This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

32101 063574048

645
.491

Library of

Princeton University.

# MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

# ÖSTERREICHISCHE

# GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXIX. BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1908.

(RECAP)
1645
.491
Pd.34

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

# Inhalt des XXIX. Bandes.


| | Seite |
|---|---|
| Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening. Mit 4 Tafeln. Von Hans Hirsch | 1 |
| Der Brief ‚Realis est veritas' aus dem Jahre 1304. Von Max Moser | 64 |
| Der Donaufeldzug von 1546. Mit einer Karte. Von Paul Schweizer | 88 |
| Sachsenspiegel und Sachsenrecht. Von F. Philippi | 225 |
| Die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. in Böhmen und Österreich. Von Emil Werunsky | 253 |
| Aus der Zeit der Begründung der Universität Wien. Von Gustav Sommerfeldt | 289 |
| Über einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden. Von Hans Grumblat | 385 |
| Ein Habsburg-Stuart'sches Heiratsprojekt. Von Alfred Francis Pribram | 423 |
| Ungedruckte Urkunden zur Geschichte der Strassburger Bischöfe im 12. Jahrhundert. Von Paul Wentzke | 561 |
| Zur Geschichte der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich. Von Alfons Dopsch | 594 |
| Über die Siegel der deutschen Herrscher vom Interregnum bis Kaiser Sigmund. Mit 6 Tafeln. Von F. M. Haberditzl | 625 |

Kleine Mitteilungen:

| | |
|---|---|
| Zu den Tironischen Noten der Karolingerdiplome. Von Wilhelm Erben | 153 |
| Hadrianus Valesius und die Frage nach der Herkunft der Baiern. Von Jakob Weiss | 162 |
| Unbekannte Urkunden des 12. Jahrhunderts über die niederösterreichische Pfarre Michelstätten. Von Oskar Freiherrn v. Mitis | 323 |
| Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Von Fritz Hartung | 326 |
| Zur friesischen Gerichtsverfassung. Von Cl. Frh. von Schwerin | 467 |


DEC 18 1919 426822

Seite

Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Ungeldes. Von Karl Fajkmajer . . . . . 481

Herzog Leopold III. von Österreich und das grosse abendländische Schisma. Von Franz Bliemetzrieder . . . . . 662

Zur pastoralen Tätigkeit des Huss. Von Johann Loserth . . 672

Literatur und Notizen:

Andreas von Regensburg, Sämtliche Werke, herausgegeben von G. Leidinger (Ankwicz) 519. — Autogramme zur neueren Geschichte der habsburgischen Länder I. Band (Bauer) 198. — Bachmann, Geschichte Böhmens. II. Band (Bretholz) 172. — Bappert, Richard von Cornwall seit seiner Wahl zum deutschen König 1257—1272 (Otto) 358. — Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (v. Voltelini) 182. — Berger, Der Krieg Maximilians I. mit Venedig 1510 (Kaser) 192. — Bircher, Schädelverletzungen durch mittelalterliche Nahkampfwaffen (v. Mitis) 727. — Bosshart, Die Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur, herausgegeben von K. Hauser (Nabholz) 522. — Bretholz, Das mährische Landesarchiv (Redlich) 716. — Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. 9 u. 10, bearbeitet von A. Chroust (Bibl) 532. — Chroust, Monumenta Palaeographica. Denkmäler der Schreibkunde des Mittelalters. 1. Abt., Liefg. 10—24 (v. Ottenthal) 487. — Cipolla, Codici Bobbiesi della Biblioteca nazionale universitaria di Torino (v. Ottenthal) 379. — Colaneri, Bibliografia araldica e genealogica d'Italia (Samanek) 199. — Delaville-le-Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem 4. Bd., 2. Teil (Redlich) 199. — Delisle, Les formules ‚rex Anglorum' et ‚dei gratia rex Anglorum' (Erben) 383. — Ders., Mémoire sur la chronologie des chartes originales de Henri II (Erben) 382. — Ders., Notes sur les chartes originales de Henri II au British Museum et au Record office (Erben) 383. — Ebstein, Über den Scheintod Ludwig IX. d. H. (Redlich) 727. — Fea, Tre Anni di Guerra e l'Assedio di Torino del 1706 (Weber) 367. — Gay, Le pape Clément VI. et les affaires d'Orient (Schneider) 188. — Ders., L'Italie méridionale et l'empire Byzantin 867—1071 (Kretschmayr) 503. — Gerland, Geschichte des lateinischen Kaiserreiches von Konstantinopel. I. Teil. Geschichte der Kaiser Balduin I. und Heinrich 1204—1216 (Kretschmayr) 508. — Giannoni, Geschichte der Stadt Mödling. Mit einer Gassen- und Häuserchronik im Anhange von K. Schalk (v. Srbik) 372. — Gutolf von Heiligenkreuz, Translatio s. Delicianae von O. Redlich und A. E. Schönbach 383. — Heimen, Beiträge zur Diplomatik Erzbischof Engelberts des Heiligen von Köln (Steinacker) 347. — Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig (Kretschmayr) 506. — Hruschewsky, Ist die Geschichte des ruthenischen Volkes geschrieben oder noch nicht? 201; Replik (Milkowicz) 215. — Jorga,

Documente privitoare la familia Callimachi (Landwehr von Pragenau) 370. — Kapper, Das Archiv der k. k. steiermärkischen Statthalterei (v. Srbik) 200. — Khevenhüller-Metsch Fürst, Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch kaiserlichen Obersthofmeisters 1742—1776. Bd. I. u. II. herausgeg. von Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch und H. Schlitter (Loserth) 707. — Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Hefte 18—31 (Galante) 680. — Knöpfler, Die Belagerung und Eroberung Kufsteins durch König Maximilian im Jahre 1504 (Sinwel) 191. — Kretschmayr, Geschichte von Venedig. I. Bd. (Hartmann) 341. — Kybal, M. Matěj z Janova. Jeho život, spisy a učení (Magister Mathias von Janow. Sein Leben, seine Schriften und seine Lehre) (Loserth) 518. — Lang, Berichtigung zur Besprechung der Acta Salzburgo-Aquilegensia von H. v. Srbik 384. — Laurent, Cartulaires de l'abbaye de Molesme, ancien diocèse de Langres, 916—1250 (Redlich) 541. — Maag und Schweizer, Das habsburgische Urbar. Bd. I, II/1 u. II/2 (Thommen) 509. — Meister, Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie, von ihren Anfängen bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts (Steinherz) 493. — v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. I. Heft (Steinacker) 347. — Mitteilungen aus dem Landesarchive des Königreiches Böhmen I. Bd. (Redlich) 200. — Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich 1. Heft (Redlich) 199. — Mittelschulprogramme, österreichische für 1907 (Goll) 718. — Molinier, Hauser, Bourgeois, Yver, Tourneux, Caron, Les sources de l'histoire de France depuis les origines jusqu'en 1815. Première Partie: Molinier, Des Origines aux Guerres d'Italie (Otto Cartellieri) 497. — Muller, Feith und Fruin, Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven. Für deutsche Archivare bearbeitet von H. Kaiser (Mell) 538. — New Palaeographical Society (v. Ottenthal) 379. — Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Konzil von Trient. I. Abt. Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581. I. Band, bearbeitet von F. Steffens und H. Reinhardt (Bibl) 532. — Österreichische Staatsverträge. England. I. Bd. 1526—1748, bearbeitet von A. F. Pribram (Luckwaldt) 699. — Petrov, Henrici Italici libri formarum e tabulario Otacari II Bohemorum regis quatenus rerum fontibus aperiendis possint inservire (Novák) 689. — Piccolomini, Dalla vita e dalla poesia curiale di Siena nel rinascimento (Redlich) 542. — Picotti, I Caminesi e la loro signoria in Treviso dal 1283 al 1312 (Samanek) 360. — Poupardin, Diplôme d'Otton I. pour Gilbert conte de Bergame (Erben) 380. — Repertorium des Staatsarchivs zu Basel (Steinacker) 711. — Rosenlehner, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz und die jülich'sche Frage 1725—1729 (Weber) 368. — Salomon, Normannische Herzogsurkunden für Bari (Erben) 541. — Schiaparelli, Ricerche storico-diplomatiche III (Erben) 381. — Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Cammin (1158—1343) (Steinacker) 347. — Schmidlin, Die geschichts-

Seite

philosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising (Hofmeister) 176. — Schneider, Das kausale Denken in deutschen Quellen zur Geschichte und Literatur des 10., 11. u. 12. Jahrh. (Redlich) 542. — Schrauf, Der Reichshofrat Dr. Georg Eder (Bibl) 531. — Schrohe, Reichsgeschichtliches auf Mainzer Denkmälern (Redlich) 542. — Schulte A., Kaiser Maximilian I. als Kanditat für den päpstlichen Stuhl 1511 (Kaser) 194. — Schulte W., Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherrn auf dem Breslauer Sande (Rachfahl) 354. — Ders., Die politische Tendenz der Cronica principum Poloniae (Rachfahl) 354. — Soehnée, Catalogue des actes d'Henri Ier (Erben) 381. — v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia (Weber) 534. — Steck, Die Akten des Jetzerprozesses nebst dem Defensorium (Nabholz) 523. — Steffens, Lateinische Paläographie 2. Aufl. (v. Ottenthal) 196. — Stengel, Eine deutsche Urkundenlehre des 13. Jahrh. Ein Beitrag zur Geschichte der Reception des kanonischen Rechts (Steinacker) 347. — Stephan, Beiträge zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück vom 11. bis 13. Jahrh. (Steinacker) 347. — Thiel, Das Grazer Statthaltereiarchiv (v. Srbik) 201. — Thommen, Die Einführung des Gregorianischen Kalenders in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Redlich) 543. — Uebersberger, Österreich und Russland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts 1. Bd. (Landwehr v. Pragenau) 523. — Urkundenbuch der Stadt Basel. IX. Band. Bearbeitet von R. Thommen (Kaiser) 365. — Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IX. Band. Bearbeitet von V. Frh. v. Handel-Mazzetti (Zibermayr) 362. — Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. 1. Bd. (Dopsch) 167. — Vattasso, Initia Patrum aliorumque Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum ex Mignei Patrologia et ex compluribus aliis libris. Vol. I (Schönbach) 339. — Wahrmund, Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich (v. Voltelini) 375. — v. Wallmenich, Der Oberländer Aufstand von 1705 und die Sendlinger Schlacht (Weber) 367. — Waltzer, Georg Hauer von Niederaltaich, ein bayerischer Chronist des 15. Jahrhunderts (Ankwicz) 519. — Wecken, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im 13. Jahrh. (1206—1293) (Steinacker) 347. — Wildenberg, Des Ritters Hans Ebran von Wildenberg Chronik von den Fürsten aus Bayern, herausgegeben von F. Roth (Ankwicz) 519. — v. Wolff, Untersuchungen zur Venezianerpolitik Maximilian I. während der Liga von Cambray mit besonderer Berücksichtigung Veronas (Kaser) 192. — v. Wrede, Geschichte der K. u. K. Wehrmacht. Die Regimenter, Korps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts III. Band (Wagner) 702. —

Berichte:

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1906/7 . . . . 219
Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1906/7 . . . . . 220

Seite

Historische Landeskommission für Steiermark 1903—1907 . . . 543
Das deutsche Rechtswörterbuch (E. Frh. v. Künssberg) . . . 728

Personalien . . . . . 223

Nekrologe:

Theodor Cicalek . . . . . 222
Johann Gebauer . . . . . 223
Theodor v. Sickel (Emil v. Ottenthal) . . . . . 545

# Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening.

Mit vier Lichtdrucktafeln.

Von

**Hans Hirsch.**

Die Diplome des Klosters Prüfening bei Regensburg gehörten zu den ersten Gruppen, deren Bearbeitung von der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae für die Ausgabe der Urkunden Lothars III. und seiner Nachfolger in Angriff genommen wurde. Seit der Kontroverse, zu der es wegen der zwei Lothar-Diplome St. 3247 und 3358 zwischen Schum und Scheffer-Boichorst gekommen war, wusste man, dass der Prüfeninger Urkundenbestand nicht frei von Fälschungen ist; auch gegenüber einzelnen Verleihungen der Bischöfe von Bamberg für das Kloster sind schon lange Zweifel rege geworden. Die inhaltlichen Beziehungen, in denen letztere zu den Kaiserurkunden stehen, machten zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes umfassende Nachforschungen in dem gesamten archivalischen Nachlass des 1803 aufgehobenen Klosters[1]) notwendig. Das Resultat ist die Aufdeckung einer recht ausgedehnten Fälschungsaktion, von der ausser drei Diplomen und vier Privilegien der Bischöfe von Bamberg, die in der Literatur schon lange bekannt sind, noch weitere drei Regensburger und Bamberger Bischofsurkunden und eine Tauschbestätigung Herzog Heinrichs des Stolzen betroffen worden sind, die alle bei ihrem vollständigen Abdruck im Anhange dieses Aufsatzes mit dem Merkmal der Unechtheit versehen werden mussten. Im Laufe der Arbeit ist also

[1]) Das Klosterarchiv gehört heute zu den Beständen des kgl. bayer. allg. Reichsarchivs in München; die Urkunden sind zumeist gedruckt in den Monumenta Priflingensia (Mon. Boica 13, 141 ff.); vgl. Hund-Gewold, Metr. Sal. 3, 85 ff.

der Schwerpunkt des Interesses von den Kaiserurkunden auf die Bischofsurkunden übergegangen und ich hätte der dabei auftauchenden Schwierigkeiten nicht Herr werden können, wenn ich nicht aus Gründen, die anderweitig dargelegt sind[1]), gleichzeitig mit dieser Frage die Recherchen auf das ganze Gebiet der Bamberger Bischofsurkunden des 12. Jahrhunderts ausgedehnt hätte.

Die Arbeit ist im Auftrage der Abteilungsleitung[2]) als notwendige Vorstudie für die Ausgabe der Diplome Lothars III. ausgeführt. Die ersten Erhebungen habe ich, nachdem die Kaiserurkunden in Wien bearbeitet worden waren, während eines zweiwöchentlichen Aufenthaltes in München im September 1905 gepflogen und bin schon damals in den Hauptpunkten zu jenen Resultaten gelangt, wie sie jetzt vorliegen. Zur Aufhellung aller Details habe ich dann im Sommer der Jahre 1906 und 1907 einige Zeit in München zugebracht. Dem Direktor des kgl. bayer. allg. Reichsarchivs Herrn Dr. F. L. Baumann und den Herren Beamten, die mir die Benutzung der Archivalien in jeder Hinsicht erleichterten, gebührt für das stets gleich grosse Entgegenkommen[3]) der herzlichste Dank[4]).

Die Kosten für die vier Lichtdrucktafeln[5]) sind zum grösseren Teil aus einer Subvention bestritten worden, die die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae dieser Arbeit zugewendet hat; auch hiefür habe ich den ergebensten Dank auszusprechen und ebenso der Redaktion dieser Zeitschrift, die für den Rest des Betrages aufgekommen ist.

## I. Die echten Diplome.

Das Kloster Prüfening ist 1109 von Bischof Otto I. von Bamberg in nächster Nähe von Regensburg gestiftet worden[6]). Der erste Abt Erminold kam 1114 aus Hirsau; mit diesem Reformzentrum hatte

---

[1]) In dieser Zeitschr. 7. Erg. Bd., 473.

[2]) Herrn Professor von Ottenthal habe ich für die Förderung der Arbeit und für wichtige Winke und Hinweise meinen ganz besonderen Dank auszudrücken.

[3]) Einzelne Urkunden und Codices sind mir ausserdem mit zuvorkommender Bereitwilligkeit nach Wien gesandt worden.

[4]) Auch auf der kgl. Hof- und Staatsbibliothek habe ich mich dank der grossen Liberalität des Herrn Geheimrates von Laubmann in der Benützung von Hss. und Büchern mannigfacher Begünstigungen erfreut.

[5]) Taf. 1, 3 und 4 sind unwesentlich verkleinert.

[6]) Quellen hiefür sind die Annales Pruveningenses SS. 17, 606, die Vita Ermenoldi SS. 12, 484 ff. und die Vita Ottonis des Anonymus Prieflingensis SS. 12, 886. Vor allem aber die den Traditionen des Klosters vorausgehenden historischen Notizen, der sogenannte Libellus memorialis, SS. 15, 2, 1075 f.

Bischof Otto ja schon früher Beziehungen angeknüpft[1]). Der bei der Gründung eingeschlagenen Richtung ist man auch treu geblieben, als Abt Erminold schon 1121 starb; er erhielt in Erbo, dem Prior von St. Georgen im Schwarzwald, einen Nachfolger.

1123 soll Otto eine umfassende Urkunde über die wichtigsten Rechte des Klosters verliehen haben[2]); man müsste ihr, sofern sie echt ist, den Rang einer Stiftungsurkunde einräumen. Anscheinend 1125 hat auch Lothar III. ein Diplom ausgestellt[3]), in dem über wichtige Fragen der äusseren Stellung des Klosters Bestimmungen getroffen werden. Die Urkunde ist schon wegen ihres Formulars der Zahl jener königlichen Verleihungen zuzuzählen, die die Reformklöster von Heinrich V. und Lothar III. erhielten. Der Kontext ist nämlich, wie erst kürzlich J. Schultze[4]) auf Grund einer Bemerkung von Schum[5]) gezeigt hat, fast grösstenteils dem Diplom Heinrichs V. für St. Georgen im Schwarzwald St. 3026 entnommen[6]). Frei stilisiert ist nur der Passus über die Einverleibung der Cella in Aspach[7]) und der Satz, durch den dem Bischof von Bamberg willkürliche Eingriffe in Prüfeninger Klostergut verboten werden.

Die von Scheffer-Boichorst bezweifelte Echtheit des Diploms[8]) hat Schultze erwiesen. Es ist freilich von keiner der Kanzlei Lothars III. zugehörenden Hand geschrieben. Der Schreiber wird im Prüfeninger d. h. bambergisch-regensburgischen Empfängerkreis zu suchen sein. Tatsächlich weist eine noch näher zu besprechende Urkunde des Bischofs Chuno von Regensburg[9]) in ihrer Schrift derart nahe Beziehungen zu St. 3358 auf, dass man nur zwischen enger Schulverwandtschaft oder Gleichhändigkeit zu wählen hat. In dieser Bischofsurkunde kehren die kräftigen, schmucklosen Schäfte unseres Diploms wieder. Ich stimme

---

[1]) Vgl. Juritsch, Geschichte Bischofs Otto I. von Bamberg S. 100 ff.

[2]) M. B. 13, 141 ff.

[3]) St. 3358, M. B. 13, 153.

[4]) Die Urkunden Lothars III. S. 111 ff.

[5]) Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. S. 26.

[6]) Dass nur dieses und nicht auch die Nachurkunde St. 3088 Vorlage von St. 3358 war, glaube ich in dieser Zeitschr. 7. Erg.-Bd. S. 494 f. erwiesen zu haben.

[7]) Diese Vereinigung (vgl. J.-L. 7792) kann nur kurze Zeit angedauert haben. Später erscheint Aspach als selbständige Gründung Bischof Ottos vgl. Juritsch, Gesch. des Bischofs Otto I. S 356 N. 17. Als Gründungsjahr wird 1127 angenommen; doch steht diese Jahrzahl nicht sicher fest.

[8]) Jenaer Literaturzeitung 1874, 539. = Ges. Schriften 2, 307 ff. (Histor. Studien von E. Ebering Heft 43).

[9]) Ried. Cod. Dipl. Rat. 1, 187 ff.

Schultze darin bei, dass Signum- und Rekognitionszeile von der Hand des Kontextschreibers herrühren, der sich aber in der Verzierung des e von ego durch eine Schlangenlinie, in dem Kürzungszeichen nach Mogunt und in der Form des Rekognitionszeichens und des Monogramms die Eigentümlichkeiten des in St. 3229 entgegentretenden Kanzleischreibers[1]) zum Muster nahm. Besonders deutlich zeigt sich sein Einfluss in dem Chrismon, das ebenso wie die Einfügung von „idu" bei dem fehlerhaft geschriebenen Worte individue in der ersten Zeile mit blasserer Tinte hinzugefügt ist. Schultze will hier direkt eine Beteiligung des Kanzleibeamten erkennen; doch möchte ich von einer sicheren Zuweisung hier absehen. Das echte aufgedrückte Königssiegel verstärkt den Eindruck der Originalität. Der Rekognition zufolge muss das nicht näher datierte Stück in das Jahr 1125 gesetzt werden.

Nicht minder sicher lässt sich die Frage nach der Echtheit des DK. III. St. 3415 beantworten. Wir haben freilich kein Original mehr, dafür ist das Stück aber in seiner ganzen Stilisierung als Kanzleiprodukt erkennbar[2]). Der Tausch, um den es sich handelt, ist im Oktober desselben Jahres auch durch den Babenberger Herzog Leopold beurkundet worden[3]). In dieser Fürstenurkunde ist das Diplom vielleicht schon benutzt; denn die gesperrt gedruckten Worte der Wendung nomina testium, qui presentes aderant, subternotari iussimus, die beide Dokumente gemeinsam haben, sind Sprachgut des Diktators von St. 3415. Aber wir können sogar über die äusseren Merkmale der Königsurkunde noch einiges feststellen. Sie ist in einer Eintragung des Prüfeninger Traditionskodex erhalten[4]). Der Schreiber hat, wie auch sonst[5]), einiges von den Buchstabeneigentümlichkeiten des Originals beibehalten. An der Form des Chrismons, an der Hervorhebung des ersten Buchstabens der Kontextzeile (e von equitas), an der Form des d in der Ordinalzahl des Titels und in decernimus kann man erkennen, dass das Diplom in der königlichen Kanzlei geschrieben ist[6]).

Schwieriger ist es, zu einer sicheren Entscheidung über das DK. III. St. 3433 zu gelangen. Ein Original liegt auch hier nicht mehr vor.

[1]) Vgl. über diesen jetzt Erben, UL. 1, 99 N. 1.

[2]) Man vergleiche mit St. 3415 den Wortlaut von St. 3419 und 3420.

[3]) M. B. 13, 169. Das Original dieser Urkunde scheint mir unverdächtig.

[4]) Fol. 31'. Die Schrift gehört der Mitte oder der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an.

[5]) Z. B. bei der Niederschrift von St. 3358.

[6]) Die aufgezählten graphischen Merkmale würden für die KU. i. A. X, 4 reproduzierte Kanzleischrift stimmen, dagegen passt das gewellte q von quapropter — wenigstens nach meiner bisherigen Kenntnis — besser für den Schreiber, den wir aus KU. i. A. X, 1 kennen. Übrigens sind beide Schriften verwandt.

Wir kennen das Diplom aus einer Abschrift auf einem einzelnen Pergamentblatt, das ausserdem noch zwei Urkunden des Bischofs Heinrich von Regensburg und eine Tauschurkunde der Äbte Erbo von Prüfening und Engilfried von St. Emmeram enthält[1]). Die Ähnlichkeit des Inhaltes scheint es zu sein, die alle vier Stücke zusammengeführt hat. Die Schrift gehört wohl noch dem 12. Jahrhundert an.

Das Kanzleidiktat, das St. 3433 enthält, ist diesmal kein Beweis für die Echtheit; es ist St. 3415 entnommen[2]). Es scheint sogar, als ob der Kontext nicht ganz ohne Zutun des Empfängers entstanden wäre.

| Lothar III. für Mallersdorf St. 3304. | Konrad III. für Prüfening St. 3433. |
|---|---|
| Sicut imperialis est auctoritas, superbos deicere contumacibus contraire, sic eius magnificentie et decoris est, humiles et devotos beneficiis attolere scriptorum auctoritate corroborare. | Quemadmodum regie auctoritatis est, superbos deicere pravorum conatibus contraire, sic eius honorificentie est, humiles erigere et iustis bonorum desideriis consentire. |

Mallersdorf stand zu Bamberg ungefähr in dem nämlichen Verhältnis wie Prüfening. So werden die Beziehungen zwischen den zwei Diplomen erklärlich. Die Arenga von St. 3433 ist also jedenfalls unter bambergisch-prüfeningischem Einfluss entstanden.

Inhaltlich qualifizirt sich das Diplom als Tauschbestätigung. Über dasselbe Rechtsgeschäft liegt auch eine Urkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg vor, ein unverdächtiges, besiegeltes Original, dessen Text ich im Anhang publiziere[3]). Es trägt das gleiche Datum wie das Diplom und weist in seinem Wortlaut Übereinstimmungen mit St. 3433 auf[4]). Leider bezieht sich die Bischofsurkunde mit keinem Worte auf die Königsurkunde und auch das Umgekehrte ist nicht der Fall. So

[1]) Vgl. auch M. B. 31ᵃ, 401 Anm. Von den drei anderen Urkunden sind noch die Originale erhalten. Über das durch die letzte beglaubigte Rechtsgeschäft ist in veränderter Form auch im Traditionskodex (M. B. 13, 6 f.) eine Eintragung zu finden.

[2]) Die Übereinstimmung zwischen St. 3415 und 3433 erstreckt sich auf den Eingang (nach quapropter) und den Schluss (Poen- und Korroborationsformel). Doch könnten diese Teile von St. 3433 immerhin in der Kanzlei nochmals revidiert worden sein.

[3]) Urkundenbeilagen n. 3. Auf diese Urkunde ist schon M. B. 31ᵃ, 401 Anm. aufmerksam gemacht.

[4]) Der Passus (M. B. 31ᵃ 400) von Preterea fratres sancti Georii quamquam — propriis usibus assignarent lautet in beiden Urkunden fast wörtlich gleich, doch begegnen wir Kongruenzen auch schon früher bei Nennung der Tauschobjekte.

ist es kaum möglich, das Verhältnis der beiden Schriftstücke zu einander genau zu bestimmen[1]). Sachlich herrscht überhaupt keine völlige Gleichheit zwischen beiden. Was Bischof Heinrich als Tausch zwischen den Äbten Erbo von Prüfening und Engilfried von St. Emmeram darstellt, wird in St. 3433 als Erneuerung und Abänderung einer schon früher vollzogenen Gütertransaktion bezeichnet, gegen deren Giltigkeit von St. Emmeram aus Einsprache erhoben worden war. Nach den Angaben der Königsurkunde hatte noch Bischof Otto von Bamberg gegen 20 Joch Prüfeninger Gut 9 Joch von St. Emmeram ertauscht. Nun behält Prüfening diese 9 Joch, nimmt auch die weiteren 20 wieder zurück, gibt aber an St. Emmeram dafür ein predium zu Dünzling. In der Bischofsurkunde wird die erste Tauschhandlung gar nicht erwähnt, es ist nur von 9 Joch auf der einen, von dem predium in Dünzling auf der anderen Seite die Rede; der 20 Joch, die Prüfening nach St. 3433 wieder zurückerhält, wird nicht gedacht. Das ist gewiss auffallend, kann mich aber zu keinem verwerfenden Urteil gegen das Diplom bestimmen. Denn über das ältere von Bischof Otto durchgeführte Tauschgeschäft ist uns im Traditionskodex eine unverdächtige Eintragung erhalten, die die volle Richtigkeit der Angaben von St. 3433 erweist[2]). Es liegt überdies in der Natur der Sache, dass Prüfening, wenn es für die von St. Emmeram erworbenen 9 Joch nun ein anderes Objekt (Dünzling) abtritt, dafür seinen ersten Einsatz (20 Joch) zurückerhält, zumal dem Kloster noch Opfer anderer Art auferlegt worden sind[3]). Es ist wohl nur ein Versehen, wenn man in der Urkunde des Bischofs Heinrich dieser Abmachung keine Erwähnung tat.

Die Zeugen bekräftigen die Echtheit des Diploms. Sie kehren fast alle in den Urkunden wieder, die Konrad III. gleichfalls im Januar 1142 zu Regensburg ausstellte[4]). Die letzten Zeugennamen, die sich nur in St. 3433 finden, lassen sich aus den Prüfeninger Tra-

---

[1]) Doch halte ich für wahrscheinlicher, dass das Diplom auf Grund der Bischofsurkunde gefertigt wurde.

[2]) Mon. Boica 13, 5 und die bei Janner, Gesch. d. Bischöfe von Regensburg 2, 77 zitierte Belegstelle aus SS. 12, 908.

[3]) Eine Patene, die St. Emmeram gehörig, durch Verpfändung an einen Prüfeninger Konversen in den Besitz des Klosters gekommen war, musste zurückgegeben und ein St. Emmeram zustehender Zehent um vier Talente eingelöst werden. In diesen beiden Punkten herrscht zwischen den Angaben der Bischofs- und der Königsurkunde vollständige Übereinstimmung.

[4]) St. 3434—3436. Vgl. Bernhardi, Jahrbücher 262 N. 2—4. In der Urkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg werden nur die geistlichen Zeugen genannt. Irreführend ist die Bemerkung von Bernhardi, dass in St. 3433 die Grafen Adalbert von Windberg und Adalbert von Bogen genannt seien. Es

ditionen als Angehörige des regensburgischen Gebietes nachweisen[1]). Ein Fälscher müsste also für Zeugenreihe und Datierung ein echtes DK. III. benutzt haben und man könnte da mit Recht fragen, warum er von diesem Behelf nicht auch bei Abfassung des Kontextes Gebrauch gemacht hätte.

Sicher echt ist ein viertes Diplom, von Friedrich I. ausgestellt (St. 4314); das noch vorhandene Original zeigt die Schriftzüge eines bekannten Kanzleischreibers[2]). Auf ihn geht auch die absonderliche Orthographie des Wortes phiscus zurück[3]), der wir später auch in den falschen Diplomen begegnen werden.

## II. Die falschen Urkunden.

Die folgenden Erörterungen werden vornehmlich den nachstehend verzeichneten Urkunden gelten.

1. Die Urkunde des Bischofs Otto I. von Bamberg aus dem Jahre 1123, Mon. Boica 13, 141 (siehe Schrifttafel n. 1).

2. Das angebliche Diplom Lothars III. (1129) St. 3247, M. B. 13, 149.

3. Die Urkunde des Bischofs Chuno von Regensburg gleichen Inhaltes wie St. 3247; siehe Anhang n. 2.

4. Die Urkunde Herzog Heinrichs des Stolzen über dasselbe Tauschgeschäft; siehe Anhang n. 1.

---

kommt nur ein comes Adelbertus als Vogt von Prüfening vor und das ist Graf Adalbert von Bogen oder von Windberg, wie er sich manchmal auch benannte.

[1]) Für Ovdalricus de Steine vgl. M. B. 13, 62, für Rudgerus de Manegoltingen Erbo filius fratris eius l. c. 43, Conradus de Owenshoue l. c. 46, Ovdalricus vicedominus l. c. 77 (über seinen Bruder Sighart weiss ich nichts zu sagen), Baltwinus de Ratispona l. c. 45, Dietmarus de Sunchingen l. c. 43, Eggebertus de Talmazzingen M. B. 5, 338 u. 13, 122, Liutwinus niger, Liutwinus Listmar 13, 92 Ich habe jeweils nur einen Beleg gebracht; vielfach wären deren mehrere vorhanden. M. B. 13 ist die Paginierung von S. 39—48 zweimal gegeben, es handelt sich bei den vorausgehenden Zitaten um die ersten Seitenangaben mit diesen Zahlen.

[2]) Von seinen Erzeugnissen ist in den KU. i. A. X, 16[b] St. 4351 reproduziert.

[3]) Ich vermochte diese Schreibweise bisher noch in zwei anderen DDF. I. in St. 4370 u. 4374 für Worms und Admont festzustellen. Von dem letzteren Diplom, dessen Original jetzt verbrannt ist, findet sich im alten Apparat der M. G. eine Abschrift, die noch mit dem Original verglichen worden ist. Fisco ist ausgestrichen und als Ergebnis der Kollation phisco darüber geschrieben.

5. Die Bestätigung der Stiftung des Klosters durch Bischof Otto I. von Bamberg (1138), in zwei Ausfertigungen erhalten, M. B. 13, 158 (siehe Schrifttafel n. 3).

6. Das angebliche Diplom Konrads III. St. 3416, M. B. 13, 166.

7. Die Urkunde des Bischofs Eberhard II. von Bamberg (1153); siehe Anhang n. 4 (vgl. Schrifttafel n. 2[a]).

8. Das grosse Privileg Friedrichs I. St. 3750, M. B. 13, 176 (siehe Schrifttafel n. 4).

9. Die Urkunde des Bischofs Konrad III. von Regensburg (1186); siehe Anhang n. 5.

10. Die Urkunde des Bischofs Otto II. von Bamberg (1196), M. B. 13, 195.

11. Die Urkunde des Herzogs Ludwig von Bayern (1224) Mon. Boica 13, 203; siehe Schrifttafel n. 2[b].

Von diesen Stücken liegen n. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 noch in der Urschrift vor; bei den anderen sind wir auf Kopien angewiesen. Schon eine flüchtige Durchsicht fördert eine Reihe merkwürdiger Übereinstimmungen zwischen ihnen zu Tage. Zunächst in der Orthographie. Mit Staunen bemerken wir schon in der Urkunde von 1123 (n. 1) die Schreibweise Babenbergenssis und Proueniensis und sehen, dass der Schreiber auch sonst Konsonantenverdoppelungen an unrichtiger Stelle setzt (dispensset, offenssa, deffensi, consenssu etc.). Dasselbe wiederholt sich in St 3247 (z. B. responssione)[1]), in beiden Ausfertigungen der Bamberger Urkunden (n. 5) von 1138 (z. B. manssis, relligionis), in St. 3416 (z. B. ostenssum, defenssionem) und besonders stark in St. 3750. In dem Privileg des Bischofs Eberhard (n. 7) glauben wir schon, dieses Merkmal zu vermissen, stossen aber knapp vor Beginn der Zeugenreihe (appenssione) wieder auf die bekannte Schreiber-Unart. Sie findet sich natürlich auch in der Urkunde des Bischofs Konrad von Regensburg (n. 9 z. B. controverssia). Dazu gesellt sich eine orthographische Eigentümlichkeit anderer Art. Die von St. 4314 ausgehende Wortform phiscus kehrt in St. 3247, 3416 und 3750 wieder. Im einzelnen ist die Orthographie nicht konsequent durchgeführt; wir treffen die richtige Form neben der falschen. Eine nähere Untersuchung des Prüfeninger Urkundenbestandes ergab, dass diese Absonderlichkeiten der Schreibweise in der Urkunde des Herzogs Ludwig von Bayern aus dem Jahre 1224 (n. 11) wiederkehren[2]).

[1]) Auch in der Urkunde Herzog Heinrichs (n. 4) steht zweimal Brufenigenssis; aber ich bemerke schon hier, dass das Kopialbuch, das uns den Text überliefert hat, in solchen Details nicht genug verlässlich ist.

[2]) Mon. Boica 13, 203 appenssione, recompessationis(!), expenssis.

Unser Befremden wächst, wenn wir versuchen, die Urkunden in ihrem inhaltlichen Verhältnis zu einander zu ordnen. Gewiss, vieles, was in der einen gesagt wird, kehrt in der anderen nahezu mit denselben Worten wieder, aber fast nie so, dass man sagen könnte, welche die Vorurkunde und welche die Nachurkunde gewesen ist. Ich gebe einige Proben.

Urkunde von 1123: *inhibemus, ne alicui successorum nostrorum episcoporum . . . advocatum vel subadvocatum* perpetua *concessione preficere liceat, nisi* qui *ad voluntatem et petitionem* abbatis et *fratrum ibidem deo militantium pro tempore necessarius simplici commissione ab episcopo Babenbergensi provideatur sola contentus* remuneratione divina *et duobus bottis hiemalibus.* Precavendum autem eidem provisori decernimus, ne *infra sepia celle vel extra* in aliquo locorum . . . *placitum* aut collectam . . . habeat *nec exactionem aliquo modo fatiat, nisi* que *fratribus* sibi *ex* caritate *inpendere* placeat . . . Precaveat etiam, ne ipsum abbatem . . . coartare *presumat,* nisi aliquid . . . ad ipsum devolvatur *aut si causa* ad *furtum* aut *homicidium* spectare videatur. . . . Nulli tamen sibi nec alicui . . . *qualicumque modo reo aut proscripto infra celle* ambitum manum inicere liceat . . . *Hanc etiam* constitucionem ab *omnibus ecclesie advocatis,* qui *ab antiquis temporibus* in bonis eiusdem a nobis vel a quocumque alio . . . *constituti* esse videntur, inviolabiliter *observari* dei et nostra *decernimus auctoritate.*

Konrad III. St. 3416. regio statuimus decreto, *ne alicui* Babenbergensium *episcoporum* occasione fundi aut ulli cuiquam hominum *advocatum vel subadvocatum stabili concessione* aut *constitucione* sibi *preficere liceat, sed in simplici tantum provisore ad voluntatem et peticionem fratrum simplici commissione a Babenbergensi episcopo provideatur eidem omni* tamen *exactionum* genere *cessante . . . Inhibemus* etiam , . . ne aliquis advocatorum . . . *qualicumque modo reum aut proscriptum* aut hostem suum *infra septa* cenobii aut *extra* . . . captivare *audeat* vel *persequi* nostra *perterritus maiestate* . . Liberam abbas . . . iudicandi homines . . . potestatem habeat solo excepto *homicidii* reatu . . . *Hanc etiam legem* de *omnibus* ipsius *ecclesie advocatis sive provisoribus irrevocabiliter decernimus* regia statuentes *auctoritate,* ut si aliquis ipsorum dictum cenobium *infra vel extra in rebus aut personis aliquo modo gravare . . . presumpserit, talis omni iure suo* in *commissa sibi provisione* careat et *alio* per *Babenbergensem episcopum subrogato* imperiali offensse simul et cenobio . . . satisfaciat.

Bischof Eberhard (1153) propter *malitiam* temporum . . . *omni quo possumus studio inhibentes, ne alicui successorum nostrorum episcoporum . . . stabili constitucione advocatum vel subadvocatum preficere liceat, sed in simplici tantum provisore ad peticionem et voluntatem fratrum ibidem deo militantium a nostris successoribus provideatur eidem omni* iure statuto advocatie *cessante nisi* forte *ex fratrum* benivolentia *inpenso* aut *duobus bottis hyemalibus. Quod si* idem *aliquo modo extra vel infra in rebus aut personis cenobium gravare presumpserit . . . ex ipsa sui presumptione se commissa sibi provisione* privatum *noverit.* Simili modo de omnibus advocatis . . . *ab antiquis temporibus* ante delegationem constitutis . . . firmiter *decer-*

*nimus*, ut si ultra . . . monasterium . . . inquietare *presumpserit, omni iure suo* privatis . . . *alios pro tempore necessarios simplici conmissione subrogare* liceat. . . *Hanc* itaque ordinationem perpetuis temporibus circa *advocatos seu provisores* . . . *irrevocabiliter observari statuimus.* Ordinamus . . . ut nulli advocatorum . . . se . . ingerere liceat, nisi forte vocatione abbatis . . . *aut si causa* vindicte *furte* vel *homicidii* hoc expostulat . . . in abbatis tamen pendeat iudicio, si pro *reo* satisfacere voluerit.

Friedrich I. St. 3750. statuimus, ut quicumque . . . advocatiam . . . susceperit, ea lege . . . teneat, ut nec *placitum* in illo loco *neque extra* locum . . . habeat. Servicium quoque nullum . . . *extra vel infra cellam* requirat *neque exactionem faciat aliquam* neque *subadvocatum* habeat *sola contentus* oracione *ibi deo militancium et duobus bottis hiemalibus. Hanc etiam legem* in *omnes* possessionum suarum *advocatos* indiscussim transfundimus . . . *ut* nullus alicuius cause *reum* nec *proscriptum* nec inimicum *suum infra septa celle persequi* . . *audeat* regie *maiestatis perterritus* offenssione.

Bischof Otto II. (1196). Considerantes etiam maximam . . . advocatorum *maliciam* . . . in hoc *omni quo possumus studio* Pruveningensi providemus ecclesie, *ne alicui successorum nostrorum* aliquem *advocatum sibi* instituere . . . *aliquo modo liceat, nisi quem ad peticionem fratrum ibidem deo* servientium *pro tempore sibi necessarium* . . . cognoverit sine *omni exactione* . . . habiturum. *Quod si talis* . . . monasterium inquietare *presumpserit, ex ipsa sui presumptione* . . . se despositum esse co*gnoverit* et *alium* . . . *a Babenbergensi episcopo* sibi sciat *subrogandum.*

Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Beziehungen der Urkunden unter einander sind nicht derart, dass man von Benutzung der einen durch die andere reden könnte. Es ist ja richtig, dass sich jeweils zwei Stücke besonders nahe stehen, aber dann steuern die anderen wenigstens Details bei, durch die erst das volle Mass der Übereinstimmung erzielt wird. Immer wieder kommen dieselben Phrasen vor, aber es handelt sich nicht um sklavisches Nachschreiben, sondern um freie Wahl der Worte und Ausdrücke. Ich verweise auf den Satz in der Urkunde von 1123: Hanc etiam constitutionem. . . . Man suche dieselbe Wendung in den folgenden Auszügen! Sie ist in allen, ausgenommen die Urkunde Bischof Ottos II. (n. 10), zu finden, aber niemals in derselben Wortfolge sondern immer mit kleineren oder grösseren Abweichungen. Und noch andere Fälle seien angeführt. Die in St. 3416 vorkommende Phrase nostra perterritus maiestate liest man auch in St. 3750 (regie maiestatis perterritus offensione) und in der Urkunde von 1123 (n. 1) (nulla omnino sui juris perterritus lesione). Dort treffen wir hanc nostre confirmationis formulam infringere, in St. 3247 hanc formulam inde conscribi und ebenso in St. 3750. Gleichfalls in der angeblichen Verleihung Ottos von 1123 (n. 1) steht omni quo possumus studio liberare intendentes, in St. 3247 omni, quo oportet aut precipi debet districtu, in St. 3416 omni districtu precipimus, in St. 3750 omni,

quo possumus studio . . ., monasterio in hoc providemus, in der Eberhard-Urkunde (n. 7) omni, quo possumus studio inhibentes, in der Urkunde Bischof Konrads (1186) (n. 9) quanta possumus sollicitudine eis . . . providemus und schliesslich in dem Bischof Otto II. (n. 10) zugeschriebenen Dokument omni quo possumus studio . . . providemus ecclesie.

Wir wollen durch Häufung solcher Zitate nicht ermüden; es bietet sich ja bei Besprechung der einzelnen Stücke Gelegenheit genug, das bereits gewonnene Ergebnis über die Einheitlichkeit des Diktats der aufgezählten Urkunden noch besser zu festigen. Das bisher gebotene reicht jedenfalls für die Annahme aus, dass die genannten Dokumente das Werk eines und desselben Verfassers sind und dass wir es in Ansehung des Zeitraumes, auf den sie verteilt sind (1123—1196), mindestens zum Teil mit Fälschungen zu tun haben. Man könnte höchstens noch daran denken, dass die Urkunden n° 1—8 von Prüfeninger Hand hergestellt und echt seien, und dass dieses Diktat dann weiter in n° 9 und 10 als Formular benutzt worden sei. Aber eine solche Lösung wird abgesehen davon, dass über die Berechtigung dieser Annahme gestritten werden könnte, durch den palaeographischen Befund ausgeschlossen. Wenn es bei Herstellung der Prüfeninger Urkunden mit rechten Dingen zugegangen wäre, dann müssten wir über die lange Lebensdauer der ältesten Prüfeninger Mönche unsere helle Freude haben. Denn derselbe Mann, der die Otto-Urkunde von 1123 (n. 1) herstellte, der lieferte für die Verleihungen der Bischöfe Eberhard (n. 7) und Otto II. (n. 10) nicht nur das Konzept sondern auch die Reinschrift, ja er führte 100 Jahre nach seinem ersten Erzeugnis noch mit fester Hand den Griffel, als Herzog Ludwig 1224 für die schon zitierte Urkunde (n. 11) eines Schreibers bedurfte (Gruppe I). Ebenso sicher sind die zwei Bischofsurkunden von 1138 (n. 5) und St. 3750 von derselben Hand geschrieben (Gruppe II.).

Diese zwei Urkundengruppen weisen schon beim ersten Anblick eine derartige Schriftverwandtschaft auf, dass man von vornherein geneigt ist, beide in eine zusammenzuziehen und alle Urkunden der Hand eines einzigen Mannes zuzuweisen. Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass der Ductus hier und dort ein verschiedener ist, in Gruppe I. ist es eine Urkundenschrift von rundlichen Formen, in II.[1]) sind die Buchstaben viel steifer und eckiger[2]), der Charakter der Diplomschrift tritt bei

[1]) Von den beigegeben Tafeln gehören also n. 1 und 2 der ersten, n. 3 und 4 der zweiten Gruppe an.

[2]) Zum Teil ist allerdings das spröde, dem italienischen ähnliche Pergament daran schuld, das in allen drei Stücken zur Anwendung kam.

St. 3750 und bei der einen Ausfertigung der Bischofsurkunde von 1138[1]) stark hervor. Aber da käme zunächst die Schwierigkeit, welcher Gruppe die Urkunde Bischof Konrads von 1186 (n. 9) und St. 3247 (n. 2) zuzuweisen sind. Die erstere würde man nach einigem Schwanken unter Serie II einreihen, auch bei dem Diplom würde man schliesslich in Ansehung der nahen Schriftverwandtschaft mit St. 3750 diese Entscheidung treffen. Aber gerade die Lothar-Urkunde enthält so viele graphische Details, die in den Erzeugnissen der Gruppe I wiederkehren, dass man doch wieder gewillt ist, der zu Beginn des Absatzes geäusserten Annahme den Vorzug zu geben. Schliesslich sind die Formen der Buchstaben — jeder für sich betrachtet — doch immer dieselben; ob sie nun in der einen Urkunde reicher verziert sind, in der anderen einen neuen Schnörkel aufweisen, die Grundform bleibt dieselbe. Das besonders charakteristische Minuskel - g weist in allen Stücken den Sporn auf, der links unten an die Schlinge angesetzt ist[2]), der individuell gestaltete Buchstabe r ist immer der gleiche. Der in den Schriftproben von Tafel 1 und 2 sehr häufig wiederkehrende Brauch, die Buchstaben e, s und t am Schlusse eines Wortes durch einen nach aufwärts gerichteten, in einen Punkt auslaufenden Schnörkel zu verschönern ist allerdings in den Privilegien von Gruppe II weniger oft anzutreffen, aber er ist namentlich für das e zu belegen[3]). Erwähnenswert ist die in allen Urkunden vorkommende Abkürzung mit übergeschriebenem a[4]), jene für pro[5]), und die Verbindung von st[6]). Eigenartig bildet der Schreiber den Diphthong ǒ; er macht zunächst ein förmliches d mit stark nach links gebogenem Oberschaft, dann setzt er für das spitze V einen Schnörkel an[7]), so dass man, wenn es sich

---

[1]) Von der wir auf Taf. 3 eine Schriftprobe bieten.

[2]) Vgl. z. B. Taf. 1 Z. 3 (Georgii), Taf. 2[a] Z. 3 (gloriam) 2[b] Z. 2 (religiosis), Taf. 3 Z. 7 (magnam), Taf. 4 Z. 4 (loginquas).

[3]) Vgl. das t von debent (Taf. 4 Z. 3) und das e von Ottone (Z. 6). Für die folgenden Belege ist Einsicht in die Originale notwendig: das übergeschriebene e von decrevimus (Z. 19 der ersten Ausfertigung der Urk. von 1138), das e in procurare und cooperante (Z 4 der zweiten Ausf. von 1138) und in Burgetore (Z. 7 ibidem.) Diese Beispiele liessen sich leicht vermehren. St. 3247 steht in diesen Merkmalen überhaupt ganz auf Seite von Gruppe I.

[4]) Vgl. Tafel 2[b] Z. 10 (quam), Taf. 3 Z. 7 (supradictum), Taf. 4 Z. 5 und 7 (quam).

[5]) Vgl. z. B. Taf. 1 Z. 2 (prophetice), Taf. 2[a] Z. 4 (aprobamus), Taf. 3 Z. 4 (procurare), Taf. 4 Z. 5 (propriis).

[6]) Vgl. z. B. Tafel 2[a] Z. 2 (posteritas), Taf. 3 Z. 5 (est), Taf. 4 Z. 11 (iuste).

[7]) So in der Zeugenreihe der Urkunde von 1123 (Ödalricus, Rǒzelinus), in der ersten Ausfertigung der Urkunde von 1138 (Z. 15 Rǒzinesreut, Z. 17 Chǒn-

nicht um eine geläufige Wortform handelt, hie und da geneigt sein könnte, statt „ð“ „de“ zu lesen. Die besondere Ausgestaltung des Q, des ersten Buchstabens am Beginn der Kontextzeile[1]) in Taf. 1, 3 und 4 verrät denselben Geschmack, und dass die verlängerte Schrift von Taf. 1 von derselben Hand herrührt wie die in Taf. 3 und 4, wird kaum jemand ernstlich in Abrede stellen wollen. Man beachte namentlich die völlig gleich gearteten Formen der d[2]), n, r, s, und t. In Tafel 1 hat das e eine andere Form, sie kehrt aber in dem verlängert geschriebenen Worte Ottone in Taf. 4. Z. 6 und besonders oft in der ersten Zeile von St. 3247 wieder.

Die Schriftmerkmale gestatten also keine Scheidung in zwei Gruppen. Die richtigste Lösung scheint mir, für alle Urkunden den nämlichen Schreiber anzunehmen[3]). Er hat eben, wie wir noch sehen werden, seine Schrift der Aufgabe entsprechend, die er sich stellte, verschieden gestaltet, und neben der mehr oder minder verzierten und steifen Diplomschrift auch eine einfachere, für den Geschäftsbedarf bequemere Urkundenminuskel gehandhabt. Die Gleichheit der Schrift entspricht nur der Einheitlichkeit des Diktats. Wer an einer Zweiteilung festhalten will, der müsste annehmen, dass ein Prüfeninger Urkundenschreiber seine Konzepte zum Teil von einem Gehilfen mundieren liess, dessen Schrift der seinigen sehr nahe stand. An dem schliesslichen Ergebnis würde eine solche Anschauung nichts Wesentliches ändern.

Die zitierten Prüfeninger Urkunden rühren alle von demselben Verfasser her; seine Schrift gehört in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts[4]), sie findet in der Tatsache, dass eine Urkunde die Jahrzahl

---

radesreut) und in der Zeugenreihe der Konrad-Urkunde von 1186 (Ölricus, Fronöge).

[1]) Vorbilder für diesen im 13. Jahrhundert häufig zu beobachtenden Brauch sind die päpstlichen Litterae gewesen.

[2]) Dasselbe d enthält auch das Wort dux (Taf. 2[b] Z. 1).

[3]) Die Mon. Boica 13, 151 gedruckte Urkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg ist in zwei gleichlautenden Exemplaren erhalten, die beide Spuren von Besiegelung aufweisen, daher als Originale gelten wollen. Das eine wird man auch als Urschrift ansehen dürfen, die Schrift des anderen steht der unseres Fälschers sehr nahe. Diese Ausfertigung ist also sicher viel später, als sie angibt, entstanden. Doch vermag ich nicht bestimmt zu sagen, ob sie ein Werk unseres Falsators ist, oder von einem seiner Schulgenossen hergestellt wurde.

[4]) Es ist selbstverständlich, dass sich in dem Bestand der Prüfeninger Original-Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das eine oder andere Stück findet, dessen Schrift verwandte Züge mit der unseres Fälschers aufweist. Ich mache namentlich aufmerksam auf die Eintragung zweier Urkunden des

1224 trägt, noch einen näheren zeitlichen Ansatz. Die Stücke, von denen mindestens die angeblich ältesten unmöglich echt sein können, müssen nun einzeln auf ihre Glaubwürdigkeit näher untersucht werden.

Da kommt die Urkunde Bischof Ottos I. zunächst daran[1]). Die Schrift des Originals[2]) ist in keiner Weise verstellt oder gekünstelt; dass die Urkunde Eberhards von 1153 (n. 7) und die Herzogsurkunde von 1224 (n. 11) von demselben Schreiber herrühren, ist auf den ersten Blick zu konstatieren. Zu der bereits bekannten orthographischen Eigentümlichkeit des Fälschers (phiscus) erwähne ich hier die Schreibweise eclesia und demgemäss die Kürzung eclie, die ich — aber nicht konstant — fast in allen anderen Elaboraten wiederfinden konnte. Von dem aufgedrückten Siegel ist nur mehr ein Teil der Legende (C O P von episcopus) erhalten. Ich halte das Siegel für echt und erwähne schon hier, dass die Buchstabenformen auf dem Bischofssiegel an der zweiten Ausfertigung von 1138 (n. 5) andere sind.

Nach der mit einem Psalmenzitat geschmückten Arenga[3]) kommen zunächst umfangreiche Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Vogtes, die, wie wir schon wissen, auch in vier anderen Urkunden wiederkehren; die echte Vorlage, die hier benutzt ist, werden wir bei

---

Abtes Rudiger († 1206) in eingehefteten Blättern des Traditionskodex (gedruckt Mon. Boica 13, 20 u. 114) und auf das Original einer ungedruckten und undatierten Urkunde (1206—1225) des Abtes Hartmann, sowie auf eine Urkunde Bischof Konrads von Regensburg (Lang, Reg. Boica 2, 120). Die Verzierung, wie sie dort dem C des Ausstellernamens zu Teil wurde, ist annähernd dieselbe, die der Fälscher seinem immer wiederkehrenden Q als Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Kontextzeile zuwendet. Der Schreiber der Regensburger Urkunde ist mir bekannt. Seine Hand fand ich noch in einer anderen Urkunde des Bischofs Konrad (Ried, Cod. dipl. Rat. 1, 337 f.) und in einer Urkunde des Herzogs Ludwig von Bayern für das Hochstift Regensburg (Ried. ibid. 1, 338 ff.) Wir haben es also gewiss mit einem Regensburger Schreiber zu tun, und die Verwandtschaft mit unserem Fälscher klärt sich dahin auf, dass dieser wahrscheinlich in Regensburg die Schreibkunst erlernt haben wird. — Eine ähnliche Schrift weist auch die Reg. Boica 1, 320 vermerkte Urkunde des Regensburger Bürgers Pernhard (Prüfening Fasc. 8) auf. Ob diese Urkunde wirklich 1183 ausgefertigt ist, kann man bezweifeln.

[1]) M. B. 13, 141 ff.; siehe Tafel 1.

[2]) Die mittlere Längsfalte muss schon bestanden haben, als der Text geschrieben wurde, der Schreiber weicht ihr aus, indem er entweder knapp davor kein neues Wort mehr beginnt oder indem er mitten im Wort zwischen den Buchstaben vor und nach der Falte ein Spatium lässt. Derlei Auffälligkeiten lassen sich zumeist nur bei rescribierten Urkunden feststellen.

[3]) Eripite pauperem et egenum de manu diripientis eum liberate = Ps. 81, 4 (nur steht dort statt ‚diripientis' ‚peccatoris').

Besprechung von St. 3750 kennen lernen. Es folgen[1]) dann Verfügungen über die Pflichten der Klosterleute und über das Verhältnis der Bamberger Hörigen zu Prüfening. Einiges davon findet sich auch in den Urkunden von 1138 (n. 5) zum Teil sogar in ähnlichen Worten[2]). Dagegen steht nur in der Fälschung von 1123, was über die Pflichten der zum Kloster gehörigen Pfarrkirchen gesagt wird. Die weiteren Ausführungen über Nutzungsrechte des Klosters in genannten Wäldern und über die Menge des aus Reichenhall zu beziehenden Salzes lesen wir — teilweise im gleichen Wortlaut[3]) — auch in der Urkunde Eberhards von 1153 (n. 7); es wird sich noch Gelegenheit bieten, den Nachweis zu führen, dass bezüglich der Salzlieferungen an sich nichts Unwahres behauptet ist. In der Form freilich, in der die Nachricht in der Urkunde enthalten ist, kann sie nur als weiterer Verdachtsgrund angeführt werden. Im Jahre 1123 wird Bischof Otto schwerlich solche Zuwendungen an Prüfening, Aspach, Osterhofen und Aldersbach gemacht haben, da die vierte Stiftung wahrscheinlich erst nach diesem Jahre als bambergisches Kloster erstand[4]).

Schwülstig und langatmig ist der Schluss. Er bietet eine erwünschte Handhabe, die Unechtheit der Urkunde auch auf formelkritischem Wege zu erweisen.

| Bischof Otto I. für Prüfening[5]). | Bischof Otto II. für Prüfening[6]). | Bischof Otto II. für Ensdorf[7]). |
|---|---|---|
| omnem personam . . . huic nostre ordinationi delegationi confirmationi contra- | Si quis igitur huic nostre donationi et confirmationi . . . contraire voluerit, nos | Si quis autem huic nostre donationi occurrere . . . attemptauerit, nos illum in verbo |

[1]) Die vorausgehende Mahnung an die Bamberger Bischöfe und Prüfeninger Äbte, von den Klostergütern nichts zu entfremden, hat vielleicht in einem ähnlichen Satz von J.-L. 7792, der allerdings nur den Bischöfen von Bamberg gilt, ihr Analogon.

[2]) Vgl. M. B. 13, 143 ut ecclesie nostre hominibus cum cenobii familia mutuum habere contractum liceat hoc tamen mediante, ut procreatio sobolum eque dividatur... M. B. 13, 161, ut procreatio sobolum utriusque eclesie hominum tali modo inter se dividi habeat . . . vgl. auch schon den vorausgehenden Satz.

[3]) Vgl. z. B. in der Urkunde Ottos nullius umquam nostre confirmationis deffensi protectione passuri repulsam, in der Urk. Eberhards omnem illorum repulsam nostra confirmatione inhibentes.

[4]) Auf dieses Moment hat bereits Braunmüller (Verh. d. hist. Vereins für Niederbayern 18, 111 N. 2) aufmerksam gemacht.

[5]) Mon. Boica 13, 145.

[6]) M. B. 13, 194.

[7]) Ibid. 24, 41.

| | | |
|---|---|---|
| riam . . . nisi citius . . resipuerit, in verbo Domini auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli . . . licentia et potestate Domini pape nec non auctoritate nobis celitus conmissa . . vinculo innodamus anathematis eternis suppliciis pro sui temeritate puniendam. | illum in verbo Domini auctoritate beati Petri apostoli et licentia Domini apostolici nostraque potestate, quam habemus divinitus, vinculis anathematis innodamus et nisi resipuerit eternis incendiis ipsum cremandum deputamus. | domini vinculis anathematis innodamus et a corpre Christi . . . nisi resipiscat eterne gehenne incendiis ipsum deputamus. |

Die beiden Urkunden des Bischofs Otto II., deren Originale im Reichsarchiv zu München noch erhalten sind, stammen von demselben Schreiber und, wie die gleichlautende Poen dartut, auch von dem nämlichen Verfasser. Es kann so dem Fälscher auf's bestimmteste nachgewiesen werden, dass er bei Anfertigung des Machwerkes den Wortlaut der Urkunde Bischof Ottos II. heranzog. So wird die Jahrzahl des letzten Dokumentes (1194) zum terminus a quo für das Falsifikat auf den Namen Bischof Ottos I. Die Unechtheit offenbart sich auch in der Zusammensetzung der Zeugenliste; alle Namen (mit Ausnahme der drei letzten) sind der echten Vorlage der zwei Urkunden von 1138 (n. 5) entnommen[1]); die drei letzten kehren in einer Urkunde des Bischofs Egilbert vom Bamberg (1143) wieder[2]).

Das Diplom Lothars III. St. 3247[3]), die Urkunden Bischof Chunos von Regensburg und Herzog Heinrichs von Bayern (n. 2—4) gehören inhaltlich zusammen. St. 3247 ist erst jüngst von J. Schultze als Fälschung erwiesen worden[4]). Als Vorlage ist St. 3358 benutzt. Diesem Diplom ist Chrismon und Monogramm nachgebildet, von dort stammen Invokation, Signumzeile und Rekognition. Das an seidenen Schnüren hängende Siegel ist falsch[5]) und nicht die gelungenste Leistung, die unser Fälscher aufzuweisen hat. Für Details hat auch hier St. 3358 mit seinem echten Siegel das Vorbild abgegeben.

---

[1]) Mon. Boica 13, 162.

[2]) Vgl. das Regest dieser Urkunde bei Looshorn, Gesch. des Bisthums Bamberg 2, 379 f.

[3]) Druck: Mon. Boica 13, 149.

[4]) Die Urkunden Lothars III. S. 116 ff.

[5]) Doch bildet die Abgrenzung der Legende vom Siegelbild durch einen erhabenen Rand kein Kriterium für spätere Zeit (Schultze l. c. 117 N. 2); ähnliches ist in echten Siegeln des Bischofs Otto I. zu bemerken.

Die Schrift des angeblichen Originals ist in mehr als einer Hinsicht geeignet, einen Ausgleich zwischen den zwei eingangs festgestellten Typen herzustellen. Das Diplom ist sicher von der Hand des Schreibers von St. 3750 gefertigt, es kehren aber auch die Schrifteigentümlichkeiten der Urkunde von 1123 wieder[1]). Eines sei hier zugleich für St. 3750 hervorgehoben. Für die Diplome hat der Fälscher besondere Sorgfalt verwendet. Da werden die horizontalen Kürzungsstriche, die sich in der einen Urkunde von 1138 (Taf. 3) sehr unschön ausmachen, durch zwei vertikale Strichelchen verziert, dem Spora des g wird sogar ein ganzer Kamm aufgesetzt[2]). Dieselbe Verzierung erhalten auch in beiden Diplomen der eine nach unten gezogene Schaft des x und der stark nach unten verlängerte Abstrich bei der Kürzung für arum und orum. In St. 3247 wird ausserdem durch die wellenförmigen Ligaturen von ct, pt und st eine Gliederung der sonst eintönig wirkenden Striche herbeigeführt.

Das Diktat des Fälschers zeigt sich schon in dem ersten Ausdruck der Arenga „a regie majestatis robore", in St. 3750 heisst es „in nostre maiestatis robore", in der Urkunde von 1123 (n. 1) robur firmitatis habeat. Wir fügen weiters der im allgemeinen Teil gebotenen Analese von Stilblüten noch hinzu: ad maiorem . . . confirmationis observantiam ordinem facti scriptis exprimere . . . curavimus[3]), in St. 3750 bona . . . monasterii scriptis nostris nominatim exprimere curavimus. Für die Korroborationsformel hat Schultze St. 3415 als Vorlage nachgewiesen. Ich füge hinzu, dass die Poen- und Korroborationsformel von St. 3247 in etwas erweiterter Form in St. 3750 wiederkehrt.

Die Vorlage der Fälschung war, wie bereits Scheffer-Boichorst festgestellt hat[4]), ein 1129 geschlossener Vergleich zwischen den Bischöfen Otto von Bamberg und Chuno von Regensburg[5]). Doch ist St. 3247 nicht etwa eine Bestätigung dieser Rechtshandlung; diese tritt in dem Spurium in völlig veränderter Form entgegen. Wohl be-

[1]) So namentlich die Form des e in der verlängerten Schrift und im Kontext, die durch einen Punkt abgeschlossenen Schnörkel bei den Buchstaben e, s und t, wenn sie am Schlusse eines Wortes stehen (siehe Tafel 1.).

[2]) Siehe Tafel 4 (an St. 3750).

[3]) Hier ist dem Fälscher der Ausdruck einer echten Urkunde (Mon. Boica 13, 182) vorbildlich gewesen: ad maiorem . . . certitudinem et corroborationem scripto hoc commendare et . . . stabilire curavimus, wie ja überhaupt zu bemerken ist, dass er seinen Stil an Ausdrücken und Wendungen echter Prüfeninger Urkunden geformt hat.

[4]) Jenaer Literaturzeitung 1874, 538 (Ges. Schriften 2, 307 ff.)

[5]) Ried, Cod. dipl. 1, 187. Das Original ist noch vorhanden, die Ähnlichkeit der Schrift mit der von St. 3358 ist bereits S. 3 hervorgehoben.

haupten beide, dass der Ausgangspunkt der Vereinbarung ein noch von Bischof Hartwig von Regensburg getroffenes Abkommen sei; was aber in der echten Urkunde zwischen den zwei Bischöfen Otto und Chuno abgemacht wird, kommt in St. 3247 zwischen Abt Erbo von Prüfening und Chuno von Regensburg unter Vermittlung Otto's von Bamberg zustande. Von den seit 30 Jahren und weiterhin angelegten Neubrüchen soll — so heisst es in der echten Bischofsurkunde — der Zehentbezug von neun Mansen der Bamberger Kirche zustehen, der zehnte Mansus aber mit dem Zehent und allem übrigen Nutzen dem Regensburger Hochstift zufallen. Prüfening spielt dabei nur insofern eine Rolle, als es den Nutzgenuss jener Zehenten empfängt, die Bamberg zugesprochen wurden. In St. 3247 kommen Chuno und Erbo überein, dass Regensburg die elf Mansen Prüfeninger Gut, die es schon unter Hartwig als Entschädigung erhalten hatte, und von den bisher angelegten Neubrüchen den zehnten Mansus mit allem Nutzgenuss und Zehent empfangen solle, die übrigen neun aber (alia vero omnia) mit dem zukünftigen Zuwachs an Prüfening fallen sollten. Es war also das Bestreben des Fälschers, seinem Kloster unmittelbar jene Errungenschaften zu sichern, die es in der echten Urkunde nur mittelbar durch Bamberg erreicht.

Auf wörtliche Übereinstimmungen zwischen der echten und falschen Urkunde hat bereits Scheffer-Boichorst hingewiesen. Wir haben aber noch von einer weiteren Vorlage zu berichten.

| Urkunde Chuno's von 1129. | St. 3247. | Traditionsnotiz von 1135 (M. B. 13, 7). |
|---|---|---|
| Qua nimirum facta diffinitione ita omnium querelarum motio sopita est, ut ... septem de ministerialibus utriusque ecclesie secundum legitimam ... prefatam decimationum recompensationem modis omnibus sufficere posse fideliter firmaverint. | Qua nimirum pactione firmata septem viri idonei utriusque ecclesie secundum legum scita super hac diffinicione interrogati cognitum est ... omnibus modis hanc decimationum sufficere recompensationem. Statimque facta.... | Cum ergo visum fuisset .. hanc commutationem iuste .. fieri posse, tres de familia ecclesie sancti Emmerammi homines legitimi atque .. idonei secundum legum scita super hac diffinitione requisiti affirmant ... modis omnibus sufficere recompensationem huiusmodi statimque.... |

Die zitierte Traditionsnotiz hat inhaltlich mit den zwei Urkunden nichts zu tun. Sie berichtet über einen 1135 vollzogenen Tausch

zwischen Prüfening und St. Emmeram. Es ist noch das von Abt Engilfried von St. Emmeram besiegelte Original erhalten, das gegenüber der Traditionsnotiz einen stark veränderten Wortlaut aufweist[1]). Aus der vorausgehenden Zusammenstellung ergibt sich mit voller Gewissheit, dass bei Anfertigung von St. 3247 sowohl die Notiz über den Tausch von 1135 als auch die Chuno-Urkunde von 1129 herangezogen wurde[2]). Es ist aber nicht sicher, ob die letztere Vorlage identisch ist mit dem Original, aus dem wir heute den Text der Bischofsurkunde kennen. Das Schriftstück stammt aus einem Faszikel des Hochstiftes Bamberg, kann also heute nicht mehr als eigentliche Prüfeninger Urkunde angesehen werden. Das Archiv eines fremden Empfängers wird der Fälscher aber kaum benutzt haben. Dagegen ist möglich, dass das Original erst im Laufe des 12. Jahrhunderts an Bamberg ausgeliefert wurde[3]) und dass man in Prüfening eine Abschrift davon zurückbehielt. Auch daran wird man denken dürfen, dass über die Zehentvereinbarung von 1129 zwei Urkunden ausgefertigt wurden, von denen die eine in Bamberg, die andere in Prüfening hinterlegt wurde[4]).

Noch eines dritten Behelfes hat sich der Fälscher bei Herstellung von St. 3247 bedient. Die Wendung qua nimirum pactione firmata ist der Urkunde des Bischofs Egilbert entnommen, deren Zeugenliste

---

[1]) ut tres testes ydonei ex ministerialibus ęcclesię sancti Emmerammi secundum [legum sci]ta super hac difinitione requisiti adfirmarent prenotatum concambium prenotatę ęcclesię sancti Emmerammi ampl[ius profutu]rum. Sed et id, quod ad preficiendum concambium ex altera parte fuit oblatum, suscepit Ödalricus ęcclesię sancti Emmerammi advocatus eidem ęcclesię offerendum ... Das Original ist lückenhaft. Das Eingeklammerte ist nach der Abschrift des Pergamentblattes ergänzt, das auch St. 3433 enthält (vgl. diese Arbeit S. 5 N. 1)

[2]) Dagegen kann man nicht bestimmt behaupten, dass in der Traditionsaufzeichnung von 1135 die Chuno-Urkunde von 1129 benutzt ist. Es könnte hier, worauf mich Herr Professor von Ottenthal verwies, in beiden Fällen ein in Prüfening übliches Formular verwendet worden sein.

[3]) Die Veranlassung hiezu könnten die später zwischen Prüfening und Bamberg gepflogenen Verhandlungen über dieselbe Zehentfrage gewesen sein, von denen eine Urkunde Bischof Ottos (Mon. Boica 24, 30, vgl. diese Arbeit S. 45) berichtet.

[4]) Den nicht ganz unwahrscheinlichen Fall angenommen, dass die zwei Ausfertigungen nicht gleichlautend waren, könnte man glauben, dass nur die Chuno-Urkunde bei Anfertigung von St. 3247 Vorlage war. Mir scheint aber doch richtiger, für die Übereinstimmung zwischen St. 3247 und der Notiz von 1135, an denen die Bischofsurkunde von 1129 nicht teilnimmt, eine Heranziehung der Tradition durch den Fälscher des Diploms anzunehmen. Dafür spricht vor allem, dass St. 3247 und die Notiz einen Ausdruck (super hac diffinitione) gemeinsam haben, der bereits im Original von 1135 steht, das die Chuno-Urkunde sicher nicht benutzt hat.

dem gleichen Teil des Spuriums von 1123 einige Namen gegeben hat[1]). Hauptvorlage war aber jedenfalls die Urkunde Chunos, von der auch sonst einzelne Ausdrücke in St. 3247 Aufnahme gefunden haben[2]). Auch von den Zeugen der Bischofsurkunde werden einige in dem falschen Diplom wieder aufgeführt[3]).

Gründlicher, als man bisher dachte, hat der Fälscher sein Werk vollbracht. Das Diplom war ihm noch zu wenig. Da der Aussteller der echten Vorlage Bischof Chuno ist und Herzog Heinrich in dieser eine wichtige Rolle spielt, so sind auch auf die Namen dieser zwei Persönlichkeiten Fälschungen angefertigt worden. Beide sind uns noch im Kopialbuch des 15. Jahrhunderts erhalten; ihr bisher unbeachteter Wortlaut ist im Anhang wiedergegeben[4]). Alle zwei weisen in ihren dispositiven Bestimmungen denselben Wortlaut auf wie die Königsurkunde und kennzeichnen sich schon dadurch als Fälschungen. In einem Punkte sind sie allerdings aufrichtiger als St. 3247. In der Fälschung auf den Namen Chunos (n. 3) erfolgt die Abmachung nicht wie in St. 3247 zwischen Chuno und Erbo, es wird Bischof Otto als dritter genannt. Und einzig zwischen diesem und dem Bischof von Regensburg lässt das Spurium Herzog Heinrichs (n. 4) den Zehentstreit entstehen; bei der Vereinbarung wird aber Abt Erbo als mitwirkend erwähnt.

Die Bischofsurkunde (n. 3) will am 31. Juli 1129 also um 18 Tage später als 3247 ausgestellt sein. Von der Herzogsurkunde ist leider die Datierung nicht erhalten, der Text bricht bei der Zeugenankündigung ab. Doch hege ich nicht den geringsten Zweifel, dass in der Datumzeile gleichfalls das Jahr 1129 gestanden hat. Von allen dreien

---

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 16 und das Regest der Egilbert-Urkunde bei Looshorn, Geschichte des Bisthums Bamberg 2, 379 f. Übrigens handelt es sich um eine Phrase, die ähnlich noch in einer anderen Prüfeninger Aufzeichnung vorkommt (vgl. Mon. Boica 13, 5).

[2]) So der Ausdruck banni sui interpositione und dann die Wendung consenciente clero et populo.

[3]) Das hat auch Schultze l. c. 119 behauptet. Aus der echten Urkunde von 1129 stammt aber nur ein Teil der Zeugen (Otto palatinus, Otto prefectus, Alteman de Sigenburc, Chuno de Tekinbach, Hageno prepositus.) Andere Namen fand ich in Prüfeninger Urkunden wieder (Heinricus de Schuwenburc Mon. Boica 13, 5, Wirnt de Ebermundorf l. c. 43, Adelber de Pocheperc l. c. 141, Nizzo de Hovedorf l. c. 51, Oulrich vicedominus St. 3433). Ein Liebling des Fälschers scheint der übrigens anderweitig beglaubigte Ludwicus de Loupurc (vgl. Mon. Boica 7, 345) zu sein; denn er bringt den Namen in der Zeugenliste von St. 3750 wieder.

[4]) Siehe Beilage 1 und 2; n. 2 ist auch als deutsche Übersetzung in einem Vidimus aus dem Jahre 1407 überliefert.

ist also die Chuno-Urkunde scheinbar die letzte, sie hebt hervor, dass die Vereinbarung presidente domno Lothario rege zustande gekommen sei und gedenkt auch am Schluss der zwei Vorurkunden (confirmante tam domno rege quam ipso advocato sc. Heinrico duce). Auch in St. 3247 wird das von Herzog Heinrich abgewickelte Rechtsgeschäft erwähnt (alia vero omnia ... per manum predicti ducis delegata). In der Herzogsurkunde findet sich dagegen kein Hinweis auf das Diplom[1]). Es entspricht also jedenfalls den Intentionen des Fälschers, wenn wir die Spuria in dieser Abfolge ihrer Aussteller — Herzog Heinrich, Lothar III., Bischof Chuno — aneinanderreihen.

Den Diplomatikern hat der Fälscher die Arbeit freilich weniger leicht gemacht; sie dürfen dieser Ordnung nicht ohne weiteres beistimmen. Im allgemeinen sind St. 3247 und die Bischofsurkunde (n. 3) unter einander näher verwandt als mit der Tauschbestätigung Heinrichs (n. 4); aber die letztere hat auch zur Verleihung Chuno's ihre Beziehungen, an denen St. 3247 nicht teilnimmt[2]). Dazu kommt, dass sicher in der falschen Bischofs-[3]), wahrscheinlich aber auch in der

[1]) In allen dreien wird die Bestätigung des Bischofs durch den Bann (banni sui interpositione) hervorgehoben. Aber die Bischofsurkunde will ja auch ihrer Datierung nach mindestens später als St. 3247 entstanden sein.

[2]) So heisst es in St. 3247 cum omnibus attinenciis vel utilitatibus, in den zwei anderen Urkunden cum omnibus appendiciis vel ..., in St. 3247 ist von septem viri idonei die Rede, während es in den beiden anderen Fälschungen septem ministeralibus ... interrogatis heisst. Diese Variante ist besonders wichtig, da sie, wie die vorangehende Textgegenüberstellung zeigt, auf genauere Benützung der echten Vorlage schliessen lässt. In St. 3247 steht cum XI quibusdam mansis, in den Urkunden Heinrichs und Chunos fehlt das gesperrt gedruckte Wort.

[3]) Eine Anzahl von Zeugen, die in der echten Chuno-Urkunde, nicht aber in St. 3247 genannt werden, kehren in dem Spurium auf den Namen Chuno's wieder (Rahwin, der Bruder des Altmann de Sigenburch, Hartuuic de Chregelingen, Gebehart de Ebermundestorf, Albun de Prunne, Adelpreht, Werahar fratres eius, Nizo de Raitenbuche). In Bezug auf andere herrscht zwischen St. 3247 und der falschen Bischofsurkunde Übereinstimmung (Heinricus de Schuwenburc, Wirnt de Ebermundorf, Adelber de Pocheperc, Adelgoz de Reitenbuech, Nizo de Hovedorf, Oulrich vicedominus, Engelbertus decanus, Adelpertus parrochianus), ohne dass wir immer genau wüssten (vgl. diese Arbeit S. 20 N. 3), woher der Fälscher die Anleihe machte. Und endlich drittens gibt es in der unechten Chuno-Urkunde Zeugen, die nur dort genannt werden. Einige (so Heinricus de Schirlingin vgl. Mon. Boica 2, 183, Chunradus de Obenshouen vgl. St. 3433) konnte ich auch in anderen Quellen wieder finden, bei anderen ist auffallend, dass in der echten Urkunde von 1129 ganz ähnliche Namen genannt werden. Der Ortsname ist manchmal derselbe, der Taufname verschieden (Gottfried und Heinrich von Sikkelingen, und in St. 3247 Adelgoz und Nizo von Raitenbuche, Gebhard und Wirnt von Ebermundestorf).

Fürstenurkunde[1]) von der allen gemeinsamen echten Vorlage, der Urkunde Chunos, ein weiterer Gebrauch gemacht ist, als in St. 3247. Es ist das ja eine ganz selbstverständliche Erscheinung. Die Urkunden folgen eben nicht zeitlich aufeinander, sie sind in einer Fälschungsaktion entstanden, auf Grund eines einzigen Entwurfes[2]), den der Falsator in seinen Werken nicht immer ganz gleichmässig zur Ausführung brachte[3]).

Wir sind bei den zwei Ausfertigungen der Bischofsurkunde von 1138 (n. 5) angelangt[4]). Sie führen, wie der Druck in den Monumenta Boica hinlänglich beweist, nicht denselben Text, sind sogar wesentlich von einander verschieden. Auch in der äusseren Ausstattung sind beide einander nicht ganz gleich. Zwar sind alle zwei auf demselben spröden, auf der Rückseite nicht bearbeiteten Pergament geschrieben, das uns nochmals in St. 3750 begegnet. Aber in Bezug auf die Schrift steht die erste Ausfertigung, die in den Monumenta Boica an zweiter Stelle gedruckt ist, St. 3750 ungleich näher als die zweite. Hier ist, wenn auch die Identität des Schreibers sicher festgestellt werden kann, im Kontext alles vermieden, was an Urkundenschrift gemahnen könnte. Die Schäfte sind niedrig, ohne Verschnörkelung und weisen oben jene gabelförmige Bildung auf, wie sie der Bücherschrift des 13. Jahrhunderts eigen ist.

Beide Ausfertigungen waren mit je zwei Siegeln versehen; mit dem in Bamberg üblichen Georgs-Siegel und mit dem Bischof Ottos I. Ich halte alle drei, die noch vorhanden sind[5]), für Fälschungen. Obwohl ich bereits die grössere Zahl der Urkunden Otto's I. von Bamberg in der Hand gehabt habe, ist es mir nicht gelungen, denselben Stempel wiederzufinden. Es gibt allerdings einen Typus, der in Bezug auf Details der Gestalt und Anordnung der Buchstaben unserem Siegel sehr nahe steht; auf ihn geht vielleicht das echte Siegel zurück, das sich auf der Fälschung von 1123 befindet. Aber nirgends konnte ich wie in dem Bischofssiegel von 1138 finden, dass die Krümmung des Stabes dem Gesicht des Bischofs zugekehrt ist. Sie weist überall sonst nach aussen. An Georgs-Siegeln vermochte ich gleichfalls nur

[1]) Im Schlusssatz stimmen einige Ausdrücke mit den gleichen Formeln in der echten Chuno-Urkunde überein.

[2]) Ob dieser Entwurf wirklich schriftlich fixiert war, kann ich nicht genau sagen.

[3]) Für die Arenga der Fürstenurkunde ist die Urkunde Herzog Leopolds von 1140 (Mon. Boica 13, 169) benutzt.

[4]) Druck: Mon. Boica 13, 158 ff., vgl. die Schriftprobe auf Tafel 3.

[5]) An der ersten Ausfertigung fehlt das Bischofssiegel.

ähnliches aufzutreiben. Hier wird überdies der Vergleich sehr erschwert durch die verschwommene Art, mit der die Gestalt des Drachentöters ausgearbeitet ist. Alle drei Siegel sind aus einer dunkel-grünlichen Wachsmasse hergestellt, die in derselben Konsistenz auch bei dem sicher falschen Siegel von St. 3750 vorliegt.

Beide Siegel sind von zwei konzentrischen Kreisen flankiert, in denen geschrieben ist: signum sancti Georgii martyris und signum domni Ottonis etc.[1]). Nun kommt in den Urkunden Ottos allerdings vereinzelt ein kreisrundes Monogramm vor[2]), auch eine freilich radierte Signumzeile konnte ich wenigstens in einem Fall nachweisen[3]). Aber ich zweifle sehr, dass sich der Fälscher hier an ein echtes Vorbild gehalten hat und stütze mich vor allem darauf, dass die echte Vorlage der zwei Fälschungen, von der wir gleich hören werden, in den Prüfeninger Traditionskodex[4]) eingetragen wurde, ohne dass diese oder ähnliche Zeichen nachgebildet erscheinen. Das ist sonst im Traditionskodex bei Papst- und Königsurkunden immer geschehen und man würde bei der vorliegenden Aufzeichnung, die die Stelle einer Stiftungsurkunde vertritt, dieser Gepflogenheit am allerwenigsten untreu geworden sein.

Wir erwähnten schon, dass beiden Fälschungen eine echte Urkunde zugrunde liegt, die in das Traditionsbuch (Fol. 25) von einer Hand aus der Mitte oder zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eingetragen war[5]). Sie war so eingeschrieben, dass der Mittelteil des umfangreichen Textes auf ein Blatt zu stehen kam, während Anfang und Ende dem vorausgehenden und nachfolgenden Blatt zugehören. Erhalten ist ja überhaupt nur Anfang und Schluss, denn das Mittelblatt

[1]) Siehe den Wortlaut Mon. Boica 13, 162.

[2]) In einer Urk. Ottos f. Michelsberg. (Die geöffneten Archive f. d. Gesch. d. Kgr. Baiern 1c, 172) und für Banz (Sprenger, Gesch. v. Banz 301 Ext.)

[3]) In der N. 2 zitierten Michelsberger Urkunde.

[4]) Der Prüfeninger Traditionskodex (gedruckt Mon. Boica 13, 1 ff.), den wir im folgenden öfters heranziehen werden, beginnt mit einer kurzen Darstellung der Gründung des Klosters (dem sog. Libellus memorialis) und enthält in vier Gruppen (l. c. S. 1, 33, 42a. 82) geordnet die Traditionen, Abschriften von Kaiser-, Papst- und Bischofsurkunden und ausserdem einen reichhaltigen Bibliothekskatalog. Die Niederschrift der ältesten Teile ist in einem Zuge erfolgt. Die Entstehung wird man aus palaeographischen Gründen ungefähr in die Mitte des 12. Jahrhunderts setzen dürfen. Einen näheren Zeitansatz wird die Datierung der einzelnen Traditionen ergeben. In der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrhundert sind auf Einzelblättern und, wenn sonst ein freier Raum im Kodex verfügbar war, zahlreiche Nachträge von Traditionsnotizen und Urkunden hinzugefügt worden, deren einige uns näher beschäftigen werden.

[5]) In zwei Kolumnen, wie das im Prüfeninger Traditionskodex Regel ist.

hat der Fälscher herausgeschnitten[1]), dafür zwei Blätter eingelegt und darauf, ohne seine Schrift auch nur irgendwie zu verstellen[2]), den Text der zweiten Ausfertigung darauf geschrieben[3]).

Es ist eine mit seltener Konsequenz durchgeführte Fälschungsaktion, die sich so unseren Augen enthüllt und klar erkennen lässt, wie genau sich der Fälscher der Unrechtmässigkeit seines Beginnens bewusst war. Und doch ist ihm der Plan, jede Spur seiner Tätigkeit zu verwischen, nicht gelungen. Er konnte freilich nicht wissen, dass sich lange, bevor er gelebt hatte, ein anderes Kloster für die echte Urkunde des Bischofs Otto interessiert hatte.

| Bischof Otto I. für Prüfening. | Bischof Otto I. für Ensdorf[4]). |
|---|---|
| Quociens in spem retribucionis divine animum intendimus, in omne opus bonum paratas ac promptas devote intentionis manus extendimus, ut quia Dei operarii sumus, a vinea Domini foris ociosi non stemus. Ut autem ex ea perfecti laboris denarium reportemus, si qua forte que ad decorem domus Dei vel ad utilitatem Deo famulantium conducant egerimus, ut quieta in posterum et rata permaneant, procurare debemus. Quapropter. . . . | Quotiens in spem divinae retributionis animum intendimus, in omne opus bonum paratas ac promptas devotae intentionis manus extendimus, ut quia Dei operarii sumus, a vinea Domini foris otiosi non stemus. Ut autem ex ea perfecti laboris denarium reportemus, si qua forte quae ad decorem domus Dei vel ad utilitatem deo famulantium conveniant egerimus, ut quieta in posterum et rata permaneant, procurare debemus. Quapropter . . . |

Es würden zwei stattliche Kolumnen werden, wollte ich das gesamte Mass der Übereinstimmung durch Abdruck der Texte veranschaulichen. Ich beschränke mich, darauf hinzuweisen, dass die zwei Urkunden, abgesehen von dem Eingang auch den langen Passus „Construximus . . . ibidem in honorem Dei“ bis „in victum et vestitum concessimus“[5]) gemeinsam haben und dass auch der umfangreiche

[1]) Die der Buchfaltung zunächst liegenden Teile des Pergamentes mit Buchstabenresten sind noch erhalten.

[2]) Von der Hand des Fälschers stammt auch die M. B. 13, 10 n. 10 gedruckte Notiz und der letzte Absatz der vorausgehenden (sex vero mansi etc.) Tradition.

[3]) Bei den letzten zwei Zeilen dieser Einlage (Fol. 27) sieht man deutlich, wie der noch verfügbare Raum den Fälscher zwang, die Buchstaben recht weit auseinander zu ziehen, um das noch freie Pergament zu beschreiben. Der Schrift nach steht die Eintragung der zweiten Ausfertigung von n. 5 am nächsten; hier wie dort hat sich der Fälscher den Forderungen der Bücherschrift anbequemt.

[4]) M. B. 24, 15.

[5]) Also fast eine ganze Seite der Monumenta Boica (13, 159). Die genannten Orte sind natürlich hier und dort andere.

Schluss von Hec inquam cum aliis omnibus . . .[1]) hier und dort gleichlautet.

Die Urkunde des Bischofs Otto für Ensdorf ist mit dem Jahre 1139 datiert, hat also, wenn sonst alles in Ordnung ist, die Prüfeninger Urkunde benutzt. Das Original ist noch erhalten[2]). Ein abschliessendes Urteil über die Echtheit möchte ich hier nicht abgeben, wenn ich auch keinen bestimmten Verdachtsgrund anzuführen in der Lage bin. Der Typus des Siegels, das ich in anderen Bischofsurkunden nicht wiederfinden konnte, ist wegen der ungewöhnlichen Grösse allerdings auffallend. Dagegen ist die Schrift für 1139 zeitgemäss und das allein genügt, um zu zeigen, dass die Urkunde schon lange vor der Prüfeninger Fälschungsaktion bestanden hat. Es stellt sich wieder einmal heraus, dass die Verbreitung des Hirsauer Formulars noch lange nicht genügend aufgeklärt ist[3]). Prüfening hat Teile dieses Formulars, das es nicht mehr direkt aus Hirsau, sondern aus zweiter Hand (St. Georgen im Schwarzwald) empfieng, wieder nach Ensdorf weitergegeben.

Der echten Vorlage der Fälschungen von 1138 entstammt alles, was die Spuria und die Ensdorfer Urkunde gemeinsam haben. Anfang und Schluss der echten Urkunde ist überdies durch die Eintragung in den Traditionskodex im 12. Jahrhundert gut beglaubigt[4]). Man kann erkennen, dass sie mit wesentlicher Benutzung von St. 3358 entstanden ist. Sie muss aber die Königsurkunde an Umfang beträchtlich übertroffen haben, denn durch die Übereinstimmung mit der Ensdorfer Urkunde in den gleich unten zitierten Worten wird zur Evidenz erwiesen, dass sie eine Besitzbestätigung enthalten hat. Für die Echtheit

---

[1]) M. B. 13, 161. Hier weist die Ensdorfer Urkunde einige Einschübe auf. An einer Stelle am Anfang hätte es fast den Anschein, als ob sie neben der Prüfeninger Vorlage von 1138 auch St. 3358 herangezogen hätte. Übereinstimmend mit St. 3358 hat der Ensdorfer Text omnium prorsus Christi fidelium, während in der Otto-Urkunde von 1138 das Wort prorsus fehlt. Es ist aber jedenfalls nur infolge der Unachtsamkeit des Fälschers beim Abschreiben der echten Vorlage ausgefallen. An anderer Stelle (Mon. Boica 13, 159) hat sich der Fälscher einen Einschub (propter vitam eternam) erlaubt, der in der echten Eintragung der Urkunde im Traditionskodex und demgemäss auch in der Ensdorfer Verleihung Bischof Ottos fehlt.

[2]) Darnach ist Loosshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg 2, 144 Anm. zu berichtigen.

[3]) Vgl. meine zusammenfassenden Bemerkungen in dieser Zeitschr. 7. Erg.-Bd., S. 598.

[4]) Die echte Eintragung reicht anfangs bis prudenti consilio id fecimus (Fol. 25'). und beginnt wieder (Fol. 28) mit den Worten suę proposito seu omnibus.

der darauf bezüglichen Stelle der zwei Fälschungen lässt sich übrigens noch ein weiteres Moment anführen.

| Prüfeninger Traditionskodex[1]). | Prüfeninger Urkunde von 1138. | Ensdorfer Urkunde von 1139. |
|---|---|---|
| *Hec autem sunt* loca, quę *Otto Babenbergensis episcopus* per manus advocatorum eidem *monasterio* delegavit et servis Christi ibidem degentibus in victum vestitumque concessit. . . . | *Cetera etiam* loca, que per manus advocatorum eidem *loco contulimus* et servis Christi ibidem degentibus in victum et vestitum concessimus. . . | *Notificamus igitur . . . quod eidem coenobio quedam predia* delegavimus[2]) per manum advocati *praedicti* . . . et servis Christi ibidem degentibus in victum vestitumque concessimus. |

Im Traditionskodex folgt nun auf die zitierten Worte eine lange Reihe von Besitzungen. Es ist schwer über die Beziehungen dieser Liste zur Urkunde von 1138 Sicheres auszusagen. Man würde allerdings eher glauben, dass die Aufzeichnung im Kodex[3]) die Vorlage der Urkunde gewesen ist, ich könnte aber einer Ansicht, die das Verhältnis umkehrt, nicht mit wichtigen Einwänden entgegentreten[4]). Es ist für die vorliegende Frage auch gleichgiltig; hier ist allein von Interesse, dass wir einen weiteren Teil der Fälschungen von 1138 als der echten Vorlage entnommen nachweisen können. Denn die Besitzliste des Traditionskodex kehrt in der ersten Ausfertigung der Fälschung mit nicht bedeutenden Umstellungen, Auslassungen und Zusätzen wieder[5]). Den Schluss, der dort fehlt, finden wir in der zweiten Ausfertigung[6]). Die grössere Besitzliste, die die echte Vorlage sicher enthielt, wird sich von der des Traditionskodex nicht viel unterschieden haben.

[1]) M. B. 13, 7 ff.

[2]) Die Kongruenz zwischen dem Traditionskodex und der Ensdorfer Urkunde in Bezug auf das Wort delegavimus deutet auf kein näheres Verhältnis der beiden Quellen zu einander; vgl. den Wortlaut der Prüfeninger Urkunde: notificamus igitur . . quod eidem monasterio delegavimus. . . .

[3]) Aber nicht diese selbst, sondern die ursprüngliche Aufzeichnung der Besitzungen, deren Abschrift der Kodex enthält, könnte die Vorlage der Urkunde gewesen sein.

[4]) Die Aufzeichnung des Traditionsbuches kann erst nach dem Jahre 1136 entstanden sein, da die Zelle Aspach (vgl. noch J.-L. 7792) darin wieder als bambergisches Besitztum erwähnt wird.

[5]) Vgl. Mon. Boica 13, 163. Darauf hat schon Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg 461 N. 78 aufmerksam gemacht und darin einen Verdachtsgrund für die Urkunde erblickt.

[6]) Alles von den Worten ‚Bancengowe iuxta Sunderhoven' (M. B. 13, 8 vorletzte Zeile) an.

Zu einem ähnlichen Resultat führt noch eine andere Erwägung. Wir wissen, dass die echte Urkunde von 1138 im Traditionsbuch neun Spalten einnahm[1]). Zur ungefähr gleichen Kolumnenzahl gelangt man, wenn man zu den Spalten, die die Güteraufzeichnung des Traditionskodex ausmachen ($3^1/_2$), die für das Formular der Urkunde notwendigen sechs Kolumnen[2]) hinzurechnet.

So dürfen wir es als sicheres Ergebnis bezeichnen, dass Prüfening eine Urkunde des Bischofs Otto aus dem Jahre 1138 besass, deren Formular uns durch die Ensdorfer Nachurkunde noch erhalten ist und die an Stelle der dort angeführten Ensdorfer Besitzungen jedenfalls ein umfängliches Verzeichnis der Güter des Klosters Prüfening enthielt. Was nun die zwei Fälschungen über diese Bestandteile hinaus bringen, bedarf im einzelnen einer näheren Überprüfung. Völlig unbedenklich ist der erste Passus, der bald nach der Publikationsformel einsetzend über die für die Gründung des Klosters notwendigen Gütertransaktionen berichtet. Die ganze Stelle kehrt ja fast wörtlich in dem als Libellus memorialis bezeichneten Beginn des Prüfeninger Traditionskodex wieder[3]); ihre Zugehörigkeit zum ursprünglichen Bestand der echten Urkunde ist schon dadurch gesichert, dass sie in dem unverfälschten Teil der Eintragung des Privilegs im Traditionskodex enthalten ist. Es bleiben also noch der Passus über den Nachlass des Friedrich von Betendorf und die eherechtlichen Bestimmungen für die Bamberger und Prüfeninger

---

[1]) Anfang und Ende sind noch in ursprünglicher Niederschrift (= 5 Spalten) erhalten. Ein Mittelblatt mit 4 Kolumnen ist herausgeschnitten.

[2]) Das Formular der echten Urkunde ist durch die Übereinstimmung mit der Ensdorfer Urkunde gegeben. Eine Schätzung des Raumes, den es im Traditionskodex beansprucht, ist deshalb möglich, weil der grössere Teil desselben (Anfang und Schluss der Urkunde) im Traditionsbuch überhaupt noch in der ursprünglichen Eintragung überliefert ist, die obendrein von derselben Hand herrührt, wie die Besitzaufzeichnung des Traditionskodex (Fol. 20).

[3]) Ed. Holder-Egger SS. 15, 2, 1075. Es ist, wie auch H.-E. ausführt, in der Tat nicht möglich, daran zu denken, dass cap. 2 des Libellus memorialis aus der Urkunde von 1138 genommen ist; denn diese enthält die Zeugen jener Traditionshandlung nicht, die im Liber aufgeführt werden. Doch könnte man auch daran denken, dass der Liber und die Urkunde aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben. In cap. 3 des Liber scheint die Urkunde von 1138 allerdings benutzt zu sein. Die Worte dieses Absatzes können nur St. 3358 oder der Bischofsurkunde (1138) entnommen sein und stimmen in der Variante inibi statt ibi und auch sonst mit letzterer mehr überein als mit der Königsurkunde. — In der Relatio de piis op. Ottonis ep. (ed. Holder-Egger SS. 15, 2, 1159) ist in dem Absatz über Prüfening sowohl die Otto-Urkunde als auch der Liber herangezogen, ausserdem verweist eine spätere Interpolation bereits auf eine der zwei falschen Fassungen der Verleihung von 1138 (vgl. Holder-Egger l. c.)

Hörigen zu besprechen. Die letzteren finden sich in ähnlichem Wortlaut in der falschen Urkunde von 1123 wieder[1]). Sie charakterisieren sich auch dadurch als Einschub, dass sie zwischen der Besitzliste und den Schlussätzen der Urkunde eingekeilt sind, die doch mit den Worten „Hec inquam cum aliis omnibus, que eidem ecclesie ... contulimus, ... confirmamus“ noch auf die vorausgehende Besitzbestätigung Bezug nehmen. Weniger gut sind wir bei der Erklärung der zweiten, Friedrich von Betendorf betreffenden Stelle daran. Die detaillierten Bestimmungen lassen sich leider auf ihre Richtigkeit nicht untersuchen. Merkwürdig ist jedenfalls, dass die in ihrer Aufeinanderfolge nicht allein durch den Traditionskodex, sondern auch durch St. 3750 gesicherte Besitzliste durch diesen Passus, der im Druck der Monumenta Boica gleich eine Seite einnimmt, in zwei Teile gesprengt wird.

Bei dem Diplom Konrads III. St. 3416 (n. 6)[2]) scheint es zunächst, als ob wir leichtes Spiel hätten. Ein Original ist nicht mehr da[3]). Für die Arenga und die Tauschhandlung, zuletzt auch für Korroboration, Zeugenliste und Eschatokoll ist das echte DK. III. St. 3415 Vorlage gewesen. An die aus St. 3415 herübergenommene Tauschbestätigung sind umfassende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Klostervogtes angehängt. Sie sind, wie die vorau gehenden Zusammenstellungen bezeugen, mit unbedingter Sicherheit als Elaborat des Fälschers zu erkennen. Auch die Poenformel steht in derart nahen Beziehungen zu den gleichen Formeln in St. 3247 und 3750, dass über die gleichartige Entstehung aller drei kein Zweifel aufkommen darf. Die Doppel-s, die wir — wieder an unrichtiger Stelle — im Druck

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 15 N. 2.

[2]) Druck: Mon. Boica 13, 166.

[3]) St. 3416 ist für die Anfertigung von St. 3417 (Weltenburg) benutzt worden. Dieses angebliche Diplom, das nur mehr in einer deutschen Übersetzung vorliegt, bietet für die Entstehung von St. 3416 keinen brauchbaren terminus ad quem. Es ist, wie die St. 3416 entnommene, aber jammervoll zugerichtete Zeugenreihe am besten zeigt, eine Fälschung aus dem späteren Mittelalter, vielleicht auch erst aus dem Anfang der Neuzeit. Ich habe bisher überhaupt keinen anderen Anhaltspunkt für die Entstehung des Spuriums finden können als die Eintragung desselben im Weltenburger Kopialbuch (Weltenburg Lit. n. 2 S. 330), die der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört. Auf diese Kopie geht auch der Druck M. B. 13, 356 zurück. Zu Bemerkungen gibt nur die Stelle (M. B. 13, 357) „ob der ainer oder mer, armer oder reicher“ Anlass, da diese Worte — wenigstens nach der jetzt vorliegenden Überlieferung — nicht auf St. 3416 zurückgehen, während der Ausdruck dives et pauper auch von dem Prüfeninger Fälscher gebraucht wird (vgl. M. B. 13, 145 u. 177). Doch halte ich dieses Moment für wenig wichtig; jedenfalls lässt sich nicht daraus ableiten, dass St. 3417 gleichfalls ein Elaborat des Prüfeninger Fälschers ist.

der Monumenta Boica gewahren, auch die Schreibweise des Wortes phiscus bieten eine willkommene Bestätigung unseres Verdiktes.

Und doch gibt es eine Schwierigkeit zu beheben. Im 31. Bande der Monumenta Boica[1]), in dem die früher in dieser Kollektion gebotenen Drucke von Diplomen einer Revision unterzogen wurden, wird behauptet, der Druck im 13. Bande sei nach Abschriften erfolgt, es liege aber noch die Urschrift der Fälschung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts vor. Wir lassen uns dieses „Original" geben und konstatieren enttäuscht, dass der Zeitansatz der M. B. richtig und dass von der Schrift des Fälschers nichts zu bemerken ist. Auch das wichtige Erkennungszeichen, die orthographischen Unarten, fehlen in dem „Original" gänzlich.

Die endgiltige Aufklärung des Falles hängt von der Beantwortung der Überlieferungsfrage ab. Wir können zunächst darauf hinweisen, dass uns St. 3416 und 3750 zusammen in einer Kopie aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erhalten sind[2]). Dort finden wir bereits die Lesung phiscus. Noch weiter scheint uns eine Abschrift im grossen Kopialbuch von 1454 zu bringen, in der wir die Varianten Prüfeningensses und Babenbergenssi lesen[3]). Aber es stellt sich heraus, dass sich der Schreiber diese Orthographie speziell für diese zwei Ortsnamen

---

[1]) 31[a], 397 N. c.

[2]) Kl. Prüfening Fasc. 4. Diese Überlieferung ist ein nicht besiegeltes Vidimus der Äbte Ulrich von St. Emmeram, Heinrich v. Prühl und Johann von St. Jakob in Regensburg. In St. Emmeram regierte 1261—1271 ein Abt Ulrich (vgl. Stud. u. Mitt. aus d. Ben. u. Cist. Orden 4, 2, 131). Abt Heinrich von Prühl wird in Urkunden der Jahre 1263 u. 64 genannt (vgl. Reichsarchiv München Prühl Lit. n. 14 f. 485 und Lit. n. 15 f. 742'). Doch habe ich in dieser Zeit keinen Abt Johann von St. Jakob in Regensburg finden können. Ein solcher Name begegnet mir in einer Urkunde aus dem Jahre 1211 (vgl. Stud. u. Mitt. aus d. Ben. u. Cist. Ord. 16, 255) und um die nämliche Zeit hat auch ein Abt Heinrich von Prühl regiert (ibid. 16, 256). Aber in diesen Jahren gab es keinen Abt Ulrich von St. Emmeram; ein solcher scheint 1217—1219 gewirkt zu haben (ibid. 4, 2, 130). Damals war aber Abt Johann schon gestorben; der Abt von St. Jakob heisst 1212 Mathaeus (ibid. 16, 256), 1216 Gregor (ibid. 16, 259) und 1225 Jakob (BF. 3973). Diese zweite Datierungsmöglichkeit ist also überhaupt nicht brauchbar. Überdies wird in derselben Urkunde, der wir die Nennung des Abtes Heinrich von Prühl verdanken, als Abt von St. Jakob gleichfalls (wie 1212) der Name Matthaeus genannt. Eine sichere Datierung des Vidimus muss ich also besserer Information in späterer Zeit vorbehalten. Herr P. Pirmin Lindner, der in seinem wertvollen Monasticon demnächst eine Abtliste von St. Jakob bringen wird, hat mir auf eine Anfrage gütigst mitgeteilt, dass ihm von einem Abt Johann in den 60er Jahren des 13. Jahrh. nichts bekannt sei; doch scheint in diesem Saeculum noch ein zweiter Abt dieses Namens regiert zu haben.

[3]) Kl. Prüfening Lit. n. 4 f. 27.

angeeignet hat und sich ihrer auch dort bedient, wo die Originale die normale Schreibweise zeigen. Etwas besser steht es mit der Abschrift der Urkunde im Urbar des Klosters aus dem 14. Jahrhundert[1]). Dort treffen wir phiscus, appenssione, offenssum etc. Entscheidend ist der Faszikel notariell beglaubigter Abschriften[2]), die uns von Prüfeninger Urkunden aus dem 18. Jahrhundert vorliegen. Bei St. 3416 heisst es:

Presens apographum mea manu descriptum suo originali in membrana exarato et regio monogrammate corroborato de verbo ad verbum conforme esse attestor ego infra scriptus, sigillum pendens abruptum est, chorde tamen seu ligamenta decurtate licet serica ex rubeo et albescente colore suum locum occupant. Actum Priflingen d. 30. Decem. A. 1759 P. Veremundus Gufl O. S. B. Prifl. notarius apostolicus iuratus publicus.

An dem vorgeblichen Original findet sich wohl eine Plica, aber keine Spur von einer Besiegelung; für die rot-weissen Seidenschnüre müssten doch wenigstens die Löcher in der Plica da sein. Die Urschrift der Fälschung ist also gewiss seit dem 18. Jahrhundert verloren gegangen, die Überlieferung, die in den Monumenta Boica als Instrumentum autenticum bezeichnet ist, darf nur als Abschrift in Diplomform angesehen werden.

Recht leicht hat sich der Fälscher die Arbeit bei Anfertigung des Spuriums auf den Namen des Bischofs Eberhard II. (n. 7)[3]) gemacht. Die Schrift ist in keiner Weise verstellt oder verziert, die Ausstattung der Urkunde höchst einfach. Nur die Invokation ist in verlängerter Schrift gegeben[4]), alles übrige in gedrängter Urkundenminuskel. An der schmalen Plica hängen noch rotgelbe Seidenschnüre, daran kleben kärgliche Wachsreste. Das Stück hat schon bei der zusammenfassenden Behandlung des Fälscherdiktats eine wichtige Rolle gespielt, so dass hier wenig nachzutragen ist. Die Arenga kennzeichnet sich schon wegen ihres rhetorischen Schwulstes als Erzeugnis unseres Fälchers. Für den Ausdruck „in quo est salus nostra et virtus" bietet St. 3750 (nos, quibus iusticia virtus est) ein Analogon. Die Klausel salva tamen

---

[1]) Prüfening Lit. n. 10 f. 47. Die Doppel-s, die in den Ortsnamen Bamberg und Prüfening und auch sonst vorkommen, besagen gleichfalls nichts, da sie vom Schreiber des Urbars in der grossen gothischen Schrift der Urbaraufzeichnung und in der Kursive der Urkundenkopien Anwendung finden.

[2]) Kl. Prüfening Lit. n. 5. Hier findet man defenssionem, ostenssum, phisco und appenssione.

[3]) Siehe Beilage n. 4 und die Schriftprobe n. 2a.

[4]) Dabei ist das etwas verzierte i von „in" genau dasselbe, wie das i an gleicher Stelle in der Urkunde von 1123 (siehe Schriftprobe 1 und 2a).

omnium rerum rei integritate kehrt ähnlich in der Poenformel von St. 3247, 3416 und 3750 wieder[1]).

In dem meritorischen Inhalt bieten die ausführlichen Bestimmungen über den Vogt wenig Neues[2]). Die dann folgende Erwähnung von Nutzungsrechten in genannten bambergischen Forsten und die weiteren Angaben über das Recht des Klosters auf Salzlieferungen aus Reichenhall sind uns zum Teil in ähnlichem Wortlaut schon in der ersten Fälschung von 1123 begegnet. Die Ausführungen über die Salz-Gerechtsame sind in der Eberhard-Urkunde ungleich ausführlicher. Es wird bestimmt, dass der Maier von Reichenhall an die vier Klöster Asbach, Aldersbach, Prüfening und Osterhofen jährlich $6^1/_2$ Talente (oder ein entsprechendes Aequivalent an Salz) in genau fixierten Anteilen zu entrichten hat. Darüber habe Eberhard — so heisst es in der Fälschung — den vier Klöstern besiegelte Urkunden ausgefolgt. Da hat der Fälscher wirklich etwas Wahres behauptet. Auf einem am Schluss des Traditionskodex eingehefteten Beiblatt findet sich unter dem Titel De sale Halle eine Aufzeichnung über die gleiche Verteilung der Salzlieferungen an die vier Klöster wie in unserer Fälschung, dazu ein Mandat des Bischofs Eberhard an Rudolf von Reichenhall und seine Gemahlin Irmingard, das die strikte Einhaltung der getroffenen Verfügungen befiehlt[3]). Aber auch die Behauptung des Spuriums, dass darüber jedes der vier Klöster eine Urkunde bekommen habe, scheint zuzutreffen. Unter den Urkunden des Klosters Osterhofen findet sich gleichfalls ein Mandat des Bischofs Eberhard an Rudolf von Reichenhall, das genau derselben Sache gewidmet ist[4]).

Über die Poenformel ist nicht viel zu sagen. Mit ihren auch an päpstliche Vorbilder anklingenden Drohungen würde sie zu einer Bischofsurkunde des 12. Jahrhunderts recht gut passen. So mancher Ausdruck gehört dem Diktat des Fälschers an[5]). Die Zeugenliste ist

---

[1]) Ich zitiere nur St. 3247: salva tamen rerum illius et nostri decreti integritate.

[2]) Wichtig ist die einzig hier festgesetzte Bestimmung: in abbatis tamen pendeat iudicio, si pro reo satisfacere voluerit.

[3]) M. B. 13, 15. Die Eintragung gehört dem Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts an.

[4]) M. B. 12, 337. Eine Überlieferung aufzufinden ist mir nicht gelungen. So kann ich auch nicht feststellen, ob es nur auf einem Versehen des Druckes beruht, wenn gerade der Osterhofen zukommende Anteil nicht aufgezählt ist.

[5]) Der Ausdruck contraria extiterit kehrt in St. 3247 u. 3750 wieder, für die Phrasen vinculo anathematis innodata, sententia dampnationis eterne, nisi celerius resipuerit, bieten die Poenformeln der Urkunden von 1123, 1196 und St. 3750 analoge Beispiele.

mit geringen Auslassungen einer echten Urkunde des Bischofs Eberhard von Bamberg für Prüfening (1152) entnommen[1]).

Das Diplom Friedrichs I. St. 3750 (n. 8)[2]) stellt in jeder Hinsicht die vollendetste Leistung des Fälschers dar[3]). Wir haben schon bei St. 3247 bemerkt, dass er bei Anfertigung von Diplomen seiner Schrift verschiedenen Zierrat hinzufügte, der bei den Bischofsurkunden fehlt. Bei St. 3750 ist er über das für St. 3247 eingehaltene Mass hinausgegangen und hat die Gelegenheit, Zierstriche anzubringen, öfters benützt als dort. Die Namen der Bamberger Bischöfe werden sogar mitten im Text in verlängerter Schrift gegeben. Das spröde Pergament ist von derselben Beschaffenheit wie der Schreibstoff der zwei Urkunden von 1138. (n. 5). Das angehängte Siegel ist zur Hälfte noch erhalten, das Wachs von dunkelgrüner Färbung und von derselben Zusammensetzung wie bei den Fälschungen von 1138. Übrigens ist das Siegel zweifellos unecht. Kein echter Stempel trägt den Namen Fridericus (wie eben das Prüfeninger Siegel), alle haben Fredericus[4]). Sonst ist die Nachahmung des echten Stempels nicht übel gelungen. Als Vorlage stand nicht allein das Siegel von St. 3414 zur Verfügung, das Klosterarchiv barg, wie wir bald sehen werden, mindestens noch ein Diplom Friedrichs I.

Auch auf den Inhalt des Spuriums hat der Fälscher viel Sorgfalt aufgewendet; das Diplom enthält die wichtigsten Verfügungen über Besitzungen und Rechte des Klosters. Nach einer wortreichen Arenga und einer kurzen Erwähnung der Gründungsmomente setzt der rechtliche Inhalt mit einer allgemeinen, an gedrechselten Phrasen reichen Bestätigung der Besitztümer und Gerechtsame des Klosters ein. In den Worten res, quas predictum cenobium in presentiarum possidet . . . vel que . . . largitore bonorum prestante liberalitate regum donatione principum vel comitum oblatione divitum et pauperum in posterum juste adipisci poterit schimmern päpstliche Vorlagen deutlich durch[5]). Es folgt dann eine umfassende Besitzliste, die sich mit den

[1]) M. B. 13, 216 f.

[2]) Druck: Mon. Boica 13, 176.

[3]) Neben der S. 29 N. 2 erwähnten Kopie s. XIII von St. 3750 ist noch eine zweite (zusammen mit J-L. 10559) aus ungefähr gleicher Zeit (Prüfening Fasc. 7) vorhanden.

[4]) Vgl. auch M. B. 29ª, 335.

[5]) Vgl. z. B. J.-L. 7395. Doch ist sehr interessant zu konstatieren, dass der Fälscher mitten hinein in die Worte der Vorlage Erzeugnisse seines eigenen Stils gepfercht hat. Die Worte ‚divitum et pauperum' standen natürlich nicht in der päpstlichen Vorlage, sondern sind Ausschmückung des Fälschers: vgl. in der Urk. von 1123 (M. 13, 145) omnem personam ecclesiasticam vel se-

gleichen Teilen der ersten Ausfertigung der Urkunde von 1138, sowie mit dem im Traditionskodex mitgeteilten Güterverzeichnis enge berührt[1]).

Nun kommen, aber in kürzerer Fassung als in den anderen Fälschungen, die Bestimmungen über den Vogt. Ich habe schon bei Besprechung der Urkunde von 1123 erwähnt, dass in diesen ein echter Kern steckt. In St. 3750 ist diese Vorlage am reinsten erhalten, die Feststellung wird daher am besten an dieser Stelle vorgenommen.

| Bischof Otto I. von Bamberg (M. B. 13, 141 f., unecht). | Friedrich I. St. 3750 (M. B. 13 179, unecht). | Bischof Eberhard II. von Bamberg (M. B. 13, 181 f. echt). |
|---|---|---|
| ne alicui successorum nostrorum episcoporum . . . dicto loco advocatum vel *subadvocatum* perpetua *concessione* preficere liceat, nisi qui ad . . . petitionem abbatis et *fratrum ibidem Deo militantium* pro tempore necessarius . . . ab episcopo Babenbergensi provideatur, *sola contentus* remuneratione divina et *duobus bottis hiemalibus* . . . decernimus, ne infra septa celle vel *extra* in aliquo . . . possessionum eiusdem placitum aut collectam hominum habeat nec *exactionem aliquo* modo *faciat servitia quoque nulla requirat.* | ut *quicumque* iam sepe dicti cenobii in Brouuenige *advocatiam* aut *hereditario iure aut concessione Babenbergenssis episcopi* susceperit, *ea lege* in animam et fidem suam teneat, *ut nec placitum in* illo *loco neque extra locum ipsum* in aliqua eius possessionum *habeat. Servicium quoque nullum* neque steuram *extra* vel infra cellam *requirat neque exactionem faciat aliquam neque subadvocatum habeat sola contentus oracione ibi Deo militancium et duobus bottis hiemalibus.* | *ea lege, ut nec placitum, in loco nec extra locum ipsum* in illa advocatia *habeat, servicium quoque nullum* inde *requirat neque exactionem faciat aliquam neque subadvocatum habeat, sola contentus oratione fratrum ibi Deo militantium et duobus bottis hiemalibus* ipse in vita sua et *quicumque* in eandem *advocatiam hereditario jure aut* beneficiaria *concessione* per manum *Babenbergensis episcopi* succeserit. |

Die Urkunde des Bischofs Eberhard ist sicher echt. Sie ist noch im Original erhalten und von einem Schreiber gefertigt, der in Bam-

---

cularem, divitem et pauperem . . . . Auf Papsturkunden geht auch die zweimalige Erwähnung der horti et pomeria zurück.

[1]) Die Besitzliste von St. 3750 stimmt mit der des Traditionskodex mehr überein als mit der des Spuriums von 1138, hat aber in der Anordnung (des Ortsnamens Phafenreut) auch mit letzterer gegenüber der an zweiter Stelle genannten einiges gemeinsam. Vgl. über das Verhältnis der Güteraufzählung des Traditionskodex zur Besitzliste der Urkunden von 1138 die Erörterungen dieser Arbeit S. 26.

berger Bischofsurkunden aus dieser Zeit häufig auftritt[1]). Die Urkunde Eberhards ist in St. 3750 sehr stark, in dem Spurium von 1123 immerhin so benutzt, dass die Konstatierung nicht schwer fällt.

In den weiteren Verfügungen der Fälschung über die Neubrüche ist bei den Worten que aut propriis laboribus aut sumptibus aut peticionibus . . . tam culta quam excolenda fuerint der Einfluss der Prüfeninger Papsturkunden deutlich zu verspüren. Die nahen Beziehungen der Poen- und Korroborationsformel zu den gleichen Teilen von St. 3247 sind schon hervorgehoben worden.

Wenn der Fälscher seiner bisher geübten Gewohnheit, die Zeugennamen echten Urkunden zu entnehmen, nicht ungetreu geworden ist, dann muss uns die Zeugenliste von St. 3750 Gelegenheit bieten, eine weitere Vorlage dieses Spuriums kennen zu lernen. Auf einen Behelf deutet ja auch das in seinen Formen tadellos ausgeführte Monogramm. Er kann freilich nicht identisch sein mit St. 4314, dem einzigen echten Diplom Friedrichs I. für Prüfening, das wir kennen; denn hier fehlt ein Monogramm. Doch wissen wir aus dem Traditionskodex noch von zwei weiteren Rechtshandlungen Friedrichs I. für das Kloster, von denen mindestens über die eine ein Diplom ausgefertigt worden ist[2]). Wahrscheinlich geht aber auch die zweite Notiz auf eine Kaiserurkunde zurück; sie meldet von einem „apud curiam Friderici imperatoris Louphe celebratam" vollzogenen Gütertausch zwischen Prüfening und Herzog Heinrich von Bayern, dem eine Bestätigung durch Friedrich I. zuteil geworden war[3]). Stumpf setzt die Handlung zum Hoftag, den der Kaiser 1166 zu Laufen abhielt[4]). Aus dieser Notiz stammen nun fast alle Zeugen, die St. 3750 aufführt[5]). Es kann also mit ziemlicher

[1]) Näheres über ihn wird meine Arbeit über die Bamberger und Würzburger Urkundenschreiber bringen.

[2]) M. B. 13, 132. Fridericus imperator datis ex parte sua litteris signatis assensum . . . adhibuit.

[3]) Ibid. 115 concambium . . . ab imperatore confirmatum est.

[4]) St. 4067a; vgl. SS. 17, 473 und 588. Inwieweit der Zeitansatz Stumpf's richtig ist, bleibt späterer Feststellung durch die Abteilung vorbehalten. Doch darf hier darauf hingewiesen werden, dass die Nachricht der Annales Ratisponenses (l. c. 588) über den Lautener Hoftag in einem Prüfeninger Kodex erhalten ist.

[5]) Wir führen hier nur die Verschiedenheiten an: Der Perhtoldus marchio de Vohburch der Notiz ist wohl identisch mit dem Pertholdus marchio de Chambe in St. 3750. Nur in St. 3750 werden genannt: Ludewicus de Lupourc (vgl. M. B. 7, 345), Gotefridus de Werde (M. B. 4, 528), Burchardus de Stein (M. B. 13, 122, 133, 181). Durch die den Namen beigegebenen Hinweise, die dem Generalindex der M. B. für Bd. 1—14 entnommen sind, soll gezeigt werden, dass es sich um anderweitig nachweisbare Personen handelt.

Sicherheit angenommen werden, dass auch das Monogramm, der formelle Teil der Datierung und vielleicht noch manches andere[1]) einem der zwei Deperdita entnommen ist.

Die Urkunde des Bischofs Konrad III. von Regensburg (n. 9)[2]) ist gleichfalls von der Hand des Fälschers geschrieben. Die Schrift steht der in den falschen Diplomen am nächsten. Wie dort sind auch hier (doch in etwas abweichender Form) einzelne Buchstaben mit Wellenlinien verziert. Die Datierung zeigt anderen Duktus als der Kontext. Beide Teile rühren aber ebenso sicher von derselben Hand her, wie es anderseits gewiss ist, dass die Datierung von unserem Fälscher geschrieben ist[3]). Das Siegel hängt an gelb-violetten Seidenfäden. Wie immer ist es mir auch hier nicht gelungen, ein völlig gleiches Siegel Konrads wieder zu finden; doch zeigt die echte Urkunde des Bischofs Konrad für Prüfening vom Jahre 1189 einen sehr ähnlichen Stempel[4]). Andere besiegelte Urkunden des Bischofs, die ich einsah, weisen verschiedene Siegelbilder auf[5]).

Bischof Konrad beurkundet einen von seinem Vorgänger geschlossenen Vergleich zwischen Prüfening und St. Emmeram, quoniam ipse venerabilis Chuno episcopus, que vivens firmaverat, morte preventus literis tradere et posteris relinquere nequiebat. So ganz ohne Aufzeichnung ist das von Bischof Konrad II. geschlossene Übereinkommen nicht geblieben. In einer ziemlich umfangreichen Notiz des

---

[1]) Ich muss es späteren Diktatuntersuchungen über die DDF. I. zur Feststellung überlassen, ob sich nicht auch im Kontext Spuren dieser Deperdita finden und weise hier nur darauf hin, dass der Ausdruck der Poenformel ‚auri libras quinquaginta . . . eque dividendas persolvat' in der Phrase von St. 4111 quinquaginta libras auri conponat . . partem equa portione dividendam sein Analogon hat. Der Ausstellort der Fälschung (Nürnberg) ist für das Itinerar Friedrichs I. kaum verwertbar; nach rückwärts stünde kein Hindernis im Wege. Nun soll aber der Kaiser am 13. August noch in Nürnberg gewesen sein, aber schon am 17. in Kolmar geurkundet haben. Er müsste also in drei Tagen eine Route gemacht haben, deren Luftlinie 300 km beträgt.

[2]) Siehe Urkundenbeilagen n. 5.

[3]) Auf diese Feststellung lege ich grossen Wert. Denn gerade bei dieser Urkunde könnte man am ehesten zweifeln, ob sie wirklich von dem Falsator geschrieben ist.

[4]) Mon. Boica 13, 191 ff. Charakteristisch für diesen Stempel sind die zwei Sternchen links und rechts vom Kopf der bischöflichen Gestalt.

[5]) Andere Stempel haben zwei Urkunden (Regesta Boica 1, 334) für Waldsassen und eine für Mönchsmünster (R. B. 1, 336) von 1187 Februar 19, weiters Urkunden für Niedermünster (Ried, Cod. Rat. 1, 275 f.), für Windberg (Mon. Boica 14, 41) und schliesslich die Urkunde Konrads (R. B. 4, 739). — Sollte das Siegel unserer Urkunde echt sein, so würde das für die Authentizität des Textes nichts beweisen.

Traditionskodex sind die Ausgleichspunkte zwischen Prüfening und St. Emmeram und die Zeugen genau genannt[1]); da Burggraf Heinrich noch lebend erwähnt wird, ist die Handlung vor 1184 anzusetzen[2]). Fast hat es den Anschein, dass über diese Vereinbarung eine förmliche Urkunde ausgestellt worden ist; die Eintragung des Traditionskodex trägt an einer Stelle ein Merkmal der Abschrift an sich[3]). Die Behauptung unserer Urkunde erscheint also jedenfalls in einem zweifelhaften Lichte.

Auch in den Details des Abkommens herrscht zwischen den zwei Aufzeichnungen keine völlige Übereinstimmung. Die Urkunde von 1186 spricht von einem dotale predium ecclesie in Ahbach (Abach), während die Traditionsnotiz dafür die Almende in Haide prope Danubium als Streitobjekt anführt, auch fehlt hier die Erwähnung von 20 Denaren Einkünften eines Gutes in Gebrichingen, die St. Emmeram zufallen sollen.

Eben diese Abweichung ist aber der Grund zu weiteren Bedenken. Über die ganze Angelegenheit ist uns auch eine undatierte Urkunde des Prüfeninger Abtes Rudiger erhalten, die dem Namen des Ausstellers zufolge in den Jahren 1193—1206 ausgefertigt sein muss[4]). Das Original ist unverdächtig. Der Text stimmt gerade in den dispositiven Sätzen wörtlich mit unserer Urkunde von 1186 überein; wenn alles in Ordnung ist, dann müsste sie die Vorlage der Rudiger-Urkunde gewesen sein. Da ist nun zunächst hervorzuheben, dass diese sich mit keinem Worte auf ihre angebliche Vorgängerin beruft, sondern nur ein unter Bischof Konrad II. getroffenes Übereinkommen beglaubigt. Dazu kommt, dass sie keine Arenga hat, während die Arenga der Konrad-Urkunde von 1186 sicher von unserem Fälscher herrührt[5]). Gerade dort also, wo die zwei Dokumente von einander abweichen, tritt die

[1]) Mon. Boica 13, 13. Die Eintragung gehört noch dem 12. Jahrhundert an.

[2]) Vgl. Braunmüller, Verh. des hist. Vereins f. Niederbayern 19, 11 ff. und Janner, Geschichte d. Bisch. v. Regensburg 2, 187.

[3]) In der Zeugenreihe ist nach Hertwicus in Porta der Name Gebolfus de Sŏzzenbach durch Punkte getilgt. Es folgt darauf Gebolfus et filius eius Chunradus de Mosheim. Der Schreiber hatte den Namen Gebolfus richtig geschrieben, war aber dann mit dem Auge eine Zeile hinaufgekommen, in der der Name Albertus de Suzinbach steht. So entstand vermutlich die Kombination Gebolfus de Sŏzzenbach; die Worte wurden getilgt, als der Schreiber den Irrtum gewahrte. — Freilich könnte, worauf mich Herr Professor v. Ottenthal verwies, die Vorage des Abschreibers auch eine blosse Notitia testium gewesen sein.

[4]) Siehe Beilage n. 6. Abt Rudiger gelangte 1193 zur Regierung und starb 1206 (SS. 17, 607).

[5]) Die Phrase quanta possumus sollicitudine eis, que bona et iusta sunt, providemus gehört dem Diktat des Fälschers an (vgl. diese Arbeit S. 10 f.).

Urheberschaft unseres Falsators klar zutage. Nun herrscht anderseits bei der Nennung der Intervenienten völlige Gleichheit zwischen den zwei Stücken; aber Friedrich, der Bruder Ottos von Wittelsbach, der als Laienmönch in Indersdorf lebte[1]), und dessen Namen alle zwei Schriftstücke nennen, fehlt in der umfangreichen Zeugenliste der Traditionseintragung. Beide Urkunden unterscheiden sich also sowohl in den Ausgleichspunkten als auch in der Nennung der Intervenienten von der Traditionsnotiz, deren Inhalt sie bestätigen wollen. Diese Beobachtung legt im Verein mit allem anderen die Vermutung nahe, dass der Fälscher, um die Rudiger-Urkunde zu stützen, ein angeblich 1186 hergestelltes Schriftstück entwarf, indem er sich de nomine auf eine frühere Rechtshandlung berief, de facto aber einem später entstandenen Text folgte.

Ich weiss wohl, dass diese Behauptung nicht sicher fundiert ist[2]), es ist eben nicht immer möglich, für die Unechtheit einer Bischofsurkunde des 12. Jahrhunderts einen einwandfreien Nachweis zu führen. Man könnte ja daran denken, dass 1186 wirklich eine Aufzeichnung gemacht wurde, die der Fälscher dann später überarbeitet hat. Weniger Wahrscheinlichkeit möchte ich der theoretisch bestehenden Möglichkeit zuerkennen, dass ein nachweislich 1224 lebender Schreiber ganz gut schon 1186 Dienste geleistet haben kann. Dazu würde schlecht stimmen, dass derselbe Mann bekannte Persönlichkeiten die 1188 und 1190 gestorben waren, noch 1196 als lebend aufführt[3]).

Wenn es also bei dieser Konrad-Urkunde nicht gelang, aus inneren Gründen einen unantastbaren Beweis der Unechtheit zu erbringen, so ist das bei der Urkunde des Bischofs Otto II. von 1196 (n. 10)[4]) eine sehr einfache Sache. Denn hier ist im Prüfeninger Traditionsbuch (Fol. 37) die echte Vorlage der Fälschung noch erhalten[5]). Die Eintragung muss, wie die Erwähnung der impressio sigilli bezeugt, auf Grund einer förmlich ausgestellten Urkunde[6]) erfolgt sein.

---

[1]) Vgl. über ihn Riezler, Geschichte Baierns 2, 18.

[2]) Über die Zeugenreihe vermag ich keine bestimmten Angaben zu machen. Einzelne Namen kehren auch in anderen Urkunden wieder: Heinricus maioris ecclesie prepositus (vgl. M. B. 13, 124, 192), Ulricus decanus (M. B. 14, 41) Pertholdus de Heresingen (M. B. 13, 192), Albertus de Haida (ibid.), Hartwicus de Fronöge (ibid.). Hugo de Lerchenvelt könnte vielleicht mit der SS. 17, 578 genannten Persönlichkeit identisch sein.

[3]) Bischof Diepold von Passau und Markgraf Berthold von Istrien; siehe unten S. 38.

[4]) Druck: Mon. Boica 13, 195.

[5]) Siehe Beilagen n. 7.

[6]) Vielleicht ist aus dieser der Ausstellungsort der Fälschung (Osterhofen genommen.

Diese oder die Notiz des Traditionsbuches hat der Fälscher für die erste Hälfte seines Spuriums in ganz freier Art benutzt[1]). Neu und durch die Vorlage nicht gesichert ist die darauffolgende Verfügung, dass Bamberger Hörige, die in der villa Prüfening weilen, den dem Hochstift zu leistenden Zins dem Kloster zu entrichten haben. Die weiteren Bestimmungen über den Vogt sind schon in den einleitenden Bemerkungen dieses Abschnittes als Elaborat des Fälschers gekennzeichnet worden. Poen- und Korroborationsformel sind der echten Urkunde des Bischofs Otto II. von 1194[2]) entnommen, die wir schon als Vorlage des Falsums von 1123 kennen gelernt haben[3]). Aus demselben Schriftstück stammt auch die Hälfte aller Zeugen[4]), die andere stimmt mit der Namenliste der im Anhang (n. 7) publizierten Aufzeichnung überein. Die aus zwei Vorlagen zusammengeklitterte Zeugenreihe lässt am besten die ganze Mache erkennen. Dem Fälscher ist aber obendrein bei der Wahl der Datierung ein Malheur passiert; sie ist mit den in der Zeugenliste genannten Personen schlechterdings unvereinbar. Bischof Diepold von Passau und Markgraf Berthold von Istrien hatten lange vor dem 6. April 1196 bereits das Zeitliche gesegnet[5]). Eben diese Mängel hatten ja bereits Braunmüller[6]) und Oefele[7]) veranlasst, die Urkunde als Fälschung zu bezeichnen.

Es lässt sich also rein aus inneren Gründen ein befriedigender Beweis der Unechtheit erbringen und anfangs schien es, als ob es dabei sein Bewenden haben müsse. Denn im Prüfeninger Bestand des Münchener Reichsarchivs ist das Original nicht vorhanden, für den vollständigen Text, wie ihn die Monumenta Boica bieten, war nur eine einzige abschriftliche Überlieferung aus dem 16. Jahrhundert aufzutreiben[8]). Nun war mir durch die Arbeit von J. A. Endres über

[1]) Für die Phrase communi capituli nostri consensu accedente vgl. die analoge Wendung in der Fälschung von 1123 (M. B. 13, 145) communi accedente consilio et consensu; ebenso für invocationem districti examinis iusti iudicii Dei contra ... violatores facientes und M. B. 13, 141 sub obtestatione districti eius iudicii interdicimus.

[2]) M. B. 13, 193.

[3]) Vgl. diese Arbeit S. 15 f. In Einzelheiten ist der Text von dem Fälscher abgeändert worden.

[4]) Von Timo maior prepositus — frater eius Helmbricus.

[5]) Vgl. Looshorn, Die Gesch. des Bisth. Bamberg 2, 574. Unter dem Bertholdus marchio Istrie ist Berthold III. (gest. 1188) zu verstehen; sein Sohn Berthold IV. führt seit 1180 fast ausnahmslos den Herzogstitel.

[6]) Verh. d. hist. Vereins für Niederbayern 19, 27 N. 1.

[7]) Geschichte der Grafen von Andechs S. 171 N. 5.

[8]) Lit. n. 7 f. 51'. Die Abschriften im Kopialbuch s. XV. Lit. n. 4 fol. 18' und im Urbar s. XIV. Lit. n. 10. fol. 83' sind unvollständig.

Boto von Prüfening[1]) bekannt, dass auch das Klosterarchiv zu Metten Prüfeninger Materialien enthält. Eine Anfrage hatte zunächst ein negatives Resultat. Einige Monate später hat mir aber Herr Stiftsarchivar P. Bernhard Ponschab spontan mitgeteilt, dass sich von älteren Prüfeninger Urkunden doch eine — eben die hier besprochene — nach Metten verirrt habe. So konnte ich, da um diese Zeit das Beweisverfahren in der Prüfeninger Sache schon geschlossen war, durch Prüfung des Originals die Probe auf die Richtigkeit meiner Ausführungen machen. Es hat sich schon bei der ersten Untersuchung[2]) des Pergamentes mit voller Sicherheit ergeben, dass die Fälschung von dem schon bekannten Falsarius nicht nur verfasst, sondern auch geschrieben ist. In Bezug auf die graphischen Details steht das Spurium den Fälschungen von 1123 (n. 1 Bischof Otto I), 1153 (n. 7 Bischof Eberhard II.) und der Urkunde des Herzogs Ludwig 1224 (n. 11) am nächsten.

Über die Urkunde des Herzogs Ludwig (n. 11)[3]) kann ich mich kurz fassen, da sie zu Verdachtsgründen keinen Anlass bietet. Das Original zeigt uns die unverstellte Schrift des Fälschers, auf ihn als Verfasser weist auch der Kontext deutlich hin. Herzog Ludwig beurkundet die Beilegung eines Streites, der sich zwischen ihm und dem Kloster wegen Erbauung einer herzoglichen Burg in Abach auf Klostergrund erhoben hatte. Das Kloster erhält als Entschädigung Güter in Königswiesen und Matting, genannte Zehenten und die Gerichtsbarkeit zu Prüfening, der Abt ausserdem den Titel eines ersten herzoglichen Kaplans. Der Herzog empfängt den für die Burg nötigen Grund zu Abach und einen Hof zu Weichs. Der in der Urkunde ausgesprochenen Forderung, der Ausgleich solle binnen Jahresfrist von Papst und Kaiser bestätigt werden, ist in der Folgezeit nur teilweise entsprochen worden. Zu einer kaiserlichen Konfirmation scheint es überhaupt nicht gekommen zu sein, die päpstliche stammt aus dem Jahre 1231[4]). Auffallend ist, dass die Urkunde in der Entscheidung eines Streites zwischen dem Kloster und dem herzoglichen Schenken Dietrich von Flügelsberg um die Gerichtsbarkeit in der villa Prüfening nicht erwähnt wird[5]), aber

[1]) N. A. 30, 605 ff.

[2]) Für die Übersendung der Urkunde an das Institut für österr. G.-F. bin ich Herrn P. Bernh. Ponschab sehr zu Dank verpflichtet.

[3]) Siehe die Schriftprobe Taf. 2[b]. Druck: Mon. Boica 13, 203 und besser Quellen u. Erört. z. bayer. u. deutschen Gesch. 5, 25. Zur Frage der Datierung vgl. Braunmüller, Verh. des hist. Vereins f. Niederbayern 19, 48 N. 1.

[4]) Potthast n. 8833, 8835.

[5]) Mon. Boica 13, 222. Dagegen wird der Entscheidung in einer Urkunde des Jahres 1290 gedacht (M. B. 13, 239).

im Jahre 1266 hat die Urkunde der Schrift zufolge gewiss schon lange existiert.

Zusammenfassend können wir über die Entstehungszeit der Fälschungen sagen: der äusserste terminus a quo ergibt sich aus der Tatsache, dass eines der Spuria bereits die Jahreszahl 1196 trägt. Für die Zeit der Wirksamkeit des Fälschers ist das Jahr 1224 ein Stützpunkt; denn die Prüfeninger Urkunde des Herzogs Ludwig aus diesem Jahre stammt von seiner Hand. Sehr beachtenswert sind auch die Indorsate, mit denen der Falsator nicht nur seine eigenen Machwerke sondern auch echte Klosterurkunden versah. Das letzte von seiner Hand trägt eine mit 1221 datierte Urkunde[1]). Das erste Viertel des 13. Jahrhunderts (vielleicht noch einige Jahre darüber) darf also mit gewisser Bestimmtheit als Entstehungszeit der Fälschungen angesehen werden. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass alle fast gleichzeitig angefertigt sind. Es scheint mir sogar viel plausibler, an ein sukzessives Auftauchen der Falsifikate zu denken und anzunehmen, dass das eine entstand, weil das andere nicht genügte oder weil sich mittlerweile die Rechtslage etwas verschoben hatte[2]). Anderseits ist bei gewissen Gruppen die Gleichzeitigkeit der Herstellung von selbst gegeben. Die drei mit 1129 datierten Urkunden, die alle die Zehentfrage betreffen, werden wohl alle zugleich fabriziert worden sein; ebenso werden die zwei Ausfertigungen der Urkunde von 1138 (n. 5) und St. 3750 (n. 8) infolge der Gleichartigkeit der Schrift, des Pergamentes und der Siegelwachsmasse zeitlich von einander nicht weit abstehen. Aus palaeographischen Gründen wird man aber auch die Herstellung der angeblichen Urkunden Bischof Ottos I. (n. 1) und seiner Nachfolger Eberhard II. (n. 7) und Otto II. (n. 10) sehr nahe zu 1224, der Jahreszahl der Urkunde Herzog Ludwigs, heranrücken, da die aufgezählten Stücke in allen Details dieselben Schriftmerkmale aufweisen.

## III. Zweck und Tendenz der Fälschungen.

Drei Diplome, sieben Bischofsurkunden und eine Fürstenurkunde sind als Werk eines einzigen Fälschers nachgewiesen worden. Bei dieser Reichhaltigkeit des Materials und bei der Kongruenz vieler Bestimmungen der einzelnen Spuria muss es gelingen, in den Hauptpunkten über den Zweck der Fälschungsaktion Klarheit zu schaffen. Die auf den Namen Bischof Ottos I. angefertigten Machwerke wollen

[1]) Reg. Boica 2, 120 (1221 Juni 11).

[2]) Damit könnte man kleinere Verschiedenheiten erklären, die die gleichartigen Bestimmungen der Fälschungen hie und da unter sich aufweisen.

als Gründungsurkunden angesehen sein, wir müssen also ab ovo, mit der Darstellung der Gründungsmomente beginnen, um den Gegensatz zwischen Wahrem und Falschem richtig zu erfassen.

Hauptquelle sind das D. L. III. St. 3358 und die echte Vorlage der zwei Falsa vom Jahre 1138, die ziemlich genau rekonstruiert werden konnte. Die letztere bietet gegenüber ihrer Vorurkunde St. 3358 nichts Neues, aber in dieser ist das Formular der Urkunde von St. Georgen St. 3026[1]) in sehr bemerkenswerter Weise umgestaltet. Wenn dort von der Überantwortung des Klosters an den päpstlichen Stuhl die Rede ist[2]), so heisst es dafür in St. 3358, Bischof Otto habe seine Gründung „beato Petro apostolo[3]) et Babinbergensi ecclesie" übergeben. St. Georgen ist also römisches, Prüfening bambergisches Kloster. Für St. Georgen ist der Papst, für Prüfening Bamberg der Obereigentümer. Die Richtigkeit dieser Auffassung geht auch aus einem Satz hervor, in dem St. 3358 von St. 3026 unabhängig ist. Den Bamberger Bischöfen wird jeder willkürliche Eingriff in Klostergut verboten, den sie „occasione illius proprietatis, qua idem monasterium illi ecclesie (sc. Bamberg) delegatum est", unternehmen könnten. Hier wie in den Papsturkunden, die Prüfening in der Folgezeit erhielt, wird die Integrität des Klosterbesitzes verbürgt, die Rechte aber, die Bamberg über das Prüfeninger Stiftungsgut von allem Anfang an besass, werden in St. 3358 mit aller Klarheit zum Ausdruck gebracht.

Bei dieser Auffassung wird erklärlich, warum der Passus über die freie Wahl und Absetzung eines unwürdigen Vogtes in St. 3026 keinen Eingang in die Prüfeninger Königsurkunde St. 3358 fand, warum sich auch die Formel über die freie Abtwahl einen Abstrich gefallen lassen musste. Bischof Otto gewährte den Mönchen seiner Stiftung nicht, wie es in St. 3026 heisst, das Recht „abbatem sibi non solum eligendi sed etiam constituendi", in St. 3358 blieb nur das erste Verbum (eligendi) stehen. Gar deutlich offenbaren sich die Absichten des Stifters an einer anderen Stelle. Wenn in St. 3026 ein allgemeines Verbot erlassen wird, etwas zu unternehmen „quae libertati monasterii noceant", so war man in Prüfening so bescheiden, dafür „que utilitati monasterii noceat" zu sagen. Prüfening war eben keine libera abbatia wie die meisten Hirsauer Klöster, das Wort libertas, aus dem die Reform-

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 3.

[2]) Die Stelle lautet in St. 3026 placuit illis eandem cellam beato Petro apostolo et Romanae sedis antistiti mancipari ... ut sub tanti pontificis mundiburdio et defensione ... protegi possent et defensari.

[3]) Ich erwähne ausdrücklich, dass der Bamberger Dom neben anderen Heiligen auch dem hl. Petrus geweiht ist.

klöster gegenüber ihren Vögten und dem Sprengelbischof so viel zu machen mussten, wäre hier übel angebracht gewesen.

Die Wirkung solcher Verhältnisse muss vor allem an dem wichtigsten, die äussere Stellung des Klosters kennzeichnenden Rechtsinstitut bemerkbar sein, an der Vogtei. Bald nach der Gründung, noch vor 1121[1]) erscheinen die Grafen von Windberg-Bogen im Besitze dieses Amtes und haben es jedenfalls fast im ganzen 12. Jahrhundert innegehabt. Bischof Otto hat, indem er dieses mächtige Grafengeschlecht für die Neugründung interessierte, gewiss dabei die Absicht verfolgt, die ruhige Entwickelung des Klosters zu sichern[2]). Über die Rechte und Pflichten des Prüfeninger Vogtes informiert uns eine Urkunde des Bischofes Eberhard II. aus dem Jahre 1156[3]), die wir bereits als Vorlage der Fälschungen kennen lernten und deren Echtheit — ich wiederhole das — ausser allem Zweifel steht[4]). Wir erfahren daraus, dass Bischof Otto es gewesen ist, der die Vogtei über Prüfening an den Grafen Adalbert von Bogen übertrug und dass man zu diesem Amt nur „hereditario jure aut beneficiaria concessione per manum Babenbergensis episcopi" gelangen könne. Der gegenwärtige Inhaber, Graf Berthold von Bogen, gibt die Vogtei in die Hand des Bischofs Eberhard zurück, um sie von diesem unter genau stipulierten Bedingungen wieder in Empfang zu nehmen. Dem Bischof von Bamberg stand also gewiss die Entscheidung über die Besetzung der Vogtei von Prüfening zu.

Eine ähnliche überragende Position hat Bischof Otto seinem Hochstift auch anderen Klöstern gegenüber zu verschaffen gewusst, die entweder von ihm gegründet oder wieder hergestellt worden sind. In Aldersbach hatte Otto Chorherren angesiedelt, die 1156 durch Zisterzienser ersetzt wurden. 1183 beklagt sich der Abt des Klosters vor Friedrich I., dass sich Alram von Chamb unter dem Vorwande, die Vogtei über das Kloster zu besitzen, Gewalttätigkeiten erlaube. Der Beklagte gibt an, die Vogtei nomine beneficii von Bischof Otto II. von Bamberg erhalten zu haben, der Bischof entfernt ihn „feodali iure" aus dem Amte. Dann gewähren Kaiser und Bischof dem Kloster die Freiheit, sich einen Defensor zu wählen und einen unwürdigen abzu-

---

[1]) Die Aufzeichnung über einen unter Abt Erminold († 1121) erfolgten Tausch mit St. Emmeram nennt bereits den Grafen Adalbert von Windberg als Vogt des Klosters (M. B. 13, 5 f.).

[2]) Die Grafen von Bogen haben auch sonst Vogteien bambergischer Klöster innegehabt, vgl. Riezler Gesch. Baierns 1, 870.

[3]) M. B. 13, 181.

[4]) Vgl. diese Arbeit S. 33 f.

setzen „habito tamen consilio episcopi Babenbergensis eiusdem successorum“ [1]).

Die Regelung der Vogteiverhältnisse in Osterhofen geht auf den Gründer des Klosters, Bischof Otto, zurück, der auch das Recht der Vogteinsetzung übte. Zu seinen Bestimmungen hat dann Bischof Eberhard weitere Anordnungen hinzugefügt [2]). Auch in Arnoldstein, der kärntnerischen Gründung Ottos, kommt die Ordnung der die Vogtei berührenden Angelegenheiten dem Bischof von Bamberg zu; im Jahre 1174 hat Bischof Hermann II. von diesen Rechten Gebrauch gemacht [3]). Desgleichen erfahren wir aus Urkunden der Klöster Michelsberg [4]) und Banz [5]), dass Bischof Otto auch dort die Entscheidung in Vogtei-Angelegenheiten in seiner Hand behalten hat. Ebenso war Gleink als Stiftung Ottos vom Hochstift Bamberg abhängig. 1224, bei Beurkundung eines Tausches zwischem dem Kloster und Herzog Leopold VI. wird der Konsens des Bischofs von Bamberg hervorgehoben, „ad quem ius fundi in prefato cenobio noscitur pertinere“ [6]). Wir werden noch sehen, dass in Bezug auf das Verhältnis des Klosters zu Bamberg in Gleink auch sonst ähnliche Verhältnisse wie in Prüfening bestanden haben müssen.

Wer die erzählenden Quellen zur Geschichte Bischof Ottos I. heranzieht [7]), wird finden, dass mehr oder minder alle von ihm gegründeten Klöster gleich bei der Stiftung Bamberg unterstellt worden sind. Entweder bekam der Bischof die Klöster überhaupt zum Geschenk, oder er hat sie mit Gütern des Hochstiftes ausgestattet oder für den Ankauf von Ländereien die Mittel beschafft. So hat schon Kalixt II. eine Zahl namentlich angeführter Klöster, die Otto gegründet und seiner Kirche übertragen habe, in seinen Schutz genommen [8]). Unter diesen wird auch Prüfening genannt. Das Privileg Kalixt II. war zugleich ein Rechtstitel für die bambergische Oberhoheit. Es heisst ausdrücklich: rerum vero ipsorum monasteriorum curam et admini-

[1]) St. 4356 und die Urkunde Bischof Ottos II. (M. B. 5, 359).

[2]) Vgl. M. B. 12, 347.

[3]) Mon. duc. Carintie (ed. Jaksch) 3, 440 (n. 1177).

[4]) Vgl. Die geöffneten Archive f. d. Gesch. d. Kgr. Baiern I$^{c}$, 172.

[5]) Ussermann, Episc. Wirceburg 30. Ich verzichte auf Vollständigkeit in der Anführung von Beispielen. Ähnliche Verhältnisse sind auch für Nieder-Altaich geschaffen worden, als Friedrich I. (St. 3618) die Abtei dem Bistum Bamberg übertrug (vgl. auch die Urkunde Bischof Eberhards Mon. Boica 11, 166).

[6]) UB. des Landes ob der Enns 2, 651.

[7]) Vgl. Relatio de piis op. Ottonis Bab. ep. SS, 15, 2, 1158 ff., Herbordi vita SS. 20, 708 ff. und Mon. Priefling. vita Ottonis SS. 12, 886 ff.

[8]) J.-L. 7047.

strationem in tuo tuorumque successorum arbitrio et potestate manere censemus.

Die zahlreichen Klostergründungen sind ein Teil des grossen Lebenswerkes, das Bischof Otto vollbracht hat. Die Vorsicht, mit der er dabei zu Werke ging, verdient besondere Hervorhebung. Das Verhältnis der Bischöfe zu den in ihrer Diözese liegenden Reformklöstern ist, wie bekannt, nicht immer das allerbeste gewesen, da diese gerade in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts häufig aus ihren päpstlichen Privilegien Exemtion von der Gewalt des Sprengelbischofes ableiteten. Bischof Otto ist den Reformbestrebungen nicht abgeneigt gewesen. Nach Michelsberg hatte er Mönche aus Hirsau berufen und auch Prüfening ist Tochterkloster von Hirsau-St. Georgen. Aber ebenso, wie er sich oft in den Fragen der grossen Politik kluge Zurückhaltung auferlegt hat und zwischen Kaiser und Papst eine vermittelnde Stellung einzunehmen suchte, hat er auch in seinen Klostergründungen den Reformgedanken in einer Weise durchgeführt, dass seinem Hochstift daraus kein Schaden erwuchs: die Abhängigkeit des neu zu gründenden Stiftes von Bamberg wurde durch ihn selbst festgelegt.

Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich in den Beziehungen des Klosters Prüfening zu Bamberg eine jener Rechtsfragen erblicke, deren Formulierung den Fälscher näher beschäftigte und interessierte. Hiefür spricht ja schon der äusserliche Umstand, dass es in der Hälfte der Fälle die Bischöfe des fränkischen Hochstiftes sind, an deren Namen angebliche Rechtsverleihungen für Prüfening geknüpft werden. Die Bischöfe Otto I., Eberhard II und Otto II. also gerade die bedeutendsten Kirchenfürsten, die Bamberg im 12. Jahrhundert gesehen hat, sollen nacheinander die Vogteiverhältnisse des Klosters geregelt haben; dass sich der Fälscher daneben der Namen Konrads III. und Friedrichs I. bediente, ist bei der Wichtigkeit der Sache sehr erklärlich.

Schon von der mit 1129 datierten Fälschungsgruppe[1]) kann man behaupten, dass das Verhältnis zwischen Bamberg und Prüfening nicht richtig dargestellt ist. Was in der echten Vorlage[2]) als Vertrag zwischen Bamberg und Regensburg erscheint, kommt in den Fälschungen zwischen Prüfening und der Regensburger Kirche zustande. In der echten Urkunde soll Bamberg von je 10 Mansen Neubrüche den Zehent von neun Mansen einheben, den zehnten Mansus aber mit aller Zu-

[1]) Bestehend aus St. 3247, und der Urkunde Herzog Heinrichs und Bischof Chunos (siehe Beilage 1 und 2).

[2]) Ried, Cod. Rat. 1, 187.

behör an Regensburg abtreten[1]). Den Bamberg zustehenden Zehent hatte Bischof Otto an Prüfening weiter verliehen. Eben darin unterscheidet sich die echte Urkunde von den drei Fälschungen. In diesen empfängt Prüfening die Gerechtsame nicht auf dem Umweg über Bamberg, Abt Erbo ist an der Vereinbarung mit Regensburg selbst beteiligt. Vielleicht war es in den Zehentstreitigkeiten, die es jedenfalls zwischen Prüfening und Regensburg oder anderen Kirchen absetzte[2]), für das Kloster von Wert, ganz unabhängig von Bamberg dazustehen[3]).

Tendenzen ähnlicher Art offenbaren sich auch in den Bestimmungen über die Vögte, die überhaupt den wesentlichen Inhalt der Spuria von 1123, 1153 und 1196 ausmachen und auch in St. 3416 und 3750 einen breiten Raum einnehmen. Dem jeweiligen Bamberger Bischof[4]) wird untersagt occasione fundi also in Ansehung der grundherrlichen Rechte des Bistums einen Vogt oder Untervogt einzusetzen, es soll nur auf Wunsch und Bitten des Abtes und der Brüder ein Verweser dieses Amtes (provisor)[5]) vom Bamberger Bischof simplici commis-

[1]) Die Abgabe von elf Mansen, von der in den Fälschungen die Rede ist, geschah bei dem ersten zwischen Otto von Bamberg und Hartwig von Regensburg getroffenen Abkommen (Ried, Cod. Rat. 1, 172), von dem auch in der echten Urkunde von 1129 und in den unverdächtigen Papsturkunden des Klosters die Rede ist; vgl. darüber Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg 2, 15 f.

[2]) St. 3247 berichtet von solchen.

[3]) Das wäre die eine Erklärungsmöglichkeit für die Entstehung der drei Fälschungen. Eine andere könnte man in Rekuperationsbestrebungen des Klosters erblicken. Es scheint nämlich, dass Prüfening des unruhigen Besitzes dieser Zehenten auch nach der Vereinbarung zwischen den Bischöfen Otto und Chuno nicht recht froh geworden ist. Abt Erbo und die Mönche wandten sich an Bischof Otto I. mit dem Ansinnen, die Zehenten wieder zurückzunehmen und dieser musste ihrer Bitte willfahren, als sie seinen Vorstellungen gegenüber in Widersetzlichkeit verharrten. Einen Teil der Zehenten hat Bischof Otto an Ensdorf gegeben. Wir sind darüber durch eine ganz unverdächtige Urkunde (M. B. 24, 30) unterrichtet; das Original ist von einer streng gleichzeitigen Hand hergestellt, auf das Pergament ist ein echtes Otto-Siegel aufgedrückt. Möglich wäre ja, dass man in Prüfening zu Beginn des 13. Jahrhunderts anders dachte und den freiwilligen Verzicht wenigstens teilweise wieder rückgängig zu machen suchte. — Vielleicht war dem Fälscher bekannt, dass über die Zehentfrage 1127 und 1135 tatsächlich vor Lothar III. verhandelt wurde; vgl. die Urkunde bei Looshorn, Gesch. d. Bisth. Bamberg 2, 309 und St. 3234.

[4]) So in St. 3416 und ähnlich in der Fälschung von 1196 (n. 10). Die Spuria von 1123 (n. 1) und 1153 (n. 7) erlassen das Verbot auch an andere Personen.

[5]) Es ist das Bemühen des Fälschers, statt des Wortes Vogt das harmlosere provisor zu setzen, bei der Formulierung der Bestimmungen sind ihm aber die Ausdrücke advocatus, advocatia immer wieder in die Feder gekommen.

sione[1]) bestellt werden[2]). Das klingt anders als in der schon besprochenen Eberhard-Urkunde von 1156. Dort vertragen sich der Graf von Bogen und der Bischof von Bamberg, ohne dass dem Kloster selbst ein Beispruchsrecht in irgend einer Form eingeräumt worden wäre. In den Fälschungen herrscht ganz ersichtlich die Tendenz, den Abt von Prüfening in den Vordergrund zu rücken, die Ingerenz des Bischofes von Bamberg aber abzuschwächen. Dieser darf nur mit Willen und auf Ansuchen des Klosters einen Vogt bestellen. Das seit zirka 100 Jahren geübte Recht der Vogteinsetzung hat der Falsarius dem Bischof von Bamberg nicht absprechen können, doch war er bemüht, den Akt der Übertragung als rein formelle Sache hinzustellen.

In dem Verhältnis der beiden Stifter gab es aber abgesehen von Zehent und Vogtei noch einen anderen Punkt, der näherer Klarlegung bedurfte: das Verhältnis der Angehörigen der Bamberger Familia zu den Prüfeninger Klosterleuten. Wenn wir darüber in den Fälschungen lesen, dass aus den Ehen zwischen Bamberger und Prüfeninger Hörigen die Söhne Prüfening, die Töchter Bamberg zufallen sollen[3]), dass ein einziges Kind klosterhörig wird[4]), dass die in der villa Prüfening lebenden Bamberger Leute den Zins dem Kloster zu leisten haben[5]), dann werden wir auch hier dem Fälscher das Zeugnis ausstellen dürfen, dass er die Interessen seines Ordenshauses gut vertreten hat.

Auch in den Fälschungen anderer von Bamberg abhängiger Klöster kommen eherechtliche Bestimmungen für die Grundholden beider Kirchen vor. Schon im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts ist in Stein a. Rh. ein Diplom Heinrichs II. gefälscht worden[6]), das neben anderen wichtigen Verfügungen auch das Hörigkeitsverhältnis von Kindern aus solchen Ehen regelt. In der gleichfalls unechten Stiftungsurkunde des Klosters Gleink[7]) heisst es, die Nachkommen aus Ehen

---

[1]) Damit sollte vermutlich der Auffassung begegnet werden, dass der Bischof von Bamberg die Vogtei über Prüfening als Lehen verleihen könne.

[2]) Auch nach Absetzung eines unwürdigen Vogtes soll der gleiche Vorgang beobachtet werden.

[3]) Mon. Boica 13, 161.

[4]) Ibid. 143, nach der Fälschung von 1123 sollen mehrere Kinder zwischen Bamberg und Prüfening in gleicher Weise aufgeteilt werden. In diesem Punkte wie auch sonst in Details macht der Fälscher in den Urkunden von 1123 und 1138 abweichende Angaben.

[5]) M. B. 13, 196.

[6]) DH. II. 511, das Kloster war von Heinrich II. (vgl. DH. II. 166) Bamberg geschenkt worden. Zur Zeit Bischof Ottos I. war das Abhängigkeitsverhältnis noch aufrecht, vgl. SS. 12, 837.

[7]) UB. des Landes ob der Enns 2, 169.

zwischen Hörigen von Bamberg und Gleink sollen alle dem Kloster zufallen. Hier ist man also noch radikaler als in Prüfening vorgegangen.

Die Stiftungsurkunde des Klosters Gleink, angeblich von Bischof Otto I. ausgestellt, ist annähernd zur selben Zeit entstanden[1]), zu der man in Prüfening das Fälschungswerk vollbrachte. Auch in Gleink war die Abhängigkeit des Klosters von Bamberg einer der Punkte, über die der Fälscher eine Äusserung für notwendig erachtete. Nur ist seine Sprache noch etwas deutlicher als die seines Prüfeninger Kollegen. Wenn sich der Bischof von Bamberg dem Kloster gegenüber Gewalttätigkeiten erlauben sollte, abbas et fratres aureum nummum ad Babenberch offerant et liberi existant.

Ich würde die gegen Bamberg gerichteten Tendenzen der Spuria nicht so scharf betont haben, wenn wir nicht bestimmt wüssten, dass das Kloster die unechten Urkunden in dem Momente hervorzog, als es galt, die Freiheit in Wahl und Absetzbarkeit des Vogtes nachzuweisen. Die Belege, die darüber erhalten sind, müssen zugleich als die erste Erwähnung der falschen Privilegien angesehen werden. Es sind zwei Litterae Innocenz IV. aus dem Jahre 1249, an Prüfening und an den Propst von Rebdorf gerichtet[2]), in denen der Papst erkennt, dass kein Bischof oder eine andere geistliche oder weltliche Person das Recht habe, vom Kloster ungehörige Abgaben zu fordern, die Vogtei als Lehen zu verleihen oder sonst in irgend einer Form von einer auf eine andere Person zu übertragen; das Kloster geniesse vielmehr volle Freiheit, den Vogt ein- und abzusetzen „prout in privilegiis ipsorum plenius dicitur contineri".

Es ist kaum zweifelhaft, dass diese Verfügungen mindestens zum Teil gegen Bamberg gerichtet sind, wird doch unter den Personen, an die das Verbot ergeht, der episcopus ausdrücklich erwähnt[3]). Der Bischof von Bamberg ist denn auch die Antwort nicht schuldig geblieben. Am 9. März 1250, also einige Monate nachdem die päpstlichen Schreiben in Bayern eingelangt sein können, beurkundet Bischof

---

[1]) Diese Kenntnis verdanke ich einer Arbeit, die Herr Dr. V. Melzer (†), Mitglied des Instituts, unvollendet hinterlassen hat. Es ist zu hoffen, dass die Überprüfung der Gleinker Urkunden von anderer Seite fortgesetzt wird.

[2]) Potthast 13770, 13771. Das Jahr 1249 ist also der äusserste terminus ad quem für die Entstehung der falschen Dokumente. Von beiden Papsturkunden sind noch die Originale vorhanden. Zwei andere Litterae Innocenz IV. aus diesem Jahr (Potthast 13759 und 13760) weisen ein Dorsuale auf, dessen Schrift der Hand des Fälschers nahe steht.

[3]) Es heisst nur: nullus episcopus aut alia ecclesiastica secularisve persona.

Heinrich, dass er niemanden mit der Vogtei über Prüfening belehnt habe, „que ad ecclesiam Babenbergensem libere dinoscitur pertinere“ [1]). Er wahrt also seinem Hochstift ein Recht, von dem er gleichzeitig aussagt, dass er es nicht ausgeübt habe. Damals haben jedenfalls Erörterungen über das Bamberg zustehende Recht der Vogteinsetzung stattgefunden und es gewinnt den Anschein, dass die Position des Hochstiftes — zum Teil vielleicht infolge der Fälschungen — keine besonders günstige war [2]).

Es ist aber sicher, dass die Vogtei auch abgesehen von jenen Punkten, in denen die bambergische Oberhoheit in Frage kam, Gegenstand lebhaften Interesses von Seiten des Fälschers war. Sonst hätte er die Rechte und Pflichten des Vogtes nicht so ausführlich erörtert. Man sieht genau, wie er altes und neues zusammengerafft und zu einem Elaborat verarbeitet hat. Vogteibestimmungen des Jahres 1123 hätten nicht so ausgesehen, wie sie in der angeblichen Stiftungsurkunde des Bischofs Otto I. vorliegen. Prüfening war Reformkloster: in den Urkunden dieser Stiftungen ist zumeist nur die freie Wahl und Absetzbarkeit des Vogtes zum Ausdruck gebracht. Wenn noch ein Übriges geschah, hat man sich gegen die Bestellung von Untervögten und die Anforderung ungerechter Abgaben verwahrt. Dagegen sind Verfügungen über die Entschädigung des Vogtes, vor allem der Hinweis auf den Lohn Gottes, verhältnismässig häufig. Umso seltener ist leider eine nähere Abgrenzung der Kompetenz des Vogtes. In den von Hirsau abgeleiteten Diplomen erhalten wir allerdings darüber Auskunft [3]), die weitaus grösste Anzahl der Vogteiurkunden des 12. Jahrhunderts lässt uns aber in dieser Frage im Stich.

---

[1]) Mon. Boica 13, 215. Die Kürze dieses noch im Original erhaltenen Schriftstückes ist auffallend. Man könnte die vorsichtige Formulierung darauf zurückführen, dass wahrscheinlich seit 1242, nach dem Aussterben der Grafen von Bogen, die Vogtei über Prüfening dem Herzog von Bayern zustand. Vielleicht ist im Zusammenhang mit dieser Umwälzung die ganze die Prüfeninger Vogtei betreffende Rechtsfrage aufgerollt und erst nach jahrelangen Verhandlungen definitiv geregelt worden. Die Nachrichten über die Vogtei des Klosters im 13. Jahrhundert sind leider sehr spärlich.

[2]) Doch ist es dem Kloster auf keinen Fall gelungen, das bambergische Joch gänzlich abzuschütteln. Im späteren Mittelalter ist das Abhängigkeitsverhältnis noch darin erkennbar, dass der neugewählte Abt nach seiner Bestätigung dem Bischof von Bamberg den Lehenseid leisten musste und von diesem mit den Regalien belehnt wurde. Eine derartige Belehnungsurkunde ist aus dem Jahre 1446 (Mon. Boica 13, 287) erhalten; siehe auch ein Mahnschreiben des Bischofs Heinrich an Abt Georg vom Jahre 1491 (Weixer, Fontilegium sacrum 260).

[3]) Vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschr. 7. Erg.-Bd. 524 f.

Wir sahen schon, dass es in der Eigenart der rechtlichen Stellung des Klosters Prüfening begründet ist, wenn der Fälscher über die freie Vogtwahl keine echte Vorlage benutzte. Prüfening hat dieses Recht im 12. Jahrhundert nicht besessen. Dagegen ist das meiste, was in den Spurien über die ungerechten Abgaben, die Untervögte und die Entschädigung des Vogtes gesagt ist, aus der echten Urkunde des Jahres 1156 genommen[1]). Was aber die Fälschungen darüber hinaus festsetzen, das ist, so meine ich, charakteristisch für ihre Entstehung im 13. Jahrhundert. Zunächst die Angaben über die Kompetenz des Vogtes; seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur über die todeswürdigen Verbrechen[2]), Todschlag und Diebstahl werden ausdrücklich genannt. Der bestimmte Hinweis auf die Blutgerichtsbarkeit, die förmliche Aufzählung der causae maiores kommt in Urkunden des 13. Jahrhunderts nicht mehr selten vor. Die grössere Präzision, derer man sich damals und in der Folgezeit befleissigte, hat wohl ihren Grund in der Bedeutung, die der hohen Gerichtsbarkeit als gewichtigem Faktor der Territorialhoheit im 13. Jahrhundert und später zukam.

Die Einschränkung der Machtbefugnisse des Vogtes erstreckte sich aber noch nach einer anderen Richtung. Es ist nichts Besonderes, wenn ihm verboten wird, gegen den Willen des Klosters dessen Besitzungen zu betreten. Wichtiger ist, dass ihm ausdrücklich untersagt wird, innerhalb der Umfriedung der Abtei einen Verbrecher zu ergreifen oder auch nur zu verfolgen. Der Missetäter muss ihm „extra septa" ausgeliefert werden. Ähnliche Bestimmungen sind in einer umfangreichen Aufzeichnung über die Rechte des Vogtes von Osterhofen am Ende des 12. Jahrhunderts getroffen worden[3]) und auch aus späterer Zeit (1240) liegt uns in einer Vogteiurkunde des Klosters Reichersberg ein noch bemerkenswerteres Beispiel vor[4]).

Für die Normierung der Vogteibestimmungen unserer Spuria war aber nicht allein die allgemeine Zeitlage bestimmend, es sind auch spezielle Verhältnisse massgebend gewesen. Am Ende des 12. Jahrhunderts war Graf Albert III. von Bogen Vogt von Prüfening[5]), dem 1197 wahr-

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 33.

[2]) Die niedere Gerichtsbarkeit übte den Fälschungen zufolge in Prüfening der Abt resp. sein Stellvertreter (vicarius, officialis).

[3]) Mon. Boica 12, 344.

[4]) Ibid. 4, 447 vgl. Martin, Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 46, 389. Wir erkennen in dieser Urkunde das Vorstadium einer sog. inneren Immunität, über deren Bedeutung und Inhalt in letzterer Zeit (vgl. Rietschel in dieser Zeitschr. 27, 415 ff.) lebhaft diskutiert worden ist.

[5]) Als solcher wird er in Urkunden des Jahres 1189 (Mon. Boica 13, 123 u. 192) ausdrücklich genannt.

scheinlich[1]) seine Söhne Berthold, Leopold und Albert, seit 1221 der letztere allein nachfolgten[2]). Sie alle sind als gewalttätige und fehdelustige Herren bekannt und haben die ihrer Vogtei unterstellten Klöster bei ihren häufigen Streitigkeiten mit anderen weltlichen Dynasten arg in Mitleidenschaft gezogen. Speziell die urkundlichen und chronikalischen Nachrichten der Klöster Ober- und Niederaltaich aus dieser Zeit strotzen von Klagen und schlimmen Nachrichten über die schweren Bedrückungen von Seiten der Grafen von Bogen[3]). Unter den von Hermann von Altaich namentlich angeführten Klagepunkten finden wir auch solche, die in unseren Fälschungen wiederkehren. Graf Albert III. habe in Niederaltaich Untervögte eingesetzt, unbillige Abgaben erhoben, das Vogteirecht über Klostergüter als Lehen und Pfand weiter verliehen. Von anderen Bedrückungen sei in einer Beschwerdeschrift der Äbte (litterae querimoniales abbatum) zu lesen[4]) Nicht minder arg scheinen es die Söhne Alberts III. getrieben zu haben. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war Niederaltaich fast ganz herabgekommen, Abt Poppo suchte (1206?) bei König Philipp Schutz gegen die unbotmässigen Vögte. Auch von Albert IV. hat das Kloster viel zu leiden gehabt[5]). Ein Bild der Verwüstung entwirft auch der Bericht, den Innocenz III. über die Zustände in Oberaltaich eben im Jahre 1207 an den Bischof, den Dompropst von Regensburg und den Abt von Prühl sendet[6]). Der Abt hatte sich an den päpstlichen Stuhl gewendet, denn die Grafen Berthold und Adalbert hatten derart schlimm gehaust, dass das Kloster seinen Mönchen kaum das Nötigste an Lebensunterhalt und Bekleidung zu bieten imstande war.

Auch in einer Prüfeninger Urkunde des Jahres 1194 findet sich eine Klage über das gewalttätige Vorgehen der Vögte[7]). Wir dürfen

---

[1]) Bestimmte Nachrichten fehlen. In der mehrfach herangezogenen Urkunde des Herzogs Ludwig von 1224 (M. B. 13, 205) wird Albert IV. als erster weltlicher Zeuge genannt. Das deutet wohl an, dass er zu Prüfening in näheren Beziehungen stand (vgl. auch Braunmüller Verh. d. hist. Vereines f. Niederbayern 19, 49).

[2]) Vgl. für die folgenden Darlegungen die überaus gründliche Abhandlung von Braunmüller, Die bescholtenen Grafen von Bogen (Verh. des hist. Vereines für Niederbayern 19, 3 ff.).

[3]) Vgl. auch Magnus von Reichersberg SS. 17, 519.

[4]) SS. 17, 374 Braunmüller l. c. 5 f.

[5]) Braunmüller l. c. 32 ff. 52 f.

[6]) Mon. Boica 12, 116.

[7]) In der echten von Bischof Otto II. von Bamberg ausgestellten Urkunde, die der Fälscher zweimal benutzte, heisst es (Mon. Boica 13, 194): verum quia ex advocatorum seva et inmani persecutione ac nequicia hominibus diversa nunc

daraus schliessen, dass die Grafen von Bogen auch mit Prüfening nicht immer freundlich verfahren sind, dass das Kloster gleichfalls unter den Fehden zu leiden hatte, deren Schauplatz zu Ende des 12. und im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts das ganze bayerische Gebiet gewesen ist. Und schliesslich genügte doch für den Fälscher die blosse Kenntnis dessen, was die Grafen von Bogen in anderen Klöstern verbrochen hatten, um darauf zu sehen, dass die falschen Privilegien entsprechende Bestimmungen zur Hintanhaltung ähnlicher Übergriffe in Prüfening enthielten.

Mit Albert IV. ist 1242 das Geschlecht der Grafen von Bogen erloschen. Der Erbe war Herzog Otto von Bayern, von seiner Mutter aus ein Halbbruder Alberts[1]). Auf ihn ist wahrscheinlich die Vogtei von Prüfening übergegangen. Damals dürften die Fälschungen schon bestanden haben. Seine Amtsführung scheint den Klöstern keinen Grund zur Klage geboten zu haben[2]) und man könnte auch sonst zweifeln, ob der Fälscher, wenn der Vogt zugleich der Landesherr war, nicht hie und da in seinen Bestimmungen andere Worte gebraucht hätte. Gerade das Erbe der Grafen von Bogen hatte die Macht der bayerischen Herzoge gesteigert und sie ihrem Ziel, dem Ausbau der Territorialhoheit, wieder einen Schritt näher gebracht[3]).

In einer Urkunde des Bischofes Eckbert von Bamberg für Prüfening (1207)[4]) heisst es, die Taten der Menschen können durch den Wandel der Zeit und iniqua falsariorum assertione in Vergessenheit geraten oder entstellt werden. Sollten die Fälschungen damals schon bestanden haben, dann hat Bischof Eckbert, vielleicht ohne es zu wollen, dem Kloster Prüfening damit einen sehr berechtigten Vorwurf gemacht; ist der Fälscher aber erst später an sein Werk gegangen, dann hätten ihm diese Worte, die er sicher gelesen hat, eine Mahnung sein sollen, dass seine „iniquae assertiones" spät aber doch! als solche erkannt würden.

---

incumbunt pericula . . . erhält das Kloster für das geschenkte Gut freie Vogtwahl. Diese scharfe Wendung würde man gewiss nicht gebraucht haben, wenn die Amtsführung Graf Alberts III. in Prüfening nicht zu Klagen Anlass gegeben hätte. Auch in zwei Litterae Innocenz IV. vom Jahre 1249 (Potthast 13759, 13760) wird von Schäden gesprochen, die Prüfening von seinen Feinden erlitten habe.

[1]) Ludmilla, die Gemahlin Alberts III. und Mutter Alberts IV., war in zweiter Ehe mit Herzog Ludwig von Bayern vermählt.

[2]) Herrmann von Altaich hat SS. 17, 372, 376 sehr freundliche Worte für ihn gefunden.

[3]) Vgl. Riezler, Geschichte Baierns 2, 11, 15.

[4]) Mon. Boica 13, 198.

## IV. Urkunden-Beilagen[1]).

### I.

*Herzog Heinrich von Bayern überträgt dem Kloster Prüfening den Zehent von allen Neubrüchen des Klosters in der Regensburger Diözese.*

*(1129).*

*Abschrift des 15. Jahrhunderts im Kopialbuch des Klosters Prüfening (München R.-A Prüfening Lit. n. 4 fol. 29') (B).*

Vgl. die Erörterungen dieser Arbeit. S. 16 ff. Die Urkunde ist zugleich mit den auf Lothar III. (St. 3247) und Bischof Chuno von Regensburg lautenden Fälschungen entstanden und wird deshalb vom Fälscher wahrscheinlich gleichfalls dem Jahr 1129 zugewiesen worden sein. Seinen Intentionen zufolge soll sie den beiden anderen Spurien zeitlich vorangehen. Ich habe deshalb nur die aus echten Vorlagen entlehnten Sätze und Ausdrücke (für die Arenga vgl. die Urkunde Herzog Leopolds, Mon. Boica 13, 169, für den Kontext die Urkunde Bischof Chunos, Ried. Cod. Rat. 1, 187 und die Traditionsnotiz M. B. 13, 7 und für den Ausdruck qua videlicet pactione firmata die Urkunde Bischof Egilberts von Bamberg Reg. Boica 1, 168) durch kleineren Druck gekennzeichnet.

Justicia exigente compellimur ecclesiarum utilitati prospicere et possessiones per iustitiam[a]) conquisitas ipsis ecclesiis iuxta nostri iuris conpetenciam roborare. Per hoc enim ab eisdem[b]) ecclesiis quoque in posterum dampna repellimus[c]), per hoc nostri honoris culmen beatificamus et, quod utroque maius est, propiciacionem[d]) nobis per hoc divinam conquirimus. Quapropter ego Hainricus Bawarie[e]) dux ac Ratisponensis advocatus notum facio tam futuris quam presentibus, qualiter decimaciones novalium Brufenigenssis ecclesie, que in Ratisponensi episcopatu site sunt, precipiente et rogante venerando Chunone Ratisponensi episcopo et intercedente venerabile Ottone venerabili[f]) Babenbergensi episcopo et Erbone abbate prememorate ecclesie manu mea Brufenigenssi ecclesie delegavi. Cum enim inter venerabilem Ottonem ac dominum Chunonem utriusque videlicet ecclesie pontifices super eisdem decimacionibus esset diuturna contencio, tandem placuit mutue alteracionis controversiam hac racione discindere, ut cum undecim mansis[g]), qui tempore Hartwici episcopi a venerabili Ottone ob eiusdem discen-

[1]) Ich gebe den Wortlaut der folgenden Urkunden wieder, weil es mir nicht gelang, Drucke aufzufinden. Ob die eine oder andere nicht doch an einem versteckten Ort gedruckt ist, kann ich nicht wie bei Kaiser- und Papsturkunden bestimmt sagen, hoffe aber, keinen Druck übersehen zu haben.

[a]) Oder insticiam, c u. t ist in dieser Schrift nicht immer genau zu scheiden. — [b]) eiusdem B. — [c]) Zweites l corr. aus i. — [d]) propiciacione B. — [e]) Bawaro B. — [f]) B. — [g]) mansos B.

sionis litem dirimendam Ratisponensi ecclesie de rebus sancti Georii dati fuerant, ex predictis novalibus decimum mansum cum suis decimacionibus et cum omnibus appendiciis et utilitatibus ecclesia[h]) Ratisponensis acciperet, alia vero omnia cum in futurum acquirendis Brufenigensse cenobium per manum meam delegata sine omnium postmodum inquietudine possideret. Qua videlicet pactione firmata septem * ministerialibus utriusque ecclesie secundum legum scita super hac diffinicione interrogatis congnitum est ex utriusque partis responsione omnibus modis hanc decimacionum sufficere reconpensacionem statimque facta ex utraque parte delegacione consenciente clero et populo[i]) dominus Chuno episcopus hanc confirmavit panni sui interposicione. Hanc itaque delegacionem, quam iubente domino Chunone episcopo consenciente clero et populo fecimus, presenti nostre auctoritatis pagina confirmamus et, ne huic diffinicioni nulla omnino possit obviare persona, hac nostri sigilli forma terreatur, repellatur, frangatur, confundatur inpressa. Huius rei testes. . . .

## II.

*Bischof Chuno von Regensburg vergleicht sich mit Bischof Otto von Bamberg und Abt Erbo von Prüfening über den Zehent von Neubrüchen dieses Klosters in der Regensburger Diözese.*

*1129 Juli 31, Regensburg.*

*Abschrift des 15. Jahrhunderts im Kopialbuch des Klosters Prüfening (München R.-A. Prüfening Lit. n. 4 fol. 41) (B.). — Deutsche Übersetzung in einem Originalvidimus der Äbte Ulrich von St. Emmeram und Georg von Prühl 1407 November 25 (München R.-A. Prüfening Fasc. 1) (C).*

*Regest bei Looshorn, Geschichte des Bisthums Bamberg 2, 141.*

Vgl. die Erörterungen dieser Arbeit S. 16 ff. Die Urkunde will als die letzte der drei demselben Rechtsgeschäft gewidmeten Fälschungen entstanden sein, ich habe deshalb die vorausgehende Urkunde Herzog Heinrichs und St. 3247 als Vorurkunden angesehen. Über beide hinaus hat aber der Fälscher in dem vorliegenden Spurium (in der Zeugenliste) nochmals auf die allen dreien gemeinsame echte Vorlage (Ried, Cod. Rat. 1, 187) zurückgegriffen. Die deutsche Übersetzung leistet bei der Emendierung des Textes gute Dienste. Teile der Korroboration stammen aus der folgenden Urkunde (n. 3).

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Chuno Ratisponensis episcopus. Quoniam paterna[a]) sollicitudine nobis ad hoc precipue invigilandum est, ne contra iuris statuta contencioni[b]) deserviamus, ea propter ut omnimodam occasionem litis de cetero funditus decidamus[c]),

---

[h]) ecclesie B. — [i]) Nachher fecimus ausgestrichen, der Schreiber war mit dem Auge eine Zeile tiefer abgeirrt.

[a]) paterne B. — [b]) Oder contentioni, c und t sind nicht immer genau zu scheiden. — [c]) dicti damus B. absneiden C.

ad noticiam tam presencium quam futurorum transfundimus concambium[d]) inter nos[e]) et venerabilem Ottonem Bambergensem episcopum et Erbonem abbatem Brufeningensis[f]) cenobii legittimo processu factum videlicet de decimis novalium prefati monasterii tam agrorum quam vinearum sive ortorum, que in nostro[g]) episcopatu culta sunt aut deinceps in perpetuum * excoli possunt. * Cum enim inter nos et venerabiles personas predictas super decimacionibus novalium diuturna esset contencio, placuit tandem discretis viris mediantibus supradicto scilicet Ottone reverendo[h]) Babenbergensi episcopo et Heinrico duce[i]) Bawarie, Ratisponensi advocato, presidente domino Lothario[k]) rege mutue alteracionis controversiam hac ratione perpetua discindere, ut cum XI * mansis, qui tempore pie memorie domini Hartwici predecessoris nostri ob huiusmodi etiam litem dirimendam de rebus sancti Georii martyris Brufening Ratisponensi ecclesie dati fuerant, ex prememoratis novalibus iam cultis decimum mansum cum suis decimacionibus et cum omnibus appendiciis vel utilitatibus * ecclesia Ratisponensis acciperet, alia vero omnia cum in futuris acquirendis Brufeningense cenobium per manum predicti ducis delegata sine omni postmodum inquietudine possideret. Qua nimirum pactione firmata septem ministerialibus utriusque ecclesie secundum legum scita super hac diffinitione[l]) interrogatis cognitum est ex utriusque partis responsione omnibus modis hanc decimacionum sufficere reconpensacionem statimque facta ex utraque parte delegacione consenciente clero et populo et eandem[m]) delegacionem confirmante tam domino rege quam ipso advocato nos et ipsam nostre auctoritatis edicto et banni nostri interposicione firmamus et hanc inde kartam conscribi et sigillo nostro * muniri iussimus. Testes huius rei sunt: Otto Babenbergensis episcopus, Otto palatinus, Otto prefectus, Hainricus[m']) de Schowenbûrch[n]), Altman Pochel[o]) de Sigenwurch[p]), Rahwin[q]) frater eius, Hainricus de Sikkelingen[r]), Vlreich filius patrini eius, Adalber de Pochespergs[s]), Hartwic de Chregelingen[t]), Ernsto[u]) frater eius, Wirnt de Emmistorff[v]), Gebhart de eodem loco, Hartman de Ahusen[w]), Wernher et Albreth[x]) et Alben[y]) fratres de Prunnen[z]). Ministeriales: Adelgoz[aa]) de Reitenbuch[bb]), Nizo[cc]) ibidem, Nizo de Houedorff[dd]), Chuno de Tegenbach[ee]), Chunradus[ff]) de Obenshouen[gg]), Ortwin[hh]) pre-

---

[d]) b corr. B. — [e]) vos B. — [f]) Brufening B. — [g]) modo B. unserm C. — [h]) reverendi B. — [i]) duci B. — [k]) Nachher re ausgestrichen B. — [l]) fehlt in B, uber die teiding gefragt C. — [m]) In B. fehlt der Kürzungsstrich über dem a. — [m']) Hainreich C. — [n]) Stowenbûrch B. Schonburch C. — [o]) C. Lochel B. — [p]) g corr. aus b B. Sigenburg C. — [q]) Rahwein C. — [r]) Hainreich von Sikklingen C. — [s]) Adelbrecht von Pokesperch C. — [t]) Hartwig von Chregling C. — [u]) Ernst C. — [v]) e und erstes m corr. B. Wernt von Ebermundorff C. — [w]) Ahawsen C. — [x]) vorher ad B. Albrecht C. — [y]) Alban C. — [z]) Prunn C. — [aa]) Adergohet B. Adelgos C. — [bb]) Dreitenbuch B. Raitenbuch C. — [cc]) Niso C. — [dd]) Niso von Hofdorff C. — [ee]) Chun von Tekenpach C. — [ff]) Chunrat C. — [gg]) C. Ostenbenshouen B. — [hh]) Ortwein C.

positus, Vdelrich[ii]) vicedominus, Engelmair[kk]) de Stayne[ll]), Chunradus Wolpe[mm]). Canonici: Hagen[nn]) prepositus, Engelbertus[oo]) decanus, Adalbertus[pp]) parochianus, Hainricus[qq]) de Schirlingen[rr]) ac alius Hainricus[ss]) filius Ahzelini[tt]), Vdelrich[uu]) et ceteri fratres universi.

Anno dominice incarnacionis[vv]) M° centesimo XXIX[ww]), indictione VII, regnante Lothario rege; actum Ratispone[xx]) feliciter, II kalendas[yy]) augusti[zz]).

## III.

### *Bischof Heinrich von Regensburg bestätigt einen Gütertausch zwischen St. Emmeram und Prüfening.*

*1142 Januar 20, Regensburg.*

*Original im R.-A. München (Prüfening Fasc. 4). (A).*
*Reg.: Lang, Regesta Boica 1, 162.*

Kontext und Datierung der Urkunde sind von derselben ungelenken Hand geschrieben; das Siegel weist auf den gleichen Stempel wie das Siegel der M. B. 13, 172 publizierten Urkunde Bischof Heinrichs. In den Zeugenunterschriften wechseln die Hände, aber nicht bei jedem Namen, so dass Eigenhändigkeit der Unterfertigungen mindestens nicht überall anzunehmen ist; weit häufiger zeigen die ss des Subscriptionsvermerkes individuellen Duktus. Hie und da sind sie ganz oder teilweise mit dunklerer Tinte überzogen; hier könnte man also an eigenhändige Beteiligung der genannten Personen denken. — Inhaltlich steht die Urkunde in enger Berührung mit dem am selben Tag ausgestellten DK. III. St. 3433 (vgl. die Ausführungen dieser Arbeit S. 4 ff). Das gegenseitige Verhältnis zu bestimmen ist nicht leicht. Da die beiden Urkunden in jenen Partien nicht übereinstimmen, in denen St. 3433 ein anderes Prüfeninger Diplom (St. 3415) benutzt hat, da es ferner in der Urkunde Konrads III. bereits heisst, die Vereinbarung sei presente et precipiente Heinrico episcopo Ratisponensi zustande gekommen, so nehme ich an, dass die Bischofsurkunde dem Diplom voranzustellen ist.

⁂ In nomine sancte et individue trinitatis. ⁂ Noverint omnes Christi fideles tam presentes quam successuri, qualiter ego Heinricus dei gratia Ratisponensis ecclesię episcopus controversiam, quę erat inter monasterium beati Emmerammi et monasterium, quod Brvuuiningen dicitur, de agris quibusdam et decima sua tam infra quam extra ipsam cellam consilio salubri decidi. Presidente itaque venerabili Theodewino

---

[ii]) Vlreich C. — [kk]) Engelmar C. — [ll]) vom Stain C. — [mm]) Chunrat Fuchs C. — [nn]) Hagno C. — [oo]) Engelbrecht C. — [pp]) Albrecht C. — [qq]) Hanricus B. Hainreich C. — [rr]) Schirling C. — [ss]) Hainreich C. — [tt]) Ahzelimi B., Asleins C. — [uu]) r corr. aus l B. Vlrich C. — [vv]) carnacionis B. — [ww]) XXXIX B. nawn und zwainczikch C. — [xx]) Geschehen zu Regenspurg C; dieser Passus leitet aber in C. die Datierung ein. — [yy]) kalendus B. — [zz]) Nachher folgt in B. Cat, Cat C etc. etc.

sanctę Rufinę episcopo apostolicę sedis legato et assidentibus Peregrino Aquileiensi patriarcha, Gyrberto Veltrensi, Gerwico Concordiaensi, Imbricone Wirziburgensi, Ottone Frisingensi episcopis assensu et consilio cleri nostri et abbatis Engilfridi ac monachorum beati Emmerammi VIIII$^{vem}$ iugera agri, in quo ęcclesia beati Andree apostoli cum domo hospitali et aliis habitaculis sita[a]) est, prefato monasterio sancti Georii per manus Friderici Ratisponensis advocati et Ottonis advocati cenobii sancti Emmerammi tradidimus et predium quoddam apud Tunnzilingen lege rati concambii sub iuramento ministerialium firmati a manu Adalberti comitis advocati monasterii sancti Georii recepimus. Preterea fratres Bruwinienses, licet decretum domini pape Innocentii ex consensu tocius sacri Pisani concilii accepissent, ut * de laboribus, quos propriis sumptibus * excolunt, nullas[b]) omnino decimas darent[1]), tamen quasi viri religiosi et pacis ac concordię sectatores patenam auream magni calicis sancti Emmerammi, quam homo quidam nomine Engilbertus, cui eadem patena pro XX$^{ti}$ VIIII$^{vem}$ marcis in pignus posita fuit, in monasterio Bruwiniensi conversus usque ad solutionem predictę pecunię ibidem habendam ipsis obtulerat, cum aliis IIII$^{or}$ talentis prefato sancti Emmerammi cenobio[c]) reddiderunt et cum ipsa peccunia omnem decimam tocius predii, quod in confinio cellę suę possidere noscuntur, obtinuerunt eo videlicet pacto, ut abbas et monachi sancti Emmerammi exinde predium emerent, quod in memoriam huius fraternę conventionis et recontiliationis suis propriis usibus assignarent. Nos igitur, quod a dilectis filiis et fratribus nostris abbatibus et monachis utriusque monasterii sub testimonio episcoporum et abbatum ac tocius ęcclesię nostrę iuste et rationabiliter factum est, nostrę auctoritatis edicto et banni nostri interpositione firmamus et hanc inde cartam conscribi et sigillo nostro et fratrum nostrorum subscriptione muniri iussimus.

Ego Heinricus episcopus ss., ego Engilfridus abbas sancti Emmerammi subscribo[d]), ego[e]) Heinricus ss., ego Reginhardus ss., ego Marchwardus[f]) ss., ego Vto ss., ego Pernoldus ss., ego Heinricus ss., ego Gebolfus ss., ego Heinricus ss., ego Adalbertus ss., ego Chŏno ss., ego Werinherus ss., ego Gisilhardus ss[g]), ego[h]) Gotefridus matricis ęcclesię

[1]) Aus J.-L. 7793.

[a]) a corr. nachher m radiert; es stand wohl ursp. situm. — [b]) a corr. aus o. — [c]) Zweites o durch Rasur corr. — [d]) nach dem c ist ibo radiert und ribo darüber geschrieben; die ganze Unterschrift stammt von der Hand des Kontextschreibers. — [e]) Von hier ab bis Gisilhardus ist durchwegs das ego und der Name von der gleichen Hand, die ss sind individuell bei Vto, Gebolfus, Werinherus, Gisilhardus; bei Chŏno ist das zweite s zum Teil mit schwarzer Tinte überzogen. — [f]) w corr. — [g]) Darnach radiert Ego und noch einige Buchstaben, sodann ist die ganze Zeile frei geblieben. — [h]) Hier setzt eine andere Hand ein, die bis

sancti Petri prepositus ss., ego Adalbertus eiusdem ęcclesię decanus ss., ego Idungus magister scolarum ss., ego Wolfherus thesaurarius ss., ego Ŏdalricus ss., ego[i]) Altmannus archipresbyter ss., ego Heinricus archidiaconus ss., ego Wezelo[k]) ss., ego Gotescalsus[l]) ss., ego Pertoldus[m]) ss., ego Bernhardus presbyter ss., ego Rŏdigerus subdiaconus ss., ego Heinricus ss., ego Herbordus ss., ego Merboto[n]) ss., ego Perctoldus ss., ego Heynricus[o]) ss., ego Gotefridus ss., ego Rŏtpertus subdiaconus ss., ego Chŏno ss., ego Pruno ss., ego Gebehardus ss.[p]), ego V̊dalricus ss., ego Ŏdalricus ss., ego Heinricus ss., ego Herbordus ss.

Anno domini MCXLII, indictione V., tercia decima kal. feb., regnante[q]) Chŭnrado Romanorum rege secundo; actum Ratisponę, feliciter amen.

## IV.

*Bischof Eberhard II. von Bamberg bestätigt dem Kloster Prüfening die Schenkungen seiner Vorgänger und trifft für das Kloster Bestimmungen über die Vogtei, über die Nutzungsrechte in genannten Forsten und über den Salzbezug aus Reichenhall.*

*1153 Oktober 10, Bamberg.*

*Angebliches Original im R.-A. München (Prüfening Fasc 6) (A.).*
*Regest: Lang, Regesta Boica 1, 210, Schriftprobe siehe Tafel 2[b].*

Die Urkunde ist von dem in der Arbeit besprochenen Fälscher geschrieben und zum Teil auch verfasst. Vorurkunden sind für die Bestimmungen über die Salzlieferungen ein Mandat Bischof Eberhards (Mon. Boica 13, 15) und für die Zeugenreihe eine weitere Urkunde dieses Bischofes (ibid. 13, 215). Die Beziehungen der Vogteibestimmungen zu den gleichfalls unechten Urkunden Bischof Otto's I. (ibid. 13, 141) und Konrads III. St. 3416 sind durch den Druck nicht hervorgehoben, weil hier nicht Benutzung dieser Urkunden, sondern freie Handhabung des gleichen Fälscherdiktates vorliegt; vgl. auch die Erörterungen dieser Arbeit S. 30 ff.

⁂ In nomine sancte et individue trinitatis. ⁂ Eberhardus dei gratia Babenbergensis ecclesie episcopus secundus omnibus in perpe-

---

Ŏdalricus, vielleicht noch weiter bis Heinricus archidiaconus unterfertigte und der wahrscheinlich auch die später folgenden Namen Bernhardus presbyter und Rŏdigerus subdiaconus zuzuweisen sind. Die ss bei Adalbertus decanus, Wolfherus thesaurarius, Heinricus archidiaconus sind ganz oder teilweise mit dunklerer Tinte überzogen — [i]) go zum Teil durch Rasur corr. — [k]) Von hier ist mit mehr oder minder grosser Sicherheit bei jedem Namen Wechsel der Schrift anzunehmen. — [l]) A., doch scheint s in c corr. — [m]) Die Buchstaben l d des abgekürzten Wortes zeigen anderen Duktus (und Tinte) wie die vorausgehenden Buchstaben, aber denselben wie die folgenden ss. — [n]) e corr. — [o]) Das vorausgehende Ego ist von anderer Hand, wahrscheinlich von derselben, die die ss für Perctoldus schrieb. — [p]) Mit anderer Tinte als der Name. — [q]) Erstes e durch Rasur corr.

tuum. Si opera nostra ad noticiam posteritatis transfundere intendimus, non quasi tuba canentes ante nos gloriam nostram inquirimus, sed eius, in quo est salus nostra et virtus. Ad huius itaque laudem et gloriam et inviolabilem Proueniensis ecclesie pacem et tranquillitatem presenti pagina confirmamus et aprobamus delegationes diversas universorum[a]) prediorum et utriusque sexus mancipiorum a beatissimis predecessoribus nostris episcopis domino videlicet Ottone octavo et felicis memorie domino Egilberto eidem monasterio factas et scriptis confirmatas nichilominus propter malitiam temporum et hominum ad maiorem predictarum delegationum[b]) conservationem hoc illorum scriptis adicientes et omni, quo possumus, studio inhibentes, ne alicui successorum nostrorum episcoporum aut alicumque persone eclesiastice vel seculari dicto cenobio stabili constitucione advocatum vel subadvocatum preficere liceat, sed in simplici tantum provisore ad peticionem et voluntatem fratrum ibidem deo militantium a[c]) nostris successoribus provideatur eidem omni iure statuto advocatie cessante nisi forte ex fratrum benivolentia inpenso aut duobus bottis hyemalibus. Quod si idem aliquo modo extra vel infra in rebus aut personis cenobium gravare presumpserit nec etiam commonitus resipiscere voluerit, ex ipsa sui presumptione se conmissa sibi provisione privatum noverit. Simili modo de omnibus advocatis in bonis eiusdem monasterii ab antiquis temporibus ante delegationem constitutis vel post constituendis firmiter decernimus, ut si ultra statutam sibi summam aliqua exactione vel subadvocati constitucione aut obligatione vel concessione preter fratrum consensum ipsum monasterium aut suos homines inquietare presumpserint, omni iure suo privatis a nostris successoribus pro voluntate fratrum alios pro tempore necessarios simplici commissione subrogare liceat summa advocatie in usus fratrum omnino conversa. Hanc itaque ordinationem perpetuis temporibus circa advocatos[d]) seu provisores monasterii irrevocabiliter observari statuimus. Ordinamus etiam et firmiter precipimus, ut nulli advocatorum aut iudicum se de iudiciis aut placitis in aliquo possessionum monasterii loco ingerere liceat, nisi forte vocatione abbatis aut fratrum veniat aut si causa vindicte furti vel homicidii hoc expostulat salva tamen omnium[e]) rerum rei integritate. In abbatis tamen pendeat iudicio, si pro reo satisfacere voluerit. Sic in omnibus bonis cenobii in iudiciis exercendis in hominibus castigandis abbas aut cui iniunxerit ipse liberam[f]) facultatem habeat. Preterea incisiones lignorum ad omnem usum vel utilitatem prefato cenobio

---

a) Statt universorum A. — b) m corr. aus e. — c) Vorher ist ein Schaft radiert. — d) s verschrieben. — e) Erstes m corr. aus n. — f) m corr. aus t.

provenientium de nemoribus[g]) nostris Schambach videlicet et Nittenauwe nec non in Slehte fratribus nostris, prout antea ipsis constitutum est, perpetua concessione indulsimus omnem illorum repulsam nostra confirmatione inhibentes. Presentibus etiam scriptis non tantum confirmare sed et declarare decrevimus, quod quatuor claustris nostris Aspach videlicet et Alterespach Osterhouen et Bruuening singulis annis sex talenta et dimidium a preposito in Halle Salzpurgensis diocesis statuimus persolvenda vel quantum pro ipsa congruit pecunia salis * tali distributione: ad Aspach * unum talentum aut octo carratas salis, ad Alterespach decem solidos aut X carratas salis, ad Osterhouen $\overset{cim}{XII}$ solidos aut XII carratas salis, ad Brŵuening XX solidos aut totidem carratas salis. Sexaginta denarii residui ad ius villici pertinere debent. Singulis autem hiis quatuor claustris * cartam nostro sigillo signatam conmodavimus, ut ipsi fratres * testes sint huius nostre constitucionis, quorum utilitatibus nos hec bona una cum predecessoribus nostris dictis episcopis providimus. Quecumque igitur persona ecclesiastica vel secularis huic nostre ordinationi seu confirmationi contraria exstiterit, nisi celerius resipuerit, extreme sententie dampnationis eterne subiaceat et aliena a corpore et sanguine domini fiat nichilominus vinculo anathematis dei et omnium sacerdotum eius auctoritate innodata. Ad maiorem autem fidem et observantiam hanc inde cartam conscribi et sigilli nostri appenssione fecimus roborari. Testes[h]): Vdalricus maior * prepositus, domnus Bruno episcopus, Volmarus decanus, Chunradus custos, Leupoldus prepositus sancti Stephani, * Hermannus capellanus cum omni clero Babenbergensis[i]) chori. Ministeriales vero: Pillungus de Memestorf et frater eius Cundelhous de Bodelendorf, Hermannus de Heiska, Herdegen, * Levpoldus et Pero fratres de Wisintaŵe, * Adelbertus de Hura * et alii * plures.

Data Babenberch anno * domini $\overset{o}{M}\,\overset{o}{C}$ quinquagesimo $\overset{o}{III}$, indictione I, VI idus octobris; anno Friderici imperatoris secundo. Amen.

## V.

*Bischof Konrad III. von Regensburg beurkundet einen von seinem Vorgänger geschlossenen Vergleich zwischen Prüfening und St. Emmeram.*

*1186 Juli 1, Regensburg.*

*Original (?) im R.-A. München (Prüfening Fasc. 8). (A.)*
*Regest: Lang, Regesta Boica 1, 330.*

Die Urkunde ist von der Hand des Fälschers geschrieben und zum Teil auch verfasst; ihre Echtheit ist zweifelhaft (vgl. die Darlegungen dieser Arbeit S. 35 ff).

---

[g]) e corr. aus o. — [h]) Nach diesem Worte ändert sich der Duktus der Schrift. — [i]) g corr.

Das von Bischof Konrad II. geschlossene Übereinkommen ist noch als Traditionsnotiz (Mon. Boica 13, 13) erhalten. Vorurkunde des vorliegenden Stückes war aber anscheinend nicht diese Eintragung resp. deren Quelle, sondern vielleicht die unter n. VI. abgedruckte Urkunde des Abtes Rudiger von Prüfening. Ich habe die Beziehungen zu dieser durch Petit-Druck angedeutet, da mir eine Umkehrung des Verhältnisses nicht annehmbar erscheint. Man könnte aber glauben, dass beide auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen; auch in diesem Falle wäre die hier durchgeführte Kennzeichnung des Abhängigkeitsverhältnisses mindestens in der Hauptsache zutreffend.

(C.) ⁂ Dei gratia sanctę Ratisponensis eclesie episcopus. ⁂ Quoniam omnis, qui pater est, diligit, nos piorum patrum studia sectantes paterna dilectione eos, quibus preesse et prodesse debemus, diligimus et quanta possumus sollicitudine eis, que bona et iusta sunt, providemus obsecrantes, ut in domino magis magisque proficiant et absque ira et contemcione pium famulatum divinis prebeant obsequiis. Noverit itaque fidelium universsitas tam presentium quam futurorum, inter duo monasteria beati videlicet Emmerammi et S. Georgii Bruuening controverssiam quandam fuisse diu habitam et tandem sub predecessore nostro beate memorie Chvnone esse decisam. Sed quoniam ipse venerabilis Chvno episcopus, que vivens firmaverat, morte preventus literis tradere et posteris relinquere nequiebat, nos ab eo obmissa nostra auctoritate dignum duximus roborare. Seminarium autem discordie, que inter duo predicta monasteria vertebatur, huiusmodi erat, quod monachi de sancto Emmerammo decimas vinearum[a] in Oberdorf tunc temporis novellatas et decimas in Prukdorf sui iuris esse dicebant. Pretera pro dotali predio ecclesie in Ahbach iam olim dirute et conlapse et pro parte nemoris in Grasolvingen constituti contendebant, fratres vero de Brvuening e diverso ex altera parte allegabant, ista, de quibus eorum adversarii querebantur, in suo iure legitima se possessione per quadraginta annos possedisse absque ullius hominis contradictione. Presidentibus itaque venerabilibus episcopis Chvnone Ratisponensi et Ottone Babenbergensi, mediantibus quoque Friderico quondam palatino comite aliisque quam plurmis[b] viris religiosis utreque partes a se invicem dissidentes confederate[c] sunt ea lege et condicione, ut predictam litem et omnium deinceps novellandarum vinearum decimationem disolvendam per manus advocatorum utriusque monasterii hoc est Alberti conmitis de Bogen et Heinrici conmitis de Altendort fratres de Bruuening monachis sancti Emmerammi traderent predia, que annuatim persolverent quatuor et semis talenta. Predia autem predictum censum solventia hic subscripta sunt: in Machendorf II talenta, in Rischolfstetin XII solidos, in Avekking C denarios, in Gebirchingen XX denarios, in Hunespach dimidium

[a]) i aus e verschrieben. — [b]) A. — [c]) a corr. aus e.

talentum. Quod quidem dimidium talentum plebano de Agilstet pro parte decimarum est conlatum. Igitur hoc pactum virorum sapientum iudicio prolatum et probatum ego Chunradus sancte Ratisponensis ecclesie episcopus et provisor et rector ratum esse volens hanc inde paginam conscribi et sigilli nostri inpressione fecimus muniri. Testes huius rei sunt: Heinricus maioris eclesie prepositus, Ölricus decanus, Egilolfus prepositus in Twerchirchen, Hugo de Lerchenvelt, Pertholdus de Heresingen, Albertus de Heida, Wernhardus et Heinricus filii Neitvolchi in Heida, Hartwicus de Fronöge, Rudigerus Senfte, Sigehardus de Egilolfesheim. Data[d]) Ratispone anno domini M C LXXX VI, indictione IIII, pontificatus[e]) nostri anno primo, kal. iulii.

## VI.

### *Abt Rudiger von Prüfening beurkundet einen Vergleich zwischen seinem Kloster und St. Emmeram.*

*1193—1206.*

*Original im R.-A. München (Prüfening Fasc. 8). (A).*
*Erwähnt bei Lang, Regesta Boica 1, 330.*

Die Urkunde ist von einer nicht näher bekannten, aber streng gleichzeitigen Hand geschrieben; das unversehrte Abtsiegel ist aufgedrückt. Die zeitliche Eingrenzung ergibt sich aus der Person des Ausstellers, der sein Amt 1193—1206 innehatte. Über den Rechtsinhalt, der auf ein unter Bischof Konrad II. getroffenes Abkommen zurückgeht, vgl. die Ausführungen dieser Arbeit S. 35 ff. Als Vorurkunde kommt die über den ersten Ausgleich aufgezeichnete Notiz des Traditionskodex (Mon. Boica 13, 13) vielleicht auch eine Bestätigung des Übereinkommens durch Bischof Konrad III. von Regensburg in Betracht; über die Beziehungen zu n° V. vgl. die Vorbemerkungen zur vorausgehenden Urkunde. Hier sind nur die Beziehungen zur Traditionsnotiz gekennzeichnet.

⁂ Inomine[a]) domini nostri Jehsu Christi. Ego Rödigerus dei gratia Bruuiningensis abbas. ⁂ Notum esse volumus cunctis Christi fidelibus tam modernis quam successuris de conventione pacti, quo nos et fratres nostri de sancto Georio Pruuiningen fratribus monasterii sancti Emmerammi confederati sumus. Gravi enim querimonia abbas de sancto Emmerammo et confratres eius super nos conquerebantur pro decimis vinearum in Oberdorf tum temporis novellatis, decimis aliis ibidem tunc et adhuc eis quieta possessione manentibus, item pro decimis in Prukkedorf constitutis pro dotali predio ęcclesię in Ahbach ex antiquo dirutę et dilapsę pro parte nemoris in Grasoluingen constituti. Huic obiectioni illorum[b]) et querimonię nos confratres de Pruui-

[d]) Hier nimmt die Schrift einen anderen Duktus an. [e]) a corr. aus e.

[a]) A. — [b]) Dieses und das vorausgehende Wort auf Rasur; doch kann auch bloss schlechte Bearbeitung des Pergamentes vorliegen.

ningen respondimus prescriptionem longeui temporis lege diffiniti quietam quadragenarię possessionis diuturnitatem opponentes eis tum etiam privilegiorum auctoritate roborati quam maxime nos tuebamur. Mediantibus autem venerabilibus episcopis Chŏnone[c]) Ratisponensi et Ottone Babenbergensi et domno Friderico quondam palatino comite sedati sumus ea lege et conditione, ut per manus Heinrici de Altendorf et Adalberti comitis de Pogin advocatorum utriusque monasterii illis de reditibus prediorum nostrorum traderemus, quę annuatim IIII$^{or}$ et semis talenta persolverent. Sunt autem propriis expressa vocabulis censum predictum annuatim persolventia: in Machendorf II$^{o}$ talenta, in Richoldsteten[d]) XII solidi, in Ahuekingen C. denarii, in Gebrichingen XX denarii, in Hunspach dimidium talentum. Sed predium in Hunspach plebano de Aigilsteten ab ipsis et a nobis collatum est, ut quia particeps illorum fuit querimonię, donationis[e]) etiam eorumdem conciliaretur participio. Huius rei factum litteris iussimus assignari et sigilli nostri impressione sigillari, ut de cetero nos confratres de Pruuiningen de predicta querimonia simus securi et liberi et absque omni inquietudine et gravamine sicut hactenus ita et deinceps cum omni iure et dominio in sempiternum res nostras possideamus.

## VII.

### *Bischof Otto II. von Bamberg bestätigt die Schenkung einer Mühle bei Nittenau an das Hospital in Prüfening.*

*Gleichzeitige Eintragung im Prüfeninger Traditionskodex Fol. 37.*

Wie die Erwähnung der impressio sigilli bezeugt, ist die Eintragung auf Grund einer förmlich ausgestellten Urkunde erfolgt oder überhaupt die Kopie einer solchen. Einen näheren zeitlichen Ansatz ergibt die Regierungszeit des Ausstellers (1177—1196) und die Erwähnung des Markgrafen Berthold von Istrien († 1188) und des Bischofs Diepold von Passau († 1190). Über die Beziehungen des Textes zur Fälschung auf den Namen Bischof Ottos II. (Mon. Boica 13, 195) vgl. die Erörterungen dieser Arbeit S. 37 ff.

O. dei gratia Babenbergensis episcopus secundus. Admoniti de apostolica exhortatione, ubi dicitur quod non debent filii thesaurizare parentibus, sed parentes filiis[1]), peticione sacri conventus, qui est in monasterio nostro[a]) in Pruueningin, assensum prebuimus et quodam paterno affectu partim eorum communi utilitati in posterum providere decrevimus. Notum itaque sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quod pro remedio animę nostrę donationem cuius-

---

c) e corr. aus i. — d) d durch Rasur corr. aus f. — e) Erstes o corr.

a) Vorher drei Buchstaben radiert (? sci = sancti).

1) 2 Cor. 12, 14.

dam molendini siti in ripa fluminis, quod dicitur vulgo Regana, prope villam nostram Nitenawa hospitali in predicto loco ad sustentationem pauperum recognovimus, quod aliquando episcopus Eberhardus beatę memorie eidem cenobio donaverat in recompensationem XXV tal., quę inde adconmodaverat, sed predecessor noster felicis recordationis Hermannus episcopus ad suos usus retraxerat. Ut autem huius restitutionis et firmę traditionis inditium tota posteritas in perpetuum[b]) experiatur, presens scriptum sigilli nostri inpressione corroborari fecimus. Huius rei testes sunt: dominus Dipaldus Pataviensis episcopus, Berhtoldus marchio Istrię, Arnoldus de Brûhusin, Hermannus de Chranah, Poppo de Stirberch[c]), Heinricus de Eglolfestein, Berngerus de Babenberg et alii quam plures.

---

[b]) Vorher pp radiert. — [c]) Nach dem ersten r n durch zwei Punkte getilgt, e korr. aus i.

## Berichtigung.

Infolge eines unliebsamen Versehens findet sich auf allen beigegebenen Tafeln die falsche Angabe, dass sie zum 7. Ergänzungsbande dieser Zeitschrift gehören.

Zu S. 26. Der N. 6 bezeichnete Passus der Besitzliste des Traditionskodex steht auch in Ausfertigung I der Urkunde von 1138.

# Der Brief „Realis est veritas" aus dem Jahre 1304[1].

Von

**Max Moser.**

## I. Der Text[2].

Realis est veritas et[a]) fama communis per universum orbem terre, quod reges Francie, tamquam sancti et christianissimi principes ab

[1]) Angeregt wurde diese Untersuchung durch meinen Lehrer, Geh. Hofrat Prof. Dr. H. Finke. Mit seiner Zustimmung gestatte ich mir die Ergebnisse dem Urteile derer, die an der Erforschung jener ereignisreichen Epoche beteiligt sind, zu unterbreiten. — Besprochen wurde dieser Brief bald einlässlicher, bald vorbeigehend in folgenden Abhandlungen: 1. Schwab, Zur kirchl. Geschichte des XIV. Jahrhunderts. Theolog. Quartalschrift 48. Jahrgang I. Heft. Tübingen 1866. 2. Boutaric, Notices et Extraits des documents inédits relatifs à l'histoire de France sous Philippe le Bel. (Notices et Extraits des Manuscrits etc. Tome XX, 2. Paris 1867). 3. Renan, E. Pierre du Bois, Legiste. (Hist. littéraire de la France Tome XXVI. Paris 1873). 4. Döllinger, Akademische Vorträge III. Bd. 5. Langlois, Ch-V, De Recuperatione Terre Sancte. Traité de Politique Générale par Pierre Dubois (Collection de Textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire). Paris 1891. 6. Holtzmann, Rob. Wilhelm von Nogaret. Freiburg 1898. 7. Göttingischen Gelehrten-Anzeigen 1893 u. 1899 I. 8. Finke H., Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (Vorreformat. geschichtl. Forschungen II. Bd.). Münster 1902. 9. Scholtz R., Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. Ulrich Stutz 6./8. Heft) Stuttgart 1903. 10. Finke, Zur Charakteristik Philipps des Schönen. Mitteilungen des Instituts Bd. XXVI. 11. Wenk K., Philipp der Schöne von Frankreich, seine Persönlichkeit und das Urteil der Zeitgenossen. Marburg 1905.

[2]) Der Text in nachstehender Fassung beruht auf einer eingehenden Kollationierung des Boutaric'schen Druckes mit dem Manuskript, welcher Mühe sich J. Rest in dankenswerter Weise unterzogen hat. — Da die in der Literatur über diesen Brief bestehende und benützte Übersetzung recht mangelhaft, ja zum

[a]) So ms.

antiquo consueverunt esse columpne fidei christiane precipuique defensores et propugnatores ecclesie Dei; et propter hanc sanctam famositatem consueverunt eciam universaliter habere preces apud Deum et orationes proborum omnium iustarumque personarum[a]) in toto mundo[1]). Quamobrem lamentabile dampnum esset, necnon et humiliatio, seu diminutio corone regni[a]) Francie, si deficeret aliqualiter ab honore tali, presertim ex quadam negligencia propter discordiam quamque motam inter dominum regem et papam quondam Bonifacium, qui multos quidem, et magnos prelatos et principes, necnon et clericos excellentes, famosos et prudentes, ac eciam religiosos plerosque post se reliquit ipsi quidem tenaciter adherentes. Quorum aliqui forte multa dicere poterunt et machinari contra regem diversis modis subtiliter in eius detrimentum, si forte locus et tempus affuerint, saltem quantum ad famam detrahendo.

Quicquid enim ad excusationem et innocenciam regis dicere et testificari[2]) possunt amici regis et sui favorabiles contra personam dicti pape[3]) tanquam suspectum et improbabile pars alia contradicit; et communiter dici potest, quod res grandis et horribilis[b]) occasione[4]) regis aut propter ipsum attemptata fuit in eum, qui tanquam vicarius

---

Teile unrichtig ist und da in eine Übersetzung manche Erklärung aufgenommen werden konnte, die in der Abhandlung der Kürze halber übergangen wurde, mag es gestattet sein, dem Texte eine Übersetzung folgen zu lassen.

[1]) Eine Notiz aus dem Jahre 1300 erwähnt dieselbe Tatsache; sie stammt aus den Prozessakten wider den Bischof Saisset von Pamiers: ‚Tertio ex eo quod ecclesia Appamiarum sit in regno Franciae protectione gaudens regia, sicut ceterae Eccclesiae cathedrales regni Franciae; propter quod incessanter pro Rege populi sibi subditi orare debent fideliter et devote, sicut faciunt ceteri Praelati religiosi et clerici regni praedicti'. Dupuy, Hist. du diff. S. 627.

[2]) Scholz, S. 389 versteht unter testificari ‚Zeugenaussagen' und zieht daraus den an sich keineswegs unberechtigten Schluss, ‚dass der Prozess oder wenigstens die Anklage Nogarets gegen den Papst Bonifaz bereits im Gange waren'. Es liegt jedoch kein zwingender Anlass vor, testificari im technischen Sinne von Zeugenaussagen zu fassen; volle Klarheit erhält die Stelle auch dann, wenn man testificari allgemein als ein bezeugen, ein entschiedenes Aussagen nimmt, gleichviel wo es geschieht.

[3]) Es sei hier darauf hingewiesen, dass mit ‚persona dicti pape', ebenso später mit ‚persona' und ‚personae adversae partis' eine sehr gebräuchliche Unterscheidung angewendet wird; es soll nur die Person, nicht auch das Amt des Gegners angegriffen werden.

[4]) Wie sich aus der inbezug auf den Urheber farblosen Bedeutung ‚Gelegenheit' die transitive Bedeutung ‚Veranlassung' entwickeln konnte, dafür gibt die von Philipp am Aschermittwoch des Jahres 1304 ausgestellte Urkunde ein interessantes Beispiel: Beraud de Mercoeur, Pierre de Belle-Perche, Plasian und

---

[b]) grandis et horribilis im ms. korrigiert aus grandes et horribiles.

Christi reputabatur[a]) in terris tenere locum Dei. Quocirca multi necnon et magni viri, tam seculares quam religiosi eciam regis amici, turbatam et obfuscatam[c]) habentes opinionem et conscienciam erga regem, extimant eciam ipsum regem[d])[1]) non omnino quietatam[a]) et pacatam

Nogaret erhalten die Vollmacht eingekerkerte, wes Standes sie sind, in welchem Teile des Reiches sie sich finden, ‚quavis occasione vel causa detineri noscuntur', freizulassen. (Notices et Extraits XX, 2 S. 153.) — Vgl. ausserdem Devic et Vaissette, Hist. gén. de Languedoc S. 429 ‚ex processibus seu occasione processuum ... magnum scandalum erat exortum, cuius occasione grandia pericula imminebant, ... scandali tollatur occasio'. Vgl. ferner den theologischen Sprachgebrauch, wo occasio in der Lehre von der occasio proxima et remota sehr oft in der Bedeutung von Veranlassung, d. h. der unmittelbaren Beeinflussung gebraucht wird.

[1]) Die Handschrift hat an dieser Stelle ‚meque' statt ‚regem'. An dem ‚meque' fanden alle Beweise für oder wider den Verf. ihre Stütze oder ihre Verwerfung. In den nachfolgenden Erörterungen wurde nun versucht, ohne jegliche Rücksichtnahme auf ‚meque' eine klare Deutung des Briefes und eine befriedigende Lösung der Fragen nach dem Autor und dem Adressaten zu bekommen. Bald stellte sich heraus, das ‚meque' bilde weder für das Verständnis des Inhaltes noch zur Feststellung des Verfassers und Adressaten den unentbehrlichen Schlüssel. Es erwies sich in dem Briefe so singulär, dass sich der Verdacht seiner Unmöglichkeit immer mehr steigerte. Zudem haben drei Forscher, ohne sich gerade auf das eingehendste mit dem Briefe beschäftigt zu haben, die stilistische und inhaltliche Härte der Stelle bemerkt und darum ihre Richtigkeit in Zweifel gezogen. Renan: ‚S'il n'est pas une faute' (Hist. Litt. XXVI, S. 501). Auch Wenck (GGA 1893 S. 132 Anm. 4) vermutet einen Schreibfehler: ‚Boutarics Annahme Nogarets ruht auf dem einzigen Wörtchen meque, das nichts beweisen würde, aber auch so überraschend dazwischenfällt, dass ich an einen Schreibfehler glaube'. Scholz meint zwar, ‚ein blosser Schreibfehler sei kaum anzunehmen'; aber trotzdem er sich noch einmal durch Einsicht in die Handschrift, die ‚ganz deutlich' meque habe, über die Richtigkeit verlässigte, ‚klingt ihm der Passus etwas hart und auffällig'. (Scholz, S. 389).

Recht eigentlich unerklärlich ist es, dass sich der Verf., wenn er sich durch ‚meque' wirklich als Mitblossgestellten bezeichnete, nur an dieser einen Stelle genannt haben sollte. Warum hat er sich nicht auch an der Stelle: ‚scrupulus a conscientia regis et aliorum eciam ... non cessabit' in gleicher Weise persönlich genannt? Man erwartet geradezu, nachdem das ‚meque' den Absender eingeführt hatte, auch an der zweiten Stelle die Person des Verfassers, erwähnt zu finden; es hätte doch sicherlich seiner Anregung Nachdruck verliehen, wenn er dem Empfänger sagen konnte: Du erweisest auch mir einen Gefallen, wenn du auf mein Ansinnen eingehst und dazu beiträgst, dass auch ich in der Öffentlichkeit zu einem besseren Ansehen komme.

Die Annahme eines Schreibfehlers bei der Übertragung des Briefes aus dem Original in die Kopie dürfte doch nicht gar so etwas ausserordentliches sein. Gewiss wird man die Tradition nach Möglichkeit zu wahren suchen; wenn sich aber die Schwierigkeiten durch das Festhalten an der Überlieferung allzusehr

c) obsustatam (ms.) — d) meque (ms.)

habere conscienciam erga Deum, eo quod sancte matri ecclesie satisfactum[e]) non apparet adhuc, secundum quod utique conveniens esse deberet. Et licet forte[1]), mediantibus probis viris quibusdam, excellencie regali seu honoris ipsius dignitati qualitercunque delatum, aut Deo forte secundum quosdam satisfactum fuerit in occulto, nichilominus omnia considerando, que circa totum hoc negocium consideranda iudicantur[f]) communiter, nundum omnis perplexitas amota est, neque scrupulus a conscienciа regis et aliorum eciam, quinimo neque fama

häufen, dann wird es doch angebracht sein, näher zuzusehen, ob nicht eine Korrektur erforderlich ist. Selbstverständlich müssen zuerst alle Gründe erwogen werden, bevor man sich zu einer Änderung entschliesst. Auch der Gesichtspunkt ist in unserem Falle zu erörtern, ob es überhaupt möglich ist, dass an der in Frage kommenden Stelle ein Schreibfehler begangen werden konnte. Tatsächlich bietet ein solcher in unserem Falle nichts sonderlich auffälliges. Sei es, dass der Abschreiber, der den Brief in das königliche Register übertrug, von der Vorlage ablesend, die Kopie anfertigte, sei es, dass er nach Diktat geschrieben hat: beide Male ist der Irrtum leicht zu erklären; sowohl das Schrift-, wie das Gehörsbild des Wortes ‚regem' konnten ein ‚meque' vortäuschen.

Wahrscheinlich schrieb der Beamte nach Diktat; so erklärt sich eine im Manuskript vorhandene Korrektur: ‚res grandis et horribilis' aus ‚res grandes et horribiles'; so auch der offenbare Schreibfehler ‚obsustatam' statt ‚obfuscatam', ‚excellenter' statt ‚excellentem', so auch ein weiterer, zwar unerheblicher, jedoch offenkundiger Fehler: Statt ‚utique reges benivolos' muss es offenbar heissen ‚atque regi benivolos; die überlieferte Lesart hat an der fraglichen Stelle keinen Sinn; denn was sollte auch in dem durchaus konkret gehaltenen Briefe plötzlich die allgemeine Wahrheit: ein solches consilium und testimonium müsse von klugen und wohlwollenden Königen hoch angeschlagen werden?

Während man mit Deutung des ‚meque' stilistisch und sachlich in die grösste Verlegenheit kommt, ergibt sich bei Einsetzung des ‚regem' stilistische Glätte und Sauberkeit; jetzt entwickelt sich der Gedankengang in einem einzigen durchsichtigen Zug. Und nicht nur die fragliche Stelle gewinnt an Klarheit und Deutlichkeit sondern der ganze Brief.

Die Partikel ‚eciam' dürfte an dieser Stelle schwerlich mit ‚auch' wiederzugeben sein; selbst dann nicht, wenn man ‚meque' gelten lassen wollte. Die Elimination von ‚meque' und Ersetzung durch ‚regem' fordert für ‚eciam' erst recht eine andere Bedeutung, nämlich die temporale in dem Sinne ‚auch von jetzt an, noch immer'. Nicht ganz von der Hand zu weisen wäre die steigernde Bedeutung ‚sogar'. Für die ausgesprochene Tatsache fällt die Partikel nicht stark ins Gewicht.

[1]) Durch ‚licet forte' wird nur ‚qualitercunque delatum aut satisfactum fuerit' als zweifelhaft hingestellt, nicht so das Zwischenglied des Satzes ‚mediantibus probis viris quibusdam'. An und für sich zwingt der Text nicht zu dieser Scheidung; allein anderweitige Nachrichten verbürgen die Wirklichkeit der hier erwähnten Vermittelungsgesandtschaft. Vgl. Holtzmann, S. 116 ff.

[e]) satisfatum (ms). — [f]) considerata iudicantur (ms.)

communis apud bonos et graves et alios conmurmurantes ob hoc cessabit[1]), donec aliquid aliud in lucem veniat, aut saltem aliquid circa negocium ipsum fiat.

Hiis igitur omnibus bene ponderatis et contrapensatis undique, si contra personam et personas partis adverse regi consilium sanum testimoniumque scripturarum antiquarum et fidelium clarum[2]) inveniri posset, quibus mediantibus absque transgressione quidem servatis, usquequaque sanctam substinendo matrem ecclesiam rex ipse[3]) tanquam filius eius christianissimus, conscienciam suam fideliter, propositum suum et honorem excellentem[g]), sanctamque progenitorum suorum famositatem antiquam in partem suam salvare posset et conservare feliciter apud Deum et homines, insuper et personam ac personas adverse partis confundere si vellet, profecto non parvi pendendum esset ipsi neque suis, immo valde magni pendendum apud prudentes atque regi benivolos[h])[4]). Prudenter ergo bonaque fide querantur ista, quia forte non solum hec invenientur, sed et res multo maior et mirabilior circa statum regni et aliorum[5]), eciam si occasio rei proposite non subesset. Denique notandum non plus ad presens. Manu propria scriptum et subscriptum.

---

[1]) Der Gedanke könnte auch so gefasst werden: Das allgemeine Gerede bei achtbaren, gewichtigen Männern und anderen die bei sich, d. h. im Stillen murren, wird nicht aufhören, bis .... Auf den Sinn der Stelle hat diese Auslegung keinen Einfluss.

[2]) Diese Stelle gehört auch zu den schwer deutbaren. Was sind die ‚scripturae antiquae et fideles'? Renan ist der Meinung, es sollten ‚bons textes bien clairs de l'Écriture' geboten werden (Hist. Lit. XXVI, S. 500). Scholtz denkt an ‚alte und treue Schriften'. Zu übersetzen ist der Ausdruck wohl mit ‚alten und glaubwürdigen Schriften'; zu erklären aber als Schriften aus vergangener Zeit, die den Stempel der Echtheit und Unverfälschtheit an sich tragen. Unter ihnen kann sich auch die Sacra Scriptura befinden; nur darf sie nicht allein darin gesehen werden; denn für sie allein bedurfte es nicht des Zusatzes ‚fideles'.

[3]) Vgl. Holtzmann, S. 32, der inbetreff Nogarets betont, dass ihm 1304 daran gelegen war, ‚den König und sich Bonifaz gegenüber als wahren Vertreter von Kirche und Glauben hinzustellen'.

[4]) Vgl. die Bemerkung zu dieser Stelle oben S. 67 Anm. 1 zu 66.

[5]) Mannigfacher Deutung unterlag diese Stelle. Die einen sahen in ihr eine Anspielung auf den Ketzerprozess wider Bonifaz VIII. und diese Annahme liegt am Wege. Ist sie richtig, dann wäre die ‚Supplication du pueble' des Peter Dubois weiter nichts als die Ausführung dieser zweiten Anregung, nachdem der Anlass zur erstvorgeschlagenen Schrift behoben war. (Vgl. dazu unten die Untersuchungen über den Adressaten). Allein, kann denn die Anzettelung des Prozesses wider Bonifaz wegen Ketzerei in Wirklichkeit eine ‚res multo maior et mirabilior circa statum regni et aliorum' genannt werden, wenn man sich die Vorgänge

---

[g]) excellenter (ms.) — [h]) utique reges benivolos (ms).

Eine auf die Wirklichkeit gegründete und auf dem ganzen Erdenrund anerkannte Tatsache ist es, dass die Könige Frankreichs von Alters her als heilige, durch und durch christlich gesinnte Fürsten, für gewöhnlich die Stützen des christlichen Glaubens und hervorragende Schirmherren und

---

des Jahres 1303 und die dort ausgesprochenen Absichten ins Gedächtnis zurückruft? Hat man damals nicht schon dasselbe bezweckt, wenn auch nicht so scharf in Worten ausgeprägt?

Hält man die geheimnisvolle ‚res multo maior et mirabilior circa statum regni et aliorum' zusammen mit ‚donec aliquid aliud in lucem veniat', so möchte man sich schliesslich doch zur Ansicht derer bekehren, die an dieser Stelle die Ausrottung der Templer angedeutet sehen.

Zunächst gehe ich von einer textkritischen Vergleichsbemerkung aus. Während in einem der vorausgehenden Sätze mit Bezug auf die bonifazisch-philippische Streitsache und der Beruhigung des Gewissens und der öffentlichen Meinung von der ‚consciencia regis et aliorum' gesprochen wird, ist hier die Rede vom ‚status regni et aliorum'. An und für sich könnte ja beides gleichbedeutend sein, sodass an der zweiten Stelle nur der abstracte Ausdruck ‚regnum' statt des konkrete ‚rex' stünde, in beiden Fällen aber dasselbe gemeint wäre. Auffallend bliebe immerhin, dass stets rex gesetzt ist, wo die Person des Königs in Betracht kommt. dagegen an unserer Stelle mit regnum vertauscht ist, obgleich hiefür kein Grund dafür ersichtlich ist. Beim Ketzerprozess wäre wahrlich nicht in erster Linie regnum mitbeteiligt gewesen — für Auf- oder Niedergang des Königreichs und dessen Regierung bedeutete der schuldige oder unschuldige Bonifaz VIII. nach dessen Tod nicht mehr so unendlich viel — wohl aber für die Person des Königs und derer, die mit ihm an dem Angriff auf Bonifaz beteiligt waren, weil sie so hätten hoffen können, ihre Vergangenheit zu rechtfertigen. Wenn also an dieser Stelle die Anspinnung des Ketzerprozesses berührt wäre, so müsste doch wohl nach den übrigen konsequenten Gepflogenheiten des Verf. auch hier ‚regis' erwartet werden. Seine volle Klarheit und Bedeutung erhält der Ausdruck ‚status regni', sobald man der ‚res multo maior et mirabilior' die Templerangelegenheit unterschiebt.

Dazu noch eine inhaltliche Erwägung: Zwei Möglichkeiten macht der Verf. namhaft, um der trostlosen Lage, in der sich der König befindet, abzuhelfen: 1. das Volk mit etwas neuem zu beschäftigen (aliquid aliud in lucem veniat); oder 2. zum mindesten in der schwebenden Angelegenheit selbst etwas zu unternehmen (saltem aliquid circa negocium ipsum fiat). Die erste Möglichkeit verlässt der Autor in dem von ihm entworfenen Vorschlag, kommt aber augenscheinlich in der ‚res multo maior et mirabilior' nochmals darauf zurück, um jetzt das ‚aliquid in lucem veniat' zu erörtern. Aus Gründen, die ihm, während die Feder dahingleitet, einfallen, bricht er ab und schweigt, die Ausführung auf eine bessere Zeit verschiebend.

Die ‚res multo maior et mirabilior' knüpft also offenbar an das ‚aliquid aliud in lucem veniat' an; letzteres aber steht doch in einem nicht zu übersehenden Gegensatz zu ‚negocium ipsum', zur bonifazisch-philipischen Streitsache, der sich auch der Ketzerprozess als ein folgerichtiges Glied einfügt, ihr nicht als ‚aliquid aliud' als eine ‚res multo maior et mirabilior' gegenübertritt. Der unerhörten Templerangelegenheit allein gebührt das Gepräge: ‚aliquid aliud in lucem veniat' und ‚res multo maior et mirabilior circa statum regni et aliorum'.

Vorkämpfer der Kirche Gottes waren; ob dieses ausgezeichneten Rufes genossen sie allgemein die Wohltat der Fürbitte bei Gott und des Gebetes aller rechtlich gesinnten und rechtschaffenen Leute der ganzen Welt.

Jammerschade wäre es darum und für Frankreich eine Demütigung sowie eine Beschattung seiner Krone, wenn solch' ein Ehrenglanz auch nur um einen Grad vermindert würde. Erst recht beklagenswert wäre es, wenn der Verlust sich als die Folge einer gewissen Nachlässigkeit inbetreff der zwischen dem König und dem vormaligen Papste Bonifaz VIII. entstandenen Misshelligkeit herausstellte. Hat doch letzterer eine starke Partei einflussreicher Prälaten und Fürsten, hervorragender, berühmter und begabter Kleriker, dazu ungezählter Mönche hinterlassen: sie alle halten mit Zähigkeit an ihm fest. Mancher unter ihnen würde im Stande sein, feine Pläne anzuspinnen und dem König in Wort und Tat mannigfaltigen Schaden beizufügen, wenn sich gerade Zeit und Ort günstig erwiesen; zum allermindesten dadurch, dass sie seinen guten Ruf mit Schmutz bewerfen.

Was immer nämlich die treuesten Anhänger und vertrautesten Freunde des Königs gegen die Person des genannten Papstes vorbringen und bezeugen können, um hierdurch den König zu entschuldigen und für unschuldig zu erklären, das bezeichnet die Gegenpartei als unstichhaltig und verdächtig; und in der Tat, man kann eben auch ganz allgemein behaupten, dass die folgenschwere, schaudererregende Tat wider den, dem als Statthalter Christi die Stellvertretung Gottes auf Erden zugeschrieben wurde, auf Veranlassung des Königs oder seinetwegen gewagt wurde. Daher meinen viele und nicht gerade die unbedeutendsten unter dem Welt- und Ordensklerus, ja selbst Freunde des Königs, die in ihren Ansichten und in ihrem Gewissen dem König gegenüber verwirrt und umdunkelt sind, dass selbst der König noch immer kein vollkommen beruhigtes und befriedetes Gewissen vor Gott habe, weil bisher nicht wahrzunehmen war, dass man der heiligen Mutter, der Kirche, so Genugtuung geleistet habe, wie es Brauch und Pflicht erfordert hätte. Es mag nun sein, dass durch die Vermittelung achtbarer Männer der königlichen Hoheit und seiner ehrenvollen Würde irgendwelches Entgegenkommen erwirkt wurde, es mag auch sein, dass in stiller Abgeschiedenheit wie manche sagen, Gott Sühne geleistet wurde, trotzdem ist, wenn man alle Umstände, welche in dieser Angelegenheit in Betracht kommen, erwägt, noch nicht alle Verwirrung beseitigt, trotzdem wird sich weder die Besorgnis aus dem Gewissen des Königs und anderer verlieren, noch wird — was erst recht nicht zu erhoffen ist — das allgemeine Gerede achtbarer, gewichtiger Männer sowie anderer Leute, die in das Murren mit einstimmen, ein Ende finden, so lange nicht die Öffentlichkeit mit einem anderen Unternehmen beschäftigt wird oder zum mindesten in der Angelegenheit selbst etwas geschieht.

Ist so alles dies von jeder Seite wohl erwogen und geprüft, (so kommt man zu dem Resultat), dass der König und seine Umgebung es gar nicht verschmähen dürften, dass vielmehr kluge und dem König wohlgesinnte Männer es hoch anschlagen müssten, wenn dem König gegen die Person und die Personen der Gegenpartei ein gesunder Ratschlag und ein lichtvolles Beweisstück alter, glaubwürdiger Schriften ausfindig gemacht werden könnte, womit der König, sofern sie natürlich sonder Masslosigkeit beachtet werden, instand gesetzt würde, dadurch, dass er selbst die

heilige Mutter die Kirche, als ihr allerchristlicher Sohn allezeit aufrecht erhält, sein Gewissen rechtmässig zu ordnen, sein Vorhaben und seine hervorragende Ehre sowie den ehrwürdigen Ruf seiner Ahnen, soviel auf ihn ankommt, vor Gott und den Menschen festzuhalten und zu bewahren, schliesslich, wenn er wollte, die Person und die Personen der Gegenpartei zu schanden zu machen. Mit klugem Vorbedacht und ohne böswillige Absicht muss man darnach forschen, weil sich vielleicht nicht nur dieses, sondern noch grösseres und wunderbareres in Rücksicht auf die Lage des Reiches und anderer ergibt, selbst dann, wenn der Anlass, der diesen Vorschlag verursachte, nicht mehr zurechtbestünde.

Schliesslich wäre noch zu bemerken. Doch genug für heute.

Eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

## II. Das Datum des Briefes.

Bezüglich der Festsetzung eines ungefähren Datums waren alle, die sich mit dem Briefe näher beschäftigten der Ansicht, dass der Brief zwar nicht unmittelbar nach dem Attentat von Anagni, aber doch nicht in allzugrosser Entfernung von diesem Zeitpunkt geschrieben wurde.

Boutaric und Renan vertraten die Auffassung, dass seine Niederschrift zum mindesten vor der Absolution Philipps des Schönen durch Benedikt XI. anzusetzen sei, lassen jedoch einen Spielraum bis hin zum Attentat[1]). Über den Friedensschluss Benedikts mit Philipp hinaus verlegt R. Scholz die Entstehungszeit des Briefes; er möchte ihn dem Herbst des Jahres 1304 zuweisen, da er aus den Worten ‚dicere et testificari contra personam dicti pape" einen Anklang an die Einleitung des Prozesses gegen Bonifaz VIII. zu hören vermeint[2]).

Keine der vorgetragenen Meinungen dürfte bei einer näheren Untersuchung die Feuerprobe bestehen. Der Brief selbst bietet für eine Datierung sichere Anhaltspunkte. In Betracht kommen die Stellen:

1. eciam ipsum regem non omnino quietatam et pacatam habere conscienciam erga Deum;

2. sancte matri ecclesie satisfactum non apparet adhuc, secundum quod utique conveniens esse deberet;

3. licet forte, mediantibus probis viris quibusdam excellencie regali seu honoris ipsius dignitati qualitercunque delatum fuerit, aut Deo forte secundum quosdam satisfactum fuerit in occulto, nihilominus . . .

---

[1]) Vgl. Notices et Extraits XX, 2 S. 149 f.: Hist litt. XXVI, S. 499: ‚pièce postérieure a l'attentat d'Anagni (7 septembre 1303) mais antérieure, ce semble, à l'absolution du roi par Benoît XI (2 avril 1304).

[2]) Scholz, S. 389; vgl. oben S. 62 Anm. 2.

nundum omnis perplexitas amota est, neque scrupulus a consciencia regis . . . cessabit.

An gesicherten Tatsachen ergeben diese Sätze, dass im Momente der Niederschrift dieses Briefes noch immer Verwirrung herrschte und des Königs Gewissen auch jetzt noch belastet erschien, dass der Kirche noch keine entsprechende Sühne geleistet worden war und schliesslich, dass gewisse achtbare Männer eine Vermittlerrolle inne hatten. Welches sind nun die Tage, in denen der Schreibers des Briefes alle diese Zustände vereint vor Augen sah? Gelingt es hiefür einen Zeitraum fest abzustecken, so ist damit zugleich die Abfassungszeit des Briefes gegeben.

Der Absender des Briefes weiss von „mediantibus probis viris quibusdam", von gewissen achtbaren Männern, die vermittelnd auftreten. Wenn in den heillosen Tagen nach dem Attentat zu Anagni von einer Vermittlung für den französischen König gesprochen wurde, so konnte die andere Seite, bei der vermittelt werden sollte, doch nur die römische Kurie sein. Es waren ja alle Beziehungen zwischen den beiden Mächten abgebrochen; als nächstes unmittelbares Ziel ergab sich für die französische Politik die Aufgabe, mit dem neugewählten Papste in Verbindung zu treten und sich mit ihm auszugleichen. Erst dann konnte die französische Regierung daran denken, an den durch das Attentat abgerissenen Faden früherer Politik in irgend einer Form wieder anzuknüpfen und ihn weiter zu spinnen.

Mit der Lösung dieser Aufgabe betraute Philipp seine „Getreuen Berard v. Mercoeur, Peter von Belleperche und Wilhelm v. Plasian". Sie waren die an die Kurie offiziell abgeordneten Gesandten. Da es sich aber nicht bloss darum handelte, die Absolution „entgegenzunehmen, so überhaupt der König in vergangenen Zeiten aus irgend welchen Gründen in irgend welche Exkommunikation verfallen sei", sondern noch andere höchst wichtige Verhandlungen gepflogen werden mussten, gesellte ihnen der König Nogaret als Haupt und Führer bei. Am 22. Februar 1304 wurden zu Nîmes die Vollmachtsurkunde und Instruktionen ausgefertigt; bald darauf traten sie ihre Reise nach Rom an[1]). Die 4 oder vielleicht besser die 3 erstgenannten ohne Nogaret, da dieser, weil mit der Exkommunikation belastet, nicht als offizieller Unterhändler auftreten durfte, waren die „mediantes probi viri quidam".

[1]) Vgl. Holtzmann, S. 116 f., der für die Reise von Nîmes nach Rom zirka 4 Wochen ansetzt; es kann sein, dass die Gesandtschaft für ihre Reise soviel Zeit benötigte; aber notwendig war sie nicht. Wencks Bemerkung (GGA 1893, 135), dass nämlich die Hälfte der Zeit genügte, kommt der Wirklichkeit viel näher.

Da ihre Abordnung schwerlich vor dem 22. Februar 1304 bekannt wurde, so wäre dieses Datum für die Niederschrift dieses Briefes der äusserste terminus post quem.

Der Satz: „viele meinen, dass selbst der König auch jetzt noch kein vollkommen beruhigtes und befriedetes Gewissen gegen Gott habe, weil . . ." spricht positiv die Tatsache aus, dass sein Gewissen in etwa beruhigt und gegen früher ruhiger geworden ist. Hält man daneben „nundum omnis perplexitas amota est, neque scrupulus . . . neque fama . . . cessabit donec . . .", so ergibt sich ein neues Beurteilungsmoment. Jede dieser Stellen für sich allein und beide vereint weisen auf ein Geschehnis hin, das dem König ein ruhiges Gewissen verschaffen sollte.

Beachtenswert ist ferner, dass die im Schriftstück betonte Befriedung und Beruhigung des Gewissens nur dem König zugeschrieben wird. Es kann sich also einzig um die Absolution des Königs und der königlichen Familie vom 25. März 1304 und um das Schreiben des Papstes an Philipp vom 2. April handeln; die nächst späteren Zugeständnisse brachten ja Philipp den vollen Frieden mit der Kurie, also auch volle Gewissensruhe — wenigstens für die Augen des Volkes. Bei Eilbestellung der Schriftstücke (von Rom nach Paris 14 Tage) würde der terminus post quem auf Mitte April anzusetzen sein. Bis sich die Kunde dahin und dorthin verbreitete, vergingen auch nochmal etliche Tage, so dass als frühester Termin Ende April festzuhalten wäre.

Noch erübrigt die Umgrenzung des terminus ante quem. In unserem Brief offenbart sich eine sehr kritische Lage, in der Philipp schwebt; es scheint ihm überall der Boden unter seinem Thron zu schwinden. Selbst seine besten Anhänger beginnen zu wanken und abzusplittern. Ihr Beweggrund: „Bis zur Stunde wurde nicht ersichtlich, dass der hl. Mutter, der Kirche, Sühne geleistet worden wäre, wie das doch Brauch und Pflicht forderte".

Diesem Bilde entspricht nur die eine Wirklichkeit, wie sie die Wochen vor dem endgültigen Friedensschluss zwischem dem Papste und Philipp boten. Das Friedensinstrument wurde am 13. Mai 1304 ausgestellt. Mit diesem Tage endigte die Vermittlertätigkeit der königlichen Bevollmächtigten; ihr Amt war aber erst erfüllt mit der Übergabe der Schriftstücke an Philipp. Dies geschah im Juni; denn erst „am 28. Juni, einem Sonntage, liess Philipp die Absolution und andere päpstliche Erlässe in Notre Dame verlesen" [1]). Damit trat in der öffentlichen Meinung ein starker Umschwung ein. Die Gemüter beruhigten

[1]) Vgl. Holtzmann S. 125.

sich, da die Verwirrten und Ängstlichen, aus dem vollen Friedensschluss entnehmen durften, dass entweder Sühne geleistet wurde oder Schuldlosigkeit vorlag, zumal die offenkundigen Anteilhaber am Attentat vom Frieden ausgeschlossen blieben; man schloss sich wieder mit vollem Vertrauen dem Könige an; die Position des Königs und der Glanz der Krone waren wieder gesichert. Von diesem Wandel der Dinge hat der Brief noch keine Ahnung: der äusserste terminus ante quem wäre somit der 28. Juni 1304.

Auch in der Fixierung dieses Zeitpunktes darf man wohl nicht auf der äussersten Grenze stehen bleiben. Sicherlich haben die Gesandten den König über den glücklichen Abschluss der Verhandlungen am 13. Mai rasch verständigt. Philipp hinwiederum musste sehr daran gelegen sein, die Misstimmung im Volke zu beheben; er wird daher auch gesorgt haben, dass die Nachricht sobald wie möglich in die Öffentlichkeit drang. Vorausgesetzt dass der Verfasser nicht ohne jede Beziehung zum Hofe war und so die neuesten Nachrichten immer baldigst erhalten konnte, wird die Annahme, dass der Brief noch vor Anfang Juni, um Mitte oder Ende Mai geschrieben wurde, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein, da der Brief selbst noch keine Spuren irgendwelcher Bekanntschaft mit dem erfolgten Friedensschluss aufweist.

Die beiden festen Pole, zwischen welche die Abfassungszeit mit Sicherheit zu verlegen ist, sind 22. Februar und 28. Juni 1304; die wahrscheinliche Zeit der Niederschrift, die Tage von Mitte April bis Ende Mai; also rund 20. April bis 31. Mai 1304.

## III. Der Adressat.

Obgleich der Brief keinen Empfänger angibt, gilt bis zur Stunde Philipp der Schöne als Adressat; denn so hatte es Boutaric erklärt[1]). Nur R. Scholz stiegen gelinde Zweifel auf; der Verfasser „wende sich viel mehr an die Umgebung des Königs als an diesen selbst". Im Übrigen sieht auch er in diesem Briefe „eine an den König geschriebene Äusserung"[2]). Kann jedoch der König nach dem Wortlaute des Briefes tatsächlich als Adressat angesehen werden?

Bei der ersten Lektüre des Briefes fällt sofort auf, dass der Brief jeglicher brieftechnischen Form entbehrt. Nicht verwunderlich allerdings ist es, dass die Anrede- und Schlussformeln fehlen; eine Kopie

[1]) Vgl. Notices et Extraits a. a. O.; Hist. Litt. XXVI, 501 ff.; Holtzmann, S. 117 und andere.

[2]) Scholz, S. 388 ff.

kann ja diese missen. Dass aber auch innerhalb des Kontextes jede Formel, wie sie in Briefen an Könige und Kaiser nicht einmal von den Nächststehenden versäumt werden dürfen, fehlt, erregt doch ausserordentlich starke Zweifel an der Haltbarkeit der allgemeinen Tradition. Es weisen z. B. alle Briefe an Philipp den Schönen, soweit solche in den Notices et Extraits und bei Dupuy enthalten sind, diese Formen auf.

Dieser Schwierigkeit suchte Boutaric offenbar zu entrinnen, indem er das Schriftstück als „mémoire“ und „note“ eines „conseiller“[1]) benannte; andere sahen in dem Schriftstücke einen Traktat. Allein, auch dafür, dass die Denkschriften der Ratgeber, die in jenen Tagen an den König gerichtet wurden, vom König in der dritten Person sprechen, lassen sich keine Beweise aufbringen. Die eine, die bei Boutaric wirklich ein Mémoire ist, weist aber die direkte Anrede auf; ebenso finden sich bei Holtzman Denkschriften Nogarets an Philipp mit den üblichen Höflichkeitsformeln.[2])

Wenn der König nicht selbst im Briefe genannt, wenn er nicht als Beteiligter an den erzählten Vorgängen angeführt würde, wäre noch kein Grund vorhanden zu zweifeln, ob der König der Adressat sei, obschon jedes Fehlen der üblichen Anrede- und Höflichkeitsformeln, denen man sonst durchwegs begegnet[3]), etwas verdächtig wäre. Nun aber ist durchgehends die Person des Königs, ihr Verhalten und ihr Zustand Gegenstand der Darlegungen; jegliches Fehlen von Höflichkeitsformeln und direkter Anrede nur erklärlich durch die Annahme, dass der König nicht Adressat war. Abgesehen davon, dass der Brief stets vom König in der dritten Person spricht, ist doch auch auffallend, dass in einem Schreiben, das unmittelbar an den König gerichtet sein soll, nie ein auszeichnendes Prädikat gewählt wird, so oft ihn der Brief nennt. Einmal ist wohl die Rede von „regalis excellentia“ und „dignitas honoris ipsius“, aber nur weil der Satzzusammenhang es so fordert.

Rein unmöglich dürften in einer Denkschrift sowohl wie in einem Brief, die an den König gehen, die beiden Schlussätze sein. Erst eine

[1]) Notices et Extraits XX, S. 149.

[2]) Vgl. z. B. Notices et Extraits XX, 2 S. 182. Holtzmann, S. 253, 258 § 7, 261. Boutaric gibt a. a. O. S. 186 ein Mémoire (de Pierre Dubois) à Philippe le Bel, pour l'engager à se faire créer Empereur d'Allemagne par le Pape Clément V. Allein das ist keine an Philipp gerichtete Denkschrift, sondern eine für die Öffentlichkeit bestimmte „politische Broschüre“, wie Scholz S. 392 bemerkt. Auch das Notices et Extraits a. a. O. S. 199 angeführte Mémoire Nogarets über die Möglichkeit eines Kreuzzuges ist unter diese Kategorie zu verweisen; vgl. Holtzmann S. 207.

[3]) Vgl. Notices et Extraits l. c. S. 161, 162, 165, 190.

geheimnisvolle Andeutung und dann der unvollständige Schlussatz. So schreibt ein Freund seinem Freund in vertraulichem Briefe: in einem Schreiben an einen König dürfte so etwas schwerlich nachweisbar sein.

Schon diese rein formalen Bedenken machen es höcht unwahrscheinlich, dass der Brief, sei es mittelbar oder unmittelbar, zur Lektüre des Königs bestimmt war. Es gesellen sich aber noch sachliche Erwägungen dazu.

Der Verf. bezeichnet als Grund der stets weiter um sich greifenden Misstimmung im Volke und sogar unter den Anhängern des Königs die Tatsache, dass der Kirche noch keine vollwertige Genugtuung geleistet wurde, obschon das Attentat von Anagni so viel Schatten auf die Regierung geworfen habe und nach Frankreich als der Brutstätte des Verbrechens weise. Mit dem Volke und den wankenden Anhängern des Königs findet es der Verfasser tadelnswert, dass eine Sühne bis jetzt unterlassen wurde. Ja, er bezeichnet es geradezu als Nachlässigkeit, weil noch gar nichts geschehen sei, die Aufmerksamkeit des Volkes abzulenken oder zum mindesten in der Angelegenheit selbst die Schuldlosigkeit des Königs zu erweisen. Um so verderblicher wirke diese Nachlässigkeit, als man angesichts des Verlaufes des Attentates und seiner Folgen behaupten kann, der König habe mittelbar oder unmittelbar die Hand im Spiele gehabt. Dem gegenüber, glaubt der der Schreiber, müsse man ein „consilium sanum" aufsuchen, um dem König aus seiner misslichen Lage herauszuhelfen und seine Gewissensskrupel zu beschwichtigen. Das alles ist eine herbe Kritik an dem herrschenden System der gegenwärtigen Politik, die nicht nur von Nogaret geleitet wurde, sondern die volle Billigung und Mitwirkung des Königs fand. Ohne Zweifel konnten alle Bedenken, die der Verfasser über das Vorgehen der leitenden Kreise vorbringt, auch dem König gegenüber geäussert werden; allein, sie so unverblümt und offen vorzutragen, dürfte der Verfasser doch wohl kaum gewagt haben; insbesondere wäre der Hinweis auf die Gewissensbedenken und das Schuldbewusstsein des Königs in einem an diesen gerichteten Schreiben meines Erachtens eine grobe Taktlosigkeit gewesen.

All die einzelnen Momente zusammengenommen machen es m. E. so gut wie sicher, dass weder die Umgebung des Königs noch der König selbst Empfänger des Briefes waren.

Wenn der König nicht der Adressat ist, wer dann? Als Anhaltspunkte, um den Adressaten aufzuspüren, ergeben sich zwei: 1. der Adressat ist ein Parteigänger Philipps; 2. er ist literarisch gebildet und schriftstellerisch tätig.

Seine Angehörigkeit zur königlichen Partei liegt offen zu Tage; dessen bedarf es keines Beweises. Seine zweite Eigenschaft ist Voraussetzung der Aufforderung ein „consilium regi sanum testimoniumque scripturarum antiquarum et fidelium clarum" zu erforschen und so zu gestalten, dass es dem König in der Wiederherstellung eines unbemakelten Ansehens und des Glanzes des Königshauses gute Dienste leisten könne. Einen derartigen Auftrag pflegt man aber doch nur schriftstellerisch gewandten Personen, deren Fähigkeiten der Auftraggeber schon erprobt hat, anzuvertrauen. Der Adressat ist also unter den Schriftstellern der Königspartei zu suchen; eine gute Feder muss ihm zu Ansehen verholfen haben.

Neben diesen wesentlichen Eigenschaften des Adressaten kommt noch ein mehr untergeordneter Gesichtspunkt in Berechnung. Es wird ausdrücklich betont, dass es ein „consilium et testimonium absque transgressione" sein solle, das „testimonium clarum" darf kein direkter Angriff auf die Person und die Personen der Gegenpartei sein, sondern soll so gehalten sein, dass der König dadurch als Beschützer der Kirche erscheint, somit nur indirekt einen Vorwurf für die Gegner bildet. „Prudenter bonaque fide" soll geforscht werden: lautet ein letztes Mahnwort des Verfassers. Sollte der Schreiber vielleicht aus dem früheren Auftreten des Adressaten Anlass genommen haben, massvolle Darstellung, kluges, vorurteilsfreies Forschen zu empfehlen?

Wenn wir unter den Schriftstellern des Jahres 1304 Umschau halten, so tritt sofort ein Mann in unseren Gesichtskreis, auf den die obigen Merkmale nur zu gut stimmen: Pierre Dubois, ein Partisan des Königs, dem er sich, ich möchte fast sagen, mit Leib und Seele verschrieben hat; ein Publizist von gewandter Sprache und Darstellung. Ihm gegenüber waren auch die Mahnungen des Briefschreibers wohl angebracht; waren es doch erst zwei Jahre her, dass er in seiner „Deliberatio super agendis a Philippo IV., Francorum rege, contra epistolam Bonifacii papae VIII. inter cetera continentem haec verba: Scire te volumus", bezw. in seinen „Raciones inconvincibiles" dem König eine Schrift bot, von der Renan sagt, sie sei gewiss „un des factums les plus violents qu'on jamais écrits contre la papauté" [1]). Der Absender unseres Briefes hat, scheint es, seinerzeit auch diese Ansicht von der „Deliberatio" gehegt; darum empfahl er dem Schriftsteller Mässigung und Klugheit, weil er das Gegenteil für die gegenwärtige kritische Lage nicht als zweckmässig erachtete.

Für Dubois spricht auch noch besonders, dass er im Jahre 1304 eine Broschüre vom Stapel liess, die bekannte „Bitte (Supplication) des

[1]) Hist. Litt. XXVI, 476.

französischen Volkes an den König wider Bonifaz VIII.“[1]), die den Stempel der Anregung durch unsern Brief an der Stirne trägt. „Sie ist in französischer Sprache geschrieben und offenbar auch auf die öffentliche Meinung berechnet. . . . Sie gibt sich als eine Bittschrift des Volkes an seinen König aus, bestimmt, ihn zu veranlassen, offen vor aller Welt zu erklären, dass Bonifaz VIII. ein Ketzer gewesen sei, nicht er, der König und sein Volk“; sie ist „etwa in den Herbst des Jahres 1304 zu setzen“[2]).

Auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der in der brieflichen Anregung vorgezeichneten Broschüre und der Dubois'schen Publikation möchte ich nicht verfehlen hinzuweisen. Nach der Absicht des Briefschreibers sollte Bonifaz und seine Anhänger nicht unmittelbar verunglimpft, sondern vorzugsweise der König und das königliche Haus in rosigem Lichte geschildert und dadurch erst auf die Gegenpartei ein Angriff gemacht werden. In der „Supplication“ ist dagegen Bonifaz der unmittelbar behandelte und geschmähte und das nicht mit geringerer Leidenschaftlichkeit als in der Deliberatio. Diese Verschiebung erklärt sich äusserst leicht: der Brief regte während der kritischen Lage des französischen Königs zur Abfassung der Schrift an. Während sie ausreifte, wurde der Friedensschluss Philipps mit der Kurie bekannt. Nun war es nicht mehr notwendig, den König zu verteidigen und zu schützen; es galt nur noch Bonifaz vollends moralisch tot zu machen, um so den König im vollen Glanze eines „defensor ecclesiae“ erscheinen zu lassen.

## IV. Der Verfasser.

Während die meisten Forscher bezüglich des Adressaten beinahe unbedenklich der allgemeinen Tradition folgten, schwankten die An-

[1]) Dupuy, Hist. du Diff. S. 214. Wenck hält diese Flugschrift, die ‚auf die öffentliche Meinung wider Bonifaz VIII. zu wirken‘ bestimmt war, mit noch anderen Schriften für bestellte Arbeit; offenbar nimmt er den König oder doch dessen Räte als Auftraggeber an. Die Möglichkeit eines unmittelbar königlichen Auftrages wage ich nicht voll zu bestreiten; denn es lässt sich nicht mit unumstösslicher Sicherheit dartun, dass zwischen unserem Briefe und der Supplikation ein innerer notwendiger Kausalnexus besteht, obschon verschiedene Momente auf einen solchen hinweisen. (Vgl. Wenck, Philipp S. 12 Anm. 2 und auch Scholz a. a. O.). Selbst wenn, wie unten nachzuweisen versucht wird, Richard Leneveu der Verfasser des Briefes ist, liesse sich an einen königlichen Auftrag denken, der in dem Aufenthalt des Königs zu Nîmes im Anfang des Jahres 1304 und in der Kopie des Briefes für ein königliches Register seine Bestätigungsmomente fände.

[2]) Scholz a. a. O.

sichten über den Verfasser zwischen verschiedenen Persönlichkeiten. Drei Autoren wurde der Brief zugeschrieben: Pierre Dubois, Nogaret und dem Kardinal Napoleon Orsini. Keine der Hypothesen konnte durchdringen, weil man sich zumeist mit der Behauptung begnügte, ohne einen möglichst vollgültigen Beweis zu erbringen.

Der Herausgeber des Briefes, Boutaric, der sich in den Begleitnotizen auch mit dem Urheber des Briefes beschäftigte, meint, dass er „aus der Feder eines Ratgebers der Krone geflossen sei"; in seinen Augen ist Wilhelm Nogaret der Verfasser. Ihm schlossen sich Schwab, Langlois und zuletzt Wenck an. Das schlagende Beweismoment war ihnen „meque": „Nogaret avait seul le droit de se nommer immédiatement, après Philippe le Bel comme le promoteur de la disgrace de Boniface VIII[1])."

Schwab stützte sich mehr auf den Vergleich „mit den sonstigen Verteidigungsschriften Nogarets"[2]). Leider lässt uns der bewährte Kenner Dubois', Langlois, ohne jegliche Begründung, warum er das Dokument „avec plus de raison" Nogaret zuschiebt[3]). Wenck schliesst sich Schwab und Langlois an[4]).

Gegen Nogaret als Autor sprechen alle hervorstechenden Merkmale des Briefes, sowohl was Inhalt als was Stil betrifft. Holtzmann und Scholz, die sich früher mit Nogarets Darstellungsweise beschäftigt haben, lehnen aus stilistischen Bedenken die Autorschaft Nogarets ab[5]). Scholz macht ausserdem darauf aufmerksam, dass „Nogaret schärfere Mittel als hier der Verfasser gefordert" hätte, ferner, dass der Verfasser des Briefes „skeptische Ansichten über den Wert, welche die Worte und Zeugenaussagen für den König haben könnten, äussere". Renan bemerkt höchst feinsinnig: „Ce n'est pas lui (Nogaret), qui eût dit qu'on n'avait pas encore assez satisfait à Dieu et à l'Eglise"; ihm (Renan) verrate das Geheimnisvolle, womit der Verfasser sich umgeben habe, diese Art, die Aufmerksamkeit und Neugierde des Königs (bezw.

---

[1]) Notices et Extraits XX, 2 S. 149 f. L'auteur de cette note est, à mes yeux, Guillaume de Nogaret.

[2]) Theologische Quartalschrift 48, 24 ff. Schwabs teilweise Übersetzung und Inhaltsangabe ist nicht ohne bedenkliche Ungenauigkeiten und darum seine Schlussfolgerungen ohne gesichertes Fundament. Seinen Darlegungen folgte Döllinger, Akad. Vorträge III, 251.

[3]) Langlois in seiner Introduction zur Edition von Pierre Dubois, De Recuperatione Terre Sancte S. X, Anm. 2.

[4]) Wenck, Philipp S. 61 f. und GGA 1899, 39 nachdem er sich GGA 1893, 132 Anm. 4 dahin erklärt hatte: „Renans Gründe gegen Nogaret sind schlagend, nicht überzeugend seine Gründe für Dubois".

[5]) Holtzmann, S. 117, Anm. 2. Scholz S. 388 ff.

des Adressaten) zu wecken, „tant d'autre signes un homme de rang inférieure": Nichts stimme zur hohen Stellung eines Ministers. Immerhin weiss Renan sich keinen rechten Ausweg; denn das „meque" deute doch wieder auf eine hochgestellte Persönlichkeit, „s'il n'est pas faute" [1]).

Den genannten Einwendungen gegen Nogarets Autorschaft seien noch weitere Gedanken angefügt. Wie in den Untersuchungen über den Adressaten bemerkt wurde, enthält der Brief eine ziemlich herbe Kritik an dem herrschenden System der Politik. Undenkbar ist es, dass ein Kanzler sein eigenes Verhalten in dieser Weise vor dem König (wenn ich mich auf den Standpunkt der Tradition stelle) bemängeln darf, ohne für seine Stellung zu riskieren; ebenso unbegreiflich wäre es, dass sich Nogaret einem untergeordneten Manne gegenüber eine solche Sprache erlaubt hätte.

Abgefasst wurde der Brief, während die Verhandlungen mit dem Papste Benedikt XI. schwebten. Nogaret war mitbeteiligt und musste also ganz genau wissen, welche Erfolge bis dahin erzielt waren. Ganz unvereinbar ist diese Tatsache mit der unsicheren Kenntnis der Vorgänge in Rom, wie der Brief sie offenbart und die keineswegs eine erkünstelte ist. So schliesst man sich zuletzt dem Worte Renans an: „Rien de tout cela ne convient à Nogaret".

Jene Gruppe von Forschern, die Nogaret als Verfasser ablehnte, erhob Pierre Dubois als ihren Mann auf den Schild. Als erster trat für ihn Renan ein. Unter anderem glaubte er darauf hinweisen zu müssen, dass der Verf. augenscheinlich einer Partei angehört habe, die eine Mittelstellung zwischen den Feinden des Papstes und den Ultramontanen einnahm [2]). Völlig Unrecht hat Renan mit dieser Behauptung nicht; nur dürfte sie doch nicht auf Pierre Dubois anzuwenden sein, es sei denn, dass er in seinen Flugschriften etwas mehr ausgesprochen hat, als es ihm wirklich ums Herz war; seinen Schriften nach zu schliessen, wandelte er unbeirrt in den Bahnen der schärfsten Königsparteiler.

Eigentliche Gründe für seine Annahme, Dubois sei der Verfasser, liefert R. Scholz auch nicht. Besondere Schwierigkeit bereitet ihm auf seinem Standpunkte, das ominöse „meque"; zur Erklärung deutet er auf des Legisten agitatorische Tätigkeit im Jahre 1302; offenbar schweben ihm Dubois' Flugschriften vor. Selbst wenn das „meque" seinen Platz behaupten würde, wäre dieser Erklärungsversuch mit einem

[1]) Hist. Litt. XXVI, 500 f.

[2]) Hist. Litt. a. a. O. 499 f. L'auteur de la nôtre rémise au roi appartient à un parti intermédiaire entre celui des ennemis de Boniface et celui des ultramontains.

sehr starken Fragezeichen zu versehen, da es gar nicht ausgemacht ist, dass die ihm heute zugeschriebenen Flugschriften unter seinem Namen gingen. Und im Ernste kann Dubois' publizistische Tätigkeit, mag sie auch noch so gross gewesen sein, nicht einmal als Beteiligung am Attentat von Anagni gedeutet werden.

Bekennt man sich zu Dubois' Autorschaft, so gelangt man letztlich zu Absonderlichkeiten, die allerdings der Eitelkeit des Publizisten zugute geschrieben werden, die jedoch im Briefe selbst gar keine Stützpunkte besitzen[1]).

Neuerdings hat nebenbei Finke den Kardinal Napoleon Orsini als Verf. des Briefes bezeichnet[2]); er ging von der richtigen Ansicht aus, dass Nogaret nicht der Verf. sein könne. Ausser Nogaret konnte aber nur Napoleon Orsini von sich als einem Teilnehmer am Attentat sprechen[3]); Finke stützte sich also auch auf das „meque“, was ich ablehne.

Zudem war Orsini, der Franzosenfreund und Gegner Bonifaz VIII., sicherlich während der Unterhandlungen mit der französischen Gesandtschaft in Rom, um auf sie Einfluss zu gewinnen. Selbst wenn ihm unmittelbare Teilnahme nicht möglich gewesen wäre, hätte sich der Kardinal jederzeit aufs beste über den jeweiligen Stand der Erfolge und Misserfolge unterrichtet, so dass er dem König ganz andere Dinge berichtet hätte, als sie in unserem Schriftstück mitgeteilt sind. Die Unkenntnis über die Vorgänge an der römischen Kurie schaut aus allen Ecken und Enden des Briefes. Um so besser kennt er sich mit den Vorgängen in Frankreich aus; ganz genau sind ihm „Stimmung und Gerede“ der Freunde und Feinde bekannt. Er weiss Gerüchte von Zugeständnissen an den König und von geleisteter Busse am Hofe. Die „reges Francorum“ und das „regnum“, deren Glanz und Ansehen behaupten den Vordergrund seines Interesses. Erst in zweiter Reihe steht die Kirche; für die Kurie hat er keinerlei Sympathie. Die „gloire“ des Königshauses und damit auch des französischen Volkes ist seine Herzenssorge: der echte, leibhaftige Franzose, der in den Tagen, wo er den Brief schreibt, schwerlich ausserhalb der Grenzen Frankreichs zu suchen ist — wenigstens nicht an der Kurie.

---

[1]) Scholz a. a. O.

[2]) In seiner Rede „Zur Charakteristik Philipps des Schönen“ auf dem Historikertag zu Salzburg. Vgl. diese Zeitschr. XXVI S. 212.

[3]) Vgl. den Vorwurf, den ihm sein Onkel Matthäus Rosso macht. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. S. 282.

Ebensowenig scheint er sich unmittelbar am französischen Hofe aufgehalten zu haben[1]); denn was dort vorgeht, muss er sich gerüchtweise — „secundum quosdam" — mitteilen lassen. Genauere Mitteilungen über seinen Aufenthaltsort — ob Provinz oder Paris — lassen sich aus dem Briefe nicht herausschälen. Wenn der Verfasser auch nicht unter den unmittelbaren Ratgebern des Königs zu suchen ist, so verrät doch der ganze Brief unstreitig einen Mann, der einen ziemlich tiefen Einblick hat[2]).

Ein weiteres Kennzeichen des Verfassers ist seine Parteizugehörigkeit; Renan bereits belegt ihn mit Beschlag für eine Partei, die weder echt bonifazisch noch echt philippisch ist, sondern zwischen beiden laviert.

In etwa gibt ihm der Brief recht; nur wird man keine eigene Partei konstruieren dürfen, sondern lediglich von einer Parteischattierung oder höchstens von einer den Umständen angepassten vorsichtigen Stellung reden können. Der Brief deutet auf einen Mann, der zwar ganz auf des Königs Seite steht, dem die Person des Papstes Bonifaz ebenso verhasst ist wie den königlichen, der jedoch mit Rücksicht auf die Kirche ein massvolleres Vorgehen bis jetzt gewünscht hätte und für die Zukunft fordert, kurz ein Mann der Königspartei, ohne ihre herrschenden radikalen Tendenzen zu teilen.

---

[1]) Dagegen, dass der Verf. zur allernächsten Umgebung des Königs gehörte, scheint mir auch der Passus: „profecto non parvipendendum esset ipsi neque suis, immo valde magni pendendum apud prudentes atque regi benivolos" zu sprechen. Der Verf. rechnet, so scheint es mir, sich nicht unter die „suis" und auch nicht unter die „prudentes atque regi benivolos".

[2]) Der Absender des Briefes wusste aufs genaueste, wie es mit der Anzettelung des Attentates von Anagni stand; er kannte die Schuldigen, den König und Nogaret. Es ist nämlich im höchsten Grade auffallend, dass der Autor um die öffentliche Meinung zu beruhigen, nicht vorschlägt, was doch der geradeste und sicherste Weg gewesen wäre, die Unschuld des Königs auf Grund von Akten und Zeugnissen aus der jüngsten Vergangenheit zu erweisen und zu erhärten. Das hätte doch wahrlich genügt die aufgeregte Volksseele zu beruhigen und hätte seinen Zweck, die Position des Königs gegen jeden Angriff zu festigen, ganz sicher erreicht. Statt dessen nimmt er zu einem Gaukelspiel seine Zuflucht. Nach Art eines Taschenspielers soll Dubois den alten Glanz des Königshauses aufputzen und dem Volke geschickt vorführen, auch aus Philipps Leben beiziehen, was beigebracht werden kann, um so das Volk zu blenden und seine Aufmerksamkeit abzulenken.

Dadurch beweist der Brief:

1. der Verfasser weiss, dass die Schuld des Königs nicht in Abrede gestellt werden kann,

2. der Verfasser muss unter den Vertrauten des Königs gesucht werden, wenn auch nicht unter seinen umittelbaren Ratgebern.

Die soeben vermerkte Tatsache liess noch eine andere Frage aufwerfen. Lässt sich aus dem Briefe irgend ein Anhaltspunkt für die Erkenntnis des Standes des Autors gewinnen? Ist er Kleriker? Ist er Laie? Die Lösung dieses Problems ist für eine Zeit, wo Theologie, Glaube und religiöse Übungen allbeherrschend sind, sehr heikel. Schon der Umstand jedoch, dass er Masslosigkeit und Vorurteil gegen die Kirche verabscheut, regte die Vermutung an, es möchte ein Kleriker sein, dem sich der zu scharf geführte Kampf gegen den verstorbenen Papst zu einem Kampf gegen die Kirche auszuwachsen schien.

Bemerkbar machte sich auch bei einer genaueren Durchsicht des Briefes, dass der Autor stets der Kirche, wo er sie nennt, pietätvoll die Titel „Ecclesia Dei" oder „sancta mater ecclesia" beilegt, während z. B. Dubois und Nogaret schlankweg von der „ecclesia" oder „ecclesia romana" sprachen, so oft es sich nicht um Schriftstücke handelte, die für die Kurie oder die Öffentlichkeit bestimmt waren. Merkwürdig ist auch, dass gerade die religiösen Gesichtspunkte, das Gebet für die Könige Frankreichs, die Gewissensskrupel u. a. hauptsächlich betont werden.

Im religiös gerichteten Mittelalter rechnet ein solches Schriftstück aus der Feder eines Laien nicht zu den Seltenheiten. Wenn man sich jedoch, da der Verfasser unbekannt ist, zur Entscheidung, ob Laie, ob Kleriker gedrängt sieht, so wird man dem Kleriker doch den Vortritt in der Autorschaft geben.

Die Persönlichkeit, die den Brief verfasst hat, trägt also ein ziemlich scharf geschnittenes Gepräge: ein Franzose, zur Zeit der Niederschrift in Frankreich, ein gemässigter Parteigänger des Königs, ein Vertrauter Philipps, vielleicht ein Kleriker.

Soweit gelangte ich auf Grund einer umständlichen Zergliederung des Briefes; zwischen der negativen Kritik und einer positiven Lösung schien sich eine unüberbrückbare Kluft aufzutun. Da stiess ich bei der Stilvergleichung von Pierre Dubois' „De recuperatione terre sancte" mit unserem Briefe „Realis est veritas" auf folgende Notiz: „Ex quibus et per quae verisimiliter opponatur scriptor praesentium, qui haec praevidit, ut tetigit in Rationibus inconvincibilibus quae scripsit Parisius, die sabbathi praecedente dominicam publicationis iniquitatis papalis, quas eadem die tradidit amico suo, domino nunc episcopo Biterensi"[1]). Zwischen dem episcopus Biterensis und Dubois müssen also sehr nahe und freundschaftliche Beziehungen bestanden haben. Sollte vielleicht dieser Bischof irgendwie mit unserem Briefe in Verbindung stehen?

[1]) Langlois, de recuperatione terre sancte, S. 100 f.

Bischof von Béziers wurde 1305 Richard Leneveu. Über seine Person und sein Wirken sind wir nicht gerade mit allzu reichlichen Nachrichten versorgt; doch genügen sie wohl, um uns ein Bild von diesem Manne zu machen[1]). Als er zum ersten Male in eine breitere Öffentlichkeit trat, war er Archidiakon von Auge und Kanoniker an der Kirche zu Lisieux, zugleich „clericus regis". Im Jahre 1300 wurde er mit noch anderen Klerikern seines Ranges vom König beauftragt, „à aller instruire le procès intenté à Bernard Saisset, évèque de Pamiers"[2]). Diese Angelegenheit war eine „cause célèbre" jener Tage; denn hier arbeiteten sich zwei unversöhnliche Gegner entgegen: Philipp und Bonifaz. Der endgültige Austrag des Prozesses zu Ungunsten des Bischofs von Pamiers entfachte den Streit zwischen den Vertretern der beiden Gewalten zur vollen Glut. Die Wichtigkeit des Auftrages an Richard Leneveu und das Vertrauen, das er beim König genoss, ist somit ersichtlich.

Offenbar war der König von der Vollführung des anvertrauten Geschäftes vollauf befriedigt; denn sofort nach dieser „enquête" ernannte Philipp ihn mit Jean Piquigni zum „réformateur en Languedoc". Im Oktober 1301 wurden sie von diesem Schauplatz ihrer Wirksamkeit an den Hof nach Senlis gerufen, wo mehrere Konferenzen über das Gebahren der Inquisition stattfanden. Mit dem Auftrage durch entgegenkommendes, gewinnendes Auftreten die übermässigen Härten der Inquisition zu mildern, wurden sie zur Rückkehr auf ihre Posten entlassen. Ob Leneveu noch länger bei Hof verweilte, oder ob er später aus einem anderen Grunde wieder dorthin zurückkehrte, wissen wir nicht. Nur so viel ist sicher, dass Leneveu sich im Februar 1302 am Hofe Philipps befand. In dem Kampfe, der jetzt zwischen Bonifaz und Philipp einsetzte, zögerte Leneveu keinen Augenblick, sich gänzlich der Partei des Königs zu verschreiben. Unter diesen Voraussetzungen und der Annahme, dass Dubois und Leneveu durch die Bande der Freundschaft miteinander verbunden waren, erklärt es sich, das Dubois ihm die Widerlegung der gefälschten Bulle „Deum time" zuschickte, offenbar mit dem Ersuchen, die „Rationes inconvincibiles" — so hiess die Abwehrschrift — dem König zu unterbreiten; dies geschah. Weitere Nachrichten hierüber fehlen.

Zur Entlohnung all der bisher geleisteten Dienste ernannte Philipp den Archidiakon — wahrscheinlich zu Anfang 1303 — zum Administrator der Diözese Nîmes, da sich der wirkliche Inhaber des Bistums

[1]) Vgl. zu dem folgenden die Abhandlung von Hauréau, Hist. Litt. XXVI, 539 ff.; besonders Bern. Guidonis, Récueil XXI, 747 ff.

[2]) Vgl. dazu Dupuy, S. 628.

nach Rom begeben hatte und in den Reihen der Bonifazianer gegen den französischen König kämpfte[1]).

Nach der Wahl Clemens V. wurde der Bischof von Béziers zum Kardinal befördert und auf seinen Bischofssitz Richard Leneveu erhoben. Nach wenigen Jahren — 1309 — schied Leneveu dort aus dem Leben.

Die aus dem Inhalte des Briefes gewonnenen Merkmale stimmen recht gut zu Richard Leneveu. Er ist Kleriker, Parteigänger des Königs, lebte stets in Frankreich und im Jahre 1304 in einer Stellung, wo er die Stimmung unter Klerus und Laien vorzüglich beobachten konnte. Sein zeitweiser Aufenthalt am königlichen Hofe und seine Vertrauensposten verbürgen seine Beziehungen zum Hofe, wodurch er Gelegenheit hatte, so manche Einzelheit über den Verlauf des Kampfes zu erfahren. Leneveu war — und das fällt sehr gewichtig in die Wagschale zugunsten seiner Autorschaft — mit Dubois befreundet und hatte Beziehung zur literarischen Wirksamkeit des bedeutendsten Publizisten auf Seiten des Königs.

Wie kommt Leneveu dazu, an Dubois eine derartige Anregung zu richten? In die Zeit seines Aufenthaltes zu Nîmes fällt die „schreckgewaltige Tat" von Anagni. Mit Spannung schaut jedermann in und ausser Frankreich auf den König und Nogaret; denn aus ihrem Verhalten glaubte man, das Für oder Wider inbezug auf die Schuldfrage herauslesen zu können. In Frankreich geschah nichts Bemerkenswertes: Eine dumpfe, drückende Schwüle wie nach einem Gewitter, das sich nicht völlig entladen hatte, lagerte über der öffentlichen Meinung. Man sah wohl eine Gesandtschaft nach Rom abreisen; sonst aber kein Zeichen, keine öffentliche Erklärung, keine Sühneleistung. Man fängt an zu murren, selbst in den Kreisen der Anhänger des Königs mehrt sich die Zahl jener, die mehr und mehr an eine unmittelbare Schuld des Königs glauben. Bereits sind Monate dahin und immer noch befindet sich der König mit der Kurie auf gespanntem Fusse — also ist der König schuldig!

---

[1]) „Richard Neveu ... fut préposé pour administrer ses (sc. Bernard de Languissel) revenus" (Ménard, Hist. de Nismes I, 426). Über die Dauer seiner Administration zu Nîmes war vorläufig kein völlig gesichertes Resultat zu erlangen. Haurèau a. a. O. lässt Languissel erst 1305 — nach der Wahl Clemens' V. — von Rom in seine Diözese zurückkehren. Ménard a. a. O. S. 430 gibt an, dass im August 1303 an Bernard de Languissel eine königliche Aufforderung erging, zu den Kosten des Flandererkrieges beizutragen — was ihm den Aufenthalt Languissels in seiner Diözese vorauszusetzen scheint. Die Frage völlig zu klären, dazu reichte das zur Verfügung stehende Material nicht aus.

Mit Schmerz beobachtete der vertraute Anhänger Philipps diese Vorgänge. Unbegreiflich war es ihm, wie die Macher der Politik nach seiner Meinung so zurückhaltend, ja, geradezu nachlässig die Zwistigkeit behandeln konnten. Leneveu war nicht eingeweiht genug, um zu erkennen, dass Philipp und Nogaret nicht anders handeln durften; er sah nur, dass man sich, wie er glaubte, einer beklagenswerten Unterlassung schuldig machte, indem sie es verabsäumten, zum mindesten, die öffentliche Meinung zu beschäftigen und deren Aufmerksamkeit von der wunden Stelle abzulenken. Dass es sich aber doch um eine „faule Sache" handle, gestand er mit dem Bemerken zu: „Et communiter dici potest, quod res grandis et horribilis occasione regis aut propter ipsum attemptata fuit in eum, qui tanquam vicarius Christi reputabatur in terris tenere locum".

Als Leneveu bekümmerten Herzens ob der drohenden Beschattung der strahlenden Krone nach einem geeigneten Aushilfsmittel Umschau hielt, da fiel sein Blick auf den königlichen Advokaten, seinen Freund, der vor zwei Jahren mit seinen Schriften ausgezeichnete Dienste geleistet und Proben abgelegt hatte, die öffentliche Meinung zu beherrschen und zu lenken. Sollte er jetzt versagen, wo die Not so gross war?

Leneveu wandte sich brieflich an Dubois. Mit kurzen, aber ausdrucksvollen Strichen zeichnete der Freund dem Freunde, der ja ohnedies schon alles kannte, die bedrohte Lage des Königs und der französischen Krone, die klaffende Lücke in dem Operationsplan des Königs und seiner Mitarbeiter. Hier in diese Lücke soll Dubois einspringen — aber massvoll, klug, vorurteilsfrei, so dass der König an seinem Werke ein „consilium sanum" und ein „testimonium clarum" habe, wodurch er sich als Retter der Kirche — so massvoll muss es gehalten sein — aufspielen, dadurch der Krone den alten Glanz gewinnen und schliesslich auch die Gegner zu Paaren treiben kann. Nur frisch ans Werk! Vielleicht ergibt sich dabei noch viel grösseres und wunderbareres, selbst wenn inzwischen der Anlass zu diesem Vorschlag sich in ein Nichts verflüchtigen sollte.

Ich verhehle mir keineswegs, dass die konkrete Persönlichkeit nichts weiter als eine schöne Hypothese ist. Es kann auch eine andere Persönlichkeit in dem Vertrautenkreise des Königs, die nicht den Namen Richard Leneveu trägt, mit all den vom Briefe geforderten Eigenschaften ausgezeichnet sein. Ja, wenn einer der Züge, die sich mit Leichtigkeit aus dem Schriftstücke lesen lassen, ganz und gar individuell- und isoliert, und wenn gerade Leneveu mit diesen Zuge behaftet wäre, dann stände die Wahrscheinlichkeit auf festerem Boden.

Oft gelingt es aus einer Gruppe möglicher Personen die richtige herauszufinden, wenn andere Erzeugnisse ihrer Feder oder ihres Geistes überliefert sind. Wohl geht ein Aktenstück aus dem Jahre 1300 unter Richard Leneveus Namen, nämlich der „procès-verbal de l'enquête contre Bernard de Saisset"[1]; es ist aber auch das einzige Stück, das wir bis jetzt von ihm kennen. Trotzdem es ziemlich umfangreich ist, so bietet es dennoch für eine Stilvergleichung so gut wie nichts, weil nur ein ganz kleiner Teil von ihm selbst herrührt; alles übrige sind Zeugenaussagen, die ein Notar redigierte. Das kurze Stück Leneveus selbst gibt keine Anhaltspunkte, wie sein ganz anders gearteter Gegenstand eben auch einen verschiedenen Stil und eigene Ausdrucksform der Sprache verlangte.

Als Resultate der Untersuchung dürften sich gleichwohl ergeben: Der Brief wurde geschrieben zu Ende April oder Anfang Mai 1304. Er weist sich aus als vertraulicher Auftrag an den Publizisten Pierre Dubois, für Philipp ein Schriftstück, Gutachten und Verteidigung zugleich, auszuarbeiten; entstanden ist er bei einem treubesorgten Freunde des Königs, vielleicht ist er aus der Feder des nachmaligen Bischofs von Béziers, Richard Leneveu, geflossen.

[1]) Dupuy, S. 632—651; vgl. dazu Hist. Litt. XXVI, 551.

# Der Donaufeldzug von 1546.

Von

**P. Schweizer.**

Mit einer Karte.

---

## Einleitung.

Über den ersten Feldzug des schmalkaldischen Krieges existiert keine zusammenfassende Monographie, da die Abhandlungen von Hasenclever, Schmidt und Baumgarten nur die diplomatische Seite des Krieges behandeln, die von M. Lenz 1883 begonnene Kriegführung der Schmalkaldner an der Donau im 49. Band der histor. Zeitschrift bei einem ersten Artikel stehen geblieben ist, welcher nur die Vorgeschichte des Krieges, die Unternehmungen Schertlins, schildert und da aufhört, wo durch Vereinigung der kursächsichen und hessischen Fürsten und Truppen mit den süddeutschen Bundesgenossen am 3. August erst der eigentliche Krieg beginnt, obgleich Lenz durch seine kritische Abhandlung „Der Rechenschaftsbericht Philipps des Grossmütigen über den Donaufeldzug“ 1885 die beste Vorarbeit dazu geliefert hat. Zwar hat Druffel in den Münchner Sitzungsberichten 1882, 2. Band 342 bis 399 einen Beitrag zur militärischen Würdigung des Schmalkaldischen Krieges veröffentlicht; aber diese Abhandlung des sonst durch die mustergiltige Ausgabe des Viglius-Tagebuches und seine Beiträge zur Reichsgeschichte für diese Zeit so hoch verdienten Forschers muss als verfehlt und dem Titel wenig entsprechend bezeichnet werden. Es war ein unglücklicher Gedanke, diesen Krieg, für welchen so zahlreiche Schilderungen persönlich Beteiligter aus beiden Lagern zu Gebote stehen, von dem Urteil des nichtbeteiligten italienischen Historikers Jovius abhängig zu machen und seine in der Tat kaum ernstgemeinten

Lobeserhebungen zu Gunsten des Kaisers, die Vergleichung mit Caesar, Karl dem Grossen und Fabius Cunctator als bestimmend und verführend für die wesentlichsten Quellenschriften hinzustellen. Dabei wäre mindestens zu unterscheiden gewesen zwischen den beiden ersten in keiner Beziehung passenden Vergleichungen und der weitzutreffenderen mit dem Cunctator, die so naheliegend war, dass sie auch von andern, von Faleti (p. 115), sogar von protestantischen Quellen gemacht wurde, wie von der Flugschrift „Pasquillus 1546“ [1]) und vom Anonymus Menckenianus (p. 1456). Der Irrtum des Jovius, welcher dem Kaiser überall entschieden offensive Absichten zuschreibt, verführt Druffel zu gleicher Beurteilung der Quellen, als ob die von Avila und teilweise auch den Commentaires Karls V. selbst dem Kaiser zugeschriebenen Angriffspläne ernst und wahrhaft gemeint, dagegen die in Wirklichkeit von ihm befolgte kunktatorische Methode ihm erst nachher auf Grund des Briefes von Jovius zugeschrieben worden wäre. Aus der folgenden Darstellung dürfte sich wohl des bestimmtesten das Gegenteil ergeben und wieder eine der Rankeschen näherstehende Auffassung, so dass wenn auch nicht gerade in der ersten Vorbereitung, so doch in der Durchführung des Krieges „die bewunderungswürdige Umsicht des Kaisers“ so wenig überschätzt wurde, als „die Unklarheit und Unentschlossenheit seiner Gegner zu einseitig betont worden“ ist, wie Druffel meint [2]).

## Quellen.

Der reiche Quellenkreis für diesen Feldzug ist von Voigt: Die Geschichtschreibung über den schmalkaldischen Krieg 1874 in trefflicher Weise zusammengestellt, durch Lorenz: Beiträge zur Geschichtschreibung des schmalkaldischen Krieges 1876 und namentlich durch Lenz: Der Rechenschaftsbericht Philipps des Grossmütigen über den Donaufeldzug 1885 so vorzüglich beleuchtet worden, dass ich mich hier mit einer kurzen Skizzierung meiner Auffassung der wesentlichsten Quellen begnügen kann.

Von den Quellen aus dem kaiserlichen Lager gibt zwar Avila eine anscheinend vollständige, gut abgerundete Geschichte des Krieges, entstellt ihn aber durch chronologische Irrtümer und durch schmeichlerische Herausstreichung der gar nicht vorhandenen offensiven Absichten des Kaisers so sehr, dass man am besten auf diese Quelle, so gut es geht, verzichtet. Da die lateinische Ausgabe van Male's eine

[1]) Vgl. Druffel, Sitzungsberichte 346.
[2]) Druffel, Sitzungsberichte 368.

willkürlich erweiternde Überarbeitung ist, die alten spanischen Ausgaben sehr selten sind, zitiere ich nach der Ausgabe der Biblioteca de Autores Españoles, tomo XXI 410—449. Karls eigene Commentaires gestehen viel wahrhafter allerlei Misserfolge und die viel bescheideneren Absichten ein, wurden daher mit Recht von Ranke hochgestellt, wenn er auch noch wenig Mittel zu ihrer Kontrollierung besass. Ich zitiere nach Warnkönigs deutscher Übersetzung, obschon sie p. 110 und 111 einen schlimmen Fehler „Neuburg" statt „Neustadt" macht, habe übrigens in beiden Fällen die ursprünglichen Texte benützt. Immerhin verschleiert auch der Kaiser noch manches und scheint so viele Fehler er den Gegnern vorrechnet, absichtlich seine allerschlimmsten Situationen bei Neustadt und beim Bezug des Ingolstädter Lagers zu vertuschen.

Für die auf kleine Reiterscharmützel sich beschränkenden militärischen Aktionen des Krieges sind die Geschichtschreiber der italienischen Reiterführer, Godoi, Sekretär des Fürsten von Sulmona, und Faleti, Begleiter Francescos von Este, des Generalhauptmanns der kaiserl. Reiterei, von grossem Wert. Diesen chronologisch oft unbestimmten oder schiefen Quellen kommt das chronologisch ganz genaue Tagebuch des Viglius van Zwichem, kaiserlichen Sekretärs, zu Hilfe, von Druffel mit reichem Commentar und Ergänzungen aus Briefen herausgegeben. Dem schon von Ranke edierten Tagebuch des Markgrafen Hans von Brandenburg-Cüstrin, der dem Kaiser 600 Reiter zuführte, kann man nicht ganz die gleiche Bedeutung zusprechen, wenn es auch als Quelle aus dem protestantischen Teil des kaiserlichen Lagers interessant ist.

Für die Truppenstärke des Kaisers, worüber der Anonymus Menckenianus gegen Avila polemisiert, ist entscheidend der Catalogus exercitus von Mameranus 1550, wovon Hortleder II 375 auch eine deutsche Übersetzung gibt. Sein Verzeichnis des schmalkaldischen Heeres, daselbst 415, ist natürlich weniger zuverlässig; es fehlt überhaupt an sicheren Angaben darüber.

Äusserst erwünscht ist dagegen, dass diese kaiserlich gesinnten Quellen durch eine objektivere des venezianischen Botschafters Mocenigo aus dem kaiserlichen Lager ergänzt werden; wertvoller als seine seit 1870 bekannte Schlussrelation[1]) sind seine unmittelbaren Depeschen, die in der Ausgabe der Wiener Academie von Turba unter Leitung Büdingers 1892 hier zum ersten Mal für die Geschichte des Krieges benützt werden und durch Übereinstimmung mit schmalkaldischen Quellen viele Rätsel lösen, unten als Dispacci zitiert.

[1]) Fontes rerum Austriacarum II. tom. XXX.

Kaum minder reichhaltig sind die Quellen aus dem schmalkaldischen Lager. Drei derselben beziehen sich speziell auf Schertlin von Burtenbach. Die zuverlässigste sind Schertlins eigene Briefe an Augsburg, von Herberger 1852 herausgegeben. Wenn sie auch anfangs oft die Sachlage und die Kriegslust der Verbündeten günstiger darzustellen suchen, als sie war, schon mit Rücksicht auf die in Augsburg ziemlich starke Friedenspartei, so lassen sie doch, da sie in grosser Eile geschrieben sind, an anderen Stellen nicht nur die Zerfahrenheit und Uneinigkeit der Führer erkennen, sondern zeigen auch deutlich, dass Schertlin selbst nicht so energisch gesinnt war, wie er es nachher in seiner Autobiographie, ed. Schönhut: Leben und Taten Schertlins 1858, darzustellen sucht. Obschon er den Bürgermeister am 2. August bat, alle seine Briefe aufzubewahren, damit sie seinerzeit zur Bearbeitung einer Kriegsgeschichte benützt werden könnten, sind die Briefe dann doch weder zu seiner Autobiographie noch zu der fälschlich Schertlin zugeschriebenen Kriegsgeschichte des Anonymus Menckenianus[1]) benützt worden, lassen vielmehr diese beiden Werke in recht bedenklichem Lichte erscheinen, da z. B. beide im Widerspruch zu den Briefen dem Landgrafen die Unterlassung des Angriffs auf München schuld geben, auch Misserfolge Schertlins selbst auf andere schieben. Wie der hier besonders in Betracht kommende Teil der Autobiographie hauptsächlich gegen den Landgrafen polemisiert, so erschöpft sich der Anonymus, wo er nicht die Autobiographie ausschreibt, mit unglücklicher Polemik gegen Avila und hat nur an einigen Stellen, wo er in erster Person spricht, originalen Wert; doch scheinen mir diese Stellen nicht auf den Verfasser bezüglich, der ein humanistisch gebildeter und durch wörtliche Übersetzungen aus dem Lateinischen im Stil verbildeter Gelehrter war, (vielleicht doch der Schertlin beigegebene Doktor Niclaus Maier), sondern auf wörtlicher Herübernahme einzelner Berichte eines Kriegsmannes zu beruhen. Jedenfalls verdient diese etwas späte, erst 1555 verfasste und abgeleitete Quelle nicht die Beachtung, die ihr Ranke und andere zu Teil werden liessen. Wie Druffel 386 diesem Scribenten eine Kenntnis der Beratung des Kaisers mit seinem Beichtvater zutrauen kann, ist auch nicht recht begreiflich. Die Dispacci II 85. wissen wohl von des Beichtvaters Krankheit, aber nicht von seinem Tod, den der Anonymus erzählt.

Unter den hessischen Quellen zeigt sich ein ähnliches Verhältnis zwischen den im Lager geschriebenen Zeitungen und Briefen des Landgrafen, welche Lenz in seinem „Rechenschaftsbericht“ heraus-

[1]) Mencken, Scriptores III 1362.

gegeben hat und dem späteren Rechenschaftsbericht, welchen schon Rommel III 139 edierte, wie auch namentlich einem noch spätern, mit Unrecht dem Simon Bing zugeschriebenen Diarium[1]). Jene Zeitungen und Briefe sind für die Facta am zuverlässigsten, aber etwas farblos gehalten ohne Erwähnung der vielfachen Differenzen zwischen den Führern. Bestimmter sind diese im Rechenschaftsbericht angedeutet, auf die Spitze getrieben im Diarium mit persönlichen Vorwürfen gegen den Kurfürsten, während früher nur seine allzu witzigen Räte und Offiziere angeklagt wurden. Auffallend und parallel zu den Schertlin'schen Quellen ist aber, dass auch der Landgraf in seinen Berichten viel angriffslustiger und energischer dargestellt wird als in den Zeitungen und Briefen. Die Vergleichung mit diesen und mit Schertlins Briefen lässt überall erkennen, dass Philipp in diesem Kriege nicht mehr der energische und tatkräftige Mann war, wie früher, dass er seine Vorschläge zur Offensive nicht mit nachdrücklichem Ernst, sondern mehr nur als Redensarten und Erinnerungen an frühere Taten vorbrachte und erst im Diarium dies alles als bestimmte Anträge hinstellte, die regelmässig am Widerspruch des Kurfürsten gescheitert seien. Auch Lenz scheint ihm hier etwas zu viel Glauben zu schenken und hat leider die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Diariums unbeantwortet gelassen, während ich sie in dem eben angedeuteten Sinne beantworte.

Da von hessischer Seite und zum Teil auch von Schertlin, aber nicht überall übereinstimmend, so heftige Vorwürfe gegen Kursachsen gerichtet wurden, ist besonders zu bedauern, dass von dieser Seite keine brauchbare Quelle vorliegt. Ratzeberger kann mit seiner fast in Verücktheit ausartenden Verräterriecherei und seiner Behauptung, der Landgraf habe seine Geschütze bei Ingolstadt absichtlich zu hoch gerichtet, so wenig in Betracht kommen als der zu Moritz übergegangene Camerarius mit seiner in griechischer Sprache geschriebenen Geschichte des schmalkaldischen Krieges[2]).

Der sehr überschätzte Sleidan erweist sich auch hier als eine so unglückliche, farblose und unselbständige Compilation aus bekannten Druckschriften, besonders den hessischen Rechenschaftsberichten, dass es unverantwortlich wäre, ihn zu zitieren. Noch weniger können die übrigen abgeleiteten Werke von Hortensius, Schlusser v. Suderburg etc. in Betracht kommen. Doch bietet dieser ganze Quellenkreis ein lehrreiches und warnendes Beispiel, wie tendenziös und verschleiernd auch die von direkt Beteiligten ausgehenden Quellenschriften sein können;

[1]) Ediert bei Mogen, Historia Captivitatis Philippi 1766.
[2]) Freher-Struve, Scriptores III.

ein Glück, dass sie durch ihre grosse Zahl und ihre verschiedenartigen Parteistandpunkte sich gegenseitig korrigieren. Dagegen bedarf die grossartige Aktensammlung Hortleders infolge irriger Behauptungen über ihre Editionsverhältnisse hier noch einer Besprechung.

Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von Anfang, Fortgang und Ausgang des teutschen Krieges 1645 zitiere ich in dieser 2. Ausgabe, von Hortleders Schwiegersohn Prüschenk, weil sie in meinem Besitz und weniger selten ist als das ursprüngliche 2. Werk Hortleders von 1618, obwohl dieses Werk keineswegs unvollendet und unediert blieb, wie Wegele Historiographie 372 und A. D. B. behauptet, da z. B. die Basler und die Züricher Stadtbibliothek ein Exemplar besitzen; auch bildet das Buch von 1618 keineswegs einen 3. Band des 1. Werkes, der, wie Voigt meint, bis auf das Dresdener Exemplar vernichtet wurde; sondern ein neues Werk, das den Krieg selbst betrifft und seine Quellenschriften von Avila, Godoi und Faleti enthält, während das erste Werk, nur von der Vorgeschichte und dem Ursprung des Krieges handelt. Nach Wegeles Angabe würde also gar kein Werk Hortleders über den Krieg selbst existieren, während wir es doch in 2 Ausgaben besitzen! Dagegen ist Wegeles Befürchtung, in der Ausgabe von 1645 gar nicht den echten Hortleder vor sich zu haben, müssig, was den Inhalt betrifft; verschieden sind nur Band- und Seitenzahlen, da Prüschenk die beiden Werke von 1617 und 1618 in ein zweibändiges Werk zusammenzog und mit Porträts, Plänen, Schlachtenbildern etc. bereicherte, die dem ursprünglichen Hortleder noch fehlten. Die neue Ausgabe von Dahlmanns Quellenkunde Nr. 5881 macht aus den früheren irrigen Angaben, aber auch nach Vorgang der A. D. B., eine neue Konfusion, indem sie das Werk von 1618 ungenau als 3. Band bezeichnet und die auf diesen bezügliche irrtümliche Angabe der Nichtvollendung auf einen ganz unmöglichen 3. Teil der Ausgabe von 1645 bezieht! Alles zusammengenommen ein recht drastisches Beispiel für die dürftige und unkritische Behandlung der wichtigsten Quellenschriften des 17. Jahrhunderts, wie sie auch Lenz (in Raschins Bericht) beklagt.

## Kunktatorische Kriegführung.

Der erste Teil des schmalkaldischen Krieges wurde von den Zeitgenossen, wie z. B. Avila, als ein eigener, vom zweiten Teil, dem Elbefeldzug, unabhängiger Krieg betrachtet und kann als Donaufeldzug bezeichnet werden; er unterscheidet sich von jenem dadurch, dass er vom ganzen schmalkaldischen Bund geführt wird, während beim Elbefeldzug der Kurfürst von Sachsen allein dem Kaiser und Herzog Moritz

gegenübersteht, dieser Feldzug also nicht im vollen Sinne zum schmalkaldischen Krieg gerechnet werden kann. Für den Donaufeldzug ist aber gerade der föderalistisch-alliierte Charakter auf schmalkaldischer Seite im Gegensatz zu der einheitlichen Führung auf der kaiserlichen Seite bezeichnend; er erklärt die durchaus widersinnige Kriegführung. Der Donaufeldzug ist dadurch merkwürdig, dass von allem, was sonst Kriege interessant macht, nichts vorkommt; keine Schlacht, kaum ein ernstliches Gefecht, keine eigentlichen Belagerungen und gewaltsamen Erstürmungen von Städten; nur ein fortwährendes nebeneinanderher- und aneinander vorbei-Marschieren auf einem sehr ausgedehnten Gebiet, fünfmaliges Gegenüberlagern[1]) ohne andere militärische Operationen als kleine Reiterscharmützel und Hinterhalte, von kaiserlicher Seite einige Überrumpelungen von Städten, von schmalkaldischer Seite ein gewaltiges, aber wirkungsloses Bombardement. Mann kann aber in gewissem Sinne die Kriegführung auf beiden Seiten als kunktatorisch bezeichnen, wie denn wenigstens die des Kaisers schon von verschiedenen Zeitgenossen mit der des berühmten Kunktators Fabius Maximus verglichen wurde. Die kunktatorische Kriegführung war in älterer Zeit viel beliebter und häufiger als heute[2]), wurde aber meist nur von einer Partei geübt und bedeutete dann ein viel strategische[3]) Kunst erforderndes Vermeiden eines entscheidenden Zusammenstosses von Seite einer an Zahl oder Schlagfertigkeit schwächeren Armee oder auch von einer, deren Niederlage die schlimmsten Konsequenzen gehabt hätte, während sie beim Aufschub eher gewinnen oder den Gegner schwächen konnte. Meist kamen wohl politische Gründe zu den militärischen hinzu. So war der Zug Herzog Albrechts von Österreich gegen den König Adolf von Nassau, wobei es darauf ankam, auf dem Wege von Österreich

[1]) Diese Anlegung verschanzter Lager in unangreifbarer Stellung war auch ein in dieser Zeit beliebtes Prinzip, da der Herzog Albrecht von Preussen in seinem Kriegsbuch lehrt, wie man sich mit Vorteil lagern und im Lager halten soll; vgl. Jähns Geschichte der Kriegswissenschaft I p. 516. Dagegen sagt Clausewitz, Vom Krieg I 204. „Damit die Verteitigungsstellung ein Schlachtfeld werde, dürfen die Vorteile nicht überpannt werden".

[2]) Clausewitz, Vom Krieg I 231 und III 81 behandelt sie geringschätzig als ein Halbding, das nur bei Mangel an grossen Interressen eintrete und zu keinem Ziel führe; aber diese beiden Einschränkungen stimmen für diesen Krieg gar nicht, mit dem sich Clausewitz auch nie beschäftigte, und doch hätte er ihn interessieren können, da er II p. 340 das Vorbeimarschieren an einer defensiven Stellung als seltenen Fall bezeichnet.

[3]) Strategie brauche ich hier im wörtlichen Sinne von Heeresmarschführung, nicht im modernen vom Gefecht, wie Clausewitz, Vom Krieg I 169, wo aber II 376 auch von „strategisch Manövrieren" als einem „Spiel gleichgewichtiger Kräfte" die Rede ist.

nach Frankfurt, wo ihn die Kurfürsten zum König wählen wollten, jeden Zusammenstoss mit dem bisherigen König, der ihm den Weg verlegte, zu vermeiden, eines der seltenen Meisterstücke mittelalterlicher Strategie, von den gegnerischen Quellen verständnislos oder tendenziös als Feigheit ausgelegt. Der von Karl V. geschulte Alba wandte diese Methode in seinen späteren Feldzügen an. Ein Kunktator war auch Wallenstein, der den Gegnern nach ihrem eigenen Geständnis die Direktion der Kriegführung aufzunötigen verstand[1]).

Wie beliebt eine derartige Kriegführung gerade zur Zeit Karls V. war, zeigt die um 1535 von dem französischen Staatsmann Guillaume du Bellay verfasste Instruction sur le fait de la guerre, wenn sie sagt, der General soll nie eine Schlacht wagen, wenn er nicht völlig überzeugt ist, im Vorteil zu sein; einer übermächtigen Invasion soll man mit hinhaltendem Krieg begegnen (temporizer contre l'ennemi); Verteidigung des eignen Gebietes dem Einfall in das feindliche vorziehen[2]). Natürlich ist die kunktatorische keine an und für sich im allgemeinen gültige, sondern nur in bestimmten Fällen anwendbare Methode; aber eben dadurch ist dieser Feldzug so interessant, da er zugleich ihre richtige und ihre falsche Anwendung zeigt.

Fast ohne Beispiel ist aber eine von beiden Seiten geübte kunktatorische Kriegführung, wie sie im schmalkaldischen Donaufeldzug vorliegt und dennoch mit dem Siege der einen Partei endet. Auf schmalkaldischer Seite verdient sie freilich diesen Namen nicht im vollen, nur im negativen Sinne der Untätigkeit und Vermeidung aller Wagnisse; denn zu einer richtigen kunktatorischen Kriegführung gehört es, dass man mit unerwarteten Wendungen und Märschen, die Mut und Gewandtheit erfordern, den Gegner herumzieht und ermüdet, ohne ihm jedoch Gelegenheit zum Schlagen zu geben. Dies hat der Kaiser im vollsten Masse getan; die Schmalkaldner haben sich rein passiv herumziehen lassen, aber auch mehrere Gelegenheiten zum Angriff versäumt, welche ihnen der Kaiser wider Willen, aus ungenügender Kenntnis ihrer Bewegungen bot. Ebenso unabsichtlich gewährten sie auch dem Kaiser solche Gelegenheiten trotz ihrer Vorsicht; aber er hielt auch dann, sogar gegen die Mehrheit seines Kriegsrates an seinem Grundsatz fest, eine Schlacht zu vermeiden. Dass er mit dieser Methode schliesslich einen unblutigen Sieg davon trug und das gegnerische Heer zur Auflösung und Verlassung der Donaugegenden brachte, wäre freilich

---

[1]) Brief Bernhards von Weimar in Oxenstiernas Brefvexling II, VII p. 10 f. vgl. Schweizer: Wallensteintrage p. 353.

[2]) Vgl. Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaft I. 500.

aus der kunktatorischen Methode allein nicht erklärlich, die nur hinhaltend, nicht entscheidend wirken kann; dazu verhalf ihm die von ihm in Berechnung gezogene Uneinigkeit der Schmalkaldner und ihre strategische Unfähigkeit, dem Krieg einen anderen Charakter und eine blutige Entscheidung zu geben. Ist es doch schon an sich kaum denkbar, dass eine kunktatorische Kriegführung im richtig verstandenen Interesse beider Parteien liegen kann; nur die eine wird dabei gewinnen[1]); die andere begeht damit, zumal wenn sie nicht gerade durch die überlegene Strategie des Gegners dazu gezwungen wird, einen grossen Fehler und arbeitet den Intentionen des Feindes in die Hände. Ein solcher Fehler wäre kaum denkbar, wenn sich zwei Feldherrn mit rein militärischer Stellung und Aufgabe gegenübergestanden hätten; er erklärt sich hier aus den kombinierten Allianzverhältnissen, aus dem Hineinspielen politischer und konfessioneller Fragen und aus der Ungleichheit der verfassungsmässigen, standesrechtlichen Stellung der Parteien, ja auch aus dem Gegensatz des konservativ legitimistischen Prinzips gegenüber den in allen Beziehungen noch unabgeklärten neuen Reformationsideen.

### Religiöse und verfassungsmässige Bedenken.

Konfessionelle wie verfassungsmässige Bedenken veranlassten bei den protestantischen Ständen eine Unklarheit und Unentschiedenheit, die sie auch nach dem Entschluss zum Krieg nie ganz überwinden konnten, und die ihr Vorgehen überall lähmten, während jene Bedenken sogar in ihren eigenen Augen dem kaiserlichen Gegner ein höheres Recht einräumten. Nicht nur veranlassten sie einige protestantische Fürsten, sich auf seine Seite zu stellen, sondern machten auch die Fürsten des schmalkaldischen Bundes in allen möglichen Rechts- und Erbfolgefragen, ja sogar in moralisch-religiösen, von der kaiserlichen Entscheidung abhängig, den Landgrafen Philipp wegen seiner ärgerlichen Bigamie, die ihn zu beständigen, auch durch den Krieg nicht ganz unterbrochenen Verhandlungen mit dem Kaiser nötigte[2]) und überhaupt sein Ansehen und seine Energie schwächte. Nicht minder waren die beiden sächsischen Linien und Kurbrandenburg vom Kaiser abhängig wegen der Rivalität um die geistlichen Fürstentümer Magde-

---

[1]) So sagt auch Clausewitz I 228 „es können nicht Beide zugleich das Interesse des Abwartens haben“, und „aus gegenseitiger Verteidigungsabsicht kann kein Krieg entstehen“; wenn er auch p. 230 die Möglichkeit zugibt, dass beide Teile zum Angriff zu schwach sind.

[2]) Ranke Deutsche Gesch. IV. 190, 209, 285.

burg und Halberstadt[1]) wie auch Merseburg und Naumburg[2]); die beiden Wittelsbachischen Linien wegen der streitigen Pfalzgrafschaft Neuburg, welche der zum schmalkaldischen Bund gehörige Pfalzgraf Ott Heinrich 1544 wegen Schulden an die Landstände von Neuburg zur Verwaltung abgetreten hatte; diese gehörten trotz ihrer protestantischen Konfession nicht zum Bund, traten erst um den 20. August in denselben ein[3]) und nahmen dann schmalkaldische Besatzungen auf, während der Kaiser in geheimem Vertrag das Land dem Herzog von Baiern zu übertragen versprach.

Die kaiserliche Autorität wurde aber auch von den Reformationsideen selbst unterstützt. Luther hatte wenigstens in seinen früheren und bekanntesten Schriften staatsrechtlichen Inhalts den Kaiser immer als Nachfolger der römischen Imperatoren betrachtet und alle Stellen der Evangelien über Respektierung der Kaisergewalt und höchsten Obrigkeit ohne weiteres auf den römisch-deutschen Kaiser übertragen, jeden Widerstand der Fürsten gegen ihn als Aufruhr verworfen. Bei der Gründung des zunächst nur defensiv gemeinten Schmalkaldischen Bundes Ende 1530 wurde besonders eingehend über diese Frage beraten; auch hier hielt Luther noch gegenüber allfälligen Meinungen weltlicher Juristen wieder den Standpunkt fest, dass sich niemand gegen die kaiserliche Obrigkeit erheben dürfe, selbst wenn der Kaiser gegen Eid und Pflicht und wider Gott handle und jemand um des Evangeliums willen angreife, solange wenigstens die Kurfürsten und das Reich ihn nicht in verfassungsmässiger Weise absetzen[4]).

Doch hat Luther gleich im folgenden Jahr wohl nach mündlicher Besprechung mit Juristen und Staatsmännern die Möglichkeit einer entgegengesetzten Lösung angedeutet: das Evangelium lehre nicht wider die weltlichen Rechte; wenn die Juristen finden, man dürfe in solchen Fällen der Obrigkeit widerstehen, so könne er es mit der Schrift nicht anfechten; er habe nicht gewusst, dass solches der Obrigkeit Rechte selbst an die Hand geben; er rate nur als Theologe und gestatte den Juristen, ihre Gesetze anzuwenden[5]). Noch bestimmter erklärten die Theologen in einem Gutachten von 1532 in entschieden partikularistischem Sinne, jeder Fürst dürfe sich gegen den Kaiser vermöge seiner natürlichen und weltlichen Regiment und Ordnungen ver-

[1]) Brandenburg, Herzog Moritz p. 225 u. 259, 383 u. 406.
[2]) Ranke IV p. 196 u. 305.
[3]) Herberger 145.
[4]) Hortleder II. p. 5.
[5]) Zuerst in einem Privatbrief, vgl. Ranke III 226, dann in einem Gutachten bei Hortleder II 82.

halten, in religiösen Dingen dürfe der Kaiser vor Entscheidung eines Konzils nicht Richter sein und auch nachher keine unbilligen Entscheidungen des Konzils durchführen[1]).

Allerdings war die frühere Berufung auf den Buchstaben des neuen Testaments in einer Frage, welche so sehr von den verschiedenen zeitlichen Zuständen bestimmt war, unhistorisch genug und die von Luther schliesslich angenommenen Ausführungen der Juristen in dieser Beziehung wohl richtiger, der deutsche Kaiser sei nicht mit dem römischen, höchstens mit dem Konsulat zu vergleichen, die Fürsten mit dem Senat; Deutschland sei mehr Aristokratie als Monarchie, da der Kaiser nur mit den Bedingungen der Wahlkapitulation gewählt und an die Schranken des Lehensrechtes gebunden sei, endlich in Gewissensfragen überhaupt keine Majorität gelte. Dieser letztere, in der ganzen Frage eigentlich allein stichhaltige Grundsatz war 1529 am Speyrer Reichstag aufgestellt, aber gleich in der folgenden berühmten Protestation und seither oftmals wieder zu Gunsten minder glücklicher Erklärungen verlassen worden, so zu Gunsten der ihm entgegengesetzten Berufung auf die Entscheidung eines allgemeinen Konzils, dessen Majorität doch nie der Reformation günstig sein konnte, wie Luther jetzt einzusehen anfieng.

Da die Lehren Luthers sich widersprachen, in der öffentlichen Meinung die älteren überwogen, die neuen Gutachten wohl auch dem Kaiser gegenüber geheim gehalten werden mussten[2]), da auch die letzten Konzessionen Luthers 1539 und 1545, als über die Erneuerung des schmalkaldischen Bundes beraten wurde[3]), den Fürsten nur Verteidigung der in ihrem eigenen Lande wegen des Evangeliums angegriffenen Untertanen gestatteten, ein offensives Zuvorkommen gegenüber feindlichen Angriffen verpönten und dem Kurfürsten verboten, einen allfälligen Angriffskrieg des Landgrafen zu unterstützen, da endlich ein von Bugenhagen, Melanchthon und anderen abgegebenes Gutachten 1546 die Praevention nur für den Fall zugibt, dass man der Kriegsabsicht des Kaisers sicher sei, und weil dies zweifelhaft scheine, bittet nicht zu sehr zu eilen[4]), so befanden sich die Schmalkaldner dann doch in direktem Widerspruch zu den Lehren des so eben ver-

[1]) Hortleder II 93.

[2]) Sie erscheinen erst in der 1554 begonnenen Jenaer Ausgabe von Luthers Werken; in der 1531 erschienenen Warnung an seine l. Deutschen, vgl. Hortleder II 90, drückt er sich unbestimmter aus, will die defensive Gegenwehr nicht als aufrührerisch betrachten, aber auch nicht raten und hetzen zum Krieg, sondern vielmehr zum Frieden, überhaupt keine Verantwortung übernehmen.

[3]) Hortleder II 95 und I letzte Seite 1527, freilich falsch paginiert, da die Zählung Seite 2015 auf 1215 zurückspringt.

[4]) Hortleder II, 103.

storbenen Reformators, als ihr Vorgehen unter veränderten Verhältnissen doch zu einer Art von zuvorkommendem Krieg wurde und man sich immer noch zögernd und bedenklich genug auf Kunde von den Kriegsplänen und Rüstungen des Kaisers entschloss, den Krieg zu eröffnen. Diese Gewissensbedenken, die bei Kursachsen und den Städten am stärksten sein mussten, waren also für die Rüstungen von lähmendem Einfluss, so dass die Vorschläge des Landgrafen, den Bund möglichst auszudehnen, das aus dem Braunschweigerkrieg verfügbare Kriegsvolk im Solde zu behalten und grosse Anleihen bei Strassburg aufzunehmen[1]) nicht zur Ausführung kamen. Wenn auch die Fürsten dem Kaiser an die Donau entgegenzogen, trugen sie doch Bedenken, ihre anfängliche Übermacht direkt gegen den Kaiser oder katholische Fürsten zu gebrauchen. Obwohl Luther auch noch das Praevenire zugegeben hatte, falls der Kaiser die Reichsacht publiziert und damit den Krieg gewissermassen angesagt hätte, liess sich dann auch dies nicht vorschützen, weil der Kaiser erst am 20. Juli, an dem Tage, an welchem die beiden Fürsten ihre Truppen in Thüringen vereinigten und den Marsch nach der Donau antraten, die Reichsacht gegen sie als Aufrührer verhängte und sie erst am 10. August als Antwort auf ihre eigene Kriegserklärung mitteilte, da sie schon südlich der Donau und vereint mit dem schon im Juli offensiv aufgetretenen Heer der oberdeutschen Städte dem Kaiser gegenüberstanden[2]). Der Kaiser legte grosses Gewicht darauf, dass Augsburg, Ulm und Würtemberg mit Eroberung der Ehrenberger Klause den ersten gewaltsamen Schritt getan und den Krieg eröffnet hätten[3]). Damals hatten die Schmalkaldener schon die schönste Gelegenheit versäumt, den vorher noch in Regensburg stehenden Kaiser, wie er fast ohne Truppen war, zu überfallen und wo möglich gefangen zu nehmen oder zur Flucht aus Deutschland zu nötigen, infolge jener Bedenken, offensiv gegen seine Person vorzugehen, so widersinnig es auch war, in einem zuvorkommenden Angriffskrieg und im Besitz vielfacher Übermacht, eine zögernde, rein defensive und abweichende Haltung einzunehmen und dem Gegner Zeit zur Verstärkung zu lassen. Diese Untätigkeit erklärt sich freilich noch aus verschiedenen anderen Gründen als nur aus den religiösen und konstitutionellen Bedenken.

[1]) Holländer, Strassburg im Schmalkald. Krieg p. 11.

[2]) Hortleder II 410; erhalten haben sie den Achtbrief sogar erst am 21. August, (Herberger 148); auch sonst begann der Kaiser die allerdings ohne Prozess in unverfassungsmässiger Weise verhängte Acht erst seit dem 6. August an andere Stände mitzuteilen; vgl. Brandenburg, Herzog Moritz p. 468.

[3]) Druffel, Briefe und Aktenstücke I 14; auch gegenüber Venedig vgl. Dispacci I 568.

## Führung und Zusammensetzung der Heere.

Mit der Führung und dem Oberbefehl der schmalkaldischen Bundestruppen war es sehr schlecht bestellt. Als der Kaiser am 11. Juni schon die Werbe- und Musterungsplätze für seine Truppen bezeichnet hatte[1]), wollten die Protestanten trotz aller erhaltenen Warnungen noch nicht recht an den Ernst seiner Kriegsabsichten glauben; noch am 13. Juni 1546 verlangten sie am Reichstag zu Regensburg ein Nationalkonzil zur Begleichung der Glaubensstreitigkeit. Als der Kaiser darüber lachte und drohte, die Ungehorsamen zu zwingen, welche geistliche Güter eingezogen hätten, beschloss der schmalkaldische Bund zu rüsten, tat es aber auch deswegen nicht mit voller Energie, weil er damals eben seinem Ablauf entgegenging und für die Erneuerung und Verstärkung noch nichts geschehen war, ausser Erörterung der durch Luthers Tod am 18. Februar neu erregten Bedenken, ob der Bund überhaupt zulässig sei.

Der Bund hatte niemals alle protestantischen Stände umfasst, von welchen mehrere öffentlich oder geheim zum Kaiser standen, wie die sämtlichen Brandenburger, die zunächst neutral blieben, wie anfangs sogar die Pfalzgrafen Friedrich II.[2]) und Ott Heinrich, die Städte Nürnberg, Donauwörth, Nördlingen und viele andere. Sichere Verbündete waren ausser Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen und den nur für Geldbeiträge in Betracht kommenden norddeutschen Städten Hamburg, Bremen und Lübek nur noch der Herzog Ulrich von Würtemberg und die süddeutschen Städte Augsburg, Ulm, Memmingen, Strassburg und Konstanz, die beiden letztern auch nur indirekt am Krieg mitwirkend; freilich immer noch genug verschiedenartige Elemente, die in ihren politischen und konfessionellen Ansichten noch weiter als in ihrer geographischen Lage von einander entfernt waren[3]).

Das schmalkaldische Heer bestand also aus vier annähernd gleich starken Gruppen, einer sächsischen, hessischen, würtembergischen und

---

[1]) 11. Juni, vgl. Dispacci 528 und 530.

[2]) Dieser gestattete noch im Anfang des Krieges den Kaiserlichen Durchzug (Dispacci I 555).

[3]) Strassburg wirkte nur durch Geldzahlung, sogenannte Doppelmonate, mit; es warb die in seiner Gegend vorhandenen Knechte für den Landgrafen an und sandte 4 Fähnlein zum städtischen Bundesheer mehr wegen seiner Städtebundverpflichtungen als wegen des schmalkald. Bundes; vgl. Holländer p. 8. 9 und 30; auch Polit. Archiv des Landgrafen Philipp, in den Publikationen der Preuss. Staatsarchive 78 p. 551, 555, 562, 568 und 571.

städtischen, so dass keine die andere so entschieden überwog, um sie ins Schlepptau nehmen zu können; eine ungünstige Kombination, da ein Bundesheer meistens nur bei entschiedener Hegemonie eines Teiles recht aktionsfähig ist.

Schon die beiden Fürsten konnten sich, als sie am 4. Juli in Ichtershausen bei Gotha zusammen kamen, über die Oberbefehlsfrage nicht recht einigen und liessen es daher bei den Artikeln bewenden, welche sie einige Jahre früher im Braunschweiger Krieg darüber aufgestellt hatten, aber jetzt in der Eile nicht finden konnten[1]). Jene Artikel sagen einfach, es soll keiner der beiden Fürsten, solange sie im Zug seien, nichts für sich selber ordnen, gebieten oder verbieten, sondern alles durch ihr beider einträchtige Beschlüsse geschehen; wo sie aber nicht einig würden, sollte man die Kriegsräte darum hören und deren Majorität die Entscheidung geben.

In diesem Bundeskriegsrat hatten die 3 Fürsten je 2 Stimmen, die vier Städte je eine[2]). Die Folge war, dass unter immer zunehmenden Missverständnissen und Eifersüchteleien unter den übel harmonierenden Fürsten und bei der Neigung der vermittelnden städtischen Kriegsräte zu bedenklicher Vorsicht und möglichster Rücksichtnahme auf Verteidigung ihrer Städte, nie irgend ein energischer Entschluss gefasst, am wenigsten im geeigneten Moment sofort ohne umständliche Beratung gehandelt werden konnte, dass man beständig über die entgegengesetztesten Pläne beriet, deren jeder etwas für sich gehabt und zu einem Ziel geführt hätte; aber bald erhielt dieser, bald der entgegengesetzte Plan die Mehrheit, so dass man das bisher ausgeführte preisgab, um auf einen früher aufgegebenen Plan zurückzukommen und dann wiederum die Meinung zu ändern; überall zögerte man, kehrte auf halben Wege um und liess sich durch die Bewegungen und Operationen des Feindes bestimmen, statt dem Kriege selbst die Direktion zu geben. Die Beschlüsse der immer wieder neu zusammengesetzten Mehrheit, wobei zuweilen sogar die süddeutschen Städte auseinandergiengen[3]), fielen immer zu Gunsten des vorsichtigsten und unklarsten Vorschlages aus, bei dessen Hauptpunkten oft noch gewisse Hintergedanken obwalteten, den bescheidenen Aktionsgehalt auch noch fallen

---

[1]) Hortleder I p. 1667 und II 259.

[2]) Fontes p. 90, wenn man dem Venezianer hier glauben darf. Doch wird die auffallende Angabe, dass auch Hamburg einen Kriegsrat stellte, bestätigt und präzisiert durch Schertlins Erwähnung von Gesandten der sächsischen Städte, vgl. Herberger p. 134; nach demselben p. 142 hatte auch Strassburg einen Deputierten; nach Holländer war es H. v. Mülnheim, später Jakob Sturm.

[3]) z. B. Herberger 142.

zu lassen, wie z. B. der Kurfürst mit seinen Angriffsplänen meist nur eine Annäherung an seine Heimat bezweckte[1]). Bei wichtigen Meinungsverschiedenheiten mussten die städtischen Kriegsräte mit fünftägiger Verzögerung die Instruktionen ihrer Obrigkeit einholen[2]). Wenn im ganzen wohl der Landgraf und der nur gelegentlich neben den städtischen Kriegsräten zugezogene Schertlin mehr für die Offensive eintraten, der Kurfürst, Würtemberg und die Städte sich meist zaghafter erwiesen, so fehlt es doch auch nicht an Beispielen von entgegengesetztem Verhalten; zuweilen macht es den Eindruck, dass niemand für entschiedenes Vorgehen war, wenn er nicht darauf rechnen konnte, in Minderheit zu bleiben, und dass sogar der Landgraf und Schertlin[3]) ihre aggressiven Vorschläge mehr als fromme Wünsche vorbrachten, an deren Erfüllung sie selbst nicht ernstlich dachten. Auch Philipp schwankte zwischen entgegengesetzten Plänen und änderte seine Meinung in wenigen Tagen dreimal[4]).

Protokolle scheinen über die Kriegsratsverhandlungen nicht zu existieren und sind schwerlich geführt worden, da die Beschlüsse meist so unbestimmt gehalten waren, dass die Führer selbst nachher im Unklaren über ihren Inhalt und ihr Ziel waren[5]).

Trotzdem, und obschon Schertlin wie die Feldmarschalle der Fürsten nur gelegentlich zugezogen wurde[6]) und die hessische Kanzlei bestechen musste um genaueres zu erfahren[7]), ergeben seine Briefe noch am meisten Nachrichten über die Kriegsratsverhandlungen und spiegeln mit ihren Widersprüchen die Unklarheit derselben am besten. Von den hessischen Quellen bespricht nur das am wenigsten zuverlässige Diarium die Beschlüsse des Kriegsrates, noch mehr aber die Zänkereien zwischen den beiden Fürsten.

Die innere Uneinigkeit nahm immer zu, so dass bald auch noch der Landgraf und Schertlin miteinander zerfielen[8]). Endlich klagte man sich gegenseitig der Feigheit und des Verrates an, so dass die aus dem schmalkaldischen Lager stammenden Quellen meist heftiger

---

[1]) Herberger 135, 173.

[2]) vgl. Herberger 143.

[3]) Herberger 135.

[4]) Dies zeigen seine Briefe und ursprünglichen Zeitungen, z. B. Lenz R. B. 36—38, im Gegensatz zu den späteren hessischen Berichten.

[5]) Dies ergibt sich namentlich aus Stellen in Schertlins Briefen, wie Herberger p. 126.

[6]) Vgl. Herberger 133, 142, 144.

[7]) Vgl. Herberger p. 141.

[8]) Lorenz Beiträge zur Kritik der Geschichtschreibung über den schmalkaldischen Krieg p. 6, Autobiographie p. 42 u. 62.

gegen einander polemisieren als gegen den Feind[1]). Die kraftlose, abwartende und rein defensive Kriegführung war um so ungeeigneter, als man die Absicht des Kaisers, das anfangs weit überlegene schmalkaldische Heer „auszumatten“ und bis zum Winter hinzuhalten, sehr wohl erkannte, oder wenigstens als nahe liegende Möglichkeit vermutete[2]) und von französischer Seite schon beim Beginn des Kriegs darauf aufmerksam gemacht und zur Offensive ermahnt wurde. Auch war die defensive Kriegführung bei der ganz zerstreuten und weitentfernten Lage der verschiedenen Bundesgebiete gar nicht anwendbar[3]). Einem so rührigen und schnellbeweglichen Feind gegenüber, der gar keine defensiven Rücksichten nahm und sich vollständig frei bewegte, konnte man unmöglich sowohl Würtemberg als Ulm und Augsburg decken und dazu noch die Verbindung mit Sachsen und Hessen aufrechterhalten, ohne sich planlos nach den Intentionen des Gegners herumziehen zu lassen und dabei unerwarteten Überraschungen auszusetzen, selbst wenn man den Bewegungen des Gegners immer nachfolgte und ihn dadurch an zeitraubenden Belagerungen grösserer Städte verhinderte. Selbst der defensive Zweck wäre weit sicherer durch entschiedene Offensive gegen den schwächeren Feind erreicht worden. Daran scheint aber niemand ernstlich gedacht zu haben[4]).

Auch dem Kaiser hätte ja bei seiner numerischen Schwäche eine rein defensive Kriegführung zum Schutz der vorderösterreichischen Gebiete, Baierns oder der durch die Plünderungsgelüste der Feinde bedrohten geistlichen Fürstentümer nahe gelegen, er hat aber auf diese wegen ähnlicher Zerstreutheit dieser Gebiete kaum lösbare Aufgabe mit Recht verzichtet, sich mit vollster Freiheit nur nach strategischen Gesichtspunkten bewegt, immer entschiedener den Krieg in protestantische Gebiete hineingespielt, mit kühnen, überraschenden Wendungen bald dieses bald jenes Gebiet der Feinde, ja oft alle miteinander bedroht, so dass er sie immer in nervöser Angst für ihre verschiedenen Länder

---

[1]) Namentlich Schertlins Autobiographie, das hessische Diarium und Ratzeberger.

[2]) Herberger 136, 137 und 160.

[3]) Die von Clausewitz II 129 angeführten Vorteile der Verteidigung beruhen alle auf der Voraussetzung eines geschlossenen Territoriums, wie es ein moderner Grossstaat besitzt.

[4]) Mit Schertlins aufrichtigsten Äusserungen, z. B. Herberger 135, man hoffe den Feind bis zum Winter aufzuhalten, dass er gegen Augsburg nichts ausrichten könne, stimmen die Briefe des Landgrafen bei Lenz R. B. p. 40—42: „zieht der Feind auf Ulm, so gedenken wir ihm nachzuziehen; zieht er auf Württemberg, ebenfalls“: und viele ähnliche Stellen, neben welchen die offensiveren Äusserungen mehr als Phrasen erscheinen.

erhielt und dadurch ihre Interessen und Kriegspläne immer mehr auseinander gehen machte, wohl wissend, dass die von ihm angenommene kunktatorische Kriegführung durchaus nicht mit einer untätig abwartenden Defensive übereinstimmt, sondern im Gegenteil erfordert, den Gegnern die Direktion des Krieges aufzuzwingen. Anstatt dieses doch von ihnen geahnte Spiel durch entschiedenen Angriff zu zerreissen, gaben sich die Schmalkaldischen demselben immer mehr hin.

Und doch hatten sie noch viele andere Vorteile über den Kaiser als nur ihre anfängliche numerische Übermacht; so die einheitliche nationale Zusammensetzung und die reformatorische Begeisterung, die man bei dem grössten Teil ihres Heeres voraussetzen kann; aber gerade diese wurde durch Tatenlosigkeit und Uneinigkeit erstickt.

Die kaiserlichen Truppen waren in nationaler Beziehung aufs bunteste zusammengesetzt; aus Spaniern, die von Ungarn kamen, Neapolitanern, italienischen Hilfstruppen des Papstes, der Herzoge von Florenz, Ferrara und Savoyen, sogar Albanesen[1]) und Böhmen[2]), Oberdeutschen aus dem Schwarzwald und anderen katholischen Gebieten, Niederländern, Preussen, Braunschweigern, ja protestantischen Brandenburgern unter Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach und dem eigentlich zum schmalkaldischen Bund gehörigen Markgrafen Hans von Brandenburg-Cüstrin, die ihre protestantischen Feldprediger mit ins kaiserliche Lager brachten. Dass die 1000 von Markgraf Albrecht geführten Reiter zu den ursprünglich für den Landgrafen geworbenen Truppen gehörten[3]), und umgekehrt der hessische Ritter Reiffenberg, welcher Hessen gegen die Niederländer verteidigen sollte, kurz vorher Söldner für den Kaiser geworben hatte[4]), ist bezeichnend für die auch unter den Truppen herrschende Verwirrung der Anschauungen. Daher gab es auch auf beiden Seiten viele Überläufer. Dieses erst allmählig im Lauf des Krieges gesammelte Heer musste erst zu einem einheitlichen Organismus zusammengesetzt und eingeübt werden. Natürlich fehlte es auch hier nicht an Eifersüchteleien und Missverständnissen zwischen den verschiedenen Nationen und Konfessionen, unter denen sich namentlich die Deutschen gegenüber den Ausländern zurückgesetzt fühlten

---

[1]) Erwähnt bei Faleti 132. Nach Henne VIII 291 und Kannegiesser, Karl V und Maximilian Egmond Graf von Büren p. 35 u. 155 waren es 70—80 unter Hypolit Pallavicino, die erst mit dem Grafen von Büren zum Kaiser stiessen.

[2]) Herberger 136.

[3]) Dispacci I 554 und 565.

[4]) Kannegiesser p. 13.

und vollends die Protestanten[1]) Gewissensbedenken empfinden mussten im Kampf gegen Glaubensgenossen. Im Kriegsrat, der nach allgemeiner Gewohnheit der Zeit[2]) auch im kaiserlichen Lager bei allen wichtigen Fragen gehalten wurde, fehlte es keineswegs an Meinungsverschiedenheiten; aber das Verhältnis war doch in Ermangelung föderalistischen Charakters ein ganz anderes. Der Kaiser stand mit seiner unbestrittenen Autorität über allen und entschied mehrmals im Kriegsrat mit Alba[3]) allein gegen alle übrigen Mitglieder, die seine Offiziere und Vasallen waren, da auch die Führer der päpstlichen Hilfstruppen sich ihm gänzlich unterordneten. Seine höheren fürstlichen Bundesgenossen, seinen Bruder, König Ferdinand, und den von der habsburgischen Diplomatie immer mehr umgarnten Herzog Moritz von Sachsen bestimmte der Kaiser zu Operationen auf einem ganz anderen Felde, zum Einfall in das von Truppen entblösste Kurfürstentum Sachsen, also zu einer Diversion im Rücken der Gegner, die aber so lange verschoben wurde, dass diese bis gegen Ende des Krieges die beiden Fürsten für neutral hielten. Damit folgte der Kaiser der überall bewährten Lehre, dass Alliirte wo möglich nicht vereint, sondern auf verschiedenen Kriegsschauplätzen operieren sollen, weil die unvermeidlichen Reibungen und Differenzen zwischen den Führern einen grossen Teil der zusammengezogenen Kräftesumme absorbieren, wie das ja im schmalkadischen Lager so verhängnisvoll zu Tage trat.

Noch mehr als durch seine geringere Truppenzahl sah sich der Kaiser durch diplomatische Gründe, geheim gehaltene Bündnisse, zu kunktatorischer Kriegsführung veranlasst. Herzog Moritz von Sachsen, auf dessen Hilfe die Schmalkalder noch bis gegen Ende des Krieges hofften, da er der Schwiegersohn des Landgrafen und Bruderssohn des Kurfürsten von Sachsen war, auch früher mit seinem Vater 1537 dem Bund angehört, nach seinem Regierungsantritt freilich den Beitritt abgelehnt hatte, wurde durch Einverständnis seiner Räte mit den Habsburgern so von diesen umgarnt, dass er, noch ohne es zu wissen und zu wollen, schon ein Werkzeug des Kaisers war. Dieser konnte sicher sein, mit Versprechung der sächsichen Kurwürde und der zwischen beiden Linien streitigen Schutzherrschaft über Magdeburg und Halber-

---

[1]) Deutsche Soldaten des Kaisers bedrohten einen Dominikanerprior, weil sein Orden am Kriege schuld sei (Dispacci p. 630).

[2]) Jähns I p. 478 und 503. Das Verzeichnis der kaiserlichen Kriegsräte, unter welchen 4 Spanier, 5 Italiener, 4 Deutsche waren, gibt Mameranus bei Hortleder I 376.

[3]) Gegen die Befähigung Albas zum Oberkommando herrschte schon vor Kriegsausbruch eifersüchtiges Misstrauen, sogar unter den Spaniern; vgl. Dispacci 533.

stadt, aber auch mit der Drohung, dass sonst König Ferdinand Kursachsen für sich einnehme, den persönlich zur Neutralität geneigten Herzog schliesslich doch zur Invasion in Kursachsen zu veranlassen, die das schmalkaldische Heer zur Auflösung bringen musste, selbst wenn der Kaiser vorher keine dazu führenden Erfolge davon getragen hätte[1]). Während dies sich teils wegen Bedenken des Kaisers, alle nötigen Opfer zu bringen, teils wegen der erforderlichen Vorsicht in der Behandlung des noch nicht völlig gewonnenen Moritz[2]) bis gegen Ende Oktober verzog, war für den Anfang des Krieges eine ebenso geheim gehaltene Verbindung mit Herzog Wilhelm von Baiern wichtiger. Von seiner Rivalität mit den Habsburgern, die bis zum Projekt einer Erhebung des Herzogs Wilhelm zum römischen König gegangen war, hofften die Schmalkaldner zum mindesten eine wohlwollende Neutralität und verhandelten noch während des Krieges mit Baiern. Bei Abfangung eines bairischen Boten sagten die Kaiserlichen, sie wollten doch sehen, was der Saubaier mit dem Hundshessen zu tun habe. Verhängnisvoll war es, dass gerade der sonst energischere Landgraf durch die Baiern eine Zeit lang geflissentlich getäuscht und vom Einmarsch in Baiern abgehalten wurde[3]). Der Kaiser gewann den Herzog noch vor dem Kriegsausbruch durch Verheiratung eines bairischen Prinzen mit einer Tochter König Ferdinands, Verheissung der streitigen Pfalzgrafschaft Neuburg und der pfälzischen Kurwürde, deren Inhaber, Friedrich II., indirekt auf Grund eines Bündnisses mit Würtemberg den Schmalkaldnern ein kleines Hilfskorps zusandte[4]). Dass Baiern nicht offen zum Kaiser trat, sondern als scheinbar neutral nur heimlich Proviant, Geschütz und Schanzgräber lieferte[5]), auch mit seinen Festungen dem kaiserlichen Heere einen von den Feinden nicht geahnten Rückhalt bot, war keineswegs ein Nachteil, wie es Avila darstellt[6]), sondern, wie der venezianische Gesandte ausführt, ein grosser Vorteil, der die Gegner zu einer zwecklosen Verschonung und mühsamen Umgehung des anfangs zwischen den beiderseitigen Heeresaufstellungen liegenden bairischen Gebietes veranlasste und ihre Operationen, welche ohne diese, von manchen Geschichtschreibern vergessene Rücksicht gar nicht verständlich werden, im höchsten Maasse hinderte,

---

[1]) Brandenburg, Herzog Moritz I pag. 442—486.

[2]) Noch am 19. Septbr. bat der Kaiser seinen Bruder, den Herzog nicht zu drängen, damit er sich nicht mit den Gegnern alliire (vgl. Druffel Briefe, II p. 21.)

[3]) Riezler: Geschichte Baierns IV. 350.

[4]) Dispacci I, 637 u. Häusser, Geschichte der Pfalz II 602.

[5]) Dispacci II. 543.

[6]) Biblioteca XXI 412.

während der Kaiser sich dieses Gebietes zur Deckung, wie zu Durchzügen, Lagerungen und Verproviantierungen in einer ganz freien, den Gegnern unerwarteten Weise bedienen konnte[1]). Zudem gab ihm die scheinbar zweifelhafte, jedenfalls perfide Haltung Baierns nachher einen Vorwand, die nur mündlich zugesagten Belohnungen doch nicht zu erteilen und damit vielmehr den pfälzischen Kurfürsten zurück zu gewinnen[2]).

Bei diesen Verhältnissen kann nun kein Zweifel sein, dass eigentlich nur der Kaiser ein Interesse an kunktatorischer Kriegführung hatte, ja diese schon beim Abschluss des geheimen Vertrages mit Baiern in Aussicht nahm. Da der Kaiser in seinen Memoiren, und noch mehr seine Geschichtsschreiber nach dem doch auch nur in vorteilhafter Situation und mit grosser Übermacht erlangten Sieg bei Mühlberg diese Methode nicht mehr ehrenvoll genug fanden und sich offensivere Absichten zuschrieben, gibt es fast nur indirekte Beweise für die wirklichen Absichten. Abgesehen von den später zu erwähnenden Vermutungen Schertlins und Warnungen der französischen Agenten vor der hinhaltenden Methode des Kaisers, liegen doch auch Andeutungen von kaiserlicher Seite vor. Der Marchese von Marignano, einer der kaiserlichen Werbeoffiziere, hat dem Kaiser gleich Anfangs geraten, die Deutschen eher mit jedem anderen Mittel als mit einer Schlacht zu besiegen[3]). Noch schlagender ist die Versicherung des kaiserlichen Generalquartiermeisters Castaldo, dass der Kaiser im ganzen Kriege keine Schlacht wollte, aber dem Feind die entgegengesetzte Überzeugung beigebracht habe[4]). Doch fehlt es auch nicht an einer direkten Andeutung des Kaisers selbst, sogar aus der Zeit gleicher Truppenstärke nach dem Eintreffen der Niederländer, da er am 19. September seinem Bruder Ferdinand für den Rat dankt, nicht zu viel zu wagen, und fortfährt: „Croyes, qu'en ce l'on dit plus que je n'en fois; car osté les jours de la feste, que les ennemis nous firent, je ne me suis mis ny trouvé en lieu où je passage dangier.“[5]) Ebenso schrieb er am 10. August an seinen Sohn Philipp, er müsste sein Kriegslager

---

[1]) Fontes 87.

[2]) Riezler, Gesch. Baierns IV. 386.

[3]) Dispacci I 543 u. 625: „travagliarli, inferendoli quanti danni si poteva et per tal via consumarli“.

[4]) Dispacci II 385. „quando anco l'Imperatore non volea per alcun modo combattere, io allogiava talmente l'esercito suo che inimici giudicavano, Sua Mtà. tener all'hora molto voluntà di farlo“.

[5]) Briefe und Aktenstücke I 21. ed. Druffel, der sich hier den selbst gelieferten Gegenbeweis gegen seine „militärische Würdigung“ entgehen liess.

mindestens bis Ende Oktober aufrecht erhalten[1]). Es gibt zwar auch entgegengesetzte Äusserungen des Kaisers, z. B. an den Grafen von Büren, vom 14. Juli, aber er wollte ihn damit nur ermutigen und seine Lage günstiger darstellen[2]). Dazu kommt ja auch, dass nach den nahe liegenden und in diesem Kriege mehrfach benützten Erfahrungen von Pavia[3]) mit dem Tod oder der Gefangennahme des Kaisers alles verloren war, während die Gefangennahme eines der schmalkaldischen Fürsten nicht so viel ausgemacht, im Gegenteil dem andern freiere Hand und einheitliches Kommando verschafft und die Protestanten zu neuen Rüstungen veranlasst hätte.

Für sie kam also alles darauf an, rasch und energisch mit ihrer anfänglich grossen Übermacht direkt gegen den Kaiser vorzugehen, ihn zu schlagen, gefangen zu nehmen oder aus Deutschland zu verjagen, wie auch der Landgraf binnen 3 Monaten zu tun versprochen haben soll[4]). oder mindestens doch ihn so einzuschliessen, dass seine von allen Seiten allmählig anrückenden Hilfstruppen sich nicht mit ihm vereinigen konnten.

Das halb protestantische Regensburg, das die kaiserlichen Soldaten nicht einmal in die Stadt hinein liess[5]), war kein sicherer Stützpunkt für die Verteidigung des Kaisers. Jeder entschiedene Erfolg hätte die Neutralen, vielleicht sogar den Herzog Moritz herübergezogen, selbst eine Niederlage wegen der Furcht vor katholischer Reaktion neue Bundesgenossen zuführen können. Für eine Partei, welche ein neues Prinzip vertritt und formell rebellisch erscheint, ist die Untätigkeit der schlimmste Fehler; das hat später in viel gewagterer Situation Bernhard von Weimar richtig erkannt.

Die Untätigkeit wurde aber noch vermehrt durch das Vertrauen auf die Übermacht und vage Hoffnungen auf Unterstützung von Seiten Frankreichs und des Herzogs Moritz, wodurch man nur getäuscht und hingehalten wurde[6]).

---

[1]) Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten, Anhang p. 47.

[2]) Kannegiesser 44, der, freilich mit Unrecht, dem nüchternen Kaiser hier eine ‚abenteuerliche Idee' zuschreibt.

[3]) Dispacci I. p. 606.

[4]) Allerdings nur laut Avila 416.

[5]) Dispacci I 636; auch der Kaiser selbst bezeichnete die Stadt wegen Luthertums schon am 24. April als unsicher; vgl. Kannegiesser 15 u. Döllinger, Beitr. z. Kultur-Gesch. I 43.

[6]) Es ist wieder ein Zeichen mangelhafter Orientierung Giovios, dass er das Nichteingreifen Frankreichs als ein Wunder bezeichnet, vgl. Druffel, Sitzgs. Ber. 388; der Kaiser äusserte am 31. Juli die feste Zuversicht, Frankreich werde die Ketzer nicht mit Truppen unterstützen, vgl. Kannegiesser p. 21 und 135.

## Kriegsanfang durch Schertlin.

Am besten ging es noch im Anfang oder Vorspiel des Krieges, als vor Ankunft der Fürsten auf dem Kriegsschauplatz Schertlin von Burtenbach als Befehlshaber der etwa 13.000 Soldaten der Städte Augsburg und Ulm die Operationen gleich in entschieden offensiver Weise begann, obwohl dieser Führer für sich allein schon zu häufigen und eigenmächtigen Änderungen des Kriegsplanes neigte, und seine Kühnheit mit dem von den Städten ihm abgenötigten Versprechen, nichts gewagtes vorzunehmen, übel harmonierte. Hatte doch Augsburg noch bis Ende Juni 1546 geschwankt, ob es seine Pflicht gegen den schmalkdischen Bund erfüllen oder neutral bleiben solle[1]), und war nur infolge einer wenig früheren Verfassungsänderung mit Zunftregiment gegen die katholisch gebliebenen und jetzt aus der Stadt geflohenen Bankiers Fugger zu diesem Entschluss gelangt[2]). Dass der Vertreter der Stadt im Kriegsrate, Matthaeus Langenmantel vom Sparren, dem teilweise gestürzten Patriziate angehörte, war auch nicht günstig für die Bewegungsfreiheit Schertlins, der sich in direkten Briefen mit dem demokratischen Bürgermeister Herbrot in Beziehung setzte[3]).

Sebastian Schertlin, früher im kaiserlichen Dienst, war durch den Frieden von Crespy mit Frankreich 1544 beschäftigungslos geworden; im Braunschweiger Krieg in hessische Dienste getreten, wirkte er seitdem, noch vor seinem Übertritt zum Protestantismus auch diplomatisch für Ausdehnung des schmalkaldischen Bundes und für Kriegsrüstung. Jetzt reformierte er seine Herrschaft Burtenbach, schor sich den Bart auf der rechten Seite und schwur, ihn so zu tragen, bis der päpstliche Aufruhr niedergeworfen sei; dafür verhöhnte ihn ein kaiserliches Lied als „Schartenbart“[4]).

Von den oberländischen Städten[5]) zum Befehlshaber ihrer Kriegsmacht ernannt, aber vor Verletzung Baierns gewarnt, dessen Vasall er übrigens selbst wegen Burtenbachischer Lehen war bis zu der erst am 7. August erklärten Aufkündung[6]), kam er so wenig als die Fürsten

[1]) Lenz, histor. Zeitschr. 49. p. 412.

[2]) Meyer, Gesch. der Stadt Augsburg 1906 p. 75 u. Dispacci I p. 563.

[3]) Herberger 55, Meyer 74.

[4]) Riezler, Gesch. Baierns, IV. 355.

[5]) Nach Anonym. Menckenianus p. 1391 auch für Würtemberg; doch ist dies kaum richtig, da der Herzog sich noch bis im August weigerte, seine Truppen mit dem Bundesheer zu vereinigen, vgl. Dispacci I 618 und 625; die Stärke der Würtemberger und der Städte wird auf 60 Fähnlein = 21.000 Mann angegeben im polit. Archiv des Landgrafen p. 551.

[6]) Riezler, Gesch. Baierns IV. 355.

zunächst auf den Gedanken, durch bairisches Gebiet hindurch den nur mit höchstens 5000 Mann versehenen Kaiser bei Regensburg anzugreifen, was ihm der Kaiser selbst als Fehler anrechnet[1]). Vielmehr wandte er sich in schlecht geratener Zusammenwirkung mit dem Ulmer Hauptmann Schankwitz unter dem Vorwande, es gelte nicht dem Kaiser, sondern nur den anrückenden päpstlichen Hilfstruppen und der Überschwemmung Deutschlands mit fremdem Kriegsvolk[2]), von Augsburg Lechaufwärts gegen Füssen, wo ein kaiserlicher Werbeplatz war. Hier gelang zwar die Einnahme dieser bischöflich augsburgischen Stadt, nicht aber die eigentlich beabsichtigte Gefangennahme der wegen zu langsamen Angriffs auf dem rechten bairischen Lechufer abziehenden 5000 Söldner des Kaisers, was Schertlin doch in erster Linie aufgetragen war[3]). Um so sicherer glaubte Schertlin, auf einen früher im Kriegsrate besprochenen, aber wieder aufgegebenen Plan etwas eigenmächtig zurückkommend, durch die am 10. Juli gelungene Eroberung der Ehrenberger Klause[4]) den Pass für die Italiener und Spanier gesperrt zu haben und die Einwilligung der Städte zum Vorrücken in's Tirol und zur Sprengung des Konzils in Trient zu erlangen. Schon erliess er eine Proklamation an die Tiroler, der Krieg gehe nicht gegen den Kaiser, sondern gegen Papst und Konzil[5]). Wenig zufrieden mit

---

[1]) Memoiren 106. Sehr mit Unrecht bezweifelt Druffel in Viglius 49 die Schwäche des kaiserl. Heeres, zumal in dieser Summierung gerechnet sind die 400 Kürassiere der Leibwache, welche der Kaiser den Truppen Marignano's nach Landshut entgegen sandte (vgl. Viglius 33, Herberger 70 und 79), sowie die 10 Fähnlein Georgs von Regensburg, welche damals in Neustadt standen und erst am 3. August zum Kaiser stiessen. In dieser Zerstreuung wäre sein Heer leicht zu bewältigen gewesen. Die 12 Fähnlein Spanier aus Ungarn und 500 deutscher Reiter des Markgrafen Albrecht kamen auch erst am 20. Juli laut Mameranus Reisebuch bei Hortleder II. 229. Nach Kannegiesser p. 47, der doch die 2000 Spanier aus Ungarn mitrechnet, hätte der Kaiser um Mitte Juli kein anderes Fussvolk als diese gehabt, abgesehen von 1500 böhmischen Schanzgräbern, an Reitern nur 1800, also 4800 Mann. Nach des Kaisers Brief vom 14. Juli wären die Spanier erst damals eingetroffen, also erst, wie Schertlin den Rückzug antrat, vgl. Kannegiesser p. 206.

[2]) Dies hätte man allerdings als Verletzung der kaiserlichen Wahlkapitulation bezeichnen können, wie der Anonym. Menckenianus p. 1378 tut; doch war die defensive Verwendung gerade ausgenommen, und der Vorwurf nach der Eröffnung des Krieges durch Schertlin nicht ganz zutreffend.

[3]) Wenigstens war nach dem Anonym. Mencken p. 1391 sein Auftrag, die vom Marchese von Marignano bei Füssen geworbenen Truppen zu suchen, auch gibt er zu, dass „die Kugel im ersten Angriff letz gesetzt war". Mocenigo schreibt das Misslingen einem Unwetter zu; vgl. Dispacci I 566.

[4]) Herberger 85, 87, 89.

[5]) Herberger 85 u. 92.

seinen entlegenen und Verlegenheiten bereitenden Eroberungen rief der in Ulm tagende Kriegsrat der Städte seinen Condottiere sofort zurück[1]), um Augsburg selbst gegen einen befürchteten Angriff des Kaisers zu schützen, obschon die etwa 3600 Mann starke Miliz überhaupt nicht ausgezogen war. In den eroberten Plätzen wurden so geringe Besatzungen zurückgelassen, dass sie bald verloren giengen[2]). Schon diese erste, scheinbar geschickte und oft überschätzte Action des Krieges war zwecklos und wurde schliesslich ganz vom Kaiser bestimmt, der die Rettung seiner Söldner für die Hauptsache, die Einnahme der Klause für ungefährlich hielt, da man Schertlin leicht durch eine Demonstration gegen Augsburg zum Rückzug nötigen könne[3]). Dabei muss der Kaiser wohl die Differenzen zwischen dem ihm bekannten Charakter Schertlins und den furchtsamen Städten in Rechnung gezogen haben. So wurde schon auf diesem, anfangs glücklichen Zuge gar nichts ausgerichtet, weil Schertlin über seine allerdings unangenehm einschränkenden Instruktionen hinausgehend, zu viel mit einander verbinden wollte und darüber das nächstliegende versäumte.

Ebensowenig glückte es den Würtembergern die in der österreichischen Enklave Riedlingen an der oberen Donau durch Bernhard von Schaumburg für den Kaiser geworbenen 3500 Soldaten abzufangen; auf weiten Umwegen über Bregenz und durch das soeben von Schertlin verlassene Vorarlberg und Tirol vereinigten sie sich mit dem Kaiser, allerdings viel später als erwartet[4]).

Die aus Füssen abgezogenen Truppen, die Schertlin auf dem Rückzug noch zu schlagen hoffte, entkamen ihm abermals[5]).

## Vereinigung in Donauwörth.

Da das Gerücht eines feindlichen Angriffs auf Augsburg sich als irrig erwies[6]), suchte Schertlin wenigstens die verabredete Sammlung der Bundestruppen in Donauwörth durch Einnahme[7]) dieser Reichsstadt,

---

[1]) Das Schreiben bei Anoym. Mencken p. 1403 datiert schon vom 11. Juli, vgl. auch Meyer, Gesch. der Stadt Augsburg p. 75.

[2]) Am 5. Septr.; vgl. Herberger p. 182.

[3]) Dispacci I p. 574. Noch ungefährlicher schien dem Kaiser ein Vormarsch Schertlins nach Innsbruck, da er dort durch die Tiroler und die von Madruzzo und Marignano geworbenen Truppen eingeschlossen und abgeschnitten werden könne; vgl. Kannegiesser p. 44 u. 206, nach Karls Brief an Büren vom 14. Juli.

[4]) Anonym. Mencken p. 1406 u. Lenz, histor. Zeitschrift 445.

[5]) Herberger 103.

[6]) Herberger 105 u. 107.

[7]) Autobiographie 39.

welche, ursprünglich vom Kaiser selbst zum Sammelplatz ausersehen[1]), am liebsten neutral geblieben wäre, wie auch durch Besetzung des bairischen Dillingen und des oberpfälzischen Neuburg zu sichern[2]). Sodann bemächtigte er sich der Donaubrücke unterhalb der Lechmündung bei Marxheim und der Lechbrücke bei Rain, um zu verhindern, dass der Feind sich in diesem Flusswinkel um das schon von Kaiserlichen besetzte bairische Rain festsetze, vielleicht auch um dem schmalkaldischen Heere einen allfälligen Durchmarsch durch Baiern zu ermöglichen[3]). Auch diese wohlgelungenen Schritte gehören noch zum zweckmässigsten, was im ganzen Krieg von Schmalkaldischer Seite geschehen ist. Dazu kommt noch der Vormarsch der beiden mitteldeutschen Fürsten nach Süddeutschland, der dem Kaiser ganz unerwartet kam, da er geglaubt hatte, sie würden nur getrennt ihre beiden Länder verteidigen und auch dort durch seine in den Niederlanden aufgebotenen Truppen im Schach gehalten werden[4]). Bei der zudem verspäteten Ankunft der Italiener geriet der Kaiser in eine bedenkliche Lage, aus der ihn nur seine Geistesgegenwart und Beharrlichkeit, aber doch auch die Untätigkeit des Feindes rettete, auf die er jetzt schon rechnete[5]).

Die am 3. August erfolgte Vereinigung der fürstlichen Truppen von Sachsen, Hessen und Würtemberg mit den städtischen Schertlins kann man allerdings vom rein strategischen Gesichtspunkt aus als einen Fehler betrachten[6]), da die über Schweinfurt marschierenden Fürsten sich ebenso schnell direkt und fast ohne Verletzung bairischen Gebietes auf Regensburg hätten werfen und von den Städten durch einen Angriff von Westen her in ganz getrenntem Marsch unterstützt werden können; und es ist ja auch bezeichnend genug für die Kriegsführung der Schmalkaldener, dass sie, weit entfernt, an einen derartigen kombinierten Angriff zu denken, im Gegenteil nur die Furcht hegten, es könnte einer ihrer Heeresteile allein mit dem so viel schwächeren Kaiser zusammenstossen[7]). Es half auch nichts, dass Frankreich die

[1]) Lenz, Histor. Zeitschr. 49 p. 402 und Dispacci I 598.

[2]) Herberger 112.

[3]) Herberger 114 u. 115.

[4]) Dispacci I 565, 573 und namentlich 597.

[5]) Dispacci I 621; daher ist es wenigstens für den Kaiser persönlich unzutreffend, wenn Kannegiesser p. 48 sagt, die Kaiserlichen hätten den feindlichen Angriff mit Furcht und Zittern erwartet; man darf die Äusserungen der für ihre Person ängstlichen Gesandten nicht mit der Stimmung des Kaisers und seines Heeres verwechseln. Überhaupt lässt sich Kannegiesser allzusehr von der Tendenz leiten, die Ankunft des Grafen als entscheidenden Wendepunkt hinzustellen.

[6]) Wie Lenz, hist. Zeitschr. 49 p. 450 ausführt.

[7]) Auch der Landgraf warnte damals vor einer Zerteilung der Streitkräfte, vgl. Archiv des Landgrafen p. 551.

Fürsten zu entschiedener Offensive aufforderte und schon Ende Juli darauf aufmerksam machte, Alba habe dem Kaiser geraten, keine Schlacht zu wagen[1]). Doch muss man hiebei in Betracht ziehen, dass die ängstlichen und der Reiterei ganz ermangelnden[2]) Städte den Landgrafen mit vielen Briefen aufgefordert hatten, eilends zu ihnen zu kommen und sich nicht, wie der Kurfürst im Sinne habe, mit Einnahme der fränkischen Bistümer zu säumen[3]); in der Tat kostete es den Landgrafen grosse Mühe, den Kurfürsten von jenen Plünderungsabsichten fernzuhalten, aus denen er kaum zu einem Angriff auf den Kaiser zu bringen gewesen wäre[4]).

Bei der Vereinigung in Donauwörth schien sich anfangs noch Alles gut anzulassen, da zwar des Landgrafen Vorschlag, ihm das Kommando, dem Kurfürsten aber die Kanzleisachen, d. h. die diplomatische Korrespondenz und die Kriegsverwaltung, zu überlassen[5]), wohl schon an dem höheren Rang des Kurfürsten wie an den früheren Abmachungen zu Ichtershausen scheiterte, aber doch gegenüber würtembergischen Intriguen, einen Oberbefehl über die städtischen Truppen zu erlangen[6]), vielmehr durch Beschluss vom 7. August der würtembergische Kommandant Heydeck dem Kurfürsten von Sachsen, Schertlin dem Landgrafen untergeordnet wurde[7]). Diese beiden Hauptteile bildeten getrennte, oft weit von einander marschierende Armeekorps mit besonderen Lagern.

---

[1]) Janssen, Gesch. des deutschen Volkes III 574.

[2]) Rommel III, 188.

[3]) Rommel III, 139, hess. Rechenschaftsber., Polit. Archiv des Landgrafen p. 550.

[4]) Dies ergibt sich aus der von Lenz selbst im Rechenschaftsberichte p. 18 edierten Erzählung Hessens: „obwol der Churfürst vor gut angesehen, etlich stifft inzenemmen im raufziehen, so wär's doch von den Oberländern widerraten worden, aus ursach, wir wurden uns zu lang seumen u. die pfaffen zu hauf jagen". Vgl. auch Rommel III 188. Wie wichtig gleichwohl dieser kombinierte Angriff gewesen wäre, ergibt sich daraus, dass der Kaiser selbst, als die Fürsten in Franken standen, denselben befürchtete und sich eben deswegen seinen italienischen Hilfstruppen bis nach Landshut nähern wollte (vgl. Dispacci I 600); ein Marsch, der dann noch um 8 Tage verschoben wurde; auch Marignano bezeichnete es als grossen Fehler, dass die Protestanten nicht gleich gegen Regensburg marschierten; vgl. Dispacci p. 606.

[5]) Auch Schertlin hoffte dies, vgl. Herberger 114, Lenz R. B. 28 und Diarium 264.

[6]) Herberger 113. Würtemberg weigerte sich anfangs, seine Truppen mit dem Bundesheer zu vereinigen, Dispacci I, p. 618 u. 625.

[7]) Herberger 124 und Anonymus Menckenianus p. 1414.

Auch der von Schertlin gut vorbereitete und gewünschte Einmarsch in Baiern, um den Kaiser direkt anzugreifen, schien zunächst den Beifall der Fürsten zu finden [1]). Mit dem jetzt etwa 50000 Mann [2]) starken Heere brach man am 9. August in der Richtung gegen Baiern auf, nahm das Augsburg bedrohende bairische Rain nach kurzer Belagerung und Kapitulation der kaiserlichen Besatzung am 10. August [3]), wandte sich dann aber, sei es, weil dies die Richtung nach Regensburg erforderte, sei es aus Schonung für Baiern, in das befreundete pfalzneuburgische Gebiet, wo ein Lager bei Pöttmes geschlagen wurde. Schon bei dieser ersten Bewegung ging man trotz oder wegen umständlicher Beratung so unklar vor, dass Schertlin selber nicht recht wusste, ob es in erster Linie gegen Baiern oder gegen den Kaiser gehen solle [4]). Überhaupt scheinen die beiden Fürsten den Vormarsch nach Süddeutschland nicht in entschieden offensiver Absicht angetreten zu haben; wenigstens berichtet der französische Agent, der sie dazu anzureizen suchte, sie hätten erwidert, dass sie nicht gegen die Person des Kaisers vorgehen wollten, sondern nur seinem allfälligen Angriff entgegen treten [5]). Dies entspricht ihrem wirklichen Verhalten sehr genau. Merkwürdiger Weise mahnte sogar der Landgraf zur Vorsicht gegenüber Absichten der oberländischen Städte, d. h. wohl Schertlins, dem feindlichen Angriff zuvorzukommen [6]).

Unterdessen war aber der Kaiser am 3. August von Regensburg, wo er einen Teil seines Heeres zurückliess, mit nur etwa 7—8000 Mann [7]) seinen über Kufstein und Erding anrückenden italienischen Hilfstruppen bis Landshut entgegen gezogen, eine etwas kühne und, wie es scheint, im kaiserlichen Lager nicht allgemein gebilligte Annäherung an die etwa siebenfach überlegenen Feinde [8]). In dieser exponierten Stellung

---

[1]) Brief vom 3. August; Herberger 117.

[2]) Mocenigo schätzt es sogar auf 58.000, das kaiserliche nach Ankunft der Italiener auf 30.000; vgl. Dispacci I. p. 605 u. 624; später, p. 635 nur auf 44 bis 49.000, ebenso p. 649 auf 49.000. Das Verzeichnis des Mameranus bei Hortleder II 415 ergibt 64.000 Mann Fussvolk und 7700 Reiter, aber mit Einschluss der bis Mitte September am Rheine oder in Sachsen stehenden Truppen, so dass an der Donau höchstens 55.000 erscheinen.

[3]) Autobiographie 40.

[4]) Briefe vom 7. und 9. August; Herberger p. 124 und 126.

[5]) Dispacci I p. 612.

[6]) Polit. Archiv des Landgrafen p. 550.

[7]) Dispacci I 600 und 613, Fontes 91; inzwischen war sein Heer durch 2270 Spanier aus Ungarn und 500 Reiter des Markgrafen Albrecht verstärkt worden; vgl. Druffel, Viglius p. 26 u. 47.

[8]) Vgl. Albas Erklärung bei Druffel, Viglius 61 u. Karls Memoiren p. 107.

befand sich der Kaiser 10 Tage lang, bis die zirca 20000 Italiener am 13. August, 10000 Spanier am 15. August zu ihm stiessen [1]).

Die Schmalkaldner verloren aber die wertvollste Zeit, eine ganze Woche, im neuburgischen Gebiet unter vergeblichen Durchmarschverhandlungen mit Baiern, welches sich über die Einnahme Rain's beklagte und absichtlich ausweichende, verzögernde Antworten gab [2]).

## Zug gegen Regensburg.

Obwohl der Kriegsrat schon in Donauwörth nach vielem Ratschlagen, wo hinaus man den Zug nehmen wolle, schliesslich, wie wenigstens die Hessischen Quellen bestimmter als Schertlin behaupten, den Beschluss gefasst hatte, am südlichen Donauufer gegen Regensburg zu ziehen, nicht nach Landshut, weil man dorthin auf schmalen Dämmen durch Moorgegenden ziehen müsste [3]), war das Heer nun doch bis Pöttmes in einer Richtung vorgerückt, welche eher gegen Landshut und München ging. Anstatt nun schnell sich entweder doch auf den in Landshut stehenden Kaiser zu werfen, vor oder nach seiner Vereinigung mit den Italienern und Spaniern, die am 13. und 15. August stattfand, nach der er sich immer noch in Minderzahl und sonstigem Nachteil befunden hätte [4]), oder umgekehrt nach dem ursprünglichen Beschluss auf das schwach besetzte Regensburg, tat man keines von beiden, sondern sandte dem Kaiser einen Absagebrief, über dessen Fassung lang disputiert wurde, ob man ihn darin noch als Kaiser titulieren solle [5]). Dann liess man sich am 12. August durch bairische Vorspiegelungen, den Pass durch Ingolstadt zu öffnen, ja diese Stadt den Schmalkaldnern zu übergeben, sowie durch die Hoffnung, 300 dorthin ziehende Spanier und 6000 Italiener in Reichertshofen abzufangen, von jenen beiden wichtigeren Zielen ablenken [6]). In diesem

[1]) Dispacci I. p. 633 u. Anoym. Mencken p. 1414. Wie Druffel, Sitzungsberichte p. 373 diesen kühnen Zug mit Furcht vor feindlichem Angriff motivieren kann, bleibt ganz unverständlich oder beruht auf Verwechslung mit allerdings begründeter Furcht vor einem kombinierten Angriff gegen Regensburg, Ende Juli, vgl. oben 113 Note 4.

[2]) Herberger 127—137. Wie sehr dies mit Absicht geschah, zeigt der Brief des Herzogs von Baiern an den Kaiser vom 25. August, wonach er die Feinde absichtlich 3 Wochen lang hinhielt; vgl. Druffel: Briefe und Aktenstücke I. p. 18.

[3]) Lenz, Rech. Ber. 21, Rommel 140, Diarium 265, während Schertlins Autobiogr. 42 und der davon abhängige Anoym. Mencken. p. 1414 diese Begründung ins Lager zu Reichertshofen verlegen und speziell dem Landgrafen zuschreiben, beides unrichtig.

[4]) Dispacci I p. 633 „gran disvantaggio", 31.000 gegen 50.000—58.000.

[5]) Hortleder II 420; Dispacci 1 p. 632; Diarium 264.

[6]) Herberger 128 u. 129, Rommel 140.

unglücklichen Beschluss waren merkwürdiger Weise einmal alle Führer einig [1]). Auch dies wurde so langsam ausgeführt, dass man auf dem Wege, zu Reichertshofen, 5 Tage stehen blieb, die jetzt auf 500 geschätzten Spanier nach dem Werd bei Ingolstadt entkommen [2]) und die jetzt 8000 Italiener auf eine Meile Distanz am schmalkadischen Lager vorbei über die Donau ziehen liess, weil man nicht gewusst, dass sie so nahe seien [3]). Als Schertlin sich gegen die Spanier aufmachte, und über die Donau nach dem Werd watete, hatten die Ingolstädter diese schon als kaiserliche Garnison aufgenommen und antworteten auf Schertlins Reklamation, die Fürsten möchten sich an ihren Herzog wenden [4]).

Während der Kaiser durch die inzwischen eingetroffenen Hilfstruppen, auch durch Schaumburg's 3500 Knechte und die 700 Reiter des Küstriners um über 20 000 Mann verstärkt, aber immer noch um die Hälfte schwächer als die Feinde, ganz ungehindert von diesen, die ihm bald einen Angriff gegen Augsburg, bald ein Entweichen über Ingolstadt nach Norden zuschrieben [5]), am 15. bis 17. August nach Regensburg zurückging, und man vernahm, er erwarte Zuzug von Niederländern unter Maximilian von Egmont, Graf von Büren [6]), dachte

---

[1]) Nach Schertlins Brief 129, während nach dem Diarium 266 Hessen diese Abweichung tadelt und den Sachsen zuschreibt.

[2]) Anoym. Mencken p. 1414 schreibt dies der Nachlässigkeit des sächs. Feldmarschallleutnants Wolf von Schönberg zu, während Schertlin nach seinen eigenen Briefen 133 und seiner Autobiographie 41 diese Expedition selbst führte.

[3]) Herberger 130.

[4]) Dieser war am 8. August vom Kaiser ersucht worden, den sich weigernden Ingolstädtern die Aufnahme der kaiserlichen Truppen zu befehlen; Druffel Briefe I 13.

[5]) Herberger 131 u. 135; Diarium 267.

[6]) Irrtümlich sagt die A.-D. Biographie V. 684, der bekannte Lamoral, Graf von Egmont, habe 1546 die Armee von Flandern kommandiert; dieses Kommando führte sein Vetter, von der jüngeren, mit ihm ausgestorbenen Linie, Maximilian Graf von Büren. Lamoral war allerdings auch dabei, aber nur als Oberst über 250 Kürassiere; vgl. Mameranus, bei Hortleder II 385 und das im Ganzen vortreffliche Buch von Kannegiesser: Karl V. und Maximilian v. Egmont, Graf v. Büren, 1865, wo aber sonderbarer Weise Lamoral nicht genannt wird. Dagegen ist es wieder ein Missverständnis Druffel's bei Viglius 259 Maximilian als abwesend zu bezeichnen, wohl daraus hervorgegangen, dass Mameranus sagt, der ‚der Graf zog nicht mit ihnen', dies bezieht sich aber nur auf die 1. Kürassierabteilung, die nominell ihn zum Oberst hatte, aber von seinem Oberstleutnant kommandiert wurde und schon im Juni zum Kaiser kam; vgl. Viglius p. 2. Schon die Bezeichnung als Graf von Büren, die Verdrehung in conte di Burlo, macht dies zweifellos, da dieser Titel Lamoral nicht zukam; auch die Dispacci nennen beide nebeneinder II 356 Note und I 534.

im schmalkadischen Lager niemand an das nächstliegende, was doch den bisherigen Plänen entsprochen hätte, den Kaiser entweder zu verfolgen oder von Regensburg abzuschneiden. Vielmehr stritt sich der Kriegsrat in Reichertshofen am 15. August über zwei ganz neue Vorschläge: entweder, wie Schertlin, Würtemberg, Augsburg und angeblich auch Hessen wollten, am Kaiser vorbei gegen München zu ziehen, dieses zu erobern und den zum Entsatze genötigten Kaiser zu schlagen, oder, wie Sachsen und die übrigen Städte meinten, mit gänzlicher Verschonung Baierns über die Donau zurückzugehen und auf einem weiten Umweg mit Brandschatzung des Bistums Eichstädt sich Regensburg so weit zu nähern, dass man den Kaiser von seinen anrückenden Niederländern abschneiden könnte [1]). Damit kam der Kurfürst auf seine alte, früher nur ungern aufgegebene Idee der Plünderung der fränkischen Bistümer und der möglichsten Annäherung an seine Heimat zurück, die er nicht von Moritz, aber vom Kaiser bedroht glaubte, mit einer nur scheinbaren, kaum aufrichtig gemeinten Konzession an den Beschluss eines Angriffes auf Regensburg. Wie wenig ernst dies gemeint war, zeigt sogar Schertlins Äusserung vom 15. August, man hoffe, nördlich der Donau den Feind solange aufzuhalten, bis er wegen Winterkälte und bösen Wetters nichts mehr gegen Augsburg ausrichten könne [2]).

Schwieriger ist es, den andern Vorschlag zu verstehen, und dass auch der Landgraf dafür gewesen sei, wie Schertlin behauptet, freilich mit der Angabe, dass er den Landgrafen nur mit Mühe und, wie es scheint, dann doch nicht endgiltig von dem Plan, gegen die fränkischen Bistümer, sogar bis Würzburg und Bamberg zu ziehen, abgebracht habe. Obwohl dieser zweite Vorschlag im ganzen Kriege der einzige war, mit welchem der Kaiser zum Schlagen gezwungen, und dadurch dem Krieg seine Richtung einmal von schmalkaldischer Seite gegeben worden wäre, sagen die hessischen Quellen hier nichts von Meinungsverschiedenheiten, nur die späteste, das Diarium (267) gibt ziemlich unbestimmt an, der Landgraf wäre lieber auf der südlichen Donauseite gegen Regensburg gezogen, habe aber schliesslich doch zugestimmt; aber auch hier kein Wort vom Zuge gegen München, der bei des Landgrafen fortgesetzter Hoffnung auf Baierns Neutralität auffallend erscheint. Doch ergibt sich aus den späteren Auseinandersetzungen Philipps mit Sachsen, dass wirklich etwas an der Sache war, dass der Landgraf zwar in erster Linie für Respektierung der

[1]) Herberger, 134. Es ist bezeichnend, dass der Kaiser in seinen Memoiren, deutsch 110, den Feinden hier offensivere Absichten zutraut, als sie eigentlich hatten.

[2]) Herberger 135; viel offener p. 136.

bairischen Neutralität auftrat, aber wohl auf jenen hauptsächlich von Schertlin geäusserten Vorschlag gelegentlich im Laufe der Diskussion zugab, wenn man die bairische Neutralität überhaupt verletzen wollte, so sollte man Baiern nicht unnütz erzürnen, sondern gleich etwas Entscheidendes tun, mit einem Zug gegen München. Die Wendung: „Doch stritten wir es nit so hart" [1]), zeigt aber, dass dies mehr nur eine gelegentliche Äusserung, ein eventueller Vorschlag war, und dass Schertlin wohl zuviel sagt, wenn er des Landgrafen endgiltige, nur mit Mühe von ihm erlangte Stimme dafür rechnet; dann hätte er wohl auch die Mehrheit gehabt, und der Landgraf sich viel entschiedener gegenüber dem Kurfürsten darauf berufen können, der ihm gerade die Verschonung Baierns zum Vorwurf machte [2]). Schliesslich gibt Schertlin selbst zu, dass der Angriff auf den Kaiser in Landshut wegen der Haltung Baierns unmöglich geworden sei [3]). Missverständnisse sind bei Schertlin leicht begreiflich, da er nicht regelmässiges Mitglied des Kriegsrates war, sondern nur gelegentlich zugezogen wurde [4]). Nur vorübergehend für Schertlins Plan gewonnen, scheint der Landgraf schliesslich doch wieder dem entgegengesetzten Vorschlage zugestimmt zu haben, der schon wegen seiner Ungefährlichkeit und Unklarheit die Mehrheit erlangte. Damit wurde wieder der ganze, seit 14 Tagen befolgte Kriegsplan und sein bisheriges Resultat aufgegeben; man kam auf den früher überstimmten sächsischen Vorschlag zurück, der Anfangs August weit leichter und schneller gegen einen damals viel schwächeren Feind hätte ausgeführt werden können.

Durch die kaiserliche Besetzung Ingolstadts und den unerwarteten Abschlag der Stadt, ihr Gebiet auf eine Meile im Umkreis zu berühren, wurde das Heer genötigt, oberhalb Ingolstadt eine Flossbrücke herzustellen und, statt direkt am nördlichen Donauufer gegen Regensburg zu marschieren, einen weiten Bogen nördlich von der Donau in das Bistum Eichstädt zu machen [5]).

Während sich hier das schmalkaldische Heer von seiner regelmässigen Zufuhr abgeschnitten, mit Brandschatzungen gütlich tat und Zeit versäumte, und sich eben vom nördlichsten Punkte, Breitenbronn, wieder gegen Regensburg zuwendete, vernahm es am 22. August, dass der Kaiser inzwischen am südlichen Donauufer gegen Ingolstadt heraufziehe, und dass die Niederländer trotz der zur Wacht am Rhein auf-

[1]) Rommel III p. 188.
[2]) Lenz, Rechensch.-Ber. 29.
[3]) Herberger, 137.
[4]) Vgl. Herberger 133 unten und 144.
[5]) Herberger, 139, im Regest falsch: ‚unterhalb' Ingolstadt.

gestellten Truppen am 20. bis 24. August bei Bingen herüber gekommen seien [1]). Dort ging es [2]) ähnlich wie an der Donau. Die Führer der zur Bewachung des Rheines aufgestellten Truppen waren von Weisungen aus Kassel und aus dem Feldlager des Landgrafen abhängig und überliessen die Bewachung des entscheidenden Rheingaues der Landwehr des Erzbischofs, der ähnlich wie Baiern das Beste versicherte und heimlich den Übergang Bürens begünstigte. Statt den 3 Tage dauernden Übergang zu bekämpfen, zogen sich die schmalkaldischen Truppen fluchtähnlich nach Frankfurt zurück [3]). Obwohl es bei der grossen Entfernung der Niederländer [4]) noch lange Zeit gewesen wäre, den jetzt an ihnen vorbeiziehenden Kaiser vorher anzugreifen, wenn man dies überhaupt je ernstlich beabsichtigt hätte, gerieten die Schmalkaldner jetzt in Furcht, der Kaiser möchte sich, mit den Niederländern vereinigt, zwischen sie und ihre sämtlichen Heimatländer stellen [5]), sich auf Augsburg, Württemberg, Hessen oder Sachsen werfen; also immer nur die nervöse Angst vor unerwarteten Taten des noch schwächeren Kaisers; kein Gedanke daran, selbst etwas entscheidendes zu thun [6]). Auch Schertlin, der allerdings den Eichstädter Zug missbilligte, zeigt sich von dieser Furcht erfüllt und deutet schon an, dass er bereit wäre, Augsburg zu Hilfe zu ziehen, wenn ihn der Landgraf von sich liesse [7]).

## Lager bei Ingolstadt.

Nur etwa drei Meilen von Regensburg entfernt, zwischen Breitenbrunn und Hemau kehrte das Heer seinen Marsch um und zog in Eilmärschen über Riedenburg, Thann, Altmannstein, Kösching [8]) der kürzlich verlassenen Gegend von Ingolstadt zu, obschon man sich von der Feindseligkeit dieser Stadt überzeugt hatte. Das rein defensive Ziel, dem Kaiser den Weg donauaufwärts zu verlegen, wurde dabei allerdings zunächst erreicht [9]), aber nur mit Verscherzung einer der

[1]) Herberger 150 u. 153. Noch am 21. August wusste der Landgraf nichts hievon, fürchtete aber, die Truppen am Rhein seien zu schwach, vgl. Lenz, Rech. Bericht 34.

[2]) Nach Kannegiesser p. 70 ff.

[3]) Polit. Archiv des Landgrafen Philipp p. 563.

[4]) Sie kamen erst am 3. September bis Miltenberg im Mainzischen; vgl. Kannegiesser p. 219.

[5]) Herberger 150 u. 153.

[6]) Faleti 94 schreibt ihnen die Absicht zu, Ingolstadt zu belagern; davon finden sich in schmalkaldischen Quellen keine Andeutungen.

[7]) Herberger 154.

[8]) Druffel, Viglius 74.

[9]) Wie es auch das Diarium 267 angibt.

günstigsten Gelegenheiten zum Angriff. Da der Kaiser, um die Donau in seiner Gewalt zu haben, und vielleicht noch in der Hoffnung, den Feinden den Weg nach Ingolstadt zu versperren [1]) und sie zwischen sein Heer und Regensburg zu bringen, mit einer überraschenden Kühnheit bei Neustadt auf das nördliche Ufer überging [2]), zunächst wohl ohne zu ahnen, dass die Feinde sich soeben dieser Gegend näherten, zog das schmalkaldische Heer am 24. August auf höchstens $1\frac{1}{2}$ Meilen Distanz [3]) an dem bei Irnsing oder Voburg stehenden Kaiser vorbei [4]), dachte aber an keinen Angriff, obwohl einzelne Abteilungen des stets weit auseinander marschirenden Heeres von kaiserlicher Reiterei beunruhigt und die Nachhut bei Kösching sogar zum Aufmarsch in Gefechtsstellung gezwungen wurde [5]). Schertlin hatte nachher gut sagen: wir würden den Kaiser gesucht haben, so er zu Voburg verblieben wäre [6]). Tatenlos und ungestraft liessen sich die Schmalkaldner vom Feind verfolgen, auch in der Front oder Flanke von aus Ingolstadt ausschwärmenden Reitern beunruhigen [7]), nur darauf bedacht, dem Kaiser die Westseite abzugewinnen, während dieser sich doch in einer sehr bedenkliche Situation befand [8]).

Wenn auch nicht so ohne jeden Versuch zu einer Organisation des Kundschaftsystems wie die Gegner [9]), war der Kaiser doch durch mangelhaften Aufklärungsdienst seiner meist landesfremden und sprachunkundigen Reiter, wie er selbst klagt [10]), damals im Unklaren über die Bewegungen der Feinde. Dies hatte nicht sowohl die von ihm geflissentlich betonte Folge, dass er einen vorteilhaften Angriff auf die in den Engpässen der Altmühl befindlichen Schmalkaldner ver-

[1]) Dispacci I. p. 647.

[2]) Viglius p. 56.

[3]) Dispacci I p. 648.

[4]) Nach Schertlin, Herberger 158, sogar nur 1 Meile.

[5]) Druffel, Viglius 741.

[6]) Herberger 160.

[7]) Herberger 158.

[8]) So Druffel, Viglius 77; allerdings beurteilt Vitellio nach Dispacci I 648 die Sache ganz anders: dass der Kaiser hier einen Angriff ruhig erwartete oder bei seiner Unterlassung eine Auflösung des schmalkaldischen Heeres erhoffte; doch bezweifelt es Mocenigo.

[9]) Dass Jovius ihnen gerade hier zuverlässigen Kundschafterdienst zuschreibt, ist nur ein Beweis seiner Oberflächlichkeit und Unkenntnis, trotz Druffel, Sitzgs. Ber. p. 375. Auch Kannegiesser liess sich von Druffel in dieser Behauptung verführen. Nach Holländer, Strassburg im schmalkaldischen Kriege, p. 15 klagt Strassburg, es habe im ganzen Kriege den Verbündeten im Gegensatz zum Kaiser an Kundschaftern gefehlt.

[10]) Memoiren 111.

säumte, als dass er in ungeahnter Nähe an dem dort vorbeiziehenden Feind in der Nacht vom 23. auf den 24. August den Donauübergang bei Neustadt vornahm, während dessen sein durch den Fluss getrenntes Heer mit der grössten Chance hätte angegriffen werden können. Einzelne Offiziere des Kaisers erklärten den Übergang für gefährlich, falls der Feind, wie sie nicht zweifelten, angreifen würde [1]). Den Ernst der Lage erst jetzt erkennend, blieb der Kaiser gegenüber von Neustadt bei Irnsing in einem verschanzten Lager stehen, wo es am Morgen des 25. August zu einem falschen Alarm kam, da man eine eigene Reiterabteilung für eine feindliche hielt [2]). Auch nachdem die Feinde gegen Ingolstadt weitergezogen waren, wurde der Kaiser von seiner Absicht, ihnen vorsichtig zu folgen oder zuvorzukommen, durch falsche Nachrichten über offensive Annäherung der Feinde aufgehalten und veranlasst, den Weitermarsch zu verschieben und mehrere sich widersprechende Befehle betreffend Aufenthalt und Weitermarsch zu geben [3]); dadurch trat wieder eine gewisse Verwirrung und Zerstreuung der kaiserlichen Heeresabteilungen ein, welche den Feinden bei allfälligem Angriff vorteilhaft gewesen wäre. Immerhin erlaubte ihnen die Verzögerung des erst am 26. von Irnsing abmarschierenden Kaisers schon an diesem Tage eine Stellung nordwestlich von Ingolstadt zu besetzen [4]). In einem durch die widersprechenden Befehle verzögerten Nachtmarsche und einer durch Nähe der Feinde höchst bedenklichen Lage und Konfusion, welche der venezianische Gesandte drastischer aber wahrhafter schildert als die kaiserlichen Quellen [5]), bezog das kaiserliche Heer in der Nacht vom 26. auf den 27. August ein Lager westlich von Ingolstadt, mit dem Rücken an die Stadtmauern gelehnt, mit der linken Flanke an die Donau oder vielmehr die in diese mündende Schutter, auf der rechten Seite ganz ohne Deckung [6]), die erst durch Verschanzungsarbeiten in den folgenden Tagen hergestellt wurde; die günstigste Gelegenheit für einen Angriff der Schmalkaldner [7]). Diese hatten sich freilich durch ihren Eilmarsch vom Kaiser soweit entfernt, seine Bewegungen so wenig beobachtet und sich beim eichstädtischen

---

[1]) Dispacci I p. 649.

[2]) Dispacci I p. 652 und Viglius 57.

[3]) Dispacci I p. 654.

[4]) Dispacci I 654.

[5]) Dispacci I 655 und Relation in Fontes XXX 92.

[6]) Dispacci I 655, Avila 416, Karls Memoiren 113.

[7]) Clausewitz III 21, der den Angriff auf ein verschanztes Lager für schwer, ja unmöglich erklärt, gibt doch auch zu, dass er leicht und ratsam sei, wenn die Schanzen in Eile aufgeworfen und noch nicht vollendet sind.

Nassenfels nordwestlich von Ingolstadt in eine so rein defensive Stellung begeben, dass die dazwischen liegenden Sümpfe, hinter denen sie Deckung suchten, ihnen gar nicht gestatteten, das kaiserliche Lager direkt anzugreifen[1]). Ein Brief des Landgrafen vom 26. August an Ulrich von Würtemberg zeigt, dass man hier still liegen wollte, „den handel, wo der Feind hinaus will anzusehen"; ja er deutet schon die Möglichkeit an, dass man sich eher gegen die Niederländer als gegen den Kaiser wenden könnte[2]). Noch immer stand man in der Furcht vor einer Wendung des Kaisers gegen Sachsen oder Hessen; von den mit Moritz schwebenden Verhandlungen hatten sie so wenig eine Ahnung, dass sie noch hofften, diesen Herzog mit guten Worten zum Bundesgenossen gewinnen zu können[3]). Schrieb doch der Landgraf noch am 6. September an Moritz, „wir alle hoffen, E. L. werde mit iren reutern zu uns kommen und uns entsetzen"[4]). Nur der Kurfürst war misstrauischer[5]). Übrigens verhielt sich Moritz damals, so lange ein schmalkaldischer Sieg noch denkbar war, sehr vorsichtig, so dass auch der Kaiser noch am 19. September fürchtete, ihn durch allzu starke Drängen in die Arme der Feinde zu treiben[6]).

Bei Nassenfels blieben die Schmalkaldner, wohl um sich von dem viel gerühmten Eilmarsch von 5—6 Meilen per Tag zu erholen, vier Tage lang still liegen[7]) und liessen dem Feinde Zeit, die ungedeckt rechte Seite und Front seines Lagers zu verschanzen[8]); nur dass am 26. August die hessische Reiterei der Vorhut des in Konfusion bei Ingolstadt anlangenden kaiserlichen Heeres ein bedeutungsloses Scharmützel lieferte[9]), anfangs in der Meinung, es handle sich nur um Spanier von der Garnison Ingolstadts[10]), bis man von Gefangenen erfuhr, der Kaiser sei im Begriff, hier sein Lager zu schlagen. Als der Landgraf mit diesem Bericht ins Lager zurückkehrte, wäre es noch Zeit gewesen, den verwirrten Feind anzugreifen und die Anlegung des Lagers zu verhindern. Statt dessen soll der Kurfürst dem Landgrafen in

---

[1]) Wenn der Anonym. Mencken p. 1422 damit die Unterlassung des Angriffs gegenüber Avila entschuldigt, erklärt er doch nicht, warum man hier eine defensive Position wählte.

[2]) Lenz, Rechensch. Ber. 35.

[3]) Herberger, 158.

[4]) Lenz, Rechensch. Ber. 37.

[5]) Herberger 158; Brandenburg, Herzog Moritz, p. 463.

[6]) Druffel, Briefe I 21.

[7]) Lenz, Rechensch. Ber. 19.

[8]) Dies hebt besonders Faleti p. 98 u. 99 hervor.

[9]) Rommel, 141.

[10]) Die nach Faleti 96 auch wirklich dabei war.

heftigem Wortwechsel gedroht haben, wenn er wieder ohne seinen Rat etwas unternehme, wollte er von ihm aus dem Felde heimziehen[1]). Hört man die Gegenpartei, so behauptet der Chronist des diese Reiter anführenden Prinzen von Sulmona[2]), sie hätten, wenn auch ohne Befehl, das Scharmützel angefangem und seien nur beauftragt gewesen, den gewählten Lagerort zu rekognoszieren; während des Scharmützels habe der Kaiser das Hauptheer stille halten lassen, damit es nicht in dieser ungünstigen Situation zu einer Schlacht komme[3]). Sicher bleibt jedenfalls das auch hier betonte Urteil, dass die Feinde damals die beste Gelegenheit zum Angriff verpassten[4]). Schertlin erwähnt dieses Nachts um 11 Uhr beginnende glückliche Scharmützel am Schlusse des gleichzeitigen Briefes, dessen Anfang den Kaiser noch bei Neustadt vermutet[5]), doch verheisst auch er eine entscheidende Unternehmung erst auf 3 oder 4 Tage später[6]). Ausser dem vielleicht nicht sehr nachdrücklichen Vorschlag des Landgrafen scheint niemand auf die Idee eines sofortigen Angriffs gekommen zu sein, den die Feinde in dieser Nacht besonders fürchteten[7]). Wohl redet Schertlin von grossen Schlachtplänen, welche auch die Billigung der Fürsten zu finden schienen[8]), aber doch nur in der Weise, dass man sich vor dem unzugänglichen eigenen Lager auf $1\,^1/_2$ Meilen Distanz dem Feinde präsentiert und ihn damit in das angeblich offene Feld herauszulocken hofft, den Moment des Angriffs ihm überlässt, weil ihm seine Nativität gutes auf den Freitag (27. August) anzeige, und schon mit der richtigen Ahnung, er werde ihnen den Gefallen eines Angriffs in so unwegsamem Terrain nicht leisten und sie lieber „ausmatten“ wollen[9]).

Nach zwei verlorenen Tagen entschlossen sie sich doch zu einer Annäherung an den Feind, rückten am 28. August mit einem grossen durch die Moorgegend aufgenötigten Umweg nach rückwärts bis gegen

---

[1]) Dies nur im Diarium 268; nach Rommel wäre der Landgraf nicht persönlich bei dem Scharmützel gewesen.

[2]) Godoi 9; Faleti 96.

[3]) Faleti p. 97.

[4]) „questo giorno i nemici persero grande occasione di combattere“.

[5]) Herberger p. 158 u. 159.

[6]) Diese beste Gelegenheit zum Angriff ignorieren Jovius (Druffel, Sitzungsbericht) und Kannegiesser 90 gänzlich, da sie schon in den kaiserlichen Quellen vertuscht wird.

[7]) Faleti 98.

[8]) Herberger 159 u. 161.

[9]) Herberger 160; nach Faleti p. 99 hätte es sich bei dieser Aufstellung nur um Soldzahlung gehandelt, nach Schertlin selbst um eine Musterung in Schlachtordnung, vgl. Herberger 161.

Neuburg hinauf[1]), dann dem Fluss nach abwärts, schliesslich doch um $^1/_2$ Meile näher an das kaiserliche Lager, nahmen aber zwischen Pettenhofen und Bergheim wieder eine durch die Schutter und ihr Moor vom Feinde getrennte, defensive Stellung, welche der Kaiser für sein eigenes Lager ursprünglich in Aussicht genommen und rekognosziert, aber, um eine Schlacht zu vermeiden, aufgegeben hatte[2]). Mit jenem Reitergefecht vom 26. hatten also die Schmalkaldener den Kaiser nur verhindert, sich in grösserer Nähe ihres eigenen Lagers niederzulassen, die einen Angriff sehr erleichtert hätte. In der folgenden Nacht vom 28. zum 29. August liess der Kaiser durch 1500 spanische Hakenschützen, die sich in einem Wald an der Donau versteckten und zur Erkennung der eigenen Leute mit weissen Hemden bekleidet waren, einen Überfall auf den sächsischen und würtembergischen Teil des Lagers machen, der hinter jenem Wald an der Donau lag[3]). Der Landgraf will den Kurfürsten gewarnt, aber eine höhnische Zurückweisung erfahren haben, für die er sich nachher ähnlich rächte[4]). In der nächtlichen Verwirrung fielen 150 Würtemberger, mehr durch eigene als durch feindliche Schüsse. Obwohl man nach dem ersten Schrecken die Feinde bald zurückzutreiben vermochte, wagte Heideck doch nicht, eine weitere Verfolgung und Entfernung vom Lager zu gestatten[5]). Es ist daher wohl Übertreibung, wenn spätere Berichte von Verfolgung auf $^1/_4$ Meile und Tötung von hundert Feinden reden[6]).

So stand das schmalkaldische Heer jetzt an einem Punkt, wo es den Ausfällen der Feinde ausgesetzt war, aber wegen der dazwischen liegenden Sümpfe der Schutter doch keinen freien Weg gegen das kaiserliche Lager fand[7]). Daher beschloss der Kriegsrat am 29. August,

[1]) Herberger 162 „hinter sich über ein Moos an die Thonau underhalb Neuburg“, also wird von Druffel, Viglius 85 mit Unrecht die entsprechende Nachricht Gryn's bezweifelt. Der Umweg über Neuburg wird auch durch des Kaisers Brief an Büren vom 29. August bestätigt; vgl. Kannegiesser p. 217.

[2]) Während Avila p. 416 den Misserfolg durch ungenaue Darstellung verschleiert, gesteht Karl, Memoiren 113 ihn zu; noch klarer wird er aus Dispacci I p. 656: Cæsare havea opinione di andarvi con l'esercito suo, ma diferì lo andarvi dubitando che nel marchiare dalli inimici non li fusse presentata la giornata; vgl. auch Viglius 57 „in colle quem nostri pridie conspexerant“.

[3]) Avila p. 416[b], Faleti 100, Godoi 10[b], Viglius 58; Rommel 141, die weissen Hemden bei Lenz, Rechensch. Ber. 6 und Gryn, Viglius p. 86.

[4]) Diarium 270.

[5]) Lenz, Rechensch. Ber. p. 6.

[6]) Rommel 141, während nach Lenz, Rechensch. Ber. p. 6 nur 40, nach Viglius p. 58 nur 60 nach Faleti p. 100 nur 5 fielen.

[7]) Herberger 162 „damit wir einen gestragken Weg zu des Kaisers lager haben mögen“, aber gleich nachher: „über weliches moos wir im aus diesem leger nichts abbrechen können“.

in freilich sehr umständlicher Weise, durch sämtliche Feldmarschalle mit Bedeckung von 5 Fähnlein das Terrain gegen das feindliche Lager und die Möglichkeit des Vorrückens untersuchen zu lassen; sie verwickelten sich aber in ein Scharmützel mit den im dazwischen liegenden Wald und dem Dorf Gerolfingen aufgestellten Italienern und kamen unverrichteter Dinge zurück[1]).

In dasselbe Treffen wurde auch der hier zur Unzeit kampflustige Schertlin so sehr verwickelt, dass er durch die vom Kaiser zu Hilfe geschickten Italiener beinahe umzingelt worden wäre, dafür auch vom Landgrafen einen Rüffel erhielt[2]).

Um Scharmützel zu vermeiden, machte der Landgraf am folgenden Tag mit wenigen Offizieren eine glücklichere Rekognoszierung und fand die Schutter und ihr Moos leichter passierbar, als man angenommen hatte[3]).

Obwohl Schertlin am 30. August sich freudig über den allgemein beschlossenen Angriff äussert, womit man den Kaiser schlagen oder zur Verlassung des Lagers nötigen wolle[4]), scheint doch der Landgraf diese Unternehmung am Morgen früh ohne rechte Verständigung mit Schertlin und dem Kurfürsten begonnen zu haben, wohl in der Hoffnung, die noch nicht recht entschlossenen Sachsen mitzureissen. Vielleicht noch erschöpft vom gestrigen Gefecht lag Schertlin noch im Bett, als der Landgraf in sein Zelt stürzte mit dem Rufe: „Wohl auf in des Teufels Namen, meine Reiter sind nicht weit vom Feind, und Du liegst noch hier!“ Andere Offiziere fand er noch voll Weines, und die Würtemberger hatten seit der letzten Panik kein Pulver mehr[5]). Der Kurfürst, der nach der unglücklichen Turnusordnung an diesem Tag den „Vorzug“ gehabt hätte, war über die Eigenmächtigkeit des Landgrafen empört und behauptete, freilich irrtümlich, der Kaiser sei schon abgezogen und werde sich gegen Sachsen wenden, musste aber, wenn auch mit grosser Verzögerung nachrücken[6]), widerwillig genug,

---

[1]) Diarium 271; dieselbe Episode meint Faleti p. 100, der aber den beinahe gefangenen hessischen Feldmarschall Steinbrück mit dem sächsischen Tumbshirn verwechselt; vgl. Druffel, Viglius p. 87. Der venezianische Gesandte, Dispacci 688 traut den Schmalkaldnern mit Unrecht zu, dass sie hier absichtlich einen Hinterhalt legten.

[2]) Autobiographie 43; Herberger 168: Brief des augsburg. Stadtschreibers, dass der Landgraf trotz seiner Freude über die Rettung übel zufrieden war und ihn nicht mehr also hinaus lassen wollte.

[3]) Diarium 272.

[4]) Herberger 169.

[5]) Diarium 273.

[6]) Rommel 141 u. 142.

da er schon fand, es komme nichts dabei heraus, er wolle lieber gegen die Niederländer ziehen[1]). So waren im entscheidenden Moment alle Hauptführer, diesmal auch Philipp und Schertlin, mit einander uneinig und führten den vorher für so gefährlich gehaltenen Übergang über die Schutter und ihr Moos vereinzelt und zögernd aus, hätten aber mit diesem von den Feinden gar nicht erwarteten Angriff immer noch Erfolg haben können, da ein Teil der Kaiserlichen, namentlich die Reiterei, sich vor den Schanzen des Lagers befand, und der Kaiser noch schlief, bis man ihn auf die Gefahr aufmerksam machte[2]).

Nachdem das schmalkaldische Heer, für eine wirksame Überraschung allzu langsam und verzettelt, sich in einer halbmondförmigen Schlachtordnung vor dem kaiserlichen Lager aufgestellt hatte, der rechte, sächsische Flügel der zuletzt angekommen war, bedeutend näher, nur etwa 1 Kilometer an dem hier vorgeschobenen kaiserlichen Lager als der linke hessische[3]), begann das Heer keineswegs einen Sturm auf das Lager, sondern nur ein Bombardement mit seiner der kaiserlichen drei bis vierfach überlegenen Artillerie in einer bisher nie erhörten Weise[4]). Damit hatte sich der Landgraf schon begnügt, als vor Ankunft der Sachsen die Kaiserlichen massenhaft gegen ihn herausgezogen waren, so dass er sie, anstatt die Schlacht anzunehmen, wieder zum Rückzug ins Lager nötigte[5]). Und doch hätten dann um so besser die Sachsen

[1]) Herberger 171; Diarium 273; die hessischen Zeitungen bei Lenz Rechensch. RB. p. 7 erwähnen nichts von Meinungsverschiedenheiten, wohl aber legt Philipp in seinen Auseinandersetzungen mit dem Kurfürsten im Januar 1547 das grösste Gewicht darauf, dass er am 31. August zum Angriff geraten habe (vgl. Rommel III 188, auch p. 161, 171 u. 183), kann sich aber nicht auf einen bestimmten Beschluss des Kriegsrates berufen.

[2]) Fontes 92, Dispacci I p. 660.

[3]) Avila p. 417 gibt nur 600 Schritt an, Lenz, Rechen. Ber. 1, 7 für die am 2. September weiter vorgeschobene Stellung noch 1000 Schritt, Dispacci 2500; vgl. den Stellungsplan bei Druffel, Viglius und die Abbildung im latein. Avila und in der Hortleder Ausgabe von 1645.

[4]) Dispacci I p. 660; Viglius 89, Lenz Rechen. Ber. 7, Rommel 142; Karl schreibt an seinen Bruder über das unerhörte Artilleriefeuer, das aber verhältnismässig wenig schadete; vgl. Druffel, Briefe I 19.

[5]) Lenz, Rechen. Ber. 7; „ehe der Churfürst ankommen, sind die veind gewaltig mit ser grossen hauffen herfür gezogen und sich gestellt, als wollten sie schlagen, da liessen wir 3 Schlangen in sie gehen"; der spätere Rechenschafts-Bericht (Rommel 142), unterdrückt dieses Schlachtangebot geflissentlich; das Diarium 275 entschuldigt den Landgrafen damit, dass seine Reiter und Fussknechte noch nicht alle da waren. Gerade so widerspruchsvoll äussert sich Schertlin; Herberger p. 171 „man habe eine Schlacht angeboten, aber, als die Feinde sich dazu schickten, angefangen, mit dem groben Geschütz in sie zu arbeiten".

dem Feind während des Kampfes in die Flanke fallen können. Als man gegen Ende des ersten Bombardements im feindlichen Lager eine Flucht zu bemerken glaubte[1]), während in Wahrheit nur die Pferde der zurückgezogenen und zur Schanzenverteidigung absitzenden Reiterei in den Hintergrund geführt wurden[2]), äusserte sich der Landgraf, wenn er allein zu entscheiden hätte, würde er einen sofortigen Sturm auf die noch nicht hohen Schanzen machen. Seine Erwiderung gegen das hier zur Abwechslung einmal von Schertlin geäusserte Bedenken, die Ingolstädter würden ihr Geschütz brauchen[3]), man könne doch nicht in ein Handgemenge hinein schiessen, wird durch die venezianische Beobachtung bestätigt, dass ein auf einem Stadtturm aufgestelltes Geschütz auch ohne Gemenge nur die eigenen Leute traf[4]).

Dabei soll der Kurfürst ausnahmsweise einmal der Meinung des Landgrafen gewesen sein, aber mit dem unsinnigen Zusatz, man müsste dann auch die Reiterei gegen die Schanzen anreiten lassen. Mitten in dieser zu Pferde stattfindenden Verhandlung sei er aber abgestiegen, mit dem ernstlicher gemeinten Vorschlag, ob man nicht zuerst essen wolle; da sei der Landgraf weggeritten mit den Worten: „esse ich heute, so gesegne mir's der Teufel“[5]).

---

[1]) Lenz, Rechensch. Ber. 7. Rommel 142, Diarium 276.

[2]) Avila, p. 418; Viglius 91.

[3]) Diarium 277.

[4]) Dispacci I. p. 665. Hierüber scheint ein Widerspruch in den Quellen zu liegen, da in der Zeitung bei Lenz, R. Ber. 7. der Landgraf dieses Bedenken zu teilen scheint und jedenfalls nicht Schertlin zuschreibt; ebenso im Brief an Moritz bei Lenz, R. Ber. 37: „wie etlich meinen, wann wir gedruckt, wäre im ein grosser abbruch geschehen, dann die Spanier und Italiener in der Flucht gewesen, welches aber darum verbliben, das wir der Stadt Ingolstadt nit haben vertrauen mögen“. Schertlin schweigt in den Briefen ganz hierüber, leistet sich aber in der Autobiographie p. 45 die Aufschneiderei, als ob er gerade durch den Landgrafen von seinem Sturm abgehalten worden sei mit jenen gleichen Bedenken wegen des Ingolstädter Geschützes. Ist letzteres sicher unrichtig, so lassen sich doch die hessischen Quellen einigermassen in Einklang bringen, wenn man die ganz hypothetische Form des landgräflichen Vorschlages beachtet, der gar nicht als Antrag aufzufassen, sondern als ein ziemlich müssiges Prahlen und Herumreden. Im Kriegsrat jenes Abends vom 31. August handelte es sich um eine ganz andere Frage, ob man hier überhaupt stehen bleiben, oder weil der Kaiser ohne den gar nicht vorgeschlagenen Sturm nicht zum Schlagen zu bringen sei, wieder abziehen wolle, gegen die Niederländer oder gar in die Heimat, wie der Kurfürst wollte; vgl. Schertlins Briefe vom 31. August und 1. September bei Herberger 171 u. 173.

[5]) Diarium 277. Diese Stelle ist ganz besonders gehässig gegen den dicken Kurfürsten und dürfte wohl auf ungenauer Gruppierung der Tatsachen beruhen. Mit Kavalleriedemonstrationen suchte man an den folgenden Tagen den Kaiser

Der hessische Rechenschaftsbericht[1]) sagt zwar mit Recht, es ergebe sich aus den Aussagen von Feind und Freund, dass man den Feind an diesem Tage hätte schlagen können; aber die Bemerkung gilt mehr für den Anfang als den Schluss des Tages, und der Landgraf ist selbst gar nicht so ernstlich für den Sturm eingetreten, wie er dies in den späteren Berichten behauptet. Die Quellen aus dem feindlichen Lager lassen erkennen, dass man einen Sturm an diesem Tage fürchtete und alle Massregeln dagegen traf[2]).

Die Sachlage ist wohl so zu beurteilen, dass ein Sturm auch jetzt noch, wenn schon nicht mehr so sicher wie am 26. August zu einem freilich blutigen und schwer zu erkaufenden, aber endgiltigen Sieg hätte führen können; vorausgesetzt, dass die Schmalkaldner zu einem einigen und energischen Vorgehen befähigt gewesen wären; da aber dies nicht der Fall war, konnte Niemand ernstlich einen Sturm beantragen.

Während die Schmalkaldner sich noch drei weitere Tage mit Bombardieren begnügten, gewöhnte sich das kaiserliche Heer an die anfangs unangenehmen Kugeln, richtete sich mit Gruben vor den Zelten darauf ein, erhöhte die Schanzen und errichtete Bastionen für die eigene Artillerie, so dass ein Sturm immer unmöglicher wurde, und das Lager einer befestigten Stadt glich[3]). Guten Mut und eiserne Disziplin erforderte das ruhige Aushalten des beständigen Kugelregens allerdings, aber die Kaiserlichen liessen sich schlechterdings nicht aus dem Lager hinausbombardieren, nicht einmal nach rückwärts, geschweige denn nach vorwärts, wie die Schmalkaldner zu hoffen vorgaben[4]). Kaltblütig ritt der Kaiser, der in einer Sänfte hinter einer Bastion schlafen musste, seit eine Kugel in sein Zelt geschlagen[5]), bei Tag überall im Lager herum und ermahnte die einzelnen Abteilungen zum Ausharren[6]).

---

zur Annahme der Schlacht im offenen Felde zu verlocken, vgl. Dispacci I 668. Dies war wohl Sachsens Vorschlag und hatte dann Zeit bis morgen; für den Sturm war der Kurfürst nach Schertlins Briefen überhaupt nicht, aber auch nicht nach dem hessischen Rechenschaftsbericht bei Rommel 143, wonach der Kurfürst ebenfalls die Kanonen Ingolstadts fürchtete. Hier erweist sich das Diarium als unrichtig und im Widerspruch zu sämtlichen Quellen.

[1]) Rommel 143.

[2]) Karls Memoiren 114, Avila p. 418; Dispacci I p. 661 u. Faleti 102.

[3]) Dispacci I. p. 668; Karls Memoiren 115.

[4]) Schon die Zeitung bei Lenz, Rechen. Ber. 8, ebenso Schertlin, Herberger p. 173: ‚in hoffnung, sie mit schiessen zu uns heraus zu kummen verursachen', schon mit Andeutung, dass es nicht gelingen werde.

[5]) Dispacci I p. 668.

[6]) So nicht nur der schmeichlerische Avila p. 417, sondern ähnlich auch Faleti 102, Godoi 11b und Mocenigo, Fontes 93.

Trefflich verstanden er und Alba die verschiedenartigen Truppengattungen je nach ihren besonderen Fähigkeiten zu verwenden, die spanischen Hakenschützen zu nächtlichen Hinterhalten, die italienische Reiterei zu plänkelnden Ausfällen, obschon der Kaiser die Überlegenheit der schweren Kavallerie des Feindes im offenen Kampfe anerkannte[1]). Dass er die zu diesen Kampfarten weniger geeigneten Deutschen selten verwendete, von denen auch wirklich am 31. August 70 Mann zum Feind übergelaufen waren[2]), empfanden diese als Misstrauen; hat doch der freilich erst später beim Kaiser anlangende Markgraf Albrecht nachher den kaiserl. Historiographen Avila zum Duell herausgefordert und ihn einen verlogenen hispanischen Erzbuben gescholten[3]). Auch der Landgraf warf dem Kaiser vor, dass man nie einen Deutschen in einem Scharmützel antreffe[4]).

Mit solchen kleinen Unternehmungen begannen die Kaiserlichen jetzt ganz allmählig wieder die Offensive[5]) gegen die immer mehr ermüdenden, im Scharmützel ungeschickten und schwerfälligen Schmalkaldner, ohne ihnen doch je Gelegenheit zu einem Gesamtangriff zu geben. Zwar brachte der Landgraf am 2. September seine Geschütze vermittelst einer aufgeworfenen Schanze noch näher an das kaiserliche Lager[6]) und vermochte von da eine Bresche in die kaiserliche Verschanzung zu schiessen oder wenigstens die Arbeiten an einer dort neu errichteten Bastion, der sog. hohen Katze, erheblich zu stören[7]). Statt diese Bresche gleich zu einem Sturm zu benützen und das eigene Geschütz auf die Katze zu bringen, wie der

---

[1]) Dispacci I p. 668; Godoi 12 schätzt die feindliche Kavallerie auf 8000, die kaiserliche auf 3000.

[2]) Dispacci I p. 664 u. 666.

[3]) Voigt 43; Hortleder II Buch 5, Kap. 5 p. 1591.

[4]) Druffel, Viglius p. 100.

[5]) Es ist daher nicht ganz zutreffend, wenn Kannegiesser: Karl V. und Maximilian von Egmont p. VIII sagt, erst Egmonts Ankunft ermöglichte dem Kaiser den Angriff, auch abgesehen davon, dass er auch dann keine entschiedene Offensive ergriff.

[6]) Zeitung bei Lenz Rech. Ber. p. 8 gibt 1000 Schritt an, wohl richtiger als die 500 bei Rommel 143.

[7]) Während die kaiserlichen Quellen von diesen Ereignissen gar keine Notiz nehmen, verwickeln sich die hessischen in auffallende Widersprüche, welche wohl im Sinne der bescheidensten Angabe zu lösen sind, dass die Katze nicht, wie die Zeitungen bei Lenz, Rech. Ber. 8 und 37 behaupten, hinweggeschossen wurde, sondern wie Rommel 143 u. 188 andeutet, nur soweit, dass die Kaiserlichen sie 3 Stunden lang nicht mehr zum Schiessen benutzen konnten; von einem wirklichen Hinwegschiessen kann schon wegen des folgenden Vorschlages, sie selbst zu benützen, keine Rede sein.

hessische Zeugwart Rommel vorschlug, ritt der Landgraf zu dem südlicher stehenden Kurfürsten, um über diese Fragen so lange zu beraten und Rekognoszierungen vorzunehmen[1]), bis die Feinde den Schaden nicht nur repariert, sondern selbst mit 130 Italienern und Spaniern einen Ausfall auf die weit vorgeschobene hessische Batterie beim Peisershof gemacht und vier Geschütze genommen hatten, die sie freilich wegen der nacheilenden Feinde nicht in das Lager hinein transportieren konnten[2]).

Als am gleichen Tage die bairischen und die böhmischen Schanzgräber noch einen Wallgraben so nahe an die hessische Geschützstellung beim Peisershof heranzogen, dass sie ihn mit ihren Feldgeschützen erreichen konnten, und diese gewagte Arbeit in einem siegreichen Scharmützel behauptet wurde[3]), da fanden es die Schmalkaldner doch geraten, die exponierten Geschütze in das hinter der bisherigen Aufstellung, bei den Schuttermühlen, angelegte Lager zurückzuführen und somit auch ihre einzige Kampfart, das Bombardement aufzugeben; zwar hatte der Kriegsrat am Abend des 1. September beschlossen, Brücken rückwärts über die Schutter zu machen, um den bisher merkwürdiger Weise ganz vernachlässigten südlichen Teil des kaiserl. Lagers, gegen die Donau hin, auch anzugreifen, wo nur Kavallerie stand; aber die Brücken wurden nicht zur Zeit fertig; „also fiel auch dieser Anschlag in den Brunnen“[4]). Im Sinne der meisten Mitglieder des Kriegsrates war es wohl nur ein schöner Deckmantel für den schon in Aussicht genommenen Rückzug, den man allerdings bei der Wahrscheinlichkeit feindlicher Verfolgung nicht ohne ordentliche Brücken ausführen konnte; hiefür wurden sie dann doch fertig.

---

[1]) Diarium 279.

[2]) Godoi 11[b], freilich zum 31. August oder 1. September, von welchem Tag auch Dispacci I p. 660 die Wegnahme von 4 schliesslich wieder abgejagten Geschützen erzählen, vgl. auch Druffel, Viglius p. 90; dagegen lässt das Diarium 280 und Rommel p. 144 die Wegnahme hessischer Geschütze auf jenen Vorschlag Rommels vom 2. September folgen; auch Schertlins Autobiographie 46 erzählt dies zum 2. September und schreibt gegen alle anderen Quellen sich selbst die Rettung der hessischen Geschütze zu. Da auch Faleti 112 die Wegnahme von 3 Geschützen, die er für Schertlinsche hält, zum 2. September erzählt, so handelt es sich wohl um zwei verschiedene Episoden. Die älteren hessischen Berichte und Schertlins Brief vom 3. September, Herberger 176, erzählen das darüber entstandene Scharmützel, aber nicht die Wegnahme der Geschütze; in gleicher Weise Dispacci I 664, dass am 2. September 130 Spanier und Italiener bis zu den feindlichen Schanzen vordrangen.

[3]) Avila p. 420. Karls Memoiren 116. Faleti 112, Dispacci I p. 662 u. 664,

[4]) Einzig im Diarium 279.

Am 3. September scharmützelten die Knechte ohne Befehl[1]), ein Zeichen, dass die Mannschaft kriegslustiger war als die Führer. Denn der Kriegsrat beschloss trotz erhaltener Verstärkung durch die aus Neuburg herangezogenen 3000 Schweizersöldner[2]), 400 Kurpfälzer und die am Rhein überflüssig gewordenen 40 Fähnlein, die allerdings erst am 14. September in Donauwörth zum Heere stiessen[3]), angeblich gegen die Stimmen des Landgrafen und Schertlin's, den von Sachsen längst gewünschten Abzug, „weil der Kaiser sich mit uns nicht schlagen will und ihm in seinem grossen vorteil one unsern merklichen schaden nichts abzubrechen ist"[4]), dafür aber den Niederländern entgegen zu gehen und diese zu schlagen[5]).

Erheblichen Verlust, ohne den jetzt ein Sturm auf das immer stärker befestigte Lager nicht ablaufen konnte, wollte man also nicht riskieren. „Pfui der Schand", schreibt Schertlin, nicht etwa über den Abzug der eigenen Partei, den er „frei, tapfer und aufrecht"[6]) findet, sondern über den Kaiser, der sie 3 Tage lang vor seiner Nase habe herumziehen lassen, ohne ihnen den Gefallen einer offenen Feldschlacht zu erweisen[7]). Doch ging damals aus dem schmalkaldischen Lager und wohl gerade aus Schertlin's Kanzlei ein Bericht über die Ingolstädter Ereignisse aus, der sich die gröbsten Siegesfiktionen erlaubte, Schertlin sei ins kaiserliche Lager gedrungen, habe da vier Kanonen genommen, das Zelt des Kaisers in Stücke gehauen und seinen Soldaten Hosenträger daraus gemacht; der Kaiser sei in die Stadt ge-

[1]) Lenz, Rechen. Ber. 8.

[2]) Trotz offizieller Neutralitätserklärung der Eidgenossen waren den Schmalkaldnern zahlreiche Söldner aus den reformierten Orten zugelaufen, von welchen sie nicht mit dem nötigen Ernst zurück gerufen wurden; vgl. Geiser: Haltung der Schweiz während des schmalkaldischen Krieges", im Jahrb. f. schweiz. Gesch. XXII 1897, p. 174 und 195 und meine Gesch. der Schweiz. Neutralität p. 204. Immerhin verwendeten die Schmalkaldener die Schweizer fast nur als Besatzungen eigener Plätze, womit die damalige Neutralität nicht im Widerspruch stand.

[3]) Dispacci I p. 661, Kannegiesser p. 96.

[4]) Herberger 177.

[5]) Die ältesten hessischen Zeitungen stellen dies als allgemeinen Beschluss hin und reden davon mit „wir"; vgl. Lenz 8, 19 und 37. Der Rechenschaftsbericht bei Rommel 144 deutet in der bekannten Weise des unbestimmten Herumredens an, „der Landgraf hätte viel lieber gewollt, dass man länger dageblieben wäre", und das Diarium 280 behauptet, „der Landgraf und Schertlin hätten solches hoch widerrathen", aber Schertlins eigener Brief stellt den Beschluss als einstimmig hin, ohne irgend eine Unzufriedenheit anzudeuten, vgl. Herberger 177; ebenso die Autobiographie 47.

[6]) Autobiographie 47.

[7]) Herberger 177.

flohen und habe um Frieden gebeten[1]). Solche Lügen konnten sich nicht lange halten.

Des Kaisers Verhalten wurde freilich auch vom venezianischen Gesandten abfällig beurteilt, nie habe sich ein Kaiser in so unwürdiger Lage befunden, sich untätig von seinen geächteten Vasallen beschiessen zu lassen[2]). Karl war eben kein Romantiker auf dem Thron der Caesaren, sondern ein nüchterner und realistischer Rechner, mehr zur Vorsicht als Kühnheit geneigt. Nach seiner Autobiographie[3]) glaubte er bei der Minderzahl seiner Truppen genug getan zu haben, indem er seine Position behauptete und den Feind, der ihn angriff, zum Rückzug nötigte[4]). Ihn nachdrücklich zu verfolgen wagte er freilich nicht, da er wohl bemerkte, dass Schertlin, der schon früher einen Scheinrückzug vorgeschlagen hatte, auch jetzt einen Hinterhalt legte und „hier gerne Blutwürst machen wollte, so man ihm statt gegeben hätte“[5]). Doch gelang es etlichen Spaniern eine Schanze der feindlichen Stellung ein wenig zu früh einzunehmen, bevor sie von den Würtembergern verlassen war[6]). Dem Kaiser waren die Differenzen zwischen den feindlichen Führern durch Aussagen von Gefangenen bekannt[7]), aber natürlich nicht so genau, dass man aus kaiserlichen Quellen etwas darüber schliessen dürfte. Diese betrachten allgemein den Landgrafen als Oberkommandeur und schreiben zum Teil dem Kurfürsten aggressivere Tendenzen zu[8]).

Die Ingolstädter Ereignisse sind der wichtigste und bezeichnendste Teil des ganzen Krieges für das Verhalten der beiden Parteien und lassen den Ausgang in der Hauptsache schon erraten[9]). Das Folgende kann kürzer behandelt werden, da die Art der Kriegführung dieselbe

---

[1]) Dieser bei Hortleder II 459 abgedruckte Bericht ist von Lenz u. Andern gar nicht erwähnt worden und doch für die Quellenfrage bezeichnend. Auch Avila p. 420 kritisiert diesen Bericht und bezeichnet ihn als Schreiben Philipps an die Städte.

[2]) Fontes 93, während das Diarium 278 zugibt, der Kaiser habe sich männlich gehalten; anders als in der Schlussrelation urteilt derselbe Mocenigo in den gleichzeitigen Depeschen 668 u. 669.

[3]) Memoiren 118.

[4]) Auch Büren erblickte im Abzug der Feinde, wozu sie des Kaisers Taktik gezwungen, eine gute Vorbedeutung; vgl. Kannegiesser p. 1011 u. 222.

[5]) Herberger 174 „hinterlistigen abzug“ u. 178.

[6]) Herberger 178.

[7]) Dispacci I p. 672.

[8]) Faleti 110.

[9]) Wenn man von einem Wendepunkt reden will, liegt er hier, nicht in der Ankunft Bürens, die an der Art der Kriegführung wenig geändert hat, trotz Kannegiesser 116.

bleibt, nur dass der Kaiser immer mehr die Direktion des Krieges angibt, und die Schmalkaldener immer passiver werden.

## Lager bei Donauwörth und Nördlingen.

Anstatt nun, wie es zur Motivierung des Abzuges beschlossen war[1]), den erst bei Tauberbischofsheim stehenden Niederländern Bürens eilig entgegen zu ziehen, bevor sie sich dem Kaiser näherten, bezogen die Schmalkaldner nach vorübergehendem Aufenthalt in Neuburg, wo es um eine zwischenliegende Höhe noch zum Gefecht mit 2000 verfolgenden kaiserlichen Reitern kam[2]), am 8. September ein Lager bei Donauwörth, um hier abgesehen von der Besetzung Lauingens untätig mehrere Tage lang abzuwarten, ob sich der Kaiser gegen der Fürsten Länder oder gegen Augsburg wenden oder mit den Niederländern vereinigen würde, um eine Schlacht zu wagen; im letztern Fall hofft der Landgraf sich so zu schicken, dass man ungeschlagen bleibe, was eher Vermeidung als Annahme einer Schlacht bedeuten kann[3]).

Nachdem die Schmalkaldner inzwischen dem Grafen von Büren Zeit gelassen hatten, auf einem östlichen Umweg über Windsheim, Fürth, Neumarkt, Riedenburg, Kösching, wo sie ihn 14 Tage zu früh erwartet hatten, sich dem Kaiser zu nähern, suchten sie die Niederländer 2 Meilen nördlich von Donauwörth bei Wemding, vernahmen aber am 10. September, Büren sei schon weit östlicher über Fürth und Eichstädt dem immer noch bei Ingolstadt stehenden Kaiser zugezogen[4]), und wagten, obschon es noch möglich gewesen wäre und vom Kaiser befürchtet wurde, aus Rücksicht auf die Städte nicht weiter gegen ihn vorzurücken[5]).

Mit bekannter Langsamkeit am 13. September nach Donauwörth zurückkehrend, glaubte man nicht mehr verhindern zu können, dass der inzwischen durch ca. 13.000[6]) Niederländer und 5000 deutsche Reiter verstärkte Kaiser am 15. Neuburg, dann auch Rain und Marx-

---

[1]) Herberger 177—179, Lenz, Rechen. Ber. 38, 39, Rommel 144, Diarium 280.

[2]) Lenz, Rechen. Ber. 8, Rommel 144, Diarium 281, Herberger 180.

[3]) Lenz, Rechen. Ber. 38, Brief an Augsburg vom 9. September. Dass die Ängstlichkeit Augsburgs einen Weitermarsch verzögerte, hebt Kannegiesser 107 mit Recht hervor; er braucht 107 den zutreffenden Ausdruck, die Idee, Büren abzuschneiden und isoliert anzugreifen habe im schmalkaldischen Kriegsrat „keine feste Gestalt gewonnen", dies könnte aber auch von allen früheren offensiven Plänen der Schmalkaldener gesagt werden.

[4]) Viglius 103.

[5]) Kannegiesser 107 u. 108.

[6]) Vgl. Mameranus bei Hortleder p. 384 u. 389.

heim nahm und gegen Donauwörth heranrückte. Denn obwohl es am 13. noch Zeit gewesen wäre, der Besatzung Neuburgs zu Hilfe zu kommen, wagte man doch keinen Entsatz, weil das Heer dazu über die Donau und Lechbrücke hätte ziehen und sich vielleicht während des Überganges mit dem Feinde schlagen müssen[1]).

Nachdem die beiden Heere sich am Schellenberg und an der Wörnitzmündung wieder auf eine Meile Distanz drei Tage untätig gegenüber gestanden, beide in unangreifbarer Stellung[2]), machte der Kaiser, der jetzt eine eigens für ihn angefertigte Karte Deutschlands studierte[3]), eine plötzliche Wendung gegen Nördlingen, um durch Bedrohung dieser protestantischen Stadt und des würtembergischen Remstales die Feinde von der günstigen Stellung an der Donau wegzuziehen[4]). Hier kamen ihm die Schmalkaldner zwar durch auf seiner Karte nicht ersichtliche Engpässe an der Wörnitz mit Einnahme der beabsichtigten Stellung auf den Höhen bei Nördlingen zuvor, setzten sich aber, ohne an eine Verfolgung des abziehenden Feindes vom Rücken her zu denken, auf ihrem eiligen und verzettelten Marsch selber der Gefahr feindlicher Angriffe aus, während sich der Landgraf noch in denselben Tagen rühmt, dass „der Kaiser mit so grossem Volk neben uns heruf eine meil, zwei oder drei, one schaden nit ziehen kann; dann wir gewisslich an im liegen wurden“[5]). Bei ihren parallelen Märschen auf beiden Seiten der in die Wörnitz fliessenden Eger kamen die beiden Heere in der Gegend von Allerheim und Merzing unabsichtlich einander auf $^1/_2$ Meile[6]) so nahe, dass sich dem Kaiser Gelegenheit zu bieten schien, die beim nächtlichen Marsch allzuweit zurückgebliebene Nachhut unter Oberst Reifenberg anzufallen, welche durch den Forellenbach von dem auf dem Marsch nach Nördlingen begriffenen Hauptheer getrennt war. Da aber der den mittleren Heeresteil kommandierende Landgraf sowohl die bedrohte Nachhut als die Reiter der vom Kurfürsten kommandierten Avantgarde an sich zog und sich auf einer Höhe in Schlachtordnung präsentierte, wagte der nur

---

[1]) Lenz, R. B. 9. Und doch war das am 15. bei Ingolstadt angelangte Heer Bürens durch 6 tägige Eilmärsche so ermüdet, dass es erst am 17. September mit dem Kaiser von Ingolstadt aufbrechen honnte; Vgl. Kannegiesser p. 114 u. 115.

[2]) Dispacci II p. 18.

[3]) Avila 422; nur der latein. Ausgabe ist eine freilich sehr kleine Karte Deutschlands beigegeben.

[4]) Rommel 146, Karl 121, Dispacci II 33 u. 34.

[5]) Lenz, Rechen. Ber. 40.

[6]) Viglius 144, Diarium 286; das kaiserliche Lager stand am 4. Oktober am Weneberg zwischen Allerheim und der Wörnitz; vgl. Gryn bei Viglius 142.

zu einem sicheren Überfall bereite Kaiser doch keine Schlacht, zu welcher sein Heer angesichts der auf der Höhe stehenden Feinde die Eger hätte überschreiten müssen und rief den mit Kavallerie zu weit vorgerückten Büren, der deswegen seinen Helm auf die Erde warf[1]), zornig zurück mit der Drohung seiner Ungnade[2]). Die Gelegenheit kam ganz unerwartet. Der Kaiser wurde durch die Annäherung der Feinde überrascht und erwartete zunächst ihren Angriff und ihr Herabkommen in die Ebene zu einer Entscheidungsschlacht. Erst als sich durch eine von dichtem Nebel[3]) erschwerte und verzögerte Rekognoszierung ergab, dass die Feinde eilig vorbeimarschierten und ihre Nachhut weit zurück sei, kam Büren auf den Einfall, diese Nachhut anzugreifen; aber sie erhielt Unterstützung von Kavallerie und Artillerie[4]). Noch war der Kaiser mit der Mehrheit seiner Offiziere zum Angriff geneigt, als ihm ein angesehener Hofmann[5]), der die Gegend kannte, die Schwierigkeit des Flussüberganges auseinandersetzte und ihn damit überzeugte[6]), zumal die Tageszeit sehr vorgerückt war[7]). Dabei äusserten die übrigen Offiziere, besonders die Italiener, grosse Unzufriedenheit über die Verpassung dieser guten Gelegenheit, wohl aus Höflichkeit mehr gegen Alba als den Kaiser persönlich[8]). Doch ist als sicher anzunehmen, dass der Kaiser nicht ohne Gewissheit des Erfolges angreifen wollte. Er fand später durch Untersuchung des Terrains die Unterlassung ge-

---

[1]) Faleti 133.

[2]) Lenz, Rechen. Ber. 10 u. 11, Rommel 147, Diarium 288, wo betont wird, dass die Kaiserlichen im Nachteil gewesen wären; Karl 122—127, hier besonders ausführlich; Viglius 133, Dispacci II 35; letztere entscheiden die Streitfrage am besten und zwar gegen Druffels Ansicht in den Sitzungs-Berichten 1882 p. 348; auch der Brief des Jovius redet nur von der weit zurückgebliebenen Nachhut; dass deren Vernichtung gleichbedeutend mit der Vernichtung des schmalkaldischen Heeres gewesen wäre, ist eine unbegreifliche Übertreibung Druffels, die sich nur aus der Ignorierung der hessischen Berichte erklärt.

[3]) der nicht etwa nur eine später erfundene Entschuldigung ist, sondern in der venezianischen Depesche vom gleichen Tage steht, auch bei Godoi 21 u. Faleti 130, ja auch von den hessischen Quellen bezeugt ist; vgl. Diarium 285 und 287.

[4]) in diesem Hauptpunkte stimmen die Dispacci II 36 genau mit dem Diarium überein.

[5]) Vielleicht der alte Graf Friedrich von Oettingen, der gut kaiserlich und beim Heere war; vgl. Viglius 142, 145 u. 204; der Kaiser wollte den Grafen nicht nennen, weil sein Sohn Ludwig im gleichen Moment bei den Feinden stand und sie beriet; vgl. Diarium 285.

[6]) Karl (Memoiren) 125.

[7]) Faleti 132.

[8]) Dispacci II 36; Viglius 134.

rechtfertigt[1]). Man kann sich wohl fragen, warum der Kaiser, der seit Ankunft der Niederländer samt 2000 Reitern des Markgrafen Albrecht ungefähr die gleiche Truppenzahl hatte wie die Gegner, an Reiterei ihnen sogar überlegen war[2]) und dazu den Vorteil einheitlicher Führung besass, keine Schlacht ohne besonders vorteilhafte Stellung schlagen wollte, obwohl die Mehrzahl seiner Offiziere dazu drängte, weil die Italiener und Spanier unter der beginnenden Kälte und Feuchtigkeit des Spätherbstes litten, und keine Möglichkeit mehr vorhanden schien, den Krieg in den Winter hinein fortzusetzen. Auch die Soldaten aller Nationen sollen über die Unterlassung des Kampfes „übel geflucht" haben[3]). Doch ist, obschon oder gerade weil hiebei die Treue aller unter den Truppen vorhandenen Nationen hervorgehoben wird[4]), wohl möglich, dass der Kaiser den Deutschen nicht recht traute, wie sie denn schon anfangs Oktober wegen kalter Witterung erklärten, nicht mehr im Felde stehen zu können[5]); die Unzufriedenheit der Italiener beruhte auch darauf, dass sie schon zurückberufen wurden in die Heimat[6]). Obwohl der Kaiser selbst jetzt von Gicht so sehr geplagt wurde, dass er kaum mehr zu Pferde sitzen konnte und in diesem entscheidenden Moment statt der Steigbügel eine leinene Binde benutzen musste[7]), blieb er doch bei seinem von Anfang an befolgten System, das Risiko einer Schlacht unter gleichen Bedingungen zu vermeiden, den Gegner mit kleineren Überfällen und unerwarteten Wendungen zu ermüden. Darin bestärkte ihn wohl die Kenntnis von der immer mehr steigenden Uneinigkeit zwischen den feindlichen Führern, welche er vielleicht nicht nur der Beobachtung ihrer schwächlichen Kriegführung und den Aussagen Gefangener verdankte[8]), sondern auch aufgefangenen Briefen[9]), ja vielleicht der häufigen Korrespondenz des Landgrafen mit Herzog Moritz[10]), wo nicht heimlichen Separatverhand-

[1]) Druffel, Briefe und Aktenstücke I p. 441. Karl 126. Dass es hiefür zu spät war, sagte auch Gryn; vgl. Druffel, Viglius p. 142.

[2]) Kannegiesser 116; Dispacci II 12 schätzen sie auf 53—54.000 Mann. Der Kaiser selbst schrieb am 2. September an Ferdinand: „si Büren étoit arrivé nous parlerions à eux de plus prés"; vgl. Druffel, Briefe I 19; auch Mocenigo hatte schon lange behauptet, nach Bürens Ankunft komme es zur Schlacht; Dispacci I, p. 634.

[3]) Viglius 143.

[4]) Faleti 133.

[6]) Dispacci II 32.

[5]) Dispacci II 41.

[7]) Karl (Memoiren) 123.

[8]) Dispacci I 672.

[9]) Daselbst.

[10]) Lenz, Rechen. Ber. 37, 39 u. 42.

lungen, welche nach gewissen Behauptungen sowohl der Kurfürst als der Landgraf mit dem Kaiser selbst geführt haben sollen[1]). Da der Kaiser durch Kundschafter erfuhr, dass der Kurfürst und der Landgraf ihre Truppen nur noch mit Hinweis auf einen bevorstehenden Friedensvergleich zusammen zu halten vermögen[2]) rechnete er sicher darauf, durch die bisherige Methode die Feinde zur Selbstauflösung zu bringen[3]). Der Erfolg hat ihm Recht gegeben, während eine Niederlage seine Sache vernichtet und ganz Deutschland in die Arme des Feindes getrieben hätte.

Sehr beachtenswert ist auch der Grund, dass der Kaiser sein Heer möglichst intakt erhalten musste, um nach Abzug der mitteldeutschen Fürsten die süddeutschen Städte anzugreifen.

Man dürfte sich fast eher fragen, ob nicht damals von der anderen Seite die Gelegenheit zu einem Angriff versäumt worden sei, da Bürens Reiter, von ihrem eigenen Heere durch die Eger getrennt, der ersten Rückberufung des Kaisers nicht gehorchten und ein Angriff auf sie mit der dem Landgrafen zur Verfügung stehenden Kavallerie und Artillerie den Kaiser doch wohl zur Annahme der Schlacht in einer von ihm als ungünstig betrachteten Situation genötigt hätte. Dazu hätte der Landgraf den Kurfürsten noch an sich ziehen können, dem er aber auf die Frage, ob er weiter nach Nördlingen ziehen solle, mit Ja antwortete, ein Beweis, dass die Lage der Nachhut nicht so gefährlich war. Als der Kaiser Miene zum Angriff machte, liess Philipp den Kurfürsten wieder zurückrufen. Hatte doch der Landgraf schon am Tage vorher seine Wagenknechte nur mit Gewalt abhalten können, in das feindliche Lager zu fahren[4]).

---

[1]) Vom Kurfürsten behauptet es der Kaiser dem Nuntius schon Mitte September, allerdings vielleicht nur, um den Papst sicher zu machen, Dispacci II 1; vom Landgrafen behauptete es schon bei Ingolstadt der allerdings vor Verratswitterung halb verrückte Dr. Ratzenberger, den der Landgraf deswegen aus dem Lager jagte; vgl. die Geschichte Ratzenbergers über Luther und seine Zeit ed. Neudecker 1850, p. 156. Ulm soll im November mit dem Kaiser verhandelt haben; Archiv des Landgrafen 583.

[2]) Druffel, Briefe I 23, Brief an Ferdinand vom 9. Oktober.

[3]) Dies erkannte auch Mocenigo, vgl. Dispacci II 51, „tutti dicono che Cesare disegna di straccare il nimico et far dissolver quello esercito con star lungamente alla campagna", obgleich er nicht begreift, wie das Heer die Kälte noch länger aushalten soll; und ähnlich 55.

[4]) Diarium 286 u. 287; im wesentlichen schon in der gleichzeitigen Zeitung bei Lenz, Rechen. Ber. 10 u. 11.

Dass der Landgraf hier und bei Nördlingen einer Schlacht auszuweichen suchte, zeigt sein Brief an Bullinger vom 8. Oktober[1]). Es ist wieder dieselbe Geschichte; man wollte auf keiner Seite aus einer vorteilhaften Stellung zum Angriff übergehen, und es fragt sich nur, welche Partei bei diesem System mehr Aussicht auf Erfolg hatte.

Wieder lagerten sich die beiden Heere bei Nördlingen in schwer angreifbaren Stellungen, — die Schmalkaldner, wie es scheint, in der zuerst vom Kaiser selbst ausersehenen Stellung östlich von Nördlingen, der Kaiser weiter südöstlich und jenseits der Eger bei Appetshofen mit einer Rückwärtswendung von der bisherigen Marschrichtung[2]), — vier Tage lang gegenüber ohne andere Taten, als dass 1000 kaiserliche Reiter am 5. Oktober hart vor das schmalkaldische Lager zogen und gegen den Willen der Fürsten, wie es scheint speziell des Kurfürsten, der schon bei Ingolstadt unbotmässige junge Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg in angeblich bezechtem Zustande einen Ausfall machte und an den Folgen einer Verwundung starb[3]).

Dieser Untätigkeit machte der Kaiser am 8. Oktober ein Ende, indem er, die Feinde mit Scharmützeln und der gegen Norden gerichteten Okkupation Öttingens täuschend, die Rückwärtsbewegung nach Süden durch Errichtung mehrerer Brücken erleichterte[4]) und durch ein Detachement unter Ottavio Farnese und Vitellio in einem nächtlichen Überfall Donauwörth nehmen liess[5]). Erst am zweiten Tage nach der am Morgen des 9. Oktober erreichten Übergabe der Stadt folgte der Kaiser mit dem Hauptheer, die Eger überschreitend in der Richtung auf das zwischen Wörnitz und Donau gelegene Riedlingen, wo er die folgende Nacht lagerte. Er bezeichnet es als den 5. Fehler der Prote-

[1]) Lenz, Rechen. Ber. p. 41 ‚haben uns in ein solch lager gelegt, darin er uns schwerlich schlagen und abprechen kann'.

[2]) Viglius 134; freilich sonderbar, da dies eine Rückwärtsbewegung von dem vorher erreichten Fessenheim wäre; doch ist dies plausibel, weil die Feinde ihm bei Nördlingen zuvorkamen und er schon im Sinne hatte, gegen die Donau umzukehren, wohl auch ein Grund, den Angriff zu unterlassen; aus Karl 127 wird die Rückwärtsversetzung des Lagers klar, da er sagt: ‚während die Feinde weiter zogen, brach er das Lager ab und liess es an der Stelle der gestrigen Erörterungen aufschlagen'.

[3]) Lenz, Rechen. Ber. 11, Rommel 148, Diarium 290, Karl 127, wonach aber der Angriff, während der Kaiser sein neues Lager aufschlug, von den feindlichen Reitern ausgegangen wäre; dagegen schreiben Dispacci 40 den Angriff italienischen Reitern zu; der Kaiser erwähnt eben nur den letzten Teil des Scharmützels, den Rückzug seiner durch Braunschweig verfolgten Reiter; vgl. auch Faleti 135.

[4]) Viglius 135; von Druffel 145 falsch als Vorbereitung zum Angriff gedeutet; Karls Memoiren 129 zeigen das richtige.

[5]) Dispacci 41 u. 42, Karl 129, Viglius 135.

stanten, dass sie ihn auf seinem mühsamen Zuge nicht im Rücken verfolgten[1]); aber diese bemerkten seinen heimlichen Abzug bei Nacht und Nebel trotz der geringen Enfernung von $^1/_2$ Meile erst 8 Stunden zu spät und hatten soeben wieder „einen trefflichen Anschlag" auf des Kaisers Lager ausgeheckt, der um so leichter gelingen konnte, als man es jetzt leer fand[2]). Den hiebei verfolgten Plan, den Kaiser auf beiden Seiten der Eger anzugreifen und zur Teilung seiner Kräfte zu nötigen, hätte man freilich bei grösserer Aufmerksamkeit gegenüber dem kaiserlichen Abzug weit leichter und erfolgreicher ausführen können. Es macht wieder den Eindruck, dass jener Anschlag zu denjenigen gehört, die von Niemand ernstlich gemeint waren; denn bei wirklicher Vorbereitung desselben hätte man ja entdecken müssen, dass sich der Feind gerade in der gewünschten Teilung beim Egerübergang befand. Wie trefflich passt dazu, dass der Landgraf am 8. Oktober an Bullinger schreibt: „wir sind dem Feind nunmer zu etzlichen malen under augen gezogen, er hat aber nit schlagen wollen; soll aber etwas ausgerichtet werden, so werden wir ihn noch besser suchen müssen"[3]).

Mit Donauwörth hatte sich der Kaiser des bisherigen Sammelpunktes der Feinde und des Donaustromes bemächtigt und zwischen die Städte und die zu ihrer Verteidigung hergekommenen Fürsten gelegt, so dass diese jenen nicht mehr zu Hilfe kommen konnten, ohne von ihrer Heimat abgeschnitten zu werden. Über die Frage, ob man den Kaiser verfolgen, und ob Sachsen oder Hessen dabei voranziehen solle, beriet der Kriegsrat so lange, bis es zu spät war, den Feind noch zu erreichen[4]). Dann beschloss man, um wenigstens die obere Donau zu gewinnen und Ulm zu schützen, sofort nach Lauingen zu ziehen, das von einer hessischen Garnison besetzt und vom Kaiser bedroht, aber im offenen Feld gelegen war, wo es zu einer Schlacht hätte kommen müssen[5]). Auch dies wurde wieder verschoben wegen Bedenken, dass der Kaiser vielleicht noch nicht so weit entfernt sei, um sich dann nicht wieder gegen Nördlingen, Würtemberg oder gar

[1]) Memoiren 129.

[2]) Diarium 290 u. 291.

[3]) Lenz, Rechen. Ber. 41; aber Bullinger war zu gut unterrichtet, um sich täuschen zu lassen; er schreibt schon am 30. September: ‚die unsern liegent da in hindert, beschicht nichts dapferes', vgl. Staatsarchiv Zür. E II 342 p. 150; während die kriegslustigeren Berner noch am 10. November meinten ‚dass der Kaiser zum Abzug getrungen sei'; vgl. Geiser p. 223.

[4]) Diarium 290.

[5]) Diarium 292, übereinstimmend mit Dispacci II 45 ‚che si convenisse di necessità fare la giornata'.

Hessen und Sachsen zu wenden[1]). Schertlin, der schon bei Donauwörth in heftigen Zank mit dem Landgrafen geraten war[2]) und jetzt von Augsburg, das selbst einen kaiserlichen Angriff befürchtete, zurückgerufen wurde[3]), ärgerte sich über diese Verschleppung so sehr, dass er sich für immer vom Heere trennte und am 12. Oktober mit 70 Reitern und 100 Schützen aus dem Lager bei Nördlingen abzog; zunächst nach Lauingen um drei bei der dortigen Garnison stehende Augsburger Fähnlein mit sich zu nehmen. Er hatte keine Ahnung, dass diese Stadt schon vom Kaiser belagert wurde, obwohl doch die ihm vorausziehenden drei Fähnlein, welche die Augsburger in Lauingen ersetzen sollten, es bemerkten und auf einem anderen Weg nach Nördlingen zurückkehrten.

Da es zum Umkehren zu spät war, stahl sich Schertlin durch die Belagerungstruppen durch, spielte den Spaniern gegenüber die Rolle eines deutschen Offiziers des Kaisers und liess unter dem Vorwand, dass sie seine Befehle nicht verständen, durch seine Begleiter die den Weg verlegenden Hindernisse wegräumen[4]). Von den Belagerten, die ihn erkannten, heimlich in die Stadt eingelassen, stellte er ihnen die Unmöglichkeit eines Entsatzes vor dem zweitfolgenden Tag vor[5]) und veranlasste dadurch, obwohl er sie zum Ausharren ermahnt haben will und seine 100 Schützen gegen 45 Reiter austauschte, wenigstens indirekt zu der am 13. erfolgten Kapitulation und zum Abzug der Garnison, beraubte also seine Bundesgenossen auch dieses letzten Stützpunktes an der Donau, den sie soeben zu ihrem nächsten Marschziel ausersehen hatten[6]). Es ist bedauernswert, dass dieser Führer, der bisher noch den günstigsten Eindruck machte, einen so misslichen Abgang nahm[7]). Als nun Schertlin

[1]) Diarium 292, aber auch schon im Brief des Landgrafen vom 2. Oktober bei Lenz, Rechen. Ber. 40.

[2]) Autobiographie 49. [3]) Autobiographie 53.

[4]) Anonymus Menckenianus p. 1449, der hier in erster Person spricht, da der Verfasser dabei war, oder hiefür unveränderte Aufzeichnungen eines Beteiligten braucht; genauer als die Autobiographie 54, vgl. Voigt 167.

[5]) Anonym. Menken 1451 sagt hier: ‚ehe es gar Abend würde, Entschüttung gewertig sein'; die Autobiogr. 54 ‚nit vor dem Donnerstag zu Abend', d. h. 24 Stunden später; doch vernahm auch der Kaiser von den Lauingern, Schertlin habe sie zum Ausharren ermahnt, vgl. Karl 131.

[6]) Das Diarium 292 bemerkt, dass ihm dies übel ausgelegt wurde; in der Autobiographie sucht er sich nicht ganz überzeugend zu rechtfertigen; man hat fast den Eindruck, dass er dem Landgrafen einen Streich spielen wollte, jedenfalls, dass er gar nicht mehr die Interessen der Verbündeten berücksichtigte.

[7]) Dass seine Briefe schon am 19. September in Donauwörth aufhören, bildet für den Schluss des Krieges eine empfindliche Lücke, welche durch die ungenaue und tendenziöse Autobiographie nicht ausgefüllt wird.

zunächst mit 115 Reitern die Belagerungsarme flüchtig zu durchbrechen suchte und am folgenden Tage während der Kapitulationsverhandlung Lauingens die Garnison ihm nachfolgte, gelang es ihm trotz der Verfolgung durch päpstliche Reiterei[1]) und Gefecht mit den Kaiserlichen bei Zusmarshausen einen Teil dieser Truppen mit sich nach Augsburg zu nehmen; doch waren 3 Geschütze in die Hände der Kaiserlichen gefallen[2]) und 150 Mann getötet worden[3]).

Durch die drei zurückkehrenden Fähnlein von der Belagerung Lauingens unterrichtet, setzte sich das schmalkaldische Heer endlich am 13. Oktober, 4 Tage nach dem Abzug des Kaisers aus dem Lager bei Nördlingen in Bewegung, um das eben kapitulierende Lauingen zu entsetzen; doch gerieten auf dem Wege bei Balmertshofen[4]) die Fürsten wieder einmal in Zank, da der Kurfürst nicht mehr wie sonst, wenn er vorauszog, 5 Fahnen hessischer Reiter bei sich haben wollte, weil sie bei Nördlingen gegen seinen Willen auf den Feind ausgerückt seien[5]). Künftig sollte jeder Fürst abwechselnd jeden 2. Tag mit seinen Truppen allein voranziehen. Da man inzwischen den Fall Lauingens erfuhr und einen Angriff auf Ulm fürchtete[6]), zog das Heer in der letzteren Richtung bis Giengen, wieder in eine rein defensive Stellung, die allerdings dem Kaiser eine Wendung gegen Ulm erschwerte, aber für eine Wiedergewinnung der Donau zu weit entfernt war; man glaubte keinen geeigneten Platz zwischen Ulm und dem Kaiser finden zu können, der Hauptgrund war wohl wieder die Furcht der Fürsten, von ihrer Heimat abgeschnitten zu werden. Ulm verbrannte in Erwartung einer Belagerung schon seine Vorstädte[7]).

### Lager bei Giengen und Sontheim.

Auf dem Marsche gegen Ulm bezog der Kaiser am Abend des 13. Oktober jenseits der Brenz bei Sontheim ein Lager, als die

[1]) Dispacci II 49.

[2]) Karl 131.

[3]) Viglius 136, der Lauingen schon am 13. Oktober, d. h. am Tage der Anwesenheit Schertlins, kapitulieren lässt. Dies ist wahrscheinlicher, ja durch die Dispacci II 46 sicher gestellt; auch hätte Schertlin während der Belagerung kaum entkommen können, während nach der Kapitulation das kaiserl. Heer schon am 13. Oktober Donau aufwärts zog und nur ein Detachement zur Verfolgung in entgegengesetzter Richtung absandte; vgl. Dispacci II 46.

[4]) Wolperhoven bei dem grossen Teich, Diarium 293.

[5]) Nur im Diarium 293; es bezieht sich kaum auf das Scharmützel vom 5. Oktober, wobei ausser dem Herzog von Braunschweig auch der sächsische Marschall von Steinberg umkam; vgl. Viglius 144.

[6]) Lenz, Rechen. Ber. 20 und Rommel 149.

[7]) Viglius 137 u. Dispacci II 51.

Feinde endlich doch am folgenden Tage unerwartet auf dem Zug nach Giengen sich näherten [1]). Als die Schmalkaldner, anfangs selbst überrascht und ohne an einen Angiff zu denken, feindliche Reiter auf einer Höhe erblickten, fanden sie es zunächst nur nachteilig, dass dieselben zuschauen sollten, wie sie ihr Lager aufschlagen und beziehen, sandten daher Reiter und Schützen aus, um sie zu vertreiben. Erstere warteten nicht auf die Schützen, und einer aus der kurfürstlichen Artillerie liess ohne Befehl einen Falkonetschuss los, der die Feinde zu früh vertrieb [2]). Der den „Vorzug" kommandierende Kurfürst erfuhr, der Kaiser sei da, und forderte den Landgrafen auf, schnell heranzukommen, berichtete dann aber wieder, da seine Kriegsverständigen einen Hinterhalt fürchteten und den Angriff widerrieten, den inzwischen erfolgenden Abzug der Feinde, was der Landgraf seltsam fand, da man schon zu lange gewartet habe und die Gelegenheit verpasst sei [3]).

Der Kaiser, der beim ersten Nahen der Feinde mit seinem ganzen Heere schon bei Sontheim stand, sandte zuerst Alba zur Rekognoszierung aus, vor dem sich die ersten feindlichen Reiter zurückzogen; sodann nahm er sogar in eigener Person mit Alba und einer Reiterbedeckung eine zweite Rekognoszierung vor, wobei er über die Brenz zurückging und sah, wie die Feinde das Lager bei Giengen bezogen [4]).

Von seinem Beobachtungsstandpunkte auf einem Hügel zog sich der Kaiser, da die Feinde diesen Hügel besetzten, zu seinen im Tal dahinter stehenden Schwadronen zurück; auf diese Reiterei, bei der sich der Kaiser selbst befand, brannten die Feinde ihr Geschütz los, stellten nun aber infolge ihrer Beratungen die Verfolgung der sich zurückziehenden Feinde aus Furcht vor einem Hinterhalt ein und zogen weiter nach Giengen, sodass der Kaiser diese Truppen für die Nach-

---

[1]) Avila p. 426 klagt hier über die schlechten Kundschafter und führt das das Beispiel des Considius an, allerdings das einzige, wofür Caesar zitiert werden konnte.

[2]) Letzteres nach Rommel 149.

[3]) Diese bestimmte Anklage gegen den Kurfürsten enthält nur das Diarium 295; die älteren hessischen Zeitungen und Briefe bei Lenz, Rechen. Ber. 12 u. 20 klagen nur über Bedenken witziger Kriegsverständiger, allerdings wohl sächsischer und zeigen, dass man den ersten günstigsten Augenblick nicht blos mit Hin- und Hermelden, sondern mit förmlichen Kriegsratsverhandlungen verpasste; dies ergibt sich namentlich aus Rommel 149 „do fand man im rath, dieselbigen Geschwader der Kaiserlichen abzudringen". Wie günstig die Situation gewesen wäre, bemerkte man erst nacher; welchen entscheidenden Fang man damals hätte machen können, ergibt sich erst aus den Quellen von kaiserlicher Seite.

[4]) Dispacci II 50 „Sua Maestà istesso andò de là dal fiume sopra un colle", während Karl 133 wohl absichtlich nichts von seiner persönlichen Gefährdung sagt, wie er es überhaupt liebt, die allerungünstigsten Situationen zu verschweigen.

hut hielt, während sie der Vorhut angehörten, aber wohl durch diese Bewegung nach seitwärts verzögert waren[1]). Bei Anwendung der bescheidensten Energie und Schnelligkeit hätten hier die Sachsen den Kaiser selbst in ihre Gewalt bringen und damit den Krieg entscheiden können. Sie hatten freilich kaum eine Ahnung von seiner persönlichen Anwesenheit; aber ohne mutige Versuche können überhaupt keine Erfolge errungen werden.

Sobald der Kaiser die Marschrichtung der Feinde und ihre Lagerung bei Giengen nördlich von Sontheim erkannt hatte, stellte er den schon angeordneten Weitermarsch nach Ulm ein, wohin freilich nicht nur Reiterei, sondern auch Artillerie und Wagen mit geringer Bedeckung auf dem Wege waren und bei einiger Umsicht und Tätigkeit der Feinde leicht hätten erbeutet werden können[2]). Doch schwankte der Kaiser noch bis nach Mitternacht, ob er den Marsch nach Ulm aufgeben solle oder nicht, bis er sich auf dringende Vorstellung Albas, der diesmal im Namen aller Offiziere redete, entschloss, im Lager von Sontheim zu bleiben. Trotzdem liess er am 16. Oktober noch achthundert Reiter gegen Ulm abgehen, um einen Platz für ein allfälliges Lager auszusuchen[3]). Der Zug gegen Ulm hätte allerdings den dreifachen Nachteil gehabt, dass er dem Feinde erlaubt hätte, sich der verlorenen Donauverbindung wieder zu bemächtigen, dem Kaiser die Proviantsendungen aus Baiern und Österreich abzuschneiden[4]) und ihm während der Belagerung einer wohlbefestigten und sehr stark, auch mit 3000 Schweizern, besetzten Stadt in den Rücken zu fallen[5]).

Dass der Kaiser so lange an diesem gefährlichen Unternehmen festhielt, spricht ebenso wie jene kurze Rekognoszierung für seine mutige Zuversicht und Geringschätzung der Gegner, die allerdings immer untätiger wurden.

So lagerten sich die beiden Heere fast drei Wochen lang zum 5. Male gegenüber auf höchstens 1 geograph. Meile Distanz; der Kaiser bei Sontheim am rechten Ufer der Brenz, den Zugang zur

---

[1]) Dispacci II 50 „fecero spalle al resto del'esercito". Es kann aber doch kein Zweifel sein, dass es sich hier um die in den hessischen Quellen beschriebene Szene handelt. Dies zeigt auch der Bericht von Kurz bei Druffel, Viglius, p. 151. Dagegen scheint mir Druffels eigene Vorstellung unrichtig, dass der Kaiser einen genügenden Teil seiner Armee auf dem linken Brenzufer bei sich gehabt und an die Möglichkeit gedacht habe, hier eine Schlacht zu liefern; dies glaubten nur die Feinde irrtümlich.

[2]) Viglius 136, Dipacci II 49.

[3]) Dispacci II 54.

[4]) Diarium 298; Dispacci II 51.

[5]) Doch hätte nach Faleti 137 der Kaiser einen günstigen Lagerplatz gewusst.

Donau sperrend, die Schmalkaldner auf dem linken Ufer bei Giengen, von wo sie aber auch eine beherrschende Höhe gegenüber auf dem andern Ufer besetzen liessen [1]), um dem Kaiser nach beiden Richtungen folgen zu können, aber auch Würtemberg und Nördlingen zu decken. Freilich hatten sie gar nicht daran gedacht, längere Zeit an diesem Orte zu bleiben [2]).

In diesen 3 Wochen kam es wieder nur zu Scharmützeln, bei welchen immer die Kaiserlichen die Initiative ergriffen, aber auch keinen sonderlichen, direkten Erfolg hatten. Gleich am 16. entwickelte sich ein Gefecht, welches wohl das grösste des ganzen Krieges war, wider den Willen des Kaisers, der nur einen Hinterhalt legen wollte. Er liess 2 italienische Schwadronen über die Brenz [3]) vorgehen, um Proviantwagen der Feinde abzufangen und diese zu einer Verfolgung zu provozieren, gegen welche weitere Reiterei und namentlich zweitausend Schützen in einen Wald versteckt wurden. Der Landgraf sandte Reiter gegen die Plünderer aus und forderte den Kurfürsten auf, mit einer Reiterabteilung den Plünderern die Furt über die Brenz zu sperren. Die welschen Reiter zogen sich über jenen Hügel, auf welchem der Kaiser tags zuvor gewesen war, auf ihre Reserve zurück; bei dieser befindliche Freiwillige, Höflinge, die nicht in den Plan eingeweiht waren, namentlich der Herzog von Ferrandina, veranlassten einen zu frühen Ansturm gegen die Feinde, bevor ihnen die Schützen den Rückzug abschneiden konnten [4]). Jetzt schickte der Landgraf, während er den Kurfürsten bat, das Lager zu bewachen, als ob davon irgend etwas abhienge, seine gesamte Reiterei und ein Regiment Fussvolk in den Kampf und drängte die Feinde durch den Wald zurück auf eine offene Wiese an der Brenz gegenüber dem kaiserlichen Lager. Als sich hier ein grösseres Gefecht zu entspinnen schien, in das man auch das jenseits stehende Hauptheer des Kaisers hätte verwickeln können, fing der Landgraf, der freilich dazu ohne die Sachsen nicht stark genug war, wieder an, in das kaiserliche Lager hinüber zu kanonieren und erhielt von dort gleiche Antwort, bis die Nacht herankam, und beide Teile in ihre Lager zurückkehrten. Aber auch der Kaiser befahl, sobald er bemerkte, dass der Hinterhaltsplan misslungen war, seinen kampfbegierigen Truppen den Rückzug und musste dem spanischen Schützenobersten mit Todes-

[1]) Karl 134.
[2]) Rommel 156.
[3]) Faleti 147.
[4]) Godoi 25.

strafe drohen [1]). Immerhin fielen damals auf schmalkaldischer Seite etwa 350 Mann, auf der kaiserlichen etwas weniger [2]).

Einen neuen nächtlichen Überfall, eine sogenannte Camisade, weil die Truppen mit weissen Hemden bekleidet wurden, bereitete der Kaiser auf den 20. Oktober zu beiden Seiten der Brenz vor und setzte soviel Hoffnung darauf, dass er sich selbst beteiligte; aber die Feinde schickten nur wenige Reiter heraus, die sich auch nicht bis zu den im Hinterhalt stehenden Schützen und Kanonen verlocken liessen, weil sie den Hinterhalt durch Beobachtung oder übergelaufene Deutsche erfuhren [3]).

Die Dinge schienen sich jetzt wieder zu Ungunsten des Kaisers zu wenden, da der Kardinallegat Farnese wegen Krankheit seine Entlassung aus dem Lager verlangte [4]) und die italienischen Truppen anfingen abzuziehen, namentlich 3000 päpstliche, sodass der Kaiser nur noch etwa 25000 Fussoldaten besass [5]), während die Schmalkaldner jetzt bedeutende Verstärkungen aus Würtemberg erhielten [6]).

Ja sogar Schertlin, der in Augsburg nichts zu tun fand, wieder ein Heer gebildet hatte, um kleinere Überfälle gegen Dillingen und Lauingen hin zu machen und sich rühmt, er hätte dem Kaiser mehr Schaden getan als das schmalkaldische Hauptheer, dem er vorwirft, dass es alle Gelegenheiten vermieden, mit dem Kaiser zu schlagen, vielmehr seine Gnade begehrt habe, trat jetzt in Verbindung mit den bei Giengen lagernden Fürsten und machte ihnen den Vorschlag, dass er selbst mit Augsburgern, Ulmern und andern Oberländern, 40000 Mann stark, den Kaiser von Lauingen her angreifen

---

[1]) Lenz, Rechen. Ber. 12. Rommel 150; Diarium 297; mit letzterem stimmen die Dispacci II 54 sehr gut überein; Viglius 137; Karl 133 gesteht, dass der Hinterhalt misslungen sei.

[2]) Viglius 137 u. 154; die hessischen Zeitungen bei Lenz, Rechen. Ber. 13 geben 400 Tote auf beiden Seiten zu.

[3]) Karl 135, Dispacci II 59, Faleti 149 und 150; obwohl auch Markgraf Albrecht mit seinen Reitern an der Unternehmung teilnahm, vgl. Faleti 150. Lenz, Rechen. Ber. 13: „wir aber schmeckten den braten und liessen die unsern sich gegen inen nit verthuen". Diarium 299; wonach der Überfall in weissen Hemden nur gegen die Höhen auf dem andern Ufer gerichtet gewesen wäre. Durch einen gleichzeitigen Streifzug erbeuteten sie sogar viele Maulesel und Pferde; Lenz, Rechen. Ber. 13 gibt 200 an; Gryn nur 50, vgl. Viglius 157.

[4]) Der ferrarische Gesandte, der damals am Fieber starb und dessen Person streitig ist (Viglius 139), war Galeazzo Ariosto, vielleicht ein Verwandter des Dichters; vgl. Dispacci II 79.

[5]) Dispacci II 79.

[6]) Karl 135. Avila redet p. 428 von 10.000 würtembergischen Bauern; Dispacci II 56, 60, 65, 73; Faleti 152; Schertlins Autobiographie 58.

wolle, die Fürsten sollten von der andern Seite vorgehen; aber diese hätten nicht gewollt, da der Landgraf und Ulm schon Friedensunterhandlungen führten [1]). Doch scheint das Unternehmen eher an den Gegenmassregeln des durch den Kardinal von Augsburg avertierten Kaisers gescheitert zu sein. Er sandte Franz von Este donauabwärts mit einer Schertlin überlegenen Macht, die über Dillingen vordringend, ihn zwar nicht erreichte, aber zurückschreckte [2]).

So unrühmlich scheiterte der letzte Versuch zur Offensive, der merkwürdiger Weise diesmal von den Städten ausging, obwohl diese ihren Führer längst abberufen hatten und früher immer gegen entschiedene Unternehmungen waren [3]).

Jetzt war es den Fürsten nicht mehr Ernst, die schon in Friedensverhandlungen mit dem Kaiser standen und wetteiferten, wer ihn am wenigsten verletze.

Wohl auch um jenem von den Feinden geplanten Doppelangriff zu entgehen [4]), nicht nur, wie er angibt, wegen Feuchtigkeit und Kälte der Donaugegend verlegte der Kaiser am 31. Oktober sein Lager zunächst in der gegen Schertlin gesicherten Richtung donauabwärts nach Lauingen und am 13. November nach Norden an einen höheren, trockeneren Ort, zwischen Witislingen und dem Dattenhauser See, direkt eine halbe Meile östlich vom feindlichen Lager [5]).

Gegenüber dieser einen Halbkreis um ihr Lager herum beschreibenden Bewegung durch offene und zur Schlacht günstige Gegenden unternahm das schmalkaldische Heer trotz seiner jetzt wieder erreichten Überlegenheit an Zahl und seiner soeben noch geplanten grossen Aktion mit Doppelangriff gar nichts mehr als einige bedeutungslose Rekognoszierungen. Der durch Botschaften der Städte erweiterte Kriegsrat beschloss in umständlicher Weise, die feindliche Stellung in Lauingen,

---

[1]) Letzteres sagt auch Karl 137 und es ergibt sich aus des Landgrafen Schreiben vom 3. November, bei Rommel 164; das Übrige beruht auf der nicht ganz zuverlässigen Autobiographie 58; der Anonym. Mencken 1456 bezeichnet das Unternehmen als allgemeinen auch von den Fürsten angenommenen Kriegsratsbeschluss, dessen Ausführung nur durch Änderung des kaiserlichen Lagers verhindert wurde; letzteres dürfte richtig sein.

[2]) Faleti nennt 152 Frictena, wohl Frischingen, südöstlich von Dillingen.

[3]) Brandenburg, Herzog Moritz I 501.

[4]) was Dispacci II 78 wirklich andeuten; Karl 136.

[5]) Anonym. Mencken p. 1456; es ist der Teich bei Balmertshofen, wo die Feinde auf dem Weg von Nördlingen nach Giengen vorbeigekommen waren; vgl. Diarium 301. Nach Viglius p. 171 und 186 befand sich das Lager an der Egau über Witislingen. Dispacci II 91 reden nur von einem Hügel, ohne genaue Angabe, da Mocenigo in Dillingen blieb.

die man früher so günstig zur Schlacht gefunden hatte, zuerst durch den Landgrafen, einige Tage später durch die Feldmarschalle und Obersten untersuchen zu lassen; diese rieten von einem Angriffe ab, weil der Weg jetzt zum Teil sumpfig sei und, wenn man geteilt zur Schlacht käme, „allerlei Gefahr darauf stünde, da der Kaiser einen trefflichen reisigen Zeug“ habe; wenn man aber warten wollte, bis das ganze Heer angelangt sei, fehle es an Fütterung, auch könnte man sich nicht gegen den Frost erwehren [1]). Es ist dies eben jene von den Städten gewünschte und mit Schertlin verabredete Unternehmung, deren Verabredung freilich zu viel Zeit kostete und womit es den Fürsten gar nicht Ernst war [2]), da der Landgraf sogar abriet, Augsburg von Truppen zu entblössen, und sich die Einmischung der Doktoren in den Kriegsrat verbat.

Die Schilderung dieser Gefahr scheint gründlich abgeschreckt zu haben, sodass dann nicht mehr von einem Vorrücken die Rede war. Dies wurde ohnehin unmöglich, da der Kaiser am zweitfolgenden Tage zwar dem schmalkaldischen Lager so viel näher rückte, in der neuen Stellung aber rechts vom Balmertshofer See, links von Wald gedeckt, war, eine treffiche Stellung, an welche der schmalkaldische Kriegsrat unter vielen anderen Projekten auch gedacht hatte [3]).

Von hier aus fing der Kaiser wieder an, die Feinde zu Scharmützeln zu reizen und Hinterhalte zu legen, namentlich schnitt er ihnen durch Streifzüge den Proviant auf allen Seiten ab, während sie sich schon gar nicht mehr aus dem Lager herauswagten, oder nur gegen das Verbot der Führer noch etwa kleinere Scharmützel annahmen [4]).

Es geschah jetzt das Unglaubliche, dass die durchwegs deutschen Soldaten der schmalkaldischen Armee mehr von Proviantmangel und ausbleibendem Sold, aber auch vom heimatlichen Winterklima litten als die Spanier und Italiener des Kaisers [5]), obwohl man schon seit

---

[1]) Rommel 154; das Diarium 300 behauptet, der Landgraf habe persönlich rekognosziert und gesagt, man müsste aus Mangel an Fütterung sofort schlagen; die erst einige Tage später vorgenommene Rekognoszierung der Marschalle kam zum gleichen Resultat.

[2]) Vgl. auch zu Viglius p. 178, Rommel 166.

[3]) Rommel 153, „wollte man auf Witilingen oder Lauingen gezogen sein und da einen berg ingenommen haben“.

[4]) Karl 140; Rommel 155, Diarium 302.

[5]) Schreiben des Landgrafen vom 3. November, bei Rommel 164.

Anfang des Krieges gehofft hatte, diese müssten früher die Winterquartiere beziehen [1]).

Obgleich dieser Ausgang der Sache näher zu liegen schien, die Italiener und Spanier wirklich sehr viel von Kälte und Feuchtigkeit des ungewohnten Klima's und daraus entstehenden Krankheiten, sogar Pest [2]), zu leiden hatten, auch die deutschen Truppen den Dienst zu verweigern anfingen [3]), deswegen die meisten Offiziere und Hofleute [4]) den Kaiser zur Beziehung von Winterquartieren zu bestimmen suchten, und hierüber schon am 22. Oktober Kriegsratssitzung gehalten wurde [5]), blieb der Kaiser doch mit unerschütterlicher Beharrlichkeit bei seiner bisherigen Methode und bei der Ansicht, dass es am vorteilhaftesten sei, die feindliche Arme zur Selbstauflösung zu bringen [6]), dass der Sieg derjenigen Partei zufalle, welche diese Leiden länger auszuhalten vermöge, und dass dies die kaiserliche sein werde [7]). Diese sonst unwahrscheinliche Berechnung ist nur erklärlich, weil der Kaiser die Uneinigkeit unter den Feinden und ihre Demoralisation kannte und darauf rechnete [8]), wie auch auf dieser Seite zahlreiche Desertionen und Abzüge erfolgten [9]), und der Kaiser sogar versuchen konnte, 6000 Knechte, die man zur Desertion aus dem schmalkaldischen Lager veranlassen wollte, für sich auszuwerben [10]).

Bei derartiger Demoralisation, die sich aus der den Truppen aufgenötigten Untätigkeit ergeben musste, hätte es kaum mehr der am 8. November im kaiserlichen Lager mit Viktoriaschüssen begrüssten Nachricht bedurft, dass König Ferdinand und Herzog Moritz in Kursachsen eingefallen seien, um das schmalkaldische Heer endgültig auseinander zu sprengen: wenn auch die seit einigen Tagen sichere Voraussicht dieses Ereignisses für die Beharrlichkeit des Kaisers wohl von

---

[1]) Schertlin schon am 25. August bei Herberger 135; der Landgraf frohlockt am 23. September, ‚dass die Italiener in grossen hauffen vom Kaiser laufen und das Sterben in seinem Lager heftig sei; Lenz, Rechen. Ber. 15.

[2]) Dispacci II, 22, 33, 79, 82.

[3]) Dispacci II, 32 u. 61.

[4]) Faleti 156.

[5]) Dispacci II 60.

[6]) Karl (Memoiren) 137.

[7]) Dispacci II 92 lassen ihn vor dem 15. Oktober sagen: ‚ch'io vi sia per stare al tutto doppo loro'.

[8]) Dispacci II 56, 77 u. 88.

[9]) Viglius 189 u. 182.

[10]) Viglius 183 und 225.

Einfluss war, und das wachsende Misstrauen gegen Moritz zur Demoralisierung der Schmalkaldner beitrug [1]).

Die schmalkaldischen Fürsten konnten jetzt anfangen, die schon früher indirekt angeknüpften Friedensverhandlungen, wie sie der Kurfürst von der Pfalz am 3. November nach Zurückberufung seiner Hilfstruppen versucht hatte [2]), offen zu betreiben, und stellten alle Feindseligkeiten ein, während Schertlin noch am 11. November einen Streifzug gegen das Kloster Ursberg bei Burtenbach unternahm, aber von Augsburg auch zurückberufen wurde [3]). So führte Schertlin also doch den ersten und letzten Streich in diesem Feldzug. Die Fürsten suchten am 13. November bei ihrem im kaiserlichen Lager stehenden Glaubensgenossen, dem Markgrafen Hans von Brandenburg-Cüstrin, durch einen Brief des brandenburgischen Dienstmannes Adam Trott an diesen, um Friedensvermittlung an, unter billigen Bedingungen, auch in konfessioneller Beziehung, wie sie Herzog Moritz noch vor kurzer Zeit vorgeschlagen hatte [4]), die beiderseitigen Heere zu entlassen [5]). Aber wie der Kaiser schon vorher dem Landgrafen und dem Kurfürsten von Sachsen sicheres Geleit zu persönlichen Verhandlungen verweigert und sich nur in Separatverhandlungen mit dem Pfalzgrafen eingelassen hatte [6]), so verlangte er jetzt als blosse Vorbedingung aller Unterhandlung die sofortige Entlassung des schmalkaldischen Heeres und Ergebung der Fürsten auf Gnade und Ungnade [7]). Als er am 18. November auch einen zweiten Vorschlag, dass Markgraf Hans und Büren mit dem Landgrafen und Trott mündlich verhandeln möchten, abwies [8]), dagegen auf die Unterwerfungsverhandlungen der Reichsstädte ein-

---

[1]) Brandenburg, Herzog Moritz I 500, bekämpft die bisherige Annahme, dass dieses Ereignis erst den Krieg entschied. Die von Ranke bezweifelte Angabe des Viglius 169 u. 183 über das Viktoriaschiessen am 8. November wird für diesen Tag durch die Dispacci II 83 zweifellos bestätigt. Ferdinand schrieb dem Kaiser am 31. Oktober, dass sie morgen einrücken würden; vgl. Viglius 180.

[2]) Dispacci II 89, Viglius 180 u. 184.

[3]) Viglius 170: Autobiographie 57 nennt vielmehr das Schloss Bocksberg bei Werthingen und erzählt die Sache zwar zum Martinstag, aber vor jenem früher geplanten Doppelangriff.

[4]) Brandenburg, Herzog Moritz I 505.

[5]) Viglius 171; Dispacci II 95; Tagebuch des Markgrafen bei Ranke VI 232.

[6]) Dispacci II 89.

[7]) Brandenburgisches Tagebuch, Ranke VI 230, Dispacci II 96.

[8]) Dispacci II 98, Ranke VI 232, Viglius 172; die Nachricht der Dispacci II 102, dass diese Unterredung doch während eines Scharmützels am 20. November stattgefunden habe, ist sehr unwahrscheinlich und wird von Mocenigo selbst bezweifelt.

ging [1]), und Kursachsen grösstenteils besetzt worden war, blieb den Schmalkaldnern nichts übrig, als am 22. November ihr immer mehr den feindlichen Angriffen exponiertes Lager fluchtähnlich mit Zurücklassung der Verwundeten und Kranken zu verlassen [2]). Dem Landgrafen gab man sein Witzwort, dass er im Würtemberger Kriege bei Lauffen die Feinde laufen machte, damit zurück, das die Schmalkaldner bei Giengen auseinandergingen [3]). Der Abmarsch des immer noch zahlreichen Heeres geschah immerhin in so geordneter und vorsichtiger Weise, in der vom Kurfürsten befehligten Nachhut durch Kavallerie und Artillerie gedeckt, dass die kaiserlichen Reiter dagegen nicht viel ausrichten konnten und von dem beginnenden Scharmützel zurückgerufen wurden [4]). An eine Verfolgung des Feindes mit dem ganzen Heere konnte der Kaiser vollends nicht denken, da dieses durch die Kälte an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gelangt war und jetzt ein unleidliches Schneewetter eintrat [5]). Doch war für den Kaiser vielleicht die Überlegung noch entscheidender, dass eine Selbstauflösung des schmalkaldischen Heeres ohne Kampf dem Ansehen der Feinde noch mehr schade als eine doch bei ihrer numerischen Überlegenheit nicht sicher zu erreichende Niederlage, da soeben auch die übrigen Italiener heimberufen wurden [6]).

War beim Abzug von Giengen einigermassen die militärische Ehre gewahrt worden, so kam es nun doch im folgenden Lager beim würtembergischen Heidenheim am 25. November zur schimpflichsten Auflösung des Heeres nach drei verschiedenen Richtungen; die Sachsen nach Gmünd, die Hessen und Würtemberger nach Göppingen, die städtischen Soldaten nach Ulm, die Geschütze liess man in würtenbergischen Festungen zurück [7]). Da half es denn wenig, dass man den Abzug in Giengen noch mit einem lächerlichen Abschied zu beschönigen gesucht hatte, worin den verlassenen oberländischen Städten allein die Aufgabe zugemutet wurde, welche das gesamte Bundesheer nicht gelöst, ja nie ernstlich verfolgt hatte: „wo nun die oberländischen Stände und Städte soviel Lust haben möchten, des Königs Erb-

---

[1]) Dispacci II 103.

[2]) Letzteres sagt allerdings nur Avila 430.

[3]) Avila p. 430, für den Spanier eine anerkennenswerte etymologische Leistung.

[4]) Dispacci II 105. Brief des Landgrafen an Moritz vom 23. November, bei Lenz, Rechen. Ber. 43, Rommel 156.

[5]) Karl 143.

[6]) Karl 150.

[7]) Diarium 308; polit. Archiv des Landgrafen p. 580.

lande und andere Widerwärtige, Geistliche oder Weltliche anzugreifen, so sollen si dasselbige auch nicht unterlassen, sondern die einnehmen brandschatzen und feindlich gegen ihnen handeln"; den Fürsten von Hessen und Sachsen aber, welche unterdessen in die Stifte Würzburg und Bamberg ziehen wollten, sollten die süddeutschen Stände 130000 fl. dazu geben [1]). So kam man wieder auf den vom Kurfürsten im Anfang aufgestellten Plan eines räuberischen Kleinkrieges zurück; aber auch dafür war es zu spät.

Nicht einmal die beiden Fürsten hielten sich an jenen Abschied, verfuhren eigenmächtig und gerieten in immer heftigeren Zank, da sich der Kurfürst anstatt auf die fränkischen Bistümer auf die Plünderung der hessischen Abtei Fulda warf; zudem drohte ihnen Gefahr von ihren eigenen unbesoldeten und unzufriedenen Truppen [2]).

Es erfolgte natürlich das genaue Gegenteil vom Abschied bei Giengen. Nach der schimpflichen Auflösung des grossen Bundesheeres, mit welchem der Landgraf verheissen hatte, binnen 3 Monaten den Kaiser zu besiegen oder aus Deutschland zu verjagen, ergaben sich die Städte, die schon längere Zeit unter dem Einflusse des beim Kriegsausbruch zum Kaiser geflohenen Anton Fugger Unterhandlungen angeknüpft hatten [3]); ebenso ergab sich Würtemberg mit den in seinen Festungen zurückgelassenen Geschützen des Landgrafen. Der Kaiser konnte einen Triumphzug durch Franken und Schwaben antreten und besetzte am 3. Dezember auch Rothenburg, da die Sachsen im Sinne hatten, sich in dem durch eine chinesische Mauer geschützten Landgebiet der Reichsstadt aufzuhalten, um von hier aus die fränkischen Bistümer zu plündern [4]).

Ohne eine Schlacht, ja ohne ein grösseres Gefecht hatte der Kaiser mit einem numerisch weit schwächern und viel bunter kombinierten Heere bloss durch geschickte strategische Stellungen und Märsche nach Art eines Schachspielers die über günstigere Bedingungen verfügenden Feinde zur gänzlichen Auflösung gebracht; ein Resultat, das er allerdings neben seiner eigenen Vorsicht, Klugheit und ausdauernden Beharrlichkeit bei den von Anfang an gefassten kunktatorischen Grundsätzen fast noch mehr der Uneinigkeit und Unentschlossenheit seiner Gegner verdankte [5]).

---

[1]) Hortleder 1645 II 506.

[2]) Polit. Archiv des Landgrafen p. 581.

[3]) Lenz, Rechen. Ber. 34.

[4]) Viglius 211, Karl 145; Dispacci II 114 (Note), Avila 431.

[5]) Die Beharrlichkeit, das Ziel des Krieges unverrückt zu verfolgen und sich durch keine Verlockung davon abbringen zu lassen, preist auch Clausewitz (Vom

Es lässt sich auch wohl sagen, dass diese Schwäche bis zu einem gewissen Grade auf den religiösen und politischen Bedenken, ja auf dem Prinzip des Protestantismus beruhte, der allen subjektiven Ideen freien Spielraum gewährte und sich mit den Interessen des fürstlichen und städtischen Partikularismus verband, Momente, die alle in militärischer Beziehung ungünstig wirken mussten, während die Kriegführung der Gegner in religiöser und politischer Beziehung sich auf fester, gegebener Tradition bewegte. Nur höchste Energie und entschiedene Erfolge hätten diese Position erschüttern können. Dies haben dann im 30jährigen Krieg unter viel ungünstigeren Verhältnissen Mansfeld und Bernhard von Weimar besser verstanden. Eine der klarsten Verurteilungen der schmalkaldischen Kriegführung liegt aber in der geflissentlichen Weise, wie Kurfürst Moritz 1552 alle jene Fehler zu vermeiden bestrebt war durch einheitliche Führung und direktes Losgehen auf den Kaiser.

---

Kriege I 171 u. 195) als das entscheidende, was grosse Stärke des Charakters und Klarheit des Geistes verlangt.

# Kleine Mitteilungen.

**Zu den Tironischen Noten der Karolingerdiplome.** Im ersten Heft des Archives für Urkundenforschung hat Tangl seine schon an mehreren Stellen angekündigte Arbeit über die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger veröffentlicht. Sie bietet zum erstenmal eine bequeme Übersicht über die Noten aller in die Monumenta-Ausgabe aufzunehmender Karolingerdiplome, sie bringt von vielen Diplomen überhaupt die erste Notenauflösung und ist reichlich mit Reproduktionen, die zur Nachprüfung einladen, ausgestattet; zudem knüpfen Tangl selbst und in einem weiteren, am selben Ort erschienenen Aufsatz auch Bresslau an die tironisch geschriebenen Vermerke Erörterungen betreffend die Geschichte der karolingischen Kanzlei und ihren Geschäftsgang, welche lange gehegten Anschauungen entgegentreten. Es ist bei dieser Lage wohl vorauszusehen, dass die Beachtung und Kenntnis der tironischen Noten, mit denen sich bisher nur ein sehr enger Kreis von Forschern befasst hatte, zunehmen wird und dass weit mehr Augen als bisher sich an der Entzifferung der noch nicht zu befriedigender Lösung gebrachten Stellen beteiligen werden. Bescheidene Beiträge zu dieser Aufgabe, die sich mir bei der Durchsicht der von Tangl veröffentlichten Faksimile ergaben, will ich hier vorbringen; ich halte mich dazu insoferne für verpflichtet, als mir das von Herrn Sektionschef von Sickel überlassene einschlägige Material die Teilnahme an diesen Untersuchungen erleichtert.

I. Von dem Rekognitionszeichen und den tironischen Noten in D K. 150 für Arezzo bietet Tangl a. a. O. S. 100 eine Wiederholung des Faksimiles, welches Pasqui den Documenti per la storia della città di Arezzo 1 (Florenz 1899) S. 28 beigab. Das Faksimile bei Pasqui mag im Vergleich zum Original etwas verkleinert sein, Tangl hat es wieder vergrössern lassen, so dass sein Bild etwa $^{10}/_{9}$ der Originalgrösse aufweisen dürfte. Bei diesen Dimensionsveränderungen und

vielleicht auch infolge der erneuten Reproduktion überhaupt hat die Deutlichkeit etwas gelitten. In Einzelheiten klarer als die veröffentlichten Nachbildungen bei Tangl und Pasqui ist die mir vorliegende photographische Wiedergabe einer Handpause, welche A. von Jaksch im Jahre 1880 bei seinem Aufenthalt in Arezzo[1]) von dem Rekognitionszeichen dieses Diploms anfertigte. Hier ist in der untersten Zeile zunächst deutlich *Fulradus* zu lesen; darauf folgt die Note, welche Tangl S. 96 f. beschreibt: ein von links oben nach rechts unten geneigtes Grundzeichen *ab* mit rechts angesetztem *b*, einem übergeschriebenen Hilfszeichen und einem von dem zweiten Bogen des *b* nach aufwärts strebenden Strich. Tangl zweifelt, ob darunter *abbas* oder *ambasciavit* zu verstehen sei. Ich möchte mich auf Grund der Zeichnung von Jaksch für *abba* entscheiden, und zwar schon deshalb, weil seine sorgfältige Nachbildung dem Hilfszeichen ganz entschieden die Form des *a* und nicht jene des *vit* gibt.[2]). Wichtiger scheint mir, dass hinter diesem von Tangl erörterten Worte, wenn ich mich nicht täusche, noch andere Zeichen folgen und dass diese mit *ambasciavit* aufzulösen sind, so dass auch dadurch für das vorige die gleiche Lösung ausgeschlossen sein dürfte. Die Züge, um die es sich hier handelt, mögen im Original etwas verblasst sein, ich glaube bei Pasqui doch ziemlich genau dasselbe zu sehen, was Jaksch nachgezeichnet hat. Am ungünstigsten steht es mit dem von rechts oben nach links unten schwach geneigten oder fast vertikal stehenden Grundstrich für *am*; er wird sich mit dem von unten heraufragenden Oberschaft des *d* teilweise decken oder unter spitzem Winkel schneiden. Ganz deutlich aber lehnt sich rechts hieran das *b*, fast in gleicher Höhe und Gestalt wie derselbe Buchstabe im vorhergehenden Worte, jedoch ohne den Aufstrich. Unter dem *b* aber finde ich die Noten für *si* und *vit*; bei Pasqui und besonders bei Tangl sind sie schwer zu erkennen und es läge nach diesen Abbildungen nahe, sie für den oberen Ansatz oder Ausläufer des Abkürzungszeichens zu halten, das durch den Oberschaft des *d* der Datierungszeile gelegt ist; Jaksch aber hat sie von diesem Abkürzungszeichen deutlich getrennt und ihnen genau die Form gegeben, die zu der gegebenen Auflösung passt. Im Vergleich zu dem *ambasciavit* in DK. 218 (KU. in Abb. I, 5), ist die Schreibweise allerdings mangelhaft; es fehlt nicht nur das dritte *a*, sondern auch

[1]) Vgl. Mitt. des Instituts 2, 445.

[2]) Was für eine Bewandtnis es mit dem an das *b* angeschlossenen Aufstrich habe, vermag ich weder bei Jaksch noch bei Pasqui zu erkennen; nach Pasqui möchte ich fast an einen Ansatz zu dem aus der Datierungszeile hereinragenden Oberschaft des *d* denken.

der zum Ausdruck des *as* dienende Ansatz an das *b*; anderseits dürfte die erste untergeschriebene Note hier eher mit *si* als mit *ci* zu deuten sein, so dass wir streng genommen zur Lesung *ambsivit* gelangen. Unregelmässig ist ja zweifellos auch die Art, wie *abba* ausgedrückt wurde; dass aber der Sinn der letzten Zeile mit *Fulradus abba ambasciavit* wiederzugeben sei, scheint mir doch sehr wahrscheinlich.

Die kleine Änderung gegenüber der Lesung Tangls ist, wenn sie sich an der Hand des Originals bewährt, vielleicht insoferne beachtenswert, als sie das Aufkommen des Ambasciatorenvermerkes besser zu verfolgen gestattet. Nach den Ausführungen von Bresslau a. a. O. 178 f. wäre das Wort *ambasciare* zuerst in D K. 136 von Widolaicus angewendet worden, dann erst wieder in D K. 176 von Ercambald; zwischen beiden Diplomen bestünde eine Lücke von mehr als zwölf Jahren. Nehmen wir aber auch für D K. 150 die Lesung *abba ambasciavit* an, so folgen einander die drei ältesten Belege in kürzeren Zwischenräumen: 781 Oktober, 783 Oktober und 794 Februar. Die Sache gestaltet sich dann so, dass Widolaicus, der sonst für Überbringen des Beurkundungsbefehles das Wort *ordinare* anwendet, die neue Wendung mit *ambasciare*, wie Bresslau richtig hervorhebt, nur in einem für Fulrad selbst bestimmten Diplom gebrauchte, um den Schein, als ob der Erzkaplan in eigener Sache befehle, zu vermeiden; Ercambald aber war es, der das *ambasciare* ein für allemal setzte, soweit er überhaupt den Hergang genauer darzulegen für nötig hielt, und er ging zu dem neuen Brauch nicht erst im Laufe seiner Tätigkeit über, sondern er übte ihn, wenn meine Deutung der Noten von D. 150 zutrifft, vielleicht schon von Beginn an.

Wie es mit den ersten von ihm rekognoszierten Stücken (D K. 119, 149) in dieser Hinsicht stand, wissen wir freilich nicht, da ihre Originale nicht erhalten sind. Trugen auch sie schon schon das *ambasciare*, dann ist Ercambald geradezu der Erfinder der Neuerung; bleibt hingegen D K. 136 das älteste Stück der Art, dann hat Ercambald einem Wort, das ein Kanzleigenosse im besonderen Sinne verwendete, die allgemeine Bedeutung und Verwendung gegeben. Für jeden Fall war er als Schreiber an dem Aufkommen dieser Kanzleisitte hervorragend beteiligt; mit Ausnahme von D. 166 ist, wenn man D. 150 nach meinem Vorschlage deutet, auf allen von Ercambald selbst rekognoszierten Stücken der Ambasciator notiert. Umsomehr verdient es hervorgehoben zu werden, dass in der Zeit, in welcher Ercambald die Kanzlei zu leiten hatte und andere Schreiber an seiner Statt rekognoszierten (799 bis 812) das neue Wort, soviel man zu sehen ver-

mag, aus den Noten verschwindet[1]); erst unter seinem Amtsnachfolger taucht das *ambasciare* hier wieder auf. Es entsteht die Frage, warum der Mann, welcher als Schreiber es für so wichtig hielt, den Überbringer des Beurkundungsbefehles zu vermerken, diesen Vorgang nicht auch als Vorstand von den ihm untergeordneten Kräften verlangte. Die nächstliegende Vermutung ist wohl die, dass Ercambald in der Regel selbst die Aufträge des Herrschers an die Kanzlei vermittelte, so dass die Notwendigkeit, besondere Mittelmänner zu erwähnen, nicht vorlag; wurde aber der Kanzleivorstand aus irgend welchen Gründen umgangen und der Befehl Karls direkt einem Schreiber erteilt, so war es nötig, diesen Vorgang zu notieren, wie es in D. 198 geschehen ist.

II. Zu den anscheinend so deutlichen und doch so schwierigen Noten der Nachzeichnung D. 154 habe ich in der Hist. Ztschr. 99, 538 Anm. 2 eine Vermutung geäussert, ihre Unsicherheit aber sofort betont. Tangl hatte in den Nachträgen zu D D. Karol. 1, 566, wo er die im Text gebotene Lesung der Noten dieses Stückes teilweise zurücknahm, von einer Korrektur gesprochen, welche an der drittletzten Note vorgenommen sei, ohne anzugeben, an welchem Teil der Note sich diese fand. Ich glaubte vor dem horizontalen Strich (s. jetzt das Faks. bei Tangl im Archiv für Urkfschg. 1, 105) einen getilgten oder beschädigten Punkt wahrzunehmen und geriet so auf die Note für *tempus* (Schmitz Comm. 20, 29); da das vorausgehende *per* mir ebenso festzustehen schien, wie die Schlussnote *num*, so ergab sich für das vorletzte Zeichen als nächstliegende Erklärung *u* mit einer angefügten, freilich mangelhaft gestalteten *r*-Welle: also *per tempus vernum*, eine Zeitangabe zum Beurkundungsbefehl, die jedoch nur bei der Annahme langer Verzögerungen des Geschäftes zulässig war, da D. 154 nicht vom Frühjahr, sondern vom November datiert ist. Alle diese, wie ich sofort empfand, ziemlich gewagten Vermutungen sind durch die Aufklärung, welche nunmehr Tangl im Archiv f. Urkfschg. 1, 106 über die Art der an dem Horizontalstrich vorgenommenen Korrektur oder Beschädigung gibt, überflüssig und gegenstandslos geworden; da er an diesem nur einen getilgten oder verblassten nach rechts aufwärts gehenden schiefen Strich, den ich auf meiner Photographie nicht wahrnehmen konnte, nachweist, der von mir angenommene Punkt also nicht vorhanden war, so ist die Lesung *tempus* wohl ausgeschlossen;

[1]) In D. 189 u. 197 verwehrt allerdings der schlechte Zustand des Originals die sichere und vollständige Entzifferung; D. 208, 210, 213, bieten aber in den Noten nur Wiederholungen der Rekognition, D. 198, 206 machen wohl Zusätze, aber mit anderen Worten.

man könnte etwa *e*, oder wenn jener schiefe Strich als gültig anzusehen ist, *an* lesen. Indem Tangl die Schlussnote für *num*, die vorletzte aber für *vu*, *vel* oder *gil* erklärt, gelangt er zu der Form *per Angilnum*; er fügt die Vermutung bei, dass der Nachzeichner durch Versehen vor der Schlussilbe noch ein Zeichen, die Note für *ram*, ausgelassen haben könnte; trifft das zu, so würde das Original *per Angilramnum* geboten haben. Tangls Vermutung liesse sich durch den Hinweis auf die Gestalt der Note *ram* (Schmitz Comm. 14, 61) insoferne stützen, als dieselbe der letzten Note ähnlich gestaltet, also eine Auslassung des einen der beiden Zeichen leicht denkbar wäre. Auf der andern Seite dürfen aber doch auch die Schwierigkeiten nicht verschwiegen und nicht abgeschwächt werden. Tangl hat selbst von der „etwas zu starken Senkung des *g*" in der auf *gil* gedeuteten Note gesprochen; zu stark gesenkt ist nämlich der Anfang des Bogens, dieser öffnet sich nach oben wie bei *v* und nicht nach rechts, wie es sonst bei *g* der Fall ist; gerade die erste Notenzeile von D. 154 bietet zwei *v* und ein *g* zum Vergleich, bei denen dieser Unterschied gut eingehalten ist; nur unter der Voraussetzung, dass der Nachzeichner den Sinn der letzten Noten in seiner Vorlage nicht mehr erkannt hätte, dürfte man ihm vielleicht die falsche Bildung des *g* zumuten. Auch das Fehlen des Horizontalstriches über den drei letzten Noten verdient Beachtung; bei dem in Silbentachygraphie ausgedrückten Namen des Rekognoszenten in der ersten Notenzeile derselben Urkunde fand er Anwendung; warum nicht auch bei *Angil[ram]num*, wenn wirklich diese drei oder eigentlich vier Silben zusammen zu lesen wären? Dieselbe Einwendung kann aber auch gegen jeden andern Namen, der aus diesen Noten herauszulesen wäre, erhoben werden. Vielleicht birgt sich also hier doch etwas ganz anderes; dem Nachzeichner, der einige Jahrzehnte nach der Ausstellung des Originals das uns vorliegende Stück anfertigte und der dabei mit vielem Geschick die Noten der Vorlage wiedergab, wäre wohl zuzutrauen, dass er auf eigene Faust einen Zusatz gemacht, seinem Werk auch eine kleine Probe seiner eigenen Notenkunst beigefügt hätte, deren Auflösung sich dann um so schwieriger gestalten könnte. Lesen wir die erste Note der fraglichen Zeile anstatt mit *per* mit *ex* (Schmitz 1, 7), was bei dem sanften Aufsteigen der zweiten Linie wohl zu rechtfertigen ist, die dritte mit *vimus*[1]) und betrachten wir das letzte Zeichen als eine Weiterbildung des in *notarius, notat* (Kopp. 2, 237, 246) enthaltenen Stammes, dem

[1]) Das Lex. Tiron. bietet für *vimus* allerdings eine andere Form (Schmitz, Comm. 14, 3), und diese fand auch in den tironisch geschriebenen Formulae

auch (gleichwie dem *num*) der verlängerte Anstrich eigen ist, so würden, wenn das zweite Zeichen als *p* oder *pl* gedeutet wird, Lesungen wie *explicavimus* oder *explevimus notis* in Betracht zu ziehen sein: gewissermassen Stosseufzer des Schreibers nach überstandener Arbeit, die sachlich und wegen ihrer ungrammatikalischen Fassung mit dem schönen *hic finem faciunt notas* des tironischen Lexikons zu vergleichen wären.

Es ist nötig, der gewiss sehr verlockenden Konjektur Tangls diese Möglichkeiten entgegen zu halten, weil die Deutung der Noten von D. 154 für die Frage nach der Stellung der Erzkaplane zur Kanzlei grosse Bedeutung hat. Diese Frage ist von Tangl a. a. O. 162 ff. ganz mit Recht aufgerollt worden; die Belege für Beteiligung des bis 784 das Erzkaplanat bekleidenden Abtes Fulrad am Kanzleigeschäft haben sich so sehr gemehrt, dass sich die alte Behauptung von dem Fehlen jedes Zusammenhangs zwischen Kapelle und Kanzlei der ersten Karolinger nicht mehr halten lässt. Es verdienen also alle Anzeichen, die im Sinne einer Einflussnahme der Erzkapläne zu deuten sind, volle Beachtung. Hieher würde nun D. 154 gehören, wenn die von Tangl vermutete Lesung richtig sein sollte; denn unter Angilram würde Fulrads Nachfolger, der von 784—791 Erzkaplan war, zu verstehen sein. Dass der an sich sehr schwach verbürgte Beleg zugleich der einzige aus der Amtsperiode Angilrams wäre, fällt nicht besonders ins Gewicht, weil es gerade für diese Zeit mit der Erhaltung der Originale schlechter steht als sonst; auch von den 32 in Betracht kommenden Originalen der ersten 16 Regierungsjahre Karls nennen ja nur sechs den Abt Fulrad in den Noten; es beweist also nichts, dass das einzige Original aus den Jahren 784—791 (D. 166) den Erzkaplan Angilram nicht nennt. Bemerkenswerter ist, dass auch unter den zwölf Originalen der letzten 22 Jahre Tangl nur ein einziges Beispiel für Anführung des dritten Erzkaplans, des Erzbischofs Hildebald von Köln, namhaft machen konnte, nämlich die Noten von D. 206, und dass auch deren Deutung durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Unsicher ist in diesem Fall nicht blos die Lesung der letzten drei Noten[1]), sondern auch die Frage, ob unter dem hier genannten Hildebaldus wirklich

---

imperiales regelmässig Anwendung; allein die Verbindung von *vi* (Comm. 1, 78), mit *imus* (Comm. 13, 99), lag doch so nahe, dass man die fragliche Note von D. 154 wohl ebensogut mit *vimus* wie mit der im Lexikon (Comm. 14, 21, vgl. Text S. 17) dafür angegebenen Endung *verimus* wird auflösen dürfen.

[1]) Die Steilstellung des *f* in dem angenommenen *firmavit* nennt Tangl selbst, S. 103, unregelmässig; aber auch die Deutung des vorletzten Zeichens, in welchem wohl der Punkt des *episcopus* und das *ita* (oder *inter*?) in Eins verschmolzen sein sollen, ist unsicher, wenn schon dem von Sickel vorgeschlagenen *gil* vorzuziehen.

der Erzbischof zu verstehen sei; da die von Tangl vorgeschlagene Lesart ihm anstatt des erzbischöflichen den bischöflichen Titel beilegt[1]) und ihm eine Beteiligung an der Beglaubigung der Urkunde zuschreibt, für die der Schriftbefund keinen erkennbaren Raum bietet[2]), so erheben sich ernste sachliche Schwierigkeiten gegen diese Art der Auflösung. Wirklich beglaubigt ist der rege Anteil an Kanzleigeschäften also doch nur bei Fulrad, für seine beiden Nachfolger können in dieser Hinsicht nur sehr unsichere Vermutungen beigebracht werden; demnach bleibt es durchaus zulässig an der bisherigen Ansicht festzuhalten, dass die Kanzlei zur Zeit der ersten Karolinger von der Kapelle sachlich unabhängig war und dass nur Fulrads überragende persönliche Stellung dem Erzkaplan vorübergehend einigen Einfluss auf ihre Geschäfte gewährt hat.

III. Unter den Diplomen Ludwigs des Fr. hat Tangl S. 128 die Noten von Reg. 977 als besonders schwierig bezeichnet, weil dieselben zum Teil „derart in die Schnörkel des Rekognitionszeichens gerieten, dass eine Scheidung hier schwerer wird, als bei irgend einer anderen Urkunde". Tangl hat jedoch über diesen Schwierigkeiten, die am Schluss der vorletzten Notenzeile tatsächlich vorhanden sind und die auch ich, nur auf sein a. a. O. veröffentlichtes Faksimile angewiesen, graphisch nicht zu lösen vermag, anderes übersehen, was mit Zuhilfenahme des Sinns eine recht wahrscheinliche Vermutung gestattet. Tangl übersah, dass links ober dem *et,* mit welchem jene Notenzeile beginnt, am linken untern Rand der ausgebrochenen Stelle, ganz deutlich die übliche Note für *archiepiscopus* zu finden ist, von der nur der oberste Teil des ersten schiefen Striches und der Punkt mitsamt dem fehlenden Pergamentstück verloren gegangen sind (vergl. Kopp I, 123). Da ein weiteres Wort in dieser drittletzten Notenzeile nicht mehr gestanden hat, so muss der Schluss des ganzen Vermerks, soweit er bis jetzt gelesen werden konnte, lauten: *archiepiscopus et ar . . nus (?) ambasciavit.* Der Singular des Verbums schliesst aus, dass wir zwei Subjekte anzunehmen hätten; die beiden durch *et* verbundenen

[1]) Über Hildebolds erzbischöfliche Würde vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2. Aufl. 2, 206. Einen anderen Bischof Hildebold vermag ich um 807 allerdings weder in Frankreich noch in Deutschland nachzuweisen, aber da die Bischofslisten für jene Zeit viele Lücken aufweisen und auch ein Chorbischof Hildebold gemeint sein könnte, so besteht keine Nötigung die Stelle auf den Erzkaplan zu beziehen.

[2]) Die Eintragung des Eschatokolls, auf welche das firmare in erster Linie zu beziehen wäre (vgl. Tangl a. a. O. 115 über Reg. 780), ist in D. 206 vom Schreiber Aldricus besorgt worden, dem in der Edition auch die Schrift des ganzen Originals beigelegt wird.

Worte können also nur Appositionen zum Subjekt sein, d. h. auch nach dem Bindewort kann nicht ein Name sondern nur ein Titel folgen. Da der Anfang dieses Titels mit *ar* feststeht, so liegt es am nächsten, an *archicapellanus* zu denken, wozu auch dasjenige, was Tangl über die wahrscheinliche Endsilbe bemerkt, passen würde. Ob und wie nun die entsprechende Note für *capella* geschrieben war, darüber liesse sich wohl nur auf Grund des Originals urteilen; es käme darauf an, Unterschiede der Tinte und des Zuges, sowie etwaige Pergamentschäden zu beachten, und zu alledem reicht Tangls Faksimile nicht aus; die Möglichkeit, dass zwischen dem *ar* und dem höher gestellten *nus* eine (Schmitz 108, 77 ähnliche) Note für *capella* stehe, ist kaum zu leugnen, und so darf vorläufig wohl auch der Anfang der ganzen Stelle so ergänzt werden, wie es dem Vermerk von Reg. 952 entspricht: *[domnus Drogo] archiepiscopus et archicapellanus ambasciavit.*

Ist diese Lesung richtig, dann verschiebt sich aber noch mehr, als dies ohnehin nötig wäre, was Tangl S. 164 f. über das Zurücktreten des Erzkaplans unter Ludwig dem Frommen gesagt hat. Nach Tangl soll Hilduin als Erzkaplan zehnmal Ambasciator gewesen sein, von seinen Nachfolgern im Erzkaplanat, Fulco und Drogo, jeder nur zweimal. Die Belege für Drogo vermehren sich aber um Reg. 971, das Tangl a. a. O. überging[1]), und um den oben erörterten Fall Reg. 977, sie bilden für die Jahre 836 bis 838 eine annähernd geschlossene Reihe, indem von den sechs in diese Zeit gehörigen Originalen vier der Vermittlung Drogos in den Noten gedenken. Erst im Jahre 839 tritt der Seneschalk Adalhart derart in den Vordergrund, dass dadurch Drogo verdrängt wird. Der Einfluss des Erzkaplans auf die Gewährung von Urkunden unterlag also am Hofe Ludwigs vorübergehenden Schwankungen, wie dies ja dem Bilde, das wir von seiner Regierung besitzen, ganz entspricht, und es kann nicht von einem beständigen Rückgang dieses Einflusses die Rede sein. Das verstärkt noch weiter die Bedenken gegen Tangls Ansicht von einem bis an das Ende der väterlichen Regierung angeblich bestandenen Abhängigkeitsverhältnis der Kanzlei von dem Erzkaplan. Da die Person des Erzkaplans bei dem Regierungswechsel sich nicht änderte, sondern Hildebald von Köln sein Amt zunächst fortführte, würde er, wenn er unter Karl amtlichen Einfluss auf die Kanzlei besessen hätte, denselben wohl auch unter Ludwig geübt und wenigstens den Anspruch auf seine Nach-

[1]) Ausserdem sind in seiner Aufzählung S. 165 die Ziffern 925 und 952 verstellt.

folger vererbt haben. Da die Urkunden diese Erwartung nicht bestätigen, sondern nur von einer bald häufigeren, bald selteneren Tätigkeit der Erzkapläne als Ambasciatoren oder Impetranten, aber nirgends von befehlendem Eingreifen in die Kanzleiarbeit reden, so wird auch für die späteren Jahre Karls die von Tangl angenommene Verbindung sehr fraglich.

IV. Bei Erörterung der Noten von Reg. 1006 geht Tangl S. 132 von zwei auf dieses Stück bezüglichen Bemerkungen Sickels aus und gelangt ihm gegenüber zu abweichenden Ansichten. Die mir vorliegende handschriftliche Zusammenstellung Sickels über die Noten in den Diplomen der vier ersten karolingischen Könige, welche im Zusammenhang mit seinen Acta Karolinorum entstand, bietet für dieses Diplom eine weit vollständigere Lösung, als sie Tangl aus den gedruckten Bemerkungen Sickels entnehmen konnte; und sie weicht gar nicht stark von dem Resultat ab, welches Tangl fand. Sickel schreibt nämlich zu diesem Stück auf Grund des von ihm eingesehenen Originals: „*Maginarius notarius atque diaconus advicem Hugonis recognovi et subscripsi:* das übrige scheint mir *scriptum* (Kopp 329) *impetravit,* ferner wohl richtiger *ipse sigillavit;* es könnte aber auch sein *scriptum impetravi et ego sigillavi,* indem *vi* und *vit* sich nur durch die Länge unterscheiden“ [1]). Die wesentlichste Differenz gegenüber Tangls Auffassung liegt in dem *scriptum* [2]); dieses Wort zu verwerfen, lässt sich Tangl durch den „Punkt über der Note“ bestimmen, „der uns anzeigt, dass er selbst die Endung vertritt, dass also das durch das *s* gelegte Zeichen, wofür immer man es halten möge, alles, nur nicht die Endung sein kann.“ Mit dieser entschiedenen Erklärung aber hat Tangl etwas über das Ziel geschossen; der Punkt müsste nicht zu der Note, er könnte auch zu dem *y*-artigen Schnörkel ge-

[1]) Die Angabe in den Acta Karol. 1, 72 Anm. 14, dass vor *scriptum* ein unleserlicher Name stehe, beruhte also auf einem Versehen Sickels bei der Konzipierung seines Werkes, nicht auf unrichtiger Lesung. Ein ähnlicher Fall, wo Sickels handschriftliche Notizen gleichfalls das richtige bieten, während ihm in der Publikation der Beiträge ein Versehen unterlief, liegt bei D. 129 vor, wo Sickel von dem ersten Zeichen ursprünglich bemerkt hatte „offenbar verzeichnet“ und fortfuhr „nur *adv. Radoni rec. et ssi.* vermag ich zu entziffern“.

[2]) Da Sickel auch *et subscripsi* in seine Lesung aufnahm, und da auch Jusselin in der Bibl. de l'école des chartes 66, 387 diese Worte im Original fand und sogar nachbildete (s. Fig. 37 des seinem Aufsatz beigegebenen Faks.), so war zu vermuten, dass sie sich unter einem der dunklen Flecken des Pergaments (rechts unter *recognovi*) verbergen und nur deshalb in Tangls Faks. unkenntlich sind; ihr Vorhandensein im Orig. wird nach gefälliger Mitteilung v. Ottenthals durch Facs. of ancient charters in the British Museum IV, 49 tatsächlich bestätigt.

hören, welcher durch den mittleren Ausläufer des Rekognitionszeichens gelegt ist; der Vergleich mit den entsprechenden Figuren im oberen Ausläufer desselben Signum recognitionis oder mit den von Tangl in Fig. 16, 18 und 25 gebotenen Faksimile, mit K U. in Abb. III, 4 u. s. w. bringt genügende Belege für Zugehörigkeit des Punktes zum *y*. Von dieser Seite stünde also der Lesung *scriptum* nichts im Wege. Ernstere Bedenken erweckt mir der Sinn des Vermerkes, der dann als einziger von Meginarius abhängiger, in erster Person gefasster Satz gelesen werden müsste; sollte wirklich der Notar in diesem Fall Rekognoszent, Siegler und Impetrant in einer Person gewesen sein? Das scheint mir, obwohl der Gebrauch des Wortes *impetrare* im Jahre 840 überhaupt vereinzelt ist, also eine Abnormität auf jeden Fall vorliegt, doch gar zu unwahrscheinlich. Ich schlage desshalb nochmals den von Tangl betretenen Weg ein, in dem durchstrichenen *s* einen nach älterem System gebildeten Namen zu suchen, und ich glaube das von Tangl so lang gesuchte Vorbild in den Commentarii leicht zu finden: es ist *Eliseus* (Schmitz 121, 72). Der Empfänger der Urkunde, der im Texte *Helis* heisst, erscheint also hier mit dem Namen des alten Propheten als Impetrant; die Note ist freilich nicht genau nachgezeichnet, das *s* zu gross gebildet, der *l*-Strich anders gestellt und, vielleicht mit Absicht, (vgl. jedoch Kopp 2, 128) seines Ausläufers beraubt; aber die Übereinstimmung ist enge genug, um alle Zweifel zu beheben.

Innsbruck. W. Erben.

---

**Hadrianus Valesius und die Frage nach der Herkunft der Baiern.** Die Frage nach der Herkunft der Baiern ist seit der Zeit des Enea Silvio Piccolomini wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen gewesen und hat bis auf unsere Tage eine ganze Reihe von Hypothesen gezeitigt, von denen die Zeuss'sche [1]) noch am besten der Kritik standgehalten hat. Am längsten hatte sich die, soweit ich sehe, zunächst auf Aeneas Silvius [2]) zurückgehende Hypothese

[1]) Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme 1837; Die Herkunft der Baiern von den Markomannen 1839.

[2]) Die Stelle ist in seinem Entwurf zu einer historischen Länderkunde von Europa zu finden; abgedruckt in Freher, Germanicarum rerum scriptores etc. tom. II p. 79, vgl. Voigt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums II² S. 514 f. Die Gleichstellung Boiae-Baioarii findet sich zuerst in den vitae S. Columbani discipulorumque eius des Jonas von Bobio (erste Hälfte des 7. Jahrh.). Die wunderliche Erklärung Flavio Biondos, histor. dec. I l. IV (des Baseler Druckes von 1531 p. 55), Baiuvaria, Bavaria sei das Land der Avares (= Hunnen) „unicae literae additione", ist schon am Anfang des 16. Jahrh. aufgegeben worden.

von der boischen (keltischen) Abstammung der Baiern behauptet. Sie fand, um einige der wichtigeren Historiographen zu nennen, Anhänger in Arnpeckh, Aventinus, Bodin, Welser, Andreas Brunner (soc. Jesu), Adlzreitter etc. In der Einleitung zur Neuausgabe der Adlzreitter'schen und Brunner'schen Annalen[1]) hatte Leibniz allerdings eine Wendung insofern angebahnt, als er die Baiern für einen deutschen Stamm erklärte. Da er aber an der Boierhypothese festhielt, verfiel er in den Fehler, gegen alle antiken Überlieferungen die Boier für Germanen zu erklären. Dies rief natürlich Widerspruch hervor, und so kam es, dass fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch die Baiern Kelten blieben, bis in den letzten Dezennien desselben von den Einsichtigeren die Identifizierung der Baiern mit den Boiern endlich aufgegeben wurde[2]).

Die Geschichte der Baiernfrage ist wiederholt in der neueren einschlägigen Literatur mehr oder weniger ausführlich skizziert worden, doch hat man, soweit ich sehe, die Aufstellungen eines Historikers vergessen, der lange bevor die nichtige Boierhypothese aufgegeben ward, mit dieser radikal gebrochen hatte. Es ist Hadrianus Valesius (Valois) Hofhistoriograph Ludwigs XIV.[3]). In einer Zeit, als gerade die bairischen Historiker (Brunner 1626, Adlzreitter 1662) aufs nachdrücklichste die keltische Herkunft ihres Volkes betonten, stellte 1658 Valesius[4]) eine Reihe von Tatsachen fest, deren Erkenntnis oder besser gesagt deren Wiedererkenntnis so ziemlich dem 19. Jahrhundert vorbehalten blieb.

Nach seiner Meinung können die Baiern nur Germanen sein. Als Beweis dafür führt er die „germanischen" Namen der bairischen Herzöge und die zahlreichen germanischen Wörter im bairischen Volksrecht an. Überdies verweist er auf Paulus Diaconus, der die Baiern und germanischen Sachsen als homines eiusdem linguae bezeichnet[5]).

[1]) Frankfurt 1710 erschienen.

[2]) Plato (Wild) erklärt 1777 die Baiern für einen Teil der Langobarden, J. Chr. Krause 1790 (im 2. Bande seiner Gesch. der wichtigsten Begebenheiten des h. Europas) für Alamannen-Sueben, was der Zeuss'schen Markomannenhypothese schon näher kam. Doch hielt sich die Keltenhypothese bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, die Ansicht Leibnizens hatte noch in der letzten Zeit ihren Vertreter (Prinzinger).

[3]) Geboren zu Paris 1607, gestorben ebenda 1692; seit 1660 historiographe du roi. Sein Bruder ist einer der berühmtesten Philologen der neueren Zeit, Henricus Valesius. Vgl. Nouvelle biographie générale tom. 45. 1866. s. v.

[4]) Im dritten Band seiner Res Francicae a Chlotarii minoris monarchia ad Childerici destitutionem, Lutetiae Parisiorum 1658 p. 460 sqq.

[5]) De gestis Langob. I 27. Allerdings sahen enragierte Keltomanen in den Tagen der baierisch-französischen Allianz zur Zeit Napoleons (so besonders Vinzenz von Pallhausen) eben in der Stelle nur einen Beweis, dass auch die Sachsen Kelten seien!

Baioarii . . ., quam gentem Germaniae fuisse . . . plurima mihi persuadent, inprimis nomina Baioariae ducum mere Germanica, Garibaldus, Theodo, Theodebertus, Grimoaldus, Hucbertus. Quare a Paulo Langobardo Baioarii, Saxones et Langobardi eiusdem linguae homines apellantur, qui more Germaniae Alboinum regem aetate sua carminibus celebrarent . . . Praeterea legibus Baioariorum plurima Germanica verba sunt inserta (l. c. p. 460).

Die richtige Verwendung sprachlicher Indizien für den Nachweis der deutschen Nationalität des Baiernstammes ist für Valesius ganz besonders rühmlich, da er dadurch seiner Zeit weit, sehr weit voraus ist.

Mit den Boiern haben die Baiern nach Valesius überhaupt nichts gemein. Vielmehr sind sie ein germanischer Stamm, dessen Sitze ursprünglich nördlich der Donau lagen, und der auswandernd erst den Namen Baioarii angenommen hätte. Sed nihil Baioariis fuit cum Boiis Gallica gente; quos ex Germania ortos esse et circa Odoacris interitum sedes nomenque mutavisse docuimus (l. c. p. 463).

Allerdings wagt Valesius nicht, einen bestimmten germanischen Stamm als Vorfahren der Baiovaren zu bezeichnen und eine Erklärung des Namens zu versuchen.

Diese brachte erst Zeuss und zeigte, dass doch eine Beziehung zwischen dem Boier- und Baiernnamen besteht[1]).

Das ist aber besonders hervorzuheben, dass Valesius, wohl vertraut mit den antiken Quellen, das Vorhandensein einer boischen Bevölkerung auf dem Gebiete Baierns in Abrede stellt, während selbst die unmittelbaren Vorgänger von Zeuss (Pfister, Mannert) daran irrigerweise festhielten. Auch das, was er bezüglich des Zeitpunktes der Einwanderung und ihrer Richtung vermutet, ist gerade in der letzten Zeit wieder aufgestellt worden, allerdings auf Grund subtilerer Forschung, welche Valesius doch noch ferne lag. Ihm scheint es am wahrscheinlichsten, dass der Übergang der Baiern über die Donau

[1]) Quitzmanns und Hofmanns Erklärungsversuche sind längst widerlegt; die Aufstellungen Wilsers (Herkunft der Bayern, Wien, akad. Verlag 1905) sind wertlos. Um ein Beispiel für seine Arbeitsweise zu geben, möchte ich nur auf eine Stelle S. 23 hinweisen, wo W. als Beweis dafür, dass die Markomannen c. 400 bereits auf das südliche Donauufer gegangen seien, eine Stelle des Ravennas IV 20 (so richtig für 21) anführt, welche nach der eigenen Angabe des anonymus auf Jordanes Romana 216, 217 zurückgeht und sich auf die Zeit des Augustus bezieht. (Vgl. zur betreffenden Jordanesstelle Zippel, Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus 1877 S. 305 ff. und dazu Gardthausen, Augustus und seine Zeit II/3 1904 S. 759).

bald nach der Vernichtung der Rugierherrschaft durch Odoaker (resp. dessen Bruder) und der Aufgabe von Noricum ripense erfolgt sei [1]). Er nimmt weiters an, dass die Einwanderung zuerst nach Noricum sich richtete, und dass erst nach Theoderichs Tod der Stamm sich auch über Raetien bis an den Lech ausgebreitet habe. In diesem Sinne haben sich auch Riezler [2]) und J. Egger [3]) ausgesprochen und Fr. Weber [4]) sieht in dem massenhaften Auftreten von Sippensiedlungen (Orte auf -ing) im westlichen Noricum einen Beweis dafür, dass hier die erste Niederlassung stattgefunden habe. Westwärts des Inns gegen den Lech hin nimmt die Zahl der -ing Orte merklich ab.

Der Exkurs des Valesius über die Herkunft der Baiern war geeignet, die Entwicklung der Frage in einer Weise zu fördern, wie sie sonst nie auf einmal vorwärts gebracht worden ist. Doch wurden seine Aufstellungen in den meisten Fällen ignoriert, hie und da angegriffen, so zuerst, wie es scheint, von Pagi in den Critica historico-chronologica in annales cardinalis Baronii [5]): Hadrianus vero Valesius lib. 24 rer. Franc pag. 460 et seqq. Contendit Boios gentem Gallicam fuisse, quae nihil cum Boioariis [6]) habuerit . . . verum hae opiniones vanae et contra veterum scriptorum auctoritatem excogitatae. Valesium enim refellit Strabo etc. Pagi beruft sich auf die Strabostelle VII 1, 5 C. 292, welche, lückenhaft überliefert [7]), die längste Zeit missverstanden wurde (obzwar ein Vergleich mit Plin. hist. nat. III, 146 zeigen musste, dass die Βοίων ἐρημία, Boiorum deserta nicht am Bodensee sondern in Pannonien zu suchen seien) und eine Hauptstütze der Boiisten war.

---

[1]) l. c. p. 461. Zu dieser Datierung ist Loserth, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschf. II. Bd. 1881 gelangt.

[2]) Geschichte Baierns 1. B. 1878 S. 47.

[3]) Archiv f. österr. Gesch. B. 90/2 1901 S. 352 ff.

[4]) Beiträge zur Anthropologie und Urgesch. Bayerns XIV (München 1902) S. 142 ff.

[5]) tom. II. p. 456. Das Werk ist nach seinem Tode (1699) von seinem Neffen herausgegeben worden; das Zitat bezieht sich auf die 2. verbesserte Aufl. 1726. 1776 erwähnt der Benediktiner Apell aus Oberaltaich flüchtig Valesius in seiner Abhandlung von der Abkuntt und Wanderungen der Boier ins Noricum und Vindelicien; Abh. der churfürstl. bayer. Ak. B. X.

[6]) Es ist bezeichnend, dass Valesius stets von Baioarii (so auch die Quellen) spricht, während die Boiisten immer die nicht überlieferte Form Boioarii vorziehen. Der Formbacher Abt Angelus Rumpler (Mitte des 15. Jahrh.) machte im I. Buch seiner Gesta in Bavaria (bei Oefele, rer. Boic. ss. I p. 99) auf die Diskrepanz zwischen Baioarii und Boioarii (so Aeneas Silvius) aufmerksam, ohne allerdings den richtigen Ausweg zu finden.

[7]) Vgl. die Ausgabe v. Meineke II. S. 401.

Als letzter scheint A. Buchner des Valesius im ersten Bande seiner Geschichte von Bayern (Regensb. 1820 S. 111) gedacht zu haben. Er bezeichnet als Vertreter der Keltenhypothese die Ausführungen des französischen Historikers als „vermessen". Seither hat man letzteren ganz vergessen, obwohl sein Name in der Geschichte der Baiernfrage neben Zeuss genannt zu werden verdient.

Wien. Jakob Weiss.

# Literatur.

Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, 1. Band bis 1283. Gotha 1905. F. A. Perthes. 8° XII u. 616 S.

Es war ein glücklicher Gedanke, bei der Neubearbeitung von Heeren-Ukerts Europäischer Staatengeschichte in die Abteilung „deutsche Landesgeschichten" auch Sonderdarstellungen der heute österreichischen Gebiete Südostdeutschlands aufzunehmen. Speziell für Österreich ob und unter der Enns ist dies sehr erwünscht, weil wir dafür bis jetzt keine eigentliche Landesgeschichte besassen. Das mag Fernerstehenden auffallend erscheinen. Es erklärt sich aus dem Umstande, dass gerade diese Stamm- und Kronlande der österreichischen Monarchie mehr als alle anderen in den allgemeinen Darstellungen der Geschichte Österreichs Berücksichtigung fanden. Eben die ältere Geschichte des Staates spielt sich hier vornehmlich ab. So konnte denn auch V. sich auf eine Reihe trefflicher Vorarbeiten stützen; für die älteste Zeit neben Huber's ziemlich eingehender Behandlung auf Strakosch-Grassmann's Geschichte der Deutschen in Österreich (bis 955), für die Babenbergerzeit auf das fleissige und vielfach unterschätzte Buch von Juritsch; die Zwischenzeit bis auf die Habsburger ist besonders eingehend von O. Lorenz in seiner Deutschen Geschichte behandelt worden und die Anfänge dieser sind jetzt durch die Arbeiten Osw. Redlich's auf das bequemste hergerichtet[1]).

Eine Landesgeschichte freilich gab es nicht. Ihre Aufgaben und Ziele mussten vielfach anders abgesteckt und das Werk von anderen Gesichtspunkten aus angelegt werden. Ist dies hier gelungen?

Im Allgemeinen wird man sagen dürfen, dass das Buch V.'s eine treffliche Zusammenfassung des bisher Geleisteten darstelle. Mit grosser Sorgfalt und erschöpfender Literaturkenntnis hat er die Einzelaufsätze zu einem Ganzen verarbeitet und dabei in kritischer Behandlung des Stoffes

[1]) Das muss doch hervorgehoben werden gegenüber der unzutreffenden Bemerkung V.'s (S. 25): „Nicht um eine kritische, dem jetzigen Stand der Forschung entsprechende Nachprüfung und Ergänzung älterer Darstellungen, sondern um eine völlige Neuschöpfung auf Grund der ersten Quellen handelt es sich in dem vorliegenden Falle".

sich über jenen seichten Dilettantismus erhoben, der sich leider vielfach noch auf dem Gebiete der Landeskunde breit macht. Einen entschiedenen Vorzug des Werkes bedeutet auch die eingehende Berücksichtigung der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, welche bisher arg vernachlässigt war.

Mit vollem Recht hat V. zurückgreifend nicht nur die Römerzeit in den Kreis seiner Darstellung einbezogen, sondern auch „die vorrömischen Kulturperioden" mitbehandelt. Das gehört in eine Landesgeschichte. Nur will mir scheinen, dass diese Partien (S. 27—101), in welchen doch kaum etwas Neues geboten werden konnte, hätten kürzer gefasst werden können. Dagegen wäre in einer so ausführlichen Landesgeschichte entschieden eine eingehendere und tiefergreifende Erörterung der natürlichen Bedingungen des geschichtlichen Lebens am Platze gewesen. Auf knappen 2 Seiten (29, 30) ist nur das aller Bekannteste wiedergegeben. Vermisst habe ich ferner in diesen Kapiteln eine Ausnützung des prächtigen Werkes von M. Hoernes (Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa. 1898), sowie ein Wort über die seit Hauck's Ausführungen[1]) nicht mehr so einfache Frage, wer als Träger der Ausbreitung des Christentums in römischer Zeit zu betrachten sei.

Ein besonderes Kapitel (4) handelt von den germanischen, slavischen und avarischen Wanderungen. Hier interessiert vor allem die Besiedelung durch die Slaven und die älteste bajuvarische Organisation des Landes. Da es an guten Vorarbeiten hiezu nicht mangelt, durfte man eine eingehendere Verwertung der Ortsnamenforschung billig erwarten, zumal ja so wichtige Fragen, wie die nach Umfang und Intensität der slavischen Siedlungen, andererseits aber die romanischen Überreste nur auf diesem Wege ergründet werden können. Etwas näheres hätte Ref. auch gern über die „Gauverfassung" erfahren. V. hat sich trotz ganz guter Bemerkungen, die er nebenbei doch macht (Vgl. S. 119 n. 3), nicht von der Formel frei zu machen verstanden, dass die Gaue in der alten Zeit mit der Grafschaft identisch seien. (S. 119 und 190). Ja, gab es denn in der vorkarolingischen Zeit hier im Südosten Deutschlands schon eine Grafschaftsverfassung?

Unbedingt zu kürzen waren dagegen jene Ausführungen, die über Wirtschaft und Recht der Bajuvaren sich verbreitend doch nahezu nichts bieten, was diesen österreichischen Gebieten eigentümlich gewesen, oder mit Quellen von da zu belegen wäre. Auch das Folgende ist wohl doch zu breit geraten. V. behandelt die Karolingerzeit in zwei gesonderten Kapiteln: 5. Die deutsche Kolonisation im Zeitalter der Karolinger (S. 133 bis 159) und 6. Die Karolingische Ostmark (S. 160—181). Ist die Karolingische Kolonisation, wie V. richtig betont (S. 137 n. 1), durch Kämmel, Strakosch, Meitzen u. A. bereits ziemlich erschöpfend behandelt worden, dann konnte diese Darstellung um so eher kurz gefasst werden, als V., wie er selbst gesteht, (S. 149 n. 2), „ausserstande war, hier eigene umfassende Forschungen anzustellen." Für die Schilderung der Kunst, von welcher sich nach V. „in Geräten, Schmuck oder in Bauwerken aus jener

[1]) Kirchengesch. Deutschlands 1, 9 ff.

Zeit keine Spur erhalten« habe (S. 154), hätte das geistvolle Buch A. Riegls [1]) vielleicht eine richtigere Auffassung vermitteln können.

Hier wie auch bei den folgenden Kapiteln (7. Die Ungarnepisode und die Wiedererrichtung der Mark unter den Ottonen (182—204), 8. Die zweite deutsche Kolonisation in der Ostmark 205—242; 9. Errichtung zweier Marken im Osten, Weiterentwicklung der Besitzverhältnisse während des 11. Jahrhunderts 243—264) nehmen die Ausführungen über wirtschaftliche Verhältnisse, einen grossen Raum ein. Ich fürchte beinahe, einen zu grossen! Für diese ältere Wirtschaftsentwicklung fehlt es heute in Österreich noch an Vorarbeiten, nicht an Quellen, wie V. meint (S. 324). Es wäre daher, da selbständige Untersuchungen darüber doch nicht wohl angestellt werden konnten, vorteilhafter gewesen, am Schlusse das, was heute erkennbar ist, rückschauend zusammenzufassen. V. hat später ohnehin noch ein besonderes (12.) Kapitel den Zuständen des Landes bei der Erhebung zum Herzogtum (S. 313—339) gewidmet. So wird manches wiederholt geschildert, ohne dass für die ältere Zeit mehr gesagt werden könnte als in allgemeinen Darstellungen (Inama's WG. und Caro, die Hufe) oder auf Grund späterer Quellen festgestellt worden war. Im ganzen steht V. nicht nur für das platte Land, sondern auch für die städtische Entwicklung auf dem heute wohl allgemein als unhaltbar erkannten Standpunkt der grundherrlichen Theorie. »Alle Befugnisse des Staates übernahm der Grundherr (S. 171), alle Verpflichtungen zum allgemeinen Wohl, die zur Römerzeit dem Staate oblagen und noch unter den Karolingern zum grössten Teil der Grafengewalt zukamen, waren jetzt Sache der grossen Grundherrschaften (S. 264); V. nimmt noch »ein stetes Sinken vom Stande der Freiheit in die rechtlose Hörigkeit« an (S. 288). Dabei aber wird die Entwicklung der Immunität recht dürftig bloss behandelt, so dass jenen Annahmen die Grundlage eigentlich fehlt. Auch die Bürger — um das gleich hier mit zu besprechen — sind nach V. aus Unfreien hervorgegangen, in dem »die Mehrzahl der Bewohner der österreichischen Städte ursprünglich unfrei . . . dem Hofrecht unterstehend« gewesen sei (S. 402).

Ich will auf Details hier nicht eingehen und bemerke nur, dass vielfach das rechtsgeschichtliche Verständnis und die zutreffende Terminologie mangeln [2]).

Wichtiger ist zu prüfen, wie der Versuch ausgefallen ist, die wirtschaftliche und Verfassungs-Entwicklung in ihrer Wechselwirkung mit der politischen darzustellen. Das wird sich vor allem in der Gruppierung des Stoffes und in der Herausarbeitung der leitenden Gesichtspunkte zeigen müssen. Das 10. Kapitel handelt von der kirchlichen Bewegung und ihrem Einfluss auf Österreich. Es folgen sodann: 11. Ein halbes Jahrhundert babenbergischer Politik bis zur Erhebung Österreichs zum Herzogtum (S. 295 bis 312); 12. Der Zustand des Landes bei Erhebung zum Herzogtum (313—339); 13. Streben der Babenberger nach politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit ihres Herzogtums (340—353) und — nach Einschal-

---

[1]) Die spätrömische Kunstindustrie nach den Funden in Österreich-Ungarn 1901.

[2]) Vgl. z. B. das S. 151 über die Gewere, S. 206 über »Besitzadel«, S. 313 über die »Degradation« von Reichsfürsten Gesagte u. a. m.

tung der älteren Geschichte Oberösterreichs (14. Die Entwicklung der Landesteile ausserhalb der Grenzen der Mark 354—373). — 15. Der Herzog von Österreich als Landesherr (S. 374—395). Mir kommt vor, als ob bei dieser Anlage das wichtigste Entwicklungsmotiv dieser Zeit, die Ausbildung der Landeshoheit, viel zu wenig hervortrete[1]). Sicherlich aber hätte sich durch eine Zusammenfassung unter diesem Gesichtspunkte manches schärfer erfassen und kürzer darstellen lassen. Dass die grosse Erschütterung der königlichen Macht, die der Investiturstreit in sich schloss, gerade hier im Südosten, einem Lager der Gregorianer, unmittelbar fühlbar und folgenschwer wirksam werden musste, wird nirgends betont. Es hätte dies einen guten Ausgangspunkt für den Verselbständigungsprozess, der darauf folgt, bilden können. Und das eben scheint mir für die Darstellung V.'s überhaupt charakteristisch: Er bietet eine gesicherte Schilderung im Einzelnen, es werden sich kaum gröbere Unrichtigkeiten nachweisen lassen, — er berücksichtigt auch die wesentlichsten Entwicklungsmomente eingehend — aber die treffende Erfassung ihres Zieles und gegenseitigen Aufeinanderwirkens, die plastische Ausarbeitung im Ganzen gelingt ihm meistens nicht, es bleibt alles Fläche, ein Nebeneinander. Das zeigt vor allem seine Behandlung des 13. Jahrhunderts. Wie im Früheren sind auch hier schon die Titel nicht sehr glücklich gewählt: 16. Kap.: Das Aufblühen der Städte, dar Plan der Errichtung eines Bistums in Wien und der Konkurrenzkampf zwischen den Herzögen von Österreich und den Bischöfen von Passau (396—416); 17. Kap.: Die Bauernschaft und das Wirtschaftsleben. Die letzte kolonisatorische Bewegung und die Besitzveränderungen im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts (S. 417—441); 18. Kap. Überhebung der herzoglichen Macht (442—457); 19. Kap.: Das Gegenspiel der anderen Machtfaktoren (458—472); 20. Kap. Österreich im Kampfe gegen äussere Feinde. Untergang Herzog Friedrichs des Streitbaren (473—483).

Nun aber die historische Auffassung, welche zu Grunde liegt. Ich weiss nicht, wie V. dazu kommt, in einer Landesgeschichte Österreichs von einer „Überhebung" der herzoglichen Macht unter Friedrich II. zu sprechen. Es war doch wohl nur die Folge einer siegreich ausgebildeten Landeshoheit, eines energischen und kühnen Vertreters derselben zur Zeit der Reichsschwäche. V. findet bei Friedrich II. auch „einen ausgesprochenen Zug der Entartung und tadelt ihn fast, dass er „die landesfürstliche Politik der Babenberger bis in ihr Extrem verfolgte" (S. 442). Unter ihm „begannen die unter Herzog Leopold VI. glücklich geeinten Kräfte . . sich von einander zu lösen und „eigene Richtungen einzuschlagen oder sich gegenseitig zu befehden". Wird nicht mit einer solchen Auffassung das Wesen jener Entwicklung, die sicherlich einen Höhepunkt der österreichischen Landesgeschichte darstellt, gänzlich verwischt?

Den grossen Kampf des Landesherrn mit dem widerspenstigen Adel leitet V. mit dem Satze ein: „Das schöne Gleichgewicht der Kräfte, das unter Leopold VI. in Österreich geherrscht hatte, störten also schon die Überhebung und die ehrgeizigen Bestrebungen des Landesfürsten nach völliger Souveränität; aber auch die anderen Kräfte regten sich, um für sich neue günstige Positionen zu erringen" (458). Die Anteilnahme der Städte an

[1]) Eine Darlegung ihrer Wurzeln und rechtlichen Grundlage fehlt gänzlich.

diesem grossen Ringen ist in ihren massgebenden Motiven rein wirtschaftlicher Art gar nicht erkannt. Ihr eigenstes Interesse wies sie auf die Seite des Herzogs, ganz abgesehen davon, dass ihnen der Adel (Ministerialen) auch noch arg verschuldet war.

Auf diese Weise wird eines der reizvollsten Probleme der österreichischen Geschichte des 13. Jahrhunderts, die Zeit Friedrichs II., gänzlich verschleiert. V. sieht in dieser streng einheitlichen und sich innerlich bedingenden Entwicklung nichts als eine Reihe »blinder Zufälligkeiten und äusserer Feinseligkeiten«, mit denen »der junge Fürst Zeit seines Lebens zu kämpfen hatte, die seiner hochfliegenden Politik und seiner mutvollen Energie spotteten«, (473). Schicksalstragödie also! Die sollte in der modernen Historie doch ausgeschlossen bleiben . . .

Die nachfolgende Zeit fasst V. als »österreichischen Erbfolgestreit« (484—502) und bringt hiezu einige ganz treffende Beobachtungen bei (so gegen Turba S. 502). Aber der Grundton, welchen V. dabei anschlägt, ist doch wohl zu banal. »Man wird es sehr begreiflich finden, dass in einer durch Parteiungen so vielfach zerrissenen Zeit und bei einem so aussergewöhnlichen, unvorhergesehem Fall die Dinge nicht den friedlichen, rechtmässigen Weg gingen, vielmehr, dass nicht nur jeder der Ansprecher weit mehr als ihm zukam, herauszuschlagen(!) suchte, sondern dass auch noch eine Reihe weiterer Ansprecher entstand« (485). Auf diesem Wege wird man der recht komplizierten Frage ebensowenig gerecht wie der Persönlichkeit Ottokars von Böhmen.

Die wichtige Herrschaftsperiode dieses Letzteren (1251—76) behandelt V. in 2 Kapiteln: 22. Österreich als Teil des böhmischen Reiches Przemysl Ottokars (503—523) und 23. Der Sieg des Landesfürstentums unter König Ottokar (524—537). Ich will nicht mit V. darüber rechten, ob man Österreich von damals staatsrechtlich als einen Teil des »böhmischen« Reiches Ottokars hinstellen darf — das Wesen der österreichischen Entwicklung jener Zeit wird damit nicht charakterisiert — denn eben in dieser ersten Herrschaftsperiode Ottokars musste dieser an die spezifisch österreichische Entwicklung die grössten Konzessionen machen. Jedenfalls war der böhmische Einfluss in der zweiten Periode von Ottokars Herrschaft in Österreich viel grösser als zuvor. Diese möchte ich aber nicht mit dem Jahre 1266 abscheiden, der Wendepunkt ist nach den neueren Forschungen wohl bald nach 1260 anzusetzen. Das allmählige Zustandekommen und stete Erstarken einer lebhaften Opposition wider Ottokars straffes Regiment hätte wohl eine Darlegung verdient, weil damit erst so recht der Schlüssel zum Verständnis der habsburgischen Erfolge gegeben ist. Man versteht so nicht recht, warum eben die sozialen Faktoren, die Ottokar einst zur Herrschaft verholfen hatten, Kirche und Adel, nun zu seinen wirksamsten Gegnern zählten.

Die Anfänge der Habsburger (bis 1283) werden unter dem Titel geboten: »Österreich als wiedergewonnenes deutsches Reichsland« (538 bis 574). V. meint, dass König Rudolf ernstlich die Absicht hatte, »die so lange entfremdeten und nunmehr wieder zurückgewonnen Länder dem Reiche wieder anzugliedern« (550). Er tritt hier in bewussten Gegensatz zur Auffassung Redlich's, der von vornherein Rudolfs Streben auf die Erwerbung dieser Länder für sein Haus gerichtet sieht. Ich glaube nicht,

dass dieses Abweichen von der sonst befolgten Darstellung Redlich's ein glückliches war. Denn schon Luschin hatte 1882 an der Hand der Münz- bezw. Finanzpolitik König Rudolfs ganz schlagend dargetan [1]), dass Rudolf tatsächlich von vornherein jenes Ziel im Auge hatte.

Die Darstellung V.'s reicht bis 1283. Das ist für einen Band von 600 Seiten nicht gerade viel und lässt Befürchtungen für den Umfang des Ganzen rege werden. Wie viel Bände wird diese Landesgeschichte Österreichs umfassen müssen, wenn mit derselben Ausführlichkeit auch die spätere Zeit dargestellt werden soll? Referent hatte wiederholt die Empfindung, dass einzelne Partien jedenfalls kürzer gefasst werden konnten, unbeschadet ihres sachlichen Gehaltes. Ganz besonders gilt dies auch für den gelehrten Apparat. An zahlreichen Stellen hat V. nämlich neben der benützten Literatur auch noch Quellen selbst zitirt, obwohl dieselben bereits in jener angezogen erscheinen [2]). Das ist jedenfalls überflüssig und kann nur irreführend wirken, da es den Anschein erweckt, als ob hiemit neue Belege geboten würden.

Auf Einzelheiten einzugehen, muss ich mir hier mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Platz, versagen. Aber ich möchte doch hervorheben, dass die kritische Zusammenfassung V.'s an vielen Stellen zu Berichtigungen und mannigfacher Förderung unseres Wissens gediehen ist. Und darin sehe ich auch die Bedeutung der Darstellung V.'s, dass er mit kritischer Hand einen sicheren Überblick über das bisher Geleistete ermöglicht und eine solide Grundlage geschaffen hat für alle weitere Forschung — eine tüchtige Leistung, für die wir dankbar sein dürfen.

Wien. A. Dopsch.

---

Adolf Bachmann, Geschichte Böhmens. Zweiter Band. (Bis 1526). Gotha, F. A. Perthes, 1905. XII, 849 S. 8. [Allgemeine Staatengeschichte. I. Abt.: Geschichte der europäischen Staaten. 31. Werk].

Bei der Besprechung des I. Bandes (vgl. Mitt. XXII, 1901, 306—313) wurden die allgemeinen Gesichtspunkte betont, die uns für die Beurteilung dieses Werkes massgebend erscheinen. Bei der Anzeige des vorliegenden zweiten Bandes, der nach wenig mehr als einem Lustrum vollendet war, dürfen wir uns begnügen, der inhaltlichen Seite dieses Buches unser Augenmerk zu schenken. Nur eine Bemerkung scheinbar formaler Art, in Wirklichkeit aber das Wesen des Werkes berührend, sei vorangeschickt. Anders als im ersten teilt der Verfasser in diesem zweiten Bande die ganze Periode von 1400—1526 nicht mehr in Bücher und diese in einzelne Kapitel, sondern nur in eine Anzahl von Kapiteln. Das 4. und letzte Buch im

---

[1]) Bl. d. Ver. f. Lk. 16, 354.

[2]) So finden sich die S. 382 n. 2—6 zit. Inmunitätsurkk. sämtlich bereits bei Brunner, Exemtionsrecht (vgl. S. 380 n. 3); der Verweis auf die Garstener Annalenstelle zu 1252 (S. 497 n. 3) und die russische Hypatioschronik (S. 498 n. 4) bei Huber, Österr. Gesch. 1. 532. Der Nachweis der ältesten Belegstelle für den lf. Rat (459 n. 3) in Mitteil. d. Instit. 19, 165 n. 5 und ebenso sind die S. 327 n. 1 und S. 328 n. 2 zit. Quellenstellen keine selbständigen oder neuen Nachweise V's., sondern aus der benützten Literatur entnommen!

ersten Bande führte den Titel »Böhmen unter Königen aus verschiedenen Häusern«; man könnte den ganzen zweiten Band dieser wenig prägnanten, mehr negativen Überschrift subsumiren, ja sie würde für das 15. Jahrhundert gewiss mehr Berechtigung haben, als für das vorhergehende. Es zeigt sich, wie der dynastische Gesichtspunkt, der der Disposition im ersten Band zugrunde gelegt wurde, schliesslich versagt, und nun die lange Epoche von 1400—1526 mit ihren tiefen Wandlungen ohne orientirenden Grundgedanken, sei es für das Ganze, sei es für grössere Zeitabschnitte dasteht. Der zweite Band zerfällt in zwölf Kapitel, wird aber nicht zusammengehalten durch leitende Gesichtspunkte. Dazu kommt noch, dass die ersten zwei Kapitel, die die rechtlichen und kulturellen Verhältnisse Böhmens in der ersten Hälfte der Regierungszeit König Wenzels und früher in gründlicher und gut durchgearbeiteter Darstellung zusammenfassen, zeitlich und inhaltlich durchaus zum ersten Bande gehören.

Für die Abscheidung der beiden Bände beim Jahre 1400 war dem Verfasser der Umstand massgebend, dass nach seiner Ansicht die Thronentsetzung Wenzels am 20. August 1400 den »Zusammenbruch der Karolinischen Grossmacht« bedeutete. So beginnt denn das 3. Kapitel, das wäre also der eigentliche Anfang des zweiten Bandes (»K. Wenzel und Ruprecht von der Pfalz. Böhmen bis zur Heimkehr Wenzels aus der Wiener Gefangenschaft. 1400—1403«) mit dem Nachweis von Wenzels Unfähigkeit, ein deutscher König zu sein. Und doch muss man zugeben, dass zu den vielen Misserfolgen, die Wenzels Reichspolitik in jener Zeit aufweist, ein nicht unwirksames Gegenstück seine aus eigener Initiative durchgeführte Befreiung aus der Wiener Gefangenschaft im Dezember 1403 bildet. Er hat sich dadurch die böhmische Krone gerettet, die Aussichten seines Bruders Sigmund auf dieses vorzeitige Erbe vereitelt. Ob dies zum Wohle oder zum Schaden des Landes geschah, wer wollte es sagen; aber jedenfalls erschiene mir für die Landesgeschichte dieses Datum bedeutsamer, als jenes frühere von 1400.

Das nächste 4. Kapitel (»Böhmen unter Wenzel bis zum Konstanzer Konzil. Wahl Sigmunds zum deutschen König. Kirchliche und nationale Bewegung in Böhmen«) behandelt die vorletzte Periode von Wenzels unglückseligem Wirken und Leben. B. steht diesem Fürsten möglichst objektiv gegenüber; er sucht auf das düstere Bild, in dem sich Wenzels gesamte Regierungstätigkeit schliesslich auch bei ihm darstellt, einige Lichter aufzusetzen; ja er findet sogar in einem merkwürdigen Vergleich mit Kaiser(?) Karls Stellung nach der Schlacht bei Crecy, dass Wenzels Regiment seit der Rückkehr aus Österreich »dauernd sozusagen verfassungsmässige Formen gewann« und dass »die Zeiten rücksichtslos persönlichen Gehabens vorüber waren.« Nun, Wenzels Entscheidung im Prager Universitätsstreit von 1409, der den Abzug der deutschen Magister und Studenten aus Prag zur Folge hatte, seine Stellungnahme in der Ablassfrage gegen Huss, die die ersten hussitischen Märtyrer schuf, dann wieder die Förderung, die an seinem Hofe und gewiss nicht ohne sein Wissen dem Hussitismus zuteil wurde, — lassen doch wieder nur die willkürliche, wankelmütige, rein persönliche Politik des Königs »Ich weiss es nicht« erkennen. In diesem 4. Kapitel bietet B. eine Übersicht der reformatorischen Bewegung in Böhmen, wie sie sich in der Zeit Karls IV. dort ausgebildet hatte, die eigent-

lich in den vorigen Band gehörte. Denn hier im unmittelbaren Zusammenhang mit dem von Huss bewirkten Umsturz erscheinen diese Konrad von Waldhausen, Johann von St. Gallus, Militsch von Kremsier, Matthias von Janow doch zu sehr als ›Vorläufer des Hussitismus‹, zu denen sie Palacky irrigerweise gestempelt hat. Der Unterschied zwischen den Zielen jener und der Richtung, die die böhmische Reformation seit dem Auftreten Hussens einschlägt, tritt hiedurch zuwenig zutage. Auch möchte man in einer Geschichte Böhmens die Anfänge Hussens von 1401, da er bereits Dekan der philosophischen Fakultät in Prag ist, und wenn sie sich auch nur auf wenige biographische Daten beschränken, nicht vermissen. Huss selbst charakterisiert B. in diesem Kapitel zunächst als Führer der tschechischen Nationalpartei und als Vorkämpfer der kirchlichen Reform in Böhmen und zeigt, wie ›der Lehrer, Agitator und Führer inmitten der Vorfälle des Tages stehend, unmöglich stets die Fassung und Enthaltsamkeit des Gelehrten und Priesters wahren konnte‹. Mit gutem Grunde sieht er erst in Hussens Auftreten gegen die Ablasslehre die entscheidende Wendung im Lebensgang des Magisters, der zum Scheiterhaufen führte.

Den Prozess Hussens und was darauf folgte bis zum Ausbruch der Hussitenkriege behandelt das 5. Kapitel: ›Hus in Konstanz. Die böhmische Kirchenbewegung bis zu König Wenzels Ausgang. 1414—1419‹. B. nimmt hier bestimmte Stellung zur Frage des Geleitsbriefes. Auch er ist der Ansicht, dass Huss eine Zusage wegen ungefährdeter Rückkehr nach Böhmen gemacht wurde, doch meint er, dass einerseits Sigmund die Tragweite seines Versprechens nicht so ernst nahm, und anderseits Huss von Anbeginn mit der Möglichkeit gerechnet hat, die Heimat nicht mehr wiederzusehen. Wie der Lebensanfang hätte auch das Ende dieses grossen Märtyrers, das Sterben am ›Brühl‹, in diesem Buche eine Schilderung verdient.

Das 6. Kapitel ›Husitismus und Reformation. Böhmen zur Zeit König Sigmunds. Die Husitenkämpfe. 1419—1437‹ steht gleichsam unter der Parole, die wir S. 248 lesen: ›Gross und bewunderungswert zeigt sich nur die Masse des husitischen Volkes in seinem ungestümen Drange nach innerer Erhebung und echter Wahrheit nach den langen Zeiten der Finsternis‹. B. ist ein Bewunderer der Genialität Žižkas; neben der Hervorhebung aller der ›Tugenden‹, die ›den Ruf der Tapferkeit und Kriegskunde der Hussiten über die halbe Erde verbreitet haben‹, betont er ›den Mut der Verzweiflung, da den Besiegten die grausamste Heimsuchung sicher war‹. König Sigmund findet er der schweren Zeit nicht gewachsen und unter den Grossen Böhmens niemand, ›der ihm zur Lösung seiner Herrscheraufgabe die starke Hand bieten konnte‹. Dagegen bringt B. König Albrecht II., Sigmunds Schwiegersohn und Nachfolger, viel Sympathien entgegen. Seiner und seines Sohnes Regierungszeit ist das ganze 7. Kapitel gewidmet: ›Böhmen unter den Königen Albrecht II. und Ladislaus Posthumus. 1437—1457.‹ Mit Recht charakterisiert er die Bedeutung, die Albrechts II. Tod für alle Verhältnisse, in die er mit fester Hand eingegriffen hatte, besass, wie nun vor allem der Plan, den er von Sigmund übernommen und ernst weitergeführt hatte, in Anbetracht der Türkengefahr die benachbarten deutschen, ungarischen und böhmischen Lande zu einem ›widerstandsfähigen, einheitlichen Ganzen‹ zusammenzufassen, versank. Ein anderer politischer Wind erhebt sich hüben und

drüben. Diese Periode und dann Kapitel 8 »Das Königtum Georgs von Podiebrad: erste Periode 1458—1467« bilden in jeder Hinsicht den Hauptabschnitt des ganzen Werkes. Die Darstellung beruht nicht nur auf des Verfassers eigenen bedeutsamen Forschungen zur Geschichte dieser Zeit, sondern berücksichtigt in reichem Masse die neueste Litteratur, was überhaupt zu den Vorzügen dieses Bandes zu rechnen ist. Bis auf die innere Entwicklung Böhmens unter Podiebrad, die bei B. vielleicht zu kurz kommt, erscheint die pragmatische Geschichte und die Charakteristik der Gestalten sehr klar und ansprechend, das Gesamtbild einheitlich und lebendig. Man wird es dieser inhaltlichen Bedeutung zugute halten müssen, dass diese Epoche auch räumlich vor allen andern eine Bevorzugung erfahren hat: in gut dritthalbhundert Seiten wird die Geschichte Böhmens von 1437 bis 1467 behandelt, während für die vorangehende Periode von 1400—1437 und die nachfolgende von 1467—1526 (die drei kulturellen Kapitel I, II, X abgerechnet) noch nicht ganz 400 Seiten entfallen.

Podiebrads letzte Kämpfe fallen in das nächste Kapitel, das überschrieben ist: »Der zweite grosse Husittenkrieg (1467—1497). König Georg († 1471), König Matthias von Ungarn und König Wladislaw II., der Jagellone«, und dessen Hauptteil der breiten Schilderung von dem Wirrsal, das Podiebrads Königtum in Böhmen zurückgelassen hat, vorbehalten ist. Dem Nachweis, dass die ganze Entwicklung für Böhmen kein Segen war, dient dann die eine Hälfte des 10. Kapitels: »Böhmens innere Zustände während und nach den Hussitenkämpfen. König Wladislaw (bis 1490)«, woselbst die Erörterung der »Folgen der Revolution« in religiöser, nationaler und wirtschaftlicher Hinsicht, das Aufkommen der Übermacht des Adels gegenüber der Ohnmacht und dem wirtschaftlichen Verfall des Bürger- und Bauernstandes in grossen Zügen klar und eindrucksvoll durchgeführt erscheint. In diesem Zusammenhange werden dann noch die Entwicklung der Brüderunität (Peter Cheltschitzky) und die politischen Ereignisse bis zu König Matthias' Tode behandelt.

Gegenüber der glänzenden Beurteilung, die bei B. dem Korvinen, dem »grossen Walachensohn«, zuteil wird, will dann jedes Blatt des 11. Kapitels (»Wladislaw II. als König von Ungarn und Böhmen. Die Wiedererneuerung des Ständestreites in Böhmen 1490—1516/17«) die Unfähigkeit seines Nachfolgers, die Zerrüttung und Machtlosigkeit Böhmens unter dessen Nachfolger zeigen. Die Regierungszeit des neuen Königs in Böhmen, die den 1. Teil des 12. und letzten Kapitels (König Ludwigs I. Walten und Tod. Die Wahl Erzherzog Ferdinands (I.) zum König von Böhmen. 1516—1526«) bildet, ist nichts weiter als eine Fortsetzung der ständischen bereits Jahrzehnte währenden Streitigkeiten, die auch durch den St. Wenzels-Vertrag vom 24. Oktober 1517 nur in der Hauptsache beigelegt wurden. Vom Walten Ludwigs ist wenig mehr wahrzunehmen. In den ersten Jahren seiner Herrschaft noch ein Kind und unter vormundschaftlicher Aufsicht, auch stets fern vom Lande, wird er, kaum dass er 1523 einen ersten Beweis von der Fähigkeit, die Zügel selber in die Hand zu nehmen, gab, bald darauf von einem traurigen Geschick ereilt. B. schliesst den Band nicht mit dem epochalen Datum der Mohaczer Schlacht (25. August 1526), sondern verfolgt noch die Wahlverhandlungen und die allerersten Regierungsmassregeln Ferdinands bis zum Ende des Jahres 1526, in denen sich bereits

der Gedanke der Schaffung der Grossmacht Österreich deutlicher ausprägt. Mit dem Zusammenbruch der luxemburgischen Grossmacht beginnt, mit dem Emporkommen der habsburgischen schliesst also dieser Band; die furchtbaren Umwälzungen in Böhmen in der Zwischenzeit bilden den Inhalt des Bandes.

Noch im Vorwort zum ersten Bande deutete Prof. Bachmann an, dass sein Werk auf nur zwei Bände beschränkt sei; es ist jedenfalls in hohem Masse zu begrüssen, dass dieser Plan geändert und mindestens ein dritter Band (auf den schon S. 692, Anm. 3 hingewiesen wird), zu erwarten steht. Man kann dieser Fortsetzung mit umso grösserem Interesse entgegensehen, als uns gerade für die neuzeitliche Periode eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte Böhmens in deutscher Sprache und in grösserem Ausmasse bisher abging, und Bachmanns mit grossem Fleiss gearbeitetes Werk die erste allgemeine vollständige Geschichte Böhmens in neuerer Zeit darstellen wird.

Brünn. B. Bretholz.

---

Joseph Schmidlin, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising. Freiburg i. B., Herder, 1906. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Histor. Jahrbuches hg. von Hermann Grauert, IV. Band, 2. und 3. Heft) XII und 168 S. 8°.

In einer Reihe von Untersuchungen hat sich Schmidlin eine allseitige und erschöpfende Behandlung Ottos von Freising zur Aufgabe gemacht. Er unternimmt es damit, eine wirkliche Lücke auszufüllen; liegt doch zwischen den älteren Arbeiten dieser Art von Huber und Wiedemann und der Gegenwart so ziemlich die ganze kritische Leistung unserer modernen mittelalterlichen Geschichtsforschung. Auf die Bedeutung seiner Aufsätze über Ottos Philosophie und Theologie und insbesondere seiner Eschatologie habe ich an anderer Stelle hingewiesen [1]). Freilich ist auch dort unsere Erkenntnis noch mancher Vertiefung fähig. Doch das ist im wesentlichen eine Aufgabe der historischen Theologie. Für den Historiker kommt diese Seite nur ergänzend in Betracht: ihn interessieren vor allem die geschichtsphilosophischen und kirchenpolitischen Gedanken unseres Autors, die auch Schm. mit dem vorliegenden Buche in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen gestellt hat.

Dass es auch nach so vortrefflichen Vorarbeiten, wie dem bahnbrechenden Aufsatz Bernheims [2]) und der eingehenden Erörterung Hashagens [3]) möglich ist, unserem Thema neue Gesichtspunkte abzugewinnen,

---

[1]) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXI (1906) S. 747 f.

[2]) Der Charakter Ottos von Freising und seiner Werke, in dieser Zeitschrift Band VI (1885).

[3]) Otto von Freising als Geschichtsphilosoph und Kirchenpolitiker. Leipzig 1900. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VI 2.

hat kurz zuvor Hauck gezeigt [1]). Auch Schm. gelingt es, im Einzelnen manches richtiger aufzufassen, und für manchen Hinweis wird ihm jeder danken, der sich mit den kirchenpolitischen Fragen des 12. Jahrhunderts oder den Grundlagen der mittelalterlichen Geschichtsauffassung zu beschäftigen hat. Aber die Grundlinien von Ottos Geschichtsphilosophie und kirchenpolitischer Stellung hat Bernheim mit viel weniger Worten viel klarer und wesentlich richtiger gezeichnet [2]).

Schm. findet die Individualität Ottos in den bisherigen Untersuchungen zu wenig beachtet. Man habe versucht, seine Lehren und Ansichten restlos in ihrem Milieu aufzulösen; dem gegenüber will er die Selbständigkeit unseres Autors gebührend in's Licht stellen und gegenüber der Annahme innerer Gegensätze und Widersprüche die allseitige Geschlossenheit und vollkommene Harmonie seiner Anschauungen nachweisen. Was den zweiten Punkt betrifft, so ist Hashagen da allerdings etwas zu weit gegangen; wenn er die Durchführung der Einteilungsprinzipien in Ottos Chronik höchst unvollkommen und wenig folgerichtig findet (S. 98), so ist das nur teilweise und bedingt berechtigt, während seine Ansicht von dem Unsystematischen und Widerspruchsvollen in Ottos Äusserungen über Staat und Kirche ihren guten Grund hat. In seiner Allgemeinheit ist das Urteil Schmidlins schief und ungerecht, lesen wir doch auch bei ihm den Satz: „Noch viel weniger als die Geschichtsphilosophie unseres philosophierenden Historikers tragen seine kirchenpolitischen Theorien das Gepräge einer systematisch abgeschlossenen Wissenschaft" (S. 105). Gerade Hashagen betont oft genug die Selbständigkeit unseres Autors, und Bernheim hat den Bischof von Freising nicht entfernt in „übertriebener Milieusucht« zu einer „blossen Resultante seiner Umgebung" gemacht.

Schmidlins eigene Auffassung baut sich auf einer unhaltbaren Grundlage auf. Es hängt dies mit seiner gesuchten Sprache [3]) zusammen, die ihn hindert, den Problemen bis auf den Grund zu dringen und sie gedanklich in eine feste und bestimmte Form zu fassen. Von dem Verhältnis von Individuum und Masse, von der Bedingtheit der Einzelper-

---

[1]) Kirchengeschichte Deutschlands IV (1903) S. 476 ff. Mit ihm setzt sich Schmidlin im Historischen Jahrbuch XXVI (1906) S. 316—322 auseinander.

[2]) Ich verstehe nicht, wie Schm. dessen positive Ergebnisse als „ziemlich gering" bezeichnen kann (S. 3).

[3]) Z. B. S. 1: „Nachdem die Wogen des Riesenkampfes zwischen den Trägern der weltlichen und der geistlichen Gewalt verrauscht waren, versenkte sich die abendländische Menschheit in eine tiefe Reflexion", ein Satz übrigens, der die Geschichte in ihr Gegenteil verkehrt, wie ich nicht weiter zu erörtern brauche. S. 4: „die beiden Pole, um welche Ottos Weltanschauung gravitiert". S. 17: „das Mystische in ihm schwebt auch bei seiner Geschichtschreibung etwas zu hoch über den irdischen Sphären, die Sonne der ewigen Civitas übt einen allzu magnetischen Reiz auf den oft ekstatischen Blick des Historikers aus". S. 104: „Denn nicht mehr als selbständige Macht tritt im achten Buch die Weltstadt dem Gottesstaat gegenüber, sondern zertreten und besiegt von ihm, wider Willen eine in ohnmächtiger Wut knirschende Offenbarung der Grösse Gottes, der sie mit starkem Arm eingefügt in seinen Weltplan". S. 112: „Aber diese theokratische Lehre hat in der tief mystisch-gläubigen Färbung ihres geschichtsphilosophischen Vertreters all ihre Schroffheit abgestreift, und gerade ihre überwältigende Logik, verbunden mit dem sanften Glanze, der sie umfliesst, versöhnt uns besser, als unsicheres Schwanken mit jener mittelalterlichen Theokratie, die dem Geiste der Neuzeit sonst so fern liegt". Schon der Titel des Buches ist ein logisches Unding.

sönlichkeit, auch der grössten, durch Überlieferung und Umgebung hat er keinen klaren Begriff.

Es ist gewiss unbestreitbar, dass unserm Autor Harmonie und Ebenmass ein inneres Bedürfnis waren, ein Bedürfnis umso mehr, als die Zeit es dem einzelnen so schwer, ja unmöglich machte, sie in dem Widerspiel der materiellen Interessen und der geistigen Mächte gegen einander und in sich selber zu finden. Das gilt vor allem auf politischem Gebiete. Der Ausgang des Investiturstreites hat den Kampf zwischen Staat und Kirche nicht beendigt. Hart stehen auch weiter die verschiedenen Richtungen gegeneinander. Das sacerdotium ist gleichberechtigt neben das imperium getreten; der neue Kampf um die Herrschaft bereitet sich vor [1]).

Inmitten der grossen Bewegungen auf geistigem und politischem Gebiet steht, von ihnen allen berührt und in mehr als einer selbsttätiger Arbeiter, der Bischof Otto von Freising, der Enkel und Neffe der beiden letzten Salier, der Bruder und Oheim der beiden ersten Staufer auf dem deutschen Tron, der Sohn eines Heiligen der Kirche [2]) und selber von seinem Orden als Heiliger verehrt. Er war keine jener Naturen von der grossartigen Einseitigkeit Gregors VII., die die Wirklichkeit in die Bahn ihrer Gedanken zwingen. Nur unter widerstreitenden Einflüssen und im innern Kampfe mit ihnen konnte so seine Welt- und Lebensanschauung sich bilden. Es wird damit nicht geleugnet, dass sie bis zu einem gewissen Grade eine einheitliche und geschlossene geworden ist, und man mag von einem Ottonischen ‚System' sprechen. Aber man darf nicht vergessen, auf wie ungleichem und wie mannigfach bewegtem Grunde es in seinen einzelnen Teilen erwachsen ist.

Nachdem Schm. zunächst die Stellung von Otto's Geschichtsphilosophie oder ‚Geschichtstheologie', wie er sie auch nennen möchte (S. 17), zu der Augustin's und des Orosius, sowie seiner Zeitgenossen im 12. Jahrhundert gezeichnet, behandelt er als die ‚materialen Faktoren der Geschichte' (S. 18 ff.) Otto's Verhältnis zu Wissenschaft, Philosophie, Nationalität und Staat und erörtert die beiden in der mittelalterlichen Geschichtsauffassung herrschenden Lehren von den sechs Weltaltern und den vier Weltmonarchien, deren Bedeutung für Otto's Geschichtschreibung er im ganzen wohl richtiger wertet, als früher geschehen ist. Er wendet sich dann in ‚Gesetz und Zweck der Geschichte' zu dem ‚formalen Element' (S. 35 ff.) [3]) und verweilt schliesslich bei dem Grundgedanken der Chronik, der Lehre von den ‚zwei Staaten' [4]) (S. 60 ff.), deren ‚Begriffs-

[1]) Schm. S. 136 bezieht Gesta Friderici I 30.44 fälschlich auf die Abfassungszeit der Chronik, die bekanntlich vollendet war, als die dort charakterisierte Kreuzzugsstimmung sich der Gemüter bemächtigte.

[2]) Die förmliche Kanonisation Leopolds III. ist allerdings erst 1484 erfolgt.

[3]) Die Lösung des Ottonischen Pessimismus sucht er mit Recht in der Zukunft; psychologisch aber hat Bernheim die gemeinsame Grundanschauung in der Chronik und den auf den ersten Blick so ganz anders gestimmten Gesta Friderici viel tiefer erfasst, als es Schm. in dem Worte ‚Stimmungspessimismus' tut (S. 41).

[4]) Von den alten selbständigen Handschriften der Chronik geben nur die wenigsten einen Titel an: Cod. Jenensis (B) ‚Historia de duabus civitatibus', Cod. Grazensis (B) — dieser aber erst als Zusatz einer sehr viel jüngeren Hand — ‚Liber de duabus civitatibus'. Das ist der vom Verfasser gewollte (Prol. III, vgl. Prol. ad Isingr.): dass dafür von vornherein der jetzt übliche ‚Chronica' sich einbürgerte (vgl. das Schreiben Kaiser Friedrichs I. vor den Gesten), ist leicht

bestimmungen" und „historische Entwicklung" er darzulegen sucht. Vom 8. Buch abgesehen, setzt er die civitas Dei seit dem Auftreten Christi ausnahmslos der ecclesia als der „historischen Ausprägung des Gottesstaatsprinzips" gleich, während ihm dessen Widerspiel, die Weltstadt, „sich mit der jeweiligen Weltmonarchie deckt" (S. 64 ff.).

Wir lesen allerdings bei Otto Sätze wie „civitas Dei, quae est ecclesia" (Chron. III 22 Anfang). Aber ursprünglich, im Prolog an Isingrim, ist ihm gerade die civitas Dei durchaus die mystische „Hierusalem coelestis, ad quam suspirant in peregrinatione positi filii Dei." Im Prolog zum 8. Buch freilich identifiziert er wieder ausdrücklich die historische ecclesia für die Zeit ihres Bestehens mit der civitas Christi. Dagegen haben wir hier bei der civitas perversa deutlich den mystischen Begriff; sie bildet also keinen richtigen Gegensatz zu jener. Es ist verständlich, dass an ihrer Stelle sich anfangs der wirkliche Staat in den heidnischen Weltreichen der Babylonier, Griechen und Römer unterschiebt, z. B. noch IV 5: Vide regno Christi crescente regnum mundi paulatim inminui, wie ähnlich schon im Prolog an Isingrim das regnum Romanorum als das caput mundi gilt. Dieser Staat ist aber seit Konstantin und endgiltig seit Theodosius ein christlicher, er gehört zur sichtbaren Kirche. In dieser Schwierigkeit treten die mystischen Begriffe wieder an die Stelle der historischen. Die ecclesia wird zur civitas permixta, zu Einem Staat, obwohl sie electi und reprobi in sich schliesst [1]). Wenn nachher regnum und ecclesia einander gegenübergestellt werden [2]), so sind das nicht mehr die beiden Staaten im eigentlichen Sinne, da die ecclesia als civitas permixta auch das regnum umschliesst. Nur für den Fall, dass der König exkommunizirt oder häretisch ist, lässt sich der Gegensatz der historischen Kirche und des historischen Staates beibehalten [3]). Hauck geht so allerdings zu weit, wenn er die mystische Betrachtungsweise (Gottesstaat= Gemeinschaft der Frommen) für die einzige bei Otto erklärt (S. 483), aber im Grunde kommt er damit dem Gedankengange des Chronisten beträchtlich näher als Schm. auf dem entgegengesetzten Wege.

Die kirchenpolitischen Ansichten Otto's (S. 105 ff.) erörtert Schm. zunächst in ihren „geschichtsphilosophischen Grundlagen" (S. 112 ff.), verfolgt sodann „Staat und Kirche in ihrem historischen Verhältnis"

---

verständlich, doch finden wir ihn an der Spitze des Werkes erst in Clm. 1003 (A), der, auch noch im 12. Jahrh. entstanden, vielleicht auf die Reuner Hs. (A) zurückgeht. Dagegen hat „De mutatione rerum" nie als solcher gelten sollen. — Der Text der Chronik erhält durch die neue Ausgabe eine andere handschriftliche Grundlage; die Stelle über Seneca z. B. (II 40) lautet in Zukunft L. Seneca non tam philosophus quam pene christianus dicendus. Im 8. Buch sind zahlreiche Stellen in ihrer bisherigen Fassung unverständlich. Auch über die verschiedenen Rezensionen ergeben sich neue Aufschlüsse.

[1]) Prol. V: Non enim, quamvis electi et reprobi in una sint domo, has civitates, ut supra, duas dixerim, sed proprie unam, sed permixtam tamquam grana cum paleis.

[2]) Prol. VII: Verum quia regno decrescente ecclesia, ut dixi, bravium aeternae patriae ac post vitae praesentis laborum requiem adeptura, in praesenti quoque in magnum montem crescens, in magna auctoritate stare coepit, usw.

[3]) Prol. VII letzter Absatz, wo Quod temperamentum usw. die Erläuterung zu dem pene hier und in Prol. V gibt. Die Folgerung Schmidlins aber (S. 67) verkennt den Gedanken Ottos vollständig.

(S. 122 ff.), um am Schluss die ‚prinzipielle' Anschauung zu bestimmen (S. 139 ff.). Von einem Schwanken, einem Zwiespalt infolge der Doppelstellung Otto's ist bei ihm keine Rede. Der Bischof von Freising ist ihm ein ‚stets konsequenter und energischer Anhänger' der ‚theokratischen Lehre' (S. 111 f.) [1]), seine Theorie die des ‚ausgesprochensten Gregorianismus, welcher in den positiven Forderungen sogar weiter geht als Gregor selbst' (S. 122), nirgends hat er ‚das feste Gefüge seines kirchenpolitischen Systems' durchbrochen (S. 160); seine Chronik ‚ist der vollendetste theoretische, fast programmatische Ausdruck' jener kirchenpolitischen Vorstellungen, die ‚Leben und Farbe annahmen im Papa Rè des ausgehenden Mittelalters', wie er mit Innozenz III. in die Erscheinung trat (S. 163).

Für den, der die Schriften unseres Chronisten kennt [2]), bedürfen diese mehr als kühnen Behauptungen der Widerlegung nicht, die die Grenzen dieser Anzeige weit überschreiten müsste. Verständlich sind sie nur als Reaktion gegen gelegentliche Äusserungen, die Otto fast als ausgesprochenen Vorfechter des Staates erscheinen lassen konnten, der nur aus ängstlicher Rücksicht auf den römischen Stuhl und die eigne kirchliche Stellung in seinen Werken mit seiner wahren Ansicht nicht offen hervorgetreten wäre, ein Versuch, der ebenso sein Ziel verfehlen würde, wie die Aufstellungen Schmidlins.

Die Unmöglichkeit, Otto's Anschauungen aus einheitlicher Wurzel herzuleiten und restlos in ein geschlossenes System zu bringen, tritt hier klar zu Tage. Der beiden widerstreitenden Strömungen ist der Bischof von Freising niemals Herr geworden. Näherte er sich zuweilen in seinen prinzipiellen Äusserungen der ultrakirchlichen Anschauung, so hat er in der Praxis ebenso auf der Gegenseite gestanden, so oft eine Mittelstellung unmöglich war [3]).

Ich habe mich bemüht, die umfassenden und übersichtlich aufgebauten Ausführungen Schmidlins in ihrem wesentlichen Inhalt zu zeichnen und meine Stellung zu ihnen, soweit hier tunlich, zu begründen. Sein Buch hat seine Verdienste, und ich weise gern auf einzelne schöne und richtige Beobachtungen hin [4]), denen freilich eine grössere Anzahl von schiefen und un-

---

[1]) Hier (auch von Hashagen S. 95) wird ecclesiae cui deservio in dem Schreiben an den Kaiser vor der Chronik falsch auf die Kirche im allgemeinen bezogen, es geht natürlich auf die Freisinger Kirche, vgl. etwa Rahewin Gesta Frid. I. imp. III 14; die Freisinger Kirche empfiehlt Otto dem Kaiser auch ib. IV 14 S. 200. Es scheint mir übrigens notwendig, in dem Schreiben an den Kaiser gegen die Handschriften ‚in inoportunitatibus' statt ‚in oportunitatibus' zu lesen. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine Verwechslung (S. 133 A.) berichtigen, die auch bei Hashagen S. 76 A. 1 und 2 sich findet und wohl auf Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 166 zurückgeht. In De unitate ecclesiae II 15, in Bernhards Liber canonum c. 25 und in des Honorius Summa gloria c. 27 ist von dem Kaiser Philippikus († 714) die Rede (in De unit. freilich in der falschen Form ‚Philippus'), während es sich bei Otto Chron. VI 35 um Philippus Arabs handelt.

[2]) Ich verweise hier nur auf die Charakterisierung von Lothars Regierung, Chron. VII 20.

[3]) Das betont jetzt gut auch Simonsfeld, Jahrb. des Deutschen Reichs unter Friedrich I., 1. Bd. (1908) S. 654, ohne aber auf Schmidlins Übertreibungen auch in theoretischer Hinsicht einzugehen.

[4]) S. 60 A. 5: re et nomine pacificus im Schreiben an den Kaiser vor der Chronik Anspielung auf den Namen Friedrich; S. 100 A. 7: Prol. VI Ende reg-

richtigen Sätzen, auch manches Beispiel von falscher Auslegung der Quellenstellen gegenübersteht. Auf sie noch weiter einzugehen, als es bisher geschehen ist, hiesse das Buch noch einmal schreiben, ein Unternehmen, das zur Zeit umso weniger am Platze ist, als von meist berufener Seite eine Äusserung zu unserer Frage in Aussicht steht.

Die Arbeitsweise Schmidlins lässt des öfteren die erforderliche Sorgfalt und Zuverlässigkeit vermissen. Bedenklich ist es, wenn er z. B. die bekannte, von Otto wörtlich aus Jordanes übernommene Schilderung Attilas als Beispiel für unsres Autors „feine Charakterschilderungen" heranzieht (S. 24 A. 6), bedenklicher, wenn er mit Vorwürfen gegen Hashagen nicht zurückhält, der angeblich aus einem gemeinsamen Vulgatazitat bei Otto und Hugo von St. Viktor auf Abhängigkeit jenes von diesem geschlossen habe (S. 3), dabei aber unbeachtet lässt, dass die fragliche Stelle sich innerhalb eines grösseren zweifellos aus Hugo geschöpften Abschnittes findet (Chron. VIII 30). Aber ich halte ein, nur noch ein Beispiel mag hier folgen, über das zu urteilen ich dem Leser überlasse.

Wir lesen:

Schmidlin S. 108.

„Selbst einen nicht investirten Kleriker wagte er (Otto) einmal zu weihen und am konkordatswidrigen Vorgehen des Erzbischofs von Salzburg eine gewisse Mitschuld auf sich zu laden, indem er als dessen Suffragan der Weihe seiner Bischöfe vor Empfang der königlichen Investitur beiwohnte"[1]).

Hashagen S. 96.

„Wir hören zwar, dass er einmal einen nichtinvestierten Kleriker geweiht hat."

Bernheim S. 46.

„Das konkordatswidrige Verfahren desselben (des Erzbischofs von Salzburg) in betreff der Ordination der Suffragane vor Empfang der königlichen Investitur hat Otto sich durch Assistenz bei solcher Ordination gefallen lassen."

Es handelt sich um einen einzigen Fall, um die Weihe des Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg, die Otto 1147 gemeinsam mit den übrigen Salzburger Suffraganen vornahm[2]).

Den hohen Ansprüchen, mit denen das Buch zu Anfang auftritt, wird die Ausführung nicht gerecht; nur zum Teil und in Einzelheiten hat es unsere Erkenntnis gefördert.

Steglitz. Adolf Hofmeister.

---

num Francorum = dem westfränkischen Reich wie V 35, wo zugleich regnum Romanorum = dem ostfränkischen Reich; S. 121: „Die Schwächung und Zertrümmerung des Reiches stellt er nicht wie Augustin als Resultat der Verderbnis und der Sünden desselben, sondern des unerforschlichen Ratschlusses der Vorsehung hin"; S. 123 A. 1: neben den idealen Faktoren des Sittengesetzes „kannte Ottos historisches Urteil noch rechtlich-philosophische Maßstäbe".

[1]) Alles von mir gesperrt.

[2]) Es lässt sich übrigens nicht mit Bestimmtheit erweisen, dass hier die Weihe dem Empfang der Regalien vorausging.

Below, Georg v. Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. München u. Berlin, R. Oldenbourg, 1905. (Historische Bibliothek Bd. 19), 8° XII und 166 S.

Mit Spannung sieht man den auf dem Gebiete der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte so hervorragenden Gelehrten sich in dieser neuesten Arbeit mit einer Frage beschäftigen, die für die Geschichte des deutschen Rechts und namentlich des Privatrechts zu den interessantesten, freilich auch zu den am meisten bearbeiteten gehört. Die Abhandlung ist, wie der Verf. selber angibt, aus seiner Beschäftigung mit den Jülich-Bergschen Landtagsakten entsprossen, beschränkt sich aber selbstverständlich nicht darauf, dieses Material auszuschöpfen. Und die Erwartung wird nicht getäuscht. Sehr beachtenswert, sehr anregend wie immer hat es der Verf. auch in dieser Arbeit verstanden, Ansichten, die namentlich in den Kreisen der Historiker noch immer weite Verbreitung geniessen, zu erschüttern, dem Stoffe neue Gesichtspunkte abzugewinnen.

Was ist nicht alles über die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland oder richtiger gesagt des gemeinen Rechts gelehrt und geschrieben worden! Wir haben es schon in der Mittelschule gelernt, wie die bösen Doctores das römische Recht in Deutschland eingeschwärzt haben, das zur Knechtung Deutschlands, zur Ausbildung des fürstlichen Absolutismus, zu jenem Souveränitätsschwindel der deutschen Reichsstände geführt hat, der dem heiligen römischen Reiche den Garaus gemacht hat. »Sind verdammt wir immerdar den grossen Knochen zu benagen« u. s. w. haben wir dann mit dem Lieblingsdichter unserer Jugend geseufzt, als wir versuchten, in die verschlungenen Geheimnisse der Pandekten einzudringen. »Andre Zeiten, andre Lieder«. Seitdem haben wir gelernt, die Sachen mit anderen Augen zu betrachten. Aber auch für denjenigen, der tiefer eingedrungen ist, bleibt die Rezeption ein merkwürdiges Problem, dessen Erklärung nicht so einfach am Tage liegt.

In einem einleitenden Teile gibt der Verf. eine Übersicht über die wichtigsten seit Savigny und Stobbe aufgestellten Versuche, die Ursachen der Rezeption klarzulegen. Man kennt diese Ansichten, aber es war nicht überflüssig, sie dem Gedächtnis des Lesers zurückzurufen. In seinem zweiten Kapitel stellt der Verf. die Geschichte der Rezeption und der Kodifikation des Landrechts in Jülich-Berg zusammen. Im dritten werden einige der landläufigsten Ansichten über die Rezeption einer Prüfung unterzogen, im vierten endlich entwickelt der Verf. seine Meinung über die Ursachen dieser Bewegung. Auf diese beiden letzten Kapitel konzentriert sich das Interesse des Lesers in erster Linie. Zunächst nimmt der Verf. Stellung zur Ansicht, dass die Rezeption politischen Motiven der Fürsten entsprungen, ihrem Streben nach Steigerung der fürstlichen Macht entgegengekommen und daher von ihnen befördert worden sei. Mit Recht weist der Verf. solche Motive zurück. Allerdings ist das römische Recht der Kaiserzeit einem mächtigen Cäsarentum, ja das justinianische geradezu einem despotischen Regiment auf den Leib geschnitten. Es bedarf nur des Hinweises auf den bekannten Satz: Princeps legibus solutus est. Kein Zweifel auch, dass es das Recht eines bureaukratisch regierten Staates ist, und einer kräftigen Entfaltung der Staatsgewalt entgegen kommt. Aber

zu Ende des 15. und im 16. Jahrh. ist, wie der Verf. mit Recht betont, für absolute Bestrebungen der Fürsten kein Platz; stehen wir doch in dieser Zeit im Höhepunkt der Entwicklung der ständischen Macht. Die ständischen Privilegien stellen sich als unverrückbarer Damm dem Eindringen des römischen Staatsrechts entgegen. So sicher es ist, was auch der Verf. zugibt, dass das römische Recht in der Folge die Entwicklung des deutschen Staatsrechtes beeinflusst hat, im grossen und ganzen stellt sich das Verhältnis so, dass die Rezeption ihren Abschluss fand, ehe sich der Absolutismus etablierte. Ganz andere Ursachen haben dessen Entfaltung hervorgerufen, gewaltige Katastrophen, welche von der Reformation und noch mehr der Gegenreformation veranlasst waren, der grosse Krieg, die Ausbildung stehender Heere u. s. w. Richtig ist es aber allerdings, dass die landesherrliche Gewalt im 16. Jahrh. sich besonders bemüht, die Verwaltung der Territorien zu einer rationelleren und damit einträglichern zu gestalten; aber auch hiefür kann vom römischen Recht nur in sehr beschränktem Masse der Anstoss erfolgt sein, weit eher noch vom Kirchenrechte, das allerdings das Muster einer wohlgeordneten grossartigen Verwaltung bot, einer Verwaltung, die den Zeitverhältnissen weit besser entsprach, als die in einer so ganz anderen Weltlage erwachsene spät römische. In langsamer Entwicklung hat sich diese landesfürstliche Verwaltung vielmehr seit der Ausbildung der Territorialherrschaft zuletzt unter französisch-niederländischen Einflüssen ausgebildet.

Nicht für das Staatsrecht also, zunächst ist die Rezeption für die Gebiete des Privat-, Prozess- und Strafrechts von Bedeutung geworden. Hatten die Fürsten Gründe, diese Rezeption zu befördern? Ref. möchte diese Frage nicht verneinen. Zunächst schon im Interesse der durchgreifenderen Verwaltung. Anfänglich waren als Beamte Geistliche und Ministerialen, Adelige überhaupt verwendet worden. Dann spielten wohl auch einzelne reiche Bürger eine Rolle. Mehr und mehr jedoch griff man zu Rechtskundigen und Doktoren. Gewiss nicht, wie der Verf. mit Recht betont, weil die Fürsten sie wegen ihrer absolutistischen Neigungen bevorzugten, denn solche waren wohl in vielen Fällen gar nicht vorhanden, (vgl. Gierke, Althusius 143 f.), sondern weil man endlich zur Ansicht kam, dass der Jurist mit seiner Vorbildung sich vielfach verwendbarer erweise, als der Nichtjurist. Und andrerseits entsprach der Ersatz der Geistlichen durch Laien dem Fortschritt der Laisierung, welchen die ganze Gesellschaft durchmachte. Rollen, wie sie ein Dr. Martin Mayr, ein Gregor Heimburg im 15. Jahrh. spielten, hatten 140 Jahre vorher Marsilius von Padua, Wilhelm von Occam und die Minoriten durchgefochten. Der Niedergang des Klerus, der Aufstieg der Laien liess die Schauspieler wechseln, ihre Rolle blieb dieselbe. Das Aufkommen des römischen Rechts an den Universitäten Deutschlands will der Verf. aus einem wissenschaftlichen Bedürfnis erklären. Vielleicht schiebt er dabei unsern Altvätern allzu ideale Interessen in die Schuhe. Das juridische Studium ist heutzutage in neunundneunzig von hundert Fällen ein Brodstudium und ist es früher ebenso gewesen. Die jungen Leute, welche römisches Recht studierten, betrieben dieses Studium nicht wegen eines Strebens nach vertiefter wissenschaftlicher Bildung, sondern weil sie als Juristen ihr Brod zu verdienen hofften, weil nicht nur rechtsgelehrte Kleriker, wie in früheren Jahrhunderten,

sondern auch rechtskundige Laien — und diese wandten sich eben dem römischen Rechte zu — ein Unterkommen hoffen durften. Es sei nur an Johann von Buch, Nikolaus Wurm und so viele andere Räte und Stadtschreiber gedacht. Höchstens in Köln, wo frühzeitig einer Anzahl von Geistlichen gestattet war, die Leges zu studieren, mag an ein wissenschaftliches Interesse gedacht werden. Im übrigen darf nicht übersehen werden, dass die ältesten deutschen Universitäten nach dem Muster von Paris eingerichtet waren, wo das römische Recht keine Rolle spielte. In Deutschland stand der Humanismus dem Rechtsstudium nicht so feindselig gegenüber, wie einst in Italien die früheren Humanisten den Postglossatoren. Allerdings fehlte es auch da nicht an Reibungen. Man weis, wie Äneas Silvius den wackern Thomas Ebendorfer über die Achsel angesehen hat. Aber anders war es doch, als der Humanismus mit Alciat und Zasius auch die Jurisprudenz ergriffen hatte, als sich die Schule der sogenannten eleganten Juristen ausbildete. Melanchthon, aber auch Calvin, betrachtete das römische Recht geradezu als die ratio scripta und setzte es in seinem Werte dem Dekaloge gleich (Troeltsch, Hist. Ztschr. N. F. I, 52).

Die aufsteigende Verwaltung musste nun an der Rechtszersplitterung das grösste Hindernis finden. Insofern hatte auch der Fürst ein Interesse, nach dem römischen Recht zu greifen, um mit dessen Hilfe zu einheitlicherer Gestaltung des Rechtes zu gelangen. Und allerdings kam dieses Recht gewissen fürstlichen Tendenzen entgegen. Man hat in letzter Zeit dem Bodenregal Aufmerksamkeit zugewendet. Diese Rechtsansprüche der Territorialherrn haben sicher dadurch gewonnen, dass die Herrschaft (dominium) im Sinne von dominium nach römischem Rechte, d. i. Eigentum genommen wurde. Wenn das Erbleiherecht der Bauern auch als Emphyteuse umgedeutet an seiner dinglichen Natur nichts verlor, so war dies doch bei Zeitpachten oder Leibpachten nicht ebenso der Fall. Nur zu leicht konnten solche Verhältnisse als locatio-conductio betrachtet und vom Gebiete des dinglichen auf das des obligatorischen Rechtes hinübergespielt werden. Ein gewisses Interesse der Fürsten am römischen Rechte bestand daher in der Tat, wenn auch anderer Natur als die vom Verf. bekämpfte Meinung glaubt. Und gerade Maximilian I. ist solchen Neigungen nicht fern geblieben. Hat er sich doch für die Herausgabe des Florentinertextes der Pandekten eingesetzt (Ulmann, Kaiser Maximilian I., 2, S. 740), daher dürften die Angaben Derrers doch nicht so kurzweg abzuweisen sein, wie es der Verf. S. 83 n. tut.

In einem zweiten Abschnitte bespricht der Verf. die Stimmung des Volkes gegenüber der Rezeption und den Doktoren. Man hat früher geglaubt, diese nicht grell genug malen zu müssen, und in Geschichtswerken, wie jenen Janssen's und Lamprecht's begegnen uns noch heute solche Ansichten. Indem man andrerseits wieder die Rezeption aus einem tiefgefühlten Bedürfnisse des Volkes hervorgehen liess, verwickelte man sich allerdings in Widersprüche. Kein Zweifel, dass bei solchen Schilderungen viel übertrieben wurde. Die Klagen, welche von den Landständen gegen die Juristen erhoben wurden, richteten sich vielfach gegen sie nicht als Vertreter des römischen Rechts, sondern als Auswärtige, die Einfluss auf die Staatsgeschäfte erwarben, den Adel aus den gut dotierten und einfluss-

reichen Stellen verdrängten, gegen die übergeordneten Instanzen, die Kontrolle über die ständischen Gerichte gewinnen, auch wohl gegen die erhöhten Kosten und Strafgelder, die das neue Verfahren, das neue Recht mit sich bringen. Aber ganz so harmlos, wie der Verf. meint, dürften die Dinge doch nicht gewesen sein. Allerdings war die Rezeption nicht auf einmal gekommen, und damit auch das neue Recht nicht als etwas ganz unbekanntes. Die geistlichen Gerichte, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, die schiedsrichterliche Tätigkeit der landesfürstlichen Räte, gebildeter Juristen überhaupt, hat dabei stark vorgearbeitet. Wenn die geistlichen Gerichte vielfach den Gegenstand von Fastnachtspielen und satyrischen Gedichten bildeten, so erfolgte dies weniger aus Abneigung gegen diese Gerichte. Der unflätige Geist der Zeit benützte vielfach die Ehesachen, die in diesen Gerichten verhandelt wurden, um seine derben, unserem Geschmacke schier unerträglichen Possen zu reissen. Aber es sind doch auch Spuren des Widerstandes gegen das Verfahren selber zu erkennen. Ref. hat vor Jahren, (Zeitschr. des Ferdinandeums III, 31, S. 179) auf einen Fall aus Bozen aufmerksam gemacht, bei dem sich eine entschiedene Abneigung gegen das geheime Verhör und den Einzelrichter zu erkennen gibt. Mochte auch in einzelnen Territorien das Landrecht vom alten Formalismus noch so viel eingebüsst haben, wie beispielsweise in Bayern, wo seit dem Landrechtsbuch König Ludwig IV. in der Mehrzahl der Fälle der Einzelrichter urteilt, mochte das Recht im ganzen sich von diesem Formalismus zu befreien suchen, der Unterschied des deutschen Rechtes und namentlich des Gerichtsverfahrens gegenüber dem gemeinrechtlichen ist ein so gewaltiger, griff so tief in alle Interessen ein, dass er nicht übersehen werden konnte. Die Quellen erwähnen doch Fälle genug, in denen die Advokaten verwünscht werden als die Blutsauger, die mit dem römischen Rechte auch jene Kniffe herübergebracht hatten, die in Italien schon im 13. Jahrh. gelehrt wurden, um das Recht zu beugen. Das fremde Recht ferner ward dem gemeinen Manne unbekannt, sein Vertrauen auf die Gerechtigkeit daher erschüttert. Wenn über die neuen Rechte geklagt wird, so ist sicher das gemeine Recht und nicht etwa das benachbarter Territorien, wie der Verf. glaubt, gemeint. Ist doch auch, wie auf dem Tiroler Landtage von 1525 ausdrücklich vom geschriebenen Rechte die Rede (F. Hirn, Geschichte der Tiroler Landtage 1518—1525, S. 85). Und zugleich war es das schriftiche Prozessverfahren, das besonderen Anstoss erregte. Dass die Juristen vielfach mit blindem Fanatismus für das gemeine Recht eintraten, hebt der Verf. mit Recht hervor, ebenso aber, dass manche sich um die Erhaltung des heimischen Rechtes Verdienste erworben haben.

Damit wendet sich der Verf. den nachweisbaren Ursachen der Rezeption zu. Mit Stobbe nennt er als solche die Anschauung, dass das heil. röm. Reich deutscher Nation die Fortsetzung des alten römischen gewesen sei, woraus die fortdauernde Geltung der alten Kaisergesetze — und als Gesetz des divus Justinianus galt einmal das Corpus iuris — abgeleitet wurde, eine Anschauung, die schon im hohen Mittelalter auftritt. Dazu kommt die zweite, dass dem Papste als oberstem Herrn der Christenheit ein höchstes Gesetzgebungsrecht auch für die weltlichen Gerichte zukomme. Zur Kenntnis des fremden Rechtes kamen die Deutschen,

wie allgemein bekannt, auf den Universitäten Italiens, seit dem 14. Jahrh. auch Deutschland's. Dass die sogenannte populäre Literatur sich vorwiegend mit dem geistlichen Rechte befasste, ist richtig; kaum aber diente sie den Klerikern selber, die in den geistlichen Gerichten fungierten, sondern vorwiegend den Laien, welche vor diesen Gerichten ihr Recht suchten.

In der Errichtung des Kammergerichtes sieht auch der Verf. das entscheidende Ereignis, das unfehlbar zur Rezeption führen musste. Schon die Appellationen mussten dazu anleiten, das territoriale Recht mit demjenigen in Einklang zu bringen, das bei dem höchsten Gerichte in Verwendung stand, oder wenigstens die Ausarbeitung eines Landrechtes veranlassen. Die Zersplitterung des deutschen Rechts, der Mangel einer kontinuierlichen Praxis des obersten Reichsgerichtes lässt die Einführung des gemeinen Rechtes beim Kammergerichte begreiflich erscheinen. Gab es doch kein Recht, welches als das Recht des deutschen Volkes gelten konnte, sondern nur eine Unzahl von Land- und Stadtrechten und Gewohnheiten. In den Territorien wirkten dann im selben Sinne die fürstlichen Hofgerichte, die sich immer mehr als Appellationsgerichtshöfe herausgebildet hatten. Auch sie waren wie das Kammergericht wenigstens zum Teil mit Doktoren besetzt. So ist die Rezeption, wie der Verf. mit Recht bemerkt, von oben nach unten vorgedrungen. Zuletzt erst haben die gelehrten Richter in den Landgerichten ihren Einzug gehalten. Mit der Rezeption stehen die Kompilationen der reformierten Stadt- und vieler Landrechte in engstem Zusammenhange. Durch sie ist das gemeine Recht mehr oder weniger Territorialrecht geworden[1]). Am wenigsten dort, wo man bisher schon umfassende Aufzeichnungen des heimischen Rechtes hatte, mehr, wo solche fehlten; denn die Lücken des ja vielfach gewiss nicht leicht zu erkennenden Landesbrauchs wurden durch fremdrechtliche Bestimmungen ergänzt. Wenn die Stände solche Aufzeichnungen vielfach wünschten und förderten, so war ja vor allem der Wunsch massgebend, das Recht zu vereinfachen, daneben wohl auch der andere, den Landesbrauch durch gesetzliche Festlegung dem Kammergericht gegenüber festzuhalten.

Den letzten Grund der Rezeption sieht der Verf. im Einklang mit der herrschenden Ansicht im Partikularismus der deutschen Rechtsentwicklung. Die von mancher Seite daneben geäusserte Anschauung, dass das deutsche Recht mit seinem Formalismus dem gesteigerten Handel und Verkehr, dem vorgeschrittenen Wirtschaftsleben des 16. Jahrh. nicht mehr entsprochen habe, verwirft er. Man wird ihm bis zu gewissem Grade Recht geben. Es ist zweifellos, dass das deutsche Recht im 16. Jahrh. namentlich auf dem Gebiete des Privatrechtes die Stufe des Formalismus überwunden hatte, die jedes jugendliche Recht durchzumachen hat, dass gewisse Teile des Privatrechtes, so namentlich das Immobiliarsachenrecht, in einer Weise entwickelt waren, dass nach dem Ausspruche Heusler's: „Was wir juristische Technik nennen, wir hier in so vollendetem Masse finden, wie bei irgend einem Institute des klassischen römischen Rechtes". Aber auch das Recht der Schuldverhältnisse, namentlich das städtische,

[1]) Vor einer Überschätzung der Bedeutung dieser Kodifikationen für die Rezeptionsgeschichte warnt indess mit Recht Stölzel in einer Besprechung des Buches von Below in Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft III. F. 9, 3. Heft, 3 f.

steckte voll von Ansätzen, die für die Fortbildung des modernen Rechtes sich als überaus wichtig und fruchtbar erwiesen haben, Rechtsgedanken, die, anfänglich durch das römische Recht vielfach zurückgedrängt, in ihrem Leben nicht erstickt werden konnten, sondern in späterer Zeit zu neuer Entfaltung sich entwickelt haben. Indem die alten Formen der Rechtsgeschäfte damals schon sich zu verflüchten begannen, war das deutsche Recht in manchem bereits so modernisiert, dass die Rezeption nicht als schroffer Bruch des Rechtes, sondern nur »als Abschluss einer im einheimischen Rechte bereits angebahnten Entwicklung« erscheint, wie Heinrich Brunner treffend bemerkt. Deshalb und da es nicht das reine römische Recht, sondern das mit Germanismen durchsetzte der italienischen Doktrin war, das man in der Praxis rezipierte, ist auf dem Boden des Privat- und namentlich des Vermögensrechtes die Rezeption weniger fühlbar gewesen. Erst als Savigny und seine Schule das klassische römische Recht aus dieser Schale befreiten und als man nun dieses Recht in's Leben einzuführen suchte, da wurde der Gegensatz erst lebhaft gefühlt, in dem das römische Recht zum deutschen Rechtsbewusstsein, ja zum Teil zu den Bedürfnissen des modernen Lebens überhaupt steht.

Daneben darf aber nicht übersehen werden, dass in Folge des Rechtspartikularismus die Entwickelung der einzelnen örtlichen Rechte und Gewohnheiten eine sehr verschiedene war, und dass beim Mangel einer wissenschaftlichen Bearbeitung den Zeitgenossen die Übersicht über die einzelnen Rechte fast unmöglich gemacht wurde, und daher der Gang der Entwicklung des deutschen Rechtes kaum zu ihrem Bewusstsein gelangen konnte. Der Formalismus war nicht überall in gleicher Weise überwunden und machte sich, wie s. Z. Siegel (Sitzungsberichte der Wiener Akademie hist. philos. Klasse 51) gezeigt hat, noch im 14. und 15. Jahrh. namentlich im Rechtsgang in breitester Weise geltend. Welche Entartung das Strafrecht der deutschen Territorien aufwies, ist ebenfalls zur Genüge bekannt. Dass dieser Formalismus im Rechtsgang, dass das Urteilen durch Schöffen oder andere Urteilsfinder schon früh störend empfunden wurde, das lehrt die ungemeine Häufigkeit von Austrägen und Schiedsgerichten, durch welche man das öffentliche Gericht zu umgehen suchte. Begreiflich, denn nicht überall standen so rechtskundige und scharfsinnige Schöffen zur Verfügung, wie in Magdeburg oder Brünn, wie in den Städten mit entwickelterem Stadtrechte und grosser Gerichtspraxis überhaupt. Auf dem flachen Lande mag es da oft nicht am besten ausgesehen haben. In Süddeutschland zwar, z. B. im bayrischen Rechtsgebiete, war die Schöffenverfassung früh in Abgang gekommen, hier hatte schon das bayrische Landrecht Kaiser Ludwig's in den meisten Fällen den urteilenden Einzelrichter eingeführt. Aber auch in den Städten bestand der Formalismus des Rechtsganges, boten doch die Brünner Schöffensprüche Siegel eine Hauptfundgrube für seine Ausführungen über die Gefahr im Rechtsgang. Dass man auch dem Reichshofgerichte nicht immer traute, dafür hat Ficker (Forsch. zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Bd. 1, Einl. VI) ein Beispiel bereits aus dem 13. Jahrh. beigebracht. Bischof Heinrich von Trient und Graf Meinhard von Tirol rufen 1276 den Schiedsspruch König Rudolf's an, aber der König soll das Urteil nicht nach deutschem Brauche von

den Umstehenden erfragen, sondern selber nach bestem Wissen und nach dem Rate Kundiger fällen.

Der Partikularismus hat sich gewiss nicht nur, wie der Verf. glaubt, innerhalb der Territorien störend erwiesen, sondern musste sich auch für den Verkehr zwischen den Territorien hemmend geltend machen. Man denke doch daran, dass für unbewegliche Sachen das Recht der belegenen Sache in Frage kam, für Verträge häufig das Recht des Ortes, wo der Vertrag geschlossen worden war u. s. w. Schon Nikolaus von Cusa hat die Herstellung eines gemeinsamen Rechtes für das Reich wenn auch zunächst nicht mit Rücksicht auf die Förderung des Handels und Verkehrs verlangt. Und Maximilian I. soll die Herstellung eines solchen Reichsgesetzes in's Auge gefasst haben. Doch noch war es nicht möglich, aus dem deutschen Rechte heraus zur Rechtseinheit zu gelangen. Auch hier bot sich das fremde Recht als Aushilfe. Indem es wenigstens subsidiär zum geltenden Rechte wurde, hinderte es das völlige Auseinanderfallen der deutschen Rechte und schuf einen gemeinsamen Kern und Grundstock des Privatrechtes. Gewiss wird man dem Verf. dann Recht geben, dass der Mangel einer starken Zentralgewalt, die Erschlaffung der Reichsgesetzgebung, der Verfall und die Ohnmacht der Reichsgerichte im späteren Mittelalter und das Fehlen wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem deutschen Rechte die tiefsten und letzten Gründe der Rezeption gewesen sind, und dass politische Einheit und Pflege der Wissenschaft des heimischen Rechtes die besten Mittel sind, das heimische Recht gegen jede Rezeption zu sichern.

Innsbruck. H. v. Voltelini.

---

Jules Gay, Le pape Clément VI. et les affaires d'Orient. Paris, Société nouvelle de librairie 1904. (188 p. 8°).

Die verwaltungstechnischen Verdienste des avignonesischen Papsttums sind in neuer Zeit oft anerkannt worden; erfreulich, dass wir hier auch über die rege Tätigkeit eines der französischen Päpste auf anderem Gebiete Aufschluss erhalten. Der Limousiner Clemens VI., (1342—1352), als Staatsmann Philipps VI. aufgekommen, hatte eine Vorliebe für Absonderliches und Exotisches; im fernen Osten dachte er zu ersetzen, was im Abendlande verloren war. Seine Kreuzzugspolitik hat De la Ville le Roulx dargestellt; G., ein gleich gründlicher Kenner der orientalischen wie der päpstlichen Geschichte der Zeit, stellt die Beziehungen zu Byzanz in den Vordergrund, dessen Geschichte damals der gewandte Staatsmann und Schriftsteller Johannes Kantakuzenos lenkte

Die Einleitung setzt vielleicht zu viel Details als bekannt voraus und lässt die Gestalt des Papstes Clemens, der in seinem Jahrhundert die für einen Franzosen traditionelle Orientpolitik am kräftigsten aufnahm, nicht genug heraustreten. Der Hauptgedanke dieser Politik, übrigens älter und auf Venedig zurückgehend, war, die Türken und Griechen durch eine Liga der westlichen Seemächte und eine ständige Flotte in Schach zu halten. Leitete der Papst das Unternehmen diplomatisch, so musste ihm ein grosser Teil der Erfolge zu gute kommen; freilich war Frankreich durch den eng-

lischen Krieg an jeder Teilnahme gehindert. Tatsächlich handelt es sich um Versuche, mit einer achtbaren Marine päpstliche Kolonialpolitik zu treiben. Bald stellte sich heraus, dass der Gegensatz zwischen Venedig und Genua nicht zu überbrücken war, und man musste auf die aktive Beteiligung einer der beiden Städte verzichten. Das war, man erkannte es ebenso schnell, Genua. Aber auch Venedig liess es an Eifer fehlen. Die Anjou beteiligten sich überhaupt nicht. Trotzdem gelang bald ein wichtiger Schlag, die Einnahme von Smyrna, das der mächtigste der türkischen Emire, Omur Beg, der Freund des Kantakuzenos, bis auf ein hoch über der Stadt gelegenes Kastell — nicht die Hafenburg — aufgeben musste. Das sollte nach des Papstes Absicht der Ausgangspunkt eines grossartigen Kreuzzuges werden, dessen Führung er dem letzten Dauphin Humbert übertrug, leider einer wenig geeigneten — wenn auch von G. zweifellos zu hart beurteilten — Persönlichkeit. Teils in Rücksicht auf die venezianische Handelspolitik, teils den nie aufgegebenen kirchlichen Unionsplänen zu Liebe wollte Clemens unter allen Umständen die Byzantiner schonen: und diese, die nur im Bunde mit den Ungläubigen die Lateiner zurückdrängen konnten, verstanden es meisterhaft, durch ein doppeltes Spiel, durch Versprechen und Verhandeln sich die abendländische Flotte vom Leibe zu halten, ohne mit den Türken zu brechen. Der allmächtige Minister des verstorbenen Kaisers, Kantakuzenos, war die Seele dieser echt byzantinischen antilateinischen Politik, die Kaiserin-Witwe Anna von Savoyen, die von seinem Ehrgeiz für ihren jungen Sohn, den Kaiser Johannes Palaiologos, fürchtete, trieb daneben eine aufrichtig lateiner- und unionsfreundliche Hofpolitik, die, den vitalen Interessen des Reiches zuwider, wie sie war, nicht siegen konnte und dem überlegenen Rivalen nur alle national empfindenden Elemente in die Arme trieb. Diese Kreise verachteten, wie zur Zeit Karl's des Grossen, Otto's des Grossen, des ersten Kreuzzuges und noch später in der Renaissance die Italiener und die übrigen Abendländer als Barbaren. Infolge dieser verschlungenen politischen Lage war Humbert durch seine Instruktion, die ihm die Verbindungen mit der Kaiserin besonders an's Herz legte, vielfach gebunden, und es ist nicht seine Schuld, wenn er den Tatendrang der Venezianer zu zügeln hatte, die ja vielmehr Eroberung byzantinischen Gebietes als einen Entscheidungskampf gegen die Muhamedaner im Auge hatten. Es ging wie immer bei den Unionsbestrebungen. Erst die Union, sagte der Papst, erst Hilfe gegen die Feinde, sagte der Grieche; eine besondere Schwierigkeit lag damals darin, dass man zu fürchten hatte, die Hofpartei werde sich gegen Kantakuzenos und seinen Verbündeten Omur Beg mit einem andern Zweige der Türken verständigen. Als Humbert eintraf, hatten die Lateiner gegen Omur Beg in Smyrna fast alle Führer verloren, der Legat Heinrich von Asti, Patriarch von Konstantinopel, befand sich unter den Toten, doch war Smyrna behauptet. Verhandlungen mit der Kaiserin, wobei territoriale Erwerbungen für den Papst beabsichtigt waren, hintertrieben die Genuesen. Ohne Autorität über die Verbündeten, ohne Geldmittel und krank, hat Humbert zuletzt mit den Türken über Waffenruhe verhandelt und ist entmutigt zurückgekehrt.

Er dankte ab und beschloss seine Tage als Dominikaner, Titularpatriarch von Alexandria und Administrator von Reims. Während seiner

Heimkehr fiel in Byzanz die Entscheidung, Kantakuzenos machte sich zum Mitregenten. Er musste seinerseits die Beziehungen Anna's zu Avignon aufnehmen, um sich vor der Flotte der Liga zu sichern und die übermütigen Genuesen in Galata zu isolieren. Freilich fehlte ihm dabei die Aufrichtigkeit, so sehr er sich bemühte, den Eindruck davon zu erwecken. Er verläugnete seine politische Vergangenheit; der Freund Omur Beg's, der Schwiegervater Orkhans wollte glauben machen, er werde den Türken bekämpfen; aber man war ihm gegenüber auf der Hut. Der Papst duldete, dass die Hospitaliter den Genuesen Hilfe brachten. Eine geschickte Politik, die den Basileus zwang, das Abendland ernster zu nehmen. In der masslos übertreibenden Phrasenseligkeit seines Volkes spielte er sich als den grössten Unionsfreund auf, und er war jedenfalls durch und durch Politiker, frei von lateinerfeindlichem Partikulismus, wenn ich eine Gesinnung so nennen darf, in der die fanatischen, ungebildeten Mönche der Athos-Klöster sich mit einem Gelehrten wie dem Historiker Nikephoros Gregoras begegneten — den G. übrigens ganz abweichend von Ehrhard so beurteilt. Aber dass Kantakuzenos darum, wie G. meint, wirklich Unionsfreund geworden sei, das ist mir im Hinblick auf seine Taten, auf die Begünstigung der Nationalpartei, ganz unwahrscheinlich. Man verhandelte ewig über ein Unionskonzil, dann machte der Tod des Papstes allen auf Byzanz, Türkenkrieg und Kircheneinheit zielenden konkreten Plänen ein Ende, und fast ein Jahrhundert verging, bis in Florenz die Union zu Stande kam. Aber inzwischen waren die Griechen von den Türken so gut wie vernichtet, und was sie der römischen Kirche zu bieten gehabt hätten, selbst wenn eine ehrliche Union möglich gewesen wäre, hatte keine Bedeutung.

Da die Beziehungen zu den mittleren und kleinen Mächten des Orients denen zu Byzanz untergeordnet sind, habe ich über diese letzteren, wo auch die wichtigsten neuen Gesichtspunkte liegen, ausführlicher berichtet; leider ist die Darstellung G.'s durch Heterogenes zerrissen, wie überhaupt die Disposition nicht recht straff ist. Im übrigen werden die friedlichen Beziehungen zu Egypten, der Bund mit Armenien, die zwischen Bündnis und Suzerainität schwankenden zu Cypern, den Hospitalitern und den lateinischen Staaten Ost-Achaia's, die erfolglosen Anknüpfungen mit Serbien und den Tataren ausführlich geschildert (Kapitel 4, 6—8); hier zeigt sich wieder, wie sehr die Handelspolitik die einzelnen Schachzüge der damaligen päpstlichen Diplomatie beeinflusste.

War, ganz abgesehen von der Enttäuschung, die auf die ersten Taten folgte, nach den nicht vorteilhaften Verhandlungen mit den Türken nach Omur Beg's Tode, besonders aber nach dem schwarzen Tode, an eine Offensivpolitik im Osten nicht mehr zu denken und blieb die Politik der letzten Jahre des Papstes an Energie sehr hinter den Anfängen zurück, so wird man doch nicht verkennen, dass er Grosses gewollt hat. Er wollte dem Papsttum, dessen Macht damals darniederlag, als Vorkämpfer der abendländischen Christenheit gegen Griechen und Moslim die Stellung schaffen, die seinen Mitteln entsprach. Und das war doch wohl der idealen Aufgabe, die sich die Päpste steckten, würdiger als die unerfreulichen Fehden, die wenig grossartige Territorialpolitik, die seinen Nachfolgern

übrig blieb, abhängig von jeder italienischen Macht, jeder fremden Weltmacht.

Rom. Fedor Schneider.

---

J. Fr. Knöpfler, Die Belagerung und Eroberung Kufsteins durch König Maximilian im Jahre 1504. Festschrift zur Erinnerung an die 400ste Wiederkehr dieser denkwürdigen Tage im Auftrage des Stadtmagistrats Kufsteins verfasst. Kufstein. Verlag des Stadtmagistrats. 1904. Gross 8°, 62 S., 8 Abbildungen.

Die Episode, mit der sich die vorliegende Publikation befasst, ist neben der Schlacht bei Wenzenbach das wichtigste Ereignis im Verlaufe jenes unheilvollen Bruderkrieges, den man als den »bayrischen Erbfolgekrieg« zu bezeichnen pflegt und der sowohl für die Gestaltung des habsburgischen Länderbesitzes als auch für die deutsche Reichsgeschichte nicht ohne erhebliche Folgen geblieben ist. Schon aus diesen Gründen, überdies durch das markante Hervortreten der Persönlichkeit Maximilians kommt der Einnahme Kufsteins i. J. 1504 eine weit über den Rahmen der Lokalhistorie hinausgehende Bedeutung zu und gewinnt auch die treffliche Schrift Dr. Knöpflers als erste erschöpfende Monographie dieser Begebenheit ein allgemeineres und tieferes Interesse, als es bei derlei Gelegenheitsschriften die Regel ist. Der wissenschaftliche Schwerpunkt dieser Schrift liegt allerdings nicht so sehr in der Erzählung der eigentlichen Belagerungs- und Eroberungsgeschichte; denn hierin vermochte der Verfasser nach eigenem Geständnis nichts Neues zu bieten und sein Verdienst besteht hier hauptsächlich in der geschickten Zusammenfassung und quellenkritischen Überprüfung der bisherigen Kleinliteratur über den Gegenstand, wobei nur zu bemerken wäre, dass eine etwas weniger starke Anlehnung an Fugger-Birkens Ehrenspiegel sich empfohlen hätte. Was ihr besonderen Wert verleiht, ist vor allem die durch sie gebotene Bereicherung unseres Wissens über die Vorgeschichte der Belagerung Kufsteins. Es glückte nämlich dem Verfasser, im Innsbrucker Statthalterei-Archiv das Bruchstück eines Registers der Innsbrucker Regenten ausfindig zu machen, dem er sehr interessante und teilweise ausführliche Aufschlüsse über die tirolischerseits getroffenen Vorbereitungen zur Einnahme Kufsteins entnehmen konnte. Der opferwillige, umsichtige und tatkräftige Eifer, mit dem die Innsbrucker Regentschaft, mit ihrem Marschall Paul v. Lichtenstein an der Spitze, unter grossen, namentlich durch Geldmangel bedingten Schwierigkeiten die Landesverteidigung wahrnahm und alle Kriegserfordernisse herbeischaffte, erscheint im glänzendsten Lichte. Umso unvorteilhafter sticht die Pflichtvergessenheit der Landstände ab, die in der Stellung der im Landtage vom 28. August beschlossenen Streitkräfte so lässig und säumig waren, dass der König darob in grossen Zorn geriet und das ganze Unternehmen ernstlich gefährdet sah; noch bei Beginn der Belagerung (30. Sept.) war das Dienstvolk der Landschaft nicht vollzählig, zum grossen Teile mangelhaft oder gar nicht bewaffnet, eingerückt. Anderseits war es schwierig, bei der herrschenden Geldnot die Soldtruppen so lange beisammen zu halten. Von einem Beginne der Belagerung in seiner Abwesenheit wollte aber Maximilian nichts

wissen; er befahl ausdrücklich, »mit der Belagerung zu warten, bis er selbst nach Tirol komme«. Offenbar sollte ihm diese schöne Gelegenheit, als Meister der Artillerie zu glänzen, nicht entgehn.

Interessant ist auch das in Beilage I abgedruckte Verzeichnis der Tiroler Landstände und der von ihnen geleisteten Beiträge an Pferden und Knechten zu den bewilligten 4500 Mann Landesaufgebot. In Beilage II ist, meines Wissens zum erstenmale, die Beschwerdeschrift der pfalzgräflichen Hauptleute an die Königlichen wegen der »unverschuldeten« und nach dem deutschen Herkommen »in Fürstenkriegen« unerhörten Hinrichtung Pienzenaus und seiner Genossen nach einer gleichzeitigen Kopie, ferner in Beilage III das schon früher bekannte Antwortschreiben der königlichen Hauptleute darauf abgedruckt.

Zur Schuldfrage des tragisch endenden Verteidigers von Kufstein, Hans von Pienzenau, glaubt der Verfasser, dass man sich eines abschliessenden Urteils so lange enthalten müsse, als nicht neues Marerial zutage gefördert werde, worauf, da nach seiner Vermutung die Pfälzer Akten zugrunde gegangen sind, freilich nur sehr geringe Hoffnung bleibt. Obwohl nun Pienzenau in Knöpflers Darstellung belasteter erscheint, als in den meisten anderen Darstellungen der letzten Zeit, wird er schliesslich doch auch hier gegen den Vorwurf des Verrates in Schutz genommen und eines Denkmals für würdig gehalten, das ihm übrigens die Kufsteiner schon gesetzt haben.

Jedenfalls wird die Kufsteiner Festschrift künftighin von keinen Spezialforscher des maximilianischen Zeitalters übersehen werden dürfen. Der bekannte Berliner Verlag August Scherl hat ihr eine würdig vornehme Ausstattung gegeben und durch acht vorzügliche, zum Teil erstmalige Reproduktionen von Originalbildern einen besonderen Reiz verliehen.

Brünn. R. Sinwel.

---

Max Freiherr von Wolff, Untersuchungen zur Venezianerpolitik Maximilian I. während der Liga von Cumbray mit besonderer Berücksichtigung Veronas. Innsbruck, Wagner 1905.

Franz Berger, Der Krieg Maximilians I. mit Venedig 1510. S. A. aus den Jahresberichten 1904 bis 1905 des Petrinums in Linz.

Die italienischen Kriege von 1508—1516 bilden einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte Maximilians I. In diesen Jahren kommt der Versuch des Kaisers, die Reichsrechte südlich der Alpen neu zu beleben, endgiltig zum Scheitern, und Italien verfällt dem Einfluss der Fremden. Es ist daher begreiflich, dass die damaligen Vorgänge immer wieder die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich ziehen. Das verflossene Jahr hat uns zwei Arbeiten über die Venezianerkriege Maximilians gebracht. Das Buch von Wolff umfasst die ganze Periode vom Abschluss der Liga von Cambray bis zu den Verträgen von Noyon und Brüssel, während Berger sich im Allgemeinen auf das Jahr 1510 beschränkt. Beide Autoren haben neben dem gedruckten Material auch archivalische Quellen (aus den Archiven

in Wien, Innsbruck, Verona) benutzt. Doch bringen sie uns beide keine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse. Die Gesamtanschauung der Dinge wenigstens wird durch ihre Arbeiten nicht modifiziert.

Wolff macht die Schicksale Veronas während der acht Kriegsjahre zum Mittelpunkte seiner Darstellung und bringt in diesem Zusammenhang allerdings manches neue und beachtenswerte Detail. Wie bekannt, fiel Verona gleich zu Beginn des Feldzugs in die Hand Maximilians und blieb bis zum Friedenschluss in seinem Besitz. Die Stütze der kaiserlichen Herrschaft in Verona bildete der einheimische Adel, der, hier wie in den anderen Städten der Terraferma von der Signoria auf den engen Kreis der provinzialen Verwaltung beschränkt, die Oberherrlichkeits Venedigs nur unwillig ertrug und die Gelegenheit zum Abfall überall freudig ergriff. Die Interessen der Veroneser Aristokratie erfuhren daher auch von der kaiserlichen Regierung jede Schonung und Förderung. Das niedere Volk in der Stadt dagegen und die Landleute bewahrten in Verona, wie an anderen Orten, der Signoria unerschütterliche Treue.

Die Ausdauer der Veroneser Bürgerschaft wurde auf die härteste Probe gestellt. Kein Ungemach blieb der Stadt erspart. Feindliche Angriffe, die durch die chronische Geldnot des Kaisers veranlassten Meutereien und Erpressungen der Soldknechte, Seuchen, Proviantmangel, Übergriffe der Franzosen hatte sie zu erdulden. W. schildert uns an der Hand der Briefe des kaiserlichen Gubernators, des Trientiner Fürstbischofs Georg von Heidegg wie der französische Alliierte die Geldnot des Kaisers auszubeuten suchte, um in den Besitz der wichtigen Stadt zu gelangen. W. gibt uns auch dankenswerten Aufschluss über die Ursache der Ebbe in den kaiserlichen Kassen. Die kaiserliche Regierung beging den schweren Fehler, erst das venetianische Steuersystem zu desorganisieren, weil sie sich bei den Bürgern beliebt machen wollte, und dann die wichtigen Mittel, die ihr durch Konfiskation des venezianischen Grundeigentums zuflossen nutzlos an Freunde und Günstlinge des Hofes zu verzetteln. Daher fehlte jeden Augenblick das Geld für die regelmässigen Löhnungen. Die Folge waren Unruhen und Aufläufe der Soldateska, die sich nicht selten durch Plünderungen selbst bezahlt machte. Georg von Heidegg vermochte dieser Schwierigkeiten nicht Herr zu werden. Erst die Energie seines Nachfolgers, des Grafen von Cariati, der auf die Venezianischen Auflagen zurückgriff, schuf hier Wandel. Wesentlich durch die Hülfe Tirols vermochte Maximilian Verona so lange zu behaupten. Noch im September 1516 bewirkte eine Tiroler Hilfsarmee den Entsatz der durch Franzosen und Venezianer bedrängten Stadt. Nur schweren Herzens verzichtete der Kaiser im Brüsseler Vertrag auf den Besitz des Schlüssels von Italien.

In der Schilderung der Veroneser Verhältnisse liegt das Hauptverdienst der Arbeit Wolffs. Über den sonstigen Verlauf der politischen und militärischen Ereignisse bringt er nichts Neues bei. Manche seiner Urteile sind anfechtbar. Z. B. behauptet er, Maximilian habe keinen Grund gehabt, mit der Haltung seines französischen Verbündeten unzufrieden zu sein (S. 60). Ganz im Gegenteil — der Kaiser gab das Bündnis auf und vollzog die Schwenkung zur heiligen Liga, weil die Allianz mit Frankreich — nach seinem eigenen Ausspruch — ihm viel kostete, aber nichts einbrachte[1]).

[1]) Vgl. Janssen, Frankfurter Reichskorresp. II. 855.

Auch halte ich es nicht für richtig, den endlichen Miserfolg des Kaisers ausschlieslich aus seiner „Charakterschwäche“ herzuleiten. Viel mehr Schuld an dem Scheitern seiner Absichten trug sein Mangel an eigenen Mitteln, die Abhängigkeit von unzuverlässigen Verbündeten.

Dankenswert ist die am Schluss des Buches gegebene Übersicht über die Organisation des venezianischen Stato di Terraferma und die Statuten Veronas.

Weit weniger werden unsere Kenntnisse gefördert durch die Arbeit Bergers. Die ersten 4 Abschnitte seines Büchleins schildern die politische Lage im Jahre 1310 meist nach der Literatur und den zugänglichsten gedruckten Quellen, wie Sanutos Diarii und Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz, ohne über das politische Getriebe dieses Jahres in wesentlichen Punkten neues Licht zu verbreiten. Der 5. Abschnitt, für den Berger zum Teil — ebenso wie Wolff — die Materialien des Innsbrucker Statthaltereiarchivs benützt hat, enthält eine sehr ausführliche Darlegung der Kriegsereignisse von 1510, bringt aber gleichfalls nichts Neues von Belang. Wertvoller ist der letzte Abschnitt, der das Heerwesen Maximilians behandelt. Die Ergebnisse der Spezialliteratur sind hier geschickt verarbeitet, und man findet manche neue oder weniger bekannte Einzelheit.

Schade, dass dem grossen Fleiss des Verfassers das Ergebnis der Arbeit nicht völlig entspricht.

Kurt Kaser.

---

Aloys Schulte, Kaiser Maximilian I. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl 1511. Leipzig, Duncker u. Humblot 1906.

Zu der viel erörterten Frage, ob Maximilian I. 1511 habe Papst werden wollen, hat nun auch A. Schulte das Wort ergriffen. Er hat in den Archiven von Wien und Innsbruck Nachforschungen gehalten, auch nach dem offenbar verlorenen Liechtenstein'schen Archiv gefahndet. Doch bietet er kein neues Material von erheblicher Bedeutung, sondern arbeitet in der Hauptsache nach den gedruckten Quellen, die er allerdings mit grosser Umsicht und vielem Scharfsinn verwertet. Das Verdienst seiner Untersuchung liegt vor allem darin, dass er die beiden wichtigsten Grundlagen der Überlieferung, den Brief Maximilians an Paul von Liechtenstein vom 16. September und den an Margarethe vom 18. September 1511 auf ihre Glaubwürdigkeit prüft, eine Aufgabe, an der alle früheren Bearbeiter des Gegenstandes vorübergegangen waren.

Sch. lehnt die Ansicht Ulmanns ab, dass der Brief an Margarethe vom 18. September scherzhaft zu deuten sei. In einem bei Le Glay, Correspondance gedruckten, undatierten Schreiben, das aber ohne Zweifel in das Ende des Septembers oder in den Anfang des Oktobers zu setzen ist, findet Sch. die Antwort Margarethens auf den väterlichen Brief. Die Fassung ihres Schreibens lässt kaum einen Zweifel darüber, dass die treue Beraterin des Kaisers dessen Absichten auf das Papsttum ernst genommen habe. Es ist auch schwer, zu denken, dass Maximilian sich mit seiner Tochter einen Scherz erlaubt, oder dass die kluge Diplomatin ihren Vater missverstanden habe. Das Schreiben Maximilians findet auch eine, allerdings nicht ganz sichere

Stütze an der Erzählung Zurita's, der berichtet, dass in der Tat Ferdinand von Aragon mit den Plänen des Kaisers sich scheinbar einverstanden zeigte [1]).

Im 4. Abschnitt seines Büchleins bringt Sch. den wichtigen, sorgsam geführten Nachweis, dass die oft zitierte Instruktion Maximilians für Paul von Liechtenstein vom 16. September, soweit sie Tatsächliches berichtet, durchaus mit den Ereignissen übereinstimmt. Mit vollem Recht, wie ich glaube, vertritt Sch. die Ansicht, dass diese Instruktion nur dem Wortsinn nach zu verstehen sei. Scheinbar ergibt sich zwischen dem Briefe an Liechtenstein und dem zwei Tage jüngeren Schreiben an Margaretha ein Widerspruch: zuerst will Maximilian selbst mit Hilfe der Fugger »das Bapsttum überkommen« und sich vorher auch zum Kaiser krönen lassen. Zu Margarethe spricht er nur davon, dass er päpstlicher Coadjutor cum iure succedendi werden wolle — eine kühne Neuerung — und bereit sei, auf das Kaisertum zugunsten seines Enkels Karl zu verzichten. Auf Grund einer allerdings etwas gewagten Berechnung der Zeit, die damals ein Bote für die Reise von Trient nach Burgos und zurück brauchte, sucht Sch. wahrscheinlich zu machen, dass Maximilian unter dem Einfluss Ferdinands von Aragon seinen Plan geändert habe [2]).

Weniger glücklich ist nach meiner Meinung Sch. in seiner Polemik gegen die Ansichten Jägers, Gebhardts und Ulmanns, dass der Kaiser den Adrian von Corneto als Papstkandidaten habe aufstellen und sich selbst mit dem »Dominium temporale« habe begnügen wollen. Er sagt (S. 50): »Für diesen landflüchtigen Kardinal, der eben froh war, zwei Pfarren zu erhalten, hätte der ehrgeizige Gurk das grosse Bestechungswerk dirigieren sollen? Wie hätte denn wohl Adrian als Papst verpflichtet werden können, diese Kosten zu ersetzen, oder sollte gar der Kaiser aus eitel Vorliebe für Adriano diese Summe dahingeben wollen?« Sch. erklärt die Kandidatur Adrianos für eine Finte. Mir scheint, es sei ein ganz kluger Gedanke Maximilians gewesen, die Wahl eines Scheinpapstes zu betreiben, der ihm dann in irgend einer Form die Herrschaft im Kirchenstaat und die sonstigen Einkünfte des Papsttums hätte überlassen müssen. Im Besitze dieser reichen Finanzquellen hätte Maximilian leicht die Kosten des Wahlgeschäftes tragen können.

Ich möchte versuchen, die streitenden Ansichten zu vereinigen. Es wäre denkbar, dass Maximilian Anfang September sich mit dem Gedanken getragen hätte, dem unbedeutenden Adrian die Tiara zu verschaffen, während er selbst in Wahrheit Herr am Tiberstrand geworden wäre. Ein paar Wochen später, als er die Instruktion für Liechtenstein verfasst, hätte er sich schon zu dem ungleich kühneren Plan verstiegen, sich selbst in den Besitz des Papsttums zu setzen und vorher auch noch die Kaiserkrone zu empfangen. Zwei Tage später hätte er sich dann — in dem Schreiben an seine Tochter — vielleicht unter spanischem Einflusse oder weil er bei ruhiger Überlegung das cäsaropapistische Ideal doch nicht für erreichbar halten mochte, wieder zu einer erheblichen Modifikation seines

[1]) Vgl. Ulmanns Rezension in »Deutsche Liter.-Ztg.« v. 3. Jänner 1907, Nr. 1, S. 42.

[2]) Vgl. Ulmann a. a. O.

Planes entschlossen. Eine solche Abwandlung eines und desselben Projektes in kurzer Zeit wäre bei einem so beweglichen Geist wie Maximilian keineswegs verwunderlich. Ich weise nur auf die Möglichkeit dieses Verlaufes hin, ohne sie freilich zur Gewissheit erheben zu können.

Mit Recht, wie mir scheint, weist Sch. im Abschnitt VIII gegen Ulmann nach, dass die Ende September auftauchenden papstfeindlichen Pläne nicht vom Kaiser ausgegangen seien, der damals einen friedlichen Ausgleich mit dem Papste und Venedig herbeisehnt, sondern vom Kardinal Sanseverino und vom König von Frankreich.

In welcher Form aber immer Maximilian auch die Herrschaft über den Stuhl Petri erstrebt haben mag, die Hauptsache blieb für ihn, wie auch Sch. richtig hervorhebt: die weltlichen Machtmittel der Kirche in seine Gewalt zu bekommen. Das ist der politische Sinn der merkwürdigen Episode.

In den letzten Kapiteln erwägt Sch. die Chancen, die eine Papstwahl Maximilians bei der damaligen Zusammensetzung des Kardinalskollegiums gehabt haben würde, und sucht klar zu machen, »was denn dieses Projekt im grossen Zuge der Weltgeschichte bedeute«.

Für die Ansicht, dass Maximilian I. wirklich habe Papst werden wollen, ist Sch. mit gewichtigen Argumenten eingetreten. Freilich, ein Rest von Zweifel wird immer bleiben, so lange man nicht das Original der Instruktion für Paul von Liechtenstein oder dessen Antworten und Berichte auffinden oder über seine Verhandlungen mit den Fuggern Näheres erfahren wird. Dazu ist freilich bei dem Verlust des Liechtenstein'schen Archivs wenig Aussicht. Soweit aber die Frage durch umsichtige Heranziehung und kluge Interpretation des vorhandenen Materials gelöst werden kann, hat Sch. sie gelöst.[1])

Wien. Kurt Kaser.

---

# Notizen.

Franz Steffens veranstaltet von seiner Lateinischen Paläographie eine zweite Auflage (Kunst- und Verlagsanstalt Schaar u. Dathe Trier, erste Lieferung 1907), welche sich von der ersten durch einige Vergrösserung des Formates, dann durch beträchtliche Zugabe an Tafeln abhebt. Die erstgenannte Neuerung hat das Gute, dass die für Unterrichtszwecke oft recht leidige Reproduktion in verkleinertem Maßstab wenigstens

---

[1]) Die oben erwähnte Rezension Ulmanns, in der die Aufstellungen Sch.s abgelehnt werden und Ulmann seine Ansicht wiederholt, dass Maximilian nur nach der politischen Herrschaft über den Kirchenstaat gestrebt habe, trifft m. E. nur Nebenpunkte. Nur Eines sei hier hervorgehoben: selbst wenn der von Schulte (S. 16) herangezogene Brief Margarethas nicht die Antwort auf das S. 6 zitierte Schreiben des Kaisers enthält, so wäre damit noch nicht bewiesen, dass dies Schreiben nur als Scherz aufzufassen sei. Was könnte Maximilian zu einem mit sovielen sachlichen Einzelheiten ausgestatteten Scherz veranlasst haben? Nach meiner Ansicht lassen dieses Schreiben und die Instruktion für Liechtenstein nur eine wörtliche Deutung zu.

geringere Ausdehnung annimmt, wenn sie auch bei den neu aufgenommenen Tafeln noch wiederholt $^1/_{10}$ bis sogar $^1/_4$ des Maßstabes ausmacht und nicht immer vermerkt ist (T. 16 nach Vergleich mit dem Facs. bei Wailly, 30, 40, 41), während von den aus der ersten Auflage beibehaltenen Tafeln nur ganz wenige nun in grösserem Maßstabe reproduziert, ja die T. 25 u. 45 (= I. 23, 35, 36) noch stärker verkleinert wurden! Der Hauptvorzug der neuen Auflage besteht in der Vermehrung der dargebotenen Schriftproben, welche sich in der vorliegenden ersten bis zur karolingischen Minuskel reichenden Lieferung auf 10 Tafeln mit mehr als 30 neuen Facsimiles belauft, wobei allerdings einige Tafeln der ersten Auflage fortgelassen oder in geringerem Umfang aufgenommen wurden. Diese schon in der ersten Auflage reichlich und geschickt bedachte Abteilung konnte daher durch eine erkleckliche Zahl bisher nicht vertretener Schriftvarietäten, namentlich auch aus den sogenannten Nationalschriften ergänzt werden und macht uns eine Reihe von Codices, welche entweder nur in selteneren Sammlungen oder gar nicht abgebildet waren, in guten Reproduktionen bekannt. So wiederholt Tafel 10 nach Grenfell and Hunt The Oxyrhynchus Papyri das Facsimile des interessanten Liviusfragmentes aus Oxyrhynchus, welches mit seinen in die Halbunciale übergegangenen Formen von b, d, m und den stark ausgeprägten Ober- bezw. Unterlängen auch von h und l, von N, f, p, r nicht weniger interessant wäre, falls es jünger sein sollte als der Ansatz bei Steffens („Ende des III. oder Anfang des IV. Jahrh.“). Für die erwähnten Minuskelformen geben übrigens teilweise gute Analogien das in die gleiche Sammlung aus den Mitteilungen des Papyrus Erzh. Rainer übernommene Fragment der Formula Fabiana (Taf. 14), die durch ihren Duktus an Kurrentschrift gemahnende schiefe Unziale der Eusebius-Hieronymus-Chronik der Bodleiana (Taf. 17, aus Fotheringham entnommen; es hätte aber auch auf Pal. Soc. Ser. II T. 129 und 130 hingewiesen werden sollen) und der Veroneser Gaius-Palimpsest, von welchem in T. 18 eine neue und weit schärfere Abbildung als die in Zangemeister-Wattenbachs Exempla geboten wird. Sehr willkommen sind auch die auf neuen photographischen Aufnahmen beruhenden Facsimiles: des vatikan. Palimpsestes von Cicero de re publica, welches die prachtvolle Unziale sehr gut hervortreten lässt (T. 15), des Leydner Papyrusfragmentes eines Kaiserrescriptes (T. 16), bei welchem freilich Bedenken erregt, dass „die Buchstaben, welche das photographische Bild nicht deutlich wiedergab, mit chinesischer Tinte nach dem Original nachgezeichnet“ sind, des Pariser Papyrus-Avitus (T. 24 = Pal. Soc. Ser. I. T. 68; jedoch in manchen Punkten mit richtigerer Transscription, während die Wiedergabe der Abkürzungen ungenauer ist). Von insularer Schrift interessiert namentlich die Spitzschrift in den Glossen des stark verkleinert gebotenen Fuldaer Victor von Capua (T. 21[a]), von westgotischer das Fragment aus Bern, welches dem Ende des IX. Jahrh. zugeschrieben ist (T. 35[b]) und der Isidor aus dem Escorial (T. 36), eine ungleich bessere Reproduktion, als sie seinerzeit Ewald und Löwe bieten konnten. (Wenn die ganze Hs. von Einer Hand geschrieben ist, wie nach der Beschreibung Ewalds im Neuen Archiv 6, 272 anzunehmen, so ist starker Wechsel im Ductus zu konstatieren.) Die süditalienische Buchschrift hat in T. 42[a] einen Repräsentanten erhalten, welcher doppelt wertvoll ist, falls die genaue Datierung für diesen Kodex zutrifft, da ja die

Bibliotheca Casinensis so wenig genaue Festlegungen der Entstehungszeit speziell für so alte Hss. gewährt. Auch die mit wenig kursiven Elementen gemischte Minuskelschrift aus Novara (T. 42b) ist schon wegen der ziemlich sichern Datierung von Wert. Von Bücherkursive aus Gallien bringen T. 25a und 29a zwei neue Proben, aus einem Lektionar unbekannter Herkunft des VII., und einer Homilienhandschrift des VIII. Jahrh. aus Soissons mit dem merkwürdigen gerade für Nordfrankreich nachgewiesenen a (= ıc), welches in der ersten Auflage durch die schon aus Arndt T. 6 bekannte Petersburger Handschrift repräsentiert war. Die St. Gallner Schreibschule des ausgehenden VIII. Jahrh., welche ausser den vier Stücken in Steffens erster Auflage kürzlich auch im III. Heft von Tangl-Arndt und in Chroust' Mon. Pal. so reiche Vertretung fand, ist hier abermals mit sechs Proben bedacht (T. 38, 43, 44, darunter 43c stark verkleinert: neu sind T. 43b, 43c, 44b); die wertvollste Ergänzung des bisher bekannten S. Galler Materials scheint mir das Keronische Wörterbuch mit seinen insularen Verzierungen der Anfangsbuchstaben und den an Halbunziale gemahnenden dicken, unbeholfenen Schäften zu sein, für welche allerdings der Ausdruck »merovingische Schrift« nicht gebraucht werden sollte. Endlich sei noch die Alcuin-Bibel aus Zürich mit turonischer Halbunciale und Minuskel (T. 46, 47) erwähnt.

An Proben von Urkundenschrift sind ausser den schon erwähnten T. 16, 38, 44 der von Bresslau zuerst publizierte Papyrusbrief nach dieser Reproduktion, das Placitum (nicht Diplom!) Childeberts III. aus dem Album paléographique, die alte Kopie der Aistulfurkunde aus der Palaeographia sacra, ein Pippin I. und ein Karl Gr. aus den Kaiserurkunden in Abbildungen, diese beträchtlich verkleinert, wiederholt (T. 13, 28, 39, 40 [recht undeutlich], 41). Die Notizen über die merovingischen und karolingischen Siegel sind in diesem Rahmen wohl überflüssig, ganz besonders wenn sie abgefallen sind; dagegen wären vollständigere Angaben der Literatur über die einzelnen Hss., welchen die Proben entnommen sind und namentlich über die vorhandenen Facsimiles gleicher Provenienz erwünscht. Die Anlage des Kommentars und der Transscription ist gleich wie in der ersten Auflage, welche übrigens auch in dieser Richtung revidiert und ergänzt wurde. Die dieser Abteilung in der zweiten Auflage neu hinzugefügten Tafeln sind als »Supplement« auch selbständig in Buchhandel gegeben, zu Nutz und Frommen der Käufer der ersten Auflage, eine Einrichtung, welche bei den sich häufenden Auflagen solcher guter paläographischer Lehrmittel wie u. a. Steffens Paläographie ist, dringend zur Nachahmung empfohlen sei; dass die Auswahl im Supplement nicht ganz genau mit der zweiten Auflage übereinstimmt, kann in Kauf genommen werden. Praktisch ist auch, dass die Blätter lose, nicht geheftet sind. E. v. O.

Einen Beitrag zur Schriftenkunde namentlich der Neuzeit bietet die Direktion des k. und k. Kriegsarchivs in dem von ihr herausgegebenen Faksimilewerke: Autogramme zur neueren Geschichte der habsburgischen Länder I. Band. Wien L. W. Seidel 1906. In diesem schön ausgestatteten Bande finden sich die eigenhändigen Unterschriften — soweit sie auffindbar waren — von fast allen Mitgliedern des habsburgischen Hauses. Schon die Einleitung, die von den »handschriftlichen Beglaubigungsarten bis zum Ausgang des Mittelalters« (von Hptm. Alois Veltzé)

handelt, weist eine reiche Fülle von Autogrammen auf, doch erst mit dem Abschnitte „die Habsburger", der in die Unterabteilungen von Maximilian I. bis Karl VI (von Major Anton Semek) und von Maria Theresia bis zur Gegenwart (von Hptm. Karl Sommeregger) zerfällt, wendet sich das Buch seinem eigentlichen Thema zu. Der umfangreiche, erklärende Text dient weniger zur Beschreibung und Erläuterung der Autogramme, sondern ist vielmehr für weitere Kreise zur Hebung des Patriotismus der Jugend (S. VIII) bestimmt. Es soll deshalb hier davon abgesehen werden, auf Entgleisungen und Unebenheiten einzugehen. Seinen Zweck erfüllt das Werk sicherlich, wenn auch der Palaeograph eine Autographensammlung im Sinne des von J. Kaulek u. E. Plantet herausgegebenen Recueil de facsimilés pour servir à l'étude de la paléographie moderne vorzöge, wo von Heinrich IV. an jedem Herrscher Frankreichs bis Napoleon I. (und auch deren Gemahlinen) zumindest eine ganze Tafel gewidmet ist. Doch der Palaeographie will dieses Buch ja höchstens in zweiter Linie dienen.

W. B.

Von dem grossen Werke von Delaville-le-Roulx Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem, über dessen Fortschreiten in unserer Zeitschrift der zu früh verstorbene R. Röhricht berichtete (zuletzt Bd. 23, 199) ist nunmehr der 2. Teil des 4. Bandes erschienen (Paris Ernest Leroux 1906, p. 309—696). Dieser Band enthält zunächst Zusätze und Berichtigungen zu den früheren Teilen und dann ein sehr umfangreiches Namenregister zu dem ganzen Werke, welches mit dieser sorgfältig gearbeiteten „Table générale" einen würdigen Abschluss gefunden hat. Über das von Delaville-le-Roulx inzwischen veröffentlichte darstellende Werk Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre 1100—1310 (1905) hat noch Röhricht in dieser Zeitschrift 26, 362 kurz berichtet.

O. R.

Sehr dankenswert ist die Zusammenstellung mit der G. Colaneri den Versuch einer Bibliografia araldica e genealogica d'Italia (Rom, Löscher 1904) unternimmt. Es soll damit endlich auch für Italien ein Hilfsmittel zur Orientierung in heraldisch-genealogischon Fragen geboten werden, wie ähnliches Deutschland, England, Frankreich, Spanien bereits längst besitzen. Der Verfasser legt seiner Arbeit vor allem die Bestände der R. biblioteca Casanatense Roms zugrunde, welche sehr reich an bezüglichen Werken ist. Als Vorzug mag gelten, dass neben Drucken gelegentlich Handschriften verzeichnet sind. So bleibt mit dem Autor blos zu wünschen, es möchten auch die übrigen Bibliotheken und Archive Italiens systematisch zu einer erschöpfenden Bibliographie ausgebeutet werden. Eine Einleitung, „L'Araldica in Italia", in welcher Conte Ferruccio Pasini-Frassoni vornehmlich eine kurze Geschichte der heraldischen Literatur Italiens gibt, ist dem 2056 Nummern anführenden Werkchen vorausgeschickt.

V. Samanek.

Vor kurzem erschien das 1. Heft von „Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich" hg. im Auftrage des Statthalters Grafen Kielmansegg durch die Direktion des k. k. Archivs für Nieder-

österreich von Albert Starzer (Wien Carl Fromme 1908). Diese Zeitschrift will „ganz besonders die Verwaltungsgeschichte, dann aber auch Kultur- und Kirchengeschichte, sowie Wirtschaftsgeschichte Niederösterreichs pflegen". Das 1. Heft bringt einen Artikel von Starzer, Der Staat und die autonommen Verbände innerhalb desselben, der die Gemeinde, den Bezirksstrassenausschuss, den Bezirksschulrat, den Bezirksarmenrat bespricht. Es enthält ferner den Beginn eines dankenswerten Verzeichnisses der Originalurkunden des k. k. Archivs für Niederösterreich. Hier sind die ältesten Urkunden bis 1315 registriert. Das älteste Stück ist die interessante Stiftungsurkunde des Klosters Erla durch Otto von Machland von c. 1050; derselben Provenienz gehören auch Urkunden Bischof Konrads von Passau von 1151 und 1159, Herzog Friedrichs II. von 1239, K. Ottokars von 1262, K. Rudolfs von 1279 (Reg. n. 1102) und Herzog Albrechts von 1293 an. Andere Urkunden stammen aus dem Dominikanerinnenkloster in Tuln, so die Stiftungsurkunde K. Rudolfs von 1280 (Reg. n. 1220), Urkunden des Kardinallegaten Johann von Tusculum und Herzog Albrechts I. von 1287. — Dieses neue Organ verdankt einer gewiss anerkennenswerten Absicht seine Entstehung. Doch erregt die Erscheinung, dass nun einzelne Archive derartige Blätter herausgeben, nur umsomehr den Wunsch nach einem gemeinsamen Organ der staatlichen Archive in Österreich — freilich gehört dazu auch eine wirkliche, gemeinsame, fachmännische Archivverwaltung. O. R.

Das böhmische Landesarchiv in Prag hat mit der Veröffentlichung einer periodischen Publikation begonnen, der „Mitteilungen aus dem Landesarchive des Königreiches Böhmen" redigiert vom Direktor Dr. Adalbert J. Nováček, welche in deutscher und czechischer Sprache erscheinen und über den Inhalt, sowie über die Tätigkeit des Landesarchivs berichten wollen. Der 1. Band (Prag Fr. Rivnáč 1906) enthält einen Bericht über die Tätigkeit des Landesarchivs von 1903 bis 1905, ferner Aufsätze über die böhmische Forschung in Rom von K. Krofta und J. Kollmann, über die Bedeutung der Nuntiaturberichte für die böhmischen Landtagsverhandlungen von Joh. F. Novák, über den Codex Diplomaticus Bohemiae von G. Friedrich, über die Herausgabe des Archiv Český 1840 — 1906 (mit einer Übersicht des darin veröffentlichten Quellenmaterials S. 149 f.) von J. Kalousek, über die Geschichte der ehedem oberstburggräflichen, jetzt Landesgüter, von J. Pažout, endlich Mitteilungen über die im Landesarchiv aufbewahrten Grundbücher und über die Handschriftensammlung des Archivs. O. R.

Das jüngste der staatlichen Archive Österreichs hat in Anton Kapper's Schrift „Das Archiv der k. k. steiermärkischen Statthalterei" (Graz, U. Moser 1906) eine eingehende Behandlung erfahren. Nach einem hundert Jahre langen kümmerlichen Registraturdasein, das so manche unverwischbare Spuren an dem Aktenbestande hinterlassen hat, ist es endlich gelungen, dem ehemaligen Hofschatzgewölbe in den prächtigen Räumen der alten Universitätsbibliothek ein entsprechendes Heim zu schaffen und dem Archive einerseits durch Vereinigung mit der alten Registratur auch zu grösserer, praktischer Bedeutung für den politischen Dienst der

Gegenwart zu verhelfen, andererseits durch eine übersichtliche der einstigen Kanzleientwicklung im Ganzen entsprechende Aufstellung die Benutzung für wissenschaftliche Forschung überhaupt erst zu ermöglichen. A. Kapper, der diese Aufstellung durchführte, gibt nun eine auf den Registraturinventaren und summarischen Listen, sowie auf eigener Kenntnis beruhende Übersicht des Inhaltes dieses umfangreichen und materiell hochbedeutenden Verwaltungsarchives Innerösterreichs. Man wird diesen Führer, mögen ihm auch naturgemäss noch manche Unvollkommenheiten anhaften, gewiss begrüssen; denn er ermöglicht uns zum erstenmale eine Orientierung auf einem bisher völlig brachliegenden Quellengebiete der neueren österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Wir haben es mit einem einheitlichen, historisch aus dem schriftlichen Niederschlage der jeweiligen Verwaltungsbehörden erwachsenen Archive zu tun, dessen Hauptmasse aus den Akten der beiden 1564 errichteten und 1625 vereinigten Kammern, der innerösterreichischen Regierung (1568—1782), der Repräsentation und Kammer (1749—1763), des alten und neuen Guberniums und der alten Statthalterei (1763—1854) besteht. Daran schliessen sich zahlreiche kleinere, aus verwaltungstechnischen Rücksichten angelegte Gruppen. Für alle diese Abteilungen hat K. Inhaltsverzeichnisse beigebracht und auch jeweils verwaltungsgeschichtliche Einleitungen gegeben, die allerdings gelegentlich präziserer Fassung bedürftig wären und auch von kleinen Irrtümern nicht frei sind. Wertvoll ist auch K.'s Übersicht über die Extradierungen, die leider in den einheitlichen Komplex dieses Archivs vielfach eingegriffen haben. Die Bedeutung des Grazer Statthaltereiarchives bedarf nach dem Gesagten wohl keiner weiteren Betonung; erwähnt sei nur noch, dass auch für die österreichische Wirtschaftsgeschichte eine Fundgrube reichster Art nunmehr erschlossen ist.

Über die seit der Organisierung dieses Archives bereits durchgeführten Arbeiten erstattete kürzlich der Vorstand Dr. Victor Thiel einen dankenswerten und sehr erfreulichen Bericht in den Mitteil. der Archivsektion der Zentral-Kommission f. Kunst- u. hist. Denkmale (1907) 6, 343 ff. H. v. S.

---

## Ist die Geschichte des ruthenischen Volkes geschrieben oder noch nicht?

Aus Anlass der deutschen Ausgaben des ersten Bandes meiner „Geschichte der Ukraine“ erschien in den „Mitteilungen“ (Bd. XXVIII, Heft III, S. 527—535) eine Rezension des Prof. an der Czernowitzer Universität V. Milkowicz, in der er meine Arbeit mit unberechtigten Vorwürfen überhäuft, ihr jegliche Bedeutung abspricht und mit der Behauptung schliesst: „die Geschichte des ruthenischen Volkes sei noch nicht geschrieben.“[1]) Diese Rezension zeigt aber eine solche Voreingenommenheit, dass der Gefertigte mit einer Antwort lange zögerte. Und nur der Umstand, dass sie in einer Zeitschrift mit akademischer Marke erschien, hat ihn schliesslich bewogen, zur Feder zu greifen.

---

[1]) Rezensent setzt in seiner Rezension immer den Terminus „ruthenisch“ für das gesamte sogen. kleinrussische Volk, welches ich, wie es jetzt allgemein angenommen wird, als „ukrainisch“ bezeichne.

Der Rezensent beginnt mit einer Charakteristik der allgemeinen, sozusagen nationalen Bedeutung meiner Arbeit und ihrer Genesis. Da er auch hier das Eine ändert und das Andere in einem falschen Licht darstellt, muss ich darüber einige Worte sagen. Die ukrainische (ruthenische) nationale Bewegung, sowie die ukrainische Historiographie sind gar keine solchen Neuigkeiten, wie der Rezensent vorgibt. Der erste wissenschaftliche, für seine Zeit ganz ernste Versuch einer Geschichte der Ukraine (Geschichte der Ukraine von J. Engel, 1796) erschien in deutscher Sprache ganz unabhängig von einer nationalen Bewegung, aus rein wissenschaftlichen Motiven. In der Ukraine erschien zu Ende des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Werken, wissenschaftlich nicht belangreich, aber interessant durch ihren klar hervortretenden Wunsch, die Geschichte des ukrainischen Volkes seit den ältesten Zeiten darzustellen, wie »Annalistische Beschreibung« von Rigelman, die anonyme »Geschichte der Russen oder Kleinrusslands« u. a. Damals, als mein Rezensent und ich das Studium des Alphabets begannen, besass die ukrainische (ruthenische) Historiographie bereits sehr ernste und bekannte Vertreter und von verschiedenen Gelehrten, nicht nur Ruthenen, sondern auch Russen, Polen, Deutschen, wurde für die Geschichte des ukrainischen Volkes sehr viel getan. Dagegen erschien das Postulat eines Katheders für ruthenische Geschichte in Galizien erst zu Ende der achtziger Jahre, gar nicht »vor Allem«, sondern nachdem seit lange die Lehrkanzeln der ruthenischen (ukrainischen) Sprache und Literatur bereits existierten. Statt eines Katheders der ruthenischen Geschichte in Lemberg gründete die österreichische Regierung eine Lehrkanzel der Weltgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte Osteuropas. Der Rezensent, welcher zusammen mit mir als Kandidat für diese Lehrkanzel vorgeschlagen wurde, muss doch wissen, dass mit diesem Katheder keine »Verpflichtung, den heissen Wunsch des ruthenischen Volkes in Bezug auf die Abfassung seiner Geschichte zu erfüllen«, verbunden war. Übrigens ist mir nicht bekannt, dass Lehrkanzeln irgendwo mit einer solchen Bedingung verliehen werden. Eine Geschichte der Ukraine zu schreiben, für welche von älteren Forschern auf historischem Gebiete bereits viel getan wurde, wenn auch nur für verschiedene Partien, oft nur im Zusammenhange mit polnischer und russischer Geschichte, — jene disjecta membra zu einem Ganzen zu verbinden, durch eigene Arbeit zu vervollständigen, so weit es am ganzen fehlt und es mit der leitenden Idee zu beseelen — eine Entwickelung in der Masse von Tatsachen zu finden, — dies war meine Schwärmerei noch damals, als ich die ersten Schritte in meiner wissenschaftlichen Arbeit tat. Mit jugendlicher Kühnheit, für welche es keine Hindernisse gibt, nahm ich diese Arbeit auf mich und arbeitete daran lang und intensiv. Der Rezensent bemerkt herablassend, dass ich »auch früher einiges veröffentlicht habe«; er hätte doch sagen müssen, dass ich schon vordem Verfasser einer grossen Monographie zur Geschichte des Kijever Fürstentums (Kijev 1891) war, welche mir, einem jungen Mann, die ordentliche Lehrkanzel eintrug; dass ich ihr einige Arbeiten zur Sozial- und Kulturgeschichte der Ukraine der späteren Jahrhunderte folgen liess, welche auf selbständigen archivalischen Studien beruhten. Von 1898—1900 erschienen die ersten drei Bände der Geschichte der Ukraine, welche die Zeit bis zur Mitte des 14. Jahr-

hunderts, bis zur polnisch-litauischen Okkupation der ukrainischen Territorien umfassten. Der Rezensent erklärt, »dass er die ruthenische Ausgabe dieses Werkes in der Hand gehabt und partienweise gelesen, sie jedoch weggelegt und weiter nicht beachtet habe, weil er mit der Schreibweise, der Methode und den Resultaten der Arbeit nicht einverstanden war«. Diese Erklärung wirft kein günstiges Licht auf den Professor der osteuropäischen Geschichte [1]); dass aber meine Arbeit dem Professor Milkowicz zuwider ist, ist für mich nichts Unangenehmes. Ich und Professor Milkowicz stehen auf verschiedenen Standpunkten, wie es jedem klar wird, welcher entweder meine Geschichte der Ukraine oder meinen kurzen Umriss der Geschichte des ukrainischen Volkes mit dem »Osteuropa« des Rezensenten vergleicht. Ich suche in der Geschichte Osteuropas, in seiner Kultur, seinem sozialen und historischen Leben eine organische Entwicklung der ukrainischen Nationalität, stelle mir die Geschichte des ukrainischen Volkes als ein abgesondertes organisches Ganzes vor. Für Professor Milkowicz existiert kein ukrainisches Volk, keine ukrainische Geschichte, er kennt allein »Russland« von Rurik bis zu Nikolaus II., dessen Bestandteile ebenso das Kijewer Reich des 11.—12., wie das Galizisch-volynische des 13.—14., sowie Vladimir an der Klasma des 13.—14. und Moskowien des 15.—16. Jahrhunderts sind. Er folgt dem alten panrussischen Schema, diesem Ausfluss des Moskau-Petersburger zentralisierenden Geistes, welcher nur das russische und das polnische Reich kennt, die Geschichte des ukrainischen Volkes aber episodisch bald in die Geschichte Russlands, bald in die Polens einflicht. Ich bin ein prinzipieller Gegner solchen Systems, die Geschichte des lebendigen menschlichen Volkselementes mit der Staatsgeschichte zu verwechseln (vgl. meine Denkschrift »Das gewöhnliche Schema der russischen Geschichte und die Frage über eine rationelle Anlage der Geschichte des östlichen Slaventums« in der Sammelschrift der Petersburger Akademie der Wissenschaften, »Beiträge zur Slavistik,« I.). Professor Milkowicz sollte den Mut haben, den Streit auf dieses prinzipielle Terrain zu stellen: inwiefern das von mir als Fundament meiner Arbeit gelegte Schema den wissenschaftlichen Forderungen entspricht, inwiefern die Idee der Absonderung der Geschichte des ukrainischen Volkes als eines aparten, organischen Ganzen seit dem Anfange des historischen Lebens des östlichen Slaventums mit den Tatsachen und ihrer Evolution im Einklange steht. Professor Milkowicz hat aber diese prinzipielle Seite gar nicht berührt. Er begnügte sich nur mit einer sehr nebelhaften Anspielung auf »stilisierte Bäume« in der Darstellung meiner Arbeit, »man möchte fast sagen Potemkim'sche (sic!) Bilder, die der Verfasser in seiner Heimat zu verfertigen gelernt zu haben scheint.« Weiter aber versuchte er nicht, diesen seinen grundlos hingeworfenen, im hohen Masse beleidigenden Vorwurf zu begründen. Er konnte da nichts anführen, weil er keine Spur irgend einer tendenzi-

[1]) Später im »Ruslan« Nr. 214 in seiner Replik auf eine Kritik seiner Rezension erklärte der Rezensent, dass er, sein »Osteuropa« (für die Weltgeschichte von H. Helmolt) schreibend meine Arbeit noch nicht gelesen hatte. Wirklich, werden in seiner Arbeit, die im Jahre 1903—04 fertig sein musste, alle den Ursprung des Kijever Staates betreffenden Punkte einfach ignoriert oder ganz naiv dargestellt.

ösen Aufstellung falscher Dekorationen entdecken konnte; im Gegenteil klagt er über Sterilität, Mangel an selbständigen, neuen Gedanken, an Originalität, sogar der einfachen Logik. Stilisierte Perspektiven, Potemkin'sche Dekorationen und volle Impotenz des Gedankens, das sind zwei Vorwürfe, welche ein klar denkender Kopf nie vorgebracht hätte. Ebenso wie er es nicht versuchte, mir dieses „Stilisieren der Geschichte" zu demonstrieren, bemühte sich der Rezensent auch nicht, seinen grundlosen Vorwurf über den Mangel an neuen Gedanken in meiner Arbeit zu stützen. Er gab sich keine Mühe zu zeigen, von wem ich das allgemeine Schema meiner Arbeit genommen, bei wem ich ihre Partien fertig gefunden habe. Dies war auch nicht leicht zu tun für eine Arbeit, welcher eher eine häretische Kühnheit in der Kombination der Erscheinungen, im Konstruieren allgemeiner Ansichten, in grosser Abneigung ausgetretene Pfade zu beschreiten, vorzuwerfen wäre, keineswegs aber ein Mangel an Selbständigkeit. Der Rezensent belehrt mich allen Ernstes: „Wer über diese Zeit ein grosses Werk zu schreiben unternimmt, müsste sich erstens nach neuen Quellen umsehen." Ich weiss nicht, ob der Rezensent von mir fordert, dass ich eine neue Chronik der Goten oder neue Annalen über die Anfänge des Kijever Reiches entdecke? Er hat offenbar keine Ahnung davon, welche Menge neues, vordem für diesen Zweck nicht benütztes Material — archäologisches, linguistisches, ethnologisches und historisches — ich zur Erfüllung meiner Aufgabe herbeigezogen habe. Wurde bisher das Bild der kulturellen Evolution des ukrainischen Territoriums seit den Anfängen des menschlichen Lebens bis zu historischen Zeiten auf Grund hauptsächlich des archäologischen Materials durch jemand gegeben oder nicht? Nein![1]) Wurden die Resultate der vergleichenden Sprachwissenschaft benützt und mit anderen Tatsachen kombiniert, um manche Momente des vorhistorischen Lebens der Vorfahren der ukrainischen Stämme und ihre Kultur aufzuklären? Nein! Wurde ein so neues und so vielseitiges Bild des Kulturlebens der ukrainischen Bevölkerung in der Periode der Bildung des Kijever Reiches gegeben? Nein; es ist überwiegend ganz neu.[2]) Das Bild der Entstehung des Kijever Reiches, welches ich mit retrospectiver Methode zu zeichnen versuchte, unabhängig von der unzuverlässigen annalistischen Tradition, — habe ich dies einem andern fertig entnommen?[3]) Nein, es ist ein ganz neues, selbständig gezeichnetes Bild.

---

[1]) Dies hat offenbar auch der Rez. gefühlt und stellte für dieses Kap. eine andere Forderung, dass die vorhistorische und mittelalterliche Kultur in ihrer Abhängigkeit von mesopotamischer, aegyptischer, griechischer und römischer Kultur dargestellt werden müsste (S. 534). Da jene Zusammenhänge der europäischen Kultur mit der mesopotamischen etc. sich vorläufig noch schwach bemerkbar machen, sollte man offenbar mit allen Studien über die europäische Kultur aufhören, bis jene Zusammenhänge vollkommen aufgeklärt werden. Wenn jedoch hinter der mesopotamischen Kultur, wie wir sie jetzt kennen, noch eine ältere Phase endeckt wird, müssen wir dann wieder die Erforschung der europäischen Kultur sistieren bis auch diese vollauf aufgeklärt ist? Die Resultate der bisherigen vergleichenden Forschung sind ja in meinem Werke vollauf einbezogen und verwertet worden und der Vorwurf, dass ich alles aus den speziellen Eigentümlichkeiten meines Volkes erkläre, trifft mich gar nicht.

[2]) Vgl. des Rezensenten „Osteuropa" S. 433—8.

[3]) Der Rezensent gibt einen naiven Ausdruck seiner Abneigung gegen diese Methode: „Der Terminus a quo, den eine Quelle angibt, genügt ihm nämlich

Das Bild der Politik Vladimirs des Grossen, mit welchem der Band schliesst, verdanke ich es jemandem? Nein; es ist mein Eigentum. Alles dies ist neu. Eine andere Frage, ob es gut gemacht ist oder nicht; aber man muss die historische Literatur Osteuropas nicht kennen, um gar nicht zu wissen, was bisher gemacht wurde und was Neues meine Arbeit hineintrug, und den Mangel an selbständigen Gedanken zu beklagen.

Doch sind das meistens Sachen, über welche der Rez. selbst schreibt: „Wir wissen trotz der riesigen darüber bestehenden Literatur sehr wenig und auch was wir darüber zu wissen glauben, ist nicht immer sicher, weil die Quellen zu spärlich fliessen.“ Die Kap. II—V des ersten Bandes, zu welchen der Rez. seine Bemerkungen gab, enthalten eigentlich nur die Einleitung zur Geschichte des ukrainischen Volkes, dessen rein historische Epoche mit Ende des 10. Jahrhunderts beginnt, und die er selbst in seinem „Osteuropa“ fast ganz beiseite gelassen hat. Offenbar gab diese oder jene Beurteilung dieses Teiles meiner Arbeit dem Rez. kein Recht, dieselbe Beurteilung ohne weiteres auf mein ganzes Werk auszudehnen, welches in seiner ausführlichen Ausarbeitung ins 17. Jahrhundert hineinreicht und in einem kürzeren „Abriss“ die ganze Geschichte der Ukraine umfasst. Der Rez. aber hat einige Stellen aus den Kap. II—V des ersten Bandes zusammengerafft, dieses verändert, jenes entstellt, anderes missverstehend oder dem Verf. in die Schuhe schiebend, was er nicht gesagt hatte, und verdonnert sogleich ohne weiteres die ganze Arbeit des Verf., erklärt öffentlich, die ruthenische Geschichte sei noch nicht geschrieben, und glaubt, er habe über „eine ganze Literatur“ (S. 533) und über „die Hoffnungen eines ganzen aufstrebenden Volkes“ (S. 528) ein Kreuz gestellt. Und doch ist es ihm trotz aller Bemühungen nicht gelungen, auch nur einen berechtigten Vorwurf gegen den Inhalt der von ihm rezensierten Kapitel zu erheben.

Auf S. 129—130 meiner Arbeit halte ich mich bei einer für die Kulturgeschichte sehr wichtigen Frage über kelto-slavische Berührungen im Karpathenlande auf. Dort steht: „Mit den keltischen Elementen der Bastarnen kann man manche Spuren des keltischen Volkstums und der Kultur in denjenigen Ländern, wo die Bastarnen lebten, in Zusammenhang bringen. So z. B. kennen wir Stamm- und Städtenamen keltischen Ursprungs an der unteren Donau und sogar (wenn man der Genauigkeit ihrer Plazierung trauen darf) am Dnistr. Manche sehen in ihnen Spuren der keltischen Kolonisation aus dem 4. Jahrhundert vor Chr., die uns übrigens auch in den westlichen Balkanländern bekannt ist. Diese keltischen Spuren an der unteren Donau kann man jedoch auch mit der bastarnischen Kolonisation in Zusammenhang bringen, wie dies andere Forscher tun. Eine von den Bastarnen unabhängige Abstammung kann man mit voller Gewissheit der keltischen Nomenklatur an der mittleren Donau zusprechen; dieselbe ist hier auch ziemlich stark und steht wahrscheinlich in Verbindung mit der mehr westlichen Kolonisation der östlichen Alpen und Mährens. Nach den östlichen

---

nie, immer muss er hinzufügen: „es muss schon früher so gewesen sein“ (S. 531). Wie bequem ist es, auf einer um anderthalb oder zwei Jahrhunderte jüngeren annalistischen Tradition zu ruhen und zugleich dem Anderen Mangel an Kritik vorzuwerfen!

Karpathen konnten die keltischen Elemente von hier auch durch die bastarnische Kolonisation herübergebracht worden sein, doch sind sie hier viel schwerer nachzuweisen; was bisher zusammengebracht wurde, ist entweder sehr hypothetisch oder nicht frei von Unsicherheiten. Es ist nicht unmöglich, dass hier in den Karpathenländern die Slaven Gelegenheit hatten, vor ihrer Migration mit den Kelten in Berührung zu kommen. Wir sehen jedoch, dass der Name der östlichen Kelten = Volken, der später als allgemeiner Name für die romanisierten Völker diente, zu den Slaven nicht unmittelbar von den Kelten, sondern von den Germanen (vielleicht Bastarnen) kam und in derselben Bedeutung, die er bei den Germanen hatte (das lateinische Volcae, deutsch Walhöz — slavisch Voloch). Spuren einer unmittelbaren Berührung mit den Kelten lassen sich in der slavischen Kultur auch nicht mit Sicherheit nachweisen. Mit Rücksicht darauf erscheint eine solche, vom kulturhistorischen Gesichtspunkte sehr wichtige Berührung zweifelhaft.«

Den Ausgangspunkt dieser Analyse der Frage bildet die Theorie eines gemischten germanisch-keltischen Charakters der bastarnischen Nationalität; in den vier hieher gehörigen Noten und im 17. Anhang (S. 567) weise ich auf Proben einer Nachweisung keltischer Spuren in der Chorographie des ukrainischen Karpathenlandes hin; das letzte Resultat lautet: non liquet, kelto-slavische Berührungen in östlichen Karpathen sind, historisch genommen, möglich, gewiss aber unnachweisbar. Ich denke, dass ich keinen andern Schluss aus dem gegebenen Material ableiten konnte, diese Frage aber auch nicht umgehen konnte wegen ihrer Wichtigkeit. Was macht aber der Rezensent? Er verschweigt die Noten, lässt die gesperrten Worte aus (hie und da die Auslassung gar nicht notierend), so dass die Antithesis der unteren Donau zur mittleren Donau verloren geht, und schreibt dann: »Wir sehen, kein einziger Beweis, keine Tatsache. Alles nur möglich, wahrscheinlich und schliesslich zweifelhaft, abgesehen davon, dass er bald das eine, bald das andere behauptet. Und das soll eine Geschichte, eine historische Untersuchung sein!« (S. 532) Diese Behutsamkeit, mit welcher ich mich an gegebener Stelle ausdrücke, kann mir vielleicht eher als Verdienst meiner Methode angerechnet werden, und einen Widerspruch in meinen Worten hat der Rez. selbst gemacht, indem er das Zitat aus meinem Buche entstellt hat. Und wirklich entstellt er in seiner Rezension meine Gedanken »immerfort, Seite für Seite«.

Auf S. 531 schreibt er von mir: »Auf S. 192 unten und 193 will er bei der Erklärung des Namens ‚Polane', den er ebenso wie andere vor ihm von ‚pole' = Feld abgeleitet wissen möchte, und sagt: ‚Übrigens könnte man annehmen, dass die Poljanen ihren Namen von irgendwelchen anderen ‚Feldern', die sie vorher bewohnt hatten, mitbrachten, aber eine solche Migration wäre schon an und für sich eine ganz unbegründete Hypothese.' Das sind Kindereien, aber keine Geschichte!« Damit das Zitat meinen Gedanken wiedergebe, müsste es etwas länger sein, und so gibt die herausgerissene Phrase darüber einen ganz falschen Begriff. Ich weise darauf hin, dass die Gegend Kijevs gar nicht ein »Feld« genannt

werden konnte.[1]) Auch in den Chroniken wird er als solches nicht behandelt (obgleich der Name ‚Polane' in ihnen von ‚Feldern' abgeleitet wird) und ‚Pole' heisst im 12. Jahrhundert das Territorium unterhalb der Stuhna. ‚Die einfachste Erklärung dieses Widerspruches ist die, dass früher, bis zum Andrang der Steppenhorden im 10.—11. Jahrhundert die Hauptsiedlungen der Poljanen südlich von der Stuhna lagen, wo es mehr Ebenen ‚glattes Feldgebiet' gab' (S. 192), und dieselben nur später in die Wälder zurückgedrängt wurden, sage ich. Der Rez. verschweigt diesen Gedanken, den ich für wahrscheinlicher halte, führt eine zweite Alternative an, die ich verwerfe — und triumphiert.

Eine noch stärkere Stelle findet der Leser gleich unten: ‚Andere Historiker ziehen logische Schlüsse aus bestimmten Prämissen, der Verf. versteht aber auch, aus nichts etwas zu folgern, z. B. S. 234: ‚Und da dabei nichts über den Krieg mit Ihor bekannt ist, so haben sie offenbar einen Bund geschlossen!' In der Tat gebe ich hier die Hypothese von Šachmatov wieder, wie beim Chronisten unter dem Jahre 915 die Nachricht über die erste Ankunft der Pečenegen und ihren Bund mit Ihor entstehen konnte. Šachmatov denkt: der Chronist fand bei Hamartolos unter dem Jahre 914 die Nachricht vom Anteil der Pečenegen am griechisch-bulgarischen Kriege und kombinierte daraus einen Bund: Als die Pečenegen an die Donau gingen, mussten sie das ‚Russische Land' passsieren, und da dabei nichts über den Krieg mit Ihor bekannt ist, so haben sie offenbar einen Bund geschlossen.' Und so schrieb der Rez. das Räsonnement, welches Šachmatov dem Kijever Chronisten des 11. Jahrhunderts zuschreibt, ganz prompt mir zu und dies ist ihm Grund genug, meine historische Methode zu verdammen.

Dergleichen haben wir noch mehr. Etwas vor dem, auf S. 531, lesen wir: ‚Und wie steht es mit der Kritik, Urteilskraft und Methode des Verfassers? Ich greife einige kürzere Stellen heraus. Auf S. 156 verficht er die Ansicht, dass die Chazaren mit den, wie er sagt, ‚in der Mitte des fünften Jahrhunderts' bekannten Akaziren identisch sind. Als Beweis dessen gilt ihm ‚die Identität der Politik der Akaziren mit der späteren chazarischen'. An dieser Stelle wird aber bei mir der Ort nachgewiesen, wo die Akaziren lebten, welcher den späteren Siedelungen der Chazaren entspricht; weiter die Identifizierung der Akaziren mit Chazaren beim Ravenner Geographen angeführt und schliesslich weise ich noch auf die Identität der Politik, was zugleich mit jenen anderen Momenten für die Identität dieser beiden Stämme spricht; die Ähnlichkeit der Namen selbst ist so stark, dass ich es nicht für nötig hielt, darauf hinzuweisen. ‚Diese Identität der Politik der Akaziren' — sage ich schliesslich — ‚mit der späteren chazarischen kann auch als Beweis der Identität beider Nationen dienen.' Der Rez. liess das kleine Wörtchen ‚auch' aus und stellte die Sache so dar, als ob es der einzige Beweis wäre.

---

[1]) Wie man nach der Ansicht des Rezensenten selbst das Wort ‚Poljane' interpretieren sollte, klärte er weder in seiner Rezension, noch auch in seinem Osteuropa auf. Auch anderswo vermeidet er sorgfältig meinen ‚irrigen' Ansichten seine ‚regelrechten' und wissenschaftlichen entgegenzustellen. Der Herr Rez. verbirgt sorgfältig sein Wissen und verrät nicht seine Sekrete. Ja, Schweigen ist Gold.

Auf S. 535 sagt der Rez., seine Verwürfe kumulierend: »Schliesslich pflegt man von einem Historiker zu verlangen, dass er sich auf einer und derselben Seite nicht widerspreche. Auf S. 132 sagt er z. B.: ‚Doch nahm die gotische Migration eigentlich keine östliche, sondern nur eine südliche Richtung'; weiter unten sagt er wieder: ‚Die Goten nahmen eine mehr östliche Richtung.'« In meinem Buche halte ich mich bei der Hypothese von dem slavischen Drang gegen die Goten auf, als Ursache der gotischen Migration; dagegen wurde eingewendet, dass dem die östliche Richtung der gotischen Migration widerstreitet, und ich weise nach, dass »die gotische Migration eigentlich keine östliche, sondern eine südliche Richtung nahm.« Vom Standpunkt des baltischen Gestades ist die Richtung doch viel mehr südlich als östlich (Weichsel- und Donaumündung). Später erwähne ich die Migration der anderen Stämme der gotischen Gruppe: der Vandalen, Gepiden, Langobarden (auf die mittlere Donau) und sage, »dass die Goten eine mehr östliche Richtung nahmen«, mehr östlich im Vergleich zu Gepiden und Langobarden. Wo also ist hier ein Widerspruch?

Der Rez. erhebt gegen mich den Vorwurf, dass auf vielen Seiten meines Werkes viele Ausdrücke eines Skeptizismus, wie »konnte«, »wahrscheinlich«, »weiss man nicht« (S. 533) vorkommen. Selbstverständlich, das ist nicht meine Schuld, sondern die Schuld der kargen und unklaren Quellen und ich bemühte mich, Sicheres vom Unsicheren, Wahrscheinliches vom nur Möglichen abzugrenzen, ohne vor einer möglichen Aufklärung und Schätzung der Fragen zurückzutreten, wenn sie eine Bedeutung für die Klärung der Evolution des gegebenen Volkes haben. Schliesslich schreibt der Rez.: »Auf S. 426, Note leistet er sich sogar die Phrase: ‚Möglich ist Ungewissheit!' Er glaubte gewiss, damals auf dem Gipfel historischer Kritik zu stehen. Ja, auf diese Weise könnte man leicht 100 Bände schreiben, wenn es sich bloss ums Schreiben handeln würde.« Und wieder wird das Beispiel so zitiert, dass es charakteristisches Licht auf die Gewissenhaftigkeit des Rez. wirft. Bei mir steht: »Möglich ist die Ungewissheit, ob diese Städte im Vertrag standen oder ob dies vielleicht ein Zusatz des Chronisten war,« u. s. w. Ich spreche also einen gewissen Zweifel aus in Betreff des dokumentalen Wertes der aufgezählten Städte in der Paraphrase des Traktats vom Jahre 907 und der Rez. reisst die Anfangsworte vom Texte ab wie einen Aphorismus und ironisiert darüber.

Die Leser, denke ich, bekamen daraus einen genügenden Begriff, wen sie im Herrn Rez. vor sich haben. Mit ruhigem Gewissen könnte ich alle übrigen Vorwürfe zu den Akten legen, damit man aber nicht denke, dass ich nur schwächere Nüsse geknackt, härtere aber zurückgelegt habe, will ich alle seine Vorwürfe auf ihren Gehalt untersuchen.

So schreibt er von mir S. 531: »Auf S. 187 führt er das folgende aus: ‚Was die Avaren betrifft, so standen sogar die Slaven an der unteren Donau im 6. Jahrh. in keinem engeren Verhältnisse zu ihrem Reiche. Zwar stehen sie am Ende des 6. Jahrh. im Bunde mit den Avaren, aber vordem haben wir eine Episode, wo die Slaven den Avaren jeden Gehorsam versagten und der Kagen (bei mir: Kagan) sie erst später bestrafte.' Und der Autor meinte trotz alledem, dass die Slaven in keinem engeren Verhältnisse zu dem avarischen Reiche gestanden!« Ob der Rezensent wirklich nicht versteht, oder nur vorgibt nicht zu verstehen, wovon hier

die Rede ist? Ich weise darauf hin, dass der Zusammenhang der Donauslaven mit Avaren weder eng noch stabil war, sie nicht als fester Bestandteil in das avarische Reich gehörten, ihnen straflos den Dienst kündigten u. s. s. Das Wort ‚Verhältnis' würde hier statt der exakteren Bezeichnung (Untertänigkeit) gebraucht, und der Rez. konnte daraus höchstens der Übersetzung einen Vorwurf machen, der Gedanke selbst ist klar und ein Bund am Ende des Jahrh. schliesst lockere Verhältnisse im Laufe desselben nicht aus.

Weiter lesen wir bei ihm: ‚Oder S. 239: ‚In Wirklichkeit mussten dieser Belagerung Kiew's weniger ‚eklatante' Einfälle der Pečenegen und Verheerungen des Poljanenlandes und der Kiewer Umgegend vorangegangen sein, doch haben sie sich in der vom Chronisten verzeichneten Tradition nicht erhalten.' Also woher weiss es der Verfasser? Und was für eine Ausdrucksweise dazu! Ausserdem erwähnt er besonders das Poljanenland und wieder besonders die Kiewer Umgegend! Und warum müssen denn diesem Einfalle andere vorausgegangen sein? ‚Ich weiss es von dort, woher es auch Rez. wissen könnte: aus Analogien des tausendjährigen Kampfes der sesshaften Bevölkerung Osteuropa's mit den Steppenhorden. Kiew um die Mitte des 10. Jahrh. stand nicht ohne Schutz; südlich von ihm lagen noch breite besiedelte Strecken. Es ist beinahe undenkbar anzunehmen, dass die Pečengen, welche schon zu Ende des 9. Jahrh. am unteren Dniper umherzogen, erst im J. 968 ‚zum ersten Male', wie der Chronist meint, das Land angriffen. Seinen südlichen Teil rüttelte die Pečengenhorde schon lange, ehe sie einen Zug gegen Kiew wagte — glaube ich; welche Meinung umso glaubwürdiger erscheint, als der Chronist ‚überhaupt nur solche Episoden aus der Pečeneger Not erwähnt, welche mit irgend einer Volksüberlieferung oder einem lokalen Denkmal im Zusammenhang steht: so ist' u. s. w. (ibid.). Was aber für ein Unterschied zwischen der Kiewer Umgegend und dem Polanenlande war, kann der Rez. in meinem Buche S. 192—3 nachlesen.

‚Der Terminus a quo, den eine Quelle angibt, genügt ihm nämlich nie, immer muss er hinzufügen: es muss schon früher so gewesen sein! Ebenso z. B. S. 427; ‚Wie wir gesehen haben, sass der Sohn Ihor's in Nowgorod zu Lebzeiten des Vaters. Dies bringt auf die Vermutung, dass die Gepflogenheit, nach Nowgorod, als in eine der bedeutenderen Hauptstädte, einen der Söhne des Kiewer Fürsten, oft den ältesten, zu schicken (die uns auch später im 11. und 12. Jahrh. bekannt ist) noch früher, vor Ihor eingeführt sein konnte'. Ähnlich auf S. 441: Fürst Rogvolod erhielt Poloczk aus der Hand des Fürsten, vielleicht nicht er selbst, sondern noch sein Vater oder Grossvater'. Diese Unzufriedenheit des Rez. wegen meiner Respektlosigkeit vor der späteren annalistischen Tradition habe ich schon erwähnt. Warum ich zugebe, dass die Praxis der Einsetzung des älteren Sohnes in Nowgorod noch vor Svjatoslav begann, erklärte ich in der Phrase, welche zwischen zweien von ihm angeführten steht, nur dass der Rez. in seiner Weise dieselbe diskret ausliess und sogar die Auslassung nicht verzeichnete: ‚Er war damals noch so jung, dass er selbstverständlich nur nominell herrschte: Dies bringt auf die Vermutung, dass die Gepflogenheit nach Novgorod . . . noch früher vor Ihor eingeführt sein konnte und dass Ihor nur dieser Gewohnheit folgte.'

Was Rogvolod betrifft, war ich davon ausgegangen, dass Polozk, nach allem zu urteilen, bereits in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. zum Kijever Staatssystem gehörte und nach der selbständigen Stellung, die Rogvolod sodann gegen Vladimir einnimmt, sah ich in ihm einen Dynasten, welcher vermutlich schon vom Vater und Grossvater in Polozk herrschte. Will der Rez. der späteren Legende (der Rognědj-Sage) auf's Wort glauben, dass Rogvolod wirklich von jenseits des Meeres kam, so ist dies die Sache seines kritischen Takts. Weiter bemerkt der Rez. mit Missvergnügen: ‚Für die ältere Zeit sind ihm die Nachrichten späterer Zeit vollgiltig, z. B. 251, und viele andere'. Jeder methodisch gebildete Historiker weiss, dass es Nachrichten aus späterer Zeit gibt, welche im Vergleich mit älteren weniger wichtig, gleichwichtig und sogar wichtiger sind. Die Frage ist, ob ich grundlos einer solchen späteren Nachricht dieselbe Bedeutung wie der älteren zuerkannte. Rez. weist auf S. 251 hin. Hier hebe ich eine gewisse Diskrepanz hervor zwischen dem reichen Material über die Entwicklung der Ackerbau-Kultur bei den Slaven, welches uns die Linguistik gibt, und den Zeugnissen der Byzantiner des 6., 7. und sogar des 9. und 10. Jahrh., bei denen die Slaven als ein halbno..adisches Volk geschildert werden, und erkläre sie damit, dass die Byzantiner ‚mit den vorderen slavischen Siedlungen' verkehrten, ‚welche mitten in der Migrationsbewegung in dem gefährlichen und unruhevollen Leben sich von den Formen des Kulturlebens abgewöhnten und für einige Zeit wieder zu den ehemaligen halb nomadischen Sitten zurückkehrten; dies ist eine Tatsache, die sich in der Regel unter ähnlichen Bedingungen wiederholt. Und auch diese Charakteristik war nicht ohne eine gewisse Übertreibung, denn wir finden z. B. in der Erzählung über den Kampf der Avaren mit den ‚Slovenen' im 6. Jahrh. eine Erwähnung der slavischen Felder etc. Die Quellen, welche die Slaven in normalen Bedingungen, an besiedelten Orten kannten, sprechen von ihrer weit entwickelten Ackerbau-Kultur, welche der ganzen slavischen Lebensweise einen deutlichen Stempel aufdrückte. Freilich haben wir solche Quellen erst in späteren Zeiten, im 10. und 11. Jahrh., aber diese grosse Entwicklung des Ackerbaues beweist, dass wir es nicht mit frischen, sondern schon mit sehr alten Kulturerrungenschaften zu tun haben'. Wo also wurden hier Quellen der späteren Zeit grundlos als vollgiltig für die frühere gebraucht?

Unklar ist mir das Ansinnen des Rez., wenn er schreibt: ‚Interessant ist die Stelle S. 316, wo der Verf. erzählt, wie die Slaven gerne tranken. ‚Nicht ohne Grund reicht das süsse und berauschende, aus Honig bereitete Getränk (Meth) noch in die urindoeuropäischen Zeiten zurück. Die Slaven hatten Zeit, sich in dessen Gebrauch einzuüben'. Dieser Passus steht nach dem Vorwurf, dass ich zu viel kombiniere (dieser Einwand ist höchst interessant, verglichen mit dem Vorwurfe über den Mangel an jeglichen frischen Gedanken). Will der Rez. verneinen, dass die Slaven Meth tranken, oder wurde sein Pedantismus durch etwas in der Stilisierung dieser Phrase beleidigt? Und ferner: ‚Und dann auf S. 318 findet er ‚die populäre Ansicht, dass das Trinken nichts schlechtes sei, da man im Trunke nichts Schlechtes mache', für das ukrainische Naturell sehr charakteristisch, obwohl dieser Witz im Westen Europa's eben so gut bekannt und verbreitet war und wahrscheinlich von dort herüber genommen

wurde.« Zugegeben sogar, dass »dieser Witz« vom Westen ausgeliehen war (obwohl der Rez. nichts beweist und ich es als ganz aus der Luft gegriffene Vermutung betrachte), da er aber wirklich charakteristisch für die ukrainische Bevölkerung und in ihr ausgebreitet war, was auch der Rez. offenbar zugibt, warum sollte er zur Charakteristik des ukrainischen Volkes nicht gebraucht werden?

Viel Raum verwendete der Rez. (S. 522—3) dazu, meine Ansicht zu kritisieren, dass wir in den Nachrichten von den Anten Nachrichten über die Vorfahren der urkrainischen Stämme besitzen. Diese Ansicht hat ihn sehr schmerzlich berührt und er redet dem Leser ein, dass ich in meinen Ausführungen mir selbst widerspreche und aus einer Wahrscheinlichkeit gleich eine Gewissheit mache. Und wieder führt er losgerissene Phrasen an, mit Auslassung des ihm Unpassenden und Zerreissung des logischen Nexus der Gedanken. Ich kann nicht entscheiden, ob er den übrigens einfachen logischen Bau meiner Ausführungen nicht verstanden hat, oder ob er es nur vorgibt (beides begegnen wir bei ihm oft). Ich beweise, die Anten können nicht die öst-südlichen d. h. südlichen und östlichen Gruppen des Slaventums umfassen, wie einige meinten, sondern nur den südlichen Teil des östlichen Slaventums, d. h. die Vorfahren der späteren ukrainischen Stämme. Rez. macht Miene, als verstehe er nicht den Unterschied zwischen ost-südlichen Gruppen und südlichen Stämmen der östlichen Gruppe und sagt von mir, ich behaupte, was ich vorher verneint habe. Er schreibt die Phrase aus: »Alles spricht für die Identifizierung der Anten mit den Vorfahren des ukrainischen Volkes und gibt derselben eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit«, mit welcher ich die Darlegung der Momente beginne, welche für diese Identifizierung sprechen, doch an dieser Stelle bricht der Rez. das Zitat ab und stellt bei dem Worte »Alles« das Wort »was« mit Fragezeichen, als wäre bei mir nur diese leere Phrase ohne alle Beweise. Meine Übersicht dieser Beweise schliesse ich mit den Worten: »Dies alles, wie gesagt, lässt es fast als sicher erscheinen, dass wir in den Anten die Vorfahren der ukrainischen Stämme vor uns haben.« Diese Identifizierung, nicht auf einigen phantastischen Phrasen mit Argumenten, wie »konnte« und »wahrscheinlich« u. s. w., sondern auf der Tatsache gestützt, dass die Demarkationslinie der Slaven und Anten, wie sie Jordanes gibt, vollkommen damit stimmt, wie wir uns auf Grund des allgemeinen Bildes der slavischen Ansiedelung die Grenzen des südlichen und östlichen Slaventums vorstellen müssen, dient mir als Ausgangspunkt für weitere Ausführungen über die ostslavische Kolonisation (in der Form der Wahrscheinlichkeit bespreche ich nur minder wichtige Details der antischen Frage). Rez. sagt zwar, »die Antenstelle bei Prokop müsse denn aber anders gedeutet werden«, wie sie aber zu deuten ist, darüber verliert er kein Wort, und so möge mir erlaubt sein, vorläufig bei dieser Bedeutung zu bleiben, welche ich angenommen habe. Wenn aber der Rez. sagt, dass die Identität des Rayons der Anten mit den ukrainischen Stämmen keine Grundlage für meine Behauptung sein kann (»Ja, und die Völkerwanderung existirt für ihn nicht? Die Stämme, die im Norden waren, finden wir später im Süden« — fügt er tiefsinnig hinzu), so will ich ihn daran erinnern, dass ich mit der slavischen Kolonisation des 9. Jahrh. nicht die Erscheinungen der

skythischen Zeit, sondern die des 6. Jahrh., da die slavische Migration bereits begonnen hatte, verbinde. Zufolge der allgemeinen und vollkommen bewährten Ansicht, dass diese Migration im Grossen und Ganzen immer herdeweise ging ohne solche Perturbationen, welche die germanische Migration charakterisieren, können jene Tatsachen zweifellos verbunden werden, selbstverständlich nicht unbesehen, sondern mit Berücksichtigung des allgemeinen slavischen kolonisatorischen Prozesses, wie ich es eben tue. Wenn wir uns aber auf jedem Schritt mit Gespenstern irgendwelcher Niemandem bekannten und nur in abstracto möglichen Verschiebungen der Stämme vom Norden nach Süden umgeben, so verlieren wir die Möglichkeit, nicht nur die Geschichte der Kolonisation zu rekonstruieren, sondern auch logisch über sie zu denken.

Ich muss die Leser dieser Zeitschrift um Verzeihung bitten, dass ich sie mit solchen elementaren Nachweisen quäle. Doch was tun? Dem Rez., welcher mit solchen Mitteln arbeitet, muss so etwas in Erinnerung gebracht werden. Übrigens sind uns nicht mehr viele Vorwürfe geblieben und die Rede von ihnen wird kurz sein. Wie die Leser auch selbst einsehen müssen, hat der Rez. eine Abneigung gegen eine sachliche Polemik, liebt es nicht wirklich strittige Fragen anzugreifen, in welchen ein wissenschaftlicher Meinungsaustausch ungemein erwünscht wäre, und verbeisst sich vorwiegend in verschiedene Kleinigkeiten, welche in der allgemeinen Darstellung keine Rolle spielen. Rez. wirft mir die Unkenntnis der allgemeinen Geschichte vor (S. 534) und fragt: „Was soll man nämlich von einem Autor denken, wenn man in seinem Werk den Satz findet (S. 279): ‚Auf dem ukrainischen Territorium wurde die Bronze nicht gewonnen'. Bei mir ist davon die Rede, welche Gegenstände in vorhistorischen Zeiten in ukrainische Länder aus fremden eingeführt wurden und ich schreibe: „Die Bronzefabrikation stützte sich durchaus auf die fremdländische Einfuhr; auf den ukrainischen, sowie auf den urslavischen Territorien wurde, wie es scheint, Bronze nicht gewonnen; die Eisenkultur stützt sich ebenfalls, zum Teil wenigstens, auf den ausländischen Tauschhandel". Ungeachtet aller Bemühungen habe ich wirklich keine Spur gefunden, dass in der Ukraine in dieser frühen Kultur bronzene Erzeugnisse aus lokalem Material verfertigt worden wären, d. h. dass damals in Ukraine Kupfer und Zinn gegraben wurden. Hat der Rez. irgend welche Beweise dafür, dass es so war? Heraus damit! Und was hat dies mit dem Wissen von der allgemeinen Geschichte zu schaffen?

Weiters rezitiert der Rez. meine Sünden wie folgt: „Oder wenn er ‚das Aufhängen der Schilde auf den Toren Konstantinopels' eine Laune nennt; oder wenn ihm die Bestimmung des byzantinisch-russischen Vertrages, dass nur 50 russische Kaufleute durch das Tor hereingelassen werden sollten, auch so eigentümlich vorkommt (S. 445), obwohl es doch in vielen anderen Handelsverträgen zu finden ist." Und wieder: was hat damit die allgemeine Geschichte zu schaffen? Das Aufhängen des Schildes als weitverbreitetes Symbol ist mir bekannt, doch warum konnte

---

[1]) Und doch schreibt der Rez. in seinem „Osteuropa" (S. 419) über die Kontinuität der Bevölkerung Osteuropas von Herodots Zeiten bis auf unsere! Er neigt sich der Ansicht zu, Skythen seien Slaven gewesen!

ich es in der Reihe anderer in der Chronik erzählter Details nicht eine Laune nennen? Warum die Häufung verschiedener polizeilicher Beschränkungen (‚eigentümlich' nenne ich sie nicht und gebe keine Zeichen der Verwunderung) mir kein Recht gab zu vermuten, dass ruthenische Kaufleute ‚vordem in Konstantinopel irgend ein Unheil angestiftet hätten und dies die Ursache jener polizeilichen Massregeln war'? Und was hat hier wieder die allgemeine Geschichte zu bedeuten? Rez. wundert sich, wenn ich sage: ‚das griechische Feuer wäre einfach unser Schiesspulver' (S. 453), und es steht doch wörtlich in Krumbacher's ‚Geschichte der byzantinischen Literatur', II. Ausg. S. 636 mit Berufung auf eine Stelle in Leo's Taktik (Kapitel über den Seekrieg). Rez. geht fehl, wenn er sagt, ich leite das Wort Slaven von ‚slava' (Ruhm) ab; bei mir steht ausdrücklich die Ableitung von ‚slu', ‚slovo' (Wort); ich denke, dass diese alte Ableitung der Slaven von ‚slovo' sowie die Nemci (ukr. Nimci) von nemu (stumm) doch eine Bedeutung als Volksetymologien haben, sogar unabhängig von der historischen Ableitung dieser Namen, welche bisher nicht gegeben wurde. Übrigens gehe ich in einen linguistischen Streit mit dem Rez. nicht ein und antworte nicht auf seine Vorwürfe an die Adresse verschiedener Linguisten. Und wenn der Rez. mir gütig den etymologischen Teil meines Buches verzeiht (‚so kann man auch unserem Verf. seine Theorien verzeihen'), so überlasse ich Anderen von ihm Angegriffenen (dem Prof. Brückner u. a.) sich zu verteidigen wie sie vermögen, und eile weiter. Guarda e passa!

Was der Rez. von der Geschichte der Kanonisation Olga's sagt, ist insoferne überflüssig, als uns die byzantinisch-russische Praktik der Kanonisation ziemlich gut bekannt ist, beleuchtet durch Arbeiten, welche ich an gegebener Stelle zitiere, besonders die Monographie von Golubinskij, des besten Kenners der russischen Kirchengeschichte; in ihrem Lichte stelle ich die Frage der Kanonisation Olga's dar, ohne mir den Kopf zu zerbrechen, wie sich Rez. auszudrücken erlaubt. Die Praxis der westlichen Kirche ist für die östliche im gegebenen Falle ganz bedeutungslos. Wie die zitierten Stellen der Quellen zu verstehen sind, bleibt wieder ein Sekret des Rez.

Das ist Alles, was den Inhalt meiner Arbeit betrifft. Doch bleibt ein nicht geringer, interessanter, eigentümlich amüsanter Teil, gewidmet der Sprache und dem Stil der Übersetzung. Nachdem der Rez. auf seiner Jagd alles grosse Wild so verpudelt hatte, legte er sich auf eine weniger einträgliche, aber mehr amüsante Flohhatz. Er lief auf den Spuren des Teufels vom Setzerkasten und brachte reiche Beute heim: ein ‚in' anstatt ‚an', ein ‚der' anstatt ‚das', einige ‚das' anstatt ‚der', ein ‚des' anstatt ‚der' und ein ‚der' anstatt ‚die'. In einer nichtdeutschen Stadt, wo auch die intelligentesten Setzer der deutschen Sprache nicht mächtig sind, war eine ordentliche Korrektur bei aller Mühe nicht zu erreichen und ich wundere mich nur, dass der Fehler nicht weit mehr zurückgeblieben sind. Jedenfalls trifft dieses alles weder den Dr. Ivan Franko, den der Rez. grundlos den Übersetzer dieses Buches nennt, noch die Frau Dr. Felicia Nossig, welche faktisch Übersetzerin war. Um diese Beute zu vergrössern, kaufte Rez. in einem Wildpretladen noch allerlei Todtes, so das ‚kriegerische Glück' und die ‚Sphäre der kriegerischen Verteidigung'

und einige ähnliche Lappalien. Das Wichtigste hat er natürlich auch hier für sich behalten, nämlich jene »vielen Stellen«, deren »Sinn nicht zu erraten ist.« Er perhorresziert Fremdwörter, stösst sich an »ungewöhnlichen« Formen, wie Varägen, Slovenen (nicht aber Slovänen), Herulen, Daker, Thraken und Thraker ebenso, wie an der phonetischen Transskription lokaler Namen, wie Kijew, Dnipr, Dnistr, von denen die Übersetzung doch den genuinen Klang und nicht polnische oder russische Formen geben musste. Ihm missfallen auch wörtliche Übersetzungen einzelner Stellen der Chronik, welche zur Charakterisierung des altrussischen Stils in der Nachbildung semitisch-byzantinischer Syntax mit Absicht so übersetzt wurden. Die Phrase z. B., dass Kij ein Kondottiere, ein Anführer der Bande gewesen sei und von den Derevljanen »gemietet« wurde (S. 392), klingt nicht »wie ein moderner Räuberroman«, sondern gibt genau den Sinn und zum Teil auch den Wortklang der Chronik wieder. Er möchte die moderne Bezeichnung »Russland« in's 9. bis 12. Jahrh. übertragen und wundert sich, dass der alte genuine Name »Rusj« von mir beibehalten wurde und versteht nicht, warum dieses Wort einmal mit »das« und das andere Mal mit »die« bezeichnet wird, obwohl die eine Form das Land und die andere die Bevölkerung bezeichnet. »Zadruga« wird mit »kuča« nicht identifiziert, wie er sagt, sondern die letztere der Zadruga gleichgestellt, in Dörfern, wo die zadruga fehlt, wovon Rez. sich selbst überzeugen kann durch einen Blick auf die zitierte Stelle des Bogišić Zbornik S. 522 bis 523. Mit den »Greisen« hapert es beim Rez. Bei mir (S. 369) wird dargetan, dass »starcy« wörtlich »Greise«, die Ältesten der Familien und auch die Gemeindeältesten genannt wurden. Der Rez. hat vielleicht die Stelle missverstanden, behauptet, sie seien nur Dorfältesten (und die Städter?) und verneint vielleicht aus Unkenntnis, »dass in den nordukrainischen und weissrussischen Ländern »starcy« mit Atamanen oder Schultheissen gleichbedeutend waren« (siehe Bd. V. S. 369 ff. meiner Geschichte). Der Titel »povestj« gefällt ihm nicht und er will lieber bei der allgemeinen Bezeichnung »Chronik«, wie er in seinem »Osteuropa« »russische Chronik des sogenannten Nestor (gest. um 1115)« zitiert. Offenbar hat er sogar den Exkurs (Nr. 1) in meiner Geschichte nicht gelesen und hat keine Ahnung über die ganze neuere Analyse der altrussischen Annalistik, sonst hätte er gewusst, dass irgend eine Rede über die »russische Chronik« ohne Unterscheidung der früheren Redaktion (povestj) von zahlreichen späteren unmöglich ist, mit denen Nestor gar nichts zu schaffen hat.

Das ist vielleicht alles. Alle Vorwürfe des Rez. prüfend, fand ich also bei mir nichts, was ich wirklich als einen Irrtum oder gar ein Versehen bereuen könnte, mit Ausnahme der Druckfehler und etwa einiger stilistischer Ungenauigkeiten. Ich könnte zufrieden auf mein Buch blicken, welches so ganz aus solchen Angriffen hervorging und dem Rez. dankbar sein, dass er so günstig für mich seine undankbare Rolle eines advocatus diaboli gespielt hat. Das Buch, welches von all diesen Vorwürfen nicht lädiert wurde, könnte stolz darauf sein, wenn nur der Rez. nicht so viel Unkenntnis und Lässigkeit in der Behandlung des Gegenstandes bekundet hätte. Dadurch gewährt mir auch das so negative Resultat der Angriffe meines ruthenischen Kollegen keine solche Befriedigung, wie sie die Be-

sprechungen deutscher Gelehrter gaben, welche in ihren Rezensionen, trotzdem sie sich von mir in einigen strittigen Punkten unterschieden oder ihrem Befremden über ungewohnte Neuheit meines historischen Schema's und meiner Behandlung der historischen Fragen Ausdruck gaben, zugleich mit vollem Respekt meine historische Methode und deren Resultate beurteilten.

Die ruthenische Geschichte, ich glaube fest daran, ist und bleibt geschrieben, ob es Jemandem gefällt oder nicht.

Lemberg. M. Hruschewskyj.

---

## Replik.

Wenn ich zu dieser Frage noch einmal das Wort zu ergreifen mir erlaube, so geschieht das nicht aus dem Grunde, dass ich meine Position durch die Erwiderung des Verfassers gefährdet sehen würde, sondern um auch die Verteidigungstaktik des angegriffenen Verfassers ins rechte Licht zu stellen. Denn man höre nur, wie der Verfasser sich zur Wehr setzt! Zunächst ist er bemüht, die Sache auf ein ganz anderes Gebiet hinüberzuspielen, indem er behauptet, ich folge »dem alten panrussischen Schema, diesem Ausfluss des Moskau-Petersburger zentralisierenden Geistes, welcher nur das russische und polnische Reich kennt, die Geschichte des ukrainischen Volkes aber episodisch bald in die Geschichte Russlands bald in die Polens einflicht«. Also man soll wissen, dass das eine befangene Kritik von Milkowicz war. Zunächst frage ich, was hat die falsche Erklärung beispielweise der Worte: Slawen, Niemcy, zboze oder des Namens Polane etc. oder die Anwendung schlechter historischer Methode, die ich dem Verfasser vorhalte, mit dem »prinzipiellen Terrain« zu tun, wie er seine »Idee von der Absonderung der Geschichte der ukrainischen Volkes als eines aparten, organischen Ganzen seit dem Anfange des historischen Lebens des östlichen Slawentums« zu nennen beliebt? Der Verf. kann in seinem starken Selbstgefühl nicht begreifen, wie sich jemand überhaupt herausnehmen darf ihn zu kritisieren und glaubt, dass »prinzipielle« Gesinnungsgenossen wissenschaftlich einander gar nicht bekämpfen dürfen, dass ich also, wenn ich sein Gesinnungsgenosse bin, zu allem ja hätte sagen sollen. Wenn er aber weiter in seiner Ausführung zu wiederholten Malen behauptet, ich hätte seine Worte verdreht, entstellt, das wesentliche ausgelassen und verschwiegen, und wenn er sich sogar zu dem Ausrufe versteigt, dass ich also »mit solchen Mitteln« gegen ihn kämpfe, und meine Gewissenhaftigkeit ironisiert, so muss ich diesen unerwiesenen Vorwurf mit grösster Entrüstung zurückweisen. Ich habe im Gegenteile nur das Wesentliche zitiert und meine Rezension war wohl etwas scharf, aber gewiss ehrlich gemacht und in würdigem Tone gehalten. Und wenn er sogar behauptet, dass nach seiner Erwiderung kein einziger ihm von mir gemachter Vorwurf aufrecht bestehen kann, so muss ich ihm sagen, dass ich erstens in meiner Rezension nur einen geringen Teil dessen besprechen konnte, was ich an seinem Werke zu kritisieren hatte, und zweitens, dass er im Gegenteil keinen einzigen Vorwurf entkräftet hat, einfach weil er mich noch jetzt nicht versteht. Ich habe wohl keine

Lust alles hier wiederzukauen, was ich damals vorgebracht hatte, und es ist auch hier kein Raum dazu, aber an einigen Beispielen will und muss ich das demonstrieren.

Beginnen wir mit der von Prof. Hr. gegebenen Erklärung des Namens Polane. Er sagt, dieser Name ist von pole (Feld) abzuleiten, und will nachweisen, dass, weil die Gegend um Kiew ein ‚Feld' nicht genannt werden kann, die Polane ihren Namen von anderen Feldern haben müssen. Abgesehen davon, dass die Gegend von Kiew sehr wohl ein Feld genannt werden konnte — der Boden um Kiew ist ja sandig, fruchtbar und bewohnbar — ist es, sage ich, überhaupt ganz überflüssig und unnütz die Frage aufzuwerfen, nach welchen Feldern Polane so genannt wurden. Nicht geographisch, nicht örtlich sondern rein philologisch muss die Frage behandelt werden d. h. ob der Name Polane von dem Worte pole abzuleiten ist oder nicht. Es gibt doch, wie Prof. Hr. es auch weiss, verschiedene Stämme der Polanen. Sollen wir überall fragen, von welchen Feldern dieser oder jener Stamm seinen Namen hat. Nur Kinder würden sich damit unterhalten. Deswegen habe ich gesagt, das sind Kindereien, aber keine Geschichte. Man fragt, ob der Name Polane von dem Worte pole abgeleitet werden kann oder nicht, und sonst nichts. Prof. Hr. wirft mir aber gleich vor, ich hätte etwas absichtlich verschwiegen und eine Meinung, die er verworfen hat kritisiert. Bin ich da nicht berechtigt zu sagen, dass er meine Rezension noch jetzt nicht versteht. Und ich muss offen sagen, dass ich bei der Lektüre seines Werkes gerade von dieser Polanenstelle an ihm als Gelehrten zu zweifeln begonnen habe und dass mein Unmut gegen sein Buch sich stets steigerte. Denn wohlgemerkt, der Verf. widerspricht sich obendrein hier in einem und demselben Satze, wenn er sagt: Übrigens könnte man annehmen, dass die Polanen ihren Namen von irgend welchen anderen Feldern, die sie vorher bewohnt hatten, mitbrachten — aber eine solche Migration wäre schon an und für sich eine ganz unbegründete Hypothese! Also widerspricht nicht die zweite Hypothese seiner ersten Hypothese? Und wozu das alles? Der Verf. stellt blos eine Hypothese auf um sie sofort mit einer zweiten zu bekämpfen. Für die Geschichte hat das keinen Wert. Jetzt aber kehrt er den Spiess gegen mich, indem er sagt: ‚Milk. will die Migration der Polanen nicht gelten lassen, sondern verschweigt, dass ich diese Hypothese gerade verwerfe'. Was verwirft er also? Das oder jenes? Kann er logisch denken, frage ich?

Nehmen wir jetzt die Chazaren-Akazirenstelle. Er sagt: die Identität der Politik der Akaziren mit der späteren chazarischen kann auch (das Wort ‚auch' hab' ich früher nicht absichtlich sondern deswegen ausgelassen weil es wertlos in dem Falle ist) als Beweis der Identität beider Nationen dienen. Ich war und bin der Meinung, dass die Identität der Politik und noch dazu der späteren unter keinen Umständen als Beweis der Identität beider Nationen dienen kann. Der Verf. zieht alles Mögliche und Unmögliche heran, um nur viel zu schreiben. Ich führe nur eine Möglichkeit an. Es gab z. B. verschiedene Polanenstämme oder Slowenenstämme, welche auch verschiedene Politik trieben. Was für den einen Polanenstamm gilt, das muss nicht für alle gelten. Oder es gab mehrere Bulgarenstämme. So kann es ganz gut auch verschiedene Chazarenstämme

gegeben haben, die verschiedene oder gleiche Politik trieben. Aus der Politik kann und darf man nichts schliessen — es müsste denn die Identität zuerst konstatiert sein. Und ist sogar anzunehmen, dass die Akaziren ein anderer Stamm der Chazaren war, der eigenes politisches Leben führte. Also ich gebe dem Verf. das früher ausgelassene Wort „auch“ zurück und sage: die Stelle hat auch mit „auch“ keinen Wert!

Wie der Verf. aber in seiner Erwiderung vorgeht, sollen folgende Beispiele illustrieren. Ich habe ihm vorgeworfen, dass er auf Seite 132 sich selbst widerspricht, indem er die Goten zuerst in südlicher, dann weiter unten nicht in südlicher sondern in östlicher Richtung wandern lässt. Prof. Hr. erwidert: er hätte einmal vom Standpunkte der Gepiden und Langobarden, das andere Mal vom Baltischen Meer aus die Richtung der gotischen Wanderung bestimmt. Erstens finde ich dort die Bemerkung nicht, die hat er erst jetzt gemacht, um den Angriff abzuwehren, dann aber muss ich ihm sagen, dass das auch unrichtig ist, denn man bestimmt die Richtung der Wanderung nach den Ursitzen des wandernden Volkes, nicht aber nach den Sitzen anderer Völker etwa der Chinesen; und auch vom Standpunkte der Gepidensitze kann man von den Goten nicht behaupten, sie wären in östlicher Richtung gewandert, sonst hätten sie ja nach Asien kommen müssen.

Oder wie er die Stelle, wo von den Bastarnen die Rede ist, verteidigt. Er schreibt sie ganz aus und sagt, ich hätte gerade die entscheidenden Worte natürlich absichtlich ausgelassen und er druckt sie mit gesperrten Lettern nach. Nicht nur stören diese Worte den Sinn dieses ganzen Absatzes, weswegen ich sie ausgelassen habe, denn sie haben mit seiner eigentlichen Beweisführung nichts zu tun, auch ihr Inhalt ist vollständig unrichtig. Erstens weiss Prof. Hr. nicht, dass die Hypothese, der Name Wlach, Lach, Wälsche etc. stamme von dem Namen des keltischen Stammes Volcae, von mehreren Gelehrten schon längst verworfen wurde; dann sollte er wissen, dass unter Volcae nicht der Name der östlichen Kelten, wie er sagt, sondern der gallischen Kelten gemeint war. Dabei denkt er, dass gerade dort, wo ich etwas ausgelassen habe, der richtige Sinn stecke. Ich warf ihm dabei aber etwas ganz anderes vor. Ich habe nämlich darauf hingewiesen, dass dieser ganze Absatz nur auf unerwiesenen Möglichkeiten aufgebaut ist und habe dementsprechend alle Worte wie: kann sein, es ist möglich etc. unterstrichen, weil das ganze für die Geschichte keinen Wert hat, vielmehr nur ein Luftschloss oder wie ich früher gesagt ein Potemkinisches Dorf ist und dazu hab' ich die ausgelassene Stelle gar nicht gebraucht.

In seiner Erwiderung meint Prof. Hr.: „Diese Behutsamkeit, mit welcher ich mich ausdrücke, kann mir vielleicht eher als Verdienst meiner Methode angerechnet werden“. Gott bewahre die Geschichtswissenschaft vor dieser Methode. Wie arg er es mit dieser Methode treibt, soll folgende Stelle beweisen, die ich in meiner Rezension nicht berührt habe: S. 211 (In Klammern meine Bemerkungen): „Jedenfalls finden wir auf dem Territorium der Duliben einige politische Benennungen, welche den alten Stammesnamen ersetzen. Fraglich ist, ob es allgemeine Namen für das ganze dulibische Territorium waren, welche einander nachfolgten, oder blos Teilnamen, Benennungen für gewisse Teile des dulibischen Territoriums, die

nebeneinander existieren konnten. Am ehesten konnte noch der Name Volynier ein allgemeiner sein, nach dem Namen Volyn zu schliessen, da dieser schon in der zweiten Hälfte des XI. Jahrh. dem ganzen Vladimirschen Fürstentum beigelegt wird, aber auch hier konnte eine Übertragung von einem Teile auf das ganze stattfinden (!). Wenn wir der Angabe Masudis sicher sein könnten, so müssten wir diesem Namen eine weitere Bedeutung beilegen, das volynische Reich könnte in diesem Falle sogar die dulibische ethnographische Grenze überschreiten, obgleich dadurch auch die engere (!) Bedeutung Volyns als des Zentrums aller (!) Duliben nicht ausgeschlossen wäre. Schliesslich erscheint es mir wahrscheinlich, dass wir in diesen Namen (in welchen?) Bezeichnungen von kleineren Gebieten haben, die manchmal (!) neben einander existieren konnten z. B. der Name Buzanen für den nordwestlichen Teil des oberen Bug-Bassins und der Name Volynier für den nördlichen Teil des Bug-Bassins (oben hat er behauptet: am ehesten konnte der Name Volynier ein allgemeiner sein, jetzt aber erscheint ihm wiederum das zweite wahrscheinlich!). Doch die Mündung der Hučva (Volyn), Čermno und Vladimir liegen so nahe bei einander, dass sie in ihrer Rolle politischer Mittelpunkte nur (!) nacheinander (!) auftreten konnten (oben sagte er: dass sie manchmal neben einander existieren konnten) und zwar wahrscheinlich in der Ordnung, in der ich oben die Namen setzte. Volyń und vielleicht auch Bužsk konnte dabei (!) auch eine Bedeutung (was für eine?) für ein grösseres Territorium haben — für alle Duliben (also wieder dasselbe was oben) doch wissen wir nichts Bestimmtes darüber (sehr richtig!). Die lokale Bedeutung des Namens Lučanen unterliegt keinem Zweifel, doch weiss man nicht, ob es ein dulibisches Territorium war u. s. w. Es gibt gewiss keinen Historiker vom Fach, der da sagen würde, dass eine derartige Geschichte Wert habe. Prof. Hr. weiss selbst nicht, welcher Meinung er sein soll, denn alles ist bei ihm möglich. Ich glaube, er hat auch recht, denn was ist in der Geschichte nicht alles möglich. Und sein ganzes Werk ist so aufgebaut. Auf jeder Seite findet sich so etwas, hier mehr dort weniger. Und er verlangt, wir sollen seine Behutsamkeit im Ausdrucge loben und wirft mir vor, ich arbeite mit solchen Mitteln!

Aber es ist wirklich schade um die Zeit, sich lange damit abzugeben. Ich erkläre nun noch einmal, dass er keinen einzigen meiner Vorwürfe entkräftet hat. Man lese nur noch einmal die Stelle über die Bronze, wo er gleiche Ausdrücke vom Eisen wie von der Bronze gebraucht, von den Anten etc. etc. In der Bemerkung über Greise bitte ich noch S. 541, 542 nachzusehen. Russland bedeutet Land und Volk so wie Rusj. Dabei geht es mir nicht um einzelne falsche Angaben, denn so etwas passiert einem jeden Autor und selbstverständlich auch mir, und auch schliesslich nicht um die Sprache, sondern um die ganz unhistorische Denkungsart des Verfassers. Einzelne irrige Ansichten von ihm habe ich nur vorgebracht, um Beispiele anzuführen. Er behauptet aber, ich hätte alles absichtlich entstellt und ist davon fest überzeugt, eben weil er tiefer in den Stoff nicht eindringen kann. Ich habe wohl, es ist richtig, einmal statt slowo, slawa in meiner Rezension geschrieben. Es ist nur durch Irrtum geschehen, denn an slowo muss ich gedacht haben, denn es ist ein Pendent

zu niemy-Nemec und ist gerade so falsch wie die Ableitung von slawa. Und wenn der Verf. von anderen Fehlern behauptet, es seien Kleinigkeiten, dass statt ‚der' ‚das' und statt ‚das' ‚der' etc. gesetzt wurde und dass er sich oft einer unverständlichen oder unrichtigen Ausdrucksweise bedient, und mir vorhält, dass ich dabei nur einer Flohhatz fröhnte, so möchte ich ihn schön bitten, nächstens ein vernünftigeres Buch vorzulegen und auch ohne Flöhe, damit dann eine Flohhatz unnötig ist. Ist es also nicht gerecht, wenn man Herren, deren Können zu ihrer Selbstschätzung in keinem Verhältnisse steht, die Wahrheit laut ins Gesicht sagt? Wie selbstgefällig der Verf. ist, erhellt auch daraus, dass er mir vorwirft: ich sollte mich schämen zu bekennen, bei Abfassung meiner Geschichte Osteuropas sein Buch nicht benützt zu haben oder ich hätte von der Struktur der russischen Grundchronik keine Ahnung, weil ich sein Kapitel darüber vermutlich (!!) nicht gelesen habe — und dieses Kapitel gehört gerade zu den schlechtesten des ganzen Buches. Wie komisch wirkt es daher, wenn er zum Schlusse vergnügt ausruft: ‚das Buch, welches von allen diesen Vorwürfen nicht lädiert wurde, könnte stolz darauf sein, wenn nur der Rez. nicht so viel Unkenntnis und Lässigkeit in der Behandlung des Gegenstandes bekundet hätte'! Und wenn er mit den Worten schliesst: Die Geschichte der Ruthenen ist und bleibt geschrieben, ob es jemanden gefällt oder nicht so muss ich ihm darauf erwidern: Ja, sie ist geschrieben, aber wie!

Czernowitz. Milkowicz.

---

## Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs für das Jahr 1906/7.

Die diesjährige Vollversammlung der Kommission fand am 31. Oktober 1907 im Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien unter dem Vorsitze Sr. Durchl. des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein statt. Die Kommission hat den Verlust ihres hochverdienten Mitgliedes Prof. Hans v. Zwiedineck-Südenhorst zu beklagen; zum Mitgliede wurde ernannt der Direktor des allg. Archives im Ministerium des Innern Prof. Heinrich Kretschmayr.

Publikationen. Im Berichtsjahre wurde das von Thomas Fellner hinterlassene Werk ‚Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung, von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749)', bearbeitet und vollendet von Heinrich Kretschmayr ausgegeben; die Abteilung umfasst einen Band historischer Darstellung und zwei Aktenbände (Wien, Holzhausen 1907). Zur Ermöglichung einer grösseren Verbreitung wird der erste Band auch einzeln zu dem dem billigen Preise von 6 K abgegeben.

In der Abteilung ‚Staatsverträge' hat A. F. Pribram die Arbeiten für den 2. Band der österreichisch-englischen Verträge, deren 1. Band, bis 1748 reichend, im Vorjahre erschienen ist (Innsbruck Wagner), bereits weit gefördert. Dr. Heinrich R. v. Srbik hat für die mit den vereinigten Niederlanden geschlossenen Verträge das Wiener Material bis 1725 grösstenteils gesammelt und die Einzeleinleitungen bis 1677 vollendet. Dr. Roderich Gooss hat die Bearbeitung der Konventionen mit Siebenbürgen bis 1690

vollendet; es wurde beschlossen, in einem Anhange die bis 1711 mit Apaffy, Tököly und Rakoczy vereinbarten Verträge zu veröffentlichen und zu erläutern, eine Arbeit, die längstens in einem Jahre abgeschlossen sein wird. Leider sah sich Sektionsrat Dr. Schlitter genötigt, die Bearbeitung der österreichisch-französischen Verträge wegen dringender anderweitiger Arbeiten zu unterbrechen. Dr. Ludwig Bittner hat einen 2. bis 1847 reichenden Band des »Chronolog. Verzeichnisses der österr. Staatsverträge« fertiggestellt, der demnächst zum Drucke gelangen wird.

Für die Ausgabe der Korrespondenz Ferdinands I. hat Mitarbeiter Dr. Wilhelm Bauer die Forschungen im Wiener Staatsarchive fortgesetzt, und die Texte fast aller Briefe bis 1526, mit welchem Jahre der 1. Band voraussichtlich abschliessen wird, druckfertig hergestellt; er hofft, bis Herbst 1908 auch die erklärende Bearbeitung zu vollenden; Dr. Karl Goll ist für diese Ausgabe mit der Abschrift der noch ausständigen Briefe Marias an Ferdinand beschäftigt. Dr. Viktor Bibl hat für die Korrespondenz Maximilians II. in der Zeit von Oktober bis Dezember 1906 die Staatsarchive zu Florenz, Modena, Turin und Genua und das Gonzagaarchiv in Mantua durchforscht und hierauf die Arbeiten im Haus-Hof- und Staatsarchive wieder aufgenommen; er hofft bis zum nächsten Frühjahre das Wiener Material erledigen und sich dann der Durchsicht der auswärtigen Archive zuwenden zu können.

Nach Vollendung der ersten Abteilung der »Österr. Zentralverwaltung« hat Prof. Heinrich Kretschmayr die Vorarbeiten für die zweite bis 1848 reichende Abteilung begonnen; die Arbeiten für diese Bände werden etwa vier Jahre in Anspruch nehmen.

Ein zweites Heft der »Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs« ist in Vorbereitung; für das 2. und 3. Heft ist die Veröffentlichung weiterer Berichte über böhmische und mährische Privatarchive in Aussicht genommen; hiemit dürfte der erste Band abgeschlossen und dann an die Publikation der nieder- und oberösterreichischen Archivberichte geschritten werden.

### Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1906/7.

Es gelangten zur Ausgabe: 1. Rheinische Siegel. I. Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948—1795). 32 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Text, bearb. von Wilh. Ewald Bonn 1906. — 2. Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit von Otto R. Redlich. I. Urkunden und Akten 1400—1553. Bonn 1907. — 3. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte. I. Siegburg, bearb. von Friedr. Lau. Bonn 1907.

Der 2. Band der Rheinischen Weistümer (Oberämter Mayen und Münstermaifeld) ist in Vorbereitung. Die Bearbeitung der Weistümer des Fürstentums Prüm hat Herr Archivar a. D. Forst Zürich gefördert.

Auch im vergangenen Jahre musste Bibliotheks-Kustos Dr. Hilliger in Leipzig die Arbeit an der Ausgabe der Urbare von S. Severin in Köln ruhen lassen, da er mit anderen wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigt war. Prof. Dr. R. Kötzschke in Leipzig ist es infolge mannigfacher anderer Verpflichtungen nicht möglich gewesen, die Arbeit

am II. Bande der Werdener Urbare erheblich zu fördern. Er hofft aber, dass derselbe im nächsten Jahre erscheinen kann.

Der Druck des II. Bandes der unter Leitung von Geheimrat Ritter in Bonn stehenden Jülich-Bergischen Landtagsakten I. Reihe wurde von Geh. Hofrat Prof. v. Below in Freiburg i. Br. bis auf die Register beendet. Von dem I. Bande der II. Reihe (1610 ff.) hat Archivrat Dr. Küch in Marburg einen grösseren Teil des druckfertigen Manuskripts eingesandt.

Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln hat die Durchsicht der artistischen Dekanatsbücher zur Erläuterung des II. Bandes der Matrikel der Universität Köln bis 1556 fortgeführt.

Prof. Dr. Oppermann in Utrecht hat für die ältesten rheinischen Urkunden (bis 1100) auf den Archiven in Köln und Düsseldorf gearbeitet. Die Arbeiten für den I. Band der Regesten der Kölner Erzbischöfe (— 1100) hat Prof. Oppermann auch im vergangenen Jahre ruhen lassen müssen. Die Drucklegung des III. Bandes (1205—1304) ist von Archivar Dr. Knipping in Koblenz gefördert worden. Die Arbeiten am IV. Bande (1304—1414) hat Dr. Wilh. Kisky unter Leitung von Prof. Al. Schulte in Bonn ununterbrochen gefördert. Der Druck der Kölner Zunfturkunden wird von Dr. Heinr. v. Loesch in Oberstephansdorf in allernächster Zeit abgeschlossen werden.

Unter Leitung von Geheimrat Nissen in Bonn hat Dr. Wilh. Fabricius in Darmstadt seine Arbeiten für den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz erheblich gefördert. Auf einer längeren Reise hat er in München und Würzburg für die ältere kirchliche und weltliche Karte neuen Stoff sammeln können. Sodann hat er die Karte der kirchlichen Einteilung der Rheinlande im Mittelalter (um 1400) fertiggestellt. Der Text wird der Karte bald folgen können. Einzeluntersuchungen über die Grafschaft Veldenz, das pfälzische Oberamt Simmern und das wildgräfliche Amt Wildenburg sind dem Abschlusse nahe. Auch im abgelaufenen Jahre hat Archivrat Dr. Redlich in Düsseldorf seine Atlasmonographie über Jülich-Berg nicht fördern können. Archivar Dr. Knipping in Koblenz war ebenfalls an der Weiterführung seiner Monographie über Kurköln behindert. Archivar Dr. Meyer in Düsseldorf hat sich mit den Vorarbeiten der Spezialakten über Orte der Grafschaft Blankenheim beschäftigt und beabsichtigt, zunächst das Gericht Gau gesondert fertigzustellen.

Der Druck des von Prof. Clemen in Bonn verfassten Textbandes zu dem Tafelwerke der Romanischen Wandmalereien der Rheinlande hat begonnen.

Der 1. Band der unter Leitung von Archivdirektor Dr. Ilgen in Düsseldorf stehenden Edition der Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der niederrheinischen Städte, die Siegburger Quellen, von Archivar Dr. Lau in Düsseldorf, ist erschienen. Für die Neusser Quellen hat Dr. Lau die Bestände des Staatsarchivs Düsseldorf durchgearbeitet, und wird die Durchsicht des Neusser Stadtarchivs beginnen. Archiv-Assistent Dr. Hirschfeld in Koblenz hat die Sammlung des archivalischen Materials für die Deutzer Quellen beendet. Archivrat Dr. Richter in Koblenz hat das gedruckte Material für die Zeit der Reichsstandschaft von Boppard und Oberwesel und für die Zeit der Kämpfe

mit der Landesherrschaft durchgearbeitet und einen grossen Teil des handschriftlichen Materials gesammelt. Für Trier hat Gymnasialprofessor Dr. Rudolph in Homburg v. d. Höhe unter Leitung von Geheimrat Reimer in Koblenz die Durcharbeitung des Materials eifrig gefördert.

Für das Trierer Münzwerk hat Prof. Menadier in Berlin die kaiserl. Münzsammlung in der Eremitage zu St. Petersburg durchgearbeitet. Das Manuskript wie die Tafeln sind noch nicht völlig fertiggestellt; doch wird der Beginn des Druckes noch 1907 möglich werden.

Dr. H. V. Sauerland in Rom hat den ursprünglich beabsichtigten einheitlichen Band IV (1353—78) der Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv seines Umfanges wegen in zwei Bände zerlegen müssen. Der nunmehrige IV. Band (bis 1362) ist bis auf die Einleitung im Druck fertiggestellt. Von Band V sind bereits 5 Bogen gedruckt. Von der unter Leitung von Archivdirektor Dr. Ilgen in Düsseldorf stehenden Publikation der Rheinischen Siegel ist die erste Lieferung, die Siegel der Erzbischöfe von Köln, erschienen. Der Bearbeiter, Dr. Wilh. Ewald in Köln, hat mit der Durchsicht der Urkundenbestände zu Düsseldorf und Koblenz für die 2. Lieferung (Siegel der Erzbischöfe von Trier) fortgefahren.

Der I. Band des Werkes von Otto R. Redlich über die Jülich-Bergische Kirchenpolitik ist erschienen. Der Bearbeiter ist damit beschäftigt, das Manuskript des II. Bandes (1533—1589) durch die Hinzufügung der späteren Berichte zu ergänzen.

Die Inventarisirung der kleineren Archive in den Kreisen Prüm und Kochem hat Dr. Joh. Krudewig in Köln zum Abschluss gebracht. Die beiden Inventare sind dem Jahresbericht beigegeben. Für die Inventarisirung des Neuwieder Archivs hat die Gesellschaft einen Zuschuss geleistet. Dr. Schultze in Koblenz ist damit beschäftigt.

---

## Nekrologe.

Am 27. Juli 1907 starb Schulrat Dr. Theodor Cicalek Professor an der Wiener Handelsakademie. Er war zu Znaim am 5. November 1846 geboren, besuchte das dortige Gymnasium und studierte an der Wiener Universität unter Jäger, Aschbach, Simony und Sickel. Von 1867 bis 1869 war er ordentliches Mitglied des Institutes für österr. Geschichtsforschung. Nach Ablegung der Lehramtsprüfung war er als Präfekt an der k. k. Theresianischen Akademie tätig. Im Jahre 1873 wurde er an die Wiener Handelsakademie berufen, deren Lehrkörper er bis zu seinem Tode angehörte. Seine Hauptfächer waren Handelsgeographie und Handelsstatistik; sein Wissen war aber weit darüber hinaus von erstaunlichem Umfang. Er arbeitete an Brachellischen Schriften, an Dorns »Seehäfen des Weltverkehres«, am Piererschen Lexikon, am Peukertschen Handelsschulatlas, an verschiedenen Zeitschriften mit und verfasste einige Programmaufsätze für die Jahresberichte der Wiener Handelsakademie. Neben Lehrtätigkeit und literarischer Produktion entfaltete Cicalek noch eine ausgebreitete vielseitige Wirksamkeit: er war Beirat des k. k. österreichischen Handelsmuseums, Bibliothekar der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, Direktor der

Fortbildungsschule für Eisenbahnbeamte, Mitglied der k. k. Prüfungskommission für das Lehramt an höheren und der für das Lehramt an zweiklassigen Handelsschulen. G. K.

Am 7. Jänner 1908 starb zu Prag Dr. Johann Gebauer im jugendlichen Alter von 23 Jahren. Er war 1885 zu Prag als Sohn des bekannten Linguisten geboren, studierte in Prag und dann in Wien, wo er von 1905—7 ordentliches Mitglied des Instituts war und sich eifrig mit Arbeiten zur Geschichte und Kanzlei der letzten Przemysliden und Heinrichs von Kärnten beschäftigte. Nach Absolvierung des Instituts trat er als Praktikant am böhmischen Landesarchive ein. Eben im Begriffe als böhmischer Landesstipendiat nach Rom zu reisen, erfasste ihn ein ungemein heftig auftretender Typhus, der den trefflichen, begabten und vielverheissenden jungen Mann dahinraffte.

---

# Personalien.

A. v. Jaksch wurde zum korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt, K. Klaar und K. Möser wurden zu Korrespondenten der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale ernannt.

Ferner wurden ernannt: A. v. Károlyi zum Hofrate (Titel u. Char.) und A. v. György zum Sektionsrate (Titel u. Char.) am Haus-, Hof- und Staatsarchive, F. Wilhelm und K. Huffnagl zu Archivaren und J. Kallbruner zum Archivkonzipisten am allgemeinen Archive, Theod. Mayer zum Praktikanten am Adelsarchive des Ministeriums des Innern, K. Fajkmajer und H. Ankwicz zu Praktikanten am Wiener Stadtarchive bezw. an Archiv und der Bibliothek des Ministeriums für Kultus und Unterricht, K. Klaar zum Archivdirektor II. Kl. am Statthaltereiarchive in Innsbruck, V. Thiel zum Archivar und J. Nösslböck zum Praktikanten am Statthaltereiarchive in Graz, J. Teige zum Archivar und E. Šebesta zum Adjunkten am Stadtarchive, und G. Pirchan zum Praktikanten am Statthaltereiarchive in Prag, F. Martin zum Konzipisten am Regierungsarchive in Salzburg. Prof. W. Milkowicz wurde mit der Leitung des Regierungsarchives in Czernowitz betraut. Ferner wurde J. Donabaum zum Kustos I. Klasse mit Titel uud Charakter eines Regierungsrates an der Hofbibliothek ernannt, A. Schnerich wurde wirklicher Kustos an der Wiener Universitätsbibliothek, E. v. Frisch Konzipist an der Bibliothek des Ministeriums des Innern, F. M. Haberditzl Praktikant an der Hofbiliothek, A. Weixlgärtner Kustosadjunkt und A. v. Loehr Assistent am kunsthistorischen Hofmuseum. W. John, Konservator am k. u. k. Heeresmuseum in Wien, wurde zum Artillerieoberingenieur II. Klasse ernannt. F. Bilger trat als Assistent am deutschen Rechtswörterbuch in Heidelberg ein, F. J. Bendel als Mitarbeiter der Gesellschaft für fränkische Geschichte.

H. Kretschmayr erhielt den Titel eines a. o. Universitätsprofessors, W. Bauer habilitierte sich für allgem. Geschichte der Neuzeit und H. v. Srbik für österreichische Geschichte an der Universität Wien.

Den XXVI. Kurs des Instituts 1905—1907 absolvierten als ordentliche Mitglieder:

Ankwicz Hans Dr. phil., Bilger Ferdinand Dr. jur., Buberl Paul Dr. phil., Gebauer Johann Dr. phil., Luntz Ivo, Nösslböck Ignaz Dr. phil.

Als ausserordentliche Mitglieder: Bendel Franz Josef Dr. phil., Borovicka Josef, Chloupek Gustav, Ernst Albrecht Dr. phil., Fajkmajer Karl Dr. phil., Grumblat Hans, Haberditzl Fr. Martin Dr. phil., Ivanič Josef Dr. theol., Mell Richard Dr. jur. (1904—6), Pirchan Gustav Dr. phil (1905/6), Binder Otto v., k. u. k. Hauptmann (1904—6), Hauke Richard, k. u. k. Oberleutnant (1904—6), gest. 9. Jan. 1906.

Als Thema der Hausarbeit wählten:

Ankwicz, Die historischen Werke Johann Cuspinians. Eine quellenkritische Untersuchung.

Bilger, Beiträge zur Geschichte der freien Bauern in Deutschtirol.

Buberl, Die illuminierten Handschriften in Admont.

Gebauer, Die Urkunden Herzog Heinrichs von Kärnten zur Zeit seiner Regierung in Böhmen (1307—1310).

Luntz, Die allgemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360.

Nösslböck, Zur Geschichte der Grundherrschaft der Herren von Kappellen.

Bendel, Konrad von Mure. Sein Leben und seine Schriften.

Borovicka, Das geistliche Gerichtswesen in den böhmischen Ländern vor der Gründung des Prager Erzbistums.

Fajkmajer, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im Mittelalter.

Haberditzl, Die Siegel der deutschen Herrscher vom Interregnum bis Kaiser Sigmund.

Ivanič, Beiträge zur Geschichte des Verkehres von den Freihäfen Triest und Fiume nach den Erblanden über Laibach im 18. Jahrhundert.

Mell, Die Besiegelung der Privaturkunde in Steiermark.

Tafel I.

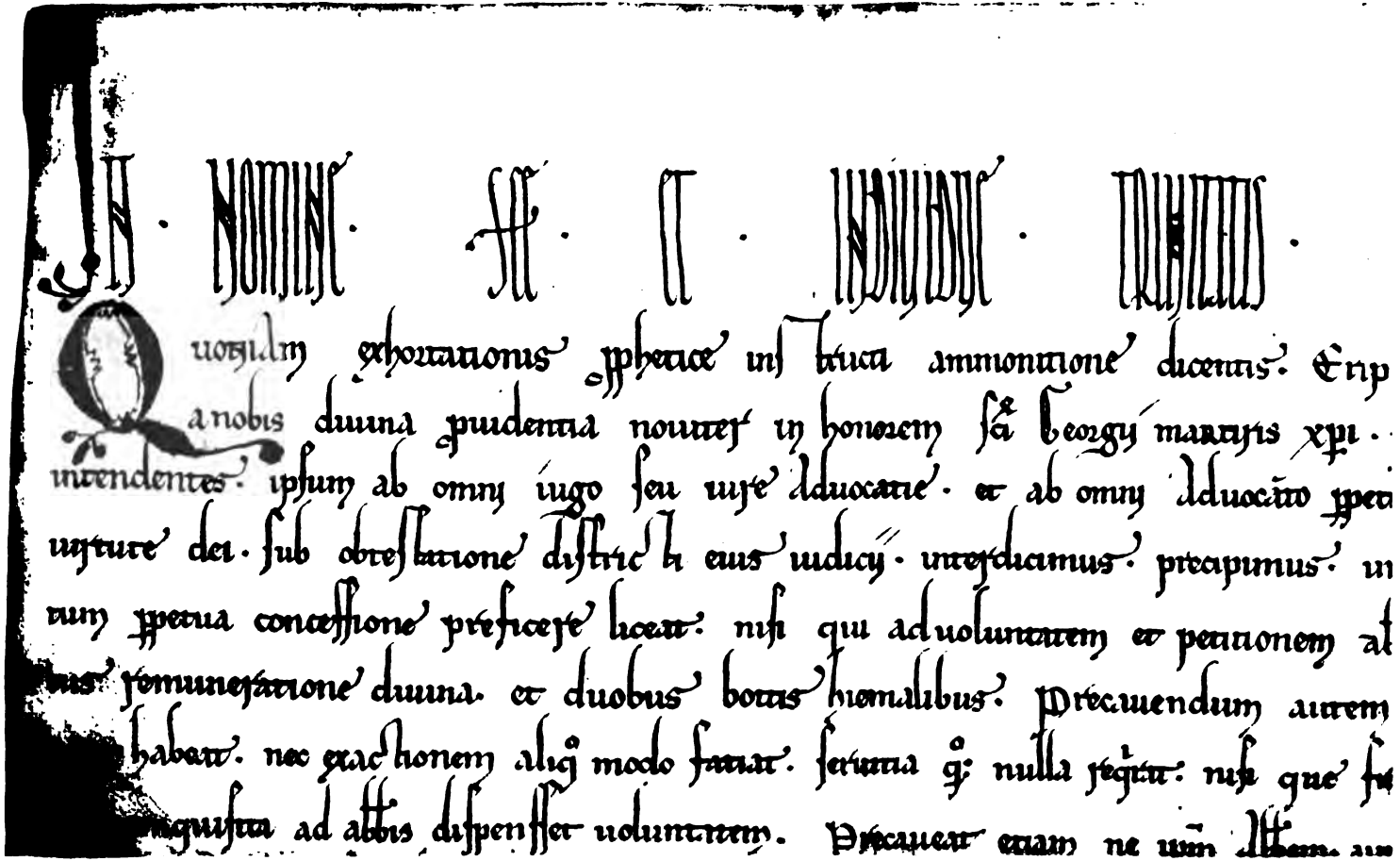

In nomine sancte et individue trinitatis.

Quotiam exhortationis prophetice instructi ammonitione dicentis: Erip
a nobis diuina prouidentia nouiter in honorem sancti Georgii martiris xpi.
intendentes: ipsum ab omni iugo seu iure aduocatie. et ab omni aduocato perpe
iurtute dei. sub obtestatione districti eius iudicii. interdicimus. precipimus. in
tum perpetua concessione preficere liceat: nisi qui ad uoluntatem et petitionem ab
bus remuneratione diuina. et duobus bottis hiemalibus. Precauendum autem
habeat. nec exactionem aliquo modo faciat. seruitia quoque nulla requirat: nisi que fi
inquisita ad abbis dispensset uoluntatem. Precaueat etiam ne uim abbem. au

Gefälschte Urkunde Bischof Ottos I. von Bamberg (Mon. Boica 13, 141). Zu Hirsch, Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening. Mitt. d. Instituts f. österr. Ge-

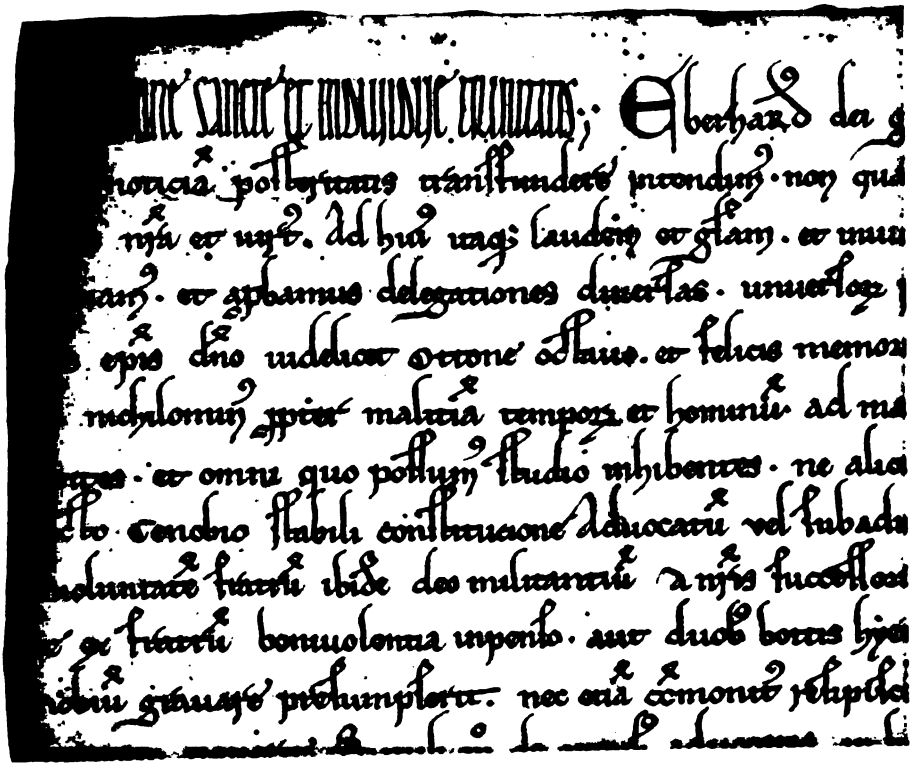

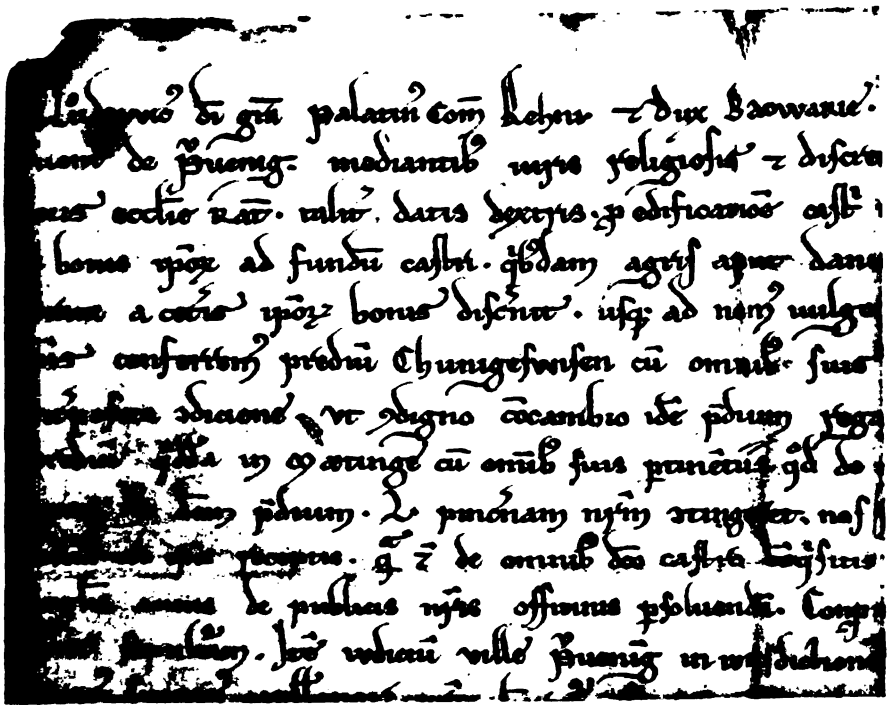

I. Gefälschte Urkunde Bischof Eberhards II. von Bamberg (siehe Beilage IV).
2 Urkunde Herzog Ludwigs von Bayern (Mon. Boica 13. 203). Zu Hirsch, Die

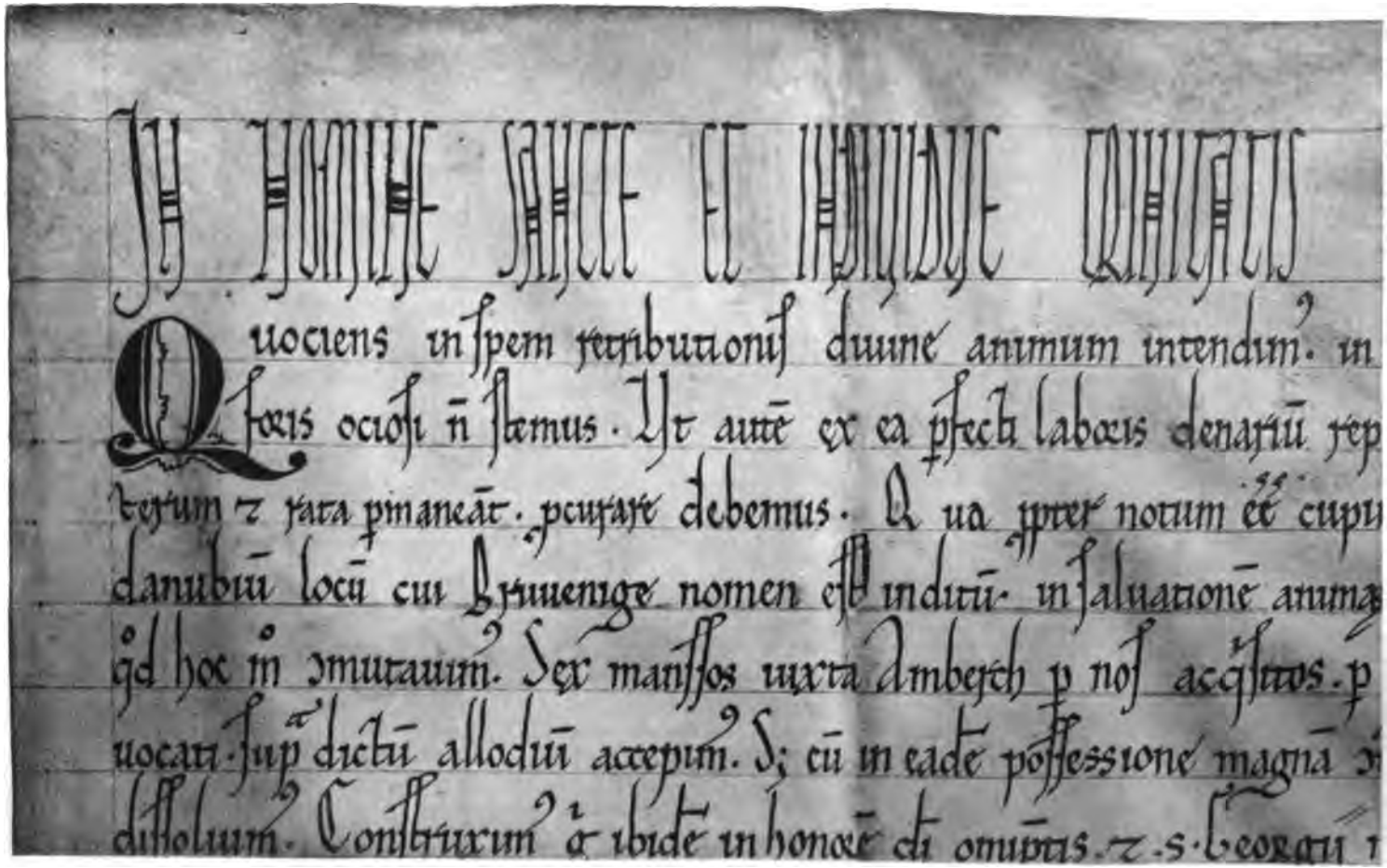

In nomine sancte et individue trinitatis

Quociens in spem retributionis diuine animum intendim⁹. in
foris ociosi n stamus. Ut autē ex ea pfecti laboris denariū rep
tum t pmaneāt. pcurare debemus. Q ua ꝓpter notum ee cupi
danubiū locū cui Gruuenige nomen est indidi. in saluationē anima
qd hoc in mutauim⁹. Sex mansos uxta Ambech p nos acqstos. p
uocati sup dictū allodiū accepim⁹. S; cū in eade possessione magnā
dissolui⁹. Constituim⁹ ibide in honorē dī omnīs. t. s. Georgii

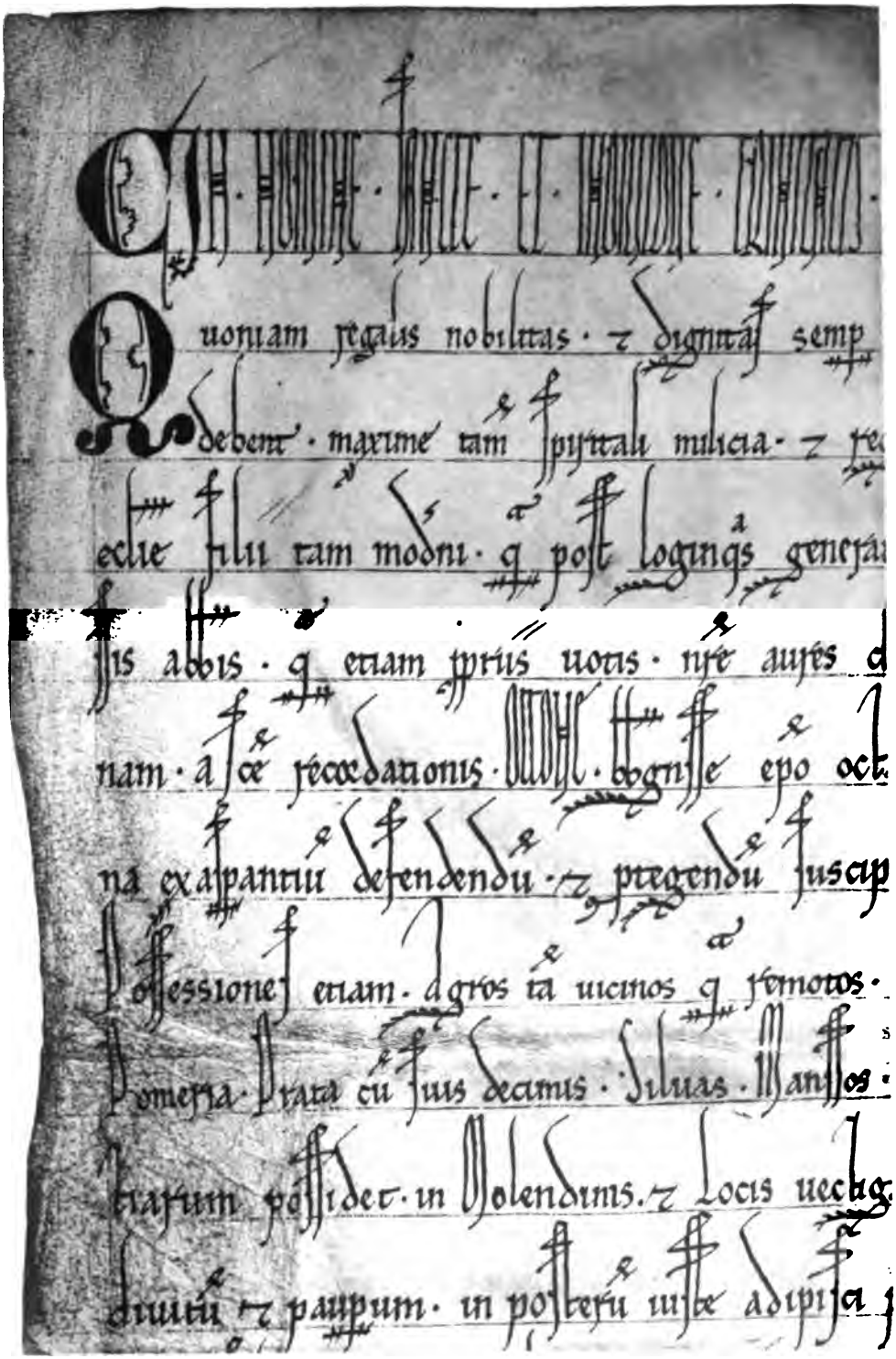

Gefälschtes Diplom Friedrichs I. St. 3750 (Mon. Boica 13, 176). Zu Hirsch, Die

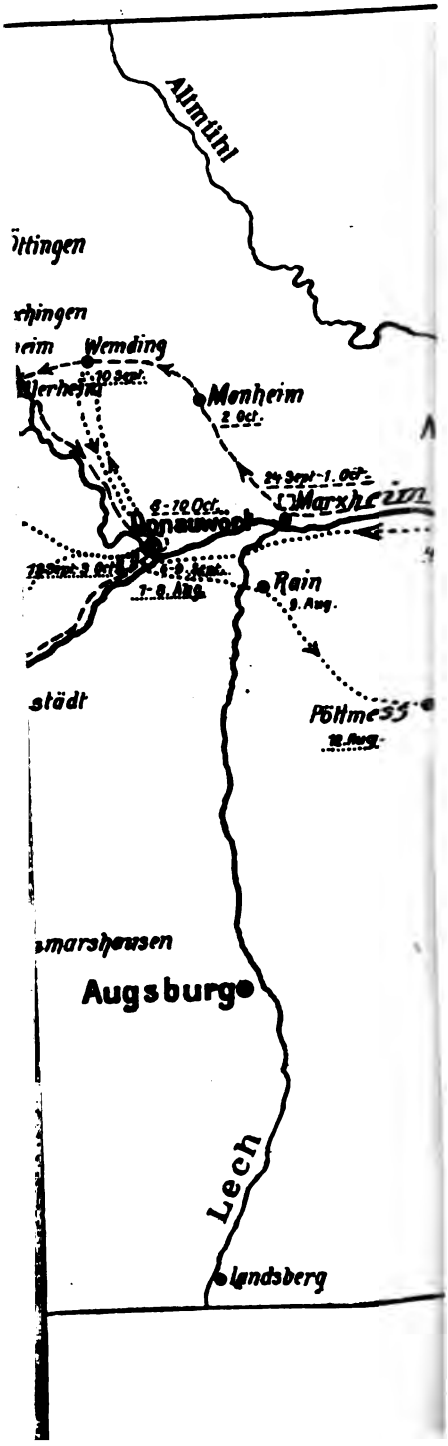
Altmühl
Wemding
Monheim
2 Oct.
Donauwörth
Marxheim
Rain
9. Aug.
Pöttmes
Augsburg
Lech
Landsberg

# Sachsenspiegel und Sachsenrecht[1].

Von

**F. Philippi.**

Im Sachsenspiegel Eikes' von Repgow besitzen wir ein Rechtsbuch, welches die gesamten Rechtsverhältnisse der gemeinhin als „Sachsen“ [2]) benannten Stämme Niederdeutschlands darzulegen unternimmt; es ist auch die Grundlage der Behandlung der entsprechenden Verhältnisse Oberdeutschlands im Schwabenspiegel geworden. Was war da erklärlicher, als dass auf seiner Grundlage in erster Linie sich die Darstellung der deutschen Rechts- und Gerichtsverhältnisse seit der ersten zusammenhängenden und systematischen Bearbeitung derselben durch Eichhorn [3]) aufgebaut hat und dass auch heutzutage noch jeder, der sich über das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter unterrichten will, zunächst zum Sachsenspiegel und der klassischen Darstellung des darin geschilderten Gerichtsverfahrens durch Planck [4]) seine erste Zuflucht nimmt.

---

[1]) Zugleich Besprechung von „Heck, der Sachsenspiegel und die Stände der Freien.“ Halle a. S., Max Niemayer, 1905.

[2]) prologus: „dat ik recht unde unrecht der Sassen besceide“; praefatio rythmica 178: „spigel der Saxen sal diz buch sin genannt, wente Saxen-recht ist hir an bekant.“

[3]) Staats- und Rechtsgeschichte; bes. § 279, wo vom Sachsenspiegel gesagt wird: „Nach der Natur eines Rechtsbuches konnte seine Absicht weder auf sächsisches, noch überhaupt ein bestimmtes partikulares Recht, sondern nur auf deutsches Recht und gute Gewohnheit überhaupt gerichtet sein.“

[4]) „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (1878)“: obwohl Planck sowohl auf dem Titel als im Vorwort ausdrücklich darauf hinweist, dass der Sachsenspiegel und verwandte Rechtsquellen die Grundlage bilden. Die älteren

In allen diesen Darlegungen tritt die allerdings auch im Rechtsbuche stark betonte Auffassung, dass Gerichtsverfahren und Gerichtsverfassung im mittelalterlichen Deutschland durchaus auf Amtsrecht begründet und nach ihm geregelt gewesen sei[1]), besonders scharf in die Erscheinung. Diese Auffassung gründet sich hauptsächlich auf die Stellen des dritten Buches[2]), in welchen ausgeführt wird, dass alles Recht vom Könige stamme, und die Rechtsprechung entweder durch ihn selbst oder die von ihm beliehenen Beamten in seinem Namen erfolge[3]).

Und diese Grundanschauung ist auffallender Weise trotz der vielfach einschneidenden Kritik, welche an Eikes Aufstellungen in letzter Zeit geübt worden ist, kaum Gegenstand der Nachprüfung gewesen. Wohl hat man erkannt und mehrfach betont, dass die Aussagen des Spieglers, weil bei denselben zunächst die Kenntnis der Verhältnisse seiner Heimat in ziemlich beschränktem Umfange[4]) zu Grunde gelegt ist, nicht für alle Teile Sachsen's durchaus zutreffend erscheinen. Wohl hat man sich daran gemacht, die Angaben des Spiegels über die Standesverhältnisse der Sachsen genau zu untersuchen,[5]) und ist dabei im Allgemeinen zu der Überzeugung gekommen, dass er streng juristisch die Verhältnisse seiner Zeit, die eine Übergangszeit im wahrsten Sinne des Wortes war, öfters zur Grundlage historischer Deduktionen und

---

Darstellungen des deutschen Gerichtsverfahrens von Unger (altdeutsche Gerichtsverfassung 1842) und G. v. Maurer (altgermanisches Gerichtsverfahren 1824) stehen auf erheblich breiterer Grundlage.

[1]) Planck 4 ff. — Vergl. dazu z. B. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] 557 ff. und 569 ff; ferner Heusler, Deutsche Verfassungs-Geschichte S. 110, 171.

[2]) III, 26, 1: Die koning is gemene richtere over al. III, 52, 1 Den koning küset man to richtere over egen und len unde over jewelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, darum liet he den vorsten grafscap, den greven scultheitdum. Vgl. ferner I, 59 und III, 64, 4 ff.

[3]) Schröder a. a. O. 569 ff.

[4]) Zuletzt Heck in seinem unten (Anm. 5) näher zu charakterisierenden letzten Werke S. 12 sowie Schröder a. a. O. S. 677 und vor Allem ‚Gerichtsverfahren des Sachsenspiegels' in der Savignyzeitschrift Germ. Abt. IV, S. 56.

[5]) Am eingehendsten und umfassendsten zuletzt Heck ‚Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien' Halle a. S. 1905; mit den Ausführungen dieses Werkes berühren sich die folgenden Auseinandersetzungen fortwährend. Es ist zu verwundern, dass auch Heck sich nicht von der oben skizzierten Anschauung vom Amtscharakter des im Sachsenspiegel dargestellten Rechtes hat freimachen können und andererseits den für das Verständnis der von ihm besprochenen Verhältnisse so massgebenden Einfluss des Stammesrechtes kaum gelegentlich berührt. Leider erschwert sich Heck die richtige Verwertung seiner im Einzelnen vielfach

Systematisierungen[1]) macht, die irre führen mussten, weil ihm die geschichtliche Entwicklung und damit die vor seiner Zeit liegenden Phasen derselben unbekannt waren. Aber die zur Grundlage seiner ganzen Darstellung gestempelte Anschauung, alles Recht sei königliches Amtsrecht, ist bis jetzt kaum ernsthaft in Diskussion gezogen worden.

Und doch bietet er selbst dazu die Handhabe, wenn er im auffallenden Gegensatze zu den oben angezogenen, meist dem dritten Buche entstammenden Stellen, im 55. Artikel des ersten Buches sagt: *Al werltlich gericht hevet begin van kore.* Man hat ja nun auch früher diese Stelle keineswegs übersehen und ist sich des hervortretenden Widerspruches auch in gewissem Masse bewusst geworden, aber man hat diese doch ganz allgemein geprägte Angabe gewöhnlich, entgegen ihrem klaren Wortlaute, nur auf das im Folgenden besprochene Gogericht bezogen und ihre Bedeutung dadurch abzuschwächen versucht, dass man hier bei dem Gografen als dem „Unterrichter des Grafen" eine Ausnahme annahm, welche die Regel nicht umstossen könne[2]), zumal der Gograf vom Grafen die Belehnung und damit erst die Befugnis zur Ausübung seines Richteramtes empfangen habe. Man beseitigte also die Unstimmigkeit, indem man, wie unten zu zeigen ist, ohne genügende Unterlage annahm, dass der Gograf, obwohl vom Volke gewählt, dennoch als Unterrichter des Grafen von ihm mit der Gerichtsbarkeit belehnt und so der Beamtenhierarchie eingefügt sei[3]).

Die nicht wegzuleugnende und neuerdings von Heck[4]) scharf betonte Tatsache, dass die Gografen auch höhere Strafgerichtsbarkeit besessen haben, vermochte die einmal in den Lehrbüchern heimisch

---

zutreffenden Beobachtungen dadurch, dass er an seinem alten Irrtume, die Pfleghaften seien Stadtbürger unentwegt festhält. Der Spiegel berührt Stadtrecht überhaupt nicht. Richtig ist an Heck's Ausführungen, dass die landrechtliche Stellung eines Teiles der Stadtbürger die der Pfleghaften ist, weil sie freier Geburt sind und zinspflichtiges Eigen besitzen. Im Einzelnen ist am Schlusse der Exkurs über die Urkunde von 1214 zu vergleichen.

[1]) Schröder a. a. O. 677, 678 und Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Savignyzeitschrift a. a. O. S. 56.

[2]) So z. B. durchweg C. B. Stüve in seiner ausgezeichneten, aber in diesem Punkte nicht klaren Abhandlung: „Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen". Jena 1870; ein ebenso wie die übrigen verfassungsgeschichtlichen Arbeiten dieses verdienten Forschers von den Modernen viel zu wenig berücksichtigtes Buch.

[3]) Schröder a. a. O.[5] S. 614 und die dort angegebene Literatur; ferner in besonders scharfer Prägung Heusler in seiner Verfassungsgeschichte S. 171.

[4]) a. a. O. bes. S. 144 ff.

gewordene Anschauung nicht zu erschüttern; sie wurde vielmehr mit der Erklärung bei Seite geschoben, dass darin eine spätere Phase der Entwicklung sich zeige: nachdem die Landesherren im 13. u. 14. Jahrhundert die Gogerichtsbarkeit an sich gezogen hätten, sei sie von ihnen erst zur hohen Gerichtsbarkeit ausgebaut worden [1]).

Meines Erachtens sind die im Sachsenspiegel unzweifelhaft sich findenden Widersprüche über den Ursprung der Gerichtsgewalt nicht zu vertuschen [2]), sondern zu erklären und zwar umso mehr, als die eine Theorie im ersten, die andere dagegen im dritten Buche vorgetragen wird, welches vielfach Ergänzungen und Erklärungen zu den beiden ersten Büchern bietet.

Zunächst ist festzustellen, dass die bei der Besprechung des Sachsenspiegels in der neueren Zeit so schroff hervortretende Betonung der amtsrechtlichen Theorie wohl hauptsächlich daraus zu erklären ist, dass sie unserem modernen Empfinden entspricht; im Rechtsbuche steht ihr die Wahlrechtstheorie nicht nur durchaus gleichwertig gegenüber, sondern gerade ihr kommt deswegen eine besondere Bedeutung zu, weil sie im ersten Buche vorgetragen wird. Sie hat auch zu Eikes Zeit dem Volksbewusstsein durchaus nicht in dem Masse fern gelegen, wie heutzutage.

Wenn nun tatsächlich im Rechtsbuche, welches das „Recht der Sachsen" zur Darstellung bringen will, diese beiden Theorien gleichwertig neben einander vorgetragen werden, ist die Frage wohl berechtigt: sind wirklich beide aus den Beobachtungen an sächsischen Einrichtungen mit Recht ableitbar und weiter, wenn das zutreffen sollte, in welcher von beiden Einrichtungen haben wir das spezifisch Sächsische zu sehen?

Die beiden Theorien sind scharf so zu umreissen, dass nach der zuerst erwähnten, heutzutage am meisten betonten, aber erst im dritten Buche vorgetragenen alles Recht Amtsrecht ist und vom Könige stammt, während nach der zweiten alles Recht Volksrecht ist und durch Wahl übertragen wird.

Zur Beantwortung der Frage, ob wirklich zur Zeit des Spieglers in Sachsen ein so zwiespältiges Recht gegolten habe, ob wirklich Amtsrecht nnd Volksrecht neben einander ausgeübt und gesprochen worden sei, bedarf es vor allem einer genaueren Untersuchung der Stellung des Grafen und seines Gerichtes, da für dieses in erster Linie die „Kore" als Grundlage angeführt wird.

[1]) Schröder a. a. O.[5] S. 614 und die dort angegebene Literatur; ferner in besonders scharfer Prägung Heusler in seiner Verfassungsgeschichte S. 171.

[2]) Wie Planck a. a. O. S. 4 in geistreicher Weise versucht.

Alle — allerdings nicht sehr zahlreichen — Untersuchungen dieser Materie stehen unter der Herrschaft der Theorie, dass der Gograf ein unter dem Grafen stehender Unterrichter sei[1]); es erscheint daher gewiesen, zunächst nachzuprüfen, ob diese Theorie aus den Quellen zu erhärten ist, und daran anknüpfend eine Charakteristik der Grafschaft überhaupt zu geben. Logisch richtiger wäre es allerdings umgekehrt vorzugehen; ich muss jedoch befürchten, dabei durch die seit Jahrzehnten eingebürgerte, geradezu zum Dogma gewordene Anschauung zu sehr in der Darlegung behindert zu werden.

Vorweg ist zu bemerken, dass der Spiegler zwei Gografen kennt, einen ständigen, wie Heck ihn nicht unberechtigt nennt, und einen Notrichter. Da letzterer als Notrichter eine Ausnahmestelle einnimmt, sind die über ihn allein handelnden Angaben für die Darlegung der Stellung des Gografen zunächst auszuscheiden und kommen nur subsidiär in Betracht.

Die in Frage stehenden Artikel enthalten, wie längst bekannt, wenn man sie als Einheit behandelt, unlösbare Widersprüche. Sobald man aber den ursprünglichen Text für sich nimmt und die Zusätze als das auffasst, was sie tatsächlich sind, als Darlegungen einer späteren Entwicklungsstufe, so werden die Einzelangaben vollkommen verständlich und es muss wunderbar erscheinen, dass dieses Verfahren nicht schon längst eingeschlagen ist.

Die beiden Stellen über den ständigen Gografen lauten: 56, 1. *An goscap n' is mit rechte nen leen noch nen volge, wend' it is der lantlüde vri wilkore, dat se gogreven kisen to jewelker gaen dat oder to bescedener tiet* und 57, 1: *Ne wirt en dief oder en rovere binnen dage oder binnen nacht nicht verwunnen, so net hevet de gogreve nen gerichte daran; so sol richten die belende richter.* Die erste Stelle ist nicht anders zu verstehen, als dass die Bestellung des Gografen durch Volkswahl geschieht, und durch diese Wahl auch die Übertragung der Amtsgewalt mitgeschieht; die zweite Stelle, deren Bedeutung für die strafrechtliche Zuständigkeit des Gografen unten

[1]) Stüve s. oben S. 227 Anm. 1 und Heck a. a. O. bes. S. 103 ff. Wie wenig er sich von der herrschendem Theorie freizumachen versteht, beweisen Stellen wie die Bemerkung auf S. 149: ‚in jeder Grafschaft gab es einen Grafen, aber mehrere ständige Gografen', ein ganz unbeweisbarer Satz, welcher jedoch die Annahme einer gewissen Kongruenz der Gerichtssprengel beider Beamtenkategorien und damit eines Instanzenverhältnisses zur Grundlage hat. Ferner S. 71 die Stelle: ‚Das Grafending bei Königsbann und unter ihm das Goding des Gografen'. Auch Schröder in der S. 226 Anm. 4 zitierten Abhandlung über die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels geht durchaus von dieser Annahme aus.

noch zu besprechen sein wird, stellt ihn in ausdrücklichen Gegensatz zum belehnten Richter. Man mag nun unter dem Ausdrucke „belehnter Richter" verstehen, was man will, auf jeden Fall beweist die Gegenüberstellung, dass der Gograf nicht zu den belehnten Richtern gerechnet wird, eine Tatsache, welcher es durchaus entspricht, dass er in der berühmten Leihestelle des dritten Buches, 52, $^{2}$, $^{3}$ nicht unter den Gerichtspersonen aufgeführt ist, welchen der König mittelbar oder unmittelbar Gericht leiht.

Dass der zur jähen Tat gewählte Gograf, der „Notrichter", welcher gleich, nachdem er seines Amtes gewaltet hat, wieder ins Privatleben zurücktritt, der Beamtenhierarchie des Sachsenspiegels nicht eingeordnet gedacht sein kann, bedarf eigentlich umso weniger der Hervorhebung, als er ja durchaus keine Zeit hatte, die Bann- oder Gerichtsleihe nachzusuchen. Daher setzt auch sowohl die oben angezogene Stelle des 56. Artikels wie der insbesondere mit ihm sich befassende 55. Artikel ihn in unmittelbaren Gegensatz gegen den belehnten Richter[1]).

So steht also nach den in diesen Paragraphen vorgetragenen Ansichten der Gograf vollkommen ausserhalb der königlichen Beamtenschaft und ist daher auch vom Grafen durchaus unabhängig oder richtiger ausgedrückt: er steht gleichberechtigt neben ihm, weil die Wurzel der richterlichen Befugnisse beider eine ganz verschiedene ist: der Graf wird mittelbar oder unmittelbar vom Könige bestellt und richtet nach königlichem Amtsrecht, der Gograf wird vom Volke gewählt und richtet nach Volksrecht.

Zu diesem ganz unanfechtbaren Ergebnisse der Interpretation der älteren Fassung des Spiegels treten freilich die jüngeren Zusätze in einen auf den ersten Blick auffallenden Gegensatz.

Zunächst sagt der Zusatz zum 56. Artikel von der Gogerichtsbarkeit (goscap): *liet se en herre aver, her sal dar lenrechtes sinen manne unde sinen kinderen uf plegen: it ne breken in beiden de lanlüde mit irme rechten* (Var. *vrien*) *kore.* Diese Darlegung hat man in Verbindung mit den gleich zu besprechenden weiteren Stellen gern so ausgelegt, als sei trotz des klaren Sinnes der zuerst besprochenen ursprünglichen Fassung Lehn an Gogericht die Regel gewesen. Die Stelle beweist aber, unbefangen betrachtet, das Gegenteil und lässt deutlich einen Übergangszustand erkennen. Das Recht der Landleute

[1]) Bejegenet aver en hanthaftich dat von düve oder von rove, dar en man mede begrepen wirt, dar mut man wol umme kesen enen gogreven minnest von dren dorpen, die gaen dat to richtene, af man des belenden richteres nicht heben ne mach.

auf die Wahl wird ausdrücklich anerkannt, und nur der mögliche Fall besprochen, dass trotzdem ein „Herr“ [1]) Goschaft verleihen wollte, und gesagt, dass er dann seine Verpflichtungen als Lehnsherr seinem Lehnsmann und dessen Kindern gegenüber halten müsse. Dieses ganze Verhältnis erscheint dabei aber noch so unsicher, dass die Möglichkeit seiner Zerstörung durch die Landleute auf Grund ihres alten Rechtes als berechtigt anerkannt wird.

Weiter fortgeschritten sehen wir die hier vorsichtig einsetzende Entwicklung der Einbeziehung der Gogerichtsbarkeit in das Amtsrecht im 58. Artikel: *Sven man aver küset to langer tiet, den sal die greve oder die markgreve belenen; vor deme gift men achte; die mut ock wol overnachtich ungerichte richten. — Svenne die greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleget: also is des greven, svenne de koning in sine grafscap kumt, dar se beide to antwerde sin. Also is jewelkes richteres, dar die konig to antwerde is, de klage ne ga denne uppe den koning.* Denn in ihm wird die Volkswahl zwar noch als zu Recht bestehend angenommen, zugleich aber die Belehnung durch Graf oder Markgraf (Landgraf) verlangt, (sal), und damit als die Regel gekennzeichnet.

Falls man freilich, wie gewöhnlich geschieht, diese letzteren Bestimmungen so auffasst, als sollten sie dasselbe Institut in demselben Stadium der Entwicklung, wie die vorher angezogenen Paragraphen darstellen, so sind sie durch keine Kunst der Interpretation mit diesen zu vereinigen; erkennt man aber an, dass in ihnen verschiedene Phasen einer allmäligen Umbildung zum Ausdrucke kommen, so sind sie nicht nur vollkommen verständlich, sondern bieten auch eine willkommene Illustration zu der Entwicklung der Gerichtsbarkeit, wie sie uns auf Grund anderer Quellen Stüve so trefflich geschildert hat. Er behandelt (S. 66)[2]) eingehend „das Wahlrecht der Landleute“, bespricht dann ebenso eingehend S. 74 ff. „die Verwandlung des Wahlrechts in Eigentum und Lehn“ auf Grund eines reichen, von ihm zusammengebrachten Quellenmaterials. Aus diesen Darlegungen Stüves ergibt sich unzweifelhaft, dass in allen den Gegenden, über deren Gogerichtswesen Material zur Verfügung steht, die gleiche Entwicklung zu beobachten ist. Zunächst erscheint, der älteren Darstellung des Spiegels entsprechend, das Gografenamt als ein von der Volksgemeinde frei

[1]) Es ist besonders zu betonen, dass hier nicht der Graf, sondern „ein Herr“ genannt wird.

[2]) Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen Jena 1870, ein ebenso wie die übrigen verfassungsgeschichtlichen Arbeiten des Verfassers von der modernen Forschung viel zu wenig berücksichtigtes Buch.

vergebenes Amt, wobei allerdings die aktive und passive Wahlfähigkeit starken Abstufungen im Einzelnen unterliegt. Ein zweites Stadium, welches freilich in der Darstellung des Sachsenspiegels nicht hervortritt, ist das Erblichwerden des Amtes in bestimmten Familien [1]). Das Schlusstadium ist dann überall dasselbe und entspricht durchaus der Darstellung des Sachsenspiegels in seinen Zusätzen: der Landesherr erwirbt die Gogerichtsbarkeit durch Gewalt, Kauf oder sonstige Übertragung und verleiht sie seit der Zeit als Lehn oder Beamtung, wobei teilweise das alte Wahlrecht in einer Art von Präsentation noch fortlebt, und das Familienrecht, falls es bestanden hatte, anerkannt wird.

Zur Zeit Eikes war also, um das Ergebnis der vorhergehenden Untersuchung kurz zusammenzufassen, in seiner Heimat bei der Bestellung der Grafen die Wahl durch die Volksgemeinde noch durchaus die Regel; in den Gegenden jedoch, in welchen die Zusätze entstanden sind, hatten zu der Zeit, als sie eingefügt wurden, die Landesherrn schon begonnen, die Gogerichte an sich zu ziehen und mit ihren Lehnsleuten zu besetzen; trotzdem war aber auch damals und in jenen Gegenden die Erinnerung an das alte Wahlrecht des Landvolkes noch nicht erloschen, diese Erinnerung war vielmehr noch so stark, dass die eine Stelle diesem Rechte sogar noch die Kraft zuspricht, eventuelle Ansprüche und Handlungen der „Herren" zu brechen, die andere aber die Wahl wenigstens noch unmittelbar als die Grundlage der Befugnis anerkennt.

Somit ist also die Frage, ob zur Zeit Eikes wirklich in Sachsen zwei Arten von Gerichten unabhängig von einander bestanden haben, und von ihm in seinem Sachsenspiegel zur Darstellung gebracht seien, durchaus zu bejahen und die dieser Auffassung scheinbar entgegen stehenden Stellen dadurch zu erklären, dass sie auch sonst nachweisbare Stadien einer Weiterbildung, richtiger Verbildung der ursprünglichen Zustände zu Gunsten der Entwicklung der fürstlichen Landeshoheit im Auge haben.

Neben dem Grafengerichte als Königsgericht steht das Gogericht als Volksgericht. Seinem Ursprunge nach kann also das Gogericht rechtlich nicht von Anfang an ein Untergericht des Grafengerichts gewesen sein; es beibt jedoch zu untersuchen, ob es nicht dennoch

[1]) Es ist wahrscheinlich insoferne kein selbständiges Stadium der Entwicklung, als auch schon früher das passive Wahlrecht einigen oder wenigen Familien, aus welchen der Graf genommen werden musste, eignete, sodass eine gewisse Erblichkeit auch schon im ersten Stadium des ‚Wahlrechtes der Landleute' bestanden hätte.

mit Rücksicht auf die klaren Äusserungen in dem oben abgedruckten Artikel 58 des ersten Buches faktisch als ein Untergericht des Grafengerichts angesehen worden ist, und wie eventuell diese Erscheinung zu erklären ist.

Dass der Gograf wirklich als Unterrichter des Grafen angesehen worden sei, könnte man entnehmen aus Ldr. I, 71: *Svene die gogreve vervest — die siner goscap an dat gerichte tiüt — getüget he sine vestinge vor deme greven, he irwirft des greven vestinge over jenen altohant. Süs irwirft ok die greve mit siner vestunge des koninges achte.* Es ist hier jedoch mehr die zum Schlusse gebrachte Parallele, welche dazu verführen könnte, ein Abhängigkeitsverhältnis des Gografen vom Grafen anzunehmen, als die Sache selbst, die vielmehr folgendermassen aufzufassen ist: Da der Gograf Volksrichter ist, benimmt sein Spruch dem Verfesteten den Volksfrieden; dadurch, dass er die Verfestung im Grafending bezeugt, verstärkt er diese Verfestung durch Entziehung des Königsfriedens. In dieser Tatsache liegt jedoch durchaus nicht ausgesprochen, dass die beiden verfestenden Gewalten in irgend einem ursprünglichen oder alten Abhängigkeitsverhältnisse zu einander stehen, da ja auch zwischen Volksfrieden und Königsfrieden ein innerer Zusammenhang oder gar eine Gradabstufung nicht besteht.

Die Bezeichnung des Gogerichtes als Niedergericht könnte nun aber auch Beschränktheit seiner Zuständigkeit auf niedere Strafsachen, Strafsachen, die mit geringen Strafen, nicht aber mit dem Leben gebüsst wurden (an „Hals und Hand gingen"), zur Voraussetzung haben; und tatsächlich finden wir denn auch diesse Auffassung in den heutigen Handbüchern durchaus vertreten. So nennt Schröder in seiner Rechtsgeschichte[1]) die Godinge durchweg z. B. S. 178 und S. 614 Niedergerichte und definiert an letzter Stelle den Begriff „als die ordentlichen Gerichte für Klagen und Schuld mit Einschluss der Bussesachen und der Klagen um fahrende Habe". Also erkennt er den Gogerichten als Strafsachen nur Bussesachen zu. Ähnlich, aber noch schärfer formuliert diese Anschauung Heusler an der schon mehrfach angezogenen Stelle S. 171, wo die niedere Gerichtsbarkeit „in Sachsen" dem „Gogreven" zugeschrieben wird und zur Erläuterung gesagt wird „die niedere" Gerichtsbarkeit umfasste „die auf Geldbussen gehenden Vergehen (Frevel), Geldschulden und Fahrnisstreitigkeiten". Ja Plank, erklärt sogar a. a. O. S. 9: „Die Gerichtsgewalt des auf längere Zeit gewählten und insoweit ständigen Gografen umfasst die Befugnis in

[1]) Siehe Seite 226, Anm. 1.

geringeren Angelegenheiten mit Ausschluss der Ungerichtsklagen zu richten [1])".

Es ist nicht das geringste Verdienst Heck's, diesen Aufstellungen entgegen getreten zu sein und mit vorsichtiger Quellenanalyse nachgewiesen zu haben (S. 168): „Nicht das Grafengericht bei Königsbann ist das ordentliche Gericht, neben dem das Gogericht als Bagatellgericht fungirt, sondern die Masse der Rechtssachen, namentlich die schwereren Strafsachen, gehören vor das Goding". Er fährt dann fort: „Das Grafengericht ist ein Spezialgericht für echtes Eigen und für die schweren Strafsachen einer an Zahl unbedeutenden Minorität".

Da ich die Richtigkeit dieser Sätze durchaus anerkenne, könnte ich mich im Fortgange der Untersuchung einfach darauf berufen, trotzdem darf ich das aber nicht tun, weil ich Heck's Darlegungen nicht in allen Einzelheiten zustimmen kann und vor allem bei ihm eine klare Vorstellung vom Godinge als Volksgericht vermisse. Es ergibt sich das besonders aus folgenden Äusserungen (S. 167): „Durch die vorstehenden Ausführungen wird nicht ausgeschlossen, dass es doch eine Zeit gegeben hat, in welcher dem Gografen, wenn auch nicht dem Godinge, die Zuständigkeit für Ungerichte gefehlt habe, so dass der Graf in Blutsachen das Goding selbst abhielt." Dass diese Konstruktion für ältere Zeiten ganz unmöglich ist, ergibt sich mit Sicherheit aus der obigen Darlegung über das Verhältnis von Graf und Gograf. Ferner erscheint die versuchte Scheidung von Godingsgerichtsbarkeit und Grafengerichtsbarkeit für die ältere Zeit, als die Verhältnisse noch nicht durch das Eingreifen der Landesherrlichkeit alteriert waren, ganz unannehmbar. Es ist jedoch unmöglich, sich mit Heck über alle derartigen Punkte im Einzelnen auseinanderzusetzen, ohne selbst so ausführlich zu werden, wie er.

Ich ziehe daher vor, ganz kurz und unmittelbar an der Hand des Spiegels selbst ein Bild von der Stellung des Godings und seines Vorsitzenden, des Gografen, wie es Eike nach meiner Ansicht vorschwebte, zu entwerfen. Dabei habe ich selbstverständlich in erster Linie nur Angaben des ursprünglichen Textes herangezogen, wenn spätere Zusätze zur Sprache kommen, ist darauf besonders hingewiesen.

Über die sachliche Zuständigkeit des Gografen in Strafsachen sind wir durch den Spiegel an einer Stelle vorzüglich unterrichtet worden, einer Stelle, welche unzweifelhaft ergibt, dass dem Gografen die hohe

[1]) Er führt dann weiter aus, in welchen Ausnahmefällen der Gograf trotzdem Ungericht richten kann. Ich gehe darauf hier nicht weiter ein, weil diese Darlegungen im Folgenden ihre sachliche Widerlegung finden.

Strafgerichtsbarkeit in fast uneingeschränktem Umfange zustand. Es ist der bekannte Schluss des zweiten Artikels im ersten Buche: *De lantseten, de nen egen hebbet in me lande, die solen süken ires gogreven ding over ses weken. Dar unde in jewelkem vogetdinge sal jewelk burmester wrügen dat rücht und minschen bludende wunden unde al ungerichte, dat in den lif oder in de hant gat, of it mit klage vor gerichte nicht begrepen is; anderes ne darf he nicht wrügen.* Dieser Paragraph sagt deutlich, dass im Goding, im Dinge des Gogreven „alles Ungericht", welches zur Hebung jedes Missverständnisses noch durch den Zusatz: *dat in den lif oder in de hant gat* als schweres Verbrechen gekennzeichnet wird, zur Strafanzeige gebracht, also auch dort abgeurteilt werden muss. Denn es kann nur als eine Wunderlichkeit Heck's notiert werden, dass er S. 140 die Frage aufzuwerfen für gut findet, ob die im Godinge gerügten Ungerichtsfälle auch in demselben zur Aburteilung gekommen seien. Die Rüge geschah ja doch zu keinem andern Zwecke, als um die Bestrafung herbeizuführen, die Bestrafung, welche nach der ältesten Anschauung die Versöhnung der durch das Ungericht erzürnten Gottheit herbeiführen sollte. Es ist somit an der Tatsache, dass Eike dem Grafen hohe Gerichtsbarkeit in Strafsachen zuschreibt, nicht zu zweifeln, und diese Tatsache kann auch durch die Beschränkungen, welche der Spiegel an anderen Stellen zweifellos andeutet, nicht erschüttert werden. Es ist jedoch deshalb auch auf diese Beschränkungen hier umso mehr kurz einzugehen, als auch sie nicht immer die richtige Ausdeutung erfahren haben möchten.

Zunächst ist der Schluss der vorher im ganzen Wortlaute gegebenen Stelle als eine Einschränkung der Gogerichtsbarkeit angesehen worden: mit Unrecht! Die Stelle sagt nur, dass der Bauermeister Ungericht, über welches schon im Gerichte Klage erhoben sei, nicht mehr zur Strafanzeige zu bringen brauche [1]). Es ist also ein eigentlich selbstverständlicher Zusatz: schon zur Strafanzeige im Gerichte gebrachtes Ungericht braucht nicht von Neuem im ungebotenen Dinge gerügt zu werden. Von einer Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Grafen verlautet also in der Stelle nichts; da der Spiegler das Gericht, an welchem die Strafsache schon verhandelt wird, nicht näher bezeichnet, liegt es am nächsten, unter *gerichte* an dieser Stelle gerade das Gogericht zu verstehen, oder doch in erster Linie zu ver-

[1]) anders ne darf he nicht wrügen, bedeutet nicht „andernfalls darf er nicht Strafanzeige erstatten", sondern es bedeutet: „andernfalls braucht er nicht Strafanzeige zu erstatten."

stehen. Auf keinen Fall kann aber aus dieser Angabe eine Einschränkung der Zuständigkeit des Gerichts in Strafsachen zu Gunsten des Grafengerichts entnommen werden, weil eben überhaupt nicht von einer Einschränkung des Gogerichts gesprochen wird.

Diese Bedeutung haben dagegen unzweifelhaft mehrere andere Stellen, welche sich mit der Gerichtsbarkeit des Gografen beschäftigen. Dabei lasse ich Ldr. I, 59, $_1$ einstweilen ausser Acht; ich möchte diesen Paragraphen unten bei der persönlichen Zuständigkeit des Gografen besprechen, dagegen sind von besonderer Wichtigkeit die Stellen I, 55, $_2$. *Bejegenet aver en hanthaftich dat von düve oder von rove, dar en man mede begrepen wirt, dar mut man wol umme kesen enen gogreven to minnest von dren dorpen, die gaen dat to richtene, of man des belenden richteres nicht hebben ne mach.* und *57: Ne wirt en dief oder en rovere binnen dage und binnen nacht nicht verwunnen, so ne hevet de gogreve nen gerichte dar an; so sal richten die belende richtere*[1]). Man sieht von den Ungerichtsfällen Diebstahl und Raub besonders herausgehoben. Beide Verbrechen waren der Aburteilung des Gografen offenbar eigentlich entzogen und konnten vom ständigen Gografen oder vom Notrichter nur in dem Falle an sich genommen werden, wenn der Verbrecher auf handhafter Tat ertappt, ihm vorgeführt wurde und binnen 24 Stunden abgeurteilt werden konnte. Es handelt sich also um eine ausnahmsweise zugebilligte summarische Gerichtsbarkeit, ein Correlat zu der summarischen Gerichtsbarkeit des Bauerrichters in geringeren Diebstahlsfällen[2]).

Dem gegenüber aber muss nun schroff betont werden, dass der Spiegel weitere Einschränkungen der Zuständigkeit des Gografen in Strafsachen nicht kennt; es ist daher wohl kaum zu viel gesagt, wenn man behauptet, dass Eike dem Gografen eine sachlich fast uneingeschränkte Strafgerichtsbarkeit zuspricht, jedenfalls aber erscheint unbestreitbar, dass er ihm die hohe Strafgerichtsbarkeit zuerkennt, ihn also in Strafsachen durchaus nicht als Niederrichter ansieht. Es ist bei einer vorurteilslosen Prüfung des klaren Wortlautes der einschlägigen Stellen freilich schwer zu begreifen, wie die gegenteilige

---

[1]) Ein späterer Zusatz erläutert diese Bestimmung durch Beziehung auf § 55 und beschränkt sie damit auf den Notrichter; hätte Eike das wirklich ausdrücken wollen, so würde er im Wortlaute selbst zweifellos einen entsprechenden Zusatz gemacht haben, wie er denn auch in den vorhergehenden Artikeln jedesmal den ‚ständigen Gografen und den Notrichter klar unterscheidet; der Artikel 57 ist daher wohl auf den Gografen überhaupt, sowohl den ‚ständigen' wie den ‚Notrichter' beziehen.

[2]) Ldr. II, 13, 1.

Ansicht entstehen, sich feststellen und erhalten konnte. Offenbar hat das Bestreben, Einheitlichkeit in das System des Spiegels zu bringen[1]), die Forscher blind gemacht und zu unhaltbaren Interpretationskunststücken geführt.

Warum nun gerade Diebstahl und Raub in Eike's Zeit und Heimat der Cognition des Gografen entzogen waren, sagt er nicht, und es ist auch schwer, Vermutungen darüber zu äussern. Erst eine Untersuchung der sachlichen Zuständigkeit von Gograf und Graf in anderen Gegenden Sachsen's wird hier Aufklärung bringen können; es kommt da z. B. Westfalen in Betracht, wo eine grössere Zahl von Vergehen vor das Freigericht gezogen wurde[2]).

Nicht so gut wie über die sachliche Zuständigkeit in Strafsachen sind wir durch den Spiegler über die sachliche Zuständigkeit des Gografen in bürgerlichen Streitsachen unterrichtet. Wir werden den grössten Teil der allgemein vom Richter handelnden Artikel auf ihn mitbeziehen dürfen und müssen. Bestimmt ergibt sich nur eine Beschränkung seiner Kompetenz durch die dem Grafen vorbehaltene Gerichtsbarkeit über „Eigen". Es bedürfte jedoch zur genaueren Feststellung dieser Fragen eingehender Studien der übrigen Quellen, die auszuführen ich augenblicklich nicht in der Lage bin. Es genügt für den hier verfolgten Zweck, darauf hinzuweisen, dass in bürgerlichen Streitsachen ebensowenig wie in Strafsachen ein Instanzenzug von Entscheidungen des Gografen an das Gericht des Grafen zu beobachten ist, was eine Unterordnung des einen Gerichtes unter das andere zum Ausdrucke bringen würde. Es ergibt sich also auch, soweit die sachliche Zuständigkeit beider in Frage kommt, die völlige Unabhängigkeit des Gografen vom Grafen,

Der Gograf ist sonach nach keiner Seite hin abhängig vom Grafen und seine Zuständigkeit in Strafsachen eine fast unumschränkte; man sollte daher auch annehmen, dass sein Gericht im Volksleben eine grössere Bedeutung gehabt hat und dementsprechend auch dem äusseren Ansehen nach dem Gerichte des Grafen gegenüber nicht als ein „Niedergericht", als ein unbedeutendes Gericht gegolten haben kann. Am wichtigsten für die Entscheidung dieser Frage ist die Feststellung seiner persönlichen Zuständigkeit, d. h. erstens die Feststellung der Personen, welche die Gerichtsgemeinde des Godings bildeten, zum Goding pflichtig waren, und zweitens die Feststellung der Personen, über welche der Gograf Gericht zu halten befugt war, welche seinem Gerichte unterworfen waren.

[1]) Hierzu verleiteten wieder seine eigenen Systematisierungen; Vgl. oben.

[2]) Th. Lindner, die Veme, S. 470 ff.

Über beide Fragen gibt der Spiegel Auskunft, wenn auch eine nicht ganz klare und nicht ganz vollständige.

Von den zum Goding Pflichtigen handelt zunächst der vierte Paragraph des zweiten Artikels im ersten Buche, welcher die Landsassen, die kein Eigen im Lande haben, pflichtig erklärt, des Gografen Ding über sechs Wochen zu suchen[1]). Diese Landsassen sind nach des Spieglers Terminologie bekanntlich Leute freier Geburt[2]), die kein Eigengut haben; da sie auf dem Lande wohnen und sich von Landwirtschaft nähren, muss man also annehmen, dass sie Pachtgut unter haben, welches sie auf befristete Zeit nutzen. Es kann an diesem Verhältnisse um so weniger gezweifelt werden, als sie in demselben Artikel (1, 2) den Schöffenbaren, d. h. Freien mit unbeschwertem Eigen und den Pfleghaften, d. h. Freien, welche mit Zins beschwertes Eigen benutzen[3]), gegenübergestellt werden.

Diese Bestimmung gibt jedoch ihrer ganzen Fassung nach nur Auskunft über den Teil der *Freien,* welcher godingpflichtig ist, will dagegen durchaus nicht erschöpfende Mitteilung über die zum Goding Pflichtigen überhaupt machen. Für die Feststellung dieser letzteren kommen vielmehr noch andere Stellen in Betracht. Zunächst die Stellen, welche über die Wahl des Gografen berichten. Denn es ist doch nicht daran zu zweifeln, dass diejenigen, welche den Richter wählten, auch zu seiner Gerichtsgemeinde gehörten. Als die Wähler des Richters sind aber stets die *lantlüde* bezeichnet. Obwohl der Spiegler über den Stand der „Landleute" nichts sagt, ist man dennoch zu dem Rückschlusse berechtigt, dass zu den Landleuten alle diejenigen Bewohner des flachen Landes gerechnet werden, von welchen nicht ausdrücklich erklärt wird, dass sie des Grafen Ding zu suchen haben. Nun sagt der schon oft angezogene zweite Artikel des ersten Buches, dass die Schöffenbaren und Pfleghaften[4]) im echten Dinge pflichtig sind, die Landsassen aber schon ins Goding gehören, es er-

---

[1]) De lantseten de nen egen hebbet in me lande, de süken ires gogreven ding over ses weken.

[2]) Ldr. I, 2 1. Vriheit de is aver drier hande: scepenbare lüde — plechhaften — lantseten. III, 45, 6. Andre vri lüde sint lantseten geheten und komet und varet gastes wise unde ne hebbet nen egen inme lande.

[3]) Dass die Landsassen mit den Pfleghaften gleichen Geburtsstand haben, ergibt III, 45, wo beiden Ständen gleiche Busse und gleiches Wehrgeld gewiesen wird. Der Gerichtsstand regelt sich nach dem Rechtstitel am Landbesitze.

[4]) Der § 3 de plechhaften sint ok plichlich des sculteiten ding to süken, erweist diese als auch im echten Dinge des Grafen pflichtig. Über die Frage

gibt sich daher, dass die gesamte Masse des Landvolkes [1]) die Laten und die Eigenleute zur Godingsgemeinde gehören. Mittelbar erkennt man das auch aus der weiteren Bestimmung desselben Artikels über die Rügepflicht der Bauermeister, da nach anderen Stellen die Bauermeister die Vorsteher [2]) der Dorfgemeinde waren, zur Dorfgemeinde aber alle Eingesessenen gehören. Dass die Bauermeister aber nicht allein als Vertreter ihrer Dorfgenossen im Gogericht erschienen, sondern mit denselben, wie z. B. auch in Westfalen, [3]) ergibt sich mit Sicherheit daraus, dass sie die nicht Erschienenen zur Strafanzeige zu bringen hatten.[4]) Daher ist Hecks Bemerkung a. a. O. S. 117: „Die eigentliche Volksversammlung ist das echte Ding des Grafen. In ihm drängen sich die bäuerlichen Hintersassen, Laten und Landsassen" abgesehen von ihrer nicht ganz scharfen Terminologie ganz am Platze.

Die Feststellung dagegen des Personenkreises, über welchen die Strafgerichtsbarkeit des Grafen sich erstreckte, macht grössere Schwierigkeiten. Unmittelbare Äusserungen darüber vermag ich im Spiegel überhaupt nicht aufzufinden. Es ist nur wieder ein Rückschluss aus der einen Angabe über den besonderen Gerichtsstand der Schöffenbaren möglich. Die Ungerichtsklage gegen sie kann nur unter Königsbann und nur an echter Dingstatt geführt werden. [5]) Den Königsbann besitzt der Graf aber nicht, kann folglich auch nicht unter ihm richten. Man müsste nun streng genommen aus dieser be-

---

vergl. Heck a. a. O. 85 ff., welcher in Konsequenz seiner Ansicht, dass die Pflichaften Städtebürger sind, ihre Pflicht zum Besuche des echten Dinges bestreiten muss.

[1]) Es hat das Heck a. a. O. S. 103 ff. überzeugend dargetan. Ausser dem von ihm herangezogenen Vergleichsmaterial kann jetzt auch noch auf meine „Landrechte des Münsterlandes" S. XI verwiesen werden.

[2]) II, 55; III, 86 und sonst.

[3]) Über den Grund der Dingpflicht sagt der Spiegel nichts. Der Geburtsstand kann es nicht sein, weil im Goding Freie (Landsassen) und Unfreie (Laten, Eigenleute) neben einander stehen; es ist also wieder der Besitz, welcher den Ausschlag gibt und zwar der abgeleitete Besitz, die Nutzung fremden Landes, welche die Dingpflicht bedingt.

[4]) Es sind dies zwar Zusätze, in welchen diese Angaben sich finden; es liegt jedoch deshalb keinerlei Grund vor, in ihnen etwa auch die Darstellung späterer Verhältnisse zu sehen, weil es sich hier um allgemein sächsische Zustände handelt; vergl. z. B. meine „Landrechte des Münsterlandes" S. XXVII.

[5]) I, 59 Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sime gerichte, svar he is, ane of man up egen klaget oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget; des ne mach die richtere nicht richten, wan to echter dingstat unde under koninges banne.

sonders namhaften gemachten Ausnahme folgern, dass das von den anderen Ständen begangene oder ihnen zur Last gelegte Ungericht im Gogerichte zur Aburteilung kam, sobald es mit Recht von den Bauermeistern gerügt worden war. Es würde also anzunehmen sein, dass auch Ungericht der Pfleghaften vor das Forum des Gografen gehörte und ich neige auch zu dieser Ansicht; es lohnt jedoch kaum, der Frage in diesem Zusammenhange weiter nachzugehen, da sie nur von untergeordneter Bedeutung ist. Soviel möchte jedenfalls allseitig zugegeben werden, dass die die Gerichtsgemeinde des Gografen bildenden Bestandteile des Volkes: freie Landsassen, Laten und Eigenleute im Godinge auch ihren Gerichtsstand hatten, der Gerichtsbarkeit des Gografen unterworfen waren.

Für die Bedeutung des Gogerichts im Volksleben könnte nun noch die Art des Verfahrens an ihm und Ähnliches in Frage kommen; Darlegungen darüber würden jedoch höchstens dazu führen, den Charakter des Gogerichtes als Volksgericht noch schärfer, wie schon geschehen, zu kennzeichnen; ich verzichte deshalb darauf, als nicht unmittelbar zum Vorwurfe gehörig, und fasse noch einmal die Ergebnisse der vorstehenden Darlegungen zusammen:

Der Sachsenspiegel kennt und beschreibt als unabhängig nebeneinander stehend 1) das Grafengericht, das königliche Gericht, ein Gericht, welches bis jetzt in der Forschung nicht nur die ihm gebührende Beachtung, sondern wohl eine etwas zu starke Betonung erfahren hat. Dieses Gericht wird gewöhnlich als das allgemeine Landgericht der Sachsen angesehen. Es ist jedoch schon oben darauf hingewiesen und wird unten noch näher darzulegen sein, mit wie viel Grund Heck sich gegen diese Auffassung gewandt hat; 2) das Gogericht, ein Gericht, welches schon deshalb von vorneherein ohne Zusammenhang mit dem Gerichte des Grafen gewesen sein muss, weil es mit ihm nicht auf derselben Grundlage, auf Amtsrecht, sondern auf ganz anderer, auf Volksrecht beruht. Diesem Verhältnisse entsprechend, hat es sich ergeben, dass die älteste Fassung des Rechtsbuches keinerlei Andeutungen über einen Zusammenhang beider Gerichte bringt; sogar die Stelle über die Verfestung deutet an sich noch nicht eine Abhängigkeit des Gografengerichts vom Grafengerichte an.

Vorstehende Feststellungen schliessen eigentlich schon die Beantwortung der oben weiter aufgeworfenen Frage, welches Gericht als das ursprünglich sächsische, das Gericht der „Sassen“ anzusehen sei, in sich, denn das Gericht nach „Volksrecht“ ist selbstverständlich auch das „volkstümliche“ Gericht.

Trotzdem möchte bei der geringen Beachtung, welche bis jetzt diesen Verhältnissen geschenkt worden ist, auf die Frage des nationalen Ursprungs der Gerichte des Spiegels noch mit wenigen Worten einzugehen sein.

Wichtig für die Beantwortung der Frage der nationalen Grundlage scheint zunächst die Feststellung zu sein, welches Gericht nach dem Umfange seiner persönlichen und sachlichen Zuständigkeit die grössere Bedeutung im Volksleben gehabt habe: das Grafengericht oder das Gogericht.

Im allgemeinen ist man geneigt, für die Zeit des Sachsenspiegels die Zahl der Freien im Verhältnisse zur Zahl der Gesamtbevölkerung als sehr erheblich anzusehen und erst zu seiner Zeit oder für die Jahrzehnte nach seiner Abfassung ein häufigeres Übertreten der Freien in die Dienstmannschaft (für die Alt- oder Schöffenbarfreien)[1]) oder in die Hörigkeit (für die Niederfreien, Pfleghaften und Landsassen)[2]) anzunehmen. Und diese Annahme scheinen vor allem die vorhandenen Urkunden zu bestätigen, weil in ihnen häufig von Freien und Freigut, höchst selten aber von Eigenleuten und Eigengut gehandelt wird. Trotzdem möchte jedoch die Frage aufzuwerfen sein, ob diese Annahme in dem Umfange, in welchem sie gewöhnlich auftritt, als begründet anzusehen ist, oder ob nicht vielmehr schon zu Eikes Zeit und überhaupt in Sachsen die freien Bestandteile der Bevölkerung in der Minderzahl gewesen sind, die Eigenleute und Laten dagegen die Mehrzahl gebildet haben.

Da ist nun zunächst in Rechnung zu stellen, dass die häufige Nennung der Freien in Urkunden aus dem Grunde für die Annahme ihres verhältnismässig starken Vorkommens ohne Beweiskraft ist, weil im 13. Jahrhundert nur ihre Angelegenheiten zur Beurkundung gekommen sind. Fast alle die Besitzübertragungen, welche in den Urkunden der Kloster- und Stiftsarchive verbrieft werden, beziehen sich auf den Besitz der Freien, auf Eigen. Der Übergang von Zins- oder Pachtgut aus der Hand des einen Nutzniessers in die eines anderen

[1]) Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit stellt diesen Prozess für das Hochstift Hildesheim in den Einzelstadien seiner Entwicklung dar, kommt dabei aber allerdings zu dem Ergebnis, dass die aus dem Stande der Schöffenbaren hervorgegangenen Dienstmannen sich im 13. Jahrhundert wenigstens durchweg ihre landrechtliche Stellung vorbehielten und daher sich in den Grafenurkunden als Gerichtszeugen und Schöffen aufgeführt finden.

[2]) Über den Übertritt der niederen Freien in die Hörigkeit fehlt m. W. eine eingehende Darstellung; sie ist auch deshalb mit ganz erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil die Angelegenheiten dieser Stände nur ausnahmsweise den Gegenstand urkundlicher Aufzeichnung bilden; vgl. unten.

wird erst sehr viel später Gegenstand der Beurkundung, und dasselbe Verhältnis waltet bei den Lehen ob; noch bis tief ins 14. Jahrhundert hinein sind die Belehnungen einfach in mündlicher Verhandlung erfolgt. Die verhältnismässig häufige Erwähnung der Freien in den Urkunden erklärt sich also vollkommen aus dem Umstande, dass neben den Besitzrechten der Fürsten und Geistlichen nur ihre Besitzrechte im 13. Jahrhundert urkundlich fixiert zu werden pflegten; das ist aber ebensowenig ein Beweis für ihre grosse Anzahl, als die seltene Erwähnung von Eigenleuten und Laten einen Schluss auf deren Minderzahl zulässt.

In kompakten Massen scheinen die Freien in Ostfalen überhaupt nur vereinzelt gesessen zu haben, wie z. B. aus den Ortsbezeichnungen „das grosse und das kleine Freie" bei Hannover zu schliessen sein möchte.[1]) Über eine genossenschaftliche oder gemeindeartige Organisation[2]) derselben findet sich im Spiegel keine Andeutung, vielmehr erwecken alle Angaben über sie, besonders über die Schöffenbaren den Anschein, als ob sie zerstreut im Lande gewohnt hätten; etwa in jedem Dorfe eine oder höchstens einige Familien. Ihnen gegenüber haben die „Landleute", die Eigenleute und Laten den Hauptbestandteil der Landbevölkerung ausgemacht, wie z. B. auch die Heberegister und Urbarien der geistlichen Stiftungen zur genüge erweisen. Wenn man also die Grösse der Gerichtsgemeinde, des Umstandes, als Massstab für die Bedeutung eines Gerichtes annimmt, wird man den Gogerichten eine grössere Bedeutung als den Grafengerichten zusprechen müssen.

Des weiteren scheint aber auch das Gogericht aus dem Grunde eine bedeutendere Rolle im öffentlichen Leben gespielt zu haben als das Gericht des Grafen, weil es öfter abgehalten worden ist; denn die Angaben des zweiten Artikels im ersten Buche können doch nicht anders verstanden werden, als dass das Gericht des Grafen über 18 Wochen, d. h. dreimal im Jahre, das Gericht des Gografen über sechs Wochen, also neunmal im Jahre, gehalten zu werden pflegte.[3])

[1]) Vgl. hierüber Heck a. a. O. S. 94 und 347 ff. sowie Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit S. 12 ff., der die Zahl der Freien, bes. der freien Bauern immer noch höher einschätzt, als Heck; aber auch seine Darstellung ergibt im allgemeinen das im Texte skizzierte Bild.

[2]) Von weltlichen Gemeinden werden nur Bauerschaften und Dörfer — ganz ausnahmsweise einmal die Stadt — erwähnt; sie erscheinen als politisch-wirtschaftliche Genossenschaften, deren Mitgliedschaft nicht durch irgend ein Standesrecht bedingt ist.

[3]) Über die Deutung dieser Bestimmung und die daran sich knüpfenden Kontroversen handelt eingehend Heck a. a. O. S. 121 ff. Dass ein urkundlicher

Lassen diese Erwägungen die Gogerichte als die bedeutenderen erscheinen, so ergibt eine Vergleichung der sachlichen Zuständigkeit zwar kein so überzeugendes und an sich klares Ergebnis; aber es ist doch oben gezeigt worden, dass die landläufigen Anschauungen über die geringe Zuständigkeit der Gogerichte in Strafsachen einer starken Korrektur bedürfen, wenn auch aus dem Rechtsbuche allein sich ein vollständiges Bild von der Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse in Strafsachen und bürgerlichen Streitigkeiten nicht gewinnen lässt. Man wird vielmehr Heck zustimmen müssen, wenn er von einer Konkurrenz des Grafen und Gografen in Strafsachen spricht, und diese Behauptung mit der klassischen Urkundenstelle S. 158 zu belegen vermag: *Item homines liberum habeant arbitrium querulandi coram comite vel coram gogravio.*

Die Gogerichte stehen also nicht nur unabhängig neben den Grafengerichten, sondern sie spielen auch im Leben des Volkes mindestens dieselbe, wenn nicht eine bedeutendere Rolle, als jene, welche freilich ein gewisser Schimmer der Vornehmheit umschwebte.

Auch diese Beobachtung drängt also dazu, in diesen Gerichten die alten sächsischen Volksgerichte, dem unmittelbaren Wortsinne entsprechend, die „Landgerichte" zu sehen, eine Annahme, welche sich jedoch auch mit ziemlicher Sicherheit beweisen lässt.

Im allgemeinen wird nun mit dieser Ansicht nichts vollkommen Neues vorgebracht, denn sie ist ja auch schon früher öfter geäussert worden, immer aber mit der Beifügung, dass es sich bei diesen Gerichten um Reste altsächsischer Einrichtungen handle, welche Karl der Grosse nur unvollkommen seiner Neueinrichtung des Gerichtswesens in Sachsen habe einfügen können. Es handelt sich jedoch nicht um vereinzelte Reste der alten Einrichtungen, die in ihrer Gesamtheit durchlöchert und zerstört sind, sondern es handelt sich um das fast unberührte Fortleben der vollständigen alten Einrichtungen.

Um zunächst mit dem Gegenteile zu beginnen, so ist ebenfalls früher schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Organisation des Grafengerichtes durchaus fränkisch ist.[1]) Die alten Sachsen hatten keine monarchische Organisation: ihre Richter konnten daher weder

---

Beleg für neun Gerichtstermine im Jahre vorliegt, hat schon Schröder nachgewiesen; vgl. darüber Heck a. a. O. S. 107 u. 131.

[1]) Vgl. hierüber zuletzt O. Oppermann in „Westdeutsche Zeitschrift" 25, S. 308 ff. Was er über die kolonisatorische Grundlage der ganzen Grafengerichtsbarkeit ausführt, wird im Grunde durchaus richtig sein. Es wird jedoch noch zahlreicher Einzeluntersuchungen bedürfen, um hier sicheren Boden unter die Füsse zu bekommen und die einzelnen Vorgänge klar zu erkennen.

nach königlichem Amtsrecht eingesetzt werden, noch nach königlichem Amtsrecht unter Königsbann richten, wie die Grafen und ihre Unterrichter. Die altsächsischen Gerichte kannten das Institut der Schöffen nicht; bei ihrer freiheitlichen Verfassung stand jedem Volksgenossen das Recht zu, in der Gerichtsversammlung Urteil zu weisen; also auch das Verfahren des Grafengerichts war nicht sächsisch. Über die besondere strafrichterliche Befugnis der Grafen und deren sachliche Grundlage enthält der Spiegel zu wenig, um über die Entstehung sicher urteilen zu können; der Vorbehalt des Eigens für das Grafengericht dagegen beruht ohne Zweifel wiederum auf fränkischer Grundlage. Denn der Begriff des Eigentums am Lande, d. h. des unumschränkten Verfügungsrechtes über Grundstücke hat sich, wohl unter dem Einflusse des römischen Rechtes, bei den Franken viel früher entwickelt, als bei den Sachsen[1]); ja er scheint bei den letzteren, wie das vielfache Fortleben des Retraktrechtes beweist, solange ihre Rechtsentwicklung noch selbständig war, niemals zur vollen Ausbildung gekommen zu sein.

Ist nun aber das Grafengericht fränkisch, so bleibt gar nichts anderes übrig, als das Gogericht für das eigentlich sächsische Gericht zu erklären. Es ist jedoch nicht nur das eigentlich sächsische Gericht, sondern es ist auch in der Form, in welcher es uns im Sachsenspiegel entgegentritt, das alte sächsiche Volksgericht. Es bedarf das um so mehr der Hervorhebung und des Beweises, als man immer wieder darauf zurückgekommen ist, es doch vom Amtsrechte beeinflusst und einer späteren Entwicklungsstufe angehörig zu erklären, insoweit ihm zu seiner ursprünglich geringen Zuständigkeit später die höhere zugewachsen sei.[2])

Die Quellen freilich über die nationalsächsische Gerichtsverfassung zur Zeit der Eroberung Karls und nachher bis zum 13. Jahrhundert fliessen sehr spärlich, aber ihre Angaben genügen trotzdem vollkommen, um entgegen der geltenden Meinung zu beweisen, dass die volksrechtlichen, ihrem Freiheitssinne entsprechenden Gerichtsorgani-

---

[1]) Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas übers. von L. Motzkin I, S. 77 ff. u. 273 ff.

[2]) Diese Anschauung ist so sehr eingewurzelt, dass selbst Heck a. a. O. S. 162 das Zugeständnis machen zu müssen glaubt: „Durch die vorstehenden Ausführungen wird nicht ausgeschlossen, dass es doch eine Zeit gegeben hat, in welcher dem Grafen, wenn auch nicht dem Godinge, die Zuständigkeit für Ungerichte gefehlt hat, so dass der Graf in Blutsachen das Goding selbst abhielt". In früherer Zeit hat der Graf eben mit dem Goding nichts zu tun gehabt. Sein Erscheinen im Goding ist ganz undenkbar.

sationen der alten Sachsen von Karl infolge der Eroberung nicht beseitigt worden sind. Er hat sie vielmehr fast unberührt bestehen lassen, und sie haben sich auch in ihrer alten Übung bis zur Zeit Eikes erhalten.

Zum Beweise dieser Behauptung sind zunächst die Akte karolingischer Gesetzgebung, welche die Ordnung der sächsischen Verhältnisse zum Gegenstande haben, heranzuziehen; sie enthalten allerdings keine besonderen Bestimmungen über das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung, aber es finden sich doch einige Paragraphen, aus welchen man bündige Rückschlüsse auf diese Verhältnisse machen kann.

In den capitula de partibus Saxoniae werden im zweiten Paragraphen ein placitum und im 18. conventus und placita, im 34. wieder conventus publici[1]) im 24, 28, 29, 30, 31, 34[2]) comites erwähnt. Es ist allgemein angenommen und wohl auch richtig, dass, dem Gebrauch der Zeit entsprechend, placitum auch in diesem capitulare das vom Grafen auf Grund seiner Amtsgewalt abgehaltene Ding bedeutet; conventus dagegen sind offenbar die auf freiwilliger Unterordnung beruhenden Zusammenkünfte. Dabei wird ein einfacher conventus, welcher dem placitum gegenübersteht in § 18, allgemeine conventus dagegen in § 34 erwähnt; über die auf den conventus verhandelten Angelegenheiten verlautet nichts, während das placitum klar als Gericht charakterisiert ist. Dass der Graf aller Wahrscheinlichkeit nach das placitum abhält, ist schon erwähnt; diese Tatsache folgt ausserdem mit Klarheit aus § 34. Dagegen verlautet von einem Einflusse der Grafen auf die conventus nichts und die Berechtigung zur Abhaltung der grossen Versammlungen wird von der Zustimmung der missi abhängig gemacht und ausdrücklich bestimmt, dass nur diese Beamten sie und auch diese Beamten sie nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs berufen dürfen. Es liegt somit nahe, in den einfachen conventus, welche den placita der Grafen gegenübergestellt werden, Godinge zu sehen, die also vollkommen unabhängig von den fränkischen

---

[1]) § 2 sed pacem habeat usque dum ad placitum presentetur — § 18 ut in dominicis diebus conventus et placita publica non faciant, nisi forte pro magna necessitate aut hostilitate urgente — 34 Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit; sed unus quisque comes in suo ministerio placita et justicias faciat.

[2]) Die Angaben über Grafen und Grafschaft betreffen ausser dem oben angeführten § 34 innere Angelegenheiten; daher sind sie nicht mit zum Abdrucke gebracht.

Beamten blieben, während die grossen conventus (generaliter publici), etwa dem isländischen Allthing vergleichbar, als selbständige Versammlungen verboten (interdiximus) wurden und nur ausnahmsweise im Auftrage des Königs von seinen ausserordentlichen Vertrauten (missi) berufen werden durften, während auch auf sie den Grafen ein Einfluss nicht zustand. Welche Teile des Volkes jedoch auf den beiden Arten von conventus erschienen, wie die Verhandlungen auf ihnen geführt wurden, lässt sich nicht erkennen. Es ist aber bemerkenswert, dass die Leitung der grossen Versammlungen nicht ausdrücklich den missi zugeschrieben wird, wenn man es auch aus der Tatsache schliessen könnte, dass diese Beamten die Versammlungen beriefen.

In der lex Saxonum finde ich keine Notizen, welche Rückschlüsse auf Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren zulassen. Dagegen bietet das sogenannte Capitulare saxonicum von 797 mehrere Paragraphen (4, 5, 8), welche ganz oder teilweise das Gerichtsverfahren behandeln und auch Rückschlüsse auf die Gerichtsverfassung erlauben.[1]) Wir finden darin einerseits nur placita, andererseits niemals einen comes erwähnt. Schon dieses Verhältnis lässt negativ schliessen, dass in diesem Schriftstücke placitum nicht das Grafengericht, das echte Ding des Grafen bezeichnen kann. Es ergibt sich diese Tatsache aber auch positiv aus den Bestimmungen, dass die Sühnegelder (Compositionen) nicht dem Grafen oder dem Könige, sondern den vicini zu zahlen sind.

[1]) § 4 Hoc etiam statuerunt, ut qualiscumque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos duodecim pro districtione recipiant; et pro wargida, quae iuxta consuetudinem eorum solebant facere hoc concessum habeant. Si autem in praesentia missorum regalium causae definitae fuerint, pro iam dicta wargida suprascriptos solidos duodecim ipsi pagenses habeant concessos; et pro hoc, quia missus regalis ex hac re fatigatus fuerit, alios duodecim solidos inde accipiat ad partem regis. Si autem ipsa causa ad palatium in praesentia regis ad definiendum fuerit producta, tunc utrique solidi duodecim id est: pro wargida et quod vicinis debuit componere, eo quod infra patriam diffinita ratio non fuerit, ad partem regis faciant componere. — Nam si fuerit aliquis qui in patria juxta quod sui convicini judicaverint seque pacificare noluerit — — 5) Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos quatuor componat, ingenui duos, liti unum. — 8) De incendio convenit, quod nullus infra patriam praesumat facere propter iram aut inimicitiam aut qualibet malivola cupiditate, excepto si talis fuerit rebellis, qui iustitiam facere noluerit et aliter districtus esse non poterit et ad nos, ut in praesentia nostra iustitiam reddat, venire dispexerit, condicto commune placito simul ipsi pagenses veniant et si unanimiter consenserint, pro districtione illius causa incendatur; tunc de ipso placito commune consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum et non pro qualibet iracundia aut malivola intentione, nisi pro districtione nostra.

Wir haben es also zweifellos mit Volksgerichten zu tun, als deren Teilnehmer nur pagenses (Landleute) und vicini (Nachbaren) genannt werden. Dass diese Gerichte in schweren Strafsachen zuständig waren, ergibt sich durch Rückschluss aus allen Paragraphen, mit positiver Sicherheit aber aus dem achten. Dass das placitum für alle Teile des Volkes, wenigstens in bürgerlichen Streitsachen zuständig war, erweist der fünfte Paragraph, welcher die Strafe für Verachtung der Ladung bei Edlen, Freien und Liten abgestuft festsetzt.

Der einzige Zusammenhang der hier besprochenen Gerichtsversammlung mit dem Könige und seiner Beamtenschaft beruht darin, dass von ihrem Entscheid an den König, das palatium, Berufung eingelegt werden kann, sowie darin, dass ausnahmsweise königliche Sendboten dem Gerichte anwohnen können. Dass diese Gegenwart der missi aber durchaus Ausnahme war, beweist einerseits die allgemeine Fassung des betreffenden Paragraphen (4), andererseits der Ausdruck: *quia missus ex hac re fatigatus fuerit,* zur Evidenz.

Es ergibt also die Untersuchung der karolingischen Gesetzgebung für Sachsen, dass am Ende des 8. Jahrhunderts in Sachsen Volksgerichte bestanden haben, welche von den Grafen ganz unabhängig waren und blieben; sie wurden von den Landleuten abgehalten, in ihnen walteten keine Schöffen.[1]) Diese Volksgerichte übten die hohe Strafgewalt nach altem Sachsenrecht (secundum eorum ewa)[2]) und waren, wenigstens in bürgerlichen Streitsachen, zuständig für alle Teile des Volkes.

Man ist ferner wohl berechtigt, aus der Tatsache, dass einer Tätigkeit der Grafen in diesen Gerichten nicht Erwähnung geschieht, den Schluss zu ziehen, dass die gräfliche Gerichtsgewalt sich im allgemeinen über die Sachsen nicht erstreckte. Sie richteten über die in Sachsen angesiedelten Franken und über die Bestandteile des Sachsenvolkes, welche Frankenrecht annahmen.[3]) Jedenfalls aber führten sie ihr Amt durchaus nach dem im Frankenreiche geltenden allgemeinen Grundsätzen. Es lag daher weder nach der einen, noch nach der anderen

---

[1]) Sie hätten bei der Zahlung der Bussgelder u. s. w. Erwähnung finden müssen, wenn sie existiert hätten.

[2]) Vgl. auch § 10 des capitulare ‚utrum interficiendum illis (sc. Saxonibus) redebatur.

[3]) Dass dies die höheren Klassen des Volkes, besonders die nobiles, die Edelinge, getan haben, ist allgemein und wohl auch berechtigte Annahme. Vgl. z. B. Stutz in Savigny-Zeitschrift Germ. Abt. 21, S. 136 mit Rückgreifen auf Mayers Darstellung.

Richtung ein Grund vor, sie in den Gesetzen, welche die Verhältnisse der Sachsen im Besonderen regelten, zu erwähnen.

Die gewöhnliche Annahme aber, dass Karl die Gerichtsverhältnisse Sachsens nach fränkischem Muster geordnet und die alten Verhältnisse vernichtet und nur spärliche Reste seinen fränkischen Organisationen eingegliedert habe, kann aus den Quellen nicht erwiesen werden.

Es handelt sich hier jedoch nicht bloss um Bestimmungen, über deren Ausführung man zweifeln kann, sondern wir besitzen dafür, dass diese den Gesetzen entnommenen Schlüsse auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, ein der Mitte des 9. Jahrhunderts angehöriges Quellenzeugnis, welches unwiderleglich beweist, dass die Sachsen zu jener Zeit in ihren Zusammenkünften (conventus) hohe Strafgerichtsbarkeit geübt und ohne Zuziehung irgend welcher königlicher Beamten Todesurteile vollstreckt haben. Es ist die Erzählung, welche sich im 27. Kapitel der vita secunda sancti Liudgeri [1]) findet: *Oppidum est in Saxonia notum quam plurimis Meppea nominatum, in cuius vicinia, dum antistes sanctus Frisiam pergens deveniret, aspexit non longe a via vulgi concilium die dominica congregatum. Itaque divertit illuc, volens cognoscere, quae causa huiusmodi conventiculi existeret tali die, viditque in colle, quem circumvallaverant, reo cuidam suspendium preparari, accedensque propius affatus eos blande, postulans, sibi concedi hominem aut, si necesse esset eum interfici, hoc eo die non facerent, magis ad ecclesiam missas audire convenirent. Cumque nichil horum a rusticis impetrare posset, contumeliosis insuper verbis clerico insultantibus — etenim ad suam parroechiam locus ille non pertinebat — vix obtinere potuit, ut parumper cum homine super eius penitentia se permitterent loqui. Factum est hoc, discessit antistes et homo in patibulum est suspensus.*

Da der Heilige keinen Anstoss daran nimmt, dass die Landleute (rustici) ohne Zuziehung eines Beamten (comes oder missus) ein Todesurteil vollstrecken, muss diese Art des Verfahrens dem Rechte entsprochen haben; denn dass kein derartiger Beamter anwesend war, ist mit Sicherheit aus der Nichterwähnung zu schliessen, weil sonst Liudger sich an diesen Beamten als den Leiter der Versammlung hätte wenden müssen. Der Heilige nimmt ferner nur Anstoss daran, dass der Verurteilte an einem Sonntage gehenkt werden soll; das will er

[1]) Geschichtsquellen des Bistums Münster, Band IV, Die vitae sancti Liudgeri, herausgegeben von Wilhelm Diekamp S. 72. Als Abfassungszeit der zweiten vita stellt der Herausgeber S. XXXIX etwa die Jahre 850—860 fest; der Verfasser beruft sich bei der Wiedergabe der Geschichte auf Augenzeugen. Die Begebenheit selbst gehört in die ersten Jahre des 9. Jahrhunderts.

verhindern. Er hätte diesen Zweck am sichersten dadurch erreichen können, wenn er das ganze Verfahren als ungesetzlich angegriffen hätte. An ein solches Vorgehen wird aber überhaupt nicht gedacht. Er hat also das Verfahren an sich offenbar nicht beanstanden können. Das Beispiel erweist daher unwidersprechlich, dass nicht nur die karolingischen Gesetze die alten Volksgerichte in Sachsen unberührt gelassen haben, sondern dass dieselben auch in den ersten Jahrzehnten nach der Eroberung unbeanstandet mit voller Zuständigkeit in Übung geblieben sind.

Aus dieser Feststellung ergibt sich der unabweisbare Schluss, dass man, wenn man im Sachsenspiegel das Gogericht als Volksgericht mit hoher strafrechtlicher Zuständigkeit behandelt findet, darin das alte sächsische Landgericht (wörtlich Goding) wiederzuerkennen hat, welches sich durch die Jahrhunderte in Verfassung und Verfahren im Wesentlichen von fränkischen Neuerungen unberührt erhalten hatte.

Der Sachsenspiegel stellt also wirkliches Sachsenrecht nur in den Artikeln dar, in welchen er vom Gogerichte handelt, und in den allgemeinen Artikeln, welche auch auf den Grafen als Richter bezogen werden können. Die Tätigkeit der königlichen Beamten aber, besonders das Grafengericht ist nur insoweit sächsisch, als es auf sächsischem Boden ausgeübt wurde, und unter den Freien auch Sachsen waren; seinem Ursprunge nach aber ist es fränkisch und auch ein grosser Teil der ihm Unterworfenen wird fränkischer Herkunft gewesen sein.

Die ursprüngliche Fassung des Spiegels stellt dieses altsächsische Gericht als noch in voller Selbständigkeit neben dem Gerichte des Grafen stehend dar. Es hatte sich also noch bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts behauptet. Die Zusätze dagegen zeigen die Gogerichte schon unter dem Einflusse der Landesherren, welche auch dieses Gericht an sich zu bringen versuchen, eine Entwicklung, welche uns aus den verschiedensten Gegenden Niedersachsens und für das 14. und 15. Jahrhundert genügend bekannt ist.

Die gewöhnliche Annahme also, das Gogericht habe von Karls Zeiten her in Abhängigkeit von der Grafschaft als ein Niedergericht derselben gestanden und sei erst nach und nach mit höherer Zuständigkeit von den Landesherren ausgestattet worden, erweist sich den Quellen gegenüber als unhaltbar. Das Gogericht ist vielmehr schon in vorkarolingischer Zeit das Landgericht der Sachsen mit voller Kompetenz in Strafsachen gewesen; diese hohe Zuständigkeit ist ihm durch die karolingische Gesetzgebung kaum beschnitten worden. Ebensowenig ist ihm seine freiheitliche Verfassung genommen oder fränki-

sches Verfahren mit Geschworenen (Schöffen) aufgenötigt worden. Seine Einordnung in den staatlichen Organismus ist überhaupt nicht durch einen Akt der Gesetzgebung erreicht worden, sondern erst im Laufe der späteren Jahrhunderte durch eine grosse Zahl von Transaktionen der einzelnen staatlichen Gewalten, welche wir als Träger der Landeshoheit anzusehen gewohnt sind. Daher auch die grossen Unterschiede in der Entwicklung.

Hecks Verdienst ist es, in seinem Buche energisch darauf hingewiesen zu haben, dass man bis jetzt unter dem Banne der Anschauung, im Sachsenspiegel sei ein einheitliches Rechtssystem dargestellt, die Bedeutung des Gogerichts sowohl in Betreff der Grösse seiner sachlichen Zuständigkeit, wie in Betreff des Umfanges seiner persönlichen Zuständigkeit durchaus verkannt hat; leider ist Heck aber nicht bis dahin durchgedrungen, auch den Ursprung dieses Gerichtes zu erkennen und darzustellen, da auch er sich von dem Banne der herrschenden Vorstellung über den alten und ursprünglichen Zusammenhang zwischen Grafengericht und Gogericht nicht hat frei machen können, so dass ihm der fundamentale Gegensatz von Amtsrecht und Volksrecht, welcher Grafengericht und Gogericht ursprünglich trennt, nur dunkel zum Bewusstsein gelangt ist.

---

Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass bei der reichen Fülle der Probleme, welche Heck in seinem umfänglichen Werke einer mehr oder weniger zutreffenden Besprechung unterzieht, es unmöglich erscheint, auf alle einzugehen, ohne ein gerade so umfängliches oder noch ein umfänglicheres Werk zu liefern. Auf den roten Faden jedoch seiner Darlegung, die Annahme, die Pfleghaften des Sachsenspiegels seien die Städtebürger, ist schon oben kurz hingewiesen worden. Eine Hauptstütze für diese seine Behauptung findet Heck in der bekannten Walkenrieder Urkunde von 1214 [1]), der einzigen, in welcher der deutsche Ausdruck pleghaft bis jetzt nachgewiesen worden ist. M. E. ist eine vollkommen einwandfreie Erklärung dieses Stückes bis jetzt noch nicht gegeben worden: sie soll im Folgenden versucht werden.

Der Graf von Klettenburg verzichtet auf Ansprüche „super quibusdam possessionibus, quas ecclesia detinebat, in quibus quiddam juris mihi vendicabam, quod nequaquam ecclesia mihi recognovit, immo omnibus modis, quibus potuit reclamavit, videlicet super duobus mansis in Rodagherode, quos mihi usurpabam forensi jure quorundam homi-

[1]) Urkundenbuch des Hist. Vereins für Niedersachsen, Heft 2, Nr. 83; vgl. dazu Heck a. a. O. S. 472 ff.

num, qui in vulgari dicuntur plaeccafhte". Der Abt weist diese Ansprüche zurück, weil „ecclesiam emisse supradictos duos mansos in Rodagherode ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro juris unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesie vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit."

Die Urkunde zerfällt in zwei Teile, deren Sinn im einzelnen folgender ist. Der Graf hatte ein Recht auf zwei im Besitze des Klosters Walkenried befindliche Hufen für sich in Anspruch genommen und zwar auf Grund des „jus forense" bestimmter Leute, welche auf deutsch pfleghafte genannt werden. Das jus forense ist also einerseits das Recht, welches der Graf an den Hufen zu haben glaubt, und andererseits ist es das besondere Recht, welches die Pfleghaften als solche charakterisiert. Es muss daher das jus forense sowohl das Recht des Grafen, wie das der Pfleghaften auf die fraglichen Grundstücke sein; somit kann darunter nur das Leiherecht verstanden werden, kraft welches der Graf behauptete, die Grundstücke, welche er als sein Eigen in Anspruch nahm (quos mihi usurpabam), an den Vorbesitzer ausgeliehen zu haben, den Vorbesitzer, von welchem das Kloster Walkenried sie erworben hatte. Dieses jus forense genannte Leiherecht ist nun bekannt genug. Es entspricht dem Wortsinne nach dem Marktrecht, dem Rechtssinne nach dem Burgrecht und Weichbildrecht.[1])

Im zweiten Teile wird gesagt, das Kloster habe die Ansprüche des Grafen mit dem Nachweise zurückgewiesen, dass der Vorbesitzer der Hufen, von welchem das Kloster sie kaufte,[2]) schöffenbar frei gewesen sei und die Güter bis auf die Gegenwart frei von der Verpflichtung zur Leistung an irgend jemand besessen habe.

Fasst man beide Teile zusammen, so ergibt sich folgendes ganz klare Bild des in der Urkunde besprochenen Vorgangs.[3]) Das Kloster Walkenried hatte von dem Schöffenbarfreien Ecchard von Liebenrode zwei Hufen in Rodagherode als unbeschwertes Eigen gekauft. Nach-

[1]) Vgl. darüber u. a. Rietschel, Markt und Stadt S. 173 ff. und besonders S. 175, wo die Verwendung von jus forense zur Bezeichnung der freien Erbzinsleihe nachgewiesen ist.

[2]) Er ist also nicht nur, wie Heck sagt, der Gewährsmann im Gegensatze zu den früheren Besitzern, sondern er ist der Vorbesitzer und als solcher der Gewährsmann.

[3]) Der Kaufvertrag selbst scheint sich nicht erhalten zu haben, wenigstens finde ich unter den Walkenrieder Urkunden nur unter Nr. 62 die undatierte Notiz: W. Jecheburgensis prepositus bona, quae habebat ecclesia Jecheburgensis in Rotageroth fideli suo Eckehardo praefecto de Livenroth tradit, also eine Vorurkunde.

träglich machte der Graf Ansprüche auf die Hufen, indem er behauptete, Ecchard von Liebenrode sei ein Pfleghafter, der von ihm die Hufen nach der „jus forense“ genannten Erbleihe unterhabe. Das Kloster weist zur Zurückweisung dieser Ansprüche nach, dass Ecchard wirklich Schöffenbarfrei ist,[1]) weil er an seiner Dingstatt (in foro juris)[2]) als Schöffe geamtet hat (unus erat scabinorum).

So ergibt also die Urkunde keinerlei Anhaltspunkte für die Behauptung, die Pfleghaften seien Stadtbürger, enthält aber eine um so glänzendere Bestätigung der schon von der Spiegelglosse gegebenen Erklärung von den Pfleghaften, als den Freien, welche mit Zins belastetes Eigen besitzen, im Gegensatze zu den Schöffenbaren, deren Eigen unbeschwert ist.

---

[1]) Dass er dies war, beweist seine Stellung in der Zeugenreihe der als Nr. 20 aufgeführten Urkunde v. 1178, in welcher er als letzter der Hochfreien vor zwei Geistlichen und den Dienstmannen aufgeführt ist. Dass er kein Stadtbürger war, sondern in Liebenrode zwischen Klettenburg und Walkenried wohnte, geht ausser aus dieser Urkunde auch aus der Nr. 62 (s. vorige Anmerkung) hervor, in welcher er Schultheiss von Liebenroda genannt wird.

[2]) Dass das forum juris die zuständige Gerichtsstelle, das forum competens bedeutet und mit Markt nichts zu tun hat, ergibt sich aus dem weiteren Wortlaut der Urkunde, wo der Abt erklärt, quod etiam in foro suo paratus esset comprobare instrumentis vel testibus.

# Die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. in Böhmen und Österreich.

Von

**Emil Werunsky.**

## I.

Die Erörterung dieser Fragen wurde veranlasst durch das Buch von Miloslav Stieber, „Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich“ [1]).

Stiebers Arbeit zerfällt in drei Abschnitte. Der erste handelt über die Entstehungszeit der kürzeren Fassung des österreichischen Landrechtes (LR. I), der zweite über das böhmische Vorbild der österreichischen Reformen Ottokars, der dritte über die gerichtlichen Reformen Ottokars in Österreich. St.'s Meinung über LR. I. ist jedoch nur eine Folge seiner Ansichten über den Charakter der Reformen Ottokars in Böhmen und Österreich. S. 34 und nochmals S. 37 stellt er nämlich die Behauptung auf, dass „die Gerichtsreformen Ottokars in Österreich einerseits Hand in Hand mit den Reformen in Böhmen erfolgten, anderseits die böhmischen Rechtszustände zu ihrem Vorbilde hatten. Ist dies richtig, so muss die kürzere Fassung des Landrechtes der weiteren nachgefolgt, nicht vorangegangen sein“. Es kommt daher alles darauf an, St.'s Prämissen auf ihre Stichhaltigkeit hin zu untersuchen, weshalb wir zunächst über Ottokars „Reformen“ in Böhmen handeln müssen.

---

[1]) In: Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs hg. von Alfons Dopsch, Heft 2, Innsbruck, Wagner 1905. IX und 154 S. Die nachfolgende Abhandlung dient zugleich als Besprechung der Stieber'schen Arbeit.

Im 2. Abschnitte, S. 65 f. und 92 f. bespricht St. vor allem die älteste Verwaltungseinteilung Böhmens in Bezirke (provincia, districtus). Die Bezeichnung derselben als Župen, die auch St. gebraucht, ist eher zu vermeiden, da die Quellen unter dem Worte suppa keineswegs einen solchen Bezirk verstehen. Vorstand des letzteren mit militärischen und polizeilichen Befugnissen war der castellanus, später burggravius, so genannt von seinem Amtssitz, der Burg (castrum, castellum); die Gerichtsgewalt übte neben ihm ein judex provincialis oder cudarius. Die herrschende Meinung in der böhmischen Verfassungsgeschichte nimmt an, dass die staatliche Verwaltungseinteilung mit der Einteilung des Prager Bistums in Dekanate zusammengefallen sei, die kirchliche Einteilung sich an die staatliche angelehnt habe, wogegen H. Jireček Einsprache erhoben hat. Die Frage hat für den vorliegenden Zweck kein unmittelbares Interesse; nur nebenbei sei bemerkt, dass auch die deutschen Historiker früher ein Zusammenfallen der staatlichen und kirchlichen Gliederung im ostfränkischen, späteren deutschen Reiche, angenommen hatten, bis tiefer gehende Forschungen in neuerer Zeit das Gegenteil erwiesen haben. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, III², 437 f.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage 148, 404; Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, I, 65 f.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, 238.

Die herrschende Meinung, zuletzt vertreten durch Rieger, Dějiny zřízení krajské v Čechách, I, 21 f. nimmt nun an, dass durch die seit König Přemysl Ottokar I. den geistlichen Stiften und Städten erteilten Exemtionen von der Gewalt der Kastellane und Provinzialrichter sowie durch die Schenkungen und Verpfändungen königlicher Burgen an Private eine Zersetzung der Kastellaneiverfassung eingetreten und die Zahl der Burgbezirke verringert worden sei. König Přemysl Ottokar II. habe sodann „mit organisatorischer Hand" eingegriffen und an die Stelle der Kastellaneiverfassung die Kreisverfassung eingeführt, indem er einige Burgbezirke zu je einem grösseren Bezirke, einem Kreise, zusammenlegte und für jeden derselben zweierlei Kreisbehörden organisierte: Die Cúda oder das Kreisgericht, dessen Sitz in eine Stadt des Kreises verlegt wurde, und das Amt der zwei aus den Herrenstandsfamilien des Kreises vom König ernannten justiciarii (čech. popravce), welche die peinliche Gerichts- und die Polizeigewalt im Kreise gemeinsam auszuüben hatten; insbesondere ward ihnen die Verfolgung und standrechtliche Bestrafung der crimina manifesta[1]) zur Aufgabe gemacht. St.

[1]) Handhafte und notorische Verbrechen; vgl. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, I, 227.

spricht S. 65 von „dem angeblichen Verfalle der Kastellaneiverfassung", scheint also diesen Punkt der herrschenden Meinung zu bezweifeln, aber an der von König Přemysl Ottokar II. durchgeführten Kreiseinteilung hält er S. 103 f. nicht nur fest, sondern betrachtet dieselbe als Nachahmung der durch Bischof Bruno von Olmütz (1246—1281) straffer entwickelten Archidiakonatseinteilung[1]); die Archidiakonatssprengel hätten, meint er, zugleich die Sprengel der Popravcen, die späteren Kreise, gebildet. Ein Detailbeweis für das Zusammenfallen der beiderseitigen Abgrenzungen ist meines Wissens bisher nicht erbracht worden und wird auch schwer zu erbringen sein. Näher liegt St.'s (S. 109) Vermutung, dass die ursprüngliche Zweizahl der Popravcen auf Nachahmung der päpstlichen judices delegati zurückzuführen sei.

Es frägt sich, ist die herrschende Lehre über die Organisation der Kreisverfassung und Errichtung der Kreisbehörden durch Ottokar II. quellenmässig bezeugt? Einen direkten und unzweideutigen Quellenbeleg hiefür gibt es nicht, die herrschende Meinung basiert grösstenteils auf Rückschlüssen aus den Quellen des 14. Jahrhunderts, wo einerseits Gerichte des böhmischen Landrechtes in Städten (cúda, districtus z. B. Greczensis, oder judicium provinciale) begegnen, anderseits justiciarii oder Popravcen, denen eine oder mehrere Provinzen oder Distrikte zur Amtswaltung übergeben wurden. Auch die čechische Übersetzung des Iglauer Stadtrechtes von 1249, in welcher das Wort popravcóv an Stelle von provincialium (aber ohne judicum) erscheint, ist keineswegs gleichzeitig, sondern erst aus viel späterer Zeit. St. S. 108 ist geneigt, in dieser Stelle die erste Spur von Popravcen zu finden, muss aber zugleich zugeben, dass der Ausdruck provincialis und selbst der deutlichere judex provincialis nicht immer den Popravcen bezeichnet; der Ausdruck justicarius für letzteren wird übrigens weit häufiger und regelmässiger gebraucht als judex provincialis. Auf eine andere Stelle, die hier noch in Betracht kommen könnte, hat bereits Rieger in MJÖGF. XXIV, 153 f. hingewiesen. Es ist ein undatiertes Stück aus dem Formelbuche des Henricus Italicus (Jireček, Codex juris Bohemici I, 158), welches Rieger und nach ihm St. viel zu modern als Landtagsbeschluss bezeichnen, während es den Charakter eines Weistums der böhmischen Barone besitzt. Dasselbe wird von Jireček und anderen mit geringer Wahrscheinlichkeit c. 1266 angesetzt. Nach Artikel 3 desselben haben die civitatum consules diejenigen, welche

[1]) Nachweisbar ist die Archidiakonatsverfassung in Böhmen und Mähren bereits im 12. Jahrh.

Geächtete beherbergen oder sonstwie unterstützen, von Amtswegen anzuklagen und zu richten, auch dann, wenn dieselben barones oder milites sind. Es geht kaum an, unter jenen civitatum consules Konsuln oder Ratmannen der Städte zu verstehen, die damals überdies zumeist als jurati bezeichnet wurden; Rieger fasst sie daher als Popravcen auf und verweist (Dějiny, 39 A. 15), zugleich auf den Landfrieden 1300—1301, wo sie consules terrae heissen. Die Erklärung St.'s, S. 110, die Bezeichnung civitatum consules komme daher, dass die Kreise der Popravcen mehrere Burgdistrikte in sich gefasst hätten, ist unzulässig, da civitas zur Zeit K. Ottokars II. nur Stadt, nicht mehr Burg oder Burgdistrikt bedeuten kann. Auf jenem einzigen unsichern Belege beruht die Berechtigung, die Institution der sog. Popravcen noch auf Ottokar II. selbst zurückzuführen. Als Motiv, von welchem Ottokar sich hiebei leiten liess, gibt St. an, dass durch Zusammenschlagung mehrerer Burgdistrikte die Möglichkeit geschaffen werden sollte, „die landschädlichen Leute in einem grösseren Gebiete verfolgen zu können". Einen Beleg für jene Zusammenschlagung aus Ottokars Zeit gibt es nicht, erst der vollentwickelten Institution liegt wohl die Erkenntnis zugrunde, dass eine wirksame Verfolgung der Räuber, Wegelagerer und Mordbrenner, Konzentrierung der Strafgerichtsbarkeit und Polizeigewalt in einem übergeordneten Organe mit viel grösserem Amtssprengel erheischte, da nur so verhindert werden konnte, dass die Verbrecher durch wiederholte Flucht aus einem Burgdistrikt in den andern sich der Strafe entzogen. Wäre auf diese Weise das Popravcenamt als ottokarische Institution zur Not gerettet, so ist dies nicht in gleicher Weise bei den sog. Kreiscuden der Fall. Die herrschende Meinung nimmt selbst an, dass sich zwei oder drei Kreiscuden innerhalb eines Popravcenkreises befanden. Dass Ottokar eine Kreiseinteilung einerseits für die Strafgerichts- und Polizeiverwaltung, anderseits für die Zivilgerichtsverwaltung, vorgenommen habe, ist schon anbetrachts der grossen Einfachheit des damaligen Behördenwesens ausgeschlossen; nirgends finden sich so komplizierte Verhältnisse. Auch St. pflichtet in diesem Punkte der herrschenden Lehre nicht bei, nach seiner Meinung wurden nur mehrere Burgdistrikte zu einem Popravcensprengel zusammengelegt. Gewiss sind mannigfache Änderungen im Bestande der königlichen Burgen und Burgdistrikte vorgekommen, aber im Grunde genommen gehen die sog. Kreiscuden aller Wahrscheinlichkeit nach auf die alten Provinzialgerichte zurück, die im 13. Jahrhunderte von den Burgen in die neuen bequemeren Verkehrszentren, die Städte, verlegt wurden. Aber auch dann, wenn man nur eine einzige Kreiseinteilung, nämlich die in Popravcenkreise gelten lässt, muss man die

Vorstellung fernhalten, als ob Umfang und Zahl dieser Kreise schon im 13. Jahrhunderte fest bestimmt worden seien; vielmehr zeigen die Quellen des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts, dass die Kreiseinteilung selbst in dieser späten Zeit noch nicht zu völliger Stabilisierung gelangt ist. Immer noch werden districtus und provincia gleichbedeutend gebraucht (Jireček, Codex juris Bohemici, t. II. p. 3, pag. 87 u. f.) und die Abgrenzung der Popravcensprengel war noch keine konstante. 1381 ernannte z. B. König Wenzel IV. einen justiciarius sive poprawczo districtus Mutensis, 1390 einen poprawczo districtus Greczensis, 1402 hingegen einen justiciarius sive poprawczo districtuum Graecensis, Chrudimensis et Mutensis.

Aber nicht nur die Organisation der Kreisverfassung stellt sich die herrschende Lehre viel zu modern vor, auch die von derselben behauptete und von St. S. 112 angenommene Begründung des obersten Landesgerichtes zu Prag durch denselben König ist mit den Quellen nicht wohl vereinbar. In den Urkunden der ersten 60 Jahre des 13. Jahrhunderts werden dieselben Personen mit verschiedenen richterlichen Titeln angeführt und zwar als judex curiae oder aulae regiae (öfter mit dem Zusatz summus), judex Pragensis, judex Bohemiae oder terrae oder regni (ohne oder mit dem Zusatz summus oder generalis). Hieraus zu schliessen, dass es in Prag gleichzeitig drei Arten von Gerichten gegeben habe, das Provinzialgericht, das Hofgericht und das Landgericht, und dass die drei verschiedenen Richterstellen von demselben Individuum kumuliert worden seien, ist bei dem einfachen Behördenorganismus dieser Zeit sehr unwahrscheinlich. Die Bezeichnungen für die Ämter und Rechtsinstitute waren damals noch nicht technisch, der Prager Provinzialrichter mag zugleich als k. Hofrichter fungiert haben, dem der König mehr und mehr den Gerichtsvorsitz überliess, während er nur mehr in wichtigeren Angelegenheiten persönlich des Richteramtes waltete. Dies war aber schon vor Ottokar II. der Fall und steigerte sich nur unter demselben seit Erwerbung der südöstlichen Länder des deutschen Reiches. Dem Gerichte, dem der König nicht mehr regelmässig vorsass, waren die böhmischen Barone bestrebt, einen anderen, ständischen Charakter zu geben, was in der Bezeichnung als judicium terrae oder regni und des Vorsitzenden als summus judex terrae oder regni zum Ausdrucke kam. Diese Bezeichnungen setzen sich nach 1260 durch, so dass die Ausdrücke judicium curiae und judex curiae für lange Zeit verschwinden. Das Landgericht war also kein vollkommen neues Gericht. Der Wegfall des regelmässigen Gerichtsvorsitzes des Landesherrn tritt übrigens zur selben Zeit auch im deutschen Reiche und in allen Nachbarländern Böhmens (Österreich, Bayern, Meissen und Brandenburg) in ähnlicher

Weise hervor. Überblickt man das Gesagte, so wird man die herrschende, auf Palacky, Dějiny národa českého II, 4 zurückgehende Meinung, dass König Ottokar II. das Prager Provinzialgericht durch einen Akt der Gesetzgebung zum ständigen obersten Landgericht erhoben habe, als mit dem urkundlichen Tatbestand, der für einen allmählichen Entwicklungsprozess spricht, nicht vereinbar bezeichnen müssen[1]).

Aber auch die andere auf H. Jireček, Slovanské právo v Čechách i na Moravě III, I, 159, zurückgehende Formulierung der Ansicht über die Entstehung des obersten Landgerichtes erweist sich nicht als haltbar. Dieser Ansicht zufolge entwickelte sich das oberste Landgericht während der Regierung Ottokars II. aus dem Landtag und zwar so, dass die regelmässige Gerichtsverwaltung von letzterem auf vier oberste Landesbeamte (den Oberstrichter, Oberstkämmerer, Oberstburggrafen und den obersten Schreiber) übertragen wurde, so dass sich von nun an Landtag und Landgericht streng scheiden. In der Tat hatte bereits der böhmische Herzog seine richterliche Tätigkeit sehr oft auf dem Landtage (conventus, colloquium generale) geübt, nach Maj. Kar. XII. wird an den ersten Quatembern jedes Jahres Landtag gehalten ad petendam justitiam coram regia majestate, aber auch die übrigen Quatembersitzungen des Landgerichtes, welchen die genannten obersten Landesbeamten vorsassen, hatten nach Maj. Kar. LIX und LX (ed. Jireček, Cod. jur. Boh. II, 2) den Charakter eines concilium generale, eines Landtages, eines Vollgerichtes; es war also um ein Jahrhundert später noch zu keiner Scheidung von Landtag und Landgericht gekommen.

St. Seite 112 stellt auf Grund von Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhusitischer Zeit I, 338 die fernere Behauptung auf, dass Ottokar II. ein Kollegium von zwölf ständigen Beisitzern (Landeskmeten) bei dem neukreierten Landesgerichte eingesetzt habe, hiebei wahrscheinlich beeinflusst von Bischof Bruno von Olmütz, der einst Domherr in Magdeburg gewesen war, wo ein Kolleg von zwölf Schöffen bestand. Auch für diese Behauptung gibt es keinen Quellenbeleg. Überdies ist die Existenz von Schöffen in slavischen Ländern von Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens 45, u. a. in Abrede gestellt worden. Es kommt aber darauf an, was man unter Schöffen versteht. Die herrschende Lehre in der deutschen Verfassungsgeschichte versteht unter denselben von der Obrigkeit dauernd ernannte Urteilfinder, Mayer (Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, 404) die aus den

[1]) Mit Recht bemerkt Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I, 120: „Die Organisation durch die Gesetzgebung war überhaupt im Mittelalter nicht sehr beliebt, wo die meisten Institutionen sich allmählich auf dem Wege des Herkommens ausbildeten".

dingpflichtigen Gerichtsgenossen zur Urteilfindung ausgeschiedene Kommission. Ob wir eine solche bereits im judicium seniorum Boemie der Urkunde K. Wladislaw's I. von 1169 (Codex dipl. regni Bohemiae, ed. Friedrich I, p. 216 n. 246) oder in den baronibus assidentibus der Traditionsnotiz aus d. J. 1174—1178 (ebenda p. 254, n. 289) zu erblicken haben, wird eher zu bejahen als zu verneinen sein. Im ersteren Falle wäre die Schöffeninstitution weit vor die Zeit K. Přemysl Ottokars II. zurückzuversetzen. Während der Ausdruck barones aus dem fränkischen, deutschen und anglo-normannischen Rechte stammt, ist der Ausdruck kmetones slavisch, kommt aber in der Bedeutung von ständigen Urteilfindern des Landgerichtes in Böhmen erst in einer Urkunde von 1295 (Reg. Boh. et Mor. II, p. 727, n. 1692) vor. Dass alle drei erwähnten Bezeichnungen gleichbedeutend sind, geht aus der mährischen Urkunde von 1325 (a. a. O, III, p. 414 n. 1073) hervor, wo von dem Urteilspruch der barones et kmetones sive seniores terrae Moraviae die Rede ist. „lautschepfen, die man nennet kmety", begegnen in Urkunden vom Ende des 14. Jahrh. (Rieger a. a. O. 36, A. 10). Im 14. Jahrh. zur Zeit seiner vollen Ausbildung erscheint das Schöffenamt beim Landgerichte ebenso wie das Schöffenamt im sächsischen Landrechte als erblich, hat den Charakter eines Reichsamtes und hebt nicht nur seinen Inhaber, sondern auch dessen ganze Familie in eine höhere Rechtsstellung (vgl. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel in: Berichte über die Verhandlungen der k. sächs. Ges. d. W. zu Leipzig, phil.-hist. Klasse, 58. Band, 1906 und meinen Aufsatz: Böhmens sozialpolitische Entwicklung in vorhusitischer Zeit in: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte etc. I. Abtlg., 7. Bd., S. 439; ferner Maj. Kar. XXV. u. Archiv česky, II, 344)[1].

Was die Zahl der barones sive kmetones betrifft, so gehörten nach Ordo judicii terrae Boemiae §. 66 (Glosse) und §. 69 aus der Mitte des 14. Jahrh. (Jireček, Codex j. B. II, 2, 237 und 239) wenigstens sieben zu ordnungsmässiger Besetzung des Landgerichtes, das Officium circa tabulas terrae (a. a. O. 268) aus dem Ende des 14. Jahrh. spricht von 12 jurati kmetones, Andreas von Dubá c. 1400 (ebenda 376) sagt, dass nach altem Rechte 12, jedenfalls aber 7, die grössere Hälfte, notwendig seien. Die 12, bezw. 7 Zahl geht wohl auf Schwabenspiegel

[1]) Es finden sich noch andere interessante Parallelen im böhmischen und sächsischen Landrechte, so z. B. die Tatsache, dass das Eigen im unmittelbaren Schutze des Königs steht, was aus der Fronung (in den böhmischen Rechtsquellen dominatio, čech. panování) bei der Immobiliarexekution und wahrscheinlich auch bei der gerichtlichen Auflassung zu ersehen ist. Vgl. Fehr a. a. O. 50 f. und meine Aufsätze über die Maj. Kar. in ZRG. germ. Abt., N. F. IX, 97 und über den Ordo judicii terre Boemie ebenda X, 163.

L. 117 und 172 zurück, der gleichfalls von Besetzung des Gerichtes mit 12, mindestens aber mit 7 Urteilfindern redet; bekanntlich ist derselbe schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. ins Čechische übersetzt worden. Der von St. herangezogene Einfluss des Bischofs Bruno von Olmütz auf die Festsetzung der Zwölfzahl des Schöffenkollegs fällt mit der Thesis von der Einführung desselben durch K. Ottokar II. S. 131 seines Buches bekennt St.: „Das böhmische Landesgericht mit seinen 12 Beisitzern, 12 Kmeten aus dem Lande, wird mit seinem Anfang in die ottokarische Zeit verlegt, aber die Quellenbelege hiezu fehlen. Man findet sie in Österreich.“ Auf letztere Bemerkung kommen wir weiter unten zurück[1]).

Schliesslich bleibt als direkter Beleg für König Ottokars II. gesetzgeberische Reformversuche nur die von St. S. 24 zitierte Stelle aus Benessius minorita übrig; doch ist man über den Quellenwert dieser m. W. noch nicht näher untersuchten Kompilation nicht genau unterrichtet. Soll diese Stelle bedeuten, dass Ottokar eine schriftliche Aufzeichnung des böhmischen landrechtlichen Gewohnheitsrechtes jedoch mit deutschrechtliche Anschauungen berücksichtigenden Änderungen plante, so bedurfte er hiezu der Genehmigung der barones, d. i. der obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer, die ihm, wie Ben. min. berichtet, ausdrücklich versagt wurde. Die landrechtlichen Reformen K. Ottokars in Böhmen schrumpfen demnach sehr zusammen. Möglicherweise hat er, den Antrieben seiner Zeit folgend, das Offizialeinschreiten in Kriminalsachen durch Bestellung besonderer Strafrichter gefördert. Die bescheidene Rolle, die wir Ottokar als Organisator auf dem Gebiete des Landrechtes anweisen, stimmt zu der bekannten Tatsache enger Beschränkung der landesherrlichen Gesetzgebung im deutschen Reiche und seinen Nachbarländern, welche im wesentlichen Landfriedensgesetzgebung war und grosse gesetzgeberische Reformen nicht kannte. Das beste Verdienst Ottokars bleibt seine Förderung des Stadtrechtes und der städtischen Entwicklung; auf diesem Gebiete, welches in den Bereich des königlichen Amtsrechtes gehörte, konnte er sich frei bewegen, während er das Volksrecht (Landrecht) nicht einseitig ändern konnte.

Gehen wir nun zu St.'s Ausführungen über den Inquisitionsprozess in Böhmen über (S. 96—103). Leider hat er die zwei letzten wichtigen Arbeiten über den Inquisitionsprozess im allgemeinen nicht benutzt. Es ist dies das 2. Hauptstück des II. Buches im I. Bande von Ernst

[1]) Über die Entstehung des böhmischen Landgerichtes wird einer meiner Schüler, Herr Koss, eine Detailuntersuchung veröffentlichen.

Mayer's Deutscher und französischer Verfassungsgeschichte, S. 215—284, und Richardt Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses in: Festschrift der Universität in Freiburg zum 50jährigen Regierungs-Jubiläum des Grossherzogs Friedrich, 1902. Die Folge dieses Versäumnisses ist, dass St. noch auf dem veralteten Standpunkte steht, wonach der Inquisitionsprozess eine originale Schöpfung der Kirche sei, während Schmidt gezeigt hat, dass die Strafprozessgesetzgebung der italienischen Städte den Gedanken der offiziellen Strafverfolgung früher und folgerichtiger ausgebildet hat als das kanonische Recht. St.'s Gedankengang ist folgender. Durch die kirchlichen Sendgerichte, die auch in Böhmen Eingang fanden, sei das Infamations- oder Bezichtigungsverfahren (wie er sich ausdrückt), besser das Rügeverfahren in Strafsachen oder kurz die Kriminalrüge, ins böhmische Landrecht gekommen und habe hier eine so bedeutende Ausbildung erfahren, dass K. Ottokar II. nach böhmischen Vorbilde das Rügeverfahren in Strafsachen auch in Österreich einführen konnte. Die Existenz von Sendgerichten in Böhmen ist jedoch, abgesehen von der auch von St., S. 95 nicht für sicher gehaltenen Stelle in den Decreta Brecislai ducis, nicht bezeugt[1]), woraus man zwar nicht schliessen darf, dass sie hier überhaupt nicht existiert haben; anderseits muss man sich aber doch hüten, aus der nicht streng bewiesenen Wirksamkeit der Sendgerichte in Böhmen weitere Folgerungen zu ziehen, wie z. B. Nachahmung des daselbst ausgebildeten Rügeverfahrens von seiten der weltlichen Gerichte des böhmischen Landrechtes anzunehmen, wie es St. wiederholt (S. 95, 107 f., 133 f.) tut, während er die mit der Rügepflicht der Gemeinde jedenfalls zusammenhängende Gesamtbürgschaft derselben, d. i. die Haftung für die im Gemeindegebiete vorgekommenen Verbrechen dem Privatkläger und der Staatsgewalt gegenüber, mit Recht auf viel ältere Einflüsse zurückführt. „Ob wir es hier", äussert er sich, „mit fränkischen, etwa schon zur Zeit Samo's geübten Einflüssen, oder sogar mit finnisch-keltischen, auf die nachherige slavische Einwohnerschaft übergegangenen Gebräuchen oder mit in Folge einer gleichen Entwicklung parallel und selbständig auch bei der slavischen Bevölkerung entstandenen Gewohnheiten zu tun haben, muss bei der Dürftigkeit der Quellen dahingestellt bleiben". Ernst Mayer a. a. O. I, 243 f., 519 f. hält Friedensbürgschaft und Kriminalrüge für altgermanisch. „Das Neue, was die karolingische Zeit gebracht hat, ist ein amtliches Ermittlungsverfahren

[1]) Für Mähren, d. i. für die Diözese Olmütz, bezeugt die Wirksamkeit der Sendgerichte Bischof Bruno von Olmütz in seiner Denkschrift an Papst Gregor X (Regesta Bohemiae et Moraviae II, n. 845), wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass in anderen Diözesen diese Institution nicht bestehe.

gegen die latrones famosi" (a. a. O. I, 282). Zu den slavischen Stämmen, bei denen Friedensbürgschaft und Kriminalrüge vorkommen, gehören auch die Cechoslaven. Über erstere vgl. Schreuer, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit, S. 69. Die von St. S. 98—103 angeführten Quellenstellen beziehen sich jedoch mehr auf die Friedensbürgschaft als auf die Kriminlarüge und lassen das Rügeverfahren selbst nicht deutlich erkennen. Nur auf Grund eines aus der Vergleichung mit dem deutschrechtlichen Rügeverfahren gezogenen Analogieschlusses sowie wenn man den sok als Rügezeugen gelten lässt, kann man behaupten, dass auch in Böhmen zwischen Rüge auf Gerücht (Leumund) und Rüge auf Wahrheit unterschieden worden sei. Im ersteren Falle wurde dem Gerügten das Recht zum Reinigungseide belassen, im letzteren Falle die Reinigung erschwert, an Stelle des Eides trat das Gottesurteil; gegen Abwesende wurde ein Überführungsbeweis durch Rügezeugen geführt (Mayer a. a. O., I, 244 f.). In allen von St. angeführten Stellen, auch in dem aus der Zeit K. Ottokars II. überlieferten undatierten Weistum über die Überführung der Münzfälscher (St. S. 29 u. 110) ist jedoch nur von der Rüge einzelner Verbrechen, konkreter Deliktsfälle, die Rede (was ja St. wiederholt S. 107 u. 108 selbst zugibt), nicht von jenem amtlichen, periodischen Einschreiten gegen Gewohnheitsverbrecher, wie es nachweislich besonders in Süddeutschland im 13. Jahrh. aufkam und als „Landfrage" oder „stille Frage" bezeichnet wurde. Letzteres hat mit dem ersteren, dem gewöhnlichen Rügeverfahren, kaum etwas anderes als die Form der Einleitung gemein, es hat den Charakter einer ausserordentlichen, vom ordentlichen Rügeverfahren wesentlich unterschiedenen Institution (vgl. v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, S. 93 f.). Aus diesem Grunde ist Stieber's Behauptung (S. 32), dass die Worte: und sag dann bei dem eide das im da kund und gewissen sei, in LR. II. § 70 = LR. I. A. 16 und jene im Münzfälscherartikel des böhmischen Weistums: qui jurati deponent, quod in bonis ejus id scelus fuerit perpetratum etc. nur der zweisprachige Ausdruck eines einzigen Gedanken seien, unzutreffend, da sich die erstere eidliche Aussage auf die Landfrage bezieht (Zallinger a. a. O., S. 99 f.), letztere die Rüge eines konkreten Deliktsfalles betrifft. St.'s Zitat aus dem Gesetze K. Sigismunds von Ungarn von 1405 über die Verfolgung der Verbrecher (S. 98 A. 2) gehört nicht hieher, das es sich hier um das Verfahren des 13. Jahrh. handelt, die Entwicklung aber von da bis zum 15. Jahrh. keineswegs stillgestanden hat.

## II.

Zu Beginn des ersten Abschnittes seines Buches gibt St. eine kurze Übersicht der Literatur des österreichischen Landrechtes, bekennt sich hier zur Ansicht von Dopsch, dass die längere Fassung des österr. Landrechtes (LR. II) eine von König Ottokar als Herzog von Österreich 1266 erlassene Landesordnung sei, weicht aber zugleich von letzterem und den meisten bisherigen Autoren ab, inwiefern diese LR. I. als eine von den österr. Landherren wahrscheinlich i. J. 1236 oder 1237 veranlasste Aufzeichnung des österr. Gewohnheitsrechtes ansehen, während St. die Behauptung aufstellt, dass LR. I. erst nach LR. II. entstanden sei. Er führt hiefür formelle und materielle Gründe an. Manche von den Einwendungen St.'s gegen die herrschende Meinung sind bereits von Luschin (Die Entstehungszeit des österr. Landesrechtes, 1872, und Der deutsche Text des Mainzer Landfriedens und das österr. Landrecht in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXV, 541 f.) als mögliche Einwendungen im voraus berücksichtigt und besprochen worden, müssen hier aber der Vollständigkeit halber im kurzen wiederholt werden.

In formeller Hinsicht sucht St. zunächst den Nachweis zu führen, dass der ottokarische Landfrieden (von 1254) eine Reihe von Kapiteln dem Text I der deutschen Fassung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 unmittelbar, nicht durch Vermittlung von LR. I, entlehnt habe. In der Tat sind diese Entlehnungen fast durchaus wortgetreu, doch finden sich auch kleine Zusätze und Änderungen, von welchen besonders die in den Artikeln 3, 4, 8, 12 des ottokarischen Landfriedens hervorzuheben sind. In A. 3 sind die Worte „des keisers hulden" in „unsern hulden und „dem keiser" in „uns" abgeändert, in A. 4 „der keiser" in „wir", in A. 8 „in allem sinem riche" in „uber elliu unseriu lant", endlich in A. 12 „dem keiser" in „uns" und „siner keiserlichen gewalt" in „unserm gwalt". Ausserdem ersetzen A. 2, 3 und 11 des ottokarischen Landfriedens das Wort „sentbar" des Mainzer Landfriedens durch „unbesprochen"; A. 9 desselben hat überdies die Zusätze: „wan swer sin vogtay selbe raubet, die er billich schermen soil, der hat billich die vogtay verlorn", und am Schlusse: „des das urber ist". Dieselben Änderungen und Zusätze finden sich aber auch in den beiden Fassungen des österr. Landrechtes (LR. I. A. 60 = LR. II., § 79; LR. I. A. 61 = LR. II, § 80; LR. I. A. 63 = LR. II., § 82), welche die Kapitel 2 und 3 des Mainzer Landfriedens teils wortgetreu, teils in freier Wiedergabe übernommen haben. Unter solchen Umständen ist eine direkte Benützung des Mainzer Landfriedens einerseits durch den ottokarischen Landfrieden, anderseits durch die Landrechte ausgeschlossen, weil der

Verfasser des ottokarischen Landfriedens und der des älteren[1]) österr. Landrechtes nicht darauf verfallen sein können, genau dieselben Zusätze und Änderungen anzubringen. Zur Lösung dieser Schwierigkeit bieten sich folgende Annahmen. Entweder hat das ältere Landrecht den Mainzer Landfrieden durch Vermittlung des ottokarischen Landfriedens benützt oder der letztere hat den Mainzer Landfrieden durch Vermittlung des älteren Landrechtes benützt. Erstere Annahme ist ausgeschlossen, weil LR. I,. A. 65 = LR. II., § 84 mit Mainzer Landfrieden, K. 15, und LR. I, A. 66 = LR. II. § 84 (Schluss) und § 85 mit Mainzer Landfrieden, K. 16 bis 19, meist wörtlich übereinstimmen, während eine Bezugnahme auf diese Kapitel im ottokarischen Landfrieden fehlt; aber auch letztere Annahme erweist sich als unmöglich, weil LR. I, A. 61 = LR. II, § 80 die zweite Hälfte von K. 2 des Mainzer Landfriedens verkürzt wiedergeben, während der ottokarische Landfriede, A. 9, den ganzen Wortlaut jener Stelle des Mainzer Landfriedens übernimmt. Unter solchen Umständen erübrigt nichts anderes als die Annahme, dass der ottokarische Landfrieden und das ältere österr. Landrecht eine gemeinsame Quelle benutzt haben, die sich eng an die deutsche Fassung des Mainzer Landfriedens anschloss, aber bereits jene obenerwähnten Zusätze und Änderungen enthielt. Diese gemeinsame Quelle kann nur ein auf Grund des Mainzer Reichs-Landfriedens vom Herzog (Friedrich II.) erlassener besonderer Landfrieden für Österreich gewesen sein. Die Notwendigkeit dieser Annahme ist schon von Luschin im Neuen Archiv etc. XXV, 557 gelegentlich der Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem deutschen Texte des Mainzer Landfriedens und dem österr. LR. I dargetan worden. Übrigens gibt sich LR. I, A. 57 (= LR. II, § 75) ausdrücklich als eine „in ainem rechten gesworen landfride" giltige Bestimmung, von deren Befolgung man mit Erlaubnis des Landesherrn entbunden werden kann, woraus hervorgeht, dass die Bestimmung keinem Reichslandfriedens-, sondern einem provinziellen Landfriedensgesetze für Österreichs entnommen ist[2]). Mit obigem Nachweis fällt die Behauptung St.'s, S. 13 und 17, dass die Worte „unsern hulden" und „uns" in LR. I, A. 63 auf die Benutzung von LR. II und des ottokarischen Landfriedens zurückzuführen seien.

---

[1]) Ob LR. I oder II diese ältere Fassung sei, bleibe vorläufig dahingestellt; die jüngere Fassung kommt hier nicht in Betracht, weil es sich um Artikel handelt, die in beiden Fassungen gleichlautend sind und die die jüngere Fassung der älteren entlehnt haben muss.

[2]) Für LR. I, A. 57 nahm schon Hasenöhrl, Österr. Landrecht 163, Benützung eines älteren unbekannten Landfriedens an.

Grosse Bedeutung für die Richtigkeit seiner These legt St., S. 17 ferner dem Umstande bei, dass sich die Stelle des rudolfinischen Landfriedens von 1276 über die Muntmannen in LR. I. A. 48 übersetzt finde, was durch die Schwerfälligkeit und Ungelenkheit des deutschen Textes bewiesen werde. Mit demselben formellen Rechte hat Luschin, Entstehungszeit 41 ein umgekehrtes Verhältnis der beiden Rechtsdenkmäler behauptet. Die Ungelenkheit des Landrechtstextes erklärt sich einfach aus der Tatsache, dass das Deutsche als Kanzleisprache noch völlig neu war. Noch weiter als St. geht Hasenöhrl, Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österr. Alpenländern bis zur Rezeption des römischen Rechtes (Archiv f. ö. G., 93. Band), S. 295, der auch Entlehnung von LR. I, A. 23 (= LR. II, § 19) aus dem Landfrieden von 1276 behauptet. Dieser Artikel behandelt den Eigentumsprozess über eigene Leute, aber der Umstand, dass nur der Landfriede von dem hier ausgesprochenen Rechtsgrundsatze die mit kaiserlichen oder landesfürstlichen Privilegien begabten Städte ausnimmt, spricht für das umgekehrte Verhältnis. LR. I konnte diesen Vorbehalt nicht machen, weil bis zur Zeit seiner Entstehung die Städte noch keine solchen Privilegien erhalten halten. Erst das Privileg Kaiser Friedrich's II. vom April 1237 für Wien verordnete, dass alle, die Jahr und Tag ohne Ansprache ihres Herrn in der Stadt gewohnt hatten, als Bürger gelten sollten.

Es folgen die Behauptungen St.'s, S. 16—19, dass die Überschrift von LR. I (das sind die recht nach gewohnheit des landes bei herczog Leupolten von Österreich) gefälscht sei, dass der Inhalt desselben gar nicht den Charakter eines Gewohnheitsrechtes besitze, weil es Satzungen der Landfrieden von 1235 und 1276 aufgenommen habe, dass darin auf das Gewohnheitsrecht „als auf etwas Anderes hingewiesen werde" u. a. Die in LR. I übergegangenen Satzungen des Mainzer Landfriedens machen doch nur einen kleinen Teil desselben aus, so dass man es mit Rücksicht auf den potior pars noch immer als Gewohnheitsrecht bezeichnen konnte. Was sodann den Einwand betrifft, dass in LR. I. auf das Gewohnheitsrecht „als auf etwas Anderes hingewiesen werde", so besagen die von St. hervorgehobenen Artikel nur, dass der Landesherr sich als Richter an des Landes Gewohnheit, d. h. an das ordentliche Gerichtsverfahren, halten solle. Letzteres steht eben im Gegensatz einerseits zu der die Formen des Gewohnheitsrechtes missachtenden Willkürherrschaft und eingerissenem Missbrauch, anderseits zu dem in gewissen Fällen angewandten, ausserordentlichen Gerichtsverfahren (z. B Rüge einzelner Delikte und Landfrage), welches eine Einschränkung oder gar den Ausschluss des Rechtes des Beklagten zum Reinigungseid

bezweckte und deswegen unbeliebt war (vgl. v. Zallinger a. a. O., S. 111, 125 und 140).

S. 19 behauptet St., dass LR. II. geschlossener, einheitlicher sei und logische Folge der Paragraphe aufweise, während in LR. I logischer Zusammenhang der Artikel vielfach fehle. Von diesem allgemeinen Urteil über LR. I. ist die Pesther Handschrift desselben von vornherein auszuschalten, da in derselben, wie Hasenöhrl, Österr. Landesrecht, S. 6 u. 14 gezeigt hat, der Versuch einer systematischen Anordnung des Stoffes gemacht ist, indem die land- und lehnrechtlichen Artikel desselben getrennt, und den land-, bezw. lehnrechtlichen Artikeln des Schwabenspiegels gegenüber gestellt wurden. Was die Anordnung der Artikel in den übrigen Handschriften von LR. I betrifft, so legt St., letzterem gegenüber nicht selten einen rigoroseren Maßstab an als betreffs LR. II. So behauptet er z. B., dass „in LR. I gleich nach dem A. 14 die § 69, 70 u. 71 des LR. II als A. 15, 16 u. 17 eingereiht seien, welche die Frage behandeln, wann der Landesherr ohne eine Privatklage urteilen (soll heissen: richten) dürfe. Diese Artikel wurden aus ihrem natürlichen Zusammenhange mit den § 64, 65, 66, 67 u. 68 des LR. II, welche von den Fällen einer Privatklage handeln, losgegerissen". Zallinger a. a. O., S. 115, ist zwar im allgemeinen der Ansicht, „dass die Anordnung des Stoffes im österr. Landrecht nirgends eine streng logische und systematische" ist, wobei er im Gegensatz zu St. zwischen den beiden Fassungen keinen Unterschied macht[1]), anderseits gibt er gerade betreffs LR. I zu (S. 91), dass es in seinem ganzen 1. Teil bis A. 18 wesentlich nur Kriminalrecht enthalte, und weist S. 117 Anm. den inneren Zusammenhang der Artikelreihe dieses 1. Teiles nach. Die Artikel 9--14 handeln vom gerichtlichen Zweikampf, die A. 15-17 von der Landfrage; ein Zusammenhang ergibt sich doch daraus, dass sich beide Artikelreihen auf das Beweisrecht im Strafverfahren beziehen. Ich kann nicht finden, dass die Einfügung der § 69 bis 71 im LR. II, welche den Artikeln 15—17 des LR. I entsprechen, natürlicher und passender sei, denn § 68 handelt von der Klage wegen Heimsuchung (Hausfriedensbruch), §. 72 von der Fehde des Landesherrn gegen seinen Hausgenossen. In LR. II folgt nach § 12, der vom Kampfordal handelt, § 13 über die Fronung des Eigens, während im LR. I der dem § 13 entsprechende A. 18 den über die Landfrage handelnden A. 15—17 folgt. Letztere Anreihung geschah nach St. „ohne jede logische Verknüpfung", die erstere hingegen schliesse sich

[1]) Hasenöhrl, Österr. Landesrecht 17 hebt gleichfalls im Gegensatz zu St. hervor, dass die Redaktion der Wiener Handschrift (also von LR. II) mit ausserordentlicher Flüchtigkeit vorgenommen worden ist.

naturgemäss dem Gange des Gerichtsverfahrens an. Als ob sich dies nicht mit demselben Rechte auch von der Anreihung in LR. I sagen liesse, wo auf die beweisrechtlichen Artikel der auf das Vollstreckungsverfahren bezügliche folgt. Besonders unlogisch erscheint St. die Aufeinanderfolge der A. 54 und 55 im LR. I, weshalb er sie mit einem Ausrufzeichen markiert. Sehen wir zu, wie es sich damit verhält. A. 53 behandelt den Fall, wenn der Beklagte die kampfliche Ansprache des Klägers zurückweist, weil er nicht sein Hausgenosse sei. A. 54 spricht davon, dass einer seinen Hausgenossen oder seinen Übergenossen heimsucht. A. 55 endlich handelt davon, dass der Landesherr seinen Hausgenossen angreift. Der in jedem der drei Artikel vorkommende Begriff der Hausgenossenschaft (Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit) vermittelt hier den von St. vermissten Zusammenhang. Nicht so rigoros ist St. bei Beurteilung des logischen Zusammenhanges von LR. II. So enthält z. B. § 59 das Verbot, Holden oder Vogtleute anderer als Knechte anzunehmen, § 60 die Anerkennung der herkömmlichen Zuständigkeit der Gerichte, § 61 betrifft die Gerichtsbarkeit über Gewalt, § 62 das Verbot der Beherbergung übersagter Leute, § 63 ein solches der Einigungen, § 64 ein Verbot des Haltens von Muntmannen. Nach St. schliessen sich diese § gut einander an, da sie von der strafbaren Verschuldung handeln. Gewiss ist aber hier der Zusammenhang kein engerer als im vorigen Falle bei LR. I. Dass ein wirklich logischer Zusammenhang die Aufeinanderfolge der § 59 und 64 verlangt hätte, ist gewiss unleugbar. St. aber hat sich gehütet, dieses Mangels Erwähnung zu tun, wie ihn auch andere, längst von Luschin festgestellte Tatsachen, dass das Verbot der Irrung landesherrlicher Münze zweimal (in den § 36 u. 74) vorkommt, und dass die verwandten § 19 u. 59 verkehrte Bussansätze für Herrn und Richter anführen, in seinem Urteil über LR. II nicht wankend gemacht hat. Gesetzt übrigens, LR. II stehe hinsichtlich „der inneren und sachlichen Komposition" weit über LR. I, so bleibt es doch unbegreiflich, warum der Kompilator von LR. I die § des LR. II mehrmals ihres natürlichen Zusammenhangs entkleidete und durcheinanderschob, „denn, so begreiflich es ist, dass ein späterer Bearbeiter die systemlos aufeinanderfolgenden Artikel eines Rechtsbuches in eine gewisse stoffliche Ordnung bringt, so undenkbar ist es, dass die einmal systematisch an einander gereihten Artikel wieder in volle Systemlosigkeit auseinander gerissen werden"[1]).

S. 24 f. bestreitet St., dass LR. I, A. 27, welcher von der 30jährigen Verjährungsfrist, verlängert um die Frist von ein Jahr und ein Tag spricht,

[1]) So treffend Hasenöhrl, Österr. Landesrecht, S. 15.

in Österreich geltendes Gewohnheitsrecht gewesen sei, vielmehr sei in dieser allzu künstlichen Kombination der römischrechtlichen und der deutschrechtlichen Frist die Hand eines Gesetzgebers zu erblicken, der am ehesten der böhmische König Ottokar sein könne, der die österr. Landesordnung erliess. Einheimischer Rechtsbrauch sei in Österreich nur die deutschrechtliche Frist von Jahr und Tag gewesen. Diesem, wie St. glaubt, „drastischen" Beispiel von Kompilationsarbeit gegenüber genügt der Hinweis, dass die Immobiliarklage bereits nach verschiedenen germanischen Stammesrechten einer 30jährigen Verjährung unterlag (Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 392); unter denselben befindet sich die lex Bajuvariorum, deren Geltungsbereich sich auch auf Österreich erstreckt hatte (v. Luschin, Österr. Reichsgeschichte, S. 32). Die 30jährige Verjährungsfrist enthält auch Schwabenspiegel, L. 155, die Kombination der römischrechtlichen und der deutschrechtlichen Frist (30 Jahre und Jahr und Tag, d. i. zusammen 31 Jahre, 6 Wochen, 3 Tage) findet sich im Sachsenspiegel I, 29, wo sie Anwendung fand, wenn keine Auflassung stattgefunden hatte. Da also die verbreitetsten deutschen Rechtsbücher des 13. Jahrh., deren Verfasser Privatmänner und keine Gesetzgeber waren, die genannten Fristen statuieren und die Geltung der 30jährigen Frist in Österreich überdies durch eine von St. mit Unrecht der Spielerei mit römischrechtlichen Begriffen geziehene Urkunde von 1171 bezeugt ist, so entfällt jede Nötigung, LR. I, A. 27 mittelbar auf landesherrliche Satzung zurückzuführen, seine Entstehung nach der von LR. II anzusetzen. Die 30jährige Verjährungsfrist findet sich überdies in den Landesordnungen Herzog Albrechts II. für Kärnten und Krain von 1338, die als Verbriefungen alten Gewohnheitsrechtes erscheinen (Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter und MJÖGF. XIX, 296 f.). Hatte dagegen eine gerichtliche Auflassung stattgefunden, so hatte der dem aufgelassenen Gute gewirkte Friedensbann die rechtliche Bedeutung, Anfechtungsrechte Dritter schon nach Jahr und Tag auszuschliessen (Schröder 738, Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[2] 180). Wie der Friedebann auf die fränkische missio in bannum regis (obrigkeitliche Beschlagnahme, Fronung) zurückgeht, so stammt ebendaher auch die Frist von Jahr und Tag, während deren man das gefronte Gut aus dem Banne des Königs ziehen konnte. Die rechte Gewere mit der Verschweigungsfrist von Jahr und Tag ist zunächst ein Institut des Stadtrechtes (Mayer, Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte, II, 275) und kommt, wie St. richtig bemerkt, schon im 13. Jahrh. auch in Österreich vor.

Schliesslich bemüht sich St., S. 47—58 mit Benützung der Darlegung in Luschin's Entstehungszeit, S. 24 f., nachzuweisen, dass LR. I zur Zeit der Verschwörung der österr. Landherren gegen Herzog Albrecht I. i. J. 1295 als Zusammenstellung ihrer Rechte entstanden sei. Hiebei habe man LR. II, „die ottokarische Landesordnung", zu Grunde gelegt, aber alle Stellen unterdrückt, welche sich auf die Rechte des Landesherrn bezogen (S. 42) oder direkt den böhmischen Quellen entnommen waren (S. 22). Über letzteren Punkt wird später gehandelt werden. Beschränken wir uns zunächst auf den ersten Punkt, so kann derselbe nicht als völlig zutreffend bezeichnet werden, zumal auch eine Reihe von Paragraphen (41, 45, 48, 50, 52, 91) weggelassen erscheint, welche keineswegs uneingeschränkte Rechte des Landesherrn festsetzten, sondern vielmehr den Charakter von Kompromissen zwischen den Interessen des Landesherrn und der Landherren oder was dem gleichkommt, von Zugeständnissen des ersteren an die letzteren, an sich tragen. Besonders auffallend ist es, dass der den Landherren so günstige § 45, laut dessen sie vom Landesherrn zur Herrschaft jenseits der Landesgrenze nicht gezwungen werden durften, weggelassen wurde. An anderm Orte (S. 59) anerkennt dies St. selbst, indem er sagt: „Es ist richtig, dass sich in § 36—63 (d. i. in den LR. II eigentümlichen §). manche Bestimmungen befinden, welche auch in der Rechtssammlung der Verschworenen ohne jeden Anstand weiter verbleiben konnten". Er deutet hiebei zum Teil auf dieselben § hin, die wir als Zugeständnisse des Landesherrn an die Landherren bezeichnet haben. St. hilft sich in seiner Verlegenheit mit dem Mahnruf, man müsse doch „die Oberflächlichkeit dieser Arbeit beachten!" Widersprüche solcher Art sind nicht geeignet, die neue Ansicht über Entstehung und Charakter von LR. I glaubhaft zu machen.

St. wendet sodann seine Aufmerksamkeit den LR. I eigentümlichen sechs Artikeln zu, unter welchen A. 46 der wichtigste ist, der den Grafen, Freien und Dienstmannen in Bezug auf ihr Gut, „ob si es in urbar habent, ob si es verlihen habent, ob si es in vogtay habent", Niedergerichtsbarkeit zuerkennt. St. S. 43, bemerkt hiezu, dass „die hier in Anspruch genommene Immunität im offenbarem Widerspruch sei mit den sozialen Verhältnissen und der allgemeinen Gerichtszuständigkeit nach dem Sturze Ottokars". Und S. 62 fährt er fort: „die in A. 46 von den Landherren in Anspruch genommene Immunität bedeutete eine Ausdehnung ihrer tatsächlich erworbenen Rechte, indem die Freiung nun auch für das Lehens- und Vogteigut derselben gelten, und anderseits auch eine Sicherung gegen die bisher zulässigen Eingriffe der Landrichter in das Immunitätsgebiet gewonnen werden sollte".

Im Gegensatz zu dieser Auffassung hat schon früher v. Luschin, Gerichtswesen 111 und 180, A. 46 noch auf die Verhältnisse der Babenbergerzeit bezogen, was jüngst durch Osswald, Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich, 1907 (Leipziger historische Abhandlungen, Heft V) insofern bestätigt worden ist, als derselbe zeigt (Seite 17 f., Seite 88), dass A. 46 in Bezug auf die beiden ersten Arten von Gütern dem bestehenden Zustand entsprach, da diese Gerechtsame vom Hochadel schon zur Zeit der Babenberger im 12. u. 13. Jahrh. erworben worden sind, in Bezug auf die Vogteigüter aber bezeichne A. 46 einen Wunsch, der niemals ganz in Erfüllung gegangen ist. A. 46 nötigt also nicht im geringsten, die Entstehung von LR. I. gegen Ende des 13. Jahrh.'s anzusetzen. Mit dem Nachweise, dass der Anspruch des Hochadels auf Niedergerichtsbarkeit für das von ihm (an niedere Ritter) verliehene Gut dem bestehenden Zustande entsprach, entfällt auch die weitere Behauptung St.'s, A 46 habe eine tiefe Erniedrigung der Standesrechte der Ritterschaft beabsichtigt und passe eben deswegen ins Jahr 1295, wo nach dem Zeugnisse anderer Quellen die Landherren damit umgingen, die Ritter zu demütigen.

Die von früheren Forschern vorgebrachten direkten oder indirekten Beweise für die Priorität von LR. I werden von St. ignoriert. Hieher gehören die Zusätze zu LR. I, A. 7 in LR. II, § 6, zu A. 22 in § 20 und zu A. 70 in § 91 (vgl. hiezu Luschin, Gesch. des älteren Gerichtswesens 58), sowie die Abänderungen von A. 21 in § 16, von A. 48 in § 64 und von A. 52 in § 77, welche gegenüber LR. I jüngeres Recht enthalten. Vgl. Luschin, Enstehungszeit 41 f. Von manchen der LR. II eigentümlichen Paragraphen (so z. B. § 37, 38, 44[1]), 47, 52, 54, 55, 56, 58) lässt sich nicht nachweisen, dass sie einer älteren Quelle entnommen sind; sie dürften gleichfalls jüngeres Recht enthalten. Vgl. Hasenöhrl, Beiträge, a. a. O., 287. Hieher gehört ferner der Nachweis Luschin's, der deutsche Text des Mainzer Landfriedens etc., a. a. O., S. 546, dass LR. I, A. 15 die Einleitung der Frage dem Herzog vorbehält und nur nach Einholung des Rates der Landherren zugesteht, während der Landfriede H. Ottokars von 1254, A. 29, sie ohne weitere Einschränkung den oberen Landrichtern einräumt, so dass LR. I einem älteren, der Landfriede einem jüngeren Rechtszustande entspricht. Von Bedeutung ist es auch, dass nicht LR. I, sondern nur LR. II, § 40 und der otto-

[1]) Dieser § bestimmt, dass das Privileg des sendmässigen mannes (des niedern Ritters) in Kapitalsachen nur vor dem Obristlandrichter zu Recht zu stehen, bei heimlichen Verbrechen entfallen sollte. Vgl. v. Zallinger a. a. O. 108.

karische Landfrieden, A. 25, den bayerischen Landfrieden von 1244, A. 48 (Constitutiones imperatorum et regum II, 575) benützt haben. Obgleich die Handschriften beider Fassungen des Landrechtes erst aus dem 15. Jahrh. stammen, haben sich doch nur in den Handschriften von LR. I einige charakteristische ältere Rechtsausdrücke erhalten, so in A. 66 das Wort êlos, welches in LR. II, § 85 zu êrlos entstellt wurde; während ferner LR. I, A. 41 und 45 nur den älteren Ausdruck sentmaessig mann gebrauchen und an den entsprechenden Stellen von LR. II, § 27 u. 30, dieselben Bezeichnungen erscheinen, verwendet LR. II, § 48 u. 54 für denselben Stand den jüngeren Ausdruck „ritter und knappen" oder „ritter und knecht" (vgl. Dopsch, Entstehung und Charakter des österr. Landrechtes in: Archiv f. ö. G. LXXIX, 85). LR. I, A 4 spricht von den „undern landgerichten", während LR. II, § 3 dafür „in den grafscheften dem lantrichter" setzt. Letztere Beziehung im Sinne von Gerichten für die niedere, nichteximierte Bevölkerung ist eine übertragene, jüngere. Eigentümlich ist endlich LR. I, A. 4, 49, 70 die ältere Bezeichnung „der richter der an des landesherrn stat sizet", während in LR. II, § 44 und 92 der unzweifelhaft jüngere Ausdruck „obrist landrichter", also bereits ein eigentlicher Amtstitel, für denselben Beamten verwendet wird. Endlich ist noch „erbpurger" in LR. I, A. 41 statt êpurger in LR. II, § 48 hervorzuheben.

Über die Schwierigkeiten, die der Auffassung von LR. II als einer Landesordnung K. Ottokars II. von 1266 entgegenstehen, setzt sich St. leichterdings hinweg. So vor allem über eine gewichtige Differenz zwischen dem ottokarischen Landfrieden und LR. II. Während LR. II, § 1=LR. I, A. 1 Grafen, Freien und Dienstmannen das Dingen an das Reich gestatten, wenn ihnen der Landesherr Unrecht tut, entbehrt der ottokarische Landfriede einer solchen Bestimmung. Während ferner nach LR. II, § 2=LR. I, A. 2 der Landesherr einen Dienstmann, der nicht auf handhafter Tat betreten wurde, zwar ächten darf, der zweite Achtspruch (die Oberacht) aber vom Reiche verhängt werden muss, haben nach dem ottokarischen Landfrieden die erste Acht (furban) die oberen Landrichter zu verhängen, während die zweite Acht (Oberacht) dem Landesherrn vorbehalten wird. Schon Luschin hat in MJÖGF. XVII, 348 auf die Unvereinbarkeit dieser Widersprüche hingewiesen, St. S. 14 aber meint, dass Rieger in MJÖGF. XXIV, 156 für jene Divergenz „eine Erklärung gegeben habe, welche sie endgiltig erledigt haben dürfte". Der Sinn dieser Erklärung Rieger's läuft darauf hinaus, dass Ottokar bei Erlass des Landfriedens von 1254 auf König Wilhelm, an dem er nur durch ein Treugelöbnis gebunden gewesen sei, keine solche Rücksicht habe nehmen brauchen, wie bei Erlass der Landesordnung von

1266 auf König Richard, von dem er sich 1262 durch Urkunde mit den Herzogtümern Österreich und Steier hatte belehnen lassen. Trotz der Prätension, womit diese Scheidung in dem Grade der rechtlichen Verpflichtung Ottokars gegenüber den römischen Königen Wilhelm und Richard vorgebracht wird, ist sie doch eine rein willkürliche. Ottokar bedurfte in rechtlicher Beziehung vielmehr beiden Königen gegenüber einer ausdrücklichen Lehenserneuerung; wenn er von ersterem gar keine, von letzterem nur eine in rechtlicher Beziehung ungenügende Belehnung durch Brief entgegennahm, so waren hiefür lediglich politische Erwägungen massgebend. Wenn man überdies bedenkt, dass der machtlose König Richard schon seit September 1258 nach England zurückgekehrt war und unter seiner Scheinregierung das Reichshofgericht stillstand, da es im Auslande nicht abgehalten werden durfte, so ist gar nicht einzusehen, wie jene Belehnung durch Brief König Ottokar bewogen haben sollte, auf das wichtige Recht, das er sich 1254 beigelegt hatte, 1266 auf der Höhe seiner Macht zu Gunsten des Reiches und der österr. Ministerialen wieder zu verzichten. Tatsächlich hat Ottokar Todesstrafen über Angehörige des letzteren Standes verhängt, ohne sich um das Reich im geringsten zu kümmern (s. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs I, 515). So lange man LR. II für die jüngere Fassung ansah, konnte man sich noch einigermassen mit dem Hinweis darauf beruhigen, dass die § 1 u. 2 desselben formell dem LR. I, A. 1 u. 2 entnommen seien, jedoch ohne ernstliche Absicht, den darin enthaltenen Rechtsatz in der Praxis zu verwirklichen. Diese Ausflucht aber wird unmöglich, wenn man mit St. LR. I für die jüngere Fassung hält.

Eine andere Schwierigkeit bietet LR. II, § 52, welcher die Dienstmannen berechtigt, Urteiler zu sein über alles im Lande befindliche Eigen, auch das der Grafen und Freien. Da jedoch noch der 1274—1275 entstandene Schwabenspiegel L. 278 den Unfreien die Fähigkeit zum gerichtlichen Zeugnis und zur Urteilfindung über freie Leute abspricht, so entsteht die Frage, ob die soziale Hebung der Dienstmannen in Österreich um 1266 bereits soweit gediehen war, dass schon damals jener Anspruch die gesetzliche Anerkennung K. Ottokars finden konnte. Wer dies behauptet, sollte nachweisen, dass der Prozess der Angleichung des Standes der Dienstmannen an den der Vollfreien sich in Österreich weit rascher vollzogen hatte als im übrigen Süddeutschland. Vgl. Hasenöhrl, Österr. Landessrecht 198, v. Luschin, Gesch. d. ö. Gw. 59[1].

[1]) Dass der Anspruch der Ministerialen auf Ebenbürtigkeit zum Stammgute der freien Herren damals noch nicht allgemein anerkannt war, zeigt die Klage

Mit diesen Autoren hätte sich St. noch wegen eines anderen Punktes auseinanderzusetzen. Luschin, Entstehungszeit 38 und Hasenöhrl, Beiträge a. a. O. 295 behaupten nämlich, dass in LR. II, § 61 u. 63 der Landfriede von 1281 benützt worden sei. Diese Behauptung umzukehren geht nicht wohl an, da LR. II, § 63 verlangt, dass der Übertreter des Einigungsverbotes als Landfriedensbrecher zu bestrafen sei. Würde schon durch die Benützung dieses Landfriedes K. Ottokar als Schöpfer der Landesordnung ausgeschlossen, so gilt dies gleicherweise auch von der Charakterisierung, die Hasenöhrl, Beiträge 291 u. 301, dem Beispiele früherer Forscher folgend, dem österr. Landrechte überhaupt zuteil werden lässt. Er weist darauf hin, dass „der Landesherr hier meist in der Weise erwähnt werde, dass ihm eine höhere Autorität etwas anbefiehlt", auch werde in LR. I, A. 55 = LR. II, § 72, gestattet, dem Landesherrn die Heeresfolge unter Umständen zu verweigern. „Diese Verfügungen können wegen ihres kategorischen Tones nicht als Selbstbeschränkungen aufgefasst werden, welche der Landesherr sich auferlegt, die Rechtsbestätigungen, deren Entwürfe uns vorliegen, sollten vielmehr von einer höheren Autorität ausgehen, welcher der Landesherr sich fügen muss. Diese höhere Autorität konnte nur der deutsche König sein", von dessen kunigleicher gebalt in § 37 die Rede ist. Derselbe gebe hier ein Recht auf, welches dem Herzog von Österreich zustand, das Landrecht müsse daher zu einer Zeit entstanden sein, in welcher Österreich unter der unmittelbaren Verwaltung des Königs stand. Diese Auffassung des Landrechtes als eines Entwurfes für ein deutsches Königsgesetz in Verbindung mit der behaupteten Benützung des Landfriedens von 1281 führt Hasenöhrl dazu, für beide Rezensionen des Landrechtes Entstehung zwischen 27. Juli (Wahl Herzog Albrecht I. zum König) und 21. November 1298 (Belehnung seiner Söhne mit Österreich etc.) anzunehmen, in welcher Frist Luschin, Entstehungszeit 33, nur LR. II entstanden sein lässt. Die von Hasenöhrl angenommene Möglichkeit gleichzeitigen Entstehens beider Rezensionen wird freilich durch die oben S. 270 f. erwähnten Wahrscheinlichkeitsbeweise für die Priorität von LR. I ausgeschlossen, aber seine Charakterisierung des Landrechtes ist m. E. zutreffend.

Grosse Bedeutung legt St., S. 26 f. der angeblichen Tatsache bei, dass ein böhmischer Landtagsbeschluss in lateinischer Sprache (richtiger Weistum der böhmischen Barone) vom 30. November, aber ohne Jahresangabe, Vorlage für LR. II, § 36 und 52 [1]), gewesen sei. Während

des Bischofs von Freising (Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, 29 f.).

[1]) Dies ist ein Flüchtigkeits- oder Druckfehler, es soll heissen: § 55.

Jireček u. a. dieses Weistum ins Jahr 1266 setzen, datiert es St. um ein Jahr zurück, also auf den 30. November 1265, denn nur dann konnte es Vorlage für LR. II sein, welches St. nach dem Vorgange von Dopsch in der ersten Hälfte des Jahres 1266 entstanden sein lässt[1]). Artikel I des böhmischen Weistums handelt ausführlich vom Strafverfahren gegen Münzfälscher der höheren und niederen Stände und enthält in der Ausgabe von Jireček, Codex juris Bohemici I, 157 nicht weniger als 28 Zeilen. LR. II, § 36 hingegen lautet ganz kurz: „Wir wellen und gebieten, dass dem landesherren niemant sein münss irre; wer es tut, der sol das puessen mit leib und gut". Über die Einzelheiten des Strafverfahrens gegen den Münzfälscher, von denen das böhmische Weistum handelt, ist hier gar nichts gesagt. Der Umstand nun, dass es im ausführlichen böhmischen Weistum gleichfalls heisst: „de persona et bonis omnibus ipsius convicti disponemus", hält St. für einen unbestreitbaren Beweis dafür, dass hier LR. II aus dem böhmischen Weistum geschöpft hat. Die gleiche Strafe ist aber gar nichts Auffallendes, weil überführte Münzfälscher damals überall mit Tod und Güterverlust bestraft wurden; Münzfälschung gehörte eben allerwärts zu den Ungerichten (Schröder a. a. O. 782). Auffallend ist hingegen, dass der Verfasser von LR. II von den 28 Zeilen des böhmischen Münzfälscherweistumes kaum 2 und die nicht ganz wortgetreu übersetzt haben sollte. Wie sich übrigens aus dem Gewohnheitsrechte herrührende Bestimmungen über die Bestrafung von Münzfälschung in allen Landrechten und Landesordnungen finden, so muss dies auch für Österreich als selbstverständlich angenommen werden, und der Verfasser von LR. II, § 36 brauchte wahrlich nicht erst das böhmische Weistum heranzuziehen, um lediglich die Strafe des Münzfälschers festzustellen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Artikel II des böhmischen Weistumes, welches den Anspruch der zu einer Heerfahrt Einberufenen auf Verpflegung im Inlande behandelt und nach St. Vorlage für LR. II, § 55 gewesen sein soll. Auch A. II ist viel ausführlicher, enthält 40 Zeilen, § 55 nur 9 Zeilen (Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 103). Dem ersteren zufolge muss jeder zur Heerfahrt Ausziehende jeden Tag wenigstens zwei Meilen zurücklegen und darf sich nur Futter für seine Rosse mit Gewalt nehmen. LR. II, § 55 enthält hingegen die Bestimmungen, dass Jeder, der bei Landesnot sich zum Sammelplatze begibt, berechtigt ist, Futter für sein Ross, sowie Essen

[1]) Vgl. die Einwendungen Hasenöhrl hiegegen in seinen Beiträgen a. a. O. 300 f.

und Trinken für sich selbst zu fordern, dabei aber die Verpflichtung hat, täglich wenigstens vier Meilen zurückzulegen. Die Differenz ist demnach eine doppelte. Das böhmische Recht anerkennt nur einen Anspruch auf Futterleistung, das österr. Recht dagegen einen solchen auf Verpflegung von Ross und Reiter; dafür muss aber der österr. Reisige im Vergleich zum böhmischen täglich die doppelte Wegstrecke zurücklegen. Um seine These, das böhmische Weistum sei die Vorlage der ein wenig abgeänderten Übersetzung von LL. II zu retten, behauptet St, die vir meil des LR. II „entsprächen ganz der Bezeichnung duorum milliarium" [1]) des böhmischen Weistumes, was nicht richtig sein kann, da von einer böhmischen Meile, die das doppelte einer österreichischen gewesen wäre, sonst nichts bekannt ist. Der Rest der beiden Quellenstellen ist noch inkongruenter als der Anfang. Das böhmische Weistum beschreibt wieder ausführlich das Gerichtsverfahren gegen solche Reisige, die unrechtmässige Requisitionen sich zuschulden kommen liessen, und unterscheidet hiebei Schäden bis zu 10 Mark Silber, welche bei den nächsten Provinzialbeamten, und solchen über 10 Mark, die bei den Prager Beamten [2]) einzuklagen sind, während LR. II, § 55 nur ganz kurz sagt, dass jene, die mehr nehmen als nötig, beim Marschalk zu verklagen sind, der sie als Räuber bestraft. St. (S. 28) findet die Kongruenz darin, dass auch in Österreich für solche auf der Heerfahrt angerichtete Schäden der Gerichtsstand vor einem Hofbeamten wie in Böhmen gegeben sei; wobei er zugeben muss, dass in Österreich auf den Unterschied zwischen Schäden unter und über 10 Mark Silber keine Rücksicht genommen werde. Der böhmische Hofbeamte, den St. als Pendant des österreichischen Marschalls braucht, ist der Prager Burggraf, dessen Gerichtsbarkeit bezüglich der durch Requisitionen angerichteten Schäden für die ottokarische Zeit, wie St. selbst zugibt, nicht zu erweisen ist. Der oberste Burggraf, der übrigens nur ursprünglich Hofbeamter, später aber Landesbeamter war, fehlt unter den Prager Gerichtsbeamten sogar noch

[1]) Die von St. als Beleg zitierte Abhandlung: Feil, „Über Burgen und Schlösser im Lande unter der Enns" in den Berichten des Altertums-Vereins I, 5, ist mir zwar nicht zur Hand, doch bezweifle ich, dass sich dort ein genügender Beleg finde.

[2]) Während St. S. 27 diese Bestimmung richtig wiedergibt, itendifiziert er S. 136 die Pragenses beneficiarii, vor welche die Schäden über 10 Mark gehören, irrigerweise mit dem späteren kleinen Prager Landrechte. Hiegegen spricht Ordo judicii terrae Boemiae § 69, wonach die Beamten des kleinen Prager Landrechtes nur über Sachen bis 10 Mark weniger 1 Loth zu richten hatten. Vgl. Jireček, Codex jur. Boh. II/2, 239 und meine Abhandlung der Ordo judicii terrae Boemiae in: ZRG., germ. Abt., N. F. X, 116.

im Ordo judicii terrae Boemiae § 69. Die Gerichtsbarkeit des Marschalls in Österreich in Bezug auf alle Sachen, die sich auf das Kriegswesen bezogen, geht hingegen schon auf die Babenbergerzeit zurück, (v. Luschin, G. d. älteren Gerichtswesens etc., S. 82; Wretschko, das österr. Marschallamt, S. 43). Hat es denn übrigens in Österreich bis zur Zeit Ottokars keine Heerfahrten gegeben, dass sich keine gewohnheitsrechtlichen Grundsätze wie einst im fränkischen Reiche in Bezug auf die Verpflegungsansprüche der Heerfahrtspflichtigen im Inlande bilden konnten? Mit Recht mahnt Hasenöhrl, Beiträge 292, zur Vorsicht bei Filiation von Rechtsquellen: „Eine Ähnlichkeit oder Gleichheit der Bestimmungen in mehreren Rechtsquellen beruht oft auf einer Gleichheit der Bedürfnisse, ohne dass deswegen eine Rechtsquelle aus der andern geschöpft haben muss". Wo bleibt nach allen diesen Erwägungen die Berechtigung für St.'s Behauptung, das böhmische Weistum, A. II, sei das Original der ein wenig abgeänderten Übersetzung von LR. II, § 55!

Dass das in demselben Weistum erwähnte „eigentümliche Schwurgerichtsverfahren" nicht „identisch ist mit der österreichischen Landfrage", ist bereits oben (S. 262) dargetan worden. — Niemand wird sich ferner darüber wundern, dass sich sowohl im böhmischen Weistum als im LR. II § 70 für die Rüge-, bezw. Leumundszeugen Ebenbürtigkeit mit dem Beklagten verlangt wird, da an diesem Erfordernis damals noch weit und breit festgehalten wurde. Dass dieser Rechtssatz erst durch Ottokar aus dem böhmischen ins österreichische Recht gekommen sei, wird doch auch St. nicht im Ernste annehmen wollen. — Von LR. § 72 sagt St. S. 34, er sei nur erklärlich, wenn man ihn auf die Streitigkeiten Ottokars mit seinem Vater bezieht. Da hiegegen schon von Vancsa, Geschichte Ober- und Niederösterreichs I, 517 Bedenken geäussert worden sind, braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden. So erweist sich denn die angebliche Bedeutung dieses böhmischen Weistums als Vorlage für LR. II und Mittels der Übertragung čechoslavischer Rechtseinrichtungen nach Österreich als unhaltbar und unfähig, als Stütze weiterer Folgerungen zu dienen.

Ausser dem böhmischen Weistum in lateinischer Sprache soll aber nach St. noch eine andere Quelle in čechischer Sprache Vorlage von LR. II gewesen sein. S. 35 bezieht er die Worte in LR. II, § 1 = LR. I, A. 1: „Daz kain landesherre soll kain taiding haben nur über sechs wochen und nicht darhinder", nicht im Sinne der herrschenden Meinung auf Sitzungen mit sechswöchentlichem Zwischenraum, sondern auf die Vorgebotsfrist (Vorladungsfrist) der Gerichtspflichtigen, welche wenigstens sechs Wochen betragen müsse. Hiegegen spricht zunächst,

dass die Fassung dieser Stelle doch nur an eine Gerichtssitzung denken lässt und dass sechswöchentliche Gerichte des Herzogs oder seines Stellvertreters auch in den Landesordnungen für Kärnten und Krain erwähnt werden (Luschin, G. d. ä. Gerichtswesens, 53). Wenn blosse Ladungsfristen gemeint wären, hätte dies übrigens ganz anders ausgedrückt werden müssen. Die Konsequenz seiner Ansicht hat sich übrigens St. nicht genug klar gemacht. Wenn die Dingpflichtigen zu einem bestimmten Prozesse erst geladen werden mussten, dann gab es überhaupt keine regelmässige, sondern nur eine prozessuale Dingpflicht (vgl. über diesen Unterschied Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, a. a. O., S. 66), dann war das Landtaiding überhaupt kein echtes Ding. Dem widerspricht aber wieder der Satz desselben (§ 1): „und süllen die taiding sein nur zu Neunburg ze Tulln und ze Mautarn", welche Orte eben hiedurch als echte Dingstätten bezeichnet werden. Wenn St. als Beweis für seine Ansicht darauf hindeutet, dass die Vorgebotsfrist von sechs Wochen noch mehrmals in LR. II begegne, so ist dies doch nicht auffällig, da die Ladefristen mit den Gerichtssitzungen im engsten Zusammenhange stehen, sich gegenseitig nach einander richten. Die Vorgebotsfristen von zwei bis sechs Wochen fänden sich, fährt St. S. 37 fort, auch in dem čechischen Rosenberger Rechtsbuch, welches aus der Zeit Ottokars stamme, und seien von da aus durch Vermittlung von LR. II, „der ottokarischen Landesordnung", ins österreichische Recht gekommen. St. nennt dies „die einfachste Erklärung," während es in Wahrheit die willkürlichste und überflüssigste ist. Ganz abgesehen davon, dass das Rosenberger Rechtsbuch wegen der darin als gebräuchlicher Kourantmünzen erwähnten Groschen und Heller erst aus der Zeit König Johanns[1]) stammen kann (Jireček, Codex jur. Boh. II/2, 69), ist für jeden vorurteilslosen Kenner deutscher Rechtsgeschichte jeder Zweifel ausgeschlossen, dass die Gerichts- und Ladungsfristen des österreichischen Landrechtes aus anderen als den deutschen Mutterrechten herrrühren. Diese Fristen finden sich etwa sieben oder acht Jahrhunderte früher als im čechischen Rechte in den fränkischen Rechten und im bairischen Recht (Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV², 370; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 217 f.; Schröder a. a. O⁵., 175 f, 383; Mayer a. a. O I, 447) und sind hier sowie in den späteren reichen deutschen Rechtsquellen um vieles besser bezeugt als in den dürftigen

[1]) Gesetzt, es ginge auf eine verlorene Rezension des 13. Jahrh. zurück, so wäre diese doch nur Privatarbeit, kein gesetzgeberisches Erzeugnis K. Ottokars gewesen.

čechoslavischen. War denn Österreich, muss man sich unwillkürlich fragen, bevor es unter Ottokars Herrschaft kam, ein Hottentottenland, waren denn hier niemals Gerichte gehalten worden, sodass sich keine gewohnheitsrechtlichen Gerichts- und Ladungsfristen bilden konnten? Musste Österreich wirklich auf Ottokar warten, damit ihm dieser die ersten Anfänge primitivster Rechtskultur übermittle? Auf alles dies hat St. in seinem ottokarischen Übereifer völlig vergessen.

## III.

Im dritten Abschnitt handelt St. über die gerichtlichen Reformen Ottokars in Österreich. Vielfach unklar in Auffassung und Ausdruck ist seine Besprechung der Gerichtsverfassung Österreichs vom 9. Jahrh. bis zur Regierung Ottokars. S. 117 bemerkt er wörtlich von der bisherigen Forschung: „Man machte keinen Unterschied, dass der Gauverfassung keine territoriale Centenen, sondern nur persönliche Hundertschaftsverbände bekannt sind.“ Der Satz ist stilistisch ein Unding, er ist einfach nicht deutsch. Doch geht daraus die Ansicht hervor, dass die Hundertschaft überhaupt und noch in so später Zeit ein rein persönlicher Verband gewesen sei. St. zitiert hiefür Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 116 der ersten Auflage und Schröder, D. RG., S. 18. Aber an diesen Stellen wird doch nur über die altgermanische Hundertschaft gehandelt! Hätte sich St. die geringe Mühe gegeben, in den beiden Büchern die weitere Entwicklung nachzulesen, so würde er gefunden haben, dass Brunner II, 146 und Schröder[5] 125 übereinstimmend lehren, die rein persönlichen Gerichtsverbände der Urzeit hätten sich bei den Nordgermanen, Angelsachsen und einigen deutschen Stämmen zu territorial abgegrenzten Dingsprengeln umgestaltet. Statt nun die Frage, ob es in Österreich den Hundertschaften ähnliche, wenn auch nicht so genannte Untergerichtssprengel gegeben habe oder nicht, methodisch zu untersuchen und zu diesem Zwecke die umfassende Litteratur über die deutschen Untergerichtssprengel heranzuziehen, zieht es St. vor, an die Verfassung des Reiches Samo's anzuknüpfen, welches sich auch über die Gebiete des heutigen Ober- und Niederösterreich erstreckt habe. Dass wir über die Verfassung des samonischen Reiches so gut wie nichts wissen, kümmert ihn nicht. Er betrachtet es trotzdem als „sicher, dass auf der linken Seite der Donau, insoweit sie gegen Mähren die Grenze bildete, eine gleiche Organisation bestand wie in den übrigen böhmischen Ländern. Ein neuer Eroberer, welcher die alte Bevölkerung nicht sämtlich ausrottet, muss sich in mancher Hinsicht ganz unbewusst dem Joche des Untergebenen fügen. Auch in Nieder- und Oberösterreich lässt sich viel-

leicht durch eine solche Assimilierung Manches erklären, was sonst jeder Erklärung Trotz bietet." Welche Art dise Assimilierung war, das schildert St. S. 123: „Wie die altfränkischen Grafen in Gallien durch die römischen Einflüsse zu neufränkischen Grafen umgestaltet wurden, so wurden auch hier (in Österreich) durch die wenngleich gar nicht so vollkommenen slavischen Einrichtungen die im slavischen Siedlungsgebiet eingeführten Centenen zu selbständigen, mit der gräflichen Jurisdiktion ausgestatteten Landgerichten umgewandelt". Da St. S. 117 die Centenen für blos persönliche Verbände erklärt hat, so müsste ihre Fortbildung zu territorial abgegrenzten Landgerichtssprengeln eine Folge der Assimilierung mit jenen slavischen Einrichtungen sein. Unter den letzteren versteht St. die böhmischen Župengerichte, welche „vollständig den österreichischen Landgerichten entsprechen. Die Gleichstellung des böhmischen comes als des Organes der landesherrlichen Gewalt in dem Župendistrikte mit dem österr. Landrichter ist ganz evident." St. hat hiebei völlig vergessen, dass er S. 66 ganz im Sinne der herrschenden Meinung den böhmischen comes dem fränkischen Grafen an die Seite gestellt hat und nicht einem deutschen niederen Landrichter; mit letzterem kann der bömische comes schon deshalb nicht verglichen werden, weil derselbe gar nicht selbst Richter ist, sondern einen eigenen Provinzialrichter an seiner Seite hat (vgl. Peterka, Das Burggrafentum in Böhmen, 30). Dass St.'s Theorie von der Assimilierung der Župengerichte mit den Cetenen, wobei aber erstere das massgebende Element waren, jedes soliden Untergrundes entbehrt, hat er übrigens selbst gefühlt, indem er bekennt: „Nähere Beweise für unsere Vermutung lassen sich dermalen nicht vorbringen, da wir noch nicht genügend über die slavische Siedlung im Gebiete von Ober- und Niederösterreich unterrichtet sind."

S. 130 wendet St. sich den Reformen König Ottokars in Österreich zu. Als erste derselben nennt er „die wesentliche Umgestaltung des Obristlandrichteramtes durch Hinzutritt von zwölf Beisitzern und Schaffung einer selbständigen Kompetenz" desselben. Zu dieser Annahme kommt St., indem er in A. 18 des ottokarischen Landfriedens von 1254: „Wir haben auch unsern ... mit zwelf herren aus dem lande" das fehlende Wort mit „landrichter" ergänzt, was er damit rechtfertigt, dass ausser der paralleleu böhmischen Entwicklung auch die Prüfung des Textes hiezu nötige, denn es werde unmittelbar vorher und nachher von den (oberen) Landrichtern gehandelt. Die herrschende Lehre ergänzt das fehlende Wort durch rat[1]); es spricht für sie die Urkunde von 1264

[1]) Weiland in Constitutiones imperatorum et regum II, 607 ersetzt es durch hof, was sachlich auf dasselbe hinauskommt.

in Diplomataria et Acta VIII, 316, in welcher Landherren als Räte Ottokars genannt werden (vgl. Luschin, Österr. Reichsgeschichte 166). Dagegen ist die Deutung St.'s, dass die zwölf Herren ähnlich den Kmeten des obersten bömischen Landgerichtes ständige Beisitzer des Oberstlandrichters gewesen wären, nicht blos unerweisbar, sondern auch unmöglich. Ersteres gibt St. selbst zu, indem er bemerkt (S. 131): „Die zwölf Herren aus dem Lande können leider in Österreich quellenmässig bis jetzt nicht weiter nachgewiesen werden." Unmöglich ist jene Deutung, weil es im österr. Landtaiding keine ständigen Urteilfinder gab, die Gerichtsbank vielmehr von Fall zu Fall aus den Anwesenden gebildet wurde und nicht einmal die Zahl der Urteilfinder feststehend war (Luschin, G. d. ä. Gw., 61). Die gegenteilige Vermutung St.'s 141 ist unhaltbar. Seiner eigenen S. 131 vorgetragenen Behauptung, Ottokar habe im Landfrieden von 1254 für das Obristlandrichteramt eine selbständige Kompetenz geschaffen, widerspricht St. S. 142, wo es heisst: „Die Kompetenz des Oberstlandrichters, von welcher der ottokarische Landfrieden noch schweigt, nimmt schon bestimmte Konturen in der ottokarischen Landesordnung an. Einerseits erweitert sich dieselbe auf Kosten der oberen Landrichter. Die Prozesse gegen Rittermässige um Leib und gegen Grafen, Freie und Dienstmannen um fahrende Habe (und geringe Strafsachen) gehören jetzt vor den Obristlandrichter. Andererseits fällt in die Kompetenz desselben die offene Gewalt sowie die Streitigkeiten um sein Gebot". Welche Kompetenz verblieb denn dann den oberen Landrichtern? Offenbar nur die Gerichtsbarkeit um unbewegliches Gut der Ritter und die Frage um schädliche Leute, die ihnen aber später gleichfalls benommen wurde; im 14. Jahrh. übte dieselbe ein herzoglicher Spezialkommissär (vgl. Wretschko, a. a. O., S. 104). Bedenkt man noch, dass Ottokar überdies ein ausgedehntes System von Delegationen einführte (Hasenöhrl, Österr. Landesrecht 168), so wird die ottokarische Gerichtsverfassung einigermassen kompliziert, und man kann sich des Bedenkens nicht erwehren, weshalb Ottokar von Fall zu Fall einen oder zwei der oberen Landrichter zu delegierten Richtern bestellte, wenn er im Oberstlandrichter einen ständigen Stellvertreter in allen Sachen mit Ausnahme der ihm persönlich vorbehaltenen besass? Warum delegierte er für die Sachen letzterer Kategorie nicht vor allem diesen, ihm doch am nächsten stehenden Beamten? Im Böhmen, wo Ottokar einen ständigen Stellvertreter, den summus judex terrae, besass, bediente er sich der delegierten Richter überhaupt nicht, wohl aber in Mähren. Luschin entgeht diesen Schwierigkeiten, indem er das Amt des Oberstlandrichters durch Herzog Ottokar aufgehoben und

durch Ernennung von vier Landrichtern ersetzt werden lässt. Im LR. II, das er als Entwurf der Forderungen der Landherrn von 1298 auffasst, hätten die Landherrn die Einsetzung eines Oberstlandrichters verlangt, den der Landesherr mit ihrem Beirat ernennen sollte; da aber der Entwurf nicht Gesetz wurde, sei das Amt des Oberstlandrichters nicht erneuert worden (Luschin, G. d. ä. Gw., 58 und 64).

Die wichtigste, schon im Landfrieden von 1254 verfügte Reform Herzog Ottokars in Österreich war die Einsetzung der vier (oberen) Landrichter, welche über Klagen um Fahrhabe und geringe Delikte gegen Grafen, Freie und Dienstmannen, über Klagen um Leib und Gut der Ritter und Knechte und über Klagen gegen Geistliche, soweit solche vor das weltliche Forum gehörten (Immobiliarklagen) richten sollten. St. S. 137 meint, dass für die Gewährung eines besonderen Gerichtsstandes vor den oberen Landrichtern an die österr. Ritter die Verhältnisse der böhmischen Wladyken massgebend gewesen seien. Auch dies halte ich nicht für zutreffend. Wie der Geburtsstand beider ein ungleicher war (die Wladyken waren vollfreie, die Ritter unfreier Herkunft), so lässt sich auch die böhmische Gerichtsorganisation mit der österreichischen nur schwer vergleichen. Die Kompetenz der Gerichte des böhmischen Landrechtes schied sich nicht nur nach Ständen, sondern auch nach der Höhe der Prozessbussen, bezw. der vermögensrechtlichen Klagansprüche. Bis zu 10 Mark Silber hatten die Wladyken ihren Gerichtsstand vor den Kreisgerichten, was darüber ging, gehörte vor das oberste Landgericht zu Prag. Den oberen Landrichtern in Österreich ward von Herzog Ottokar im Landfrieden von 1254 überdies die „Frage schedelicher leute“ oder „landfrage“ d. i. das amtliche Einschreiten gegen Gewohnheitsverbrecher, zur Pflicht gemacht. S. 133 f. behauptet St., dass Ottokar die oberen Landrichter nach dem Vorbilde der böhmischen Popravcen und zu dem gleichen Zwecke, behufs Vornahme besagter Landfrage, eingesetzt habe. In meiner österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 57, habe ich selbst den ersten Teil dieser Behauptung vorgetragen, indem ich mich auf die Darstellungen von Palaky und Jireček betreffs des Popravcenamtes verlassen zu können glaubte; bei Abfassung eines allgemeinen Grundrisses ist es ja doch unmöglich, über jeden Punkt eine spezielle Untersuchung abzuführen. Erst als ich später die Quellen der böhmischen Gerichtsverfassung im Zusammenhange selbst durcharbeitete, bemerkte ich, dass jene Darstellungen den Fehler begehen, völlig ausgebildete Institute des 14. Jahrhunderts bereits in die Zeit K. Ottokars II. zurückzuverlegen. Dies ist auch beim Popravcenamte der Fall; es ist oben (S. 6) gezeigt worden, dass die Berechtigung, die Entstehung des-

selben auf die Zeit Ottokars zurückzuführen, auf einem einzigen unsichern Belege im Weistum von c. 1266 beruht, während die oberen Landrichter für Österreich schon im Landfrieden von 1254 eingesetzt wurden. Schon aus rein formellen Gründen muss deshalb die Behauptung von dem vorbildlichen Charakter des böhmischen Popravcenamtes abgelehnt werden. Dass übrigens die Amtsbefugnisse der späteren böhmischen Popravcen und der österr. oberen Landrichter nicht völlig identisch waren, gibt auch St. zu, indem er auf die „umfangreiche zivilrechtliche Kompetenz" hinweist, welche die letzteren auszeichnet. Als besonders charakterisch für die Landrichter sieht St. jedoch die Kompetenz zur Vornahme der Landfrage an, ihretwegen sei das Amt in erster Linie geschaffen worden. Von der Landfrage ist aber erst gegen Ende des ottokarischen Landfriedens die Rede (A. 29), während die übrige Kompetenz der oberen Landrichter schon in A. 17 normiert ist; dies spricht nicht für St.'s Behauptung. Die Landfrage (inquisitio terrae generalis) hält St. (S. 29, 34, 133 f.) für eine Einrichtung des böhmischen Rechtes, genauer des čechoslavischen Landrechtes, welche „erst mit dem Institute der oberen Landrichter Aufnahme in Österreich gefunden habe." Es ist oben S. 262 dargetan worden, dass auch diese Auffassung unstatthaft ist. Der Irrtum St.'s von der angeblich böhmischen Provenienz der Landfrage rührt daher, dass er zwischen dem ordentlichen Rügeverfahren, welches die von ihm zitierten böhmischen Quellenstellen der vorottokarischen und ottokarischen Zeit meist dürftig andeuten und dem ausserordentlichen Verfahren gegen sog. schädliche Leute, d. i. Gewohnheitsverbrecher, nicht gehörig unterschieden hat. In den genannten böhmischen Quellen kommt der Ausdruck inquisitio terrae generalis oder eine der „Landfrage" entsprechende čechische Bezeichnung nicht vor. Bekanntlich war die österr. Landfrage jenes ausserordentliche und summarische, in grösseren Fristen und wohl auch grösseren Bezirken veranstaltete Verfahren, wobei die oberen Landrichter nach gewohnheitsmässigen Verbrechern, besonders nach Strassenräubern, Dieben und Mördern, fragten. Wurde der Gerügte durch die eidliche Aussage von sieben Anwesenden als schädlicher Mann übersagt, so verfiel er ohne weiteres in den rechtlichen Zustand eines Verurteilten (vgl. v. Zallinger, a. a. O., S. 119, 121, 126; Schröder a. a. O. 797; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[2] 165). Von solchen periodischen Veranstaltungen eines ausserordentlichen Rügeverfahrens findet sich in den böhmischen Quellen der vorottokarischen und ottokarischen Zeit keine Andeutung. Ist das Amt, wenn auch nicht der Name des Popravcen, noch in ottokarischer Zeit entstanden, so mag es schon damals auch in Böhmen

zu solchen ausserordentlichen Veranstaltungen gekommen sein, aber deutliche Belege für eine energische Verfolgung der Gewohnheitsverbrecher finden wir in den böhmischen Quellen erst später; im 14. und 15. Jahrh. wird überhaupt der peinliche Prozess überall mehr und mehr durch das Verfahren gegen den Gewohnheitsverbrecher bestimmt (Mayer a. a. O. I, 281).

Um die Priorität der Landfrage als eines Institutes des čechoslavischen Rechtes zu erhärten, behauptet St. S. 135 weiter, es sei in der Zeit vor Ottokar im „Strafverfahren Österreichs, wie aus den kirchlichen Immunitäten ersichtlich, eine eidliche Befragung zum Zwecke der Erforschung verbrecherischer Leute nicht nachweisbar." Er vergisst hiebei ganz auf die von ihm selbst unmittelbar vorher (S. 134 und 135) angeführten österr. Quellenstellen, wo von den inquisitiones nocentium personarum (schuldiger leute aische)[1]), welche die officiales ecclesiae vorzunehmen haben, die Rede ist. Die an ein jährliches placitum generale gebundene generalis inquisitio in dem Privileg Albero's von Kuenring für Kloster Zwettl von 1251 sucht St. für die angebliche Priorität der böhmischen Landfrage dadurch unschädlich zu machen, dass er erklärt, dasselbe „operiere nur mit den Begriffen der bekannten kirchlichen Einrichtungen, wie eine solche auch die generalis inquisitio ist"; ausserdem müsse „auch da an den böhmischen Einfluss gedacht werden, da Weitra ein böhmisches Gebiet, ein böhmisches Lehen war." Was zunächst die Bemerkung St.'s betrifft, dass aus den Immunitätsurkunden eine eidliche Befragung zum Zwecke der Erforschung verbrecherischer Leute nicht nachweisbar sei, so wird doch Niemand erwarten, dass in solchen Urkunden, denen es in erster Linie auf ganz andere Dinge ankommt, eine nähere Erklärung des Institutes der Inquisition gegeben wurde, dieselbe wurde vielmehr als bekannt vorausgesetzt. Hieraus zu schliessen, es habe keine amtliche Befragung von Rügezeugen stattgefunden, der Richter habe die Inquisition allein vorgenommen, ist ganz unzulässig; wie jeder Richter deutschen Rechtes nur ein Frager des Rechtes ist, so ist er auch in Rügesachen auf die Fragestellung beschränkt. Es ist mir ferner unerfindlich, wie St. die inquisitio generalis, von der im Privileg für Zwettl die Rede ist, als die „bekannte kirchliche Einrichtung" bezeichnen kann, da wir es hier doch nicht mit der Sendrüge, die der Archidiakon, der Archipresbyter oder der Dekan einleitet (Schröder

[1]) St. S. 134 A. 2 findet es auffällig, dass hier inquisitio mit aische übersetzt werde und nicht mit frage; es ist aber dasselbe, wie man aus jedem mhd. Wörterbuch ersieht.

a. a. O. 598), sondern mit der Kriminalrüge des weltlichen Rechtes zu tun haben, wobei als Fragesteller in einigen der angeführten Urkunden die officiales ecclesiae (des gotshaus amptleut), die weltlichen Beamten der Kirche, im letzteren Falle aber der Laie Albero von Kuenring selbst erscheint. Was endlich die Bemerkungen St.'s über die generalis inquisitio im Privileg für Zwettl betrifft, so bezieht sich diese m. E. nicht auf die eigentliche Landfrage, die seit 1254 durch die oberen Landrichter, später durch einen herzoglichen Spezialkommissär, geleitet ward, sondern auf das mit dem echten Ding des unteren Landgerichtes verbundene ordentliche Rügeverfahren. Den für die Herkunft der eigentlichen Landfrage (generalis terrae inquisitio) nächstliegenden Erklärungsversuch bietet aber keineswegs die rein zufällige Personalunion zweier so stammfremder Länder wie Böhmen und Österreich unter Ottokar II. und die angebliche Verpflanzung čechoslavischen Rechtes nach Österreich, unvergleichlich näher liegt doch die naturgemässe, ja selbstverständliche Herleitung dieser Institution des österreichischen Tochterrechtes aus dem bayerischen Mutterrechte. Während im böhmischen Rechte des 13. Jahrh. das gewöhnliche Rügeverfahren mit dem fremdartigen sok dürftig angedeutet erscheint, tritt im bayerischen Rechte derselben Zeit das Rügeverfahren in dreifacher Gestalt breit und in „vollster Klarheit", wie sich Zallinger a. a. O., S. 96 ausdrückt, hervor, und zwar als ordentliches oder gewönliches Rügeverfahren, welches überall auf den echten Dingen der einzelnen Gerichtsbezirke stattfand, sodann namentlich in den älteren bayerischen Landfrieden in der Form des sog. „Schädlichkündigungsverfahrens", endlich in den jüngeren Landfrieden als „stille Frage um schädliche Leute", welche als eine ausserordentliche, direkt vom Landesherrn ausgehende Veranstaltung in grösseren Fristen und wohl auch grösseren Bezirken durchgeführt wurde (Zallinger, S. 97). Derselbe Forscher setzt hinzu: „Die auffallende Übereinstimmung dieser Züge mit den Grundsätzen über die Frage auf schädliche Leute nach dem österr. Landesrecht lässt dann aber wohl keinen Zweifel daran aufkommen, dass das bezügliche Institut seinem rechtlichen Charakter und Wesen nach hier und dort (in Bayern und Österreich) sich deckt." Einen angeblichen Unterschied zwischen der bayerischen und österreichischen Frage, der darin bestanden habe, dass das Vorgehen bei der ersteren immer ein heimliches, bei der letzteren aber ursprünglich ein öffentliches gewesen und erst später ein heimliches geworden sei, räumt Mayer a. a. O. I, 272 A. 27 in ansprechender Weise hinweg. Tritt in den bayerischen Quellen, soweit sie zu diesem Zwecke durchforscht sind, die stille Frage erst im Landfrieden von 1293 hervor, so könnte man

hieraus schliessen, dass dieselbe der bereits im LR. I und im ottokarischen Landfrieden von 1254 erwähnten österr. Landfrage nachgebildet sei. Zwingend ist dieser Schluss nicht, vorzuziehen ist vielmehr die Herleitung beider aus der gemeinsamen Wurzel des älteren bairischen Schädlichkündigungsverfahrens, dessen „wesentliche Identität mit dem Verfahren bei der Landfrage" Zallinger endgiltig festgestellt hat (S. 30). Der Keimgedanke dieses Verfahrens liegt nach den Ausführungen dieses Forschers darin, dass die verbrecherische Lebensweise der berufsmässigen Strassenräuber trotz der Unbeweisbarkeit der einzelnen von ihnen verübten Verbrechen oft genug etwas allgemein bekanntes sein mochte. Wurde daher mit einer Privatklage wegen Strassenraubes etc. die Anschuldigung verbunden und durch Leumundszeugen bestätigt, dass der Beklagte als Gewohnheitsverbrecher gemeinkundig sei, so konnte das Gericht die Schädlichkündigung desselben vornehmen. Erst hierauf wurde er vor Gericht geladen, denn der Leumundsbeweis bildete nur einen Verdacht der Schuld; sicherlich trat aber für den Beklagten eine Erschwerung des Unschuldsbeweises ein. Selbst durch Lossprechung vom Verdacht wurde seine allgemeine Bescholtenheit nicht behoben. Das Ausbleiben des Beklagten am angegebenen Termin hatte seine Ächtung zur Folge, indem die Schädlichkündigung jeden besonderen Schuldbeweis ersetzte. Die letztere stellt demnach eine Modifikation des ordentlichen Verfahrens dar auf Grund eines Verdachtsmomentes, des Leumunds oder üblen Rufes des Beklagten. Die Wirkungen, welche an die prozessuale Feststellung desselben geknüpft wurden, sind, wie vorhin erwähnt, sowohl für den, der sich dem Gerichte stellt, als auch für den, der ausblieb, ganz andere, als diejenigen, welche eine Anklage im Rügegericht zur Folge hatte. Im Unterschiede zur Schädlichkündigung stellt sich die Landfrage als reines Rügeverfahren von Amtswegen ohne voraufgegangene Klage dar, sodass bei ihr das Offizialverfahren weit entschiedener hervortritt (vgl. Zallinger a. a. O., S. 30, 38 f, 55 f, 104; Schröder a. a. O. 797). Ausser dem Schädlichkündigungsverfahren des bayerischen Mutterlandes kommt für die Entstehungserklärung der österr. Landfrage wohl auch der ältere kanonische Inquisitionsprozess in Betracht, welcher von der straffen offiziellen Verbrechensverfolgung, wie sie der sizilische Normannenstaat und die italienischen Stadtstaaten ausgebildet hatten, beeinflusst worden war. Im normannischen Königreich Sizilien wurde die inquisitio generalis per provincias in bestimmten Zeiträumen vorgenommen. Sie richtete sich auf mala fama und enthielt, wenn zehn Zeugen den Verdacht bestätigt hatten, den Ausspruch über die Schuld schon mit. Auch in England haben die Normannen das Offizialver-

fahren im Strafprozesse zu umfassender Geltung gebracht, bis in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. eine Rückbildung eintrat, während das gemeine italienische Recht sich in entgegengesetzter Richtung entwickelte, indem es bereits um 1270 dem Richter erlaubte, sich bei jedem Delikt beliebig Verdachtsgründe zu verschaffen, um die Inquisition einzuleiten (vgl. Schmidt, a. a. O., S. 79 f., 98—117).

Auch die wirtschaftlichen Neuerungen K. Ottokars sollen nach St.'s S. 139 Meinung in Böhmen und Österreich parallel erfolgt sein. Dies gehe aus LR. II, § 47, und aus der Fortsetzung der Chronik des Cosmas z. J. 1268 hervor. In der ersteren Stelle wird ohne näheres Detail, mehr in der Form eines Wunsches oder Programmes die Geltung einheitlicher Masse und Gewichte im ganzen Lande verfügt, in der letzteren vom Könige gesagt, er habe die Gewichte und Masse erneuern und ihnen ein Zeichen aufprägen lassen, was wohl auf die Einführung einer Art von Aichung hindeutet. Betreffs der ersteren Bestimmung hat schon Dopsch in Österr. Urbare I, S. CXCVIII, mit Recht bemerkt, dass sich die Anordnung eines einheitlichen Masses wohl „nur auf das sog. Kastenmass" bezog, denn die Absicht, alle die verschiedenen sog. Burgmasse zugunsten eines einzigen abzuschaffen, musste im 13. Jahrh. ganz aussichtslos erscheinen." Auch in Böhmen kann die erwähnte Massregel keinen durchgreifenden Erfolg gehabt haben, da sich auch hier lokal verschiedene Hohl- und Trocken-, Flächen- und Längenmasse noch lange behaupteten. St. nennt die beiden Quellenstellen „einen Nachtrag zur sicheren Provenienz der ottokarischen Landesordnung", worin er aber gewiss wieder zu weit geht, denn das Bestreben, den Nachteilen, die aus den Verschiedenheiten und Schwankungen der lokalen Masse und Gewichte erwuchsen, durch einheitlichere Gestaltung derselben zu begegnen, sehen wir bald früher, bald später bei allen deutschen Landesherren und den Herrschern der anderen Nachbarstaaten Böhmens und Österreichs in gleicher Weise hervortreten, weil das Bedürfnis eben überall ein gleiches war. Einen Beweis, dass LR. II desshalb eine Landesordnung Ottokars sein müsse, in dessen Kopfe ganz allein der Gedanke von der Notwendigkeit jener Reform entsprungen sei, kann man in dem zufälligen Zusammentreffen jener beiden Stellen nicht erblicken.

Schliesslich handelt St. S. 143 f. noch über die Schuld- und Gewährleistungsbriefe, worüber er eine grössere Abhandlung in den Rozpravy české akademie císaře Františka Josefa, třída I., ročník IX, veröffentlicht hat. Letztere Schrift ist bereits von Rieger in den MJÖGF. XXIV, 148 f. besprochen worden, so dass ich mich kurz fassen kann. Auch hier genügen St. die wenigen Urkunden der otto-

karischen Zeit mit ihren dürftigen Andeutungen, um zu behaupten, die Reformtätigkeit Ottokars habe sich auch darauf erstreckt, böhmische (richtiger čechische) Elemente des Gewährleistungsrechtes (čechisch správa) sowie des Zwangsvollstreckungsrechtes (čechisch zvod) nach Österreich zu übertragen, weshalb er die erst für viel spätere Zeit bezeugte Gerichtsbarkeit des böhmischen Oberstburggrafen über Schuldbriefe, die das Vorbild der Briefjustiz des österreichischen Landmarschalls gewesen sei, bereits in die ottokarische Zeit zurückverlegen will. In seiner čechischen Abhandlung wollte St. weiter beweisen, dass der in Österreich angeblich rezipierte zvod, d. i. die Immobiliarexekution des čechoslavischen Landrechtes, von da unter den Königen Rudolf und Albrecht in das deutsche Reichshofgericht gekommen und hier unter der Bezeichnung „anleite" rezipiert worden sei; anleite sei nichts als die buchstäbliche Übersetzung von zvod [1]). Aus dem Reichshofgerichte kam das Anleiteverfahren nach Schwaben u. s. w. Diesen Siegeszug feierte der zvod bereits zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrh.'s, während wir über sein Wesen erst durch den Ordo judicii terrae aus der Mitte des 14. Jahrh.'s einigermassen unterrichtet werden; die früheren Urkunden bringen doch nur Andeutungen, keine, für eine besonnene Konstruktion ausreichende Schilderung; die rechtlichen Merkmale des völlig ausgebildeten Institutes aber um ein Jahrhundert zurückverlegen wollen, ist unstatthaft. Dass LR. I, A. 32 bereits von der Gewährleistung handelt, weist darauf hin, dass die österreichische Gestaltung dieses Institutes aus dem bayerischen Mutterlande stamme, um dessen Quellen sich St. gar nicht gekümmert hat. Dies behagt natürlich St. nicht, deshalb raubt er LR. I die Priorität, auf die es, wie wir gesehen, wohlbegründeten Anspruch hat. Übrigens geht es nicht an, die Herkunft und Entwicklung eines Rechtsinstitutes nur auf Grund der Quellen Böhmens und Österreichs (im engeren Sinne) zu studieren, weil man bei Ähnlichkeiten, die sich ganz naturgemäss ergeben, Gefahr läuft, die Entwicklung in dem einen Lande als abhängig von der im dem andern hinzustellen; nur eine umfassende Heranziehung der Quellen des süddeutschen und norddeutschen sowie der des italienischen Rechtes könnte hier zu gesicherten, willkürliche Deuteleien ausschliessenden Ergebnissen führen.

Überblickt man den ganzen Komplex vorstehender Erwägungen, so ergibt sich als die einzig sichere Reform Ottokars auf dem Gebiete des landrechtlichen Gerichtswesens in Österreich die Einsetzung der

---

[1]) Es wundert mich, dass St. nicht auch den Ausdruck fron oder Fronung für Übersetzung des čechischen panování erklärt.

oberen Landrichter, aber auch für diese versagt die Möglichkeit der Herleitung aus dem čechoslavischen Recht. Die Behauptung St.'s, als habe Ottokar nach dem Vorbilde čechoslavischer Rechtseinrichtungen das österr. Landrecht nach den verschiedensten Richtungen hin planmässig reformiert, lässt sich nicht aufrecht halten. Die Begründung derselben hat sich überall als methodisch unzulänglich oder geradezu unmöglich erwiesen. Die beiden Fassungen des österr. Landrechtes enthalten nicht ein mit čechoslavischen Einflüssen versetztes Mischlingsrecht, das österr. Landrecht ist vielmehr ein urwüchsiger Zweig des deutschen, besonders des bayerischen Muterrechtes.

Schliesslich sei noch eines Gegenstandes Erwähnung getan, der mit dem Hauptthema St.'s nur lose zusammenhängt, der Županenfrage. Während die suppani in Steiermark, Kärnten und Krain, in Meissen und Schlesien nur als Dorfrichter erscheinen, dient in Böhmen dasselbe Wort als Kollektivbezeichnung der verschiedenen Kategorien hoher Beamten (vgl. Peterka, Burggrafenamt in Böhmen 14). St. S. 83 meint nun, dass durch die fremde Eroberung in Steiermark und Meissen die Entwicklung aufgehalten worden sei, die Župane seien dort blosse Ortsvorsteher geblieben. Auch in Böhmen hätten dieselben ursprünglich dieselbe Stellung von Ortsrichtern gehabt, sie seien aber auch militärische Vorsteher ihrer Ortschaft gewesen, welche im Falle der Not deren Bewohner in die Gauburg (župa) zu führen und deren Verteidigung zu leiten hatten. Sie seien somit Burgleute (milites) gewesen, welche den Burgdienst besorgten und deshalb Župane hiessen. Der Unterschied zwischen den Županen in freien und unfreien Ortschaften habe jedoch zu verschiedener Entwicklung geführt. Der Župan in den freien Ortschaften sei nur ein par inter pares gewesen und deshalb nur ein Dorfkmet geblieben. In den unfreien Dörfern dagegen habe der Unterschied zwischen den Unfreien und ihrem Vorgesetzten den Župan zu einem wahren Herrscher (vládyka) über die Untergebenen gemacht. „Die Erblichkeit des Amtes, die Befreiung von der Abführung des Zinses (der Dorfbewohner) durch fürstliche Schenkung und andere Umstände machten die Župane in den unfreien Ortschaften zu selbständigen Gutsbesitzern und zwar mehr und mehr zu eigenem Rechte. Der grössere Besitz, namentlich der Besitz eines Dorfes, sowie auch der militärische Dienst liess sie vornehmer als die übrigen Freien erscheinen und hob sie allmählich zu dem niederen Adel." Diese Ausführungen St.'s über die Župane beruhen nicht auf irgendwelchen Quellen, sondern nur auf Kombination. Dies gibt er auf S. 78 ohne weiteres zu. St. zitiert einige Urkunden, denen zufolge die suppani milites gewesen seien. Das Wort miles wird nicht

bloss in der böhmischen, sondern in der europäischen Verfassungsgeschichte des Mittelalters im weiteren und engeren Sinne gebraucht. Im ersteren Sinne bezeichnet es Jeden, der überhaupt ritterliche Lebensweise führt, auf welcher sozialen Stufenleiter er sich immer befinden mag. St., S. 81 und 91, kennt diese weitere Bedeutung des Wortes. Im engeren Sinne bedeutet miles den niederen dienenden Ritter unfreier Herkunft. St. versteht nun unter den suppani und milites der von ihm S. 78 zitierten Urkunden niedere Ritter, aber freier Herkunft, während hier die suppani nur als milites im weiteren Sinne aufgefasst werden können. Sodann deutet St. (S. 79) darauf hin, dass in anderen Urkunden milites als Dorfbesitzer oder Gutsbesitzer erscheinen. Das ist gewiss nicht auffällig. Aber einen urkundlichen Beweis, dass die milites als Dorfrichter erscheinen, hat er nicht erbracht. St. weist sodann S. 80 darauf hin, dass man die milites auch auf den Burgen finde, wo sie castrenses und castellani heissen. Gewiss, diese Burgmannen sind aber die milites im engeren Sinne. Aber St. ist der erste, der die Vereinigung der Ämter des Dorfrichters und Burgmannen in der einen Person des Županen oder miles glaubhaft zu machen versucht. Wenn St. endlich auf die angegebene Weise den Stand der wladykones oder nobiles wenigstens teilweise zu einem niederen Amtsadel machen will, so steht dem die in diesem Punkte m. E. richtigere herrschende Auffassung entgegen, derzufolge die Wladyken überhaupt kein Amtsadel, sondern alter Geburtsadel waren; sie waren kleine Grundherren, deren Gut von Hause aus den Charakter freien Erbeigens besass. Dies besagen auch einige der von St. S. 79 A. 5 (praedium meum, quod jure patrimonii possideo) und S. 89 A. 1 angeführten Urkunden; in letzterer wird gesprochen von der hereditas nostra libera seu wladiczye vulgariter dicta. Ich halte die Wladyken, was zum Teil auf dasselbe hinauskommt, für die alten čechoslavischen Vollfreien, ihre sozial-politische Bedeutung ist dieselbe wie die des ungarischen Gemeinadels (vgl. Steinacker, Über Stand und Aufgabe der ungarischen Verfassungsgeschichte in MJÖGF. XXVIII, 341 A. 5). Erst im späteren Mittelalter verschmolzen die sozial gehobenen niederen Rittersleute (služebnicones, panoše u. a.) nicht völlig, aber bis zu einem gewissen Grade mit den Wladyken zum Ritterstande. Wenn aber die herrschende Lehre in der böhmischen Verfassungsgeschichte, welcher St. S. 67 beipflichtet, schon von den ältesten Zeiten her einen doppelten Geburtsadel der Lechen und Wladyken annimmt, so ist dies auf die falsche Grünberger Handschrift zurückzuführen. Die Entstehung des hohen böhmischen Adels, des Herrenstandes (barones, kmetones, páni) wird von Palacky, Lippert, Rachfahl u. a. von

den Geschlechtern der castellani oder burggravii hergeleitet. Wenn aber auch das Amtsgut derselben tatsächlich und teilweise, natürlich per nefas, erblich geworden ist, so war dies doch nicht mit dem Amtstitel der Fall, wie z. B. im Deutschen Reiche, wo nicht blos die Deszendenten, sondern auch die Kollateralen der hohen Reichsbeamten seit Einführung der Gesamtbelehnung den Amtstitel führten. Das Hauptvehikel der Entstehung des böhmischen Herrenstandes scheint vielmehr die erbliche Bekleidung des Amtes ständiger Urteilfinder (deutschrechtlich gesprochen: des Schöffenamtes) beim obersten Landgerichte zu Prag durch die Ältesten gewisser Familien abgegeben zu haben, welche letzteren dadurch in eine höhere Rechtsstellung gehoben wurden. Nur den supremi barones seu de baronum genere descendentes (d. i. deutschrechtlich gesprochen: den Schöffen und Schöffenbaren) darf der König im 14. Jahrh. die obersten Landesämter verleihen (Maj. Karol. XXV); letztere sind in Böhmen, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht erblich geworden. Eine direkte Entlehnung dieser Schöffeninstitution aus dem deutschen Rechte braucht nicht angenommen zu werden, sie kann einfach als eine slavische Parallelentwicklung betrachtet werden (vgl. oben S. 258 f.).

Störend wirken so manche Verstösse gegen den Geist der deutschen Sprache, die ich nicht im einzelnen aufzählen mag.

# Aus der Zeit der Begründung der Universität Wien.

Von

**Gustav Sommerfeldt.**

Über das schriftstellerische Wirken der beiden Männer, die man als die Koryphäen der im Jahre 1384 von Herzog Albrecht III. wiederhergestellten und um die theologische Fakultät vermehrten Universität Wien betrachten kann, Heinrich Heynbuch von Langenstein und Heinrich Totting von Oyta, ist von mir in diesen Mitteilungen, Ergänzungsband 7, Seite 436—469 und Mitteilungen 25, Seite 576—604 auf Grund der vorliegenden Handschriften mehreres zur Wiedergabe gelangt.

Beide Gelehrte hatten als angesehene Magister der Theologie in Paris gewirkt, von wo sie, verdrängt durch die eingetretenen politischen Neuerungen, die in den Vorgängen in dortigen Hofkreisen ihren Grund hatten, die Stätte ihres Wirkens nach Deutschland zurückzuverlegen sich genötigt sahen.

Während Oyta 1381 schon Paris verlassen zu haben scheint und zunächst nach Prag zurückkehrte[1]), folgte ihm Langenstein 1382 nach[2]), verweilte jedoch ein bis zwei Jahre im Rheinland, wozu ihn teils die persönlichen Beziehungen veranlassten, die er zu den Zisterziensern des

[1]) Mitteilungen des Instituts 25, S. 584. Die in alter Zeit schon aufgekommene unrichtige Angabe, dass Oyta von Paris aus direkt nach Wien berufen sei, findet sich neuestens noch vor bei H. Zschokke, Geschichte des Metropolitankapitels zum heiligen Stephan in Wien. Wien 1895. S. 379, wo zugleich das Todesdatum Oytas unzutreffend als 2. Mai statt 20. Mai 1397 sich angegeben findet.

[2]) N. Valois, La France et le grand schisme d'occident. Paris 1896. Bd. I, S. 367, nach Denifle, Auctarium chartularii univ. Parisiensis I, S. XLI.

Klosters Eberbach hatte, teils seine Kanonikate in Lüttich und Worms[1]), deren Einkünfte ihm die Lebensführung in dortiger Gegend am leichtesten sicherten.

Wie wir weiter unten zeigen werden, ist Langenstein gegen Anfang des Jahres 1384 in Wien schon anzutreffen[2]). Indessen kommt als frühestes Datum, für das er uns als wirklich amtierender Professor urkundlich hier bezeugt ist, erst der 5. August 1384 in Betracht. Laut Kopialbuch Herzog Albrechts III., im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv Suppl. 408, Blatt 4a und 2b (erwähnt bei K. Schrauf in „Geschichte der Stadt Wien", redig. von A. Starzer, Bd. II, 2. Wien 1905, S. 980) wurden nämlich Langenstein an jenem Tage 150 Pfund Pfennige als erstmaliges Honorar seiner Lehrtätigkeit gezahlt[3]).

Langensteins Schrift „De discretione spirituum", gedruckt Antwerpen 1652 in C. Dielmann's Ausgabe der Werke des Pariser Kanzlers Johannes Gerson[4]), wird bei seiner Übersiedelung nach Wien schon vorgelegen haben. Da der Traktat in Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek Kodex 290, Blatt 183a—192b auf den Namen Langensteins von der Hand eines seiner persönlichen Schüler, des in Österreich lebenden Magisters Wilhelmus[5]) 1388 niedergeschrieben ist, kann damit die Autorschaft Langensteins für diese Schrift als endgültig bewiesen an-

---

[1]) Über das Wormser Kanonikat siehe J. Tritheim, De scriptoribus ecclesiasticis. Coloniae 1531. S. 123; J. A. Fabricius, Bibliotheca Latina medii aevi. Bd. III. Hamburg 1735. S. 646. — Heinrich von Altendorf, der Kartäuser (der sogenannte jüngere Heinrich von Hessen), war durch ein Kanonikat an St. Cyriaci zu Neuhausen bei Worms versorgt: E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Bd. I, S. 99, vgl. O. Hartwig, Langenstein. Marburg 1856, II, S. 2. Das Lütticher Kanonikat, das gegen 60 Mark jährlich einbrachte, gab Langenstein 1391 an den Propst zu St. Gereon in Köln, Hermann Stakelweg ab; siehe die Bulle Papst Bonifaz' IX. aus Rom, 20. September 1391, mitgeteilt von H. V. Sauerland im Jahrbuch der Ges. für Lothringische Geschichte 15, 1903, S. 474 (vgl. auch ebd. 18, 1906, S. 520).

[2]) Siehe Seite 302.

[3]) Vgl. auch A. Wappler, Geschichte der theologischen Fakultät zu Wien. Wien 1884. S. 362. — Sauerlands Meinung (Histor. Jahrbuch 14, 1893, S. 862), dass Langenstein erst 1385 in Wien zu lehren begonnen habe, ist als widerlegt anzusehen.

[4]) F. W. E. Roth, Zur Bibliographie Langensteins, Leipzig 1888, S. 9 hat diese Ausgabe übersehen.

[5]) Siehe Mitteilungen des Instituts Erg.-Bd. 7, S. 438. — Blatt 192 des Heiligenkreuzer Kodex heisst es: „Explicit tractatus de discrecione spirituum ad viros spirituales, venerabilis doctoris magistri Heinrici Langensteyn dicti de Hassia, anno 1388 die Veneris proxima ante festum beati Thome apostoli". — Den Wilhelmus bezeichnet A. Budinsky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter, Berlin 1876, S. 162 als Magister Wilhelmus de Ba-

gesehen werden, und Hartwigs, von Stanonik[1]) und andern Autoren gebilligte Vermutung, dass der sogenannte jüngere Heinrich von Hessen, der genauer als Heinrich von Altendorf zu bezeichnen ist[2]), der Verfasser sei, ist abzulehnen. Wenn schon die Heiligenkreuzer Handschrift ergibt, dass die Niederschrift des Traktats durch Langenstein vor 1388 erfolgt sein muss, so ist nach dem Münchener (ursprünglich Tegernseer) Kodex Lat. 18544 b, wo der Traktat Blatt 30 a — 42 b enthalten ist, die Entstehung auf die Pariser Zeit Langensteins zurückzuführen, denn in eingeschobener Notiz bei der Überschrift Blatt 30 a dieses zu Wien in den Jahren 1405—1409 von verschiedenen Händen geschriebenen Kodex heisst es: „Tractatus Hainrici de Hassia, doctoris egregii Parisiensis, de discrecione spirituum". Eine Reihe anderer Handschriften des Traktats ausser den bei Hartwig, II S. 20—22 erwähnten, zählte auf Roth a. a. O. S. 9. Als wichtig sind ferner noch hervorzuheben: Prag, Univ.-Bibl. Kodex I B. 15, Pelplin, Klerikalseminarbibl. Kodex 110, Florenz, Laurentiana Plut. 20, Kodex Lat. 35, Blatt 132—142[3]), Wien, Schottenkloster Kodex 132, Blatt 194 a — 198 b. Dem übereinstimmenden Zeugnis der Handschriften gegenüber will es wenig besagen, dass, wie Hartwig II S. 21—22 feststellte, die in dem Traktat niedergelegten Anschauungen über Astronomie im Vergleich zu den früheren Theorien, die Langenstein auf diesem Gebiet entwickelt hatte, nicht unwesentlich verändert sich zeigen. Und auf ein blosses Abschreiberversehen ist es zurückzuführen, dass in der Handschrift Pelplin 199, Blatt 16 derselbe Traktat dem Heinrich von Oyta zuerteilt ist (vgl. diese „Mitteilungen" 25 S. 603). Dass Langenstein bei C. Dielmann a. a. O. als Augustinereremit bezeichnet wird, ist augenscheinlich weniger in der durch Dielmann erfolgten Benutzung von Pamphilus' Werk über die Augustinereremiten begründet, als in dem Umstand, dass Langenstein in Wien Beziehungen zu den Augustinerchorherren von Klosterneuburg unterhielt, denen er auch eine in zahlreichen Handschriften

---

varia Parisiensis" und erwähnt, dass er als solcher in die Prager Artistenfakultät 1378 aufgenommen sei (Monumenta hist. univ. Pragensis I, 1, S. 180). Er wird darnach Schüler Langensteins schon in Paris gewesen sein.

[1]) Stanonik in Allgemeine deutsche Biographie 11, S. 637; H. Hurter Nomenclator literarius. Bd. IV. Innsbruck 1899. Sp. 570, Anm. 2.

[2]) Über seine Wirksamkeit als Dozent an den Universitäten Köln und Heidelberg siehe das Nähere in Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 21, 1906, S. 33, Anm. 2.

[3]) A. M. Bandini, Catalogus codicum Latinorum bibliothecae Mediceae Laurentianae. Bd. I. Florentiae 1771. S. 643.

noch vorliegende Abhandlung über das Eigentum der Kleriker gewidmet hat[1]).

Das Leben Oytas betreffend, so ist von mir in „Mitteilungen“ 25, S. 581 auf Grund urkundlichen Belegs nachgewiesen, dass Oyta noch Ende Dezember 1383 seine Tätigkeit als Universitätslehrer in Prag ausgeübt hat. Vorher vom 8. Dezember 1383 ist Kunde auf uns gelangt von Verhandlungen, die Oyta in Prag mit dem General des Dominikanerordens gepflogen hat wegen des den Dominikanern zustehenden Rechts verschiedene Vorzüge an der Universität Prag zu geniessen und alle akademischen Grade daselbst erwerben zu können[2]). A. Franz ist der Meinung, dass Oyta damals das Dekanat an der Universität Prag bekleidet habe[3]), und keineswegs war sein Wirken ein so vorübergehendes, wie einige neuere Darsteller es haben glaubhaft machen wollen. Hierfür spricht namentlich eine Eintragung des ehemaligen Pariser, dann Prager und zuletzt Wiener Magisters der Jurisprudenz, Heinrich von Odendorf, der in Erfurt, Amploniana Cod. Lat. Fol. 173, Blatt 259 am Schluss seiner hier enthaltenen Abhandlung über die „Sentenzen“ u. a. bemerkt[4]): „Deinde regracior magistro meo reverendo, magistro Henrico de Oytha, qui Parisius, Prage et hic in Wyenna plurima pietatis opera mihi exhibuit“.

Oytas Kommen nach Wien wird erst im Sommer 1384 erfolgt sein, denn ausser dass ihm an der Universität sein Anfangsgehalt im Betrage von 100 Pfund Pfennigen[5]), zugleich mit Langenstein, am 5. August 1384 gezahlt wurde, so soll auch, wie Wappler[6]) behauptet, Langenstein, der seinerseits auch erst 1384 in Wien angelangt war, es veranlasst haben, dass Oyta, der in Paris sein Fakultätsgenosse gewesen war,

---

[1]) Roth a. a. O. S. 6. In München Lat. 18544 b (bei Roth übergangen) liegt Bl. 217a—219b ein Bruchstück des Traktats vor mit der Überschrift: „Sermo Hainrici de Hassia ad canonicos regulares in Neunburga de vita communi, et hic incompletus, sed completus habetur ibi H 44 primo“, was sicherlich die alte Signatur eines ehemals in Klosterneuburg selbst vorhanden gewesenen Exemplars dieses Traktates angibt.

[2]) Monumenta hist. univ. Pragensis Bd. III, S. 69. Oyta verteidigte in seiner Rede das bezügliche Abkommen.

[3]) A. Franz, Der Magister Nikolaus Magni de Jawor. Freiburg 1898. S. 24. Über den Studiengang Oytas seit dem Jahre 1355 siehe ebenda S. 36. Als Schüler Oytas ist ein Petrus Druxnicht de Lebin zuerst zum Oktober 1384 in die Wiener Universitätsmatrikel eingetragen. Schrauf a. a. O. S. 978, Anm. 4.

[4]) W. Schum, Beschreibendes Verzeichnis der Amplonianischen Büchersammlung. Berlin 1887 S. 112.

[5]) Späterhin jährlich 80 Pfund Pfennige. — Langenstein erhielt jedesmal 150 Pfund Pfennige, Schrauf, a. a. O. S. 980.

[6]) Wappler a. a. O. S. 363.

nunmehr nach Wien berufen wurde. In der Zeit April bis September 1388 hat dann Oyta das Dekanat der theologischen Fakultät in Wien bekleidet[1]).

In zahlreichen Werken älterer Autoren, so C. Oudin, Commentarii de scriptoribus ecclesiasticis Sp. 687, finden wir Oyta als Karmeliter bezeichnet. Die vermeintlichen Belegstellen sammelte im einzelnen C. de Villiers, Bibliotheca Carmelitana. Bd. I. Orléans 1752. Sp. 625[2]). Es kann aber jene Annahme nicht richtig sein, denn Oyta hätte alsdann in der Aufzeichnung vom Dezember 1383 (Mitteilungen 25, S. 581), wo Magister Friedrich von Nürnberg, der gleich Oyta von Prag nach Wien übersiedelte[3]), richtig als Karmeliter bezeichnet ist, ebenfalls als solcher genannt sein müssen. Es heisst dort aber nur „prepositus Wydenbrugensis in ecclesia Osnaburgensi". Ausserdem gehörte Oyta seit 1385 dem von Herzog Albrecht III. gestifteten Collegium ducale an[4]). Er hätte aber statutenmässig nie in dieses aufgenommen werden dürfen, wenn er Ordensgeistlicher gewesen wäre.

Über die Beziehungen, die Oyta im allgemeinen zur Kartause Mauerbach unterhielt, machte kurze Angaben Leopold Brenner in seiner Geschichte dieser Kartause, gedruckt bei H. Pez, Scriptores rerum Austriacarum. Bd. II, Leipzig 1725. Sp. 359, wo unser Autor jedoch unzutreffend Joannes de Oytta genannt wird, ein Fehler, der in jenem kompilatorischen Werk nicht weiter auffällig erscheint, da Brenner z. B. Spalte 360 auch behauptet, dass unter dem Prior Hugo, der seit 1397 der Kartause Mauerbach vorstand, das Generalkapitel der Kartauser einmal zu Mauerbach abgehalten sei. Pez selbst hat in Bezug hierauf korrigiert, dass die Kartäuser nur 1383 und 1387 unter ihrem Ordensgeneral Johannes Barensis in Mauerbach sich versammelten, in der Folge 1391 bis 1414 dann stets zu Seitz.

Der in Mitteilungen 25, S. 597—603 veröffentlichte Sermon De gradibus oboedientiae liegt, was mir nachträglich erst bekannt wurde, handschriftlich auch in Erfurt, Quart 125, Blatt 228a—230b vor. Von der ebenda Seite 597 nach einer römischen Hds. genannten Ad-

---

[1]) J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. Bd. I, Wien 1865. S. 124; Wappler a. a. O. S. 468. Auf Verwechslung beruht es, wenn R. Kink, Geschichte der Universität zu Wien. Bd. II. Wien 1854. S. 94 Oyta auch zum 1. April 1389 als Dekan der Wiener theologischen Fakultät erwähnt. Oyta ist unter jenem Datum vielmehr nur als Vertrauensmann an der Ausarbeitung der Wiener Universitätsstatuten mitbeteiligt gewesen, Schrauf, a. a. O. S. 981.

[2]) Siehe auch noch Hurter a. a. O. IV, 589.

[3]) Aschbach a. a. O. I, S. 53.

[4]) Aschbach I, S. 43.

ventsrede Oytas ist ein Weihnachtssermon desselben Verfassers zu unterscheiden, der in Wien, Hofbibliothek Lat. 4427, Bl. 390b—394a enthalten ist und das Incipit hat „Ecce salvator tuus venit, Ysaie 62. Pro sancti spiritus impetranda gracia, simulque nostri thematis introduccione brevi et succincta, a verbis exordior sancti Leonis pape in sermone hodierne festivitatis in hunc modum: deus opulentus et clemens, cuius natura bonitas etc.“ Bemerkenswert aus der zweiten Hälfte dieses Sermons ist, dass Oyta die Schäden seiner Zeit in bestimmterer Weise zur Sprache bringt, und seinem bedrängten Herzen in einigen Stosseufzern besonders über die Judenplage Luft macht:

„De tercio notandum, quod dupliciter participamur Judeis in crimine, vel quoad actum patrati sceleris, vel quoad radicem actus. Primo modo participant eis omnes sive secularis sive spiritualis status, qui eos fovent in vita eorum ociosa et delicata et iniqua. In labore enim hominum non sunt, nec cum homine flagicioso. Ideo tu eos supera: operti sunt in iniquitate et inpietate sua, et prodiit quasi excidium iniquitas eorum, dum ipsi ociose, splendide in victu et vestitu viventes usuris gravant fideles laborantes, onus diei et estus portantes. Et ex hoc perit respublica et dominiorum dirimuntur bona, dum tales vulpes demoliuntur vineas, quas spiritus sanctus in canticis capi iubet dicens: capite vobis vulpes parvulas, que demoliuntur vineas. Nam vinea nostra floruit, Cantici 2[1]). Vinea ista ecclesia Christi est universalis habens in se multas vineas, scilicet ecclesias particulares, ubi non est permittendum vulpes istas pervagari; sed capiende sunt, eciam ad servitutem laborum in republica necessariorum astringende, ut iam non vulpes sed boves arantes labores manuum suarum manducent. Et si sic tenerentur, respublica magis esset opulenta. Valde namque indignum atque incongruum videtur, ut Judei taliter in ocio contra salutem dominorum et reipublice foveantur, presertim cum nec inter gentes[2]) talis umquam fuerit permissa eis libertas, et propter hoc minus libere transeunt in affectum cordis sui, et ponunt in celum os suum, ita ut per eos bonum domini dei ac salvatoris nostri Jhesu Christi nomen blasphemetur. Attendant[3]) hec hii, ad quos pertinet talia corrigere et prohibere sentenciam domini per prophetam contra eos pronuncciatam, quia scilicet Judeus iniquitate sua morietur, sanguinem autem de manu tua requiram, Ezechielis 3 et 33[4]). Participant eciam eis in crimine quoad effectum perfidie, qui eos converti ad Christum et baptizari volentes denudant eos, ita ut non habeant, unde vivant. Si namque tales haberent bona iuste acquisita, dimittenda essent eis, si autem non haberent nisi bona usuraria, tunc talia per ordinarium loci[5]) reddi deberent illis, a quibus extorta sunt, vel converti impios usus. — Utique pium esset, quod illis conversis tamquam pauperibus darentur. Per hoc multi provocarentur ad suscipiendam fidem Christi, qui nunc retardantur. Cum enim infirmi sint et inbecilles, dicunt cum illo villico, de quo in ewangelio: fodere non valeo, mendicare eru-

[1]) Hohelied Sal. 2, 15. — [2]) d. i. zu heidnischen Zeiten. — [3]) Hds.: adtendant. — [4]) Hesekiel 3, 20 u. 33, 8. — [5]) Durch den beaufsichtigenden Geistlichen des Orts.

besco[1]). Secundo participantur in crimine, quoad radicem. Radix enim perfidie eorum sunt avaricia et superbia, que sunt radices omnium malorum. De avaricia enim dicit apostolus 1 ad Thimot. 6[2]): radix omnium malorum est cupiditas, et de superbia Ecclesiastici 10[3]): inicium omnis peccati est superbia. De avaricia Judeorum patet Ysaie 1[4]): omnes secuntur munera, diligunt retribuciones, Jeremie 6[5]): a maiore quippe usque ad minorem omnes avaricie student. De superbia eorum dicit Crisostomus super illud Matthei 21[6]): et cum venisset in templum, sacerdotes viderunt Christum uno die cum gloria magna introeuntem in templum, ita ut populus undique clamaret: osanna filio David; et quantum ille glorificabatur, tanto sacerdotes invidia torquebantur. Et illius honor illis fiebat in tormentum. Cogitabant enim in dolore apud se: nos sumus columpne templi, et ecce super ipsum recumbit tota ecclesia, et nos inventi sumus sine causa erecti, quia ministerium perdidimus et nomen vacuum possidemus. Nos sumus tacencium scripturarum quasi lingua visibilis; et ecce resonat in medio templi, et nos contempti tacemus quasi cytera dissipata. Nos sumus patres populi, et ille quotidie generat filios, nos autem steriles sumus inventi. Hee revera sunt passiones communes omnium avarorum et superborum, clericorum et laicorum, maiorum et minorum cuiuscunque status existimati. qui ea querunt, que ad suum lucrum et ad suam pompam pertinent, non que Jhesu Christi. Et ita in radice perfidie cum Judeis participant Christum abnegantes, et si non esse, tamen facto iuxta illud apostoli ad Titum 1[7]): confitentur se nosse deum, factis autem negant.«

Dass die Begrüssung, mit der Oyta einen Passauer Bischof beim Eintreffen in Wien empfing, nicht an Hermann Digni[8]) gerichtet war, sondern an dessen Nachfolger Bischof Georg von Hohenlohe, habe ich im „Historischen Jahrbuch" 25, 1905, S. 319 unter Mitteilung des Wortlauts jener Begrüssung spezieller gezeigt[9]). Aus der Erfurter Handschrift ist durch indirekte Herübernahme auch jene in dem Marburger Kodex D 23, Bl. 201b—202a sich findende „Exclamatio ad Carthusienses" geflossen, die den Teil eines am 14. April 1395 von der Pariser Universität an Papst Benedikt XIII. gerichteten Schreibens bildet (vgl. unten S. 316), mithin 1395 erst entstanden ist und mit Oyta, der damals längst in Wien weilte, nichts zu tun hat.

Die pastorale Tätigkeit des hl. Bernhard betrifft Oytas in Wien gesprochener Sermon „De sancto Bernhardo", der mit dem Incipit „Lex dei eius in corde" in Wien, Hofbibl. Lat. 4173, Bl. 14—16 und

---

[1]) Luk. 16, 3. — [2]) 1, Timoth. 6, 10. — [3]) Jesus Sirach 10, 15. — [4]) Jes. 1, 23. — [5]) Jerem. 6, 13. — [6]) Matth. 21, 9—23. — [7]) Tit. 1, 16.

[8]) Bei M. Jansen, Papst Bonifatius IX. Freiburg 1904. S. 98, wo die in den Jahren 1387 und 1388 wegen Neubesetzung des Passauer Bischofstuhles schwebenden Streitigkeiten näher geschildert werden, ungenau: Johannes Digni.

[9]) Georg von Hohenlohe ist urkundlich in Wien u. a. vom 3.—21. Oktober 1389 nachweisbar: E. M. v. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. IV. Wien 1839. Regesten S. 777—778.

Erfurt, Quart 125, Bl. 246—247 (hier unvollständig) vorliegt, desgleichen in Wien, Schottenkloster Kodex 40, Bl. 27b—32a mit dem Incipit „Omnis, qui se exaltat". Einen verwandten Gegenstand betraf Oytas „Sermo de caritate cuiusdam doctoris": Wien, Hofbibl. 4173, Bl. 16—18 und Wien, Schottenkloster 40, Bl. 32a—34b. Incipit: Mandatum novum dedi vobis.

Oytas Traktat De contractibus, der noch in Paris entstanden zu sein scheint, liegt in zahlreichen Handschriften vor (z. B. Marburg, Univ.-Bibl. Kodex D 23, Bl. 271a—296a, Prag, Univ.-Bibl. Kodex 2192, Bl. 45 ff., Wien, Schottenkloster 290, Bl. 70b—101b, Erfurt, Quart 168, Bl. 61—106, München Kodex Lat. 3041, Bl. 218 ff., Leipzig, Univ.-Bibl. Kodex 534, Bl. 3b—36a), und ist in Joh. Gersons Werken Bd. IV, Köln 1483, S. 224—253 im Wortlaut gedruckt (Incipit: Diligite iusticiam, qui iudicatis terram). Eine gewisse Verwandtschaft mit Langensteins gleichnamiger Abhandlung, deren Anfangsworte lauten „In sudore vultus tui vesceris pane tuo", ist unverkennbar, siehe den Abdruck bei Gerson a. a. O. IV, S. 185—224. Beide Traktate hat später Matthäus von Krakau seiner nach 1381 entstandenen Schrift De contractibus zugrunde gelegt[1]).

Dass aus der Zeit von Oytas Wiener Professur mehrere Gelegenheitsreden, die Oyta besonders an Marienfesten gehalten hat, vorliegen, kann umso weniger wundernehmen, da er seit etwa 1391 ein Kanonikat an der Kathedrale St. Stephan zu Wien besass, das ihn, in gleicher Weise wie schon sein Universitätsamt, verpflichtete, solche Reden an bestimmten Festtagen öffentlich vorzutragen[2]). So werden auf den Namen Oytas genannt: Sermo de conceptione Mariae virginis, in Erfurt Quart 150, Bl. 162b—167b; Prag, Univ.-Bibl. Kodex 1564 Bl. 218a—227a, Pelplin, Klerikalseminarbibl. 303, Bl. 37a—47b, Wien, Hofbibl. Lat. 3759, Bl. 135—140, 4135, Bl. 138 ff., 4483, Bl. 292b—299a, Olmütz, Studienbibl. Kodex 2, VIII, 11, Bl. 68—84.

[1]) Th. Sommerlad, Matthäus von Krakau. Diss. Halle 1891. S. 63—64. Im Liber facultatis artistarum univ. Pragensis S. 135 findet sich zum 17. November 1367 bemerkt „fuit magistratus Matthaeus de Cracovia sub magistro Henrico de Oyta". Sommerlad S. 18 schliesst hieraus auf ein Dekanat Oytas, das in jenem Jahre zu Prag stattgefunden hätte, aber kaum mit Recht, denn nach W. Tomek, Geschichte der Prager Universität, Prag 1849, S. 14 gab es Dekanate an der Universität Prag erst seit 9. Oktober 1368. Auch von da ab bestand die Einrichtung des „Promotors", der bei den Magistrierungen neben dem Dekan in der Fakultät zu fungieren hatte, noch weiter fort. Über eine Baseler Handschrift von Langensteins Traktat „De contractibus" siehe neuerdings H. Siebert im „Katholik" 80, II, S. 95—96.

[2]) Zschokke a. a. O. S. 379.

— Sermo de assumptione Mariae: Wien, Hofbibl. 3759, Bl. 140—145; Pelplin, 71, Bl. 104 ff. und 104, Bl. 104 ff. — Zwei Traktate Oytas De annuntiatione Mariae: Wien, Hofbibl. 3759, Bl. 131 ff. (Inc.: Cogitabat, qualis esset); Erfurt, Quart 150, 112 a—118 a (Inc.: Ubi venit plenitudo temporis). — De nativitate Mariae: Marburg, Univ.-Bibl. D 23, Bl. 217 a bis 222 a, Erfurt Quart 125, Bl. 218—226, Rom, Palat. Lat. 475, Bl. 1 a—5 b (Egredietur virga de radice Jesse). — De purificatione Mariae: Marburg D 23, Bl. 210 a—217 a, Erfurt, Quart 125, Bl. 209 bis 217 (Inc.: Viderunt oculi mei salutare tuum). — Weihnachtsreden Oytas: 1. Der genannte Sermon De gradibus oboedientiae; 2. Ein Sermon De adventu domini, mit dem Incipit: Salvator eius ut lampas accendatur (Jesaias 62, 1) in Rom, Palat. Lat. 475, Bl. 5 ff.; 3. De nativitate domini, Inc.: Ecce salvator tuus venit (vgl. oben S. 296); 4. Der Sermon de bono oboedientiae, der ebenfalls den Beititel De nativitate domini führt. — Oytas Predigt zum Himmelfahrtsfest (Sermo de ascensione domini): Erfurt Quart 150, Bl. 209 a—223 b mit dem Incipit „Sic veniet, quemadmodum vidistis eum euntem in celum". — Eine Pfingstrede „De spiritu sancto": Wien, Lat. 4242, Bl. 20 b ff. und 4427, Bl. 387 a—390 b (Inc.: Spiritus domini replevit orbem). — Ein Sermo de corpore Christi, der von Aschbach a. a. O. I, S. 407 ebenfalls unter die Gelegenheitsreden gerechnet wird: Wien, Schottenkloster 177, Bl. 136—157 und in einer Münchener Handschrift, beginnt „Parasti in conspectu meo".

Dogmatik von mehr systematischer Art bietet Oyta in seinen „Solutiones quarundam questionum", die einem nicht näher bezeichneten reverendus dominus Rudolfus[1]) gewidmet sind und von Becker in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte 13, 1892, S. 386—387, der sie aus einer Handschrift des Gymnasiums zu Glatz nachwies, fälschlich dem Heinrich von Langenstein zugeschrieben werden. Als Werk Oytas habe ich sie nach mehreren Handschriften schon dargetan in diesen „Mitteilungen" 25, S. 583, und fand sie neuerdings in Prag, Univ.-Bibl. Kodex 2374, Bl. 87 a—92 a unter dem Titel „Dicta et responsa cuidam viro religioso interroganti petitorie de quatuor causis". Die von Oyta in dem Traktat aufgeworfenen Fragen betreffen die zwei Naturen der Person Christi, die Prädestination, die Selbstbeherrschung, die Sündhaftigkeit der Gedanken.

Von Oyta ist wahrscheinlich auch verfasst eine „Questio, an concepcio beate virginis debeat celebrari": Prag, Univ.-Bibl. Kodex 784.

[1]) Sollte es jener Geistliche, magister Rudolfus sein, der eine Compilatio de confessione (vgl. A. Franz in Tübinger theolog. Quartalschrift 1906, S. 412) verfasst hat, die in München, Lat. 4778, 7792, 16464, 16509, 16517 vorliegt?

Bl. 103b—104b. Mit Bestimmtheit wird auf seinen Namen überliefert die Postille über das Markusevangelium in Krakau, Jagellonische Bibliothek Kodex 1316; Prag, Univ.-Bibl. Kodex 609, Bl. 232a—257b.

Bruchstücke eines von Oyta verfassten Traktates De revelationibus, visionibus etc. sollen in Kodex Q 77 der Stadtbibliothek zu Elbing, Blatt 4—6 enthalten sein (vgl. Scriptores rerum Prussicarum Bd. II, S. 804). Eine von Oyta verfasste Lectura primi nocturni psalterii, in Göttingen, Kodex Lüneburg 27 (geschrieben 1390 in Wien) beginnt: Quia scriptura liber psalmorum seu ipsum psalterium.

Wappler a. a. O. S. 363 nennt Oyta als Verfasser von Traktaten „De actibus humanis", „De peccatis et gratia", „De anima et potentia eius", eines „Tractatus grammaticus" und von Kommentaren über die Psalmen und das Johannesevangelium, vgl. dazu J. Tritheim, Catalogus I, S. 149 und Aschbach a. a. O. I, S. 405—407. Eine von Aschbach und Wappler auf den Namen Oytas erwähnte „Disputatio contra Judaeos" soll in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek sich erhalten haben.

A. Hübl, Catalogus codicum manuscr., qui in bibliotheca monasterii b. Mariae virginis ad Scotos Vindobonae asservantur. Wien 1899, S. 102 erwähnt, dass auch ein Werk „De articulis fidei et de sacramentis „in einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek dem Heinrich von Oyta zugeschrieben werde. Doch konnte in Zeitschrift für katholische Theologie 29, 1905, S. 168 von mir mit mehr Recht geltend gemacht werden, dass der Verfasser vielmehr der noch näher zu erwähnende Heinrich von Bitterfeld zu sein scheine, indem eine Handschrift des Werkes zu Prag, Univ.-Bibl. den Verfasser als Pfarrer(?) von Budweis in Böhmen bezeichnet hat, Oyta aber zu dieser Stadt niemals Beziehungen gehabt hat.

Verschiedene dem rein philosophischen Gebiet angehörige Schriften Oytas, die grossenteils in Wien verfasst sein werden, liegen vor in Leipzig, Univ.-Bibl. Kodex Philos. Ser. 3—6, Nr. 67; Prag, Univ.-Bibl. Kodex 461 (143 Blatt). Als guter Kenner des Aristoteles ist dementsprechend Oyta schon gelobt worden von J. Tritheim, De scriptoribus ecclesiasticis s. v. ‚Henricus de Oyta'.

Bereits oben konnten wir hinweisen auf Oytas, aus den Vorlesungen an der Pariser Universität hervorgegangene „Questiones in Petrum Lombardum circa quartum sententiarum", die in dem seinen Zwist mit Adalbert Ranconis de Ericinio betreffenden Protokoll von 1371 (siehe „Mitteilungen" 25, S. 593, Zeile 9) erwähnt sich finden. Es bildet diese Schrift, deren Incipit lautet: Samaritanus enim vulnerato approprians, nur den vierten Teil von Oytas sehr umfangreichem Kommen-

tar zum Lombarden. Der Gesamttitel lautete „Quaestiones super libros sententiarum". Dieser ehemals sehr verbreitete Kommentar liegt u. a. noch in mehreren Handschriften der Wiener Hofbibliothek, ferner in München, Lat. 5590[1]); Krakau, Kodd. 1361, 1362, 2132; Prag, Univ.-Bibl. Kodex 842; Stettin, Marienstiftsgymn. Kodex 6 vor, vgl. dazu Wappler a. a. O. S. 363. Zitate aus Buch 2 und 3 von Oytas Kommentar finden sich u. a. in J. Gerson's Schriften ed. Du Pin. Bd. I, Antwerpiae 1706. Sp. 3 und Sp. 100.

Das erwähnte, auf Oyta und Ericinio bezügliche Protokoll hat sich übrigens ausser in den a. a. O. zitierten Handschriften zu München, Wien und Hildesheim auch in Göttingen, Kodex Theol. 119, Bl. 255a bis 258b erhalten.

Von den drei auf den Namen Langensteins gehenden Abhandlungen De horis canonicis habe ich die eine in Zeitschrift für katholische Theologie 29, 1905, S. 605 als Eigentum von dessen etwas jüngerem Zeitgenossen, dem Prager Professor Heinrich von Bitterfeld nachgewiesen. Eine andere, die sich im Nebentitel zu bezeichnen pflegt als „Contemplatio de passione domini secundum septem horas diei", bezw. „secundum correspondenciam ad horas diei" und das Incipit hat „Sepcies in die laudem dixi tibi, rogasti me, ut aliquem modum contemplandi in passione dei monstrarem tibi" (vgl. Hain, Repertorium bibliogr. Nr. 8406—8407)[2]), wird nach Stil und Behandlungsweise, wie auch seinerzeit Hartwig erkannte, eher dem Kartäuser Heinrich von Altendorf zuzuschreiben sein, als Heinrich von Langenstein. Nur die Abhandlung De horis canonicis mit dem Incipit „Ut doctorum testatur auctoritas" dokumentiert sich als wirkliches Geistesprodukt Langensteins durch Ausführungen mathematisch-astronomischer Art, die ein höheres wissenschaftliches Interesse für sich in Anspruch zu nehmen geeignet sind, als es den Abhandlungen Bitterfelds und Alten-

[1]) 396 Blatt Folio auf Papier, geschrieben 1426 laut Notiz von Blatt 117 b. Der Name des Verfassers ist von Hand des 15. Jahrhunderts auf einem Pergamentstreifen angegeben, der dem Vorderdeckel der Handschrift aufgeklebt ist. Das Incipit Blatt 1a lautet: „Veteris ac nove legis continenciam; hic incipit tractatus, qui dividitur in quatuor libros". Das vierte Buch wurde von vielen als das wichtigste angesehen, weil es die Sakramentslehre und die Lehre vom Leben nach dem Tode enthält.

[2]) Roth a. a. O. S. 8 und 13 hatte, wie vor ihm bereits J. Tritheim, Catalogus etc. S. 123, sie als von Langenstein verfasst angesehen. Hier, und früher bei Hartwig II, S. 214—215, findet sich ein Teil der wichtigeren Handschriften des Traktats schon verzeichnet. Hinzu kommen Berlin, Kgl. Bibliothek Kodex Lat. 405, Bl. 117 ff. (vgl. V. Rose, Verzeichnis der Hdss. II, 1, S. 240) und Königsberg, Univ.-Bibl.-Kodex 1144 (unfoliiert), Stück 5.

dorfs irgend zukommt. Über Tag und Stunde der Geburt Christi, sowie über die daraus sich ergebende Tageseinteilung, die bei den Gebetsübungen zu grunde zu legen ist, wird mit Aufwand grosser Gelehrsamkeit und in so erschöpfender Weise gehandelt, dass die Verfasserschaft Langensteins über jeden Zweifel erhaben ist. Die Niederschrift erfolgte wohl schon vor 1383 in Paris, denn an mehreren Stellen ist vom Stilus Parisiensis hier in solcher Weise die Rede, dass Anwesenheit des Verfassers in Paris, wie es scheint, vorausgesetzt werden muss. Ausser den bei B. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus. Bd. I. Wien 1721, Isagog. Seite LXXVIII, Hartwig a. a. O. und Roth S. 15 genannten Handschriften sind als erheblich noch zu erwähnen: Wien, Lat. 4178, Bl. 352b—360a und 4749, Bl. 211a—214b, München, Lat. 5338, Bl. 199a—206b.

Der Wunsch nach Bekanntgabe des genaueren Textes jenes Briefs, den Langenstein zu Beginn seiner Wiener Tätigkeit an Herzog Albrecht III. richtete, und in dem er, an die Pariser und Prager Verhältnisse anknüpfend, die Vorschläge niederlegte, nach denen bei Neueröffnung der Wiener Universität zu verfahren sei, ist mehrmals geäussert worden[1]). Indem ich auf Grund der beiden von mir eingesehenen Handschriften zu München und Wien diesem Wunsche nachkomme, sei nur bemerkt, dass, da das päpstliche Privileg vom 20. Februar 1384, das die Genehmigung zur Errichtung der theologischen Fakultät enthielt, noch nicht eingetroffen war, anderseits aber die Anwesenheit Langensteins in Wien für die Zeit, als er den Brief schrieb, durch die Stelle bezeugt ist „et iam nonnullos eciam de extremis terre fama illa adduxit huc", Langenstein den Brief vor dem 20. Februar 1384 in Wien geschrieben haben muss.

„Informacio serenissimi principis ducis Alberti de stabiliendo studio Wiennensi"[2]).

„Illustrissime princeps et domine magnifice! Non pigeat generosam nobilitatem, semper ad virtutum preconia avidam, ad tempus curis exteri-

---

[1]) Siehe Aschbach a. a. O. I, S. 34, Anm. 1 und K. Schrauf in Geschichte der Stadt Wien II, 2, S. 975 ff. Genauere Inhaltsangaben des Briefs finden sich bei Hartwig I, S. 68; Aschbach I, S. 378—379; Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. I. Berlin 1885. S. 620—624; kurze Notiz u. a. bei Hurter IV, S. 571. Zur Erläuterung vgl. auch Langensteins „Collatio", hrsg. von Sauerland in „Mitteilungen des Instituts" 9, S. 456. — Die Ansetzung des Briefs zum Jahre 1388 bei Denifle I, S. 622 steht zu dessen gesamtem Inhalte in Widerspruch.

[2]) In der grundlegenden Handschrift, München, Hof- und Staatsbibliothek Lat. 18544b (Quart, Papier) ist der Brief zu Anfang des 15. Jahrhunderts Blatt 94b—97a eingetragen von einem Schreiber, der in Wien arbeitete. Der Kodex

orum interruptis audire parum moniti salutaris, et paulisper apertis interioribus oculis saltem ad modicum temporis[1]) attencius[2]) pensare cum Salomone sapientissimo, quomodo omnia mundi sint vanitas, in quibus tam anxius est mortalis homo, et quid ipse habeat de universo labore suo, quo laborat sub sole. Vidi, inquit Salomon, universa, que fiunt sub sole[3]), et ecce universa vanitas et affliccio spiritus, quia perversi difficile corriguntur, et stultorum infinitus est numerus, et cognovi, quod non esset melius homini, quam facere bene in vita sua et videre bonum de labore suo, quia opera hominis, et non opes, sequuntur illum, nec abit hinc cum eo gloria eius[4]). Neminem ergo fallat estimacio falsa, quasi homo eo sit deo accepcior, quo dicior aut potencior aut nobilior, vel eo deo carior, quo ei racione status debetur honor maior, quia non est personarum acceptor deus ad hec respiciens, sed ad illud[5]) solum, quod habet homo cognicionis veritatis et operacionis iusticie et virtutis. In quibus qui precellit, sive sit in hoc seculo nobilis vel[6]) ignobilis, dives vel pauper, sive princeps gloriosus, sive subditus laboriosus, apud deum maior est. Et si hoc non appareat hic[7]), exspecta[8]) parum, quia brevi tempore huius vite transacto erit forte ordo commutatus[9]), ut ille sit sursum, iste[10]) deorsum, ille[11]) in gloria, iste in contumelia. O quanta confusio, si contingat, quod, qui hic fuit omnibus superior et honorabilior, sit tunc omnibus inferior, vel quod humilis subditus sit in celo, et preses gloriosus in inferno. Valde ergo generose nobilitati semper ad pociora hic et ibi tendere debenti fugiendum est, ne ei taliter contingat. Cum ergo non sit sublimior futurus in regno dei, quo quis potencior est aut dicior in regno mundi, quid aliud restat principibus et potentibus seculi, nisi primo, ut pre ceteris habentes potestatem semper studeant in plebe subiecta facere iusticiam, servare pacis tranquillitatem atque omnem prohibere civilem iniquitatem? Et secundo,

---

als ganzes stammt aus dem Quirinuskloster zu Tegernsee, und Blatt 42 b findet sich bei einer andern da enthaltenen Schrift Langensteins die Angabe gemacht, dass die Abschrift im Jahre 1409 angefertigt sei. Der ursprüngliche Verfertiger des Kodex hat unserm Brief eine Überschrift nicht gegeben, sondern diese (Bl. 94b), ist ein Zusatz des Magister Wolfgang Kydrer, der von sich auf dem Vorsteckblatt des Kodex bemerkt hat, dass er seit 1403 zu Tegernsee als Mönch lebe. In die Anfangsmajuskel des Worts Illustrissime hat er eine Art Porträt eingezeichnet, das sich durch den Zwickelbart und die scharf ausgeprägte Habsburgernase als dasjenige des Herzogs Albrecht III. verrät. In dem Inhaltsverzeichnis des Vorsteckblatts hat Wolfgang Kydrer entsprechend der Überschrift den Brief bezeichnet als Informacio serenissimi principis, domini Alberti Austrie de stabiliendo studio Wiennensi. — Erheblich jünger ist die Sammelhandschrift Wien, Hofbibliothek Lat. 4610, Bl. 230b—234a (Folio, Papier, von verschiedenen Händen des 15. Jahrhunderts gefertigt, und ebenfalls recht zahlreiche Abhandlungen Langensteins enthaltend). Eine Überschrift des Briefs an Herzog Albrecht fehlt hier vollständig. Der Text, der an mehreren Stellen etwas voller ist als M., und auf eine ursprünglichere Vorlage zurückgeht, hat zur Korrektur von M. durch mich vielfach herangezogen werden können, worüber die Fussnoten das nähere ausweisen. Das Inhaltsverzeichnis des Kodex gibt auf der Innenseite des Vorderdeckels von Hand des 15. Jahrhunderts in betreff des Briefes an: Exhortacio illustrissimi pincipis domini Alberti tercii, ducis Austrie, de stabilienda universitate studii Wyennensis et complenda eius fundacione.

[1]) W.: tempus. — [2]) W.: actenus. — [3]) Pred. Sal. 1, 14; Vidi — sole om. M. — [4]) Psalm 48, 18. — [5]) sed ad illud om. W. — [6]) W: sive. — [7]) M: que statt hic. — [8]) W: expecta. — [9]) M: comittatus. — [10]) M: ille. — [11]) W: iste.

ut habentes pre ceteris grandes opium copias, racionabiliter eas curent dispensare non ad inanem pompam, sed ad dei gloriam, non ad vanum ornatum, sed ad dei cultum multplicandum, non in desideriis voluptatis, sed in operibus pietatis scientes se nichil ex universis laboribus, anxietatibus, curis, perturbacionibus ceterisque tediis et vexacionibus innumeris, que incumbunt regere debenti regale vel ducale dominium, nisi illud, quod dictis duobus, scilicet suis potenciis et diviciis, bene utendo merentur. Illud enim ex omnibus, que habent et agunt principes et potentes in seculo, solum[1]) ipsorum est, et eis cooperatur ad salutem, quod potestatem in iusticia exercendo et divicias ad dei gloriam dispensando in vita sua boni fecerunt. Quid est ergo, princeps illustrissime, aut quid retardat perfici tam salubriter concepta et magnifice inchoata duo[2]) inter cetera, collegium videlicet omnium sanctorum et collegium universitatis studencium? Cur utrumque tam magnum ad gloriam dei opus non perficitur? Nulla utique occupacio in negociis seculi indignis opus dei intercipere debet, nulla ignavia impedire; quid ergo tanto tempore usque adhuc impedivit? Mirum, si principum inopia, qui tanta, ubi minus oportet, expendunt, mirum, si stulticia, ubi cum tanta sapiencia cetera, que mundi sunt, citissima execucione perficiuntur. Si forte hec generalia minus moveant ad inchoatum generale studium complendum, attendere velint[3]) princeps serenissimus et sui magnates ad subscripta, que forcius movere debent, particularia, atque merito sollicitum et attentissimum[4]) reddere principem, ut studium generale, quod ipse tam laudabiliter ad dei gloriam et suum patrieque spiritualem et temporalem profectum et honorem nuper Wienne[5]) instituit, ibidem firmetur et feliciter perseveret. Et numquid parum est, et non magis maxime glorie opus: accendere in regione caligine[6]) viciorum et errorum tenebrosa lucernam fulgurantem, que suis radiis omnibus luceat, non solum unius regionis, sed omnium adiacencium ostendens viam iusticie et veritatis, omniumque gressus dirigens in terram[7]) salutis eterne? Et hoc est primum, quod precipue movere debet. Secundum est, ne tam famosorum et potentum principum iam ab omnibus ubique laudata cogitacio salubris et disposicio memorabilis de fundando studio litterarum retrograda fiat et suo fine frustretur. Tercium est, ne tot labores et tante expense et impense pro hac re iam facte perdantur inaniter, et fructum non consequantur preconceptum. Quartum est magna fama studii Wiennensis, que quasi subito in laudem et gloriam principum Austrie exivit fere in omnem terram, et iam nonnullos eciam de extremis terre fama illa adduxit huc. Quintum est multitudo iam in dicto studio in diversis facultatibus graduatorum, qui essent aliis derisioni, si studium hoc[8]) desineret aut decrescendo vilesceret. Sextum est, ne principes Austrie sint ingrati divine gracie, quam eis in hoc facto specialiter affuisse designare videtur tam inopinatum et repentinum notabile studii in eorum dominio incrementum. Septimum est singularis arduitas et universalis utilitas studii litterarum, de qua supra, excedens longe eciam monasteriorum fundacionem. Et dico, singularis arduitas, quia studii generalis ereccio et stabilicio res sic grandis est, quod nisi ad prudentes

---

[1]) W: solum in seculo. — [2]) W: domino. — [3]) M: voluit. — [4]) W: actentissimum. — [5]) W: Wynne. — [6]) W: calligine. — [7]) Hdss: interim. — [8]) W: hoc aut.

et magnificos principes singulariter virtutibus preditos pertinere consuevit, quos quia magna facere decet, ideo magna inchoare et non perficere ingloriosum est eis. Ea[1]) autem de residuo faciliter a domino principe expedibilia, in quorum execucione et implecione diligenti consistit salus et firmamentum studii prefati, quod sine illis diu stare non poterit, sed prius quam putetur, corruet. Sunt sex inter alia: primum est ducalis collegii complecio in aliquibus reparacionibus[2]) et edificiis, que adhuc restant[3]), ut sunt locus bibliotece, institutio debita capelle et tectorum reformacio ac renovacio, quibus omnino opus est[4]) collegio, quod pro maiori parte adhuc ruinosum est et turpiter pluviis destruitur. Si enim collegium domini ducis esset semel reductum ad statum aptum et disposicionem decentem atque convenientem, magistri inhabitantes faciliter ipsum in bono et laudabili statu conservare possent. Sunt enim ibi[5]) multa loca inutilia, que faciliter possent converti in cameras seu comoda bona pro magistris, scolaribus et hospitibus. Qui quidem hospites darent censum de cameris suis ponentes bursam cum magistris, sicud est in collegiis Parisius et Prage, ubi eciam in collegio tot comoda habent, quod unus magister non stipendiatus[6]) potest infra collegium bursam plurium honorabilium studencium tenere. Et per hunc modum collegium annualiter habere posset 20 vel 30 florenos, cum quibus successive reficeret reficienda et semper in honore se conservaret, eciam propter multitudinem ibi commorancium amplius famaretur et in scolasticis proficeret exerciciis, atque divinus cultus in capella[7]) esset solempnior, in cantu multiplicior, in missis et in aliis ad honorem dei pertinentibus. Cum ergo tot et tanta sepe exponantur in factis vanis et pro hominibus minus utilibus, dixerim inutilibus rei publice, non debet esse grave tanto principi[8]) et aliis dominis tam potentibus et divitibus pro re tam salubri et optima complenda adhuc parum post tanta impendere, ne propter modicum, quod restat, magnum, quod inchoatum est, ridiculose pereat. Secundum punctum est reddituum pro eodem collegio assignatorum vel aliorum sufficiencium stabilicio, hoc est de propriis pecuniis domini ducis reddituum pro collegio procuracio. Alias enim non reputabitur collegium legittime dotatum, nec papa umquam confirmabit[9]). Et precipue dominus dux et sui magnates, si litterarum studium apud se perseverare volunt, ad solidam fundacionem collegiorum oculum habere debent, in quibus simul vigeat studium et divinus cultus, ut est Parisius, quia taliter debite fundatis et institutis aliquibus collegiis studium semper florebit et ad dei honorem et populi illuminacionem nec deficere poterit, quod sine collegiis cito distrahetur, ymmo nullius momenti erit. Nichil enim aliud Parisiense studium indefectibiliter firmavit et extulit, nisi ibidem solida tot collegiorum fundacio et reddituacio non solum a regibus, ducibus et comitibus, sed eciam a plurimis diversorum regnorum parvis episcopis. Et nisi fallar, si fuisset collegium domini ducis solum a

[1]) W: Si. — [2]) W: paracionibus. — [3]) est om. M.

[4]) Über das Ende 1384 definitiv eingerichtete, unter besonderem Prior stehende Collegium ducale, eine geistliche Körperschaft, die 12 Professoren der Universität Wohnung und vollständigen Unterhalt gewährte, siehe Aschbach I, S. 43—44, und Zschokke a. a. O. S. 229.

[5]) ibi om. M. — [6]) W: stipendiarius. — [7]) M: cappella. — [8]) M: principe.

[9]) Nur die Bestätigung der theologischen Fakultät stand noch aus.

principio legittime redditibus stabilitum, iam plures alii apposuissent manum et multa bona in collegio fecissent reddituando altaria, que sunt in capella, aut numerum magistrorum augendo, aut aliqua in edificiis faciendo, aut libros donando, qui modo nichil fecerunt, quia nemo prudens addit sumptus[1]) edificato super ventum, aut edificio, quod nullius stabilitatis novit habere fundamentum. Et ut taceam de maioribus, estimo, quod si a principio fuisset factus et ordinatus, sicud potuit fieri parvis expensis trium vel quatuor librarum et sicud adhuc fieri posset, locus pro libris, collegium iam forte haberet libros valoris centum vel ducentarum librarum, et ita, sicud in hoc, ita in aliis propter parva stulte negliguntur maxima. Per cuius contrarium predicto modo creverunt Parisius collegia in principio parva solide fundata successu temporis in sollempnia et habundancia in libris et in aliis. Quam diu ergo dominus dux suum collegium redditibus perpetuis, propriis pecuniis comparatis, non dotaverit, nichil esse sciat, nisi quemdam fumum ad modicum durantem totum, quod tam sumptuose et laudabiliter inchoavit. Certus sum, quod dominus meus dux iam in quatuor annis a principio huius studii[2]) tantum distribuit in promptis pecuniis pro stipendiis magistrorum collegii, quod ipsum collegium redditibus perpetuis sufficienter pro eadem pecunia dotasset, et ita faciet adhuc in proximis quatuor vel quinque annis. Et ergo si aliquid, quantum ad hoc, stabiliter in vita sua facere vult, non est prudencie amplius differre[3]), quia breves dies hominis sunt[4]), et ita moritur iuvenis ut senex, princeps ut miles, nec est confidencia in successoribus pluribus et iuvenibus, et qualiter acturi sint, nescitur. Et si non inveniantur forte redditus simul securi, possent tamen successive[5]), si debita diligencia fieret in diversis locis. Inveniri posset eciam pars reddituum ex locagiis quarundam domorum collegio dandarum assignari, sicud eciam est Parisius de reddituacione collegiorum quorundam pro magna parte. Tercium punctum est Wyennensis policie[6]), de cuius regimine multi mirantar, racionalis[7]) et legittima regulacio atque stabilis ordinacio in hiis, que venduntur et emuntur, et in aliis conversacionem plebis et iudicia respicientibus. Quia alias propter malum regimen civitatis, quantumcunque fertilis sit terra, et habundancia creverit utilium bonorum, propiciante deo nichilominus erit indigenis et alienigenis ibi semper defectus et irracionabilis caristia, et exinde principis et civitatis defamacio, atque finaliter studii destruccio. Quartum est efficax ducalium privilegiorum magistris et scolaribus et ceteris ad studium pertinentibus concessorum conservacio et iuxta eorum tenorem, maxime a principio, rigorosior scolarium defensacio et amplioris benevolencie principis ad magistros et studentes ostensio[8]). Quintum est, ut littera privilegiorum ducalium secundum eius

---

[1]) M: sumptos.

[2]) Albrechts III. Bemühungen für die Universität Wien datierten seit dem Jahre 1379, in welchem die definitive Teilung der österreichischen Lande mit seinem Bruder Leopold III. stattgefunden hatte, Aschbach I, S. 27—29. Das von Albrecht im Jahre 1384 der Universität erteilte Privileg siehe bei Kink a. a. O. II, S. 49—71.

[3]) W: deferre. — [4]) Hiob 14, 5; M: homines, und om. sunt. — [5]) et qualiter — successive om. M. — [6]) W: Wiennensis pollicie. — [7]) W: racionabilis. [8]) M.: ostensis.

tenorem plene[1]) sigilletur sigillis archiepiscopi et episcopi ordinarii et aliorum, qui adhuc non sigillaverunt, et integre sigillata una cum bullis papalibus[2]) in archa universitatis in aliquo loco securo ponenda custodiatur. Sextum est, ut propter validiorem et efficaciorem correccionem et disciplinacionem suppositorum universitatis potestas iudiciaria rectoris fundetur ex auctoritate episcopi ordinarii vel sedis apostolice. Nec moveat principem aut alium quemquam, nec pro inico[3]) habeat, si inter tot aliqui studencium rixentur quandoque cum laycis vel inter se, cum sit de racione studii generalis, ut ex omni nacione[4]), que sub celo est, ibi conveniant, ubi tale studium instituitur. Quid ergo mirum, si, ubi tantam[5]) morum dissimilitudinem esse oportet, audiatur[6]) quandoque strepitus dissensionum. Item nimirum, si dissensiones quedam contingant aut contigerint, maxime a principio, quia adhuc populus iste non fuit assuetus[7]) de statu et moribus studencium, nec utilitatem temporalem et spiritualem studii litterarum tam cito possunt rudes experiri et sentire. Iterum in antiquissimis et optime regulatis studiis generalibus caveri[8]) non potest, quin quandoque aliqui de studentibus et[9]) disceptent[10]) inter se et cum quibusdam laicis[11]), in quo casu consueverunt in locis studiorum hii, qui rei sunt, studentes et laici, acriter puniri. Alio enim modo super hoc provideri non potest. Item prudens princeps pensare debet, quod tam ardua res sine occursu resistencie et molestie multiplicis institui et firmari non potest, cum malorum infinitus sit numerus, per quos dyabolus mille artifex bona impedire consuevit salutaria. Item quid mirum, si studentes rixentur cum laycis, et scandala contingant, quia permittuntur hic layci impune verbis blasphemis et obprobiosis irritare extraneos et bonorum hominum filios. Et rursum indifferenter arma portare permittuntur, nescio, ob quam causam, nisi forte, ut audaciores sint ad malum, eciam[12]) proniores ad sediciones et homicidia forte iudicibus lucrosa, et ita, quia a quibusdam vilibus vel vilis status personis popularium, aut alias iniquis viris bonorum emulis, studencium offensoribus, intencioni principis occulte contrariis, dignis penis non resistitur, nec in tot manifestis excessibus conspiracionum et publicarum invasionum restitutum est, mirum est satis, quod eciam aliquis scolaris aut magister hic remansit. Sed est et aliud, quod doctores et bone consciencie magistros tandem recedere compellet, quoniam propter eos ad studium conveniunt scolares, qui, si ibi occiduntur et occidunt, mutilantur et irregulares fiunt, beneficia ecclesiastica perdant, et huiusmodi mala fiant plura quam bona ex perseverancia studii in loco, ubi non est debita defensio scolarium, nec cohercio eos infestancium vilium et iniquorum hominum, certe magistri et doctores, qui in tali loco perseverant, ut scolares ibi congregentur, tandem rei fiunt malorum predictorum. Potest autem princeps facilime super hiis providere disponendo seriose et efficaciter ex una parte,

---

[1]) Des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Passau. Im Jahr 1388, das Denifle als dasjenige des Briefes ansieht, hatte die Siegelung längst stattgefunden.

[2]) Gemeint sind die älteren päpstlichen Bullen, die derjenigen von 1384 vorausgingen. Die erste datierte vom 18. Juni 1365.

[3]) Statt iniquo. — [4]) M: nacioni. — [5]) W: tanta. — [6]) W: audiantur. — [7]) W: aswetus. — [8]) M: teneri. — [9]) et om. W. — [10]) M: discepent. — [11]) W: laycis. — [12]) W: et.

quod unus de militibus suis habeat plenam potestatem, secundum tenorem privilegiorum universitatis puniendi et compescendi eos, qui studentes de facto manifeste leserunt, similiter et quoscunque, qui in futurum ledent, ex alia parte disponendo, vel quod rector habeat potestatem ab officiali vel episcopo vel papa puniendi[1]) studentes, vel quod officialis super hoc vigilet diligenter, simul et rector, ut fiat debita iusticia laycis de scolaribus, istis duabus ordinacionibus stabiliter et seriose factis, et princeps esset in pace, et universitas secura. Itaque enumerata sunt, que adhuc restant, simul et illa, que dominum ducem et suos, qui honorem principis diligunt et bonum rei publice, merito movere debent ad stabiliter implendum, quod[2]) idem princeps tam salubriter inchoavit, studium litterarum. De residuis autem interioribus studii ordinacionibus oportunis, quibus prosperetur et crescat, est providere rectoris et universitatis atque doctorum et magistrorum, qui pro hiis adhibuerunt et adhuc libenter adhibebunt operam diligentem. Et in hac informacione volo pro me finaliter satisfecisse fidelitati, qua teneor[3]) domino meo duci Alberto ad providendum possetenus studio suo, ut vigeat, et deinceps laudabilibus augeatur incrementis[4]). — Explicit informacio domini Alberti, ducis Austrie, de complendo[5]) et stabiliendo studio Wyennensi«[6]).

Ganz übersehen ist ein Schreiben, das Langenstein über den gleichen Gegenstand bald darauf, noch im Jahre 1384, an Herzog Albrecht gerichtet hat, und das mit Anführung derselben Argumente, nur in weit kürzerer Form, die Universitätsangelegenheit zu beschleunigen sucht: München, Kod. Lat. 18544 b, Bl. 99 a—b, von der Hand wie der frühere Brief, also ebenfalls zu Wien im Jahre 1409 in den Kodex eingetragen:

»Alia epistola ad illustrissimum principem dominum Albertum de studio Wiennensi stabiliendo«[7]).

»Illustrissime princeps! Quia iam peramplius vestre dominacioni astringor, diligencius pro hiis zelare debeo, que eidem salutaria sunt et honesta. Inter que unum est et magnum inter alia illud generale litterarum studium, quod divina, ut creditur, aspirante gracia tam laudabiliter, utiliter et salubriter multis sumptibus nuper erigere cepistis Wienne, quod et prosperante domino ibidem, licet nondum stabilitum fuerit, sic invaluerit, quod ad extrema orbis terrarum ipsius fama personuit, ideoque huius rei saluberrime sic[8]) ad incrementum aspirantis debita consummacio nimis differtur. Undecunque fit et in tantum, quod a nonnullis de fine inchoati negocii desperatur, et bona voluntas multorum promovendi illud impeditur. Ego igitur perpendens hac de causa rem vergere in deterius ac in dedicus

[1]) W: promittendo punire. — [2]) quod om. W. — [3]) M: tenor. — [4]) M: intormentis. — [5]) M: completo; W: conplendo.

[6]) Die Worte Explicit-Wyennensi in M in roter Tinte, aber von der Hand desselben Schreibers von 1409; W: Wiennensi etc.

[7]) Die Überschrift ist von Kydrer oben zu Beginn des Briefes nachgetragen. Im Inhaltsverzeichnis des Vorsteckblattes hat er den Brief entsprechend bezeichnet als »Epistola alia ad illustrissimum Albertum principem pro studio Wiennensi stabiliendo«. Die Wiener Handschrift 4610 bietet diesen Brief nicht.

[8]) Hds.: sit.

tendere, quod nobilis domus Austrie nullatenus ferre deberet, ammoneo iterum ea fidelitate, qua teneor, vestram nobilitatem providam, ut huic negocio finem in tempore dare studeatis celeriorem firmando et perpetue stabiliendo studium prefatum. Scio, quod multis occupamini et arduis, que a spiritualibus retrahere non debent. Confido et spero in domino, quod eciam privatim vestre persone salubriter agatis in pluribus spirituales habendo devociones in dicendis oracionibus, audiendis sermonibus, in divinis officiis, in elemosinis et ieiuniis et ceteris talibus bonis, que communia esse debent eciam subiectis fidelibus, que et in principe laudanda sunt, dummodo in hiis ita discrete et circumspecte se gerat, quod ea, que ad communem utilitatem spiritualem et civilem singulariter appropriata, non minus aut tepedius faciat, ut sunt erigere studia, fundare monasteria, pacem procurare populis, audienciam dare parvis et magnis, rempublicam racionaliter ordinare, subiectos viriliter defendere, de male quesitis cavere, iuxta consilia prudencium omnia agere, iusticiam et iudicium celeriter facere, quia scriptum est: beati, qui faciunt iudicium et iusticiam in omni tempore[1]). Hec sunt, illustrissime domine, in quibus principem se iugiter exercere, est ipsum super omnia placere deo, feliciter vivere, semper orare et merita eterne vite sibi comparare: multa, que ad singula predictorum vestram nobilitatem[2]) movere debent. Quia non ignoratis, ideo solum pronunc illa, que ad primum, videlicet inchoati studii consummacionem, merito vos atque vestros movere debent, adhuc audire non pigeat. Quorum primum est, quod inter cetera bona, que deo acceptabiliter facitis, istud est unum de maximis et saluberrimis anime vestre, non minus illo, quod est tempore presenti pacem universalis ecclesie procurare[3]), in quo, ut confidimus, eciam diligenter laboratis. Non ambigo nobiles principes Austrie multa ardua et laude digna suis temporibus facta egisse militaria et spiritualia, quorum nullum, puto, accepcius deo, laudabilius principibus, salubrius subiectis populis ereccione generalis studii litterarum in ipsorum dominio. Quod quidem, eciam si solum, que mundi et temporis huius sunt, quererentur, quod absit, perseverante studio gloriosius ac famosius in toto orbe terrarum, quam ex aliquibus precedencium factis principum, licet magnis, procul dubio eluceret. Quid enim illud Francorum regnum tantum nobilitavit et in toto mundo sic famosum fecit? Nonne studium sapiencie, quod in illo viguit tempore longissimo sic radicatum, quod in perpetuum lucerna sapiencie de Parisius orbem illuminans universum extingui non poterit? Quanta ergo gloria et felicitas illi regno, ac toti ecclesie utilitas, inde pervenerit, quis digne possit enarrare?«

---

Aus den zahlreichen Erwähnungen, die sich in den Schriften des Bischofs von Cambrai, Pierre d'Ailli vorfinden, ist bekannt,

---

[1]) Psalm 105, 3.

[2]) Hds.: mobilitatem.

[3]) Die Hoffnungen, die er bezüglich der Beseitigung des Schismas auf Herzog Albrecht setzte, hatte Langenstein kurz zuvor im Schreiben an den Bischof Friedrich von Brixen zum Ausdruck gebracht (Siehe diese »Mitteilungen« Erg.-Bd. 7, S. 466—467).

dass dieser in spezieller Weise vertraut gewesen ist mit den scharfsinnigen, auf die Kircheneinigung hinzielenden Abhandlungen und Traktaten Langensteins[1]), die Ailli, wie Tschackert nachgewiesen hat[2]), in plagiatorischer Weise sogar mehrfach benutzte. Während aber Tschackert betreffs persönlicher Beziehungen beider Gelehrten nichts Genaues zu ermitteln vermochte[3]), hat Denifle in Band III seines Urkundenbuchs der Pariser Universität nach der Handschrift Erfurt, Amploniana Quart 125, Blatt 184b – 185b ein undatiertes Antwortschreiben seinen Hauptpartien nach mitgeteilt, das Langenstein, der schon 1384 in Wien als unbestrittenes Haupt der dortigen theologischen Fakultät galt, in Rücksicht der 1394 von Frankreich ausgehenden Einigungsversuche an Ailli nach Paris gerichtet hat[4]). Von den sinnentstellenden Fehlern, die der Abdruck Denifles darbietet, seien die wichtigsten hier zunächst berichtigt:

Denifle Seite 637, Zeile 3 lies qualiscunque; Zeile 10 Quoniam eius ecclesiam; Zeile 23 aliquo; Zeile 34 paternitatem (statt per). — Seite 638, Zeile 5—6 Qui si in eisdem et ipsi standum decreverint, non restat; Zeile 9 mercennarium; Zeile 10 potencioribus; Zeile 11 queret; Zeile 13 econtra magis vult; Zeile 20 post modum (statt postmodum); Zeile 24 utinam (statt ut materia); Zeile 25 fallar; Zeile 29 peccatorum; Zeile 32 sanciat (statt sciat); Zeile 35 necesse; Zeile 36 aliquo; Zeile 36 omnem scrupulum; Zeile 37 exclusuro; Zeile 37 de celo anxiatis. — Seite 639, Zeile 5 Numquid; Zeile 8 precepit et commendavit; Zeile 10 melioris.

Etwas zu allgemein gehalten scheint die Ansetzung des Schreibens Langensteins zum Jahre 1394 bei Denifle a. a. O. S. 637. Was im ersten Teil des Briefes auffällt, ist der überraschende Optimismus, mit dem Langenstein ganz gegen seine sonstige Gewohnheit hier sich äussert. Der Grund ist zweifellos in der zugunsten einer Beilegung

---

[1]) Siehe u. a. diese „Mitteilungen“ 9, S. 448–458 und Ergänzungsband 7, S. 436—469.

[2]) P. Tschackert, Peter von Ailli; zur Geschichte des grossen abendländischen Schismas und der Reformkonzilien von Pisa und Konstanz. Gotha 1877. S. 338 u. 343.

[3]) Tschackert a. a. O. S. 51: „Beide Männer haben sich also sicher gekannt, zumal sie auch derselben philosophischen Richtung angehörten; von einem Zusammenwirken ihrerseits wissen wir aber nichts“. — Da Ailli zu der Zeit in Paris studierte, als Langenstein an der Universität (seit 1362) Vorlesungen hielt, wird er zweifellos dessen Unterricht genossen haben.

[4]) H. Denifle, Chartularium universitatis Parisiensis. Bd. III. Paris 1894. S. 637—639.

des Schismas veränderten Situation zu suchen, die nach dem am 16. September 1394 erfolgten Absterben Papst Klemens' VII sich ergeben hatte.

Der Brief fällt, wenn dies richtig ist, jedenfalls in die letzten Monate des von Denifle genannten Jahres. Speziellere Gewissheit wird hierin zu erlangen sein, wenn wir die Gesamtheit der um jene Zeit zwischen den Universitäten Paris und Wien stattgefundenen Wechselwirkungen im Überblick uns vergegenwärtigen.

Die Grundlage der beiderseitigen Beziehungen bilden jene auf Grund langjähriger Erfahrungen gemachten Programmvorschläge, die die Pariser Universität zum Zweck der unmittelbaren Vorlegung an König Karl VI.[1]) unterm 6. Juni 1394 durch die Magister Pierre d'Ailli[2]), Gilles des Champs und Nikolaus Poilevilain de Clamanges[3]) ausarbeiten liess. Dieses wichtige Memoire, das u. a. bei Du Boulay[4]) und bei Denifle[5]) gedruckt ist, gipfelt in der Anempfehlung der bekannten drei Wege zur Beilegung des Schismas: via cessionis, via com-

---

[1]) Sein Regierungsantritt war 1388 erfolgt, nachdem er der Vormundschaft seiner Oheime, Ludwig von Anjou und Johann von Berry, entledigt war. Über Karls Ehe mit Isabella von Bayern, seine ungeregelte Lebensführung und die zahlreichen daraus für seine Regierung hervorgehenden Unzuträglichkeiten siehe Tschackert a. a. O. S. 82. Karls Verhalten gegenüber dem lebhaften Drängen, das die Pariser Universität, besonders seit Januar 1394, in der Schismasache zeigte, war ein sehr zurückhaltendes. N. Valois, La France et le grand schisme d'occident. Bd. II. Paris 1896. S. 406—407. Nur Bonifaz IX. erhielt ausführliche Antworten des Königs: Valois Ebd. II, S. 410—411.

[2]) Auf das Bistum Puy en Velay, von wo er in kurzem nach Cambrai weiterversetzt wurde, ist Ailli am 2. April 1395 erhoben worden, C. Eubel, Hierarchia catholica I, S. 91.

[3]) Nikolaus von Clamanges wurde wegen seines in gleicher Weise durch Zierlichkeit und Klarheit sich auszeichnenden Stils vielfach um jene Zeit dazu herangezogen, die ausgehenden Schreiben der Pariser Universität zu konzipieren. Vgl. Ad. Muntz, Nicolas de Clemanges, sa vie et ses écrits. Paris 1846. S. 10; H. Duval-Pineu, Histoire de France sous le règne de Charles VI. Bd. I. Paris 1842. S. 262; Valois a. a. O. II. S. 413; G. Schuberth, Ist Nikolaus von Clemanges Verfasser des Buches De corrupto ecclesiae statu? Progr. Grossenhain 1882. S. 4; M. Jansen, Papst Bonifatius IX. S. 30. und P. Hemmerle im Historischen Jahrbuch (München) 27, 1906, S. 803—812. Clamanges' Übergang zu Benedikt XIII. nach dessen Regierungsantritt im Jahre 1394 schilderte u. a. Tschackert a. a. O. S. 93—94.

[4]) C. E. Du Boulay, Historia universitatis Parisiensis. Bd. IV. Paris 1668. S. 687—698. Ausser in französischen Handschriften liegt der Brief auch in Erfurt, Amploniana Quart 125, Blatt 174a—184a und Wien, Hofbibl. Lat. 4929, Bl. 245a bis 254a handschriftlich vor.

[5]) Denifle III, S. 617—625.

promissi (in andern Schriftstücken via facti genannt) und via synodi (oder via concilii). Die Chancen eines jeden dieser drei Verfahren werden erwogen, und es wird die via cessionis für das beste und am bequemsten durchführbare Mittel erklärt. Langenstein, dem seit langem erprobten Reformeiferer und Konzilsfreund, ist dieses Programm der Pariser Universität, das er später in seiner Antwort (Denifle a. a. O. III, S. 637) als „oblacio, que sua generalitate sic solidatur, quod vix calumpniari aut sinistre interpretari possit", erklärte, durch Ailli nebst einem heute nicht mehr existierenden Begleitschreiben zugeschickt worden[1]). Der Rat, den Langenstein erteilt, ist, dass, nachdem in dem Pariser Programm das Allgemeine, nämlich die Doktrin von den drei Mitteln, dargelegt ist, nun „ad singularia negocio apta presenti procedatur, vie et modi inveniantur ydonei, in quibus dominus rex cum sua parte stare velit", und man dann Nachricht nach Wien erteilen möge, welches diese speziellen Wege sind: (significentur nostris auctentice).

Indem aber Denifle III, S. 639 mit Recht schon geltend gemacht hat, dass der Brief Aillis erst nach 30. Juni 1394 geschrieben sein kann, — an diesem Tage nämlich wurden unter Vermittlung des Herzogs von Burgund vor dem König und dem versammelten Hof die Vorschläge der Universität mündlich zum Vortrage gebracht[2]), — ferner auch dem König aus eben diesem Anlass ein Exemplar jenes Memoires vom 6. Juni überreicht wurde[3]), das übrigens in den massgebenden Kreisen zu Paris vorerst eine geringe Wirkung nur hervorbrachte[4]), so ergibt sich bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das zuvor geltend gemachte, dass die Abfassungszeit des Briefes Langensteins um ein Erhebliches weiter, als Denifle annahm, zu verschieben ist. Schon ein Antwortschreiben der Kölner Universität an diejenige zu Paris vom 5. Juli 1394 war ergangen, ohne dass bis dahin das Pariser Programm den Kölner Professoren zu Gesicht gekommen war. Diese hatten vielmehr von den

---

[1]) Vestrarum testimonio litterarum, que non parum in hoc negocio profuerunt, charakterisiert Langenstein dieses Begleitschreiben, das Denifle III, S. 639, Anm. 3 indessen fälschlich für das Programm vom 6. Juni erklärt hat.

[2]) Valois a. a. O. II, S. 415–416. — Jansen S. 31 nennt unrichtig 30. Juli als Datum.

[3]) In der Überschrift Erfurt, Quart 125, Bl. 174a heisst es dementsprechend: ‚Copia epistole universitatis Parisiensis ad regem Francie pro unione ecclesie universalis'.

[4]) Chronique du religieux de Saint-Denys publ. par L. Ballaguet (Collection de documents inédits sur l'histoire de France Serie I). Paris 1840. Bd. II. S. 94 ff.; Valois II, S. 417.

Vorgängen des 30. Juni nur mündlich Nachricht erhalten[1]). Es ist aber sicherlich das Programm nach Wien zu gleicher Zeit erst wie nach Köln abgesandt worden.

Unter allen Umständen indessen ist zur Zeit, als Langenstein die Erwiderung an Ailli schrieb, ihm etwas schon bekannt gewesen von positiven Massnahmen zugunsten der Beilegung des Schismas, die König Karl VI., nachdem er bis Juli 1394 allen diesbezüglichen Vorschlägen der Pariser Universität gegenüber indolent geblieben war, ergriffen hatte. Kaum einen Sinn hätten sonst die Karl VI. so sehr herausstreichenden und seine Bemühungen ins Licht setzenden Worte zu Anfang von Langensteins Brief (zwei Lücken im Text bei Denifle III, S. 637 werden hierbei gleichzeitig ergänzt): „innatam generosi sanguinis indolem, sementis virtutum gravidam, noluit latere, quinymmo erumpere volentem non potens prohibere, digne decrevit illam probitatis operibus generosis patribus consuetis eciam suo tempore potenter demonstrare, in hoc profecto, quod pie considerata et corde accepta compasso Christiane ecclesie grandi molestia hoc tempore ex scismate omnibus perniciosiori, que precessere, scismatibus, perorta, ipse primus ceteros preveniens hortatur ad pacem, consiliatur pro pace, dat operam, vexat vires, impendit opes, mittit legatos, ubique offert se cum sua parte ad omnem racionem, viam et modum unioni sancte ecclesie in hoc casu magis congruentem". Ob Karl VI. die später folgende „praxis" dann ebenfalls zu der seinigen machen und, wie Langenstein an anderer Stelle des Briefes sagt, „de genere ad speciem" fortschreiten wird[2]), erklärt Langenstein noch nicht zu wissen, aber es muss ihm von kompetenter Seite Sicherheit dafür gewährt worden sein, dass Karl das Programm der Universität wirklich zu dem seinigen gemacht hat, und einleitende Schritte zu dessen Verwirklichung sind bereits durch den König erfolgt, denn Langenstein schreibt: „Si vero illa oblacione generali ex parte domini regis Francie omnibus publicata, et similiter ex parte adversa exhibita et cunctis intimata dominus rex, qui motum inchoavit salutarem, particularius ad factum procedere non sencietur cum effectu," . . . .

---

[1]) Denifle a. a. O. III, S. 627—629. Vgl. F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma. Paderborn 1904. S. 126, Anm. 3. Ein Schreiben des Kardinals Philipp von Alençon an die Pariser Universität aus Rom vom 8. Juli 1394 nimmt auf die ‚Konklusionen' dieser Universität auch nur mit einem ‚ut audivimus', bezug. Denifle III, S. 630—631; M. Souchon, Die Papstwahlen 1378—1417. Bd. I. Braunschweig 1888. S. 59.

[2]) Langenstein fordert einen „auctenticus valde et solidissimus processus omnem scrupulum, qui post oriri posset, evidenter exclusurus", eben die freiwillige Zession beider Päpste.

Dass bei aller Deutlichkeit des Ausdrucks sich Langenstein hier doch in so vorsichtiger und verklausulierter Weise ausspricht, ohne eine bestimmte Initiative zu ergreifen, und es unterlässt in der Richtung eines der drei vorgeschlagenen Wege sich bestimmt zu entscheiden, hat nicht seinen Grund in dem vorschreitenden Alter Langensteins. Denn in seinem umfangreichen „Carmen pro pace", das er im Vorjahr veröffentlicht hatte, — es datiert aus Wien vom 8. Juni 1393 — hatte Langenstein mit grosser Entschiedenheit sich für die Zession ausgesprochen, während das Konzilsverfahren, das er früher stets als das vorteilhafteste empfahl, mehr in den Hintergrund gerückt ist, und die via compromissi von ihm als ungeeignet ganz übergangen zu sein scheint[1]). Ferner stammt vom Jahre 1394, wahrscheinlich aus der Zeit kurz vor Abgang des an Ailli gerichteten Schreibens, eine Veröffentlichung Langensteins, in der er mit grosser dialektischer Schärfe die Widerlegung eines antipäpstlichen Spottbriefes vollzieht, dessen Incipit „Ghenser" lautete, und der, wie Langenstein annehmen zu dürfen glaubte, obwohl er in deutscher Sprache verfasst war, in Kreisen, die der Kurie nahe standen, seine Entstehung hatte. Da Langenstein seine Gegenschrift gegen dieses boshafte, heute wohl nicht mehr existierende Pasquill unter dem Titel „contra cleri emulos" dem Hofmeister Herzog Albrechts III., Johann von Liechtenstein widmete[2]), ergibt sich mit Bestimmtheit, dass das Pasquill speziell gegen Bonifaz IX. und dessen Hof gerichtet gewesen ist.

Der wirkliche Grund für die vorhin erwähnte Zurückhaltung Langensteins ist in der zweifelhaften Stimmung zu suchen, die bei Albrecht III. und seiner speziellen Umgebung in bezug auf die so oft schon gescheiterten Pläne zur Beseitigung des Schismas herrschte, und ferner in der Ungewissheit der gesamten politischen Lage, die unlängst im Juni 1394, infolge der zeitweiligen Gefangennehmung König Wenzels durch den aufrührerischen böhmischen Adel, entstanden war.

Wir vermögen nicht genau zu sagen, wann König Karl den Befehl zum Zusammentritt des aus den französischen Bischöfen und den angesehensten Gelehrten des Reichs bestehenden Nationalkonzils erteilt hat, das sich am 2. Februar 1395 in Paris zwecks Beratung der kirchlichen

---

[1]) A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Idee. Rom 1893. S. 94—96 u. 127, vgl. Roth, Zur Bibl. Langensteins. S. 4.

[2]) Den Abdruck dieses Briefs an Liechtenstein siehe in Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 45, 1906, S. 151—161.

Frage versammelte[1]). Aber es will zweifellos scheinen, dass Langenstein von der diesbezüglichen Absicht des Königs schon Kenntnis hatte, als er den Brief an Ailli schrieb; und jene im Sommer 1394 vom König angeordnete Massregel, die den Mitgliedern der Pariser Universität Schweigen betreffs der Schismaangelegenheit auferlegte[2]), war auch bereits zurückgenommen, und es hatten, indem so der Konflikt mit der Krone beigelegt war, die Vorlesungen an der Universität wieder ihren Anfang genommen. Ailli selbst aber durfte sich im Dezember 1394, mit geheimen Instruktionen Karls VI. versehen, behufs Erörterung der Kirchenfrage nach Avignon zu Papst Benedikt XIII. begeben[3]), von wo er erst Ende Januar 1395 zu Berichterstattung an den König in Paris wieder eintraf[4]).

Indem nun unter dem Vorsitz des Patriarchen von Alexandria, Simon von Cramaud[5]) das Generalkonzil tagte, und Ailli, der soeben am 1. Februar zum Könige im Sinne der Zession beider Päpste sich ausgesprochen hatte, in der Eröffnungsrede des Nationalkonzils für die von diesem zu fassenden Beschlüsse auf den nämlichen Standpunkt als den allein zweckmässigen hinwies, kam es in der Tat dahin, dass das Nationalkonzil in der Schlusssitzung am 18. Februar fast einstimmig im Sinne der Zession sich aussprach. Eine Gesandtschaft, an deren Spitze des Königs Bruder, Herzog Ludwig von Orléans, und die beiden Oheime des Königs standen, ging bald darauf im Auftrag des Konzils auch zu Benedikt XIII. nach Avignon ab, um mit diesem das Endgültige betreffs der Zession zu vereinbaren[6]). Damit die Universität

---

[1]) Über den Verlauf des Nationalkonzils berichtete zusammenhängend u. a. Du Boulay IV, S. 732—739. — Dass im Jahre 1395 zwei französische Nationalkonzile stattgefunden hätten, wie G. Erler, Zur Geschichte des Pisanischen Konzils. Progr. Leipzig 1884, S. 4 und K. Kehrmann, Frankreichs innere Kirchenpolitik, 1378—1409. Leipzig, Dissertation, 1890 S. 64 wollen, scheint festzustehen, doch konnte sich das zweite mit demjenigen vom Februar 1395 an Bedeutung in keiner Weise messen.

[2]) Tschackert a. a. O. S. 89; Valois II, S. 417—418.

[3]) Tschackert a. a. O. S. 91 und in Realencyklopädie für protest. Theologie I, S. 276; J. B. Schwab, Joh. Gerson. Würzburg 1858, S. 135; Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch unter der Regentschaft des Herzogs von Burgund, 1393—1398. Progr. Gütersloh. 1881. S. 11.

[4]) Chronique du religieux de Saint-Denys, ed. Ballaguet II, S. 224; Du Boulay IV, S. 733.

[5]) Über sein späteres Wirken in Schismaangelegenheiten siehe Jansen a. a. O. S. 33.

[6]) Chronique etc., ed. Ballaguet II, S. 226 ff.; Duval-Pineu a. a. O. I, S. 265; E. Jarry, La vie politique de Louis de France, duc d'Orléans. Paris 1889, S. 177 ff.; Müller a. a. O. S. 11; Kehrmann a. a. O. S. 63.

nun ihrerseits auch nicht im Rückstand bleibe, richtete sie, noch ehe das Konzil zu Ende ging, an Benedikt XIII. ein Schreiben, das bei Du Boulay a. a. O. IV, S. 740—747 ohne Datum veröffentlicht ist, aber, wie die Erfurter Handschrift, Quart 125, Blatt 194b ergibt, auf den 14. April 1395 anzusetzen ist. Denifle III, S. 639 hat nachgewiesen, dass hier an einer Stelle der Gedankengang aus dem an Ailli gerichteten Schreiben Langensteins in bestimmterer Weise wieder aufgenommen ist, indem es heisst: „Quia rem prospere terminari effectu maxime desideramus, quod bene posse fiere non videmus, quamdiu sic in genere et plurimarum viarum confusione stabitur, imo quousque ad unam certam et particularem ventum fuerit“ [1]). Dagegen hat Denifle unerwähnt gelassen, dass dieser Brief vom 14. April fast seinem vollen Wortlaut nach hinübergenommen ist in ein „Universis Christifidelibus“ gerichtetes Zirkularschreiben, das die Pariser Universität unterm 26. August 1395 der Öffentlichkeit übergab. Die Erfurter Handschrift enthält es Blatt 196a — 204a, und zwar ist das richtige Datum am Schluss angegeben, während es Blatt 196a in der Überschrift ungenau heisst: „Epistola universitatis studii Parisiensis de via cessionis pro unione ecclesie anno domini 1396“.

Hier findet sich Blatt 202b — 203b (entsprechend im Schreiben an Benedikt XIII: Blatt 193a — 194a des Erfurter Kodex = Du Boulay IV, S. 646—647 und Denifle a. a. O.), auch jene „Pars epistole universitatis Parisiensis“ vor, die ich in diesen „Mitteilungen“ 25, Seite 603 als selbständiges Stück aus Marburg, Univers.-Bibl. Hds. D 23, Blatt 201b — 202a mit der Bezeichnung „Pulcra exclamacio ad Cartusienses“ nachgewiesen hatte, indem sie dort unter einige Werke des Magisters Heinrich von Oyta eingeschaltet war. Da indessen Oyta nur bis 1381 an der Pariser Universität dozierte, und dann nach Prag (später nach Wien) ging, ergibt sich, dass Oyta in keiner Weise als Verfasser dieses Stücks, das lediglich ein Exzerpt aus dem Pariser Zirkularschreiben, oder genauer dessen vom 14. April 1395 datierter Grundlage ist, in Betracht kommt [2]). Eine speziellere Beziehung des Stücks zum Kartäuserorden lässt sich daneben kaum irgendwie nachweisen.

---

[1]) Du Boulay a. a. O. IV, S. 740.

[2]) Mit der „Exclamatio“ ist auch identisch ein anonymes Bruchstück in Wien, Kodex Lat. 4610, Blatt 169—170, das Hartwig II, S. 34, Roth S. 3, L. Pastor, Geschichte der Päpste I², S. 123, und andere fälschlich für ein Werk Langensteins angesehen und als „Planctus ecclesie“ bezeichnet haben.

Die Rolle, die den Kartäusermönchen in den Verhandlungen dieser Jahre zufiel, war allerdings eine nicht unbedeutende[1]). So erfahren wir, dass 1392 zwei Kartäusermönche (Peter von Mondovi und Bartholomäus von Ravenna) es waren, die dem Könige Karl VI. einen aus Rom vom 2. April 1392 datierten Brief des Papstes Bonifaz IX. überbrachten, der dem Könige in warmen Worten die Schismasache ans Herz legte[2]). Und 1394 soll Karl VI., wie von andern Korporationen und wichtigen Persönlichkeiten Frankreichs, so auch von dem Kartäuserorden der grossen Chartreuse bei Paris ein Gutachten über die Mittel zur Beseitigung des Schismas eingefordert haben[3]). Die von etwa Ende Januar 1395 datierende Antwort des Kartäuserordens hat sich in dem Erfurter Kodex, Blatt 206b—208b unter der Überschrift „Avisamentum quorundam Charthusiensium doctorum pro ecclesie unione" erhalten. Von hier wird der Schreiber der erwähnten Marburger Handschrift, dem der Erfurter Kodex oder eine Ableitung desselben vorlag, infolge Missverständnisses die auf den Kartäuserorden hinweisende Bezeichnung für sein den abweichenden Gegenstand betreffendes Exzerpt entlehnt haben. Ob dieses Gutachten, dessen Wortlaut in einem andern Exemplar mit der Aufschrift „Scripta quorumdam religiosorum pro via cessionis" Le Couteulx im Archiv der grossen Chartreuse selbst vorfand und darnach in seinen „Annales" Band VI, Seite 530—536, ebenfalls undatiert[4]), veröffentlicht hat, wirklich, wie Schum[5]) andeutet,

---

[1]) Über Bemühungen eines Kartäuserpriors, den Herzog Albrecht III. um 1392 zur Partei Klemens VII. hinüberzuziehen, siehe H. Haupt in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 5, S. 47, Anm. 4.

[2]) L. d'Achery, Spicilegium. Bd. I. Paris 1723. S. 768—769. Ausführlicheres bei C. Le Couteulx, Annales ordinis Cartusiensis, 1084—1429. Bd. VI. Monstrolii 1890. S. 456—460 und Valois a. a. O. II, S. 398—402. Handschriftlich fand ich obigen Brief vor auch in Bonn, Univers.-Bibl. Kodex 594, Blatt 170.

[3]) K. Grube in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon 4, Sp. 1755. Nur wird nicht Karl VI. die Veranlassung gegeben haben, sondern vielmehr die Pariser Universität. So hat auch der gelehrte, in der Gegend von Reims wirkende Eremit Johann von Varennes fünf Briefe, die er in den Jahren 1394 und 1395 an Papst Benedikt XIII. richtete (Joh. Gersoni opera, ed. L. E. Du Pin. Bd. II. Antwerpiae 1706. Sp. 841—866), wohl infolge des von der Pariser Universität erlassenen Aufrufs (siehe Tschackert a. a. O. S. 88), verfasst. Die zwei Antwortschreiben des Papstes an Johann von Varennes (siehe Du Pin a. a. O. II, S. 843 bis 844 und 855 bis 859) datieren vom 28. September 1394 und 9. Oktober 1395.

[4]) Le Couteulx VI, S. 537 setzt das Gutachten in den Februar und glaubt, dass es von den Kartäusern und den mit ihnen verbündeten Zölestinern beim Nationalkonzil unmittelbar in Vorlage gebracht sei.

[5]) Schum a. a. O. S. 386. Auch die Angabe Schum's ebd. S. 384, dass die Hds. Erfurt Quart 125 von Magister Paul von Geldern geschrieben sei, erscheint

von einem Kartäusermönch ausgearbeitet ist, oder nicht vielmehr einen der Pariser Universitätsdozenten, wie man nach dem Stil annehmen sollte, zum Verfasser hat, bleibe dahingestellt.

Interessant ist das Gutachten, das, wie der Erfurter Kodex zu ergeben scheint, zusammen mit den andern Stücken der hier enthaltenen Korrespondenz abschriftlich an die Universität Wien übermittelt wurde, namentlich auch dadurch, dass darin am Schluss auf die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform hingewiesen wird, die einzutreten hätte, sobald das Schisma beseitigt sei. Einzelne Motive daraus hatte schon Guillaume Barraut für die Ansprache entlehnt, die er am 30. Juni bei Überreichung des Memoires vom 6. Juni 1394 vor Karl VI. hielt, vgl. Valois a. a. O. II, S. 416—417.

Durch Zufall ist dasjenige Exemplar des Zirkularschreibens der Pariser Universität vom 26. August 1395, das nach Wien gerichtet wurde, in der Originalausfertigung noch auf uns gekommen: Universitätsarchiv Wien, Lade 37, 10[1]). — Kink fand es hier vor und hat es in seinem für unsern ganzen Gegenstand massgebenden Werk beschrieben[2]). Er entdeckte zugleich auf den Pergamentblättern des kleinen Faszikels in Konzeptabschrift nachgetragen eine ausführliche Erwiderung[3]), die die Universität durch ihren derzeitigen Rektor, den Magister artium — zugleich Rektor der Schule St. Stephan in Wien —, Koloman Lauchse von Neustadt[4]), in seinem und der Universität

---

anfechtbar, da verschiedene Hände in dem Kodex zu unterscheiden sind, und Blatt 244a ein Johannes de Hammone (d. i. aus Hamm in Westfalen), als Schreiber sich genannt hat für den dort enthaltenen Sermon De novo sacerdote, den Heinrich von Oyta am 1. November 1391 zu Wien gesprochen hat. Als Studierenden der Universität Erfurt finde ich diesen Johannes de Hammone zum Jahre 1396 auch genannt in der Matrikel der Universität Erfurt: J. C. H. Weissenborn, Akten der Erfurter Universität. Bd. I. Halle 1881. S. 48.

[1]) Aschbach, Geschichte der Universität Wien. Bd. I, S. 157, Anm. 1, wo verdruckt 47, 10.

[2]) Kink, Geschichte der Universität zu Wien. Bd. I, 2 S. 13. Es ist ein Heft von 10 Blatt Pergament, umgeben von einem etwas dickeren Pergamentblatt. Durch dieses geht eine grüne Schnur, an der das (stark beschädigte) Siegel samt dem Sekretsiegel sich befindet.

[3]) Die Antwort nimmt den leer gebliebenen Teil der Rückseite von Blatt 10 ein, ferner die beiden Innenseiten des Umschlagblattes und die Vorderseite des von dem Ausfertiger des Pariser Schreibens leergelassenen ersten eigentlichen Pergamentblattes.

[4]) Aschbach a. a. O. I, S. 157 lässt des Obigen Amtsvorgänger, den Magister artium Koloman Kolb bei den Verhandlungen und der endgiltigen Redigierung der Antwort die entscheidende Rolle spielen. Kolbs Rektorat — über seine guten Beziehungen zu Langenstein siehe Aschbach, Ebd. I, S. 150 —,

Namen unterm 12. Mai 1396 an die Universität Paris gerichtet hat In unserm Erfurter Kodex ist diese Antwort Blatt 205a—206b überliefert. Aus eben dieser Quelle ersehen wir ferner, dass Kinks Annahme, das Wiener Schreiben bilde die unmittelbare Antwort auf das Pariser Zirkularschreiben vom 26. August, unzutreffend ist. Es war vielmehr die Erwiderung auf mündliche Eröffnungen, die die drei in dem Wiener Schreiben genannten Gesandten, Magister Johann Courtecuisse (Johannes Breviscoxae), Johann Mullechner aus Österreich (Johannes de Austria) und Johann le Marchant (Johannes Mercator) in Wien betreffs der Weiterentwicklung der Schismaangelegenheit gemacht hatten.

Das auf diese drei Magister bezügliche Pariser Kredenzschreiben liegt im Erfurter Kodex Blatt 204a—205a vor. Es datiert vom 12. März 1396 und lässt die ganze Lage in anderm Licht erscheinen, als Kink und die andern Darsteller annahmen, indem besonders Kinks Meinung, dass genannte drei Magister sich 1395 schon nach Wien begeben hätten[1]), widerlegt wird[2]):

„Venerabilibus et circumspectis viris, domino rectori singulisque magistris universitatis Wyennensis. Venerabiles viri et multiformibus scienciarum titulis conspicui, recommendacione premissa! Nephas haut dubium apud deum censeretur et homines, ubi matris letale periculum obicitur, filium quovismodo iuvamen sibi possibile necdum ei non prebere, sed idipsum quomodolibet dispendio prorogare, ut sic eius lingua in perpetuum mutescere pedesque sui demereantur evelli, que vel per momentum loqui differret, aut progredi solo nimium adherentes aliquatenus desisterent, dum per verba gressusque pariter solacium, tenue licet, eidem prestare putaret. Sacrosancte igitur matris nostre communis, militantis ecclesie, per ventos oppositos de mundi partibus flantes agitacio heu tam diutina in apertum erecta fletus aspectibus, cogitaciones mentibus, motus pedibus, calamum manibus et ori verba, deo utinam, ut in eius misericordia confidimus, placencia incessanter parere non desistit. Omne quippe vivens in quolibet, quod sui est, naturaliter commovetur, ubi id, in cuius sanitate propria salus est incondita, moribundum effigiare videtur. Testis nobis est deus, quod, cum tempus loquendi ab istius nefandissimi scismatis occurrerit exordio, iuxta modulum intelligencie nostre ceteris, sicut decet, quibuscumque postpositis huic morbo pestifero prorsus reiciendo de medio noster semper animus pro viribus aspiravit, nunc in christianissimi ac serenissimi domini

---

war indessen am 13. April 1396 schon abgelaufen. Über das Allgemeine siehe auch Aschbach I, S. 382—383 und Hartwig, Langenstein I, S. 70—71.

[1]) Kink a. a. O. I, 1, S. 151, vgl. Aschbach a. a. O. I, S. 156; Denifle, Auctarium chartularii universitatis Parisiensis. Bd. 1, Sp. 719, Anm 1.

[2]) Bliemetzrieder (Studien u. Mitt. a. d. Benediktiner- u. Zisterzienserorden 24, S. 101) fand das Kredenzschreiben, dessen Inhalt er nur kurz andeutet, in Wien, Hofbibliothek Lat. 4134, Blatt 129b bis 130a vor.

nostri Francorum regis illustrissimi conspectu iteratis vicibus et ad longum materiam proponendo, nunc coram legatis de curia Romana Parisius accedentibus, nunc domino Clementi, cuius anima feliciter requiescat, sepissime rescribendo, tandem igitur, quantum specialius diserciusque potuimus, prefatum morbum eiusque circumstancias attendentes habitis super hoc collacionibus sepissimis, deliberacionibus maturis, universalibusque viis inter nos apertis, per quas aditus ad optatum terminum verisimiliter presumi poterat, favore et odio deordinatis propulsis, deum dumtaxat habentes pre oculis, ad viam cessionis utriusque parcium iuris habiti vel pretensi tamquam ad meliorem, breviorem et pronunc expedienciorem, nec uno in tanto supposito rum numero renitente unanimiter condescendimus. Quam eciam viam dominus noster predictus parium regni sui illustrium ceterorumque de consilio suo maiori deliberacione concordi inter ceteras preelegit, quamque prelatorum de regno Francie consilium ob hoc Parisius specialiter celebratum et per mensem integrum cotidie profundissime discussa materia protelatum, vocatis ad hoc tocius regni in iure divino et humano periciioribus, singulariter elicuit. Pro cuius vie veritate apercius detegenda prefatus dominus noster patruos suos[1]) ac fratrem[2]), principes serenissimos, ad dominum nostrum Benedictum, cum quibus deus novit sumptibus, non veritus est transmisisse. Cum quibus eciam aliquid de penuria nostra in gazophilacium domini mittere cupientes nuncios nostros de singulis collegii nostri facultatibus eadem pro causa ad prefatum dominum nostrum tunc destinavimus. Quapropter, venerabiles viri et multiplicibus scienciarum titulis conspicui, que proposita sunt, circumspeccionibus vestris notificare scriptotenus decrevimus, ut, si conveniens id arbitremini, pensatis diligenter omnibus, que in tante arduitate materie consideracione digna sunt, si iam hoc non feceritis, saltim nunc eadem nobiscum quo ad hoc, quesumus, senciatis, usque id idem sencientes, ubi oportunum fore videbitis, manifestare curetis, vestras nichilominus in caritatis vinculo, fidei zelo, scienciarumque consonancia perpetua, in quibus similes efficimur, fraternitates deprecantes, quatenus erga reges terrarum, dominos ceterosque fideles, in quorum habitatis confiniis, ne in futurum, quod absit, talentum sciencie in terris abscondisse dampnabiliter arguamini, cum instancia et sollicitudine debita idipsum sapere procuretis, quodque ad istius vie, in qua duce domino conveniemus, pariter execucionem debitam ad laudem dei, ecclesie pacem et eorum gloriam promerendam, operam efficacem. Nec aures dolosis et mendacii patris filiis prebeatis accomodas, qui forsan aliud, quam suprascriptum suggererent. Non enim ubilibet presencialiter esse valemus, ut sic iniqua loquencium ora possemus obstruere. Pro ista siquidem materia lacius declaranda predictus dominus noster rex suos ambaciatores solennes ad regna vestra ceterarumque terrarum Christianitatis dominos transmisit. Cum quibus eciam nostros, scilicet venerabiles viros, magistros Johannem Breviscoxe, in sacra theologia professorem, Johannem Mercatoris et Johannem de Austria licenciatos in theologia, in artibus magistros, ad eosdem fines duce domino delegavimus, quibus, rogamus, fidem indubiam parte nostra in dicendis adhibere velitis eisdem consilium, auxilium et favorem generose

[1]) Die Herzöge von Burgund und Berry.
[2]) Der Herzog von Orléans.

conferendo, sicut in similibus ac aliis omnibus ad caritatum vestrarum beneplacita pro viribus adimplenda cordialiter afficimur, quas conservare dignetur altissimus feliciter et longeve, prout optatis. Scriptum in congregacione nostra generali apud sanctum Maturinum super hoc specialiter celebrata, 12. die Marcii anno domini 1396. Vestri rector et universitas studii Parisiensis".

Die Mitwirkung Langensteins bei der zwei Monate später, am 12. Mai 1396 erfolgenden definitiven Antwort der Wiener Universität ist zwar nirgends fest bezeugt, kann aber der Sachlage nach als wahrscheinlich gelten. Hatte dieser Magister schon in dem Schreiben an Ailli unverkennbar grosse Vorsicht obwalten lassen, so war solche jetzt umso notwendiger geworden, da Albrecht III. am 29. August 1395 gestorben war[1]), und bei der Vormundschaft, die für den achtzehnjährigen Albrecht IV. in der Person des Herzogs Wilhelm von Österreich errichtet worden war, auf eine entschiedene Förderung der Kirchensache nicht zu rechnen war. In der Tat lautete auch, als das Anliegen der drei Pariser Gesandten an die Herzöge gebracht wurde[2]), deren Bescheid dahin, dass die Wiener Universität ihre Antwort in allen Punkten so einzurichten habe, dass die Interessen Bonifaz's IX., dem man die Absicht hatte, in gleicher Weise wie unter Albrecht III. auch künftighin treu zu bleiben, in keiner Weise Schädigung erführen.

Die Antwort vom 12. Mai 1396, die unter Beteiligung mehrerer Magister der verschiedenen Fakultäten der Wiener Universität und unter Aufsicht des Rektors ihre endgültige Fassung erhielt (Aschbach I, S. 157 u. 382—383), hat F. Bliemetzrieder, leider ohne die doch in erster Linie zu berücksichtigende Konzeptabschrift des Wiener Universitätsarchivs (W [1]) zu vergleichen, in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden" 24, 1903, Seite 102—105 ediert nach Kodex Lat. 4134, Blatt 130—131a der Wiener Hofbibliothek, und ohne zu erkennen, dass Wien Lat. 4948, Blatt 182—183b, dessen Lesarten er in den Anmerkungen seiner Edition gibt, den weit besseren Text als 4134 hat und W[1] erheblich näher steht als dem Kodex 4134. Auch Erfurt Quart 125, Blatt 205a bis 206b, wo freilich die in W[1] und Kodex 4948 enthaltene Datierung

[1]) Eine französische Gesandtschaft, die aus dieser Veranlassung im Sept. 1395 von Paris nach Wien abging (F. Ehrle im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 6, 1892, S. 200—201, vgl. Bliemetzrieder S. 101) hatte es allein mit der Thronänderung zu tun und kann daher an dieser Stelle ausser acht gelassen werden.

[2]) Durch die Spezialgesandten König Karls VI., nämlich den Bischof von Beauvais, Ludwig von Orléans, den Abt von Mont S. Michel, Peter Le Roy und den Pariser Theologieprofessor Peter Plaoul.

des Briefs fehlt, gibt einen besseren Text als Wien 4134. Endlich hätte Bliemetzrieder wie W 1 und E, so auch noch die in Kodex 700 der Stiftsbibliothek zu Klosterneuburg enthaltene Abschrift des Briefs[1]) heranzuziehen gehabt.

Die Ergänzungen, die sich aus W 1 und E hätten gewinnen lassen, sind nicht unbeträchtlich. Die in den Wiener Handschriften und bei Bliemetzrieder fehlende Aufschrift des Briefs lautete E zufolge „Venerabilibus patribus domino rectori singularisque magistris universitatis studii Parisiensis", die Unterschrift „Vestri rector et universitas magistrorum et scolarium studii Wyennensis". Bliemetzrieder Seite 102 ist nach W 1 und E zu lesen grassantis statt crassantis; S. 103 ad pacem statt pacis; ebenda ist „id est" willkürlicher Zusatz des Schreibers von Kodex 4134; S. 104: apciorem statt aperciorem; S. 105: consencientes statt consenciendo; viam cessionis statt cessionem; ferner monitis ac statt motivis et, auch ist et vobis hinter ducibus zu ergänzen. — Zahlreiche andere Varianten, die sich in W 1 und E gegenüber den von Bliemetzrieder benutzten zwei Handschriften der Wiener Hofbibliothek vorfinden, können, da von geringerem Interesse, hier übergangen werden. Die Bezeichnung des Rektors (Koloman von Neustadt), die das Explicit in W 1 und Kodex 4948 enthält, ist hingegen in E nicht gegeben.

[1]) H. Zeibig im Notizenblatt der Wiener Akademie 2 (1852), S. 303.

# Kleine Mitteilungen.

**Unbekannte Urkunden des 12. Jahrhunderts über die niederösterreichische Pfarre Michelstetten.** Das Archiv des Grosspriorats des Johanniterordens in Prag stand lange Zeit in dem Rufe völliger Unzugänglichkeit — wenn ich nicht irre, hat der Geschichtsschreiber Prags, Tomek, darüber besonders geklagt — und so wollte man sich die Verschlossenheit nicht anders als mit der Annahme erklären, dass es sich in ungeordnetem Zustande befinde. Der grosse Gewinn jedoch, welchen schon im 18. Jahrh. Smitmer für seine Publikationen, seine handschriftlichen Kollektaneen und für seine berühmte Siegelsammlung aus diesem Archive zog, vereinzelte Mitteilungen, welche hie und da gemacht wurden, und endlich das grosse Werk über den Johanniterorden von Delaville le Roulx[1]) bewiesen bereits, dass jener Verdacht unbegründet ist. Seitdem insbesondere Fürst Heinrich von und zu Liechtenstein als Grossprior an der Spitze des Ordens steht, hat er nicht nur sein Interesse für das Archiv in der mannigfaltigsten und wirksamsten Weise betätigt[2]), sondern auch dessen Schätze, die in der Persönlichkeit des Priors Frà Josef Hammerschmied einen ebenso sachkundigen als liebenswürdigen Verwalter gefunden haben, der Wissenschaft in der entgegenkommendsten Weise zugänglich gemacht. Die langjährige Unbenütztheit des Archivs und der Umstand,

[1]) Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem. Paris, Leroux, 4 Bände, 1894—1906.

[2]) So werden beispielsweise die Archivalien der Kommende Mailberg gänzlich einbezogen und aufgearbeitet und so sind durch unmittelbaren Einfluss des Grosspriors aus den Bodenräumen des Wiener Johanneshofes Kisten mit wertvollen Urkunden eröffnet und nach Prag gebracht worden.

dass Delaville's Editionsprogramm manche Stücke von der Veröffentlichung ausgeschlossen hatte, brachte es mit sich, dass ich sehr interessante und völlig unbekannte Funde und Beobachtungen machen konnte, als ich im Herbst 1907 im Interesse des vom „Verein für Landeskunde von Niederösterreich" vorbereiteten Babenberger-Urkundenbuchs das Archiv benützen durfte, wofür ich auch an dieser Stelle dem Fürsten-Grossprior und seinem Archivar wärmsten Dank sagen muss. Einige dieser Funde sollen nun in diesen Mitteilungen besprochen werden.

Ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte des nördlichen Niederösterreich aus einer Zeit, welche noch sehr im Dunkel liegt, ist die nachstehend abgedruckte undatierte Urkunde des Bischofs Reginbert von Passau (1138—1147), worin er eine Urkunde seines Vorgängers Reginmar teilweise inseriert und bestätigt, laut welcher dieser Bischof am 15. Juni 1128 auf Bitte des Markgrafen Leopold die Kirche von Michelstetten (Polit. Bezirk Mistelbach) aus der Pfarre (Nieder-) Leis, deren Pfarrer entschädigt wird, exscindiert hat. Über die hier genannten Lokalitäten kann kein Zweifel entstehen, sogar die Villa Plawenstudern hat ihren Namen auf den unmittelbar westlich Laa gelegenen Blaustaudenhof fortgeerbt. Der Vorgang entspricht völlig dem uns sonst bekannten Verfahren, durch welches die Passauer Bischöfe im Einvernehmen mit dem Markgrafen die geistige Kultur im Norden der Donau sicherten und ausbreiteten. Leider sind hier zahlreiche Kirchengründungen in ein tiefes Dunkel gehüllt, das nur ab und zu durch einen glücklichen Fund erhellt wird. So ist beispielsweise die 1132 erfolgte Exscindierung der Pfarre Thaya erst vor wenigen Jahren durch ein Einbandfragment bekannt geworden[1]). Auch unsere Urkunde ist bisher völlig unbekannt geblieben[2]). Bemerken möchte ich noch, dass hier eine neue Variante des Übergangs zum Insert vorliegt[3]) und dass an dieser Urkunde ein sehr interessantes Bischofssiegel französischer Provenienz[4]) hängt, welches mit Lederstreifen befestigt wurde, ein Brauch, der für die Passauer Siegel jener Epoche charakteristisch zu sein scheint[5]).

---

[1]) Vgl. Lampel in Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 35 (1901) 114—121.

[2]) Vgl. den Artikel Michelstetten in der Niederösterr. Topographie, 6. Bd. (1907) 579—587.

[3]) Vgl. Posse, Lehre von den Privaturk. S. 80 und Bresslau, Urkundenlehre S. 660 ff.

[4]) Vgl. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen S. 233 bis 234.

[5]) Vgl ebenda S. 116.

*Bischof Reginbert von Passau bestätigt und inseriert teilweise eine Urkunde seines Vorgängers Reginmar aus dem Jahre 1128, in welcher über Bitten des Markgrafen Leopolds die Kirche von Michelstetten aus der Pfarre Leis exscindiert wird.*

*(1138—1147)*

*Orig. 17:25 — spitzovales Siegel des Bischofs an Lederriemchen (mit dem Gesicht nach unten) angehängt — Prag, Archiv des Grosspriorats des Johanniterordens.*

⁜ Regenbertus dei gracia Patauiensis episcopus cunctis ecclesie nostre Christique fidelibus salutem in perpetuum. ⁜

Ab anterioribus nostris conc[essa ve]l[1]) utiliter instituta nos quoque renovando nostris sanccimus privilegiis, ne ab eis et a iusticia, quam ipsis placuisse constat, discrepare videamur. l'ateat igitur omnium, qui sunt presentes et futuri, fidelium recordationi, quod vir quidam a progenitoribus suis nobilitatus Ernestus nomine de Michelensteten privilegium quoddam a benedicte recordationis antecessore nostro Patauiensi pontifice Regenmaro sibi concessum nostris postmodum obtutibus rogans, ut innovaretur, obtulit inspiciendum. Cuius legentes continenciam scriptis testibus atque sigillo[2]) nobis cunctisque fidelibus Christi didicimus intimatum, quomodo videlicet venerabilis antecessor noster Patauiensis episcopus Regenmarus domni Liupoldi quondam marchionis satisfaciens precationibus instituerit ad ecclesiam sancti Viti eam deinceps transfundi et pertinere decimationem, quecumque ex duabus villis Michelensteten et Plawenstudern, prediis scilicet dicti superius Ernesti, colligeretur, ratione concambii duorum mansuum in villa que dicitur Eigen, quos dictus Ernestus ecclesie sancte Marie Lize in presentia domni ac venerabilis Regenmari Patauiensis episcopi annuente Wilando predicte s[ancte M]arie[1]) parrochian[o vo]luntarie[1]) contradidit ea condicione, quod predicta ecclesia Michelenstete per se omnimodis consisteret. Quicquid igitur predecessorem nostrum Regenmarum presulem in illo privilegio statuisse recapitulavimus, huic et nos auctoritate dei et nostra eandem stabilitatem[3]) in ante nos confirmamus. Et ne hoc quandoque minus creditum ab aliquibus incassum deducatur, et banno ei securitatem munivimus et sigillum nostrum subter apparens annecti precepimus. Testes, qui huic aderant actioni sub episcopo Regenmaro, sunt: Wilandus barrochianus de Lize, Gebehart de Adelgeresbach, Herebertus capellanus, Elbewin archidiaconus, Rudbertus de Prande, Megengoz de Fridebertesdorf et frater eius Aliman, Werenhart, Erlwin, Marquarth, Ortolf, Sigehart et frater eius Werenhart, Rudolf, Rupreht, Ekerich, Walther de Treiseme, Dietrih, Pertolt, Adelgoz de Asparen, V̊lrich et alii quam plures. Acta sunt hec Michelensten[4]) in festo beati Viti martyris anno dominice incarnationis M̊C̊XXVIII, regnante domino nostro Jesu Christo, cui et honor et gloria in secula seculorum amen.

Wien. Oskar Freiherr v. Mitis.

[1]) Alte Lücken im Pergament.
[2]) Hier folgte ursprünglich ein einzelnes Zeichen (et?) durch Rasur getilgt.
[3]) Hier ist wohl ut zu ergänzen.
[4]) So das Orig.

**Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert.** Von dem „Traktat über den Reichstag", den K. Rauch 1905, ohne eine handschriftliche Vorlage benutzen zu können, lediglich auf Grund der alten Drucke neu herausgegeben hat[1]), besitzt das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien drei Handschriften, und zwar:

1. $M_1$: in Band 84 der Mainzer Reichstagsakten, der Nebenakten des Reichstags von 1582 enthält. Das erste beschriebene Blatt des Bandes weist mehrere, von verschiedenen Händen geschriebene Bemerkungen auf wie: „Ein Reichsdag sol ein Monat wehren, Fol. 17 zu Wormbs Anno 1495"[2]) oder „Deputationdag ist wie ein Wermuttwein, darin man alle Stummel schutt hinein"; mit dem zweiten Blatt beginnt der Traktat. Dieses zweite Blatt trägt ausser der Überschrift „ein ungeferlich Memorial in Reichsprocessen" noch folgende Zusammenstellung von „Synonyma": „comitia, dieta, placitum, bonas horas male collocare, Reichsdag, Reichsversamblung". Das „Memorial" ist zum grössten Teil von einer, im gleichem Bande noch mehrfach wiederkehrenden, flüchtigen Kanzleihand geschrieben; nur die letzten Blätter stammen von einer andern, zweifellos gleichzeitigen Hand. Von dieser rühren wohl auch die kleinen Nachbesserungen her, die sich im ersten Teil namentlich bei dem meist undeutlich geschriebenen Buchstaben e finden. Eine dritte Hand hat an einigen Stellen am Rande bemerkt, wie es 1582 gehalten worden ist. Trotz der Flüchtigkeit der Schrift bietet $M_1$ einen guten, wenn auch nicht fehlerlosen Text.

2. $M_2$: in Band 15 der Mainzer Religionsakten (alte Bezeichnung: tomus 1 actorum publicorum). Ein 1663 angefertigter Index des aus Reichs- und Ligaakten von 1612 und 1613 bestehenden Bandes trägt die Bemerkung: „Diese Acta seind bey Lic. Johann Walrasten Churmainz. und des ... Cammergerichts ... Procuratorn vorhanden ...". Von anderer Hand ist dazu geschrieben worden, dass diese Akten nach Walrasts Tode 1682 „ad Registraturam gebracht worden". Nr. 1 des Index „Beschreibung eines ganzen Reichstages" ist unser Traktat. Die dem Anfang des 17. Jahrhunderts entstammende Abschrift ist nicht fehlerfrei. Vielfach hat der Abschreiber einzelne, namentlich lateinische Wörter seiner Vorlage nicht entziffern können und dafür Lücken gelassen.

3. W: Abschrift auf Fol. $384^a$—$410^b$ der 2. Abteilung des Sammelbandes W 66 (Böhm, Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und

---

[1]) In Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Hrg. von Karl Zeumer. Band I, Heft 1. Weimar 1905.

[2]) Man vergleiche dazu die Stelle des Traktats bei Rauch S. 71, 4.

Staatsarchivs n. 127). Der Traktat ist bei Böhm erwähnt mit dem Titel „Von Ausschreiben eines Reichstags (Abhandlung aus dem XVI. Jahrh.)". Die beiden Teile des Bandes, österreichischer Herkunft, sind erst verhältnismässig spät in ihre jetzige Ordnung gebracht worden. Der Traktat hat ursprünglich eine eigene, jetzt durchgestrichene Foliierung (1—27) gehabt. Die drei folgenden Blätter, von gleichem Papier, sind weggeschnitten worden; sie sind, wie noch deutlich zu erkennen ist, leer gewesen. Die Schrift ist eine sehr gezierte Kanzleischrift, die zur Zeit Rudolfs II. mehrmals in der Reichshofkanzlei begegnet.

Alle drei Handschriften weisen, von kleinen Flüchtigkeitsfehlern, die jede besitzt, abgesehen, einen übereinstimmenden Text auf. Nur W bietet an einigen Stellen selbständige Zusätze, die auf eine andere Vorlage zurückgehen müssen. Die gegenseitige Unabhängigkeit der drei Hss. ergibt sich aus den in jeder verschiedenen Fehlern.

Wenn wir auch keine der Hss. als das Original ansehen können, so geben sie doch nicht nur Verbesserungen zu allen Drucken, auch zu dem von Rauch mühsam rekonstruierten Text, sondern sie stehen auch dem Original näher als die Drucke. Z. B. spricht in den Hss. der Verfasser in der ersten Person, während dies in allen Drucken beseitigt ist.

Von den beiden grossen Überlieferungsgruppen Y und Z[1]), die Rauch richtig erkannt hat, steht Z (Lünig) bis in Äusserlichkeiten den Hss. sehr nahe. Abgesehen von den Fällen, wo er oder seine Vorlage den Text verstümmelt hat, weicht Lü vor allem darin ab, dass er vielfach statt lateinischer Worte und Sätze des Originals die deutsche Übersetzung gibt oder auch, seiner Vorliebe für Wiederholungen und Umschreibungen entsprechend, daneben stellt. So ist z. B. zu tilgen: S. 46, 11 „oder zu bestimmter Zeit" neben „in termino"; S. 55, 3 „und wechselsweiss" neben „alternis vicibus", S. 73, 19 „und Art" neben „Generis".

Weit ungenauer als Lü ist die andere Gruppe, besonders A. Das Vertrauen Rauchs zu dem Anonymus, dass er „sich von willkürlichen Veränderungen seiner Vorlage frei gehalten habe", erweist sich den Handschriften gegenüber als ungerechtfertigt. Die Schuld liegt zwar, wie der Vergleich zwischen A und Lü zeigt, schon an deren gemeinsamer

[1]) Ich bediene mich im folg. der Bezeichnungen Rauchs, also A für den anonymen Druck von 1612, Lü für den Druck bei Lünig Reichsarchiv. Die übrigen Drucke können für meine Untersuchung unberücksichtigt bleiben. Denn gegenüber A bringt Londorp nur wenige Verbesserungen, während Lehmann seine Vorlage zu willkürlich verändert hat, als dass er hier in Betracht kommen könnte. Von Z ist nur in Lü eine Spur erhalten.

Vorlage; das ändert aber nichts an der Tatsache, dass Rauchs Ausgabe verfehlt ist. Lü stimmt trotz seiner Fehler, die Rauch teilweise richtig emendiert hat, mit dem Original weit besser überein als Rauch. Übrigens muss auch gesagt werden, dass Rauchs Behandlung der Vorlagen mit den Grundsätzen der Editionstechnik nicht ganz im Einklang steht. Es ist jetzt nach Auffindung der Hss. leicht zu sagen, dass Lü den Vorzug vor A verdient. Aber auch wer nur A und Lü miteinder vergleicht, muss zu dem Ergebnis kommen, dass entweder Lü dem Original am nächsten steht, während A nur einen vielfach ungenauen, willkürlich geänderten und stellenweise verstümmelten Text bietet: oder aber dass A die richtige Fassung enthält, während Lü sie umgearbeitet und erweitert hat. Also war entweder Lü als der weitaus beste und einzige im Satzbau korrekte und in der Stellung der Partikeln sinngemäss verfahrende Druck, in dem wie Rauch (S. 14) selbst sagt, keine einzige Stelle mit Sicherheit als Zusatz des Herausgebers bezeichnet werden kann, zur Grundlage zu nehmen und die übrigen Drucke bloss zur Verbesserung offenkundiger Fehler heranzuziehen, oder wenn man Rauchs Argumenten folgend dem „von sinnstörenden Auslassungen" strotzenden A gerade wegen des ersichtlichen Mangels an eigener Geistestätigkeit den Vorzug gab, dann durfte eben Lü nur zur Korrektur von Fehlern benutzt werden; seine Zusätze aber mussten aus dem Spiel bleiben. Dass in den Varianten die nur in Lü enthaltenen Stellen als solche bezeichnet werden, genügt gegenüber dem Fehler des Zusammenwerfens zweier ganz verschiedener Überlieferungen nicht.

Unter diesen Umständen ist es unmöglich, Rauchs Ausgabe durch Mitteilung der Varianten mit den Hss. ganz in Einklang zu bringen. Nur die wesentlichsten Verbesserungen sollen hier gegeben werden. In der Schreibweise folge ich, unter Einhaltung der Grundsätze Rauchs, $M_1$ als der dem Original wohl am nächsten stehenden Abschrift.

S. 43, 1—2: Überschrift über das ganze nur in $M_1$ ‚Ein ungeferlich Memorial in Reichsprocessen'. Die Bezeichnung im Index von $M_2$ ‚Beschreibung eines ganzen Reichstages' ist nicht gleichzeitig. Die Überschriften der Drucke sind wohl ohne Ausnahme willkürliche Erfindungen der Herausgeber.

43, 4—7: Überschrift des ersten Kapitels, mit der $M_2$ W beginnen: ‚Von Ausschreiben eines Reichsdags'.

44, 15: Der verstümmelte Zusatz A ‚weiteren Inhalts' ist aus $M_1$ $M_2$ zu ergänzen: ‚desselben Artickels Art. 12'[1]).
W lässt ‚Art. 12' aus.

[1]) Art. 12 der Wahlkapitulation Maximilians II., die wie unten gezeigt wird, hier in Frage kommt, lautet: [Wir wollen . . . ] ‚Reichstäge ohne Wissen und Willen der 6 Churfursten wie obgemelt darin erfordert nicht ansetzen noch ausschreiben . . . ' In der Kapitulation Rudolfs II. ist es Art. 11.

45, 7: Statt ›ohn hindersichbringen‹ zu lesen ›ohne oder uff hindersichbringen‹.

45, 25—46, 4: Richtige Fassung $M_1$ $M_2$: »sonderlich Anno 1566 et 67[a], als Maximilianus 2 ein Reichsdag ghen Regenspurg ernennet und solche Clausel inseriret, so befinde ich doch, das dieselb per Carolum 5 Anno 30, 31 et 32, Anno 51 et 59 auch gebraucht[b] worden‹.

a $M_1$ (Schreibfehler): 69; Lü 76; W et als 67

b W statt ›auch gebraucht‹ »auf gebracht‹.

48, 2: ›ire May. proponiren‹ statt ›Ihrer May. Proponiren‹.

48, 13—16: Rauchs Konjektur wird durch $M_1$ $M_2$ bestätigt. Die Jahreszahlen sind wegzulassen. ›Pfalzgraff Georg‹; ›Der Burggraven‹. W hat den Text richtig, aber umgestellt, die Regensburgischen Ereignisse vor den Augsburgischen.

49, 1—15: Diese Stelle gebe ich vollständig wieder, sowohl wegen der grossen Zahl von Änderungen wie um die Fülle von kleinen Verbesserungen, die ich sonst stets unberücksichtigt lassen muss, an einem Beispiel zu zeigen. ›Und solchen Gewalt sol der Gesandt zu seiner Ankunfft dem Meintzischen Cantzeler beineben Anzeig seiner Ankunfft und wo er zur Herberig zu finden, ubergeben und pitten, denselben zu den Reichsactis zu verzeichnen und danebens auch wan es zur Handlung komme, dessen ingedenck zu sein. Es were dan, das solcher Gewalt etwa zu noch weiterer Privatsachen und Expeditionen, als Lehen-Entpfengnuß, Solicititation Privilegiorum oder anderen dergleichen Sachen gegeben were: alsdann wo der denselben sehen und den Meintzischen Secretarium auscultiren lest, mag er den Gewalt so lang bis er den in andern Sachen gepraucht, wieder nemen und interim die Copiam auscultatam bei den Actis lassen. Es pflegen auch etliche Gesandten sobalt beyneben Ubergebung ires Gewalts von der Meintzischen Cantzeley davon ein Copiam collationatam et subscriptam inen zuzustellen zu pitten, in eum effectum, wo vonnoten, contra vel pro mandante sein Bevelch konnen darzutun.

49, 23 f: Lü ›das darauff Decreta ervolgen‹ ist herzustellen.

50, 33: ›vertreulich‹ statt ›fürderlich‹.

52, 2 ff: ›Alleine das seit anhero die leidige Spaltung in der Religion eingeschlichen, die weltlichen Chur- und Fursten angefangen...‹

52, 8 f: $M_1$ W Lü: ›solcher Churf. Empter indes vor der k. M[t] abzuwartten‹.

$M_2$ A statt ›vor — M[t]‹ ›vor der Kirchen‹.

52, 14 f: Die Hss. geben die von Rauch vermisste richtige Fassung: ›etwa zu Fus, etwa wie Anno 67 zu Regenspurg beschehen zu Roß‹.

53, 7—12: »aber bei meiner Zeit hab ichs nit gesehen anders dan das zu Regenspurg durch die pfeltzischen Gesandten wol davon geredt, aber doch propter reverentiam des Herzogen von Beyern als Kays. Commissarii nichts furgenommen worden, wie es sich auch nit het thun lassen, weil Pfaltz selbst nit zugegen‹.

54, 1: Marginal in $M_1$: »Anno 82 3 Julii hat solche Anzeigung Wurtzburg, Julius Echter Bischoff zu Wurtzburg und Hertzog in Francken furstlich mit aller Bescheidenheit und rumlich Churfursten und den anwesenden Rethen, Potschafften und Gesandten vorgetragen«.

54, 4: Lü herzustellen: »fur notig geachtet und zu proponieren were, in . . .«

54, 10: $M_1$ veranschaulicht die Gruppierung der Personen, wie sie 1582 stattgefunden hat, durch eine Zeichnung am Rande.

54, 13: Statt »andern Dingen« mit Lü zu setzen »den gegenwertigen Chur- und Fursten«.

55, 10: Marginal $M_1$: »Anno 1582 haben ihr Chf. gn. solchs in aigener Person gethan«.

56, 3: Hinter »bevellend« (wie statt »empfehlendt« zu lesen ist) ist in $M_1$ nachträglich von anderer Hand eingeschoben: »und underthenigst pittent, derselben gnedigster Keyser und Her in alweg zu verpleiben«.

56, 4—6: Die Stellung aus Lü muss wiederhergestellt werden: »Mit demselben stehen die k. M$^t$ . . . Palast belaitet und wird alsbaldt dem Meintzischen . . . zugestelt«.

56, 21: $M_1$ W Lon trennen: »Chur- Fursten und Stende«.

56, 26: $M_1$ $M_2$ W geben als Datum: Montag den 13. Aprilis; Leh: Montag den 11. Aprilis[1]).

57, 3—5: »Des Reichs Marschalck sol der Curfursten Rethen, den anwesenden Stenden und der abwesenden vel sic: der andern Stende Potschafften und Gesandten ansagen«.

Lü hat vel sic falsch mit »und also auch« übersetzt.

57, 5: W schiebt hier einen weiteren Ansagzettel ein: »Form der Ansag zu allen Räthen zue underschiedlichen Stunden.

Deß Reichs Marschalck solle der Churfursten Räthen morgen Freytags den 9. May[2]) zu 6, den andern anwesenden Stenden des Fürstenraths und der abwesenden Pottschaften zu 7, der Frey- und Reichsstett Gesantten zu 9 Uhren vormittags uf dem Rathhauß zu erscheinen ansagen.

Mainzische Canzley«.

57, 12: Statt »vel ad aliam causam« ist Lü herzustellen und zurückzuübersetzen: »vel ad hanc vel illam causam«.

58, 2: W fügt hinzu: »Not. Wann die Churfursten oder daren Räthe allein zusamen zu fordern, wirdet solches nit durch den Reichsmarschalck, sondern die Mainzische Canzley verrichtet, et ita observatum antea et in comitiis Spirensibus Anno 1570«.

---

[1]) Von diesen Daten passt keines auf ein Jahr, das für einen Reichstag in Betracht kommt. Liest man »14. April«, so kommt man auf 1567, wo tatsächlich am 14. April morgens 7 Uhr alle Stände auf dem Rathaus zusammen kamen (Oesterreich. Protokoll, Wien Reichstagsakten 50).

[2]) 1567. Nach dem österreichischen Protokoll finden an diesem Tage in der Tat Relation und Correlation zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat statt, zu der hinterher auch die Städte erfordert werden.

58, 4: W schiebt hinter ‚Ansagzettul' ein: ‚auf alle Stende insgemein'.

58, 11 f: W wiederholt statt des Satzes ‚Vor sich — verordnen' den Zusatz zu 58, 2, aber ohne den Schluss von ‚et ita' an.

58, 20: Statt ‚Churfürsten und Fürsten' ist Lü ‚anderer Churfursten' herzustellen.

60, 5: Nach ‚Räthe' schiebt W in Parenthese ein: ‚doch von jedes Hern wegen nur ainer absentis locum et sessionem repraesentans'.

61, 8: $M_1$ beginnt mit neuer Überschrift ‚Propositiones in Rethen'. Vgl. A in den Lesarten bei Rauch.

61, 18: ‚beratschlagt werden solt, zu bedencken, auch solchs dem Furstenrath und Stetgesandten erkennen . . .'

61, 25 f: Mit Lü ist statt ‚von nöthen' zu lesen ‚von neuem'.

61, 29 f: Lü ist herzustellen: ‚aber hat sich ein solcher Proponent zu bevleissen, das er durch scrupoloß Fragen und Furpringen' . . .

63, 1: Die Hss. lassen ‚sich solches' aus.

63, 20—64, 10: Auch dieser Absatz muss ganz gegeben werden: ‚In solchem der Churfursten Rath, ungeachtet solchs von alters nit herkommen, und allein Meintz ein Reichssecretarium gesetzet, mag ein jeder Churfurst ein Protocollisten haben, so alles was furgehet in guter Ordnung uffzeichnet; nemblich erstlich was Meintz proponirt und umbfragt; was auch in einer jeden Umbfrag die Churfursten votiren lassen; und was darauff letzlich in einer jeden Question beschlossen, was in die andere Reth referirt und verglichen etc., alles mit Verzeichnuß, quo die, ante vel post prandium, et quibus praesentibus. Doch wo Disputationes uber dasjenig, so also gehandelt oder furgangen, einfallen, pflegt man sich uff das Meintzische Protocol als authenticum allein[a] zu referiren. Wann auch jemandt protestirt, pit er solchs dem Meintzischen Protocol einzuverleiben. Caeterorum autem protocollis nisi collatis non statur. Darumb ein Meintzischer Secretarius oder Protocollist wol vleissig Uffmerkens zu haben uff alles, so geredt und gehandelt, und solchs aigentlich uffzuzeichnen, wie hierunden in fine weiter von solchem Ampt Anmeldung beschicht.

a ‚allein' nur W.

64, 27: ‚Graven, Hern und Freyen'.

65, 18: Lesart Lü herzustellen.

69, 24: $M_1$ = Rauch: ‚niemant verneinen'
$M_2$: ‚niemand vermeinen'
W Lü: ‚jemand vermainen.

69, 32: Statt ‚auch geferlich' zu lesen: ‚geferlich und verkleinerlich'.

70, 19: ‚notig' statt ‚möglich'.

23 f: ‚uff dem Deputationstag' zu tilgen mit Lü; hinter ‚diß Jahrs' schiebt W ein: ‚Anno 1569'.

71, 3: ‚der Weg' statt ‚derwegen'.

72, 2 f: Lü ist herzustellen und zurückzuübersetzen: Praeterea jurat Imperator in capitulatione sua Art. 28, das . . .'

73, 12 f: Die falsche Summenzahl 14 und 15 enthalten ausser A Lon auch alle Hss.

74, 6 f: „ut infra in capitulo von Umbfragen weiter vermeldet werden sol“. Bezieht sich auf Kap. IX., nicht wie Rauch durch die falsche Lesart „oben“ statt „infra“ verleitet annimmt auf Kap. V.

74, 8 ff: Zu diesem Absatz Marginal von der Hand des Schreibers in $M_1$: In Visitationibus Camerae hat Meintz die Umbfrag; Commissarii fragen Meintz und sagen letzlich Commissarii ir Votum et concludunt.

75, 6: Die Jahreszahl fehlt auch in den Hss.

76, 2: Churfurstenrath (mit Lü).

76, 3: „Deputationum“ statt „deputatorum“.

79, 16: Die dem Sinn besser entsprechende Lesart A findet sich in allen Hss.

79, 26 f: $M_1$ $M_2$ „ob und wan man“
W „ob, wen und wann man“.

81, 8 ff: Welche Supplicationes aber, so also furpracht und abgeschrieben worden, und wieviel und in was Ordnung dem Supplicationrath zuzustellen, das stet bei der Discretion eines Meintzischen Cantzelers“.

81, 23 f: „(ut infra in capitulo von Copeien und Abschreiben etc.) abgeschrieben were, were nunmehr von dero ...“

81, 24: Lesart Lü.

82, 5: Der sinnlose Zusatz aus Lü „und zwar erstlich“ ist zu tilgen.

82, 7: Die Lesart Lü ist zu verbessern: „Furstenrath“.

82, 9: „referiren sein solte, bedechten, angehengt, und also nit ...“

83, 12 f: „Nebenverordnungen“ statt „neben verordneten“.

83, 18: Statt „Rath“ haben $M_1$ Lü „Rethen“, $M_2$ W „Rechten“.

83, 24: Der allein konstruktionsgemässe Text Lü ist herzustellen: „in deme ist es besser“.

86, 26: Die Lesarten Leh und Lü zu tilgen.

87, 1: Zusätze aus A Lon und Lü zu streichen.

88, 2: Statt „ist — geschehen“ „hab ich gesehen“.

88, 4 ff: „solchs nachmals dem Fursten- und Stetrath zu einmahl abgelesen worden ist, doch mit Bewilligung der im Furstenrath, damit die Sach gefordert.

88, 15: Nach „Banck“ ist hinzuzusetzen: «von wegen der weltlichen Banck“.

88, 17: „Rath“ statt „Räthe“.

89, 31: Lesart A ist aus $M_1$ W zu verbessern: „ut infra latius dicetur“.

91, 3: „Hernacher bedenken sie die Sachen in dreien Rethen et referunt ut supra“[a].

a W: „referuntur ut supra“
$M_2$ „refer“ [dann Lücke]
Lü „und referiren es“.

91, 22: „processionibus“ statt „processibus“.

92, 2: „Rathschleg“ statt „Rähtschluß“.

8: Statt ‚daselbst' haben $M_1$ $M_2$ Lon Lü ‚dasselb' W, ‚dieselb'.
9: ‚Ut ex multis recessibus ea forma apparet'.
93, 1: ‚per articulos' statt ‚die Articul'.
94, 11 f: ‚und deren Verzaichnussen eine in jedem Rath . . .'
13: Statt ‚under sich' ist Lü herzustellen ‚oder wölle'.
96, 8: ‚lesen' statt dictiren'.

Diese Varianten sind nicht nur von philologischem Interesse für die Korrektheit des Textes, sondern sie ergeben auch deutlich, dass die Abfassung des Traktats nicht wie Rauch annimmt ins Jahr 1577, sondern schon ins Jahr 1569 fällt. Zwar nennt nur W (Variante zu S. 70, 23 f.) dieses Jahr ausdrücklich; und dieser Angabe widerspricht anscheinend der ebenfalls nur in W enthaltene Satz: et ita observatum... Anno 1570 (Var. zu S. 58, 2). Aber dieser sowohl in $M_1$ $M_2$ wie in sämtlichen Drucken fehlende Satz gehört aller Wahrscheinlichkeit nach dem Text nicht ursprünglich an, sondern ist wohl ähnlich wie die Marginalien von $M_1$ nachträglich zugesetzt und erst von einem späteren Abschreiber in den Text übernommen worden. Man wird von dieser Zeitangabe also absehen dürfen. Spätere Termine werden im Traktat nirgends genannt; wo die Drucke 1576 haben, ist stets 1567 zu lesen. Nichts hindert uns also, auch wenn wir in der genauen Angabe der Jahreszahl 1569 in W keinen Bestandteil des Urtexts, sondern einen späteren Zusatz sehen, in dem Deputationstag „zu Frankfurt diß Jahrs" eben den von 1569 zu erblicken. Bestärken muss darin auch der Umstand, dass der Traktat nur auf Vorgänge der Reichstage von 1566 und 1567 verweist, die Reichstage von Speier 1570 und Regensburg 1576 aber ganz mit Stillschweigen übergeht; auch Rauch hat Belege für die Angaben des Traktats nur von 1566 und 1567 beigebracht. Ferner stimmt die Behauptung (S. 53, 17), dass „gemeinlich" Herzog Albrecht von Bayern die Ansprache vor der Verlesung der Proposition halte, nur bis zum Reichstag von 1567, nicht mehr für 1570 und 1576. Ebenso führt die Bemerkung (S. 62, 24), dass „itzo zwen Reichsteg" Österreich wegen der Session protestiert habe, auf die Zeit zwischen den Reichstagen von 1567 und 1570. Denn diese Protestation ist 1566 zum ersten Mal eingereicht und auf allen folgenden Reichstagen wiederholt worden; 1577 war sie also schon viermal erfolgt. Endlich wäre es sehr verwunderlich, wenn der Ansagestreit zwischen Mainz und Kursachsen, der auf dem Reichstag von 1576 die Verhandlungen des Kurfürstenrats tagelang zum Stocken gebracht hat, in einem 1577 abgefassten Traktat, der über die Formalitäten der Ansage und die Kompetenzen des Kurfürsten von Sachsen als Erzmarschalks ausführlich handelt, überhaupt nicht erwähnt worden wäre. Aus allen diesen

Erwägungen dürfen wir das Jahr 1569 als Entstehungszeit annehmen[1]).

Damit fällt Rauchs Vermutung, dass der 1576 erfolgte Umzug des Mainzer Archivs den Anstoss zur Abfassung des Traktats gegeben haben könne. Diesen möchte ich überhaupt nicht in einem solchen äusseren Anlass suchen; richtiger scheint es, den Traktat in Verbindung zu bringen mit den Bestrebungen der Erzkanzler, ihre Rechte gegenüber der Reichshofkanzlei zu fixieren. Das Ergebnis liegt in den Ordnungen der Reichshofkanzlei von 1559, 1566 und 1570[2]) vor. Es ist begreiflich, dass die Erzkanzler nach der Regelung ihrer Beziehungen zur Kanzlei am kaiserlichen Hofe auch daran gingen, ihre Direktorialbefugnisse auf den Reichstagen, die, wie Seeliger nachweist[3]), aus dem Erzkanzleramt erwachsen sind, festzulegen. Einer Vereinbarung mit dem Kaiser und einer urkundlichen Verbriefung bedurfte es dazu nicht; es genügte, alles das in einem „ungeferlichen Memorial" aufzuzeichnen, was die Mainzer Kanzlei auf den Reichstagen zu beobachten hatte.

Denn dass wir es nicht, wie Rauch annimmt, mit einer offiziösen Darstellung aus der Mainzer Kanzlei, sondern mit einer zum offiziellen Gebrauch des Mainzer Kanzleipersonals bestimmten Arbeit zu tun haben, das beweisen $M_1$ $M_2$ unwiderleglich, schon allein durch ihren Platz mitten unter Reichs- und Reichstagsakten. Dass das Memorial 1582 benutzt worden ist, beweist ausser den Randbemerkungen noch eine Stelle der ihm folgenden Beschreibung der Eröffnungsfeierlichkeiten des Reichstags. Nachdem über die Verlesung der Proposition und die sich ausschliessende Ansprache des Kaisers berichtet worden ist, heisst es da: „Abinde ordines Imperii habita exigua deliberatione per electorem Maguntinum sequenti fere modo Caesari responderunt, vide Memoriale in Reichsprocessen, ubi forma respondendi continetur, quam elector respondendo omnino secutus est excepto vers. das aber der Stendt etlich noch nit etc. [vgl. S. 55, 19], quem omisit, reliqua ut in forma allegata quam vide"[4]).

Wegen der Zusätze in W vermute ich, dass auch 1570 der Traktat benutzt worden ist; doch fehlt gerade Band 1 der Mainzer Akten des

[1]) Die Wahlkapitulationen sind für die Chronologie des Traktats nicht recht zu brauchen. Zwar führt die Erwähnung des Art. 12 (Variante zu S. 44, 15) auf die Kapitulation Maximilians II., nicht Rudolfs; aber der S. 72, 2 angegebene Inhalt von Art. 28 passt weder zu der Einteilung der Kapit. Maximilians noch zu der Rudolfs, sondern beruht wohl auf einer eigenen Artikelzählung der Mainzer Kanzlei.

[2]) Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 115.

[3]) a. a. O. 130 ff.

[4]) Damit hängt wohl auch der Zusatz zu S. 56, 3 zusammen.

Speirer Reichstags. Auch 1612, als es sich um das Ausschreiben zum ersten Reichstag des neuen Kaisers handelte, scheint man sich in Mainz des alten Memorials wieder erinnert zu haben. Vielleicht stehen damit die ersten Drucke (A, Leh) im Zusammenhang, während die späteren wie Lon und Lü vielleicht auf die Wiederauffindung von $M_2$ zurückzuführen sind. Doch bleibt dies nur Vermutung.

Wie der Traktat zur Kenntnis der kaiserlichen Kanzlei gekommen ist, vermochte ich nicht festzustellen. Es erklärt sich aber leicht sowohl durch den Mainzer Einfluss auf die Reichshofkanzlei wie durch die vertrauliche Korrespondenz, die zwischen dem kaiserlichen Hof und den Erzbischöfen von Mainz gerade in Fragen der Ausschreibung eines Reichstags herrschte. Nicht undenkbar ist auch, dass der Traktat österreichischen Gesandten als Richtschnur für die Direktion des Fürstenrats mitgeteilt worden ist.

Eine vereinzelte Erscheinung ist der Traktat in der Mainzer Kanzlei durchaus nicht. Die grosse Wichtigkeit die man im heiligen Reiche allen Formalitäten beilegte, führte naturgemäss dazu, dass man alle Befugnisse und Pflichten genau verzeichnete. So hat man alles zusammengestellt, was bei der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers zu beachten war, oder auch wie es nach Absterben eines Erzbischofs von Mainz gehalten wurde; auch zu der im Traktat (S. 76, 5) angekündigten Darstellung des Verfahrens auf Reichstagen besitzen wir Ansätze in den „Notanda auß dem Creißabschiedt de Anno 1601 . . .“ (Mainzer Reichstagsakten fasc. 30).

Auch auf österreichischer Seite hat man das Bedürfnis empfunden, die Reichstagsgesandten mit den Aufgaben des Direktoriums im Fürstenrat, das man bekanntlich mit Salzburg teilte, gründlich bekannt zu machen, und hat zu diesem Zweck eine dem Traktat entsprechende und ihn ergänzende Darstellung verfasst, die jetzt die Akten des Reichstags von 1597/98 einleitet (Wien, Reichstagsakten 71). Ich drucke sie hier ab, unter Weglassung der nur unbedeutende Äusserlichkeiten enthaltenden Punkte 1, 2, 4 und 12.

Notabilia

was des . . . Hauß Oesterreichs Gesandten als Directoribus deß Fürstenraths bei den Reichstägen obligt.

3. Obschon Oesterreich mit Salzburg in dirigendo, votando et sedendo die Alternation, so hat doch Oesterreich in den ersten Actibus, zu Kirchen, Anhörung der Proposition und Rath den Vorzug . . .

5. Partitio Propositionis geschicht gemainlich durch die Oesterreichische. Darüber die Gesandten zuvor consultiren und bei dem Mainzischen Canzler,

ut pari passu in omnibus consiliis ambuletur[1]), sich Nachrichtung erholen sollen.

6. Facta partitione vergleicht sich Oesterreich mit Salzburg, ob die Directio von Tag zu Tag oder von ganzen Puncten zu Puncten alternirt werden soll. Und von wegen mehrer Richtigkeit dirigirt gemainlich Oesterreich den ganzen ersten Puncten und Salzburg den andern et sic vicissim; und wann es zur Relation kompt, referirt jedweder in Pleno den ganzen Puncten, so er dirigirt hat. Nihilo minus circa votum et sessionem fit in dies alternatio.

7. Dieweil von jedtlicher fürstlichen Stell nuhr ain Gesandter die Session nimpt, haben die Oesterreichische und Salzburgische Adjuncten die Praerogatif, das sie an dem Tisch, so in fronte consilii stehet, sizen; und an welchem selbigen Tags Directio, sizt oben am Tisch, ut melius intelligatur.

8. Qui dirigit, proponit semper ab initio, de quibus illa sessione consultandum. Circa ordinem vergleicht man sich ordinarie mit den Churfürsten, und soll man sich befleißen, das dilucide und membratim proponirt werde.

9. Der Director colligirt Vota und spricht, was durch das Mehrer geschlossen worden, für ain Beschluß aus. In quo cavendum, ne aliud praeter majora in conclusione exprimatur, maxime protestantium vel aliorum singularia vota. Es sei dann Sach, das etwan viel Gutachten begehrt oder Personen, darauß etliche zu erkiesen, fürgeschlagen wurden.

10. Dieweil der Stimmen sehr viel im Fürstenrath, soll der Director impertinentia penitus mit höflicher beschaidner Erinnerung abschaffen, nit weniger auch, da etwan ainer mit unbeschaidnen Worten und Antastungen wider den andern ufzug.

11. Wann sich etwan Spänn und Irrungen ratione sessionis oder sonsten in consilio zutrügen, sollen die Directores, ehe das es zu mehrer Weitleufigkeit kompt, durch Unterhandlung alsobaldt sich bemühen, die Parteyen zu vergleichen.

13. Wann der Rath beschlossen, befilcht der Director dem Reichsmarschalck, so die Umbfrag gehapt und neben den Directoribus stehen soll, maxime wann er umbfragt, alntweders in continenti die Stundt der nechsten Zusammenkunft offentlich anzumelden, oder wann es uf ferner Ansagen stehet, soll der Director die Stundt in der Mainzischen Canzlei . . . anmelden lassen.

14. Im Fall der Schluß weitleufig oder ex diversitate votorum nit füglich in continenti zu verfinden, ist es genug, dass der Director in genere verpleib: die Maiora gehen auf Bayern, Oesterreich oder ainen andern, dem die Maiora beigefallen, mit Anerbieten, weil der Schluß weitleufig, auch viel andere Conditiones adjungirt, das man den Schluß fürderlich aufs Papier bringen und sequenti sessione ablesen wolle.

15. Die Oesterreichische correspondiren fast mit Bayern, und im Fall mit Bayern oder ainem andern geschlossen würdt, solle der Director in Verfassung der Relation mit denselbigen sich, ehe es publice abgelesen würdt, verainbaren.

---

[1]) Vgl. den Traktat bei Rauch S. 61, 19: ‚damit in deme zugleich vortgeschritten‘.

16. Wan ain ganzer Punct oder zwen, drei, nachdem man sich mit Mainz verglichen, in allen Räthen abgehandelt, pflegt man zu referiren und correferiren; doch[1]) würdt es gewohnlich durch Mainz Oesterreich zur Nachrichtung angezeigt[2]).

17. Was in demselbigen Puncten per maiora geschloßen, das soll Director illius puncti essentialiter und so viel müglich kurz ufs Papier bringen und solche Relation zuvor mit seinen Adjuncten consultiren; und ist eben nit notwendig, das es allen fürstlichen Gesandten im Rath fürgelesen werde, weittere und neue Disputationes zu verhüeten.

18. Und wann man in Pleno zu der Relation oder Correlation zusammen kompt, so nehmen erstlich die Churfürstliche die Session, hernacher die fürstliche Gesandten; quo facto referirt erstlich der Churf.-Rath durch den Mainzischen Canzler, was bei ihnen super proposita materia geschloßen worden, darnach Oesterreich oder Salzburg, qui direxit illum punctum, was im Fürstenrath beschloßen worden. Wofern der Puncten viel und nit leichtlich zu memoriren, list der Director die Relation ab; sunsten wurdt memoriter referirt.

19. Facta relatione et correlatione muß sich der Fürstenrath zum ersten erklären. Derwegen so gehet der Director erstlich zum gaistlichen, hernacher auf die ander Seiten zum weltlichen Fürstenbanck, zaigt ihnen ohngefahrlich an modum tumultuariae consultationis, was über die Discrepantias oder Consonantias den churfürstlichen zu antworten. Befindt es sich, das Relatio und Correlatío uberall oder doch in effectu überains stimmen, so würdt durch den Directorem des Fürstenraths vermeldet, man spüre, das man allerding ains und Mainz solle es also aufs Papier bringen und ihrer May. oder dero Commissario anstatt der Resolution fürtragen. Befindt es sich aber, das in essentialibus aine oder mehr Discrepantiae vorhanden, so tritt der Fürstenrath zusammen; und erfordert es der Sachen Wichtigkeit, so bit man umb gelegne raume Zeit, den Discrepantiis diefer nachzudenken. Und geschicht gemainlich bei der ersten Relation und Correlation, das widerumb baiderseits absonderliche Räth gehalten werden, ob die Churf. den Fürsten oder diße jenen beifallen wollen.

20. Wofern das geschicht, soll der Director die Essential-Discrepantias punctatim extrahiren und proponiren, ob und wie man sich mit den Churfurstlichen vergleichen wolle oder auf der vorigen Mainung verpleiben.

21. Habita consultatione kompt es widerumb zur Relation und Correlation, und muß sich hac secunda vice der Fürstenrath durch den Directorem zuvor erklären, in quibus condescendant electoralibus principes aut quid ulterius conclusum. Postea referunt electorales.

22. Casu das der Fürstenrath auf seiner Mainung verharret, quemadmodum saepius factum memini, do begert der Director nomine des Fürstenraths, Mainz wolle baide Mainung der Resolution und Antwort einverleiben, damit ihr May. sich darüber gnädigst zu resolviren haben.

23. Wann der Director correferirt, so geschicht es allwegen stando, dann der Mainzische Canzler es ebenmäßig stehendt fürzutragen pflegt.

---

[1]) Vorlage: durch.
[2]) Zu diesem und den folg. Punkten vgl. Kap. 10 des Traktats.

24. Derwegen wann die Ständt die Sessiones in Pleno nehmen, soll der Director sich nicht weit von dem Tisch, da die Mainzische Canzlei sitzt, verhalten und mag wol bei das die Correlation angehet sitzen; dazu er unden auf dem geistlichen oder weltlichen Bank ain Ort nehmen, modo ne interrumpat ordinem statuum.

25. Obwol sitzt die Ständt, so der Augspurgischen Confession verwandt, jeweilen stark bemühet, das ihre Privaterwenungen, Protestationes' Reservationes etc. von den Directoribus den Correlationen einverleibt sollen werden, so soll es doch Director underlassen, wofern es mit Maiora wären. Und ist innen unbenommen, ihr Notturft selbst anzubringen, darzu sich gemainlich Pfalz brauchen lest. Hinc protestantes olim nominati sunt.

26. Nicht weniger haben sich die Widerwärtigen understanden, die Direktion über den Puncten der Türkenhilf Oesterreich als interessierten zu entziehen und deßwegen auf ain Ausschuß, darunder Österreich nit begriffen, gangen. Derwegen so soll Oesterreich sich mit Bescheidenheit und guten Fügen befleißen, das er denselbigen Puncten ihr May. und dem gemainen Wesen zu gutem dirigire.

27. Nicht weniger ist auch daran gelegen, wann je bißweilen etliche Sachen durch Ausschüß abgehandlet werden, wie die Ausschüß angeordnet, ob sie aus den Bäncken oder Crayßen zu erkiesen, ob sie aus sechs oder allen zehen Crayßen zu wehlen. Und das soll sonderlich in Acht genommen werden, ubi agitur de praeiudicio religionis oder da man sunsten ain Sach ihrer May. und dem Vatterlandt zu gutem befürdern wolt.

Fritz Hartung.

# Literatur.

Initia Patrum aliorumque Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum ex Mignei Patrologia et ex compluribus aliis libris conlegit ac litterarum ordine disposuit Marcus Vattasso, Bibliothecae Vaticanae Scriptor. Volumen I. A—M. Romae, Typis Vaticanis, MDCCCCVI. X, 694 S. Lex. 8°.

Im Jahre 1865 ist auf Kosten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien ein schmaler Band Initia librorum Patrum Latinorum herausgegeben worden, worin die Anfänge der Schriften in Migne's Patrologia Latina verzeichnet waren. Die Zettel hatte der Hofbibliothekssekretär Josef Aumer in München ausgeschrieben und zusammengestellt nach Anweisung und unter der Leitung von Prof. Dr. C. Halm, Direktor der kgl. Hof- und Staatsbibliothek. Diese Initien befassten auf 245 Druckseiten in Oktav die Bände der Patrologie von Migne, welche damals erschienen waren, also ungefähr bis Beda Venerabilis — der 100. Band war 1863 publiziert worden — und zwar fanden sich in der Regel die Anfänge mit dem Namen des Autors versehen. Dabei war jedoch eine große Reihe der wichtigsten und umfangreichsten Kirchenschriftsteller nach den Ausgaben des 17. und 18. Jahrhunderts angeführt, auch dann, wenn sie bei Migne bereits vorlagen. Das erklärte sich aus dem besonderen Zwecke des Buches, welches als Hilfsmittel zunächst für die Mitarbeiter am Wiener Corpus der lateinischen Kirchenväter bestimmt war und daher auf Ausgaben hinweisen mußte, die in Klosterbibliotheken und an kleineren Orten leichter nachzuschlagen waren als die damals noch wenig verbreitete Sammlung von Migne. Von neuen Editionen fand eigentlich nur Mai's Nova Patrum Bibliotheca Berücksichtigung. So unvollkommen die Wiener Initien auch für das Jahr 1865 waren, so haben sie doch sich sehr nützlich erwiesen und sind gewiss von allen, die sich mit der kirchlichen Literatur bis zur karolingischen Zeit beschäftigten, eifrig und dankbar gebraucht worden, zumal so lange der Migne'schen Patrologie die vier Indicesbände mangelten.

Daß die Initien von 1865 heute für die wissenschaftliche Arbeit nicht mehr ausreichen, versteht sich von selbst. Die Patrologia Latina von Migne ist mit 217 Bänden vollständig geworden und reicht bis zum

Ende des 12. Jahrhunderts, die letzten Bände enthalten die Schriften Papst Innozenz III. Ein neues Initienwerk muss den ganzen Migne einschliessen und darf nicht auf den engen Zweck der Studien über die älteren Kirchenväter sich beschränken. Das hat Herr Dr. Vattasso, Skriptor an der Vatikanischen Bibliothek, sehr wohl eingesehen und hat daher die Anfänge der Schriften des ganzen Migne ausgeschrieben und alphabetisch geordnet. Das gibt nun zwei Bände, deren erster, sehr schön gedruckt und ausgestattet, jetzt vorliegt: A—M.

Herr Vattasso hat seine Sammlung weit über die alten Wiener Initien ausgedehnt und nicht bloss die Anfänge selbständiger Werke aufgenommen, sondern auch die von Briefen, Urkunden, Capitularien, Gedichten, Sermonen, Homilien, Gebeten, ja sogar der Bücher von Canonessammlungen in sein Verzeichnis aufgenommen. Wie sehr dadurch die Listen seiner Initien im Vergleich mit denen von 1865 sich ausgedehnt haben, lehrt nicht bloss der erste Blick auf den Umfang der beiden Bücher, sondern am besten die Durchmusterung einzelner Artikel: Christus hat bei Vattasso 29 Nummern, in den Wiener Initien 11; Ecclesia 37:6; Legimus 63:28. Und doch behalten in einem Punkte die alten Initien einen kleinen Vorsprung vor den neuen: jene nennen die Autoren (in der Regel), diese nicht, sondern nur Bände und Seite der Migne'schen Patrologie. Vattasso erkennt den Mangel selbst und entschuldigt ihn dadurch, dass bei genauerem Zitieren der Umfang des Werkes unmässig vergrössert und dessen Herstellung zu kostspielig geworden wäre. Er fügt S. VII noch bei: adeo enim Patrologiae libri communes et in promptu sunt, ut facilis prorsus ad eosdem aditus pateat. Das mag für Italien richtig sein, für Österreich gilt es nicht, und ich weiss manche Bibliotheken ziemlich grosser Klöster, die sich bisher die Patrologie nicht haben anschaffen können, auch staatliche Studienbibliotheken, die das nicht vermochten. Einigermassen denkt Vattasso dem Schaden abzuhelfen, indem er verspricht, dem zweiten Bande seiner Initien einen kopiosen Index zur Patrologie selbst einzuverleiben (der erste Band der Indices von Migne enthält übrigens auch ein nach der Folge der Bände geordnetes Verzeichnis der Schriften). Ich sehe nun ganz wohl ein, dass sich die Sache nicht anders hat machen lassen, es ist aber schade.

Von vorneherein lässt sich annehmen, dass diese Initien grossen Nutzen stiften und vielen Arbeitern Seufzer vergnügter Dankbarkeit entlocken werden. Ich habe noch wenig Gelegenheit gehabt, diesen ersten Band zu gebrauchen, und kann daher über die Handhabung nicht viel sagen. Jedenfalls ist der Wert des Verzeichnisses dadurch bedeutend erhöht worden, dass auch die alten lateinischen Übersetzungen griechischer Werke aus Migne's Bibliotheca Graeca aufgenommen wurden. Vattasso hat aber ausser Migne noch eine Reihe moderner Sammlungen und Ausgaben exzerpiert, (am wichtigsten sind: Mai's Nova Patrum Bibliotheca in 7 Bänden, die Editionen des Kardinals Pitra und die Bibliotheca Casinensis), die er S. IX anführt. Es kommt dadurch allerdings eine gewisse Ungleichmässigkeit in die Liste der Initien. Denn während Migne's lateinische Patrologie das kirchliche Schrifttum bis ungefähr 1200 umfasst, greifen andere von Vattasso exzerpierte neue Ausgaben über diese Zeit hinaus, z. B. die Tusculanen des Kardinals Pitra. Wurden diese berücksichtigt, dann hätten

wol noch andere moderne Werke herangezogen werden sollen, etwa Denifle's und Ehrle's Archiv. Aber ich gebe gerne zu, dass hier die Grenze sich sehr schwer ziehen liess, und dass wir alle Ursache haben, auch für den Zuwachs über Migne hinaus dankbar zu sein.

Bedenklicher scheint mir ein Anderes: soweit mich Proben belehrt haben, greifen viele Initien von Sermonen und Homilien über die biblischen Textsprüche nicht zu den Worten der Autoren hinüber: das schädigt die praktische Brauchbarkeit ungemein, denn ein Stück dieser Art wird eben durch den biblischen Text nicht charakterisiert.

Doch dürfen diese Bemerkungen durchaus den Dank nicht vermindern, den wir der ungeheuern Mühsal schulden, die Herr Vattasso in selbstlosem Dienst der Wissenschaft auf sich genommen hat. Am besten danken werden ihm die künftigen Arbeiten, die durch seine Initien gefördert und erleichtert werden: deshalb erwarten wir mit Ungeduld Fortsetzung und Abschluss des hilfreichen Werkes.

Graz. Anton E. Schönbach.

---

Kretschmayr H., Geschichte von Venedig. (I. Band (bis zum Tode Enrico Dandolos), Gotha F. A. Perthes 1905. 522 S. (Allgemeine Staatengeschichte, I. Abteilung, 35. Werk).

Unter den vielen Aufgaben grossen Stils, welche den Historiker verlocken können, gehört die Geschichte Venedigs zu den verlockendsten. Der Zauber der einst meerbeherrschenden Lagunenstadt, der Reiz, die einstige Grösse vor dem geistigen Auge wieder auferstehen zu lassen, das einzigartige der gerade durch die Isoliertheit bedingten Entwicklung und die Mannigfaltigkeit der sich aus ihr ergebenden Beziehungen, die Details und das Ganze dieses geographisch-historischen Wunderwerkes müssen den Forscher und den Künstler mächtig anziehen. Und doch fehlt es an einer Geschichte, die dieses Namens wert wäre. Seit Romanin vor einem halben Jahrhunderte seine in manchem Einzelnen hübsche und verdienstliche, aber schon beim Erscheinen veraltete Geschichte geschrieben hat, fehlte es trotz wertvoller Einzeluntersuchungen sogar an dem Versuche, das Ganze in Angriff zu nehmen. Der Grund liegt offenbar darin, dass gerade die eindringendere kritische Forschung die ausserordentlichen Schwierigkeiten offenbarte, welche erst überwunden werden müssten, um den Grund für eine wissenschaftliche Rekonstruktion insbesondere der älteren Geschichte Venedigs zu legen. Es ist wohl keine Übertreibung, wenn man behauptet, dass auf keinem Gebiete der Geschichte des europäischen Mittelalters die kritischen Probleme so schwierig, so sehr durch einen Wust von Missverständnis und Fälschung verdunkelt sind. Erst Simonsfeld hat mit der kritischen Sichtung des Materials begonnen und sie in grossem Masse gefördert; im letzten Dezennium haben namentlich Lenel und Schmeidler die verfassungsgeschichtlichen Fragen in Angriff genommen, und italienische Gelehrte, wie Monticolo und Besta, haben wesentliche Bausteine herbeigeschafft. Wenn aber auch einige Grundlinien gezogen zu sein scheinen, so ist doch der Gesamtplan noch keineswegs festgestellt, und wer das „Wagnis“ unternahm, eine modernen Anforde-

rungen entsprechende Geschichte Venedigs zu schreiben, musste sich darüber klar sein, dass er selbst noch eine grosse Menge selbständiger Forschung zu leisten hatte, weil eine blosse Zusammenfügung der bisherigen Forschungsresultate kein Ganzes ergeben konnte. Kretschmayr, von dem nun ein erster Band einer Geschichte von Venedig vorliegt, erklärt in seinem Vorworte: »Den heutigen Stand der historisch-wissenschaftlichen Forschung über die ältere venezianische Geschichte festzustellen, ist dieses Buches nächstes und vornehmstes Ziel. Darüber hinaus empfand ich es aber nicht so sehr als Anreiz denn als Pflicht, an den grossen Streitfragen nicht bloss berichtend vorbeizugehen und allzu empfindliche Lücken in der Literatur nach meinen Kräften auszufüllen zu versuchen. Vor allem bemüht, stets unmittelbar aus den primären Überlieferungen zu schöpfen, glaubte ich mich doch in manchen, namentlich rechts- und kunsthistorischen Partien der Führung neuerer Forscher ohne weiteren Vorbehalt anvertrauen zu dürfen.« Dies Programm hat K. insoferne erfüllt, als er in der Tat, so weit ich sehe, die vorhandene brauchbare Literatur vollständig benützt und angeführt und die in ihr niedergelegten Forschungsresultate aneinander gefügt hat. Dagegen will es mir scheinen, dass es ihm nicht gelungen ist, die Lücken auszufüllen oder die Einzelforschungen durch selbständige Auffassung zu einem Ganzen zu gestalten. Man wird nicht umhin können, im Ganzen und im Einzelnen an dem Buche sehr vieles auszusetzen, aber, wenn man gerecht sein will, niemals vergessen, dem Autor mit Rücksicht auf die Grösse und Schwierigkeit seiner Aufgabe in weitestgehendem Masse mildernde Umstände zuzubilligen. — Über das, was K. von der Urgeschichte erzählt, mögen die Prähistoriker mit ihm rechten. Aber in einer subjektiv schwierigen Lage befindet sich Ref. in Bezug auf den grösseren Teil des ersten Buches, der die Entstehung des venezianischen Staates behandelt. Hier, wo die venezianische Geschichte zum grössten Teil aus der allgemein-italienischen Geschichte rekonstruiert werden muss, folgt K. in allem Wesentlichen den vom Ref. an anderem Orte entwickelten Anschauungen, auf welche auch gewissenhaft verwiesen wird. Obwohl in Folge dessen Ref. sich im grossen Ganzen einverstanden erklären muss, meint er doch, dass es von Vorteil gewesen wäre, wenn sich K. mit der primären Überlieferung vertrauter gemacht hätte. Manche grobe Versehen wären dann wohl vermieden worden. Bei der Darstellung der Wiedereroberung Italiens spricht K. von einer Belagerung Ravennas und Anconas durch Narses (S. 18 und 21), die er als »die Vorbedingung der entscheidenden Feldschlacht von Busta Gallorum« bezeichnet; ein Blick in Prokops ausführliche Darstellung dieses Krieges hätte K. gezeigt, dass nicht nur Ravenna, ebenso wie Ancona, seit etwa 12 Jahren ununterbrochen im Besitze der Griechen war und daher nicht von Narses »überrascht« werden konnte, sondern auch dass dieser Umstand für den Feldzugsplan des Narses entscheidend war. Dass die »entscheidende Feldschlacht von Busta Gallorum«, durch welche Narses den Übergang über den Appennin erzwang, »in der Nähe Roms« geschlagen wurde, obwohl dieser Ort etwa 120 Kilometer von Rom entfernt ist, ist ebenso ungenau, wie manches andere, was K. über die Ereignisse des 6. Jahrhunderts, über die römische Administration, über die Langobarden erzählt. Ebenso zeigt es von mangelhafter Kenntnis der

Quellen, wenn K. (S. 50 und 52) den letzten Langobardenkönig Desiderius zum Sohne seines Vorgängers Aistulf macht. Kenner der italienischen Geschichte wird es ebenso sehr wundern zu hören, dass den Langobarden die »vernichtende Zerstörung der feindlichen Städte System« war (S. 18), wie dass sie ein »nationalitalienisches Reich« errichteten (S. 16), wie dass der grosse Papst Nikolaus I. und seine Nachfolger später in Zusammenhang mit der »nationalitalienischen Mission« des Papsttums gebracht werden (S. 99). Ebenso unglücklich ist der Ausdruck: »militärisches Selbstbestimmungsrecht der Provinzen im Sinne der alten Themenverfassung« (S. 159) u. a.

Das 4. Kapitel behandelt den Dogat zur Zeit der Parteciaci und Candiani, das 9. und 10. Jahrhundert. Man kann dem Verfasser das Verdienst nicht bestreiten, dass er sich bemüht hat, die Darstellung dieser quellenarmen Zeit lebendig zu gestalten. Allerdings ist es schwer, wo man im Wesentlichen auf die kurzen Berichte des Johannes diaconus angewiesen ist, zu einwandfreien Charakteristiken der handelnden Personen zu gelangen, und vielleicht wird mancher Leser Zweifel an der einen oder der andern Auffassung, z. B. an der starken Hervorhebung Pietro Candianos IV., hegen. Das liegt in der Natur der Sache. Unrichtig erscheint mir dagegen die Annahme, dass sich die allerdings lockere Abhängigkeit Venedigs von Byzanz rasch fast vollständig gelöst habe. Dass der Doge spatharius oder protospatharius wird, ist nicht eine »Gegenleistung« (S. 94 vgl. auch 98) des griechischen Kaisers, sondern geradezu das Zeichen der Abhängigkeit des Dogen; Analogien zu dem Verhältnisse Venedigs zu Byzanz hätte K. in Süditalien finden können. Die Entwicklung des Verhältnisses Venedigs zum Westreiche lernen wir aus den Kaiserpakta kennen. Auch gegen ihre Behandlung durch K. lässt sich im Einzelnen mancherlei einwenden; man kann doch keineswegs sagen, dass »einige oberitalische Städte mit Bewilligung des Kaisers Vertrag schliessen« (S. 97) oder gar i. J. 840 von »Kommunen des italischen Regnums« (S. 95) sprechen. Daraus, dass im Pactum Berengars das ripaticum auf höchstens ein Vierzigstel festgesetzt wird, darf man nicht schliessen, dass etwa früher die Abgabe der Beamtenwillkür unterworfen war (S. 102, 171); denn auch die »antiqua consuetudo«, die vorher galt, kannte selbstverständlich an jedem Orte fixe Sätze; schon in einer Urkunde v. J. 851 heisst es: »Venetici suum censum, sicuti consueti sunt, reddere debent« (Cod. dipl. Lang n° 185 = Mühlbacher Reg. 1184). In der Interpretation derjenigen Kapitel der Pacta, welche sich auf die Hilfeleistung gegen die Slaven beziehen, schliesst sich K. an Fanta an (S. 102); jedoch ist es mir wenigstens sehr zweifelhaft, ob man daraus, dass es im Pactum Berengars heisst: »contra gentes Slavorum inimicos scilicet nostros vestrosque«, während in den vorhergehenden Pacta nur von »inimicos scilicet vestros« die Rede ist, einen Schluss auf ein Zugeständnis an Venedig ziehen kann; die Slaven wurden vielmehr der Sachlage entsprechend auch als Feinde Venedigs bezeichnet. — Mit Recht berücksichtigt K. auch die für Venedig so ausserordentlich wichtige Entwicklung des Schiffbaues in jener Zeit; doch dürfte es eine falsche Vorstellung sein, dass sich Venedig in der Mitte des 9. Jahrhunderts von den Werften des Ostens emanzipiert habe, d. h. dass es bis dahin seine Schiffe für den

Fernverkehr aus dem Osten bezogen habe (S. 78, 94, 181 ff.). Eine ähnliche Überschätzung der Intensität der wirtschaftlichen Beziehungen liegt vor, wenn K. aus dem i. J. 960 erlassenen Verbote, dass Venezianer fernerhin Briefe, namentlich aus dem Westreiche nach Konstantinopel und insbesondere an den Kaiser des Ostreiches befördern, auf einen »äusserst regen« Postverkehr schliesst (S. 174) und aus der angenommenen Monopolisierung dieses Postverkehres der Staatskasse »beträchtliche Einkünfte« zufliessen lässt (S. 111).

Das 11. Jahrhundert ist nach K. die Zeit, in welcher »die Grundlagen des politischen Machtaufbaues von Venedig vollendet« werden (S. 167). Es setzt ein mit dem glänzenden Dogate Pietro Orseolos II., des Zeitgenossen Ottos III., das durch die Darstellung des Johannes uns näher gerückt wird als die Zeiten unmittelbar vor und nach ihm. K. bezeichnet das Jahr 1000, den Angriff des Dogen auf Dalmatien als »ein erstes Geburtsjahr (sic!) der adriatischen Vorherrschaft Venedigs« (S. 140), wenn er auch, hier wie sonst Lenels Vorarbeiten über das Verhältnis zu Dalmatien folgend, die Dauer des Erfolges bestreitet. Im engen Zusammenhange mit der Reichsgeschichte des Westens wird der Kirchenstreit zwischen Aquileia und Grado dargestellt, der im grossen Ganzen im 11. Jahrhundert beendigt wird. Auch der Sturz der letzten grossen Dogendynastie, der Orseoler, steht mit den Ereignissen im Reiche im Zusammenhange. Der Normannenkrieg aber, der zur Befreiung der Adria geführt werden muss, verbindet Venedig neuerlich enge mit Byzanz. Das Chrysobullium des Kaisers Alexios vom J. 1082 ist der Kampfpreis und bestimmt die Stellung der Venezianer in den durch die Kreuzzüge hervorgerufenen Verwicklungen.

Die Periode der Kreuzzüge behandelt das »Venezianische Grossmachtstellung« überschriebene dritte Buch (Kap. 7—9). Es vollzieht sich die gewaltige Erweiterung des Schauplatzes, auf welchem die Helden und Ritter des europäischen Staatensystems agieren, zugleich die Absteckung der venezianischen »Interessensphäre« in der Adria (vgl. S. 237 ff., nach Lenel) und die Entwicklung der im Wesentlichen von Handelsinteressen bedingten venezianischen Grossmachtpolitik, die mit dem 4. Kreuzzuge und der Eroberung Konstantinopels ihren vorläufigen Abschluss findet. Die Quellen fliessen reichlicher, der Darsteller braucht nicht mehr mühsam ein Mosaik zusammenzustellen; er kann aus einem Gusse bilden; und so ist denn wohl das Kapitel über Enrico Dandolo und den 4. Kreuzzug darstellerisch das beste des Buches. Allerdings erweitern sich auch die Probleme der venezianischen Geschichte zu Problemen der Weltgeschichte, und dem Forscher erwächst die schwierige, aber dankbare Aufgabe, aus der Entwicklung von Verfassung und Wirtschaft die starken Triebkräfte aufzuweisen, welche den Lagunenstaat zu seiner welthistorischen Rolle befähigt haben.

Gerade in Bezug auf diese schwierigste Aufgabe aber versagt K. vollständig, und wenn er auch in die chronologische Darstellung der äusseren Geschichte die Vorgänge der Verfassungsgeschichte, soweit sie bekannt sind oder mit Wahrscheinlichkeit erschlossen wurden, einflicht und am Ende eines jeden der drei Bücher je ein Kapitel (»Entstehung der heimischen Kultur«, »Durchdringen der Geldkultur«, »Verfassungsgründung und Kapitalismus«) hinzufügt, in welchem Architektur und Recht, Schiffbau

und Musik, Handel und Literatur besprochen werden, so fehlt doch das geistige Band, das diese Notizen innerlich zusammenhalten würde. Es war ein sehr oberflächliches Urteil des Kritikers in den »Preussischen Jahrbüchern«, wenn er, offenbar nur weil das Buch in der »Staatengeschichte« erschienen ist, K. zum Schüler Lamprechts stempelte; denn man vermisst gerade das, was Lamprecht und jede moderne Geschichtsschreibung erstrebt, was allerdings auch K. im Vorwort als seine Aufgabe bezeichnet: »alle greifbaren Erscheinungsformen sozialen Daseins und Wirkens zur Darstellung eines historischen Gesamtbildes zu vereinen.« Denn Nebeneinanderstellung ist nicht Vereinigung, und eine Summe von Details noch kein Gesamtbild.

K. gibt zwar (S. 324—342) eine übersichtliche Darstellung der venezianischen Verfassungskompetenzen um das J. 1200; aber statt einer wirklich genetischen Entwicklung ist eine kurze Darstellung der Verfassungsentwicklung der italienischen Städte eingeschoben, in welcher, nach dem Vorgange Pertile's, auf die oberflächlichen Analogien mit Venedig hingewiesen wird. Was aber der venezianischen Entwicklung besonderes Interesse verleiht, ist eben ihre Eigenartigkeit. Ihr Ausgangspunkt ist ein vollständig anderer; ihre Grundlage sind die byzantinischen tribuni und der Dukat in der Gestalt, die er durch die italienische Revolution des 8. Jahrhunderts angenommen hat, die allerdings in das Feudalsystem hinüberleitete; die Analogien finden sich in Amalfi und Neapel, und nicht äusserliche Ähnlichkeiten mit den oberitalienischen Kommunen sind das Entscheidende, sondern gerade die Abweichungen, Abweichungen in den Grundlagen und im Resultate; hier müsste der Hebel zu einer wirklichen Erklärung eingesetzt werden, auch wenn man Einflüsse von langobardisch-fränkischer Seite bereitwillig einräumt. Der dux ist aber weder Graf noch Podestà, weder Konsul noch Signore. — Ebenso sind ja die wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen sich die Schichtung der Bevölkerung und ihre Organisation in der Verfassung aufbaut, eigenartige. Man findet bei K. zwar die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Bevölkerung in älteren Zeiten von der primitiven Salzgewinnung an, auf welche neuerdings wohl mit Recht besonderes Gewicht gelegt wird, und vom Transportgeschäfte bis zur vollständigen kapitalistischen Ausbildung des Handels. Aber eine deutliche Antwort auf die von Sombart neuerdings angeregte Frage, mit der sich Heynen in Bezug auf Venedig nach dem Erscheinen von K.'s Buche beschäftigt hat, welches die Quellen der ursprünglichen Kapitalsakkumulation gewesen, sucht man vergeblich. Es lässt sich nicht leugnen, dass in nicht allzu später Zeit auch die städtische Bodenrente einen nicht unwesentlichen Beitrag zu dem Reichtume mancher Geschlechter geliefert hat. Allein Heynen weist in einer auf neu ans Licht gezogenen Privaturkunden beruhenden Untersuchung, allerdings auch erst für das 12. Jahrhundert, die Entstehung von Vermögen aus dem Handel selbst nach. Wenn man aber weiter zurückgeht, so müsste man wohl zu dem Schlusse kommen, dass es eben der Besitz von Salz, also in gewissem Sinne auch eines Bodenproduktes, war, der zur Kapitalsbildung geführt hat. Auch hier erscheint Venedig als singulärer Fall. — Mit dieser Grundfrage hängt die weitere Frage zusammen, in welcher Weise sich denn die Auslese derjenigen Geschlechter vollzogen hat, die, auf dem Rialto angesiedelt, das Comune

bildeten und im Gegensatze zum Dogate die Regierung des Staates gewannen. Diese Zusammenhänge sind bei K. völlig unklar, wie die ganze Schichtung der Stände. Und auch was über die Entstehung des Zunftwesens gesagt ist, dürfte eindringenderen Untersuchungen nicht standhalten. Heynen hat gezeigt, dass für die Erkenntnis der sozialen Zustände wenigstens des 12. Jahrhunderts noch manches Material zu heben ist. — Daran reiht sich die weitere Frage, aus welchen Ursachen der Doge durch das Comune zurückgedrängt worden ist. Mit dem Satze, dass die Verfassungsänderung »im Sinne des Jahrhunderts« lag (S. 373), kommt man über diese Frage nicht hinweg. Lenel hat in seinen verfassungsgeschichtlichen Studien, die weit tiefer eindringen, als K.'s Darstellung, die Macht der kapitalistischen Geschlechter dadurch zu erklären versucht, dass sie dem Staate in seinem andauernden Geldbedürfnisse hochverzinsliche Darlehen vorschossen. Man könnte sich vorstellen, dass der Doge bei jeder grösseren Unternehmung von ihnen abhängig war und dass sie mit der Kontrolle über die Finanzen den sich entwickelnden Beamtenapparat und den Staat selbst in die Hand bekamen. Schmeidler hat dieser wirtschaftlichen Theorie gegenüber behauptet, dass die Ursache der Verschuldung in den Weltverhältnissen lag und dass daher diese als primäre Ursache anzusehen seien; dass auch die Verschuldung des Staates an die Geschlechter erst nach der Gründung des Comune nachzuweisen sei. Wie dem immer auch sein mag, man kann diese Frage, welche die Frage der Verfassungsentwicklung kat' exochen ist, nicht inzidenter behandeln, sondern muss sie jeder Behandlung von Dogat und Comune zu Grunde legen. In älterer Zeit lässt sich der Doge seinen Handel, seinen Besitz bei Gelegenheit der Erneuerung des Paktums vom Könige besonders privilegieren. Er erscheint als grosser Grundherr und Kaufherr, ebenso wie der Privathandel des Patriarchen von Grado oder anderer grosser Grundherrschaften besonders privilegiert wird. Später fällt das weg; aber der Doge leistet doch aus Eigenem noch vielerlei für den Staat. Ursprünglich wird nach feudaler Auffassung private und öffentliche Leistung noch nicht in gleicher Weise geschieden, wie später. Allmählich wird aus dem feudalen Dogen ein Beamter, aus dem Feudalstaat ein Beamtenstaat. — Einzelne der in diesen Anschauungskreis gehörenden Tatsachen sind wohl von K. vermerkt worden. Aber es fehlt der innere Zusammenhang. Jene Grundfragen und Probleme werden bestenfalls angedeutet und gestreift, soweit sie in der Literatur schon behandelt sind. Gerade das aber fehlt, was man von einer zusammenfassenden Darstellung zu erwarten das Recht hätte und was gerade bei einer Geschichte Venedigs gefordert werden kann: eine einheitliche grosszügige Auffassung. —

Trotz aller Mängel des Buches soll aber nicht geleugnet werden, dass sich der Verfasser bemüht hat, sich in der Darstellung von der Langeweile des Gelehrtendeutschs fernezuhalten, wie denn in dieser Beziehung z. B. das dritte Kapitel hervorgehoben zu werden verdient. Freilich kann man aber auch die künstlerische Form nicht ohne Einschränkung loben. Man empfängt beim Lesen nur zu oft den Eindruck, dass K., indem er die Fesseln der Pedanterie abzustreifen sucht, sich in geschmacklose und undeutsche Redewendungen verliert. Es wäre nicht der Mühe wert, auf diese Kleinigkeiten einzugehen, wenn sie nicht allzu häufig zu verzeichnen wären und

mit dem sichtlichen Bestreben K.'s, sich einer gewählten Sprache zu bedienen, in Widerspruch ständen. Auch ist der Mangel an Präzision des sprachlichen Ausdruckes vielleicht für manche Verschwommenheit in der Auffassung verantwortlich zu machen.

Wien, Januar 1907. L. M. Hartmann.

---

Friedrich Wecken, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im 13. Jahrhundert (1206—1293). Marburger Diss. 1900.

Walter Stephan, Beiträge zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück vom 11.—13. Jahrhundert. Marburger Diss. 1902.

Dr. Jakob Heimen, Beiträge zur Diplomatik Erzbischof Engelberts des Heiligen von Köln. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung hg. von A. Meister. N. F. I. 1903.

Fritz Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Cammin (1158—1343). Marburger Diss. 1907.

Dr. Oskar Freiherr von Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Erstes Heft. Wien 1906. Verlag des gen. Vereins.

Edmund Stengel, Eine deutsche Urkundenlehre des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Reception des kanonischen Rechts. Neues Archiv 30. Band (1904), S. 647—671.

Die nachfolgende Übersicht über eine Reihe von Beiträgen zur Privaturkundenlehre greift auch auf einige vor längerer Zeit erschienene Arbeiten zurück. Dies Vorgehen rechtfertigt sich durch den inneren Zusammenhang dieser Untersuchungen mit neueren gleichartigen Arbeiten, die zur Besprechung vorliegen, und erscheint doppelt angezeigt, wenn es sich um so tüchtige Arbeiten handelt, wie die Dissertationen von Wecken (1900) und Stephan (1902).

Im Jahre 1895 hat O. Heinemann in seinen Beiträgen zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (vgl. Redlich, Mitteil. 19, 392) einen ersten und vortrefflichen Versuch gemacht, die durch Ficker, v. Buchwald, Posse u. a. angeschnittenen Probleme des älteren deutschen Urkundenwesens für die von den Bischöfen eines Hochstiftes ausgestellten Urkunden zu verfolgen. Aus der Disposition dieser 175 S. starken Arbeit hat Wecken sehr gewandt ein — dem Dissertationsumfang glücklich entsprechendes — vereinfachtes Schema geschaffen, teils durch zweckmässige Kürzung, teils allerdings durch grössere Sparsamkeit bei der Diktatuntersuchung. Dies entsprach wohl der Besonderheit seines Materials; aber für das Normalschema derartiger Arbeiten wird man doch besser dem Muster Heinemanns (s. namentlich S. 81—93 und den Anhang) folgen. Stephan und Schillmann haben sich dem Weckenschen

Schema ziemlich eng angeschlossen. (Von den Abweichungen des ersteren scheint mir die Scheidung von Einlauf und Auslauf in den Ursprungsgruppen und Kap. II des 3. Teiles zweckmässig). Für Heimen war eine etwas andere Anordnung durch die Beschränkung auf 9 Jahre gegeben, die bei dem grösseren Material einer erzbischöflichen Kanzlei nahe lag, aber doch gewisse Nachteile im Gefolge hat. Einige Jahrzehnte wenigstens muss man untersuchen, wenn man sich auf sicherem Boden bewegen will.

Betrachten wir nun das Schema selbst. Ein I. Teil (Bestand und Überlieferung) gibt eine Übersicht darüber, wie sich die bearbeiteten Urkunden nach Pontifikaten, nach Empfängern, nach der Überlieferungsform usw. verteilen. Ein II. Teil behandelt die äusseren Merkmale u. zw. (a) die Schriftprovenienz (d. h. die Gruppierung der Urkunden nach der Herstellung durch den Aussteller, den Empfänger oder durch eine unbestimmbare Hand, je nachdem die Schriftvergleichung ergibt, ob die Urkunde von einer Hand ist, die Bischofsurkunden auch für andere Empfänger schrieb, oder von einer Hand, die Urkunden verschiedener Aussteller für den betreffenden Empfänger mundierte, oder endlich von einer Hand, die sonst nicht vorkommt und daher unbestimmbar bleibt) und zweitens (b) die Einzelheiten der äusseren Ausstattung (Schreibstoff, Format, graphische Eigentümlichkeiten, Besieglungsart usw.). Ein III. Teil erörtert die inneren Merkmale in zwei Kapiteln, deren erstes (a) allgemeine Ausführungen gibt, während das zweite (b) in 10 §§ eine Art Statistik über das Vorkommen und die Gestaltung der einzelnen Formeln bietet. Ein IV. Teil endlich handelt vom Beurkundungsgeschäft (Petition, Handlung, Konsens, Konzept, Reinschrift, Zeugen, Aushändigung, Besieglung) und überhaupt von den Problemen, die sich an Handlung und Beurkundung knüpfen. Anhangsweise werden dann Fälschungen nachgewiesen, Einzelergebnisse besprochen, Regesten mitgeteilt usw. Heimen und Schillmann beschreiben überdies, ähnlich wie schon Heinemann, eingehend auch die bischöflichen Siegel, sodass diese Arbeiten ein bisher vielleicht nicht genug beachtetes Material für die Siegelkunde bieten.

Ehe wir auf Anlage und Ergebnis dieser Untersuchungen eingehen, — ein Vorbehalt. Ihre Grundlage sind Schrift- und Diktatbestimmungen, die sich der Nachprüfung entziehen; namentlich die Schriftbestimmungen, die auf einer Vergleichung von hunderten von Originalen beruhen. Selbst dort wo in dankenswerter Weise Abbildungen und Schriftproben beigegeben sind, wie bei Heimen und Schillmann, lässt sich nur auf einen Teil der Bestimmungen und Charakteristiken die Probe machen und auch diese blos unvollständig. Denn nur Abbildungen in Naturgrösse womöglich ganzer Urkunden bieten das, was die Abbildung dem Diplomatiker überhaupt zu bieten vermag. Nun kann man natürlich nicht verlangen, dass einer Dissertation ein Tafelwerk beigegeben werde. Umsomehr wird man dadurch aber immer mehr in dem frommen Wunsche bestärkt, dass sich die auf dem Dresdener Historikertag gegebene Anregung Lamprechts, die älteren deutschen Urkunden im Lichtbild aufzunehmen und Plattenarchive zu schaffen, die jedermann die gewünschten Abzüge billig zu liefern hätten, in irgend einer Form verwirklichen möge. Was nun zweitens die Diktatbestimmungen betrifft, so hätten die Autoren vielleicht etwas mehr dazu tun können, die Nachprüfungen zu ermöglichen. Die Beispiele

bei Heinemann und ein vereinzeltes bei Schillmann (S. 78 Anm. 6) zeigen, dass sich doch öfter eine zureichende Charakteristik der individuellen Aussteller- wie Empfängerdiktate auf knappem Raum geben liesse. In vielen Fällen freilich, das sei zugestanden, würde die Vorführung der Belege zu weitläufig sein.

So muss die Kritik denn die einzelnen Feststellungen auf Treu und Glauben hinnehmen und das darf sie wohl auch unbesorgt in Anbetracht der Stellen, denen die Autoren ihre hilfswissenschaftliche Schulung verdanken. Was dagegen die Gruppierung dieser Feststellungen und die daraus abgeleiteten allgemeinen Folgerungen betrifft, so hätte ich einige Abänderungen vorzuschlagen. Ich kann dabei einerseits an die sehr hübsche Tabelle anknüpfen, in der Schillmann (S. 92) seine Ergebnisse und die seiner Vorgänger — nämlich ausser Heinemann, Wecken und Stephan noch Kehr (Urkundenbuch des Hochstiftes Merseburg) und v. Jaksch (Monum. hist. ducatus Carintiae) — für die Frage der Schriftprovenienz vergleichend zusammenstellt, andererseits an meine in Meisters Grundriss I, 256 ff., gegebene Darstellung, die in ihrer notgedrungenen Kürze wenigstens bei Schillmann zu Missverständnissen Anlass gegeben hat. Die Tabelle Schillmanns veranschaulicht in vier Teilen für je 50 Jahre die Entwicklung von 1150 bis 1350, wenn auch nicht ganz gleichmässig, da z. B. nur zwei Arbeiten die Zeit von 1300—1350 mitberücksichtigen. Indem ich Gurk ausscheide, weil es durch das Fehlen der Empfängerherstellung offenbar eine Ausnahmsstellung einnimmt, ergibt sich mir, dass für 1150—1300 von rund 1160 Originalen etwa 330 von den Empfängern, ebensoviele von unbestimmbaren Händen geschrieben sind, während nicht ganz 500 als „bischöfliche Kanzleiausfertigungen“ bezeichnet werden. In dieser Bezeichnung, die Schillmann auch für die Zusammenstellung der ältesten Beispiele von Ausstellerherstellung anwendet (Osnabrück i. J. 1090, Hildesheim 1146, Münster 1210, Merseburg 1226, Cammin 1232) liegt die Verkennung eines Unterschiedes, dessen sich Schillmanns Vorgänger gut oder doch besser bewusst waren; sie sprechen meist richtig von Ausstellerherstellung und das ist in der Tat etwas anderes als Kanzleiausfertigung. Fasst man so grundlegende Begriffe wie Kanzlei und Notar nicht ganz klar, so wird man den besonderen methodischen Aufgaben der älteren Privaturkundenlehre nicht gerecht werden. Kanzlei und Notar im diplomatischen Sinn liegen bei Königs- und Papsturkunde vor, d. h. eine ständige Schreibstelle mit nicht allzu zahlreichen ständigen Beamten, die die Mehrzahl der Ausfertigungen diktieren und mundieren. Sie allein ermöglicht jene Kanzleimässigkeit, d. h. jene Konstanz der inneren Form wie der äusseren Gestalt, der sich sogar die gelegentlich vom Empfänger diktierten oder geschriebenen Stücke grundsätzlich und meist mit gewissem Erfolg anpassen, — die somit die wichtigste Voraussetzung für die spezifische Methode von Kaiser- und Papsturkundenlehre bildet. Dass sich nun in der deutschen Bischofsurkunde eine solche Kanzleimässigkeit erst sehr spät ausbilden konnte, ist schon dadurch gegeben, dass bis 1250 die weitaus grössere Hälfte der Urschriften ausserhalb der sogenannten Kanzlei geschrieben sind. Selbst für die Jahre 1250—1300, in die man oft den allgemeinen Sieg der Ausstellerherstellung verlegt, sind nach Schillmanns Tabelle von 449 Stücken 240, ja sogar für 1300—1350

von 256 Stücken immerhin noch 88 Stücke auswärts mundiert. Wichtiger aber noch ist, dass die der Ausstellerhand zugewiesenen Urkunden diplomatisch durchaus uneinheitlich sind und dass die Art der Zuweisung Einwänden unterliegt. Schillmanns Tabelle lehrt, dass die 649 sogenannten ‚Kanzleiausfertigungen' von 1150—1350 sich auf 108 ‚Kanzleischreiber' verteilen. Diese Schreiber zerfallen aber in wohl zu unterscheidende Kategorien. Einige wenige sind durch längere Zeit tätig und schreiben zahlreiche Stücke; wie haben je einige Gruppen, die über 30, über 20 und über 10 Urkunden zählen. Dann haben wir zweitens eine Reihe mittelgrosser Gruppen, wo eine Hand mehrere Stücke für das eigene Stift und daneben 2—3 Stücke für andere Empfänger schreibt, endlich haben wir an 80 Hände, die durchschnittlich 2—4 Urkunden mundieren u. zw. oft innerhalb kurzer Zeit und in ein und derselben Angelegenheit. Es ist klar, dass das Verhältnis dieser drei Gruppen zur Kanzleimässigkeit ganz ungleichartig ist. Die erste stellt die Ansätze zu Kanzlei und Notariat in diplomatischem Sinn dar, an sie knüpfen sich die Anfänge der im 14. Jahrhundert durchdringenden Kanzleimässigkeit. Die zweite würde ich überhaupt nicht zu der Ausstellerhand rechnen, wie es seit Heinemann meistens geschieht. Richtiger weist man wohl die fürs eigene Stift mundierten Stücke zu den Empfängerausfertigungen. Aber auch die für fremde Empfänger geschriebenen Stücke dieser Schreiber müssen von der Ausstellergruppe gerade so unterschieden werden, wie es Schillmann mit Recht bei den vereinzelten ‚Ausfertigungen fremder Kanzleien' tut. Ob man sie als Gruppe der ‚dritten Hand' zusammenfasst, wie ich es vorgeschlagen, oder ob man einen anderen Ausdruck dafür wählt, ist unwichtig; wichtig ist nur, dass man die Eigenart dieser Stücke scharf erfasst, deren Schreiber vom Standpunkt der bischöflichen Kanzlei nur gelegentlich herangezogene Kräfte sind und daher zur Kanzleitradition, soweit sie überhaupt schon da ist, ein viel lockereres Verhältnis haben, als die ständigen Schreibkräfte. Die Rolle des ‚Gelegenheitsschreibers' reicht aber über diese Gruppe der dritten Hand weit hinaus. Was sind schliesslich die vielen ‚unbestimmbaren' Hände anderes, als Gelegenheitsschreiber, die eben nur einmal nachweisbar sind? — Aber auch die dritte Hauptgruppe, die wir oben unter den sogen. Kanzleiausfertigungen unterschieden haben, jene 80 Hände, die nur 2—4 Stücke schreiben, können nicht als ständige Schreibkräfte gelten, die mit dem Kanzleibrauch irgend engere Fühlung zu gewinnen vermocht hätten. So bleibt denn, wenn man sich an die Schriftvergleichung hält, ein ungleich geringerer Anteil von Kanzlei und Notariat im diplomatischen Sinne, als es nach der Tabelle bei Schillmann zunächst scheint.

Nun könnte ja trotz dieser Zerfahrenheit des paläographischen Befundes eine Art Kanzleimässigkeit sich wenigstens im Diktat geltend machen. In der Tat nimmt Schillmann für Cammin an, dass alle (späteren) Urkunden, in denen ein Datar genannt ist, von diesem diktiert seien. Es scheint mir dies aber eine etwas kühne Verallgemeinerung der für zwei Datare gemachten Beobachtungen; es deckt sich auch nicht mit Beobachtungen, die sonst vorliegen. Denn der Einfluss von Formelbüchern, den Heinemann und Wecken für die spätere Zeit ganz allgemein erwähnen, beschränkt sich gewiss nicht auf die von Ausstellerhand herrührenden Stücke.

Formelbücher waren in den Schreibstuben der Empfänger und bei den Gelegenheitsschreibern natürlich ebenso vorhanden, als in den bischöflichen Kanzleien. So lässt sich denn etwa zusammenfassend sagen: Die nach Schillmanns Tabelle als Notare, Datare usw. genannten Beamten — es sind 41 auf 108 nachweisbare Ausstellerhände und 1650 Originale — scheinen neben den Schreibgeschäften der Verwaltung und der Korrespondenz die Überprüfung, Besieglung und Aushändigung, seltener die Abfassung der bischöflichen Urkunden besorgt zu haben (vgl. Meister Grundriss I, 258; das möchte ich zur Aufklärung des Missverständnisses bei Schillmann S. 23. A. 1 wiederholen); nur ausnahmsweise haben einige als Notare im diplomatischen Sinn starken Anteil an Diktat und Mundierung genommen oder ständige ungenannte Kräfte verwendet, sodass auf sie oder diese die wenigen grösseren nach Diktat oder Schrift zusammengehörenden Gruppen zurückgehen. Öfter aber blieb die Abfassung oder die Reinschrift oder beides dem Empfänger oder Gelegenheitschreibern überlassen.

Sieht man die Herstellungsverhältnisse so an, so ergeben sich gewisse Abänderungsvorschläge zum Weckenschen Schema, die ich als subjektive Anregungen vorbringen möchte. Das Schema ist einerseits ganz richtig auf die scharfe Scheidung nach Provenienzen angelegt; andererseits behandelt es doch in vielen Abschnitten (Teil I b und II b) die bischöflichen Urkunden als einheitliche Masse und stellt graphische wie stilistische Merkmale zusammen, die an der gesamten Urkundenmasse zu beobachten waren. Das Ergebnis ist natürlich eine grosse Regellosigkeit; jedenfalls lassen weder die häufig beobachteten Merkmale, noch die auffallenden Ausnahmen an sich kritische Folgerungen für das Einzelstück zu. Es wäre daher zweckmässiger, diese Beobachtungen, namentlich die Untersuchung der Formeln, auch in engster Beziehung auf die Provenienzgruppen anzustellen und mitzuteilen (Ansätze dazu bei Stephan S. 57 ff.). Selbst die im IV. Teil behandelten diplomatischen wie rechtlichen Einzelheiten, die Handlung und Beurkundung betreffen, würden oft mit Nutzen in die Bearbeitung der Provenienzgruppen einbezogen werden. Ich vermute, dass bei diesem Vorgehen bei vielen jetzt unbestimmbaren Stücken und auch bei abschriftlich überlieferten Urkunden die näheren Umstände der Entstehung sich fassen lassen werden. Und das ist und bleibt der Kernpunkt diplomatischer Forschung. Jedenfalls haben für ein wichtiges Gebiet der privaturkundlichen Forschung alle besprochenen Arbeiten Tüchtiges geleistet und sind gleich dankenswert, wenn sie auch im Einzelnen an kritischer Besonnenheit ungleich sind. In diesem Punkt scheint mir Wecken den Preis zu verdienen und Heinemann am nächsten gekommen zu sein.

An Einzelheiten sei auf das von Wecken in Abbildung mitgeteilte Konzept v. J. 1297, das aus einer Vorurkunde von 1265 hergestellt wurde, aufmerksam gemacht, ferner auf die Bemerkungen Heimens S. 41 ff. über den Gebrauch des Ministersiegels bei Engelbert von Köln. Dass Heimen das Wort Diplom für Privaturkunden gebraucht, ist nicht zu billigen. Zu einer in den meisten Arbeiten wiederkehrenden Einzelheit möchte ich noch ein Fragezeichen machen, das ist die angeblich so ausgeprägte und deutliche Zisterzienserschrift. Wenn damit ein in allen Klöstern des Ordens herrschender oder vorherrschender Schrifttypus gemeint sein soll, oder ein

eigenartiger Duktus, der in den verschiedenen Ordensprovinzen eine besondere, von den anderen Schriften deutlich verschiedene Ausbildung erfahren habe, so muss ich bemerken, dass mir eine solche Schrift in süddeutschen Archiven nicht begegnet ist, dass ich ihr Vorhandensein bezweifle, und jedenfalls eine nähere Untersuchung dieser Frage anregen möchte.

Betreffen die bisher besprochenen Arbeiten das norddeutsche Urkundengebiet, wo die Reformation eine stärkere Zentralisierung der geistlichen Archive und damit günstigere Bedingungen für schriftvergleichende Untersuchungen bewirkt hat, als sie der Süden mit seinen vielen geistlichen Archiven aufweist, so führt uns die Arbeit von Oskar Freih. v. Mitis zu diplomatischen und rechtsgeschichtlichen Problemen, die für das süddeutsche und besonders das bairische Urkundenwesen von Bedeutung sind. Das vorliegende 1. Heft seiner ‚Studien' ist eine Vorarbeit. Im Auftrage des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich will Mitis ‚die Urkunden der sogenannten Babenberger in einer Ausgabe vereinigen, die allen Anforderungen der Wissenschaft genügen soll.' In der richtigen Erkenntnis, dass diese Arbeit nur auf breitester Grundlage geleistet werden kann, hat er sein Augenmerk auf den Gesamtbestand der urkundlichen Überlieferung in den österreichischen Landschaften gerichtet. Diese Überlieferung steht unter dem Zeichen des Traditionswesens; aus diesem will Mitis jene ‚Merkmale hervorheben, welche für die Entwicklungsgeschichte unseres Urkundenwesens von besonderer Bedeutung sind.' Die Grundlinien dieser Entwicklung stehen ja fest. Unter Verwertung der allgemeinen Gesichtspunkte Fickers und Brunners hat Redlich in seinem grundlegenden Aufsatz über ‚Bairische Traditionsbücher und Traditionen' (Mitteil. des Instit. 5, 1—82) ein Bild des bairischen Urkundenwesens vom 9.—13. Jahrhundert entworfen, das seither dank der Bearbeitung einzelner Gruppen durch Redlich selbst, sowie durch Erben, Bretholz, v. Jaksch, Hauthaler, Bitterauf bestätigt und bereichert worden ist. Indem Mitis nun den ganzen Bestand an Traditionen für die heute österreichischen Teile des baiuwarischen Gebietes (vgl. die dankenswerte Übersicht in § 16) einer zusammenfassenden Betrachtung unterwirft, die vielfach auf die Originalüberlieferung und auch auf ungedrucktes Material zurückgreift, hat er in seiner sehr anziehend geschriebenen Studie eine neuerliche Darstellung des Traditionswesens geliefert, die in den Grundzügen die früheren Ergebnisse bekräftigt und durch zahlreiche feine Beobachtungen und Resultate im Einzelnen sowie durch gutgewählte Beispiele unsere Anschauungen erheblich bereichert und vertieft. Insbesondere hat er in den §§ 7—12 eine Darstellung des äusseren Verlaufs des Rechtshandlung beigesteuert, welche Diplomatiker wie Rechtshistoriker mit Nutzen lesen werden. Die einfache und die feierliche Willenserklärung, die Rolle der Zeugen, die Bedeutung der Begriffe ortskundig und landeskundig, das Nachbarzeugnis, die Verlautbarung, die Investitur und die Investiturzeugen, die Grenz- und Besitzbegehungen, das Zeremoniell der Handlung, die Spuren der dabei üblichen subjektiven Wortformeln, die Rolle der Orts- und Zeitangaben als Gedächtnishilfe, die psychologischen Grundlagen für das Aufkommen des Festkalenders und der cognomina, namentlich der Tiernamen, das für die Bildung der Familiennamen wichtig ist (vgl. S. 27 Anm. 2), das Alles wird hier aus einer unmittelbaren Anschauung der Dinge und

mit stetem Eingehen auf die Terminologie und die Formeln der Notizen vortrefflich dargestellt. Aber auch die übrigen Partien sind reich an interessanten Ergebnissen, die sich hier auf knappem Raum nicht aufzählen lassen. Besonders hervorheben möchte ich noch die §§ 17—20, die den Kampf zwischen dem Zeugenbeweis und dem wieder aufkommenden Urkundenbeweis schildern. Es ist z. B. für die Siegelkunde von Belang wenn (nach Siegenfeld) darauf hingewiesen wird, dass die deutsche Sprach, in den Siegelumschriften um Jahrzehnte früher auftritt, als in den Urkunden selbst (wonach Ilgen bei Meister 1, 359 zu ergänzen ist), daszwischen geistlichen Parteien der Siegelbeweis schon 1147 uneingeschränks anerkannt wurde und das letzte Beispiel für Anrufung des Zeugenbeweises in den Anfang des 13. Jahrhunderts fällt, während er in Laienkreisen sich weit länger erhält, dass das letzte aufgedrückte Siegel aus dem Jahre 1191 stammt (vgl. Ilgen a. a. O. 338) usw. Jedenfalls darf man den weiteren Studien des Vf. und dem Babenberger Urkundenbuch mit den besten Erwartungen entgegensehen.

Geben die besprochenen Arbeiten in ihrer Gesamtheit ein anschauliches Bild von der deutschen Urkunden-Praxis in Nord und Süd, in Ost und West bis ans Ende des 13. Jahrhunderts, so führt uns die interessante Veröffentlichung Stengels auf das Gebiet der Urkunden-Theorie jener Zeiten. Die ‚Urkundenlehre' vom Ende des 13. Jahrhunderts, die er einer dankenswerten Anregung Zeumers folgend sorgfältig ediert und erläutert, ist ein Abschnitt aus einer kleinen Sammlung von Zusätzen und Nachträgen zum Schwabenspiegel, die sich in einer Reihe von Handschriften dieses Rechtsbuches findet und von Rockinger veröffentlicht wurde. Der 3. Abschnitt — betitelt: Ob ein hantveste valsch sey, wie man das kiesen soll — ist auch bei Lassberg und Wackernagel gedruckt und in Bresslau's Urkundenlehre kurz erwähnt, empfängt aber nun eine charakteristische Beleuchtung durch den eingehenden Vergleich mit dem Texte, der als Vorlage gedient hat, nämlich der bekannten Decretale Innocenz III. (Potthast n. 365), welche den ersten Ansatz des Mittelalters zu systematischer Urkundenkritik darstellt. So qualifiziert sich denn diese kleine Urkundenlehre als Glied jener umfangreichen populären Literatur, die das kanonische Recht dem deutschen Rechtsleben näher bringen sollte und deren Bedeutung für die Rezeption wir durch Seckel erst ganz würdigen gelernt haben. Zugleich lehrt sie aber, dass diese Literatur nicht im Stande war, zwischen der fremden Theorie und der heimischen Praxis ganz glatt zu vermitteln. Nicht nur juristisch setzt sich unsere Urkundenlehre mit dem kanonischen Recht in Widerspruch, indem sie formelle und materielle Echtheit vermischt und z. B. die Ableugnung des siegelnden Ausstellers oder den Widerspruch der Mehrzahl der genannten Zeugen genügen lässt, um eine formell gar nicht beanstandete Urkunde als ‚valsch' gelten zu lassen. Auch diplomatisch gerät sie — nun umgekehrt mit der Praxis des deutschen Rechtslebens — in Widerspruch, wenn sie bei ihrer durchgehenden Anlehnung an die von Innocenz aufgestellten Fälschungsarten, die meist nur durch Siegelkritik zu entlarven sind, auch Einzelheiten zu übernehmen sucht, die nur für das päpstliche Urkundenwesen zutreffen. Erscheinen nämlich bei Innocenz als kritische Mittel zur Entlarvung des Fälschers auch ‚modus dictaminis, forma scrip-

turae, qualitas chartae‹, so macht der deutsche Bearbeiter daraus: daz man an newen hantvesten beweren muez, daz es des herren schriber geschriben hat, des insigel dor an ist.‹ Mit dieser Vorschrift war aber nach dem, was wir eben über Empfängerherstellung und Kanzleimässigkeit erfahren haben, praktisch nicht viel anzufangen. Wir haben auch kein Beispiel für die Anfechtung einer Urkunde auf dieser Grundlage. Viel enger ist der Zusammenhang mit der Wirklichkeit bei dem 11. und 13. Punkt, wo zwei Fälle der Fälschung, die Innocenz nicht erwähnt, behandelt werden: die Fälschung durch Nachschneiden und durch Abformen echter Siegel. Diese Fälle, deren letzter ja auch für die heutige Kritik schwer nachweisbar ist, muss der Autor also aus seiner praktischen Erfahrung geschöpft haben. Dass er sie, ohne durch die Autorität seiner Vorlage gedeckt zu sein, aufnahm, ist bezeichnend dafür, dass sie nicht selten vorkamen. Und das ist diplomatisch vielleicht das interessanteste an dieser kleinen Urkundenlehre. Sie erinnert uns daran, wie wenig Fälschungen von Privaturkunden aus jener Zeit bisher nachgewiesen sind, — gewiss viel weniger, als deren vorhanden und auf Treu und Glauben in unsere Urkundenbücher aufgenommen sind. Hier harren der diplomatischen Kritik noch neue Aufgaben.

Harold Steinacker.

---

Kritische Studien für schlesische Geschichte. Herausgegeben vom Oberschlesischen Geschichtsverein 1. Heft: Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherrn auf dem Breslauer Sande. Von Wilhelm Schulte. Gross-Strehlitz. Verlag von A. Wilpert. 1906. 8° 120 S.

Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens. Erster Band. Die politische Tendenz der Cronica principum Poloniae. Von Wilhelm Schulte. Breslau. E. Wohlfarth 1906. 8° VIII + 256.

Unter den Forschern, die sich zur Zeit mit der älteren Geschichte Schlesiens beschäftigen, nimmt Wilhelm Schulte unbestritten den ersten Platz ein. Gründlichkeit der Methode verbindet sich bei ihm mit kritischem Scharfblicke, um das Dunkel der durch Sage und Fälschung verwirrten Überlieferung aufzuhellen. Den vielen Gaben, mit denen er die Wissenschaft bereichert hat, hat er nunmehr zwei neue vom grössten Werte hinzugefügt, eine Untersuchung über die Anfänge des Augustinerstiftes auf der Sandinsel zu Breslau, sowie eine andere über die Cronica principum Poloniae.

Die Untersuchung über die Anfänge des Sandstiftes ist in Wahrheit ein vernichtender Angriff auf die Arbeitsweise und Zuverlässigkeit des Schlesischen Regestenwerkes. Schulte gelangt zum Resultate, dass ›solche Urkundenauszüge für die wissenschaftliche Untersuchung gänzlich unbrauchbar sind‹; er wirft dem Herausgeber ›konsequenzlosen Subjektivismus, Tiefstand der Urkundenkritik und völligen Mangel an Sorgfalt und Akribie‹ vor.

Das Urteil klingt hart, ist aber leider nicht unberechtigt; man darf es sogar aussprechen, dass eine solche Abrechnung mit den Schlesischen Regesten endlich einmal gehalten werden musste. Es ist vollkommen richtig, was Sch. über den Stand der diplomatischen Forschung in Schlesien sagt, dass nämlich für das ältere Material die Scheidung zwischen Echtem und Unechtem noch nicht zur Genüge durchgeführt ist, dass fernerhin die Beschränkung des Provinzialhistorikers auf den engen Kreis seines Landes und die heimischen Quellen keineswegs „die Vorbedingung zur Meisterschaft" ist. Es ist eine Tatsache, die mit Bedauern konstatiert werden muss, dass die Erforschung der ältesten Geschichte Schlesiens, die mit Stenzel und Wattenbach so glücklich begonnen hatte, in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nicht im Geiste dieser Männer fortgesetzt worden ist. Nicht einmal die Gelegenheit einer neuen Auflage des 1868 erschienenen ersten Bandes der Regesten (1884) ist zu einer durchgreifenden Revision des Werkes benutzt worden: „Weder die Fehler der Auszüge, noch die Druckfehler der ersten Auflage, noch endlich die unrichtigen Verweisungen des obendrein ungenügenden Registers sind in der zweiten, umgearbeiteten und vermehrten Auflage verbessert worden". Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, dass für die verfassungsgeschichtliche Forschung die Schlesischen Regesten kaum brauchbar sind, — sowohl wegen der unzuverlässigen und fehlerhaften Exzerpte, als auch wegen des Mangels eines bescheidenen Ansprüchen auch nur einigermassen genügenden Sachregisters. Wie könnte der Editor auch ein solches liefern? Besitzt er doch so geringe Sachkenntnis, dass er nicht einmal mit dem Worte decimi etwas anzufangen weiss! Es handelt sich bei diesen decimi um eine schon von Stengel entdeckte Klasse polnischer Höriger; in den Regesten aber wird z. B. die Stelle „duas sortes decimorum et tertiam eorum, qui dicuntur naroschenici" übersetzt mit „zwei Anteile der Zehnten", wiewohl doch ganz abgesehen von Allem andern schon die Erwähnung der naroschenici, einer anderen Hörigenklasse, eine so stümperhafte Entgleisung hätte verhindern sollen (vgl. Rachfahl, Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 27. Anm. 6 Schulte a. O. 45).

Geschickt und klar entwirrt Sch. den Knäuel der falschen Nachrichten, welche die Entstehungsgeschichte des Sandstiftes entstellen. Er weist überzeugend nach, dass wir es dabei mit einer Reihe systematischer Fälschungen zu tun haben, deren Zweck es war, dem Augustinerabte vom Sandstifte den Vortritt vor dem Prämonstratenserabte von St. Vinzenz auf Grund des angeblich höheren Alters jenes Klosters zu verschaffen. Die wirklichen Gründer des Augustiner-Chorherrenstiftes in Gorkau am Zobtenberge sind die Söhne Wladislaus II, Boleslaus der Lange und Mesiko; es entstand kurz vor 1146 und wurde noch 1148 in den Verband von Arrouaise aufgenommen; die Erzählungen vom Grafen Peter Wlast, insofern sie sich auf den Zobten und das Augustiner-Chorherrnstift in Gorkau beziehen, sind einfach zu streichen. Peter Wlast, seine Gemahlin Maria und sein Sohn Swentoslaw haben das Sandstift in Breslau gegründet; sie haben es fernerhin unter dem Bischofe Walter ermöglicht, dass der Sitz des Augustinerabtes vom unwirtlichen Gorkau nach der Hauptstadt Breslau verlegt wurde. „Wie auf diese Weise die alte Gorkauer Probstei gegen die neue Abtei auf dem Breslauer Sande an Bedeutung verlor, so treten auch die ersten

und eigentlichen Stifter der Augustinerabtei in Gorkau gegen den Grafen Peter Wlast, dessen Gemahlin und Sohn auf dem alten Tympanonrelief der Sandkirche als Stifter dargestellt waren, in den Hintergrund«. Im Schlusskapitel macht Sch. den Phantasien von »romanischen Einflüssen« und insbesondere einer wallonischen bäuerlichen Kolonisation im 12. Jahrhundert (Les colonies Wallones en Silésie particuliérement à Breslau, Mem. der belg. Ak. 1867) den Garaus.

Die Bedeutung der Ausführungen Schultes beschränkt sich nicht auf die Klarstellung der Ereignisse, auf die sie sich beziehen; sie sind grundlegend für die wissenschaftliche Behandlung der ältesten schlesischen Geschichte, sowohl was die Methode als auch was den Inhalt anbelangt. Wohl sind die Ausdrücke in der Polemik manchmal scharf und ätzend; aber das wird begreifbar durch die gerechte Entrüstung über solchen Dilettantismus, wie er sich gerade in der Erforschung und Darstellung der Anfänge der Schlesischen Geschichte breit gemacht hat.

Die zweite Schrift Schultes beschäftigt sich mit der Cronica principum Poloniae. Sie will das Dunkel lichten, das bislang über der Person des Autors lag, sowie seine nationale Zugehörigkeit und seinen politischen Standpunkt feststellen; daran knüpft sich das Bedürfnis einer kritischen Durchforschung der Schlesischen Geschichte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Chronik bezeichnet den Höhepunkt der mittelalterlichen Historiographie Schlesiens; immerhin zeigt Sch. dass sie bisher einigermassen überschätzt wurde. Ihre Unselbständigkeit in den älteren Partien geht weiter, als man früher annahm; auch da, wo sie originale Quelle ist, ist sie oft unzuverlässig; sie beruht nicht auf urkundlicher Grundlage und geht jedenfalls mehr auf Sensation, wie auf gewissenhafte Feststellung des Tatbestandes aus. Sie findet ihre Ergänzung in einem andern Werke desselben Autors, in der institutio eccles. Wratisl.; während die eine Schrift die profane Geschichte Schlesiens behandelt, ist die andere der kirchlichen Entwicklung gewidmet. Offenbar haftet der Chronik eine polnische Tendenz an, und das ist um so seltsamer, als sie ja zwei Menschenalter nach dem Verzichte Kasimirs von Polen auf Schlesien (1339), sowie nach der Inkorporation Schlesiens und Böhmen und dadurch mittelbar auch in das deutsche Reich entstanden ist. Sie trägt den Stempel der Abneigung gegen die Unterwerfung unter Böhmen; mit Recht bezeichnet sie Sch. als einen »Grabgesang auf den Untergang der Selbständigkeit und Freiheit der piastischen Fürsten Schlesiens«.

Schulte löst das Problem, welches diese Tendenz der Chronik bietet, durch den Nachweis, dass der Autor nicht, wie man bisher mit Stenzel annahm, ein Deutscher, sondern ein hoher Kleriker polnischer Abkunft war, nämlich der Kanonikus Peter Biczczin in Brieg († 1388/89). Er lebte in der unmittelbaren Umgebung Ludwigs I. von Brieg, des Seniors der schlesischen Piasten zu jener Zeit; er betrauerte, wie Sch. zeigt, den Untergang der schlesischen Freiheit gerade deshalb, weil nach polnischer Auffassung die schlesischen Piasten durch ihre Unterwerfung unter Böhmen die Anwartschaft auf die Krone ihrer polnischen Vettern verwirkt hatten. Dazu kam, dass damals im Zusammenhange mit dem sog. Breslauer Bierkriege ein scharfer Gegensatz zwischen den Piasten und König Wenzel bestand; unter dem Eindrucke davon wurden sich die schlesischen Fürsten ihrer

ehemaligen Unabhängigkeit und Zugehörigkeit zu Polen wieder lebhaft bewusst. Die Untersuchung gestaltet sich so zu einer lebhaften und anschaulichen Schilderung des Kampfes zwischen polnischem und böhmischem Einflusse in Schlesien, der im Streite darum gipfelte, ob das Breslauer Bistum bei der Erzdiözese von Gnesen verbleiben, oder zur Prager hinübergezogen werden sollte. Sch. unterwirft die bisherige Auffassung einer gründlichen und fruchtbaren Prüfung; wohltuend berührt (gegen die ältere Darstellung von Heyne) seine Unparteilichkeit und ruhige Objektivität, z. B. was das Urteil über König Wenzel und die Verhängung des Interdiktes über die Stadt Breslau anbelangt. Die Hinneigung, die sich damals in Schlesien zum polnischen Nachbarlande bemerkbar machte, während die böhmische Oberherrschaft der deutschen Luxemburger mit Unlust empfunden wurde, ist ein bedeutsames Moment in der Vorgeschichte der grossen slavisch-polnischen Erhebung, die bald darauf mit der Thronbesteigung der Jagellonen in voller Kraft einsetzte. Bis in unsere Zeit hinein haben Werke von nationalpolnischer Tendenz, wie die Schriften des Peter Biczczin und die chron. episc. Wratisl. des Johannes Dlugoss, die Geschichtsschreibung über Schlesien beherrscht; es ist ein neues Verdienst Schultes, hier eine gründliche kritische Revision der Auffassung vorgenommen zu haben. Er hat das Problem über Stenzel und Zeissberg hinaus gefördert und m. E. abschliessend behandelt.

Dem Buche sind zahlreiche archivalische Beilagen und quellenkritische Exkurse angehängt. Besonderes Interesse bietet Nr. 34: »Die Stellung der Breslauer Hauptmannschaft und der Stadt Breslau im Gerichts- und Verwaltungswesen Schlesiens«. Sch. betont selber, dass diese Partie des Werkes einen mehr skizzenhaften Charakter trägt und auch der Ergänzung bedarf. Es ist zuzugeben, dass wir hier auf zentralisierende Tendenzen der Luxemburger stossen; aber sie sind in den dürftigsten Anfängen stecken geblieben, und man möchte wohl hier einige Fragezeichen zu den Ausführungen Sch.'s machen. Es ist doch zweifelhaft, ob man ein Tribunal für Rechtsbelehrungen einen »obersten Gerichtshof« nennen darf; auch scheinen mir die angeführten Belege nicht dafür beweiskräftig, dass die Stadt und das Herzogtum Breslau »von Anfang an« für die Piasten zur »ordentlichen Gerichtsstelle« im Sinne einer festen und dauernden Einrichtung wurden. Die Wirksamkeit, welche von Breslau aus auf dem Gebiete der Finanzverwaltung entfaltet wurde, bezog sich jedenfalls nur auf die unmittelbaren Fürstentümer, nicht auf ganz Schlesien. Immerhin sind die Andeutungen, die Sch. gibt, sehr dankenswert, und sie verdienen es sehr wohl, dass sie die Anregung zu weiteren Studien gewähren.

Die Schrift ist der erste Band einer Serie »Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte«, welche der Schlesische Geschichtsverein unter der kurzen Leitung des unvergesslichen Hermann Markgraf geschaffen hat. Nicht würdiger, als das durch Schultes vortreffliche Untersuchung geschehen ist, konnte diese neue Publikation eingeleitet werden. Und wenn der Aussenstehende, dem nur das Wohl der Sache am Herzen liegt, zum Schlusse einen Wunsch aussprechen darf, der sich ihm geradezu von selbst aufdrängt, so wäre es der, dass sich der Schlesische Geschichtsverein, dem es doch wahrlich an eifrigem Streben für die heimische Geschichte und auch an Mitteln nicht fehlt, die grosse Aufgabe stellen möchte, eine dem

modernen Stande der Wissenschaft und der Bedeutung der Landesgeschichte entsprechende Sammlung der ältesten Urkunden zur Schlesischen Geschichte herauszugeben; damit würde das Fundament für eine würdige Erforschung und Bearbeitung der Geschichte und namentlich der Rechtsgeschichte Schlesiens in der älteren Zeit gelegt werden. Wer mit der Ausführung zu betrauen wäre, ja wer sogar der einzig Gelehrte ist, der dafür jetzt in Betracht kommen dürfte, das braucht nicht erst ausdrücklich gesagt zu werden.

Giessen. Felix Rachfahl.

---

Joh. Ferd. Bappert, Richard von Cornwall seit seiner Wahl zum deutschen König. 1257—1272. Bonn, P. Hahnstein 1905. VIII und 114 S.

Seit Gebauer (1744) ist das Leben Richards von Cornwallis nicht mehr Gegenstand monographischer Darstellung gewesen. Grund genug, um auf der gesicherten Grundlage der Regesten die Geschichte dieses Ausländers auf dem Throne Karls des Grossen von neuem zu beleuchten, zumal die Arbeit von H. Koch (Richard bis zu seiner Wahl zum deutschen König. Strassburg 1887) zur Fortsetzung einlud. In der Tat knüpft die vorliegende Arbeit, die einer Anregung von K. Hampe ihre Entstehung verdankt, an diejenige von Koch an. Richards Vorleben und die Wahl selbst werden nicht weiter berührt, dafür aber nicht nur Richards deutsches Königtum, sondern auch sein Eingreifen in die Ereignisse, die sich gleichzeitig jenseits des Kanals abspielten, eingehend behandelt. Und darin liegt m. E. ein Hauptverdienst der durchweg gründlichen und sorgfältigen Untersuchung. Nicht nur dass der Kampf der englischen Barone gegen ihren König unmittelbar auf Richards Stellung in Deutschland zurückwirkte, der Anteil, den er selbst an demselben genommen hat, lässt seinen Charakter und seine staatsmännische Begabung in einem helleren Lichte erscheinen als sein Wirken in Deutschland. Der Mann, von dem man gesagt hat, er sei drüben in England nicht ernst genommen worden, stand danach wiederholt im Mittelpunkt der Ereignisse, und sein königlicher Bruder tritt in Bezug auf praktische Veranlagung, Besonnenheit und Folgerichtigkeit des Handelns weit hinter ihn zurück. Der Verf. ist indessen keineswegs der Versuchung erlegen, die Bedeutung seines Helden zu überschätzen. Auch über Richard als deutschen König urteilt er ruhig und verständig. Wohl meint er, dass Richard bei seinen reichen Hilfsquellen durch Einlösung des verpfändeten Reichsgutes dem Königtume wieder eine grössere Bedeutung hätte verschaffen können, und dass er zu Anfang seiner Regierung keineswegs gering zu achtende Erfolge erzielt habe. Aber er stellt sich doch auch die Frage, ob von Richard bei seiner Abneigung gegen jede Gewaltanwendung sich eine Beschränkung der fürstlichen Selbstherrlichkeit überhaupt habe erwarten lassen, ob Geld und guter Wille ausreichenden Ersatz hätten bieten können für die fehlende Hausmacht. Für die späteren Regierungsjahre Richards will er sogar die Bezeichnung »Schattenkönig« gelten lassen und ebenso den Ausspruch Böhmers, dass

Richard die Krone nur noch als Luxusbesitz betrachtet habe, mit dem er von Zeit zu Zeit Schaugepränge trieb.

Wenn an Bapperts Arbeit etwas zu rügen ist, so ist es ein gewisser Mangel an Continuität, wenn nicht der Auffassung, so doch der Diktion. Man lese nur im Zusammenhang, was der Verf. an verschiedenen Stellen über Richards Absicht, einen Romzug zu unternehmen, berichtet. Im Sommer 1258 ist nach B. der Romzug eine beschlossene Sache, aber schon Ende d. J. ist der Plan wieder aufgegeben, und Richard geht nach England, wo er — schon zu Anfang 1259 neue Schätze für den Romzug sammelt. Als jedoch Ostern 1259 eine päpstliche Gesandtschaft bei ihm eintrifft und ihm die Einladung des Papstes zum Empfang der Kaiserkrone überbringt, da verlässt den König die ruhige Überlegung nicht, er gibt keine bestimmt zusagende Antwort. Nichtsdestoweniger aber widmet er sich mit erneutem Eifer den Zurüstungen, so dass er im Frühjahr 1260 sich genügend gerüstet glaubte. Mitte 1260 denkt er an den Aufbruch; er geht nach Deutschland und hofft jetzt zuversichtlich auf das Zustandekommen des Zuges. Aber schon bald erleidet seine Hoffnung einen bedenklichen Stoss, und als Richard im August in Worms längere Zeit Wohnung nimmt, um zu versuchen, ob sich der Zug nicht doch noch verwirklichen lasse, da schwindet sie immer mehr und mehr. Trotzdem hält der König zäh daran fest, aber seine ‚Untertanen' lassen sich nicht bewegen. Auch ist R. nicht der Mann, der sich ohne genügende Streitmacht zu einem abenteuerlichen Zuge hinreissen lässt. Er hofft aber doch noch immer, bis dann endlich im September 1260 der an der Kurie eingetretene Stimmungswechsel den Plan gänzlich zu nichte macht. Buchstäblich kann doch diese Darstellung unmöglich in allen Punkten richtig sein.

So ist auch der Widerspruch, den der Verf. an einer Stelle gegen meine Auffassung von der Stellung Alexanders IV. zum deutschen Thronstreite (Mitt. d. Inst. XIX 75 ff.) erhebt, durch des Verf. eigene Ausführungen leicht zu entkräften. B. betont selbst (p. 22), dass Alexander, der anfangs für Alfons eingetreten war, wohl zu Ende 1257 dem Könige durch den magister Arlotus ein freundliches Schreiben übersandt, nicht aber schon damals ihm offiziell die Kaiserkrone angetragen habe, dass Alexander vielmehr erst im März 1259 sich entschlossen habe, offen für Richard einzutreten (p. 38). Fast ganz dasselbe hatte ich gesagt; ich begreife also nicht, weshalb ich ‚jedenfalls die Schwenkung des Papstes' zu spät angesetzt haben soll (Exkurs II). Dem Verf. ist übrigens entgangen, dass er, indem er diese Schwenkung schon Ende 1257 sich vollziehen lässt, wiederum nach einer anderen Richtung hin mit sich selbst in Widerspruch gerät. Während ich mich vermutungsweise dahin geäussert hatte, Alexander habe im Winter 1258/59 sich vielleicht von der Hoffnung leiten lassen, dass durch die Berufung Richards zur Kaiserkrone zugleich das sizilische Königtum Edmunds noch in letzter Stunde verwirklicht werde, meint B., bei der nahen Verwandtschaft Richards und Edmunds habe der Papst unmöglich zu gleicher Zeit das Kaisertum des einen und das Königtum des andern anstreben können, weil er ja sonst eine ähnliche Lage für das Papsttum geschaffen haben würde, wie sie zur Zeit der Staufer war. Erst nachdem die Kandidatur Edmunds aussichtslos geworden, sei das Hauptbedenken der Kurie gegen Richards Kaiser-

tum geschwunden. Wie lässt sich aber damit die Annahme vereinbaren, dass Alexander zu Gunsten Richards eine Schwenkung vollzogen habe zu einer Zeit, als er noch ernstlich an Edmund dachte? Dass übrigens nach dem 30. April 1259 in Gemeinschaft mit Walter de Rogate und Robert de Bari — er ist offenbar der »alius incognitus, sed nobilis et discretus« des Mathaeus Westmonasteriensis — auch der Bischof von Rochester die Kurie verlassen habe, ergibt sich m. E. aus seiner Nichterwähnung in dem Briefe des Königs Heinrich vom 24. Mai (B F W 14093) u. a.

Über die Stellung Urbans IV. zu Richard und zum Thronstreit überhaupt hat B. mit Rücksicht auf den Aufsatz von Rodenberg (Mitt. d. Inst. XVI, 1 ff.) nicht eingehender gehandelt. Immerhin möchte ich nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass er von der Überlieferung der berühmten Aktenstücke keine richtige Vorstellung hat. Wir haben 1. ein auf die den beiden Königen zustehende Titulatur bezügliches Motu proprio vom 1. August (Registres d' Urbain IV. n. 358). 2. zwei auf den einzuleitenden Prozess bezügliche Schriftstücke vom 27. August, von denen das eine (Registres 350) als eine verkürzte Fassung des andern (M G. Const. II 405) sich darstellt; nur die kürzere Fassung ist in das Register aufgenommen. 3. einen Brief vom 31. August, der sich wieder nur mit der Titulatur befasst. Er kann bei der Kürze der Zeit unmöglich die Antwort sein auf eine durch die Entscheidung vom 7. August hervorgerufene Beschwerde Richards. Ich verweise auf meine »Berardus-Studien (Mitt. d. Inst. XXII p. 7).

Hadamar. H. Otto.

---

G. B. Picotti, I Caminesi e la loro signoria in Treviso dal 1283 al 1312. Appunti storici. Livorno, Tipografia di Raff. Giusti, 1905 XII u. 345 S.

Der Verfasser entrollt mit der Geschichte dieses Geschlechtes ein lebendiges Bild der städtischen Tyrannis, wie sie in einem der mittleren italienischen Stadtstaaten im letzten Drittel des 13. und zu Beginn des 14. Jahrh. geherrscht hat. Die Herrn von Camino sind zuerst am Anfang des 12. Jahrh. nachweisbar; ihre Lehen erstreckten sich auf die Grafschaften Ceneda, Belluno und Cadore. Zu Ende dieses Jahrh. geraten sie in Bedrängnis und schwören den Bürgereid der Komune. Hier in Treviso gelangen sie an der Spitze der guelfischen Bewegung gegen die Ezzelini da Romano bald zu massgebendem Einfluss. Als nach dem gewaltsamen Ende des mächtigen Tyrannengeschlechtes dessen ghibellinische Politik von den Castelli wieder aufgenommen wird, schart sich der guelfische Adel um den Signore von Feltre und Belluno, Gherardo da Camino und ruft ihn 1283 zum Capitaneus generalis über Stadt und Distrikt aus. Seine Gewalt ist eine unbeschränkte, sein Regiment ein exklusiv guelfisches: es trägt die Merkmale der Tyrannis an sich: drückend nach innen bewahrt es nach aussen das Ansehen der Herrschaft. Auf Gherardo folgt 1306 sein Sohn Rizzardo da Camino, der wesentlich im Geiste des Vaters regiert, aber dann zu den Ghibellinen hinneigt und von Heinrich VII. zum Reichsvikar in Treviso bestellt wird. Das hat seinen Sturz und

eine kurze Tyrannis seines Bruders Guecelo zur Folge, der wieder die guelfische Tradition des Geschlechtes aufnimmt. Mit seiner Vertreibung 1312 hat die Signorie der Caminesi ihr Ende gefunden.

Wir können hier auf die Einzelheiten der Arbeit nicht eingehen. Nur jener Punkt, der mit den italienischen Reichsverhältnissen zusammenhängt, sei noch berührt: Das Vikariat des Rizzardo da Camino. Davon hat der Verfasser eine unklare und irrige Vorstellung, wenn er es nur auf gewisse iurisdiktionelle Befugnisse bezieht und insofern rechtlich beschränkt sein lässt, in den Wirkungen aber dieser Verleihung eine Sanktion der usurpierten Gewalt erblickt. Gerade das Vikarsdiplom Heinrichs VII. für Rizzardo [1]) spricht keineswegs von irgendeiner Beschränkung im Sinne unseres Autors, ganz im Gegenteil wird der Stadt befohlen [2]) »quatenus predicto Rizardo vicario nostro in premissis et omnibus aliis, que ad statum et regimen huiusmodi spectare noscuntur, toto tempore sui vicariatus pareatis . . .«. Sicherlich hatte Rizzardo auch die »administratio«, was die Stadt 1314 nur in irriger Auslegung jenes Diploms zu leugnen versuchte [3]). Das Wesentliche dabei ist eben, dass ihm diese Befugnis nur soweit zustand, als die Reichsherrschaft in Frage kam, über deren Interessen ja auch sonst Heinrich VII. seinen Vikaren nach freiem Ermessen zu urteilen anheimstellte. Diese Beziehung auf die Reichsherrschaft gab nun dem Vikar nicht jene unbegrenzte Gewalt zu eigenem Vorteile, welche dem Kapitan eben durch die Statuten förmlich legalisiert [4]) wurde [5]). Denn einerseits hatte er Verpflichtungen gegen das Reich [6]), andererseits durfte von Gewaltherrschaft wenigstens gegen Reichsgetreue nicht die Rede sein [7]). Und in der Tat wird im Prozess Avogari 1314/5 von Rizzardo einmal ausgesagt: non rexit tyranico more nec tyranice tempore quo fuit vicarius civitatis Tervisii et districtus pro domino imperatore [8]). Dem entspricht, wenn das Regiment seines Bruders Guecelo, des Reichsrebellen, in einer späteren Gesandtschaft an Heinrich VII. eine Tyrannis genannt ist, zum Unterschied von Rizzardo's Herrschaft »qui governoit et tenoit la cite paisiblement e en bon estat pour lempire« [9]). — In einer Einleitung handelt

[1]) Verci, Marca Triv. 5, 138 Doc. 526. [2]) Ib. 139 Doc. 527.

[3]) Ib. 7, 48 Doc. 693. Es galt hier das Veräusserungsrecht des Vikars zu bestreiten; dass der Sachverhalt unter Heinrich VII. sich dazu doch nicht so ganz eignete, scheint der Stadt zum Bewusstsein gekommen zu sein; vgl. »et si in vicariatu plenam administrationem . . . maiestas regia concessisset, non potuisset vicarius iura comunis Tarv. pro . . . debitis propriis dissipare«.

[4]) Vgl. Doc. 53 vorliegender Monographie und die Zeugenaussagen im Process Avogari Doc. 54

[5]) Es ist derselbe Gesichtspunkt, der verständlich macht warum dem Vikar Mailands, Nicolaus de Bonsignoribus die Vertretung des Königs nicht genügte, warum er gerade im Wege der Statuten eine grössere Machtvollkommenheit zu erreichen suchte. (Vgl. Johannes de Cermenate cap. 19, Muratori SS. rer. It. IX, col. 1238 f.)

[6]) Vgl. Verci 6, 6 Doc. 578.

[7]) Vgl. das Vikarsdiplom, das gerechtes Regiment und eventuelle Absetzbarkeit bestimmt, nnd den Eid der Stadt (Verci 5, 209 Doc. 572), der »domino R. de Camino tamquam vicario ipsius domini (imperatoris) et quibuslibet aliis vicariis« gilt.

[8]) Picotti, Doc. 54 (p. 313 unten).

[9]) Dönniges, Acta Heinrici VII., 1, 60 nº 35: Guecello . . . par fource occupa la segnorie contres la volonte des citoiens.

Picotti in gründlicher Weise von den Quellen seiner Darstellung. Es ist da nicht uninteressant zu sehen, wie man später das Andenken dieser Signorie durch Ausmerzung ihrer Akte aus den Stadtbüchern zu tilgen gesucht hat. Ein stattlicher Urkundenanhang, 57 Dokumente umfassend, sowie ein Podestaverzeichnis für die Zeit der Signorie sind der gediegenen Monographie beigegeben.

Wien. Vinzenz Samanek.

---

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IX. Band. Herausgegeben vom Verwaltungsrat des Museums Francisco-Carolinum in Linz. Linz 1906. Verlag des Museums Francisco-Carolinum in Linz. 8°. XVI und 924 S. — Index zum Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IX. Band. 147 S.

Bereits die ersten Statuten des im Jahre 1833 begründeten oberösterreichischen Musealvereines Francisco-Carolinum in Linz enthalten die Bestimmung, »eine Sammlung von Urkunden, welche die Geschichte dieser Provinz im Allgemeinen oder einzelner Ortschaften und denkwürdiger Personen insbesondere betreffen, vorzüglich aber jener, welche geeignet sind, das Andenken von Stiftern und Wohltätern zu erhalten oder das Leben und die Verfassung längst entschwundener Jahrhunderte anschaulich zu machen« anzulegen. Mit rühmenswertem Eifer und hoch anzuerkennendem Geschick waren die leitenden Kreise des Museums, allen voran Jodok Stülz, bestrebt, diesen Plan zu verwirklichen. Bald war eine so stattliche Zahl von Urkundenkopien gesammelt, dass schon im Jahre 1852 mit der Veröffentlichung des ersten Bandes des Urkundenbuches des Landes ob der Enns begonnen werden konnte. In rascher Folge erschienen die folgenden sieben Bände, die im allgemeinen im Sinne des ursprünglichen Programmes das urkundliche Quellenmaterial für die Landesgeschichte bis zum Jahre 1375 erschlossen. Nach der durch J. N. Faigl besorgten Ausgabe des achten Bandes im Jahre 1883 ist leider ein verhängnisvoller Stillstand eingetreten. Im Jahre 1898 übernahm nach fünfzehnjähriger Pause schliesslich der Bearbeiter des nun zur Besprechung kommenden neunten Bandes, Viktor Freiherr von Handel-Mazzetti, die Fortsetzung. — Mit bewundernswerter Arbeitskraft und unermüdlichem Fleisse schritt er zur Durchführung seiner Aufgabe. Es soll hiebei nicht unerwähnt bleiben, dass er die im Museum vorhandenen Urkundenabschriften nicht nur für die erst zur Ausgabe gelangenden, sondern auch für die bereits erschienenen Bände ergänzte und nicht zuletzt des mit der Sammlung des Urkundenvorrates erwachsenen Musealarchives als Archivreferent sich in verdienstlicher Weise annahm, dasselbe wesentlich vermehrte und ordnete und dadurch in vollem Umfange der wissenschaftlichen Benützung zugänglich machte. Sein stets dienstbereites Entgegenkommen und der reiche Schatz seiner Kenntnisse des archivalischen Materials des Landes haben viele Forscher in ihren Arbeiten nachhaltig gefördert. Umso unangenehmer ist es daher für den Rezensenten, dem literarischen Produkt jahrelanger, unverdrossener Arbeit eines verdienstvollen Mannes nicht jene Anerkennung zollen zu können, die man aufrichtigen Herzens entgegen bringen

möchte. Um einen gerechten Masstab für die Beurteilung seines Werkes zu gewinnen, sollen überhaupt von vorneherein nicht jene Anforderungen, die heute die historischen Hilfswissenschaften an eine moderne Urkundenedition stellen, in Betracht gezogen werden, sondern seine Leistung wird wohl dann am richtigsten eingeschätzt werden, wenn man sie im Vergleich mit ihren Vorgängern, speziell mit dem achten Bande, würdigt, umsomehr, als auch die Redaktion desselben in die Hände eines nicht wissenschaftlich geschulten Bearbeiters gelegt war.

Aufgabe des Herausgebers war also im Rahmen des bisherigen Programms die vor ihm gesammelten Urkundenabschriften zu vervollständigen, nachzuprüfen, vorkommende Ungleichheiten zu beseitigen und die Redaktion zu besorgen. Leider wurden von ihm jedoch jene Gesichtspunkte, die früher die Aufnahme der einzelnen Urkunden bedingten, verlassen und beim Sammeln des Materials neue Wege eingeschlagen, die konsequent beschritten in's Uferlose führen müssten und schon jetzt die Einheitlichkeit der Anlage vernichtet haben. Wenn es im Vorwort heisst, »bei der Sammlung des Urkundenkopienmaterials ging der Referent von der Anschauung aus, dass das »Urkundenbuch des Landes ob der Enns« alle im Lande ob der Enns lagernden Urkunden bringen solle, unbeschadet deren Provenienz und früherer Zugehörigkeit«, so muss darauf erwidert werden, dass es nicht Zweck eines Urkundenbuches sein kann, Archivinventare zu ersetzen. Zu welchem Widersinne würde ein solcher Plan führen, wollte man etwa in ein Urkundenbuch der Stadt Wien oder München alle in einer dieser beiden Städte lagernden Urkunden ohne Rücksicht auf ihre Provenienz abdrucken! Bei solchem Verfahren ist es dann andererseits wieder eine Inkonsequenz, auch das ausserhalb des Landes lagernde Urkundenmaterial zu berücksichtigen, denn es müssten ja z. B. die in den beiden vorerst genannten Städten befindlichen Urkunden, welche auf Oberösterreich Bezug nehmen, nicht im Urkundenbuche des Landes ob der Enns, sondern in den Urkundenbüchern dieser Städte zu suchen sein usw. Gleichwohl ist im Vorworte bemerkt: »In den auswärtigen Archiven wurden dagegen selbstverständlich nur jene Urkunden berücksichtigt, welche Land und Leute von ob der Enns im weitesten Sinne des Wortes in politischer, kirchlicher, wirtschaftlicher, familiengeschichtlicher u. s. Hinsicht behandeln.« Der Herausgeber war tatsächlich mit erstaunlichem Eifer diesen Plan zu verwirklichen redlich bemüht, ja er ist auch hierin viel weiter gegangen, als es der Zweck des Unternehmens bedingte, indem er auch aus auswärtigen Archiven zahlreiche Stücke aufnahm, die mit der Landesgeschichte in keinem oder doch nur in äusserst losem Zusammenhange stehen. Die Urkundenbücher sämtlicher oberösterreichischen Klöster, Geschlechter und Kommunen in sich zu vereinigen, kann jedoch nicht als Aufgabe des Urkundenbuches der Provinz betrachtet werden. Hätte sich der Herausgeber nach dem eingangs mitgeteilten Plane der Begründer des Unternehmens gehalten, so wäre er vor dieser irrigen Anschauung verschont geblieben. Ohne Übertreibung kann behauptet werden, dass beinahe ein Drittel nach dem ursprünglichen vom Bearbeiter leider nicht berücksichtigten Plane weggeblieben wäre, wie auch ein Vergleich des achten und neunten Bandes lehrt. Ersterer umfasst in 768 Nummern fünfzehn

Jahre (1361—1375), letzterer in 782 Nummern blos fünf Jahre (1376—1380).

Eine unerlässliche Vorbedingung zur Entscheidung, ob eine Urkunde aufzunehmen sei oder nicht, ist die Identifizierung der Ortsnamen, um deren Bestimmung sich der Herausgeber viel zu wenig bemüht hat. Sehr oft ist die alte Namensform sowohl im Regeste als auch im Index beibehalten. Die Regesten sind sehr ungleich oft in Form von regellosen Inhaltsangaben gearbeitet und manchmal in der Fassung gegen den deutschen Sprachgebrauch verstossend. Die Wiedergabe des Textes begnügt sich mit einem rein paläographischen Abdrucke der Urkunden und lässt die heute üblichen Editionsprinzipien vermissen, ein Übelstand, der umso mehr ins Gewicht fällt, als ihnen im achten Bande wenigstens in der Hauptsache bereits Rechnung getragen ist. Ein Vergleich einzelner Stücke mit den Originalen erwies zwar die Verlässlichkeit des Textes im allgemeinen, jedoch nicht hinsichtlich der präzisen Schreibung der einzelnen Wörter. Die Behandlung des Vokalismus weist so zahreiche Verstösse und Unregelmässigkeiten auf, dass der Text für den Sprachforscher oft kaum brauchbar genannt werden muss. Gerade das Bestreben nach einer paläographischen Wiedergabe der so mannigfach wechselnden Zeichen über den Vokalen führte zu ganz unmöglichen Schreibweisen, so z. B. wenn in Nr. 342 in Worten wie frawn, mir, war, gantzleich usw. das im Original über w, i a stehende Ringelchen überall mit einem übergeschriebenen o gegeben wird. Das Abkürzungszeichen für ur ist in Nr. 733 zweimal mit ů gegeben. Statt quamvis servitii ist in Nr. 129 richtig communis servitii zu lesen, wie aus Lang, Acta Salzburgo-Aquilejensia 1, Nr. 993 zu ersehen ist. — In allen diesen Punkten findet sich das gleiche Gebrechen, die oft willkürliche Arbeitsweise, die jene eiserne Konsequenz und Disziplin vermissen lässt, die die Grundvoraussetzung einer brauchbaren Edition bilden.

Die vorhandene Literatur hat der Herausgeber überhaupt leider beinahe völlig unberücksichtigt gelassen. Deren Kenntnis hätte ihm nicht nur vor dem soeben bezeichneten bösen Lesefehler bewahrt, sondern ein Vergleich seiner Abschrift des Neuberger Teilungsvertrages vom Jahre 1379 (Nr. 573) mit dem Drucke bei Dopsch und Schwind, Ausgewählte Urkunden Nr. 138 hätte auch für seine Textgestaltung sehr nutzbringend werden können. Weiters sind z. B. die Nr. 8, 76, 90, 91, 209, 304, 353, 395, 499 in den Mon. Boica $30^b$ Nr. 415 ff, die Nr. 134, 136 bei Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 27, 85, Nr. 105 bei Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg 4, 830, Nr. 487 bei Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten 325 Anm., Nr. 312 bei Trauttmannsdorff, Beitrag zur niederösterr. Landesgeschichte Nr. 255 vollinhaltlich gedruckt, ganz abgesehen von jenen Stücken, welche bereits regestenweise oder inhaltlich bekannt waren.

Die chronologischen Daten sind nach den gemachten Stichproben richtig aufgelöst, die Fundstellen der Urkunden genau verzeichnet. Den Siegelbeschreibungen hat der Herausgeber gegenüber seinen Vorgängern erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Eine willkommene Neuerung ist die übersichtliche Zusammenstellung der Urkundengattungen und das genaue Verzeichnis aller Archive, welche für den vorliegenden Band Material ge-

liefert haben, mit Angabe der Nummern der mitgeteilten Stücke. Hinsichtlich der relativen Vollständigkeit aller jener Urkunden, deren Aufnahme in das Urkundenbuch gerechtfertigt ist, hat wirklich der Herausgeber das Möglichste geleistet und hierin alle seine Vorgänger weit überholt. Dasselbe gilt für den äusserst minutiös gearbeiteten Index, in dem ausserdem die unzweckmässige Scheidung von Personen- und Ortsregister beseitigt ist. Die Art der Ortsbezeichnungen wäre jedoch nach dem Muster moderner Editionen zu behandeln gewesen. Die Ausstattung des diesmal in der Druckerei J. Wimmer in Linz hergestellten Werkes weist gegenüber seinem unmittelbaren Vorläufer einen bedeutenden Fortschritt auf.

Für den Inhalt der mitgeteilten Stücke gelten der Hauptsache nach die von Ottenthal bei Besprechung des achten Bandes in dieser Zeitschrift 6, 163 ff. gebrachten Angaben. Gerade der privatrechtliche Charakter der meisten Urkunden macht die im Sinne des Unternehmens gelegene Beschränkung für die spätere Zeit dringend notwendig, um das aufgestellte Ziel, alle auf Oberösterreich bezüglichen Urkunden bis zum Jahre 1400 in vollem Wortlaute zu bringen, in absehbarer Zeit verwirklichen zu können. Viel notwendiger wäre freilich die Neuausgabe der ersten Bände, die, wenn sie auch für ihre Zeit eine anerkennenswerte Leistung darstellen, den heutigen Anforderungen in keiner Weise mehr genügen können. Speziell mein Wunsch wäre es, wenn die Neubearbeitung der oberösterreichischen Traditionsbücher bald in Angriff genommen werden könnte.

Auch wenn die berührten Übelstände voll in Anschlag gebracht werden, gebietet doch die Gerechtigkeit, zu sagen, dass der Bearbeiter sowie das Museum für die Veröffentlichung eines so stattlichen Quellenmaterials den wärmsten Dank verdienen. Möge namentlich der Herausgeber alle jene Ausstellungen, die im Interesse der Sache gemacht werden mussten, nicht als Beeinträchtigung seiner Leistungen auffassen, sondern als wohlmeinende Ratschläge für die Fortsetzung seiner entsagungsvollen Arbeiten, deren Hauptverdienst ja ohnedies nicht auf streng wissenschaftlicher Betätigung beruht, sondern in der Wirksamkeit auf archivalischem Gebiete gelegen ist.

Linz. Ignaz Zibermayr.

---

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. IX. Bd. Bearbeitet durch Rudolf Thommen. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1905. 524 S.

Je mehr wir uns der Neuzeit nähern, um so seltener pflegen die den Historiker interessierenden Ereignisse ihren Niederschlag in den eigentlichen Urkunden zu finden. Statt dieser Urkunden im rechtlichen Sinne rücken Korrespondenzen mannigfachster Art, Gesandtschaftsberichte und Instruktionen, Entwürfe für Verhandlungen u. dgl. an die erste Stelle: oft lose Zettel, flüchtige Einträge auf der Rückseite anderer Aktenstücke, aber wie gesagt, zur genauen Kenntnis der Vorgänge und ihres Werdens von unschätzbarem Werte. Aus dieser Erkenntnis heraus haben denn auch

die Bearbeiter der späteren Bände des Strassburger Urkundenbuchs im Einverständnis mit der zur Herausgabe eingesetzten Kommission dies wertvolle Material sich nicht entgehen lassen, sondern dasselbe — dem Begriff „Urkundenbuch“ zu trotz — in den Rahmen ihrer Edition einbezogen. In Basel hat man streng daran festgehalten, nur wirkliche Urkunden aufzunehmen. Das ist ein Standpunkt, hat aber den Nachteil, dass man z. B. langwierige Verhandlungen nun im Zusammenhang nicht übersehen kann, da man in den meisten Fällen nur das Endergebnis vor Augen hat, — und interessanter sind natürlich bei solchem Verfahren die das ausgehende Mittelalter betreffenden Bände nicht geworden. Die grosse Politik der Stadt ist also an der Hand ihres Urkundenbuchs in späterer Zeit nur unvollkommen zu verfolgen, während die innere Geschichte natürlich durchaus zu ihrem Rechte kommt. Besonders gilt dies von dem vorliegenden, die Jahre 1485—1522 umfassenden Bande: liegen doch nicht einmal aus einer so bewegten Zeit, wie das Kriegsjahr 1499 gewesen, bemerkenswertere Stücke politischen Inhalts vor.

Die Textgestaltung ist bis auf ganz wenige kleine Versehen und Druckfehler gut und sorgfältig, und auch sonst ist alles geschehen, was billigerweise von einer solchen Edition verlangt werden kann. (In Nr. 121 und 340 sind die am Kopf stehenden Daten in 1491, Mai 21 statt 20, und 1508, Juni 26 statt 5 zu ändern.) Zu weit geht die Ehrfurcht, die Th. vor der wilden Rechtschreibung jener Zeit empfindet; wenigstens die sinnlosen Häufungen der Konsonanten hätten verschwinden sollen.

Zum Register gestatte ich mir ein paar Bemerkungen, die sich mir bei der Durchsicht aufgedrängt haben. Es würde mir richtig scheinen, wenn auch bei den ausserhalb der Schweiz gelegenen Ortschaften der leichteren Orientierung wegen das betreffende Amt oder der Kanton beigefügt würde, da in zahlreichen Fällen über die Formulierung der gewählten Erklärung zum mindesten sich streiten lässt. Sehr ungenau oder direkt falsch sind Angaben wie Andlau nördl. von Schlettstadt, Bitsch westl. von Saargemünden (sic!), St. Georgen südwestl. von Villingen, St. Quirin südwestl. von Saarburg. Auf blosser Flüchtigkeit beruht natürlich die Verlegung von Antwerpen nach Holland und die Erklärung Ortenau = Gau im südl. Baden. Der in der Geschichte der Rheinschiffahrt eine Rolle spielende Ort Rheinau, von Th. mit der Vorstadt von Rastatt identifiziert, liegt im Elsass (Kanton Benfeld). Im übrigen ist zu lesen Krotzingen st. Krozingen, Ortenburg st. Ortenberg, Sausenberg st. Sausenburg, Wahlbach st. Wallbach. Dann und wann fehlt auch eine Erklärung, z. B. bei Oltingen (im Oberelsass gelegen, Kanton Pfirt) und Schorrendorf (= Schorndorf, worunter der im gleichnamigen württembergischen Oberamt gelegene Ort zu verstehen sein dürfte). Weshalb der städtische Schmied Wilhelm von Siegen aus dem weltverlorenen kleinen Dorf im Unterelsass stammen soll, ist mir nicht recht verständlich: mit grösserer Wahrscheinlichkeit wird man ihn doch wohl dem westfälischen Siegen zuweisen dürfen, wo damals schon die Schmiedekunst in hoher Blüte stand. Doch genug der Kleinigkeiten, im ganzen darf auch dies Register wieder als ein treffliches und zuverlässiges Hilfsmittel zur Ausbeutung des in dem Bande zusammengetragenen Quellenstoffs bezeichnet werden.

Strassburg i. E. Hans Kaiser.

Fea Pietro, Tre Anni di Guerra e l'Assedio di Torino del 1706. Narrazione Storico-militare. Roma, Voghera 1905. 382 S.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gesetzt, nach den besten vorhandenen historischen und militärischen Quellen die Geschichte der hochwichtigen Periode des spanischen Erbfolgekrieges zu schreiben, in der endgiltig über das Schicksal Italiens entschieden wurde. Es ist bekannt, dass die Haltung des Herzogs von Savoyen, Viktor Amadeus II, dafür von der grössten Bedeutung gewesen ist. Fea beginnt darum seine Erzählung mit dem Überfall von San Benedetto, 29. September 1701, da Ludwig XIV. dem Italiener misstrauend, eines Teiles von dessen Heer sich bemächtigt und gerade dadurch ihn erst recht in das Lager der Feinde treibt. Es folgt nebst eingehender Betrachtung über die Stärke der savoyischen Armee die Beschreibung der Campagnen von 1704 und 1705; die Belagerung von Verrua, die Schlacht von Calcinato werden uns erzählt. Der nächste Abschnitt schildert die Belagerung Turins durch die Franzosen, wobei natürlich der Verf. auf topographische Details eingehen muss. Der dritte Abschnitt erzählt den Heranmarsch des Befreiungsheeres und den Entsatz der bedrängten Stadt durch die Entscheidungsschlacht, worauf zum Schlusse noch kurz die Folgen dieser Unternehmung resumiert werden. Der Verf. beherrscht die vorhandenen italienischen, französischen und deutschen Quellen sehr gut und schildert die interessanten Ereignisse in anschaulicher und geschickter Weise. Er hält sich vollkommen frei von jedem Chauvinismus und übt an seinen Vorgängern kühle und kluge Kritik, so weiss er beispielsweise die Tat seines Landmannes Pietro Micca, der durch Entzündung einer Mine bereits eingedrungene Franzosen an weiterem Vordringen gehindert hat und bei dieser Gelegenheit ums Leben gekommen ist, gegenüber früheren Übertreibungen auf das richtige Mass herabzusetzen, ebenso wird die Teilnahme der preussischen Truppen an der Entscheidungsschlacht etwas ruhiger beurteilt. Dass nicht alle Details der Ausführungen genau stimmen, wie z. B. dass 1703 Wien von den aufständischen Ungarn bedroht gewesen ist (S. 8), mag nur angedeutet werden. Ein brauchbarer Index beschliesst das Buch, dagegen sind die beigegebenen Karten nicht über alles Lob erhaben.

Prag. O. Weber.

---

Wallmenich Karl von, Der Oberländer Aufstand 1705 und die Sendlinger Schlacht. Mit einem Plane. München, Dr. H. Lüneburg's Verlag, 1906. 164 S.

Über den kurzen Aufstand der Bauern des Rentamtes München, der in der Christnacht des Jahres 1705 losbrach, zur Eroberung des roten Turmes in München führte, schon am nächsten Tage aber mit der Vertreibung der Bauern aus diesem Turme, ihrem Rückzuge nach Sendling und einem Gefechte ebenda endete, in dem die Bauern in einem Blutbade niedergemetzelt wurden, hat sich ein förmlicher Sagenkreis gebildet, dem auch Gelehrte wie Prof. Sepp ihre Unterstützung zugewendet haben. Besonders eine Figur ragt aus diesem Aufstande hervor, die des Schmiedes von Kochel, Balthasar Mayer, der, von Hünengestalt und mit Riesenkräften

ausgestattet, die Rolle eines Tell und Winkelried zugleich spielt und der Held zahlreicher Bilder, Schauspiele, aber auch ernst zu nehmender Abhandlungen geworden ist. Wallmenich ist nun diesen Dingen mit höchst lobenswerter Genauigkeit nachgegangen und hat sehr merkwürdige Resultate zutage gefördert. Nach ihm ist die Bewegung im bayerischen Oberlande, ganz im Gegenteil zu der viel schwerer wiegenden im Unterlande, eine ziemlich fadenscheinige Geschichte gewesen, nur auf der Eitelkeit und dem Unverstande von ein paar Leuten, vornehmlich Münchener Bierwirten beruhend, die in keiner Weise etwas Heroisches hatte, bei der ziemlich viel Bier konsumiert und viel Unnützes geredet, die nur dann leider von den Kaiserlichen sehr tragisch aufgefasst wurde und zu dem Blutbade von Sendling geführt hat, bei dem über 1000 Bauern für den Leichtsinn ihrer Führer büssen mussten. Das Merkwürdigste ist jedenfalls, dass W. nirgends in gleichzeitigen Quellen den Namen des „Schmied-Barthel" finden kann und zum Schlusse kommt, dass diese Figur der Sage angehört. 1830 wird sie zuerst in einer Schrift des Münchner Professors Massmann erwähnt und zwei Jahre darauf wird sie im Buche eines Literaten Gruber, angeblich nach einem alten Kalender aus dem Jahre 1734, historisch gemacht. Andere folgten, vor allem der erwähnte Prof. Sepp in seinem Buche über den Oberländer Aufstand. Man wird den genauen Untersuchungen W.s mit Interesse folgen und sich seinen Schlussfolgerungen wohl oder übel anschliessen müssen. Gelingt es nicht, neues Material herbeizuschaffen, um die Existenz des riesigen Schmiedes nachzuweisen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als den Ausführungen unseres Autors Recht zu geben und von dieser historischen Figur Abschied zu nehmen. An W.s Darstellung des Aufstandes selbst wird man kaum etwas aussetzen können; sie ist methodisch richtig, mit grossem Fleisse und Scharfsinn geführt und darf als eine sehr interessante kritische Leistung bezeichnet werden. Ganz überzeugt ist nur der Referent davon nicht, dass bei der Sendlinger Schlacht wirklich ein unabsichtliches Übersehen der von den Bauern angebotenen Übergabe stattgefunden hat, dass es nur ein Missverständnis gewesen ist, das damals zu dem Gemetzel der Bauern geführt hat; es scheint ihm vielmehr hier wieder ein nicht seltener Fall von „Kriegsfuria" vorzuliegen, dem die Bauern zum Opfer gefallen sind.

Prag. O. Weber.

---

Rosenlehner August, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz und die jülich'sche Frage 1725—1729. München, C. H. Beck, 1906. XV u. 488 S.

Es ist bekannt, eine wie bedeutungsvolle Rolle die jülich'sche Erbfolgefrage in der Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts gespielt hat. Durch den Erbvergleich von 1666 schien sie begraben, erhielt aber neues Leben in dem Augenblicke, als eines der vertragschliessenden Häuser, es war das Pfalz-Neuburg'sche, dem Aussterben nahe kam. Da lebten alle alten Ansprüche, die brandenburgischen, sächsischen, kaiserlichen, wieder auf; begreiflicherweise wollten auch die Erben von Pfalz-Neuburg sich das

schöne Land nicht entgehen lassen, andere Fragen spielen hinein, so die Entschädigungsfrage für Brandenburg betreffs seiner schlesischen Forderungen. Eine Affaire so recht nach dem Herzen der Diplomatie, wie sie im 18. Jahrhundert war: kleinlich, unehrlich, verschlagen und grössenwahnwitzig. Rosenlehner hat nun in der vorliegenden sehr gewissenhaften und tüchtigen Arbeit diese Frage im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts auf Grund ganz neuer archivalischer Quellen behandelt; wie er selbst sagt, es war jungfräulicher Boden, den er da zu bearbeiten hatte. Nach einem einleitenden Kapitel, in dem er den Stand der ganzen Sache erörtert, ein Abschnitt, der nach der Meinung des Ref. nicht besonders anschaulich und klar genannt werden kann, werden die einzelnen Phasen der Verhandlungen zwischen den Wittelsbachern, dem Wiener und Pariser Hofe, und Brandenburg mit grosser Genauigkeit geschildert. Wir erfahren, wie zuerst der Pfälzer sich völlig der kaiserlichen Politik angeschlossen hat, wie aber der Wiener Hof, in der Sucht sich gleichzeitig die Hilfe des anderen Compaciscenten, des Brandenburgers, zu sichern, ein unehrlich Spiel spielt, dadurch den Pfälzer in dem Neutralitätsvertrag von Marly 1729 in die Arme Fleurys treibt und doch dafür Preussen nicht gewinnen kann, weil da immer wieder Schlesien im Wege steht. Neben der Politik der eben erwähnten Höfe wird auch der der anderen Wittelsbacher viel gedacht, die damals neben Pfalz und Bayern über Köln und Trier verfügen; ebenso müssen die Sulzbacher und Zweibrückner erwähnt werden, so dass wir einen förmlichen Wunderknäuel von Verhandlungen erhalten, den aber der Verf., abgesehen von jenem ersten Kapitel, sehr anschaulich zu entwirren versteht.

Daneben fallen auf manche Mitwirkende in jener Staatskomödie interessante Schlaglichter, so über den Ruf, dessen sich der kaiserliche Minister Sinzendorf erfreut, ein ‚venaler' Mann. Es wird ganz genau erörtert, wie man ihn oder einen der anderen Minister des Kaisers erkaufen könnte. Dagegen erfreut ein kluges Wort desselben Ministers über den bewaffneten Frieden, an dem man sich ‚verbluten müsse' (S. 82); ein Mahnwort an die Zukunft.

Rosenlehner zeigt da, wo er es tun darf, dass er auch grössere Verhältnisse gut beurteilen und darstellen kann, so in den Einführungen und Schlussbetrachtungen der einzelnen Kapitel, man wird es also weniger ihm selbst, als dem gewählten Stoffe und vielleicht auch der leidigen akademischen Übung: von einem jungen Gelehrten, der vorwärts kommen will, ein umfangreiches Buch zu fordern, zuschreiben dürfen, wenn er allzuviel ins Detail eingeht und über diese Frage volle 468 Seiten zusammenbringt. Wie soll der arme Historiker ferner bestehen und woher soll er die Zeit nehmen, wenn er über Ereignisse, die sich in 46 Seiten ganz treffend schildern liessen, das zehnfache lesen muss? Wenn aber der Verf. mit diesem Buch den Befähigungsnachweis für seine Wissenschaft erbringen wollte, so ist ihm dies gewiss gelungen.

Prag. O. Weber.

**Jorga, Documente privitoare la familia Callimachi. Bukarest 1902 und 1903. 2 Bde. CCXII + 604 und XXXVIII + 760 S. und Annex.**

In dieser Zeitschrift sind bei einer früheren Gelegenheit die Publikationen Jorgas über die Geschichte des Hauses der Kantakuzene in den rumänischen Fürstentümern besprochen worden; das hiemit angezeigte Werk stellt sich dem vorigen zur Seite. Es sind grosse Mengen von Dokumenten der verschiedensten Art und Herkunft, die da vor uns ausgebreitet werden, und aus denen J. in den Einleitungen zu den beiden Bänden die Ergebnisse zusammengestellt hat.

Von den Gesandtschaftsberichten, die einen grossen Teil des ersten Bandes ausmachen, sind die der österr. Konsuln in Jassy und Bukarest die weitaus reichsten und ergiebigsten (S. 39—321), dann folgen die des französischen in Bukarest (S. 325—384), während die Berichte des sächsischen, englischen und holländischen Gesandten in Konstantinopel (S. 3 bis 38) nur einzelne Punkte näher beleuchten. S. 399—604 enthalten Auszüge aus Sulzers »Geschichte des transalpinischen Daciens«, Akten über die Ernennung Gabriel Callimachis zum Metropoliten und die Entsetzung des Fürsten Alexander C., Schriftstücke aus der Czartoryski'schen Bibliothek in Krakau zur Geschichte der Herrschaft Johann Theodor C.'s, ferner solche zur inneren Geschichte der Fürsten des Hauses C. nach den Beständen der Bibliothek und der Akademie in Bukarest und einigen anderen Quellen.

Im zweiten Band werden Dokumente für die Privatgeschichte der Familie C. aus verschiedenen Quellen, namentlich dem Familien- und dem Staatsarchiv in Jassy, Rechnungsabschlüsse über Staatsausgaben und Einnahmen aus den Jahren 1763/4, 1806 und 1813/4, 1814/5, 15/6 (S. 79 bis 157) etc. gebracht. Die Archive von Czernowitz u. Bistritz (Siebenbürgen) haben ebenfalls beigesteuert (S. 173—208 resp. 165—169, 223 ff.). Von besonderem Reichtum sind wieder die Berichte des österr. Gesandten in Konstantinopel (S. 387—558) aus dem Wiener Archiv, neben denen die des preussischen (von den Jahren 1768/9), des holländischen und schwedischen ihre selbständige Bedeutung haben (S. 561—72, 595—611, 615 bis 659). Ein sehr glücklicher Fund war schliesslich die Korrespondenz zwischen dem polnischen Dolmetsch Giuliani und den moldauischen Sekretären der auswärtigen Angelegenheiten aus den Jahren 1758—69 (S. 231 bis 384) in einem Kodex der Bibliothek des Czartoryski'schen Museums in Krakau, welche für die Kulturgeschichte der Zeit von Bedeutung ist.

Dies sind im ganzen die zum grössten Teil neuen Materialien der Publikation, welche vielleicht noch fortgesetzt wird (Vorrede zu Band II, p. VI).

Die Benützung des ganzen wird durch Register von ausserordentlicher Genauigkeit, die volle 100 Seiten umfassen und die eine sehr bedeutende Arbeitsleistung repräsentieren, erleichtert, ja für denjenigen, dem die Angelegenheit nicht Spezialstudium ist, eigentlich erst ermöglicht. Wenn ein Wunsch übrig bleibt, so ist es der, dass in diesen wie in den andern zu besprechenden Quellenpublikationen Jorgas einzelne, ganz fragmentarisch gegebene und schwer verständliche Dokumente, soweit dies eben möglich

ist, durch Anmerkungen hätten erläutert werden sollen. Es liesse sich eine stattliche Reihe von solchen Stücken anführen, die ohne den Kommentar, den der Herausgeber ohne allzu viele Mühe hätte beigeben können, für den Fernerstehenden halb nutzlos sind. Ebenso wäre eine Erklärung der veralteten Ausdrücke, denen ein eigenes Register gewidmet ist (S. 757 bis 760), vielleicht sogar manchem gebornen Rumänen erwünscht gewesen.

Wenn nun hier ein kurzer Überblick der in den Einleitungen zu den beiden Bänden gewonnenen Resultate gegeben werden soll, so ist zunächst zu bemerken, dass im ersten Band die Geschichte der regierenden Linie des Hauses C., im zweiten die der übrigen Zweige der Familie, soweit sie in der Moldau heimisch waren, behandelt wird. Als Begründer der Familie erscheint ein gewisser Theodor Calmaşul, der seit dem Ende des 17. Jahrh. in Kimpolung (in der heutigen Bukowina) nachweisbar und 1729 Vornic (Vorsteher) daselbst ist. Er hatte drei Söhne, von denen der eine, Jonița oder Johann Theodor, nach Konstantinopel ging (1709/10), dort von Stufe zu Stufe emporstieg und mit dem gräzisierten Namen Callimachi als Fürst nach der Moldau zurückkehrte (1758), während der zweite, Andreas, wahrscheinlich identisch ist mit Gabriel, der es zum Metropoliten von Saloniki brachte und dann nach der Moldau versetzt wurde; der dritte, Demetrius (Dumitrasco), ist nicht so hoch emporgestiegen. Von Johann Theodor geht die regierende Linie weiter. Er wird infolge der Intriguen des auch aus den Verhandlungen wegen Abtretung der Bukowina bekannten Jacovachi Rizu abgesetzt (Juni 1761), doch folgt ihm sein Sohn Gregor (Juni 1761 bis März 1764), der ebenso wie dessen Schwester Maria mit einem Sprossen des Hauses Mavrocordato verheiratet wurde. Gregor war nicht sehr tatkräftig und überhaupt waren damals für den Charakter der Regierung vor allem die Capucehaien (Residenten) bei der Pforte massgebend, welche den Fürsten ganz von sich abhängig zu machen wussten. Nach der kurzen Regierung Gregor Alex. Ghicas (1764|7) kommt Gregor C. nochmals zur Herrschaft (1767/69). Aber der damals ausbrechende Krieg der Türkei mit Russland stürzt ihn ins Verderben. Er wurde des Verrates angeklagt und hingerichtet (9. Sept. 1769).

Dieser plötzliche Sturz war jedoch nicht das Ende der Rolle des Hauses überhaupt, wenn es auch lange dauerte, bis wieder eines seiner Mitglieder den Thron bestieg. Alexander, Gregors jüngerer Bruder, war der Katastrophe des Jahres 1769 entronnen, kam im Dienst der Pforte in die Höhe und erreichte 1795 seine Ernennung zum Fürsten der Moldau. Er kam infolge der polnischen Verhältnisse in eine schwierige Lage gegenüber Österreich, das 1797 sogar mit Einmarsch drohte und erreichte auf mehrfache Bitten seine Absetzung (1799). Sein Sohn Skarlat wurde dann unter sehr misslichen Verhältnissen im August 1806 zum Fürsten ernannt, zog aber erst 2. Oktober in Jassy ein, wo der russische Konsul fast unumschränkt gebot und musste schon 4. Oktober wieder abreisen, da er, dessen Ernennung im Vertrauen auf Napoleons Protektion erfolgt war, inzwischen auf Betreiben der Russen und Engländer schon wieder abgesetzt worden war. 1807 erhielt er die Würde nochmals, doch ohne in Besitz seines Landes gelangen zu können, da dieses von den Russen besetzt war. 1810 fällt er ihnen sogar in die Hände und erst im September 1812, nach seiner Freilassung, wird er zum drittenmal ernannt und zieht end-

lich Februar 1813 in Jassy ein, um dort bis Juni 1819 zu verbleiben. Die alten Schwierigkeiten waren geblieben und neue hinzugekommen, die ihn unter anderem zwangen, eine besonders verhasste Steuer auszuschreiben (vadraritu), die er aber dann — ein recht drolliger Vorgang — sofort wieder feierlich durch den Metropoliten verfluchen liess.

In dem Jahr seiner Abberufung war sein Geschlecht noch in so hohem Ansehen bei der Pforte, dass es in dem Ferman von 1819 unter die drei Familien, denen von nun an das Recht auf die Fürstenwürde in den beiden rumänischen Fürstentümern allein zustehen sollte, neben den Suțu und Moruzi aufgenommen wurde. Bald darauf aber brachte ihm mit andern Mitgliedern der Familie der griechische Aufstand den Tod.

Weniger grossartig aber auch freilich weniger blutig ist die Geschichte der übrigen Zweige der Familie, die jedoch für uns Österreicher dadurch von besonderem Interesse ist, dass sich ein guter Teil davon auf dem Boden der Bukowina abspielt. Czernowitz [1]), Kimpolung, Czudyn, Komaneschtie, Frumossa, Hliboka, Radautz, Sereth, Suczawa, Staneschtie, die Klöster von Dragomirna, Moldavitza, Putna, Solka, Suczawitza, Woronetz werden häufig erwähnt, aber auch Galizien und Siebenbürgen spielen in einer ganzen Anzahl von Dokumenten eine Rolle, so dass hier auch für die österreichische resp. ungarische Geschichte hie und da ganz wertvolles Material vorliegt.

Wien. M. Landwehr v. Pragenau.

---

Giannoni Karl, Geschichte der Stadt Mödling. Mit einer Gassen- und Häuserchronik im Anhange von Dr. Karl Schalk. Herausgegeben von der Stadtgemeinde Mödling. Verlag der Stadtgemeinde Mödling, 1905. XVI und 346 S.

Den Weg, den vor kurzem M. Vancsa in seiner Geschichte Nieder- und Oberösterreichs begangen, hat auch Giannoni eingeschlagen: er vermeidet es, den Schicksalen der in dem kleineren Gemeinwesen geeinten Menschengruppe, ihren Beziehungen zum grösseren Staatsverbande und ihren Äusserungen auf den verschiedenen Kulturgebieten gesondert nachzugehen und ihre Entwicklung, wie zumeist Gepflogenheit, unter Berücksichtigung der gegenseitigen Einflüsse und Zusammenhänge und unter Beobachtung der grossen Zeiteinschnitte in fortlaufender spezieller Darstellung wiederzugeben; er versucht vielmehr, die Verschiedenheit der Erscheinungen in ihrer ursprünglichen und ursächlichen Verbindung wieder herzustellen und zu einem organischen Bilde der Gesamtentwicklung zu vereinigen. Die grosse Gefahr, wirklich Zusammenhängendes zu zerreissen und künstliche, oft nur äusserliche Vereinigungen zufällig gleichzeitiger Erscheinungen zu konstruieren, die bei der Anwendung dieses Prinzips auf die Darstellung der Geschichte grosser staatlicher Organismen schwer zu vermeiden ist, lag schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit, die Quellen weit eindringender und vollständiger zu bewältigen, gegenüber einem kleinen Gemeinwesen, wie Mödling, nicht so nahe. Und G. hat es tatsächlich verstanden, die Geschichte des Marktes einerseits so gut in den Rahmen

der politischen und kulturellen Entwicklung des Territoriums hineinzufügen, andererseits ein so gelungenes Detailbild zu schaffen, dass seine Darstellung nicht nur die lebensvolle und anschauliche Zeichnung der tausendjährigen Geschichte einer kleinen Landstadt bietet, sondern oft geradezu zum typischen, Farbe und Erklärung gebenden Beispiele der grossen Wandlungen des übergeordneten Staatswesens und seiner Gesellschaft wird. Die grosse Anzahl schöner, mit künstlerischem Geschmacke ausgesuchter und trefflich reproduzierter Bilder gibt dem Buche einen würdigen Schmuck und unterstützt die Schilderungen allenthalben in wirkungsvoller Weise.

Ein Typus ist Mödling in mehrfacher Hinsicht: einer jener Orte, denen der Weinbau Jahrhunderte lang die Signatur gibt und denen erst die neuere Zeit den Übergang zur Industrie und eine völlige Umstürzung der alten Wirtschaftsverhältnisse, wie des ganzen Ortscharakters gebracht hat. Bescheiden waren natürlich die Anfänge des Marktes, dessen Einwohner wohl zumeist persönlich Unfreie waren, wenn man sich auch die hofrechtliche Abhängigkeit nicht so einheitlich geartet denken muss, wie G. S. 37 f. annimmt. Wenngleich die Tatsache, dass die Burg Mödling längere Zeit Sitz der babenbergischen Seitenlinie war, gewiss auch dem Markte zugute gekommen sein dürfte, so hat doch sicherlich andererseits die Nähe der landesfürstlichen lokalen Verwaltungsstelle die Entfaltung Mödlings auch gehindert. Denn dort, auf der Burg, war der Sitz des Landgerichtes und lange war der Markt an dieses gewiesen. Die Ausführungen G.'s über die Entwicklung des Gerichtswesens lassen an Vorsicht etwas zu wünschen übrig. Vor dem 16. Jahrhundert scheint sich doch keine allgemeine Ziviljurisdiktion des Marktrichters ausgebildet zu haben; das Banntaiding in der Fassung von 1643 und der herangezogene Grundgerichtsbrief von 1493 beweisen die allgemeine Behauptung, dass die Grundgerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert schon an den Markt verliehen war, nicht genügend. Das Fortschreiten Mödlings, das früher nur die Hofmarkgerichtsbarkeit der Banntaidinge und eine in personaler und kausaler Beziehung beschränkte Kompetenz des Marktrichters und Rates gekannt hatte, zu einem einheitlichen Gerichts- und Steuerbezirke wird sich wohl auch wie in anderen Städten und Märkten nicht ohne langjährige Reibungen mit den Ansprüchen der Grundherrschaften vollzogen haben. Erst spät ist Mödling auch in den Besitz eines eigenen Landgerichtes gekommen; da ist es recht interessant, wie allmählich die Rechtstitel der landesfürstlichen Herrschaft und des landesfürstlichen Marktes sich vermischen, wie befördert durch die lange Verpfändung der ersteren deren Rechte vom Markte an sich gezogen werden, bis schliesslich 1607 Mödling für seinen Burgfrieden ein besonderes Landgericht erhält und endgiltig von der Burg gelöst wird.

Durch Schalks Arbeiten ist bekannt, welche Fülle von Aufschlüssen sich aus den Grundbüchern gewinnen lässt. Auf dieser vortrefflichen Grundlage baut sich G.'s Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des 15. Jahrhunderts auf. G. scheint mir allerdings öfters in dem Bestreben, die wirtschaftlichen Wandlungen auf einheitliche Formeln zu bringen, etwas zu weit zu gehen, so in der Annahme von dem gleichmässig starken Durchdringen der Erbleihe; auch sollte er die Grundzinse weder als Renten (S. 69), noch als Privatsteuer (S. 87) bezeichnen. Aber die Hauptlinien treten überall klar hervor und sehr ansprechend ist das Bild, das G. von

dem Leben des Marktes im 15. Jahrhundert zeichnet; besonderes Interesse verdienen die Ausführungen über die kirchlichen Verhältnisse — drei Fünftel der Häuser des Marktes waren in geistlichem Besitze. Die folgenden Kapitel können durchwegs als sehr gelungen bezeichnet werden. Nur der Einfluss der Preisbewegung des 16. Jahrhunderts auf die wirtschaftliche Lage des Weinbauortes ist wohl nicht ganz richtig gezeichnet. Ich glaube nicht mit G. ein gleichmässig andauerndes Zunehmen der Weinpreise und als Folge dessen die Abnahme des Konsums annehmen zu sollen; wenigstens seit der Mitte des Jahrhunderts konnte vielmehr offenbar die allerdings noch immer progressive Bewegung der Preise der Bodenprodukte mit der der gewerblichen Erzeugnisse nicht mehr gleichen Schritt halten und aus dieser Wandlung der materiellen Lage der im Lohne zurückbleibenden Weinbauer, die ja durchaus auf den Kauf der meisten Lebensbedürfnisse angewiesen waren, dürfte der Aufstand derselben im Jahre 1597 zu erklären sein; die Erträgnisse des Ungelds, auf die sich G. beruft, nehmen ja gerade seit der Mitte des Jahrhunderts wieder zu (vgl. A. Huber, diese Zeitschrift 4. Erg.-Bd. S. 193 und A. Grund, Veränderungen der Topographie im Wiener Walde S. 224, A.), so dass an eine weitere starke Abnahme des Konsums nicht zu denken ist, und die Vermehrung der hausbesitzenden Gewerbetreibenden im 16. Jahrhundert spricht doch wohl auch für die obige Erklärung. Umso treffender sind die weiteren Schilderungen. Das Mödling des 17. Jahrhunderts kann wieder als Typus der Zustände des Landes bezeichnet werden, der Markt sinkt in der schweren wirtschaftlichen Depression dieser Zeit fast auf den Stand der Naturalwirtschaft zurück. Seine Rettung durch den tatkräftigen Marktrichter Viechtl führt zu einem bemerkenswerten Eingreifen des absoluten Staates, der in der leopoldinischen Zeit wohl noch selten zu beobachtenden Einsetzung eines landesfürstlichen Inspektors; das 18. Jahrhundert zeigt den Markt ganz unter dem Einflusse des Absolutismus, der seine Einflusssphäre über die entlegensten Lebensbetätigungen erstreckt. Wir folgen dem Verf. mit ungeschwächtem Interesse durch die Zeit der josefinischen Reformen, des kleinlichen vormärzlichen Bureaukratismus und des Jahres 1848 — der Autor der S. 267 erwähnten Denkschrift über die Wiener Oktoberrevolution heisst Dunder, nicht Dunda —, durch den gänzlichen Umschwung, der seit 1848 in den verwaltungs-organisatorischen und sozialen Verhältnissen des Marktes eingetreten ist, bis in die jüngsten Tage; vom bescheidenen Weinbauorte zur Industrie- und Villenstadt modernster Einrichtungen, das ist das Resultat der tausendjährigen Geschichte Mödlings, die in G.'s Werk eine würdige, den Durchschnitt der lokalgeschichtlichen Monographien weit übertreffende Darstellung erhalten hat.

Von R. Schalk stammt die im Anhange wiedergegebene Chronik der Mödlinger Gassen und Häuser, die sich aus Grundbüchern des 15. Jahrh. nachweisen lassen. Zu G.'s Verzeichnis der Marktrichter und Bürgermeister (Beilage III) hat A. Starzer im Allgem. Literaturblatt vom 28. Februar 1907 Nachträge aus den von G. zu wenig beachteten Regesten aus dem Wiener Stadtarchive geliefert.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Wahrmund, Dr. Ludwig, Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich. Innsbruck, Wagner, 1908. 2 Halbbände. IX und 1405 S. 8°.

Der Aufruf eines Zentralkomitees, der im Februar des Jahres 1906 erschienen zum Kampfe gegen die Reform des österreichischen Eherechtes aufforderte und diese Reformbestrebungen als ‚neuen Anschlag' von Leuten hinstellt, die aus dem ‚freisinnigen Judentum und seinen geheimen freimaurerischen Gesellschaften' hervorgegangen seien, hat Prof. Dr. Wahrmund den Gedanken nahegelegt, durch eine grosse Publikation ad oculos zu demonstrieren, wie viel in den 125 Jahren, seitdem der österreichische Staat zuerst die Gesetzgebung in Ehesachen in seine Hand genommen hat, über Eherechtsreform in Österreich geschrieben und gedruckt worden ist. Er hat denn in der Tat die vorliegenden zwei stattlichen Halbbände mit Material voll gedruckt. Wer in der neueren österreichischen Rechtsgeschichte auch nur soweit sich umgeschaut hat, um seine rechtshistorische und judizielle Staatsprüfung ablegen zu können, wer auch nur eine halbwegs lebhafte Erinnerung an die politischen Ereignisse seit dem Jahre 1867 bewahrt oder sich die Kunde dieser Dinge aus einer Vorlesung oder einem Buche angeeignet hatte, der musste die Behauptung des Zentralkomitees schon vor Erscheinen dieses Werkes als völlig unrichtig bezeichnen. W. aber hat sowohl demjenigen zum Dank gearbeitet, der aus praktischen Gründen der Frage der Eherechtsreform ein Interesse entgegenbringt, als auch demjenigen, der sich theoretisch mit der neueren österreichischen Rechtsgeschichte befasst, zu deren interessantesten Kapiteln unstreitig der Kampf um das Eherecht gehört. Vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus sei das Buch auch hier einiger Betrachtung unterworfen.

W. hat sich bei seiner Sammlung auf das gedruckte Material beschränkt, aber auch dieses nur mit Auswahl herangezogen. Er hat vor allem die richterlichen Entscheidungen bei Seite gelassen. Mit Recht. Wer die Judikate des obersten Gerichtshofes verfolgen will, greift zu den bekannten Sammlungen, die in jeder grösseren Bibliothek zur Verfügung stehen. W. beschränkt sich somit auf Gesetze und Verordnungen, Entwürfe, parlamentarische Debatten, Gutachten, kirchliche Erlässe und Hirtenbriefe, Adressen, Resolutionen u. s. w., die aus zahlreichen, zum Teil sehr entlegenen Druckwerken zusammengetragen sind. Natürlich konnte auch dieser Stoff seines riesigen Umfanges wegen nicht durchaus im vollen Wortlaut geboten werden. Vielfach mussten Kürzungen eingreifen, so manches wurde in Anmerkungen zu den einzelnen Stücken verarbeitet. Den Stoff selber sucht der Herausgeber nach den jeweils herrschenden Tendenzen in übersichtlicher Weise in Gruppen zusammenzufassen. Da W. in ganz objektiver Haltung nicht nur den Stimmen, die für die Eherechtsreform laut geworden sind, sondern auch jenen, die sich dagegen erhoben haben, Raum gibt, ist die Sammlung in der Tat geeignet, ein völlig erschöpfendes Bild der ganzen Bewegung zu gewähren.

An die Spitze seiner Sammlung stellt W. mit Recht das josefinische Ehepatent vom 16. Jänner 1783, durch welches zuerst ein bürgerliches Eherecht in Österreich geschaffen worden ist und das im wesentlichen auch die Grundlage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 ge-

worden ist. Damit war das bis dahin geltende kanonische Eherecht aufgehoben. Der § 1 des josefinischen Ehepatentes erklärte vielmehr die Ehe als bürgerlichen Vertrag, sprach dem Staate allein das Recht zu, Rechtsnormen über die Ehe aufzustellen und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen auszuüben. Es bedeutete dieser Paragraph somit den vollen Sieg der naturrechtlichen Anschauungen von den Aufgaben des Staates auf dem Gebiete des Eherechts. Praktisch suchte der Staat freilich diese seine Aufgabe zu lösen, indem er sich an das kanonische Recht anschloss, gewissermassen eine den Zeitumständen entsprechend verbesserte Auflage des kanonischen Rechtes als sein Gesetz verkündete. Wenn auch manche Ehehindernisse und Verbote des kanonischen Rechtes, wie das der geistlichen Verwandtschaft, der unanständigen Schwägerschaft, der geschlossenen Zeiten, des einfachen Gelübdes, des Verlöbnisses u. s. w. fallen gelassen, andere anders bestimmt oder enger beschränkt, einige auch selbstständig neu geschaffen wurden, so wurden bekanntlich doch wieder so manche Hindernisse ins bürgerliche Recht herübergenommen, wie das der höheren Weihen, der feierlichen Ordensgelübde, der Religionsverschiedenheit, die nur in den Anschauungen der katholischen Kirche ihren Grund hatten. Vor allem aber war dem kanonischen Rechte die Untrennbarkeit der Ehe und die tridentinische Form der Eheschliessung für die Katholiken entnommen. Da nun das weltliche Eherecht und das kirchliche sich nicht deckten, war der Geistliche genötigt, Ehekonsense entgegenzunehmen auch in Fällen, denen kanonische Hindernisse entgegenstanden, die durch Dispens nicht zu heben waren. Wohl hat man schon 1784 an die Einführung der Zivilehe gedacht um solche Konflikte zu vermeiden, aber man hat den Schritt zuletzt doch nicht gewagt. Und doch war nur sie die richtige Lösung. Denn wenn der Staat sich für das Gebiet des Eherechtes von dem kanonischen Rechte emanzipierte, durfte er auch die Diener der Kirche nicht mehr für seine Zwecke in Anspruch nehmen, die sich an das kanonische Recht gebunden fühlten und sich wenigstens vielfach von dem Streben leiten liessen, den Einfluss der Kirche auf die Ehe möglichst aufrecht zu erhalten und das Verlorene zurück zu erobern.

Zunächst freilich hatte man es nur mit der päpstlichen Kurie und einigen Ordinariaten zu tun, die niedere Geistlichkeit war ja vorwiegend josefinisch gesinnt. Den Anlass zu weiteren Verfügungen gab schon die Frage der Dispensen und die der Lösbarkeit des Ehebandes in gemischten Ehen. Das josefinische Gesetzbuch hatte darüber nichts bestimmt, doch noch Joseph II. hatte der kirchlichen Anschauung entsprechend solche Ehen, wenn ein Teil katholisch war, als unlösliche erklärt, mit der Fiktion, dass in diesem Falle der Akatholik der Auflösbarkeit der Ehe entsage. Auch das Ehehindernis des Katholizismus kündigt sich bereits an. Die Seelsorger sollten insgeheim von ihren Ordinarien angewiesen werden, keine katholische Person mit einer von ihrem Ehegatten geschiedenen akatholischen zu trauen, weil die Kirche bekanntlich auch die Ehen der akatholischen Christen als ihrer Jurisdiktion unterstehend und damit als untrennbare behandelt. Das a. b. Gesetzbuch von 1811 erkennt dieses Ehehindernis noch nicht an, aber die Hofdekrete von 1814 und 1835 führten es in aller Form, »nach den Begriffen der katholischen Religion« ein. So weit war man bereits durch Nachgiebigkeit gegen den Klerus gekommen, der sich

in seinem Gewissen durch Konflikte, welche aus seiner Doppelstellung in Ehesachen erwachsen waren, beunruhigt fühlte. Und immer höher wuchs dieser Einfluss. Der „ultramontane" Geist, den Franz I. und Metternich von Österreich fern halten wollten durch die möglichste Hemmung jedes Verkehres des österreichischen Klerus mit Rom, er hatte bereits in Wien festen Fuss gefasst, und in der Hofburg selber gewann er an Boden. Hat doch schon Kaiser Franz vor seinem Ende den Wunsch geäussert, den kirchlichen Forderungen auf Abschaffung des bürgerlichen Eherechtes nachzukommen. Nach seinem Tode kam es zu Verhandlungen, die indess noch ohne Erfolg blieben. Auch darin fügte sich der Staat der kirchlichen Machtforderung, dass er die päpstliche Instruktion für die Beteiligung des Pfarrers bei gemischten Ehen, die im Falle der Verweigerung des Reverses über die katholische Kindererziehung nur die passive Assistenz erlaubte, als geltendes Recht anerkannte; ja der Staat nahm es auf sich, diesen Reversen auf dem Wege der Exekution Achtung zu verschaffen. Andere Verfügungen sorgten noch mehr, die Nachkommenschaft aus gemischten Ehen der katholischen Kirche zu erhalten.

Wohl kam das Jahr 1848, aber sein Sturm brauste ohne Wirkung für das Eherecht dahin, und heftiger als je kam in der Folge die Reaktion zur Geltung, welche die Kirche als Stütze der staatlichen Ordnung, d. h. des absoluten Regiments aufbot. Endlich erreicht die Kirche ihr Ziel, das Konkordat, einen Vertrag, in dem der Kirche Schule und Ehe ausgeantwortet werden. Die Verhandlungen über das Konkordat soweit sie publiziert sind und das Eherecht betreffen, werden von W. mitgeteilt. Bekanntlich wurde im Konkordate das Eherecht des a. b. Gesetzbuches für die Katholiken ausser Kraft gesetzt, dafür das kanonische wieder eingeführt und die geistliche Gerichtsbarkeit über die Ehen wieder hergestellt. Auch die Instruktion für die geistlichen Gerichte findet man bei W. abgedruckt. Wie sehr die geistliche Gewalt ausschlaggebend blieb auch in dem wenigen, was von Ehesachen noch dem weltlichen Rechte blieb, dafür nur ein Beispiel. Beim Verfahren wegen Lösung der Ehe durch Todeserklärung waren allemal dem Bischof die Akten vorzulegen. Wenn der oberste Gerichtshof im Widerspruch zum Bischof sich für die Todeserklärung auszusprechen bewogen sah, musste er vor Fällung des Urteils die Akten dem Metropolitangerichte vorlegen und dessen Ausspruch war dann für den obersten Gerichtshof bindend. Diese Selbstentäusserung des Staates wurde bekanntlich in Österreich mit dumpfem Knirschen, ausserhalb der schwarzgelben Grenzpfähle mit masslosem Erstaunen aufgenommen. Es war vorauszusehen, dass es zu Bewegungen gegen das Konkordat kommen werde, sobald der Stimme der Bevölkerung Gehör gegeben werden musste. So kam es schon 1861 im engeren Reichsrate zum Mühlfeld'schen Antrage eines Religionsediktes, in welchem dem Staate die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen zugesprochen und die Einführung der Notzivilehe in Aussicht genommen wird. Es ist interessant die Kundgebungen gegen diesen Antrag, sowie die Adresse der Bischöfe gegen das kais. Patent vom 8. April 1861 zu Gunsten der Evangelischen bei W. nachzulesen. Dieses Patent, das im Interesse der grossdeutschen Politik Österreichs erlassen worden war, mit seinem Grundsatze der Gleichberechtigung der anerkannten Konfessionen war allerdings mit dem geltenden Eherechte unvereinbarlich. Als es mit dem Verfassungs-

leben in Österreich 1867 Ernst wurde, musste sich dies denn auch sofort zeigen. Da half der Syllabus errorum vom 8. Dezember 1864 nichts mehr, dessen Bestimmungen über eherechtliche Materien W. seiner Sammlung einverleibt hat.

Einen breiten Raum nehmen bei W. die Anträge und Verhandlungen ein, welche die Wiedereinführung und Ausgestaltung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches zum Gegenstande hatten, und zu den Gesetzen vom 25. Mai 1868 nebst der zugehörigen Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868, den Gesetzen vom 31. Dezember 1868 über die Versöhnungsversuche bei Ehescheidungen und die gemischten Ehen, dem Gesetz vom 9. April 1870 über die Eheschliessung der Konfessionslosen und die zugehörige Verordnung vom 20. Oktober 1870 führten. Noch heute sind so manche der von den Abgeordneten Waser, Weichs, Schindler, Mühlfeld, Berger u. s. w. gehaltenen Reden bemerkenswert. Sie haben ihren aktuellen Reiz noch nicht verloren, denn die Entwicklung ist eine langsame in Österreich. Die Verteidiger des kirchlichen Standpunktes hatten dagegen einen schweren Stand. Der schlagfertige Greuter suchte durch Witz zu ersetzen, was ihm an Gelehrsamkeit und Gründen fehlte. So kommt es zu der Ausgestaltung des heutigen österreichischen Eherechtes. Der problematische Bau des a. b. Gesetzbuches wird durch allerhand Flickwerk wohnlich gemacht, Flickarbeit allerdings oft der bedenklichsten Art, wie das Gesetz für die Konfessionslosen, das gar nicht um der Konfessionslosen willen erlassen wurde, sondern eine Umgehung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit auf dem Wege der Konfessionslosigkeit ermöglichen sollte. Das bürgerliche Gesetzbuch stand zudem auf dem Standpunkt der katholischen Kirche, als der vorherrschenden Staatskirche. Alle Flickarbeit vermochte seine Bestimmungen mit der in den Staatsgrundgesetzen ausgesprochenen Gleichberechtigung aller Konfessionen nicht in Einklang zu bringen. Allerdings hatte bereits im Jahre 1867 Mühlfeld den Entwurf eines Ehegesetzes vorgelegt, das die § 63 und 64 des a. b. Gesetzbuches aufhob, die obligate Zivilehe und die Ehetrennung einführte; indessen gelangte dieser Entwurf im Abgeordnetenhause nicht zur Annahme, wohl aber eine Resolution, welche den konfessionellen Ausschuss des Hauses betraute, »ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschliessung als bürgerlichen Aktes und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von kirchlichen Anordnungen« auszuarbeiten. Der Ausschuss legte den Entwurf und seinen Bericht am 24. April 1869 dem Abgeordnetenhause vor. Aber die Regierung verhielt sich ablehnend, so oft auch in der Folge der Versuch gemacht wurde, diesen oder ähnliche Entwürfe zur Verhandlung zu bringen. Da man im Abgeordnetenhause an einer umfassenden Lösung mehr und mehr verzweifelte, versuchte man es wieder mit partiellen Reformen. Derartigen Gedanken entsprangen der Antrag Kopp vom Jahre 1875 und der Entwurf des konfessionellen Ausschusses, von demselben Jahre der die Ehehindernisse der höhern Weihen und feierlichen Gelübde, der Religionsverschiedenheit und des Katholizismus beseitigen und die Trennung der gemischten Ehen gestatten wollte. Interessanter als im Abgeordnetenhause gestaltete sich die Debatte darüber im Herrenhause. Die Reden Felders, Arneths und vor allem Hyes waren Meisterleistungen, die noch heute nicht ohne Eindruck gelesen werden können. Die Sache endete indess mit motiviertem

Übergang zur Tagesordnung, in der zuversichtlichen Erwartung, „dass die hohe Regierung in naher Zukunft ein vollständiges bürgerliches Ehegesetz einbringen werde". Die Majorität, welche diese Resolution annahm, war eine gemischte. Nebst Männern, die eine radikale Reform des Eherechtes verlangten, stimmten dafür die Bischöfe und der konservative Hochadel, die sich die Reform des Eherechtes in Wiedereinführung des kanonischen Rechtes vorstellten.

Seitdem war es still geworden mit der Ehereform bis zum Jahre 1900. In den letzten Jahren sind wiederholt neue Anträge gestellt worden und hat die Bewegung für und gegen die Reform weite Kreise gezogen. Wenn demnächst die angekündigte Novelle, welche die veralteten Teile des bürgerlichen Gesetzbuches ergänzen und ersetzen soll, zur parlamentarischen Verhandlung gelangen wird, dann wird die Reform des Eherechtes obwohl in der Novelle nicht enthalten, sicher auch zur Sprache kommen und dann wird W.'s Sammlung eine Fortsetzung erleben können. Ob diese Fortsetzung mit der endgiltigen Reform zugleich den Abschluss bringen würde, muss die Zukunft lehren. Aber mit dem Herausgeber möchte auch Ref. an den endgiltigen Sieg der Zivilehe in Österreich nicht zweifeln, den Hye, weil eine Folge der „Allmacht des Vernünftigen und darum ewig Wahren" mit ebenso schönen, als treffenden Worten auch für Österreich als unausbleiblich vorausgesagt hat.

Innsbruck. v. Voltelini.

# Notizen.

Von dem Inhalt des kürzlich erschienenen V. Teiles der New Palaeographical Society seien hier ausser den schönen Reproduktionen griechischer Papyri hervorgehoben: T. 107. 108. Kommentar des Hieronymus über Isaias aus einer Hs. des britischen Museums, die nach einer gleichzeitigen, in barbarischem Latein und karolingischer Urkundenschrift (selbst diplomatisches Abkürzungszeichen ist da) verfassten Bibliotheksnotiz aus S. Martin de Tours stammt. Die eine Hand bedient sich fränkischer, die andere insularer Bücherschrift, die erstere weist von der tourensischen Kalligraphie keine Spur auf, dagegen ist die Interpunktion eine sehr sorgfältige. T. 109 ist ein datierter Amalarius de officiis ecclesiasticis (952), T. 120 eine französiche Bible historiale, vom Clericus Robertus de Marchia zu Paris im Gefängnis geschrieben, T. 122 zeigt uns die lateinische Übersetzung des Aristoteles von Leonardus Aretinus in einem 1451 von Caspar Garimbertus in Mailand geschriebenen, schön ausgestatteten Exemplar (italienische gotische Minuskel). Die drei letzten Blätter 123—125 enthalten Urkunden der Königin Margret 1186, des Roger de Mortimer (circa 1200) und des K. Johann 1203. E. v. O.

Das palaeographische Prachtwerk von C. Cipolla: Codici Bobbiesi della Biblioteca nazionale universitaria di Torino (Mailand Hoepli 1907, 2 Bde. Folio) bietet als Frucht eines schon seit Jahren von ihm im Verein mit den Bibliothekaren Carta und Frati vorbereiteten Unternehmens, Schriftproben von sämtlichen Bobbienser Handschriften in der National-Bibliothek und jener des k. Hauses zu Turin, von solchen des dortigen Staats-Archives und drei auswärtigen Extravaganten, die teils sicher, wie der Vergil der Laurentiana und der Carisius in Neapel, teils

wahrscheinlich aus Bobbio stammen, wie das jetzt in Montecasino befindliche Purpurevangelium aus Sarezzano. Es sind im ganzen 90 Tafeln mit circa 130 Facsimiles, umso wertvoller und erwünschter, als die photographischen Aufnahmen noch vor dem verheerenden Brande 1904 erfolgt waren, also auch die damals verbrannten oder unleserlich gewordenen Codices hier nutzbar gemacht sind. Wer es mit Bobbio zu tun hat, wird immer zunächst von den uralten Klassiker- und theologischen Handschriften gefesselt werden, von welchen so viele seit dem 8. Jahrh. von den schreibeifrigen Mönchen reskribiert wurden. Auch jene, die schon durch Zangemeister-Wattenbach, Chatelain, das Arch. pal. ital., die Palaeographia sacra und sonst bekannt wurden, sind nochmals reproduziert worden, aber alle in angefährer Originalgrösse und von vielen sind andere Proben ausgewählt. Bei den Palimpsesten ist besondere Rücksicht auch auf gute Wiedergabe der jüngern Schrift genommen, eventuell auf eignem Blatte, da ja auf die im Kloster selbst geschriebenen Monumente sehr berechtigter Nachdruck gelegt wird. So erhalten wir von der Bobbienser Schreibschule einen sehr lehrreichen Überblick, von den Anfängen des Klosters bis ins 14. Jahrh. Die Entstehung im Kloster lässt sich, solange der Einfluss der irischen Schrift dauert, mit grosser Sicherheit (so noch die Verzierung der Initiale auf T. 74 aus Ende des X. Jahrh.), aber auch darüber hinaus bei einer guten Zahl der Codices aus Inhalt und Schreibgebrauch mit bedeutender Wahrscheinlichkeit feststellen. Natürlich fehlen auch nicht auswärts entstandene Handschriften, wie der süditalienische Liber pont. T. 82. Sicher datiert sind leider nur die aus dem Staatsarchiv stammenden Adbreviationes de omnibus rebus Ebobensi mon. pertinentibus von 862 und 883, umso wichtiger da sie Bücherminuskel aufweisen. — Der Gloria zum fünfzigsten Gedenktag seiner Lehrtätigkeit gewidmete Textband gibt ausser interessanten dokumentarischen Beiträgen zur Geschichte, man kann sagen Leidensgeschichte, der Bibliothek Beschreibungen und Altersbestimmungen der einzelnen Handschriften mit gründlicher Gelehrsamkeit und weiser Vorsicht sowie Transkriptionen der Texte nach heutigem Brauch. Es ist viel Sorgfalt auf sie verwendet; der Druckfehlerteufel hat wohl manchmal mitgespielt und im letzten Absatz der letzten Tafel ist zu lesen: obsculata statt obscultata, ob ponitur st. componitur, divini fructus st. domini fratres! Schade dass der inhaltlich so wertvollen und technisch gediegenen Veröffentlichung — mit Recht wurden weniger geglückte Negative der verbrannten oder stark ruinierten Handschriften doch aufgenommen — durch den unerschwinglichen Preis von 170 M. eine grössere Verbreitung abgeschnitten wird. Der Generaltitel lautet: Collezione paleografica Bobbiense I mit grosser Freude wird man vernehmen, dass von den Bobbieser Handschriften der Ambrosiana und Vaticana in ähnlicher Weise Facsimiles veröffentlicht werden sollen; hoffentlich zu billigerem Preise, wenn auch in weniger pompöser Ausstattung. E. v. O.

Das in der Monumenta-Ausgabe übergangene Diplom Ottos I. für den Grafen Giselbert, welches im 17. Bande dieser Mitteilungen durch v. Ottenthal zum ersten Mal veröffentlicht und mit erschöpfenden Erklärungen versehen wurde, hat nun Poupardin in der Bibliothèque de l'école des chartes 68, 315 ff. nochmals aus derselben Handschrift der Collection Baluze gedruckt und zwar ohne Bezugnahme auf die Publikation

v. Ottenthals. In der kritischen Beurteilung des Diploms und auch inbezug auf die Einreihung der Urkunde zu dem Anfang des 9. Kaiserjahres stimmen die beiden Editoren in der Hauptsache überein, dagegen schätzt Poupardin das Alter der von Baluze benützten Handschrift wohl zu hoch und es sind ihm die Beziehungen des neugefundenen Stückes zu DO. II. 130 entgangen, aus welchen v. Ottenthal so bedeutende Schlüsse über die Lage der geschenkten Güter und über die Verwandtschaft der Grafen Bernard und Giselbert mit den früher in Italien herrschenden Dynastien ziehen konnte. W. E.

Von den durch Sorgfalt der Arbeit und Klarheit der Darstellung rühmlichst bekannten Ricerche storico-diplomatiche, mit welchen L. Schiaparelli seine Ausgabe der Diplomi dei re d'Italia begleitet, ist nunmehr im Bullettino dell'istituto storico Italiano Nr. 29 (Rom 1908) der dritte Teil erschienen. Er behandelt die Urkunden, welche Ludwig III. der Blinde, der Sohn des Boso von Vienne, während seiner zweimaligen kurzen Herrschaft in Italien (900 bis 902 und 905) ausstellen liess. Die kleine Zahl dieser Diplome, von denen Sch. 21 als echt, 6 als gefälscht bezeichnet, bietet nicht allzuviele Schwierigkeiten, da 14 Stücke im Original erhalten sind und von diesen wieder 11 die Hand eines gemeinsamen Schreibers aufweisen, der ebenso wie Ludwigs Kanzler Arnolf auch in der burgundischen Heimat tätig war. Die spezielle Diplomatik dieses Herrschers ist daher mit Recht kürzer gefasst worden als dies bei den im 23. und 26. Band derselben Ztschr. gedruckten Untersuchungen über die Diplome Berengars I., Widos und Lamberts der Fall war. Dafür ist hier ein eigener Abschnitt über die italienische Regierung Ludwigs eingefügt, worin der Vf. an mehreren Punkten über die Ergebnisse von Poupardin, Le royaume de Provence, hinauskommt und die von Segre im Archivio stor. ital. V, 38 über das Datum der Rückeroberung von Verona vertretene Ansicht mit guten Gründen zurückweist. Unter den auf die Fälschungen bezüglichen Ausführungen findet sich der Nachweis, dass die mit DO II. 166 zumeist wörtlich übereinstimmende Urkunde Ludwigs für Como einige wesentliche Verunstaltungen enthält, durch welche auch jenes ottonische Diplom, das in der Monumentaausgabe unbeanstandet geblieben ist, in ungünstiges Licht gerückt wird. W. E.

Das Erscheinen der schon im J. 1891 entstandenen und bei Giry, Manuel S. 731 unter den Schriften zur frühkapetingischen Urkundenlehre mitangeführten Arbeit von Fr. Soehnée über König Heinrich I. von Frankreich (1031—1060) hat lange auf sich warten lassen und auch jetzt erhalten wir nur einen Teil: Catalogue des actes d'Henri Ier (Bibliothèque de l'école des hautes études. 161. fasc., Paris 1907, 145 S. 8°); also keine Regierungsgeschichte und keine Diplomatik jenes Königs, sondern nur ein Verzeichnis seiner Urkunden, welches überdies nicht der von Berufsgeschäften in Anspruch genommene Vf. selbst, sondern statt seiner Martin-Chabot zum Druck befördert hat. Die französischen, von Ortserklärungen begleiteten Inhaltsangaben der einzelnen Urkunden sind ausführlicher gehalten und nicht so einheitlich gefasst, als wir es von deutschen Regesten gewohnt sind. Jeder Inhaltsangabe folgen nach wörtlicher Wiedergabe der überlieferten Datierung übersichtliche Nachweise betreffend Überlieferung und Drucke, dann Anmerkungen, die sich zumeist mit der zeit-

lichen Einreihung des Stückes befassen. Die Wiedergabe der Kanzlerzeile fehlt, Echtheitsfragen sind nur selten gestreift, blos vier Stücke sind am Schlusse als actes faux an jene 125 angehängt, die der Vf. für echt hält. Die kritische Arbeit ist also keineswegs erledigt und sie wird gerade hier noch eine sehr starke Vertiefung in die urkundlichen Gebräuche und in die Geschichte der von König Heinrich mit Urkunden bedachten Empfänger erfordern. Die ungenügende Besetzung der kapetingischen Kanzlei hat ja nicht blos jene Mitwirkung privater Schreiber zur Folge, die wir in stärkerem oder schwächerem Mass auch anderwärts wahrnehmen, sie bedingt geradezu eine Verdrängung der Königsurkunde durch die private. Man schreibt anstatt der Diplome Privaturkunden, denen ganz äusserlich irgendein Merkmal der Königsurkunde, das Monogramm oder das Siegel oder auch die königliche Unterschrift beigefügt wird. Wir haben von dem Vorkommen solcher Fälle schon früher gewusst (Giry 1, 741 f., Erben-Schmitz-Redlich, Urkundenlehre 1, 187 f.), aber erst Soehnées Verzeichnis zeigt, welche grosse Rolle sie unter Heinrich I. spielen. Sehen wir von den 21 von S. aufgenommenen deperdita ab, deren einstige Form sich meistens nicht mehr feststellen lassen wird, so besteht nicht viel mehr als die Hälfte der erhaltenen Stücke (53 Nummern) aus wirklichen Königsurkunden Heinrichs, und diesen steht eine ungefähr gleiche Zahl solcher Urkunden gegenüber, die entweder blos die oben genannten von dem Herrscher herstammenden Zutaten tragen (38), oder durch Erwähnung der Bitte, Zustimmung oder Anwesenheit des Königs seinen Anteil ausdrücken (13). Vergleicht man damit das Verzeichnis der Urkunden König Roberts (996 bis 1031), in welchem Pfister in sehr praktischer, von S. leider nicht nachgeahmter Weise diese verschiedenen Arten durch besondere Zeichen unterschieden hat (Bibliothèque de l'école des hautes études 4. sect. 64), so ersieht man leicht, dass Subskription fremder Urkunden auch schon bei Robert häufig vorkam, aber doch noch nicht so oft wie unter seinem Nachfolger. Es ist klar, dass ein solcher Tiefstand der Kanzleitätigkeit die Beurteilung der Urkunden sehr erschwert und dass, um zu diesem Ziel zu gelangen, nicht blos die Regeln der königlichen Kanzlei sondern auch jene der in Betracht kommenden privaten Schreibstellen eingehend studiert werden müssen. Das Verzeichnis Soehnées mag als Vorarbeit dazu nützlich sein, aber für die kritische Sichtung lässt es wohl noch sehr viel zu tun übrig. Jene französischen Forscher, die an dieser Stelle die gewiss sehr dankbare Arbeit aufnehmen, werden auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Nachweise S.'s zu prüfen in der Lage sein. Hier sei nur angemerkt, dass bei Nr. 26 und 36 die im Recueil des facs. de l'école des chartes veröffentlichten Abbildungen nicht angeführt sind und dass bei Nr. 102 und 112 jene im Album paléogr. 26 und bei Wailly Éléments de paléogr. pl. XIII, 4 fehlen. Das zuletztgenannte Stück halte ich übrigens nach dem Charakter der Schrift (vgl. Urkundenlehre 1, 204 Anm. 1) für Nachzeichnung oder Kopie und nicht für Original. W. E.

Heinrich von Plantagenet, der Sohn der Kaiserinwitwe Mathilde, hat sowohl als englischer König (1154—1189), wie auch als Herzog der Normandie (1149—1189) eine grosse Menge von Urkunden erlassen, welche durch ihre regelmässige Fassung und Ausstattung von einem wohlgeordneten Kanzleiwesen Zeugnis ablegen, die aber mit geringen Ausnahmen

blos nach dem Ausstellort datiert sind und aller Zeitangaben entbehren. Nun ist es L. Delisle, der schon vor sechzig Jahren die einschlägigen Bestände der französischen Archive und insbesondere jene seiner normannischen Heimat durchgenommen hatte, gelungen, ein Kriterium zu finden, das geeignet ist die Zeitbestimmung jener Urkunden wesentlich zu erleichtern. Anknüpfend an die zuerst im Jahre 1837 von Thomas Duffus Hardy geäusserte, aber von anderen nicht genügend gewürdigte Beobachtung, dass König Heinrich seinem gewöhnlichen Titel „Henricus rex Anglorum et dux Normannorum et Aquitanorum et comes Andegavorum" gegen Schluss seiner Regierung die Worte „dei gratia" hinzufügte, hat Delisle in seinem Mémoire sur la chronologie des chartes de Henri II. (Bibl. de l'école des chartes 67, 361 ff.) festgestellt, dass das Aufkommen der genannten Devotionsformel in das Jahr 1173 fällt. Dieses Ergebnis war auf Grund von etwa 570 auf französischen Boden bezüglichen Urkunden gewonnen, worunter ungefähr 130 dem Vf. im Original vorlagen. Der greise Forscher hat die Mühe nicht gescheut durch Einbeziehung von in England verwahrten Originalen nachträglich eine Probe auf seine Rechnung zu machen; er veröffentlicht (im 68. Bde. derselben Zeitschr. 272 ff.) seine Notes sur les chartes originales de Henri II au British Museum et au Record office; die 74 ihm von den beiden grossen Londoner Sammlungen photographisch mitgeteilten Originale bestätigten seine Entdeckung. Hier wie dort tragen Urkunden Heinrichs, die nach ihrer Zeugenreihe oder andern innern Merkmalen vor 1173 gesetzt werden müssen, zumeist den einfachen Titel, während solche, die zuverlässig in die Zeit nach 1173 gehören, die durch dei gratia erweiterte Eingangsformel aufweisen. Dass diese Regel Ausnahmen erleidet, wenn ausserhalb der Kanzlei stehende Kräfte zur Arbeit herangezogen oder wenn nach 1173 Vorlagen aus älterer Zeit erneuert wurden, ist Delisle nicht entgangen und gegenüber den Einwendungen, welche H. Round im Archaeological Journal Nr. 254 gegen seine These erhob, hat der französische Forscher in einem neuen Aufsatz Les formules „rex Anglorum" et „dei gratia rex Anglorum" (ebenda 525 ff.) die Möglichkeit solcher Abweichungen nochmals ausdrücklich betont. Trotzdem ist das neugefundene Zeitmerkmal für die Behandlung dieser interessanten Gruppe von Königsurkunden von bedeutendem Wert, es wird ihrer geschichtlichen Benützung und ihrer diplomatischen Erforschung zustatten kommen. Möge es Delisle selbst, welcher schon Studien über die Kanzlei Heinrichs II. und über seine Siegel in Aussicht stellt, vergönnt sein, hier jene allseitig abschliessende Spezialdiplomatik zu schaffen, die ohne Zweifel noch neue Bestätigungen seines Fundes bringen, aber auch der vergleichenden Diplomatik neue Wege bahnen wird. Schon jetzt zeigen seine Worte über das Vorkommen von Doppelausfertigungen und Neuausfertigungen (Bibl. 68, 304 ff.), dann über die Siegelbefestigung, den Verschluss und ein durch königliches Siegel beglaubigtes Chirograph (ebenda 308 ff.), sowie die schön gelungenen Faksimile, welche dem zweiten und dritten Aufsatz beigegeben sind, wie nötig es ist bei Erörterung solcher auch anderwärts vereinzelt beobachteter Erscheinungen die englische Königsurkunde mit in Betracht zu ziehen. W. E.

Im 159. Bande der Sitzungsberichte der Wiener Akademie erschien die Abhandlung „Des Gutolf von Heiligenkreuz Translatio s.

Delicianae" von Oswald Redlich und Anton E. Schönbach (Wien 1908, in Komm. bei A. Hölder). Hiezu möchte ich eine Berichtigung geben, auf die mich ein freundlicher Hinweis Erbens führte. Auf S. 6—7 spreche ich von einer der Vita Maximiliani angefügten Nachricht über einen Überfall auf die Stadt Passau im Jahre 1265. In der Handschrift und im Druck bei Pez. SS. rer. Austr. 1, 19, der eine andere Überlieferung benützte, heisst es: anno domini MCCLXV IIII. kal. novemb., also 1265 Okt. 29. Nun berichten aber die Salzburger Annalen (SS. 9, 797), Hermann von Altaich (SS. 17, 405) und die Mattseer Kompilation (ed. Erben im N. Archiv 22, 496) übereinstimmend von einem Überfall auf Passau am 30. Okt. 1266 (vgl. auch Riezler Geschichte Baierns 2, 123). Es kann nun kein Zweifel walten, dass nicht eine zweimalige Überrumpelung der Stadt anzunehmen ist, sondern dass die Stelle der Vita Maximiliani anders gedeutet werden muss. Die Besserung ist einfach: es braucht eben nur MCCLXVI III. kal. nov. gelesen zu werden, dann stimmt auch diese Nachricht genau mit den andern zum 30. Oktober 1266 als dem richtigen Datum des Überfalles. Damit entfallen auch meine Bemerkungen über die Urkunde Ottokars von Böhmen vom 5. November 1265.

Osw. Redlich.

---

## Berichtigung[1]).

Zur Besprechung meiner Acta Salzburgo-Aquilejensia (Mitt. d. Inst. 28, 535—539) durch H. v. Srbik wird ersucht, folgendes zu beachten: zu Z. 11—22, S. 536: was den Miscellanea entnommen wurde, wurde alles sehr genau „geprüft" (vgl. Acta S. VI); nur die Jahres- und Monatsrechnungen, die oft sehr umfangreich sind, konnten (aus Mangel an Zeit) nicht eingesehen werden (Acta S. XVI), was wohl schwerlich einen Verlust bedeutet. Haller (s. o. S. 538, Anm. 1) hat dies ganz missverständlich als „bedenklich" gekennzeichnet. Die in Klammern gebrachten Texte — übrigens eine recht seltene Erscheinung — enthalten doch nur Formeln, die zur Lesbarkeit der Urk. nicht unterdrückt werden konnten; zur Skepsis ist demnach gar kein Grund vorhanden. — Zu Z. 26—32, S. 536: wer die in Klammer aufgeführten Beispiele genau prüft, wird finden, dass die „Überlieferungsform" der Originale vollständig zur Geltung kommt. — Wer nicht unnötig viel Formeln fast ohne Verschiedenheiten immer wieder lesen will, wird die dem Rez. nicht passenden Kürzungen (Z. 35—38) gewiss willkommen heissen. — Wenn Otto, Secovien. etc. geschrieben wird statt Octo, Settovien., kann ich hierin unmöglich „Willkür" erblicken (S. 538, Z. 6 v. u.), ist es doch nach des Rez. eigenen Worten „nutzlos, wenn dabei alle Fehler der Register vermerkt werden" (Z. 17 v. u.). — Zu S. 537, Z. 1—12 v. o.: durch übersichtliche Gruppierung des Textes wurden die Regesten entlastet von unnützen Aufzählungen der Exekutoren und anderer Eigenheiten des urkundlichen Textes, die Rez. zu verlangen scheint. Ich halte daran fest, dass sie allen Anforderungen durchaus entsprechen.

Graz. Dr. A. Lang.

---

[1]) Herr Dr. v. Srbik erklärte, dass er den Ausführungen seiner Besprechung nichts hinzuzufügen habe und auf eine Entgegnung verzichte. D. Red.

# Über einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden.

Von

**Hans Grumblat.**

## I. Die Belehnungsurkunden.

Die Belehnungsurkunde Friedrichs II. für den Deutschen Orden vom März 1226, BF 1598, die durch zwei Originale überliefert ist, von denen sich das eine auf dem Staatsarchive zu Königsberg, das andere auf dem Reichsarchive zu Warschau befindet, ist in neuerer Zeit vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen. Perlbach[1]), Lohmeyer[2]), A. Seraphim[3]), R. Philippi[4]), Zych[5]) und von Kętrzyński[6]) haben sich mit ihr beschäftigt. Ihre Urteile gehen auseinander. Die drei zuerst genannten Gelehrten stimmen insoweit überein, als sie die Urkunde für echt erklären. R. Philippi kommt zum Teil zu einem absprechenden Ergebnis, indem er nur das Warschauer Exemplar für echt, dagegen das in Königsberg ruhende für eine Fälschung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts hält. Zych und Kętrzyński

[1]) Preussisch-poln. Studien zur Gesch. des Ma. 1886 H. 1 p. 45—56 und Zeitschr. d. Westpreuss. Geschichtsv. H. 48 p. 193—228. 1905.

[2]) Mitt. d. Inst. Ergbd. 2 p. 380 ff.

[3]) Forsch. z. Brandenb. u. Preuss. Gesch. Bd. 19 p. 1 ff. 1906.

[4]) Preuss. Urkundenb. Polit. Abtheil. Bd. 1 p. 43.

[5]) Powołani Krzyaków do Polski 1887 p. 75—88.

[6]) Der Deutsche Orden und Konrad von Masovien 1225—1235 Lemberg 1904. Zuvor war die Arbeit polnisch erschienen: Rozprawy akademii umiejętnosći wydział historyczno-filozoficzny w Krakowie Ser. 2 T. 20 (45) p. 125—230.

verwerfen beide Exemplare. Die aus dem Mittelalter überlieferten Urteile über das Privileg stehen denen der beiden polnischen Forscher am nächsten, wenn sie auch keine wissenschaftliche Begründung für sich in Anspruch nehmen können. In den politischen Prozessen, die der Orden und Polen gegeneinander führten[1]), und auch im Jahre 1442, als der Hochmeister den Pfundzoll wieder erheben wollte und den sich sträubenden Ständen das Privileg Kaiser Friedrichs II. lattinsch und deutsch und darnach das dritte mall alleyne deutsch vorlesen liess[2]), hat man Zweifel an der Echtheit der Urkunde geäussert. Auf der Tagfahrt zu Mewe musste der Hochmeister Verwahrung gegen das Gerücht einlegen, das der briff unecht und falsch were und das her den briff vorwandelt und awsgeschafet hette und en also vorandert, und in ähnlicher Weise beschwerten sich der Bischof von Pomesanien und dessen Offizial über das ihnen zu Ohren gekommene Gerede, sie hätten dem Hochmeister bei dem Schreiben des Privilegienbriefes geholfen[3]).

Ausser den bereits erwähnten beiden Ausfertigungen ist noch eine auf dem Domkapitelarchive zu Gnesen befindliche Nachzeichnung des Königsberger Originals erhalten, über die ausführlicher Lohmeyer gehandelt hat und die ich mit ihm in das 14. Jahrhundert setze[4]). Die Nachzeichnung hat keine Spuren von Besiegelung und trägt keinen Vermerk, der einen Schluss auf den Zweck ihrer Anfertigung gestatten würde. Kętrzyńskis Annahme[5]), dass „der Gnesener Text" dem Kaiser Karl IV. im Jahre 1354 vorgelegt wurde, als der Orden um ein Transsumpt nachsuchte, ist unberechtigt. Die Nachzeichnung enthält ein kleines Versehen in der Zeugenreihe, auf das Lohmeyer aufmerksam gemacht hat[6]). Es besteht darin, dass der Schreiber in eine falsche Zeile geriet und, dies bereits bemerkend, als er erst einen Namen geschrieben hatte, die Reihenfolge seiner Vorlage beibehielt, den schon von ihm niedergeschriebenen Namen aber an der Stelle ausliess, wo er in K angeführt wird. So erklärt es sich, dass in der Nachzeichnung

[1]) Lit. ac. res gest. int. Polonos ordinemque Crucifer. Bd. 3 p. 1 ff.

[2]) Töppen, Acten d. Ständet. Preuss. Bd. 2 p. 407. Die eine Handschrift gibt als Datum der Urk. irrtümlich den 14., die andere den 16. März an, während die Urk. nach Art der bei Privilegien üblichen Datierung März 00 datiert ist. Der 14. März kann auf einer Verwechslung mit dem Datum der Tagfahrt oder auch mit der Indiction der Urk. beruhen.

[3]) l. c. p. 482.

[4]) l. c. p. 394 ff. Im folgenden soll Lohmeyers Bezeichnung K für das Königsberger und W für das Warschauer Exemplar beibehalten werden.

[5]) l. c. p. 133.

[6]) l. c. p. 395.

auf Salinguerra von Ferrara Gotfried von Hohenlohe und auf ihn Heinrich von Schwarzburg folgt, während in K Gotfried von Hohenlohe die Zeile eröffnet, welche sich an die mit Heinrich von Schwarzburg beginnende anschliesst. Hätte im Jahre 1354 die Nachzeichnung als Vorlage gedient, so müssten ohne Zweifel in der Urkunde Karls IV. die Zeugen genau in derselben Reihenfolge angegeben sein wie in der Nachzeichnung. In der Tat stimmt aber die Zeugenreihe in ihrer Anordnung durchaus mit der von K überein, wie dies die auf dem Staatsarchive zu Königsberg befindlichen Transsumpte der Urkunde beweisen — ein Original ist bisher nicht bekannt geworden —, die aus den Jahren 1421, 1442 und 1445 stammen und von den Bischöfen Johannes von Kulm und Gerhard von Pomesanien, Caspar von Pomesanien und Franz von Ermland ausgestellt sind.

Die Gnesener Nachzeichnung braucht in die folgende Untersuchung nicht weiter einbezogen zu werden; ebensowenig ist dies der Fall bei der nur in Abschriften erhaltenen Urkunde, in welcher dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe Preussen, Litauen und Russland vom Kaiser Friedrich II. verliehen werden und die nach einer Überlieferung das Datum 1245 Juni, nach einer anderen 1245 Mai hat[1]). Diese Urkunde ist eine Fälschung, für welche BF 3479 als Vorlage diente. Da man im Mittelalter von zwei in Frage kommenden Urkunden eher die ältere als die jüngere für echt zu halten pflegte, so dürfte die Zurückdatierung in den Mai geschehen sein, um die Glaubwürdigkeit zu erhöhen oder das Aufkommen jedes Verdachtes zu verhüten. Kętrzyńskis Ansicht, dass die Unechtheit einer von den Urkunden BF 1571[2]), 1598, 3474 und 3479 die der andern nach sich ziehen dürfte, da alle diese Urkunden in engem Zusammenhange stehen[3]), kann ich nicht beipflichten. Die aus späterer Zeit stammende Fälschung BF 3474 hat mit der Frage, ob BF 1598 und BF 3479, die auf Kurland, Litauen und Semgallen bezügliche Belehnungsurkunde aus dem Juni 1245, mit oder ohne Wissen des Kaisers ausgestellt sind, was Kętrzyński annimmt[4]), nichts gemein. Vielmehr bietet die Tatsache, dass der Wortlaut der eben erwähnten Fälschung, wie der kursive Druck in Perlbachs preussisch-polnischen Studien zeigt[5]), von dem ihrer Vorlage nicht unerheblich abweicht, einen Beleg wenn auch nicht

[1]) BF 3474 und 14751.

[2]) vgl. p. 388 und 399.

[3]) l. c. p. 137.

[4]) l. c. p. 133.

[5]) H. 1 p. 109 ff. — Über die sehr geringe Benützung von BF 1598 vgl. ebenda p. 56 Anm. 2 und p. 109.

für die Echtheit, so doch wenigstens für die andere Provenienz dieser. Ausserdem sind der Diplomatik Urkundengruppen, in denen echte und unechte Urkunden vorkommen, nichts Unbekanntes. Es sei hier nur an die Königsurkunden für das Kloster St. Maximin in Trier[1]) und an die von Lechner untersuchten älteren Königsurkunden für das Bistum Worms erinnert[2]).

In BF 1598 bereitet die Zeugenreihe mehrfache Schwierigkeiten, die man auf verschiedene Weise zu erklären versucht hat. In W werden 23 Zeugen aufgeführt, zu denen in K noch zwei weitere hinzukommen, der Markgraf von Monferrat und Salinguerra von Ferrara, während an die Stelle des in W erwähnten Bischofs von Turin der von Tortosa tritt. Da nun nicht alle Zeugen im März des Jahres 1226 am kaiserlichen Hofe nachweisbar sind, so hat Perlbach ein Konzept oder eine Ausfertigung aus dem Jahre 1224 angenommen, woraus die nur in K vorkommenden Italiener und der Erzbischof von Palermo, sowie das um 2 zu niedrige sizilische Königsjahr entlehnt seien[3]). W soll dann ausgestellt sein, als man auf das Unzutreffende dieser in K aufgenommenen Zeugen aufmerksam geworden sei, wobei man aber doch wieder den Erzbischof von Palermo und das falsche Regierungsjahr beibehalten habe. Gegen diese Hypothese hat sich mit Glück Lohmeyer gewandt[4]). Gerade der Umstand, dass der Erzbischof von Palermo und das falsche Regierungsjahr in W wiederkehren, ist geeignet, die Unbegründetheit der Vermutung Perlbachs zu erweisen. Auch in dem März 1224 datierten kaiserlichen Schutzbrief für die Völker in Livland, Esthland, Samland, Preussen und Semgallen findet sie keine Stütze[5]). Ihn mit der Belehnungsurkunde in Beziehung zu bringen und weiters in einem in jenem Jahre durch die Verhältnisse an der Ostsee hervorgerufenen Interesse des Kaisers für „jene entlegenen Landschaften" den Anlass zur Ausfertigung des Privilegs sehen zu wollen, dafür fehlt jede Grundlage. Aber auch Lohmeyers Ansicht, dass die Schwierigkeiten der Zeugenreihe, soweit solche überhaupt vorhanden sind, durch Hinweis auf ähnliche Fälle oder auf besondere Verhältnisse mit Leichtigkeit zu lösen seien[6]), d. h. dass also die Zeugen im März 1226 sämtlich am kaiserlichen Hofe anwesend gewesen sein

[1]) Vgl. Bresslaus Liste in der Westdeutsch. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst Bd. 5 p. 24 ff.

[2]) Mitt. d. Inst. Bd. 22; vgl. das Urkundenverzeichnis p. 571—573.

[3]) l. c. p. 52 ff.

[4]) l. c. p. 403 ff.

[5]) BF 1517.

[6]) l. c. p. 405.

können, vermag ich nicht beizustimmen. Es ist mit Winkelmann daran festzuhalten, dass die Zeugenreihe aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist[1]). Was Kętrzyński über die Zeugen ausführt, ist mir unverständlich. Einerseits verwirft er mit Lohmeyer „Perlbachs Aufstellung, als ob die erste Ausfertigung der kaiserlichen Urkunde aus dem Jahre 1224 stamme“[2]), anderseits ist er der Meinung, dass auf eine spätere Zeit der Umstand hinweisen dürfte, „dass unter den Zeugen sich zwei befinden, die für das Jahr 1226 Bedenken hervorrufen, dass ferner die Jahre der Regierungszeit in Sizilien um zwei Jahre zu niedrig angegeben sind“ und hält es für möglich, dass für die Zeugen eine Vorlage aus dem Jahre 1224 verwendet ist[3]). Diese Vorlage stammt also doch aus früherer Zeit, während zwei Zeugen und das sizilische Regierungsjahr für eine spätere Zeit sprechen sollen. Danach gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder Kętrzyński nimmt zwei Vorlagen an, eine ältere und eine jüngere, wobei es vollkommen unklar bleibt, wie das um 2 zu niedrige Regierungsjahr für einen späteren Zeitpunkt sprechen soll; oder es handelt sich um ein Versehen, indem p. 136 statt „auf eine spätere Zeit“ „auf eine frühere Zeit“ zu lesen ist. Dann weisen sowohl die „zwei Zeugen“ wie auch die übrigen und das Regierungsjahr in das Jahr 1224. Mag die erste oder zweite Möglichkeit die zutreffende sein, Kętrzyński hält auf jeden Fall eine Vorlage aus dem Jahre 1224 für wahrscheinlich, und dann hat er keinen Grund, Perlbachs Hypothese zu bekämpfen. Spricht Kętrzyński nur von Perlbachs Annahme einer älteren Ausfertigung, so gibt er Perlbachs Hypothese nicht genau wieder. Perlbach lässt es dahingestellt, ob in das Jahr 1224 eine erste Ausfertigung oder nur ein Konzept der späteren Ausfertigung zu setzen ist. Unter letzteren Begriff kann aber doch auch immerhin Kętrzyńskis Vorlage für die Zeugen fallen[4]). Auch hinsichtlich der beiden Zeugen äussert sich Kętrzyński nicht eindeutig, da er an einer anderen Stelle seines Buches ihr Fehlen in W der Unaufmerksamkeit des Notars zuschreibt[5]). Ich hoffe eine andere Erklärung der Zeugenliste geben zu können.

---

[1]) Jahrb. d. Deutsch. Gesch. Kaiser Friedr. II. von Ed. Winkelmann Bd. 1 p. 283 Anm. 6.

[2]) l. c. p. 131. [3]) l. c. p. 136.

[4]) Dass die Konzeptfrage ein wunder Punkt der Diplomatik ist, haben in neuester Zeit Tangl im N. Arch. Bd. 25 p. 355 und P. Kehr in d. Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. und Bibliothek. Bd. 7 p. 8 ausgesprochen. Sie tadeln, dass mit dieser Unbekannten zu viel operiert werde. Kętrzyński trägt sein Teil dazu bei, wie dies auch seine p. 397 wiedergegebenen Ausführungen über die Vorlage von W beweisen.

[5]) l. c. p. 132.

Zunächst gilt es, diejenigen Zeugen festzustellen, welche im März 1226 am Hofe nachweisbar sind oder deren Anwesenheit doch höchst wahrscheinlich ist. BF 1597 hat mit BF 1598 folgende Zeugen gemein: die Erzbischöfe von Magdeburg und Reggio, den Bischof von Turin, den Herzog von Spoleto, den Grafen Günther von Kevernburg und den Marschall Richard. Zu einigen von diesen kommt in BF 1599 noch der Herzog von Sachsen hinzu. Stimme ich mit Winkelmann[1]) darin überein, dass die Anwesenheit des Bischofs von Rimini vorauszusetzen und die des Bischofs von Cesena zu vermuten ist, so kann ich hinsichtlich des Erzbischofs von Tyrus seine Bedenken nicht teilen. In drei Urkunden für den Deutschorden[2]), die sich auf jerusalemitanische Verhältnisse beziehen, wird er im Januar und Juli 1226 als Datar — in einer von diesen auch als Zeuge — genannt[3]), und im Juni desselben Jahres urkundet er als am kaiserlichen Hofe befindlich[4]). Wird er in Urkunden für das Kaisereich sonst nicht als Zeuge erwähnt und ist also die Zeugenschaft in BF 1598 ganz vereinzelt, so lässt sich doch nichts gegen ihre Richtigkeit einwenden.

Was die übrigen Zeugen anlangt, so ist bei niemandem ein Aufenthalt zu Rimini im März des Jahres 1226 mit Sicherheit erweisbar. Mehrere von ihnen kehren jedoch vereint in Zeugenreihen wieder. In der Verwandtschaft der Zeugenliste mit der von BF 14722, 2056 und 2057 bietet sich die Lösung. In diesen Urkunden, die im Juli und September 1234 zu Rieti und Montefiascone ausgestellt sind, werden sieben Zeugen aus BF 1598 aufgeführt: der Erzbischof von Palermo (14722), Graf Thomas von Acerra (14722), Graf Hermann von Froburg (14722, 2056, 2057), Graf Ludwig von Froburg (14722, 2056, 2057), Graf Gotfried von Hohenlohe (14722), Graf Albert von Arnstein (2057) und Kämmerer Richard (2057).

Sind sonach zwei Bestandteile der Zeugenreihe festgelegt, so gilt es noch, die übrigen Zeugen zu scheiden. Die nur in K vorkommenden Zeugen geben einen Anhalt für einen dritten Zeitpunkt, während dies bei den noch übrig bleibenden W und K gemeinsamen Zeugen nicht zutrifft. Zwar ist der Bischof von Tortosa, der in K für den von Turin eintritt, in keiner Weise zu verwerten, wohl aber der Markgraf von Monferrat und Salinguerra von Ferrara. Beide gehören zum Lombardenbunde. Jener wird am 14. August 1231[5]) wieder zu Gnaden an-

[1]) l. c. p. 283 Anm. 6.
[2]) BF 1590, 1591, 1668.
[3]) BF 1591.
[4]) BF 1624.
[5]) BF 2029.

genommen und erscheint dann noch mehrfach in Italien als Zeuge[1]); dieser unterwirft sich dem Kaiser erst im November 1236[2]), womit der terminus post quem für die nur in K erwähnten Zeugen gegeben sein dürfte. Die noch übrig bleibenden in W und K aufgeführten Zeugen bieten dagegen, wie bereits gesagt, keinen Fingerzeig für einen vierten Bestandteil, und es spricht nichts gegen die Annahme, dass man sie zwischen der ersten und der zweiten Gruppe zu verteilen hat. Es handelt sich um den Erzbischof von Ravenna, die Bischöfe von Bologna und Mantua und die Grafen Albert von Habsburg, Heinrich von Schwarzburg und Werner von Kiburg. Wird dieser in BF 1733 (Sept. 1228) als tot erwähnt, so kann nur die erste Gruppe in Betracht kommen; er muss sich inzwischen aus der 1223 über ihn verhängten Acht gelöst haben[3]). Ebenso wird Graf Heinrich (IV.) von Schwarzburg zur ersten Gruppe zu rechnen sein, da er 1231 gestorben ist[4]) und da unter dem Grafen Heinrich wohl Heinrich (V.) deswegen nicht zu verstehen ist, weil dieser nie am kaiserlichen Hofe nachzuweisen ist. Graf Albrecht von Habsburg findet sich nur in Urkunden aus Oberitalien[5]). Darum ist die Zugehörigkeit zur ersten Gruppe auch bei ihm anzunehmen. Was die drei ultramontanen Bischöfe betrifft, so hat ein vorübergehender Aufenthalt am kaiserlichen Hoflager in Italien nichts Befremdendes. Auch sie dürften zur ersten Gruppe zu zählen sein, da Rimini ihren Residenzen näher liegt als Rieti oder Montefiascone. Etwas Gewisses lässt sich aber selbstverständlich hier nicht sagen.

Die weitere Untersuchung hängt auf das engste mit der Frage zusammen, in welchem Verhältnisse W und K zu einander stehen. Bisher hat man stets W nach K angesetzt. Wie sich Perlbach das Verhältnis denkt, ist oben ausgeführt[6]). Andere Gründe macht Lohmeyer für die Priorität von W vor K geltend. Einmal sind es die äusseren Merkmale, die Lohmeyer zu dieser Annahme bestimmen, und zweitens der Umstand, dass der nur in K erwähnte Markgraf von Monferrat im April des Jahres 1226 sich den Lombarden angeschlossen habe; in W sei er darum geflissentlich ausgelassen[7]). Kętrzyński[8])

[1]) BF 2315, 2320, 2327, 2329—31, 2333, 2341, 2344, 2389—91.

[2]) BF 2196b.

[3]) BF 1449.

[4]) Nach K. Hopf, Hist.Geneal. Atl. p. 171. Hier wird er nach anderer Zählung als Heinrich VII. (X.) bezeichnet.

[5]) BF 2281 und 2308.

[6]) vgl. p. 388.

[7]) l. c. p. 404 und 415.

[8]) l. c. p. 132.

tritt für die spätere Ausfertigung von W wesentlich mit stilistischen Gründen ein, und Seraphim[1]) endlich hält die Priorität von K für eine allgemein verbreitete Annahme. Allen diesen Ausführungen vermag ich nicht zu folgen, da ich die Priorität von W vor K aus dreierlei Gründen annehmen zu dürfen glaube; nämlich weil 1. die nur in K vorkommende Gruppe von Zeugen die jüngste ist, wie oben erörtert; 2. die Tatsache, dass der zur ersten Gruppe gehörige Bischof von Turin in K nicht mehr, wohl aber in W vorkommt, verbietet, die Zeugenreihe von W aus der von K abzuleiten und 3. die Anordnung der Zeugen in K sorgfältiger ist als in W.

Die Zeugen in K sind nämlich so geordnet, dass auf die Erzbischöfe die Bischöfe, auf diese die Herzöge, dann der Markgraf von Monferrat und Salinguerra von Ferrara, darauf sieben Grafen und Albert von Arnstein und Gotfried von Hohenlohe folgen, denen sich schliesslich der Marschall Richard und der Kämmerer Richard anreihen. In W hingegen werden die Bischöfe in anderer Folge aufgeführt und ausserdem die beiden Hofbeamten vor den beiden zuletzt erwähnten genannt. Lohmeyer[2]) und Perlbach messen dieser Umstellung der Zeugen keine Bedeutung bei; Kętrzyński schreibt sie „der Unaufmerksamkeit des Kanzleikalligraphen zu, welcher die Warschauer Abschrift anfertigte“[3]). Die Ordnung der Bischöfe halte auch ich für belanglos; die Stellung der Hofbeamten scheint mir indessen nicht irrelevant zu sein. Es war, wenn auch nicht durchweg, so doch in der Mehrzahl der Fälle geübter Kanzleibrauch, die Hofbeamten die Zeugenreihe beschliessen zu lassen. Trifft dies in der grösseren Zahl der Urkunden zu, in denen der Marschall Richard Zeuge ist, so gilt das in noch höherem Grade von der Zeugenschaft des Kämmerers. In K sind die beiden Hofbeamten im Gegensatze zu W an den Schluss der Zeugenreihe gestellt; eine Nachbesserung liegt hier zweifellos vor. Darüber erstreckt sie sich aber auch nicht hinaus. Gotfried von Hohenlohe, der seit dem August 1235 als Graf von Romaniola nachweisbar[4]) ist — für K wird ein späterer Zeitpunkt der Abfassung wahrscheinlich gemacht werden —, ist nicht unter die Grafen gestellt.

Die Betrachtung der Zeugenliste hat also ergeben, dass in W zwei, in K drei Bestandteile zu scheiden sind; der erste von ihnen weist gleich der Datierung in den März 1226, der zweite dagegen nach Rieti und Montefiascone in den Juli bis September 1234, der dritte

[1]) l. c. p. 21.
[2]) l. c. p. 403.
[3]) l. c. p. 132.
[4]) BF 2109.

über den November 1236 hinaus. Der Schluss, der hieraus gezogen werden muss, ist der, dass W und K schlechterdings nicht zu Rimini 1226 ausgefertigt sein können; sondern beides sind Neuausfertigungen einer zu Rimini im März 1226 ausgestellten Urkunde, aus der man die Datierung und einen Teil der Zeugen[1]) übernommen hat, während noch andere zur Zeit der neuerlichen Beurkundung am Hofe weilende Grosse genannt werden. Erstere hat man wohl darum beibehalten, weil alle in der Dispositio aufgezählten Verleihungen als Ausfluss einer vor dem Kaiser vollzogenen Handlung[2]) dargestellt werden, von deren ungefährem Datum man gewiss nicht abgehen wollte, um nicht einen Anachronismus zu begehen. Die Zeugenliste in ihrer Gesamtheit hingegen bietet ein typisches Beispiel für den bereits mehrfach an Königs- und Privaturkunden des 13. Jahrhunderts beobachteten Einfluss der Zeugenreihe der Vorurkunden auf die der Nachurkunden[3]). Ganz genau lässt sich die Entstehungszeit von W nicht bestimmen. Ausser den drei oben angeführten Urkunden ist aus der fraglichen Zeit nur noch eine mit Zeugen überliefert, BF 2052, die August 00 datiert ist. Kommen hier nur zwei der zur zweiten Gruppe gehörigen Zeugen vor, der Erzbischof von Palermo und Graf Thomas von Acerra, während in BF 14722 sich fünf, in BF 2056 zwei[4]) und in BF 2057 vier finden, so lässt es sich eben nicht sagen, wo man mit Bestimmtheit W einzureihen haben wird. Fraglos aber ist W zwischen Juli und September 1234 ausgefertigt, da ausser der Zeugengruppe noch zwei Tatsachen hierfür sprechen. Einmal ist der Hochmeister Hermann von Salza damals am kaiserlichen Hofe nachzuweisen[5]), und zweitens ist eine Urkunde Gregors, in der dem Deutschorden das Land Culm und alle in Preussen gemachten Eroberungen verliehen werden, August 3 Rieti datiert[6]). Mag nun W noch bei Rieti oder bereits bei Montefiascone ausgestellt sein, sicher ist, dass damals die beiden Häupter der Christenheit zu Rieti zusammentrafen

---

[1]) Dafür, dass nicht alle Zeugen übernommen sind, spricht das Fehlen des Bischofs von Chur, der „von Pescara an im Gefolge des Kaisers ist". Er ist Zeuge in BF 1595, 1597, 1599, 1601, 1606, 1608 u. s. w.

[2]) — notum fieri uolumus, qualiter frater Hermannus — deuotam sui animi uoluntatem attentius reserando proposuerit coram nobis — Quam promissionem recepisse distulerat et celsitudinem nostram suppliciter implorabat. —

[3]) Vgl. Bresslau, Handb. d. Urkundenl. Bd. 1 p. 658.

[4]) Als Zeuge wird nur Graf Ludwig von Froburg erwähnt, doch im Kontexte des Grafen Albert von Arnstein als Intervenienten gedacht.

[5]) Er ist Zeuge in BF 14722, 2052, 2056 und 2057.

[6]) BF 7034. Über die Auffassung dieser Urk. stimme ich mit Seraphim l. c. p. 75 überein.

und dass sich der Hochmeister die Eroberungen des Ordens von Papst und Kaiser bestätigen liess. K ist nun als eine Neuausfertigung von W anzusprechen, die nach dem November 1236 und vor dem im März 1239 erfolgten Ableben Hermanns ausgestellt ist, und zwar wohl gleichfalls in Italien, da zwei neu aufgenommene Zeugen Italiener sind.

Zu den besprochenen sachlichen Varianten der Zeugenlisten gesellen sich noch einige orthographischer Natur. Diese wie auch die sonstigen Varianten rechtfertigen die Annahme, dass K abgesehen von der Mehrung der Zeugen von W durch Abschrift abgeleitet ist. Am vollständigsten hat die Varianten Lohmeyer l. c. p. 397 f. verzeichnet, wo freilich noch negocio (Z. 13 K) und negotio (Z. 13 W), planicie (Z. 16 K) und planitie (Z. 15 W) und seruicio (Z. 16 K) und seruitio (Z. 15 W) anzumerken gewesen wäre. Mit Perlbach und Lohmeyer halte ich fast sämtliche für unbedeutender Art. Dass in K in der Devotionsformel fauente fehlt, beruht wohl wie der Schreibfehler superstio auf einem Versehen; sachliche Bedeutung dürfte nur der in K enthaltene Zusatz de concessione nostra in dem Passus über das Zollerhebungsrecht und namentlich die Strafsumme beanspruchen, während ich der in K gebrauchten Wendung frater Hermannus sacre domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum venerabilis magister und der in W entsprechenden frater Hermannus venerabilis magister sacre domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum trotz Kętrzyński keine Bedeutung beimesse. Erstere erklärt Kętrzyński für ungeschickt und sieht die zweite darum für die nachgebesserte an[1]). Wenn nun auch zuzugeben ist, dass in der Tat die Phrase nicht gebräuchlich ist, so findet sie doch ihre Analogien in den vereinzelt vorkommenden Ausdrücken: Hermannus domus Theutonicorum magister[2]), Hermannus hospitalis sancte Marie Theutonicorum magister[3]) und Hermannus domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Jerusalem magister[4]).

Die Strafsumme beträgt in W 100, in K 1000 Pfund Gold. Diese Differenz gab R. Philippi Anlass, K für eine Fälschung zu erklären[5]). Perlbach[6]) und Lohmeyer[7]) halten die Strafandrohung in den Kaiser-

[1]) l. c. p. 132. Wörtlich heisst es: ‚Für eine solche Nachbesserung halte ich die ungeschickte Wendung im Königsberger Or. —, wofür wir in der Warschauer Kopie lesen'. Danach müsste die Nachbesserung gerade die ungeschickte Wendung in K sein; gemeint ist selbstverständlich das Umgekehrte.

[2]) BF 1516.

[3]) BF 1870.

[4]) BF 2104.

[5]) vgl. p. 385 Anm. 4.

[6]) l. c. p. 49.

[7]) l. c. p. 398.

urkunden dieser Zeit für durchaus formelhaft und legen auf den Unterschied keinen Wert. Nach F. Philippi[1]) ist die Poenformel nebensächlich behandelt. Kętrzyński[2]) ist derselben Ansicht; er vermutet, dass im ursprünglichen Konzept die Zahl, weil die Strafsumme eben durchaus willkürlich sei, ausgelassen und dann von jedem der Schreiber selbständig oder nach Anweisung verschiedener Personen angesetzt sei. Mit Ficker darf man wohl sagen, dass das Ausmass des Betrages, welches der König auf die Verletzung seiner Verfügung setzen wollte, in jedem Einzelfalle von seinem Belieben abhing, dass aber der Satz von 100 Pfund Gold als eine gewisse Norm zu gelten hat[3]). Dafür, dass auf die Strafsumme kein grosses Gewicht gelegt worden ist, könnte der Umstand sprechen, dass zur Zeit Friedrichs II. in den mit Privilegien gleichzeitig ausgefertigten Mandaten bald ausdrücklich auf die im Privileg angekündigte Strafsumme verwiesen, bald im Gegensatze zu ihr nur die Ungnade angedroht wird[4]). Anderseits fehlt es auch nicht an Fällen, wo eine hohe Strafe bewusst angesetzt und mit Nachdruck betont[5]) oder gar auch zur Zahlung der in den Ur-

---

[1]) Zur Gesch. d. Reichskanzl. unt. d. letzt. Stauf. p. 80.

[2]) l. c. p. 133. Vgl. auch p. 397.

[3]) Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens Bd. 1 p. 64 u. p. 77. Vgl. Perlbachs l. c. p. 49 und Lohmeyers l. c. p. 399 Zusammenstellung. Wenn man von dem fränkischen Königsbanne ganz absieht, so kann als das Reguläre wie in den Urk. der deutschen Könige überhaupt, so auch in denen Friedrichs II. Geldstrafe zur geteilten Hand gelten. Die Geldstrafe und die Teilung der Summe sind italienischen Ursprungs und haben sich erst in den letzten Jahren des zehnten Jahrhunderts in Deutschland eingebürgert; vgl. Ficker l. c. p. 53, 65 u. 76. In Urk. Friedrichs II. findet sich ausserdem noch Strafe der Ungnade allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe.

[4]) Als Beispiele seien nur einige Urk. für den Deutschorden angeführt: für den ersten Modus BF 1459 (quod qui presumpserit, indignacionem nostram se noverit incursurum, insuper in temeritatis sue vindictam c libras auri componat —) und das dazugehörige Mandat BF 1483 (si quis autem contravenire temptaverit, se noverit preter indignationem nostram quam merebitur ut transgressor pene que continetur in privilegio subiacere). Der zweite Modus liegt in BF 1309 (quod qui presumpserit, in sue temeritatis vindictam centum libras auri puri componat) und dem Mandat BF 1313 (quod qui presumpserit, indignationem nostram se noverit cursurum) vor. — Mühlbachers Urteil in den Sitzungsberichten d. Wien. Akad. Bd. 92 p. 427—434 über die Geldstrafe in den Urk. Karls III., Bresslaus in seinem Buche Die Kanzlei Konrads II. p. 43—47 über die in denen Konrads II. und Erbens in der Urkundenl. in v. Below-Meineckes Handb. p. 359 f. über die Geldstrafe in den Diplomen des früheren Mittelalters im allgemeinen lauten insoweit gleich, als sie Schwankungen der Geldstrafe ohne Erkenntnis der Grundsätze konstatieren.

[5]) BF 984, 1183, 1200, 1238, 1289.

kunden angegebenen Strafsumme aufgefordert wird[1]). Der Gegenstand bedarf wohl noch einer genaueren Untersuchung. Für die vorliegende Frage ist es indessen ziemlich gleichgültig, ob in K absichtlich eine grössere Summe angegeben ist oder nicht. Ist K nach W gefertigt, so dürfte eine absichtliche Erhöhung der Summe nicht gerade ausgeschlossen sein.

Nach Perlbach[2]) hat der Orden W — also die Urkunde mit der geringeren Summe — für das „officielle" Privilegium gehalten, da W für BF 3479 als Vorlage gedient habe. Kętrzyński übernimmt diesen Ausdruck[3]); ich kann mir unter ihm nichts vorstellen. Denn wenn auch BF 3479 nach W verfasst ist, so kann doch auch K damals der Kanzlei eingereicht worden sein[4]). Auf diese Weise muss in jedem Falle, wo eine Doppelausfertigung mit geringen Varianten vorliegt und eines der zwei Exemplare als Vorlage verwendet ist, dieses zu einem „officiellen" gestempelt werden. Sagt doch auch die Dorsalnotiz von K: — auf die noch in anderem Zusammenhange einzugehen sein wird — vnd deser brieffe sint zwene eines lwtes. Auch liess der Hochmeister, als er auf der oben erwähnten Elbinger Tagfahrt auf Grund seiner Privilegien sein Recht haben wollte, gerade K verlesen und wies ausdrücklich auf die Strafsumme hin und redte nemlich uff die pena, die sulch privilegium innehelt und lies en ouch wysen eyn ander privilegium Karoli des vierden, darinne denne sulche pena czwefeldig usgedruckt ist[5]). Hier war man sich also der Differenz der Strafsumme in K und W sehr wohl bewusst, und wenn auch die im Jahre 1442 und 1445 ausgestellten Transsumpte des Bischofs von Pomesanien und des Bischofs von Ermland K als Vorlage benutzten, so ist dies gewiss kein Zufall.

An der Datierung ist nach Lohmeyers Bemerkungen zu dem falschen sizilischen Regierungsjahr nichts zu erinnern[6]).

Somit stimmt der Kontext von K und W so gut wie überein; leider lässt es sich aber nicht sagen, inwieweit W wiederum mit seiner

---

[1]) BF 1199. Ein Beispiel aus der Zeit Friedrichs I. bei Ficker l. c. p. 64.

[2]) l. c. p. 56.

[3]) l. c. p. 130.

[4]) vgl. hierzu p. 402.

[5]) Toeppen l. c. p. 407. Wenn Perlbach l. c. p. 50 R. Philippis Einwand durch die Behauptung zu entkräften sucht, dass niemand in der Mitte des 14. Jahrhunderts dem Hochmeister das ‚Schadengeld' hätte eintreiben können, so ist das nach obigen Ausführungen so ausgemacht nicht.

[6]) Anmerkungsweise sei darauf hingewiesen, dass in der Urk. der Cursus angewandt ist; vgl. dazu Bresslau l. c. p. 588—592. Im allgemeinen ist das Diktamen dadurch gekennzeichnet, dass einer grösseren Anzahl von Spondeen

Vorlage gleichlautet, weil hier eben alle Kriterien versagen und daher die Möglichkeit auch nur zu Vermutungen fehlt. Deshalb wissen wir auch nicht, ob die Ausfertigung von W durch inhaltliche Änderungen veranlasst wurde. Notwendig ist dies keineswegs; denn ein Blick in die Regesten zeigt, dass der Deutschorden es überhaupt liebte, sich seine Privilegien vom Kaiser erneuern zu lassen. Vielleicht war hierfür der Umstand der Anlass, dass der Orden, da er damals bereits in den verschiedensten Gegenden Fuss fasste, an vielen Orten von den für ihn ausgestellten Urkunden Gebrauch machen musste, wobei für ihn noch besonders ins Gewicht fällt, dass er seit dem 27. März 1227 sämtliche Ausfertigungen aus der Reichskanzlei gebührenfrei erhielt[1]).

Nach Kętrzyński wurde W „nicht vom Original genommen, sondern vom ursprünglichen Konzept. Dieser Umstand erklärt auch die Unterschiede, welche zwischen beiden Exemplaren vorhanden sind“[2]). Dass W nicht nach K gefertigt ist, ist unbedingt richtig, da K damals noch nicht existiert hat[3]); darum ist es aber noch nicht nach dem „ursprünglichen Konzept“ gefertigt. Warum finden sich in K, das nach Kętrzyński doch auch nach dem Konzept verfasst sein muss, einige Abweichungen, während in W das Konzept wörtlich übernommen ist, und was gibt dann zu der Vermutung Anlass, dass W nicht nach K konzipiert sein könne, da W ebensogut von K abweichen kann, wie dieses vom Konzept und da man ja das „ursprüngliche“ Konzept nicht kennt und folglich nicht weiss, dass W mit ihm übereinstimmen muss? Vielmehr ist die Annahme gestattet, dass der Orden, als er 1234 eine Neuausfertigung nachsuchte, die nicht erhaltene, zu Rimini 1226 ausgestellte Urkunde der Kanzlei einreichte, die nach ihr dann W ausfertigte. Das ist der gewöhnliche Gang einer Neuausfertigung.

Aus dem Rechtsinhalte von BF 1598 hat Kętrzyński eine Reihe weitgehender Folgerungen gezogen. Er hält ihn „in mancher Hinsicht

---

zwei oder auch mehr Dactylen, die dann mindestens immer durch einen Halbspondeus getrennt sind, gegenübergestellt werden. Der Diktator nimmt weder daran Anstoss, zwei Daktylen unmittelbar aufeinanderfolgen zu lassen, noch auch mehr als fünf Spondeen, was beides den Vorschriften einiger Theoretiker zuwiderläuft.

[1]) BF 4038 und 4052. Die von Bresslau l. c. p. 435 Anm. 4 gegen Philippi l. c. p. 36 ausgesprochene Annahme, dass zu jeder Zeit Kanzleigebühren gezahlt worden seien, dürfte durch diese Urk. als zutreffend erwiesen sein.

[2]) l. c. p. 132.

[3]) Kętrzyński nimmt freilich das Gegenteil an und stellt bloss eine Behauptung auf, ohne den Beweis zu erbringen, der in der Tat geliefert werden kann.

für etwas bedenklich"[1]). Das Angebot des polnischen Herzogs, die Zusprache des Kaisers und dessen Länderschenkungen an den Orden erscheinen ihm in einer Weise dargestellt, die den historischen Begebenheiten nicht entspricht, und darum kommt er zu dem Resultate, dass die Urkunde nur hinter dem Rücken des Kaisers in der Kanzlei ausgefertigt sein könne. Und doch scheint Kętrzyński selbst von seiner Darstellung nicht so ganz überzeugt zu sein, da er trotzdem die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen hält, dass die Urkunde vom Kaiser erschlichen, d. h. also doch wohl auf Grund falscher Angaben des Ordens von Friedrich gewährt worden sei[2]). Mit Perlbach und Seraphim kann ich nichts aus der Urkunde herauslesen, was der Kaiser nicht hätte wissen dürfen. Kętrzyńskis Einwand, dass es mit der kaiserlichen Würde unvereinbar sei, etwas zu bestätigen, was noch gar nicht gegeben sei, und ferner der, dass es statt et in de terra, que uocatur Culmen, et in alia terra aut heissen müsse, scheint mir durch Seraphim abgetan[3]). Wenn aber Seraphim[4]) und in gleicher Weise Perlbach[5]) — dieser z. B. durch Hinweis auf die Reichstagspflicht Polens — das in der Urkunde nach Kętrzyńskis Meinung ohne Berechtigung dem Herzog Konrad beigelegte Prädikat deuotus noster aus den Rechtsverhältnissen zu erklären suchen, so dünkt mir das unnötige Mühe. Der Notar, der die Urkunde zu konzipieren hatte, braucht sich nicht derartigen hochpolitischen Erwägungen hingegeben zu haben; denn wenn man auch Kętrzyński unumwunden zugibt, dass Herzog Konrad nicht nur kein Mitglied des deutschen Reiches war, sondern auch „ein ebenso unabhängiger und selbständiger Fürst, wie der Kaiser selbst"[6]), so ist es der Kanzlei doch nicht in den Sinn gekommen, den polnischen Herzog wie etwa die Könige von Frankreich oder England als Freund oder Bruder des Kaisers zu titulieren, da Konrad eben nur — das sind Kętrzyńskis eigene Worte — „ein kleiner Teilfürst"[7]) war. Dann darf aber auch die Bezeichnung deuotus keinen Anstoss erregen. Sie findet sich als Prädikat neben dem älteren und auch jetzt noch häufigeren fidelis und dem seltenen, nur für hochstehende Persönlichkeiten angewandten familiaris. Dass sie nur für Angehörige des Reiches verwendet sei, wie dies Seraphim und Perlbach nach Kętrzyński an-

[1]) l. c. p. 134.
[2]) l. c. p. 68.
[3]) l. c. p. 22 ff.
[4]) ebenda.
[5]) l. c. p. 219.
[6]) l. c. p. 134.
[7]) l. c. p. 188.

nehmen, ist eine nicht zutreffende Vermutung. Entbietet Friedrich doch auch Englands Kirchenprälaten, Grafen, Baronen und Edlen als seinen devoti et amici sui seinen Gruss[1]).

Ebenso kann ich Kętrzyński nicht beipflichten, wenn er die Behauptung sonderbar findet, dass terra ipsa (sc. Preussen) sub monarchia imperii est contenta. Gegen seinen Einwand, dass die Meinung von der weltbeherrschenden Stellung, welche Friedrich II. für sich in Anspruch genommen hat, im ganzen auf Urkunden beruhe, welche für den Deutschen Orden ausgestellt seien, führt Seraphim[2]) mit Recht die 1219 für die Magdeburger Kirche gegebene Urkunde an[3]). Für nicht überflüssig halte ich auch einen Hinweis auf die Länderschenkungen Friedrichs II. an eine andere niedere Reichskirche; es ist dies der livländische Schwertorden. In den Urkunden für ihn werden „alle möglichen Rechte und Freiheiten“[5]) verliehen, wie in der Belehnungsurkunde für den Deutschorden, eben die, welche in den grossen Fürstenprivilegien Friedrichs die Landeshoheit ausmachen. Auch die Zugehörigkeit zum Reiche wird in ihnen immer wieder und wieder betont[5]). Gerade diese Urkunden bieten einen Beleg für die Grundlosigkeit des Verdachtes Kętrzyńskis gegen den oben angeführten Schutzbrief aus dem März 1224 für die Völker in Livland, Esthland, Samland, Preussen und Semgallen. Zeit und Ort dieser „Fälschung“, die nach Kętrzyński erst die Berechtigung des Kaisers zu solchen Schenkungen nachweisen sollte, wird niemand ermitteln. Zur Zeit der Staufer hatte der Orden es nicht nötig, zu einer derartigen Fälschung seine Zuflucht zu nehmen, da in allen ihren Urkunden, die sich auf die nordöstlichen Gegenden beziehen, die Reichszugehörigkeit ausgesprochen wird. In späterer Zeit aber konnte der Orden etwaigen Zweifeln damit begegnen, dass er auf die Privilegien des Schwertordens hinwies, die bei der Einverleibung auf ihn übergingen. Überdies weiss ja eben Kętrzyński, dass der Orden seine Privilegien jedermann zu

[1]) BF 3495.

[2]) l. c. p. 23.

[3]) BF 1001.

[4]) Kętrzyński l. c. p. 69.

[5]) BF 1613, 1692, 1997. In BF 1692 heisst es: ut quodcumque genus sive materiam metalli sub terra vel etiam super terram in districtu et terminis suis de cetero poterunt invenire, quod ad cameram imperialem pertineat vel pertinere posset, sine contradictione qualibet accipere debeant und in BF 1997: personas eorum, domos cum possesionibus — in manibus nostris et imperii retinentes und ferner duximus concedendum, ut omni modo in nostris et imperii manibus conserventur. Ähnlich lautet es in den Urk. Ottos BF 462 und 496 und in einer Urk. König Heinrichs, BF 4105.

zeigen beliebte, der sie sehen wollte oder nicht[1]). Heranzuziehen ist hier ferner die Nachricht in den Reinhardsbrunner Annalen, dass Friedrich am 22. Juni 1226 dem Landgrafen Ludwig von Thüringen marchiam Mysnensem et Lusatiam et terram Pliscie quantum expugnare valeret et sue subicere potestati zu Lehenrecht verlieh. Wegele emendiert Pruscie, was sowohl Fickers als auch Winkelmanns Zustimmung gefunden hat[2]). Mit Winkelmann hat man danach an ein wahrscheinlich im Einverständnisse mit dem Orden erfolgtes Vorgehen des Landgrafen zu denken. — Mag nun Friedrich das Verfügungsrecht über die fraglichen Gebiete kraft imperium mundi beansprucht haben, eine Auffassung, deren Berechtigung von polnischer Seite nach Kętrzyński[3]) stets bestritten wurde, oder auch kraft des Rechtes der Eroberung nach Art unserer heutigen Erwerbungen in anderen Weltteilen — der Nachweis, dass Friedrich ein Verfügungsrecht sich anmasste, genügt, um Zweifel in dieser Hinsicht gegen die Echtheit der Belehnungsurkunden nicht aufkommen zu lassen[4]).

Es bleibt dann nur noch die Frage übrig, ob das Angebot Konrads von Masuren so weit ging, wie aus der Urkunde geschlossen werden könnte, oder ob es tendenziös entstellt ist. Mit Seraphim[5]) halte ich nur für feststehend, dass eine gutbeglaubigte Nachricht über etwaige polnische Ansprüche auf Preussen nicht überliefert ist. Im übrigen ist man auf die Urkunden Konrads angewiesen. Hier sind mehrere Schenkungsurkunden urschriftlich erhalten und vielfach untersucht worden: das Ergebnis ist eine grosse Kontroverse. Zu befriedigenden Resultaten ist man noch nicht gelangt; der Grund ist einfach der, dass alle diese Arbeiten, die im Laufe der Zeit recht zahlreich geworden sind, an einem methodischen Fehler kranken. Sie greifen

---

[1]) l. c. p. 4.

[2]) BF 1638a und Winkelmann l. c. p. 382 Anm. 2.

[3]) l. c. p. 137.

[4]) Die von Plinski in seiner Diss. Die Probleme hist. Kritik in d. Gesch. d. erst. Preussenbischofs p. 64 Anm. 2 ausgesprochene Ansicht, dass Friedrich sich kein Verfügungsrecht über ganz Preussen anmasse, kann ich nicht teilen. Muss zunächst beachtet werden, dass das, was Friedrich beansprucht, nicht damit zusammenzufallen braucht, was er dem Orden abtritt, so wird durch die oben mitgeteilte Notiz in den Reinhardsbr. Annal. und die Urk. für den Deutschorden gerade das Gegenteil von der Annahme Plinskis als zutreffend erwiesen. Dazu heisst es ausdrücklich: terra ipsa sub monarchia imperii est contenta. Überdies findet sich seltsamerweise p. 63 der Satz: ‚Preussen war ein unabhängiges Gebiet, worüber weder dem Kaiser noch dem Herzog ein Verfügungsrecht zustand'.

[5]) l. c. p. 25 ff.

einige aus den Urkunden des polnischen Herzogs heraus[1]) und suchen sie aus der „historischen Situation" zu erklären, während zu sicheren Resultaten doch wohl nur eine das ganze Urkundenwesen Konrads und seiner Söhne einbeziehende Untersuchung führen kann. Eine derartige Arbeit geht natürlich über den Rahmen vorliegender hinaus; sie ist zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben, die der Forschung auf dem Gebiete der älteren preussischen Geschichte gestellt sind.

Die Originalität von BF 3479 ist durch die in dunklerer Tinte ausgeführte Gegenzeichnung des Philippus verbürgt[2]). Dieser Tatsache gegenüber können die inneren Merkmale, obwohl auch sie einige Schwierigkeiten machen, keinen Anlass zur Verdächtigung geben. Auch hier ist an der Zeugenreihe nicht alles in Ordnung. Die Grafen Ulrich von Ulten und Ludwig von Froburg werden in gleichzeitigen Urkunden aus Verona nicht erwähnt; der Erzbischof von Salzburg findet sich nur in BF 3479, weshalb diese Urkunde, zumal er am 21. Juli wieder in Friesach urkundet, von Ficker den anderen Urkunden vorangestellt ist,

[1]) So heisst es bei Seraphim l. c. p. 30: „Das Urkundenwesen Konrads von Masowien war damals noch keineswegs so ausgebildet, dass Abweichungen vom Gewöhnlichen (?) ausgeschlossen wären" und bei Kętrzyński l. c. p. 141: „Wenn wir aber die zweite Möglichkeit annehmen und diese entspricht wahrscheinlich den wirklichen Verhältnissen, wenn also Konrad keine eigene Kanzlei besass, wenn, wie das so oft in jenen Zeiten der Fall war, die Fassung der Urkunde vom Empfänger herrührt — —". Von der Untersuchung der Kanzleiverhältnisse Konrads muss aber gerade die Darstellung ausgehen, wenn sie erspriesslich sein will; Kętrzyńskis hypothetische Sätze nützen dabei gar nichts. Ob man bei einer derartigen Untersuchung nicht zu positiveren Resultaten gelangen dürfte, als es bei den bisher untersuchten Fürstenurk. des 13. Jahrhunderts der Fall gewesen ist — vgl. Steinacker in Meisters Grundr. d. Geschichtsw. Bd. 1 p. 262 —, erscheint mir von vorne herein nicht unwahrscheinlich. Denn einmal handelt es sich bei den von Steinacker besprochenen Urk. mit einziger Ausnahme der von Perlbach untersuchten Urk. Mestwins II. von Pomerellen nur um deutsche Urk. und zweitens werden masovische Kanzler und Unterkanzler urkundlich erwähnt. Sollte man aber auch nur zu ähnlichen Resultaten gelangen wie etwa bei Herzog Mestwin, so dürfte eine derartige Arbeit immerhin noch lohnend sein, da von den Urk. Mestwins 64 % der unverdächtigen Or. von Schreibern geschrieben sind, deren Hand mindestens in einer Urk. wiederkehrt, sich also graphisch genauer fixieren lassen, was für die Urk. Konrads insofern von Wert ist, als von Kętrzyński die Frage aufgeworfen ist, ob es sich um gleichzeitige Fälschungen handelt oder nicht. — Überdies ist der Ausdruck „Fassung", den Kętrzyński für das Diktamen und die Reinschrift zu gebrauchen scheint, zu bemängeln, und ferner muss es den Diplomatiker befremden, dass Kętrzyński Herstellung in der Kanzlei und durch Empfängerhand als kontradiktorischen Gegensatz auffasst. Auch der den Notaren l. c. p. 132 beigelegte Titel „Kanzleikalligraph" lässt zu wünschen übrig.

[2]) Philippi l. c. p. 37 ff.

und ein Abt Konrad von Ellwangen ist nach dem 1221 erfolgten Tode eines Abtes dieses Namens nicht mehr nachweisbar. Indess darf man diesen Umstand nicht, wie es Kętrzyński tut[1]), gegen die Echtheit der Urkunde ins Feld führen, da der Abt von Ellwangen in BF 3484 wiederkehrt, sodass mit Ficker ohne Zweifel sein vereinzeltes Vorkommen auf das Versehen eines Notars zurückzuführen ist[2]).

Ferner ist BF 3479 datum per manus magistri Friderici Werdensis prepositi imperialis aule notarii, obwohl die Datum per manus Formel in der kaiserlichen Zeit nicht mehr in Brauch ist. Ihretwegen aber die Urkunde zu verwerfen, wie Kętrzyński es will[3]), ist nicht statthaft, da eben vereinzelt der deutsche Brauch wieder zur Geltung gekommen sein wird[4]). So findet sich auch ein zweites Mal in der Kaiserzeit die Formel, ohne dass die Urkunde darum für unecht erklärt werden darf[5]). Was die Aufnahme der Formel veranlasst hat, vermag ich ebensowenig wie Philippi anzugeben[6]). Philippi lässt es dahingestellt, ob wir es mit einer Neuausfertigung zu tun haben, und auch mir erscheint dies nicht gerade ausgeschlossen. Nur wird der Abt von Ellwangen damit nicht in Verbindung zu bringen sein, da seine Erwähnung in BF 3479 und 3484 doch eher auf einen Irrtum schliessen lässt. Überdies hatte der Orden ein Interesse an den in Frage kommenden Gegenden erst seit dem März 1226, und schliesslich ist BF 3479 nach W verfasst. Ich halte es jedoch für möglich, dass ein Mittelglied verloren gegangen ist, nämlich eine einen Datar nennende Urkunde, für die W und die ihrerseits für BF 3479 als Vorlage gedient hat. Und gerade dafür, dass im Jahre 1237, in dem der Kanzler lange am Hofe weilte, der Orden eine Urkunde verwandten Inhalts vom Kaiser erhalten haben könnte, lässt sich mehreres anführen[7]).

---

[1]) l. c. p. 136. Auf Kętrzyńskis neuestes Buch O dokumentach Mendoga króla Litewskiego Krakau 1907 gehe ich nicht mehr ein. Seine p. 5 und 6 gemachten Ausführungen ändern an meiner Darstellung nichts. Über die von ihm berührte Dorsalnotiz von BF 3479 wird Herr Dr. Seraphim in einer Arbeit über die Urkunden Mindowes von Litauen Aufschluss geben.

[2]) Vgl. Fickers Bemerkung zu BF 3479.

[3]) l. c. p. 136.

[4]) Ficker, B. z. U. Bd. 2 p. 378.

[5]) BF 1824; Ficker l. c. p. 378 f.

[6]) l. c. p. 37.

[7]) Ebensogut kann aber auch die Unterfertigung des Werdensis prepositus mit dem Umstande in Verbindung gebracht werden, dass die Aushändigungsformel in der Kanzlei Heinrichs VII. in Übung bleibt, dass dieser im Juni 1225 am kaiserlichen Hofe war und dass endlich an der Einheit der Reichskanzlei unter Friedrich II. festzuhalten ist; vgl. Ficker l. c. p. 378 und Bresslau l. c.

BF 3479 stimmt fast wörtlich mit W überein, nur dass selbstverständlich die Namen geändert sind und der Passus über das Angebot Konrads ausgefallen ist In der Dispositio ist dazu die Bestimmung der Vorurkunde et nulli respondere proinde teneantur (sc. der Orden in Bezug auf die verliehenen Länder) erweitert in et nulli teneantur inde nisi tantum nobis et successoribus nostris Romanis principibus respondere. Dieser Zusatz ist nicht ohne Bedeutung. Durch ihn sollte einmal die Zugehörigkeit zum Reiche betont werden, und zweitens sollte er besagen, dass kein Dritter irgendwelche Rechte an den betreffenden Ländern habe: der Orden wollte etwaigen bischöflichen Ansprüchen, wie sie in Livland anerkannt werden mussten, vorbeugen. Gleichzeitig mit BF 3479 ist eine zweite Urkunde für den Orden[1]) ausgefertigt, in der der Kaiser den Vergleich zwischen dem Orden und dem Bischof von Lausanne über die Könizer Kirche bestätigt. Zu derselben Zeit wird die Handlung für beide Urkunden stattgefunden haben[2]).

Nimmt man nun BF 3479 wörtlich, so müsste der Orden im Juni 1245 den in der Urkunde erwähnten Ländern gegenüber sich in ähnlicher Lage befunden haben, wie im März 1226 in Bezug auf Preussen: er müsste sich zur Eroberung ihm bisher völlig fremder Gebiete anschicken. Dem ist aber keineswegs so. Vielmehr ist überliefert, dass von dem Zeitpunkte der Inkorporation des Schwertordens an die Deutschherren eine Kräftigung und Ausdehnung der christlichen Herrschaft in den berührten Ländern sich zum Ziele setzten[3]). Und am 7. Februar 1245 teilt der päpstliche Legat Wilhelm von Sabina Kurland zwischen dem Orden und dem Bischof von Kurland und spricht ersterem zwei Drittel zu, praesertim cum certum sit nobis et omni homini, terrarum illarum habenti notitiam, quod Curonia seu Curlandia inter regiones Pruciae totaliter computatur[4]). Dazu kommen

---

p. 421 Anm. 1. Auch lässt es sich linguistisch ebenso rechtfertigen, wenn man den Datar, unter dem man — so auch Bresslau l. c. p. 423 — stets einen Propst von Werden verstanden hat, als Propst von Kaiserswerth ansehen will, da in ungefähr gleichzeitigen Urk., Niederrhein. Urkundenb. Bd. 2 p. 67 nr. 124 und 125, ein Propst Hermann von Kaiserswerth prepositus Werdensis genannt wird.

[1]) BF 3480, nicht im Or. erhalten.

[2]) In BF 3480 heisst es: frater Heinricus de Hohenlohe — — culmini nostro quoddam scriptum presentavit, serenitate nostre supplicans humiliter et devote — vgl. auch p. 393 Anm. 2.

[3]) Über die Einzelheiten vgl. Kallmeyer in den Mitteil. a. d. Gebiet. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Kurl. Bd. 9. p. 195 ff.

[4]) Liv-, Esth. u. Kurl. Urkundenb. Bd. 1 nr. 171 p. 238. Schon in BF 1997 wird dem Schwertorden partem terrae, quam possident in Semigallia et Cur-

noch die oben erörterten Unregelmässigkeiten der Zeugenreihe. Dass der Kaiser den Orden nach der Vereinigung mit dem Schwertorden unterstützte, erzählt Hartmann von Heldrungen[1]), und Hermanns von Salza Abneigung dagegen, die esthnischen Besitzungen des Schwertordens gegenüber dem Dänenkönige zu behaupten, von der ebenfalls Hartmann meldet[2]), ist vielleicht um so eher verständlich, wenn man annimmt, dass der Hochmeister von vorne herein sein Augenmerk auf die zwischen Preussen und dem Lande des Schwertordens, Livland, gelegenen Gebiete gerichtet hat.

Etwas Gewisses lässt sich aber nicht sagen: eine Urkunde, die nach W 1237 gefertigt und dann 1245 nur erneuert ist, ist nicht nachzuweisen. Hier kann eben einer jener vielen bei Neuausfertigungen möglichen Fälle vorliegen, wo man nach Bresslau zu einem sicheren Ergebnis nicht gelangen kann, sondern sich mit einem non liquet begnügen muss[3]).

Zum Schlusse sei noch ein Blick auf die äusseren Merkmale geworfen. Perlbach, Lohmeyer, Seraphim und Kętrzyński erklären die von BF 1598 für einwandfrei und zweifeln nicht, dass K und W aus der Kanzlei herrühren. R. Philippi dagegen findet in den äusseren Merkmalen von K eine Stütze für seine Ansicht, dass K eine Fälschung sei[4]), ohne dass er sich des näheren auslässt.

Auf die Schriftverwandtschaft von W und K hat Lohmeyer aufmerksam gemacht wie auch auf die von K mit BF 3479, auf welche überdies noch Kętrzyński hingewiesen hat. Auch ich urteile gleich beiden mit einer gewissen Reserve, wenn ich auch die Möglichkeit zu-

---

landia et quae in futurum in eisdem terris — — iusto titulo poterunt adipisci bestätigt. Durch die Niederlage bei Soulen im September 1236 gingen dann diese Erwerbungen grösstenteils verloren; vgl. Kallmeyer l. c. p. 193. — Zu beachten ist, dass der Orden seine Ansprüche nicht soweit geltend machen konnte, wie man aus den Kaiserurk. schliessen könnte: mit obigen Ausführungen steht die in BF 10161 durch den Legaten Wilhelm von Modena vollzogene Teilung Preussens in Einklang.

[1]) Script rer. Pruss. Bd. 5 p. 171. Dornach kurtzlichen sante mich der meister mit bruder Gerlach zcu bruder Lodewigen und hysz, das her lx bruder nehem und furen ken Leyfflant an dy stadt der, dy erschlagen woren, und geboth sy zcu bereiten mit kost und mit cleidern und mith rosz und harnisch wolde sy der meyster selber decken; do gap yn der keyser zcu hulff vc margk.

[2]) l. c. p. 171.

[3]) l. c. p. 673.

[4]) Vgl. p. 394; auf Zychs Darlegungen gehe ich gar nicht ein. Die Tatsache, dass er jeden Wert einer paläographischen Untersuchung unter Hinweis auf die Königinhofer Handschrift bestreitet, enthebt mich m. E. der Mühe.

geben muss, dass die drei Urkunden die Arbeit eines Ingrossators sind, der für den Orden nur mehr BF 14724 (Wien), für andere Empfänger, soweit meine Kenntnisse reichen, BF 2424 (Wien) und BF 3466 (Dresden) mundiert hat[1]).

Die Ausfertigungen zeichnen sich durch grosse Sorgfalt aus. Bedient sich der Ingrossator eines Linienschemas, was in K, BF 14724 und BF 3479 der Fall ist, so wird es gewissenhaft innegehalten. Es wird mit einem blinden Griffel derart ausgeführt, dass für jede Zeile eine, nur für die erste und Signumzeile zwei, eine obere und eine untere, Linie gezogen werden, die mindestens durch eine Vertikale, die das ganze Pergament herunterläuft, begrenzt werden. In W zeichnet sich der Reinschreiber die Linien nur durch Punkte vor, wie es Lohmeyer[2]) näher angegeben hat, in BF 2424 verschmäht er auch diese Hilfe. Hat eine Reihe von Übereinstimmungen Lohmeyer bereits hervorgehoben, so sei hier nur noch auf einige markante Punkte hingewiesen. In allen Urkunden, mit Ausnahme des Mandates BF 2424 ist die erste oder die Signumzeile oder auch beide mit einem Punkte oder auch einer Säule von Punkten verziert, die mit Vorliebe an den Schluss der Zeile, aber auch zwischen zwei Worte gesetzt werden. An der Gestalt des Handmales ist der Mangel einer jeden Verzierung ganz besonders zu beachten. Bei den Initialen fällt nicht so sehr die gleiche Art der Ausschmückung ins Gewicht, die darin besteht, dass Haarstriche den verdickten Hauptlinien parallel laufen, durch rundliche Ausbiegungen, die sie in wellenförmiger Gestalt machen, unterbrochen, und dass in diese Halbkreise kleine Kreise gesetzt werden, da derartig verzierte Initialen in Urkunden aus der Kaiserzeit vielfach begegnen; als vielmehr der Umstand, dass in W[3]) die flüchtigen und nicht verzierten Initialen in Acta, Datum und Signum und in BF 3466 und 14724 alle Initialen nebst den beiden Schriftzeichen nachgetragen sind, was in diesen beiden Urkunden mehr oder minder durch Spatien oder Tintenwechsel zu erkennen ist. Wenn aber Lohmeyer[4]) in W eben der geringeren Sorgfalt wegen eine zweite Ausfertigung sehen zu dürfen glaubt, so vermag ich dem nicht zuzustimmen. Was endlich die von Lohmeyer besprochenen in K und W von einander abweichen-

---

[1]) Vgl. auch Philippis l. c. p. 80 zu BF 1603 und im Textbande der KU i. A. p. 136 zu BF 3483 gemachte Bemerkungen, denen ich beipflichte. Ein Facsimile von K gibt Philippi auf Tafel 2 seines Buches.

[2]) l. c. p. 410.

[3]) Über W kann ich nur an Hand einer photographischen Reproduktion urteilen.

[4]) l. c. p. 415.

den Buchstaben anlangt, so könnte für sie die Erklärung in der zeitlichen Entwicklung der Hand zu suchen sein. Der in W vorkommende Typus von f und s, bei dem die Oberlänge in eine Schlinge ausläuft, deren vertikaler Teil wellenförmig gestaltet ist und die dann nach links in eine den Schaft durchschneidende Linie endet, wird in den übrigen Urkunden fast nur mehr in der verlängerten Schrift gebraucht; sonst wird er völlig durch die beiden anderen von Lohmeyer besprochenen Formen verdrängt. Dieser Typus ist für den Ingrossator überaus charakteristisch, da er mir in den von mir durchgesehenen Urkunden Friedrichs II. nie mehr begegnet ist. Das runde s findet sich in der gewöhnlichen und in einer dem mundierenden Notar eigenen Form, bei der die untere Hälfte sich in einen scharf an die obere ansetzenden Schenkel auflöst. Dass g durchweg verschieden in W und K gebildet ist, wie dies nach Lohmeyer der Fall sein soll, kann ich nicht finden; im allgemeinen ist auch dieser Buchstabe in zwei Formen vertreten, von denen diejenige, bei der die Cauda da umbiegt, wo sie von dem vom Kopf nach ihr hingelegten Schenkel berührt wird, für den Ingrossator bezeichnend ist. Im ganzen ist demselben ein zunehmender Schwung in den Schriftzügen, ein immer stärkeres Betonen der Ober- und Unterlängen eigentümlich. In der Datierung von W kann ich keinen Nachtrag bemerken; in K halte ich mit Philippi[1]) martii und Arimine für nachgetragen. Zweifellos hat man dabei eine Massnahme im Auge gehabt, für die Schum den Ausdruck „Abfertigung in der Kanzlei“[2]) vorgeschlagen hat. Da aber die Ausfertigung nicht unter laufendem Protokoll geschah, so wird man derartige Fälle wohl nicht anders als durch Revision der Reinschrift zu erklären haben. Im Datum von BF 3479. das wie auch in BF 3466 vom Acta durch eine leere Zeile getrennt ist, halte ich den ganzen Passus der Aushändigungsformel, dessen Schriftzüge allmählich grösser werden, für nachgetragen und für einen noch späteren Nachtrag das auffallend enger geschriebene Verone; im Acta spreche ich mit Philippi[3]) iunio tertie indictionis als Nachtrag an. Da unter den Zeugen Gotfried und Konrad von Hohenlohe sonst erst im Juli zu Verona nachweisbar sind[4]), so beziehen sich die Nachträge des Acta vielleicht nicht auf die letzten Phasen der Beurkundung. Als letztes Stadium derselben ist in K und BF 3479 die Besiegelung mit Sicherheit erkennbar. Beide Urkunden tragen die Goldbulle; bei W fehlt dieselbe. W

[1]) l. c. p. 80.
[2]) Textband der KU i. A. p. 353.
[3]) l. c. p. 88.
[4]) BF 3485.

„hat aber einen Falz und in ihm drei Löcher, die, wie es scheint, mit einem stumpfen Instrument durchstossen sind". Durch diese Löcher „hat man", so heisst es weiter in Kętrzyńskis Beschreibung[1]), „kurze Seidenfäden gezogen, rechts 5 und links etwas mehr"; diese Öffnungen seien aber nicht geeignet gewesen, eine gewöhnliche Siegelschnur aufzunehmen, und an diesen kurzen Seidenfäden habe weder eine Goldbulle noch ein gewöhnliches Siegel gehangen. Die Prüfung von W zwingt Kętrzyński zu der Annahme, dass W kein Original, sondern nur eine gleichzeitige Abschrift sei. Dass ein Exemplar einer Doppelausfertigung hie und da unbesiegelt blieb, ist ja nicht zu leugnen[2]). Eine genaue Prüfung der Überlieferung zeigt aber, dass in vorliegendem Falle davon nicht die Rede sein kann.

Drei auf dem Staatsarchive zu Königsberg befindliche Transsumpte, die nach W gefertigt sind, erwähnen die Goldbulle. Eines, das im Jahre 1335 von den Notaren Hermann und Nicolaus, Klerikern der der Culmer Diözese ausgestellt ist, spricht nur von einer Goldbulle schlechthin, ein zweites im Jahre 1421 von den Bischöfen von Culm und Pomesanien ausgefertigtes von einer Goldbulle an seidenen Fäden, und ein drittes, im Jahre 1419 vom Bischof von Pomesanien ausgestelltes beschreibt die Siegelfäden als Seidenfäden von roter Farbe[3]). Die Fäden von W sind rot, und nur sie können gemeint sein, nicht die von K; denn hier sind die Siegelfäden rot und gelb und dementsprechend werden sie in einem Transsumpt des Bischofs von Pomesanien aus dem Jahre 1442[4]) und in einem des Bischofs von Ermland aus dem Jahre 1445[5]) als Siegelfäden roter und gelber Farbe beschrieben.

Einen zweiten Beleg dafür, dass an W ein Siegel gehangen hat, bietet die Dorsalnotiz von K[6]). K trägt einen den Inhalt angebenden Vermerk, den Lohmeyer in das 14. Jahrhundert setzt[7]), während ich anzunehmen geneigt bin, dass er aus dem 15. Jahrhundert stammt. Eine wenig spätere Hand hat dann die Worte nachgetragen: vnd deser brieffe sint zwene eines lwtes vnd glich vorsegeld. Die zwei Briefe können aber nur K und W sein; an die Gnesener Nachzeichnung mit R. Philippi zu denken, verbietet der Umstand, dass diese keine Spur einer Besiegelung aufweist.

[1]) l. c. p. 131.

[2]) Ficker, Beitr. 2. Urkundenl. Bd. 2 p. 495.

[3]) uera bulla aurea more curie imperialis in filis sericeis rubei coloris.

[4]) vera bulla aurea in filis sericis rubei geluique coloris.

[5]) vera bulla aurea in cordula sericea rubei et gilui coloris.

[6]) Dies Argument hat bereits Perlbach p. 217 geltend gemacht.

[7]) l. c. p. 418; daselbst ist auch der Wortlaut mitgeteilt.

Zum Überflusse ist hier noch die Notiz auf der Rückseite des Wiener Originals der Bestätigungsurkunde Rudolfs von Habsburg vom 10. Oktober 1277[1]) anzuführen: Hoc privilegium duplicatum est ipsius Rudolphi Rom. regis mandato, quia confirmat privilegium Friderici imperatoris secundi. Der Sinn dieses zweifellos aus der Kanzlei stammenden Vermerkes ist doch der, dass das Privileg nur darum „duplicatum" ist, weil auch das Privileg Friedrichs doppelt ausgefertigt wurde. Diese Notiz lässt sich sowohl gegen Perlbachs[2]) als auch gegen Kętrzyńskis Ausführungen geltend machen. Folgt aus ihr auch nicht, dass beide Originale besiegelt gewesen sein müssen, so doch, dass man sie als vollkommen gleichwertig angesehen hat[3]).

Bei der Goldbulle von K lässt es Kętrzyński dahingestellt, ob sie in der Kanzlei befestigt oder von einer anderen Urkunde genommen wurde; er hält es auch nicht für ausgeschlossen, dass der Kanzler sie aus Gefälligkeit für den Hochmeister beifügte[4]). Dabei hat Kętrzyński indes übersehen, dass von 1224 bis 1230 das Kanzleramt unbesetzt war und dass der 1230 zum Kanzler ernannte Bischof Siegfried von Regensburg nur immer vorübergehend am Hofe weilte[5]). Ich glaube nicht, dass wir von der Goldbulle jemals mehr wissen werden, als der Augenschein lehrt; und dieser zeigt, dass sie in durchaus kanzleimässiger Weise befestigt ist, wie Lohmeyer näher beschrieben hat[6]).

## II. Die Abfassungszeit der Narratio de primordiis ordinis Theutonici und die Urkunden vom April 1221.

Gegen die von Perlbach[7]) vertretene Ansicht, dass die Narratio de primordiis ordinis Theutonici zwischen 1204 und 1211 verfasst sei,

[1]) BR 873.

[2]) vgl. p. 396.

[3]) Kętrzyńskis l. c. p. 133 ausgesprochene Vermutung, dass man, so oft man die Urkunde Friedrichs II. habe transsumieren lassen, dem Kopisten nicht das Original, sondern die Abschrift in die Hand gegeben habe, wie das 1267 der Fall gewesen sei, und dass 1419 Bischof Gerhard von Pomesanien, wenn er bezeuge, dass die kaiserliche Urkunde eine goldene Bulle besitze und dessenungeachtet das Transsumpt den Warschauer Text darbiete, das Königsberger Original beschreibe, während er die Abschrift nnch dem Warschauer Text habe machen lassen, da man ganz gut gewusst habe, dass die Kopie dasselbe enthalte wie das Original, weshalb man auch auf die kleinen Unterschiede, die zwischen ihnen bestanden, keine Rücksicht genommen habe, ist somit durch den Sachverhalt als unberechtigt nachgewiesen.

[4]) l. c. p. 133 f.

[5]) BF Bd. 5 Einl. p. LX f.

[6]) l. c. p. 415 f.

[7]) Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. 13 p. 387—392.

glaube ich eine Reihe von Tatsachen geltend machen zu können. Zunächst hat Perlbach ein geringfügiges, für vorliegende Frage aber bedeutsames Versehen begangen. Der zweimal in der Narratio erwähnte Beschluss der Fürstenversammlung: ut domus sepedicta ordinem hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani in infirmis et pauperibus . . . ordinem vero milicie templi in clericis, militibus et aliis fratribus haberet, entspricht nämlich nicht der Bestätigung Innocenz III. vom 19. Februar 1199: ordinationem factam in ecclesia vestra iuxta modum templariorum in clericis et militibus et ad exemplum hospitalariorum in pauperibus et infirmis, wie dies Perlbach annimmt[1]), sondern der Honorius III. vom 8. Dezember 1216, in der es heisst: ordinationem factam in ecclesia vestra iuxta modum templariorum in clericis et militibus et aliis fratribus et ad exemplum hospitalariorum in pauperibus et infirmis[2]). In den früheren Papsturkunden, Strehlke nr. 297, 298 und 302 wird der Laienbrüder nicht gedacht. Sie finden sich zuerst in der zitierten Urkunde Honorius III. und dann in allen folgenden: Strehlke nr. 306, 308, 309 u. s. w., in entsprechender Weise auch in BF 1371.

Ist somit ein sicherer Anhaltspunkt gewonnen, der über das Jahr 1211 hinausweist, so lässt sich bei sorgfältiger Untersuchung auch noch eine spätere Zeitgrenze der Entstehung als das Jahr 1216 ermitteln. Wenn Perlbach meint, dass die Mitteilung, der Meister des Templerordens habe dem ersten Ritterbruder einen weissen Mantel gegeben zum Zeichen, dass fortan die Brüder des deutschen Hauses weisse Mäntel nach der Templerregel tragen sollten, einen terminus ad quem bilde, da bereits am 28. Juli 1211 Papst Innocenz III. verordne, dass der deutsche Orden die weissen Mäntel, die er bisher getragen und durch die er den Templern ein Ärgernis gegeben habe, ablegen und fortan Mäntel von Stanforte tragen solle[3]), so wird diesen Ausführungen nach dem Gesagten nicht zuzustimmen sein, vielmehr wird man in der Notiz einen terminus post quem sehen dürfen. Denn am 27. August 1210 wird von Innocenz III. dem Orden auf die Beschwerde der Templer hin das Tragen der weissen Mäntel verboten[4]), und zugleich erhält der Patriarch von Jerusalem die Weisung, für die Ausführung dieser Verfügung zu sorgen[5]). Am 28. Juli 1211 wird dann der durch den Patriarchen vermittelte Vergleich, wonach der Orden Mäntel von

[1]) l. c. p. 391.
[2]) Strehlke, Tabul. ord. Theut. nr. 303.
[3]) l. c. p. 388.
[4]) Strehlke l. c. nr. 299.
[5]) ebenda nr. 300.

Stanforte tragen soll, vom Papste anerkannt[1]). Es ist dies eine Tuchart von nicht weisser Farbe[2]). Sie hat der Orden bis zur Kaiserkrönung Friedrichs (22. November 1220) getragen. Dann schafft des Kaisers Fürsprache beim Papste Wandel. Auf seine Bitte wird der Orden den Johannitern hinsichtlich der Armen und Kranken und den Templern hinsichtlich der Kleriker, Ritter und der anderen Brüder gleichgestellt. Die Erlaubnis zum Tragen weisser Mäntel erscheint als eine durchaus notwendige Folge dieser päpstlichen Gunst; den sich dagegen sträubenden Templern wird dementsprechend Ruhe anbefohlen. Ist nun in der Narratio der weisse Mantel die gebräuchliche Ordenstracht, so hat man nach obigen Ausführungen die Abfassungszeit nicht vor das Jahr 1220 zu setzen. Dass das Gezänke mit den Templern nicht erwähnt wird, darf bei der Tendenz der Schrift, die über vieles zu schweigen liebt, was der Autor sicher gewusst hat, nicht Wunder nehmen.

Auf diesen Punkt ist nunmehr etwas ausführlicher einzugehen. Man hat dazu die Narratio mit dem kurzen Berichte über den Deutschorden im 3. Kapitel des 25. Buches von Wilhelm von Tyrus zu ver-

[1]) ebenda 301.

[2]) Li frere chevalier avoient manteaus d'estanfort; manteaus blans n'osoient il porter por les Templiers—Estoire d'Eracles, Recueil des historiens des croisades Bd. 2 p. 142. — Über Stanforte vgl. Mém. prés. par. div. sav. à l'acad. des inscript. et bell. lettr. 2e sér. Antiqu. de la France tom. 5; 1e part. p. 227 — 231. — Da bereits in Strehlke l. c. nr. 297, 298, 302 u. s. w. die Templerregel dem Orden hinsichtlich der Kleriker und Ritter bestätigt wird, so ist kein Grund zu einem rechtlichen Vorgehen der Templer im Jahre 1210 zu erkennen. Es muss ein Gewaltakt vorgelegen haben, wofür auch der Wortlaut von Strehlke l. c. nr. 368 spricht. Ebensowenig lässt es sich sagen, warum der Orden eigentlich noch der Fürsprache des Kaisers bedurfte, um die Gleichstellung mit den anderen Orden zu erhalten. Friedrichs Vermittlung muss immerhin von grösster Bedeutung für ihn gewesen sein. Alle Papsturk. aus dem Dezember 1220 sowie aus dem Januar und Februar 1221 sind darauf zurückzuführen. Auch werden die Beschwerden der Templer, die, wie bereits im Jahre 1210, Strehlke l. c. nr. 299—300, vorgeben, dass eine Verwechslung mit ihrer Ordenstracht vorkommen könnte, in Strehlke l. c. nr. 368 und nr. 449 unter ausdrücklicher Berufung auf die dem Kaiser bei seiner Krönung erfüllte Bitte verworfen. Dass der Mantelstreit ausschliesslich die Ritter berührt hat, folgt ausser aus der zitierten Stelle der Estoire auch noch aus BF 1371, wo der Kaiser dem Orden 200 Goldunzen annuatim, de quibus pallia alba ad usum ipsorum fratrum militum comparanda verleiht. — Interessant ist in der Estoire die Nachricht: L'abit que il portoient en lor manteaus si estoit une roe a une demie crois neire. — — Des l'ost de Damiata en ca ont il (sc. die Ritter) en les mantiaus blans et la crois sans roe. Danach hat der Orden ursprünglich eine Rosette auf dem halben schwarzen Kreuz getragen. Wenn der Verfasser die Änderung der Tracht mit der am 5. November 1219 erfolgten Eroberung von Damiette in Verbindung bringt, so setzt er sie um rund ein Jahr zu früh an.

gleichen. Diese Notiz ist augenscheinlich von Perlbach wie auch von Toeppen übersehen worden.

Zunächst weicht die Nachricht über das Begräbnis Friedrichs von Schwaben völlig ab.

| Narrat. de prim. | Hist. d'Eracles. |
|---|---|
| In eadem ecclesia etiam dux Fridericus prephatus, ut rogaverat, est sepultus. | quant il y avoit aucun haut home mort en la cité d'Acre et meesmement en la maison dez Alemanz, il (sc. die Johanniter) les aloient prendre et enterrer en lor cimitere. Por la quel chose li devant dit dus en sa fin comanda as Alemans que il ne li deussent faire nule honor, quant il seroit mort, et que il le deussent ensevelir et metre en une povre biere entre les povres; car il savoit bien que cil de l'ospital de Saint Johan por lor force le lor venroient tolir, et il ameit meauz estre enterrez en povre maison que aillors. Tantost come il fu morz, cil de Saint Johan l'alerent querre, mais il n'en troverent point, ne conoistre ne le porent entre les morz. |

Die näheren Umstände, die in der Estoire angegeben sind und die eben dem Herzoge seine „Bitte" nahelegten, werden in der Narratio geflissentlich verschwiegen.

Auch sonst wird über das Verhältnis zu den Johannitern recht wenig berichtet. Wenn es bei der im Frühjahr 1198 stattgehabten Umwandlung des Hospitals in den Ritterorden von den deutschen Fürsten heisst: constituerunt, ut domus sepedicta ordinem hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani in infirmis et pauperibus haberet, sicut antea habuerat, so erblickt Perlbach mit Recht darin ein Zugeständnis, dass das Hospital der Bürger wie jenes alte in Jerusalem mit den Johannitern in Verbindung gestanden habe[1]). Aber diese Mitteilung dürfte nur versehentlich gemacht worden sein. Die Meisterwahl wird mit den unklaren Worten berichtet: quendam fratrem Hermannum nomine — — in eodem loco magistrum fecerunt. Von einer Be-

[1]) Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens p. XLIII. Anm. 8. Mit Perlbach p. 392 an eine Urkunde dieser Fürsten als Vorlage für die p. 39 zitierte Stelle der Narratio zu denken, verbietet sich nach obigen Ausführungen von selbst. Der fragliche Passus stammt zweifellos aus einer Papsturk., wie auch in BF 1371 Strehlke l. c. nr. 309 als Vorlage benutzt ist.

teiligung der Johanniter oder von einem Zwist mit ihnen ist nicht die Rede; wohl aber weiss die Estoire einiges hierüber zu erzählen: Li Hospitaus de Saint Johan lor demandent une seignorie, quant lor maistres est morz, que li maistres et lor freres lor deivent eslire maistre. Aucune foiz cil de Saint Johan requistrent cestre seignorie as Alemanz, dont li Aleman respondirent que il n'en feroient neent, se il ne lor donoient autre tel seignorie en la election de lor maistre. Et encore est la querele entr'eaus.

Hier ist nun einstweilen der Faden abzubrechen, da die Beweisführung in etwas umständlicher Weise auf die dem Orden von Friedrich II. verliehenen Privilegien einzugehen hat. Von diesen soll die April 1221 datierte Gruppe zum Schlusse gesondert betrachtet werden; jedoch ebenso wie die übrigen Urkunden unter dem Gesichtspunkte, welche Mitteilungen wir aus ihnen von dem älteren Hospitale zu Jerusalem erhalten.

Da zur Zeit Friedrichs I. der Deutsche Orden weder als solcher, noch als das von Lübischen und Bremischen Bürgern vor Accon gegründete Spital, aus dem er hervorgegangen ist, bestanden hat, so hat man mit Recht in der Erwähnung Friedrichs I. in Urkunden Friedrichs II. einen Beleg für den Zusammenhang des Ordens mit dem deutschen Hospital in Jerusalem gesehen, das nach der Eroberung der Stadt durch Saladin im Jahre 1187 einging[1]). Der Orden hat die Beziehungen zu diesem Hospital in der ersten Zeit seines Bestehens gerne hervorgekehrt. In den Urkunden Friedrichs II. wird mehrfach Friedrichs I. gedacht. Zum ersten Male wird Friedrich I. in BF 718 genannt neben dem Kaiser Heinrich und Friedrich von Schwaben. Dann folgen BF 1370, 1371, 1423, das interpolierte 1761, 1786 und 2003. In BF 1370, 1761 und 2003 geschieht die Erwähnung nach dem Muster der noch zu besprechenden Vorurkunde BF 1310, in BF 1786 in ähnlicher Weise, da diese Urkunde denselben Verfasser wie BF 1310 hat, und in BF 1371 und 1423[2]) wird der Orden als des Grossvaters und Vaters structura specialis bezeichnet.

---

[1]) Toeppen in den Neuen Preuss. Provinzialbl. Bd. 7 p. 235 und in den Script. rer. Pruss. Bd. 1 p. 25 Anm. 6.

[2]) Der von Toeppen l. c. p. 26 ausgesprochenen Ansicht, dass in BF 1423 nur an die Gründung des neuen Hospitals zu denken sei, an welcher Friedrich I. insofern Anteil habe, als er der Kaiserpolitik die Richtung auf Palästina gegeben und den Kreuzzug unternommen habe, auf welchem dasselbe ins Leben gerufen sei, kann ich nicht zustimmen. Es ist nicht einzusehen, warum hier eine andere Interpretation am Platze sein soll als in BF 1371 und dem noch zu berührenden BF 1309 u. s. w.

Wenn es in dem aus demselben Dictate wie BF 1786 stammenden BF 1458 und 1459 lautet: qualiter dive recordationis Henricus quondam pater noster augustus domum hospitalis sancte Marie Teutonicorum Hierosolymitane pia intentione fundaverit et ipsam dotaverit et ditaverit opulentia liberali, so macht das anfänglich einen befremdenden Eindruck. Da aber noch der Dictator in dem späteren BF 1786 Friedrich I. anführt, so kann dessen Nichterwähnung in BF 1458 auch nicht gegen die noch darzulegende Erklärung des Ausfalles Friedrichs I. in BF 1307 und 1308 sprechen. Die alleinige Nennung Heinrichs in BF 1458 und 1459 ist nur eine Abweichung vom Gewöhnlichen, die nicht näher begründet werden kann.

Sonstige Hinweise auf das ältere Spital finden sich nur zweimal; in BF 1590, für das sonst grösstenteils BF 1310 als Vorurkunde gedient hat, heisst es: qualiter sacra domus sancte Marie Theotonicorum in Jerosolima a Romanis principibus progenitoribus nostris recordationis inclite faustis fuerit incohata principiis et immensis beneficiis ampliata, qualiter etiam in Jerosolimitanis partibus, postquam cepit dignis ibidem conatibus domino militare, adversus hostiles Sarracenorum incursus se totam cum suis exposuerit incrementis, und in BF 1748 wird dem Orden das Haus geschenkt, welches die Deutschen vor dem Verlust des heiligen Landes in Jerusalem besassen, also das Gebäude des alten Hospitals.

In den übrigen Urkunden Friedrichs wird Friedrichs I. nicht mehr gedacht. Es werden nur die Verdienste der Vorgänger, predecessores, oder Vorfahren oder Ahnherren, progenitores, um den Orden genannt. Der Ausdruck progenitores wird dabei nicht notwendigerweise über die Zeit Heinrichs VI. hinausweisen. Unter ihnen kann einmal Heinrich VI. und zweitens Philipp von Schwaben sehr wohl verstanden werden[1]). Es ist auch möglich, dass der vor Accon gestorbene Friedrich von Schwaben damit gemeint ist. Der Begriff predecessores geht weiter als der progenitores, und dementsprechend können auch mehr Personen unter ihn fallen. Ausser den deutschen Königen, den progenitores Friedrichs, sind seit der Annahme des Titels eines Königs von Jerusalem auch die Könige dieses Reiches, die dem Orden mehrfach Gnaden

---

[1]) In BF 713 heisst es fratres — — domus Teutonicorum petierunt a nostra serenitate, ut — — medietatem patronatus — —, sicut eam receperant — — ex liberali donatione incliti patrui nostri pie memorie regis Philippi — — confirmare dignaremur — — Nos igitur felicia exempla nostrorum imitaturi progenitorum — Danach ist doch zweifellos unter Philipp ein progenitor zu verstehen.

zu teil werden liessen[1]), Friedrichs Vorgänger. Die Königin Constanze von Sizilien dagegen wird darum ausgeschlossen sein, weil sie bei ihrer geschworenen Feindschaft gegen alles Deutsche dem Orden nie eine Gunst erwiesen hat.

Mit Sicherheit dürfte ein Zurückbeziehen auf das ältere Hospital nur mehr in wenigen Fällen vorliegen, so in dem Mandat für Liutulf von Sunniswald, BF 1588, in dem es von dem Orden heisst: hospitale, quod quondam progenitorum nostrorum recordationis inclite felicium augustorum plantatio novella existens nostra censetur camera specialis, und so wohl auch, des starken Anklanges wegen, in dem Mandat für die Stedinger, BF 1792, die aufgefordert werden, den Orden ferner zu schirmen: et perseveranter intenditis circa exaltationem domus eorum, quam ex plantatione progenitorum nostrorum divorum augustorum recordationis inclite recordamus cameram specialem. Schliesslich wird auch zu den progenitores in BF 1742 und 1748 Friedrich I. zu zählen sein, da die in beiden Urkunden gleichlautende Narratio der oben erwähnten in BF 1590 nahe steht[2]). Der fragliche Passus lautet: qualiter sacra domus hospitalis sancte Marie Theotonicorum in Jerosolima a predecessoribus nostris Romanorum imperatoribus felicibus incohata principiis per progenitores nostros divos augustos inclite recordationis susceperit et per eos nonnullis extiterit beneficiis ampliata, wobei freilich die Gegenüberstellung der römischen Kaiser als Vorgänger Friedrichs II. und der Vorfahren desselben in Bezug auf ihre Verdienste um den Orden sinnlos ist und in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. — Zum letzten Male wird der Zusammenhang mit dem alten Hospitale in dem September 1232 ausgestellten BF 2003 durch Erwähnung Friedrichs I. hervorgehoben; dann hört jedes Zurückgreifen in welcher Form auch immer auf. Von späteren Urkunden kommen nur mehr BF 2097 und 2222 in Betracht. Dort heisst es von dem Orden: velut opus predecessorum nostrorum, cuius incrementis intendimus, und hier: tanquam progenitorum nostrorum opus favorabili complectamur affectu. Indes nichts zwingt mehr, an das alte Hospital dabei zu denken[3]).

[1]) Strehlke l. c. nr. 25, 27, 34 u. s. w. Die ebenda nr. 6, 7, 8 und 20 wiedergegebenen Urk. für das ältere Hospital sind für vorliegende Frage gegenstandslos; die erste in Betracht kommende Urk., nr. 25, ist datiert September 1190.

[2]) BF 1748 weise ich derselben Hand zu wie BF 1590 I. und II., die ich im Gegensatze zu Philippi l. c. p. 80 demselben Schreiber zuteile, den ich auch in BF 1588 wiederfinde.

[3]) Die Urk. Heinrichs, Conrads und Manfreds sind belanglos, da hier das Wort progenitor von vorne herein anders zu deuten ist. Friedrich I. wird nur ni einer Urk. Manfreds, die erst aus dem Jahre 1260 stammt, BF 4715, genannt.

Vor der Lösung des Rätsels gilt es noch, eine Probe auf das Exempel zu machen. Das Material dafür liefert die Urkundengruppe vom April 1221, BF 1307—1317. Die Chronologie dieser Urkunden, die nach Fickers Bemerkung zu BF 1310 nicht gleichzeitig ausgestellt sind, lässt sich leicht aus inneren Gründen ermitteln. Als die zuerst ausgefertigten Urkunden hat man, wie dies namentlich aus der Fassung hervorgeht, worauf noch zurückzukommen sein wird, die mit sizilischem Formular[1]) anzusehen. Sie sind aus Anlass des auf dem Hoftage zu Capua im Dezember 1220 erlassenen Gesetzes de revocandis privilegiis entstanden. Nach erfolgter Prüfung wurde „eine allgemeine Bestätigungsurkunde für alle vorgelegten Privilegien erteilt oder über den Inhalt ein neues Diplom gefertigt“[2]). Für den Deutschorden wurden beide Verfahren angewandt. Die summarische Bestätigung geschah in BF 1310 und 1311; überdies wurden noch BF 1315, 1316 und 1317 ausgefertigt: BF 1315, weil hier der beschränkende Passus der Vorurkunde BF 974 über die Einsetzung des Meisters für St. Johann bei Palermo ausgelassen wurde, BF 1316, weil das in BF 1194 bestätigte Privileg Heinrichs VI. inzwischen verloren gegangen war, und BF 1317, um die in BF 837 und 888 nicht enthaltene Zustimmung der Kaiserin und Heinrichs aufzunehmen[3]).

---

[1]) Nach Fickers Bemerkung zu BF 1310 soll die in dieser Gruppe beobachtete Scheidung der sizilischen und deutschen Formen ein Beleg dafür sein, „dass wenigstens in dieser zeit noch eine schärfere scheidung beider canzleien bestand“. Würde hier eine Wiedergabe der Abweichungen des Protokolls zu weit führen, über deren Umfang ein Vergleich der Drucke leicht Aufschluss gibt, so sei hingegen erwähnt, dass sich aus einer Diktatuntersuchung ergibt, dass BF 1310, 1311 und 1315 und von den Urk. für das Kaiserreich BF 1313 und die gleichhändigen BF 1312 und 1314 von demselben Manne verfasst sind, der mit dem Reinschreiber eines Exemplars von BF 1483 zu identifizieren sein dürfte, da diese Urk. demselben Diktator zuzuweisen ist, dass also Johannes de Lauro sowohl BF 1310, 1311 und 1315 wie auch BF 1312 und 1314 mundiert hat. Bei genauerem Zusehen bieten also die Urk. vielmehr einen Beleg für die Vermischung beider Kanzleien. Die strenge Scheidung des Formulars ist nur als eine Besonderheit des Ingrossators anzusprechen. Für die Tatsache, dass manche Notare nicht nur in einer Kanzlei beschäftigt wurden, liefern die Urk. für den Orden sonst noch folgende Beispiele: Johannes de Sancto Germano, der BF 1316 mundiert und sich im Eingange dieser Urk. wie auch in dem von BF 1317 an die Diktate Johannes de Lauro angelehnt hat, hat BF 939, 965 und 966 für Deutschland in das Reine geschrieben, Procopius de Matera hat BF 1890 für den Orden und BF 1615 b für Hildesheim mundiert, und über die jerusalemitanische Kanzlei ist Philippi l. c. 36 f. und die vorletzte Anm. zu vergleichen.

[2]) Ficker l. c. Bd. 2 p. 493.

[3]) vgl. dazu ebenda Bd. 1 p. 323 f.

Das in BF 1309, 1312, 1313 und 1314 -- sämtlich Urkunden für das Kaiserreich — angeführte Tagesdatum, den 10. April, beziehe ich wie auch die nur in den für Deutschland ausgestellten Urkunden vorkommenden Zeugen auf den Beurkundungsbefehl. Danach dürften in der Frist vom 10.—24. April folgende Tarenti datierten Urkunden ausgefertigt sein: BF 1310, 1312, 1313, 1315, 1316 und 1317[1]). Nach dem Aufbruche aus Tarent folgten dann spätestens bis zum 28. April, wo bereits zu Cosenza geurkundet wird, BF 1309 und 1314, deren Datum nicht einheitlich ist, da es neben dem 10. April den Ort des Aufenthaltes, apud Tarentum, nennt.

Zu einem dritten Zeitpunkte ist BF 1311 entstanden, nämlich im Dezember desselben Jahres. Hierfür spricht der Umstand, dass in BF 1311 im Gegensatz zu BF 1310, wo sich sämtliche Bestätigungen auf liegende Güter beziehen, ein neuer, inhaltlich abweichender Punkt angeführt wird, nämlich die Bestätigung von BF 922, worin dem Orden 150 Goldunzen jährlicher Einkünfte aus Brindisi verliehen werden. Im Dezember erhielt der Orden vom Kaiser in BF 1371 die Anweisung auf eine jährliche Rente von 200 Goldunzen aus den Erträgnissen dieser Stadt. Wenn er nun sich das ältere Privileg bestätigen liess, so wollte er sich eben versichern, dass durch den neuen kaiserlichen Gunstbeweis die früheren Ansprüche auf die Einkünfte der Stadt nicht berührt wurden. Dazu kommt noch, dass eine in BF 1311 bestätigte Schenkung Kaiser Heinrichs erst in BF 1372 zur Ausführung gelangt. Ist nun noch BF 1310 in BF 1370 unter laufendem Protokoll erneuert, so dürfte BF 1311 kaum vor BF 1370 einzureihen sein.

Zu einem vierten Zeitpunkt sind BF 1307 und 1308 entstanden. Beide Urkunden sind Neuausfertigungen. Der Kontext von BF 1307 stimmt im Eingange mit dem von BF 1309 fast wörtlich überein. Dann werden aber die hier gesonderten Verfügungen über die freie Benutzung von Wasser und Holz und über die steuerfreie Verschiffung zusammengezogen. Erwägt man nun, dass die ursprüngliche Fassung sich in BF 1310 findet und in BF 1309 vollständig übernommen ist, indem nur statt per totum regnum per totum imperium gesetzt wird, während zwei typische Wendungen, die nur auf sizilianische Verhältnisse passen, nämlich per demanii nostri terras und ratione — — alicuius alterius exactionis et iuris doanarum, beibehalten werden, welche dann in BF 1307 in per proprias imperii nostri terras und ratione — — alicuius alterius exactionis et iuris, consuetudinis seu statuti ver-

[1]) Der graphische Befund zeigt, dass in BF 1314 die Tagesangabe von derselben Hand mit hellerer Tinte nachgetragen ist.

bessert sind, so wird der Schluss berechtigt sein, dass die Dispositio in BF 1307 in einer überarbeiteten Form vorliegt, zumal BF 1307 auch um den Passus über den Erwerb reichsunmittelbaren Gutes reicher ist. Genaueren Aufschluss über die Vorlage von BF 1307 gibt das Protokoll. In BF 1307 werden sieben deutsche Herren angeführt, die in den übrigen Urkunden der Gruppe nicht aufgezählt werden, unter ihnen Graf Gotfried von Brehna, der am 16. Oktober 1221 vor Accon als Templer stirbt[1]). Zieht man nun in Betracht, dass BF 1307 Tarent, BF 1309 dagegen apud Tarentum datiert ist, so wird man folgern dürfen, dass für BF 1307 nicht BF 1309, sondern eine völlig mit BF 1309 gleichlautende Urkunde, die noch zu Tarent ausgestellt wurde und die genannten Zeugen enthielt, als Vorlage gedient hat. Die Tagesdatierung dieser wurde in BF 1307 in die in der kaiserlichen Kanzlei Brauch gewordene Monatsdatierung geändert.

Auch bei der Abfassung von BF 1308 hat man die verlorene Urkunde benutzt. Die Arenga, Narratio und die ersten Punkte der Dispositio sind aus BF 1311 entlehnt. Dann folgt der Passus über den Erwerb reichslehnbaren Gutes, der aus BF 747, 1312 oder 1435[2]) entnommen ist, und die Verfügung über die Abgabenfreiheit, die aus der verlorenen Urkunde in modifizirter Form geschöpft ist. Hierher stammt auch das nur noch in BF 1309 nachzuweisende perangaria. Die Sicherung des Besitzes, die Sanctio und Corroboratio dürften frei verfasst sein. Unter den Zeugen werden nicht alle, wohl aber die bedeutendsten aus der verlorenen Urkunde übernommen. Im Datum gab der Reinschreiber, unter dem Einflusse der bereits ausgebildeten Monatsdatierung stehend, nur den Monat wieder und fügte, dann noch auf sein Versehen aufmerksam werdend, den Tag unter Datum nachträglich ein. Gab er hier nochmals die Indiction an, so kann wiederum ein Versehen vorliegen, aber auch die Indiction wiederholt worden sein, um eine allzu kurze Fassung des Datum zu vermeiden, indem man es in die bei Mandaten übliche Form kleidete.

Es lassen sich einige Anhaltspunkte für die ungefähre Entstehungszeit von BF 1307 und 1308 finden, wenn auch nicht ermittelt werden kann, welche von beiden Urkunden früher ausgestellt worden ist[3]).

---

[1]) Vgl. Winkelmann l. c. p. 146 und 535 f.

[2]) Aus BF 1307 kann er nicht entlehnt sein, weil er länger ist als der entsprechende Passus dieser Urk. Wohl aber ist es möglich, dass dieser aus BF 1308 herrührt, wenn auch hier in gleicher Weise wie bei BF 1308 BF 747, 1312 und 1435 in Betracht kommen.

[3]) Setzt man BF 1308 darum, weil hier die Strafsumme 500 Pfund Gold, in BF 1307 aber nur 100 beträgt, und weil die Dispositio um einen Punkt,

Während nämlich die Urkunden für das Königreich mehrfach neu ausgefertigt werden, fehlt für die des Kaiserreiches jeder Beleg hierfür.

Doch wird die Annahme, dass sie gleichfalls erneuert worden sind, nur dass man die Datierung beibehalten hat, durch zwei Urkunden gestützt. Am 23. August 1234 verkündet Heinrich VII. in BF 4345 allen Getreuen des Reiches, dass die Deutschordensbrüder nach einem von seinem Vater erhaltenen Privileg im ganzen Reich weder Weggeld noch Zoll von ihren Personen und Sachen entrichten sollen, und gebietet ihnen, sich danach zu richten, und am 22. Juni 1235 empfiehlt der Kaiser in BF 2097 allen Prälaten, Herzogen, Markgrafen, Dienstmannen, Schultheissen, Vögten und überhaupt allen im Reich die Häuser, Brüder, Dienstleute und Güter des Deutschen Ordens. Der Orden wird demnach irgendwie durch die Verhältnisse im Reich bewogen worden sein, sich auf seine vom Kaiser erhaltenen Privilegien zu berufen, und hier nun an eine Neuausfertigung der Privilegien vom April 1221 zu denken, ist wohl statthaft: damals sind BF 1307 und 1308 ausgestellt. Dem steht die Siegellegende von BF 1307 — BF 1308 ist nicht im Originale erhalten, und ich habe kein Transsumpt ausfindig machen können, das eine Beschreibung des Siegels enthielte — nicht im Wege; denn zwar lautet diese: Fridericus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus et rex Sicilie, weist also in die Zeit vor der Vermählung Friedrichs mit Isabelle, der Tochter des Königs von Jerusalem. Indes hat bereits Graf Pettenegg[1]) bemerkt, dass die rotbraunen Seidenfäden neu sind, wozu ich noch hinzufügen kann, dass die Befestigungsart unregelmässig ist. Durch die drei rautenförmig geschnittenen Löcher, die durchaus einen kanzleimässigen Eindruck machen, sind die Fäden nicht in üblicher Weise hindurchgezogen[2]) und dann unmittelbar unter dem Buge verknotet, sondern die durch das linke obere Loch gelegten Fäden sind ebenso wie die durch das rechte gelegten durch das dritte Loch nach vorne hindurchgezogen und dann erst unterhalb des Buges verknüpft, ehe sie durch die Goldbulle gehen, deren Befestigung danach nicht als die ursprüngliche angesehen werden kann.

Auch die Tatsache, dass eine Goldbulle nur in der Corroboration von BF 1307 und 1308 erwähnt wird, während in dem beiden Urkunden inhaltlich am nächsten stehenden BF 1309 das Kaisersiegel

---

nämlich die Sicherungsklausel, reicher ist, hinter BF 1307, so ist das nicht mehr als eine Vermutung.

[1]) Die Urk. d. Deutschordenszentralarch. zu Wien. p. 21.

[2]) Vgl. Philippi l. c. p. 68.

angekündigt wird, das sich auch an BF 1312 und 1314 befindet[1]), spricht für die Richtigkeit der bisherigen Ausführungen. Ferner tut dies auch ein Vergleich der Schrift von BF 1307 einerseits und BF 1312 und 1314 anderseits. Alle drei Urkunden sind als feierliche Privilegien ausgefertigt; doch weichen sie in der Ausstattung ein wenig von einander ab. In den beiden zuletzt genannten Urkunden wird die in verlängerten Buchstaben geschriebene erste Zeile durch Chrismon, Invocation und einen Teil des Titels — in BF 1312 bricht die verlängerte Schrift nach der dritten Silbe des Wortes Romanorum, in BF 1314 mit augustus ab — angefüllt; in BF 1307 dagegen nimmt sie den ganzen Titel auf, was seit 1223 bei Privilegien üblich ist[2]). Hier wird das Acta so angeordnet, dass es die Zeile, mit der es abschliesst, ganz ausfüllt, und das Datum folgt in besonders abgesetzter Zeile; beides wird für die grosse Datierung in der kaiserlichen Zeit zur Regel. In den beiden anderen Urkunden aber wird dieser Brauch noch nicht beachtet: in BF 1314 reiht sich das Datum dem Acta ohne Unterbrechung an, in BF 1312 zwar in eigener Zeile; doch hört das Acta hier mitten in der letzten Zeile auf. Was schliesslich den Duktus im allgemeinen anlangt, so darf man wohl sagen, dass der Ingrossator von BF 1307, den ich für den einen der beiden Notare halte, die den Kaiser auf seinem Kreuzzuge begleitet haben[3]), die stärkere Brechungen und grosse Ober- und Unterlängen vermeidende Kanzleischrift sich in höherem Masse zu eigen gemacht hat, als der Ingrossator von BF 1312 und 1314[4]).

Des langen Beweises kurzes Resultat ist nun dieses, dass in allen Urkunden der Gruppe, abgesehen vom Mandat BF 1313, in dem nur von felices augusti progenitores nostri recolende memorie die Rede ist, es in der Narratio in gleicher Weise lautet: a diuo quondam augusto domino imperatore Friderico auo nostro pietatis intuitu propagata in multiplices fructus prodiit laude dignos et a domino quondam imperatore Henrico inclite recordationis patre nostro rebus ac libertatibus premunita, während in den beiden letzten, nach dem September 1232 ausgestellten Urkunden Friedrich I. durch predecessores ersetzt wird:

---

[1]) BF 1316 kommt als sizilisches Privileg nicht in Betracht; vgl. Philippi l. c. p. 78.

[2]) ebenda p. 27.

[3]) ebenda p. 26. Ich weise dem Ingrossator von BF 1307 noch BF 1423, 1512, 1513, 1514 und 1746 zu.

[4]) Über die seit der Kaiserkrönung sich ausbildende, seit 1223 ununterbrochen angewandte Kanzleischrift vgl. Philippi l. c. p. 23 ff. — Zu dem im Datum von BF 1307 von gleicher Hand nachgetragenen Tarenti vgl. p. 406.

BF 1307 a predecessoribus nostris pietatis intuitu u. s. w. und BF 1308 a divis quondam augustis predecessoribus nostris pietatis intuitu u. s. w. Diese Änderungen fallen um so mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, dass in BF 1308 die Narratio aus BF 1311, in BF 1307 aber aus dem mit BF 1309 übereinstimmenden Exemplar der Doppelausfertigung genommen ist. Die farblosen Vorgänger, unter denen die Könige von Jerusalem zu verstehen sein werden, da an der zeitlich früheren Einordnung des ersten Passus der Narratio a predecessoribus — pietatis intuitu propagata[1]) gegenüber dem darauffolgenden et a domino quondam imperatore Henrico — premunita wegen der Nennung Friedrichs I. statt der predecessores in allen anderen Urkunden der Gruppe festzuhalten sein wird, treten an die Stelle Friedrichs I., um jeden Zusammenhang mit dem älteren Spital zu verdecken, den auch die Narratio mit keinem Worte erwähnt, was ich ebensowenig wie Toeppen für zufällig halte[2]). Hier wie dort geschieht es um der Johanniter willen.

Das deutsche Spital war durch päpstliche Entscheidung vom Jahre 1143 unter die Aufsicht der Johanniter gestellt[3]). Es sollte jedoch nur ein Deutscher Prior und nur Deutsche dienende Brüder werden. Den einmal geschaffenen Rechtsverhältnissen konnte sich der Orden nach seiner abermaligen Konstituierung nicht entziehen. Am 17. August 1229 ersucht Gregor X. den Patriarchen von Jerusalem die Auflehnung des Ordens gegen die Aufsicht der Johanniter zu ahnden[4]). In derselben Angelegenheit wird am 12. Januar 1240 der Orden aufgefordert, dem Papste zu Michaelis Rechenschaft zu leisten[5]). Als zweiter Termin wird dem Orden am 23. März 1241 der Andreastag desselben Jahres gesetzt[6]) und in einem am 9. Oktober 1258 geschlossenen Vertrage der Meister der drei Orden wird die Unterordnung unter die Johanniter noch als zu Recht bestehend anerkannt[7]). An Versuchen des Ordens, sich der lästigen Aufsicht der Johanniter zu entledigen, hat es folglich nicht gefehlt. Dass sie nicht geglückt sind ist wohl dadurch zu erklären, dass in der Tat das Recht auf der Seite der Johanniter gewesen sein muss. Psychologisch ist es immerhin

[1]) Die von Toeppen, Script. rer. Pruss. Bd. 1 p. 25 Anm. 6 vorgeschlagene Übersetzung von propagare mit ‚eine aufgegebene Sache wieder herstellen' verbietet sich durch die in allen übrigen Urk. der Gruppe gebräuchliche Erwähnung Friedrichs I.

[2]) ebenda p. 220.

[3]) Delaville le Roulx, Cartul. de l'ordre des Hospital. Bd. 1 nr. 154 u. 155.

[4]) ebenda Bd. 2 nr. 1944.

[5]) ebenda nr. 2247.

[6]) ebenda nr. 2270.

[7]) Strehlke l. c. nr. 116.

verständlich, dass der Orden über seine Vergangenheit den Schleier der Vergessenheit zu breiten suchte, zweifellos in der Hoffnung, für seine Befreiung von dem Aufsichtsrechte beitragen zu können.

Für die Richtigkeit der Ausführungen spricht noch mehreres. Die Bezeichnung hospitale in Jerusalem bleibt auch nach dem September 1232 in Brauch; sie findet sich in allen späteren Urkunden Friedrichs II., wenn überhaupt der Ursprung bezeichnet wird, und sie dürfte in allen in Betracht kommenden Fällen ebenso zu erklären sein, wie sich der Verfasser der Narratio uns glauben zu machen bemüht. Der Orden hat sich bald nach dem Hospital zu Accon, bald nach dem zu Jerusalem bezeichnet. Auch in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens war er hier bereits vor die Wahl gestellt. Sich nach dem Hospital zu Accon zu nennen, hat er verschmäht: weder in der Narratio geschieht es, noch in den Urkunden Friedrichs II.[1]). Die Erklärung hierfür glaube ich in der Estoire finden zu dürfen, die berichtet: En cel tens li hospitaus des Alemanz ne poeent tenir malades, porce que il n'avoient encores point d'ospital; car li Hospitalier de Saint Johan si disoient que il avoient prevelige de l'Iglise de Rome, que nul ne deveit tenir hospital en la cité d'Acre, se il ne fussent lor obédient[2]). Wollte man auch nicht die Beziehungen zum älteren Spital in Jerusalem wahr haben, so blieb nur eine mehr oder minder gute Ausrede übrig. Der Verfasser der Narratio behilft sich mit einem frommen Wunsche, den er dem Kaplan Konrad und dem Kämmerer Burchard vor Accon in den Mund legt: suavi iugo domini sua colla spontanee submittentes professionem humiliter susceperunt hospitale prescriptum in honore sancte dei genitricis virginis Marie inchoantes, quod principali nomine hospitale sancte Marie Theutonicorum in Jerusalem nuncuparunt ea spe et fiducia, ut terra sancta christiano cultui restituta in civitate sancta Jerusalem domus fieret eiusdem ordinis principalis, mater caput pariter et magistra[3]).

[1]) Eine Ausnahme bilden BF 837 und 877. In BF 837 tritt die Bezeichnung nach dem Spitale zu Accon deutlich hervor: — — ad plenam animadversionem honestatis domus hospitalis Theutonicorum in civitate Acchon ex donationibus regum et aliorum principum atque nobilium constructe.

[2]) Das gegen die Leichen angewendete Verfahren steht damit in Zusammenhang. Der Verfasser fährt fort: Et l'avoient ensi usé, que qant il y avoit u. s. w. vgl. oben. — Man beachte den Kontrast zwischen den oben wiedergegebenen Sätzen und dem Satze in der Narratio: Capta autem civitate Accon — ortum emerunt, in quo ecclesiam, hospitale aliasque mansiones eorum usibus necesserias exstruxerunt, ubi regi regum devote famulantes infirmis et pauperibus continua caritatis solacia plena cordis dulcedine ministrabunt — —.

[3]) l. c. p. 221. — Bei der Tendenz der Schrift wird man hieraus nicht den Schluss mit Perlbach l. c. p. 390 ziehen dürfen, dass zur Zeit der Abfassung

Wird man es für ausgeschlossen halten dürfen, dass der Verfasser der Narratio, den ich mit Perlbach für einen Ordensbruder halte, die Beziehungen zum alten Hospital zu einer Zeit verschleiert hat, in welcher in den Kaiserurkunden auf dieselben — und gerade in den feierlichen Privilegien für alle drei Reiche ist dies der Fall — immer und immer wieder hingewiesen wird, so hat man für die Narratio in gleicher Weise wie für BF 1307 und 1308 den September 1232 als terminus post quem anzusehen. Da die Johanniter bereits in früherer Zeit ihren Anspruch auf das Aufsichtsrecht geltend machten[1]), so lässt es sich nicht ermitteln, was gerade den Orden in den dreissiger Jahren veranlasst hat, jede Beziehung zu dem alten Hospitale zu verleugnen. Nur dürfte sicher sein, dass die den Johannitern gegenüber befolgte Politik der Anlass hierzu gewesen ist. Dass damals das Verhältnis zu denselben sich verschlechtert hat, ist recht wahrscheinlich. Hierfür spricht die Tatsache, dass das Franziskushospital zu Marburg von der Landgräfin Elisabeth unberechtigterweise dem Johanniterorden übergeben[2]), dann diesem aberkannt[3]) und endlich dem Deutschorden überwiesen wird[4]).

Im übrigen kann kein Argument gefunden werden, das gegen die Abfassung der Narratio nach dem September 1232 spräche. Die Vermutung Perlbachs, dass Innocenz III. wohl noch zur Zeit, als der Autor schrieb, gelebt habe, da er zweimal als dominus papa und dominus apostolicus vorkomme, während Cölestin III. schlechtweg apostolicus heisse, wird nach obigen Ausführungen nicht als zutreffend zu erachten sein[5]). Wohl aber macht der Umstand, dass dem Verfasser bereits mehrfache Irrtümer unterlaufen[6]), es wahrscheinlich, dass zwischen den geschilderten Ereignissen und der Abfassung bereits eine geraume Zeit verflossen ist.

---

die Hoffnung, den Sitz des Ordens nach Jerusalem verlegen zu können, noch nicht in Erfüllung gegangen sei. Ebensowenig lässt sich das Gegenteil mit Sicherheit folgern.

[1]) Die oben wiedergegebene diesen Punkt betreffende Notiz der Estoire kann sich noch auf das Jahr 1231 beziehen, da soweit die Fortsetzung reicht.

[2]) Publikationen aus d. K. Preuss. Staatsarchiven Bd. 3 Hessisches Urkdb. 1. Abthlg. Urkdb. d. Deutschordensballei Hessen Bd. 1 nr. 25, 1232.

[3]) ebenda nr. 26, 1232 Juli 27 und nr. 27, 1232 August 2.

[4]) ebenda nr. 40, 1234 Juli 1.

[5]) l. c. p. 389.

[6]) Über die Einzelheiten vgl. ebenda p. 389 f.

# Ein Habsburg-Stuart'sches Heiratsprojekt.

Von

**Alfred Francis Pribram.**

Am 30. März 1671 schied Anna, Gemahlin Herzog Jakobs von York, aus dem Leben, das ihr viel äusseres Glück, aber wenig innere Befriedigung gebracht hatte. Ehrendame der Stuart'schem Blute entsprossenen Prinzessin von Oranien, in deren Dienst sie gegen den Wunsch ihrer Eltern getreten war, hatte sie als Begleiterin dieser Dame im Jahre 1656 in Paris den dort in der Verbannung weilenden Jakob, König Karls I. jüngeren Sohn, kennen gelernt. Das frische Wesen, das lebhafte Temperament und der kluge Sinn der damals 23jährigen Anna eroberten das Herz des um ein Jahr jüngeren Prinzen. Zu einer Aussprache scheint es aber in jenen Tagen nicht gekommen zu sein. Erst im Herbste 1659, als Jakob, noch immer ein Verbannter, in Breda seine spätere Gattin wiedersah, wurde zwischen ihm und Anna das bindende Wort gesprochen. Bald darauf trat der entscheidende Wechsel in dem Geschicke des Hauses Stuart ein; die Rückberufung der Brüder nach England, der Sieg der Restauration, die Thronbesteigung Karls II. Jakob war nun nicht mehr der in der Verbannung weilende Sohn des hingerichteten Karl I., er war der Bruder des regierenden Königs und, da dieser noch unvermählt war, vorerst der nächste Anwärter auf Englands Thron. Man begreift daher das Erstaunen, dass die Mitteilung Jakobs, er wolle Anna Hyde heiraten, am Hofe Karls II. hervorrief. Die Königinmutter, die stolze Henriette Marie, beschwor ihren Sohn von diesem Vorsatze abzustehen; auch der König liess es an Warnungen nicht fehlen. Am heftigsten aber protestierte Anna Hyde's Vater, der treue Ratgeber des Hauses

Stuart, gegen die geplante Vermählung, die er aus politischen Gründen nicht wünschte. Allein Jakob blieb fest. Er hatte gute Gründe. Er wusste, dass seine Braut ein Kind unter dem Herzen trug und er zweifelte keinen Augenblick, dass dieses Kind das Seine war, dass alle Verleumdungen, die von den Gegnern dieser Ehe gegen die Tugendhaftigkeit seiner Braut geschleudert wurden, jeder Begründung entbehrten. Seine Standhaftigkeit siegte. Im September 1660 konnte er Hochzeit mit Anna Hyde feiern. Wenige Wochen später gab die Herzogin einem Knaben das Leben. Diesem folgten noch drei Söhne, aber keinem derselben war es vergönnt, mannbar zu werden; auch zwei von den vier Töchtern, die Anna gebar, starben in der frühesten Jugend, so dass von den acht Kindern, denen Anna das Leben schenkte, nur zwei Töchter, Marie und Anna, — beide vom Schicksal ausersehen Englands Thron zu besteigen, — zur Reife gelangten. Der reiche Kindersegen hinderte aber nicht, dass die Ehe Anna's und Jakobs, die aufrichtiger Neigung entsprungen war, im Laufe der Jahre zu einer unglücklichen wurde. Wohl gelang es Anna die Gunst ihres königlichen Schwagers zu gewinnen, ihren eigenen Vater zu versöhnen; die Königinmutter stellte ihre Opposition auf den Rat Mazarins ein; mit Katharina, die Karl II. im Jahre 1662 heimgeführt hatte, wusste sich Anna in ein leidliches Verhältnis zu setzen. Auch verstand es die gebildete, schriftstellerisch nicht unbegabte, den Künsten ergebene Dame hervorragende Repräsentanten des englischen Geistesadels um sich zu sammeln, die nicht müde wurden, von dem Geschmacke und der Liebenswürdigkeit der Hausfrau zu schwärmen. Jakob sah mit Freuden den günstigen Eindruck, den Anna auf ihre Umgebung machte; er war auch gerne bereit sich von ihr in politischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Fragen beraten zu lassen, und die starke Neigung, die beide zum römisch-katholischen Glauben zog, hätte dazu beitragen können, die Bande zu stärken, die sie aneinander fesselten. Trotzdem wurde die Verbindung, die einem Sinnenrausche des Herzogs ihren Ursprung dankte, im Laufe der Jahre eine recht unerquickliche. Jakob erlag den Lockungen der zahlreichen Frauen, die sich um die Gunst des mächtigen Mannes bewarben und Anna war viel zu temperamentvoll und leidenschaftlich, um die Ausschweifungen des Gatten, die sich immer erneuerten und einen immer bedenklicheren Charakter annahmen, ruhig zu dulden. Sie begann ihren Gemahl mit Bitten, Thränen und Klagen zu bestürmen; als diese nichts halfen, als Jakob immer offener Damen der Gesellschaft und der Bühne mit seiner Gunst erfreute, griff die Herzogin zu kräftigeren, schliesslich zu verbrecherischen Mitteln. Aber selbst auf diesem Wege gelang es ihr nicht, den Gatten an sich

zu fesseln. So blieb Anna nichts übrig, als gleiches mit gleichem zu vergelten. Glücklich wurde sie aber auch dann nicht. Als eine verbitterte, durch schweren Kummer gebeugte Frau suchte und fand sie in den letzten Lebensjahren Trost in den Lehren der katholischen Kirche, in deren Schoss sie im Jahre 1670 aufgenommen wurde[1]).

Schon wenige Wochen nach dem Tode Anna's hat sich Jakob ernstlich mit der Frage seiner Wiederverehelichung beschäftigt. Man wird sich hüten müssen sein Vorgehen ohne weiteres zu verurteilen. Zwingende politische Gründe sprachen für den baldigen Abschluss einer neuen Ehe. Katharina hatte ihrem Gatten noch kein lebensfähiges Kind geschenkt und nach dem Ausspruche der Ärzte war ein solches auch in Zukunft kaum zu hoffen. Jakob war der Thronfolger, aber auch er besass noch keinen männlichen Erben. Der Gedanke, dass die Krone Englands einst den Frauen des Hauses Stuart zufallen könnte, war kein erfreulicher. Die Zeiten waren hart, der Kampf zwischen dem Königtume, das die volle, absolute Herrschaft im Lande beanspruchte und dem Parlamente, das die Idee der Volkssouveränität vertrat, war von König Karl II. wieder aufgenommen worden und es schien den Vertretern des Absolutismus als ein wichtiger Faktor für den günstigen Ausgang dieser Fehde, dass die männliche Thronfolge im Herrscherhause sichergestellt werde. Diesem Wunsche dankte das Gerücht, König Karl wolle sich von seiner Gattin trennen und eine neue Ehe eingehen, ebenso seine Verbreitung, als jenes, er wolle, um die männliche Thronfolge im Hause Stuart zu ermöglichen, seinen damals 22jährigen natürlichen Sohn, Heinrich Herzog von Monmouth, legitimieren. Man wird es daher begreiflich finden, dass Jakob, zu dessen Ohren diese Gerüchte gedrungen waren, dem Gedanken seiner Wiederverehelichung, welche die Aussicht auf eine direkte, legitime männliche Nachkommenschaft eröffnete, alsbald nach dem Tode seiner Gattin Raum gab. Waren also politische Motive bei der Erörterung der prinzipiellen Frage ausschlaggebend, so haben Gründe religiöser Natur bei der Personenwahl bestimmend mitgewirkt. Jakob war zur Zeit, da seine Gattin starb, noch nicht offen zum Katholizismus übergetreten, allein er hatte schon kurz vorher den Versuch gemacht auf dem Wege der Dispensation die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche ohne förmliche Lossagung von der anglikanischen zu erlangen, und als dieser Plan an der entschiedenen Weigerung des befragten Jesuiten und des Papstes gescheitert war, hatte er seine Bestrebungen darauf

[1]) Über Anna Hyde ist der Artikel der „National Biography" und die dort verzeichnete Literatur zu vergleichen.

gerichtet, seinen offenen Übertritt zum Katholizismus vorzubereiten. In diesem Punkte eines Sinnes mit seinem königlichen Bruder hatte Jakob, der die einem solchen Plane feindselige Stimmung der meisten Engländer kannte und sich gegen deren vorauszusehende Opposition der Unterstützung des mächtigen Franzosenkönigs versichern wollte, mehr als irgend ein anderer zum Abschlusse des Doververtrages beigetragen, der — am 1. Juni 1670 geschlossen — den offiziellen Übertritt der englischen Königsfamilie zur katholischen Kirche in nahe Aussicht stellte und Ludwig XIV. zur Unterstützung der Stuarts mit Geld und Truppen verpflichtete, falls sie bei diesem Beginnen auf den Widerstand ihres Volkes stossen sollten.

Wie von selbst ergab sich unter diesen Umständen für Jakob der Wunsch, bei der Wahl einer zweiten Gemahlin unter den katholischen Fürstenfamilien Umschau zu halten. Die Zahl der heiratsfähigen Prinzessinen aus den dabei in Betracht kommenden Häusern war keine so grosse, dass es auffallen könnte, wenn bei dieser Gelegenheit auch ein Mitglied der deutschen Linie des habsburgischen Stammes genannt wurde[1]), zumal der Wunsch der Stuarts in verwandtschaftliche Beziehungen zu dem angesehensten der europäischen Herrschergeschlechter zu treten, ein alter, und in London unvergessen war, wie eifrig Karl I., Jakobs Vater, am spanischen Hofe um die habsburgische Königstochter geworben hatte. Die Erzherzogin, um die es sich in dem vorliegenden Falle handelte, war die im Jahre 1653 geborene Claudia Felicitas, Tochter Ferdinand Karls, des vorletzten Herrschers der tirolischen Linie aus habsburgischen Stamme, und der Mediceerin Anna. Sie war 9 Jahre alt, als ihr Vater im jugendlichen Alter von 34 Jahren starb; ein Mann dem natürliche Anmut, Beredsamkeit und Lebensfrische nachgerühmt, von dem aber nicht behauptet werden kann, dass er die zur Leitung eines Staatswesens notwendigen Eigenschaften besessen habe[2]). Unter der Leitung ihrer ehrgeizigen[3]), begabten Mutter, welche

[1]) Im Jahre 1673 hat Ludwig XIV. als mögliche Anwärterinnen neben den beiden Prinzessinen von Modena — Eleonore, der Tante und Marie Beatrice, der Schwester des regierenden Herzogs — die Prinzessin Maria Anna von Würtemberg, die verwittwete Herzogin von Guise, Nichte Ludwigs XIII. und die Pfalz-Neuburgerin Eleonore — die später die dritte Gattin Leopolds I. wurde — genannt. Dazu kam noch im Jahre 1671 neben Claudia Felicitas die Halbschwester Leopolds I. Maria Anna Josepha in Betracht.

[2]) Vgl. für die Regierung Ferdinand Karls und für die Zustände am Innsbrucker Hofe jener Zeit u. a. Egger, Gesch. Tirols II. Band. passim; Wolf, Lobkowitz 209 f. und Hirn J., Kanzler Biener und sein Prozess, passim.

[3]) Ein Wiener Hofmann äusserte sich 1673 dahin, Anna sei voller Geist und Feuer; eine ‚altera Catharina de Medici'. Tagebucheintragung Es. Pufendorfs vom 19. Mai 1673. St. A.

die kunst- und luxusfreundlichen Tendenzen ihres Stammhauses in ihre neue Heimat übertragen und dem italienischen Elemente am Innsbrucker Hofe vermehrten Einfluss zu gewinnen verstanden hatte, wuchs Claudia Felicitas — die ältere der beiden Töchter, die Ferdinand Karl zurückgelassen[1]) — am Innsbrucker Hofe auf; ein auffallend schönes, körperlich frühzeitig so entwickeltes Kind, dass Kaiser Leopold I., der die noch nicht 13jährige Erzherzogin im Oktober 1665 sah, seinem Freunde von ihr als einer „herrlich schönen Frau" berichtete, „schon so gross als die alte Hofmeisterin Gräfin von Wagenberg, quod videtur quasi incredibile"[2]). Begreiflich daher, dass sie alsbald die Aufmerksamkeit aller jener Personen auf sich lenkte, die sich aus Neigung oder Beruf für ihre Vermählung interessierten und ebenso begreiflich, dass die ehrgeizige Mutter, die durch den vorzeitigen Tod ihres Gatten ihre einflussreiche Stellung eingebüsst und eine solche durch die Verheiratung ihrer Tochter wieder zu erlangen wünschte, mit ihrem Kinde hoch hinaus wollte.

Schon im Jahre 1664 war vom spanischen Hofe die Anregung ausgegangen, sie mit dem verwitweten Herzoge von Savoyen, Karl Emanuel II., zu vermählen[3]). Zwei Jahre später wurde von einer Seite die Verbindung der Erzherzogin mit Alfons v. Braganza vorgeschlagen[4]); während Franz von Lisola aus politischen Gründen dem Kaiser die Verheiratung der Claudia Felicitas — Leopold war nach dem Tode Ferdinand Karls Vormund der Erzherzogin geworden — mit dem spanischen Thronprätendenten Don Juan, Philipps IV. natürlichem Sohne, empfahl[5]). Allein alle diese Vorschläge stellten sich, kaum dass sie gemacht worden waren, als undurchführbar heraus. Im Jahre 1668 versuchte dann Karl II. von England die Vermählung Dom Pedro's von Portugal mit Claudia Felicitas zu Stande zu bringen und Kaiser Leopold zeigte sich gern bereit diesen Plan zu fördern, der ihm aus privaten und öffentlichen Ursachen zusagte. Diesmal war es Ludwig XIV., der aus naheliegenden Gründen das Zustandekommen dieser Ehe ver-

[1]) Die jüngere Tochter Maria Magdalena starb 1669; Vgl. Privatbriefe Leopolds I. an Pötting. (F. r. a. LVI. LVII.) I. 166. Anm. 5 und II. 9 und 11. Anm. 4.

[2]) Leopold an Poetting d. d. Innsbruck 6. Okt. 1665, Privatbriefe l. c. I. 165; Wagner, Hist. Leopoldi Magni I. 319 berichtet, Leopold habe damals gesagt, „felicem maritum, cui Felicitas obtingeret".

[3]) Poetting an Leopold d. d. 14. März 1664; Privatbriefe l. c. I. 51 Anm. 1.

[4]) Vgl. das Schreiben Poettings d. d. 3. Dez. 1665; Privatbriefe l. c. I. 191 Anm. 1 und Leopolds Antwort vom 6. Jan. 1666; ebenda I. 189.

[5]) Vergl. das Schreiben Poettings d. d. 4. Juni 1666; ebenda l. c. I. 228 Anm. 1.

hinderte[1]). Wieder zwei Jahre später — Anfang 1670 — bemühte sich Anna, am Wiener und am Madrider Hofe Stimmung für die Vermählung ihrer Tochter mit dem jungen Könige von Spanien zu machen, rief aber den entschiedenen Widerspruch Leopolds I. hervor, der schon in der Altersdifferenz — Claudia Felicitas war um $7^1/_2$ Jahre älter als König Karl — ein unüberwindliches Hindernis für diese Verbindung erblickte[2]).

Wir sehen, Claudia Felicitas war schon öfter als mögliche Braut einflussreicher fürstlicher Persönlichkeiten genannt worden, als durch den Tod Anna's von Hyde die Hand Jakobs von Stuart, des englischen Thronfolgers, frei wurde. Es könnte daher schon nach dem Gesagten nicht auffallen, wenn am englischen Hofe, der sich bereits einmal für die Verheiratung der Innsbrucker Prinzessin interessiert hatte, bei Erörterung der Frage nach einer zweiten Gemahlin für Jakob, auch der Name der Claudia Felicitas genannt worden wäre. Dass aber die Aufmerksamkeit des jungen Witwers ganz besonders auf diese Erzherzogin gelenkt wurde, dazu haben, wenn wir nicht irren, Umstände besonderer Art beigetragen. Zu den treuesten und einflussreichsten Beratern Jakobs gehörte in jenen Tagen Henry Bennet, Earl of Arlington, der seinerseits in verwandt- und freundschaftlichen Beziehungen zu einem Baron Bernhard Gasconi stand. Dieser, Florentiner von Geburt, mit den Verhältnissen am Innsbrucker Hofe wohl vertraut, ein guter Freund des Grafen Bernhard Ferrari[3]), der in den letzten Regierungsjahren Ferdinand Karls eine der einflussreichsten Stellung eingenommen hatte und nunmehr die verwittwete Erzherzogin Anna beriet, war es, der — wie zu vermuten auf direkte Veranlassung des Innsbrucker Hofes — Arlington und durch diesen Herzog Jakob auf die Vorteile einer Heirat mit der schönen Erzherzogin hinwies. Dass Schwierigkeiten politischer Natur dieser Verbindung in den Weg treten könnten, dürfte dem Herzoge von York nicht unbekannt geblieben sein. Er war seitens der leitenden englischen Minister, zumal durch Arlington, davon unterrichtet, dass die Wiener und die Madrider Regierung die franzosenfreundliche Politik des englischen Hofes auf das schärfste missbilligten, dass Leopold I. ganz besonders das unfaire Benehmen Karls II., so oft die Frage des Eintrittes des Kaisers in die 1668 zwischen England, Schweden und den Generalstaaten geschlossene Tripleliga zur Debatte gelange, bitter empfinde und offen tadle. Er war aber auch darüber

[1]) Vergl. Poettings Schreiben d. d. 20. Febr. 1668; ebenda I. 362 Anm.

[2]) Leopold an Poetting d. d. 30. Jan. 1670; ebenda II. 62 und 63 Anm.

[3]) Über die einflussreiche Stellung dieses Mannes vgl. u. a. Wolf, Lobkowitz, 209 f.

orientiert, dass Leopold I. trotz alledem noch immer bereit war die Freundschaft Englands zu suchen, und er brauchte nicht daran zu zweifeln, dass ein Entgegenkommen in Fragen der Politik seine Werbung am Kaiserhofe nachdrücklich unterstützen würde. Und in dieser Ansicht wurde er immer wieder durch Arlington bestärkt, der die Verhandlungen mit dem Wiener Kabinette und den kaiserlichen Gesandten führte und davon Kenntnis besass, wie lebhaft insbesondere der entschiedenste Vertreter der anti-französischen Partei unter den kaiserlichen Staatsmännern, Franz von Lisola, eine Verbindung mit dem englischen Hofe wünschte[1]). Es dürfte daher auch nicht auf einen Zufall zurückzuführen sein, dass die erste Mitteilung, die dem Wiener Hofe in dieser Frage zukam, von Lisola stammte, der schon im Juni 1671 von der Neigung Jakobs berichten konnte, sich mit Claudia Felicitas zu vermählen[2]). Aber erst im Herbste 1671 begannen die eigentlichen Verhandlungen, als Gasconi in einem Gespräche mit Lisola der politischen Bedeutung einer derartigen Verbindung Erwähnung tat und ganz ausdrücklich darauf hinwies, dass Arlington auf diesem Wege den Übertritt der Brüder Stuart in's Lager der Franzosenfeinde vorzubereiten hoffe[3]). Lisola ging mit Eifer auf den Plan seines Freundes ein. Seit Jahren hatte er ja mit dem Aufgebote seiner ganzen Kraft im Interesse einer österreichisch-englischen Allianz gearbeitet, weil ihm die Mitwirkung der Stuarts für den günstigen Ausgang seiner gegen Frankreichs Übermacht gerichteten Pläne unerlässlich schien. Seine Bemühungen waren bisher immer gescheitert; er hatte nicht einmal den Eintritt des Kaisers in die Tripleliga, zu deren Gliedern Karl II. zählte, durchsetzen können; er hatte vielmehr erleben müssen, dass die Brüder Stuart, dem Widerspruche ihres Volkes trotzend, in immer freundschaftlichere Beziehungen zu Frankreichs Herrscher traten, von dem allein sie hoffen durften die zur Durchführung ihrer absolutistischen Pläne nötige materielle Unterstützung zu erlangen. Allein er war noch immer der Ansicht, dass es gelingen könne, Englands Herrscher zu gewinnen und deshalb griff er den Gedanken Gasconi's, der ihm ein geeignetes Mittel dazu schien, mit Freuden auf. Liest man das ausführliche

---

[1]) Vgl. Pribram, Lisola 514 ff.

[2]) Bericht Lisola's d. d. 30. Juni 1671. St. A. (Holl). Onno Klopp spricht „Fall des Hauses Stuart" I. 350, von einem „Votum des Staatsrates d. d. 19. Juli 1671", in dem die Zustimmung zu diesem Projekte ausgedrückt worden sei. Einen Staatsrat hat es damals nicht gegeben; es kann nur ein Votum der „Konferenz" gemeint sein. Allein ein solches war trotz eifriger Durchforschung der betreffenden Bestände des St. A. nicht aufzufinden.

[3]) Lisola an Leopold d. d. Haag 23. Okt. 1671. St. A. (Hausakten.)

Memorandum, in dem Lisola das für und wider die Heirat erörtert, dann wird man sofort gewahr, wie ausschliesslich rein politische Erwägungen seine Argumentation beeinflussen. Gegen diese Ehe spreche, meint Lisola, die Tatsache, dass Jakob der zweitgeborne sei und daher — falls dem Könige Karl von seiner gegenwärtigen oder, im Falle der Trennung dieser Ehe, von einer anderen Frau Kinder geschenkt werden sollten — von der Thronfolge ausgeschlossen sein würde. Auch das Vorhandensein zweier Töchter Jakobs aus erster Ehe erscheint dem Gesandten als ein Nachteil, der in Rechnung gezogen werden müsse. Er betont ferner die enge Verbindung zwischen Jakob und dem französischen Hofe und gedenkt schliesslich auch der Gerüchte, die Jakob als schwindsüchtig bezeichneten. Man sieht, die politischen Schattenseiten werden zunächst und nachdrücklichst betont; das persönliche, eigentlich belastende Moment tritt zurück. Und da das öffentliche Interesse nach Lisola's Meinung für die Ehe sprach, suchte er in seinem Gutachten das Gewicht der von ihm selbst vorgebrachten Bedenken zu mindern und den Nachweis zu liefern, dass die Ehe aus mehr als einem Grunde im Interesse des Wiener Hofes liege. Er meint, die Hoffnung Karls von seiner gegenwärtigen Gattin Kinder zu bekommen, sei eine minimale, anderseits die Wahrscheinlichkeit einer Trennung dieser Ehe eine überaus geringe; denn Karl liebe seine Gattin und habe sich gegenüber der Forderung des Parlamentes ablehnend verhalten, das aus Abneigung gegen die Erbfolge der Töchter Jakobs aus dessen Verbindung mit Anna die Lösung der Ehe Karls und dessen Wiedervermählung wiederholt begehrt habe. Auch zeige Katharina nicht die geringste Neigung auf ihre Stellung freiwillig Verzicht zu leisten. Jakobs Gesundheitszustand sei gegenwärtig ein günstiger. Er habe sich als tapferer Mann vor dem Feinde bewährt, sei erfahren in den Geschäften, gutmütig und nicht durch eigene Überlegung, sondern durch den Einfluss der Frau, die grossen Einfluss auf seine politische Haltung genommen, ein Franzosenfreund geworden. Es wäre daher zu hoffen, dass eine so schöne und geistig hochstehende Dame wie Claudia Felicitas leicht einen Wechsel in der Gesinnung Jakobs herbeiführen werde. Und dann betont er mit grösstem Nachdrucke die politische Bedeutung dieser Heirat. Frankreich würde seinen Einfluss auf England vollkommen einbüssen, wenn Jakob seine Verbindung mit dem französischen Hofe aufgeben sollte, und ohne Englands Mithilfe sicher zu sein werde Ludwig XIV. einen Angriff auf das Haus Habsburg nicht wagen[1]). Es war daher nur eine logische Folge dieser Ausein-

[1]) Lisola an den Kaiser d. d. Haag 11. Dez. 1671. St. A. (Hausakten.)

andersetzungen, dass Lisola einen Wechsel in der politischen Haltung des englischen Hofes als notwendige Voraussetzung für das Eingehen auf den Heiratsplan bezeichnete. In diesem Sinn riet er der Wiener Regierung, von Karl entweder den Einschluss des Kaisers in die Tripleliga in der von ihm — Lisola — im Jahre 1670 vorgeschlagenen und von den Vertretern Schwedens und der Generalstaaten gebilligten Form, — auf die einzugehen Karl von England sich bisher stets geweigert hatte — oder den Abschluss eines Spezialbündnisses zwischen England und Österreich, oder endlich den Beitritt Englands zu dem Bündnisse zu fordern, das der Kaiser mit einzelnen Reichsfürsten abzuschliessen im Begriffe war. Stand ja für Lisola fest, dass jeder dieser Wege zum Ziele, zur Beseitigung der Gefahr führen konnte, die dem Herrscher Österreichs von der gewaltigen Macht des französischen Königs drohte.

Der Bericht Lisola's traf in gewissem Sinne zu spät in Wien ein. Kurz zuvor hatte Leopold I., durch die zögernde Haltung der Mehrzahl der deutschen Fürsten verletzt, über das zweideutige Benehmen der Schweden und der Engländer empört und an einer ausgiebigen Unterstützung durch die Spanier verzweifelnd, jenes Abkommen mit Ludwig XIV. geschlossen, das ihn u. a. zur Neutralität in einem französisch-niederländischen Kriege verpflichtete. Eine Allianz mit England hatte für ihn in diesem Augenblicke nicht mehr die Bedeutung wie vor wenigen Monaten, da er alle Vorbereitungen zu einem entscheidenden Schlage gegen die Franzosen getroffen hatte. Unterschätzt hat er aber den Wert einer Verbindung mit dem Hause Stuart auch jetzt nicht. Er zeigte sich bereit, über die geplante Heirat in Unterhandlungen einzutreten. Doch forderte er im Hinblicke auf die mächtige Friedenspartei an seinem Hofe, dass die Beratung geheim geführt werden und dass von dem Gange derselben der Führer der Franzosenfreunde in Wien, Fürst Wenzel Lobkowitz, keine Kunde erhalten sollte[1]). Allein in beiden Punkten blieben die Wünsche des Kaisers unerfüllt. Noch bevor das Schreiben Leopolds seinem Gesandten im Haag zugekommen, war die Nachricht von der geplanten Ehe zwischen Jakob und Claudia Felicitas nicht nur am Hofe Ludwigs XIV. verbreitet worden, sondern auch durch die zu Köln erscheinende gedruckte Zeitung zur Kenntnis der gesamten Öffentlichkeit gelangt[2]).

Unterdes hatte Lisola kein Mittel gescheut, das Unternehmen zu fördern. Durch Freunde, die er in der Umgebung Herzog Jakobs besass, liess er Nachrichten über die glänzende Schönheit und den edlen

[1]) Weisungen an Lisola d. d. 10 und 22. Nov. 1671. St. A. (Hausakten.)
[2]) Gutachten der Konferenzräte. d. d. 30. Dez. 1671. St. A. (Hausakten.)

Charakter der Claudia Felicitas verbreiten, während er zu gleicher Zeit den in London weilenden Gesandten Spaniens, Molina, gründlich über die grosse politische Bedeutung der geplanten Heirat informierte und ihn dringend bat, Jakob darüber aufzuklären, dass er nur bei entsprechender Berücksichtigung der habsburgischen Interessen auf eine Förderung seiner Wünsche seitens der spanischen Regierung hoffen dürfe. Die Bemühungen Lisola's und seiner Freunde hatten Erfolg. Ein Bildnis der Erzherzogin, das Jakob gezeigt wurde, sowie Schilderungen von Männern, die das schöne Mädchen zu bewundern Gelegenheit gehabt, liessen ihm die Heirat mit Claudia Felicitas, die er vorerst ja nur aus politischen Gründen angestrebt, auch von anderem Gesichtspunkte aus begehrenswert erscheinen[1]). Er forderte immer dringender einen raschen Verlauf der Verhandlungen. Noch vor Ende des Jahres 1671 hatte Graf Sunderland den Auftrag erhalten, mit der Königin-Regentin in Madrid die Angelegenheit zu besprechen und zu gleicher Zeit wurden die notwendigen Vorbereitungen getroffen, um am Wiener Hofe wie in Innsbruck selbst die Wünsche Jakobs kund zu tun. Auch die politische Seite der Frage wurde berührt und die Erklärungen der Engländer liessen, wenn sie auch vorerst recht allgemein gehalten waren, für die Zukunft etwas hoffen[2]). Mit grosser Spannung sah daher Lisola der Entscheidung des Wiener und des Madrider Hofes entgegen. Sie erfolgte verhältnismässig rasch und in zustimmendem Sinne. In Madrid hatte die Partei, die zum Kriege mit Frankreich drängte, gegen Ende des Jahres 1671 die Oberhand gewonnen und die Regierung zum Abschlusse eines Bündnisses mit den von Ludwig XIV. zunächst bedrohten Vereinigten Niederlanden bewogen, das die beiden Mächte zur Hilfeleistung gegen den gemeinsamen Feind verpflichtete. Vergebens suchte Ludwig XIV., von England unterstützt, noch in letzter Stunde die Spanier durch weitgehende Konzessionen zum Wechsel ihrer Politik zu vermögen. Der Madrider Hof lehnte die Anerbietungen der Franzosen und Engländer ab und setzte die begonnenen Rüstungen eifrig fort[3]). Begreiflicherweise musste unter diesen Umständen den Franzosenfeinden der Antrag, den Sunderland im Namen Karls und Jakobs stellte, überaus erwünscht sein. Denn sie nahmen es als selbstverständlich an, dass der englische Hof die Konsequenzen der geplanten

[1]) Lisola an den Kaiser d. d. 11. Dez. 1671. St. A. (Hausakten.)

[2]) Lisola an Hocher d. d. 8. Jan. 1672. St. A.

[3]) Für die Haltung des Madrider Hofes in jener Zeit vgl. u. a. Mignet Negociations rel. à la succ. d'Espagne III. 662 ff.; Lefèvre-Pontalis Jean de Witt. II. 172 ff. Lonchay, La rivalité de la France et d'Espagne aux Pays — Bas 250 ff.

Verbindung vor Eröffnung seines Entschlusses an den Wiener und Madrider Hof reiflich erwogen haben werde. Und darin liessen sie sich auch durch die schroffe Haltung nicht irre machen, die nicht nur Sunderland, sondern auch Goldolphin, Englands ordentlicher Gesandter in Madrid, in denselben Tagen beobachtete, da dieser Heiratsplan vorgetragen wurde. Man nahm an, dass die Brüder Stuart die Karten nicht aufdecken, den Abschluss des Heiratskontraktes abwarten und erst dann mit Ludwig XIV. brechen wollten. Von diesem Gedanken war denn auch die Beratung beherrscht, die auf Befehl der Königin-Regentin Ende Januar 1672 in dieser Angelegenheit abgehalten wurde. Die Mitglieder der Versammlung, — es waren zu derselben nur Anhänger der österreichischen Partei geladen worden, — waren einhellig der Ansicht, dass diese Ehe den Interessen der katholischen Religion wie denen des Hauses Habsburg nur förderlich sein könnte und stimmten daher für dieselbe, unter der Voraussetzung, dass der Erzherzogin in Fragen der Religion die grösste Freiheit zugestanden und den politischen Forderungen des Erzhauses von England Rechnung getragen werde[1]). In diesem Sinne wurde das Antwortschreiben an Sunderland abgefasst[2]) und Graf Eusebius Poetting, des Kaisers Gesandter am spanischen Hofe, informiert; in diesem Sinne wurde der Vertreter Spaniens beim Kaiser, Marques de los Balbaces, angewiesen, die Wiener Regierung zu eifriger Förderung des Unternehmens aufzufordern[3]). Diese Ermunterung des Spaniers war überflüssig. Der Wiener Hof hatte sich unmittelbar nach Erhalt des ausführlichen Memorandums Lisola's eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt. Vorerst galt es, die Meinung der Theologen darüber zu hören, ob der Kaiser seinem Mündel gestatten dürfe, die Ehe mit einem Akatholiken einzugehen. Denn als Anglikaner musste Jakob damals offiziell noch angesehen werden, wenngleich sein Übertritt zum katholischen Glauben, — falls derselbe in den Tagen, da diese Erörterungen gepflogen wurden, nicht schon erfolgt war, — unmittelbar bevorstand[4]). Die befragten Geistlichen haben sich einstimmig für die Ehe ausgesprochen[5]). Mehrere

[1]) Kopie des Schreibens Poettings an den Kaiser d. d. 8. Februar 1672 St. A. (Hausakten).

[2]) Kopie des Schreibens des Don Diego della Torre an Sunderland d. d. 28. Jan. 1672. St. A. (H.-A.)

[3]) Kopie des Schreibens der Königinregentin an Balbaces d. d. 9. Febr. 1672. St. A. (H.-A.)

[4]) Vgl. dafür u. a. Mitteilungen in dem Artikel James II. der „National Biography".

[5]) Konferenzprotokoll d. d. 17. März 1672. St. A. (Hausakten.)

ihrer Gutachten sind uns noch erhalten. In dem einen, dessen Verfasser wohl ein Mitglied der Gesellschaft Jesu war, wird ausschliesslich die prinzipielle Frage der Zulässigkeit einer derartigen Mischehe erörtert. Der Autor führt zuerst das Zeugnis hervorragender Theologen an, die den Abschluss einer derartigen Ehe, als dem Kirchen- und dem Naturrechte zuwider, unbedingt verwerfen; dann aber auch die Ansicht anderer nicht minder bedeutender Männer, die das Eingehen einer solchen Verbindung, — selbstverständlich nur nach erlangter Einwilligung des Papstes — in Ausnahmfällen für statthaft erklären. Und mit besonderer Geschicklichkeit werden in diesem Gutachten die Autoren genannt, die für die Statuierung eines derartigen Ausnahmsfalles jene Umstände heranziehen, die auch für den vorliegenden Fall Geltung haben könnten: das Versprechen des Häretikers alsbald zur katholischen Kirche überzutreten; Vorteile, die der katholischen Bevölkerung des betreffenden Landes erwachsen könnten und ähnliches mehr[1]). Das zweite Gutachten, von dem Augustiner Simon Garcia verfasst, erörtert lediglich den besonderen Fall. Garcia ist entschieden für die Ehe; dieselbe werde ebensosehr für das Wachstum des Katholizismus in England wie für die politischen Interessen des Erzhauses vorteilhaft sein. Nur wünscht er, in diesem Punkte eines Sinns mit dem Vertreter der strengeren Richtung des Jesuitenordens, dass die nötigen Vorkehrungen zur Wahrung der Gewissensfreiheit der Erzherzogin und ihrer Umgebung getroffen werden[2]).

Nachdem die Theologen das Gewissen Leopolds beruhigt, legte dieser seinen weltlichen Ratgebern — er hatte für diese Angelegenheit eine eigene Konferenz bestimmt, an der die Fürsten Lobkowitz und Schwarzenberg, Graf Lamberg, Baron Hocher und Abele teilnahmen — die Frage vor, ob sie vom politischen Standpunkte aus dem Vorschlage des englischen Hofes zustimmen könnten. Die Konferenz einigte sich in der entscheidenden Sitzung vom 17. März dahin prinzipielle Bedenken gegen diese Ehe nicht zu erheben; doch empfahl sie Vorsicht, unterliess nicht, die Gefahr zu betonen, die darin liege, dass Jakob, der nur wenig jünger als sein Bruder sei, vor diesem sterben könnte,

---

[1]) Utrum matrimonium catholici cum haeretica aut catholicae cum haeretico validum et licitum sit. s. d. St. A. (Hausakten.)

Daneben liegt noch ein zweites kürzeres Votum vor, Causae ex quibus licet matrimonium catholici cum haeretico', das noch entschiedener für die Billigung einer solchen Ehe eintritt.

[2]) Opinio patris Simonis Garcia circa contrahendum matrimonium inter ducem Eboracensem et archiducissam Oenipontanam. Eigenhändig s. d. St. A. (Hausakten.)

in welchem Falle das teuere Kleinod verschleudert worden wäre; hob hervor, dass man keine Sicherheit dafür besitze, dass der englische Hof nach dem Abschlusse des Heiratsvertrages die Verbindung mit Frankreich lösen werde und stellte eine Reihe von Forderungen, deren Billigung durch die Brüder Stuart sie als Voraussetzung für einen gedeihlichen Verlauf der Verhandlungen bezeichnete. Diese Forderungen betrafen in erster Linie religiöse Fragen. Man verlangte unter anderem freie Religionsübung für die Erzherzogin und ihre Begleitung; die feierliche Versicherung Karls II. und Jakobs, die Erzherzogin niemals zu einem Glaubenswechsel nötigen zu wollen; Errichtung katholischer Kapellen in allen Schlössern und Häusern des Herzogs von York, und alle übrigen Massregeln zum Schutze des katholischen Glaubens, die von der deutschen wie von der spanischen Linie des Hauses Habsburg in allen Fällen gefordert worden waren, in denen es sich um die Vermählung einer habsburgischen Prinzessin mit einem andersgläubigen Fürsten gehandelt hatte. Die Konferenzräte empfahlen ihrem Herrscher überdies, Erkundigungen über die Stellung Monmouth's einzuziehen, da sie sich, falls derselbe das Thronfolgerecht besitzen sollte, auf das entschiedenste gegen den Abschluss der Verbindung zwischen Claudia Felicitas und dem Herzoge von York aussprechen müssten[1]), und betonten endlich, dass es ihnen im Interesse des Kaisers gelegen scheine, dass die Verhandlungen in dieser Angelegenheit am Wiener, nicht am Madrider Hofe geführt würden. Der Kaiser war mit den Plänen seiner Räte vollkommen einverstanden. Er benachrichtigte sofort den Innsbrucker Hof von seiner Geneigtheit die Heirat zu fördern[2]) und säumte nicht, nach allen Richtungen hin die entsprechenden Befehle zu erteilen. Lisola erhielt den Auftrag, dem englischen Hofe von der prinzipiellen Geneigtheit des Kaisers Kunde zu geben, zu gleicher Zeit aber daselbst die politische Seite der Frage hervorzuheben und eine unzweideutige Erklärung bezüglich des Thronfolgerechts Monmouths zu fordern[3]). Poetting dagegen wurde die Aufgabe zu Teil vom spanischen Hofe zu verlangen, dass derselbe vom englischen Gesandten in Madrid die Gutheissung sämtlicher im Interesse des katholischen Glaubens gestellten Bedingungen fordere, die Fortführung der Verhandlungen aber dem Wiener Hofe überlasse. Auch die Frage der Mitgift berührte Leopold in seinen Weisungen an Poetting. Eine bestimmte Summe nennt der Kaiser nicht. Er werde geben, heisst es,

[1]) Konferenzprotokoll d. d. 17. März 1672. St. A. (Hausakten.)

[2]) Kopie des Schreibens Leopolds I. an Anna d. d. 12. April 1672. St. A. (Hausakten.)

[3]) Leopold an Lisola d. d. 21. März 1672. St. A. (Hausakten.)

was bei der Ausstattung einer Erzherzogin von Innsbruck üblich sei; Spanien stehe es frei, beizutragen und so die Mitgift zu erhöhen[1]).

Während am Wiener Hofe in der eben geschilderten Weise über die Haltung beraten wurde, die man dem Heiratsprojekte gegenüber beobachten solle, hatten die Brüder Stuart bereits von der Königin-Regentin in Spanien die Zustimmungserklärung erhalten und daraufhin die Vorbereitungen getroffen, um die Verhandlungen mit der Erzherzogin Anna in Innsbruck und mit dem Kaiser zu beginnen. Die Schreiben, in denen sie der Brautmutter und dem Vormunde der Erzherzogin Claudia Felicitas von ihrem Vorhaben Kenntnis geben, entbehren nicht des Interesses. Die politische Bedeutung der Ehe hebt Karl in seinem Schreiben an Anna hervor. „Von dem Wunsche geleitet, heisst es, die guten Beziehungen, in denen meine Vorgänger zu jeder Zeit mit dem Hause Österreich gestanden sind, zu stärken, und von der Erwägung ausgehend, dass dies nicht besser als durch Bande der Ehe geschehen könnte", unterstütze er die Werbung seines Bruders um die Hand der Erzherzogin „deren Tugend und Schönheit sie zum begehrenswertesten Geschöpfe der Welt machen[2])". Und in ähnlicher Weise betonte Jakob in dem Briefe an Leopold I., dass er seine Ehe mit Claudia Felicitas für das beste Mittel halte, die politische Einigung zwischen Österreich und England zu Stande zu bringen[3]). Ganz den Charakter einer formalen Brautwerbung trägt der Brief Jakobs an die Mutter der Erzherzogin, in dem er sie bittet bei Claudia Felicitas Dolmetsch der Gefühle zu sein, die er für diese hege und der Versicherung Ausdruck gibt, dass er die Tugenden zu schätzen wisse, die allezeit die Prinzessinen des Hauses Habsburg ausgezeichnet hätten[4]). Im übrigen verwiesen die Brüder Stuart sowohl Anna als den Kaiser auf Bernhard Gasconi, der mit genügenden Vollmachten versehen an beiden Höfen vorsprechen werde. In der Tat verliess Gasconi noch im Februar 1672 London, um über Holland nach Deutschland zu reisen. Im Haag traf er mit Lisola zusammen. Es kam zu erregten Auftritten zwischen ihnen. Denn Lisola hatte aus den Mitteilungen, die ihm Gasconi aus London zukommen liess, geschlossen, dass England im Hinblicke auf

---

[1]) Weisung der Kanzlei an Pötting d. d. 18. März 1672. St. A. (Familienakten); und Privatschreiben Leopolds I. an Poetting d. d. 22. März 1672; vgl. Privatbriefe I c. II. 221.

[2]) Karl an Anna (französisch mit italienischer Kopie) d. d. London 19. Febr. 1672. St. A. (Hausakten.)

[3]) Creditiv Yorks für Gasconi d. d. London 20. Febr. 1672. St. A. (Hausakten); das Creditiv Karls für Gasconi d. d. 16. Febr. 1672, ebenda.

[4]) St. A. (Hausakten.)

die geplante Ehe zwischen Jakob und Claudia Felicitas von einem Angriffe auf die Vereinigten Niederlande abstehen werde und seinem Hofe gegenüber der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass es gelingen werde Frankreich zum Angriffe und damit die durch ältere Verträge zur Verteidigung der angegriffenen Niederländer verpflichteten Engländer zum Kampfe gegen Ludwig XIV. zu nötigen[1]). Man begreift daher, wie stark sein Hass gegen die Leiter der englischen Politik werden musste, als er im Laufe des Monates März erfuhr, dass die Kriegserklärung Englands an die Niederländer unzweifelhaft in kurzer Zeit erfolgen werde. Er wies Gasconi gegenüber darauf hin, dass das Vorgehen Englands gegen die Vereinigten Niederlande mit dem geäusserten Plane einer Verbindung mit dem Hause Habsburg unvereinbar sei[2]). Und wenn Gasconi den Krieg gegen die Holländer als unbedingt notwendig bezeichnete, weil man ihren Hochmut strafen müsse und der Überzeugung Ausdruck gab, dass der Abschluss eines österreichisch-englischen Bündnisses, Frankreich und die Niederlande zu einem den Interessen der Häuser Habsburg und Stuart in gleichem Maasse förderlichen Frieden nötigen werde, so blieb Lisola dabei, dass alle Sonderinteressen gegenüber der gemeinsamen Gefahr zurücktreten müssten[3]). Man begreift, dass es unter solchen Umständen zu einer Einigung zwischen den beiden Männern nicht kam. Gasconi verliess unzufrieden den Haag und Lisola säumte nicht im Laufe des Monats April, als die Kriegserklärung Englands an die Generalstaaten erfolgt war, seiner Regierung von der veränderten Lage Mitteilung zu machen und die Bedenken hervorzuheben, die jetzt gegen die Verheiratung der Innsbrucker Erzherzogin mit Jakob von York sprächen[4]). Sein Bericht fand am Wiener Hofe Zustimmung. Kaiser Leopold hatte schon am 6. April dem Freunde in Madrid geschrieben „dann hat er (Karl II. von England) es so offentlich mit Frankreich, wie kann er ihme einbilden, dass dem Herzog von York die Erzherzogin Claudia zuetheil werden solle. Also ist wohl inacht zu nehmen, dass man sich nit praecipitiren solle"[5]). 14 Tage später äusserte er seine Bedenken gegen diese Ehe in noch klarerer Form, indem er meinte: „Wahr ist es, dass seithero die Sach durch des Königs in England seltsame condotta sich nit wenig alterirt hat, indeme wohl zue consideriren, ob

[1]) Schreiben Lisola's an Leopold d. d. Haag. 1. März 1672. St. A.

[2]) Ähnlich äusserte sich auch Poetting in seinem Schreiben an Leopold; Privatbriefe l. c. II. 224 Anm. 1.

[3]) Lisola an Leopold d. d. Haag 15. März 1672. St. A.

[4]) Lisola an den Kaiser d. d. 18. April 1672. St. A. (Hausakten.)

[5]) Vgl. Privatbriefe Leopolds I. l. c. II. 223.

es wohl de tempore seie, Claudia Felicitas dem Herzog zue geben, da der König in solcher Dependenz von Frankreich begriffen" [1]). Und je mehr sich Leopold mit dem Gedanken vertraut machte, dass der Zusammenstoss mit Frankreich unvermeidlich sei, desto wichtiger schien es ihm den glücklichen Zufall, den ihm der Wunsch Jakobs sich mit Claudia Felicitas zu vermählen bot, für seine politischen Interessen auszunützen. Aus diesem Grunde war er auch durchaus nicht mit dem Eifer einverstanden, den die Erzherzogin Anna zeigte, als Gasconi Ende März mit den Vollmachten der Brüder Stuart ausgestattet in Innsbruck erschien. Und wenn er auch seine Einwilligung zum Beginne der Verhandlungen gab, so liess der Tenor seiner Briefe an die Erzherzogin Anna deutlich erkennen, dass er jede Übereilung zu vermeiden wünschte und die politische Seite der Frage unentwegt im Auge behielt.

Gasconi hatte unterdes Gelegenheit gehabt in Innsbruck die seinem Herrn bestimmte Braut kennen zu lernen und sich zu überzeugen, dass die Berichte, die über die körperlichen und geistigen Vorzüge der jungen Erzherzogin in London erstattet worden waren, keineswegs übertrieben hatten. Unter dem Eindrucke eines glänzenden Festes, in dessen Verlaufe Claudia Felicitas als Sängerin und Tänzerin Proben besonderer Begabung ablegte, fasste Gasconi sein Urteil über sie dahin zusammen, dass man nicht leicht eine schönere, geistreichere, durch eine Fülle persönlicher Gaben ausgezeichnetere Dame finden könnte als diese Erzherzogin, die überdies so erzogen worden sei, „dass sie wie ein Stück weiches Wachs sei, dass der Gatte ganz nach Wunsch und Laune werde formen können" [2]). Wenige Tage später hatte er Gelegenheit sie in Männertracht jagen zu sehen, ihre unvergleichliche Geschicklichkeit und Grazie als Reiterin zu bewundern und er säumte nicht eine begeisterte Schilderung dieser Szene nach London zu senden, die auf den als kühnen, glänzenden Reiter bekannten Jakob wohl nicht ohne Eindruck geblieben sein dürfte [3]).

---

[1]) Ebenda II. 226.

[2]) Bericht Gasconi's d. d. 12. April 1672. R. O.

[3]) Gasconi 10. Mai 1672 R. O. Die Schönheit der Claudia Felicitas wird allgemein zugegeben. Wagner, Hist. Leopoldi Magni I. 319; Rinck, Leopold des Grossen etc. Leben I. 303; Morosini, Finalrelationen II. 146 heben die äusseren Vorzüge derselben hervor. Fürst Ferdinand Dietrichstein, der als Brautwerber Leopolds I. im Spätsommer 1673 am Innsbrucker Hofe erschien, berichtet in seinem Schreiben d. d. 13. Sept. 1673 an Leopold (Konzept St. A. Hausakten), Claudia Felicitas habe sich bereit gezeigt, des Kaisers „Gedanken auch mit Freuden zu vollziehen, welcher Humor nit mit Geld zu bezallen; dann hieraus eine absonderliche Consolation beiderseits zu hoffen, woran auch keineswegs zu zweiflen, dann mein allergnädigste F. von Jugend auf in grosser Furcht Gottes

Und da sich Mutter und Tochter sehr geneigt zeigten, die Verhandlungen in jeder möglichen Weise zu fördern, da Claudia Felicitas darüber erfreut schien, die Tiroler Berge mit der englischen Ebene zu vertauschen, hätte Gasconi den Innsbrucker Hof vollauf befriedigt verlassen, wenn ihn nicht gelegentliche Äusserungen der Erzherzogin Anna mit Sorge darüber erfüllt hätten, ob die der Claudia Felicitas zugedachte Mitgift den Erwartungen des Geldbedürftigten Herzogs von York entsprechen werde[1]). Ende Mai 1672 traf Gasconi in Wien ein. Er fand die Situation weniger günstig als er gehofft. Er musste bald erkennen, wie sehr die politische Haltung des englischen Hofes seine Mission erschwerte. Namentlich Fürst Lobkowitz zeigte, obgleich er von dem Innsbrucker Hofe wie von England aus im Interesse dieser Verbindung angegangen wurde[2]), vorerst nur wenig Neigung, die Sache zu fördern und benützte jede Gelegenheit den Beginn der Verhandlungen hinauszu-

---

gelebt und ihre Andachten bis anhero mit höchster Reverenz continuiret und noch darüber allerhand hohe Tugenden ohne Ostentation übet, dass also augenscheinlich der Segen Gottes zu erwarten' ..... ‚Ich kann E. M. als ein unterthänigster Diener gehorsam versicheren, dass I. M. die Kaiserin in allen Stücken eine vollkommene, grosse Fürstin'. Leopold I. antwortete darauf eigenhändig d. d. 27. Sept. 1673. (St. A. Hausakten.) ‚Ihr gebt ein hauptguten Mahler ab, sowol von der Gestaldt des Leibs alß des Gemuets und bin Ich wol ganz sicher, das Ihr nitt adulierdt, sondern mir alles redlich berichten thuet. Nun sehe ich wol, das Ich ganz glükhselig sein werde'. Leider besitzen wir wenig ausführliche Schilderungen der Erzherzogin, weshalb hier nochmals auf die Berichte Gasconi's hingewiesen werden soll, aus denen die wichtigsten Stellen in den Privatbriefen Leopolds I. l. c. II. 229 Anm. 3 mitgeteilt worden sind. In der Fideikommissbibliothek befinden sich mehrere zeitgenössische Stiche von verschiedener Qualität. Die französischen, u. a. von Bertrand, sind sämtlich schlecht; unter den deutschen dürften die von Kilian noch die besten sein. Ein schlecht erhaltenes Ölbild von Dolci, in der kaiserlichen Gemäldegallerie aufgestellt, ist nicht geeignet, uns die Schönheit der Claudia Felicitas zu zeigen; aus einem andern im Depôt dieser Gallerie aufbewahrten Bildnisse, das die Erzherzogin im Brautkleid darstellt, kann auf eine schöne, schlanke Gestalt, auf überaus fein geformte Hände, auf reiches, schwarzes Haar geschlossen werden. Herr Kustos Dr. Zimmermann, der so freundlich war mir dieses Porträt und die Reproduktion eines dritten zu zeigen, das sich in den sogenannten Kronprinzenappartements der Wiener Hofburg befindet, bereitet seit längerer Zeit die Herausgabe eines umfassenden Porträtswerkes der Habsburger vor, in dem auch die Bildnisse der Claudia Felicitas reproduziert werden sollen.

[1]) Bericht Gasconi's d. d. 5. April 1672. R. O.

[2]) Im Lobkowitz'schen Archiv zu Raudnitz a. d. E. befinden sich zahlreiche Schreiben der Erzherzogin Anna, des Grafen Ferrari, Arlingtons, Gasconi's etc. an Eusebius Lobkowitz, die beweisen, welchen Wert die massgebenden Persönlichkeiten darauf legten sich der Zustimmung des einflussreichen Mannes zu versichern.

schieben; ein Bestreben, das die Billigung des Kaisers fand, der Poetting am 15. Juni von der Audienz Gasconi's mit der Bemerkung Kunde gab: „Ich werde das negotium schon also dirigiren, dass man sich nit praecipitir, sondern sehe, wie England sich mit der Königin (von Spanien) comportiren werde“[1]). Und je lebhafter sich dem Kaiser im Laufe der nächsten Monate die Überzeugung aufdrängte, dass er über kurz oder lang die Waffen gegen Frankreich werde ergreifen müssen, je mehr er die Ansicht der franzosenfeindlichen Partei an seinem Hofe teilte, die für Bündnisse mit allen Gegnern Ludwigs XIV. eintrat, desto notwendiger musste ihm Vorsicht in der Heiratsfrage erscheinen. Dass auch die Königinregentin nach dem Ausbruche des niederländischen Krieges in ihrem Eifer für die Sache nachliess, die Trennung Englands von Frankreich als eine Voraussetzung für die Zustimmung des Kaisers zur Ehe Jakobs mit Claudia Felicitas bezeichnete und der Meinung Ausdruck verlieh, dass sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Heirat nicht als ein Glück für das Haus Habsburg ansehen könne[2]), musste Leopold in seiner Ansicht bestärken, die Verhandlungen so gut es ging hinzuziehen[3]). Wenn er trotzdem auf die energische Forderung Gasconi's, der mit seiner Abreise drohte[4]) und die Weigerung in die Verhandlungen einzutreten als eine Beleidigung seines Auftraggebers bezeichnete, im Laufe des Monates Juli die Einwilligung zum Beginne der Beratungen gab, so geschah dies, wie er nach Spanien schrieb, weil „bald ein Conjunctur kommen möchte, dass es von nöthen würde sein, England zue suechen und auf unsere Seiten zue ziehen“[5]).

Aber vorsichtig genug wurden die Unterhandlungen mit Gasconi geführt. Nicht Lobkowitz, sondern Hocher leitete sie. Und man erörterte vorerst die Geld- und die religiöse Frage. Bezüglich der letzteren einigte man sich leicht auf einige Artikel, die in ihrem Inhalte jenen entsprachen, die gelegentlich der Ehe Karls I. mit Henriette Marie festgestellt worden waren[6]). Grössere Differenzen ergaben sich bei der Bestimmung der Mitgift. Es zeigte sich, dass man englischer-

---

[1]) Privatbriefe l. c. II. 239.

[2]) Bericht Poettings an Leopold d. d. 25. Mai u. 22. Juni 1672; Privatbriefe l. c. II. 245, 253.

[3]) Leopold an Poetting d. d. 29. Juni 1672; Privatbriefe l. c. II. 243.

[4]) Gasçoni an Arlington d. d. 23. Juni 1672. R. O.

[5]) Leopold an Poetting 27. Juni 1672; Privatbriefe l. c. II. 251.

[6]) Vgl. den Abdruck des beiderseits gutgeheissenen Heiratsprojektes im Anhange Nr. I. Ganz ohne Differenzen gieng es auch in dieser Frage nicht ab; allein in allen wesentlichen Punkten gelang die Einigung leicht.

seits das Vermögen der Erzherzogin Anna überschätzt hatte[1]) und dass weder der Kaiser noch die Königinregentin von Spanien gewillt waren die Aussteuer der Claudia Felicitas in der von den Brüdern Stuart erhofften Höhe festzusetzen. Zu einer definitiven Vereinbarung kam es damals nicht[2]); doch liess man seitens der Wiener Konferenzräte durchscheinen, dass an diesem Punkte die Verhandlungen nicht scheitern dürften. Umso energischer betonte man aber, dass die Stuarts in den Fragen der grossen Politik den Wünschen der Habsburger entgegenkommen müssten. Wenn Lobkowitz zu Beginn des Monats August dem Vertreter der Stuarts zurief: „Sie verlangen einerseits von uns den Abschluss des Ehevertrages, während Sie anderseits uns in Flandern Trotz bieten und mit uns kämpfen wollen"[3]), so sprach er nur im Auftrage und mit Genehmigung des Kaisers. Gasconi befand sich in einer schwierigen Lage. Er wäre gern den Wünschen des Wiener Hofes entgegengekommen. Denn es lag ihm schon im eigenen Interesse — er hatte reiche Belohnungen von Jakob und der Erzherzogin Anna im Falle des Gelingens zu erwarten[4]) — viel daran, die Angelegenheit rasch zum Abschlusse zu bringen. Allein er besass keine Ermächtigung in dieser Frage Konzessionen zu machen und musste sich daher beschränken, darauf hinzuweisen „dass sein König sich nie also platt von Frankreich separiren werde; durch dieses Mittel (die Heirat) würde von selber diese Intention erreicht werden". Wie fest aber Leopold I. damals entschlossen war an den ihm notwendig erscheinenden politischen Forderungen festzuhalten, zeigte sich, als er zu Beginn des Monates September seine Einwilligung zum Abschlusse der seit längerer Zeit geführten Verhandlungen in der Heiratsfrage gab. Denn er verlangte von seinen Räten, dass sie England wenn nicht zum Bruche mit Frankreich so doch zur Sicherung des Kaisers

---

[1]) In diesem Irrtum befand sich auch der spanische Hof, der meinte, die verwittwete Erzherzogin Anna habe so viel erspart, dass sie wohl zur Erhöhung der Mitgift beitragen könne. Nur Leopold war über die Vermögensverhältnisse des Innsbrucker Hofes genau unterrichtet. Vgl. Privatbriefe l. c. II. 237.

[2]) Gasconi hoffte damals auf 100.000 Gulden baar; im ganzen glaubte er, würden 70—75.000 Pfund Sterling dem Herzoge zufallen, dazu die Erbschaft Anna's. Bericht Gasconi's d. d. 10. Aug. 1672. R. O.

[3]) Bericht Gasconi's d. d. 11. Aug. 1672. R. O.

[4]) Esaias Pufendorf bemerkt in seinem ausführlichen Tagebuche, — das im St. A. handschriftlich vorhanden ist und eine kritische Bearbeitung verdiente, — zum 27. Februar 1673, er habe am Wiener Hofe vernommen, dass die Erzherzogin Anna dem Gasconi eine Pension von 1000 Dukaten jährlich für Lebenszeit für den Fall versprochen habe, dass ihm der Abschluss der Ehe zwischen Jakob und Claudia Felicitas gelänge.

gegen Bedrohungen seitens der Franzosen verpflichten sollten, und forderte die spanische Regierung auf, sich positive zu erklären, was sie von England haben wolle"[1]). Am 7. Sept. fand bei Lobkowitz die erste Sitzung der österreichischen Konferenzräte in der Heiratsfrage statt[2]). Hocher, der Hofkanzler, berichtete über den Stand seiner mit Gasconi geführten Verhandlungen. Er konstatierte vorerst, dass die Religionsfrage in allen Stücken zur Zufriedenheit der Österreicher geordnet sei, dass Gasconi nicht nur alle Forderungen, die sich auf die Sicherung der religiösen Freiheit der Erzherzogin und ihrer Umgebung bezogen, sondern auch die Erziehung der zu erhoffenden Kinder durch die Mutter bis zum vollendeten 13ten Jahre zugestanden habe)[3]. Da Jakob bereits im Frühjahre 1672 zum Katholizismus übergetreten war, hatten diese Bestimmungen ausschliesslich den Zweck die künftige Herzogin von York gegen Eingriffe zu sichern, die eventuell vom englischen Parlamente versucht werden sollten[4]). Dagegen war es in der Geldfrage noch nicht zu einer Einigung gekommen. Gasconi hatte zwar weitgehende Anerbietungen gemacht. Claudia Felicitas sollte im Falle der Wittwenschaft eine lebenslängliche, sichergestellte Revenue von 120 000 Gulden und ein mit allem Komfort ausgestattetes Palais erhalten. Jakob sollte ihr überdies Schmuck im Werte von 60 000 Gulden schenken, Wagen und Pferde für ihren ganzen Hofstaat zur Verfügung stellen und ein jährliches Nadelgeld von 35 000 Gulden zusichern. Auch sollte es der Herzogin im Falle des Hinscheidens ihres Gatten freistehen sich, wo immer sie wolle, inner- oder ausserhalb Grossbritanniens, niederzulassen bei vollem Genuss der ihr zugewiesenen 120 000 Gulden; nur im Falle ihrer Wiederverehelichung war die Herabminderung ihrer Apanage auf ein Dritteil vorgesehen. Dafür forderte Gasconi, offiziell blos im Namen der Brüder Stuart in der Tat aber wohl auch im Auftrage der Erzherzogin Anna, eine Mitgift von 500 000 Gulden. Er begründete dieses Begehren damit, dass Leopolds I. Schwester Eleonore, die Gemahlin des Polenkönigs Michael, eine Aussteuer in dieser Höhe erhalten habe und dass daher Claudia Felicitas, die

---

[1]) Leopold I. an Poetting d. d. 7. Sept. 1672; Privatbriefe l. c. II. 263.

[2]) Rel. Conf. d. d. 7. Sept. 1672 St. A. (Hausakten.)

[3]) Im St. A. (Hausakten) befindet sich ein auf diese religiösen Angelegenheiten bezügliches eigenhändiges Projekt Hochers, das im wesentlichen alle Bestimmungen enthält, die dann in dem Vertrage Aufnahme fanden.

[4]) Schon in dem Gutachten Hochers ist die Forderung gestellt „contractus matrimonii referatur parlamento Londini et ab eo ratihabeatur et in eiusdem acta referetur uti et in libros iudiciorum ordinariorum locorum"; Für die Schlussfassung dieses Artikels vgl. § 24 des Projektes im Anhange.

nicht nur des Kaisers Mündel, sondern auch die Tochter jenes Erzherzogs Ferdinand Karl sei, von dem Leopold „so viel 100 000 Gulden" geerbt, und der „auch die viel hunderttausend austragende Mobilien gebühren thäten", mindestens eine gleich grosse Mitgift erhalten müsse. Es wurde dem österreichischen Kanzler nicht schwer, die von Gasconi vorgebrachten Argumente zu widerlegen und nachzuweisen, dass Ferdinand Karl Schulden in der Höhe von 4 Millionen hinterlassen, auch die französischen Satisfaktionsgelder, die doch ein Ersatz des an Frankreich überlassenen Elsass gewesen, bis auf 500000 Gulden durchgebracht habe, so dass der Kaiser Millionen von der Innsbrucker Linie zu fordern berechtigt wäre. In der Tat liess Gasconi, der wie es scheint selbst die Ungebührlichkeit dieser von der Innsbrucker Erzherzogin inspirierten Forderung einsah, diese fallen und beschränkte sich auf die Bitte, man möge der Braut nebst den 100 000 Gulden Mitgift, 30 000 Gulden für 20 Jahre auf die der Erzherzogin Anna zugesprochene jährliche Apanage von 110 000 Gulden anweisen. Aber auch dazu weigerte Hocher seine Einwilligung, da der Erzherzogin die Apanage nur für Lebenszeit zugesprochen und diese vornehmlich auf die Tyroler Weinsteuer angewiesen war, so dass man den heftigen Widerstand der ohnehin nicht freundlich gesinnten Stände fürchten musste, wenn man einen Teil dieser widerwillig geleisteten Abgaben in's Ausland gehen liess. Da aber Gasconi von dieser Forderung nicht abstehen wollte, übernahm es Hocher dem Kaiser davon Mitteilung zu machen, freilich nicht ohne Zweifel über den Erfolg zu äussern. Dagegen liess er durchblicken, dass man der Claudia Felicitas das Heiratsgut ihrer Mutter in der Höhe von 400 000 Kronen für die Zukunft sichern könnte. Auch die politische Seite der Frage wurde in diesen Vorverhandlungen berührt. Gasconi erklärte, er sei mit dem Marques de los Balbaces, Spaniens Gesandten am Wiener Hofe, so ziemlich im reinen. Dieser fordere Verteidigung der Niederlande und des gesamten spanischen Besitzes, was Englands Herrscher vermutlich gerne zugestehen werde[1]). Im übrigen empfehle Balbaces die Erneuerung der Tripleliga und den Einschluss des Kaisers in dieselbe. Im Anschlusse daran bat Gasconi den Hofkanzler um genaue Präzisierung der kaiserlichen Wünsche. Allein dazu hielt sich dieser nicht für berechtigt, verwies Gasconi auf den Verlauf der Konferenz und begnügte sich damit ihm darzulegen, dass Leopold I. ohne ein weitgehendes Entgegenkommen in politischen Dingen seine Einwilligung zur Ehe Jakobs mit Claudia Felicitas nicht geben werde.

[1]) In diesem Sinne berichtet Leopold an Poetting d. d. 7. Sept. 1672; Privatbriefe l. c. II. 263.

In der Tat bildete die Erörterung der Frage, in welcher Weise das politische Interesse des Kaisers bei dieser Gelegenheit gewahrt werden könnte, den Hauptinhalt der Debatte, die in der Heiratsfrage am 7. September stattfand. Die Räte Kaiser Leopolds I. einigten sich nach längerer Debatte dahin an Gasconi mit folgenden Forderungen heranzutreten. Erstens: England und der Kaiser verbinden sich contra quoscunque aggressus und verpflichten sich zu gegenseitigem kräftigen Beistande, falls ein Teil, wo auch immer, angegriffen werden sollte. Zweitens: Treffen England und Frankreich mit den Vereinigten Niederlanden eine Friedensvereinbarung, so wird der Kaiser in dieselbe eingeschlossen. Drittens: England befürwortet den Eintritt Leopolds in die Tripleliga. Das grösste Gewicht legte die Kommission auf die erste Forderung, da man damals den Einfall Ludwigs XIV. in das Elsass fürchtete und der Meinung war „dass keiner Elsass von Frankreich besser befreien und sonsten mehrers der Kron Frankreich für E. K. M. im Weg legen könnte als Engelland, so hoffentlich selbige Kron thun und diejenigen Provinzien erhalten helfen werde, aus welcher der Herzog von York eine Erzherzogin zu haben verlanget. Und was könnte nützlicher sein, als wann Engelland die Kron Frankreich von aller Ruptur und Invasion der ober- und vorderoesterreichischen Landen durch Schreiben zu seiner Zeit dehortiren thäte; dann solches wäre E. K. M. nützlich, ihme, König in Engelland, nicht schädlich, hingegen bei Frankreich von grosser Apprehension". Der Kaiser billigte die Vorschläge seiner Räte und beauftragte Hocher in diesem Sinne die Verhandlungen mit Gasconi fortzuführen. In der Religionsfrage erklärte sich Leopold mit den Zugeständnissen der Engländer befriedigt und empfahl Hocher in dem Punkte der Mitgift Vorsicht walten zu lassen, vorerst von 100 000 Gulden Mitgift und Überlassung der mütterlichen Erbschaft an die Braut zu sprechen, die Apanagegelder der Erzherzogin Anna nicht zu erwähnen, aber darauf zu achten, dass nicht die Geldfrage den Anlass zum Abbruche der Verhandlungen gebe[1]).

Auf dieser Grundlage wurden die Unterhandlungen zwischen Hocher und Gasconi wieder begonnen. Der letztere nahm die Mitteilungen des ersteren zur Kenntnis und entwarf in verhältnismässig kurzer Zeit — er wünschte aus persönlichen Gründen den Abschluss der Verhandlungen zu beschleunigen — ein Heiratsprojekt[2]), das den politischen Wünschen der Wiener Regierung insofern entgegenkam, als

[1]) Die Entschlüsse des Kaisers fielen am 10. Sept. 1672. Rel. Conf. St. A. (Hausakten.)

[2]) Projectum pactorum dotalium domini Baronis Gasconi etc. St. A. (Hausakten.) Dieses Projekt enthält 25 Artikel.

in dasselbe ein Artikel aufgenommen war, der sich auf die von beiden Seiten einzugehenden Verpflichtungen bezog. Darnach sollten dem in seinen Gebieten von wem auch immer angegriffenen Fürsten auf sein Begehren von dem Bundesgenossen 4000 Mann zu Fuss gegen eine entsprechende Geldentschädigung möglichst rasch zur Verfügung gestellt werden, und zwar sollten die für England bestimmten Truppen in Köln oder Hamburg — je nach Wahl des englischen Herrschers, — die für den Kaiser bestimmten Soldaten in Ostende bereitgestellt werden. Doch bedang sich England in einem Anhange zu diesem Artikel noch besonders aus, dass die englischen Truppen im Interesse der Aufrechthaltung der englisch-türkischen Handelsbeziehungen niemals gegen die Türken Verwendung finden sollten[1]). Im übrigen war das Bestreben Gasconi's darauf gerichtet die einzelnen Bestimmungen des Heiratskontraktes klar zu fassen und in der Frage der Mitgift für seinen Auftraggeber das möglichste herauszuschlagen. In diesem Sinne enthielt sein Projekt nicht nur die Bestimmug, Kaiser Leopold sichere der Erzherzogin Anna ihre jährliche Apanage von 110000 für Lebenszeit und gestatte ihr von dieser Summe einen Teil — dessen Höhe der Vereinbarung zwischen ihr und Gasconi überlassen bleibe — ihrer Tochter zuzuwenden, sondern als Ergänzung dazu die Erklärung, der Kaiser wolle, falls Anna früher als 10 Jahre nach dem Abschlusse der Ehe ihrer Tochter mit Jakob sterbe, die ganze bis dahin Anna zugewiesene Apanage oder einen Teil derselben für eine gewisse Zeit seinem Mündel Claudia Felicitas auszahlen. Hocher, der das Projekt des Engländers übernahm, erkannte sofort, dass der Artikel, der die gegenseitige Hilfeleistung festsetzte, undurchführbar sei. „Diese Bestimmung, bemerkte er zu dem Projekte Gasconi's, hat weder für den Kaiser noch für den König von England einen Wert, wegen der grossen Entfernung der Länder. Die 4000 Mann würden dem englischen Herrscher wie dem Kaiser mehr kosten, als wenn sie selbst 10000 Mann werben würden; ganz abgesehen davon, dass auch die Überfuhr nach Ostende oder Hamburg wegen der Winde eine unsichere wäre. Ich halte die Sache also für undurchführbar"[2]). Ebensowenig wie diesen Artikel billigte Hocher die neuen Forderungen Gasconi's bezüglich der Claudia Felicitas zur Verfügung zu stellenden respektive für lange Zeit zu sichernden Summen. Er entschloss sich daher seinerseits ein Projekt des Heiratskontraktes zu verfassen, in dem jede Bestimmung über

[1]) Diese Bestimmungen bildeten den Inhalt des 25. Artikels in dem Projekte Gasconi's.

[2]) Dieses Gegenprojekt Hochers, sowie andere Projekte einzelner Artikel erliegen im St. A. (Hausakten.)

die Sicherung der aus der Apanage Anna's für Claudia Felicitas fliessenden Summen fehlte und den politischen Forderungen des Kaisers eine allgemein gehaltene Form gegeben wurde, die den Bedürfnissen der Wiener Regierung entsprechen konnte und zugleich auf die Empfindlichkeit des französischen Hofes Rücksicht nahm, der, wie man vermutete, von dem verbündeten englischen Könige die Vorlage des Heiratsvertrages fordern werde.

Die Konferenzräte, die am 24. September zu neuerlicher Erörterung des Heiratsplanes zusammentraten, billigten den Standpunkt Hochers in allen Stücken. Sie tadelten heftig die Begehrlichkeit des Innsbrucker Hofes und sprachen sich auf das entschiedenste gegen die neuen Forderungen aus, die Gasconi im Auftrage Anna's gestellt hatte, indem sie ausdrücklich auf die ohnehin kaum erschwinglichen Lasten hinwiesen, die den Ständen Tirols aus der Apanagierung der dort lebenden Erzherzogin erwuchsen. Und ebenso bestimmt lautete die Ablehnung des Assistenzparagrafen, den Gasconi vorgeschlagen und die Billigung der allgemein gehaltenen Fassung, die Hocher diesem Artikel in seinem Projekte gegeben hatte. Ja Leopold ermächtigte den Hofkanzler ganz im Sinne des ihm vorgelegten Gutachtens der Konferenzräte dem Gasconi den Vorschlag zu machen, dass dieser Assistenzparagraf im Heiratskontrakte gestrichen und durch eine besondere Abmachung ersetzt werde, die vor Ludwig XIV. geheim zu halten sei und die gegenseitige Sicherstellung gegen jeden Angriff umfassen sollte[1]). Auf Grundlage dieser Instruktion nahm Hocher Ende September von neuem die Verhandlungen mit Gasconi auf und konnte als Ergebnis derselben am 6. Oktober der Konferenz ein neues Projekt zur Begutachtung vorlegen, das in den meisten Punkten, insbesondere aber in der Assistenzfrage, den Forderungen der kaiserlichen Minister in vollem Umfange Rechnung trug. Denn in der neuen Fassung, die Gasconi diesem Artikel gab, dessen Aufnahme in den Heiratskontrakt er unbegreiflicherweise geradezu forderte, lautete derselbe folgendermassen: „Und damit die Freundschaft zwischen dem Kaiser und dem Könige von England umso fester und beständiger sich gestalte, versprechen beide Fürsten im eigenen wie im Namen ihrer Nachfolger, falls einer von ihnen von irgend einem Könige oder Fürsten angegriffen werden sollte, dass der Nichtangegriffene nicht nur den Verletzer des Friedens und Angreifer ernstlich ermahnen wird, von jeder Feindseligkeit abzustehen sondern, wenn dies misslingen sollte, in jeder möglichen Weise dem verletzten und angegriffenen Feinde zur Zurückweisung des

[1]) Rel. conferentiae d. d. 24. Sept. St. A. (Hausakten.)

Einbruches Hilfe leisten wird, Wenn ferner zwischen Frankreich und England einer- den Vereinigten Niederlanden anderseits ein Friede zu Stande kommen sollte, wird der König von England seinerseits als Teilnehmer dieses Friedens den Kaiser nennen und Obsorge tragen, dass dieser in den Frieden eingeschlossen wird. Und da der Kaiser, dem in gleicher Weise die Erhaltung der Freundschaft und der guten Beziehungen zwischen dem habsburgischen Hause des Königs von Spanien, seines Neffen und dem Hause des englischen Königs und seinem — des Kaisers — eigenem am Herzen liegt, gelegentlich dieser Ehe, die ihm von seiner Schwester, der Königin von Spanien, vorgeschlagen worden ist, vom englischen Könige gefordert hat, dass dieser, durch dieses frische Band bewogen, von neuem die Garantie des Aachner Friedens, die bisher von Englands Herrscher so genau beobachtet worden sei, bestätige; bekräftigt der König von England. um seine Liebe zum Kaiser zu zeigen und dessen Wunsch zu erfüllen, neuerdings den Inhalt der erwähnten Aachner Garantie, und verspricht dem Kaiser, nicht nur alle Mühe aufzuwenden, damit jener Friede unverletzt bleibe, sondern denselben wenn nötig mit Waffengewalt zu verteidigen, wie dies in dem Aachener Frieden selbst vorgesehen sei" [1]).

Es ist begreiflich, dass die kaiserlichen Minister gegen den Inhalt dieses Artikels nichts einzuwenden hatten. Wenn sie trotzdem bei der Beratung über diesen Entwurf des Heiratskontraktes den Wunsch aussprachen, dass dieser Artikel im Vertrage gestrichen und in Form einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Mächten bekräftigt werden sollte, so geschah dies, weil sie, politisch weitblickender als der auf seine besonderen Wünsche ausschliesslich bedacht nehmende Gasconi, voraussahen, dass Englands Herrscher einer derartigen Enunziation, die ihn in schwere Konflikte mit Ludwig XIV. bringen musste, seine Zustimmung nicht geben werde. Da aber Gasconi auf seiner Ansicht beharrte und da auch der spanische Gesandte, unter Vorbehalt der Ratifikation des Spanien betreffenden Teiles dieser Erklärung, seine Einwilligung gab [2]), entschloss sich Leopold zur Gutheissung des Artikels, der als letzter im Heiratskontrakte Aufnahme finden sollte. Unterdes war auch bezüglich der übrigen Differenzen eine Einigung erfolgt. Der Kaiser trug den Wünschen Rechnung, die Gasconi bezüglich der Testir-

[1]) Die Projekte erliegen im St. A. (Hausakten); vergl. den Abdruck im Anhange.

[2]) Auf den Antrag des spanischen Gesandten wurde dem 25. Artikel die Bemerkung angeschlossen „salva tamen quoad hoc ultimum punctum ratione guarantiae pacis Aquisgranensis ratificatione Sermae reginae Hispaniae nec aliter nec alio modo".

freiheit der Claudia Felicitas äusserte[1]) und gab seine Einwilligung zu der von Hocher und Gasconi vereinbarten Form über die Sicherung der Apanage Anna's von Tirol und über die Überlassung eines Teiles derselben an Claudia Felicitas[2]). So konnte am 12. Oktober st. n. zu

[1]) Es handelte sich dabei vornehmlich um den 19. Artikel des Heiratskontraktes. Nach dem kaiserlichen Projekte sollte die Mitgift der Erzherzogin, falls sie vor Jakob sterben sollte, wohl diesem auf Lebenszeit zur Nutzniessung, nach dessen Tode aber den Kindern der Erzherzogin und, wenn solche nicht vorhanden, dem Kaiser und dessen Erben zufallen, wenn nicht die Erzherzogin in ihrem letzten Willen anders verfügen sollte. Gasconi dagegen hatte diesem Artikel eine Fassung gegeben, nach der speziell über die Mitgift oder das ‚lucrum dotis', testiert werden sollte, ‚secundum dispositionem legis Anglicanne super hoc particulare dotis constitutam'. Die Konferenzräte traten für die Billigung des Begehrens Gasconi's ein, indem sie darauf hinwiesen, dass man auch dem Könige von Polen neulich den Gewinn der 100.000 Gulden gelassen und dass, — wie sie sich überzeugt hätten, — dem Könige Karl I. von 800 000 Kronen, die ihm Henriette Maria mitgebracht, die Hälfte im Falle ihres vorzeitigen Todes zugesprochen worden war. Bezeichnend ist, dass die Räte ihr Entgegenkommen in dieser Frage darauf stützten, dass ‚E. M. selbst gesagt, dass man mit dem Gasconi diesfalls nicht kärgeln solle'. Eine zweite Differenz bestand darin, dass nach dem kaiserlichen Projekte Claudia Felicitas über alle übrigen Güter, die sie schon besitze oder noch erwerben würde, freie Disposition haben sollte. Stürbe sie aber ohne eine Verfügung getroffen zu haben, dann sollte dieses Erbe ihren Kindern, resp. den männlichen und Mangels solcher den weiblichen Verwandten der Erzherzogin zufallen, ‚non obstantibus constitutionibus Angliae, si in contrarium existerent'. Gasconi dagegen forderte für Claudia Felicitas das volle freie Verfügungsrecht über das mütterliche Erbe. Die Konferenzräte waren auch in diesem Falle für die Gutheissung der englischen Forderung, doch sollten die Kinder der Erzherzogin, falls sie solche gebären würde, durch die Klausel ‚salva et excepta legitima liberis, quos habuerit et post se reliquerit, competitura' davor geschützt werden, dass dem Jakob dieses ganze mütterliche Erbe seiner Frau zum Nachteile der Kinder zufalle. Vgl. den Abruck der betreffenden Paragraphe im Anhange.

[2]) Hocher und Gasconi hatten sich nach langen Verhandlungen dahin geeinigt, dass der Artikel lauten sollte: ‚Da der Kaiser nach dem Tode des Erzherzogs Sigismund aus Neigung für Anna und deren Kinder, für die Erzherzogin, deren Kinder und den Hofstaat eine jährliche Sustentation von 110.000 Gulden bestimmt und den grösseren Teil dieser Summe auf die Weinakzise in Tirol angewiesen habe, wird er, obgleich eine der Töchter Anna's inzwischen gestorben, die zweite sich mit Jakob zu vermählen im Begriffe stehe, darauf sehen, dass die 110.000 Gulden, so lange die erwähnte Akzise in dem gegenwärtigen Stand bleibt und keine wesentliche Änderung in Tirol eintritt, jährlich dem Innsbrucker Hofe gezahlt werden. Erübrigt Anna etwas von dieser Summe, dann hat der Kaiser nichts dagegen, dass Anna darüber nach Wünsch verfüge'. Die Konferenzräte erklärten sich mit dieser Formulierung des Artikels einverstanden, nur forderten sie, dass es heissen solle, ‚falls nicht eine wesentliche Änderung in Tirol oder in ‚Austria anteriori et superiore' eintrete'. Von der Aufnahme dieser

Ebersdorf die Unterzeichnung des Heiratskontraktes durch Lobkowitz, Hocher und Gasconi erfolgen, der ausdrücklich als Provisorium bezeichnet seine Geltung erst nach erfolgter Ratifikation durch den Kaiser, die Brüder Stuart, Anna und Claudia Felicitas und, soweit der Vertrag sich auf Spanien bezog, durch diese Macht erhalten sollte.

Für Leopold I. war mit der Unterzeichnung des provisorischen Heiratskontraktes die Angelegenheit erledigt. Er rechnete mit Zuversicht auf den Abschluss der Ehe, schrieb in diesem Sinne an die Erzherzogin Anna[1]) und richtete an Poetting die Aufforderung alles zu tun, um die spanische Regierung zur Ratification des sie betreffenden Passus des Vertrages zu bestimmen „dann ich besorge auf diese Manier (im Falle der Verhinderung dieser Ehe) würde man den König in England ganz verlieren und sich selbiger noch mehr mit Frankreich estrechiren a danno nostro". Und er fügte hinzu „Balbaces vermeint auf alle Weis, dies seie zue schließen"[2]). In der Tat erfolgte die Einwilligung des Madrider Hofes ohne jede Schwierigkeit. Man fand dort, der Kaiser habe die Interessen Spaniens vortrefflich vertreten und erteilte Balbaces Ende November 1672 den Befehl, das Abkommen im Namen des spanischen Herrschers zu ratifizieren[3]). Allein bevor noch diese Weisung in die Hände des spanischen Gesandten gelangt sein konnte, hatte Gasconi von Arlington und Jakob Befehle erhalten, die erkennen liessen, dass der englische Hof keineswegs geneigt war, die politischen Zugeständnisse, die den Inhalt des 25. Artikels des Heiratskontraktes ausmachten, gut zu heissen. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass Rücksicht auf Ludwig XIV. und Mahnungen, die von dessen Hofe an die Brüder Stuart gerichtet worden waren, deren Haltung entscheidend beeinflusst hat.

Ludwig XIV. hatte von allem Anfang an die Werbungs Jakobs um Claudia Felicitas nicht gerne gesehen, seine Bedenken gegen dieselbe geltend gemacht und auf andere katholische Prinzessinen hingewiesen, dann aber den Gang der Verhandlungen nicht gehindert, da er zu jener Zeit — Spätherbst 1671 — keine Veranlassung hatte, in dieser Verbindung eine Gefahr für die weitgehende politische Aktion zu erblicken, die ihm für die nächsten Jahre vorschwebte. War ja

---

Bestimmung in den Heiratsvertrag wurde Abstand genommen; Fürst Lobkowitz stellte vielmehr am Tage der Unterzeichnung des provisorischen Heiratskontraktes eine mit der von den Konferenzräten gebilligten gleichlautende Erklärung des Kaisers an Anna von Tirol aus. Vgl. den Abdruck im Anhange Nr. II.

[1]) Leopold an Anna d. d. 9. Okt. 1672. St.-A. (Hausakten.)

[2]) Leopold an Poetting d. d. 5. Okt. 1672; Privatbriefe l. c. II 270.

[3]) Poetting an Leopold 7. Dez. 1672; Privatbriefe l. c. II. 293, Anm.

der König von England, durch mehr als ein Band an ihn gekettet, sein Verbündeter, bereit an seiner Seite den Kampf gegen das „hochmütige Krämervolk der Vereinigten Niederlande" zu führen, und Leopold I. hatte durch den Abschluss des Neutralitätsvertrages vom 1. Nov. 1671 zu erkennen gegeben, dass er eine gütliche Vereinbarung über das spanische Erbe, wenn eine solche auch mit der Preisgabe der Vereinigten Niederlande erkauft werden müsste, einem offenen Konflikte mit Frankreich vorzog. Nunmehr aber, da sich die Hoffnungen Ludwigs XIV. auf eine rasche Niederwerfung des Feindes nicht erfüllt, die Niederländer nach anfänglichem Zurückweichen dem Vordringen der Franzosen heroischen Widerstand geleistet und die Flotte Englands bekämpft hatten; nunmehr, da der Brandenburger die Waffen zu Gunsten der niederländischen Republik ergriff, die spanischen Truppen Seite an Seite mit den niederländischen kämpften; nunmehr, da der Ausbruch eines Krieges mit dem Kaiser, der sich mit dem Brandenburger bereits geeinigt hatte und auf dem Sprunge stand auch mit den Niederländern abzuschliessen, unmittelbar drohte, während zu gleicher Zeit die den Franzosen feindliche Stimmung des englischen Volkes immer deutlicheren Ausdruck fand und der Kabinettspolitik der Brüder Stuart gefährlich zu werden schien, musste der französischen Regierung die Ehe zwischen Jakob und Claudia Felicitas ungleich gefährlicher dünken, wie vor Jahresfrist. In der Tat säumte Ludwig XIV. nicht, in London energisch gegen den Abschluss dieser Verbindung zu protestieren und wenn er früher erfolglos auf eine der Prinzessinen aus dem damals französisch gesinnten Hause von Pfalz-Neuburg hingewiesen hatte, so schlug er jetzt zwei modenesische Fürstinen, die Tante und die Schwester des mit Frankreich befreundeten Herrschers von Modena, Franz II., vor. Und er wusste, als genauer Kenner der Finanznot der Brüder Stuart, seinem Vorschlage dadurch Nachdruck zu verleihen, dass er sich bereit erklärte, Bürgschaft für die richtige Auszahlung einer entsprechend hohen Mitgift zu leisten[1]), während er zugleich mit der gänzlichen Entziehung jeder Subsidie für den Fall drohte, als Karl mit Frankreichs Feinden Abmachungen treffen würde, die den zwischen Ludwig XIV. und den Brüdern Stuart früher getroffenen Vereinbarungen widersprächen. Man begreift, in welch' schwierige Lage daher Karl II. geriet, als ihn das von Gasconi unterzeichnete Heiratsprojekt mit der Bitte zukam, nach erfolgter Billigung desselben die zur definitiven Ordnung der Angelegenheit notwendigen Massregeln zu ergreifen.

[1]) Aus Campana de Cavelli, Les derniers Stuarts T. I. zitiert bei O. Klopp. l. c. I. 351.

Karl II. erkannte sofort, dass ihn ein Eingehen auf die im 25. Artikel des Heiratskontraktes formulierten Bestimmungen über kurz oder lang in Konflikte mit Ludwig XIV. bringen musste. Und wenn er auch nicht daran zweifeln konnte, dass sein Volk einen derartigen Systemwechsel mit Freude begrüssen würde, wenn er auch Gelegenheit hatte, sich zu überzeugen, dass viele seine Ratgeber, unter ihnen auch Arlington, einem engeren Anschlusse an das Haus Habsburg das Wort redeten, wenn er auch selbst nicht alle Massnahmen seines Verbündeten billigte und gelegentlich die unwürdige Stellung bitter empfand, in die er zu demselben durch seine chronische Finanznot geraten war, so stand für ihn doch fest, dass er an der Verbindung mit Ludwig XIV. festhalten und jeden Schritt vermeiden müsse, der diesem berechtigten Anlass zur Klage geben konnte. Unter diesen Umständen entschied sich Karl dafür den Bestimmungen des 25. Artikels die Billigung zu versagen, seine Weigerung aber in eine möglichst verhüllte, die Empfindlichkeit des Wiener Hofes berücksichtigende Form zu kleiden. Gasconi erhielt daher Befehl, in Wien vorerst zu erklären, dass er ohne Auftrag seiner Regierung und, wie er jetzt einsehe, voreilig, von allzu grossem Eifer für die Sache getrieben, den Text des 25. Artikels verfasst und auf der Aufnahme desselben in den Heiratskontrakt, sogar gegen den Wunsch der Räte Leopolds I., beharrt habe. Dann aber sollte er den Standpunkt der Brüder Stuart in der Heiratsfrage präzisieren. In dem ausführlichen Memorandum vom 10. Dez. 1672 hat sich Gasconi dieser für ihn durchaus nicht leichten Aufgabe entledigt[1]). Er betonte, dass Karl II. wie sein Bruder Jakob mit dem Inhalte des Heiratskontraktes bis auf den 25. Artikel vollkommen einverstanden seien und nichts sehnlicher als die baldigste definitive Ordnung der ganzen Sache wünschen[2]). Was aber besagten Artikel anlange, habe er Befehl im Namen seines Herrn auf die auch von den kaiserlichen Räten hervorgehobenen Schwierigkeiten einer gegenseitigen Unterstützung im Hinblicke auf die grosse Entfernung der Besitzungen Leopolds I. und Karls II. und darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Ausdrücke „jeder Teil wolle omni possibili modo laeso et invaso ad propulsandam iniuriam assistere" darauf hindeuten, dass diese Bestim-

[1]) Das Memorandum Gasconi's ist datiert 10. Dez. 1672. St.-A. (Hausakten). Wie aus den vorliegenden Akten ersichtlich, hat Gasconi die ihm zugegangenen Weisungen Karls II. u. Jakobs d. d. Whitehall. 8/18 Nov. 1672, St.-A. (Hausakten) und Arlingtons in diesem Gutachten verarbeitet.

[2]) Dies tritt besonders deutlich in dem Schreiben Jakobs an Gasconi d. d. 8/18 Nov. 1672 hervor, wobei freilich fraglich ist, in wie weit die Äusserungen Jakobs damals noch aufrichtige waren.

mung lediglich „ehrenhalber“ und nicht in der Absicht einer wirklichen Hilfeleistung getroffen worden sei. Auch sei Karl bereit alles zu tun, um die Aufnahme des Kaisers in einen eventuellen Frieden mit den Generalstaaten zu erwirken und erkläre feierlich, bei seiner Resolution bezüglich der Garantie des aachischen Friedens „fin all'ultimo punto“ beharren zu wollen[1]); allein er finde es nicht zweckmässig, diese Dinge mit der Heiratsfrage zu verquicken und den Zeitpunkt nicht geeignet durch eine schriftliche Vereinbarung über diese Angelegenheit die Verbündeten Karls II. wie jene des Kaisers zu beunruhigen. Deshalb bitte Karl den Kaiser die Streichung des 25. Artikels des Heiratsprojektes, der in den gegenwärtigen Zeiten die beiden Fürsten mehr schädigen als erfreuen dürfte, zu gestatten und zu gleicher Zeit die Versicherung entgegen zu nehmen, dass Englands Herrscher die wahre und aufrichtige Freundschaft, die er für die Person und Wohlfahrt des Kaisers empfinde, bis an sein Lebensende bewahren werde[2]).

Für die kaiserlichen Minister bestand, als sie am 13. Dezember in die Beratung über das Memorandum Gasconi's eintraten, kein Zweifel, dass die Erklärungen Karls eigentlich einem Abbruche der Verhandlungen gleichkamen. Sie urteilten ganz richtig, dass die Opposition Ludwigs XIV. gegen diese Ehe den Wechsel in der Haltung der Brüder Stuart hervorgerufen habe, und gaben ihrer Meinung dahin Ausdruck, dass selbst im Falle der Nachgiebigkeit des Kaisers in den politischen Fragen, ein Erfolg trotz all der gegenteiligen Versicherungen Gasconi's durchaus nicht sicher sei: „vornehmlich weil man vernimmt, dass man schon anderwärts wegen der Duchesse de Guise trachtet und sich der Gasconi selbst erklärt, dass die Franzosen in England omnipotentes sind“. Aus diesem Grunde wurde auch ein während der Beratung gestellter Antrag, man möge von Karl II. wenigstens die Zusicherung fordern, dass er die den Kaiser angreifende Macht nicht unterstützen werde, abgelehnt und dem Kaiser vorgeschlagen, „dieses edle Kleinod ohne sonderbaren Vorteil nicht hinauszugeben, und zu verhüten, dass dem Erzhause durch die Bevorzugung der Herzogin von Guise, mit der dem Vernehmen nach jetzt von England aus verhandelt werde, ein Affront zustosse“.

[1]) Gasconi betonte in seinem Memorandum, dass Arlington ihm diesbezüglich noch geschrieben habe, Karl sage, che non vi è legame per il quale egli stimi se stesso piu obligato che a quello di mantenere la pace di Aix la Chappelle e nel' quale lui vole inviolabilmente persistere fino al fine, se non li sarà data giusta provocatione in contrario, non facendo nemeno difficoltà alcuna di riconfermare e dichiarare questa sua ferma volontà di nuovo ogni volta che sene rappresenti propria e conveniente occasione. St.-A. (Hausakten.)

[2]) Gasconi an den Kaiser 10. Dez. 1672. St.-A. (Hausakten.)

Wenn die Konferenzräte trotzdem nicht für den Abbruch der Verhandlungen sondern dafür eintraten, dass man Gasconi auffordern solle, die Vollmacht vorzuweisen, die ihm den Abschluss des Heiratskontraktes für den Fall gestatte, als Leopold I. sich zur Streichung des 25. Artikels verstehen sollte, so geschah dies, weil man auf die Stimmung des Kaisers, die dem Abschlusse der Ehe noch immer günstig war[1]), Rücksicht nahm und weil man die Recriminationen des spanischen und des Innsbrucker Hofes fürchtete, die unzweifelhaft bevorstanden, wenn Leopold I. ohne vorhergegangene Einwilligung dieser Kreise ablehnende Entschlüsse fassen sollte[2]). Der Kaiser nahm die Vorschläge seiner Konferenz billigend zur Kenntnis, verständigte die Königinregentin von Spanien und Anna von Innsbruck von den Erklärungen Gasconi's, ersuchte beide um eine Äusserung über Abbruch oder Fortsetzung der Unterhandlungen und wies die letztere, deren Eifer für den Abschluss des Vertrages er kannte, an, sich bis auf weiteres zu keiner Erklärung an den englischen Hof hinreissen zu lassen[3]). Dass er aber selbst gewillt war, den Wünschen des englischen Herrschers soweit als möglich entgegenzukommen, beweist der Wortlaut seiner zu Beginn des Jahres 1673 dem Gasconi übermittelten Antwort auf dessen Memorandum vom 20. Dezember 1672.

Denn hier wird nicht Verwahrung gegen das Vorgehen Karls II. eingelegt; Leopold erklärt vielmehr in Würdigung der von englischer Seite geltend gemachten Gründe die Streichung des 25. Artikels des Heiratskontraktes gutheissen und sich damit begnügen zu wollen, dass die in dem Memorandum Gasconi's angeführten günstigen Erklärungen Karls II. und Arlingtons betreffs des Einschlusses Leopolds in einen französisch-englisch-niederländischen Frieden und der Konfirmation der Aachner Friedensgarantie in einer separaten Deklaration Karls II. wiederholt würden[4]). Gasconi zeigte sich mit diesen Erklärungen sehr einverstanden, berichtete sogleich darüber nach London und bat um die zum Abschlusse notwendige Vollmacht. Sie wurde zu Beginn des Monates Februar[5]) in dem Sinne ausgestellt, dass Gasconi zur Fertigstellung des Vertrages unter der Bedingung ermächtigt wurde, dass

[1]) In diesem Sinne berichtet Gasconi im Dezember 1672 und Januar 1673 an Arlington. R. O.

[2]) Votum Conf. d. d. 13. Dez. 1672, dem Kaiser vorgelegt am 16. Dez. 1672. St.-A. (Hausakten.)

[3]) Leopold an Anna d. d. 22. Dez. 1672. St.-A. (Hausakten.)

[4]) Antwortschreiben Leopolds I. an Gasconi d. d. 5. Januar 1673. St.-A. (Hausakten.)

[5]) Vollmacht für Gasconi, ausgestellt von Karl und Jakob d. d. 29. Januar 1673 st. v. St.-A. (Hausakten).

der Artikel 25 des früheren Entwurfes ausfalle. Der Ersetzung dieses Artikels durch eine besondere Erklärung des englischen Königs wird in diesem Dokumente mit keinem Worte Erwähnung getan; ebensowenig in dem Schreiben Jakobs, das zu gleicher Zeit in die Hände Gasconi's gelangte und die Mitteilung enthielt, dass Graf Peterborough auf dem Sprunge stehe als Bevollmächtigter des englischen Hofes nach Wien zu reisen, und das die Aufforderung an Gasconi enthielt mit allem Eifer das Zustandekommen dieser Ehe „nach der er sich sehne und vor deren Abschluss er keine Ruhe finden werde", zu betreiben[1]).

Wohl aber setzte Arlington den Vertreter der Stuart'schen Interessen am Wiener Hofe davon in Kenntnis, dass König Karl sich nach reiflicher Überlegung entschlossen habe, die bedingungslose Streichung des besagten Artikels zu fordern, da im Hinblicke auf den in letzter Zeit erfolgten Abschluss des kaiserlich-staatischen Bündnisses[2]), wie auf die letzten Kriegsereignisse, zumal auf die Belagerung Charleroi's durch Monterey[3]), jede politische Erklärung Differenzen bedenklichster Natur zur Folge haben müsste. Unter Einem wurde Gasconi verständigt, dass Lord Godolphin, Englands Vertreter am Madrider Hofe, den Befehl erhalten habe, eine kategorische, klare Äusserung zu fordern, ob Spanien in den Ausfall des 25. Artikels des Heiratskontraktes willigen wolle oder nicht. Arlington schloss seine Auseinandersetzungen mit der Bemerkung: „Kann man die Erzherzogin bekommen, so könnt ihr sicher sein, dass ihr dem Könige und York einen grossen Dienst leistet, weil beide gleich heftig für diese Ehe eingenommen sind und gern in alle möglichen Bedingungen einwilligen würden, sofern diese nur nicht in wesentlichen Stücken die gegenwärtigen Staatsinteressen seiner Majestät kreuzen". Merke aber Gasconi, dass nichts zu erzielen sei, dann möge er in tunlichster Eile den auf dem Wege begriffenen Peterborough zur Rückkehr auffordern und selbst seinen Abschied nehmen[4]). Man darf wohl annehmen, dass diese Erklärungen den wahren Absichten der beiden Brüder Ausdruck verliehen, dass sie entschlossen waren, den Abmahnungen Ludwigs XIV. zum Trotze, an dieser Ehe festzuhalten, falls der Wiener und der Madrider Hof ihrerseits von der Vermengung öffentlicher und privater Angelegenheiten abstehen sollten.

---

[1]) Schreiben Jakobs an Gasconi d. d. 24. Jan. 1673. st. v. St.-A. (Hausakten.)

[2]) Der Abschluss dieses Bündnisses erfolgte am 13. Dezember 1672. Vgl. Pribram, Lisola p. 585 f.

[3]) Vgl. Mignet l. c. IV. 169 ff; Privatbriefe Leopolds, Einleitung XC.

[4]) Arlington an Gasconi d. d. Whitehall 27. Jan. 1673. st. v. Kopie. St.-A. (Hausakten.)

Die Vollmacht und die begleitenden Schreiben gelangten Ende Februar 1673 in die Hände Gasconi's. Er übermittelte dieselben den kaiserlichen Räten und bat um sofortige Erledigung[1]). Am 1. März fand die entscheidende Sitzung statt. Die Minister Leopolds I. waren der Meinung, dass man sich zur bedingungslosen Streichung des Artikels 25, soweit er den Kaiser allein beträfe, verstehen könne, da an eine Hilfeleistung Englands zu Gunsten des Kaisers ohnehin nicht zu denken, der Einschluss des Kaisers in einen eventuellen Frieden zwischen Frankreich, England und den Vereinigten Niederlanden durch den inzwischen erfolgten Abschluss des österreich-staatischen Bündnisses gesichert sei. Dagegen hielten sie es nicht für ratsam, dass Leopold vor dem Eintreffen einer zustimmenden Erklärung des Madrider Hofes seine Einwilligung zur Streichung jener Worte gebe, die sich auf die im spanischen Interesse gelegene Konfirmation des Aachner Garantievertrages durch England bezogen, da sie der Ansicht waren, dass Spanien diese Garantie unter den gegenwärtigen Verhältnissen fordern werde. Sie rieten daher, Gasconi mitzuteilen, dass der Kaiser seinerseits bereit sei, den besagten politischen Artikel fallen zu lassen, die definitive Erledigung der Sache aber von der Antwort Spaniens abhängen lassen müsse. Zum Beweise seiner ehrlichen Absicht, die Angelegenheit möglichst rasch durchzuführen, wolle er unterdes die Vorbereitungen für die Reise treffen und die Renunciationserklärungen aufsetzen lassen[2]).

Gasconi, dem die Entschlüsse des Kaisers am 5. März mitgeteilt wurden, zeigte sich überaus erfreut[3]). Er rechnete nun mit Sicherheit auf die baldige Hochzeit; denn er war der festen Überzeugung, dass der Madrider Hof die Einwilligung zur Streichung des Spanien be-

---

[1]) Gasconi war über die Verzögerung in der Entscheidung sehr ungehalten. In den zahlreichen Unterredungen, die er in jener Zeit mit Esaias Pufendorf hatte, tritt dies deutlich hervor. Pufendorf bemerkt in seinem Tagebuche, dass man in Wien allgemein das Vorgehen Gasconi's als ein ungeschicktes bezeichne. Insbesondere Gremonville, Frankreichs Vertreter am Wiener Hofe, äussert sich sich sehr unwillig über Gasconi, dessen Verschulden er es zuschreibt, dass das Haus Habsburg politische Forderungen gelegentlich dieser Ehefrage gestellt habe. (Eintragung vom 18. Februar st. v. 1673.)

[2]) Rel. Conf. d. d. 1. März 1673, dem Kaiser vorgelegt und von ihm gebilligt am 3. März 1673. St.-A. (Hausakten). Wie Esaias Pufendorf unter dem 27. Febr. st. v. in sein Tagebuch einschrieb, hatte insbesondere Lobkowitz entschieden gegen das Fallenlassen der politischen Forderungen protestiert.

[3]) Gasconi an Arlington 5. März 1673. R. O. Esaias Pufendorf konstatiert diese Freude Gasconi's „ungeachtet genug zu sehen, dass es darum geschehe, damit man es hernach pro libitu interpretiren und Zeit gewinnen könnte.

treffenden Abschnittes des Artikels 25 geben werde. In dieser Erwartung täuschte er sich auch nicht. Mitte März konnte er nach London melden, dass Balbaces Befehl erhalten habe, auf den Artikel 25 Verzicht zu leisten[1]). Aber nicht die Freude eines Siegers, sondern die Trauer eines Besiegten spricht aus dem Schreiben, in dem Gasconi seinem Herrn Kunde von dieser Mitteilung zugehen liess. Denn er musste zu gleicher Zeit melden, dass sich ein Ereignis vollzogen habe, das seine und die Hoffnung Jakobs so gut wie vernichtete. Am 12. März war Maria Margarethe, die Gemahlin Leopolds I., aus dem Leben geschieden. Ihre Gesundheit war immer eine zarte gewesen und die vielen Entbindungen hatten ihren wenig widerstandsfähigen Organismus so geschwächt, dass sie der schleichenden Krankheit, die schon lange an ihr zehrte, erlag. Ende Februar 1673 drangen die ersten alarmierenden Berichte an das Ohr Gasconi's. Er erkannte sofort die grosse Gefahr, die seinen Plänen durch den Tod der Kaiserin drohte. „Durch alle Schwierigkeiten, schrieb er am 9. März an Arlington, die sich bisher eingestellt hatten, war ich nicht entmutigt. Aber wenn das, was ich jetzt fürchte, eintritt, wenn die Kaiserin sterben sollte, wird der Kaiser selbst Claudia Felicitas heiraten"[2]). Wenige Tage später war eingetroffen, was er gefürchtet. „Das Schicksal hat es nicht zugelassen, dass wir die Prinzessin bekommen[3])", meldete er unter dem Eindrucke vom Tode Maria Margarethe's nach London[4]). Und es entsprach dieser Auffassung, dass Gasconi, der aus persönlichen Gründen die Verbindung des Herzogs von York mit einem Mitgliede des Hauses Habsburg wünschte, bereits am 9. März an Arlington die Anfrage richtete, ob er, falls man Claudia Felicitas nicht bekommen könnte, des Kaisers Halbschwester, Maria Anna Josepha, die Tochter Ferdinands III. und der Elenore von Mantua, als Gemahlin für Jakob ansprechen dürfe, die — wie er hinzufügte — gleichfalls, wenn auch nicht in dem

[1]) Gasconi an Arlington 19. März 1673. R. O. Pufendorf trägt unter dem 8. März st. v. in sein Tagebuch ein, Gasconi habe ihm einen Brief Godolphins aus Madrid gezeigt, in dem dieser berichtete, dass der spanische Hof in die Heirat „etiam cum omissione omnimoda articuli 25" gewilligt habe.

[2]) Gasconi an Arlington d. d. 9. März 1673. R. O.

[3]) Gasconi an Arlington 12. März 1673. R. O.

[4]) Esias Pufendorf gegenüber (Eintragung zum 8. März st. v. 1673) betonte Gasconi, in diesen Tagen, er fürchte nichts so sehr, als „inclinationem et affectum imperatoris für die Prinzessin, als welches die rationes politicas de duplici foedere, wann nämlich Caesar die Innsbruckische an England gäbe und für sich eine ex alia domo suchet, überwiegen dürfte. Und wäre sein bestes Argument, dass er gleichwohl von dem Kaiser Parola hätte, welche er nun auf diese Weise zurücknehmen müsste".

Masse wie Claudia Felicitas, durch Schönheit ausgezeichnet sei. Allein dieser Plan, den Gasconi unmittelbar nach dem Tode der Kaiserin wiederholte, fand weder in London noch in Wien Zustimmung. Jakob erklärte, wie Gasconi dem schwedischen Gesandten am Wiener Hofe, Esaias Pufendorf, mitteilte, „er wolle dessen Schwester nicht begehren, der ihm seine Maitresse (im Sinne von Herrin) nehme[1])" und Leopold lehnte, als er von diesem Plane auf dem Umwege über Spanien Kenntnis erhielt[2]), in schroffer Weise ab. „Dass man aber meint ein casamiento zue machen inter ducem Eboracensem et sororem meam — schrieb er an Poetting — halte ich pro parodoxo. Und wäre es wohl ein anders mit dem König selbst; aber mit dem Herzog wird der Kaiser und die Kaiserin hart consentiren" [3]).

Unterdes aber hatte Gasconi, ermutigt durch die Opposition, die der Plan einer Verehelichung des verwitweten Kaisers mit Claudia Felicitas bei einigen der massgebendsten Personen am Wiener Hofe, zumal bei der Stiefmutter Leopolds I. Eleonore und bei Lobkowitz fand, neue Hoffnung geschöpft[4]) und er wurde nicht müde, nach allen Seiten hin die Sache seiner Herren zu vertreten. Allein seine Bemühungen blieben erfolglos. Als er zu Beginn des Monates Mai dem Kaiser persönlich die Bitte um eine rasche Entscheidung in der Heiratsfrage vortrug, gab dieser zwar seiner freundschaftlichen Gesinnung für England Ausdruck und sagte ihm eine neuerliche Erwägung der Angelegenheit zu; doch sprach schon damals die öffentliche Meinung so deutlich für die Ehe des Kaisers mit Claudia Felicitas, dass Gasconi selbst seine Hoffnungen als minimale bezeichnete[5]). Die kaiserlichen Räte benützten denn auch die Gelegenheit, die ihnen Gasconi's Ansuchen um eine definitive Erklärung in der Heiratsfrage bot, um in einem eingehenden Gutachten dem Kaiser die Notwendigkeit einer zweiten Eheschliessung im Interesse des Hauses Habsburg und Europa's vorzuhalten und ihn zu bitten, sich, wie tief auch sein Schmerz um die Verlorene sei, zu vergegenwärtigen, dass das öffentliche Wohl, das höchste Gesetz, dieses Opfer fordere[6]). Der Name der Claudia Felicitas wurde bei dieser Gelegenheit nicht genannt; allein die Tatsache, dass

---

[1]) Eintragung zum 31. März st. v. 1673.

[2]) Poetting an Leopold 26. April 1673; Privatbriefe l. c. II. 321 Anm. 1.

[3]) Leopold an Poetting d. d. 31. Mai 1673; Privatbriefe l. c. II. 320.

[4]) Gasconi an Arlington 12. und 19. März 1673. R. O. Pufendorfs Tagebuch enthält eine Reihe von Einzeichnungen aus dem April und Mai 1673, die ein gleiches berichten. Vgl. auch Wolf, Lobkowitz 365.

[5]) Gasconi an Arlington d. d. 4. Mai 1673. R. O.

[6]) Votum der Konferenz d. d. 12. Mai 1673. St.-A. (Hausakten).

die Erörterung des Habsburg-Stuartschen Heiratsplanes zum Anlasse genommen wurde, den Kaiser zu einem Entschlusse in eigener Sache zu drängen, lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass die Innsbrucker Erzherzogin schon damals als die voraussichtliche Braut Leopolds I. angesehen wurde. Da dieser aber, wie er bald darauf an Poetting schrieb „noch nit auf solche Materi gedacht, dann die Wunde noch gar frisch ist“[1]), musste die Antwort des Wiener Hofes auf die Eingabe Gasconi's sich darauf beschränken, die Gründe darzulegen, warum die Entscheidung des Kaisers sich verzögere. Hocher aber, der eifrigste Förderer der Heirat zwischen Leopold und Claudia Felicitas, säumte nicht, Gasconi mündlich davon in Kenntnis zu setzen, dass im Hinblicke auf die eingetretenen Umstände an die Verbindung zwischen Jakob und der Innsbrucker Erzherzogin nicht mehr zu denken sei[2]). In der Tat brachte der Juni die Entscheidung. Leopold entschloss sich zur Wiedervermählung und wählte Claudia Felicitas als Braut. Er teilte dies seinem Freunde in Madrid mit folgenden Worten mit: „Die Ursachen electionis serenissimae Claudiae sein folgende: 1. dass es sowohl ipse summus pontifex vorgeschlagen, als auch die Königin (von Spanien) iteratis vicibus mir vorgeschlagen; dass es fast scheint, Gott wolle es also, indeme die Heirat mit dem Herzog von York niemals hat vollbracht (werden) können, auch vox populi vocem Dei zue inferiren pflegt. 2°, dass sie in besten Jahren, indeme sie den 30 Mai jüngsthin 20 Jahr cumplirt hat, auch stark und gesund seie. 3°, von gueter Gestalt (ah non tali qua mea unica Margarita), auch von trefflichen Humor, allen Tugenden und absonderlicher Pietät seie. 4°, dass sie von mein Haus ist, auch meine Tochter nit leicht ein bessere Stiefmutter würde finden können. 5°, dass es nit so viel dotes und andere Spesen bedarf, auch come con hyja de casa nit viel Ceremonien gemacht, die Hochzeit auch sine fastu kann gehalten werden“[3]). Im Juni wurde Gasconi offiziell von dem Scheitern seiner Mission verständigt[4]), worauf er mit verbindlich gehaltenen Recreditivschreiben

[1]) Leopold an Poetting 31. Mai 1673; Privatbriefe l. c. II. 320.

[2]) Gasconi an Arlington d. d. 1. Juni 1673. R. O. Nach Pufendorf (Tagebuch, Eintragung zum 3. Juni 1673) hat Lobkowitz Gasconi von der Abreise abgehalten, weil er noch immer der Heirat Leopolds mit Claudia Felicitas widerstrebte. Gasconi sagte dem Pufendorf, er für seine Person dränge nicht auf den Abschied, weil er gerne gute Korrespondenz zwischen seinem König und dem Kaiser konservieren möchte, absonderlich weil man ihm hier sage, dass die französisch-englische Freundschaft nicht lang dauern werde.

[3]) Leopold an Poetting d. d. 12. Juli 1673; Privatbriefe l. c. II. 338.

[4]) Hochers Konzept der Antwort Leopolds I. an Karl II. von England d. d. 16. Juni 1673. St.-A. (Hausakten.)

Leopolds I. an Karl II. und Jakob versehen[1]) die Kaiserstadt an der Donau verliess.

Allein noch immer scheint Jakob den Plan einer Verbindung mit dem Hause Habsburg nicht aufgegeben zu haben. Denn nur so lässt es sich erklären, dass er, der Gasconi im April untersagt hatte sich bezüglich der Heirat Jakobs mit Maria Anna, — des Kaisers Schwester — in Unterhandlungen einzulassen, jetzt zu Beginn des Monates Juli den kaiserlichen Gesandten im Haag, eben jenen Lisola, der einst die Werbung Jakobs um Claudia Felicitas aus politischen Gründen eifrigst unterstützt hatte, angehen liess, nunmehr für diese Ehe am Wiener Hofe einzutreten[2]). Allein statt eines Fürsprechers fand er nunmehr in dem kaiserlichen Minister einen entschiedenen Gegner. Lisola hatte lediglich aus politischen Rücksichten der Verbindung Jakobs mit Claudia Felicitas das Wort geredet, „weil, — wie er im März 1673, nach dem Tode der Kaiserin, an Hocher schrieb — ich glaubte, dass diese Heirat dem Gemeinwohle Europa's entsprechen würde. Seitdem ich aber die Gesinnung des Prinzen genauer erkannt, seitdem ich wahrgenommen, dass der König von Frankreich ihm lieber ist als seine Braut, schrecke ich vor dieser Heirat zurück, und glaube, dass nicht ohne besondere Fügung wider alles Erwarten derselben so viele Hindernisse in den Weg getreten sind"[3]). Und in dieser Auffassung konnten ihn die Ereignisse, die seitdem eingetreten waren, nur bestärken. Denn im Sommer 1673 hatte sich der Konflikt zwischen dem Kaiser und Ludwig XIV. so zugespitzt, dass an dem baldigen Ausbruche der offenen Feindschaft zwischen diesen beiden Fürsten nicht mehr zu zweifeln war. Lisola antwortete daher auf den Antrag des Bevollmächtigten Jakobs mit der Erklärung, dass eine Verschwägerung mit dem Kaiserhause bei Fortdauer der englisch-französischen Freundschaft unmöglich sei. Als aber der Engländer den Wunsch Jakobs aussprach, falls die Erzherzogin unerreichbar sei, vom Kaiser einen anderen Vorschlag zu vernehmen und dabei auf das Haus Parma hinwies, hielt sich Lisola verpflichtet, seine Regierung von dieser Tatsache in Kenntnis zu setzen und dies umsomehr, als er nicht leugnen konnte, dass sonst der Herzog tatsächlich vor die Alternative gestellt werden würde, von der sein Ver-

---

[1]) Die Rekreditive an Karl und Jakob sind dadiert 28. Juni 1673. St.-A. (Hausakten.)

[2]) Wenn Klopp, l. c. I. 353 diese Werbung Jakobs auf Eleonore, die spätere Gattin des Herzogs von Lothringen bezieht, so ist dies deshalb unrichtig, weil Eleonore damals — Juli 1673 — noch Gattin des Polenkönigs Wiesnowiecki war, der erst im Nov. 1673 starb.

[3]) Lisola an Hocher d. d. 25. März 1673 zitiert von Klopp. l. c. I. 352.

treter sprach, dass entweder das Parlament ihm eine Heirat mit einer protestantischen, oder Ludwig XIV. die mit einer französischen oder Frankreichs Einflusse zugänglichen Prinzessin vorschlagen würde. Und da der Kaiser als eifriger Katholik auf die Verehelichung Jakobs mit einer Katholikin grossen Wert legte und anderseits wohl wusste, dass es den politischen Interessen der Habsburger besser entsprach, dass Jakob eine Prinzessin aus dem Österreich gut gesinnten Hause Parma wähle, als dass derselbe sich mit dem von Ludwig XIV. abhängigen Hause von Modena verbinde, säumte Leopold nicht seinen Einfluss zu Gunsten der ersteren geltend zu machen[1]). Allein diese Bemühungen blieben erfolglos. Jakob wünschte sich möglichst rasch, jedenfalls vor dem Oktober, dem Zeitpunkte für den Zusammentritt des Parlamentes, zu vermählen, um diesem mit der vollendeten Tatsache seiner Verheiratung mit einer Katholikin gegenüber treten zu können. Und da es ihm und seinem Bruder sehr daran lag, in dem bevorstehenden schweren Kampfe eine Stütze an dem mächtigen Herrscher Frankreichs zu haben und da dieser immer wieder für die Heirat Jakobs mit einer modenesischen Prinzessin eintrat[2]) und die Bürgschaft der Mitgift übernahm, entschieden sich die Brüder Stuart in rascher Wendung für diese Ehe. Am 10. August erhielt Graf Peterborough, der im Frühjahre als Werber Jakobs um die Hand der Claudia Felicitas ausersehen worden war, Vollmacht, die Heirat Jakobs mit der 15jährigen Prinzessin Marie Beatrice von Modena abzuschliessen. Bereits am 30. September fand zu Modena, noch vor dem Einlangen der notwendigen Dispensation des Papstes, die Trauung durch Prokuration statt[3]). Wenige Wochen später wurde Claudia Felicitas die Gemahlin Kaiser Leopolds I.[4]).

---

[1]) Leopold an Poetting 21. Sept. 1673; Privatbriefe l. c. II. 361; die Prinzessin von Parma, die gemeint war, kann Maria Magdalena oder Katharina gewesen sein; beide starben unvermählt.

[2]) Aus den Schreiben Ludwigs XIV. an Colbert-Croissy, die bei Cavelli abgedruckt sind, geht hervor, dass der französische Herrscher am allerliebsten die Ehe Jakobs mit Eleonore von Pfalz-Neuburg gesehen hätte und dass er erst, als Jakob wegen des Äusseren dieser Dame Einwendungen machte, für die Modenesin eintrat.

[3]) Die auf die Verbindung Jakobs II. mit Maria Beatrice von Modena Bezug nehmenden Dokumente sind in dem Werke „Campana de Cavelli, Les derniers Stuarts à Saint-Germain-en-Laye“ I. p. 1 ff. abgedruckt. Maria Beatrice war schön; Graf Peterborough schildert sie „Marie d'Este était grande et admirablement formée, son teint le plus blanc et rose, ses cheveux noirs comme l'ébène, ainsi que ses sourcils et ses yeux, et ces derniers brillants et à la fois pleins de douceur.

[4]) Leopold gibt seiner Freude darüber, dass die Ehe der Claudia Felicitas mit Jakob nicht zu Stande gekommen, in einem eigenhändigen Schreiben an den

Das Schicksal der beiden Frauen war ein sehr ungleiches. Claudia Felicitas war ein kurzes aber wolkenloses Glück beschieden. Sie starb nach zweieinhalbjähriger freudig genossener Ehe, betrauert von dem Volke und von ihrem Gatten, der sie geliebt, bewundert und verehrt und keine Gelegenheit versäumt hat, ihr Beweise seiner Liebe und Neigung zu geben. Marie Beatrice lebte länger, aber durchaus nicht in so glücklichen Verhältnissen. Sie wurde Zeugin der schweren Kämpfe, die ihr Gatte als Thronfolger und später als König von England mit seinem Volke auszufechten hatte, musste die Bitterkeit des Hasses erdulden, der sie, die ihr Lebelang eine eifrige Vertreterin der französischen Interessen auf englischem Boden war, traf und hat dann, das Schicksal ihres Gatten teilend, als Pensionärin des französischen Hofes dreissig Jahre das reichliche aber doch demütigende Gnadenbrot des Mannes gegessen, auf dessen Drängen hin sie sich zur Ehe mit Jakob von York entschlossen hatte.

## I.

Projectum pactorum dotalium inter Ser.$^{mum}$ ducem Eboracensem et Ser.$^{mam}$ archiducissam Claudiam Felicem ab Inspruck. D. d. Wien 1672 Okt. 12. (Or. im St.-A.)

I. Sacra C.$^{ea}$ M.$^{as}$ dispensationem a summo pontifice ad hoc matrimonium necessariam impetrabit.

II. Contrahetur hoc matrimonium Oeniponti per Ser.$^{mi}$ Angliae regis legatum extraordinarium et a Ser.$^{mo}$ duce Eboracensi ad hoc plenipotentia munitum nomine mododicti Ser.$^{mi}$ ducis cum Ser.$^{ma}$ archiducissa secundum ritum ecclesiae catholicae apostolicae et romanae.

III. Deducenda est Ser.$^{ma}$ archiducissa sponsa caesareis sumptibus usque Coloniam Agrippinae ibique legato britannico sub depositi fide tradenda et inde in Angliam sumptibus Ser.$^{mi}$ regis britannici transvehenda.

IV. Ser.$^{mae}$ dominae archiducissae sponsae nec non omnibus eius familiae natis et nascituris ab ipsa sit religionis catholicae apostolicae romanae liber usus et publicus, sit etiam capella in qualibet domo ubi habitabit aut commorabitur in regno, capella tantae capacitatis et ita decenter ornata, ut in illa et ipsa et omnis eius familia et familiae liberi et servi dictae religioni catholicae commode vacare possint omnibus horis pro libitu, eritque rector huius quem Ser.$^{ma}$ archiducissa dixerit. In dicta capella libere et quoties placuerit solemniter absque ullo impedimento romano catholico more missae celebrabuntur et a predicatoribus verbum dei exponetur, et omnes indulgentiae et jubilaea a summo pontifice per stata tempora concessa vel indicta ibi publicabuntur observabunturque, nec

---

Fürsten Ferd. Dietrichstein d. d. 27. Sept. 1673 dahin Ausdruck ‚habe also deswegen Gott unendlich zue dankhen, das Er also die Sachen disponirdt hatt, das daß Kleinoth Mir in Haus gebliben und nitt in andere Hände komben seye'.

non coemiterium pro illorum sepultura secundum ritum ecclesiae romanae catholicae assignetur et ad vitandam profanationem pariete claudatur.

V. Habebit Ser.ma archiducissa sub magni elemosinarii nomine episcopum qui authoritatem et iurisdictionem plenam habeat et necessariam in rebus ecclesiasticis et causas et casus religionem concernentibus nec non super omnes clericos et ecclesiasticos sub familia suae principis comprehensos et suae curae commissos; quos etiam secundum constitutiones iuris canonici emendare, corrigerre et castigare, nec non contra eos procedere possit ac debeat, et proinde nulla iudicibus saecularibus in hos clericos competet iurisdictio; et si a dictis iudicibus saecularibus comprehensi fuerint, statim remittantur ad memoratum magnum elemosinarium, qui super crimine eius vel eorum cognoscat et prouti iuris decernat; quin etiam, si causae qualitas exigit et facinus sanguine expiandum, clericos causa cognita et criminali capitali reperta ipsos degradet atque iudicio saeculari tradat, quod et de crimine in publicum statum commisso intelligendum, ita ut secundum dicta crimina puniantur; absente vero magno elemosinario haec omnia vicario suo a Ser.ma archiducissa denominando committantur.

VI. Habebit dicta Ser.ma archiducissa sponsa ad obeunda munera ecclesiastica et spiritualia tot sacerdotes vel saeculares vel regulares quos eidem libuerit, ita tamen, ut monachi et regulares, si qui ex illis erunt, habitum sui ordinis in ipsorum monachorum claustro ubi habitant vel in capella gerant, quos etiam clericos aut ecclesiasticos Ser.ma domina archiducissa de servitio suo abdicare poterit, prouti illi videbitur.

VII. Promittit Ser.mus Angliae rex atque Ser.mus dominus dux Eboracensis nunquam directe vel indirecte Ser.mam sponsam a religione sua avertere vel avertendam curare, nec etiam tentare velle aut permittere, ut aliquid agat et suscipiat, quod dictae catholicae apostolicae et romanae religioni adversatur.

VIII. Aula Ser.mae dominae sponsae ita ordinabitur sicut ipsius conditio et dignitas postulat cum sufficienti ministrorum et domesticorum numero atque eo splendore et magnificentia, quantam unquam una ducissa Eboracensis habuit.

IX. Omnes ministri atque aulici, quos ipsamet aut eius Ser.ma domina archiducissa mater eliget et secum in Angliam ducet, erunt catholici; et si unus aut alter moriatur, aut ipsa Ser.ma archiducissa quosdam permutare et illorum loco Anglos assumere volet, istud ipsi fas erit, modo si Anglos assumere libuerit, id cum Ser.mi regis Magnae Britanniae consensu fiat.

X. Ipsius ministri et aulici tum Ser.mo regi et Ser.mo duci Eboracensi tum ipsi Ser.mae dominae sponsae ius iurandum praestabunt hac formula: „Ego N. iuro ac promitto, me Ser.mo Carolo regi Magnae Britanniae et Ser.mo duci Eboracensi nec non Ser.mae archiducissae eiusdem sponsae dominae meae clementissimae fidum et addictum fore fidemque ipsis datam firmiter, constanter atque inviolate servaturum, ita ut si resciam quemquam supradictorum serenissimorum regis, ducis ac Ser.mae dominae vitam, honorem, dignitatem et existimationem aut contra statum et incolumitatem huius regni aliquid moliri, illud absque mora Ser.mis regi, duci ac Ser.mae dominae aut quibus harum rerum cura incumbet annuntiaturus et patefacturus, nec non ipsos vita mea defensurus sim".

XI. Dabit sua M. C.ea pro dicta Ser.ma domina archiducissa Claudia Felice in dotem memorato Ser.mo duci Eboracensi summam centum millium florenorum Rhenensium in triginta tribus mille trecentis triginta quatuor ducatis hungaricalibus statim post sponsalia de praesenti vel Viennae vel Oeniponti ei, cui huius rei nomine Ser.mus dux Eboracensis mandatum dabit, recepta quietantia aut liberatione debita solvenda. E contra vero Ser.mus rex Angliae et eius frater Ser.mus dux Eboracensis pro se et successoribus suis pro contradote aut donatione propter nuptias aut dotalitii nomine in casum viduitatis, si scilicet Ser.ma archiducissa marito supervixerit, ei in solidum promittunt et in singulos annos constituunt summam centum viginti millium florenorum supradicti valoris Rhenensium quadraginta millibus ducatorum hungaricorum in auro solvendorum. Et hic annuus redditus assignabitur Ser.mae archiducissae in terris vel redditibus certis et securis, quibus frui possit sine ulla controversia ubicunque fuerit vel in Anglia vel extra Angliam ipsa archiducissa Claudia Felix; et pro maiori securitate Ser.mae dominae sponsae dictae terrae et redditus in specie nominabuntur; et desuper peculiaris assecuratio a Ser.mis rege et duce aliisque, quorum interest aut subscriptio moris est, subscripta conficietur eademque per futurum legatum britannicum adhuc ante exsolutionem dotis et abductionem Ser.mae sponsae sic confecta suae Mti Ceae vel illi, cui committetur, extradetur. Cui insuper in casum dictae viduitatis assignabitur palatium cum omni supellectile pro statu archiducissae decenter instructum, ut in eo cum vel sine liberis, quamdiu eidem placuerit, commorari possit.

XII. Insuper arbitrio Ser.mi ducis Eboracensis committitur, ut secuta huius felicis matrimonii consummatione Ser.mam sponsam suam aliquo munere nuptiali pro utriusque dignitate remuneretur, cum de ipsius amore et benevolentia non dubitetur.

XIII. Promisit etiam Ser.mus dux Eboracensis se in conclusione huius matrimonii daturum atque donaturum Ser.mae sponsae ad suum proprium usum et liberam dispositionem gemmas valoris sexaginta millium florenorum Rhenensium seu viginti millium ducatorum hungaricalium, de quibus sicuti de omnibus illis gemmis, monilibus, ornatibus atque mundo muliebri, quas, quos et quem antea ex proprio habuit vel post celebratum matrimonium acquiret, liceat Ser.mae sponsae omnino ad voluntatem inter vivos vel mortis causa disponere et quidquid cum illis libuerit facere.

XIV. Item quod durante vita eiusdem Ser.mi ducis Eboracensis debeat ipse Ser.mus dux suis propriis sumptibus Ser.mam archiducissam et totam eius familiam alere et manutenere una cum curribus et equis ad ipsam necessariis et conditioni atque statui ipsius convenientibus.

XV. Nec non etiam Ser.mus dux Eboracensis durante sua propria vita quolibet anno solvere et dare (debeat) Ser.mae sponsae summam florenorum triginta quinque millium huius germanicae monetae in aureis hungaricalibus undecim millibus sexcentis et sexaginta septem, cum quibus ad libitum disponere possit.

XVI. Quod filii atque filiae, qui ex hoc matrimonio nascentur, debeant sub educatione Ser.mae matris manere usque ad aetatis annum decimum tertium completum a die ortus ipsorum numerandum; cui etiam

liceat nutrices, quae eiusdem liberos lactent, suscipere et eligere, statim familiae suae annumerandas et illius privilegiis gavisuras.

XVII. Leges contra catholicos romanos latae vel ferendae in Anglia et aliis regnis Ser.mi regis Magnae Britanniae subiectis nec Ser.mam dominam archiducissam neque liberos ex hoc matrimonio oriundos vel ex ministerio et famulitio Ser.mae sponsae procreatos vel procreandos attingent vel obligabunt, utpote qui libere una cum servis suis omnibus superioribus iuribus in regnis et dominiis Magnae Britanniae fruentur.

XVIII. Restituatur Ser.mae archiducissae in casum viduitatis memorata dos, sive in Anglia morabitur sive minus, non obstantibus si quae forent in contrarium constitutionibus anglicanis, liberumque ei sit gemmas suas et supellectilem et quaevis mobilia ad eam spectantia secum ducere, sumptibus etiam Ser.mi regis Coloniam Agrippinae, ubi Angliae tradita est decenter, si abitum ex regno Ser.ma domina vidua desideraret, transvehenda.

XIX. In casu quod haereditas materna ad Ser.mam archiducissam adveniat vel ante mortem mariti vel in casu viduitatis, declaratum est, sicuti per hoc capitulum declaratur, quod ipsa Ser.ma archiducissa Claudia Felix possit de illa haereditate materna ad libitum disponere, habeat filios vel non, sit adhuc nupta vel vidua, sicuti etiam ita sit de omnibus aliis rebus ad se ipsam in particulari attinentibus, tali modo, quod de omnibus supradictis ad libitum disponere possit, vel per donationem vel per ultimam voluntatem, salva tamen quoad haereditatem maternam ratificatione Ser.mae dominae archiducissae Annae viduae et matris Ser.mae dominae sponsae, et quoad supramemorata et alia bona salva et excepta legitima liberis, quos habuerit et post se reliquerit, competitura. Quod vero ad dotem seu lucrum dotis attinet, relinquitur id secundum dispositionem legis anglicanae super hoc particulare dotis constitutae.

XX. Quod si Ser.ma archiducissa in statu viduitatis in Anglia morari nollet, atque etiam ad secunda vota transiret et dotis restitutionem in parata pecunia peteret et obtineret, tunc in tali casu secundarum nuptiarum, etsi reliqua copulata concurrant, loco annuorum centum viginti millium florenorum vel aureorum hungaricalium quadraginta millium solummodo habeat redditus quadraginta millium florenorum Rhenensium seu hungaricalium aureorum tredecim millium et trecentorum triginta quatuor, et reliqua octoginta millia seu aureorum hungaricalium viginti sex millia sexcenti sexaginta sex cedant haeredibus dicti Ser.mi ducis Eboracensis.

XXI. Insuper conclusum est et conventum, quod Ser.ma domina princeps Claudia Felix cum consensu et approbatione Ser.mi regis Angliae et Ser.mi ducis Eboracensis, sive ante sive post consummatum matrimonium, prout sacrae C.eae M.ti placuerit, literis super ea re specialiter confectis, solenniter et expresse renunciet omnibus haereditatibus et successionibus et praetensionibus quibuscunque in regnis et dominiis quibuslibet augustissimae domus austriacae in favorem et pro omnibus austriacae familiae principibus eorumque liberis et haeredibus, salva tamen et excepta haereditate materna, utpote cuius renunciatio ab ea non exigitur. Et hanc ipsam modo suprascripto faciendam renunciationem Ser.mus rex Angliae et Ser.mus dux Eboracensis prout iam dictum per suas speciales secundum tenorem formulae in augustissima domo austriaca consuetae ipsis per copiam extradendae ratificare approbareque debeant et teneantur. Quod si etiam

haec renunciatio in praedicta forma non fieret, tamen pro facta nihilominus habeatur acsi per solemne iuramentum promissa fuisset.

XXII. Pariter conclusum est, quod si alter contrahentium ante consummationem nuptialem (quod deus clementer avertere dignetur) e vivis excederet, tunc totus iste contractus seu tractatus cum omnibus in eo contentis pro annihilato, cassato et enervato habeatur et propterea in dictum casum dos imperatori sine omni exceptione restituatur.

XXIII. Matrimonii istius solemnitatibus Oeniponti vel in Austria peractis, simul ac Ser.ma domina sponsa in Angliam venerit, dies certus constituatur, quo rex Ser.mus et Ser.mus dux Eboracensis ac Ser.ma nova nupta in aliquo coenaculo ornato conveniant, illicque pacta matrimonialia, quemadmodum literis consignata fuerunt, cum potestate legato data totaque tractatione a principio facta, palam recitabuntur simulque a Ser.mo rege et a Ser.mo duce Eboracensi initum matrimonium coram iis, qui ipsorum nomine illud in Austria contraxerunt aliisque regnorum britannicorum proceribus, qui tali actui interereunt, denuo confirmabuntur; ita tamen ut ad nullas ulteriores ceremonias ecclesiasticas obligentur.

XXIV. Haec pacta matrimonialia et hic contractus ad maiorem securitatem Ser.mae sponsae in Anglia ab illius regni parlamento per duas domos superiorem et inferiorem confirmabuntur atque etiam illius publicis tabulis et publicis commentariis regni inscribentur, quodque rex Ser.mus et Ser.mus dux Eboracensis promiserint sancte ea servare nec in ullo eorum articulo aut clausula contravenire.

XXV. Quin etiam, ut eo magis firma et perpetua inter augustissimum imperatorem et Ser.mum regem Angliae maneat amicitia, promittunt mutuo ambo principes tam suo quam successorum suorum nomine quod, si quem illorum quispiam regum aut principum alterum armis aggrederetur, in talem eventum alter laedentem et aggressorem non solum ut ab omni hostilitate desistat serio adhortetur, sed etiam, si non destiterit, omni possibili modo laeso et invaso ad propulsandam iniuriam assistat; quin etiam, si contingeret pacem inter Ser.mos Angliae et Galliae reges et Unitos Belgii Ordines concludi, inter pacis consortes denominet Ser.mus rex Angliae ex sua parte augustissimum imperatorem et hoc pacificationi diserte inseri curetur. Atque cum sacrae C.eae M.ti aeque sit cordi conservatio amicitiae et bonae correspondentiae inter augustissimam austriacam domum Ser.mi regis Hispaniae sui nepotis et aliam Ser.mi Britanniae regis ac suae ipsius, occasione huius matrimonii Ser.mae Hispaniarum reginae eius sorori ipsi propositi desideravit sacra C. M.as a Ser.mo rege Angliae, quod novo hoc ductus vinculo denuo confirmaret guarantiam pacis Aquisgranensis hucusque ab ipso Ser.mo Angliae rege religiose conservatam; hinc est, quod Ser.mus rex Angliae ad denotandum amorem suum erga C.eam M.tem et desiderium veniendi in eius voluntatem vigore huius capituli denuo confirmat supradictam guarantiam Aquisgranensem, et promittit C.eae M.ti non solum omnem operam suam impensurum, ut pax illa duret illaesa, sed armis etiam suis, si opus fuerit, sine omni exceptione propugnaturam et defensuram, ut in ipsa pace Aquisgranense magis patet; salva tamen quoad hoc ultimum punctum ratione guarantiae pacis Aquigranensis ratificatione Ser.mae reginae Hispaniae, nec aliter nec alio modo. Actum et conventum ita de hoc proiecto nomine suae sacrae C.eae M.tis inter celsissimum

supremum aulae praefectum, dominum dominum Venceslaum ducem Saganensem (titul), Ex.mum dominum (titul) dominum baronem Hocher et inter Illmum (titul) baronem Gasconi nomine Ser.mi regis Angliae et Ser.mi ducis Eboracensis, cum hac tamen annexa conditione, ut haec pacta et conventiones non aliter firmae aut conclusae habeantur, quam si ratificatio a Caesare, rege Angliae, duce Eboracensi et Ser.ma archiducissa subsecuta fuerit. In cuius rei fidem praenominati domini commissarii et deputati suum chirographum et sigillum apposuerunt. Eberstorffii 12. Octob. 1672[1]).

V. D. Saganensis. L. S. Joan. Paul. Hocher. L. B. L. S.

Bernardus Guasconius L. S.

## II.

Cum imperator post obitum Ser.mi archiducis Sigismundi ex affectu quo ducebatur in Ser.mam archiducissam Annam viduam eiusque Ser.mos liberos eidem pro sua et dictorum liberorum suorum nec non aulae, quam in comitatu Tyrolis habet, congrua et competente sustentatione annuatim centum decem florenorum millia dependi curaverit et maiorem huius summae partem super accisis vini in comitatu Tyrolis assignaverit; idcirco persistendo in priore sua benevolentia imperator se declarat, quod licet una ex Ser.mis filiabus decesserit, altera vero cum Ser.mo duci Eboracensi matrimonio iungenda sit, nihilominus curaturus et demandaturus sit, ut dicta centum et decem florenorum millia, quamdiu memoratae accisae in hoc statu permanebunt, nec mutabilis rerum mutatio in comitatu Tyrolis supervenerit, ad dictam suam et aulae quam in Tyroli habet sustentationem annuatim exsolvantur. Quod si etiam ultra sumptus pro se et dicta sua aula impendendos, quid reliqui ex praetactis centum decem florenorum millibus remaneret, non dissentit Caesar, ut de illo pro lubitu suo Ser.ma disponat.

Quam declarationem S. M. C.es (quam primum tractatus matrimonialis inter Ser.mam archiducissam Claudiam Felicem et Ser.mum ducem Eboracensem ad conclusionem perductus et ab interessatis ratificatus fuerit) memoratae archiducissae viduae firmiter insinuari curabit. Actum Eberstorffi 12 Octobris 1672.

L. S. V. D. Saganensis.

---

[1]) Zwischen dem Schlusse des Textes und den Unterschriften ist von fremder Hand hinzugefügt ‚salva denuo, uti supra dictum, ratificatione Caesaris, reginae Hispaniarum, regis Angliae, ducis Eboracensis, et archiducissae Annae et Claudiae Felicis'. Es erscheinen hier neu die Königin von Spanien und Erzherzogin Anna von Tirol.

# Kleine Mitteilungen.

**Zur friesischen Gerichtsverfassung**[1]). Fragen der friesischen Gerichtsverfassung sind in jüngster Zeit wiederholt zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. So wurden von zwei Seiten, von Heck[2]) und Jäkel[3]), von jenem bewusst, von diesem unbewusst Bemerkungen als unrichtig hingestellt, die ich selbst gelegentlich über einschlägige Fragen vorgebracht habe[4]). Dies veranlasst mich, meinen Standpunkt im Zusammenhang vorzutragen und eingehender zu begründen, als es seinerzeit geschehen konnte. Ich habe mich damals auf das westerlauwersche Schulzenrecht beschränkt und bleibe diesmal bei dieser Beschränkung stehen, sodass sich das Folgende nur mit der mittelfriesischen Gerichtsverfassung beschäftigt, wie sie sich aus dieser und gleichstehenden Quellen ergibt. Zur Erklärung des Schulzenrechts andere als gleichzeitige, insbesondere spätere oder nicht mittelfriesische Quellen, etwa gar den Brockmerbrief heranzuziehen, halte ich für methodisch verfehlt.

Als Ausgangspunkt nehme ich § 23 ff. Sch.-R.[5]):

Van schelta ladingha.

§ 23: Dit is riucht, dat da schelten keda schellet aller lyck binna sine banne des monnendeys toe aller doerna lyck sex wiken eer mase

---

[1]) Diese Ausführungen sind zugleich sachliche Erwiderung auf die Angriffe Heck's in dieser Zeitschrift Erg.-Bd. VII. S. 776 ff. (angef. Heck). Die persönlichen Angriffe Heck's sind im wesentlichen erledigt in v. Schwerin. Zur Abwehr (München 1908).

[2]) a. a. O. S. 778 f. Wie Heck schon Kühns, Gerichtsverfassung II. 92 ff.

[3]) ZRG. XLI S. 205 ff. insbes. S. 217 ff.

[4]) v. Schwerin, Altgerm. Hundertschaft S. 165 ff.

[5]) Die Zitate nach Dr. (Richthofen, Rechtsquellen S. 387 ff.). Wesentliche Abweichungen in J. (Hettema, Oude friesche wetten II,) und U., diese soweit

halde, ende aldus keda: Bodtingh kede ick ioe wr sex wikem aen dis selua dei, dis monendeys to haldene, ende dis tysdeys, dis wernsdeys, dis tongerdeys, dis fredis, dis saterdeys ende dis monendeys. Alle dagen aegen hyase toe bannen bi des koninges banne, ende also to haldene ende to lastan; soe hwa soe naet ne seeckt, di schel toienst dyn schelta mit tuam pondem beta.

§ 24: Dit is riucht, dat da schelten des monendeys deer komma ende dis tysdeys; ende dis koninges han op ia da grewa al deer hya et ontfinghen.

§ 25: Dit is riucht, dat di grewa dine tysdei ende den wernsdey ende den tonghersdey, da tre dagen, also riuchta schil da lyoden als ma oen dae bannenda bodtingh deed, deer ma deer naet to eynd riuchta mocht; so hetet da tre daghen fimeltingh".

Aus diesen Paragraphen ergibt sich Folgendes. Jeder Schulze kündet sechs Wochen vor dessen Abhaltung ein sieben Tage dauerndes Bodthing von Türe zu Türe innerhalb seines Bezirkes. Dieses Bodthing wird an jedem der sieben Tage von dem Schulzen selbst gebannt, also von ihm abgehalten. Am Dienstag, dem auf den zweiten Montag des Bodthinges fallenden Tag, übergeben die Schulzen den Bann dem Grafen, der nun am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, also an drei Tagen fimeltingh hält.

Mit dieser Auslegung stimmen, wie mir scheint, auch Heck und Jäkel überein. Es ergeben sich aber sofort Differenzen bei der Frage, ob dieses bodtingh mit dem sich anschliessenden fimeltingh jedes Jahr stattfand, oder nur im sogenannten „Grafenjahr". Heck hat nur im Grafenjahr ein zehntägiges Bodthing angenommen[1]). Jäkel stimmt ihm in der Sache zu, spricht aber von einem neuntägigen Thing im Grafenjahr, weil er das Bodthing, wie früher auch Heck, zu sechs, nicht zu sieben Tagen rechnet[2]). Der Kernpunkt der Frage ist der, ob mit den angeführten Bestimmungen in Zusammenhang zu bringen ist die unmittelbar vorausgehende Stelle:

Van des grewa riucht.

§ 22: Dit is riucht, di grewa deer hyr da ban lath, dat hi des fiarda ieris bodtingh halda moet also fyr so hi wil. Dat is riucht, als hise

mir bekannt, werden angegeben. Hervorzuheben ist, dass in U. §§ 22—29 auf den § 48 folgen; vgl. Siebs Westfriesische Studien (Abh. d. Berl. Akad. 1895) S. 16. Über die Quelle selbst vgl. v. Schwerin, Zur friesischen Kampfklage (Festschrift f. K. v. Amira. 1908) S. 181 Anm. 1 und die dort Angeführten.

[1]) Das ergibt sich auch aus Heck S. 778 f.; im übrigen vgl. ders. Altfriesische Gerichtsverfassung (GV.) S. 31 f., wo Heck das bodthing des § 22 gleich dem fimeltingh setzt, ferner Blom in de vrije Fries XIX S. 760 f.

[2]) a. a. O. S. 222 Anm. 3; dagegen v. Schwerin, Hundertschaft S. 167; ders., Zur Abwehr S. 4 f. I. schreibt ausdrücklich: „dae sauwen daghen". (!) Die falsche Zählung schon bei Grimm RA⁴. II 445*.

halda wil, dat mase keda schil, ith aller kerkane lyck di prester efter Cristes morne eer ieris dey, datse di grewa halda wil efter sumeris nacht eer lettera ewennacht; ende als di grewa bodtingh halda wil, dat hi schil da ban op ia saun wiken da schelten eer mase halde; ende neen doem to delen bihalua om needsecken, hit ne se datter oen hera oen dit land coemme, iefter dat ma een wyf an nede nym, iefta dat ma een man in sine huse slee, so moet hi deer rida ende ban leda.

Den Zusammenhang hatte Heck unbedenklich angenommen. Ich habe ihn abgelehnt aus verschiedenen Gründen und dadurch den Widerspruch Heck's hervorgerufen[1]), dem ich aber trotz wiederholten Studiums der ganzen Quelle und der Gegengründe Heck's nicht beitreten kann. Im Gegenteil halte ich die Trennung des § 22 von den §§ 23—25 für die unumgängliche Voraussetzung für das Verständnis der Sachlage. Deshalb stelle ich auch hier die Gründe, die mich zu einer scharfen Scheidung des bodtingh in § 22 von dem in § 23 veranlassen, ausdrücklich zusammen. Sie sind folgende:

1. Das bodtingh in § 22 wird verkündet vom Priester in der Kirche zwischen Weihnachten und Neujahr. — Das bodtingh in § 23 wird verkündet vom Schulzen von Türe zu Türe sechs Wochen vor der Abhaltung.

2. Das bodtingh des § 22 wird gehalten vom Grafen — das bodtingh des § 23 wird gehalten von den Schulzen[2]).

3. An das bodtingh des § 23 schliesst sich ein fimeltingh des Grafen. — In § 22 wird ein solches fimeltingh nicht erwähnt.

Für ausschlaggebend halte ich den 2. Grund, die anderen nur für unterstützend. Die Quelle scheidet schroff zwischen dem dreitägigen fimeltingh und dem siebentägigen bodtingh. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass das bodtingh, das nach § 22 der Graf hält, identisch ist mit dem fimeltingh des § 25. Die ausdrückliche gegenteilige Erklärung in § 23 über die Abhaltung durch die Schulzen schliesst ferner die Identität mit dem bodtingh dieses Paragraphen aus; denn dieses wird nicht vom Grafen gehalten. Folglich ist das bodtingh des § 22 von bodtingh und fimeltingh in § 23 ff. zu trennen, folglich auch der § 22 von den §§ 23 ff. Ohne jeden quellenmässigen Anhaltspunkt wäre auch die Annahme, dass das fimeltingh eine Art des bodtingh, das vom Grafen gehaltene bodtingh ist[3]). Sie würde in die Quelle etwas hineinbringen, was diese nicht enthält[4]).

[1]) Heck S. 778 f.

[2]) Das erkennt auch Heck Zeitschrift f. deutsche Philol. XXIV. (im Folgenden zitiert als Z.) S. 436 an.

[3]) Das hat Heck Z. S. 435 angenommen, ihm folgend His ZRG. XXIX S. 220.

[4]) Vgl. Nr. 2 am Schluss des Textes. Gegenüber den obigen Gründen kommt es nicht in Betracht, dass, wie Heck jetzt (S. 779) besonders betont,

Daraus ergibt sich, dass im Grafenjahr d. h. in jedem vierten Jahr ein vom Grafen gehaltenes bodtingh nach § 22 stattfand. Und von hier aus erscheint dann mangels einer gegenteiligen Bestimmung die Annahme zulässig, dass das bodtingh des § 23 mit dem fimeltingh des § 25 in jedem Jahr stattfand. In jedem Jahr hielt der Graf fimeltingh ab nach dem bodtingh der Schulzen[1]). Nur im vierten Jahr konnte er selbst bodtingh abhalten unter Wegfall des fimeltingh aus nachher zu erwähnendem Grund.

die Fassung des § 23 ‚eer mase halde' auf die Bodthinge des § 22 zurückzudeuten scheint. Dass in se eine Vorstellung aufgenommen wird ‚die vorher' (Hervorhebung durch mich) ‚zum Ausdruck gelangt sein muss', ist nicht richtig. Die Vorstellung kann auch nachfolgen. Übrigens steckt in Heck's Ausführungen selbst ein Widerspruch. Nach ihm sind die Bodthinge des § 22 das fimeltingh. Wollte man nun sechs Wochen, ehe man dieses hält, die in sechs Wochen zu haltenden Schulzenbodthinge ankündigen, so würden ja bodthing und fimelthing zusammenfallen! Aber auch nach Heck folgt das fimeltingh dem bodtingh. Man müsste also die Schulzenbodthinge ankündigen saun wiken eer mase (dae fimeltingh) halde. Das zeigt wohl zur Genüge, dass ‚se' auf die Schulzenbodthinge sich bezieht, also auf eine Vorstellung, die nachher zum Ausdruck kommt. Wegen der zeitlichen Kollision kann auch das bodtingh des § 23 nicht Vorbereitung des bodtingh in § 22 sein, wie Heck ebd. Schröder RG⁵ 576 N. 107 und Mayer VG. I. 259 Nr. 71 meinen.

[1]) Für das jährliche Fimeltingh scheint mir auch beweisend die bei Schwartzenberg Groot Placaat en Charterboeck van Friesland I S. 200 angeführte Urkunde von 1344. Deren voller, bei Heck GV. S. 22 Anm. 11 nur teilweise und ungenau wiedergegebener, Text lautet: ‚Die Abt Ludolf van Floricampe, van Sinte Vytskercke in Werum, ende di Proost Wybrand van Sinte Niclayskercke in Souden, in Unna, die hebben geseghet, dat die Grave van Hollant alsulck recht hevet in Ostvrieslant, als hier na geschreven staet: Die Grave van Hollant hevet het recht eens in't jaer in Stavoren, in der Zuder muder in Vrieslant te comen, Scepene ende Scouten, Aysigen ende Vronen mit hem tote Vronenacker te comen, alle die saken, die binnen jare niet berecht en syn, die te berechten. Ooc heeft hi recht Scepen, Scouten, Aysigen ende Vronen die te versetten, also dik als hi wil. Dit is syn outste(!) recht in Vrieslant. Ooc heeft hi al dat lant, dat Hollant hiet, tot enen rechten pachte jaerlix. Ende dit recht is CCCC. jaer out(!)'. Ostfriesland ist hier nicht das sonst so genannte Gebiet wie die Ankunft in Stavoren zeigt und das Ding in Franeker dem coetus Fronacker (ebda. S. 123); vgl. ebda. S. 158 Urk. v. 1318: ‚ende dat meere land van Oestvriesland in Westergo'. Ein in jedem Jahr stattfindendes, mindestens sechstägiges Bodthing scheint mir auch, wenn nicht zu beweisen, so doch nahezulegen § 9 Sch.-R.: ‚Dit is riucht, ieft hy dyne mondschet naet lasta enwille, ende hi dat wyf toe aefta on fucht, soe schil hy dis monnadeis ende aec foerd al da fyt daghen al ont des saterdeis ban tielda, ende alle da daghen des halsfanges twyrasum onsuerre, iefta dyne mondschet laesta des saterdeis tvifald, iefta oen stride staen, iefte tredda kest half boedel iaen binnia dae balkem'. Dieses Verfahren war doch wohl kaum auf jedes vierte Jahr beschränkt. (Hiezu v. Helten Lexikol. d. Altwestfr. S. 25 ff.) Vgl. noch Mayer VG. I. 14; Urkunde für

Eine andere Frage ist die, ob, was man etwa aus den Pluralwendungen des § 23 folgern könnte, die Schulzen gemeinschaftlich ein (Gau-) Bodthing abhielten, eine andere Frage die, ob in einem Jahr mehrere Bodthinge und Fimelthinge stattfanden.

Die erste Frage stehe ich nicht an zu verneinen. Ein Gauthing hält nur der Gauvorstand ab. Es würde umständlich, aber ohne ersichtlichen Zweck sein, wollte man alle Schulzen und alles Volk an einem Gauthing zusammenströmen lassen, um doch nur die Leute eines Bezirkes vor ihrem Schulzen Recht finden zu lassen. Denn daran ist nie zu denken, dass etwa alle Schulzen gemeinsam Gerichtsvorsitz geführt hätten. Dies scheitert schon daran, dass der Ungehorsame, wie ich schon früher hervorhob, büssen muss „toienst dyn schelta" und nicht „toienst da schelten"[1]).

Die zweite Frage habe ich früher, allerdings mit Bedenken[2]), dahin beantwortet, dass die Zahl der Bodthinge mit anschliessendem Fimelthing drei sein dürfte. Dies deshalb, weil ich den Plural dae bodtingh und dae fimeltingh falsch erklärt hatte und mich dadurch auch zu einer sprachlich möglichen, sachlich aber nicht zutreffenden, Erklärung des § 15 verleiten liess. Die Grundlagen meiner früheren Ansicht fallen durch die richtige Bemerkung Heck's, dass nach friesischem Sprachgebrauch der einzelne Tag des siebentägigen Bodthings die Bezeichnung „bodtingh" trägt[3]). Dies erklärt die Plurale in § 22, 23 und 29[4]).

Infolgedessen nehme ich meine frühere Ansicht zurück, stelle fest, dass in Mittelfriesland nach dem Sch.-R. in jedem Jahr — mit einer möglichen Ausnahme im Grafenjahr — ein siebentägiges Bodthing

---

Kennemerland von 1292 bei v. d. Bergh II., 374 f. und dazu Richthofen Unters. III., 95. Zu Zuder muder vgl. Sch.-R. § 1; hier wie dort ist es m. E. kein Ort sondern die „südliche Mündung", was insbesondere die Lesart in J: „suda moeta" nahelegt.

[1]) Das habe ich schon Hundertschaft S. 167 hervorgehoben. Unverständlich ist mir auch das „Landgericht", bei dem nach Heck GV. S. 22 f. „mehrere(!) Schulzen mit ihren Urteilern zusammenkamen", noch unverständlicher als ein von allen Schulzen gehaltenes Landgericht.

[2]) Hundertschaft S. 169 Anm. 4.

[3]) Dasselbe nehme ich aber auch für das fimeltingh an und sehe infolgedessen in dem dreitägigen fimeltingh nicht mit Heck GV. S. 29, eine „ausnahmsweise" drei Tage dauernde Sitzung. Es sind drei Tage, deren jeder fimeltingh heisst. Das zeigt auch § 29.

[4]) Unzutreffend ist die Bemerkung von Heck S. 780, dass ich den friesischen Sprachgebrauch einmal gesehen, die andern Male aber übersehen habe. Ich habe ihn überhaupt nicht gesehen.

mit darauffolgendem Fimelthing in jedem Schulzenbezirk stattfand und wende mich zugleich gegen die von Heck und Jäkel vertretene Ansicht, dass es ebenda nach der gleichen Quelle drei echte Dinge im Jahr gegeben habe[1]).

Heck hat diese Ansicht schon in seiner Gerichtsverfassung vertreten, jetzt wieder gegen mich geltend gemacht. Beidemale beruft er sich auf die gleichen Stellen; die eine ist ein Zusatz der Handschrift J zum 1. Landrecht, die zweite steht im Fivelgoer Landrecht. Sie lauten:

1. „Dat aerste needschyn is: Dat him zyn bannere nen thingh keth nabbe; omdat dat di frana aegh den kerre, hwamme hi toe bannere sette, ende hi self toe laniane, ti a thorpe afte thing ti kedane. Dat is en therp, deer kyndkerstingha sint, ende lykfellingha, e ta thrim afte thinghum. Dae forme: nioghen nachten elter toulifta dei. Dae oera: nioghen nachten eer pingestrum. Dae tredda: nioghen nachten ef sinte Iohannes dei. Soe moet ma afta ban leda a vmbe sauwen nacht, al toe sinte Bauonis ende Remigius dey"[2]).

2. „Thria afta thing set ma tha husmon to. It mydwintra, it paschum, i pinxtrum, efterdam nout mar, jef hi nout biclagat nis"[3]).

Die erste Stelle von „Dat is en therp" an bis „thinghum" übersetzt Heck folgendermassen: „Das ist ein Dorf, wo Kindtaufen sind und Leichenbegängnisse und die drei gesetzlichen Dinge". Die Übersetzung ist falsch, weil „e" nicht „und" heisst und „ta thrim afte thinghum" ein Dativ Plural, kein Nominativ ist. „E ta thrim afte thinghum" kann nur heissen: „an den drei echten Dingen". Von hier aus zeigt sich, dass die Stelle „dat is — lykfellingha" eine Parenthese ist. Der Sinn der Stelle ist, dass der Frana auswählen kann, wen er als bannere setzen will, um in den Dörfern das Ding anzusagen, nämlich „an den drei echten Dingen". Parenthetisch wird erklärt, was ein therp ist.

Die Dinge nun finden nach dieser Stelle statt: neun Nächte nach Dreikönigstag, neun Nächte vor Pfingsten, neun Nächte nach St. Johannistag. Nach der zweiten Stelle finden sie statt: am 25. Dezember[4]), an Ostern und an Pfingsten. Die Verschiedenheit der Termine

---

[1]) Heck GV. S. 28 ff.; Jäkel a. a. O. S. 222 insbes. Anm. 3.

[2]) H. Hettema, Oude friesche Wetten II, S. 82.

[3]) H. Hettema, Het Fivelingoer en Oldampster Landregt (1841) S. 122. Heck S. 779 Anm. 4, ders. schon GV. S. 29, Anm. 37 und Jäkel a. a. O. S. 222, Anm. 3 zitieren übereinstimmend S. 112; sollte es zwei Ausgaben dieses Buches geben? Ich konnte trotz eingehender bibliographischer Recherchen nur die eine von mir angeführte finden.

[4]) Mittwinter = 25. Dezember; vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I. S. 125.

macht es schon unwahrscheinlich, dass die drei Dinge altes friesisches Recht sind. Und nur übereinstimmende, einen Rückschluss gestattende Quellen der späteren Zeit können für die frühere Zeit herangezogen werden. Dass wir es nicht mit einem Zusatz zum 1. Landrecht zu tun haben, der selbst aus früherer Zeit stammt, ergibt sich nicht nur daraus, dass ihn sonst keine Handschrift kennt, insbesondere kein anderer W-Text, sondern auch aus dem offensichtlichen Charakter als „Einschiebsel“ [1]), nicht zuletzt aus seinem inneren Widerspruch; man gelangt nämlich, wenn man vom 9. Tag nach Johannistag an um sieben Nächte echte Dinge legt, nicht, wie die Stelle meint, zum Tag der Heiligen Bawo und Remigius (1. Oktober)[2]) sondern zum 2. Oktober[3]).

Die Schwäche einer auf späteren, partikulären Quellen ruhenden Beweisführung haben auch Heck und Jäkel bemerkt und deshalb auf ein tingh efter toelfta dey hingewiesen, das in § 31 Sch.-R. erscheint, und Heck hat überdies den § 15 Sch.-R. herangezogen.

Allerdings heisst es nun in § 31 Sch.-R. von dem, der eine Gemeinlandteilung anstrebt: „so schil hi to da tinge efter toelfta dey tinghes biginna“. Aber zunächst ist aus dieser Stelle nicht der Schluss zu ziehen, dass „das Ding efter tolifta dey“, wie es im Zusatz zum 1. Landrecht erscheint „auch an einer Stelle des älteren Schulzenrechts als feststehender Termin behandelt“ wird. Denn dieses Ding efter toelfta findet, wie uns der sächsiche Sprachgebrauch zeigt[4]), am 7. Januar statt, nicht am 15. Januar, also nicht neun Nächte nach Dreikönigstag. Sodann ist dieses Ding nur das erste von fünf weiteren, die immer über sieben Nächte anberaumt werden können zum Zweck der Teilung. Wie die folgenden wird es selbst zwar ein gesetzliches und insofern ein aefte ting sein, aber nicht ein echtes Ding des Schulzenbezirks oder gar des Gaus im Sinne des Zusatzes. Eine Beziehung zwischen diesem ting efter toelfta dey und dem Thing neun Nächte nach Dreikönigstag ist umsoweniger anzunehmen, als von den anderen zwei Thingen des Landrechtszusatzes im Sch.-R. überhaupt nicht die Rede ist.

---

[1]) Vgl. hiezu His die Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte. (ZRG. XXXIII) S. 76 insbes. 81. („eigenartiges Einschiebsel“.)

[2]) Über diese Heiligen vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit II, S. 196.

[3]) Das habe ich schon früher (Kampfklage S. 197 Anm. 2) festgestellt.

[4]) Vgl. z. B. Magdeburg-Breslauer Recht § 9 (Laband Magdb. Rechtqu. S. 15): „Der schultheize hevet drû echte ding, ein, nach deme zweleften . . . .“ Niemand hat noch gezweifelt, dass dieses Ding am 7. Januar stattfindet; vgl. v. Amira ZRG. XLI S. 438.

Noch weniger kann man aber aus § 15 Sch.-R. auf das Vorhandensein der drei Dinge schliessen. Es heisst dort:

„Dit is riucht, dat di fria Fresa ne thoer dis grewa ban tyelda tuisscha sumeris nacht ende lettera ewanacht; deeren tuisscha ne thoer hi neen ban tyelda ner bod, oers dan tree daghen, comt hi onbiclaget fan dana, soe ne thoer hi nen koninges ban tyelda eer dat ieer om comt".

In den tree daghen vermutet Heck die drei Dinge. Dabei übersieht er aber, dass diese drei Tage zwischen Johannistag und Herbstäquinoctium[1]) liegen. Unter ihnen kann sich weder das Ding nach dem Zwölften noch das Ding neun Nächte vor Pfingsten befinden. Wenn man also überhaupt das ting efter toelfter dey heranziehen wollte, müsste man jedenfalls diesen § 15 beiseite lassen.

In der Tat hat es mit diesen drei Tagen eine andere Bewandtnis. Schon die Ausdrucksweise tagh und nicht tingh weist darauf hin. Die „tree daghen" sind m. E. nichts anderes als die drei Tage des fimeltingh[2]). § 15 Sch.-R. sagt, dass im gewöhnlichen Jahr nur an diesen drei Tagen des fimeltingh der freie Friese des Grafen Bann zu dulden brauche. So fügt sich § 15 gut in das oben Gesagte ein, stützt zugleich die obige Behauptung, dass Bodthing und Fimelthing in jedem Jahr stattfinden.

Etwas anders als Heck hat Jäkel die drei Dinge in der bekannten Verteilung über das ganze Jahr zu beweisen gesucht, nämlich durch folgende Erwägung: „der Frana hielt wohl an jedem der drei Jahresdinge in jedem Schulzen (Abben)-Sprengel ein zweitägiges Bodthing ab, so dass nur das, was hier nicht zu Ende verhandelt werden konnte, vor das eigentliche Jahresding, das ein Gau- Bodthing war, gebracht wurde. Das Jahresding selbst währte nur einen Tag. Dauerte das ihm vorausgehende Sprengel-Bodthing, wie wir annehmen zu müssen glauben, zwei Tage, so ergeben sich für das ganze Jahr sechs Sprengel-Tagungen und drei Gau-Tagungen, im ganzen also neun Gerichtstage. Im Grafengericht wurden diese neun Gerichtstage hintereinander abgehalten!"[3]) Insbesondere die rechnerische Übereinstimmung ist an diesen Ausführungen sehr bestechend. Der Reiz entschwindet aber, wenn man beachtet, dass die Übereinstimmung nur Folge eines Rechenfehlers ist; hätte Jäkel bodtingh und fimeltingh zusammen richtig zu zehn, statt zu neun Tagen gerechnet, dann bestünde die Übereinstimmung nicht.

---

[1]) Über lettera ewennacht = Septembernachtgleiche vgl. Grotefend a. a. O. I. S. 51.

[2]) Vgl. auch § 25 Sch.-R.: so hetet da tre daghen fimeltingh.

[3]) a. a. O. S. 222 Anm. 3.

Und von hier aus erheben sich überhaupt Zweifel an Jäkel's Konstruktion, umsomehr als nirgends von einer zweitägigen Sprengeltagung die Rede ist. Erst recht aber, wenn man der Behauptung nachgeht, dass der frâna diese Gerichte gehalten haben soll.

Es ist hier leider unmöglich, auf alle Ausführungen Jäkel's über den frâna einzugehen. Aber insoweit sie vom frâna des Sch.-R. handeln, kann und muss ich dies tun.

Jäkel will nachweisen, dass frâna und skelta nicht, wie man bisher meist annahm, Bezeichnungen für denselben Beamten waren, sondern dass sich beide unterschieden; dazu stellt er gegenüber §§ 52 und 53 Sch.-R. von denen § 52 folgen soll:

„Dit is riucht, ief di fria Fresa trya aefte tingh habbe socht binna dae ieer, soe mey di frana naet nyer komma soe hyt op da helghum wyta moet hor hi dae socht habbe, soe hi dae naet socht habbe"[1]).

Nach diesem Satz hatte gemäss Jäkel „der frâna die drei echten Dinge (trya aefte tingh) des Jahres zu hegen und darüber zu wachen, dass sie von jedem freien Friesen besucht würden". Es bedarf wohl nur der Feststellung, dass dies in dieser Stelle nicht steht; den Beweis gibt m. E. der Wortlaut selbst. Aber gerade mit Berufung auf diesen § 52 und ohne Anführung weiteren Materials sagt Jäkel später noch einmal: „der frâna führt in den drei echten Jahresdingen, zu welchen sich alle grundgesessenen Ethelinge und Freien des ganzen Gaues einzufinden haben, den Vorsitz".

In der Meinung, dass der Frana diesen Vorsitz habe, ist aber schon Richthofen vorangegangen, unter Berufung auf diesen § 52 und sieben andere Stellen[2]). Von diesen sieben Stellen scheidet eine aus, weil sie einer späteren Quelle, den Hunsingoer Busstaxen von 1252 entstammt, drei des Fivelgoer Erbrechts aus demselben Grunde, so dass folgende Stellen übrig bleiben:

1. Aus dem l. Landrecht (Huns. Text): „thet hia tha thriu liudthing ursitte, ther him thi frana fon thes kenenges halwin beden se to heinnane and te haldane".

2. Aus den Rüstringer Satzungen: „Sa hwer sa thi bon ena monne bitegath enere clagi, and ther nen onspreke ne stont, sa mire dwa hwedder sare wili, ia tha biseka; wilire biseka, sa skil hi thre withetha swera mith thrium monnon. Thene forma eth skil thi mon hera, thene otherne tha liode, thene thredda skil thi frana hera; sa mire mith thesse thrium ethon falla thera lioda fretho, and thes frana bon".

---

[1]) Die bei Heck S. 33 Anm. 57 angegebene Lesart der Stelle entspricht weder Dr. noch L. U war Heck damals wohl noch nicht bekannt; vgl. GV. S. 332. Woher stammt die Lesart?

[2]) Altfriesisches Wörterbuch s. v. frana.

3. Aus dem Stück vom Wergelde § 1: „Warnet hyase (die mentel) him, ende hy dat dae frana claghet, ief hyt bisecka wil soe schil hit sidsa tweer orkenen dat hyse moned“[1]).

In keiner dieser Stellen kann ich einen Beweis dafür finden, dass der frana in einem echten Ding den Vorsitz führt. Deshalb nehme ich dies auch nicht weiter an und werde in dieser ablehnenden Haltung bestärkt, wenn ich beachte, was sonst des frana Tätigkeit nach dem Sch.-R. ist. „Der frâna folgt dem vergewaltigten Weibe und leitet das Verfahren gegen den Vergewaltiger (§ 30). Er nimmt die Haussuchung wegen gestohlenen Gutes vor (§§ 64—66). Unter seiner Mitwirkung findet die gerichtliche Teilung eines Familienbesitzes statt (§ 75). Er erteilt, wie es scheint (§ 44 Rq. 394, 21), die Ermächtigung zur Pfändung. Er nimmt das Gut des verstorbenen Fremdlings in Verwahrung, um es, falls sich binnen Jahr und Tag keine Erben melden, zur Hälfte an sich zu nehmen und die andere Hälfte der Kirche zu überweisen (§ 51)[2])“.

Aus dieser Tätigkeit, dem § 21 Sch.-R. und dem erwähnten Vorsitz schliesst Jäkel, die Tätigkeit des skelta vergleichend, „dass der frâna eine höhere Stellung als der skelta eingenommen hat und für einen grösseren Sprengel zuständig gewesen sein muss“, wobei er als entscheidend den bereits als nicht bestehend nachgewiesenen Vorsitz im generale placitum quod dicitur bodthing hervorhebt[3]). Ich habe gerade angesichts dieser Zusammenstellung den Eindruck gewonnen, dass der frâna, wenn vom skelta verschieden, dann eine unter ihm stehende Person ist[4]).

Was nun den angeführten § 52 Sch.-R. anlangt, so ist er folgendermassen zu übersetzen: „Dies ist Recht, wenn der freie Friese drei echte Dinge gesucht hat binnen dem Jahr, so kann (darf) der Frana nicht näher kommen, wenn er es auf die Heiligen beweisen mag, ob er die gesucht hat, oder (ob) er die nicht gesucht hat“. Zur Erklärung sagt Richthofen, es sei „dem Frohnen nicht gestattet, sein Nichterscheinen zu beschwören d. h. der Friese darf schwören, das

[1]) Richthofen, Rechtsqu. S. 40, 121, 411.

[2]) Jäkel a. a. O. 220 f.

[3]) Neu ist übrigens die Annahme eines Unterschieds zwischen frana und skelta nicht. Sie findet sich auch bei U. Hölscher, Zur Einführung in das Studium der altfriesischen Rechtsquellen. (Programm der Realschule erster Ordnung zu Lützow. 1878) S. 16 f. Allerdings scheint diese zwar nicht bedeutende, aber doch auch nicht bedeutungslose Schrift nicht bekannt geworden zu sein.

[4]) Insbesondere ist zu beachten, dass die Funktionen in §§ 30, und 64—66 nur von einem Beamten vorgenommen werden können, der in grösserer Anzahl im Land vorhanden ist und jederzeit zur Stelle sein kann.

Gericht besucht zu haben". M. E. mit Unrecht. Wohl gebraucht auch das Friesische, wie andere germanische Dialekte die Wendung „näher sein" zur Bezeichnung des Beweisvorrechts. Aber nirgends finde ich dafür ein „näher kommen". Auch eignet sich „kommen" überhaupt nicht zu dieser Verwendung. Wer das Beweisvorrecht hat, ist eben näher und kommt nicht erst näher. Wenn man demnach die Richthofen'sche Erklärung ablehnen muss, so handelt es sich darum, eine neue an die Stelle zu setzen. Und diese nun ergibt sich m. E. leicht, wenn man beim Wortsinn bleibt und im Auge behält, dass nach der oben angeführten Stelle des 1. Landrechts gerade der frâna es ist, der zum Thing lädt[1]). § 52 sagt m. E. nichts anderes, als dass der frana nicht näher kommen darf und zwar dem Hause, um den Inwohner zu laden, wenn dieser in dem gleichen Jahr schon drei Dinge besucht hat[2]). Man darf hier nicht übersehen, dass es weder in § 52 Sch.-R. noch im 1. Landrecht nach dem westerl. Text heisst „die drei echten Dinge", wie man erwarten könnte, wenn es sich um die drei angenommenen Jahresdinge handelte, sondern ganz allgemein „drei echte Dinge". Es sind dies drei Dinge von einer Art, wie sie in grösserer Zahl im Jahr vorkommen, m. E. über sieben Nächte ausgelegte Dinge. Solcher Dinge braucht jeder freie Friese nur drei im Jahr zu besuchen. Hat er dies getan, dann darf ihm der frâna mit einer Ladung nicht näher kommen[3]).

Im übrigen aber trete ich, was den frâna anlangt der Ansicht von Jäkel, dass er vom skelta verschieden ist, für das Sch.-R. bei[4]). Wie auch in anderen Rechtsgebieten, so ist auch in Friesland der frâna der unter dem skelta stehende Büttel, der als solcher schon eine beschränkte Gerichtsbarkeit gehabt haben mag. Später hat er sich, wie auch anderswo, selbst in die Stellung des skelta aufgeschwungen während zugleich dessen Stellung gesunken sein mag: skelta und frana sind später verschmolzen in einen Beamten, der bald diesen, bald jenen Titel führt[5]).

[1]) Aber nicht mit dem Schwertchen von Arum, wie Jäkel ZRG. XLI 218 Anm. 6 und Siebs bei Paul Grundr. II² 521 f. glauben. Vgl. hiegegen Bugge in Ztschrft. f. d. Philol. 1908. S. 180 ff.

[2]) Es handelt sich demnach in § 52 nicht wie in § 53 um „eine Reinigung wegen angeblicher Verletzung der Dingpflicht", wie Heck 765 annimmt. Charakteristisch ist die Fassung in J: „ . . . so ne mey him di frana nyaer komma, dan hy' opt dae hollighum wita moet, her hi dae oera socht habbe, soe naet".

[3]) Auf andere als Vollgerichte bezieht den § 52 Sch.-R. auch Heck GV. S. 33.

[4]) Dagegen neuerdings Heck S. 765. Vgl. auch Blom a. a. O. S. 608 ff. 758 f.

[5]) Daraus erklären sich Erscheinungen, wie sie bei Heck S. 765 und bei Jäkel a. a. O. S. 216 zu Gunsten der Identität angeführt sind. Anders als

Auf dem Gesagten aufbauend gehe ich nun über zu einer Klarlegung des fimeltingh. Hiebei halte ich an der sprachlichen Erklärung als „Suchding“ fest[1]). Sachlich halte ich das fimeltingh für ein Ungehorsamsding und beziehe hierher sowohl § 16 Sch.-R.:

„Nen Fresa thoer greuua ban tielda buta scelta wroegingha.

§ 16. Dit is riucht dat di fria Fresa ne thoer bi des greuua ban an stride toeienst him staen, hit ne se datter him syn schelta wr tioga[2])“.

als auch § 79 Sch.-R.

„Als di grewa in dat land comt, ende hi wrherige lioed seka schil, soe schil di syn fana fera deer dyn mena ferd dis landis feert ende biwareth“.

Um über Leute zu richten, die dem Schulzen ungehorsam sind, kommt der Graf ins Land. Den Ungehorsam rügt vor ihm der Schulze. Die Ungehorsamssachen sind die, deer ma naet to eynd riuchta macht, die nach § 25 Sch.-R. gerade Sache des fimeltingh sind[3]).

Gegen diese Deutung mit His[4]) einzuwenden, dass sich § 16 nur auf Kampfklagen beziehe, halte ich wegen §§ 79 und 25, sowie deswegen für unrichtig, weil an stride with staen, wie insbesondere § 62 Sch.-R. zeigt, nicht notwendig das Gegenüberstehen im Zweikampf bezeichnen muss, sondern auch Gegenüberstehen im Prozess schlechthin bezeichnen kann. Andererseits ist His gegen Heck zuzugeben, dass der Graf nicht auf die Gerichtsbarkeit in Ungehorsamsfällen beschränkt war; im Grafenjahr konnte er auch über andere Fälle richten.

Endlich gehe ich nochmals ein auf die von mir in § 22 Sch.-R. vorgenommene Korrektur[5]), da sie ebenfalls von Heck beanstandet

---

im Text die herrschende Meinung. Vgl. Brunner Grundzüge[2] 153. Amira Recht[2] 73; Schröder RG[5] 178, 575. Eckert Der Fronbote 76. van Helten Zur Lexikologie des Altostfriesischen (1907) s. v. frana. M. E. richtig Möser bei Grimm RA.[4] II. 378; vgl. ebda. I. 509.

[1]) Hierüber Siebs und Heck Z. S. 437 ff.; dagegen Jäkel Z. XXXIX S. 9 f.

[2]) In J: „wrherich wrtioghe“.

[3]) So auch Brunner ZRG. XVIII. 228. Ähnlich Heck Z. S. 437; ders. GV. S. 22 insbes. Anm. 11. Vgl. dazu His ZRG. XXIX S. 219 ff. Mayer a. a. O.; Jäkel, ZRG., XL 122 Anm. 1 und die oben S. 470. Anm. 1 angeführte Urkunde.

[4]) ZRG. XXIX S. 220; dazu v. Schwerin, Zur friesischen Kampfklage S. 188.

[5]) Hundertschaft S. 168 Anm. 3. Von dem dort Ausgeführten bemerke ich hier nur Folgendes. Die bisherige Meinung entnahm aus § 22 Sch.-R., dass im Grafenjahr die Schulzen sieben Wochen vor dem Grafenbodthing den Königsbann vom Grafen erhielten und der Graf nur mehr die Gerichtsbarkeit in Notsachen hatte. Dies erschien mir sachlich unannehmbar, weil die Schulzen den Königsbann schon haben. (Vgl. auch Mayer VG. I. 258 Nr. 71.) Ich nahm aus

wurde. Heck meint, meine Bedenken gegen die überlieferte Fassung beruhten darauf, dass ich „die einschlagenden Ausführungen“ in seinem „Sachsenspiegel nicht gelesen, die hingehörige Stelle der Jurisprudentia Frisica nicht gefunden und nicht von selbst daran gedacht“ habe „dass die Anwesenheit des Oberrichters die Gewalt des Vertreters niederlegen und deshalb eine nochmalige Bannleihe veranlassen könne“ [1]).

Die Einwendungen Heck's haben mich nicht überzeugt. Seine in den einschlagenden Ausführungen im „Sachsenspiegel“ [2]) vertretene Meinung, dass „wenn der Graf zum Zweck der Gerichtsreise nach Friesland komme .... ihm der Königsbann ledig geworden ist“, den die Schulzen vorher hatten und infolgedessen diese den Bann erst wieder vom Grafen erhalten mussten, ist verfehlt. Sie geht insbesondere nicht hervor aus dem herangezogenen sächsischen Recht. In Ssp. I. 58 § 2 heisst es: „Svenne di greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin gelegt. Also ist des greven svenne di koning in sine grafscap kumt, dar se beide to andwerde sin“. Darauf kommt es also an, dass der Oberrichter im Gericht der Unterrichters erscheint; dadurch wird die Gerichtsgewalt niedergelegt. Die „Gerichtsreise nach Friesland“ [3]) ist dazu keine Analogie. Und selbst wenn man, was ich aber für unzulässig halte, das Wort „grafscap“ pressen wollte, würde die Analogie nur dahin führen,

---

sachlichen Gründen an, dass gerade umgekehrt der Graf den Bann von den Schulzen erhielt und diesen nur mehr die Gerichtsbarkeit in Notsachen verblieb. Dazu musste ich den Text: ‚ende als di grewa bodtingh halda wil, dat hi schil da ban op ia saun wiken da schelten eer mase halde‘ ändern in: ‚ . . . dat hi schil bieda (oder banna) da ban op ia . . .‘.

[1]) S. 779 f.

[2]) Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien S. 794.

[3]) Diese Gerichtsreise dauert nicht, wie Heck Sachsenspiegel 793 behauptet sechs Wochen, sondern nach der ebda. zwei Seiten vorehr abgedruckten Urkunde ‚VIII septimanae‘. Also trifft das Ende nicht, wie Heck ebda 793 Anm. 1 behauptet, vor den 21. Juni, wenn der Beginn in den Mai fällt. Übrigens ist in der Urkunde sogar vorgesehen, dass der Graf nach Ablauf der acht Wochen in Friesland bleibt, wenn er auch nicht Gericht hält. Ferner steht in § 2 Sch.-R. nicht entfernt das, was nach Heck ebda. dort stehen soll. Heck denkt wohl an § 15 Sch.-R.; aber dort ist nicht die Rede vom 21. Juni, sondern von ‚sumeris nacht‘. (Der Annahme van Helten's a. a. O. S. 317, 286, dass ‚sumeris nacht‘ nicht ‚Mitsommernacht‘ sondern ‚Sommeranfang‘ sei, vermag ich nicht beizupflichten.) Endlich trifft auf den 21. Juni überhaupt keine Gleiche, wie Heck ebda. meint. Die beiden Tag- und Nachtgleichen sind am 21. März und 21. September; am 24. Juni ist Sonnenwende, eine ‚Sommergleiche‘ giebt es nicht. Vgl. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung² 15; Meister Grundr. der Geschichtswissenschaft I. 267, 302. Die Urkunde von 1165 zeigt anderen Rechtszustand als das Sch.-R.

dass der Schulze den Königsbann verliert, in dessen Bezirk der Graf sich aufhält[1]).

Ebensowenig beweisend ist die von Heck schon früher herangezogene Stelle des Jurisprudentia Frisica II, 31. „Hweerom moet nen Schelta to stole sitten twiscka Pascha ende Pinxtera? Aldeerom, omdat hy ne foghet nen banne, dat hij to stole sitte, als syn Hera is itta tinghe". Gerade der Schluss der Stelle zeigt, dass auch hier das Wesentliche die Anwesenheit des Oberrichters im Gericht der Unterrichters ist. Wenn alle Dinge in dieser Zeit vom Grafen gehalten wurden, ist der Erfolg allerdings der in der Frage angegebene[2]).

Noch mehr aber ist zu beachten, dass nach § 24 Sch.-R. nicht einmal die Anwesenheit des Grafen im Schulzengericht das Gericht ledig werden lässt. Der Bann muss dem Grafen vom Schulzen ausdrücklich übertragen werden. Wie sollte unter diesen Verhältnissen schon die Ankunft des Grafen in Friesland ihm alle Gerichte ledig werden lassen? Heck hat diese Rückgabe des Bannes zu erklären versucht durch „die alte Selbständigkeit des Königsbannes". „Natürlich hört der Graf nicht auf, Graf zu sein. Aber den Königsbann hatte er schon weitergegeben". Diese Begründung ist mir unverständlich. Auch nach Sachsenspiegelrecht hat der König seinen Bann weitergegeben und doch wird ihm das Gericht ledig, in das er kommt. M. E. haben wir es hier mit einer nur aus den selbständigen Verhältnissen der Friesen zu erklärenden Durchbrechung des Satzes zu tun, dass das niedere Gericht dem Oberrichter ledig wird, wenn er zur Gerichtsstätte kommt. Der Graf in Friesland hat den Bann nur, wenn er ihm vom Schulzen übertragen ist. Und von hier aus muss ich erst recht auf meiner Korrektur stehen bleiben. Auch im Grafenjahr kann der Graf nur bodtingh halten, wenn ihm die Schulzen ihren Bann abgegeben haben.

Als Gesamtergebnis stelle ich folgende Sätze über die Gerichtsverfassung in Mittelfriesland nach dem Sch.-R. fest:

1. In jedem Jahr hält mit der nach 2 möglichen Ausnahme jeder Schulze in seinem Bezirke ein siebentägiges bodtingh unter

---

[1]) Vgl. Schröder, ZRG. XVIII 50, 64; Glosse zum holländ. Ssp. LXXVI (= Ssp. I. 58) bei de Geer II. 53: Ist oec sake dat een rechter coomt in dat gherichte die den anderen rechter gelyk is, die sal hi bi hem nemen. Is hi ooc syn hogher rechter, hi sal hem rumen ende tegens hem opstaen; Glosse zu Ssp. I. 58 bei Zobel Sachsenspiegel (1561) Fol. 144b; Weichbildglosse bei Daniels Sp. 217f. Sp. III. 60 § 2 steht nicht entgegen, da Niedergelegtsein und Ledigwerden verschiedene Begriffe sind.

[2]) Vgl. hiezu Schröder RG.[5] 575, 583.

Königsbann; an jedes dieser Bodthinge schliesst sich ein fimeltingh des Grafen zur Erledigung von Ungehorsamssachen. Dabei ist eine Lagerung der Bodthinge anzunehmen, die dem Grafen die Abhaltung der Fimelthinge ermöglicht.

2. In jedem vierten Jahr kann der Graf selbst Bodthing abhalten. In diesem Falle findet entweder ein Gaubodthing statt, oder der Graf reist von Sprengel zu Sprengel und hält die in anderen Jahren von den Schulzen abzuhaltenden Bodthinge[1]). Dabei entfallen die Ungehorsamssachen und mit ihnen entfällt das fimeltingh.

3. Neben diesen Thingen können immer über sieben Nächte aefte tingh anberaumt werden, davon jeder Friese drei im Jahre besuchen muss.

München. Cl. Frh. von Schwerin.

---

**Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Ungeldes.** Anschliessend an die Ausführungen von A. Dopsch im 28. Bande dieser Zeitschrift[2]), in welchen er auf das älteste Auftreten des „Ungeldes" in Wien und den übrigen österreichischen Städten zu Beginn der dreissiger Jahre des 13. Jahrhunderts hinwies, möchte ich auf drei Urkunden aufmerksam machen, durch welche die bisher bestehende Lücke von einem ganzen Jahrhundert, nämlich von 1239—1338, einigermassen ausgefüllt wird[3]). Im Jahre 1270 erkennen die Wiener Bürger das Recht des Klosters Heiligenkreuz, welches demselben „iuxta donacionem, liberalitatem et indulgentiam principum" verliehen wurde, an „LXXII carratas vini inducendi et vendendi absque omni exactione et gravamine", sowie dass das Kloster überhaupt die gleichen Rechte wie die Bürger Wiens und die Ministerialen des Landes besitze[4]). Nach Angabe dieser Urkunde besassen also die Heiligenkreuzer das Recht, 72 Fuder Wein ohne jede Abgabe einzu-

[1]) Heck GV. S. 21 f. nimmt ein Gaubodthing an, was mir ebenfalls wahrscheinlicher ist.

[2]) A. Dopsch, „Die älteste Akzise in Österreich" Mitt. d. Inst. 28, 651 ff.

[3]) Dopsch hebt in der genannten Abhandlung auf Grund von Schuster's Darlegungen die auffallende Erscheinung hervor, dass bei so frühem Vorhandensein der Akzise in Österreich dann später durch nahezu ein ganzes Jahrhundert nichts weiter darüber verlaute; analog liegen die Verhältnisse in Köln und Augsburg.

[4]) Siehe Fontes rer. Austr. II. Abt. 11. Bd. no. 187 S. 174; Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I. Bd. no. 13; Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/1 no. 596.

führen und sie auch ohne jede Abgabe zu verkaufen. Die abgabenfreie Einfuhr bezieht sich auf die Mautfreiheit, der abgabenfreie Verkauf auf die Befreiung vom Ungelde. Interessant ist der Hinweis, dass dies die gleichen Rechte der Wiener Bürgerschaft und der Ministerialen waren. Wie wir aus anderen Zeugnissen[1]) wissen, waren die Wiener Bürger sowohl von der Burgmaut für den Eigenbauwein wie auch von dem Weinzolle auf dem Hofe befreit.

Nachdem aber die Heiligenkreuzer auch das Recht des abgabefreien Verkaufes der genannten Menge Weines besassen und auch dies ein gleiches Recht der Wiener Bürgerschaft sein sollte, so wären die Wiener Bürger nach dem Wortlaut dieser Urkunde vom Weinungelde, vielleicht sogar von jeder Art des Ungeldes, d. h. natürlich nur für den Eigenbedarf, befreit gewesen? Freilich scheint damit der Inhalt jener Urkunde[2]) vom Jahre 1338, in welcher die Herzoge Albrecht II. und Otto die Bürger der Stadt Wien wegen ihrer traurigen finanziellen Lage von Lichtmess an über ein ganzes Jahr von Steuer, Losung und allem Ungeld befreien, im Widerspruch zu stehen. Was hätte eine Befreiung der Wiener Bürger von allem Ungelde für einen Sinn gehabt, wenn das Ungeld ohnehin nur für die Gäste von Bedeutung gewesen wäre? Man könnte zwar aus dieser Schwierigkeit einen Ausweg in der Annahme suchen, dass diese Befreiung der Wiener Bürger sich auf jenes Ungeld bezogen habe, welches die Wiener in anderen österreichischen Städten zahlen mussten. Indem ich mich vorläufig hüte, eine Entscheidung in dieser Frage zu treffen, möchte ich zu meinem Ausgangspunkte, nämlich zur Urkunde von 1270 zurückkehren. Der Umstand, dass das von den österreichischen Herzogen dem Kloster Heiligenkreuz verliehene Recht der abgabenfreien Einfuhr und des Verkaufes einer bestimmten Menge Weines die Anerkennung der Wiener Bürgerschaft findet, beweist uns die steigende Einflussnahme der Wiener Bürgerschaft auf die städtischen Zölle und das städtische Ungeld. Noch deutlicher tritt dieser Prozess in den Urkunden vom Jahre 1288 und 1299 entgegen. In der erstgenannten Urkunde[3]) verleihen der Stadtrichter Konrad an dem Haar-

[1]) Vgl. die undatierte Bestimmung über die Burgmaut im Eisenbuch der Stadt Wien, gedruckt bei Tomaschek l. c. no. 28: „Ist aber der wein und daz traide im selbe gewachsen, so geit er nicht“ und die Bestimmung über den Fleischzoll und Weinzoll ebenda no. 32: „Ein igleich gast, der wein herin fuert auf den Hof, geit von dem wagen ain phenning'zol, und swer den wein chauft. Chauft in aber ain gast auzzer landes, der geit zwelif phenninge von dem fueder, inner landes sechs phenninge; ein purger der geit nicht“.

[2]) Siehe Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II/1 no. 203.

[3]) Nur als Abschrift im Eisenbuch der Stadt Wien erhalten, gedruckt bei Tomascheck l. c. no. 22.

markt, der Bürgermeister Konrad der Poll und der gesamte Stadtrat dem Stifte Klosterneuburg das Recht „quadraginta carratas vini sui infra muros sive suburbia, civitatis nostre, quod purkhfride dicitur, introducere et reponere, ubicumque ipsis placuerit, et vendere per vasa sive per mensuram denariatarum per servos seu per caupones libere et pro omni arbitrio suo in usus proprios convertere, prout eorum placuerit voluntati". Im Jahre 1299[1]) erteilen der Stadtrichter Pilgrim und der Stadtrat von Wien dem Kloster Zwettl das Recht „ut annis singulis triginta carratas vini sui in domo sua in civitate nostra sine impedimento et infestacione qualibet reponant libere et propinent. Wie der Wortlaut beider Urkunden zeigt, handelt es sich hier ebenfalls um das vom Ungelde freie Ausschankrecht einer bestimmten Menge Weines. Von dieser Urkunde bis zum Jahre 1338 wäre also nur ein Zwischenraum von 40 Jahren, innerhalb welcher Zeit wir vom Ungelde nichts hören.

Von besonderem Interesse für die Erkenntnis der historischen Entwicklung des Wiener Ungeldes ist die Frage, ob dasselbe gänzlich in die Hände der städtischen Verwaltung gelangt ist und zu welchem Zeitpunkte sich der Abschluss dieses Prozesses nachweissen lässt. Die Urkunde[2]) vom 22. Juni 1351, in welcher Herzog Albrecht II. den Wiener Bürgern vom Tage dieser Urkunde an bis zu den nächsten Weihnachten die Auferlegung eines Ungeldes auf Wein und Getreide nach den Bestimmungen des Stadtrates, u. z. für die Behebung der Stadt-Schäden gestattet, bietet uns nicht den mindesten Anhaltspunkt. Hier handelt es sich ja gar nicht um das ordnungsgemässe landesfürstliche Ungeld, sondern es wird ausnahmsweise ein nur für die städtischen Bedürfnisse bestimmtes Ungeld von seiten des Landesfürsten bewilligt. Daher ist es selbstverständlich, dass die näheren Bestimmungen über dieses Ungeld dem Wiener Stadtrate vom Landesfürsten überlassen wurden. Es hat den Anschein, als ob zu gewissen Zeiten wenigstens neben dem gewöhnlichen landesfürstlichen Ungelde ein rein städtisches Ungeld eingehoben wurde; für diese Ansicht würde der Wortlaut einiger Urkunden sprechen. So befreit Herzog Rudolf von Österreich im Jahre 1357[3]) die zu der Kapelle „in unser Purg in dem Turne nebent Widmer Tor" zu Wien gehörigen Holden und Zinsleute auf ewig von den landesfürstlichen Ungelden, Steuern und

[1]) Siehe Fontes rer. Austr. II. Abt. 3. Bd. S. 216; Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I|1 no. 741.

[2]) Siehe Qu. z. Gesch. d. Stadt Wien II/1 no. 382.

[3]) Siehe Qu. z. G. d. Stadt Wien I/4 no. 3505 u. die Bestätigung dieser Urkunde durch Albrecht II. no. 3506.

Diensten. Im Jahre 1447[1]) wird dem Schottenkloster von seiten der Stadt Wien das freie Einfuhr- und Ausschankrecht für eine bestimmte Anzahl Fuder Wein verliehen; das Kloster sollte dafür nur das landesfürstliche Ungeld zu entrichten haben.

Nach der Ansicht von Karl Schalk[2]), der sich auf die Angaben des Jahres 1379 in den Wiener Stadtrechnungen stützt, wäre damals bereits das Erträgnis des landesfürstlichen Weinungeldes gegen eine fixe Abgabe an den Landesfürsten von seiten der Stadt Wien eingezogen worden. Als Einnehmer dieses Weinungeldes fungierten Janns von Jeuching und Jakob der Echner[3]). Das „phuntungelt", worunter wir wohl das Ungeld von den übrigen Lebensmitteln (mit Ausnahme des Weines) zu verstehen haben, wird nach dem Wortlaute[4]) der Stadtrechnungen im Jahre 1379 von zwei städtischen Kommissären, nämlich Ulrich Rossel und Thomas Swemmel, sowie von zwei landesfürstlichen Kommissären Paul der Paurberger und Eberhart von Znoim eingehoben, ein Umstand, der möglicherweise auf eine gemeinsame landesfürstliche und städtische Verwaltung dieses Ungeldes schliessen liesse. Bemerkenswert ist, dass die Verrechnung des Pfundungeldes von seiten dieser vier Kommissäre vor dem äusseren und inneren Rate der Stadt erfolgte. Geschah doch auch die Verrechnung der Steuerherren für die ordentliche Stadtsteuer im 14. Jahrhundert noch vor dem äusseren und inneren Rate, während im 15. Jahrhundert bereits die Verrechnung vor dem Stadtkämmerer, der nun das Zentralorgan der städtischen Finanzverwaltung geworden war, vorgenommen wnrde[5]). Auch von einem Ungeldschreiber Chunrat,

---

[1]) Siehe Qu. z. G. d. der Stadt Wien I/1 no. 524.

[2]) Siehe Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVII. Jahrgang 1883 „Zur Finanzverwaltung Wiens am Ende des XIV. Jahrhunderts (1368 bis 1385). S. 24 ff. Schalk weist besonders auf folgende Notiz der Stadtrechnungen hin: „Item an dem Weinungeld 728 tal. an den gewin, den hat si (die Stadt Wien) auch daran". Siehe Chmel „Notizenblatt der Akademie" V. Bd. S. 394.

[3]) „Item so habe ich geben Hern Niclasen dem Stainer für Meister Hannsen den Uberleger 44. tal.; die habent gericht die weinungelter Janns von Jeuching und Jacob der Echner"; siehe Chmel l. c. S. 394.

[4]) Siehe Chmel l. c. S. 395 „In dem newnundsibentzigistem iar, des nêsten freytags vor phingsten haben die erbern leût Ulreich der Rôssl, Thoman der Swemmbel, die von der stat wegen zu dem phuntungelt sind gesatzt, und Paul der Paŵrberger und Eberhart von Znoim die von unsrer genedigen herren wegen der Fürsten zu Osterreich etc. dartzu sind gesatzt und habent desselben tags daz egenant phuntungelt widerreitt vor offen rat vor yner und vor ouzzern als hienach benant ist".

[5]) Siehe Schalk l. c. S. 6.

der „16 phunt für sein chost" erhielt, wird in den Stadtrechnungen berichtet[1]).

Aus einigen Urkunden vom Ausgang des 14. und vom Beginn des 15. Jahrhunderts erfahren wir die interessante Tatsache, dass der Herzog Teile des Wiener Ungeldes an Wiener Bürger und auch anderen Leuten auf Lebenszeit geschenkt oder in Bestand gegeben habe. Im Jahre 1396[2]) schenkte Herzog Albrecht IV. dem Hanns dem Staindlein, einem Angehörigen des Hofgesindes von Herzog Leopold IV., sein Weinungeld in der Vorstadt St. Ulrich vor dem Widmertore, das seinerzeit Friederich der Ungelter zu Leibgeding innegehabt hatte, auf Lebenszeit. Im Jahre 1410[3]) teilte Herzog Leopold dem Bürgermeister und dem Richter zu Wien mit, dass er den halben Teil seines Ungeldes daselbst, den seinerzeit der Sweinwarter innegehabt hatte, dem Wiener Bürger Heinrich Lerhuber überlassen habe, und gibt den erstgenannten den Auftrag, im Falle als etwa des Sweinwarters Witwe oder andere Inhaber des Ungeldes sich weigern sollten, es abzutreten, mit diesen zu verhandeln, und es ihnen nicht zu belassen, da der Sweinwarter keine Erben hinterlassen habe. Aus dieser Urkunde könnte man sogar auf eine gewisse Einflussnahme der Stadtverwaltung auf derartige Inhaber des Wiener Ungeldes schliessen. — Vor allem aber sprechen zwei gewichtige Momente gegen eine Übernahme des Ungeldes in die selbständige Verwaltung der Stadt Wien. Noch am Beginn des 15. Jahrhunderts erteilt der Herzog selbständige Befreiungen vom Wiener Ungelde. Im Jahre 1411[4]) verlieh Herzog Albrecht dem Kloster St. Klara in Wien auf Widerruf das Recht, seinen Bauwein ohne Zahlung des Ungeldes ausschenken zu dürfen. Andrerseits sehen wir, dass die Stadt Wien im Jahre 1447 dem Schottenkloster für die Einfuhr und Ausschank einer bestimmten Menge Weines alle Abgaben erlässt, jedoch unter Vorbehalt des landesfürstlichen Ungeldes[5]). Als zweites und sehr gewichtiges Moment kommt in Betracht, dass weder das Wiener Gültenbuch vom Jahre 1418 noch auch die älteste Kammeramts-Rechnung von 1424 eine Verrechnung des Wiener Ungeldes aufweist[6]). Und so scheint der oben

---

[1]) Siehe Chmel l. c. S. 396.

[2]) Siehe Qu. z. G. d. St. W., I/2 no. 1732.

[3]) Siehe Qu. z. G. d. St. W., I/1 no. 1808.

[4]) Siehe Qu. z. G. d. St. W., I/4 no. 4345.

[5]) Siehe Qu. z. G. d. St. W., I/1 no. 524.

[6]) Für eine Schilderung des weiteren Entwicklungsganges, den das Wiener Ungeld im Laufe des 15. Jahrhungerts genommen hat, ist vor allem eine Durch-

geschilderte Zustand vom Jahre 1379, wie er sich nach den Angaben der Stadtrechnungen bezüglich des Ungeldes darbot, für den Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr zutreffend zu sein.

Wien. Karl Fajkmajer.

---

sicht der vom Jahre 1424 an im Stadtarchive vorhandenen Kammeramts-Rechnungen in der Richtung notwendig, ob nicht doch vereinzelt eine Verrechnung des Wiener Ungeldes auftritt.

# Literatur.

**Monumenta Palaeographica. Denkmäler der Schreibkunde des Mittelalters, herausgegeben von Ant. Chroust. Erste Abteilung, Lieferung 10—24, Inhaltsverzeichnisse und Vorwort. München, Bruckmann 1903—1907.**

Im 24. Bd. dieser Zeitschrift habe ich über die neun ersten Lieferungen der Mon. Pal. berichtet. Der nun erfolgte Abschluss der ersten Serie lässt es angemessen erscheinen, auch über Inhalt und Wert der restlichen 15 Lieferungen zu orientieren. Es kann vorausgeschickt werden, dass Plan und auch Art der Ausführung unverändert geblieben sind, so dass ich darüber nur auf meine frühere Anzeige zu verweisen brauche. Dass Chroust auch bei der Fortsetzung die meiste Arbeit selbst geleistet hat, kommt dem einheitlichen Charakter der M. P. natürlich sehr zustatten; ihm fällt der Grossteil der Verantwortung wie des Verdienstes zu. Nur Partien aus dem späteren Mittelalter wurden anderen Bearbeitern anvertraut: W. Bauer hat die Proben aus den in Wien befindlichen Registerbüchern von K. Ruprecht bis auf Maxmilian I., J. Lechner eine Tafel mit eigenhändigen Quittungen kaiserlicher Kanzleibeamten aus dieser Zeit, Bitterauf jene Nürnbergischer Provenienz, endlich Leidinger einige Tafeln mit Schriften aus süddeutschen Humanistenkreisen ausgewählt und erörtert.

Die M. P. legen bekanntlich ein Hauptgewicht darauf, die mittelalterlichen Schreibschulen des deutschen Kulturkreises nach Tunlichkeit in geschlossenen Reihen vorzuführen, die Schriftentwicklung einzelner Stätten und aus ihrem Zusammenhalt jene der deutschen Nation durch Schriftproben, deren zeitliche und örtliche Entstehung sichergestellt oder doch sehr wahrscheinlich gemacht werden kann, klar zu machen, während andere Schreibschulen sowie Handschriften der vorangehenden Epoche nur in engerem oder loserem Zusammenhange mit dem für die Förderung unserer paläographischen Kenntnisse so wichtigen Kern als Vorgeschichte und Vergleichsmaterial des Hauptthemas berücksichtigt werden. So erhalten wir in diesen jüngeren Lieferungen Abbildungen aus Majuskelhandschriften, welche in Italien oder in Irland (XVII.5) entstanden sind: vom Hilarius-

Papyrus-C. der Wiener Hofbibl. (XI. 1), von dem Fragment des Capitale-Vergil (XVII. 1—2) und der Itala (XVII. 3) in S. Gallen, vom Bamberger Hieronymus in Unziale und Halbunziale (XVIII. 1 und 6). In dem nun vorliegenden Vorwort ist als Grund für die Aufnahme derartiger Faksimiles namentlich bei Bamberg und S. Gallen angegeben, dass die vermutlichen Muster aufgezeigt werden sollen, die auf den Geschmack der jüngeren Generation (bei einer der in den M. P. behandelten Schreibschulen) Einfluss gewonnen haben können. Aber auch wo solches, wie bei manchen Tafeln der ersten Serie, nicht gerade zutrifft, wird man sehr gerne Proben bisher unbekannter, oder ungenügend oder an schwer zugänglicher Stelle reproduzierter wichtiger Majuskelhandschriften empfangen, wie z. B. XVIII. 1 und 6[a], während man allerdings in der vorliegenden Sammlung statt neuerlicher Reproduktion der schon gut vertretenen Codices von XI. 1 und XVII. 1—3 lieber bisher nicht veröffentlichte Stücke, wenn auch aus etwas späterer Zeit sehen möchte.

Ähnlich steht es zum Teil mit Schriftproben seit der Karolingerzeit, aber von Schriftarten, welche in Deutschland niemals in Übung waren, wie die süditalienische Minuskel. Wir verdanken Chroust gegenüber den ältern technisch mangelhaften eine gute Abbildung des Bamberger Victor Vitensis (XXIII. 1), des Münchner Leo Marsicanus (X. 2); sehr willkommen sind auch die Tafeln mit Bobienser Bücherkursive des VII. und VIII. Jahrh. (XI. 2. 3), welche die einschlägigen Proben der Mon. Pal. sacrae und der Lat. Paläographie von Steffens erwünscht ergänzen, aber auch neben der eben erschienenen Collezione Bobbiese von Cipolla, welche wegen ihres unerschwinglich hohen Preises ein rarum bleiben muss, nicht überflüssig sind.

Während es sich bei den aufgezählten Stücken im Rahmen der Mon. Pal. immerhin nur um erratische Blöcke handelt, stehen mit der eigentlichen Absicht Chroust's jene Tafeln in direktem Zusammenhange, welche uns die Anfänge der karolingischen Schriftreform und die Übergänge von den frühern Schreibbräuchen Galliens (und Italiens) zu dieser vorführen. Da erhalten wir zum erstenmal gute und auch allgemeiner zugängliche Faksimiles des Psalters Karls Gr., der Rado-Bibel, des Lütticher Sacramentars und des Fragmentes der Ann. Laureshamenses aus der Wiener Hofbibl. (XI. 4, 6 und 7, 9 und 10), der Alcuinbibel und des Boethius von Bamberg (XVIII. 2 und 3, 8 und 9), beide aus Tours stammend, der Gregor Dialoge aus S. Gallen (XVII. 4, und zwar eine andere Hand als Steffens T. 30[a]), ferner des Bamberger Hieronymus und Rufinus aus Amiens (XVIII. 6. 7), welcher mit seiner Mischung von Bücherkursive und karolingischer minuscula erecta ein Seitenstück zu dem von Delisle publizierten merkwürdigen Eugyppius Fragment der Sammlung Denoyers bildet. Die an sich interessanten und durchaus in diesen Zusammenhang passenden Reproduktionen der S. Gallner Lex Visigotorum und des Gelasianischen Sacramentars (XVII. 6, 7) sind schon durch die Pal. Soc. allgemeiner bekannt geworden.

Damit kommen wir zu den Schreibschulen auf dem Gebiete deutscher Zunge, von welchen eine Anzahl hervorragender in diesen wie in den vorangehenden Lieferungen möglichst vollständig und zusammenhängend vorgeführt werden sollen. Auch jetzt wieder finden wir die in der Sachlage wohl begründete Zweiteilung: die Auswahl lehnt sich für das frühere Mittelalter an die Schreibschulen der deutschen Klöster und Stifte an,

gruppiert sich für das Spät-Mittelalter um die Kanzleien und Städte. Die ganze erste Serie ist vorwiegend der älteren Zeit gewidmet. Neben einigen Ergänzungen der in den früheren Lieferungen gebotenen Denkmäler von Fulda (XVII. 8, XXII. 10), Salzburg (Frauenkloster X. 3, 4) und Würzburg (X. 5 — 7) nehmen den breitesten Raum die berühmten Schulen von S. Gallen, Reichenau, dann Bamberg ein, welchen sich noch mit dürftigem, erst erschlossenen Material Eichstädt, ferner Lorsch und Stablo anschliessen.

Am günstigsten lag die Sache bei S. Gallen. Mit Einbeziehung der Klosterurkunden, eines umso trefflichern Ergänzungsmaterials, als sie sich von der Bücherschrift nur wenig entfernen, konnten für die Zeit vom J. 771 bis zu Anfang des 10. Jahrh. 30 Proben geboten werden, welchen sich nach einem grösseren Zeitabstand noch weitere 7 von c. 1000—1070 und nach einer abermaligen Lücke noch eine aus dem Ende des 12. Jahrh. anschliessen. Besonders hingewiesen sei auf den lehrreichen Übergang von plumper ungefüger Halbunciale zu runder Minuskel bei Winithar[1]), und zwar bei Buch- und Urkundenschrift (XIV. 1, 2), sowie auf das verschiedene Aussehen der Notker zugeschriebenen Schriften (XV. 5 bis 7), je nachdem ob er kalligraphisch oder flüchtig und mit verschieden geschnittener Feder schreibt. Dabei ist die Zurückhaltung zu loben, mit welcher trotz Untersuchung der ganzen Handschrift die Identität dieser sowie die Gleichheit der Buch- und Urkundenhand bei Sintram (XV. $3^b$ und XVI. $2^b$) behauptet wird[2]) — Die Reichenauer Schule steuert 20 Tafeln von 846 bis c. 1030 bei. — Bamberg ist (abgesehen vom Hieronymus-Kommentar zu Isaias von circa 1021, XXI. 1, welchen Ch. mit Recht nicht zur eigentlichen Bamberger Schule zählt, wenn das Buch auch in der eben gegründeten Stiftung geschrieben sein mag) mit 14 Proben von Ende des XI. bis Mitte des XIII. Jahrhunderts vertreten (XXI. 2 bis XXII. 4); bei dieser Schule dürfte eine Berücksichtigung der Urkunden Ergänzungen bieten, wofür eine von Hans Hirsch vorbereitete Arbeit über die Bamberger Urkundenschreiber Aufschluss geben wird. — Eichstädt steuert 5 Faksimiles aus dem Liber pontificalis bei, welcher zwischen 1071 und 1306 ruckweise verfasst wurde (XXII. 5—9). Dazu kommen aus Lorsch Abbildungen der Ann. Laureshamenses von 795—796 (XI. 5), aus Stablo Vita et miracula s. Remacli vor 937 und Nachträge aus dem Ende des X. Jahrh. (XXIII. 4 und 5), die Handschrift des Gründers des Regensburger Schottenklosters Marianus von 1079 (X. 1). — Endlich noch einiges Vergleichsmaterial aus den westlichen Grenzländern: Odilo von Cluny's Kommentar der paulinischen Briefe im Bamberger Codex, dessen Originaltät

[1]) Hs. n° 743 der Wiener Hofbibl., welche Chroust auf die Autorität von Berger Hist. de la Vulgate hin der gleichen Hand zuschreibt, vermag ich aus graphischen Gründen nicht für ein Schriftwerk dieses Winithar anzuerkennen. Die Schreiberverse auf dem letzten Blatte sind zwar von der Hand des ganzen Codex, aber abgesondert vom Text eingetragen, so dass ihre Beziehung auf den Inhalt der Handschrift nicht sicher ist; ausserdem bringen sie die Namenform Winidarius, von der es nach Mitteilung des H. Prof. Seemüller in hohem Grade unwahrscheinlich ist, dass der Mann, der sich in den S. Gallner Codd. 70 und 238, und in der Urk. von 761 Winitharius schreibt, ihrer bedient hätte, da sie, wenn auch an sich durchaus möglich, auf andere Aussprache deutet.

[2]) Am ehesten beweisend erscheint mir hier die Bildung der Ligatur r-t, welche Chr. aber nicht erwähnt.

freilich nicht feststeht (XVIII. 10), die Historiae Richers von Reims (XXIII. 6), eine ganz besonders erwünschte Tafel, und das kunstvolle Evangeliar der Aschaffenburger Bibliothek aus Mitte des XIII. Jahrh., das vielleicht nordfranzösischen Ursprunges ist (XXIII. 7 bis 10).

Den Inhalt der Faks. aus dem Spät-Mittelalter habe ich schon gestreift, ich ergänze hier noch, dass Bauer den Proben aus den Registerbüchern und den instruktiven eigenhändigen Quittungen von Kanzleinotaren (XIII. 6, Lechner) auch autographe Aufzeichnungen der K. Friedrich III. und Max I. (XIII. 4 u. 10), Bitterauf den Nürnberger Kanzleibüchern Briefe und Entwürfe Dürers, Pirkheimers, Lorenz Beheims und Lazarus Spenglers beifügte. Die leider nicht paginierten Inhaltsverzeichnisse bringen diese „Autogramme" in eigener Rubrik. Zusammen mit den Tafeln Leidingers erhalten wir da ausser den Kanzleischriften auch sehr lehrreiche Tafeln für die deutsche Humanistenschrift, für deren mannigfache Mischung mit den Elementen der gotischen Kursive und für die Übergänge zur moderen Kurrentschrift; für letztere ist namentlich der Brief Dürers (XXIV. 8) beachtenswert. — In ähnlicher Weise erscheint natürlich auch bei den aus der ältern Zeit ausgewählten Proben neben der Provenienz der sonstige paläographische Wert der Handschriften gebührend berücksichtigt und hervorgehoben.

Für die hier besprochenen 15 Lieferungen sind (ähnlich wie für die 9 ersten) die Sammlungen (Bibliotheken und Archive) von Wien, Salzburg (Kloster S. Peter), Karlsruhe, Darmstadt, München, Eichstädt, Nürnberg, Bamberg, die wenig bekannte Hofbibliothek zu Aschaffenburg und in ausgedehntem Masse auch jene von S. Gallen benutzt. Da eine zweite Serie von vorneherein in Aussicht genommen war, so begreift es sich, dass der Herausgeber auf Systematik in der Auswahl der Schulen wie in der Heranziehung der Sammlungen zunächst kein Gewicht zu legen hatte. Dass die Proben für die einzelnen Schreibschulen nach Tunlichkeit aneinander gereiht und die übrigen Tafeln aus Handschriften gleicher Fundstätte mit ihnen verbunden sind, empfiehlt sich für Studien verschiedener Art.

Auch diesesmal muss ich gestehen, dass ich die erfolgte Auswahl der Proben nicht im einzelnen zu überprüfen, sondern nur aus der ganzen Art der Bearbeitung und aus der Reichhaltigkeit und Brauchbarkeit des Gebotenen auf deren Sorgfalt und Güte zu schliessen vermag.

Gross ist die Zahl der zum erstenmal veröffentlichten Handschriften und viele von ihnen erregen nach verschiedenen Richtungen das paläographische Interesse, besonders ist aber als Vorzug gegenüber andern ähnlichen Unternehmungen hervorzuheben, dass der Entstehungsort so oft sicher gestellt oder doch sehr wahrscheinlich gemacht und die Entstehungszeit auch der nicht datierten Stücke doch fast immer ziemlich enge eingegrenzt werden konnte. Abgesehen von mehreren der schon wiederholt reproduzierten Majuskelhss., deren Aufnahme mir aber nur aus einem oben entwickelten Gesichtspunkte entbehrlich erscheint, — denn eine genaue Datierung derartiger Schriftdenkmale ist ja mit unsern heutigen Hilfsmitteln vielfach überhaupt unmöglich —, möchte man nur etwa die Bamberger Vita Cunigundis (XXII. 4) und den Aschaffenburger Psalter (XXIII. 7—10) durch zeitlich und örtlich besser bestimmbare Proben ersetzt sehen. Im übrigen hat Chroust geleistet, was er versprach und was, wie er im Vorwort betont, möglich war.

Dürften sich bei weiterer Forschung, insbesondere durch Heranziehung der grossen Handschriftensammlungen Norddeutschlands, Frankreichs, Englands und Italiens, welche Chroust auszubeuten noch nicht in die Lage kam, gewiss ab und zu charakteristischere Muster und bei den schwächer vertretenen Schreibschulen auch erwünschte Ergänzungen ergeben, so darf doch nicht vergessen werden, dass diese ganze quantitativ wie qualitativ hervorragende Leistung mit privaten Mitteln geschaffen wurde, welche derartiger Ausdehnung der Vorarbeiten begreifliche Schranken setzte. Dass sich einige Tafeln mit der gleichzeitig für die Ausgabe vorbereiteten Lat. Paläographie von Steffens decken, hat Chroust selbst entschuldigend bemerkt. — Mit Recht hat er auf Darbietung möglichst mannigfacher Schriftproben innerhalb des gesteckten Rahmens Gewicht gelegt, dagegen mehrere Tafeln aus dem gleichen Codex nur aus besonderen Gründen aufgenommen. Für die Erkenntnis der Schulverwandtschaft darf der Buchschmuck, wie ebenfalls nun im Vorwort betont ist, nicht übersehen werden; so viel ich sehe, sind nur in solchem Zusammenhang Tafeln bloss oder vorwiegend malerischen und zeichnerischen Inhaltes berücksichtigt worden.

Anordnung und Inhalt der Beigaben zu den Tafeln: Transkription, paläographische Erläuterung und Beschreibung sind unverändert geblieben. Ich bin über deren Wert bei den späteren Lieferungen zu keinem andern Urteil gekommen als dem früher ausgesprochenen, weder in den grossen Vorzügen noch in den kleineren Unvollkommenheiten. Nur einige Ergänzungen mögen beigefügt werden, welche zum Teil durch den Überblick über die ganze Serie veranlasst sind, zum Teil vielleicht für die Fortsetzung verwertbar sein mögen. Mancherlei Fehler in den Transkriptionen bekennt das Vorwort selber ein. Ein Vergleich mit andern ausgezeichneten Sammlungen beweist, dass sie nicht leicht zu vermeiden sind. Immerhin wäre es aber erwünscht, wenn Chroust bei der zweiten Serie in die Lage käme, sich eines geübten Mitlesers bedienen zu können. Die Kommentare bieten, wenn sie auch nicht durchaus abschliessend sind und sein können sondern der Einzelforschung noch allerlei Spielraum bieten werden, dem Forscher vielfache reiche Belehrung und Anregung, ganz besonders für die runde Minuskel des 9.—12. Jahrhunderts; ich möchte aber auch betonen, dass der Anfänger durch sie sehr gut und gewissenhaft in die Methode, die mannigfachen Gesichtspunkte und die Schwierigkeiten der Schriftvergleichung eingeführt wird.

Allerdings herrscht in der Beschreibung des paläographischen Details eine mehrfach bemerkte Breite, welche bei ununterbrochener Durchnahme einer grösseren Zahl von Blättern ermüdend wirkt. Um gerecht zu sein, muss aber gesagt werden, dass derjenige, welcher bestimmte Schriftproben studieren oder zum Vergleich heranziehen will, über alle Einzelheiten möglichst eingehend unterrichtet werden will; es ist also ein zu viel der geringere Schade als ein zu wenig, die Hauptsache ist stets die Heraushebung des Charakteristischen. Das aber ist nicht leicht, ja es ist in der Beurteilung, was charakteristisch und was wichtig ist, eine gewisse Subjektivität gar nicht zu vermeiden, das Urteil wird da immer einigermassen auch vom Ziel der Untersuchung und von dem Vergleichsmaterial abhängen, so dass eine gewisse Differenz der Meinungen und Wünsche bei den einzelnen

Forschern und Benutzern gar nicht zu vermeiden ist. Und so unterlasse ich es lieber eine Anzahl von Ergänzungen, Zweifeln und abweichenden Ansichten, welche ich mir notierte, hier vorzubringen, weil sie vielleicht nur in meinen Augen Korrekturen sind.

Aber auf einen andern Punkt möchte ich hinweisen, dessen Berücksichtigung in der zweiten Serie vielleicht allgemein als Förderung begrüsst werden dürfte. Die M. P. geben uns vorwiegend Schriftproben nach ihrer örtlichen Entstehung, so dass bei den einzelnen Gruppen ohne Zweifel häufig Schriftverwandtschaft aus dem Schulverhältnis der Schreibenden zu erklären ist. Chroust spricht auch wiederholt davon, dass eine Schriftprobe die Eigentümlichkeiten dieser oder jener Schule aufweise oder ihrer entbehre. Diesen Schulbrauch zu kennen, ist natürlich für die Erkenntnis des Entstehungsortes anderer Schriftdenkmale und damit für ihre Altersbestimmung sehr wichtig. Drum würde jedermann sehr dankbar sein, wenn die Eigentümlichkeiten und Charakteristica der einzelnen Schulen tunlichst hervorgehoben und zusammengestellt würden. Niemand vermag das ja so gut zu leisten als der Herausgeber einer solchen Sammlung selber, welcher nicht nur das reproduzierte Blatt sondern die ganze Hs., der es entnommen ist, und nicht nur diese sondern für seine Vorarbeiten noch eine grosse Zahl anderer Monumente durchstudiert hat, und so auch jene Charakteristica gründlich kennt, welche auf der abgebildeten Seite überhaupt fehlen oder nicht in der richtigen Weise gewürdigt werden können. Freilich wird der Herausgeber mit seinem Urteil gerne zurückhaltend sein, wenn nach Zahl und Ort der zusammengehörigen Schriften ein einwandfreier Vergleichsstoff fehlt. Aber es wird schon ein grosser Gewinn sein, wenn sich wenigstens die wichtigern Schulen paläographisch sicher erkennen lassen. Können von andern Stätten auch nur vereinzelte Schriftproben geboten werden, so wird man dann doch auch diese in die ganze Schriftentwicklung besser einzuordnen imstande sein, für eine zuverlässige Altersbestimmung, diese grosse crux der Paläographen, wird so Baustein um Baustein gewonnen.

Als Abschluss wurden der ersten Serie ausser dem Vorwort ein Inhaltsverzeichnis nach Lieferungen und Tafeln, ein chronologisches Verzeichnis, ein topographisches Verzeichnis der Schriftproben nach ihrer Herkunft (dem auch die Autogramme eingeordnet sind), endlich Listen der Schreibernamen und Schriftarten beigegeben.

Durchblättert man die M. P., so wird einem recht klar, um wie vieles fruchtbringender eine derartige systematische Sammlung ist, als die neuestens mehrfach beliebte Wiedergabe ganzer Handschriften. Gewiss auch viel langwieriger und schwieriger. Ein grosses Stück Arbeit ist auf dem von Chroust erfolgreich beschrittenen Weg noch zu leisten. Erst ein Teil der mittelalterlichen Schreibschulen des deutschen Volkes ist vorgeführt, und da klafft zeitlich in der Mitte eine grosse Lücke: das 13. Jahrh. ist noch fast gar nicht berücksichtigt, freilich ist die Darstellung der Schriftentwicklung des späteren Mittelalters, welche seit dem Erstarren der kalligraphischen Bücherminuskel immer mehr auf der Geschäftsschrift beruht, noch in den Anfängen. Das Vorwort bringt die freudige Nachricht, dass durch die Unterstützung des deutschen Kaisers, der bayerischen Regierung und der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien die zweite Serie eines so nützlichen ja unentbehrlichen Werkes bereits gesichert ist.

Diese neue Folge soll namentlich den Westen und Norden sowie das südöstliche Kulturland Deutschlands, Österreich, umfassen.

Damit wird ein Rahmen gewonnen sein, welcher der Einzelforschung und den Spezialpublikationen gebahnte Wege für die volle Erforschung des deutschen Schriftwesens ebnet. Schliesslich sei auch der Unternehmungslust der Firma Bruckmann, welche ihren Ruf durch die Vorzüglichkeit der Reproduktionen wieder voll bewährt hat, der verdiente Dank ausgesprochen.

E. v. Ottenthal.

---

A. Meister, Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie, von ihren Anfängen bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte Band XI). Paderborn, Schöningh 1906, 450 SS.

Die Entwicklung der Chiffernschrift in Italien hat Meister seit Jahren zum Gegenstande seiner Studien gemacht. Den Anstoss zu seinen Arbeiten gab ein glücklicher Fund. In der Chigi-Bibliothek in Rom wurde der schriftliche Nachlass von Giov. B. Argenti und Matteo Argenti, die unter Sixtus V. und den folgenden Päpsten als Chiffernsekretäre gedient hatten, entdeckt: es sind 33 Bände, darunter zwei mit Schlüsseln zu Chiffernschriften des XVI. Jahrhunderts. Eine gute Ausgabe dieser Chiffernschlüssel wäre an sich schon verdienstlich gewesen, Meister hat sich jedoch mit dieser Aufgabe nicht begnügt, sondern seine Forschungen weiter ausgedehnt, um die Entwicklung der Chiffernschrift in der päpstlichen Kanzlei und den andern italienischen Kanzleien festzustellen.

Mit dem letzteren Thema, dem Chiffernwesen in den italienischen weltlichen Kanzleien befasst sich eine besondere Schrift von Meister „Die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift“ (Paderborn, Schöningh 1902, 65 SS.). Nach einleitenden Bemerkungen über Geheimschriften im Altertum bespricht der Verfasser die im Mittelalter am meisten verbreitete Art von Geheimschrift (Ersatz der Vokale durch den folgenden Konsonanten, durch Punkte, durch Kreuze) und wendet sich dann der italienischen Kryptographie zu. Sie ist ein Produkt der Politik, die von den kleinen italienischen Staaten im XIV. und XV. Jahrhundert betrieben werden ist. Ihre argwöhnische Eifersucht, ein Gewirr von Intriguen, fortwährende kleinere und grössere Kriege riefen bei ihnen das Bedürfnis nach einer möglichst sicheren Geheimschrift wach. Es kommen hier hauptsächlich Venedig, Mailand und Florenz in Betracht[1]). In Venedig[2]) sind im XV. Jahrhunderte schon komplizierte Systeme von Geheimschrift in Gebrauch. Das Alphabet zeigt das bunteste Durcheinander, lateinische Buchstaben, arabische Ziffern, Striche, Punkte, willkürlich erfundene Figuren,

[1]) Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die ältesten bis jetzt bekannten Beispiele von vollständig entwickelter Chiffernschrift den Kanzleien der Este und Gonzaga (Archiv Modena, Mantua) angehören und zwar dem Jahre 1395.

[2]) A. a. O. p. 16 ff. Dieser Abschnitt stimmt (mit Ausnahme des letzten Passus) wörtlich überein mit den Ausführungen Meister's im Historischen Jahrbuch 17, 319 ff.

Verwendung von zwei und drei Zeichen für je einen Buchstaben, und endlich Einfügung von Trugzeichen (non valeurs), die nur zur Täuschung unbefugter Leser dienen. Dieses System wird im XVI. Jahrhundert noch weiter entwickelt, es werden 3—6 verschiedene Zeichen für je einen Buchstaben gebraucht, einzelne Silben die alphabetisch angeordnet sind (ba, be, bi usw.) erhalten besondere Zeichen, und ebenso wird eine immer grössere Zahl ganzer Worte, die in einem eigenen Verzeichnis (nomenclator) zusammengestellt sind, durch Zeichen ausgedrückt. Im XVI. Jahrhunderte sind in Venedig bereits Chiffernsekretäre in Amt; einer der ersten, Giovanni Soro, hatte sich durch lange Übung eine solche Kenntnis erworben, dass er auch fremde Chiffern mit Leichtigkeit auflöste. Seit 1542 waren in Venedig drei Chiffernsekretäre bestellt. Sie arbeiteten im Dogenpalast bei verriegelten Türen. Waren chiffrierte Depeschen fremder Mächte abgefangen worden, so wurde sofort die Übersetzung angeordnet; die Chiffernsekretäre mussten ohne Unterbrechung arbeiten, bis sie die Auflösung beendigt hatten. Im Interesse der Wahrung des Geheimnisses sah es die Regierung gern, wenn die Chiffrierkunst in einer Familie sich vererbte, das Staatsgeheimnis auch Familiengeheimnis wurde. Verrat der Chiffern wurde mit dem Tode bestraft. In Mailand gehören die ältesten datierten Stücke in Chiffern den Jahren 1447 und 1448 an, also der Zeit in der die Herrschaft der Sforza beginnt. Sie zeigen schon ein vorgerücktes Stadium der Geheimschrift, es sind willkürliche Zeichen, je drei für einen Vokal, je zwei für einen Konsonanten, ausserdem Trugzeichen und ein reichhaltiger nomenclator, der Eigennamen, häufig vorkommende kurze Worte und ein alphabetisch geordnetes Silbenverzeichnis enthält. Auch in Florenz ist im XV. Jahrhunderte eine sehr entwickelte Geheimschrift nachzuweisen. Das System ist ähnlich wie in Mailand, es wird dann immer mehr ausgebildet, bis wir im XVI. Jahrhunderte zur Zeit der Medici ausschliessliche Verwendung von Ziffern haben. Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts war die Chiffrierkunst in Florenz in ihrer Blüte. Der Chiffernsekretär Pirrho Musefili war ein Künstler in seinem Fache, er wurde wiederholt vom Auslande um seine Hilfe beim Dechiffrieren ersucht. Damals bestand in Florenz ein förmliches Geheimkabinet (wie in Venedig), wo abgefangene Chifferndepeschen eingeliefert und aufgelöst wurden[1]).

Die Entwicklung der Chiffernschrift in der päpstlichen Kanzlei von ihrem Anfange bis ins XVII. Jahrhundert soll im vorliegenden Buche dargestellt werden. Aber das Material, das Meister für die Zeit bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts zusammengebracht hat, ist sehr dürftig und zur Lösung der gestellten Aufgabe nicht ausreichend. Das älteste Beispiel von Geheimschrift im Vatikanischen Arhive gehört dem Jahre 1326 oder 1327 an, das System besteht in einfachem Worttausch z. B. für Guelfi: filii Israel, für Gebellini: Egyptii, für Urbs: Jerusalem u. s. w. In einem andern Stücke, ebenfalls aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts finden wir dasselbe System, jedoch mit der Verfeinerung, dass viele Ersatzworte der Sphäre des Klosterlebens entnommen sind, so dass der Brief auf einen unbefugten Leser den Eindruck machen konnte, es handle sich um eine

[1]) Auch die Chiffernschriften in den Kanzleien der Este und Gonzaga, ferner in Siena, Lucca, Pisa, Genua werden von Meister kurz besprochen.

harmlose Klosterangelegenheit. Daneben ist an der Kurie auch das System, die Vokale durch Zeichen zu ersetzen, in Gebrauch gewesen, ein sehr interessantes Beispiel bietet das Briefregister des Erzbischofs Petrus de Gratia aus den Jahren 1363 und 1364. Hier sind manchmal auch einzelne Konsonanten (l, m, n, r, s) durch besondere Zeichen ersetzt und schon Trugzeichen angewandt[1]). Das Schisma von 1378 hat auf die Entwicklung der Geheimschrift in der päpstlichen Kanzlei den stärksten Einfluss geübt. Die beiden Päpste, Urban VI. und Klemens VII., bekämpften einander mit Erbitterung, jeder suchte den andern zu Fall zu bringen, die diplomatische Tätigkeit der beiden Kanzleien steigerte sich ausserordentlich, und jetzt war von selbst die Notwendigkeit, eine allen Anforderungen genügende Geheimschrift herzustellen, gegeben. Unter Klemens VII. sehen wir eine Geheimschrift in Verwendung, die schon als vollständige Chiffernschrift zu bezeichnen ist, alle Buchstaben werden durch (willkürlich erfundene) Zeichen ersetzt, regelmässig werden Trugzeichen eingefügt, ein nomenclator enthält eine Reihe von Worten, die durch besondere Zeichen wiedergegeben werden, es ist auch schon ein eigener Chiffernsekretär, Gabriel de Lavinde, nachzuweisen, der für die einzelnen von Klemens ausgesandten Diplomaten und Agitatoren besondere Chiffern-Alphabete zusammenstellte. Dasselbe System von Geheimschrift lässt sich auch unter Benedikt XIII. und Johann XXIII. nachweisen. Daneben finden wir aber noch Spuren von Verwendung des alten Systems (Ersatz der Vokale, Vertauschung der Buchstaben). Wie lange beide nebeneinander in Gebrauch waren, und wann die päpstliche Kanzlei, oder besser das päpstliche Sekretariat, das alte wenig brauchbare System endgiltig aufgegeben hat, lässt sich nicht sagen. Denn es fehlen durch ein volles Jahrhundert (etwa von 1430—1530) Chiffernschriften und Chiffernschlüssel aus dem päpstlichen Sekretariat — eine höchst empfindliche Lücke, die Meister dadurch auszufüllen gesucht hat, dass er eine Reihe von Abhandlungen über Chiffernschriften aus dem XV. und XVI. Jahrhunderte herangezogen hat. Es sind die Traktate des Leo Battista Alberti (ca. 1470), Jakob Silvester (1526), Giovanni B. Bellaso (1553), Trithemius[2]) (1500), und Fedele Piccolomini. Diese Traktate werden vom Verfasser eingehend besprochen, und zwei derselben, die bisher unbekannt waren, abgedruckt.

Von grösserer Wichtigkeit sind die folgenden Abschnitte über die beiden Argenti und das Chiffernwesen an der päpstlichen Kurie in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Giov. B. Argenti und Matteo Argenti waren päpstliche Chiffernsekretäre und haben ihr ganzes Leben der Kunst des Chiffrierens gewidmet. Giov. B. Argenti trat unter Paul III. in das päpstliche Sekretariat ein, als Gehilfe des damaligen Chiffernsekretärs Antonio Elio, und verblieb im Dienste Elio's, als dieser Bischof von Pola und später Patriarch von Jerusalem wurde. Unter Sixtus V. erreichte Argenti endlich sein Ziel, er wurde Chiffernsekretär und blieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode (1591). Sein Nachfolger wurde sein Neffe Matteo Argenti, der bis 1605 im Amte blieb. Wir sehen hier dieselbe Erscheinung, wie in Venedig, die Chiffrierkunst in der Familie förmlich zu vererben. Zu

[1]) Vgl. die Abbildungen von fünf Seiten dieses Registers, die Meister seinem Buche beigegeben hat.

[2]) Über Trithemius und Silvester vgl. auch Wagner ‚Studien zu einer Lehre von d. Geheimschrift' Archivalische Zeitschrift 11, 160 ff. und 12, 1 ff.

diesem Zwecke haben die beiden Argenti chiffrierte Depeschen, Chiffernschlüssel, Traktate über das Chiffernwesen u. ä. gesammelt und selbst auch gelehrte Arbeiten über das Chiffrieren verfasst, damit diese Kunst von den Familienmitgliedern erlernt und sie dadurch für das Amt eines Chiffernsekretärs befähigt erscheinen könnten. Und den von den beiden Argenti angelegten Sammlungen verdanken wir es, dass wir über das Chiffernwesen zu ihrer Zeit bis in alle Details unterrichtet sind. Alle damals üblichen Systeme (Ziffern-Alphabet, Zeichen-Alphabet, Schlüssel-Chiffer, Wechsel-Chiffer usw.) lernen wir kennen. Aus den ruoli di famiglia stellt Meister eine Liste der päpstlichen Chiffern-Sekretäre bis zum Ausgang des XVIII. Jahrhunderts zusammen. Man ersieht daraus, dass sich im XVII. Jahrhundert die Stellung des Chiffernsekretärs ändert. Er hat nichts mehr mit dem Chiffrieren zu tun, er ist allerdings Vorstand der Chiffernkanzlei, aber das ist eine Ehrenstellung, die päpstliche Geheimkämmerer und hohe kirchliche Würdenträger bekleiden. Nicht mehr der „segretario delle cifre" sondern der „cifarista" ist es, der mit Chiffrieren und Dechiffrieren beschäftigt ist.

Den grössten Teil des vorliegenden Buches nimmt die Edition der Quellen in Anspruch. Auf S. 119—170 werden vier Traktate über Chiffern, von Leo Battista Alberti, Fedele Piccolomini und (zwei von) Matteo Argenti abgedruckt, wovon der letzte, eine Anleitung zum Dechiffrieren, am meisten Beachtung verdient. Dann folgt (S. 171—444) der Abdruck von Chiffernschlüsseln; nr. 1 mit 28 Abteilungen gehört dem Jahre 1379, alle übrigen, 298 Stücke, gehören dem XVI. Jahrhunderte, und in der überwiegenden Mehrzahl der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts an. Davon hat die Sammlung Argenti 198 Stück beigesteuert, die übrigen hat der Verfasser aus dem Vatikanischen Archiv (concilio 132, 133, armar. 44 tom. 7, nunziature di Francia tom. 20) und der Vatikanischen Bibliothek (cod. Ottobon. 3208, 3209) zusammengebracht. Durch die Sammlung und Veröffentlichung dieser Chiffernschlüssel hat sich Meister unzweifelhaft ein Verdienst erworben, und sein Buch wird von allen, die sich mit Nuntiaturberichten des XVI. Jahrhunderts befassen, als Hilfsmittel bei ihren Arbeiten benützt werden. Leider ist die Zuverlässigkeit dieses Hilfsmittels durch Druck- und Lesefehler beeinträchtigt. In den Nomenklatoren der Chiffernschlüssel finden sich nicht wenige Druckfehler, z. B. in der „cifra ducis Bavarie" (S. 275—276) liest man nach einander „Salisburgensio (statt Salisburgensis), Nonasteriensis (st. Monasteriensis), elechio regis Romanorum, resionatio (resignatio), conventus electarum (c. electorum)". Fehler dieser Art werden von den meisten Benützern ohne erheblichen Zeitverlust verbessert werden, aber andere wie z. B. „negotio della confirmatione di col$^{a}$" (S. 237), das wahrscheinlich als „negotio della confirmatione di concilio" aufzulösen ist, oder „cani de x" (S. 185), die vermutlich „consiglieri (con$^{i}$) de x" sind, machen Kopfzerbrechen. Was es mit dem mysteriösen „re di Mantua" (S. 255) und dem „recesso del signore" (S. 237) für Bewandtnis hat, ist dem Referenten bis zum Schlusse dunkel geblieben. Hier scheinen Lesefehler vorzuliegen, wie ein solcher unzweifelhaft in „Beatissimo" (statt „Reverendissimo")[1]), das nicht einmal, sondern ein Dutzend-

[1]) Der Fehler ist aus der Abkürzung „B$^{mo}$" und „R$^{mo}$" zu erklären. Aber dass „beatissimo" nur dem Papst, und nicht den Kardinälen zukommt, ist zur Genüge bekannt.

mal vorkommt (S. 230—247) steckt. Viel bedenklicher ist es, dass auch bei der Wiedergabe der Ziffern sich Fehler eingeschlichen haben. In der Chiffer für Morone (S. 260) findet sich für »monsignor« die Chiffer »81«. Aber »8« wird in dem Schlüssel ausdrücklich als »nulla« (non valeur) bezeichnet. Es soll nicht 81 sondern 91 heissen, das erfahren wir aus einem kleinen Aufsatze von Šusta (Mitt. des Instituts 18, 368), der den Schlüssel aus chiffrierten Depeschen rekonstruiert hat. In der Chiffer für Delfino (S. 244—245) finden wir »15« für »avis« (aviso etc.) angegeben. Aber »15« soll auch den Buchstaben »o« bedeuten. Aus einer mir vorliegenden Abschrift geht jedoch hervor, dass die Chiffer für »avis« nicht 15 sondern »75« zu lauten hat. Man kann darnach vermuten, dass z. B. in der Chiffer für den Nuntius Caligari (S. 328) die Zahl 11 bei »fanti« in 13 zu emendieren sein wird, oder in der »cifra tra Mons. nuntio di Spagna et il nuntio di Fiandra« (S. 265) »500« als Zeichen für »monsignor« in 600, oder in der Chiffer für Bourdaisière (S. 251) die Ziffern für »a« nicht 4, 14, 25 sondern 4, 14, 24 sein dürften, usw.

Es ist Schade, dass Meister durch solche Flüchtigkeitsfehler sein Buch, das Ergebnis langer und mühsamer Arbeit, verunstaltet hat.

Prag. S. Steinherz.

---

Les sources de l'histoire de France depuis les origines jusqu'en 1815, par A. Molinier, H. Hauser, E. Bourgeois, G. Yver, M. Tourneux, P. Caron (Manuels de Bibliographie Historique III). Première Partie. Des Origines aux Guerres d'Italie (1494), par Auguste Molinier. I. Epoque primitive, Mérovingiens et Carolingiens, (VIII—288 p.). II. Epoque féodale, Les Capétiens jusqu'en 1180, (322 p.). III. Les Capétiens (1180—1328), (248 p.). IV. Les Valois (1328—1461), (354 p.). V. Introduction générale, Les Valois (suite, Louis XI. et Charles VIII. (1461—1494) (CLXXXVI—204 p.). VI. Table générale de la première partie. Par L. Polain, (VII—218 p.). Paris, A. Picard et Fils 1901—1906. 8°. Jeder Band geheftet 5 Fr., geb. 7 Fr.

Wie Molinier in der Vorrede mitteilt, nimmt er für sein Handbuch Teuffels Geschichte der römischen Literatur zum Vorbild; er will alle erzählenden Quellen der mittelalterlichen französischen Geschichte zusammenstellen und auf die wichtigsten Schriften hinweisen, die für die einzelnen Autoren und literarischen Erzeugnisse in Betracht kommen.

Ursprünglich sollte das Werk bis zu dem J. 1494 geführt werden; dann wurde der Plan erweitert, bis 1789, schliesslich bis 1815, indem eine Reihe von Mitarbeitern die Fortsetzung übernahm.

Die erzählenden Quellen, d. h. mit dem Verfasser die Annalen, Chroniken, Biographien, Heiligenleben usw., stehen im Vordergrunde; dann werden herangezogen Briefe, Gedichte, Inschriften, Staatsschriften usw., für die Molinier nicht eben glücklich den Ausdruck »indirekte Quellen« prägt

(vgl. V p. CLXXX); endlich finden noch Berücksichtigung die wichtigsten Quellen derjenigen Länder, mit denen Frankreich beständigen Verkehr unterhielt.

Innerhalb der grossen Abschnitte, die den fünf Bänden entsprechen, sind die Quellen chronologisch aufgeführt, aber nicht streng, denn die Paragraphen werden nicht nur nach den Regierungen der Könige gebildet, sondern auch nach sachlichen Gesichtspunkten. So findet man zusammengestellt die Weltchroniken des 12. und 13. Jhs; die Heiligenleben (topographisch geordnet); die Stücke für die Kreuzzüge, für das grosse Schisma.

Man muss also in verschiedenen Paragraphen die Quellen für ein und dieselbe Periode nachschlagen; um diesem Übelstande abzuhelfen, weist das ausführliche von L. Polain angefertige Register, dem der ganze 6. Band (218 S.) gewidmet ist, bei jedem König, jedem wichtigen Ereignis der französischen Geschichte auf die zu benutzenden Quellen hin. Ebenso findet man hier bei den Chronisten (wie Thomas Basin, Froissart, Commines), die mehrere Regierungen umfassen, aber zusammenhängend in einem Paragraphen behandelt sind, die Angabe, für welche Könige sie in Betracht kommen.

Im Anfang eines jeden Paragraphen wird kurz gehandelt von der Art und dem Werte der betreffenden Quellen; dann folgen diese selbst, die wichtigsten Ausgaben und einschlägigen Werke. Auf Handschriften wird nur in vereinzelten Fällen Bezug genommen.

In der allgemeinen Einleitung (Bd. 5) spricht sich der Verfasser nochmals über seine Absichten aus, geht auf die bis dahin erhobenen Ausstellungen ein und zeichnet in grossen Zügen ein sehr lehrreiches, sonst nirgends gebotenes Bild der Entwicklung, welche die historische Literatur während des Mittelalters in Frankreich genommen hat.

Molinier hat den Abschluss seines Werkes, auf das er aussenordentlichen Fleiss verwandte, nicht mehr erlebt; kurz nachdem er den 4. Band herausgegeben und die Einleitung geschrieben hatte, ist er gestorben (am 19. Mai 1904)[1]).

Wirft man die Frage auf, ob das Handbuch Moliniers, der sich durch manche Schriften und Ausgaben um die Forschung wohl verdient gemacht hat, in allen Teilen gelungen ist, so wird man leider die Frage nicht bejahen können.

Unzweifelhaft arbeitet man, um dies zunächst zu bemerken, mit den anderen Quellenkunden, die wir besitzen, rascher und leichter. Bei Molinier findet man sich schwerer zurecht, man muss an zu viel Stellen nachschlagen[2]); um diese Arbeit zu erleichtern, müssten meiner Ansicht nach im Texte viel mehr Verweise gegeben werden, ihr Fehlen wird durch die Zitate des Registers (s. oben) nicht ersetzt.

---

[1]) Vgl. die Nekrologe in Revue Hist. 85 (1904) 306; Bibl. de l'Éc. des Chartes 65 (1904) 260.

[2]) Z. B. bei den Grandes Chroniques de Saint-Denis gibt das Register (S. 54) 57 Stellen an! — Im Register, das wohl etwas flüchtig gemacht ist, müsste unbedingt die Hauptstelle durch fetten Druck hervorgehoben sein. Leider fehlt auch die Bemerkung, dass die kursiven Zahlen sich auf die Paragraphen der Einleitung beziehen.

Dann wird namentlich die Aufführung der »indirekten Quellen« Ausstellungen hervorrufen. Ihre Auswahl kann ja nur eine willkürliche sein, und schwierig ist es, dem Bedürfnis des Einzelnen gerecht zu werden: der eine will die wichtigsten Stücke haben, der andere die entlegenen, schwer zugänglichen. Aber trotz grundsätzlicher Bedenken meine ich, dass Moliniers Angaben bereits jetzt sehr brauchbar sind: wie bequem ist z. B. dem Forscher das Material für die Geschichte der Jungfrau von Orléans in 205 (!) Nummern zusammengestellt[1]). Bei einer Neubearbeitung kann leicht das Zuviel an der einen Stelle mit dem Zuwenig an der anderen Stelle ausgeglichen werden.

Als den Hauptfehler aber möchte ich bezeichnen, dass Molinier sich zu viel zugetraut hat. Indem er noch über den Rahmen der ausgezeichneten Sources of English literature von C. Gross hinausging und die Vorzüge der Werke von Dahlmann-Waitz-Brandenburg, Wattenbach, Potthast zu vereinigen suchte, stellte er sich eine Aufgabe, der seine Kräfte nicht entsprachen. Seine Sachkunde, so bedeutend sie war, reichte nicht aus, um den behandelten Zeitraum zu umfassen. Unbedingte Zuverlässigkeit, die Kardinaleigenschaft eines Handbuches, mit der es steht und fällt, mangelt seinem Werke.

Ich bin hier, glaube ich, in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der deutschen Kritiker. Wie diese auf eine Reihe von Mängeln aufmerksam gemacht haben — so bei den Heiligenleben, bei der Vita Heinrici IV. (nr. 985), bei Hermann von Reichenau (nr. 2188), bei der Ekkehard-Frutolffrage (nr. 2194) usw. usw. — so lasse auch ich einige Verbesserungen, meist zu den Quellen für die Geschichte Karls von Anjou, folgen.

Noch manches wäre auszusetzen[2]), aber genug der Kritik, die ich nur sehr ungern ausgesprochen habe. Denn es gibt kein undankbareres Werk, wie mit Recht Molinier selbst sagt, als eine wissenschaftliche Bibliographie. Viel lieber würde man ein uneingeschränktes Lob aussprechen, und lebhaft bedauert man, das Molinier nicht auch zu seinen Bänden Mitarbeiter herangezogen und durch eine grössere Spezialisierung eine grössere Genauigkeit erzielt hat. In dem jetzigen Zustande wird das Handbuch in erster Linie dem geschulten Forscher gute Dienste leisten; der unerfahrene Anfänger muss es vielfach mit Vorsicht benutzen. Möchte recht bald eine zweite verbesserte Auflage erscheinen und dem ganzen Werke die Anerkennung eintragen, die einzelne Abschnitte schon jetzt verdienen.

* * *

nr. 2162. Bei Ibn-el-Athir könnten auch die Auszüge in deutscher Übersetzung bei Goergens und Röhricht, Arab. Quellenbeiträge I genannt werden; ebenso in nr. 2165: Amari, Extrait d'un voyage en Orient de Mohammed ibn Djobair, texte arabe accompagné d'une traduction française et de notes; Journal asiatique 4e série, VI. (1845); VII. (1846).

[1]) Ich vermisse die schöne Studie, die K. Hase ursprünglich in den »Neuen Propheten« (1851), dann in den Gesammelten Werken V, 1 gab.

[2]) So die Französierung der Titel: Mittheilungen de Vienne; Maître des rôles; Regestes impériaux etc.

Imad-ed-din ist gleichfalls zu erwähnen, aus dessen Werk Abu Schama im Buch der beiden Gärten Auszüge gab (nr. 2169).

In § XLI wäre kurz auf den Kreuzzugsplan des Abtes Suger von Saint-Denis im J. 1150 hinzuweisen.

nr. 2201 und auch anderwärts wird leider wieder Otto von Freisingen aufgeführt.

nr. 2296. Auch der 3. Bd. (1894) der Epistola selectae ist zu nennen; ein Verweis hierauf in nr. 2741 ff. wäre erwünscht.

nr. 2302. Gronaus Ergebnisse sind bei Burchard von Ursperg nicht berücksichtigt.

nr. 2324. Es fehlt: K. Zimmert, Die Entstehung der Historia de expeditione Friderici imperatoris des sogenannten Ansbert in den MJÖG. XXI (1900) 561 ff.

nr. 2341. Für Saladin muss auch hingewiesen werden auf Baha ed-din, Text und franz. Übersetzung Rec. Or. III; deutsche Übersetzung in der Allgem. Sammlung hist. Mem. hgg. von Schiller I. Abtlg. 3. Bd. Jena 1790; engl. Übersetzung von Conder, London 1897.

In: Saint-Louis. Détails (III 136 f.) sind auch die Verhandlungen mit Jakob I. von Aragon in den J. 1258 und 1262 aufzunehmen.

nr. 2740. Nicolas de Carbio[1]) (Calvi), nicht Curbio; vgl. die neue Ausgabe von F. Pagnotti im Archivio della Società Romana di Storia Patria XXI (1898) 7—120.

LIII. Charles d'Anjou. nr. 2760. Als einführendes Werk wird nur Saint-Priest („ouvrage vieilli") gennannt und der hierher gehörige Teil von Le Nain de Tillemont als ungenügend bezeichnet. Da wir noch keine erschöpfende Biographie des gewaltigen Angiovinen besitzen, mussten hier die wichtigsten Spezialschriften zitiert werden: Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence; die in der Revue de Marseille Bd. 32—34 (1886/8) verborgenen Aufsätze von G. Philippon, La Provence sous Charles Ier; die in den Atti und Memorie der Turiner Akademie erschienenen Abhandlungen Merkels für Karls Vorgehen in Oberitalien; Capasso, Historia diplomatica und Hampe für den Kampf mit Manfred und Konradin (auch Verweis auf Regesta Imperii V nr. 2753, und Sternfeld, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug usw., nr. 2645).

nr. 2761. [B. Capasso] Inventario cronologico-sistematico dei registri Angioini conservati nell'archivio di Stato in Napoli (Napoli 1894) muss hier genannt werden.

nr. 2763. Richard von S. Germano gehört nicht hierher, sondern in § XLIII. (ev. LII). Aus dem blossen Zitat von Loewes Arbeit geht nicht zur Genüge hervor, dass auf die wichtige von Gaudenzi veröffentlichte I. Redaktion zu achten ist.

nr. 2764. Molinier spricht von „Nikolaus von Jamsilla" schlechtweg und führt die Abhandlung von Karst in dem Hist. Jahrbuch XIX, in welcher die Verfasserfrage erörtert wird, nicht auf.

---

[1]) U. Chevalier verweist in der Bio-Bibliographie (2. Aufl.) S. 3327 unter Nicolas de Curbio auf Nicolas d'Assise (S. 3322) statt auf Nicolas .... de Calvi évêque d'Assise (S. 3326).

nr. 2767. Neben Bussons Arbeit über die Schlacht von Alba sähe man gern wenigstens einen Hinweis auf Fickers einschlägige Aufsätze und dessen Polemik mit Köhler[1]).

nr. 2769. Thomas Tuscus ist nach Winkelmann im Neuen Archiv VII 641 richtiger als Thomas von Pavia zu bezeichnen.

nr. 2770. In diesem Zusammenhang wird etwas breit über Adam de le Hale gehandelt; man vermisst einen Hinweis auf die zahlreichen anderen Gedichte, in denen Karl genannt wird. Die Mehrzahl findet man zusammengestellt bei C. Merkel, L'opinione dei contemporanei sull'impresa italiana di Carlo I. d'Angiò; Atti Accad. Lincei, Classe di scienze morali, Mem. 1888.

nr. 2772. Es fehlt ein Hinweis auf Pedone Lauriel, Bibliografia del VI. centenario del Vespro Siciliano (Palermo 1882). Die in den Ricordi e Documenti del Vespro Siciliano gedruckten Briefe usw. bilden in der 1. Serie der Documenti per servire alla storia di Sicilia den 5. Band (Palermo 1882). Im Appendice (Palermo 1892) werden einige zunächst im Auszug mitgeteilte Stücke ganz abgedruckt.

nr. 2773. Die Angaben über die italienischen Texte, die von der Vesper und Johannes von Procida handeln, sind ganz ungenügend. Da Molinier der Notiz 13 Zeilen widmet, hätte er wohl im Anschluss an Amari und Hartwig (Histor. Zeitschr. XXV) über die Streitfrage orientieren können. Ausserdem führt er dasselbe Stück unter zwei verschiedenen Titeln auf: Lu ribellamentu di Sicilia contra re Carlu und die Historia conspirationis Johannis Prochytae sind identisch, wie schon die zitierten Seitenzahlen von Gregorios Ausgabe andeuten. Meines Erachtens sind die drei anonymen Texte Rebellamentu di Sichilia, Liber Jani di Procita, Leggenda di Messer Gianni di Pocida, novellistische Bearbeitungen der Erzählung, wie sie Villanis Chronik bietet, und haben für den Historiker keinen Wert[2]).

nr. 2774. Saba Malaspina (decanus Melitensis) war nicht in Malta, sondern in Mileto (Kalabrien) Dekan, wo er auch später Bischof wurde. Er schrieb nach seiner eigenen Angabe während des Pontifikates Martins IV. (1281—1285) und beginnt seine Chronik genau genommen mit Manfreds Geburt (1232); seine Absicht ist, einen Liber gestorum regum Siciliae Manfredi, Corradini, Karoli zu verfassen. Da Gregorios Ausgabe nicht überall vorhanden ist, wäre der Hinweis auf den Druck von Del Re (auch bei nr. 2776) erwünscht[3]).

nr. 2775. Die Annales Placentini Gibellini würde ich zu den Annales Januenses (nr. 2745) setzen, deren neue Ausgabe in den Fonti per la Storia d'Italia (Roma 1890 und 1901) zu erwähnen ist.

---

[1]) Nachträglich erschien: G. Roloff, Die Schlacht von Tagliacozzo. Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum XI (1903) 31 ff.

[2]) Für die Drucke und alles Nähere darf ich auf die 5. Beilage im meinem Buche: Peter von Aragon und die sizilianische Vesper (Heidelberger Abhandlungen 7. Heft; Heidelberg 1904) verweisen.

[3]) Da verschiedentlich von zwei Teilen des Malaspina, ja von einer Fortsetzung des Malaspina geredet wurde, betone ich hier ausdrücklich, dass die beiden Teile rein zufällig entstanden sind. Baluze benutzte für seine Ausgabe nur die Pariser Handschrift, die bloss den Anfang und ein Stück der Chronik enthält. Das Fehlende druckte dann Gregorio. In der Handschrift des Vatikans befindet sich das ganze Werk; vgl. Neues Archiv XXVI 681.

nr. 2782. Zu Nicolaus Specialis ist auch auf die in nr. 2776 genannte Schrift von Frenzel zu verweisen.

nr. 2830. Zu Mas Latrie ergänze: Supplément et tables Paris 1872.

nr. 2902. Die Angaben über Johannes von Victring sind zu verbessern, jetzt am besten nach F. Schneider im Neuen Archiv 28 (1903) 137 ff.

nr. 2914. Zu Ferretus von Vicenza vgl. die Monographie von M. Laue, Halle 1884.

nr. 3973. Ergänze: Itinéraire de Philippe de Bon pendant ses séjours au duché de Bourgogne de 1431 à 1433 in M. Canat, Documents inédits pour servir à l'histoire de Bourgogne, Chalon-sur-Saone 1863.

nr. 4028. Es fehlen Deutsche Reichstagsakten XI (1898), XII (1901); jetzt ist auch Bd. X (1906) hinzuzufügen.

nr. 4036. vgl. nr. 4787.

nr. 4119. Das Gutachten des Johannes Torzelo über einen Feldzug gegen die Türken und die Kritik des Bertrandon de la Broquière waren vor Schefers Ausgabe bereits gedruckt von de Reiffenberg in der Collection de Chroniques Belges; Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg V (1848) 541 ff. u. 544 ff; hier ist auch eine Denkschrift des Waleran de Wavrin (s. nr. 3955) veröffentlicht, S. 549 ff.

nr. 4123. Es fehlt die Angabe, dass der von Dethier herausgegebene Band XXI. der Monumenta Hungariae historica (ebenso wie Band XXII) wieder eingezogen und eingestampft wurde; die wenigen noch vorhandenen Exemplare sind sehr selten.

nr. 4147. Die Johanna d'Arc betreffenden Teile der sog. Chronique des Cordeliers sind von Quicherat nicht im Procès, sondern in der Revue Hist. XIX (1882) 72—83 gedruckt, vgl. nr. 4496. Die Angabe der Hs., Bibl. Nat. franç. 23.018, wäre hier erwünscht, da noch keine vollständige Ausgabe vorliegt.

nr. 4149. Journal d'un bourgeois de Paris bei Michaud et Poujoulat Bd. 2 und 3.

nr. 4275. Philipps des Guten Brief an die Pariser hat das Datum 13. März 1435; vgl. G. Du Fresne de Beaucourt, Hist. de Charles VII. Bd. II, 518 Anm. 4.

nr. 4367 und Bd. V S. CXLIX lies: Gilles le Bouvier statt Jacques le Bouvier.

Table générale. Bd. VI.

S. 31. Blondel. De reductione Normanniae. *213* statt 213.

S. 47. Chartier (Alain) ergänze hinter Lay de paix: 4159.

S. 56. Cochon (Pierre). Chron. normande *206* statt 205.

S. 97. Godefroy (Denis). Ergänze: Histoire de Charles VII 4132.

S. 122. Jacques Ier le Conquérant, roi d'Aragon ergänze: 2829.

S. 122. Jacqueline de Bavière. nr. 4252 stimmt nicht.

S. 132. Lambert de Hersfeld, Annales lies: 981 statt 931.

S. 134. Le Bouvier, dit Héraut Berry. Lies: lettre 4390 statt lettres 5390. — S. 29 fehlt ein Hinweis unter Berry.
S. 182. Regestes impériaux ergänze: 2753.

Heidelberg. Otto Cartellieri.

---

Gay Jules, L'Italie méridionale et l'empire Byzantin 867—1071. Bibliothèque des écoles Françaises d'Athènes et de Rome. Fasc. 90. Paris, Fontemoing 1904. 8°. XXXVI und 636 S. Mit zwei Kartenbeilagen.

Dieses umfangreiche Werk erscheint in einer Sammlung, in welcher, wie übrigens der Name andeutet, schon manches Werk von Belang zur byzantinischen Geschichte erschienen ist[1]). Der Verfasser, bereits durch eine Reihe von Studien zur Geschichte des byzantinischen Unteritalien bekannt ist, fasst hier seine Arbeitsergebnisse zu einer Gesamtdarstellung zusammen, welcher, wie sie ist, grosse Bedeutung nicht bloss für die byzantinische, sondern auch für die abendländische, zumal italienische und deutsche Geschichte innewohnt. Die griechische ‚Restauration' Unteritaliens im Zeitalter der makedonischen (armenischen) Dynastie, deren grosse Helden über dem Werke stehen, ist nicht allein als ein Erfolg byzantinischer Kaiserpolitik, als ein neuer Beweis für die grosse Machtstellung der Ostreichs im Zeitalter der Ottonen und Salier zu werten: Byzanz hat vielmehr, indem es in den Jahrzehnten von 867 bis 915 Unteritalien den Sarazenen entriss und diese auf Sizilien zurückdrängte und fernerhin dort zurückhielt, die italienische Welt vor ihrem Vordringen ebenso behütet, wie es anderthalbhundert Jahre früher Konstantinopel vor dem Islam gerettet hat. In solchem Lichte betrachtet, erscheint der Widergewinn von Grosshellas für die Autokratoren des Ostens als ein neuer Ruhmestitel des vielgeschmähten, Jahre und Jahrhunderte hindurch jämmerlich missverstandenen Reiches und als ein neues Zeugnis für dessen ungeheure Rolle in der Kulturgeschichte der Menschheit.

Ein einleitendes erstes Buch (S. 5—76) kennzeichnet die Lage in Süditalien vor dem Eingreifen des Begründers der makedonischen Dynastie, Basileios' I.: Griechen und Langobarden einander bedrängend, der Islam im Vordringen; dazwischen ein vereinzelter Vorstoss der seit einem halben Jahrhundert fast regungslosen karolingischen Reichsgewalt: Kaiser Ludwig II. nimmt Bari. Aber sogleich wird ihm der Besitz streitig gemacht. Das byzantinische Reich greift mit überlegenen Kräften in die politischen Wirren hinein (zweites Buch S. 77—164, Jahre 867—915). Unter den Kaisern Basileios I. und Leon VI. wird das unteritalische Land, Apulien, Calabrien und die Basilicata, Stück um Stück an das Reich zurückgewonnen. Der Sieg am Gariglianoflusse (915) bedeutet die endgiltige Verdrängung der Sarazenen vom italienischen Festlande; nur als Seeräuber werden sie fernerhin den unteritalienischen Seestädten vornehm-

[1]) So das bekannte Buch von Diehl, Etudes sur l'administration Byzantine dans l'exarchat de Ravenne (568—751). Bd. 53.

lich des Westens beschwerlich. Im »eisernen« Jahrhundert ersteht hier das am festesten geschlossene Machtgebiet auf italienischem Gebiete; noch versteht die byzantinische Armee zu siegen, die griechische Diplomatie Verhandlungen zu führen. Die Langobardenherrschaften von Capua und Salerno mussten die griechische Oberherrlichkeit anerkennen. Alles dies freilich nicht ohne fortwährende Kämpfe. Nach etwa einem halben Jahrhundert sieht sich das Ostreich den nachdrücklich verfochtenen Interessen der Ottonen in Unteritalien gegenüber. Otto I. und Nikephores Phokas geraten in offenen Kampf. Aber Johannes Zimiskes vollzieht eine Schwenkung im Sinne des Ausgleichs der widerstreitenden Interessen; Otto II. heiratet Theophanu. Die ottonischen Unternehmungen finden an Gay keinen wohlwollenden Beurteiler; der Feldzug Otto's II. von 982 erscheint ihm als »folle aventure«; das ist gewiss viel zu viel gesagt. Aber kein Zweifel, dass die byzantinische Stellung in Unteritalien durch die stets auf's Neue erhobenen Ansprüche des Westreichs geschädigt und erschüttert wurde. 1002 wagen sich die Sarazenen vor Bari, 1017—1018 sehen sich die Griechen einer Koalition des Papsttums mit den Langobarden und den neu erschienenen normannischen Rittern gegenüber. Da wurde der Katapan Basileios Bojoannes zum Retter von Grosshellas. Er besiegte die Feinde entscheidend bei Cannae (1018) und brachte während der zehn Jahre seiner Amtsverwaltung (1018—1028) die griechische Sache nochmals glänzend empor. Diese grosse, bisher viel zu wenig gewürdigte Gestalt in das helle Licht geschichtlicher Betrachtung gerückt zu haben, ist nicht das geringste Verdienst des Werkes. Zu Ende der Regierung des gewaltigen Kaisers Basileios II., des »Bulgarentöters«, erscheint wie im Osten so auch in Italien und in der Adria die byzantinische Macht gefestigter als je; diese Tatsache ist m. W. noch nicht mit solcher Schärfe festgestellt worden. (Drittes Buch, 3. Kapitel, S. 201—228, Viertes Buch, 1., 2., 5., 7. bis 9. Kapitel, S. 289—342, 366—375, 387—430). Dann aber schwindet der grosse Zug. Die Rebellion des Georgios Maniakes gegen die Reichsregierung (1040—1043) scheitert zwar nochmals, nicht zuletzt an der Loyalität der Bewohner. Gleichwohl vollzieht sich — Gay schliesst sich enge der Auffassung Karl Neumann's[1]) an — unaufhaltsam der Niedergang. Die Langobarden machen sich frei von allen Untertänigkeitsfesseln, die Städte gewinnen eine immer unabhängigere Stellung, mit dem Schwinden einer starken Zentralgewalt hält die Vernachlässigung der Armeeinteressen gleichen Schritt; die byzantinische Flotte hat aufgehört, das Meer zu beherrschen. Die Normannen, erst im Gegensatze, dann aber im Einvernehmen mit dem Papsttum unterwerfen Stadt für Stadt, am 16. April 1071 fällt Bari, der letzte Hort des italienischen Griechentums. Byzanz war fortab vollends auf das östliche Mittelmeer zurückgeworfen. (Fünftes Buch, Kapitel 1—5, S. 431—538).

Dankenswerter noch als die Darstellung der meist nicht unbekannten politischen Verhältnisse sind die Ausführungen rechts- und kulturhistorischen Charakters. Unter Basileios I. und Leon VI. sind die wiedereroberten Gebiete der Themata Longobardia (Apulien und Basilicata) und

[1]) K. Neumann, Die Weltstellung des byzantinischen Reiches vor den Kreuzzügen. 1894.

Calabria neu eingerichtet worden, ohne dass sich deren Grenzen sowohl gegen einander als gegen die langobardischen Herzogtümer genau zeichnen liessen; immerhin werden sie von Gay m. E. zuerst mit möglichster Deutlichkeit beschrieben. Umfassten sie das eigentliche byzantinische Untertanenland, so standen zeitweilig die benachbarten Herzogtümer Capua und Salerno, in allerdings sehr geringem Masse auch das Herzogtum Neapel und die Stadtstaaten Gaëta und Amalfi in einem Vasallenverhältnis zum Ostreiche (darüber drittes Buch, 1. Kapitel, S. 165—183, 4. Kapitel, S. 229—253). Anscheinend Nikophoros Phokas hat dann durch die Einsetzung eines Katapans in Bari die Zusammenfassung der zwei unteritalienischen Themen als Thema Italien vorbereitet[1]), wie diese dann im 11. Jahrhundert in voller Geltung ist. (Viertes Buch, 3. Kapitel, S. 343—349). Wertvoll sind die Mitteilungen über die italienische Kirchenpolitik des Kaisers Nikophoros Phokas und der Griechen überhaupt. Unter Nikophoros wurde ein neues griechisches Erzbistum in Otranto und fünf neue Suffraganate in Apulien errichtet und unermüdlich war Byzanz bemüht, die lateinischen Kirchenfürsten dieser Länder von Rom ab und in seine Hierarchie einzubeziehen. (Viertes Buch, 4. Kapitel, S. 350—365; vgl. auch 4. Buch, 4. Kapitel, S. 376—386 über griechisches Mönchtum in lateinischen Ländern). Denn das byzantinische Unteritalien war fast zu gleichen Teilen von lateinischer und griechischer Bevölkerung erfüllt. Über die Ausbreitung des rein hellenischen Elements unterrichtet hinlänglich eine der beigegebenen Karten. Versuche einer Hellenisierung der Lateiner sind augenscheinlich nicht gemacht worden. Darum war auch die Bevölkerung loyal. Die Normannen haben Stadt für Stadt erobern müssen. Über die Stellung der Städte und die Ausbildung der unteritalienischen Stadtrechte handelt ein kurzer Abschnitt. (S. 551 ff.). Für die Ausführungen über das Gastaldiat, die Iudices u. s. w. kommt nun auch Hartmann, Geschichte Italiens II/2 in Betracht; sie hat Gay noch nicht vorgelegen. Ganz zutreffend sind m. E. die „boni homines“ erklärt. Der Weg, der von dieser unteritalienischen zur mittel- und oberitalienischen Entwicklung der Stadtverfassung hinüberführt, wird auch aus dieser vornehmlich auf Heinemann (Entstehung der Stadtverfassung in Italien), aber auch auf ursprüngliche Quellen gegründeten Darstellung klar. Ein besonderes Kapitel (S. 569—579) ist der eigenartigen Durchdringung von langobardischem, römischem und byzantinischem Rechte auf süditalienischem Boden gewidmet. Im übrigen sind die Mitteilungen kulturgeschichtlichen Charakters etwas karg geraten: etwa 20 Seiten (S. 580 bis 599) für Handel (Amalfi, Bari!), Seeorganisation, Münzen und geistige Kultur. Gut beobachtet ist am Beispiele von Montecassino, wie gering bei stärkstem Einflusse der bildenden byzantinischen Kunst der Einfluss der mittelgriechischen Literatur auf das Abendland gewesen ist.

Ein Verzeichnis der Quellen und Bearbeitungen ist, soweit Proben ergaben, von nahezu absoluter Vollständigkeit, das beigegebene Register sorgfältig bearbeitet, der Wechsel des Druckes für die Hauptpartien bei vielgenannten Schlagworten erleichtert die Orientierung wesentlich. Die

[1]) Doch kommt für das Gesamtgebiet auch noch der Ausdruck „Longobardia“ vor. S. z. B. 992. Fontes rer. austriac. II. 12. S. 36 f.

Kartenbeilagen hätten doch wohl vor allem die (beiläufige) Themen- und byzantinisch-langobardische Grenze anzudeuten? Von kleinen Irrtümern sei der falsche Ansatz der Befreiung von Bari durch die Venezianer auf September 1003 statt Oktober 1002 vermerkt.

In prächtiger Darstellung beschliesst eine klar zusammenfassende »Conclusion« (S. 599—606) das lehrreiche und wertvolle Buch.

Wien. H. Kretschmayr.

---

Heynen Reinhard, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig. Münchener volkswirtschaftliche Studien, hg. von L. Brentano und W. Lotz. 71. Stuttgart und Berlin, Cotta 1905. 8°. 129 S.

Die Theorie Sombarts von dem handwerksmässigen, krämerhaften Betrieb alles Handels vor dem 13. Jahrhundert und von der Entstehung des Reichtums nicht durch den Handel, sondern durch Anhäufung von Grundrente ist schon durch Strieder (Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 1904) im Hinblick auf Augsburg zurückgewiesen worden und erfährt nun neuerlich eine gründliche Ablehnung hinsichtlich der venezianischen Entwicklung. Die kapitalistische Grundlage des venezianischen Handels und seine Rolle als reichtumbildendes Element sind auch mir bei der Abfassung des ersten Bandes meiner Geschichte von Venedig augenscheinlich geworden; hier wird diese Auffassung auf Grund eines reichen, dem Staatsarchive von Venedig entnommenen urkundlichen Materiales vertieft und ihre Richtigkeit vollkommen sicher gestellt. Ob freilich die naturalwirtschaftlichen Momente für die älteste Zeit nicht etwas unterwertet sind, ist noch die Frage; bei dem kärglichen Quellenmateriale namentlich für die Übergangszeit des 11. Jahrhunderts wird sie sich aber schwerlich präzise beantworten lassen. Ich glaube daran festhalten zu dürfen, dass der äussere Umfang und innere Gehalt des ältesten venezianischen Handels, etwa des sechsten bis achten Jahrhunderts kaum beträchtlich gewesen und dass der naturalwirtschaftliche Zug bis ins 11. Jahrhundert stark geblieben ist. Gerade für die Reichtümer Fortunats von Grado (803—825) mag die Grundrententheorie mit einiger Wahrscheinlichkeit zutreffen und mit gutem Grunde weist Gerland (Mitteilungen aus der histor. Literatur 34, S. 283—284) darauf hin, dass auch im zwölften Jahrhundert, einer Zeit also bereits des herrschenden Kapitalismus, die Anlage in Grundrenten auch von Kaufleuten gesucht war. Aber der Kern der Ausführungen Heynens scheint unwiderlegbar. Bisher standen der Forschung nur die ungefähr dreissig von Baracchi in verschiedenen Bänden des Archivio Veneto veröffentlichten Urkunden aus dem venezianischen Archivio Notarile zur Erkenntnis dieser Fragen zur Verfügung, dazu etwa zwanzig neuerlich von Sacerdoti in seiner Abhandlung über die venezianischen colligantia in den Atti des Istituto Veneto, Bd. 59 gedruckte Stücke. Aus gleichartigem Materiale schöpft auch Heynen — der übrigens Sacerdotis Arbeit nicht kennt —, nur in viel ausgedehnterem Maasse. Er hat nahezu 300 Urkunden aus dem Archivbestande des Klosters S. Zaccaria heranziehen und auf Grund

dieses Materiales im 5. Kapitel seines Buches geradezu die Geschichte eines venezianischen Handelshauses des zwölften Jahrhundertes schreiben können. Es ist das Haus des Romano Mairano, der auch im politischen Leben seiner Stadt hervorgetreten ist; sein grosses Schiff, der Kosmos (Totus Mundus) rettete im März 1171 viele Venezianer vor den Schergen Kaiser Manuels, stritt zwei Jahre später mit Christian von Mainz gegen Ancona; vielleicht dasselbe, mindestens ein gleichnamiges Schiff — doch auch aus diesem Hause? — kämpfte im 4. Kreuzzuge vor Byzanz.

In den Ausführungen des 4. und 5. Kapitels liegt der Wert dieser vorzüglichen Arbeit begründet. Wird in diesem ein einzelner Handels- und Reederbetrieb anschaulich geschildert, so führt jenes in die innere Organisation des venezianischen Seehandels im Allgemeinen ein, wobei namentlich die Mitteilungen über die Einrichtung des venezianischen Kauffahrteischiffs lebhaftes Interesse erregen (S. 69—75). Im einzelnen wäre zu bemerken, dass die Gleichstellung der ‚Rogadia' mit der ‚Commenda' (S. 77) doch recht fraglich erscheint (vgl. Besta, Il diritto e le leggi civili di Venezia fino al dogado di Enrico Dandolo, Ateneo Veneto 20—22, S. A. 165 bis 166) und ‚mudua' wohl nicht allein die periodisch (fahrplanmässig) fahrende — und heimkehrende — Flotte, sondern im Gegensatze zu taxegium, die Fahrplanmässigkeit der Fahrt überhaupt bezeichnet: in der Ablehnung der Erklärung Monticolos hiefür bin ich mit Heynen eines Sinnes (Heynen 73 bis 74, mein ‚Venedig' 500).

Nicht so ganz dürften die drei einleitenden Kapitel befriedigen, die eine Darstellung der äusseren venezianischen Handelsgeschichte geben. Hier wären doch manche Irrtümer zu berichtigen (vgl. Gerland, Mitt. a. d. histor. Literatur 34, 283 Anm. 1; Simonsfeld, Beilage zur Münchener Allg. Zeit. 1906 n. 159 S. 75). Ich vermerke, indem ich für das Nähere auf meine Geschichte von Venedig verweise, zu S. 21, Anm. 1: Doge Pietro IV. war in der Tat zweimal verheiratet, erst mit einer Johanna, dann mit Waldrada; zu S. 29: die Würdigung der Kaiserpakta nach 967 ist doch wohl zu summarisch; zu S. 30: im Jahre 960 wurde die Briefbeförderung zwischen West- und Ostreich durch Venedig nicht untersagt, sondern für den Dogat monopolisiert; zu S. 31: von »beginnender« Loslösung Venedigs von Byzanz im Jahre 991 — der hier angezogene Vertrag ist richtig auf 992 anzusetzen — lässt sich nicht sprechen; Venedig gilt längst nicht mehr als »ein integrierender Bestandteil des byzantinischen Staates«; zu S. 34: das Sklavenhandelsverbot erging 960, nicht 970; zu S. 43: Zara wurde durch den Dogen Contarini 1050 oder 1062, nicht aber 1045 erobert; zu S. 44: die Angabe Dandolos über die Stärke der 1081 gegen Durazzo ausfahrenden Venezianerflotte kann wohl nicht ernstlich in Betracht kommen; zu S. 58: Nikelas ist keineswegs der Geschichtsschreiber der Angeloi. Im übrigen bringen auch diese Ausführungen einiges Neue, besonders zur Frage der griechischen Entschädigung für Venedig von 1171 und 1182 her, bei, wie sich auch im 4. und 5. Kapitel mancher wertvolle Beitrag zur äusseren venezianischen Geschichte findet (z. B. auf S. 88 die Zusammenstellung von Auswanderern aus Ammiana, Torcello, Caorle, Jesolo nach Rialto aus den Jahren 1157—1193; die früheste Erwähnung dieser Art fand ich 1119. Vgl. meine ‚Geschichte von Venedig', I 500). —

Zum Schlusse sei gerne wiederholt, dass diese Vermerke und Richtigstellungen an der Bedeutsamkeit der Hauptergebnisse dieser Arbeit, mit der sich der Verfasser glücklich einführt, nichts zu ändern vermögen.

Wien. H. Kretschmayr.

---

Gerland Ernst, Geschichte des lateinischen Kaiserreiches von Konstantinopel. I. Teil. Geschichte der Kaiser Balduin I. und Heinrich 1204—1216. (Geschichte der Frankenherrschaft in Griechenland II.) Homburg a. d. Höhe, Selbstverlag, 1905 8°. VI und 264 S.

Das Werk ist gross angelegt. Ein erster, später erscheinender Band soll die Geschichte des vierten Kreuzzuges behandeln, jedenfalls eingehend und mit Berücksichtigung aller Nebendinge, wie wir eine solche nicht besitzen. Noch mehr leuchten die Ausführungen über das lateinische Kaisertum in halb unbekanntes Land hinein; von kompilatorischen Zusammenfassungen abgesehen, liegt kein Buch hierüber vor, das für die abendländische Geschichtsforschung ernstlich in Betracht kommen könnte. Von den fünf Werken, die bisher dieses Thema behandelt haben, reichen drei in das 17. Jahrhundert zurück (Paolo Rannusio 1604, D'Outreman 1643, Ducange 1657) und sind nicht wohl mehr als Bearbeitungen anzusehen; die zwei modernen Werke sind das eine in russischer Sprache (Medovikov 1849), das andere neugriechisch (Stamatiades 1865) geschrieben und, abgesehen von der kritiklosen Unwissenschaftlichkeit des letzteren, schon aus sprachlichen Gründen kaum benützbar. Um so erfreulicher, dass jetzt durch eine durchaus wissenschaftliche und dabei anregend gehaltene umfassende Arbeit die so empfindliche Lücke in unserer Kenntnis der ostmittelländischen Welt ausgeführt werden soll.

Die ersten vier Kapitel des Werkes, die unmittelbaren Folgeereignisse nach dem Falle von Konstantinopel begreifend (S. 1—33), hat der Verfasser gesondert herausgegeben und sie sind auch vom Referenten in diesen Blättern (26, 362—364) schon besprochen worden. Die daselbst versuchte Berichtigung der Angaben über den Umfang der in Byzanz gemachten Beute nimmt Gerland an, wie anderseits ich seine Verbesserungen zur Darstellung dieser Verhältnisse in meiner Geschichte von Venedig dankbar zur Kenntnis nehme (S. Gerland in „Mitteilungen aus der historischen Literatur" 34, 277—281). Nur mit der Interpretation des Vertrages vom 12. August 1204 vermag ich mich nicht abzufinden; es scheint mir doch fraglich, ob sich aus demselben wirklich eine Verzichtleistung des Markgrafen Bonifacio auf alle seine griechischen Besitzungen wird herauslesen lassen. Auch mein von Gerland beanständetes Urteil über die unterwertete Glaubwürdigkeit Villehardouins vermag ich im Hinblick auf die in augenscheinlicher Unterschätzung dieser Glaubwürdigkeit zustandegekommenen Theorien über den Ursprung des 4. Kreuzzuges nicht zurückzunehmen; dass Gerland in mehreren Fällen die Willkürlichkeit seiner Darlegungen zu erweisen im Stande ist, scheint mir hiegegen doch nichts zu verschlagen. Im Ansatze der Adrianopelschlacht auf den 14. April (nach Villehardouin, gegen

Niketas) folge ich Gerland, gegen Ernouls Meldung von der Starrköpfigkeit des Dogen, die dieses Unheil verschuldet, hege ich doch meine Bedenken (Vgl. Gerland, 46 und 47 Anm. 3; meine Geschichte von Venedig I, 489) An der Ermordung Balduins I. durch den Zaren Kalojan wird man mit Gerland 91—93 nicht zweifeln dürfen. Die ‚historia ducum Veneticorum' würde ich doch lieber unter diesem Namen denn als ‚Chronicon Altinate' zitieren.

Mit diesen kleinen Vermerken soll gewiss nichts gegen die Gewissenhaftigkeit und anregende Fassung dieser nicht nur inhaltlich, sondern auch formell sehr schwierigen Arbeit vorgebracht werden. Es galt ein fremdartiges buntes Quellenmaterial, fernliegende (griechische und russische) Literatur zu durchdringen und die bunte Verworrenheit der Ereignisse in plastische Bilder zu vereinen. Beides ist geschehen. Quellen und Bearbeitungen sind in willkommener Übersicht am Schlusse des Bandes zusammengestellt. Wird Gerland zum Ende des Gesamtwerkes nicht noch eine besonders orientierende Quellenkunde nachfolgen lassen? Vielleicht hätte endlich eine Gruppierung des Stoffes nach Einheiten über den Kapiteln die Übersicht noch leichter gestattet. Doch dies sollen lediglich Wünsche sein.

In den Mittelpunkt der Darstellung tritt die bedeutsame Gestalt des zweiten lateinischen Kaisers Heinrich I (1206—1216), der schon bisher als der tüchtigste dieser Regentenfolge gegolten hat, uns aber erst hier in seiner ganzen Arbeitskraft und Gewandtheit entgegentritt. Selbst den Griechen gilt der glückliche Sieger über Bulgaren, kleinasiatische Griechen und unbotmässige Barone als ein ‚zweiter Ares'. Sein diplomatisches Geschick im Umgang mit Venedig, in der Vermittlung zwischen Kirche und Staat erscheint in hellstem Licht. Neue Grundwahrheiten sind nicht aufzustellen, aber alles ist es jetzt vertieft und gegründet. Man darf mit Gerland der Meinung sein, dass der vorzeitige Heimgang des noch nicht vierzigjährigen Kaisers die eigentliche Katastrophe des Lateinerreiches am Bosporus gewesen sei. Wer weiss, ob Heinrich von Flandern bei längerem Leben nicht zu bessern vermocht hätte, was Enrico Dandolo absichtsvoll ruiniert hatte.

Wien. H. Kretschmayr.

---

Das habsburgische Urbar. Herausgegeben von Dr. Rudolf Maag. Band I. Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte. Basel, Verlag von A. Geering, 1894, IV und 536 SS. 10 Mk. — Band II/1. Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehenverzeichnisse der Laufenburger Linie. Ebenda, 1899, II und 798 SS. 16 Mk. — Band II/2. Register, Glossar, Wertangaben, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Urbars. Von P. Schweizer und W. Glättli. Mit 2 Karten und 3 Faksimiletafeln. Ebenda, 1904, 681 SS. 14 Mk. 60 Pfg. — (Quellen zur Schweizer Geschichte. Hg. von der allgem. geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. 14, 15/1 und 15/2.)

Langsam ist dieses Werk herausgekommen und langsam folgt ihm diese Anzeige nach, so langsam, dass sie mit der ausdrücklichen Versicherung eröffnet werden muss, dass die Redaktion der Zeitschrift an ihrer Verspätung ganz unschuldig ist. Sie fällt nur dem Referenten zur Last. — Gut Ding will Weile haben, heisst es gemeiniglich und der Spruch ist, denke ich, bei dem Werke wenigstens auch in diesem Falle nicht Lügen gestraft worden. Die darin liegende Anerkennung der Arbeit im Allgemeinen ist das Ergebnis einer eingehenden und unbefangenen Prüfung, an dem auch festgehalten werden darf trotz der Berichtigungen und kritischen Bedenken, die hier dann vorgebracht werden und die nur deshalb mit diesem Lob scheinbar in Widerspruch geraten, weil ihre Conzentration einen Eindruck von Massenhaftigkeit erweckt, der jedoch im Verhältnis zu dem ganzen grossen Stoff tatsächlich nicht vorhanden ist.

Was zunächst die Einzelfehler betrifft, so ist es kaum notwendig noch besonders hervorzuheben, dass solche Versehen bei der Bearbeitung eines so umfangreichen, zersplitterten und weit zerstreuten Materials ganz unvermeidlich sind, wenn auch zugegeben werden muss, dass einzelne recht störende Fehler z. B. in den Angaben über die Rödel in den Noten leicht hätten vermieden werden können. Allein bei ihnen mich mit dem üblichen Behagen des beutegierigen Rezensenten aufzuhalten stünde mir um so weniger an, als schon Schweizer in seiner gehaltvollen Schlussabhandlung eine Menge Korrekturen angebracht hat. Ich glaube jedoch den Benützern des Werkes einen Dienst zu erweisen, wenn ich diese Berichtigungen, soweit sie im Texte zerstreut und daher mühsam zu finden sind, samt den wenigen eigenen Korrekturen hier susammenstelle[1]).

---

[1]) Die Berichtigungen Schweizers zum 1. Bande sind aus Gründen, die sich jedem Benützer des Werkes leicht von selbst ergeben, sämtlich aufgenommen, die zum 2. Bde nur insoweit sie ausserhalb der den Texten entsprechenden Reihenfolge sich finden. Einfache Korrekturen sind gleich angeführt, in Fällen mit längerer Begründung wird blos auf diese verwiesen. Siglen: 1 = Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 14., 2 = dto. Bd. 15/1, Schw. = Schlussbericht von P. Schweizer eb Bd. 15/2, S. 331 ff. — 1, 7 Anm. b. Statt Rudhart lies Burchard. Geht vielleicht auf Burchard von Frick (Schw. 352). — 1, 23 d. Lies: Ende des 6. (statt 5.) Rodelstückes. (Schw. 348). — 1, 27 Anm. i. Streiche: Ende des 6. Rodelstückes. (Schw. 348). — 1, 27 Anm. 1. Vgl. dazu Schw. 352 Alinea 3. — 1, 46 Anm. 1 mit Ergänzung 2, 781. S. auch Urkundenbuch der Staut Basel 3. Bd. Register, Sermenzer. — 1, 52 Anm. f. Lies: Ende des 11. (statt 12.) Rodelstückes. (Schw. 348.) — 1, 54 Z. 15. Mit dieser Zeile endet das 12. Rodelstück. (Schw. 348). — 1, 54 Die wichtige Stelle betr. Burchard von Frick steht nur auf dem ganz kleinen 13. Stück. Vgl. Schw. 348 und 501 ff. — 1, 74 Anm. 2. Vgl. dazu besser Rochholz, Die Homberger Gaugrafen, in der Argovia 16, 1885, S. 43 n° 71, wo auch der Nachtrag 2, 783 als irrig erledigt wird. — 1, 98 Anm. 3 s. unten 2, 530 Anm. 5. — 1, 108 Vgl. dazu Schw. 342. -- 1, 135 Z. 29–139 Z. 4. Vgl. dazu Schw. 393 Al. 2. — 1, 138 Anm. 4. Dieser subadvocatus ist nicht Werner von Wohlen, sondern Heinrich der Meier von Zofingen. Vgl. 2, 108 Anm. 1. (Schw. 361). — 1, 155—176 Vgl. dazu Schw. 393 Al. 2. — 1, 159 Anm. 3. Vgl. dazu Schw. 361 unten. — 1, 163 Z. 12. Nach ‚vasmus' ergänze: Vacat b). — 1, 164 Anm. 1. S. auch Böhmer-Redlich, Regesten Rudolf I, n° 283. — 1, 175 Z. 5. Vgl. Schw. 364 letztes Al. — 1, 177 Anm. a. Die Überschrift verteidigt Schw. 402 Al. 3. — 1, 187 Anm. a. Das Eingeklammerte steht in $H_2$ und $H_3$. (Schw. 403 Al. 3). — 1, 255 Anm. e. Die Worte ‚Restat—sturam' sind durchgestrichen. (Schw. 368 Al. 3). — 1, 225 Anm. 5 streichen. Die Steuer ist S. 248 angegeben. (Schw. 368). — 1, 256 Anm. e. Vgl. Schw. 367 unter n° 6.

Darüber hinaus muss ich aber auch die ganze Anlage des Buches mindestens als nicht einwandfrei bezeichnen. Schon als ich die ersten Korrekturbögen sah, hat mir die vorgesehene unmittelbare Verbindung des Textes mit einem so ungemein reichhaltigen Kommentar, der ausser textkritischen Noten noch sehr ausführliche sachliche Erklärungen und

---

— 1, 266 ff., besonders S. 280. Vgl. dazu Schw. 374. — 1, 280 Z. 19—283 Z. 6. Vgl. dazu Schw. 375. — 1, 285 n° 42. Lies am Rande fol. 36 a. (Schw. 417 Al. 3). — 1, 288 Anm. 2. Z. 4 v. u. ‚nach' statt ‚noch' durchaus nicht auffällig. — 1, 318 Z. 15. Vgl. dazu Schw. 379 Al. 3. — 1, 324 Z. 6. Vgl. dazu Schw. 379 Al. 4 —. 1, 370 Anm. b. Die Worte ‚von sich aus?' sind zu streichen. (Schw. 382, Al. 5). — 1, 472 Amt Interlaken. Vgl. Schw. 4°5, 11 b. — 1, 516 Anm. d. Bloss ‚her', nicht ‚herschaft' steht noch auf fol. 60 b. (Schw. 392 Al. 2). — 2, 20 Anm. 5 l. Z. lies 105 p. 103. — 2, 54 Anm. 2. Dass der Rodel nicht kiburgisch sein könnte, ist irrig. (Schw. 494 Al. 2). — 2, 68. Lies 1290 p. 1274. Vgl. die auch die Anm. 1 korrigierenden Bemerkungen Schw. 447 Al. 3 und 496 Al. 2. — 2, 96 Anm. a und 126, Z. 9—135. Die Kopie a. d. 15. Th., später gefunden, ist beschrieben und die notwendigen Korrekturen sind mitgeteilt Schw. 448, 5 a. Vgl. auch Schw. 479, d. — 2, 182 n° 10, 187 n° 11 und 188 n° 12 nicht zu 1290, sondern 1292. (Schw. 497 Al. 2, wo Z. 4 v. u. auch 1298 statt 1290 steht), — 2, 227. Ein Rodel über Schere und Dorf Mengen ist nachgetragen Schw. 457. — 2, 239 Anm. 1. Eine wohl richtigere Erklärung von ‚in urbora primo positam' gibt Schw. 507 Al. 3. Der Satz ‚für Abfassung u. s. w.' ist übrigens unvollständig. — 2, 272 Anm. a. Lies 317 st. 311 (Schw. 346 Al. 1). — 2, 336 Anm. a. Z. 4. Lies 299 st. 266. (Schw. 346 Al. 1 und 465 Al. 4). — 2, 421 Anm. 10. Über Ulmann von Pfirt und Herzog Friedrich von Teck vgl. auch Urkundenbuch der Stadt Basel 4. Bd. Register, und Regesten der Markgrafen von Baden 1, n° 4421, für die Frage der Nachfolge im Amt eines Landvogtes wichtig. — 2, 530 Anm 5. Über Freudenau vgl. jetzt Walter Merz, die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kt. Aargau 1, 189 ff., Aarau 1905. — 2, 549 Anm. 5. Johann Stieber, Schultheiss von Aarau, 1358—2. April 1373 (†). S. Walter Merz, Die Schultheissen der Stadt Aarau, S. 7 f., Aarau 1899. — 2, 566 Anm. 7. Über Johann und Rudi (wozu angeführt?) und Heinrich Sattler s. Friedrich Emil Welti, die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau, 1. Bd., Register, Bern 1896. Heinrich kommt vor 1359 und 1362, s. S. 53 n° 76 und 77, n° 110. — 2, 595 Anm. 3 Herzog Leopold urkundet schon am 8. Januar in Baden. S. Welti a. o. a. O. 1, 4 n° 7. — 2, 597 Anm. d. ist zu streichen. — 2, 598 Anm. 3. Diese Urkunde ist jetzt nach dem Original veröffentlicht von Welti a. o. a. O. 1, 4 n° 7. Das ihr entsprechende Regest (s. S. 598 Anm. 2) im Archiv f. Schweiz. Gesch. 2, 31 n° 7 ist unrichtig und ungenügend. — 2, 600 Anm. 7. Auch diese Urkunde s. jetzt bei Welti a. o. a. O. 1, 78 n°. 111. — 2, 607 n° 36 und Anm. 3. Die Urkunde vom 29., nicht 25. Juni 1315 ist jetzt gedruckt bei Welti a. o. a. O. 1, 4 n° 6. Ich beziehe das Regest n° 36 auf diese Urkunde, indem ich das Datum ‚an dem zwölften Tag' für einen Flüchtigkeitsfehler beim Abschreiben des Datums ‚an dem zwelfbotten Tage Peter und Pauli' der Urkunde halte. — 2, 637 Anm. 2. Der Brief ist vorhanden u. zw. im Staatsarchiv Zürich St. u. L. n° 3286! Der 29. August bei Kopp, Geschichtsblätter 2, 161, VIII b, n° 4 ist blosser Druckfehler. S. ebenda S. 179 n° 104. — 2, 647 Anm. 3. S. auch Urkundenbuch der Stadt Basel 4, 4 n° 3 und Register. — 2, 648 Anm. 3 und 649 Anm. 2. Vgl. dazu jetzt die vortreffliche Arbeit von Dr. August Burckhardt, die Freien und Edelknechte vom Ramstein, im Genealog. Handbuch 1, 327 ff. — 2, 650 Anm. 1. S. jetzt auch Urkundenbuch der Stadt Basel 3. und 4. Band. — 2, 651 Anm. 2. Lies 650 st. 520. — 2, 713 Lies LXXXVIII p. LXXVIII. — 2, 714 Anm. 8. Dieser Hermann von Beuggen erscheint in der jedenfalls richtigeren und dem Steuerregister auch entsprechenden Form Henmann zum Jahr 1393 und 1394 in der Zeitschr. f. Gesch. d. Ober-Rheins 30, 233 und 293. — 2, 715 Z. 3. Statt Teger-[velt] ist wohl zu lesen Teger[nowe]. Ein Heinzmann von Tegernau (Baden nw. Schopfheim), der sich auch geographisch hier gut einreihen lässt, ist wenigstens zum Jahre 1370 nachweisbar. S. Regesten der Markgrafen von Baden 1, n° h 695.

genealogische Nachweise enthält, Bedenken eingeflösst, die ich dem Herausgeber, dem leider früh verstorbenen Maag nicht verhehlte und auch durch die fertige Ausgabe keineswegs entkräftet sehe. Vielmehr bin ich jetzt erst recht der Ansicht, dass es vorteilhafter gewesen wäre, zuerst den Text für sich allein abzudrucken, bloss begleitet von denjenigen Anmerkungen, die auf seine Gestaltung Bezug nehmen, alle andern Nachweise und Erklärungen aber in einem besonderen Bande zu vereinigen. Dann hätte man wohl auch die Frage prüfen können, ob nicht diese Vereinigung am zweckmässigsten in der Form eines alphabetischen Registers vorzunehmen gewesen wäre[1]). Für alles das, was jetzt im Glossar steht, erscheint mir dies fast selbstverständlich. Dadurch wäre freilich der unmittelbare Anschluss an den Text verloren gegangen, aber auch die massenhaften Verweisungszeichen stark vermindert, der Satz vereinfacht und die vielen Rückweisungen[2]) erspart worden. Zutreffend bemerkt Schweizer, dass der Text „von dem allzu reichen Kommentar beinahe erdrückt wird". (15|2, S. 335.) Allein auch die Ausführung der Anmerkungen selbst lässt in mancher Hinsicht zu wünschen übrig. So gleich die Literaturnachweise. Angaben von peinlicher Kürze, wie z. B. Mülinen V (15/1, 8 Anm. 1) oder Jahn S. 299 (15/1, 19 Anm. 3), von denen die erste nirgends erklärt wird — gemeint ist: E. F. von Mülinen, Beiträge zur Heimathkunde des Kt. Bern deutschen Theils. Bern 1880 ff., — während man für die zweite bis auf S. 6 Anm. 1 zurückgehen muss, um einen immer noch ungenügenden Titel zu finden, stechen seltsam ab von anderen mit ihrer oft unnötigen Abundanz. Warum z. B. zwei ganz gleichlautende Anmerkungen nach einander wiederholen (15/1, 780 Anm. c und d)? Warum die gewöhnlichen Bezeichnungen für die Himmelsrichtungen ausschreiben? Warum gewisse, jetzt gangbare Siglen, z. B. ZGO, verschmähen und mit dem weitläufigen, sogar noch unnütz erweiterten Titel: Mone, Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins XXVIII (römische, im Text nicht verwendete Ziffern! 14, 13 Anm. 4) Platz vergeuden? Einige solcher Siglen, ZGO, JbSchG = Jahrbuch für Schweizer Geschichte, AnzSchwG = Anzeiger für Schweizer Gesch., sind dem Fachmann geläufig oder doch ohne Mühe verständlich und für den weiteren Kreis der Benützer hätte durch ein Verzeichnis wenigstens der abgekürzt zitierten Drucke gesorgt werden können, das übrigens, wie die oben angeführt Beispiele zeigen, auch der Fachmann vermisst. Auch diesmal macht sich wieder der leidige Übelstand geltend, dass die Kritik, die in der her-

— 2, 715 Anm. 10. Lies: s. S. 730 Z. 9 f. — 2, 756 dieses Steuerverzeichnis von 1350 gehörte doch vor S. 713. — 2, 783 zu II, 53 Z. 21. Diese Bemerkung ist ganz unverständlich. — 2, 786 zu II, 331 Anm. S. auch Thommen, Urkunden 2, 18 n° 13 zu 1372. — 2, 787 zu II, 431 Anm. 2. Martin Maltrer S. auch Urkundenbuch der Stadt Basel 4, 423 und 438 zu 1378 und 1380. — 2, 790 Z. 1. Lies: 2, 577 Anm. 2, nicht 1.

[1]) Dass man damit m. E. besser gefahren wäre, dafür nur ein paar Beispiele. 2, 594 ff. sind die Ortsnamen Lengnach, Endingen, Lunkofen und Miswang nicht oder besser gesagt nicht mehr erklärt, weil sie schon vorher ihre Anmerkung erhalten haben. Aber wo? 2, 603 ist Stagmatt nicht erklärt. 2, 28 desgleichen Orringen, Eschaberg und Sehein, weil dies schon 1, 310 geschehen ist. In diesen wie in anderen Fällen muss man also, da auch die Rückweisungen fehlen, doch zum Register greifen.

[2]) Ein klassisches Beispiel hiefür liefert Anm. 1 auf S. 716, wo für Büttikon auf 7 (!) frühere Stellen verwiesen wird.

kömmlichen Weise nachhinkt, sich einer unabänderlichen Tatsache gegenüber gestellt sieht und daher praktisch ohne Wirkung bleiben muss, und ich ergreife gerne diese Gelegenheit, um die Frage aufzuwerfen, ob es nicht im Interesse solcher Quellenausgaben läge — denn nur bei ihnen wäre das ausführbar — wenn die Kritik zu Worte kommen könnte, bevor der Band fertig vorliegt, z. B. in Form von Gutachten auf Grund eines Probebogens. Vielleicht findet dieser Vorschlag einen Anwalt in einer Historiker-Versammlung, wo meines Wissens auch rein technische Fragen unserer Diziplin behandelt werden.

Wie schon aus der Titelangabe dieses Werkes hervorgeht, enthält die neue Ausgabe des Habsburgischen Urbars mehr als nur das Urbar und da die frühere Ausgabe Pfeiffers sich im Wesentlichen auf das Urbar beschränkt, natürlich auch beträchtlich mehr als diese. Allein selbst da, wo die Ausgabe den Text der älteren wiederholt, bietet sie ihn auf einer neuen Grundlage. Zur Klarstellung dieses Verhältnis müssen einige Bemerkungen über die Überlieferung, wenigstens in Bezug auf das Urbar, eingeschaltet werden.

Das habsburgische Urbar, d. h. das Verzeichnis der Einkünfte des habsburgischen Hauses aus den nachmals sogenannten Vorlanden, das seiner Bedeutung gemäss auch in der neuen Ausgabe vorangestellt wurde, ist bekanntlich nicht bloss wie andere Urbare in Form von Codices, sondern auch in Form einzelner kleinerer und grösserer Pergamentrollen, den Rödeln, überliefert. Von den vielen Handschriften — s. die Stammtafel 15/2, S. 439 — kommt namentlich eine in Betracht, die sogenannte Reinschrift von circa 1330. Sie ist eine leider nicht mehr vollständige Abschrift der Aufzeichnungen auf den Rödeln, die noch im 15. Jahrh. in einzelne Teile zerlegt wurde, die sich jetzt in verschiedenen Archiven befinden. Zweifellos sind also die Rödel das primäre Element dieser Überlieferung; sie enthalten die ursprünglichsten Aufzeichnungen, die unmittelbare Niederschrift der Angaben, die den herrschaftlichen Beamten bei ihren Erhebungen in den einzelnen Verwaltungsbezirken, hier Ämter, Officia geheissen, gemacht wurden. Viele Rödel tragen auch deutlich die Spuren ihrer allmäligen und oft ordnungslosen Abfassung in häufigen Korrekturen, Einschiebungen und Zusätzen an sich. Andere hingegen qualifizieren sich selbst schon als Reinschriften, wobei die Frage offen bleibt, die übrigens von den Herausgebern gar nicht aufgeworfen wurde, von ihrem Standpunkte aus allerdings dings auch nicht aufgeworfen zu werden brauchte, ob sie Selbstzweck waren oder ob sie die, für die Herstellung eines eigentlichen Urbars notwendige Zwischenstufe, nämlich eine für den Schreiber desselben möglichst übersichtliche Vorlage zur Verhütung von Fehlern beim Abschreiben, markieren. Ich bin geneigt mich für die zweite Alternative zu entscheiden, weil die habsburgische Verwaltung zweifellos eine derartige Zusammenfassung, die aller Orten üblich war und allein eine rasche Übersicht ermöglichte, beabsichtigt haben muss. Offenbar hat das plötzliche Ende Albrechts, dessen direkter Einfluss auf die Herstellung des Urbars wohl ausser Frage steht, die Vollendung des ganzen Werkes vereitelt. Im engsten Zusammenhange mit dem Urbar stehen ferner eine Anzahl Pfandrödel d. h. Aufzeichnungen über Güter und Einkünfte der Herrschaft, die nachgewiesener Massen oder nach der unkontrollierbaren Versicherung der Inhaber ihnen verpfändet,

und die sogenannten Revindikationsrödel, d. h. Aufzeichnungen über Güter und Leute der Herrschaft, die ihr widerrechtlich waren entfremdet worden. Diese letzte Gruppe von Rödeln ist zum erstenmale in der neuen Ausgabe in möglichster Vollständigkeit veröffentlicht und damit der Forschung ein fast durchwegs ganz neuer Stoff zugeführt worden.

Diese Überlieferung hat nun Pfeiffer ganz anders bewertet und verwertet als Maag. Während Pfeiffer seinem Druck die sog. Reinschrift zu Grunde legte, die er als eine »offizielle Redaktion« ansah (Vorrede S. XV), und die Rödel absichtlich überging, wurde der gleiche Text von Maag »nach den genaueren Originalrödeln der ursprünglichen Aufnahme ediert, nicht nach der .... Reinschrift, welche in Wahrheit nur ein wohl mehrere Dezenien später (ca. 1330) angefertigtes Kopialbuch ist. Sie darf für die Ausgabe so wenig massgebend sein, als man Urkundenbücher auf Grund eines Kopialbuches herausgibt, soweit die Originale vorhanden sind«. (Schweizer 15/2, 332). Hier scheiden sich Theorie und Praxis. Man wird das für die neue Ausgabe eingehaltene Verfahren billigen müssen, ohne die Begründung als richtig anzuerkennen. Denn der Lehrsatz von dem Vorzug der primären Quelle vor der abgeleiteten darf hier m. E. nicht angerufen werden u. z. deshalb nicht, weil Rödel und Urbarbuch prinzipiell nicht in dem Verhältnis von Abschrift und Original, sondern von Entwurf und Original stehen. Gesetzt also, es wäre noch zu Königs Albrechts Zeiten ein eigentliches Urbarbuch, das allein die »Summierung sämtlicher Ämter, das letzte Ziel der Aufgabe« (15/2, S. 453) ermöglicht hätte, nach den Rödeln zusammengestellt worden, so hätte unbedingt dieses und nicht die Rödel der neuen Ausgabe zu Grunde gelegt werden müssen, gerade so wie dies Pfeiffer mit der von ihm verkannten Reinschrift getan hat, und die Rödel wären nur subsidiär und bei Textverschiedenheiten zu benützen gewesen. Diese Erörterung hat für uns freilich nur akademischen Wert, weil eben ein brauchbares Urbarbuch nicht vorliegt. Immerhin ermöglicht sie, einen bessern Standpunkt für die Beurteilung der Arbeitsweise Pfeiffers zu gewinnen, der uns sonst ganz unbegreiflich borniert vorkommen muss und die ihm gemachten Vorwürfe reichlich verdiente. Statt dessen wird man billig zugeben dürfen, dass Pfeiffer von einer an sich richtigen Idee ausgegangen ist, wenn er auch u. z. vermutlich unter dem Zwange der gangbaren Vorstellung von einem Urbar es an der nötigen Vorsicht und Kritik gegenüber seiner geliebten Reinschrift hat fehlen lassen. Diese Rechtfertigung ändert doch nichts an der Tatsache, dass seine Edition durch die vorliegende vollständig entwertet ist, weil sie ganz abgesehen von der gewaltigen Mehrleistung der neuen Herausgeber bei der Herstellung des Beiwerkes zum Text — Kommentar, Register, Glossar, Tabellen etc. — gerade in den für jede Quellenausgabe wichtigsten zwei Punkten, Umfang und Grundlage des Textes, wie wir gesehen haben, überholt ist, somit auch das äusserlichste Benützungsrecht (15|2, S. 335) verloren hat.

Hingegen darf nun gleichfalls nicht verschwiegen werden, dass auch Maag die Behandlung der Rödel als Originale methodisch nicht ganz korrekt durchgeführt hat. Indem er nämlich selbst die unwesentlichsten Abweichungen der Reinschrift — denn das bedeutet wohl die nirgends aufgelöste Sigle Rs. — von dem Texte der Rödel in die Anmerkungen setzte,

verstiess er gegen den Grundsatz, dass Varianten abgeleiteter Quellen gegenüber dem Text von Originalen in der Regel nicht weiter in Betracht kommen, und dieser Verstoss hatte die immerhin unangenehme Folge, besonders den ersten Band des Werkes mit einem Ballast überflüssiger Noten zu beschweren. Er selbst hat sich jedenfalls viel nutzlose Mühe damit aufgeladen, obwohl doch schon die Vertauschung der einheitlichen Reinschrift-Fragmente mit den vielgestaltigen und zerstreuten Rödeln die ganze Arbeit merklich komplizierte. Zwar blieb auch jetzt noch die Behandlung des Textes, der nirgends erhebliche Schwierigkeiten bot noch zu umständlichen Konjekturen nötigte, recht einfach; aber nicht ganz so einfach war die nunmehr nötig gewordene Schriftvergleichung, bez. die Feststellung der Schreiber der Rödel und die Datierung der meistens undatierten Stücke. Für Beides kommt nun dem Werke der unvorhergesehene Umstand zu Gute, dass die von Maag gefundenen Lösungen von P. Schweizer nachgeprüft und teilweise berichtigt wurden, so dass der Benützer sich jetzt auf einem sehr sicheren Boden bewegt, sobald er nur in jedem einzelnen Falle die Erörterungen Schweizers in der Schlussabhandlung (15/2, S. 347 ff) beachtet. Anf die Notwendigkeit dieser bei der übersichtlichen Anlage der Abhandlung nicht gerade sehr schwierigen Kontrolle sei auch hier mit Nachdruck hingewiesen, besonders auf die S. 440 f. befindliche tabellarische „Übersicht über die in der neuen Ausgabe zu Grunde gelegten Rödel und Handschriften zu Albrechts Einkünfteurbar im 1. Bande". Aus dieser Aufstellung ergibt sich auch mit Leichtigkeit das übrigens ebenfalls schon von Schweizer notierte Resultat, welche Teile des Drucks auf den Rödeln und in deren Ermangelung auf den Handschriften beruhen.

Die genaue Untersuchung der Schrift der Rödel hat übrigens, abgesehen von den speziellen kleineren Ergebnissen auch ein allgemein beachtenswertes Resultat gezeitigt. Übereinstimmend hatte bisher die Ansicht gegolten, dass das habsburgische Urbar in der von Pfeiffer edierten Form das Werk eines Mannes, des „römischen küniges schriber", Meisters Burchard von Frick sei. Allein die Schriftvergleichung hat unwidersprechlich ergeben, dass die Rödel von verschiedenen ungenannten und unbekannten Schreibern herrühren, und dass blos einer von ihnen, der jetzt in Kolmar liegende Rodel über die Ämter Ensisheim, Landsburg, Albrechtstal, Landser und Dattenriet von Burchard selbst geschrieben ist, dessen Hand sonst nirgends wiederkehrt und dessen weiterer Anteil an der Herstellung bloss, wenn auch mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet werden kann (15/2, S. 350 f., 501 ff.). Mit andern Worten, die angeführte herkömmliche Ansicht, dass Burchard der Verfasser des Urbars sei, ist unrichtig und damit die Geschichte um die lebensvolle Erfassung einer Episode ärmer. Was sonst über die Persönlichkeit des degradierten Autors überliefert ist hat Schweizer mit Benützung einer älteren Biographie geschickt zusammengestellt (15/2, S. 502 ff.).

Ausser dem eigentlichen habsburgischen Urbar enthält, wie schon früher angedeutet wurde, die neue Ausgabe noch anderes Material. Die Herausgeber hatten nämlich den sehr glücklichen Gedanken mit Erweiterung des ursprünglichen Programms ausser dem Urbar auch andere gleichartige Quellen derselben oder doch analoger Herkunft und aus derselben Gegend,

ja sogar anscheinend ganz heterogene Stücke abzudrucken. Zu den ersteren gehören das kiburgische Urbar von 1264 samt zwei Revokationsrödeln von 1265—71, verschiedene habsburgische Rödel und Aufzeichnungen über Einkünfte, Pfandschaften und entfremdetes Gut in der Schweiz und in Schwaben aus den Jahren 1273—1290, 1293, 1300, — der Pfandrodel von 1320 gehört nicht in dieses Jahr, sondern in das Jahr 1308 zum Urbar — 1350 und 1380, zu den letzteren die Lehensverzeichnisse des Herzogs Rudolfs IV. von 1361, der Grafen von Habsburg-Laufenburg von 1318 und 1408, der Herren von Pfirt und von Wessenberg um 1400, zwei Steuerverzeichnisse hauptsächlich den Aargau betreffend, von 1388, 89 und 90, sowie eine Kundschaft über habsburgische Gerechtsame in verschiedenen Ämtern von 1394. Von diesem Material ist ein grosser Teil entweder überhaupt zum erstenmale oder doch zum erstenmale vollständig veröffentlicht. Wie beim Urbar so muss auch hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass jeder Benützer dieses Stoffes die zugehörigen Erörterungen in der schon mehrfach angeführten Abhandlung von P. Schweizer genau einsehen soll. (15/2, S. 442 ff.) Sie enthalten neben wertvollen Mitteilungen allerlei Berichtigungen und Ergänzungen, von denen zwei, erstens der Nachweis, dass der 15/1, S. 376 ff. abgedruckte Pfandrodel mit 1320 zu spät angesetzt ist, vielmehr zur Aufnahme des grossen Urbars und ins Jahr 1308 gehört, (15/2, S. 469) und zweitens der Abdruck des Einkünfterodels von 1300 über Schere und Dorf Mengen (15/2, 457 ff.) besonders wichtig sind. — Wie schon oben angedeutet ist, dürfte es auffallen und nicht gerade ohne Weiteres verständlich sein, dass auch die Lehenverzeichnisse mit aufgenommen wurden, die weder formal noch inhaltlich mit einem Urbar etwas gemein haben. Dem gegenüber bemerken jedoch die Herausgeber mit Recht, dass es für den Zweck der ganzen Publikation dienlich sei, ja fast geboten erscheine, auch über das im Urbar natürlich ganz unberücksichtigte Lehensverhältnis Quellen mitzuteilen, zumal wenn sie in dieser konzentrierten und durch die systematische Anordnung dem Urbar verwandten Form zur Publikation gleichsam selbst einladen. Dass die Verzeichnisse nicht lückenlos sind, ist bedauerlich, verschlägt jedoch wenig, weil die Fälle, in denen eingetragene Lehensreverse nicht mehr vorhanden sind, diejenigen weit überwiegen, in denen vorhandene Lehensreverse nicht eingetragen sind, das Verzeichnis folglich unter allen Umständen sehr viel Neues bringt.

Das Urbar erscheint also hier in einer ganz neuen Umgebung und die unmittelbare Verbindung, in die es mit den ihm inhaltlich verwandten oben angeführten Quellen getreten ist, bewirkt, dass auch seine Entstehung jetzt anders aufgefasst werden muss als früher. Wenn man bisher teils unter dem Einflusse der Erzählung Tschudis, teils wegen der isolierten Stellung des Urbars in der Pfeifferischen Ausgabe gewöhnt war, es als ein vereinzeltes Produkt zu betrachten, zu dessen Herstellung sein Urheber, König Albrecht, die Anregung besten Falls in Österreich, also ausserhalb seines Geltungsbereiches empfangen habe, so zeigt sich jetzt, dass sein Ursprung keineswegs so unvermittelt, sondern dass es durch gleichartige autochthone Erzeugnisse vorbereitet war. Was es von seiner stolzen Höhe einbüsst, gewinnt es an historischer Verständlichkeit. Auch seine Entstehung hat nunmehr eine Geschichte so gut wie sein fertiges Dasein, und

beide erzählt uns ebenfalls Schweizer in seinem Schlussbericht in sicherer quellenmässiger Darstellung[1]) (15/2, S. 487 ff.).

Und nun zum Schlusse der wichtigste Punkt: Welche Erkenntnis vermittelt uns die Veröffentlichung dieser mit so viel Mühe und Fleiss gesammelten und gesichteten Überlieferung? Dass man es beim Urbar, welches naturgemäss auch hier wieder in den Vordergrund tritt, mit einer vor anderen Stücken seiner Art bevorzugten Quelle zu tun habe, ist schon Pfeiffer und noch mehr Kopp nicht entgangen. Beweis hiefür, dass sie Kopp,der sie eigentlich wieder entdeckt hatte, auch sogleich für seine Geschichte der eidgenössischen Bünde verwertete, einzelne Abschnitte daraus publizierte und, nachdem er selbst auf die Herausgabe verzichtet hatte, Pfeiffers Arbeit kräftig förderte. Auch Pfeiffer weiss einzelne auszeichnende Merkmale seiner Quelle richtig hervorzuheben, so z. B., dass sie nicht nur die Einkünfte trocken aufzähle, sondern auch deren Ursprung anzugeben beflissen sei.

Allein zu ihrer vollen Würdigung ist es doch erst in jüngster Zeit eben Dank der neuen Ausgabe gekommen und sie hat bis jetzt ihren Ausdruck gefunden in zwei Schriften, deren eine in der Abhandlung von Ulrich Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge des Landeshoheit in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 25 vorliegt, die andere in dem letzten Abschnitt des Schlussberichtes von P. Schweizer (15/2, 541 ff.), in dem er das Rechtsverhältnis der Herrschaft zu den drei Klassen der Bevölkerung der Vorlande, den Eigenleuten, den Freien und den Gotteshausleuten, also in der Ausübung des dreifachen Rechtes des Grundherrn, des Grafen und des Vogtes, sowie die habsburgische Finanzwirtschaft daselbst eingehend untersucht. Auf ihre Ausführungen kann ich im Einzelnen hier nicht mehr eintreten. Es bedarf dessen auch nicht, weil es bloss darauf ankommt, durch den Hinweis auf diese beiden vorzüglichen Arbeiten eine Vorstellung von dem reichen Inhalt der in Rede stehenden Quelle zu geben, wobei noch zu bemerken ist, dass dieser Inhalt damit noch keineswegs erschöpft, sondern dass für politische Geschichte, Genealogie und Wirtschaftsgeschichte hier noch manches zu holen ist.

Endlich sei der Vollständigkeit wegen auch bemerkt, dass die Bearbeitung der Quelle noch ein anderes Resultat zeitigte in den dem dritten Bande (15/2) beigegebenen zwei Karten, deren eine die Besitzungen und Rechte der Habsburger im Elsass, die andere dasselbe im übrigen Gebiete veranschaulicht. Die Karten im Maasstabe von 1 : 250.000 gehalten, was zwar nicht angegeben, aber durch einen Vergleich leicht festzustellen ist, entsprechen ihrem Zwecke vollkommen. Sie täten dies wohl noch besser, wenn man auf die Darstellung des Terrains nicht ganz verzichtet hätte. Ein stichhältiger Grund für diesen Verzicht ist nicht zu finden.

Basel. Rudolf Thommen.

[1]) Bloss beiläufig sei bemerkt, dass ‚das unter Ottokar 1265—67 angelegte Rationarium Austriacum (nicht Austriae)‘ und das von Schweizer mit zutreffender Kritik in die Zeit Albrechts ‚etwa 1287‘ verlegte Rationarium Austriae inzwischen auch neu herausgegeben wurden: Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jh. hrsg. von Alfons Dopsch, Wien und Leipzig, 1904. Vgl. dazu die instruktive Besprechung von Hans von Voltelini in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1907, S. 503 ff.

**Dr. Vlastimil Kybal, M. Matěj z Janova. Jeho život, spisy a učení. (Magister Mathias von Janow. Sein Leben, seine Schriften und seine Lehre). v Praze 1905. Nakladem jubilejního fondu královské společnosti náuk.**

Eine der besten Studien, die wir seit langer Zeit auf dem Gebiete des Hussitismus zu verzeichnen haben. Sie ruht auf einer bis ins Einzelne gehenden Kenntnis der Schriften Janows, und auch die sonstige einschlägige Literatur ist sorgsam, wenngleich nicht ganz vollständig, zu Rate gezogen. Die Richtung, die sie nimmt, ist schon durch den Titel gezeichnet. Über das Leben Janows werden manche neue Einzelnheiten bekannt, die zum Teile aus einigen erst in neuer Zeit eröffneten Quellen geschöpft sind. Dabei werden ältere Annahmen über das Geburtsjahr, den Geburtsort, über den Studiengang und die Wirksamkeit Janows einer Revision unterzogen. Allerdings bleiben auch jetzt noch manche Dinge in Dunkel gehüllt. Dankenswert sind schon hier die Zitate, die der Verfasser aus den Quellen bringt. Das ist noch mehr beim zweiten und dritten Teil des Buches der Fall. Jener zählt die Arbeiten Janows auf, behandelt ihre Überlieferung und die Drucke. Es sind die Traktate Super passione Christi, De decem preceptis, die Sermones und die Regulae Veteris et Novi Testamenti, von denen eine Analyse gegeben wird. Am ausführlichsten wird über Janows Lehre gehandelt; sie wird einer allseitigen Würdigung unterzogen; desgleichen werden die wirklich bedeutenden Reformgrundsätze wirklich gut herausgehoben, so dass man ein anschauliches Bild über das ganze System Janows erhält. So sehr ich den Wert der vorliegenden Arbeit anerkenne, so möchte ich doch vor ihrer in einem kritischen Referate zu Tage getretenen Überwertung warnen. Wenn da z. B. behauptet wird, dass nunmehr „die Ansicht, das Hussitenthum sei nichts als ein künstlich aufgezogenes Wiclifitenthum“ „ein logisches und historisches Nonsens“ sei, so wird sich der Verf. der vorliegenden Schrift mit einem solchen Satze kaum einverstanden erklären; denn er wird wissen, dass und wie viele Lehrsätze Janows haarscharf mit denen Wiclifs, fast könnte man sagen, auf's Wort übereinstimmen, und da muss es Wunder nehmen, dass Huss die Wertschätzung der hl. Schrift und ähnliches nicht lieber aus Janow als wörtlich aus Wiclif genommen hat. So viele direkte Zeugnisse gleichzeitiger Autoren über die Genesis des Hussitismus wird doch niemand als Fälschungen verwerfen wollen. Man mache einmal die Probe auf die Rechnung: man lasse aus den Huss'schen Reformschriften den Wiclif'schen Einschlag weg und sehe nach, was übrig bleibt: gewiss sehr viel weniger als dieses durch Janow — einen durchaus selbständigen, kritisch veranlagten und reformfreundlich gesinnten Mann — vertretene „Vorläufer“tum bietet. Man kann einen neuen Beleg schon jetzt nicht bloss in meiner Ausgabe von Wiclifs De Potestate Pape sondern auch in den Schriften Přibrams sehen. Mit diesen Worten soll nicht im Mindesten an dem Werte der vorliegenden Arbeit gemäkelt werden.

Loserth.

Andreas von Regensburg, sämtliche Werke. Herausgegeben von Georg Leidinger. (Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte. Neue Folge, 1. Band). München, M. Rieger (G. Himmer) 1903. 8°. CXX + 752 SS.

Des Ritters Hans Ebran von Wildenberg Chronik von den Fürsten aus Bayern. Herausgegeben von Dr. Friedrich Roth. (Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte. Neue Folge, 2. Band. 1. Abteilung.) München, M. Rieger (G. Himmer) 1905. 8°. LXXXVII + 199 SS. nebst 2 Stammtafeln.

Georg Hauer von Niederalteich, ein bayerischer Chronist des 15. Jahrhunderts, von Dr. Heinrich Waltzer. München 1902 (Archival. Zeitschr. N. F. 10. Bd.).

Wer sich gegenwärtig mit der Geschichte des 15. Jahrhunderts beschäftigen will, ist bezüglich der erzählenden Quellen fast durchwegs auf die grossen Sammelpublikationen des 17. und 18. Jahrhunderts angewiesen, die natürlich den heutigen Anforderungen an wissenschaftlich brauchbare Ausgaben in keiner Weise mehr genügen können. Wenn diesem Übelstande wenigstens für das Gebiet der bayerischen Historiographie des 15. Jahrhunderts in nächster Zeit abgeholfen sein wird, so ist dies der Initiative der Historischen Kommission der Münchener Akademie zu danken, welche, als sie in der Plenarversammlung vom 27. Mai 1899 den Beschluss fasste, die seit 1864 sistierte Publikation der »Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte« wieder aufzunehmen, über Anregung K. Th. von Heigels vor allem eine Herausgabe der bayerischen Landeschroniken des 15. und 16. Jahrhunderts, »deren Verfasser gemeinhin als Vorläufer Aventins bezeichnet werden«, in den Editionsplan der Scriptoresabteilung der »Neuen Folge« einstellte. Diese zunächst zur Herausgabe gelangende Quellenserie soll die Werke des Andreas von Regensburg, Ebran von Wildenberg, Ulrich Fuetrer und Veit Arnpeck umfassen und ist im Ganzen auf drei Bände berechnet. Davon liegen nunmehr der erste Band und die erste Abteilung des zweiten Bandes enthaltend die Werke des Andreas v. Regensburg und Hans Ebran v. Wildenberg im Drucke vor; die zweite Hälfte des zweiten Bandes und der dritte Band mit den Schriften des Ulrich Fuetrer und Veit Arnpeck stehen für die nächste Zeit in Aussicht.

Der 1. Band der N. F. bringt die sämtlichen Werke des Andreas von Regensburg in einer von Dr. Georg Leidinger besorgten in jeder Hinsicht trefflichen Ausgabe. Um gleich den reichen Inhalt des Bandes vorwegzunehmen, so enthält die Ausgabe nebst der noch näher zu besprechenden umfangreichen Einleitung des Herausgebers folgende Bestandteile: 1. Die Chronica pontificum et imperatorum Romanorum, 2. das Concilium Constantiense, 3. das Concilium provinciale, 4. das Diarium sexennale, 5. die Chronica Husitarum, 6. die Fortsetzung der Chronica pontificum et impp. Romanor., 7. die Chronica de principibus terrae Bavarorum, 8. die Fortsetzung der Chron. de principib. terrae Bavar., 9. die Chronik

von den Fürsten zu Bayern, 10. der Dialogus de haeresi bohemica, 11. das Compendium de condicione civitatis Ratisponensis et de diversis haereticis.

In der Einleitung hat Leidinger alle den Autor und seine Werke betreffenden Fragen in erschöpfender Weise behandelt. Bei dem Mangel an ausreichenden Vorarbeiten über Andreas v. R. war Leidinger genötigt im Rahmen der Einleitung eine Reihe von Spezialuntersuchungen anzustellen, die er alle in gründlicher und scharfsinniger Weise durchgeführt hat, und deren Resultate wohl durchwegs als gesichert gelten können. So ist neben einer sorgfältigen Quellenanalyse der A.[1]) und B.[2]) Chronik vor allem der überzeugend geführte Nachweis bemerkenswert, dass die deutsche Übersetzung der bayer. Fürstenchronik von Andreas selbst herrühre. Die dem Andreas bisher als selbständige Werke zugeschriebenen Fundationes monasteriorum Bavariae und die Persecutiones Christianorum werden als Auszüge aus der A. Chronik, respektive dem Compendium de condic. civ. Ratisp. erwiesen, und bezüglich des vielfach mit Andreas identifizierten Andreas Bavarus der Beweis der Nichtidentität erbracht. Nur wenig Raum beansprucht die Biographie des Andreas; die wenigen Daten, die einzelne Stellen seiner Werke dafür liefern, hat Leidinger am Anfange der Einleitung zusammengestellt. Breiter ist dagegen die Abfassungszeit und handschriftliche Überlieferung der einzelnen Werke des Andreas behandelt und besondere Sorgfalt der Beschreibung der Handschriften gewidmet, aus denen manches Interessante, wie Widmungsepisteln u. dgl. im Wortlaut mitgeteilt wird. Die Ausgabe selbst genügt allen Anforderungen, die nur irgend ein Benützer daran stellen kann. Der kritische Apparat ist sorgfältig gearbeitet, ausgiebige sachliche Erläuterungen in den Anmerkungen und ein weitläufiges Glossar, Orts- und Personenregister am Schlusse des Bandes erhöhen die Brauchbarkeit der Ausgabe.

Im ersten Halbband des 2. Bandes der N. F. hat Dr. Friedrich Roth »des Ritters Hans Ebran von Wildenberg Chronik von den Fürsten aus Bayern« herausgegeben.

Die übersichtlich gegliederte Einleitung eröffnet ein anziehend geschriebener Lebensabriss des ritterlichen Chronisten, der, nachdem er in seiner Jugend als Gefolgsmann Herzogs Ludwig von Bayern-Landshut an den zahlreichen Kriegen desselben tätigen Anteil genommen und eine Zeitlang das Amt eines Oberrichters in Landshut bekleidet hatte, schliesslich das Amt eines Hofmeisters am Hofe der Herzoginnen Amalie und Hedwig in Burghausen erhielt, welchen Vertrauensposten er bis zu seinem zwischen 1501 und 1503 erfolgten Tode innehatte. Im folgenden Abschnitt gibt der Herausgeber eine Beschreibung und Vergleichung der drei Handschriften der Ebranschen Chronik, von denen die beiden im Übrigen von einander unabhängigen Münchener Handschriften die um 1479 abgeschlossene erste Redaktion repräsentieren, die Weimarer Handschrift dagegen die um 1490 entstandene zweite Redaktion der Chronik darstellt. Die vorliegende Ausgabe beruht auf der Weimarer Handschrift, welche »aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Urschrift oder wenigstens das Handexemplar Ebrans zurück-

[1]) A. Chronik = Allgemeine Chronik = Chronica pontif. et impp. Rom.

[2]) B. Chronik = Bayerische Chronik = Chronica de principibus terrae Bavariae.

geht‹ und von Ebran noch selbst durchgesehen worden ist. In weiteren Kapiteln behandelt sodann der Herausgeber den Inhalt, die Anlage und Form der Chronik, untersucht ihren Quellengehalt und gedenkt der ersten Benützer: U. Fuetrer, Arnpeck und Aventin. Die eigentliche Textesausgabe schliesst sich in ihrer äusseren Anlage im Allgemeinen dem im ersten Bande der N. F. gegebenen Editionsschema an, nur wurden die abgeleiteten Stellen nicht wie bei Andreas v. R. durch Petitdruck kenntlich gemacht, da es sich bei der grossen Freiheit, mit der Ebran seine Quellen benützte, als unmöglich erwies, Entlehntes und Eigenes im Ebranschen Wortlaut auseinanderzuhalten.

Im Anschlusse an die eben besprochenen Ausgaben des Andreas v. R. und Ebran von Wildenberg wäre an dieser Stelle auch der Monographie von Dr. Heinrich Waltzer zu gedenken, die einem anderen bayerischen Chronisten, dem Niederaltaicher Prior Georg Hauer gewidmet ist.

Der Verfasser schildert zunächst die Lebensumstände dieses in der Literatur nur wenig bekannten Chronisten und verbreitet sich insbesondere ausführlich über Hauers Prozess mit dem Bischof von Passau und seine damit in Zusammenhang stehende Gefangennahme, ohne jedoch in dieses in vielen Punkten ziemlich dunkle Kapitel der Lebensgeschichte Hauers überall Klarheit bringen zu können; die Schuld dafür liegt in der Dürftigkeit der Nachrichten, welche mit dem Jahre 1491 überhaupt aufhören und uns dadurch auch über Hauers weitere Schicksale und den Zeitpunkt seines Todes in völliger Unkenntnis lassen. Hierauf bespricht Verf. die handschriftliche Überlieferung der Hauer'schen ›Gesta illustrium ducum Bavariae‹, untersucht sie auf ihren Quellengehalt und gibt eine Übersicht des Inhalts dieser Chronik, welche aus einem rein historischen und einem moralisch-politischen Teil besteht, wozu als weiterer Bestandteil eine Reihe von Urkunden, Reden und Briefen hinzukommen, welche passim eingestreut sind und eigentlich den wertvollsten Bestandteil des ganzen Werkes bilden. Da der Verf. die wichtigsten Stücke daraus, soweit sie noch ungedruckt sind, sowie die wenigen selbständigen Stellen der Chronik als Beilagen am Schlusse der Monographie im Wortlaute abgedruckt hat, so ist in der vorliegenden Arbeit eigentlich bereits alles geboten, was die Hauer'schen ›Gesta‹ für den Historiker Wertvolles enthalten, und es erscheint mit Rücksicht darauf eine vollständige Edition der ›Gesta‹ jedenfalls als überflüssig. Überhaupt dürfte durch die gründlich gearbeitete Monographie Waltzers, der in einem eigenen Kapitel Hauer als ›Geschichtsschreiber und Schriftsteller überhaupt‹ einer eingehenden Würdigung unterzieht und den Beweis zu erbringen versucht, dass Hauer ›als einer der ersten Bayern gelten muss, die sich dem Humanismus zugänglich zeigten‹, so ziemlich all das erschöpft sein, was sich über diesen Mann, dem als Geschichtsschreiber nur eine Bedeutung zweiten Ranges zukommt, sagen lässt.

Wien. H. Ankwicz.

**Die Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur, her. von Dr. Kaspar Hauser. Quellen zur Schweiz. Reformations-Geschichte Band 3. Basel 1906. XXVIII und 403 S.**

Der ehemalige Chorherr auf Heiligenberg bei Winterthur, Laur. Bosshart, dem die Reformation Entsetzung von seiner Würde, jedoch gegen eine jährliche Pfründe gebracht hatte, verwendete seine Mussezeit zur Abfassung einer Chronik. Mit den ältesten ihm bekannten Nachrichten über seine Vaterstadt Winterthur beginnend, wobei er als frühestes sicheres Datum das Jahr 1185 anführt, bringt er uns Einzelheiten aus der Vergangenheit Winterthurs vermischt mit Nachrichten aus der Eidgenossenschaft und dem Auslande. Soweit es sich nicht um lokalgeschichtliche Mitteilungen handelt, haben diese Aufzeichnungen, weil aus bereits bekannten Quellen geschöpft, keinen selbständigen Wert. Anders verhält es sich mit den seine Vaterstadt betreffenden Angaben, für die Bosshart bisweilen für uns verloren gegangene Quellen benutzen konnte und die, soweit sie sich kontrollieren lassen, im Ganzen durchaus zuverlässig sind. Besonders wertvoll aber ist derjenige, den Hauptbestandteil der Chronik ausmachende Abschnitt, in dem uns Bosshart seine Zeitgeschichte, besonders die Reformation in Winterthur erzählt.

Aufrichtig der neuen Lehre zugetan berichtet Bosshart frei von aller konfessionellen Gehässigkeit über die Durchführung der Reformation in Winterthur und über wichtige Ereignisse in der übrigen Eidgenossenschaft. Ganz besonders möchten wir seine über die Reformation zurückgehenden, auf teilweise verlorenen Quellen beruhenden Mitteilungen über die Klöster in Winterthur und Umgebung hervorheben, die der Herausgeber am Schlusse der Edition zusammengestellt hat. Allerdings bringt er keine pragmatische, auf die innern Zusammenhänge eingehende Reformationsgeschichte, er beschränkt sich auf blosse Aneinanderreihung der ihm bekannten äusseren Tatsachen. Gleichwohl bereichert er vielfach unsere Kenntnis der Ereignisse jener Jahre. Im Jahre 1532 hat der Tod, wahrscheinlich die Pest, den Chronisten mitten in seiner Arbeit weggerafft.

Diese, von der Geschichtsschreibung hie und da stückweise bereits benützte Chronik hat der treffliche Bearbeiter von Winterthurs Geschichte, Dr. Kaspar Hauser zum ersten Male als 3. Band der Quellen zur Schweiz. Reform.-Geschichte herausgegeben. Aus dem Abschnitte, der über die Zeit vor der Reformation handelt, hat er mit Recht nur die Winterthur betreffenden Mitteilungen zum Abdruck gebracht. Den Text begleitet ein vorzüglicher, grösstenteils aus den Archiven von Winterthur und Zürich geschöpfter Kommentar, der die einzelnen Angaben des Chronisten auf ihre Zuverlässigkeit prüft und trefflich ergänzt. So stellt sich die Edition von Bossharts Chronik ihren beiden Vorgängern aus der oben erwähnten Sammlung: Chronik des Bernh. Wyss her. von Dr. G. Finsler und Tagebuch Bullingers her. von Prof. Dr. E. Egli, würdig zu Seite.

Zürich. Hans Nabholz.

R. Steck, Die Akten des Jetzerprozesses nebst dem Defensorium. Quellen zur Schweizergeschichte Bd. 22. Basel 1904.

Von jeher hatte der Jetzerhandel in Bern mehr als lokale Bedeutung. Seit der Zeit, da Thomas Murner den Prozess zur Polemik gegen die Dominikaner ausbeutete, bis auf unsere Tage wurden jene Vorgänge in Bern mit Vorliebe herbeigezogen, wenn es galt, einen schlagenden Beweis von der moralischen Verkommenheit vieler Klöster in den Zeiten vor der Reformation zu erbringen. Ganz allgemein deckte sich auch das Urteil der Geschichtsforschung mit demjenigen des Bernerchronisten Valerius Anshelm, dessen auf den Prozessakten und eigener Anschauung beruhende Erzählung allen späteren Darstellungen als Grundlage gedient hat. In den vier zum Tode verurteilten Vätern erblickte man schändliche Betrüger, die den schwachsinnigen Jetzer als Opfer erwählt hatten, um vor ihm all den Spuck von Geistererscheinungen und Wundertaten der Maria in Szene zu setzen. Im Jahre 1897 jedoch erschien die Arbeit von Dr. N. Paulus: »Ein Justizmord an vier Dominikanern begangen. Aktenmässige Revision des Berner Jetzerprozesses vom Jahre 1509«. Schon der Titel dieser auf vollständiger Quellenkenntnis beruhenden Arbeit verrät, dass der Verfasser zu einem der bisherigen Auffassung diametral entgegengesetzten Urteil gelangt war. Durch Paulus angeregt studierte Prof. R. Steck (Der Berner Jetzerprozess Bern 1902) ebenfalls an Hand der Originalquellen den Handel, um zu einer Auffassung zu gelangen, die mit derjenigen von Paulus im Ganzen übereinstimmt. Nach ihnen ist der Hauptschuldige Jetzer selbst und die vier verbrannten Väter sind seine unschuldigen Opfer, die Dank ihrer Leichtgläubigkeit und Naivität den von Jetzer inszenierten Spuck für Wunderzeichen hielten und als solche bekannt machten. Auch Dierauer hat sich in dem jüngst erschienenen 3. Bde. seiner Schweizergeschichte dieser Auffassung angeschlossen. Angesichts dieser Tatsachen ist es sehr zu begrüssen, dass Prof. Steck sich der Mühe unterzogen hat, das weitschichtige Aktenmaterial zu veröffentlichen. Seine Publikation umfasst die umfangreichen Prozessakten, sodann das Defensorium, auf das Paulus zum ersten Male wieder hingewiesen hat und das in der Hauptsache eine von den Vätern vor dem Prozesse verfasste Darstellung der verschiedenen Erscheinungen ist, und endlich andere die Angelegenheit betreffende Aktenstücke. Leider hat es der Herausgeber unterlassen, das schwerfällige Material durch entsprechende Gruppierung und Überschriften etwas übersichtlicher zu gestalten. Das Studium des Prozesses wäre auf diese Weise ganz bedeutend erleichtert worden. — Durch die Darstellungen von Paulus und Steck ist noch nicht das letzte Wort gesprochen. Auch wenn man mit ihnen Jetzer selbst als den Betrüger betrachtet, so bleiben noch eine Menge bis jetzt ungelöster Schwierigkeiten. Die Publikation Stecks ermöglicht es nun, diese nach verschiedener Richtung interessanten Vorgänge in Bern allseitig eingehend zu prüfen.

Zürich. H. Nabholz.

---

Hans Uebersberger, Österreich und Russland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Auf Veranlassung Sr. Durchl.

des Fürsten von und zu Liechtenstein. 1906 Wien u. Leipzig Braumüller. Bd. I. 1488—1605. XVI + 584 S. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 3.)

Das Werk beginnt mit dem Augenblick, in dem eine diplomatische Verbindung zwischen den beiden in Betracht kommenden Staaten hergestellt wird, 1488, es dürfte jedoch nicht unangebracht sein, hier kurz darauf hinzuweisen, dass es kein Zufall ist, dass gerade zu Ende des 15. Jh. diese Verbindung ihren Anfang nahm.

Erst damals, unter Jwan III., war das moskowitische Reich innerlich so weit gefestigt, um alle neben ihm noch bestehenden Teilfürstentümer zu unterwerfen, resp. in Abhängigkeit halten zu können; erst damals, um 1480, hört die Oberherrschaft der tatarischen Chane über Moskau auf und beginnt das Vordringen Moskaus gegen Westen, gegen Litauen-Polen und das Ostseeufer.

Die Verhandlungen zum Zweck der Heirat Iwans mit der Paläologin Zoë-Sophia (1472) hatten zu Gesandtschaften nach Italien, zu diplomatischen Verhandlungen mit Rom und Venedig geführt. Sophia war durch Deutschland zu ihrem zukünftigen Gemahl gereist. So war das moskowitische Reich gewissermassen aus dem Nebel hervorgetreten, der es bis dahin verhüllt hatte, und so waren erst jetzt die Vorbedingungen für eine diplomatische Anknüpfung gegegeben.

Dieser Gesichtspunkt ist vom Ref. schon in der Besprechung des vorliegenden Buches in der Wiener Zeitung vom 8. März 1906 hervorgehoben worden. Dort wurden auch die Schwierigkeiten, welche die Vielsprachigkeit des Materials sowie dessen Zerstreutheit mit sich brachte, die benützten Archive und der Gesamtcharakter der Darstellung besprochen. Ebenso darf wohl für eine Übersicht über den Inhalt des Werkes auf die eben erwähnte Besprechung verwiesen werden. — Hier sollen auch die gegen die Darstellung Ü's. gemachten Einwürfe berücksichtigt werden, um so ein Schlussurteil zu begründen.

Bevor ich in das Einzelne eingehe, möchte ich zwei allgemeine Bedenken vorbringen. Erstens wäre es wohl angezeigt gewesen, dem Werk eine kurze Übersicht der Entwicklung des moskowitischen Reiches mit besonderer Rücksicht auf die inneren Verhältnisse, speziell die Behördenorganisation u. dgl. vorauszuschicken. Sodann muss ich der Besorgnis Ausdruck geben, dass die Arbeitsweise des Vf., bei der häufig die Originalurkunden in sehr ausführlichen Auszügen mitgeteilt werden, in den folgenden Bänden zu übermässiger Breite führen könnte, die schon im ersten Band hie und da zu bemerken ist. Störend wird es hier wohl noch nicht, da bei der verhältnissmässigen Spärlichkeit des Materials die Wichtigkeit des Einzeldokuments noch bedeutend ist. Aber schon im XVII. Jahrhundert wird da eine gewisse Beschränkung platzgreifen müssen.

Die Beurteilung, die das Werk in deutschen Zeitschriften erfahren hat, ist im allgemeinen sehr anerkennend gehalten, doch ist in diesen Besprechungen das kritische Moment wenig hervorgetreten. Dagegen ist von polnischer und böhmischer Seite mit sehr ausführlichen Kritiken zu dem Werke Stellung genommen worden, während von russischer Seite Besprechungen noch nicht vorzuliegen scheinen.

Im Kwartalník historiczny XXI (1907) 147 ff. hat Finkel, im Česky Časopis historicky (Bd. XII. 1906 S. 222 ff.) Bidlo und Slavik (ebenda 169 ff., 312 ff., 447 ff.) zu dem Werke Ü's. Stellung genommen, die beiden ersten in einer umfassenden Beurteilung, der letzte in einem Aufsatz der zwar nur bis 1526 reicht, aber in dieser Beschränkung ein sehr ausführliches und sehr gründliches, fortwährend auf Ü. bezugnehmendes Korreferat — wenn ich es so nennen darf — zu dessen Buch darstellt. Ref. hat die vorgebrachten Einwände Stück für Stück geprüft, muss sich jedoch versagen, auf jeden einzelnen ausführlich einzugehen, da damit der Umfang dieser Besprechung allzusehr anschwellen müsste. Nur einiges muss hervorgehoben werden.

Eine Reihe von Einwürfen[1]) bezieht sich auf konkrete Einzeltatsachen, eine andere gründet sich mehr auf allgemeine Meinungsverschiedenheiten. Aber gerade diese letzteren sind grundlegend, denn in der historischen Betrachtung ist es nun einmal nicht anders: die politische und nationale Stellung des Einzelindividuums gibt immer auch dem historischen Urteil eine gewisse Färbung. Und über solche Fragen ist eine Diskussion recht schwer. Wenn Übersberger vom Standpunkt des Deutschösterreichers urteilt, an dem — was man nur begreiflich finden wird — seine Anwesenheit in Russland und die Beschäftigung mit dessen Geschichte nicht spurlos vorübergegangen ist, so sieht Finkel dieselben Ereignisse vom Standpunkt des polnischen, Bidlo u. Slavik von dem des tschechischen Patrioten. Wie leicht man da ungerecht wird, zeigt, dass z. B. Bidlo im Titel des Buches das Wort »Österreich« als anachronistisch beanstandet, ohne zu bemerken, dass derselbe Vorwurf auch gegen das Wort »Russland« gerichtet werden könnte. Und der erwähnte Gegensatz dringt natürlich häufig auch in die Spezialfragen ein. Während Ü. die Politik der damaligen Habsburger durchwegs freundlich beurteilt, stehen die Rezensenten gegen sie von vorneherein in Opposition. Bidlo zieht es vor, Maximilian I. Charakterlosigkeit vorzuwerfen als Alexander dem Jagellonen und bei Slavik erscheinen die Habsburger als die Verkörperung des Macchiavellismus, ihre Gegner oder Kompaziszenten als die ahnungslosen Opfer.

Ich erlaube mir nicht, über diese Betrachtungsweise abzuurteilen, sondern wollte nur darauf hinweisen, dass es aussichtslos ist, zwischen so verschiedenen Standpunkten eine Verständigung anzustreben.

Gehen wir nun auf die speziellen Fragen kurz ein, so ist nicht zu leugnen, dass Finkel, wie es von einem so hervorragenden Kenner nicht anders zu erwarten war, einige Korrekturen und Ergänzungen bringt, die verdienen würden, dass Ü. sie in dem nächsten Band seines Werkes berücksichtige. Hierher gehören die Bemerkungen zur Lage des polnisch-litauischen Reiches bei Kasimirs Tod (1492), über die verhältnismässige Dürftigkeit der Darstellung der Periode von 1531—1549, über die Nicht-

[1]) Von Finkel und Bidlo wird u. anderem der Vorwurf nicht genügender Benützung der polnischen und tschechischen Literatur erhoben, von ersterem noch der der Vernachlässigung der polnischen Archive. Das erste hat insoferne seine Berechtigung, als Ü. zweifellos die russische Literatur in erster Linie berücksichtigte. Der Zugang zu den polnischen Archiven ist jedoch nicht so leicht. Dass ihre ausgiebige Benützung dem Werke zum Vorteile gereicht hätte, ist nicht zu leugnen.

beachtung einiger wertvoller polnischer Arbeiten über die livländischen Angelegenheiten nnd deren Zusammenhang mit den ungarischen und einige andere. Die Rektifizierung von Ü.'s Urteil über die polnische Gesellschaft um 1580 kann nicht eigentlich als Vorwurf aufgefrsst werden, da die betreffende Quelle, auf die Finkel verweist, erst 1906 erschien, als Ü's. Buch schon gedruckt war. Wenn er dagegen betont, dass in Ü's. Werk die Wichtigkeit der jagellonischen Allianz für das Haus Habsburg nicht gehörig gewürdigt werde, so halte ich das nicht für richtig. Es dreht sich doch alles immer um die Erzwingung dieser Allianz und die Verbindung mit Moskau hat bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts hauptsächlich diesen Zweck gehabt. Ich glaube, dass dies aus der Darstellung mit genügender Deutlichkeit hervorgeht. Nur hält Ü. dabei die Politik der Habsburger Karls I. und Ferdinand I. für zwar moralisch einwandfrei aber wenig geschickt, während Finkel sie nicht nur verständig und konsequent, sondern auch erfolgreich findet und hierin scheint mir letzterer im Recht zu sein. Dass dagegen die Lubliner Union den Litauern aufgezwungen wurde, darüber wird man wohl nicht hinwegkommen; ob man den Polen einen Vorwurf daraus machen darf, dass sie ihre Übermacht ausnutzten, das ist eine andere Frage.

Was Ü's. Urteil über die Jagellonen betrifft, so wird man Finkel zuzugeben haben, dass es überall hart ist und es hätten wohl öfter mildere Ausdrücke gewählt werden können. Aber glücklich war ihre Politik wirklich nicht und wenn Finkel als ihr Verdienst anführt, dass Moskau Kiew im 16. Jh. nicht gewann, so ist dem entgegenzuhalten, dass das, was Polen oder eigentlich Litauen in einem Jahrhundert verlor, eben genug war.

Der von Ü. geführte Beweis, dass der Agent Pauli von Kaiser Maximilian II. keinen Auftrag gehabt haben kann, eine Teilung des polnisch-litauischen Reiches in Moskau vorzuschlagen, erscheint mir durchaus gelungen, trotz Finkels Einwendungen, und ich muss gestehn, dass mir die ganze Politik Maximilians viel zu wenig entschlossen und rücksichtslos erscheint, als dass er einem solchen Plan, der doch nur mit allergrösster Kraftanspannung und in vollem Gegensatz zu dem polnischen Nationalbewusstsein auszuführen war, auch nur ins Auge gefasst hätte.

Bidlos Besprechung deckt sich in manchem mit der Finkels, namentlich in der Parteinahme für die Jagellonen. Seine Vermutung, dass die Russica und Polonica des Wiener Archivs durch Ü. nicht ausgeschöpft seien, dürfte wenistens für die ersteren sicher nicht zutreffen. Die Nichtbenutzung einiger von ihm angegebenen Bücher ist gewiss zu bedauern; was jedoch Karpovs Jstorija borby etc. betrifft, so finden sich die gesamten Materialen, auf denen seine Darstellung sich basiert, im Sbornik der Petersburger Histor. Gesellschaft, der von Ü. verwertet wurde. Da sich Bidlo übrigens sehr kurz hält und für die Einzelheiten auf die Arbeit von Slavik verweist, so ist diese noch etwas ausführlicher zu betrachten.

Zunächst fällt der gereizte Ton der Arbeit auf, zu dem gerade von dieser Seite kein ersichtlicher Anlass vorliegt. Einige Behauptungen werden Ü. gegenübergestellt, ohne dass von diesem das Gegenteil ausgesprochen wurde, so z. B. dass es die Habsburger waren, die als die ersten Moskaus Freundschaft suchten. Niemand, der die betreffenden Quellenstellen kennt, wird etwas anderes sagen können. Andere Bemerkungen sind wirklich

Berichtigungen, so die über das Datum des Kaschauer Übereinkommens der Jagellonen (1491, nicht 1492), die über den Irrtum Ü's. S. 63 (Konstanzer-Kölner-Reichstag) u. a. Auch darin kann Slavik recht haben, dass das erste Bündnis zwischen Österreich und Russland nur bis 1493, nicht bis 1506 als giltig zu betrachten ist. Aber wenn schon hier ein eigentlicher Beweis nicht zu erbringen ist, so gilt dies von den meisten übrigen Streitfällen, da fast nirgends Dokumente vorliegen, welche jeden Zweifel ausschliessen. Im folgenden können nur einige dieser Fälle herausgegriffen werden.

Slavik wendet gegen Ü. (S. 31—39, bes. 33) ein, dass Iwan III. 1491/2 es nicht nötig hatte, Maximilians Gesandten lange aufzuhalten, um sich seiner Bundespflicht zu entziehen, da er ja durch Maximilians Vertragsbruch seiner Verpflichtung entbunden gewesen sei. Formell hat ja Slavik recht. Maximilian hat durch den Pressburger Frieden das Bündnis mit Iwan III. gebrochen. Aber solche Vertragsbrüche sind in der Politik etwas so Häufiges, ja ich möchte sagen Selbstverständliches, dass es ganz unnötig ist, sich darüber aufzuregen. Man muss doch nur bedenken, in welcher Lage sich damals ein mitteleuropäischer Fürst befand, der mit Russland im Bund stand. Bevor ein Gesandter hin und her kam, änderten sich alle Verhältnisse und nun sollte man der formellen Vertragstreue zu liebe etwa einen notwendigen oder vorteilhaften Frieden nicht abschliessen, wobei man gar nicht wusste, ob der andere Partner zu diesem Zeitpunkt noch bündnistreu war! Überdies war die Lage des Habsburgers ganz anders als die des Moskowiters. Dieser konnte leicht konsequent sein, für ihn stand nur die eine Richtung gegen Westen für seine Expansion offen (eine Offensive gegen S. gegen die Tataren war damals wohl kaum möglich) und das polnisch-litauische Reich war sein Erbfeind, mit dem es keine dauernde Aussöhnung gab. Da mussten ihm die Habsburger immer willkommene Bundesgenossen sein. Diese aber standen mit ihren weitzerstreuten Besitzungen und ihren noch weiter ausgreifenden Verbindungen und Verpflichtungen mitten drinnen in den verwickelten Strömungen der gesamteuropäischen Politik, wo jeder Tag neue Kombinationen brachte. Dass dieses Element der Unbeständigkeit durch die Beweglichkeit von Maximilians Charakter noch verstärkt wurde, kann dabei nicht geleugnet werden. Indessen lässt sich sein Vorgehen aus obigen Gründen wohl genügsam erklären, wichtiger aber ist, dass Iwan III. selbst nicht die Schlussfolgerung zog, die Slavik vermuten lässt, vielmehr haben er und seine Nachfolger, offenbar in Würdigung der schwierigen Verhältnisse, alle die endlosen Verhandlungen und zahllosen Enttäuschungen, die ihnen die Verbindung mit Habsburg einbrachte, mit exemplarischer Geduld hingenommen. Nirgends findet sich ein Vorwurf wegen des „Vertragsbruchs".

Eine zweite Frage, über die schon viel geschrieben worden ist, ist die, ob Maximilians Politik gegenüber dem Deutschen Orden und Polen mehr dynastischen oder nationalen Beweggründen entsprang. Ü. hat sich in Anlehnung an Ulmann für die letzteren entschieden, Slavik tritt für die ersteren ein. Ich muss gestehen, dass ich an die Möglichkeit, dies zweifelfrei zu entscheiden, nicht glaube; Maximilian dürfte darüber selbst nicht klar gesehen haben. Jeder Fürst seiner Zeit fühlte doch im Grund partikularistisch, für die Nation hatte man schöne Worte, aber nicht mehr und

einen Fürsten, der bereit gewesen wäre, um einer nationalen Frage willen sein Land einer ernstlichen Gefahr auszusetzen, hat es damals wohl nicht gegeben. Für die preussische Frage interessierten sich im wesentlichen nur die ostelbischen Fürsten, weil sie von den dortigen Machtverhältnissen unmittelbar abhingen. Für Maximilian, der als Kaiser ebenfalls interessiert und überdies national angeregt war, lag die Sache wohl so: er wünschte den Orden zu retten und bediente sich der Frage zugleich, um zu Gunsten seiner Erblande, resp. seiner dynastischen Bestrebungen (beides fiel ihm zweifellos zusammen) auf Polen einen Druck auszuüben; da sich aber die Unmöglichkeit zeigte, für jenen etwas zu tun, so zögerte er nicht, die verlorene Sache zu opfern, als sich ihm dafür ein dynastischer Vorteil bot.

Bei Schnitzenpaumers Vertragsabschluss (1514) will Slavik nichts von einer Überlistung durch die Russen wissen, sondern meint, dass jener absichtlich auf alle Bedingungen einging, um die zwischen Moskau und Polen-Litauen schwebenden Friedensverhandlungen zu durchkreuzen, in der Überzeugung, Maximilian werde den Vertrag ohnehin nicht annehmen[1]). Wenn Schn. so handelte, wie Slavik meint, so hat er politisch ganz richtig gehandelt, doch lässt sich die Sache nicht beweisen. Dass die Russen ihm einen Eid darauf abnahmen, dass Maximilian der Vertrag unverändert annehmen werde (was sonst in dieser Zeit nur noch 1517 gegenüber einem Gesandten des preussischen Ordens bei einem ebenfalls ganz zu Gunsten Moskaus abgeschlossenen Vertrag vorkommt), lässt doch auf einen gewissen Zwang schliessen und überdies wurden die fremden Gesandten in Moskau in einer Weise behandelt und so ganz von der Aussenwelt abgeschlossen, dass sie von vorneherein in einer misslichen Lage waren und immer unter einem gewissen Druck standen.

Für die weiteren Verbindungen zwischen den Habsburgern und Moskau lässt Sl. die Mediation zwischen Polen und Moskau nicht als Hauptzweck gelten. Thurn hat nach seiner Meinung 1516 für eine Verbindung Moskaus mit dem Deutschen Orden gearbeitet[2]), und auch später wünschten die Habsburger immer ein Bündnis mit Moskau, ihre Mediation war nicht uneigennützig; noch 1526 rühmten sich Ferdinands I. Agenten in Ungarn, ihr Herr könne Polen immer durch Moskau zügeln.

Auch hier dürfte eine vermittelnde Ansicht das Richtige treffen. Eine Reihe von Einzelheiten, die Ü. anführt, scheinen zu beweisen, dass die Habsburger in der Zeit von 1516—1526 in der Tat ernsthaft die Friedensvermittlung im Auge hatten; deshalb aber brauchten sie die Vertragsverhandlungen mit Moskau nicht abzubrechen, nur waren sie, so lange man mit Polen gut stand, nicht so wichtig. Einstweilen hatte es einen guten Sinn, sich Polens Dankbarkeit (soweit es die in der Politik gibt) durch die Vermittlungsaktion zu sichern. Was die Uneigennützigkeit betrifft, wo gibt es solche in der Politik? Ja es ist mir ganz unzweifelhaft, dass der Politiker, der doch nicht für sich, sondern für sein Land arbeitet, gar kein Recht hat, uneigennützig zu sein. Die Habsburger suchten also zu ver-

---

[1]) Übrigens hat Slavik die S. 330 A. 2 angeführte Stelle missverstanden.
[2]) Seine Daten reichen dafür nicht aus. Das Verhältnis zwischen Kaiser und Ordensmeister wäre übrigens in dem Fall wohl anders gewesen, als es damals in Wirklichkeit war.

mitteln, wollten sich aber zugleich für zukünftige Möglichkeiten die Verbindung mit Moskau offen halten und haben das auch erreicht (Vgl. oben Finkel S. 526).

Ich breche ab und muss darauf verzichten, die übrigen Einwände in ähnlicher Weise durchzugehen, doch dürfte das Gebotene genügen, um ein Schlussurteil zu fällen. Der Gesamteindruck dürfte wohl der sein, dass eine noch vollständigere Benützung besonders der polnischen Literatur wünschenswert wäre, dass in Einzelheiten Verbesserungen beigebracht worden sind, die berücksichtigt werden müssen, dass aber die Darstellung im Grossen und Ganzen wohl fundiert und wohl zu verteidigen ist, wenn auch — wie es bei der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials natürlich ist — in vielen Punkten andere Ansichten möglich und ebenfalls mit guten Gründen zu verfechten sind, denn man darf sich in dieser Richtung keiner Täuschung hingeben: die Quellen sind selten so reichlich und so eindeutig, dass der kritische Beurteiler eine bestimmte Erklärung als überhaupt einzig möglich wird hinstellen können. Intime Briefe oder selbstbiographische Aufzeichnungen, welche deutlich und ohne eine zu vermutende Nebenabsicht Beweggründe und Ursachen klarlegen, sind hier überhaupt nicht vorhanden und wir sehen von allen Vorgängen nur die rein äusserlichen Konturen.

Einiges möchte ich hier hinzufügen. Es scheint mir, dass Ü. wie überhaupt oft wir Österreicher, viel zu wenig das natürliche Recht auch unserer Politik, nach Macht und Ausdehnung zu streben, hervorhebt. In einer Welt, in der sich die Sachen so hart im Raume stossen, kann bei der Beurteilung der Politik die strenge Moralität nicht zuerst in Betracht kommen, sonst müssten wir zu Urteilen gelangen, wie sie etwa Schlosser so zahlreich und apodiktisch gefällt hat. Gewiss wird es Dinge geben, die zweifellos verurteilt werden müssen, aber wenn wir da zu rigoros sind, müssten wir alle bedeutenden Gestalten der Weltgeschichte, in Bausch und Bogen verdammen. Es kann also bei politischer Betrachtung nicht darauf ankommen, ob die Politik in jedem Fall streng moralisch, sondern ob das Endziel vom Standpunkt des Handelnden vernünftig und das Vorgehen konsequent und angemessen war.

Aber auch in dieser Beziehung kann das Urteil über die habsburgische Politik gegenüber Moskau im 16. Jahr. im Ganzen nicht ungünstig ausfallen, mit einer Ausnahme freilich. Die polnischen Königswahlen scheinen wirklich kein Ruhmesblatt der österreichischen Diplomatie darzustellen. Moskau gegenüber hat dagegen das Haus Habsburg ungefähr das erreicht, was sein Hauptziel gewesen sein dürfte: eine Freundschaft, die stark genug war, um Polen in Schach zu halten. Eine enge Allianz dagegen, die die Rückkehr zu Polen in irgend einem Fall erschwert hätte, wäre vielleicht gar nicht erwünscht gewesen.

Dies konnte nur in dem Fall riskiert werden, wenn, wie es um 1600 den entfernten Anschein hatte, das Haus Habsburg in Moskau selbst die Herrschaft erreicht hätte. Das war freilich ein Ziel, für das kein Preis zu hoch gewesen wäre, aber da waren die Schwierigkeiten so gross, dass die Sache kaum jemals ganz ernst genommen wurde.

Damit komme ich zu einem zweiten Punkt. Es scheint mir von allen Seiten zu wenig beachtet zu sein, dass man die Verhandlungen der Habs-

burger mit Moskau nicht ganz so beurteilen darf wie die mit einer west- oder mitteleuropäischen Macht. Die beiden Kompaziszenten hatten von ihren ganzen Lebensbedingungen, staatlichen und militärischen Mitteln nur sehr beiläufige Vorstellungen und man war geneigt, sich die von der andern Seite zu erhoffenden Vorteile übertrieben gross vorzustellen. Kühne Kombinationen und stete Enttäuschungen sind das Charakteristische solcher exotischen Verbindungen. Typisch dafür sind die Verhandlungen zur Herbeiführung eines Kreuzzugs im XV. Jahrhundert. Was haben die Päpste, was hat Venedig für Anstrengungen gemacht, Verbündete gegen die Türken zu finden: man wandte sich an Moskau, die goldene Horde, die persischen Herrscher, kaukasische, armenische Fürsten u. s. w. Die Erscheinungen, die diese Verhandlungen zeitigten, sind denen, die die habsburgisch-moskowitischen hervorbrachten, ganz ähnlich. Dieser Charakter des Exotischen bedingt dann auch die Möglichkeit des Auftretens politischer Hochstapler, die ja in Ü's. Buch eine grosse Rolle spielen, ferner die steten Instruktionsüberschreitungen und scheinbar ganz willkürliche Handlungsweise der Gesandten. Herberstein, vielleicht der einzige als Diplomat hervorragende Mann unter den habsburgischen Gesandten des XVI. Jahrh. in Moskau, hat sich im voraus eine gewisse Selbständigkeit des Handelns ausbedingen müssen, andere haben sie sich ohne weiteres herausgenommen.

Um zum Schlusse zu kommen: das Buch hat wie jedes zusammenfassende Werk ähnlicher Art Mängel, diese ändern aber nichts an der Tatsache — und das heben auch, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, so gewiegte Kenner wie Finkel und Bidlo, auch Slavik hervor — dass es eine bisher im Zusammenhang überhaupt nicht behandelte Frage gründlich und im grossen und ganzen doch wohl richtig darstellt. Wer immer sich mit der Geschichte dieser Zeit beschäftigt, wird es als grundlegend zu Rate ziehen müssen. Speziell für Wien und seine Universität ist es erfreulich, dass von hier die erste grosszügige Darstellung dieser Dinge ausgeht. In unserer Monarchie, die ja so vielfach mit den osteuropäischen Angelegenheiten zusammenhängt, ist es doppelt wünschenswert, dass man sich auch wissenschaftlich dieser östlichen Welt nähere, die vielen unter uns Deutschen unendlich ferne liegt. Eine intensivere Beschäftigung mit dem Wesen und der Geschichte der ost- und südosteuropäischen Völker würde, wie ich glaube, in vielen Beziehungen gute Früchte tragen. Ist es nicht unnatürlich, dass bis vor kurzem Berlin für russische, Leipzig noch heute für rumänische Dinge bessere Studienbehelfe bietet als unsere österreichischen Universitäten? Nun ist es wohl anders geworden; seit 1907 besitzt unsere Universität ein unter der Leitung Jireček stehendes Seminar für Osteuropäische Geschichte, an dem auch Ü. wirkt. Seit Januar 1907 ist dieses Seminar durch Schenkung des Fürsten Franz Liechtenstein in den Besitz der Bibliothek des bekannten verstorbenen Historikers Bilbassoff gekommen: zirka 3700 Werke in 7000 Bänden und 5500 Broschüren stehen nun durch dieses wahrhaft fürstliche Geschenk in Wien dem historischen Studium zur Verfügung. Was das heisst, weiss nur derjenige zu sagen, der in früheren Jahren in Wien in russischer Geschichte gearbeitet hat.

So sind die Grundlagen gelegt und es ist nur zu wünschen, dass auch der weitere Ausbau des Gebäudes erfolge. Ein Spezialwunsch des Ref. ist, wie schon oben angedeutet, dass es gelingen möge, die Grenzen des bearbeiteten Gebietes möglichst weit zu ziehen: nicht nur die slavische, auch die rumänische und byzantinische Geschichte gehört hier herein. So könnte unsere Universität zu einem Mittelpunkt für das Studium des europäischen Osten werden, wozu sie mehr als jede andere deutsche Hochschule ausser Czernowitz berufen wäre. Freilich ist das eine Aufgabe, die nur durch die Arbeit vieler und mit bedeutenden pekuniären Opfern von seiten des Staates zu erreichen ist, aber sie wäre dieser Opfer wert.

Wien. Moritz Landwehr von Pragenau.

---

Der Reichshofrath Dr. Georg Eder. Eine Briefsammlung als Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Niederösterreich. Herausgegeben von Dr. Karl Schrauf. I. Band (1573—78) Wien, Holzhausen 1904. 8° XXXV und 264 S.

Der kürzlich verstorbene fleissige Bearbeiter der Wiener Universitätsgeschichte hat einem namhaften Mitglied der Alma mater Vienniensis ein Gedenkblatt gewidmet, das leider ein Torso geblieben ist. Im Mittelpunkt der Briefsammlung steht Eders 1573 im Druck erschienene „Evangelische Inquisition", ein Werk, das in der damaligen mit religiösem Zündstoff reichlich geladenen Zeit wie eine Brandfackel wirkte und bei den Protestanten das peinlichste Aufsehen erregte — aber auch bei der am Kaiserhof stark vertretenen Mittelpartei, nicht zuletzt bei Kaiser Maximilian II. selbst, der mit Eifer auf eine Versöhnung der religiösen Gegensätze hinarbeitete und in jeder Schmähschrift eine Störung und Gefährdung seiner Vermittlungspolitik erblickte. In diesem Punkte verstand der sonst so wohlwollende und milde Kaiser keinen Spass, umsomehr als die „Evangelische Inquisition" auf dem Titelblatt Eders Amtsstellung als Reichhofrat enthielt und überdies noch als „mit R. kais. Maj.t Freyheit" gedruckt bezeichnet war. Eder bekam des Kaisers Ungnade voll und ganz zu fühlen: die anstössige Schrift wurde beschlagnahmt und ihm in Hinkunft alles Schreiben in Religionssachen untersagt, zu Eders tiefem Schmerz und zum Leidwesen der katholischen Mächte, der Kurie, Spanien und der Herzoge von Bayern, die sich vergeblich um die Freigabe der Schrift bemühten. Auch der Tod des erzürnten Kaisers konnte Eders Rehabilitierung nicht herbeiführen; denn die „Hofchristen", wie Eder in seiner „Inquisition" die Anhänger der Mittelpartei nannte, sassen auch noch unter K. Rudolf II. fest im Sattel. Eder musste sich darauf beschränken, seine Fürsorge um das Aufblühen der alten Kirche in einem regen Nachrichtendienst an seine Gönner, die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Bayern, zu betätigen, und so sind seine Berichte eine äusserst wertvolle Quelle zu Geschichte der Gegenreformation in Niederösterreich.

Bibl.

---

Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Konzil von Trient. I. Abteilung. Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581. I. Band. Bearbeitet von Franz Steffens und Heinrich Reinhardt. Solothurn, Union 1906. 8° XXX und 762 S.

Der vorliegende stattliche, mit der grössten Sorgfalt gearbeitete Band ist das Ergebnis langjähriger Forschungen in den Archiven und Bibliotheken Italiens und der Schweiz und reiht sich würdig den verdienstvollen Publikationen des preussischen, des österreichischen und des Instituts der Görresgesellschaft an. Die erste Nuntiatur in der Schweiz ist unter dem tatkräftigen Pontifikat Gregors XIII., des eigentlichen Organisators der Gegenreformation, ins Leben gerufen worden. Doch reichen die Bemühungen, den Tridentiner Beschlüssen Geltung und Leben zu verschaffen, in die Zeit Pius' V. zurück (1570—72), und zwar war es der Kardinal von Mailand Carlo Borromeo, der sich für die Errichtung einer Nuntiatur einsetzte. Die katholischen Kantone waren ja ihrer geografischen Lage nach als Bollwerk für Italien anzusehen, und Pius V. besorgte auch stets von den Erfolgen der Hugenotten in Frankreich das Eindringen der kalvinischen Lehre in das Herz des Katholizismus, in den Kirchenstaat; trotzdem blieb Borromeos Anregung zunächst ohne Erfolg, sie wurde seit 1579 verwirklicht. Die beiden Herausgeber haben dieser Vorgeschichte einen grossen Teil dieses 1. Bandes eingeräumt, die mit einer sehr interessanten Schilderung der religiös-kirchlichen Lage der Schweiz (Borromeos Bericht vom 30. Sept. 1570) eingeleitet wird. Ihr folgen dann die Nuntiaturberichte Bonhominis aus der Zeit von Anfangs Mai bis Ende Dezember 1579, aus denen wir einen lehrreichen Einblick gewinnen in die Tätigkeit des Nuntius und die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung der Tridentiner Beschlüsse (Reformation des Klerus, Wiedergewinnung der kirchlichen Jurisdiktion etc.) entgegenstellten. Bonhomini führte seine Mission recht eifrig durch — er musste sogar einmal von der Kurie gemahnt werden, sich „auf der weniger strengen Strasse" zu halten — und er konnte bald auf schöne Erfolge hinweisen.

Über die Ausstattung und Edition ist nur das Beste zu sagen.

Bibl.

---

Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Neunter Band. Vom Einfall des Passauer Kriegsvolks bis zum Nürnberger Kurfürstentag. Bearb. von Anton Chroust. München. M. Rieger'sche Univ.-Buchhandlung (G. Himmer) 1903. 8°. XXIV und 912 S.

Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges usw. Zehnter Band. Der Ausgang der Regierung Rudolfs II. und die Anfänge des Kaisers Matthias. Bearb. von Anton Chroust.

München, Rieger'sche Univ.-Buchandlung (G. Himmer) 1906. 8° XXII und 903 S.

Felix Stieve war es nicht gegönnt, sein grosses Lebenswerk, die Sammlung der Briefe und Akten zur Vorgeschichte des grossen Krieges, zu vollenden; doch lebt sein Geist in einigen seiner Mitarbeiter fort: das zeigen in erfreulicher Weise die vorliegenden zwei Bände, welche die Jahre 1611 und 1612 umfassen. Chroust, durch seine einschlägige Edition des Spottgedichtes auf den Reichstag von 1613 (Abraham v. Dohna, München, 1896) bestens bekannt, behandelt hier die bewegte und inhaltsreiche Zeit des ausgehenden Bruderzwists im Hause Habsburg und der schliesslichen Wahl des Königs Matthias nach dem Tode des unglücklichen Kaisers Rudolfs II. Die Stimmungen der grossen Parteien im Reich erfahren die eingehendste Beleuchtung und Klarstellung. Von ganz besonderer Wichtigkeit erscheinen die Aufschlüsse über die Vorgeschichte der Wahl des K. Matthias und über die Leitmotive und einleitenden Schritte der neuen Regierung, die in den Händen des allgewaltigen Bischofs Melchior Khlesl ruhte, des »Factotum«. Jetzt erst kann man die Politik dieses Mannes, den Chroust sehr treffend »die merkwürdigste Persönlichkeit unter den Staatsmännern jener Zeit« nennt, richtig beurteilen und einschätzen. Diese zwei Bände, namentlich der zweite, sind eine Fundgrube für die Würdigung Khlesls, dessen Geschichte noch zu schreiben ist; denn die Biographie Hammer-Purgstalls ist doch mehr eine Aktensammlung, und wie man nun sieht, durchaus keine erschöpfende. Man wird bald erkennen, dass der Bischof von Wien und Generalreformator Österreichs eine glücklichere Hand hatte als der Staatsmann Khlesl: sein Kompositionswerk, seine Bestrebungen, die beiden grossen Parteien im Reich, Liga und Union, unschädlich zu machen und die Reichsgewalt zu festigen, sind ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Man darf gespannt sein auf die Verhandlungen des ersten Reichstags, welche dem elften ebenfalls von Chroust zu bearbeitenden Bande vorbehalten sind.

Es war ein sehr glücklicher Gedanke, dass diesmal die bisher befolgte Scheidung der Akten der Union und der Liga in zwei nebeneinanderlaufenden Serien aufgegeben wurde. Ergaben sich aus dieser Zerreissung des Stoffes schon für die vorangehenden Bände empfindliche Nachteile, indem vieles zweimal gesagt werden musste, vieles dagegen z. B. die Politik der weder der Liga noch der Union angehörenden Faktoren ganz übergangen wurde, so würde die Fortsetzung dieser Methode für die von Chroust bearbeitete Epoche, in welcher der österreichische Hausstreit im Vordergrund steht, zu den grössten Unzukömmlichkeiten geführt haben; hier treten nämlich Union und Liga zurück und die Politik des Kaiserhofes nimmt den ersten Platz ein.

Für den Herausgeber bedeutete diese Verschmelzung der beiden Aktenreihen, das Hereinziehen der kaiserlichen Politik und der »Neutralisten« ein erhebliches Anschwellen des Stoffes. Dazu kam dann noch die »umständlichere« Wiedergabe des Inhalts der Akten. Massgebend für dieses Editionsprinzip war dem Herausgeber die Erwägung, dass eine allzuknappe Fassung leicht zu Missverständnissen führen kann, und der Benützer der Sammlung dann erst gezwungen ist, auf das Original zurückzugehen — ein

Grundsatz, dem man, wenn er nicht überspannt wird, gewiss ohne Bedenken zustimmen kann. Ein reichhaltiger Anmerkungsapparat, ein gutes Register und ein Verzeichnis der benützten Aktenstücke vervollständigen die wertvolle Publikation.

Bibl.

---

Heinrich Ritter von Srbik. Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Österreichs im Zeitalter des Mercantilismus. Mit Unterstützung der kaiser. Akademie der Wissenschaften. Wien und Leipzig, W. Braumüller, 1907. XXXVI + 432 S. 8°.

Der Ref. kann sein Urteil von vorneweg feststellen: das vorliegende Buch ist eine äusserst gediegene, wertvolle Arbeit zur Handels- und Finanzgeschichte Österreichs, die mehr hält als sie in ihrem Titel verspricht; es ist daher wohl gerechtfertigt des Näheren auf ihren Inhalt einzugehen.

Der Verf. setzt sich in einer kurzen Einleitung zunächst mit dem Begriffe des Mercantilismus auseinander und folgt da eingestandenermassen hauptsächlich dem von Oncken eingeschlagenen Wege: eine Summe verschiedener theorethischer und praktischer Einzelerscheinungen liegt vor, die er kurz charakterisiert. S. will »die Handelspolitik und praktische Handelsführung der österreichischen Zentralgewalt« untersuchen. Zeitlich wählt er sich die Periode der Entstehung Österreichs, wenn der Ref. sich so ausdrücken darf: die Zeit von ungefähr 1640—1740. Was das eigentliche Gebiet betrifft, das der Verf. bearbeiten konnte, so hatte er da eine Marschroute, denn die Betätigung Österreichs auf dem Gebiete des Exporthandels war eine sehr beschränkte: Salz, Eisen, Quecksilber und Kupfer kommen da in Betracht. Das Salz blieb so ziemlich auf den eigenen Staat beschränkt, das Eisen wurde von einer privaten Gesellschaft, der Innerberger Hauptgewerkgesellschaft, besorgt, so bleiben nur Quecksilber und Kupfer übrig. In der Zeit, mit der S. seine Untersuchung — etwas abrupt — einsetzt, sind diese beiden Produkte, die vor Allem in Idria in Krain (Quecksilber) und in Neusohl in Ungarn (Kupfer) gewonnen werden, appaltiert. Appalt bedeutet Pacht und diese Pachtform, die die alleinige Gewinnung und den alleinigen Betrieb umschliesst, hat in Österreich damals die grösste Bedeutung gehabt, es gibt Appalte von Kameralherrschaften und Regalbergwerken, von Zöllen und Mauten, von Tabak, Speik und Loriet (Lärchenpech), Honig und Wachs, Austern, Kaffee, Faschingslarven, Musik und Tanzimpost. Fiskalismus und Bürokratie sind, wie S. gleich erklärt, die Hauptschädlinge des österreichischen Mercantilismus überhaupt, daher auch des Vertriebes jener wichtigen Exportartikel gewesen, auf deren Geschichte er nun eingeht.

Der Quecksilber-Appalt gehörte der Familie Balbi, der des Kupfers der Familie Joanelli; von besonderer Bedeutung auf dem Weltmarkte, weil in Europa nahezu ohne Konkurrenz, ist ersterer, seine Hauptstapelplätze sind Venedig und Amsterdam. Die Appaltatoren arbeiten begreiflicherweise

für die eigene Tasche, da weiss ein hoher österreichischer Beamter, Inzaghi, den Quecksilber-Appalt zu erhalten; trotzdem dadurch die Verwaltung eine staatliche wird, bleibt der Kern der Sache derselbe, nur der Träger des Appaltes hat gewechselt; die Art und Weise, wie der Staat um bedeutende Einnahmen gebracht wird, ändert sich nicht: Srbik fasst daher auch richtig die Inzaghische Periode noch unter dem Appalt-Kapitel zusammen. Der Gewinn am Kupfer ist wegen der grösseren Konkurrenz geringer — beispielsweise verursacht der schwedische Einfall nach Deutschland im dreissigjährigen Kriege eine grosse Einfuhr schwedischen Kupfers — immerhin ist aber auch das Erträgnis nicht unbedeutend, es wird für die Jahre 1651 bis 1667 auf 3—400.000 Reichstaler geschätzt. Eine ganze Reihe von Stimmen erheben sich gegen die bisher geübte Verwertungsmethode, Inzaghis Administration bricht zusammen; ihm wird der Prozess gemacht, es ist ein Teil des grossen Finanzdebâcles in Österreich zu jener Zeit, das mit dem Namen Sinzendorf unzertrennlich verbunden ist; während man beim Kupfer noch zehn Jahre lang beim Appalt bleibt, wird die Quecksilberverwaltung 1670 in eigene Regie übernommen. Srbik benützt diese Gelegenheit um auf die grossen Verdienste Bechers hinzuweisen und ihn gegen Hörnigk mit sehr glücklichen Argumenten zu verteidigen. Andere Männer, die da noch in Betracht kommen, sind Ritter von Kramprich und Hans Ludwig Mittermayer.

Man war nicht gleich entschlossen gewesen, die eigene Regie einzuführen, man dachte auch an freien inländischen Verkauf, das hätte aber einen starken Einstrom von fremden Kaufleuten bedeutet, wogegen die schon damals nach Österreich importierenden „Niederlagsverwandten", die da für ihren einträglichen Betrieb zu starke Konkurrenz befürchteten, Widerstand erhoben, so dass schliesslich die Form staatlicher Regie gewählt wurde: eine eigene „Quecksilber-Korrespondenz und Inspektion" wird in Wien errichtet unter Leitung Mittermayers und eines zweiten Kaufmannes. Als Niederlagen wurden Amsterdam unter dem Faktor Deutz, Venedig unter Rezzonico, dann für die Erblande Steyr und für das Reich Regensburg bestimmt. Seit 1680 wurde auch das Kupfer unter Leitung Mittermayers und Zollikofers in ähnlicher Weise vertrieben. Wichtig war da die Art der Preisregulierung, die derart festgelegt werden musste, dass nicht z. B. etwa das Quecksilber in Regensburg billiger zu stehen kam, als in Amsterdam, was dieser Niederlage natürlich sehr geschadet hätte.

An diesen Musterbeispielen staatlicher Handelswirtschaft findet Srbik reichliche Gelegenheit die ganze Finanz- und Handelsgeschichte des damaligen Österreich aufzurollen; er erzählt von den Zuständen des Bergbetriebes, von der schlechten ökonomischen Lage der Knappen; er erzählt von den Strassen- und Mautverhältnissen, von den Münzzuständen und dem grossen Agio, von dem endlich siegreich durchgeführten Kampfe um freie Einfuhr des Quecksilbers nach den Niederlanden, von dem „Privilegium des kaiserlichen Eigenthums", das freie Durchfuhr kaiserlichen Besitzes durch das Reich verlangt, aber in dem Augenblicke beanstandet wird, da der Kaiser als Handelsherr auftritt, da es sich um die Durchfuhr kaiserlicher Handelsware handelt. Der Verfasser zieht die damalige Handelsbilanz Österreichs in Betracht, berechnet die regelmässigen Einnahmen und Ausgaben, erörtert die riesigen Ausgaben der Kriege unter Kaiser Leopold (die ja be-

kanntlich gegen zwei Fronten im Westen und Osten geführt werden müssen) und kommt dabei immer wieder auf den Ausgangspunkt seiner Ausführungen, auf das Quecksilber und Kupfer zurück. Den jährlichen Durchschnittsertrag von ersterem in den Jahren 1670—1685 kann er mit 177.400 Gulden ansetzen; er streicht die grossen Verdienste Mittermayers um diese Wirtschaft heraus. Srbik setzt sich dann überhaupt mit den Vorzügen und Fehlern dieses Systems auseinander, das besonders unter der unglückseligen ganz unverständigen Preispolitik Österreichs gelitten hat. Immer finden wir auch wieder den schädigenden Gegensatz der einzelnen Länder des Staates gegeneinander: die innerösterreichische Kammer wehrt sich mit aller Kraft dagegen, dass das Quecksilber aus Idria, das eigentlich von ihr ressortierte, einem eigenen Inspektorate in Wien unterstellt wird; ein ander Mal soll für das Kupfer in der Schweiz ein neues Absatzgebiet gewonnen werden, dagegen kämpft wieder die oberösterreichische Regierung, die dadurch eine Schädigung des Schwazer Kupfers fürchtet. Dass Österreich nie ein Gesamtstaat, sondern immer nur ein Provinzenbündel gewesen ist, lähmt von Alters her seine Kraft und man muss nur staunen, dass es noch soviel Kraft aufzuwenden verstanden hat. Der Regiegedanke scheint mit Mittermayer begraben worden zu sein, nach dessen Tode (1672) fristet er noch einige Zeit sein Dasein, um dann für lange endgiltig abgetan zu werden. Becher schon hatte auf die grosse merkantile Bedeutung Hollands hingewiesen, die politische Freundschaft mit Holland und England, (man vergesse nicht, dass Wilhelm III. von England ein Holländer gewesen ist, dass damit der Vorrang dieses Staates noch besonders verstärkt wird) spielt da ebenfalls mit; die schweren Tage des spanischen Erbfolgekriegs mit ihren ungeheuren Anforderungen an den österreichischen Staat, der auch noch immer im Osten gefährliche Feinde hat, kommen heran, da wird das nötige Geld nur in Holland, damals dem ersten Geldlande, gefunden und dafür erhalten die Holländer nach und nach den ganzen Quecksilber- und Kupferbetrieb. Auch dabei erfahren wir wichtige und interessante Details über die österreichische Finanzpolitik, namentlich über die grossen in Holland beschafften Anleihen, für die die Erträgnisse des Quecksilbers und Kupfers verpfändet wurden. Der österreichische Staat konnte aber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Neusohl und das Kupferbergwerk Schmölnitz, das seit einer Reihe von Jahren dazu gekommen war, fielen in die Hände Rakoczys und seiner Anhänger, und der ganz in Amsterdam zusammengedrängte Quecksilberbetrieb wurde durch eine unerhört unvernünftige Preissteigerung unterbunden, die vor allem England veranlasste Quecksilber aus China und Indien nach Europa zu verfrachten: dadurch kam nun Österreich in langandauernde Abhängigkeit von Holland. Srbik beleuchtet in grossen Zügen die Handelspolitik Kaiser Karl VI., die sich aus einem Hofkammer-Referate von 1700 in einigen lapidaren Sätzen entwickeln lässt (S. 290): „das Geld est sanguis corporis politici und solches nicht allein zu erzügeln, sondern beizubehalten kein anderes Mittel, als dass fremde Waren entweder in einem Lande nicht admittiert oder, wenn sie unvermeidlich und zur allgemeinen Notdurft erforderlich sind, im Lande selbst per naturam vel industriam erzeugt und zuwegegebracht werden, allermassen solchergestalten occasio et causa movens cessat, das Geld ausser Landes gehen zu machen". Stadtbank, Kommerzdeputation,

Errichtung einer nicht unbeträchtlichen Anzahl neuer Fabriken, haben da mitgearbeitet. Man kann eigentlich erst jetzt von einer zielbewussten Handelspolitik reden; während früher die Ausfuhr- und Einfuhrverbote z. B. gegen Frankreich doch nur eine Begleiterscheinung der politischen Lage überhaupt gewesen sind, sehen wir jetzt aus rein handelspolitischen Ursachen heraus einen energischen Widerstand gegen die Einfuhr englischer Waren entstehen. Der Zug nach dem Osten, eine Mittelmeerpolitik beginnt. Srbik warnt aber mit Recht davor in dieser neuen Zeit nur Lichtseiten zu sehen: Fiskalismus und Bürokratie sind noch nicht gebrochen, die staatliche Bevormundung, das Prohibitivsystem beschneidet noch den freien Flügelschlag privater Betätigung, immerhin ist es eine Zeit grossen Fortschrittes.

Während dieser Zeit liegen aber Kupfer und Quecksilber in schweren holländischen Banden, erst mühsam gelingt es von der Mitte der zwanziger Jahre an die beiden Artikel zu befreien, resp. die Schulden an Holland abzutragen, 1733 und 1734 sind da die entscheidenden Jahre. Sofort zeigt sich bei geringeren Betriebskosten eine ausserordentliche Steigerung der Einnahmen, Wien ist es, das jetzt als Markt dafür in Betracht kommt; von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber das Jahr 1736, das Srbik als Geburtsjahr des österreichischen Exporthandels über Triest bezeichnen kann. Damit schliesst seine Arbeit. Noch vieles Bemerkenswerte wäre daraus zu erwähnen, namentlich lernen wir eine ganze Reihe von Persönlichkeiten kennen, die in der Wirtschaftsgeschichte Österreichs eine Rolle — gut und schlimm — gespielt haben; abgesehen von den bereits genannten, wären da noch zu erwähnen: Stampfer von Walchenberg, Thavonat, Karl von Palm, Schreyvogel, Oppenheimer u. a. m.

Srbik hat es verstanden aus einem ungeheuren Wust von noch ganz unbenütztem Materiale, das nur sehr mühsam kritisch zu verwerten war, überaus interessante und wichtige Beiträge zur österreichischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte herauszuarbeiten, er hat neben dem handschriftlichen auch das gedruckte Materiale in reichstem Masse umsichtig herangezogen. Es ist begreiflich, dass bei einem solchen Werke eine Nachprüfung des Kritikers ganz unmöglich und auch ganz überflüssig ist, denn gesetzt auch, es gelänge einem besonders unerschrockenen Fehlerjäger Srbik auf irgend einer Ungenauigkeit zu ertappen, was würde das Angesichts der reichen wertvollen Fülle neuer Gesichtspunkte und neuer Nachrichten bedeuten, die wir dem jungen Gelehrten verdanken? Kein Forscher entgeht dem Schicksale, dass ihn spätere auf seinen Fusstapfen weit bequemer wandelnde Nachfolger, häufig ist das der erste Arbeiter selbst, korrigieren müssen und können. Das Verdienst wird Srbik niemals zu rauben sein, ein äusserst schwieriges und nützliches Feld zum erstenmale mit Erfolg angebaut zu haben und man wird sich freuen dürfen ihm auf den Zukunftsarbeiten, die er sich gesteckt (Beginn der maritimen Bewegung in Österreich, Fabrikswesen unter Karl VI.) wieder zu begegnen.

Ref. möchte S. da nur, obwohl es ihm ganz ferne liegt gymnasiale Stylprüderie in wissenschaftliche Arbeiten hineinzutragen, den Rat geben, nicht so oft Sätze ohne Prädikat schmieden zu wollen (Beispiel: S. 168, Z. 12 v. o. Ein Gut . . .); solche Sätze wirken im ersten Augenblick für den Fremden, der nicht weiss, was der Verf. weiss, ausserordentlich störend

und hemmen den Fluss der Lecture; solcher Sätze kommen im vorliegenden Buche viele vor und das ist schade[1]).

Doch das nur nebenbei, gerne wiederholt Ref. nochmals das günstige Urteil, das er über Srbiks Arbeit sich gebildet hat; auf S. kann man das scharfe Wort, dass er S. 308 zitiert, nicht anwenden: „man bemüht sich sehr für die Kommerzien, aber nur in Worten, nicht mit Werken“!

Prag. O. Weber.

---

Dr. S. Muller Fz., Dr. J. A. Feith und Dr. R. Fruin Th. Az., Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven. Für deutsche Archivare bearbeitet von Dr. Hans Kaiser. Mit einem Vorwort v. Wilh. Wiegand. VIII und 136 S. Leipzig, 1905.

Ein nach Inhalt, Form und Ausstattung gutes Buch, durch dessen Bearbeitung für deutsche Archivare H. Kaiser sich ganz besonders verdient gemacht hat; wertvoll für jeden Archivar, wohl am wertvollsten für uns österreichische Archivare, von denen bis jetzt nur wenige den Fragen der archivalischen Theorie und deren Anwendung in der Praxis nahegetreten sind. Aus dem Buche der 3 Direktoren der Staatsarchive in Utrecht, Groningen und Middelburg ist die bis jetzt leider noch mangelnde Kenntnis von einem archivalischen Formalismus, einer ernstlich anzustrebenden Einheitlichkeit im Ausbau unserer inneren Archivordnungen und die Anpassung der gewonnenen Kenntnis an Sonderverhältnisse zu lernen.

Die „Anleitung“ ist ein Lehrbuch im besten Sinne des Wortes, umsomehr, als dessen auf die holländische Staatsentwicklung streng zugeschnittene Behandlung des Stoffes uns zwingt, die dort niedergelegten Grundsätze auf ihre Anwendbarkeit auf deutsche und österreichische Archiventwicklungen zu prüfen und aus den reichen Erfahrungen im Rahmen holländischer Archivwirtschaft das herauszunehmen und zu verwerten, was für das Ordnen und Beschreiben von Archiven von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ist. Was uns aber das Buch noch weiter lehrt, liegt in seiner Entstehungsgeschichte, indem der 1891 zu Haarlem gegründete Verein Niederländischer Archivare und die infolge eines ministeriellen Beschlusses vom 4. Juni 1890 alljährlich unter dem Vorsitze des allgemeinen Reichsarchivars stattfindende Versammlung der Reichsarchivare die Herausgabe des Buches zum Mindesten beeinflusste. Ein schönes Beispiel des Wertes der sachlichen und persönlichen Organisation.

Mit welcher Konsequenz die einzelnen Fragen behandelt, besprochen und deren Beantwortung begründet werden, zeigt gleich der 1. § von den 100, welche das Buch füllen: Die Definition eines Archives, („Ein Archiv ist die Gesamtheit der geschriebenen, gezeichneten und gedruckten Dokumente, in dienstlicher Eigenschaft von irgend einer Behörde empfangen oder ausgefertigt, wofern diese Dokumente bei der Behörde oder deren

---

[1]) Der Herr Verf. selbst machte den Ref. auf einen unliebsamen Lapsus calami auf S. 288 seines Buches aufmerksam, wo es heisst: das Edikt von Nantes habe für Holland und Brandenburg einschneidende Wirkung geübt, während es natürlich lauten soll: die Aufhebung des Edikts. . . . .

Beamten bestimmungsgemäss verbleiben sollten«), und die Zergliederung der einzelnen in der Definition enthaltenen Sätze. Die sogenannten Familienarchive scheiden die Verfasser aus den von ihnen behandelten Archiven aus, und betrachten sie im Gegensatz zu den Behörden-Archiven als »kein Ganzes«, für deren Behandlung die in der »Anleitung« gegebenen Grundsätze nicht passen. Dieser Auffassung möchte ich wohl die Tatsache entgegensetzen, dass Familien- (Haus-) und Herrschafts-Archive ihrer Entstehung, ihrem Anwachsen und ihrer endlichen Ausbildung nach auch archivalische privatrechtliche Körper bilden, bei deren Ordnung und Beschreibung ein Gutteil der in der »Anleitung« niedergelegten Grundsätze erfolgreich Anwendung finden kann. Sind doch diese Archive der Niederschlag des geistigen und materiellen Auslebens einer Familie oder eines Territoriums.

Strenge unterscheiden die Verfasser die »Archive« und »Archivdepot« (§ 4, 5. usf.) und fordern mit Recht die Auseinanderhaltung, Scheidung und selbständige Ordnung der einzelnen »Archive«, deren Vereinigung das »Archivdepot« — auch ein historisch gebildetes Erzeugnis — ausmacht. Die von den Verfassern aufgestellte Forderung, die Zersplitterung von Archiven zu verhindern, und die Verurteilung einer solchen sowohl von wissenschaftlichem als auch vom praktischen Standpunkte, ist anfangs des § 10 ausgesprochen. Eine Mahnung auf österreichische Archivverhältnisse, namentlich für jene Zeit, als man die Behördenarchive des österreichischen Staates zu Gunsten der Begründung eines allgemeinen Staatsarchives ihrer wertvollsten und wichtigsten Bestände geradezu beraubte und damit das organische Ganze der Behörden-Archive zerstörte. Die Sätze über die Zusammenfügung zersprengter Archive enthalten viel des Lehrreichen (§ 17, 18).

Wichtiger als die im 1. Hauptstücke (Entstehung und Einteilung von Archivdepots) doch nur für holländische Archivverhältnisse aufgestellten Sätze erscheint mir das im 2. Hauptstücke (Ordnung der Archivstücke) Gesagte. Der § 15 (Ein Archiv ist systematisch einzuteilen) gibt uns zu denken: er hält uns die archivistische Sünde vor Augen, welche seit mehr als einem halben Jahrhundert Archivare und Dilettanten an organischen Archivbeständen begangen haben. Ich erinnere nur an das in der »Anleitung« (S. 24) mit Recht hervorgehobene Herausreissen von buchmässigen Archivalien und deren Zusammenstellung unter der Rubrik »Handschriften«, an das Zerteilen von Faszikeln, die vermutungsweise Datierung undatierter Stücke, die Ausscheidung der »Urkunden« aus den Akten und deren Vereinigung in eine chronologische Ordnung — ein Verfahren, das wir zumeist beim Historiker antreffen, der seine eigenen wissenschaftlichen Wünsche und Bestrebungen auf die archivalische Ordnungsarbeit, aber nicht zu Gunsten dieser, umsetzt. »Beim Ordnen eines Archives ist erst in zweiter Linie auf die Interessen historischer Untersuchungen zu achten« (§ 19).

Die in der »Anleitung« (S. 23) aufgestellte Forderung, »zunächst genaue Durchführung der systematischen Einteilung des Archives und dann erst Herstellung von chronologischen Regestenlisten«, muss anerkannt werden. Die § 16—38 befassen sich mit dem Einteilungssystem, das sich

auf die ursprüngliche Organisation der Archive, auf die Einrichtung der Behörde, von der es stammt, zu begründen hat, mit den Bemühungen die ursprüngliche Ordnung herzustellen, mit dem Begriff „Gerippe des Archives", mit der Gruppierung der Einzelstücke um die seit alters bestehende Serie von Bänden oder Schnüren usw.

Jedem Archivar mag es wohl schon begegnet sein, dass der Historiker die angelegten Inventare und Regesten als für seine augenblicklichen Zwecke wenig dienlich erachtet, derselbe dabei aber vergisst, dass ein Inventar nur der „Wegweiser" durch das Archiv sein, aber die Archivsbenützung nicht überflüssig machen soll. Dem „Beschreiben der Archivstücke" nach archivalischen Grundsätzen ist das 3. Hauptstück (§ 37—49) gewidmet. Das 4. Hauptstück (Aufstellung des Inventars § 50—59) und das 5. (Weitere Beschreibungsregeln, § 70—84) gilt der Zergliederung eines archivalischen Organismus zu Gunsten der Benützung. Was in den aufgestellten Grundsätzen hier gesagt wird, muss jeder Archivar sich zu eigen machen. Die niederländischen Archivare stehen auf dem gleichen Standpunkte wie die deutschen und die österreichischen: Ausarbeitung des einfachen grundlegenden „Archivinventars" in Repertorien, Regestenlisten, in alphabetischen Verzeichnissen nach persönlichen, örtlichen und sachlichen Betreffen. Nach dieser Richtung hin, mit Beschränkung auf die Urkunden, hat m. W. wohl Josef von Zahn in seiner Schrift über „die Ordnung der Urkunden am Joanneums-Archive" (Graz, 1868) die klarste und beste Richtschnur gegeben.

Eine einheitliche Terminologie über die Bezeichnung der Archivalien ist dringend zu wünschen. Die Verfasser betonen diesen Wunsch damit, dass die Entscheidung darüber im gleichen Sinne erfolge. Daraufhin zielt das im 6. Hauptstück (über den konventionellen Gebrauch einiger Ausdrücke und Zeichen) zur Einigung beigebrachte. Über die Urkunden-Terminologie ist man heute völlig einig; das in den §§ 92—99 Gesagte bietet weder Neues noch auch Vollständiges. Bemerkenswert dagegen ist der Versuch, über den Gebrauch der Nomenklaturen der Aktenstücke bestimmte Regeln aufzustellen (§§ 84—91). Wie wenig entspricht beispielsweise die allgemeine übliche Bezeichnung eines Aktenstückes als „Konzept" der Auffassung, welche einem solchen die niederländischen Archivare unterlegen (K., d. h. das noch nicht festgestellte Aktenstück im Gegensatz zur „Minute", dem Aktenstück, wie es festgestellt ist, und der „Grosse", die dazu bestimmt ist, an Parteien abgegeben zu werden).

Aus der schönen Arbeit der drei Archivdirektoren ist uns ein lehrreiches Beispiel gegeben, wie weit die österreichischen Archive von einem einheitlichen Vorgehen in grundlegenden Fragen noch entfernt sind.

Ich kann es mir nicht versagen, schliesslich die Worte W. Wiegands aus dem der deutschen Übersetzung vorangestellten Geleitwort zu wiederholen: „Die Herausgeber haben in ihrem Geleitwort ihr Werk als ein kleingeistiges bezeichnet. Wenn damit gesagt werden soll, dass es auch kleine Dinge, unscheinbare Fragen mit zuverlässiger Genauigkeit, mit wissenschaftlichem Ernst behandelt, dafür aber auf schöne und wohlklingende Worte verzichtet, so ist damit das Wesen archivalischer Arbeit zu einem guten Teile überhaupt charakterisiert. Jeder deutsche Kollege wird bald

aus diesem Buche die Überzeugung gewinnen, dass es Geist aus unserem Geiste ist, der zu uns spricht".

Graz. Anton Mell.

---

# Notizen.

Mit dem Gebiet der normannisch-italischen Diplomatik befasst sich eine Berliner Dissertation von Richard Salomon, von welcher bisher nur ein Abschnitt aus den Echtheitsfragen, das Kapitel über die Herzogsurkunden für Bari, gedruckt vorliegt (Borna-Leipzig, Noske, 1907). Es ergibt sich, dass von 12 herzoglichen Urkunden, die das Erzbistum und die Nikolauskirche zu Bari für die Zeit 1082—1116 aufweisen, die eine Hälfte echt, die andere nach echten Vorlagen gefälscht ist, ein Urteil das weit günstiger lautet als jenes der Herausgeber des Codice dipl. Barese. Wichtiger als diese Einzeluntersuchung, die nicht auf eigener Besichtigung der Originale beruht, würde es sein, wenn die allgemeinen Partien der grossangelegten Arbeit, deren Überschriften man aus dem mitgeteilten Entwurf kennen lernt, also die Kanzleigeschichte sowie die Erörterung der äusseren und inneren Urkundenmerkmale für die Herzoge von Apulien, die Fürsten von Capua und die Grafen von Sizilien zu druckreifem Abschluss gebracht würden. Dass diese Fragen eine baldige und gründliche Lösung erfahren sollten, wird seit dem Erscheinen des Buches von K. A. Kehr, der wertvollen Dissertation von R. Voigt und der Studien von Poupardin und Chalandon als ernstes Bedürfnis der diplomatischen Forschung empfunden. W. E.

Cartulaires de l'abbaye de Molesme, ancien diocèse de Langres, 916—1250 ... par Jacques Laurent. T. 1. Introduction. Paris Alphonse Picard et fils 1907, XXXII, 354 S. 4°. — Dieser schön ausgestattete Band bildet eine gründliche und wertvolle Einleitung zu der Ausgabe der Urkunden des 1075 gegründeten Klosters Molesmes in der Diözese Langres, nahe der Grenze der Champagne und Burgunds. Der erste Teil bietet eine Art Spezial-Diplomatik von Molesmes. Nach der Geschichte des Archivs bespricht Laurent die Cartularien und die Urkunden des Stiftes. Die Anlage des älteren geschah um 1140 und es ist nun sehr interessant, dass nach den Untersuchungen Laurents sich herausstellt, dass dieses Cartular nichts anderes ist als was wir in Deutschland ein Traditionsbuch zu nennen gewohnt sind. Die Vorlagen der Sammlung bildeten zum guten Teile die Einzelakte, die in ihrer Fassung ganz und gar den Aktaufzeichnungen derselben Zeit in Deutschland entsprechen. Die lehrreichen Darlegungen über Form und Inhalt der Traditionen, über die Handlung, über „laudatores", Unterschriften, Zeugen und Siegel lassen überhaupt erkennen, dass auch in Frankreich im 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das private Urkundenwesen auf derselben Stufe stand und dieselbe Entwickelung durchmachte wie in Deutschland. Der zweite Teil des Bandes ist einer eingehenden Geschichte des Klosters Molesmes und seiner Tochterklöster bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gewidmet. Der dritte Teil bietet eine historische Topographie (histoire de la geographie) der

Diözese und der ganzen Landschaft von Langres, auch mit Berücksichtigung der feudalen Baronien; Karten der „Lingonie“ um 1000 und 1267 und der Grafschaft Tonnerre um 1181 sind dankenswerte Beigaben. Ebenso treffliche Faksimiles aus den zwei ältesten Cartularien, und von interessanten Originalurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, unter denen zwei von 1101 und 1127 mit eigentümlichen monogrammatischen Zeichen versehen sind. Laurent deutet sie (S. 106 f.) gewiss mit Recht als „un signe de validation surérogatoire“ und vergleicht sie mit den Nachahmungen der päpstlichen Rota in Bischofsurkunden und ähnlichen charakteristischen Übergangserscheinungen gerade des 12. Jahrhunderts. O. R.

Hermann Schneider, Das kausale Denken in deutschen Quellen zur Geschichte und Literatur des zehnten, elften und zwölften Jahrhunderts. Gotha, F. A. Perthes 1905 (Geschichtliche Untersuchungen hg. von Karl Lamprecht, 2. Bd, 4. Heft) 115 S. 8°. Das Buch ist von der Kritik allgemein abgelehnt worden. Einer Begründung bedarf dieses Urteil nach den erschöpfenden Bemerkungen Hellmanns in der Deutschen Literaturzeitung 1906, Nr. 37, Sp. 2326—2333, nicht mehr. Wir bedauern, dass ein begabter Autor sich hier eine Aufgabe setzte, zu deren Lösung ihm die Vorkenntnisse fehlten. Wir möchten aber der Hoffnung Ausdruck geben, dass sein Scheitern nicht für immer von ähnlichen zusammenfassenden Versuchen abschrecken möge, die dem kundigen Forscher bei streng methodischem Vorgehen wertvollen Gewinn versprechen.

H. Schrohe, Reichsgeschichtliches auf Mainzer Denkmälern (Zeitschr. d. Mainzer Altertumsvereins Bd. 4, Heft 4, 1905) erörtert sorgfältig die historische Bedeutung der bekannten Grabdenkmäler der Erzbischöfe Siegfried III. und Peter von Mainz im Mainzer Dome, ferner eine interessante Inschrift von 1272 in der Kirche des Mainzer Klarissenklosters (die Wahl Rudolfs von Habsburg sollte doch nicht mehr zum 29. Sept. gesetzt werden, wie dies S. 14 geschieht), endlich die Reliefdarstellungen Ludwigs d. Baiern und der sieben Kurfürsten an den Zinnen des alten Mainzer Kaufhauses; wahrscheinlich sind, wie Schrohe mit Grund darlegt, diese Reliefs aus Anlass des Landfriedens von 1317 und der damals von König Ludwig dem Mainzer Kaufhaus erteilten Rechte hergestellt worden. Gute Abbildungen der Grabsteine und Reliefs, sowie romanischer Fenster aus dem Klarakloster sind der Abhandlung beigegeben. O. R.

Paolo Piccolomini hat in einer Nozze-Schrift (Nozze Piccolomini-Ciacci, Siena 1904) unter dem Titel Dalla vita e dalla poesia curiale di Siena nel rinascimento eine Chronik der Besuche fürstlicher und anderer bedeutsamer Persönlichkeiten in Siena in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammengestellt und berichtet dann ausführlicher über den Aufenthalt K. Friedrichs III. auf seiner Romreise und das Zusammentreffen mit seiner Braut Eleonore von Portugal im Februar 1452. Darüber hat nämlich ein Seneser Poet Mariano Dati, seines Zeichens ein Maurer, ein langes Gedicht in Terzinen abgefasst, ein Opus von geringem literarischen Wert, aber ganz interessant als anschauliche Schilderung eines Augenzeugen über die äusseren Vorgänge, die Festlich-

keiten aller Art u. s. w. P. teilt einige Proben mit, unter denen die lebhafte Schilderung des jugendfrischen Ladislaus Posthumus hervorzuheben ist. O. R.

In der Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Basel 1907 behandelt Rudolf Thommen, Die Einführung des Gregorianischen Kalenders in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf Grund der offiziellen Akten stellt Thommen übersichtlich und klar die Einführung des neuen Kalenders in den katholischen Orten (1584) dar, dann in den „Untertanenländern" (bes. Aargau und Thurgau), wo Katholische und Evangelische vielfach gemischt waren und die „nüwe zyt" im Laufe der Jahre 1585 und 1586 unter mannigfachen Reibungen und Verhandlungen durchdrang. Näher geht sodann Thommen auf die Vorgänge in Wallis ein, wo es bis tief ins 17. Jahrhundert dauerte, bis „der gemeine Mann die ungewohnte Sach" annahm. In Graubünden bequemte man sich bekanntlich erst im 18. ja teilweise gar erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts zur Einführung des gregorianischen Kalenders. Im übrigen hatten sich die evangelischen Orte sowie die „zugewandten" Städte S. Gallen, Mühlhausen i. Els. und Biel dem Vorgehen der Protestanten im Reiche angeschlossen und hatten mit Beginn des Jahres 1701 (Übergang vom 31. Dez. 1700 auf 12. Jänner 1701) die Zählung des neuen Kalenders angenommen. O. R.

---

Historische Landeskommission für Steiermark. IX. Bericht über die dritte Geschäftsperiode 1903—1907.

Der Bericht gedenkt zunächst des Hinscheidens der verdienten Kommissionsmitglieder Eduard Richter († 6. Februar 1905) und Hans v. Zwiedineck-Südenhorst († 22. November 1906).

Innerhalb der dritten Geschäftsperiode wurden nachstehende Arbeiten veröffentlicht:

I. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte in Steiermark: V/$_2$ Joh. Loserth, Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. VI/$_1$. Joh. Loserth, Genealogische Studien zur Geschichte des steirischen Uradels. VI/$_2$. Ant. v. Pantz, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783. VI/$_3$. Fritz Byloff, Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark.

II. Veröffentlichungen der historischen Landeskommission: XVII. Albert Starzer, Die landesfürstl. Lehen in Steiermark von 1421—1546. XVIII. Alois Lang, Beiträge zur Kirchengeschichte der Steiermark und ihrer Nachbarländer aus römischen Archiven. XX. Ant. v. Pantz, Beiträge zur Geschichte der Innerberger Hauptgewerkschaft. XX. Ant. Mell, Regesten zur Geschichte der Familie Teufenbach. XXI. Ant. Mell, Das Archiv der steirischen Stände. XXII. Joh. Loserth, Das Archiv des Hauses Stubenberg. XXIII. Ant. Mell, Archive und Archivschutz in Steiermark. XXIV. Joh. Loserth, Bericht über die Ergebnisse einer Studienreise in die Archive von Linz und Steyregg.

Die Studien Franz Freiherrn von Mensis „Über die Geschichte der der direkten Steuern in Steiermark" und A. v. Wretschkos über die

„Steirischen Landeshauptleute" nahmen steten Fortgang, A. v. Luschin erklärte sich bereit, die Bearbeitung einer „Geschichte des steirischen Münz- und Geldwesens im Mittelalter" zu übernehmen, Prof. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst (Karlsruhe) wurde mit einer Untersuchung über „Die Wirtschaftspolitik der Steiermark vom 15. bis 17. Jahrhundet" betraut. In Aussicht genommen sind ferner Studien von Richard Mell „Zur Geschichte des Urkundenwesens in Steiermark" und „Regesten zur Geschichte des landesfürstlichen Behördenwesens in Steiermark" von V. Thiel, deren erster Teil die Zeit von 1564—1625 umfassen wird. Das von Anton Mell und V. Thiel vorbereitete „Inventar der Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark. Nach den Beständen des steiermärkischen Landesarchives und des k. k. Statthaltereiarchives in Graz" wird als 25. Heft der „Veröffentlichungen" herausgegeben werden.

Die Kommission hat während der dritten Geschäftsperiode noch mehr als vordem ihr Augenmerk der Inventarisierung von Privatarchiven zugewendet. Über die Familien Teuffenbach und Stubenberg s. oben „Veröffentlichungen". Abgeschlossen ist ferner die Durchsicht des fürstlich Schwarzenbergschen Archivs auf Schloss Murau betreffs der auf das Haus der steirischen Familie Liechtenstein bezüglichen Urkunden, und die Inventarisierung des gräflich Herbersteinschen Archivs in Graz; den nächsten Arbeitsstoff bilden die Urkunden- und Aktenauszüge zur Geschichte der Herren und Freiherrn von Pranckh und die Aufnahme des Archives der Herren, Freiherren und Grafen von Saurau; eine Bearbeitung der Genealogie des Hauses Saurau durch M. Doblinger und A. Mell geht damit Hand in Hand. Die Archivbereisungen beschränkten sich auf den Besuch der Familien- und Herrschaftsarchive Steyersberg und Feistritz durch Hans v. Zwiedineck (1903, 1904 und 1905) und auf jenen des Ungnad-Weissenwolfschen Archivs, sowie der Linzer Sammlungen durch J. Loserth.

Das Arbeitsprogramm der Kommission, das im Jahre 1892 aufgestellt worden war und sich als zu breit erwies, musste auf Grund der seither gewonnenen Erfahrungen einer Revision unterzogen werden. Nebst gewissen Beschränkungen bezüglich weiterer Durchforschung der Archive wurde eine planmässigere Durchführung des in den Jahren 1892 und 1894 für die „Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark" entworfenen Programms, die Beschaffung einer Übersicht über die in Zukunft zu veröffentlichenden Quellen und die Publikation von „Quellen zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte" beschlossen. Eine dritte Sonderpublikation werden die „Steirischen Landtagsakten" bilden; mit der Veröffentlichung des Quellenmaterials zur Geschichte des steirischen Hochadels wird fortgefahren werden.

# Theodor von Sickel,
## gest. 21. April 1908.

Theodor von Sickel[1]) wurde am 18. Dez. 1826 im Pfarrhaus zu Aken (Prov. Sachsen) geboren und erhielt seine erste Bildung durch seinen Vater, welcher 1830 zum Rektor des Lehrerseminars in Erfurt ernannt wurde, aber schon 1842 starb. Auch der Sohn studierte zunächst 1845—1847 zu Halle und Berlin Theologie, trat dann aber auf die philosophische Fakultät über, hörte Lachmann, Grimm, Böckh, Raumer, Neander und wurde 1850 in Halle mit einer Dissertation über den Anfall Burgunds an das Haus Valois zum Doktor promoviert. Den grössten Einfluss übte auf ihn der berühmte Lachmann, den er als seinen väterlichen Freund bezeichnet, aus. Dieser wies ihn nachdrücklich darauf hin, oder ermunterte doch seine angeborne Neigung, in Studium und Forschung immer auf die Urquellen zurückzugehen, auf diese aufzubauen. Lachmann war es auch, der ihn für seine weitere historische Ausbildung auf die 1847 reorganisierte École des chartes in Paris aufmerksam machte.

[1]) Dieser Nachruf wurde bei der am 2. Juli abgehaltenen akademischen Trauerfeier gesprochen. Die hier angezogenen Schriften Sickels sind in jeder Bibliographie leicht zu finden, überdies sei auf die Zusammenstellung bei Steinacker, Theodor von Sickel, Bericht des akad. Vereins deutscher Historiker in Wien, XVII. und XVIII. Vereinsjahr, Wien 1907 (und separat) verwiesen.

Der junge Doktor kehrte der Reaktion in Preussen, welche ihm die Aussicht auf Weiterkommen zu versperren schien, den Rücken und wanderte in wohlgemutem Selbstvertrauen, obwohl er schon in Berlin nur durch Unterricht eines Türken sich sein Studium hatte ermöglichen können, im Herbst 1850 nach der damaligen Hauptstadt Europas. Er musste dort zunächst von der Feder leben, durfte den Vorträgen der École des chartes nur durch eine Spalte lauschen. Aber solche Widerwärtigkeiten stählten nur seine eiserne Energie; die Studien, um deretwillen er gekommen war, gab er nicht preis. Archivreisen nach Süddeutschland, Schweiz, Mailand förderten seine Kenntnisse, weiteten seinen Gesichtskreis, verschafften ihm die Achtung der Gelehrten, für welche er arbeitete. Er eroberte sich eine Position in Paris. 1855 öffnete ihm die École des chartes ihre Pforten, er durfte nun an Vorträgen und Übungen teilnehmen, trat in nähere Beziehungen zu den Professoren, verkehrte viel in offiziellen Kreisen.

Schon 1854 hatte ihm der Unterrichtsminister den Auftrag erteilt, die oberitalienischen Archive für die Beziehungen Franz Sforzas zu Frankreich zu durchforschen. In Mailand und Venedig trat er mit den dortigen Gelehrten aber auch mit den österreichischen Kreisen in Berührung. Auf Veranlassung Chmels, des Vizedirektors des H.-, H.- und Staatsarchivs, erschien die erste grössere Arbeit Sickels über die Erwerbung Mailands durch Franz Sforza 1855 im Archiv f. österr. Geschichte. Da er konstatierte, dass bedeutende Materialien zur französischen Geschichte des XV. Jahrh. sich in Wien befanden, erteilte ihm das französische Ministerium die ausgedehntere Mission Hofbibliothek und Staatsarchiv dafür auszubeuten. Im September 1855 begann er in unserer Stadt seine Tätigkeit. Auch hier ging es nicht ohne Schwierigkeiten ab, da von Preussen aus seine politische Haltung verdächtigt wurde. Flugs eilte er nach Berlin um sich zu rechtfertigen und hatte vollen Erfolg. Nach solchen Jugenderfahrungen begreift man, dass er zeitlebens den Kampf um sein Recht und seine Stellung im Grossen wie im Kleinen auf das nachdrücklichste führte.

Der fünfjährige Pariser Aufenthalt Sickels zeigt eine deutlich aufsteigende Linie. Der stattliche, lebhafte und rührige Mann mit den blitzenden Augen und dem unverkennbar norddeutschen Typus hat jene Sicherheit des Auftretens gewonnen, welche perfekte Kenntnis fremder Sprachen, vielfache Reisen, der von ihm stets eifrig gepflegte Verkehr mit den besten Kreisen und eine Fülle von Anknüpfungspunkten in Frankreich, Deutschland, Italien, verbunden mit dem Bewusstsein der eignen Leistungsfähigkeit verleihen konnten. Durch umfängliches Wissen und ernste Forschung hatte er sich in der gelehrten

Welt bereits vorteilhaft eingeführt. Aber die Stellung und wissenschaftliche Richtung, in welcher er dann sein ganzes Können entfaltete, konnte er selbst nicht ahnen. Zwei ganz unvorhergesehene Umstände wirkten da bestimmend: die Kündigung seiner wissenschaftlichen Mission aus nationalen Gründen und die Errichtung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Zu den Massregeln, durch welche die Regierung in einer grosszügigen, hohen Idealen zugänglichen Epoche die neuorganisierten Universitäten Österreichs auf das Niveau der deutschen Schwestern zu heben suchte, gehörte auch die Gründung des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1854. Die Initiative entstammte durchaus dem Ministerium. Die Absicht ging auf die Belebung ernster Geschichtsforschung in Österreich, es sollte durch eine solche Einrichtung zu wissenschaftlichem Betrieb der vaterländischen Geschichte angeeifert, die Heranbildung tüchtiger Kräfte für Archive, Bibliotheken, Museen, insbesondere auch für die Hochschulen erzielt werden. Als Muster diente die École des chartes, die berühmte Pflanzstätte französischer Historiker, und zwar in Einrichtung wie in Lehrstoff, nur dass die neue Schule den heimischen Verhältnissen entsprechend der Universität der Hauptstadt angegliedert wurde. Wie in Paris so wurde auch hier für die methodische Ausbildung den historischen Hilfswissenschaften breiter Raum zugedacht.

Im Oktober 1855 eröffnete der zum Direktor bestellte Professor der österreichischen Geschichte, Albert Jäger, den ersten Lehrkursus. Trotz der eifrigsten Hingabe überwogen zunächst die Schwierigkeiten den Erfolg. Dass Jäger seinerseits das Institut in erster Linie als Vorschule für Erlangung von Hochschulprofessuren betrachtete, verstimmte die Kollegen, welche ihr Vorschlagsrecht und ihre Wirksamkeit beeinträchtigt sahen. Keiner fand sich bereit neben Jäger im Institut zu lehren. Vollends für historische Hilfswissenschaften gab es damals an keiner deutschen Hochschule eine Lehrkanzel. Dass Jäger sich bemühte mit seinen Zöglingen alte Handschriften und Urkunden zu lesen, konnte umso weniger Ersatz bieten, da er selbst nur Autodidakt war und nur die österreichischen Verhältnisse aus eigener Anschauung kannte. Das schöne, grosse Programm schien fast undurchfürbar.

Da bat das Institutsmitglied Ottokar Lorenz Sickel, dessen Bekanntschaft er im Archive gemacht hatte, um Unterweisung in der Paläographie. Jäger ersuchte, das Privatissimum allen Mitgliedern zugänglich zu machen und war vom Erfolg des Unterrrichtes so befriedigt, dass auf seinen Antrag das Ministerium am 19. Sept. 1856 diesen Mann „von so bedeutenden Kenntnissen und so eminenter Lehr-

gabe" zum Dozenten für historische Hilfswissenschaften am Institute bestellte. Sickel, dessen französische Mission erloschen war, nahm an. Er war damit zeitlebens für Österreich gewonnen. 1857 wurde seine Stellung durch Ernennung zum ausserordentlichen Professor mit den Universitätseinrichtungen in Einklang gebracht. Er hatte im Institut Paläographie, Urkundenlehre und Chronologie vorzutragen.

Sickel hatte diese Fächer in Paris mit Eifer getrieben, aber doch nur, um sich für seine Forschungen in den Archiven gründlichst zu schulen. Mit jenem Pflichteifer und jener unverwüstlichen Tatkraft, die ihn jederzeit auszeichnete, stellte er nun seine reichen Kollektaneen zurück und widmete sich vollständig seiner neuen Aufgabe als Dozent der Hilfswissenschaften, in Lehre wie in Forschung.

Das erste war die Schaffung eines paläographisch-diplomatischen Lehrapparates für das Institut. Da es an geeigneten im Handel befindlichen Sammlungen fehlte, schritt er an eine eigene, den obwaltenden Verhältnissen in jeder Hinsicht entsprechende Publikation. Schon im Dez. 1856 fanden die ersten Konferenzen statt und bereits vom 1. Jan. 1858 datiert seine Vorrede zu den beiden ersten, unter den Auspizien des Ministeriums herausgegebenen Heften der Monumenta graphica. Da Lombardei und Venetien noch zum Kaiserstaat gehörten, vermochte er aus den inländischen Sammlungen Proben fast aller lateinischen Schriftarten von dem frühesten bis zum ausgehenden Mittelalter zu bieten, zugleich also auch die Erforschung der österreichischen Geschichte im besondern zu befruchten. In ausgedehnterem Masse als die Buchschriften sollten die viel mannigfacheren Formen der Urkunden berücksichtigt werden. Beim Besitz der Archive des damaligen Kaiserstaates an Kaiser-, Papst-, Fürsten-, deutschen und italienischen Privaturkunden konnte eine Auswahl geboten werden, welche sowohl für die allgemeine als für die verschiedensten Zweige der Spezialdiplomatik ein treffliches Lehr- und Hilfsmittel bildete.

Für die Vervielfältigung wurde zum erstenmal in grossem Massstab die noch junge Photographie verwendet und zwar, um die volle Treue zu wahren, ohne Retouche. Zur Erläuterung beigegeben wurden, was bisher ebenfalls nicht gebräuchlich war, buchstabengetreue Transcriptionen der Texte, wie sie jetzt bei guten paläographischen Sammlungen mit geringen Verbesserungen allgemein üblich sind, ein Zeugnis für Sickels treffsicheres Verständnis in allen didaktischen Fragen.

In rascher Abfolge erschienen bis 1869 neun Lieferungen von je zwanzig Tafeln. Freilich konnte das Programm nicht vollständig eingehalten werden. Die Abtrennung der italienischen Provinzen liess eine

wichtige Quelle versiegen, das Wiener Staatsarchiv, das heute ein beneidetes photographisches Atelier besitzt, scheute sich damals, Originale photographieren zu lassen; die rühmenswerte Liberalität der grossen österreichischen Stifte konnte diese Lücke doch nicht ganz füllen. Endlich verhinderte die Auflassung der photographischen Anstalt in der Staatsdruckerei die Erprobung eines Verfahrens, welches dem Verblassen weniger ausgesetzt war, als die Silberkopien. Mit einer erst 1882 in wenig geglückter Ausführung erschienenen zehnten Lieferung schloss das Werk. Sickel verwies darauf, dass die geänderten Verhältnisse nun auch andersgearteter Sammlungen bedürften.

Die Monumenta graphica waren für ihre Zeit eine fruchtbringende Tat, deren Bedeutung wir uns bei der heutigen Fülle von derartigen Tafelwerken nicht mehr so leicht vergegenwärtigen können. Sie haben auch als Torso ihre Schuldigkeit getan für den Unterricht besonders im Institut und auf den österreichischen Hochschulen, aber auch für die Einbürgerung neuer Vervielfältigungsverfahren und den Betrieb der Paläographie überhaupt. Sickel selbst gewann durch die Auswahl und Bearbeitung dieses Stoffes rasch eine ausserordentliche Kenntnis der Schätze in den österreichischen Archiven und Bibliotheken, die seinen Schülern wieder tausendfach zu gute kam.

Schon die knappen Bemerkungen zu den Transcriptionen lassen Sickels Selbständigkeit in der Wertung der Abkürzungen erkennen. Er hat sich dann als erster seit U. F. Kopp wieder eine volle Kennerschaft in den so schwierigen tironischen Noten erworben. Und wo er in seinen späteren Arbeiten paläographische Untersuchungen zu liefern hat, zeigt er eine erstaunliche Erudition und Beherrschung weit zerstreuten Stoffes: immer voll Schärfe und Genauigkeit der Beobachtung, auch die geringsten Details werden berücksichtigt und erklärt, nicht in antiquarischer Kleinigkeitskrämerei, sondern wenn sie sich als Glieder grösserer Zusammenhänge verwenden lassen. Ich verweise etwa auf die Charakteristik der Salzburger Schrift in den Alcuinstudien, auf die Erörterungen über die Minuskel des X. Jahrh. im Privileg Ottos I. für die römische Kirche, auf die Altersbestimmung des vatikanischen Codex des Liber diurnus mit den weitausgreifenden Vermutungen über die Entstehung der karolingischen Minuskel, oder nach anderer Richtung auf die zahlreichen Schriftbestimmungen von Kaiserurkunden, welche uns zu Sickels Leistungen in der Diplomatik hinüber leiten.

Nachdem für den paläographischen Unterricht Vorsorge getroffen war, widmete Sickel der Urkundenlehre sein Hauptaugenmerk.

In Frankreich, wo der wissenschaftliche Betrieb dieser Disziplin nie erloschen war, hatte zuletzt 1838 Wailly die allgemeine Diplomatik

ganz nach Art des XVIII. Jahrh. behandelt. Weit förderlicher für die Forschung war, dass in den fünfziger Jahren Huillard-Breholles und Delisle tief eindringende, wenn auch bei der bisherigen Methode verharrende Monographien, der eine über die Urkunden Friedrichs II., der andere über jene Innocenz III. lieferten. In Deutschland war die Diplomatik als Hilfswissenschaft der Juristen betrachtet und als solche seit der französischen Revolution überflüssig geworden. Bei der an der philologischen Kritik aufgewachsenen Geschichtsforschung des XIX. Jahrh. verloren die formalistischen, oft kritisch ganz unhaltbaren Regeln der gangbaren diplomatischen Handbücher begreiflicher Weise allen Kredit, so dass man es auch unterliess, den alten genialen Mabillon zu studieren. Dagegen die Urkunden als Geschichtsquellen wurden immer mehr geschätzt, besonders seitdem J. F. Böhmer mit seinen Kaiserregesten überaus befruchtend auf die politische Kaisergeschichte gewirkt hatte. Später begannen auch Waitz und Ficker mit nicht geringerem Erfolge die Urkunden für Verfassungsgeschichte zu verwerten.

Für die Kritik der Urkunden wendete man wohl die für die Scriptores erprobten Regeln an, da man aber die Sonderart jener Quellen nicht kannte oder beachtete, bewegte man sich in einem vielfach recht willkürlichen Schwanken. Beim Fortschreiten der Forschung wurde man sich dieser methodischen Lücke immer mehr bewusst. Dass man, um sie auszufüllen, von Böhmers Regesta Imperii ausgehen müsse, erschien schon darum selbstverständlich, weil hier der Stoff für die wichtigste Urkundengruppe gesammelt und bis zu einem gewissen Grad kritisch gesichtet vorlag. Als Endziel erschien durchaus Förderung der Reichsgeschichte. So arbeitete Stumpf schon seit 1856 an seinen Reichskanzlern. Und auch Sickel ging zunächst darauf aus, verbesserte Regesten zu liefern. Die Überweisung der zahlreichen Schrifttafeln karolingischer Urkunden aus dem Nachlasse U. F. Kopps an das österreichische Institut im Jahre 1858 gab ihm den ersten Anstoss, diese Epoche zu erforschen, aber auch, direkt auf die Beschaffenheit der Originale zurückzugehen. Gleich den Franzosen wählte er einen enger begrenzten Stoff, bearbeitet diesen aber erschöpfend, er treibt Spezialdiplomatik bei voller Beherrschung des überlieferten Wissensstoffes in der allgemeinen Urkundenlehre. Er vereinigt deutsche und französische Richtung.

Schritt für Schritt können wir verfolgen, wie die Absicht die Karolinger Regesten zu verbessern, Sickel immer tiefer in die Probleme der Urkundenlehre hineinführt, ihn die Eigenart dieser Quellen immer besser erkennen und endlich neue, haltbare Methoden zur Lösung

dieser kritischen Fragen ersinnen und anwenden lässt, durch welche er zum Bahnbrecher auf dem Gebiete der Urkundenlehre wird.

Der erste seiner Beiträge zur Diplomatik 1861 will als Vorarbeit nur die Kanzlerreihen unter Ludwig dem Deutschen feststellen. Voraussetzung ist gesichertere chronologische Einordnung der Urkunden als bei Böhmer, dafür wieder eingehende Untersuchung vieler derselben. Um zu sichern Ergebnissen zu gelangen, will er die für die erzählenden Quellen erprobten kritischen Regeln systematisch auf die Urkunden anwenden. Mit aller Vorsicht geht er von jenen Merkmalen aus, die sich ohne die ihm noch mangelnde volle Kenntnis der Originale behandeln lassen, namentlich dem Formular, er stellt dessen Wandelungen nach Regierungs- und Kanzlerperioden fest und bringt die Scheidung von selbständigen und aus Formeln oder Vorurkunden abgeleiteten Texten — bei den erzählenden Quellen durch Pertz eingebürgert — zuerst in Fluss.

Der III.—V. Beitrag (1864) will Grundlagen für richtige und bei aller Knappheit erschöpfende Regesten der ältern Karolingerurkunden schaffen. Dazu ist klare Erkenntnis des Rechtsinhaltes nötig. Den Weg hierzu bahnt sich der Verfasser, indem er aus dem Vergleich der erhaltenen und der aus den übereinstimmenden Urkunden ableitbaren Formulare mit dem Wortlaut der Diplome nach der formalen Seite hin den typischen Inhalt von den Ausnahmsfällen scheidet, welche letztere die Weiterbildung der Rechtsinstitutionen aufzeigen. Für die richtige Formulierung des Regestes muss auch der materielle Inhalt dieser Rechtsinstitutionen festgestellt werden, dessen zutreffende Erfassung wieder für die Beurteilung bedenklicher Stücke ausschlaggebend wird. Diese Grundsätze führt er für die so wichtigen Gruppen der Munt- und Immunitätsprivilegien durch, ein Beitrag gleich wertvoll für die Rechtsgeschichte wie für die Diplomatik. Eben damals war Heinrich Brunner sein Schüler, der die diplomatische Forschungsmethode in die Rechtsgeschichte einführte.

Nach fünfjähriger, höchst konzentrierter Vorbereitung erschienen dann 1867 die Acta Karolinorum. Der zweite Bd. enthält die Regesten der eigentlichen Herrscherurkunden von 751—840 mit tiefgründigem Kommentar, für Jahrzehnte einer der wichtigsten Beiträge zur Karolingergeschichte. Geradezu epochemachend aber war der erste Band, welcher die Speziadiplomatik dieser Periode, erweitert zu einer Einführung in die Urkundenlehre und einer Neubegründung dieser überhaupt bietet.

Vorbildlich durch die überaus scharfsinnige und umsichtige Bearbeitung in den Einzelheiten liegt der dauernde Wert in der lichtvollen Darlegung der Aufgaben der Diplomatik und in der Aufdeckung neuer,

sicherer Methoden für die Urkundenkritik. Diese Lehren sind Gemeingut geworden, wir können sie kurz in die Sätze zusammenfassen: die Lehre von den wesentlichen Merkmalen der Urkunden ist auf den Vergleich der Originale einer zusammengehörigen Urkundengruppe aufzubauen, das Urteil ob ein Stück Original ist, hängt in erster Linie vom Schriftbeweis ab (ob es von der Hand eines bekannten Kanzleinotars, Recognoscenten etc. herrührt). Aus den also gesicherten Originalen ergeben sich die wesentlichen inneren Merkmale, welche auch in den Abschriften unverändert erhalten sein können und daher für deren Glaubwürdigkeit massgebend sind (also ob das Formular dem in der Kanzlei vorgeschriebenen oder dem von einem bestimmten Kanzleinotar gebrauchten entspricht).

Möglichste Heranziehung der Urquellen, umfassende Sichtung der ganzen Überlieferung sind notwendige Voraussetzungen solcher Studien, sie waren der Neigung Sickels jederzeit ebenso kongenial als abschliessende Untersuchungen. Er hat sich die Aufgaben durchaus so gestellt, dass er sie auch dem Umfang nach lösen konnte, wenn nicht unberechenbare äussere Ereignisse hemmten. Die ununterbrochene Beschäftigung mit der Paläographie gewöhnte ihn an schärfste Beobachtung, an das Streben nach voll gesicherten, an die offene Ausscheidung von bloss hypothetischen Ergebnissen. Dass er veranlasst war, mit der Karolingerzeit einzusetzen, erleichterte dem Paläographen die Erkenntnis des Schriftbeweises, da damals noch die eigenhändige Recognition des Oberbeamten Vorschrift war. Neben den äussern Merkmalen sind ebenso nachdrücklich die innern, neben dem formelhaften und formalen ist gleich stark der materielle Inhalt berücksichtigt.

Sickel hat sich an dem ersten Begründer der Urkundenlehre Mabillon geschult, kein Forscher hat seitdem diesen Wissenszweig in gleichem Masse gefördert, wie unser Meister. Die von ihm aufgestellten Grundsätze haben Geltung, soweit das Wesen der urkundlichen Quellen gleich bleibt, sie gehören der allgemeinen Diplomatik an.

Für die spätern Karolinger und die Ottonen hat Sickel selbst noch die Spezialdiplomatik geliefert, seine Methode weiterbildend und verfeinernd, der wechselnden Beschaffenheit des Materiales anpassend, nach seinem Grundsatz, dass er nur eine diplomatische Methode kenne, welche der Stoff selbst an die Hand gibt.

Hatte er früher schon gelehrt, dass jede Urkunde eine Quelle individueller Gestalt sei, bei der unbeschadet der Originalität und Glaubwürdigkeit die Besonderheit der Entstehung oder des Inhaltes zu Besonderheiten der Form führen könne, so gaben ihm die von verwandten Gesichtspunkten ausgehenden Forschungen Fickers die Anregung, die

Entstehungsgeschichte der einzelnen Urkunden bis in die feinsten Fasern zu zergliedern, um die zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Widersprüche aufzuklären, welche sich durch die von ihm erwiesene gelockerte Organisation der k. Kanzlei und unfähige oder nachlässige Notare im X. Jahrhundert in die Diplome einschleichen und deren Verwertung als historische Zeugnisse überaus erschweren. Aus der grossen Fülle der Ergebnisse seien nur zwei allgemeinere angedeutet: die Lösung der überaus verwickelten Datierungsfragen, der Sickel mehrere eigene Abhandlungen widmete und die Tatsache, dass die Zahl der gefälschten oder verdächtigen Urkunden sich verminderte, also jene der glaubwürdigen Quellen sich vermehrte.

Indem Sickel fern von formalistischer Einseitigkeit für die Erklärung des einzelnen Urkundenindividuums wie ganzer Urkundenarten die geschichtliche Umwelt in vollem Masse heranzieht, kommen die Ergebnisse der neu begründeten Diplomatik auch wieder der Geschichtsforschung auf der ganzen Linie zugute, besonders auch den jüngern, der Erforschung der Zustände zugewendeten Richtungen; diese lebendige Wechselwirkung hat trotz anfänglichem Widerspruch den historischen Hilfswissenschaften Geltung erobert in der Forschung wie im Unterricht.

Das führt uns zur Stellung Sickels im Institut zurück.

Die Vorträge und die Initiative verschafften dem jungen Extraordinarius soviel Beifall, dass der Direktor alsbald im Ministerium klagte, die Mitglieder befassten sich nur mehr mit Hilfswissenschaften. Aber Graf Leo Thun und sein erleuchteter Kreis erkannten den didaktischen Wert dieser Disziplinen für die kritische Schulung so vollkommen, dass sie in den provisorischen Statuten des Jahres 1857 die ursprüngliche Stellung der Hilfswissenschaften gegen den Direktor in vollem Umfang aufrecht erhielten.

Sickels geistige Bedeutung trat um so stärker hervor, als er — der Sohn eines Pädagogen — ein unübertrefflicher Lehrer war. Grösster Eifer und tiefes Pflichtgefühl paarten sich mit voller Beherrschung des Stoffes; einfach, klar und eindringlich die Rede, auch beim trockensten Stoff wusste er zu fesseln, als das grösste Meisterstück erscheint mir sein Kolleg über Chronologie. Die Übungen brachte er gerne in unmittelbaren Zusammenhang mit seinen Forschungen, die ja wieder aus den Vorträgen hervorgegangen waren. In der Diskussion kam jede Meinung zur Geltung, wie in seinen Schriften liess er sich auch von den Hörern gerne belehren. Drum suchte auch jeder Schüler die an ihn gestellten oft weitgehenden Forderungen möglichst zu erfüllen; man wusste, Sickel war sich gegenüber ebenso streng.

Er war geboren zu befehlen. Seine Autorität trat oft schroff hervor, gemildert nur durch seine Selbstzucht und sein warmes Wohlwollen für seine Schüler, so dass sich unschwer wieder das rechte Wort des Ausgleiches fand. Er war damals schon die eigentlich führende Persönlichkeit im Institut, der sich die hervorragendsten Mitglieder: Brunner, Thaner, v. Luschin, Zeissberg, Thausing, Kürschner anschlossen.

Als im Jahre 1869 Jäger zurücktrat, schien es wohl selbstverständlich, dass Sickel sein Nachfolger werde, zumal er seit 1867 Ordinarius war und 1870 wirkliches Mitglied der Akademie wurde. Aber er ward zunächst nur provisorisch mit der Leitung betraut, Intrigen, Bedenken, Aspirationen machten sich gegen ihn geltend, erst 1873 ging das Provisorium stillschweigend in ein Definitivum über. Nach seinen Anträgen erfolgte bereits 1874 in manchen Punkten eine zeitgemässe Reorganisation der Anstalt, sie wurde bestimmter zur Pflanzschule für gelehrte Staatsanstellungen, besonders an Archiven und Museen gemacht; zum Teil in Zusammenhang damit wurde der Lehrkörper durch einen Kunsthistoriker und einen zweiten Vertreter der Hilfswissenschaften vergrössert. Alle diese Posten konnten mit Schülern Sickels besetzt werden.

Das Institut trug nun vollends die Signatur der führenden Persönlichkeit in den Hilfswissenschaften; auch Sickels äussere Stellung entsprach der des Hauptes einer immer zahlreichern Schule in und ausserhalb Österreichs, die ihn heute noch ungemindert als den geistigen Vater des Instituts ehrt, nach seinen Anregungen, in seinem wissenschaftlichen Geiste zu wirken und zu schaffen strebt. So sehr die historischen Hilfswissenschaften, besonders unter Sickels Leitung, im Institut als methodisches und kritisches Bildungsmittel dienten, so wenig bedingten sie eine einseitige Richtung der Schüler, die ja Sickels eignen Studien und seinem weiten Interessenkreis fern lag. Wohl suchte er diese Wissenszweige als wichtiges Hilfsmittel der Geschichtsforschung einzubürgern, mit Erfolg trat er für Errichtung hilfswissenschaftlicher Lehrkanzeln an den österreichischen Universitäten ein, Deutschland und Italien folgten seinem führenden Beispiel. Auf wie mannigfachen Gebieten und nicht am wenigsten auf dem der österr. Geschichte sich dagegen seine Schüler betätigten, zeigt am besten diese 1879 unter Sickels Leitung ins Leben gerufene Zeitschrift.

Im Jahre 1874 bestand übrigens hohe Gefahr, dass Sickel seiner Schöpfung durch einen ehrenvollen Ruf nach Berlin verloren gehe. Die österreichischen Historiker und nicht nur sie haben heute noch allen Grund sich zu freuen, dass es gelang, den berühmten Forscher und Lehrer für Wien zu erhalten. Denn unter den Bedingungen seines Hierbleibens war

namentlich auch die, dass Österreich fortfahre, sich an dem grossen deutschen Nationalwerke der Monumenta Germaniae historica zu beteiligen.

Als durch die Neuordnung dieses Unternehmens im Jahre 1875 frisches Leben in die Leitung kam, da gab es nur eine Stimme, dass der Neubegründer der Diplomatik der einzig berufene Mann für die seit fünfzig Jahren ersehnte Herausgabe der Kaiserurkunden sei. Mit Begeisterung machte er sich an die Aufgabe, die ihm selber schon so lange am Herzen gelegen. Tüchtige Schüler traten ihm als Mitarbeiter zur Seite, in Übungen und Ferienreisen beteiligte sich oft das ganze Institut an der Forschung.

Wohl vorbereitet richtete Sickel seine Diplomata-Abteilung in Wien ein; er erwies sich als trefflicher Organisator. Er setzte mit den Diplomen des X. Jahrhunderts ein; er hatte die Möglichkeit gewonnen, dass für die Karolinger der Boden durch Mühlbachers Neubearbeitung der Karolingerregesten noch besser durchpflügt werde und sein Wissensdurst drängte ihn zur Erforschung einer ihm noch weniger bekannten, aber nicht weniger schwierigen Epoche. Und er hat das meisterhaft geleistet. Freilich hatte diese Stoffwahl auch gewisse nicht ganz zu überwindende Schattenseiten, da z. B. zum Schaden der Diktatuntersuchungen über die Formulare der spätern Karolingerzeit noch nicht genügende Klarheit herrschte.

Von 1879—1893 edierte er mit seinen Gehilfen in zwei Bänden die Diplome von 911 bis 1002. Das Schwergewicht lag von vorneherein nicht in der Erschliessung noch unbekannter Urkunden, sondern in der Art der Veröffentlichung. Durchaus sollte auf die beste Überlieferung zurückgegangen werden. Das 1876 für die Bearbeitung veröffentlichte „Programm und Instruktion" zeigt in lehrreicher Weise, wie gründlich und umfassend die Archivforschung gemacht werden sollte und soweit als möglich hielt er sich daran; seine „Kaiserurkunden in der Schweiz" und sein VI. Beitrag zur Diplomatik geben Beispiele für die Art der Untersuchung einzelner unter sich zusammenhängender Gruppen. Der ganze Stoff wurde so durchgearbeitet, dass eine abschliessende Spezialdiplomatik gewonnen wurde, von deren Ergebnissen schon früher die Rede war; es sei nur noch hinzugefügt, dass neben der Schriftvergleichung die Diktatuntersuchung eine besonders wichtige Rolle spielte. So wurden der Ausgabe selbst die richtigen diplomatischen Kriterien für die formale Beurteilung der Originalität, aber auch in ausgedehntem Masse für die Zuverlässigkeit der Kopien und für die Echtheitsfrage gewonnen. Nur bei etwa dem zehnten Teil dieser Dokumente glaubte Sickel den Grad der Glaubwürdigkeit nicht sicher entscheiden zu können.

Die Abdrücke streben nach möglichster Korrektheit und schliessen sich den Originalen und dem Stand unserer diplomatischen Erkenntnis soweit an, als es ohne Künstelei möglich war. Mehrfacher Wechsel der Mitarbeiter und längeres schweres Unwohlsein, das Sickel zu Beginn der achtziger Jahre behinderte, haben ja manche Ungleichmässigkeit verschuldet, im ganzen aber wurde Plan und Durchführung durchwegs als monumental und vorbildlich anerkannt. Die Fortsetzer des Unternehmens, Bresslau und Mühlbacher, fanden doch nur in wenigen Punkten Anlass zur Verbesserung seines Vorgehens.

Zur Erläuterung der Acta Karolinorum hatte Sickel 1870 Tafeln mit Karolingerurkunden aus dem Nachlasse von U. F. Kopp herausgegeben. Die Generaldirektion der k. preuss. Staatsarchive unter Heinrich von Sybel bot nun die Mittel, um nicht nur für die beiden Bände der Diplomata sondern die Kaiserurkunden des Mittelalters überhaupt ein ähnliches Hilfsmittel zu liefern. Es ist das auch technisch vorzüglich gelungene Tafelwerk „Kaiserurkunden in Abbildungen" (1880—91). Der wissenschaftliche Plan und die wissenschaftliche Leitung waren durchaus Sache Sickels. Es wird eine systematische Auswahl von 361 Stücken geboten, welche die Arten und Abarten der Kaiserurkunden in den verschiedenen Perioden, ihre allmählige Fortbildung, die Entstehung der einzelnen Phasen der Urkunden, die jeweiligen Normen der Kanzlei und auch Beispiele für Abweichung von ihnen veranschaulicht. Die Auswahl für die Karolinger und Ottonen traf Sickel mit seiner souveränen Beherrschung des Stoffes noch selbst und lieferte wichtige Beiträge für die Spezialdiplomatik der spätern Karolinger. Für die andern Zeiträume übertrug er sie an geeignete Fachmänner. Da die italienischen Archive für dieses Werk nicht benutzt werden konnten, regte er bei der römischen historischen Gesellschaft ein ähnliches Unternehmen zur Ergänzung an und steuerte zu dem einzigen erschienenen Heft die Tafeln für die italienischen Karolinger bei.

Schliesslich muss in diesem Zusammenhang noch der Monographie gedacht werden, welche Sickel 1883 der in manchen Beziehungen bedeutungsvollsten Urkunde Ottos I., dem lang mit geheimnisvollem Dunkel umhüllten Privileg für die römische Kirche widmete. Er kam zum Ergebnis, dass wir es nicht mit einem in der Kanzlei geschriebenen Original sondern mit einer Prunk-Ausfertigung zu tun haben, welche aber gleichzeitig und amtlichen Ursprunges, echt und durchaus glaubwürdig ist; ja Bresslau machte jüngst sehr wahrscheinlich, dass sie auch echtes Siegel trug.

Diese Schrift war eine der ersten Früchte der Eröffnung des vatikanischen Archives durch Papst Leo XIII. Ihr Ergebnis trug wesent-

lich dazu bei, die Bedenken über diese Liberalität des Papstes zu zerstreuen. Diese Untersuchung führte auch zur Gründung des Istituto austriaco di studii storici in Rom und damit zu einer vollständigen Änderung in Sickels Wirksamkeit und Tätigkeit.

Das österr. historische Institut in Rom erstand im Herbst 1881 infolge eines Berichtes, welchen Sickel dem Kaiser über seine vatikanischen Forschungen erstattete; S. M. gewährte auch die Mittel zunächst aus der a. h. Privatschatulle. Sickel plante es als eine Tochter der Wiener Anstalt, in enger Arbeitsgemeinsamkeit mit dieser und mit seiner Schule zur Ausbeutung der Schätze des vatikanischen Archives. Er gedachte die Oberleitung so zu führen, dass nur ab und zu seine persönliche Anwesenheit in Rom nötig sein würde, die laufenden Geschäfte sollte ein Stellvertreter versehen. Als sich aber herausstellte, dass auf diese Weise die notwendige Stätigkeit weder für die wissenschaftlichen Arbeiten noch in anderer Hinsicht zu erreichen sei, entschloss er sich zu der Lösung der Frage, dass er seine hochangesehene Stellung am Institut in Wien nach 35jähriger Tätigkeit verliess, 1891 als Professor in Ruhestand trat und dauernd zur Leitung des Istituto nach Rom übersiedelte. Dieser Entschluss erregte vielfach Verwunderung. Meines Erachtens entsprang er aus kräftigem, noch jugendlichem Drang neues zu schaffen und zu organisieren, nicht wenig wohl auch aus seiner starken Vorliebe für archivalisches Forschen.

Von Jugend an eifriger Archivarbeiter besass er lebhaftes, fachkundiges Interesse für das Archivwesen. Als Minister Giskra 1869 eine Enquete zur Besserung dieses in Österreich ganz verwahrlosten Verwaltungszweiges einberief, legte Sickel einen grosszügigen Entwurf zu einer einheitlichen Organisation der staatlichen Archive vor, welcher freilich in seiner Gänze nie zur Ausführung kam, nur einzelne wichtige Bestimmungen, wie über die Vorbildung der Archivare, fanden allmählig Eingang.

Seit Errichtung des römischen Institutes ging nun sein Augenmerk darauf, in den päpstlichen Archiven für die Benützer alle jene Erleichterungen zu erzielen, welche mit den allgemeinen Normen guter Archivverwaltung verträglich waren. Und er hatte schon bei seiner Anwesenheit 1885/6 schöne Erfolge erzielt. Das reizte ihn zum Ausbau. Seine kräftig ausgeprägte Persönlichkeit imponierte auch in Rom in allen Kreisen, welche mit ihm in Berührung kamen. Auch der Papst bewies ihm, dem Protestanten, wiederholt seine Gunst. Man nannte Sickel wohl den wissenschftlichen Botschafter Österreichs. Jedenfalls stand das Istituto unter seiner Leitung hochangesehen da.

Das Forschungsgebiet Sickels knüpfte seitdem enge an die päpstlichen Archive an. Das Istituto setzte zunächst beim Mittelalter ein. In gemeinsamer Arbeit wurden die Register für die Habsburger Geschichte ausgebeutet. Sickel selber lieferte 1889 auf Grundlage des wieder zugänglichen vatikanischen Codex eine abschliessende Ausgabe des Liber diurnus. Teils in der etwas gequälten lateinischen Vorrede, ausführlich in den beiden in den Akademieschriften veröffentlichten Prolegomena erweist er in gewohnter Umsicht das Alter der Handschrift und bringt die überaus schwierigen Fragen nach der Entstehung und Bedeutung dieser ebenso wichtigen als umstrittenen Quelle in neue und in Hauptpunkten sicher richtigere Beleuchtung. Auch diesmal war es ein äusserer Umstand, welcher ihn leider veranlasste, die weiteren Erörterungen nicht mehr zu publizieren, nämlich die angekündigte aber bisher nicht erfolgte Veröffentlichung einer neu aufgetauchten Handschrift des Formelbuches.

Bessere Übersicht über die Bestände des vatikanischen Archivs ergab als das dankbarste Arbeitsfeld die neuere Zeit. Sickel entschloss sich die Nuntiaturberichte des XVI. Jahrhunderts aus Deutschland, also auch aus Österreich sammeln zu lassen. Da aber auch das preussische und das Institut der Görresgesellschaft den gleichen Plan gefasst und mit dessen Verwirklichung schon begonnen hatten, so verständigten sich die drei Anstalten im Jahre 1891 zu gemeinsamer Herausgabe. Sickel wählte die Zeit Pius IV. und V. wegen des Trientner Konzils, mit dem er sich schon vor Jahrzehnten beschäftigt hatte. In den erregten Jahren 1870—72 hatte er die von ihm gefundenen Reformentwürfe Ferdinands I. nebst der Korrespondenz der kaiserlichen Legaten und reichem Kommentar herausgegeben. „Denn wer aus neuer Quelle schöpft, soll sie auch möglichst ausschöpfen und andern Forschern nochmalige Durchsicht ersparen".

Mit dieser Epoche wollte er also wieder einsetzen. Und während das Material für die Nuntiaturberichte in und ausser Rom gesammelt und durch seinen Schüler Steinherz bearbeitet wurde, verwirklichte Sickel mit Hilfe der Wiener Akademie einen weitern sehr fruchtbaren Gedanken: die Veröffentlichung der Korrespondenz, welche die Legaten in den entscheidenden letzten Jahren des Trientner Konzils führten. Sie erst gibt die richtige historische Erklärung für die offiziellen Aktenstücke, welche die Görresgesellschaft ediert, den Schlüssel für die Umstände, unter welchen diese Beschlüsse zustande kamen. Die Verarbeitung des nach seinem Plan und unter seiner tätigen Mitwirkung gesammelten Stoffes übertrug er seinem Schüler Šusta.

Weit über das spezielle Thema hinaus reicht die Bedeutung der in Sickels römischen Berichten I.—V. niedergelegten Erörterungen über Existenz, Beschaffenheit und Zusammenhang der für diese Publikationen zu durchforschenden Quellen, sie bauen sich ganz Sickels Eigenart entsprechend auf eindringlicher Darlegung des ganzen Geschäftsganges auf. Er hat seine Untersuchungen über Urkundenwesen und Kanzlei auf das neugeschichtliche Aktenmaterial, also auf verwandte archivalische Quellen übertragen. Auf solche Weise gelang es ihm den ganzen in Frage kommenden Quellenstoff zu sammeln, den kritischen Wert der einzelnen Bestände klarzulegen. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, dass er hier ein Muster bot, wie neuzeitliche Geschichtsforschung betrieben werden muss, wenn man zu abschliessenden Quellensammlungen und zu erschöpfenden Darstellungen gelangen will, und die Vergeudung von Kraft und Zeit aufhören soll, die dadurch entsteht, dass oftmals der spätere Forscher nicht genau weiss, wie vollständig ein Vorgänger das Material gekannt und auch ausgeschöpft hat. Nochmals zeigt sich Sickel in diesen letzten Arbeiten als den grossen Meister der Kritik.

Im J. 1901 zog er sich vollständig in den Ruhestand nach Meran zurück. Andauernde geistige Arbeit vermochte er nicht mehr zu leisten. Aber das Interesse an Wissenschaft, an seinen Schöpfungen, an Politik, an allem Lebenswerten behielt er ungemindert. Sein Auge leuchtete noch in angeregtem Gespräch, wie ihn Krämers Porträt von 1905 darstellt. In solcher Verfassung trafen ihn die Glückwünsche zu seinem 80. Geburtstag, so zahlreich und so herzlich, wie er sie nicht erhofft hatte. Es war der letzte helle Sonnenstrahl, den er an der Seite seiner zärtlich geliebten Gattin genoss, er war nun weich und mild geworden. Tief rührte ihn die dankbare Verehrung der Schüler und Schülers-Schüler. Mit Genugtuung blickte er auf sein gewaltiges, fruchtstrotzendes Lebenswerk zurück, das er allüberall anerkannt sah. Seine Fachgenossen hatten ihn längst mit allen Ehren überschüttet, auch staatliche Auszeichnungen blieben ihm nicht versagt, ihm der ein begeisterter Deutscher und ein so treuer Österreicher war.

Wie er schuf und wirkte, so wird er in der Geschichte fortleben, als einer der grössten Forscher unserer Alma mater, uns besonders teuer als der geistige Gründer unserer Anstalt.

E. v. Ottenthal.

Fig. 1.

Wilhelm v. Holland. Königl. Thronsiegel.

Fig. 2.

Wilhelm v. Holland. Siegelstempel im Haag.

Fig. 3.

Rudolf von Habsburg. Siegelstempel im Hofmuseum Wien.

Fig. 4.

Rudolf von Habsburg. Gipsabdruck (Melly).

Fig. 5.

Rudolf von Habsburg. Königl. Thronsiegel Nr. 2.

Fig. 6.
Heinrich VII. Kaiserl. Thronsiegel.

Fig. 8. Avers.

Fig. 9. Revers.

Heinrich VII. Kaiserl. Goldbulle.

**Fig. 7.**
**Heinrich VII. Rücksiegel des kaiserl. Thronsiegels.**

Fig. 10.
Ludwig der Bayer. Kaiserl. Thronsiegel.

Fig. 11.
Ludwig der Bayer. Relief in Nürnberg.

Fig. 12.

Karl IV. Königl. Thronsiegel.

Fig. 13.

Karl IV. Gipsabdruck (Melly).

Fig. 14.

Heinrich VII. Gipsabdruck (Melly).

Fig. 15.

Sigmund. Gipsabdruck (Melly).

# Ungedruckte Urkunden zur Geschichte der Strassburger Bischöfe im 12. Jahrhundert.

Von

**Paul Wentzcke.**

## Einleitung.

In bemerkenswerten Ausführungen hat die letzte Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute die Veröffentlichung des gesamten Urkundenstoffes für die Geschichte des früheren Mittelalters befürwortet.[1]) Die elsässische Forschung ist dieser Forderung bereits im großen und ganzen gerecht worden. In überraschender Vollständigkeit haben ihre bedeutendsten Vertreter im 18. Jahrhundert, Schoepflin und Grandidier, alles Erreichbare zusammengetragen.[2]) Die Art ihrer Wiedergabe der Urkunden entspricht allerdings nur zu häufig nicht den Anforderungen, die die wissenschaftliche Kritik heute an derartige Veröffentlichungen stellt. Vor allem hat Grandidier, ganz abgesehen von seinen Urkundenfälschungen, seine Vorlagen in so willkürlicher Weise behandelt, daß nicht dringend genug vor einer Benutzung des von ihm gegebenen Wortlauts in Einzelheiten abgeraten werden kann.[3]) Wo aber die beiden genannten Forscher aufhörten,

[1]) Vgl. u. a. den „Bericht über die 10. Versammlung deutscher Historiker in Dresden 1907", S. 45.

[2]) Schoepflin, Alsatia diplomatica 1772—75. 2 Bde.; Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg 1776—78. 2 Bde. und Histoire de la province d'Alsace, I. 1780, vom zweiten Band sind nach dem Tode des Verfassers nur die pièces justificatives erschienen. Ausserdem hat Grandidier für Würdtweins Nova subsidia diplomatica III und V—IX namhafte Beiträge geliefert.

[3]) Vgl. Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XII, 459 ff; XIII, 543); Bresslau, Grandidiers Urkunden-

da hat erst die deutsche Wissenschaft nach 1870 angeknüpft und ihre eingehende Kritik dem bekannten Quellenstoff zugewandt[1]). Ergänzungen konnten die bisher erschienenen Arbeiten nur in geringem Maße, vor allem aus Archiven, die Grandidier noch verschlossen waren, bringen, und auch meine Vorarbeiten zum ersten Band der Regesten der Bischöfe von Straßburg, der bis zum Jahre 1202 führt, haben wenig Unbekanntes zu Tage gefördert.[2]) Eine Anzahl solch ungedruckter Urkunden, die in enger Beziehung zu den Straßburger Bischöfen stehen, sollen hier nach einigen einleitenden Bemerkungen, die ihnen ihren Platz in der elsässischen Geschichte anweisen, eine Stätte finden.[3]) Ich nehme dabei die Gelegenheit wahr, einige zerstreute Ergebnisse meiner Arbeiten in kurzen Bemerkungen zusammenzufassen. Irgendwie Vollständiges etwa auf dem dankbaren Gebiete des Urkundenwesens der Bischöfe von Straßburg zu bieten, mache ich keinen Anspruch.[4])

Ein gemeinsames Band verknüpft fast alle die hier gebotenen Stücke: Besitz und Leistungen für Mit- und Nachwelt festzulegen, ist ihr Hauptzweck. Daß dies Bestreben nach Sicherung der bestehenden

---

behandlung (ebenda XIV, 9 ff) und Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen (diese Zeitschrift XIX, 580 ff). Zu vergleichen ist damit der neuerdings von Bloch geführte Nachweis, dass auch die sog. Annales Argentinenses nur eine Kompilation Grandidiers sind: Bloch, Die Elsässischen Annalen der Stauferzeit (Regesten der Bischöfe von Strassburg, I, 1, S. 5 ff).

[1]) Über die für die Geschichte des Mittelalters völlig unfruchtbare elsässische Forschung von 1789—1870 vgl. u. a. das Urteil Génys, Die Elsässische Geschichtsforschung im 19. Jahrhundert (Strassburger Diözesanblatt N. F. V, (1903) 374 ff) und Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 2.

[2]) Grandidier blieben, wenigstens zum Teil, verschlossen vor allem die Hospitalarchive zu Strassburg und Hagenau, die Archive von Maursmünster und einer Reihe oberelsässischer Klöster.

[3]) Aus der Zeit vor 1100 ist nichts Neues erschlossen. Über eine ungedruckte Urkunde Bischof Cunos von 1115, die lediglich in später deutscher Übersetzung überliefert ist, konnte ich in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIII, 565 berichten. Die allerdings noch in weiter Ferne liegende Alsatia pontificia wird eine Anzahl ungedruckter Papsturkunden zu verarbeiten haben, und auch das letzte Desideratum, eine kritische Alsatia diplomatica, die vor allem die bisherige Überlieferung von den Verfälschungen und Willkürlichkeiten Grandidiers zu reinigen hätte, wird noch eine ganze Reihe unveröffentlichter elsässischer Privaturkunden vorfinden.

[4]) Den Vorständen und Beamten der Archive und Bibliotheken, die die Sammlung der hier abgedruckten Urkunden ermöglichten, sei auch an dieser Stelle gebührender Dank ausgesprochen, nicht zum wenigsten auch der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen, die die Mittel zu den not-

Verhältnisse wie im übrigen Deutschland so auch im Elsaß gerade im 12. Jahrhundert in enger Verbindung mit der wachsenden Bedeutung des Urkundenbeweises allenthalben beobachtet werden kann, haben die Arbeiten von Wiegand [1]), Bloch [2]) und Dopsch [3]) in letzter Zeit mit Recht stark betont. Am schärfsten spiegelt sich diese wirtschaftspolitische Tendenz in der nicht geringen Zahl von Fälschungen, die „als Verfügung grauer Vorzeit erscheinen lassen, was der Regelung jetzt dringend bedürftig war." [4])

Gleich im Anfang des 12. Jahrhunderts, als in jahrzehntelangem Zwist die Bischöfe dem Domkapitel und der Straßburger Bürgerschaft gegenüberstanden, tritt uns so eine Gruppe von Urkundenfälschungen entgegen, die die wirtschaftlichen und politischen Interessen des Domkapitels gegenüber dem Bischof vertreten. Mit Berufung auf uralte Schenkungen König Dagoberts, des Trägers der merowingischen Überlieferung im Elsaß, suchen sich die Domherren ihre Besitzungen in Geispolsheim [5]), in Rufach, in Bischofsheim und im schweizerischen Spiez [6]) zu sichern. Eine andere Fälschung erweitert die noch in ihrer ursprünglichen Gestalt erhaltene Urkunde der zwei Brüder Wiserich und Azzo, die die heilige Maria zu Straßburg zur Erbin ihres Besitzes in Düppigheim einsetzen [7]), durch Einfügung eines kurzen Hofrechts [8]). In derselben Richtung nach Feststellung von Besitz und Rechten bewegen sich die gleichzeitigen echten Urkunden des Domkapitels [9]), und wenig später sucht dies in den angeblichen Urkunden Karls des Großen und Papst Hadrians I., die der bekannten Reichenauer Fälscherwerk-

---

wendigen Archivreisen stellte. Als Fundorte sind zu verzeichnen: die Bezirksarchive zu Strassburg und Colmar, die Hospitalarchive zu Strassburg und Hagenau, das Departementalarchiv in Nancy und die Stadtbibliothek in Schlettstadt.

[1]) Die ältesten Urkunden von St. Stephan zu Strassburg (Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, N. F. IX, 438 f).

[2]) Jura curiae in Munchwilare (ebenda XV, 413).

[3]) Die Ebersheimer Urkundenfälschungen (diese Zeitschrift XIX, 577 ff).

[4]) Dopsch a. a. O. S. 609.

[5]) Angebliche Urkunde Bischof Ratolds von 871. — Strassburger Urkundenbuch I, 25, nr. 30. — Strassburger Bischofsregesten (fortan kurz mit Reg. bezeichnet) nr. 95.

[6]) Angebliche Urkunde Dagoberts von 662. — Strassb.-Urk. B. I, 1, nr. 1. — Reg. nr. 11.

[7]) Dat. 951. — Strassb.-Urk. B. I, 30, nr. 38.

[8]) Dat. 956. Die Regierungsjahre König Ottos und die Erwähnung Liudolfs als Herzog würden die Urkunde, nach einer frdl. Bemerkung Prof. Bresslaus, in die Jahre 951/52 setzen. — Strassb.-Urk. B. I, 31, nr. 40.

[9]) Vgl. die Zusammenstellung Reg. nr. 411.

stätte entstammen [1]), scharf seine Ansprüche gegenüber den Rechten des Bischofs abzugrenzen.

Das gleiche Streben nach Festlegung der wirtschaftlichen Verpflichtungen verfolgt die unten an erster Stelle wiedergegebene Urkunde Cunos von Dahlenheim für Kloster Honau. Ihre Aufzeichnung findet sich, wie wir es wohl vielfach in bairischen Traditionsbüchern sehen, eingeheftet in einem Honauer Lektionar des 12. Jahrhunderts, wo sie dem Spüreifer Mones entgangen ist, der aus dem Kalender, der die letzten Blätter füllt, die bemerkenswertesten Angaben veröffentlicht hat [2]). Nicht ohne Reiz sind die genauen Bestimmungen über die Abgabe der Weinzehnten an die Abtei, die ihren Besitz in Dahlenheim durch Vermittlung des Straßburger Bischofs Hermann (1047—1065) bereits dem Vater Cunos vergabte.

Die oben zusammengestellten Urkunden des Domkapitels bilden weitaus den größten Teil des uns aus Straßburg überlieferten Urkundenstoffes der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts; von Bischof Bruno (1123—1131) [3]) und seinem Gegner Eberhard (1125—1127) sind überhaupt keine Urkunden erhalten. Wie sehr die Ausbildung des Urkundenwesens von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig ist, zeigt sich eben auch hier. Nach Beendigung des Streites um den Bischofssitz geht Hand in Hand mit der Wiederkehr geordneter Zustände in Stadt und Land eine ganz bedeutende Mehrung der Urkunden.

In geregelter Verhandlung, vor allem auf den Diözesansynoden, deren zunehmende Bedeutung sich aus der häufigen Erwähnung in den Urkunden klar ergibt [4]), werden vom Bischof Entscheidungen in

---

[1]) Dat. 773 April 18 und April 19. — Strassb.-Urk. B. I, 7, nr. 12 und I, 8, nr. 13. — Reg. nr. 49 und 50. — Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts (diese Zeitschrift XXI, 47 ff). Vgl. auch Reg. nr. 425.

[2]) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IV, 251.

[3]) Nur eine besiegelte Urkunde von ihm ist aus der Zeit nach seinem Verzicht auf den Bischofssitz bekannt: als vocatus episcopus urkundet er in Bamberg im Jahre 1145 für die Bamberger Kirche. Das gut erhaltene Hängesiegel zeigt die Legende: † Bruno dei gratia Argentinensis episcopus. — Vgl. Reg. nr. 443.

[4]) Der erste Teil von Sdraleks Untersuchung, Die Strassburger Diözesansynoden (Strassburger theologische Studien, Bd. II, Heft 1) beruht vollständig auf Urkundenfälschungen, die in erhöhtem Masse vielmehr für die Diözesanverfassung unter Bischof Burchard zu nutzen sind. Die erste sichere Erwähnung als generale concilium fällt in das Jahr 1035, Reg. nr. 262. Gleichzeitig etwa, um 1023, erscheint auch in Speyer die bischöfliche Synode (Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrh. S. A. aus den Mitteilungen des Historischen Vereines der Pfalz, Heft 29/30. S. 10).

wirtschaftlichen Streitigkeiten getroffen. Die Besiegelung durch ihn ist durchaus Regel[1]); Abfassung der Urkunde von Seiten des Ausstellers wiegt vor, doch findet sich daneben auch Niederschrift von Seiten des Empfängers.

Eine Urkunde Bischof Gebhards von Straßburg (1131—1141), die die Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem Straßburger Domkapitel und der Abtei Peterlingen bestätigt, galt, da am Schluss ein Mönch Benedikt bekennt, die Aufzeichnung veranlaßt zu haben[2]), bisher als vom Empfänger, der Abtei Peterlingen, hergestellt. Erst die Schriftvergleichung[3]) ergab mit Bestimmtheit, daß der Schreiber dieser Urkunde auch eine solche Bischof Gebhards für St. Leonhard bei Börsch im Unterelsaß angefertigt hat[4]). Damit erscheint die Ausstellung beider Urkunden in der Schreibstube des Bischofs gesichert. Der Ausfertigung für Peterlingen liegt jedenfalls eine Aufzeichnung des genannten Mönchs zu Grunde, der diese auf Grund der Verhandlungen hergestellt und dann der bischöflichen Schreibstube zur Beurkundung eingereicht hat. Noch deutlicher fast tritt diese als die eigentliche Urkundsbehörde in der Regierungszeit Bischof Burchards (1141—1162) hervor. In der Urkunde des Domkanonikers Ludwig von 1146 erscheint die Besiegelung durch den Bischof als die eigentliche Beglaubigung[5]).

Der Name Ludwig aber kommt in den Reihen der Straßburger Geistlichkeit derartig selten vor[6]), daß wir unbedenklich alle Erwähnungen eines Kanonikers dieses Namens im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts auf ein und dieselbe Persönlichkeit beziehen dürfen. Eine Zusammenstellung wird ihn uns als hervorragendes Mitglied des Dom-

---

[1]) Das älteste Strassburger Bischofssiegel ist aus dem Jahre 1061 (Reg. nr. 285). Bis etwa 1156 (Reg. nr. 553) wird das Siegel aufgedrückt, (1141—43) Reg. nr. 499 erscheint das erste Hängesiegel, das, wie noch auf lange hinaus in Strassburg üblich (s. Schulte im Strassb.-Urk. B. III, Einl. S. XXXII) an geflochtenen, meist zweifarbigen Woll- (Seiden-) fäden befestigt ist und seit 1160 fast ausschliesslich vorkommt.

[2]) Hęc ego frater Benedictus monachus diligenter ut res gesta est conscribi in perpetuam recordationem curavi. Dat. 1135. — Schoepflin, Alsatia diplomatica I, 210 nr. 259. — Reg. nr. 454.

[3]) Eine vortreffliche Photographie der Urkunde, die im Kantonalarchiv zu Lausanne ruht, übermittelte mir in liebenswürdigster Weise dessen Vorstand, Herr Millioud.

[4]) Dat. 1134. — Strassb. Urk.-B. I, 64 nr. 83. — Reg. nr. 452.

[5]) Strassb. Urk.-B. I, 80 nr. 98. — Reg. nr. 509. — ... ut hec autem rata et inconvulsa permaneant, sic scribi fecimus et impressione sigilli domni venerabilis episcopi Burchardi insigniri rogavimus.

[6]) Vgl. Register zum Strassb. Urk.-B. I. und zu den Bischofsregesten I.

kapitels zeigen. Schon um 1136 erscheint ein Chorbischof Ludwig in einer Urkunde Bischof Gebhards, und in dieser Eigenschaft, gelegentlich auch mit dem gleichwertigen Titel eines Archidiakon, können wir ihn bis 1156 und 1160 verfolgen[1]). Und derselbe Geistliche tritt uns als Beamter der Schreibstube Bischof Burchards von 1143 bis 1156 mit verschiedener Amtsbezeichnung entgegen, wo er etwa als notarius oder vice notarii bischöfliche Urkunden unterzeichnet[2]). Von einem ständigen Notar, der regelmäßig bei der Ausstellung der bischöflichen Urkunden beteiligt ist, wird man aber trotz dieses gelegentlichen Titels nur mit einer gewissen Vorsicht sprechen dürten. Dagegen ist sicher an eine bischöfliche Kanzlei im Sinne einer geregelten Siegel- und Urkundsbehörde zu denken[3]). Das geht aus den oben angeführten Beispielen hervor, die ich um ein weiteres, gerade mit Bezug auf den erwähnten Ludwig, vermehren möchte[4]).

---

[1]) [1131—1136] coriepiscopus Reg. nr. 460; 1137 canonicus Reg. nr. 464; 1143 archidiaconus Reg. nr. 502; 1146 corepiscopus Reg. nr. 509 (s. oben); 1156 coriepiscopus Reg. nr. 553; 1160 canonicus Reg. nr. 565. Über die Gleichsetzung der Titel archidiaconus und coriepiscopus in Strassburg vgl. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer (Kirchenrechtliche Abhandlungen her. von Stutz Heft 39) S. 67 ff. Vielleicht ist auch der 1135 Reg. nr. 454 auftretende archipresbiter Ludwig schon mit unserem Domherrn identisch.

[2]) (1143) Bischof Burchard für Schwarzach: Ludewicus notarius scripsi. — Strassb. Urk.-B. I, 73 nr. 92. — Reg. nr. 502; (1155—1156) Bischof Burchard für Baumgarten: Ludowicus Hieriensis (so Grandidier bei Würdtwein, Nova subsidia diplomatica VII, 167 nr. 65) oder Sueviensis (so Gallia christiana V instr. 476 nr. 19) vice notarii scripsit et subscripsit. — Reg. nr. 556. — Über früher auftretende bischöfliche Kanzleibeamte s. Strassburger Bischofsregesten I. Register. Vor allem ist auf den Kanoniker, später Propst Manno von St. Thomas in Strassburg aufmerksam zu machen, der als Argentinensis notarius in Urkunden Bischof Ottos von 1089 bis 1095 erscheint. Vgl. auch über die hervorragende Stellung, die diese Beamten bei anderen Kirchenfürsten einnahmen, die Zusammenstelluug bei Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 447 ff.

[3]) Daran ist doch wohl in diesem eingeschränkten Sinne für Strassburg festzuhalten. Vgl. dagegen Steinacker in dieser Zeitschrift S. 349.

[4]) Eine Übersicht über die Ergebnisse der Schriftvergleichung bei den wenigen erhaltenen Urkunden Bischof Burchards mag hier am Platze sein: Reg. nr. 493 (Strassburger Hospital) gleiche Hand wie nr. 508 (Strassburg. St. Thomas in zwei Ausfertigungen), eng verwandt einerseits mit nr. 500 (Eschau), dem Kanzleivermerk von nr. 521 (Maursmünster) und den Fälschungen für St. Stephan, andrerseits mit nr. 499 (Domstift). Diese letztere Urkunde wieder nähert sich in ihrem Duktus Reg. nr. 509 (Domstift) und der Fälschung auf den Namen Bischof Utos III. (Reg. nr. 145). Der gleichen Schreibschule wenigstens gehören die von derselben Hand angefertigten Urkunden Reg. nr. 523 (Sindelsberg—Maursmünster) und nr. 541 (Schwarzach) an. Von Empfängerhand endlich sind sicher nur Reg.

Eine Urkunde Bischof Burchards für die Abtei Maursmünster von 1147 Juli 14[1]), die zweifellos, wie die von derselben Hand geschriebenen, unten unter Nr. 2 und 3 abgedruckten Urkunden beweisen, vom Empfänger eingereicht wurde, trägt am Schlusse von anderer Hand noch den Vermerk: Ego Ludewicus assensu utriusque partis scripsi atque subscripsi mit Datierung und einem monogrammartigen Kreuz[2]). Dieselbe Hand begegnet uns dann wieder in einer Urkunde Bischof Burchards vom Jahre 1143[3]).

Nun hat schon Wiegand richtig beobachtet[4]), dass eine enge Verwandtschaft der Schriftzüge, die trotz aller Bemühungen des Fälschers, die Urkunden altertümlich zu gestalten, deutlich hervortritt, die zuletzt genannte Urkunde sowie den Kanzleivermerk mit den Urkundenfälschungen für St. Stephan in Straßburg verbindet. Die angeblichen Diplome Kaiser Lothars I. und Ludwigs des Deutschen[5]) sind nach seiner scharfsinnigen Untersuchung wie die Urkunde Bischof Werners I.[6]) und die Verfälschung der Schlusssätze des Diploms Heinrichs II.[7]) um 1162/63 in der bischöflichen Schreibstube entstanden.

Und noch zwei weitere Fälschungen sind mit dieser Gruppe in Verbindung zu setzen. In der Reihe der Ebersheimer Urkundenfälschungen hat ein Stück, ein Diplom König Arnulfs[8]), besonderes Befremden erregt. Seine ganze Tendenz wie seine Überlieferung in bischöflichen Akten erweist seine Herstellung in der bischöflichen Schreibstube[9]). Eine Vergleichung nun mit den oben erwähnten Diplomen Lothars und Ludwigs des Deutschen ergibt denn auch mit Bestimmt-

---

nr. 463, 511 und 521 (alle drei Maursmünster) nachzuweisen, ebenso wohl auch Reg. nr. 566 (Wormser Domstift).

[1]) Strassb. Urk.-B. I, 80 nr. 99. — Reg. nr. 521.

[2]) An den vier Armen des Kreuzes folgen von links nach rechts die Buchstaben D E V S. Dieselbe Hand fährt dann fort: Signata quoque sunt hęc 2 idus Julii, Burchardo episcopo presidente et iudicante in palatio Argentinensium.

[3]) Für die Abtei Eschau. — Würdtwein, Nova subs. dipl. VII, 128 nr. 49. — Reg. nr. 500.

[4]) Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Strassburg (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. IX, 389 ff.).

[5]) Böhmer-Mühlbacher nr. 1120 (1086) bezw. 1420 (1379).

[6]) Dat. 1105. — Reg. nr. 221. — Eine zweite Ausfertigung, im Druck des Strassburger Urkundenbuchs I, 41 nr. 51 mit C bezeichnet, ist nach dem paleographischen Befund im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts aus der bischöflichen Schreibstube hervorgegangen.

[7]) D H. II. nr. 34.

[8]) Böhmer-Mühlbacher nr. 1817 (1768). — Reg. nr. 106.

[9]) Vgl. Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen (diese Zeitschrift XIX, 603).

heit, dass das Protokoll der Urkunde für Ebersheim sich zusammensetzt aus Formeln, die den echten Urkunden Arnulfs für die Strassburger Marienkirche[1]) entlehnt sind, und aus Wendungen, die sich in den Fälschungen für St. Stephan wiederfinden. Mit dieser Feststellung, dass das Diplom Arnulfs um 1160 hergestellt wurde, trifft in glücklichster Weise der demnächst von Bloch versprochene Nachweis[2]) zusammen, dass auch die Fälschungen der Gegenspieler, die Ebersheimer Chronik wie die in engster Verbindung mit ihr stehenden Urkunden, etwa gleichzeitig entstanden sind[3]).

Mehr anhangsweise ist endlich noch die angebliche Urkunde Bischof Utos III. für das Domstift vom Jahre 961 zu erwähnen, die bereits Bloch in seinem ergebnisreichen Aufsatz über die Jura curiae in Munchwilare als Fälschung aus der Zeit Bischof Burchards erkannt hat[4]). Das aufgedrückte Siegel ist eine Nachbildung des Siegels Burchards und die stark verstellte Schrift, die ein sicheres Urteil nicht zuläßt, zeigt Anklänge an Urkunden des Bischofs, vor allem aber wohl an die oben erwähnte unseres Domherrn Ludwig selbst[5]).

Aus der wirtschaftspolitischen Tendenz der Fälschungen für St. Stephan heraus hat Wiegand ihre Entstehung in das Jahr 1163 verlegt, in die Kanzlei Bischof Rudolfs (1162/63—1179), des Nachfolgers Burchards, der 1162 August 21 starb. Aus all den oben zusammengestellten Belegen aber ergibt sich, daß die Urkunden für St. Stephan und Ebersheimmünster von einem Beamten der Kanzlei Bischof Burchards hergestellt worden sind, und dieser Fälscher wird niemand anders gewesen sein, als der Chorbischof und Archidiakon Ludwig, der zuletzt 1160 unter den Domherrn erscheint. Dieser Umstand und der Zusammenhang der Tendenz der Fälschungen mit der Güterpolitik Bischof Burchards, wie wir sie aus den echten Urkunden dieses Kirchenfürsten erschließen können, rechtfertigen zum wenigsten das Urteil, dass Bischof Rudolf, der mit Sicherheit schon 1163 Juli 8

---

[1]) B.-M. nr. 1859 (1809) = Reg. nr. 107 und B.-M. nr. 1789 (1741).

[2]) Neues Archiv XXXIV. In liebenswürdigster Weise hat mir der Verfasser die Ergebnisse seiner Untersuchungen bereits vorher zugänglich gemacht, wofür ihm auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen sei.

[3]) Vgl. Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen (diese Zeitschrift XIX, 590 ff.).

[4]) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XV, 410. — Reg. nr. 145.

[5]) Zu beachten ist, dass ihre Tendenz sie als eine für das Domkapitel hergestellte Fälschung erweist, während die übrigen aufgeführten Urkunden durchaus die Interessen des Bischofs vertreten.

nachzuweisen ist[1]), hier lediglich die von seinem Vorgänger eingeleitete Politik fortsetzt, wenn nicht überhaupt nach dem Tode des Bischofs das Domkapitel zunächst selbständig die Geschäfte fortführte.

„Sichtbar wird die elsässische Geschichtschreibung von den Wandlungen des politischen Lebens bedingt", so schliesst Bloch den zweiten Hauptteil seiner Untersuchungen über die elsässischen Annalen der Stauferzeit[2]). Und in gewissem Sinne läßt sich dieser Satz auch auf die Fülle der elsässischen Urkunden und ihre Überlieferung anwenden. Wie sich fast ein Jahrhundert später die Tätigkeit Abt Alberos von Neuburg in gleicher Weise in der Sorge für urkundliche Sicherung des Klosterbesitzes durch Verzeichnung, und auch durch Fälschung der Urkunden zeigt wie in der Umarbeitung und Fortführung der überlieferten Geschichtswerke[3]), so geht auch im Strassburger Bistum in der Mitte des 12. Jahrhunderts beides nebeneinander her. Gerade in den Fälschungen, die wir hier zusammenstellen konnten, zeigt sich ein bemerkenswertes historisches Interesse, das bis in die jüngste Zeit die Forschung über die Anfänge des germanischen Strassburg täuschte[4]). Und in derselben Zeit sehen wir Angehörige des Domstifts, die Verfasser der von Bloch wiederhergestellten Strassburger Münsterannalen, den Grund legen zu weitreichender historiographischer Arbeit[5]). In dieser wie in den Urkunden spiegelt sich der politische Aufschwung und die wirtschaftliche Blüte des Strassburger Bistums um die Mitte des 12. Jahrhunderts[6]).

Beide Hilfsmittel historischer Erkenntnis, Annalen und Urkunden, treten in den nächsten Jahren zurück. Der Nachfolger Burchards, Bischof Rudolf, dessen Regierungszeit (1162/63—1179) wesentlich zusammenfällt mit Kaiser Friedrichs I. Kampf mit Papst Alexander III., tritt mehr in der Begleitung des Kaisers als in Verwaltungsgeschäften seiner Diözese hervor. Nach seiner Absetzung — er war ein Opfer

---

[1]) Zeuge in Stumpf nr. 3982 = Reg. nr. 578, vgl. dazu Nachtrag.

[2]) Regesten der Bischöfe von Strassburg I, 124.

[3]) Bloch a. a. O. S. 122 f. — Die ebenda aufgeführten Beispiele für den gleichen Sprachgebrauch der klösterlichen Schreibschule und der Zusätze zur Hohenburger Chronik erscheinen mir zum grössten Teil von zu allgemeinem Charakter, als dass auf sie als Beweismittel grosses Gewicht zu legen ist.

[4]) Bes. die angebliche Urkunde Bischof Werners I. für St. Stephan mit ihrer Umgrenzung des Klosterbesitzes.

[5]) Bloch a. a. O. S. 169 ff. — Vgl. auch die parallele Erscheinung im Kloster Ebersheim, dessen Chronik und Urkunden um dieselbe Zeit hergestellt wurden.

[6]) In diese Zeit ist wohl aus inneren Gründen, denen keinerlei formelle Bedenken entgegenstehen, auch das erste Strassburger Bischofs-(Stadt-)recht zu setzen.

der Aussöhnung Kaiser Friedrichs mit dem Papst — beginnt erst wieder der Strom von Urkunden, der fortan nicht wieder versiegt, reichlicher zu fließen. So können wir hier fünf ungedruckte Urkunden aus der Zeit Bischof Heinrichs I. (1181—1190) bringen. Zwei von ihnen, für Kloster Surburg und für das Strassburger Domstift, hat bereits Wiegand im Strassburger Urkundenbuch [1]) vermerkt.

Eine andere Urkunde, in der ganzen Reihe des Anhangs die neunte, gibt sich als Bitte eines Strassburger Bischofs Heinrich für den Bau der Kirche St. Maria am Berge bei Rufach. Die Sonderstellung des Diktats solcher Schriftstücke macht die Zuweisung an einen der vier Strassburger Bischöfe, die im Laufe eines Jahrhunderts den Namen Heinrich führen [2]), sehr unsicher. Immerhin scheint mir der ganze Charakter der Urkunde am meisten noch für das Ende des 12. Jahrhunderts zu sprechen. Und die Deutung des Empfängers entspricht dieser Ansetzung. Im Jahre 1183 hatte Bischof Heinrich I. den Mönchen des Klosters St. Maria de Campis bei Metz einen Platz bei Rufach am Berge (de monte) zur Gründung eines Priorats eingeräumt [3]), und um die Erbauung der der hl. Maria geweihten Klosterkirche handelt es sich hier augenscheinlich.

Der bemerkenswerte Anteil, den der Bischof hier an der Gründung eines Klosters im abgelegenen oberelsässischen Besitz des Strassburger Bistums nimmt, hat seinen besonderen Grund. Heinrich I. stammte selbst aus oberelsässisch-schweizerischem Geschlecht, von den Herren von Hasenburg, die dem Basler Bistum im Laufe des Jahrhunderts bereits zwei Bischöfe gestellt hatten. Weit engere Beziehungen als seine Vorgänger knüpften ihn daher, soweit wir aus den uns erhaltenen Urkunden schliessen dürfen, an das Oberelsass, das in geistlichen Dingen den Bischöfen von Basel unterstellt war [4]). Die unten abgedruckte Bestätigung eines Vergleichs zwischen den Klöstern Lützel und Eschau [5]), der sicher eine nicht einmal arg verfälschte echte Urkunde zu Grunde liegt, gehört in diese Gruppe.

---

[1]) Zeugenregest der Urkunde des Kanonikers Johannes von Surburg Strassb. Urk.-B. IV. I, 5 nr. 7; Urkunde Propst Bertholds für das Domstift a. a. O. I, 103 nr. 126.

[2]) Heinrich I. 1181—1190; Heinrich II. 1202—1223; Heinrich III. 1245—1260; Heinrich IV. 1263—1273.

[3]) Würdtwein, Nova subs. dipl. X, 131 nr. 42. — Reg. nr. 616.

[4]) Noch in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts gehört das Oberelsass zur Diözese Strassburg. Wahrscheinlich hat die Reform der Diözesanverfassung unter den ersten Karolingern die Trennung des Landes vollzogen. Vgl. Bloch, Geistesleben im Elsass zur Karolingerzeit (Illustrierte elsässische Rundschau III, 161 ff.).

[5]) Urkunden Nr. 7.

Ähnlich zeigt uns auch Nr. 6 den Strassburger Bischof in enger Verbindung mit dem Basler Bischof Heinrich von Homburg (1181—1191), mit dem ihn Familienbande verknüpften[1]). Doch auch in anderer Hinsicht erweckt sie unser lebhaftes Interesse.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts hatten die schon früh üblichen Appellationen in Gerichtssachen an den römischen Stuhl derart zugenommen, dass unter der Überlastung der Kurie mit solchen Geschäften die Güte und Gerechtigkeit der Entscheidungen leiden mussten. Bald nach der Wiederherstellung des Friedens zwischen Kaiser und Papst bestimmen daher die Päpste mehr und mehr Bevollmächtige zur Untersuchung der Streitigkeiten an Ort und Stelle, zur Berichterstattung und meist auch zur sofortigen Entscheidung. Bischöfe, Äbte und Pröpste erscheinen so im Auftrage des Papstes schon in den 80er Jahren, unter Lucius III.[2]), als Schiedsrichter, ohne Rücksicht auf die Diözesangrenzen. Mit ihnen zieht das kanonische, päpstliche Recht in Deutschland ein und bereitet weiterhin die Rezeption des römischen Rechts wirksam vor[3]). Gerade aus der Strassburger Diözese sind uns einige Beispiele erhalten. Wegen ihrer Verwandtschaft mit dem vorliegenden Falle sei an die Prozesse zwischen den Schwarzwaldklöstern Tennenbach und St. Georgen[4]) und zwischen der Abtei Marbach und den Herrn von Hattstatt[5]) erinnert, die Bischof Heinrich I. von Strassburg im Auftrage des Papstes bezw. in dem des Erzbischofs von Besançon entscheidet. Auch der Bericht seines Nachfolgers, Bischof Konrads II. (1190—1202), an Papst Coelestin III. über sein Urteil im Streit zwischen den Abteien St. Lambert und Selz um die Pfarrei Freckenfeld vom Jahre 1196 ist hier heran zu ziehen. Auf diesen hat erst kürzlich wieder Riedner in seiner tüchtigen Arbeit über das Speierer Offizialatsgericht hingewiesen, weil er „eine geradezu auffällige Vertrautheit mit den Forderungen des neuen päpstlichen Rechts verrät“[6]). Noch mehr fast ist dies der Fall, wie ich glaube, in der vorliegenden Urkunde Bischof Heinrichs von Basel; vor allem auch in der Fassung

---

[1]) Er nennt ihn consanguineus: Reg. nr. 649.

[2]) Nicht erst unter Coelestin III., wie Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 726 meint.

[3]) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 642; v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland S. 113.

[4]) Fürstenbergisches Urkundenbuch V, 75 nr. 113 Anm. 4. — Reg nr. 636.

[5]) Würdtwein, Nova subs. dipl. X, 145 nr. 49. — Reg. nr. 642.

[6]) Riedner a. a. O. S. 15. — Er setzt die Urkunde noch in das Jahr 1190. Vgl. aber Erben, Die Anfänge des Klosters Selz (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. VII, 33).

der Formeln schimmern hier und da schon die Wendungen des römisch-kanonischen Prozesses durch[1]).

Und wie in einem Schulbeispiel ziehen die einzelnen Stufen des verwickelten Rechtsstreits an unseren Augen vorüber. Der Abt von Murbach und der Pleban Friedrich von Colmar klagen vor dem Gericht des Bischofs von Basel gegen Graf Ludwig von Pfirt und den Pleban Baldemar von Ammerschweier wegen unrechtmässiger Aneignung der Zehnten der Kapelle von Minrewilre, eines abgegangenen Ortes bei Ammerschweier. Graf Ludwig jedoch legt Berufung ein an den Metropoliten, den Erzbischof von Besançon, und weiter an den heiligen Stuhl. Papst Lucius III. verweist die Sache an Bischof Heinrich von Strassburg und zwei höhere Geistliche seiner Diözese, gegen deren Behandlung des Prozesses der Graf von Pfirt wieder Einspruch beim Papst erhebt. Die Richter hatten die Parteien zur Nennung und Vorführung von Zeugen aufgefordert, und der Abt von Murbach hatte diesem Verlangen entsprochen. Graf Ludwig aber führte aus, dass *er* näher am Beweise sei, dass also nur *er* und nicht sein Gegner Zeugen zu stellen habe[2]). Erst nach erneuter Rechtsbelehrung durch den Papst und nochmaliger Verhandlung fällen die Richter ihren Spruch, der von Papst Lucius und nach dessen Tode von seinem Nachfolger, Papst Urban III. (1185—1187), bestätigt wird. Auf Grund dieser für Murbach günstigen Entscheidung verleiht der Abt dem Propst Friedrich von St. Thomas in Strassburg, der gleichzeitig das Plebanat von Colmar inne hat, dem bekannten Schützling der Staufer, die Kapelle von Minrewilre[3]). Die Basler Diözesansynode, an der der

---

[1]) Aus der Schreibweise der Zeugennamen ersieht man, dass die Urkunde von einem romanischen Schreiber verfasst ist. Ob daraus zugleich auf romanischen Einfluss zu schliessen ist, das zu entscheiden, bleibe der dringend erwünschten Bearbeitung der Basler Bischofsregesten überlassen.

[2]) ab ipso comite tantum, non etiam ab abbate testes fore producendos et eum debere probare et non abbatem.

[3]) Über Propst Friedrich s. die Zusammenstellung von Wiegand, Strassb. Urk.-B. I, 97 Anm. 3 und Bloch, Die Elsässischen Annalen der Stauferzeit S. 77 Anm. 1. Dazu die Erwähnung Reg. nr. 608, 643, 678, 681 und 686. Die Vermutung liegt nahe, dass Friedrich neben dem Plebanat von Colmar und der Propstei St. Thomas auch die Propstei Truttenhausen am Fusse des Odilienberges, die ebenfalls unter der Vogtei der Staufen stand, inne hatte (vgl. Reg. nr. 641 und 642). Damit würde auf die Zusammenhänge, die Bloch a. a. O. für die Elsässischen Annalen der Stauferzeit zwischen Strassburg, Hohenburg-Truttenhausen und Marbach (vgl. dazu Reg. nr. 641) festgestellt hat, ein ganz besonderes Licht fallen. Jedenfalls werden die Ausführungen Blochs durch die Verknüpfung der elsässischen Klöster, wie sie sich in den gleichzeitigen Urkunden zeigt, völlig bestätigt.

Strassburger Bischof teilnimmt, bestätigt diese Verfügung. Aber erst Papst Clemens III. hat im folgenden Jahre, 1188 Juni 8, das Urteil endgiltig bestätigt[1]).

Führten uns diese Urkunden Bischof Heinrichs I. ins Oberelsass, so sehen wir seinen Nachfolger, Konrad II. (1190—1202), seine Fürsorge wieder mehr den unterelsässischen Klöstern zuwenden. Ihnen stand er auch durch seine Abstammung von dem Geschlecht der Huneburg oberhalb Neuweiler bei Zabern nahe. In enger Gemeinschaft mit seinem lothringischen Nachbar, dem Grafen Albert von Dagsburg, wurde er der Führer der antistaufischen Partei im Elsass, als im Jahre 1198 der Tod Kaiser Heinrichs VI. den Thronstreit in Deutschland entfesselte.

Zum ersten Male tritt uns denn auch unter ihm eine Strassburger Bischofsurkunde für ein lothringisches Kloster entgegen, trotzdem im allgemeinen die Beziehungen der Abteien auf dem westlichen Abhang des Wasgau zum Elsass ausserordentlich rege waren. Fast alle die Klöster von Lure (Lüders) bis Moyenmoutier (Mayenmünster), Etival und Senones besassen Besitzungen im deutschen Sprachgebiet und ihnen schliesst sich, wie aus der unter Nr. 10 abgedruckten Urkunde hervorgeht, die Abtei Haute-Seille (Hohforst) an, die sich Güter bei Romansweiler durch die Strassburger Bischöfe Heinrich I. und Konrad II. bestätigen lässt. Augenscheinlich ist die Urkunde im Auftrage des Empfängers von einem romanischen Schreiber hergestellt, der die Namen der Zeugen sorgfältig nach dem Gehör vermerkt hat. Die deutschrechtliche Bezeichnung der Mittelsmänner bei Übergabe des Guts an das Kloster als Salmannnen[2]) und des ausdrücklichen Verzichts der Erben mit wirpire[3]) begegnet in elsässischen Urkunden, soweit ich sehen kann, hier zum ersten Male. Ausdruck und Amt waren dem Volke sicher nicht fremd, das beweist das Vorkommen eines Salmannesberges[4]) und das Auftreten von Salmannen in der Aufzeichnung von Schenkungen für die Abtei Pairis in derselben Zeit[5]).

---

[1]) Strassb. Urk.-B. I, 102 nr. 123.

[2]) Vgl. bes. die Zusammenstellung bei Stobbe, Über die Salmannen (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, 405 ff.). Vgl. damit die donatores (Treuhänder) in Reg. nr. 521.

[3]) Über werpire s. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer[4] II, 87 f.

[4]) Ungedruckte Urkunde des Klosters Hohenburg aus der Zeit der Äbtissin Herrad, Ende des 12. Jahrhunderts. Strassburg. Bezirksarchiv H 1229(1).

[5]) Aufzeichnung über die Schenkung Egelolfs von Gotenburg um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. — Rappoltsteinisches Urkundenbuch I, 61 nr. 49. — Reg. nr. 737.

Der ganze Charakter der Urkunde für Haute-Seille deutet, wie schon gesagt, auf Herstellung im Kloster; selbst ob die angekündigte Besiegelung wirklich vollzogen ist, etwa gelegentlich eines Zuges Bischof Konrads durch Lothringen, bleibt fraglich: das Original zeigt wohl einen Einschnitt zur Befestigung der Siegelschnüre, doch ohne jede Spur einer Benutzung.

In die Abtei Neuburg im Heiligen Forste führen endlich zwei Urkunden, die unsere kurze Zusammenstellung abschliessen. Über dem Archiv dieses Klosters hat ein arger Unstern gewaltet; es ist in seinen älteren Beständen beinahe vollständig vernichtet. Die reichen Urkundenschätze aus der Glanzzeit Neuburgs, dem Ende des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sind uns fast nur aus Abschriften erhalten, die Schoepflin und Grandidier meist dem um 1250 entstandenen Chartular der Abtei entnahmen[1]). Um so erwünschter ist es, dass sich im Hagenauer Bürgerspital, das Kaiser Friedrich I. seinen Gründer nennen darf, eine Gruppe von sieben Originalurkunden fand, die geeignet sind, die Drucke bei den genannten Sammlern in willkommenster Weise zu ergänzen und zu berichtigen[2]).

Die beiden hier wiedergegebenen Stücke schliessen einen Rechtsstreit über Güter in Harthausen im heutigen Kanton Hagenau ab, dessen urkundliche Grundlage bis ins Jahr 1105 zurückreicht[3]). Nachdem

---

[1]) Eine Anzahl zum Teil ungedruckter Abschriften aus dem Chartular findet sich im Nachlass Grandidiers im Karlsruher General-Landesarchiv.

[2]) Es sind die folgenden Stücke: 1. Schoepflin, Alsatia diplomatica I, 310 nr. 370; Würdtwein, Nova subsidia diplom. X, 198 nr. 70 mit 1201. — Dat. 1200. Or. 3 Hängesiegel abgef. — Reg. nr. 714. 2. Unten nr. 11. — Reg. nr. 724. 3. Unten nr. 12. — Reg. nr. 729. 4. Schoepflin, Als. diplom. I, 320 nr. 381; Würdtwein, Nova subs. X, 247 nr. 90. — Or. Hängesiegel abgef. 5. Schoepflin, Als. diplom. I, 321 nr. 382; Würdtwein, Nova subs. X, 259 nr. 93. — Or. mit Hängesiegel: Darstellung einer Burg mit zwei rechteckigen Türmen, ähnlich wie das Siegel der Grafen von Lenzburg im Züricher Urkundenbuch, Siegelabbildungen 1. Lieferung nr. 10 und 11; Umschrift: † Sigillum comitis Siberti de . . . heneburch. Die bisherige Annahme, dass die Landgrafen von Werd das Geschlecht der Grafen von Frankenburg fortsetzen, würde durch eine entsprechende Ergänzung des ausgebrochenen Siegels gesichert. Seit 1188 erscheint regelmässig der Titel der Landgrafen von Werd, die aber danach das alte Siegel beibehalten hätten. 6. Bischof Konrad III. von Strassburg bestätigt die inserierten Urkunden nr. 2 u. 3. Dat. 1290. — Or. Hängesiegel abgef. 7. Bischof Konrad III. von Strassburg bestätigt die inserierte Urkunde nr. 1, das Diplom König Friedrichs II. (Böhmer-Ficker nr. 687) dat. 1212 Januar 20, nicht 25, und Urkunde nr. 5. Dat. 1290. — Or. Hängesiegel abgef.

[3]) Bischof Cuno von Strassburg beurkundet die Schenkung von Grundbesitz in der Gemarkung Harthausen an das Strassburger Domstift für das Seelenheil

dann der umstrittene Hof einige Jahrzehnte später in den Besitz der Abtei Neuburg gekommen war, musste diese ihre Rechte um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts nach einander gegen das Strassburger Domstift, gegen den jungen Walter, den Sohn des gleichnamigen Schultheissen[1]), und endlich gegen den Pleban von Berstheim verteidigen. Einen Ausschnitt aus dem Prozesse mit dem Domkapitel und mit dem Pleban gewähren die vorliegenden Urkunden. Schon in der unter Nr. 6 abgedruckten Urkunde Bischof Heinrichs von Basel ward berichtet, dass Graf Ludwig von Pfirt von der Diözesansynode an den Metropoliten des Oberelsass, den Erzbischof von Besançon, appellierte. Hier sehen wir den ersten mir bekannten analogen Fall im Bistum Strassburg, die Berufung des Plebans von Berstheim an seinen Metropoliten, den Erzbischof von Mainz, weil er das Urteil der Strassburger Kirche für befangen halte (tanquam iudicium Argentinensis ecclesie suspectum haberet).

Zwei diplomatische Eigentümlichkeiten seien dazu noch kurz angemerkt. Unter der Plica der Urkunde Bischof Konrads II. findet sich von der Hand des Schreibers ein Kanzleivermerk, dass die Ausfertigung auf Wunsch des Empfängers, Abt Peters von Neuburg, erfolgte[2]), dessen Sorge um die Sicherung des Klosterbesitzes schon von anderer Seite mit Recht stark betont worden ist[3]). Auch die zweite Urkunde, Nr. 12, verdankt wohl ihre Niederschrift dem ausdrücklich ausgesprochenen Verlangen des Abtes. Wir haben hier ein verhältnismässig sehr frühes Beispiel für nachträgliche Beurkundung eines in öffentlicher Verhandlung ausgesprochenen Urteils, wie dies seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in deutschen Privaturkunden häufiger vorkommt[4]). Beachtenswert ist, dass das Ergebnis der Verhandlung vor der Synode nicht als in gültiger Form beglaubigt erscheint, da es weder schriftlich niedergelegt noch besiegelt sei (nec scriptis commendata nec sigilli munimine confirmata). In scharfer Wendung wird also die Notwendigkeit des Urkundenbeweises betont. Dass dagegen seiner Zeit ein Akt bei der Handlung aufgenommen wurde, den dann der Diktator oder Schreiber der Urkunde vor sich hatte, ist wohl mit

---

des Priesters Hartmann. — Strassb. Urk.-B. I, 53 nr. 65. — Reg. nr. 376. Vgl. auch die Notitiae bei Schoepflin, Als. diplom. I, 206 nr. 254 und I, 231 nr. 277.

[1]) Urkunde des Domdekans Ulrich und des Kapitels 1200. — Reg. nr. 714.

[2]) ad postulationem venerabilis et karissimi fratris nostri Petri abbatis.

[3]) Pfleger, Abt Peter von Neuburg (Zisterzienserchronik XXVI [1894]).

[4]) Vgl. z. B. die von Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 83 Anm. 2 angeführten Urkunden, die auf die Verhandlung eines Landdings Bezug nehmen. Zur Sache s. auch Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 93 ff.

Sicherheit anzunehmen. Der Tod des Bischofs hat dann die Ausfertigung verhindert, und das Domkapitel, dessen Mitglieder grösstenteils auf der Synode anwesend gewesen waren, sieht sich nun veranlasst, nachträglich die Beurkundung vorzunehmen.

Die hier ins Auge fallende Form der Beurkundung, die seiner Zeit infolge des Todes des zur Beglaubigung Berechtigten unterblieben ist, finde ich in den folgenden Jahrzehnten nirgends in deutschen Privaturkunden. Ein ähnlicher Vorgang, so natürlich er an und für sich ist, lässt sich erst sehr viel später regelmässig in der päpstlichen Kanzlei nachweisen [1]).

Sicherlich aber wirkte auch in unserem Falle vor allem die erhöhte Bedeutung mit, die das Domkapitel in den Jahren des Thronstreits in Strassburg gewann. Dazu kam ein anderes. Bischof Heinrich II., der gleich nach dem Tode Konrads II. gewählt worden war, wurde erst im Jahre 1207 nach langen Auseinandersetzungen von seinem Metropoliten, dem Erzbischof Siegfried von Mainz, geweiht [2]). In der Zwischenzeit nun mag das Domkapitel gewisse Amtshandlungen des Bischofs ausgeübt haben. Während in dem in seiner Entwicklung vorauseilenden Frankreich vor der Einrichtung des Offizialats nur verschwindend wenige Fälle bekannt sind, in denen, teilweise in sehr unklaren Worten, von einer Vertretung des Bischofs gesprochen wird [3]), begegnet uns ein solcher Vorgang im Strassburger Bistum bereits im Jahre 1182. Noch als electus hatte Bischof Heinrich I. eine in seiner Anwesenheit erfolgte Stiftung des uns schon bekannten Propst Friedrich von St. Thomas genehmigt; aber erst nachträglich, als der Bischof sich wohl gerade nach Italien begeben hatte, wo ihm Erzbischof Christian von Mainz die Weihe erteilte, stellt Propst Friedrich die Urkunde aus, während der Domdekan Fricco in Strassburg die Geschäfte führte [4]).

[1]) Bresslau, Urkundenlehre I, 669 kennt diese Form der Beurkundung erst seit der Zeit Papst Honorius' IV. (1285). Die neueren Veröffentlichungen aus dem Vatikanischen Archiv werden diesen Zeitpunkt in der vorbereiteten zweiten Auflage des Handbuchs um einige Jahrzehnte vorrücken (nach freundlicher Mitteilung des Herrn Verfassers).

[2]) Vgl. P. Reinhold (L. Pfleger), Das Mainzer Schisma und die Konsekration des Strassburger Bischofs Heinrich von Veringen (1207) (Strassburger Diözesanblatt N. F. I, 343).

[3]) Zusammengestellt bei Fournier, Les officialités au moyen age p. 3 f. Die erste sichere Erwähnung eines officialis in einem Brief Papst Alexanders III. (1168—1175).

[4]) Strassb. Urk.-B. I, 97 nr. 118. — Reg. nr. 610. So ist doch wohl die Datierung zu verstehen: Acta 1182 etc. Henrico venerabili Argentinensi ęcclesię electo presente et approbante, domino Friccone reverendo ęcclesię maioris decano tunc vicem domini electi gerente.

Und gerade in der Zeit, da Bischof Heinrich II. noch nicht die Weihe erhalten hatte, urteilt Dompropst Albert, derselbe, der auch die Urkunde für Kloster Neuburg ausstellte, für die Propstei St. Fides in Schlettstadt, wie ausdrücklich betont wird, in Vertretung des Bischofs[1]).

Hand in Hand waren im Investiturstreit, der mit seinen Folgen das Bistum Strassburg über fünf Jahrzehnte[2]) nicht zur Ruhe kommen liess, am Beginn des 12. Jahrhunderts Bürgerschaft[3]) und Domkapitel den Bischöfen entgegengetreten. In den folgenden Jahrzehnten, unter der kraftvollen Regierung der Bischöfe Gebhard und Burchard, erkennen wir das langsame Erstarken beider Körperschaften nur in dem öfteren Hervortreten ihrer Vertreter in den Zeugenlisten[4]). Die Stellung des Bischofs aber ward von neuem erschüttert durch den Thronstreit um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. 1198 eroberte König Philipp die Stadt Strassburg und zwang den Bischof zum Anschluss an die staufische Partei[5]), und dem Nachfolger Konrads II., Hein-

[1]) auctoritate domini nostri Argentinensis electi Heinrici, cuius vice fungimur. Nachträglich vom Bischof bestätigt. — Würdtwein, Nova subs. diplom. X, 210 nr. 74. — Schulte im Strassb. Urk.-B. III. Einl. S. XVII kennt erst zu 1234 die erste Vertretung des Bischofs in seiner richterlichen Tätigkeit. Aber schon 1232 März 26 schlichtet der Domdekan B(erthold), loco episcopi in iudicio presidens, einen Streit zwischen der Abtei Eschau und dem Pfarrer von Willstett. — Ungedr. Original. Strassburg. Bezirksarchiv G 109(1). — Jedenfalls wirkte für die Ausbildung dieser Vertretung das Vorbild der durch den Papst bevollmächtigten Richter (s. oben) in stärkstem Masse analogisierend mit. Gleiche Bedürfnisse lassen gleiche Einrichtungen nachahmen.

[2]) Von 1076 (Exkommunikation Bischof Werners II.) bis 1131 (Absetzung Bischof Brunos).

[3]) Der Erfolg der Bürgerschaft, deren erster Beamter im Jahre 1095 in dem villicus urbani iuris (Reg. nr. 348) erscheint, drückt sich deutlich in den kaiserlichen Diplomen aus: (1119) Beschränkung des Bannweins, dessen harten Druck schon Bischof Otto (1082—1100) erleichtert hatte. — Stumpf nr. 3159; 1129 Gerichtsstand vor dem Stadtgericht. — Stumpf nr. 3239. — Für das Domkapitel: 1122 Befreiung seiner Servientes von allen fiskalischen Leistungen. — Stumpf nr. 3180.

[4]) In der im Anfang des 12. Jahrhunderts gefälschten Urkunde Karls des Grossen (s. oben) erscheint zuerst die Forderung, dass die Wahl des Strassburger Bischofs aus der Mitte des Domkapitels erfolgen solle, aber erst seit 1141 wird diesem Verlangen regelmässig entsprochen. Auch in der Beifügung des Familiennamens bei der Aufzählung der hochadligen Kanoniker in den Zeugenlisten, — ausgenommen sind die Inhaber der fünf wichtigsten Ämter: Propst, Dekan, Küster, Sänger und Scholaster, — die seit etwa 1188 üblich wird, zeigt sich die erhöhte Bedeutung der Domherrn.

[5]) Reg. nr. 705. — Die Nachricht (Reg. nr. 672), dass Bischof Konrad II. im Jahre 1192 von seinen Ministerialen gefangen genommen wurde, ist zu unbestimmt, als dass sich weitere Schlüsse daraus ziehen liessen.

rich II., ward jahrelang, wie wir schon hörten, die Weihe verweigert. Sofort tritt auch die Bürgerschaft wieder selbständig hervor, zum ersten Male urkundet ihr Rat selbständig[1]), und das Domkapitel knüpft an die Versuche seiner Vorgänger, eine Sonderstellung gegenüber dem Bischofe zu gewinnen, unmittelbar an. Denn rein äusserlich zwar, aber doch bezeichnend genug ist es, dass die oben schon berührte angebliche Urkunde Papst Hadrians I. für Bischof Heddo, in der die Forderungen der Domherren im 12. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichten[2]), gerade in einer Erneuerung des Erwählten Bischof Heinrichs II. erhalten ist.

„Damit die hier wiederholte segensreiche Bestimmung fortan in voller Geltung bleibe, bestätigt der Bischof den Propst Albert und alle Brüder in dem Genuss dieser Rechte, deren Ausübung unter seinen Vorgängern ein wenig in den Hintergrund getreten ist (quę aliquatulum per antecessores nostros neglecta fuerat)", so heisst es in der Urkunde[3]). Und damit schliesst sich der Ring, der auch für die Verfassungsgeschichte die Urkunden der Strassburger Bischöfe des 12. Jahrhunderts zusammenhält.

Für das Verständnis dieser Entwicklungsreihe aber versagen die darstellenden Quellen vollständig, nur aus den Urkunden lässt sie sich erschliessen und herausarbeiten. Diplomatik und Verfassungsgeschichte treten hier Hand in Hand als selbständige Schwestern der politischen Geschichte zur Seite. Auf diese Verknüpfung auch der hier abgedruckten Urkunden hinzuweisen und zur weiteren Verarbeitung des Stoffes, der jetzt im Strassburger Urkundenbuch und in den Regesten der Bischöfe von Strassburg für die Geschichte von Stadt und Territorium, für Bischof, Domkapitel und Bürgerschaft, zusammengestellt ist, anzuregen, war der Zweck dieser Einleitung.

## Urkunden.

### I.

*Cuno von Dahlenheim und seine Schwägerin stellen die Verpflichtungen ihres Grundstücks in Dahlenheim gegenüber dem Kloster Honau fest.*

*1102 April 21.*

Gleichzeitige Perg.-Aufzeichnung $30 : 9^1/_2$[4]), eingeheftet in einem Honauer Lektionar des 12. Jahrhunderts, auf der Rückseite eine Stelle aus dem

[1]) Beurkundung des Beschlusses der Bürgerschaft, von einem Teile der Allmende Zins zu erheben (1190—1202). — Strassb. Urk.-B. I, 119 nr. 144.

[2]) S. oben S. 563.

[3]) Auszug im Strassb. Urk.-B. I, 9 Anm. 1.

[4]) Die erste Zahl gibt regelmässig die Höhe, die zweite die Breite des Pergaments in cm an.

356. sermo des hl. Augustin (Migne, Patrologia latina XXXIX, 1575)[1]). Schlettstadt. Stadtbibliothek nr. 1184. Vgl. Strassburger Bischofsregesten (=Reg.) nr. 291 und 375.

† Ego Cûno de Dalheim[2]) et uxor fratris mei Azzonis mansum legitimum in eadem marcha Dalheim habemus et iure hereditario possidemus, qui singulis annis fratribus Honaugensis ecclesie, que infra Renum in honore sancti Michahelis archangeli et aliorum plurimorum sanctorum constructa est, carradas vini duas persolvit. De illo vero propter frequentem prepositorum sive vivorum sive mortuorum mutationem hanc nostram heredumque nostrorum stipulationem quocienscumque nobis necesse fuerit presentabimus. Mansum igitur illum eundem Liebelinus pater noster de manu Hezelini Argentinensis episcopi per manum Hezelini Honaugensis ecclesie prepositi coram optimatibus quam pluribus eo pacto accepit, ut singulis annis in festivitate sancti Martini aut in priori aut sequente septimana cellerarius fratrum vel nuntius eius Dalheim veniret et 80 situlas vini probati in[3]) redditum acciperet. Quarum sitularum 40 ipse Liebelinus vel servientes sui plaustro proprio ad fratrum cellarium perferret inibique sicut ceteris eandem vini mensuram perferentibus daretur cibus et potus. Illius ergo possessores beneficii pro prepositorum constitutione, pro nulla eorundem mutatione magnum quiddam vel parvum preter iusiurandam preposito et canonicis debent persolvere, sed herede proximo succedente aut aliquo beneficium idem ab heredibus emente preposito detur Argentinensis monete talentum in positione. Ista quidem confirmatio sicut iam predictum est facta patri nostro Liebelino, testes autem per ydoneos nobis conscripta est communi canonicorum consilio. Huius testes sunt: prepositus Bruno, Bertholdus decanus, Leo edituus, Sigefridus cellerarius, Mahtfridus diaconus, Liutoldus scolarum magister, Hebo diaconus, de quorum manibus ceteris canonicis consentientibus nos ipsi sine retractationis obstaculo accipientes accepimus. Anno 1102, indict. 11[4]), 11 kal. Maii, feria 2, hora 3, regnante IIII Heinrico Romanorum rege, Cônone designato episcopo, Hugone advocato, †.

## II.

*Bischof Gebhard von Strassburg beurkundet eine Synodalentscheidung betr. die Ansprüche des Abts von Maursmünster an die Kleriker der St. Martinskirchen zu Maursmünster.*

*1137.*

Original-Perg. 48 1/2 : 33 1/2. Strassburg. Bezirksarchiv H 541(1). Das abgef. Siegel hing an braunroten Seidenfäden. — Schreiber von Maursmünster s. oben S. 567. — Reg. nr. 463.

Von späterer Hand findet sich a. a. O. H 541(2) das Original einer Aufzeichnung über das Recht der oberen Kirche und das der Priester der

[1]) Ich verdanke diesen Nachweis Herrn cand. theol. Edmund Stein in Strassburg.

[2]) Dahlenheim: els. Kanton Wasselnheim.

[3]) in auf Rasur.

[4]) Richtig 10.

Martinskirche, undatiert, in Urkundenfassung geschrieben zur Zeit des Abts Meinhard (unter der Plica: Ego Volmarus scripsi et subscripsi—temporibus domni Meynhardi abbatis). Gleichzeitig etwa hat derselbe Schreiber die Urkunde des päpstlichen Legaten, Kardinalpriester Humfrid, von 1169 Mai 20 hergestellt, der einen Streit zwischen dem Pfarrer und dem Abt von Maursmünster schlichtet und das gegenseitige Rechtsverhältnis feststellt [Or. a. a. O. H 541(3)].

†. In nomine sanctae et individuae trinitatis .·. Notum facimus tam futuri quam presentis saeculi hominibus, qualiter ego Gebehardus dei gratia Argentinensis episcopus audiens rationabilem querimoniam domini Meinhardi abbatis Mauri Monasterii de clericis, qui aecclesias sancti Martini eiusdem loci patroni optinent, qualiter sinodali iudicio hanc ventilaverim atque discusserim, quia ius suum ac predecessorum suorum iniuste et proterve sibi interdixerunt. Et sicut tunc deo volente causam predicti abbatis sinodali iudicio probabiliter terminavi, sic et nunc presentibus scriptis hanc confirmavi, stabilivi et sigilli mei auctoritate insigniri feci, ne vel ipse vel successores sui, quid contradictionis, quid dubietatis vel perturbationis postmodum exinde sunt habituri. Jus autem ipsum, ut res manifestius pateat, hic feci subscribi: Clericorum quisque, qui ęcclesias sancti Martini habent, singulis annis abbati duo servicia piscium ex antiquo iure persolvere debet, unum in festivitate sancti auctoris[1]), alterum in festivitate sancti Martini. Talia utique servicia, quę et ipsi cum honore abbati valeant representare, et abbas gratanter ea faciat suscipere. Si quis vero illorum aliter quam condecet facere attemptaverit, ministrales abbatis hoc providere debent, ut neutrum servicium minoris sit precii quam duorum solidorum. Est preterea ius et consuetudo omnium in eadem marcha habitantium, ut libera voluntate et arbitrio rogent se post mortem sepeliri utrum voluerint sive apud superiorem ęcclesiam sive apud monasterium, quod plebesanus presbiter nec debet eis interdicere nec potest. Quisquis igitur haec transgressus fuerit vel in aliquo his preter voluntatem abbatis contraire presumpserit, hunc beati Petri apostoli et domni papę nec non et nostro banno obligatum et obnoxium esse decernimus et donec resipiscat anathematizamus. Omnibus autem eidem loco recta servantibus sit pax et benedictio dei amen. Anno incarn. domini 1137, indict. 15, Innocentio secundo papante, Lothario II. feciliter regnante.

## III.

*Bischof Burchard von Strassburg beurkundet seine Entscheidung in dem Streite zwischen dem Priester Maneyold von Männolsheim und Burchard von Betebur über Zehnten der Kapelle bei Knörsheim.*

*1146.*

Original-Perg. 54 1/2 : 16. Strassburg. Bezirksarchiv H 610(1). Das abgef. Siegel hing an braunen und grünen Seidenfäden. — Schreiber von Maursmünster wie nr. 2. S. oben S. 567. — Reg. nr. 511.

---

[1]) Des hl. Maurus: Januar 15.

.†. In nomine sanctae et individuae trinitatis. .·. Burchardus dei gratia sanctae Argentinensis aecclesię episcopus omnibus tam futuris quam presentibus. Caritatis vinculo perpendentes universa constare unanimitati subditorum per omnia dignum duximus colloborare, dissidentes ad pacem et concordiam pro posse ac nosse revocare. Ea propter filii qui nascentur et exsurgent filiis suis haec enarrent, qualiter discidium illud, quod inter filios nostros Manegoldum presbyterum de Meinoltesheim[1]), Burchardum quoque de Betebur[2]) pro decimatione capellulae apud Chnoresheim[3]) sitae per multorum curricula annorum duruerat, presentibus, assentientibus atque rogantibus domno Anshelmo Mauri Monasterii abbate et Arnoaldo canonico eiusdem beneficii investitoribus pacifice seu caritative determinaverimus ea videlicet ratione, ea conditione, ut sicut ipsius predioli medietas utrique aecclesię antiquitus ascribitur, ita quoque medietas totius decimę ex omni marcha Chnoresheim iusta et ęqua divisione libere et absque alterius partis refragatione deinceps proveniat sicque vinculum dilectionum ac pacis inviolabile utrobique conservetur atque permaneat. Proinde memorię ac firmitatis gratia, ut haec statuta nostra ab aevo in aevum rata iudicentur et inconvulsa, cartam hanc inde conscribi ac sigilli nostri auctoritate precepimus insigniri. Anno ab incarnatione domini 1146, indictione 9, Eugenio II papante, Cûnrado II regnante.

## IV.

*Bischof Burchard von Strassburg entscheidet einen Streit um Besitz in Otenkeln zwischen dem Kloster St. Arbogast in Strassburg und Herrn Anselm von Ringelstein.*

*1162.*

Abschrift des 15. Jahrhunderts im Kopialbuch des Klosters St. Arbogast. Strassburg. Hospitalarchiv[4]) nr. 7381 fol. 23; schlechtere Abschrift aus derselben Zeit ebenda nr. 7383 fol. 61[v5]). — Reg. nr. 569. — In nr. 7383 schliesst sich ein Schreiben des Strassburger Bischofs B(erthold) (1223—1244) an Papst G(regor IX.) (1227—1241) an betr. einen Streit zwischen St. Arbogast und der Abtei Erstein um das Überfahrtrecht (vectio?) in Otenkeln.

Quoniam ex diversis rerum eventibus oblivio solet suprepere mortalibus, ea que posteritatis tradere memorie provide cupimus litterarum cautione signamus. Qua propter notum sit ecclesie universitati quod quidam de Geisboteshem[6]) Hartmûdus cum canonicis huius ecclesie concambium fecit de omni possessione sua Otenkeln[7]) sita videlicet in agris, fontibus, pratis circumpositis, vectione, lacuna et lacu secundum omnem quo possessor extiterat tenorem pro 6 agris in predicta villa sitis et 16

[1]) Männolsheim: els. Kanton Zabern.
[2]) Abgeg. Ort bei Maursmünster.
[3]) Knörsheim: els. Kanton Maursmünster.
[4]) Niedergelegt im Stadtarchiv.
[5]) Zeugenregest bei Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, 93 nr. 112.
[6]) Geispolsheim: els. Kanton gleichen Namens.
[7]) Abgeg. Ort an der Breusch oberhalb St. Arbogast.

insuper talentis cum consensu filiorum atque coniugis, quibus votive annuentibus et publice coram ecclesia prefati loci resignantibus memoratus homo qua potuit et debuit omni stabilitate possessionem eiusdem canonicis ratione hereditarii iuris contradidit. Verum dominus Anshelmus homo ingenuus de Ringilnstein[1]) nulla subnixus equitate prefatum lacum e manibus extorquere conatus eorundem canonicorum multotiens eorum servientes verberibus a famulis propriis affici percepit et prout valuit ne iuri maneiparetur ipsorum obstitit pro qua contentionis in pace terminanda causa episcopus mediator existens Burchardus tum divino respectu cum ipsius effectu et affectu, tandem consensu consortis sue eundem remisit et coram ipso episcopo et comite Sigeberto[2]) in aula episcopali multis coram positis resignavit et ob remedium sue salutis canalem prescripte possessioni contiguum insuper eis delegavit. Actum sunt quidem hec posterius relata anno concambii primo, sed anno incarnationis domini 1162, indictione 8[3]), epacta 3, Friderico imperante coram hiis testibus et huius ecclesie fratribus: Albero prepositus, Heinricus prior, Egilolfus, Mehfridus astiterunt et hii burgenses: Dietericus prefectus et omnes fratres eius, Symon, Wernherus, Waltherus, Albertus, Rudolfus, Waltherus dapifer, Cuno, Gotefrit, Nibelunck affuerunt et priores de Ersthem[4]), Hesso et frater eius Cuno, Udalricus et filius eius. Solventur annuatim de toto fundo cum omnibus suis attinentiis ecclesie de Ersthem de parte prefati Hartmudi uncia et de parte Berwardi 4 solidi hiis temporibus in nativitate sancti Johannis, 34 denarii in festo sancti Martini, simili modo ecclesie quoque sancti Petri duo solventur solidi in festo sancti Martini, item in purificatione sancte Marie 2 solidi. Ut autem hiis possit fides accomodari, dignum consensuimus signo episcopali roborari.

## V.

*Bischof Heinrich I. von Strassburg beurkundet die vom Surburger Kanonikus Johannes vollzogene Schenkung eines Gutes in Kühlendorf an das Stift Surburg.*

*[1183.]*

Original-Perg. 24 : 22. Strassburg. Bezirksarchiv G 5160(1[b]). Das abgef. Siegel hing an hellbraunen Seidenfäden. — Von gleicher Hand wie die Urkunde des Kanonikers selbst[5]). — Reg. nr. 617.

---

[1]) Burgruine bei Oberhaslach: els. Kanton Molsheim.
[2]) Graf Sigebert von Frankenburg.
[3]) Richtig 10.
[4]) Erstein: els. Kanton gleichen Namens.
[5]) Schenkungsurkunde des Kanonikers Johannes 1183: Johannes dei gratia Surburgensis ecclesie canonicus universis Christi fidelibus, ad quos presens pagina pervenerit, salutem in domino et celestis regni gaudia possidere. Cum vita sit brevis, mors incerta et etas humana velut umbra declinet, verus quisque monetur Christianus, ut in hoc momentaneo mundo constitutus saluti anime bonis quibus poterit operibus provideat. Super quibus ego votiva sollicitudine intendens et aliquo mee parvitatis merito domini, qui certissimus debitor est, promereri cupiens preciosis Christi confessoribus, Martino et Arbogasto patronis Surburgensis ecclesie, ad sustentationem fratrum deo ibidem famulantium perpetualiter totum predium meum quod situm est infra terminos ville Kilendorf, libera contuli donatione. Ad remedium autem anime mee et omnium parentum meorum nichi-

H. dei gratia Argentinensis ecclesie episcopus. Johannes Surburgensis ecclesie canonicus spiritu pietatis inductus et divini amoris intuitu evictus predium, quod in terminis ville Kylendorf iusto proprietatis titulo possederat, ad sustentationem fratrum preciosis Christi confessoribus Martino et Arbogasto, patronis prenominate ecclesie, legitima contulit donatione et imperpetuum nulli commutanda. Que donatio, quia coram nobis multis presentibus recognita est, eam auctoritate pontificali, qua deo annuente fungimur, confirmamus et sanccimus, ut nulli quocumque ausu temerario contra eam venire liceat. Si quis autem huius confirmationis nostre mandata presumptuosa eorundem bonorum invasione ausus fuerit inrumpere aut aliquo modo debilitare, vinculo anathematis se sciat obligatum et cum Symone Mago et Juda traditore domini, nisi resipiscat et ausum suum compunctus emendet, periturum et usque ad inferni novissima sine spe redemptionis sese minime transiturum dubitet.

## VI.

*Bischof Heinrich I. von Basel beurkundet die Erledigung eines Streites zwischen der Abtei Murbach und dem Pleban Friedrich von Colmar, Propst von St. Thomas in Strassburg, einerseits, dem Grafen Ludwig von Pfirt und dem Pleban Baldemar von Ammerschweier andrerseits.*

*1187 März 2.*

Abschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts im Murbacher Kopialbuch. Colmar. Bezirksarchiv H. Murbach, Kartular nr. 1. — Zeugenregest bei Albrecht, Rappoltsteinisches Urkundenbuch I, 57 nr. 44. — Reg. nr. 630.

H. dei gratia Basiliensis episcopus universis Christi fidelibus salutem in vero salutari. Quoniam iuxta canonum et legum auctoritatem ea que in iudiciis actitantur in scriptis redigi solent, idenim est, quod presenti pagina concipi decrevimus, qualiter negocium, quod inter abbatem Morbacensem et Fridericum plebanum Columbariensem ex una parte, ex altera vero parte inter comitem Ludovicum de Ferrite et Baldemarum plebanum de Amilricheswilre[1]) super capella Minrewilre[2]) vertebatur, diffinitum est. Constitutis quidem in presentia nostra abbate Morbacensi et comite Ludovico de Ferrite residentibus nobis in iudicio abbas Morbacensis proposuit gravem iniuriam a comite Ludovico et Baldemaro de Amilricheswilre super capella de Minrewilre sibi illatam esse eo, quod eandem capellam comes

---

lominus ad salutem omnium fidelium defunctorum pia fratrum et imperpetuum observanda sponsione hoc mutuum huius mee devotionis accepi, ut in qualibet singularum ebdomadarum feria tercia unius misse celebritate redemptioni et solatio predictarum animarum quantum apud deum valeant nitantur insistere et huic voto fratres pretaxate ecclesie tam presentes quam futuri ex prehabita compromissione adeo obligati tenentur, ut huius rei negligentia nunquam in eadem ecclesia aliquo casu emergat. Acta etc. s. Wiegand, Strassb. Urk. B. IV. 1, 5 nr. 7. — Original-Perg. 31½—30½ Strassb. Bezirksarchiv G 5160(1). Die beiden abgef. Siegel hingen an gelbroten Fäden. — Vom gleichen Schreiber wie oben nr. 5.

[1]) Ammerschweier: els. Kanton Kaysersberg.

[2]) Abgegangener Ort bei Ammerschweier.

Ludovicus et Baldemarus ad ecclesiam Amilricheswilre pertinere dicentur et de ipsa capella se intromisissent. Predictus itaque abbas prolatis privilegiis, productis etiam testibus probare paratus fuit sepedictam capellam Minrewilre nullum respectum ad supramemoratam ecclesiam Amilricheswilre habere, ymo investituram sepius dicte capelle ad Morbacense monasterium libere pertinere. Comes vero Lodewicus in contrarium adserens Bisuntinam[1]) sedem appellavit per procuratorem autem abbatis ad Bisuntinam sedem missum. Pro eodem negocio interposita appellatione ad summum pontificem Lucium papam[2]) negocium translatum est. Dominus vero papa Lucius idem negocium H. episcopo Argentinensi, C. abbati sancte Walborgis[3]) et P. preposito de Selehstad[4]) venerabilibus viris cognoscendum et remoto appellationis diffugio terminandum litteris suis delegavit. Predicti autem iudices partibus ante suam presentiam constitutis in examinatione cause pronuntiaverunt testes ab utraque parte producendos esse. Cum autem abbas testes suos produxisset, perceperunt comiti Lodovico, ut testes suos si quos haberet produceret. Comes vero adserebat testes quidem se habere, sed nollet eos producere ea scilicet ratione quia ipsi pronuntiassent testes ab abbate producendos esse cum debuissent iudicasse ab ipso comite tantum, non etiam ab abbate testes fore producendos et eum debere probare et non abbatem, et rursum ad summum pontificem Lucium papam appellavit, licet in literis delegationis inhibita fuisset appellatio. Ipsi autem iudices quamvis testes ex parte abbatis productos examinassent et recepissent illa tamen vice sententiam diffinitivam non protulerunt. Pendente vero sic lite dominus papa Lucius eisdem iudicibus rescripsit arguendo eos, quod propter appellationem causa frustratione dilationis a comite Lodovico interpositam mandatum ipsius negligentes negocium terminare omisissent, et precepit eis quatenus utraque parte ante eorum presentiam convocata tamen ipsam infra duos menses post literarum suarum susceptionem appellatione remota deciderent. Quod et factum est. Ipsi namque iudices utraque parte peremtorie citata comite vero Ludovico et Baldemaro ad statutam diem nec venientibus nec responsalem mittentibus cognita plenarie in prioribus placitis iusticia et veritate abbatis contra comitem Ludovicum et Baldemarum pro abbate et monasterio prope finem duorum mensium, quos papa eis prescripserat, iudicaverunt sententiantes supradictam capellam Minrewilre ad Morbacense monasterium pertinere et representationem sacerdotis spectare ad predictum abbatem et hanc sententiam secundum iuris formam scripto protulerunt. Dominus si quidem papa Lucius illam sententiam confirmavit et per apostolica scripta nobis et predictis iudicibus precepit, ut post susceptionem literarum suarum infra 20 dies eandem sententiam executioni mandaremus et si quis contraire presumet per interdictum et excommunicationem sublato appellationis obstaculo compelleremus et ei omnes interesse aut nollemus aut nequireremus duo nostrum eam nichilominus exercerent. Idem etiam venerandus papa nobis in presentia sua constitutis precepit, quod dominum Friedericum plebanum Columbari-

[1]) Besançon, Metropolit von Basel.
[2]) Papst Lucius III. 1181 Sept. — 1185 Nov.
[3]) Walburg: els. Kanton Wörth.
[4]) St. Fides in Schlettstadt.

ensem et ecclesie sancti Thome prepositum, quem prenominatus abbas Morbacensis ad sepedictam capellam Minrewilre elegerat, dono altaris eiusdem capelle investiremus et eandem capellam ei manuteneremus. Defuncto autem pie recordationis papa Lucio successor eius venerandus papa Urbanus[1]) sententiam predictorum iudicum confirmatam a predecessore suo domino Lucio ipse quoque confirmavit precipiens nobis, quod eandem sententiam infra 40 dies post litterarum suarum susceptionem executioni mandaremus et faceremus inviolabiliter observari nec permitteremus in predicta capella presbiterum aliquem in preiudicium monasterii et supradicti Friderici prepositi contra voluntatem eorum divina celebrare. Ad hec nobis iniunxit, quatenus Baldemarum ad restitutionem decimarum, fructuum et aliarum rerum, quas a tempore litis contestate et maxime contra confirmationem domini Lucii pape a sepiusdicta capella dicebatur percepisse, dilatione et appelatione cessante per interdicti et excommunicationis sententiam compelleremus. Nos vero mandatis apostolicis obtemperantes predictum Fridericum dono altaris iam dicte capelle investivimus et in propria persona eum in possessionem eiusdem capelle misimus. Nobis autem in synodo nostra residentibus assidente etiam nobis venerabili fratre et coepiscopo nostro domino H. Argentinensi cum prefatus Fridericus prepositus proposuisset coram nobis omnia que predicta sunt et conquireretur non prodesse sibi quod ordine iudiciario per sententiam obtinuisse, que a duobus summis pontificibus confirmata esset, et qui a nobis dono altaris investitus et per nos in possessionem eiusdem capelle missus fuisset, quia adhuc ab ipso Baldemaro infestaretur. Verum etiam postquam a nobis in predictam capellam ductus et in ea confirmatus fuisset, fructibus et decimis eiusdem capelle per dominum Baldemarum spoliatus esset, idem Baldemarus dixit se non debere preposito reddere quia super eodem negocio de novo appellasset. Hiis itaque ex utraque parte propositis sententiam a preposito maiori et synodo nostra commisimus, quid de iure nobis esse faciendum, prepositus et synodus iudicaverunt, quod Baldemaro deberemus precipere quatenus ab infestatione predicti Friderici de cetero desisteret, et eum capellam in Minrewilre deinceps quiete possidere et tenere permitteret et fructus ac decimas de eadem capella perceptas a tempore litis contestate et maxime post confirmationem Lucii pape ei restitueret, nec appellationem interpositam sibi prodesse quia sententia delegatorum iudicum contra ipsum super eodem negocio prolata a summis pontificibus sicut permissum est esse confirmata, insuper litteris et viva voce a domino papa Lucio post confirmationem in mandatum accepissemus, ut prememoratum Friedericum et dono altaris investiremus et in eadem capella eum manuteneremus et quia etiam a successore Lucii pape domino Urbano in litteris que prae manibus erant id ipsum preceptum nobis fuisset. Nos itaque lata tali sententia precepimus Baldemaro per sententiam quod ipsum Fridericum de cetero capellam Minrewilre in pace tenere dimitteret et fructus et decimas ablatas infra 14 dies restitueret. Ipse vero Baldemarus se velle obedire dicens promisit data fide in manum nostram et episcopi Argentinensis in conspectu totius synodi quod amplius dominum Fridericum nec per se nec per interpositam personam super eadem capella impediret nec volenti eum gravare auxilium vel consilium impenderet.

[1]) Papst Urban III. 1185 Nov. — 1187 Okt.

De fructibus autem et decimis quas percepisse postquam dominum Fridericum in capellam duxeramus dicebatur, iuramento paratus fuit se purgare quod nec ipse nec aliquis mandato eius vel voluntate percepisset quod iuramentum de voluntate domini Friderici ei remisimus, fructus autem et decimas, quas post litem contestatam et maxime post confirmationem Lucii pape perceperat, antequam dominus Fridericus in possesionem capelle per nos missus fuisset, per sententiam synodi confirmatus est et condemnatus est usque ad 14 dies in ipso choro in presentia nostra vel chori Basiliensis restituere, quod et ipse Baldemarus in presentia synodi promisit. Ut autem ea, que predicta sunt, verius credantur et ea, que in synodo nostra diffinita sunt super hoc negocio in posterum in dubium venire non possint, hoc instrumentum inde conscribi et sigilli nostri impressione insigniri fecimus. Acta sunt hec in synodo nostra anno incarnationis dominice 1187, 6. non. Martii Basilee, feliciter. Presentibus domino H. Argentinensi episcopo, abbate Lucelacensi[1]) et canonicis maioris ecclesie: Heinrico preposito maioris ecclesie, Conrado maiore decano, Marcoardo preposito sancti Leonhardi, Johanne scolastico, Tiethero archipresbitero, Heinrico archipresbitero, Hartemanno custode, Marcoardo canonico et aliis canonicis maioris ecclesie; item canonicis Luthenbacensis ecclesie[2]) Gerhaldo decano, Rodolffo Dozo, magistro Cunone; item Hugone preposito de Werde[3]); item preposito sancti Ursicini[4]); item plebanis Tiethardo de sancto Gregorio[5]), Friderico de Meienheim[6]), Berchtoldo de Bercheim[7]), Bertholdo de Sechingen[8]), Friderico de Ostheim[9]), Berch[toldo] de Rubiaca[10]), magistro Daniele de Molenhose[11]); laicis vero comite Rodulfo de Tierstein[12]), Heinrico de Wildenstheim[13]), Cõnone de Hornburch[14]), Eguelolfo de Guerselingen[15]), Richolfo de Hasvel[16]), Heinrico de Hersunguen[17]), Hugo de Reno[18]), Garnhero filio eius, Hulrico vicedomino, Hugone monacho, Albertho pincerna aliisque quam pluribus tam clericis quam laicis, qui ad synodum nostram convenerant. In eadem etiam synodo sub excommunicatione auctoritate dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli et domini pape Urbani et Thederici Bisuntinensis archiepiscopi et nostra interdiximus, ne quis parva vel maga persona predictum dominum Fridericum in eadem capella vel rebus eiusdem capelle vel aliquem de negotiis suis ibi dispo-

---

[1]) Lützel: els. Kanton Pfirt.
[2]) Lautenbach: els. Kanton Gebweiler.
[3]) Wohl Schönenwerth: Solothurner Amt Olten.
[4]) St. Ursanne: Berner Bezirk Pruntrut.
[5]) Doch wohl St. Gregorien-Münster, els. Kanton gleichen Namens.
[6]) Els. Kanton Ensisheim.
[7]) Els. Kanton Rappoltsweiler.
[8]) Säckingen: bad. BA. gleichen Namens.
[9]) Els. Kanton Kaysersberg oder abgegang. Ort im oberels. Kanton Sulz.
[10]) Rufach, els. Kanton gleichen Namens.
[11]) Wohl Mülhausen i. E.
[12]) Bei Laufen (Schweizer Kanton Solothurn).
[13]) Im Schweizer Jura.
[14]) = Horburg: els. Kanton Andolsheim oder Homburg im Schweizer Jura.
[15]) Irslingen bei Rottweil (Würtemberg).
[16]) Hasenburg bei Willisau (Luzern).
[17]) Hirsingen: els. Kanton gleichen Namens.
[18]) = Zu Rhein.

nentem inquietare vel molestare presumat, quod qui fecerit excommunicationi subiaceat.

## VII.

*Bischof Heinrich I. von Strassburg beurkundet einen Kaufvertrag zwischen den Klöstern Eschau und Lützel über einen Hof in Aspach.*

*1187 [nach März 10].*

Abschrift des 18. Jahrhunderts im Kopialbuch der Abtei Lützel. Colmar. Bezirksarchiv H. Lützel. Con. 2 nr. 2 p. 2 ff. Die wohl an der Vorlage vorhandenen zwei Siegel sind durch eingezeichnete Kreise mit L. S. wiedergegeben. — Reg. nr. 639.

In nomine sanctae trinitatis et individuae unitatis. Ego Verntrudis dicta abbatissa de Ascowe[1]) dignum quidem rei geste noticiam duxi scripto mandare et tam futurorum quam presentium recordationi transmittere in perpetuum. Noverit itaque universitas fidelium, quod venientibus ad nos religiosis viris Vezeloni videlicet abbate[2]) de Lucela et eiusdem cenobii fratribus terram possessionis nostrae excepta sola curia, quae dicitur dinchof, sitam in territorio villae, quae dicitur Aspach[3]), unanimi capituli nostri assensu annuente quoque Argentinensis ecclesiae venerabili episcopo Henrico per manum etiam Ottonis[4]) de Sultzbach[5]), advocati eiusdem predii, perpetuis usibus ipsorum iure perpetuo concessimus, quatenus per singulos annos in festo sancti Martini 15 solidos Basiliensium et item 15 solidos eiusdem monetae in festo sancti Johannis Baptistae nuntio nostro in Ruviacum[6]) ex hinde persolvant, preterea quoque villicum eclesiae de Ruviaco, qui alio nomine Kirchmeyer vocatur, et omnes futuros eiusdem nominis vel officii successores a supra memorata terra omnimodo infestatione inposterum sollicitus providentes perpetua exclusione perhibemus. Huius conventionis nostrae testes sunt Conradus, plebanus de Escowe, Vernherus de Steinbrunnen[7]), Vernherus Chasterel[8]), Hugo de Mulnhusin[9]), Balteramus, Hugo cellarius abbatissae, Sifridus villicus. Igitur ego Henricus Argentinensis ecclesiae episcopus conventionem que inter eclesiam Luccellensem et ecclesiam sanctimonialium de Escowe presentis paginae attestatione monstratur stabili incommutabilitate ratam et inconvulsam permanere decernimus atque prescriptorum testium fideli astipulatione communimus sigillique nostri et supradictarum sanctimonialium impressione apposita signare diligentius curavimus. Acta sunt haec anno ab incarnatione domini 1187, regnante Friderico Romanorum imperatore augusto, anno imperii eius 36[10]),

---

[1]) Eschau: els. Kanton Geispolsheim.
[2]) Lützel: els. Kanton Pfirt.
[3]) Els. Kanton Altkirch.
[4]) Abschr.: Octonis.
[5]) Von Sulzbach: els. Kanton Münster?
[6]) Rufach: els. Kanton gleichen Namens.
[7]) Steinbrunn: els. Kanton Landser.
[8]) Ein Hugo de Chettherel um 1221 bei Trouillat, Monuments de l'évêché de Bâle I, 484 nr. 321.
[9]) Wohl Mühlhausen (O.-E.).
[10]) Von 1187 März 10 ab.

## VIII.

*Bischof Heinrich I. von Strassburg bestätigt dem Domkapitel die Rückgabe des Effenberg durch den verstorbenen Propst Berthold.*

*[1185—1190].*

Original-Perg. $10^1/_2 : 16$ mit Siegeleinschnitt. Strassburg. Bezirksarchiv G 2705 (6). — Schreiber des Domkapitels. — Reg. nr. 655. — Vorurkunde bei Wiegand, Strassb. Urk.-B. I, 103 nr. 126 von anderer Hand.

Henricus dei gratia Argentinensis ecclesie minister humilis universis fratribus suis canonicis maioris ecclesie salutem et fraternam in Christo dilectionem. In veritate comperimus, quod bone memorie dominus Bertholdus maior prepositus in lecto egritudinis sue coram decano et aliis prelisque fratribus veniam indulgenciam humiliter postulavit pro eo, quod erga universitatem fratum delinquerat, nomine cellerarie, quam de fratrum permissione possidebat, occupando montem, qui dicitur Ephenberch[1]), et quod montem prefatum ad communes usus fratrum dimisit et litteris et sigillo suo hoc idem factum corroboravit, vosquoque, sicut decuit, cum adhuc viveret, et sepulto eo in capitulo litteris eius perlectis vestre indulgentie benivolenciam impendistis et communi sigillo capituli factum predictum approbantes iam nominatas litteras confirmastis. Nos ergo pretaxati domini prepositi intencionem et factum cognoscentes iustum et rationabile fore suas litteras nostro sigillo sigillari fecimus et eius approbantes factum ad perpetuam stabilitatem proprias litteras nostro sigillo muniri curavimus.

## IX.

*Bischof Heinrich I. von Strassburg fordert zu Beiträgen für den Bau der Kirche St. Mariä am Berge bei Rufach auf.*

*[1183—1190.]*

Abschrift 17. Jahrhunderts mit der Überschrift Litterae eiusdem Henrici ad subditos suos pro templi aedificatione im Anschluss an gleichzeitige Abschrift der ‚litterae fundationis monasterii s. Valentini Rubeaci' von 1183 [Würdtwein, Nova subs. X, 131 nr. 42] im Colmarer Bezirksarchiv: Obermundat B. 12 l. 2 A. — Reg. nr. 654.

Henricus dei gratia episcopus Argentinensis praepositis, plebanis et eorum vicariis, clericis et laicis per episcopatum Argentinensem constitutis et ad quoscunque praesens pagina pervenerit salutem in vero salutari. Filii, diligite ecclesiam sponsam Christi, quae est mater vestra quae quia sponsa Christi est, reverentiam et honorem, et quia vestra mater est, filialem dilectionem exhibere debetis. Sanctae dei genetricis Marie ecclesia, quia nostra voluntate et ad titulum Argentinensis episcopatus apud Rubeacum aedificatur in monte, quoniam ex propriis opibus nec se nec sua membra aedificare potest pro nostra salute, pro nostrorum excessuum remissione ad aedificationem sui deo et nobis supplicando beneficium nostrum quaerit et postulat. Quia igitur id ipsum nobis et honestum et utile

[1]) Der Effenberg bei Orschweiler: els. Kanton Schlettstadt.

videmus, ex parte dei et nostra diligentissime rogantes vobis mandamus, quatenus hos latores praesentium misericorditer et honeste suscipiatis, parochianos quoque vestros, ut ad praedictae ecclesiae aedificationem suae misericordiae dexteram extendant, moneatis. In eis vero praecipiendis ne aliqua levis praetendatur occasio obnixe monemus et precamur. Cum vero[1]) eorum dei verbum in populo seminaverint, beneficii sibi pro dei amore collati nullam portionem importune quaeratis, nisi quam ipse spontaneus obtulerit. Sic enim ratio postulat, ut qui seminat et metat. Attendite igitur filii precibus nostris, ut pro temporalibus et transitoriis aeterna praemia possideatis.

## X.

*Bischof Konrad II. von Strassburg beurkundet einen Kaufvertrag zwischen dem Ritter Burchard von Kirchheim und der Abtei Haute-Seille [Hohforst].*

*1198.*

Original-Perg. $22^1/_2 : 20$ mit Siegeleinschnitt. Nancy. Archives départementales H 633. — Wohl von Empfängerhand. — Reg. nr. 702.

Conradus divina provisione ecclesie Argentinensis humilis minister omnibus deo servientibus spiritu discretionis habundare. Quoniam multis exprimens scimus successus prosperos invidia non carere, demus operam, ut pro posse nostro illam extinguamus. Igitur notum facimus tam presentibus quam posteris vendidisse Borchardum militem de Kyrchem[2]) et filios fratris sui Hvelinum scilicet et Muselinum alodium suum de Ramesperch[3]) cum omni integritate per manum consalemanorum suorum Ottonis Pueri[4]), Ottonis Mulych[5]), Ottonis iunioris de Mollesehin[6]), Henrici Vagehube[7]), Gerungi et fratris eius Eilwardi militum de Marlei[8]) ecclesie Alte Silve wirpientibus omnibus heredibus et coheredibus suis quod ut pacata pace possideant sigilli nostri ac legitimorum subscriptione testium auctoritate confirmamus adicientes, quod predecessor noster bone memorie Henricus episcopus compositionem que ab ecclesia de Hystehin[9]) et Tytheero plebano de Romovileir[10]) cum fratribus Alte Silve de decimis facta et firmata est, secundum quod in karta continetur, ratum habeatur. Apponentes etiam de decimis prefati alodii qualis fuerit temporibus fertilitatis sub iureiurando tota fertilitas in novem virtalibus consummavit, pro quibus ecclesia Alte Silve duodecim, abbatisse scilicet octo, plebano autem quatuor utriusque annone, ne in aliquibus redditus ecclesiarum minuatur, datura est. Sacerdoti vero, ad quem spectat minorum decimacio cum consilio antiquorum

[1]) Lücke.
[2]) Kirchheim: els. Kanton Wasselnheim.
[3]) Ramelsberg zwischen Singrist und Romansweiler: els. Kanton Maursmünster.
[4]) Strassb. Ministeriale.
[5]) Unbekannt.
[6]) Molsheim.
[7]) Unbekannt.
[8]) Marlenheim: els. Kanton Wasselnheim.
[9]) Unbekannt.
[10]) Romansweiler: els. Kanton Wasselnheim.

plebanorum quinque nammatas prati in legitimum concambium assignatum novimus, et ne quis successorum suorum deinceps querelam movere audeat, perpetuo anathematis iaculo innodamus. Et in hac tali ac tanta et tam sollempni institucione succedunt testibus testes: Borchardus de Granges[1]) archidiaconus, in cuius archidiaconatu locus ille consistit, Bertordus cantor, Morandus magister scolarum, Cuno plebanus de Herstein[2]), Albertus comes de Dasgesboreh, Otto dominus de Osten[3]) et filius eius iunior Otto, Waltrannus de Zenachere[4]) Hesso causidicus de Gezebotestein[5]) milites, Hezelo prepositus, Lambertus villicus et ceteri quam plures. Actum canonice, publice recitatum, legitime confirmatum anno dominice incarnationis millesimo .... centesimo .... nonagesimo .... septimo .... epacta undecima .... concurrente .... tercio .... indictione .... prima[6]) .... anno pontificatus .... nostri .... nono.....[7])

## XI.

### *Bischof Konrad II. von Strassburg beurkundet der Abtei Neuburg gegenüber den Ansprüchen des Strassburger Domstifts ihren Besitz in Harthausen.*

*1201.*

Original-Perg. 48 : 40. Hagenau. Bürgerspital. Das abgefallene Siegel hing an farbigen Seidenfäden. — Aus der bischöflichen Schreibstube. — Zeugenregest Würdtwein, Nova subs. diplom .X, 201 N. f. aus Neuburger Cartular. — Reg. nr. 724.

In nomine sanctę et individuę trinitatis. Ego Cûnradus dei gratia Argentinensis ęcclesię humilis minister universis tam presentibus quam futuris in perpetuum. Quoniam contractus vel donationes, quę iuste ac legaliter a Christi fidelibus perficiuntur, temporum intervallis ac personarum variatis successionibus memorię subtrahuntur, nisi scripturarum munimine conservatę perpetuentur, necessarium duximus scriptis commendare, quo titulo vel qualiter monasterium Nuwenburc curiam Harthusen nuncupatam dinoscatur possidere. Siquidem sacerdos quidam venerabilis Hartmannus nomine ex familia comitis Petri de Luzzelnburg in clericatum assumptus tandemque ad presbiteratus ordinem promotus quoddam predium Harthusen videlicet cum universis appendiciis suis, idest capella curiali, decimis, arbustis, agris, pratis, certis distinctum ac limitatum terminis, per multum tempus quiete possedit. Ceterum postquam in diebus suis processerat, novissimorum et vitę perennis non immemor pia consideratione iam dictum predium cum capella curiali et universis appendiciis et decimis, ab omni iure parrochiali ex antiqua institutione absolutum, beatę Marię et

---

[1]) Als Burchard von Gregens 1185, von Granies 1191. S. Strassb. Urk.-B. I, 100 nr. 121 bezw. 105 nr. 129.

[2]) Erstein: els. Kanton gleichen Namens.

[3]) Ostheim = S. 586 Anm. 9?

[4]) Zehnacker: els. Kanton Maursmünster.

[5]) Geispolsheim: els. Kanton gleichen Namens.

[6]) Etwas später von anderer Hand eingefügt.

[7]) Epakte. Concurrente und Indiktion weisen bestimmt wie auch das Pontificatsjahr auf 1198.

fratribus Argentinensis ecclesię obtulit. Cumque heredibus ipsius sacerdotis et comiti Petro donatio facta innotuisset, cum absque ipsorum conniventia hoc actum fuisset, unanimiter reclamaverunt et quod factum fuerat immutare curaverunt. Porro prelibato Hartmanno sacerdote defuncto dum heredes ipsius prefatum predium dividere vellent, ceperunt inter se granditer altercari in tantum, quod ipsum predium usque ad tempora Reinaldi comitis patre suo Petro comite iam defuncto desertum permansit et incultum, donec primus abbas Nuvenburgensis[1]) Oulricus sepedictum prędium tamquam pro derelicto habitum per manum domine Ydę comitissę a filio ipsius Reinaldo suo monasterio dari petiit, et consentientibus heredibus Hartmanni presbiteri facillime impetravit. Itaque cum idem venerabilis abbas Oulricus prenominatum predium aliquamdiu cum omnibus pertinentiis suis libere et absolute in ea libertate, qua sacerdos Hartmannus habuerat, possedisset, decanus et Argentinensis ęcclesia propter donationem prius factam ipsi abbati et monasterio suo questionem pro iam dicta donatione suscitavit ac litem denuo innovavit. Enimvero pro bono pacis et concordię atque novę religionis favore, prudentum consilio bonorumque[2]) virorum arbitrio in hunc modum sedata dinoscitur controversia videlicet quod monasterium Nuvenburc decano et Argentinensi ecclesię singulis annis in octava[3]) epyphanię persolvat quinque solidos monetę publicę in recognitionem suę liberę possessionis per canonicos distribuendos, uti et ipsi canonici, quod legitime peractum dinoscitur, in perpetuum debeant attestari. Igitur Romanorum pontificum in hoc negotio vestigiis inherentes et scripturis autenticis edocti monasterio Nuvenburg [et fratribus][4]) curiam Harthusen cum universo territorio suo et decimis, prout ei contradita fuit et hucusque possederunt, libere et quiete perenniter possidendam auctoritate dei omnipotentis et eius genitricis semper virginis Marię beatorum quoque apostolorum Petri et Pauli et omnium sanctorum et nostra confirmamus adicientes, quod si qua decętero civilis vel ęcclesiastica persona iamdictum monasterium cum fratribus inibi deo et beatę Marię famulantibus regulariter super possessione grangie Harthusen et decimatione eiusdem inquietare vel molestare indebite presumpserit omnipotentis dei indignationem incurrat et, nisi resipuerit, ipsius vindictam graviter sentiat. Ut autem hęc confirmationis pagina firma permaneat et inconvulsa, sygilli nostri munimine eam iussimus insigniri et legitimorum inscriptione testium sollempniter roborari. Acta sunt hęc in aula nostra Argentinensi, anno dominę incarnationis 1201, indictione 4[5]). Testes: Oulricus maioris ęcclesię decanus, Fridericus cantor, Morandus scolasticus, Cûnrat [Ůdelenbrucke][6])[7]), Cûnrat [Gundelvinden][6])[8]), Bertoldt [de Lûpfe][6])[9]), Heinricus custos, Albertus archidiaconi. Ministeriales: Uvernherus marscalcus, Rûdol-

[1]) Or. = Nuvenburc.
[2]) Or. = quo.
[3]) octava nachträglich eingeschrieben.
[4]) Fast gleichzeitig übergeschrieben.
[5]) IIIIta später in Lücke eingeschrieben.
[6]) Von späterer Hand übergeschrieben.
[7]) Jettenburg: würt. OA. Tübingen.
[8]) Gundelfingen bei Freiburg i. Br.
[9]) Lupfen bei Tuttlingen (Württemberg).

fus scultetus, Albertus vicedominus, Burchardus prefectus et alii quam plures.

Unter der Plica:

ad postulationem venerabilis et karissimi fratris nostri Petri abbatis.

## XII.

*Dompropst Albert und das Strassburger Kapitel beurkunden auf Grund eines von Bischof Konrad II. herbeigeführten Synodalbeschlusses den Verzicht des Plebans von Berstheim auf die Zehnten von Harthausen.*

*[1202] 1204.*

Original-Perg. 51 : 18. Hagenau. Bürgerspital. Das gut erhaltene Siegel des Domkapitels hängt an rotbraunen Seidenfäden. — Aus der Schreibstube des Domkapitels. — Regest Würdtwein, Nova subs. diplom. X, 201 N. f. aus Neuburger Kartular. — Reg. nr. 729.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Albertus divina providentia Argentinensis ecclesie prepositus, Everhardus decanus, Fridericus cantor, Morandus scolasticus, tam presentibus quam futuris in perpetuum. Cum omnium ecclesiarum in Argentinensi diocesi sitarum utilitati et paci prospicere teneamur, maxime tamen debito caritatis illarum commodo et tranquillitati intendimus ampliori sollicitudine invigilare, in quibus servos dei divinis solum mancipatos cultibus iugi vigilantia cognoscimus desudare. Quam ob rem tam presenti etati quam successure posteritati notum esse cupimus, quod Bertoldus plebanus in Berstein[1]) contra venerabilem fratrem nostrum Petrum abbatem in Nûwenburc in sinado a bone recordationis domino Cûnrado Argentinensi episcopo celebrata questionem movit super quibusdam decimis curie Harhusen ad Nuwenburc pertinentibus, firmiter asservans, eas ad ius ecclesie sue Berstein pertinere. Abbas autem econtrario[2]) tam prescriptionem quam vivorum testium assertionem obitiens ea, que a parte prefati B. proposita fuerant, allegatione sufficienti publice in presentia totius sinodi elisit. Porro cum iam dictus B. plebanus in Berstein causam suam debilitari presentiret, sedem metropolitanam tanquam iudicium Argentinensis ecclesie suspectum haberet appellavit. Consequentes vero elapsis aliquibus diebus idem B. ad conscientie sue puritatem reversus una cum abbate presentiam nostram adivit et prorsus omnem querimoniam simul cum appellatione remisit in facie tocius capituli nostri manifesta voce contestans se diligenti inquisitione percepisse, quod nichil omnino iuris in decimis prefate curie Harthusen haberet, sed questionem, quam proposuit, suggestione quorundam parrochianorum suorum minus recte sapientium suscitasse. His itaque auditis et cognitis diffinitum est per sententiam ecclesie, abbatem et monasterium de Nûwenburc ab omni inquietatione sepe dicti B. plebani de Berstein omniumque successorum ipsius in perpetuum debere liberum permanere. Ne ergo quisquam in posterum plebanorum Berstein vel alia quevis persona iniquo fervore succensa contra prefatum monasterium aliquid illicite valeat machinari, hanc nostre confir-

[1]) Berstheim: els. Kanton Hagenau.

[2]) Von etwas späterer Hand übergeschrieben: preposite questioni.

mationis paginam saniori consilio duximus conscribendam et sigillo Argentinensis capituli decrevimus roborandam. Acta sunt anno incarnat. dom. 1202, epacta 26[1]), ind. 5, conc. 1, in presentia domini Cŏnradi venerabilis Argentinensis episcopi et prelatorum eiusdem ecclesie. Ceterum morte prelibati domini Cûnradi episcopi interveniente et tempestate bellorum succrescente, ea que super hoc negotio tunc tractata fuerant, usque ad subsequens plene bienium nec scriptis fuerant commendata nec sigilli cuiusdem munimine confirmata. Igitur quod minus huc usque factum est, ut omnis de cetero malignandi occasio succiditur, perutile iudicavimus fore monasterio Nûwenburc hanc nostre auctoritatis kartam scribi et sigillari atque subscriptorum nomina testium annotari. Testes vero sunt hii scilicet Albertus maior prepositus, Everhardus decanus, Fridericus cantor, Morandus scolasticus, Arnoldus custos, Cûnradus archidiaconus, Bertholdus archidiaconus et alii quam plures ecclesie canonici.

[1]) Richtig 25.

# Zur Geschichte der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich.

Von

**Alfons Dopsch.**

## I.

Es darf als eine sehr erfreuliche Tatsache betrachtet werden, dass den verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Problemen der südostdeutschen Gebiete, welche heute zu Österreich gehören, auch seitens der reichsdeutschen Forschung reges Interesse sich zuwendet. Eines der reizvollsten unter ihnen, wenn auch schwierigsten, ist vielleicht die Entwicklung der patrimonialen Verwaltung. Jüngst hat P. Osswald nun „Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich" zum Gegenstande einer Spezialuntersuchung[1]) gemacht, die im ganzen dankbar begrüsst werden darf, als ein neuer Versuch zur Lösung dieser komplizierten Frage.

Seitdem A. v. Luschin sich mit ihr beschäftigt hatte[2]), ist ein reiches Quellenmaterial dazu veröffentlicht worden, vor allem die niederösterreichischen Weistümer, welche Gustav Winter[3]) in trefflichster Weise erschlossen hat. Dazu treten die gleichfalls in den Schriften

[1]) Leipziger histor. Abhandlungen herausgeg. von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilken Heft V. Leipzig, Quelle und Meyer 1907. 8°. VIII und 99 S. Dieser Aufsatz dient zugleich als Rezension des Werkes.

[2]) Gesch. des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (1879).

[3]) Österreichische Weisthümer gesammelt von der k. Akademie der Wissenschaften in Wien 7. u. 8. Bd. 1886 u. 1896.

der Wiener Akademie nunmehr erscheinenden „Österr. Urbare". Damit ist heute eine ganz andere Behandlung dieses Problems möglich geworden als vor 30 Jahren, da Luschin sich damit beschäftigte.

Die Untersuchungen Osswalds sind freilich vielfach nur eine mit Hilfe jener neu erschlossenen Quellen illustrierte Ausführung dessen, was von Luschin seinerzeit bereits dargelegt hatte. Dabei sind so manche Schwierigkeiten übersehen worden, die v. Luschin augenscheinlich selbst erkannt hat, denen er durch vorsichtige Formulierung seiner Darlegungen doch Rechnung zu tragen suchte.

Wie Luschin, so geht auch Osswald von den jüngeren Ordnungen über die Rechte der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich, speziell dem Tractatus de iuribus incorporabilibus vom Jahre 1679 und Suttinger's Consuetudines Austriacae aus, die „als Anhaltspunkt dienen, von dem aus der Ursprung der Gerichtsrechte von Grund-, Dorf- und Vogteiherrschaft und ihre Entwicklung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts betrachtet werden sollen" [1]). Das muß heute als ein schwerer methodischer Fehler bezeichnet werden, da wir jetzt in der Lage sind, die Entwicklung von ihrem Ursprunge her, an der Hand gleichzeitiger Quellen, vor allem der Urkunden, zu verfolgen. Osswald selbst muß sich alsbald gestehen, daß es dem Verfasser jener jüngeren Quellen „schwer wurde, die bestehenden Verhältnisse zu klassifizieren", ja er sieht sich, um seine Hypothesen diesen Quellen gegenüber halten zu können, geradezu genötigt, in sehr wesentlichen Darlegungen „ein Versehen" dieser anzunehmen [2]). Eine wenig Vertrauen erweckende Grundlage!

Folgen wir nun den Ausführungen Osswalds selbst. Man hat bisher die sog. „Dachtraufengerichtsbarkeit", d. h. die Judicatur über jene nichtlandgerichtsmässigen Sachen, die im Hause oder unter dem Dachtropfen begangen wurden, als eine rein grundherrliche betrachtet und ihr die öffentliche gegenübergestellt, welche im Dorfe und auf dem Felde, soweit sie Niedergerichtsbarkeit war, der Dorfrichter übte, während die mit dem Blute zu sühnenden schweren Fälle dem Landrichter vorbehalten blieben [3]).

Osswald unterscheidet nun zwei Arten der Dachtraufengerichtsbarkeit. Einmal die eigentlich grundherrliche, niederste Gerichtsbarkeit, die jedem Besitzer von Grund und Boden über seine Leute zustand, dann aber eine zweite, höhere Art, die einer besonders privilegierten

[1]) A. a. O. S. 6.
[2]) A. a. O. S. 4 N. 3.
[3]) Luschin a. a. O. S. 179.

Klasse, dem Hochadel vorbehalten ist und mehr als die grundherrliche Gerichtsbarkeit im engeren Sinne umfasst. Nicht nur Polizeigewalt (Rauf- und Rumorhändel), sondern auch die Gerichtsbarkeit über blutrünstige Vergehen wie über alle niederen Frevel und Wändel ausser den causae maiores (Diebstahl, Mord, Notzucht). Niedergerichtsbarkeit also im Gegensatz zur rein grundherrlichen einerseits und der Landgerichtsbarkeit andererseits.

Osswald will in dieser Dachtraufengerichtsbarkeit „ein Gegenstück zu der Zaungerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg erblicken“ [1]). Auch darauf hatte bereits v. Luschin seinerzeit hingewiesen [2]), was aus der Darstellung Osswalds nicht erhellt.

Festzuhalten ist, daß in den Quellen eine solche Unterscheindung der „Dachtraufengerichtsbarkeit“ nicht gemacht wird. „Das Wort Dachtraufengerichtsbarkeit, sagt Osswald, lässt an sich diesen Unterschied nicht erkennen, sondern bezeichnet allein eine Gerichtsbefugnis innerhalb des Hauses und Hofes“ [3]).

Beides sind Grundgerichtsbarkeiten [4]). Es fragt sich nun, wie diese qualifizierte Grundgerichtsbarkeit höherer Art aufzufassen ist. Unzweifelhaft, dass nicht jeder Grundherr sie besass, sondern nur ein gewisser Kreis von ihnen. Das war jedenfalls der Hochadel, und zwar der geistliche wie weltliche. Er hatte ganz allgemein die niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern inne, wie bekannt, schon im 13. Jahrhunderte.

Wie aber ist dieser Hochadel dazu gelangt? Zwei Möglichkeiten bestehen. Entweder dieses Recht ist durch Ausdehnung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit zustande gekommen, oder durch Erteilung neuer Gerichtsbefugnisse. Osswald hat sich mit der ersten Möglichkeit, auf die er doch selbst aufmerksam wurde, des weiteren gar nicht beschäftigt, sondern sich sofort für die zweite entschieden. Und auch da steht er ganz im Banne der von Luschin seinerzeit gebotenen Darlegungen. Die Exemtion vom Landgericht war nach ihm das Entscheidende [5]). Sie wurde bei den geistlichen Grundherrschaften durch Privilegien des Landesherrn erlangt. Die Reihe der Immunitätsurkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert ist ja zur Genüge bekannt. Da lag es nahe, das Gleiche auch für die weltlichen Grundherrn anzunehmen. Und das ist nun Osswalds Theorie: „Am Ausgang des

[1]) A. a. O. S. 15 N. 2.
[2]) A. a. O. S. 179 N. 323.
[3]) A. a. O. S. 15.
[4]) Vgl. auch Osswald S. 40.
[5]) A. a. O. S. 160.

12. Jahrhunderts und am Beginn des 13. Jahrhunderts habe der Landesfürst die Machtfülle seiner Landrichter eingeschränkt zu Gunsten von weltlichen wie geistlichen Grossen[1]). „Im zwölften Jahrhundert wurden die niederen Befugnisse der Landgerichtsbarkeit zahlreich an den hohen Adel in Niederösterreich durch landesfürstliche Übertragung verliehen. Wie weit das schon vor dem Privilegium Minus von 1156, das die Exemtionsgewalt des Königs zugunsten des Landesfürsten beseitigte, der Fall gewesen ist, entziehe sich unserer Kenntnis. Mag auch hie und da der Markgraf von Österreich Teile seiner richterlichen Machtbefugnis preisgegeben haben, im großen Stile setzen diese Verleihungen erst im 12. Jahrhundert ein, seitdem der Herzog von Österreich als selbständiger Territorialherr mehr wie früher auf seinen Adel und dessen Steuer- und militärische Kraft angewiesen war. Dann aber mußte gerade der neue Territorialherr dafür sorgen, daß sein Adel landsässig blieb, und das erreichte er am besten dadurch, daß er ihm Teile seiner Gerichtsbarkeit zu Lehen gab."

„So hatte der Hochadel die volle Niedergerichtsbarkeit auf seinen Gütern erlangt. Am Ende des 13. Jahrhunderts war diese Entwicklung zum Abschluß gekommen, wesentlich gefördert durch das österreichische Interregnum von 1246 bis 1282."

In Konsequenz dieser Auffassung betont Osswald dann noch speziell: Nur auf den Gütern, für die er ein besonderes Privileg besass, stand dem Hochadel diese Niedergerichtsbarkeit zu[2]).

„Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen grundherrlicher Gerichtsbarkeit und Dachtraufengerichtsbarkeit des Hochadels bestand nicht. Regelmässig wurden die neuen Rechte der Landherrn erlangt durch landesfürstliche Übertragung; diese „landherrliche Gerichtsbarkeit", wie man sie auch nennen könnte, ist durchaus öffentlich-rechtlichen Ursprungs, d. h. sie entstammt den von der Staatsgewalt ausgeübten Rechten" [3]).

Die Dorfgerichtsbarkeit aber ist nach Osswald „qualitativ der Dachtraufengerichtsbarkeit des Hochadels gleich" (Niedergerichtsbarkeit)[4]). Sie kommt ebenso wie jene durch Übertragung seitens des

---

[1]) A. a. O. S. 17. Das folgende S. 19. Die hervorgehobenen Stellen sind von mir gesperrt.

[2]) A. a. O. S. 20 N. 1.

[3]) Ebda. S. 21.

[4]) Ebda. S. 30.

Landesfürsten zustande und ist daher gleichfalls öffentlich-rechtlichen Ursprunges [1]).

Man sieht, das ist die Theorie, welche früher schon v. Luschin, allerdings viel kürzer und vorsichtiger vorgetragen hatte. Ich habe, als ich die landesfürstlichen Urbare Ober- und Niederösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert veröffentlichte [2]), dagegen Bedenken erhoben und auf eine Reihe urkundlicher Belege kurz hingewiesen, aus denen mir hervorzugehen schien, daß die Dorfgerichtsbarkeit in Niederösterreich „aus der grundherrlichen abzuleiten" sei. Ich ergreife nun gern die Gelegenheit, meinen Standpunkt gegenüber den Einwendungen Osswalds näher zu begründen, als es dort zulässig war.

Vor allem muß festgestellt werden, dass die Osswald's Theorie zur Grundlage dienenden Annahmen über das Zustandekommen der Niedergerichtsbarkeit des weltlichen Hochadels in Niederösterreich, jedweder quellenmässigen Begründung entbehren und durchaus bloss eine Kombination Osswald's darstellen. Es konnte bis jetzt keine einzige Urkunde nachgewiesen werden, durch welche der Landesfürst an einen weltlichen Grundherrn jene Niedergerichtsbarkeit verliehen oder übertragen hätte, es ist bisher kein landesfürstliches Exemtionsprivileg für den weltlichen Hochadel bekannt geworden. Die einzige Urkunde, auf welche sich v. Luschin und dann auch Osswald stützen, jene Herzog Albrechts I. für Ulrich von Capellen vom Jahre 1284 [3]) beweist dafür gar nichts, wie eine genaue Analyse ihres Inhaltes und der ihrer Ausfertigung zugrunde liegenden Verhältnisse dartut. Es handelt sich da nämlich nicht um die Neuverleihung, sondern um die Bestätigung bereits hergebrachter Rechte und auch nicht um jenes der Niedergerichtsbarkeit allein; an erster Stelle erscheint vielmehr die Zoll- und Mautfreiheit für alle Lebensmittel zu Wasser und zu Lande. Damit ist zugleich auch die Beziehung auf ältere Privilegien, durch welche diese Rechte erworben wurden, hinreichend erklärt. Daß sich Ulrich von Capellen, der übrigens vorwiegend in Oberösterreich begütert war, damals gerade diese Bestätigungurkunde ausstellen liess, hängt sicherlich mit den großen Gütererwerbungen zusamen, die er kurz vorher eben im Machlande, also ausserhalb Niederösterreichs, gemacht hatte. Ich komme darauf noch später in anderem Zusammenhange zurück. Hier genügt es zu konstatieren, dass wir über die Art der Erwerbung der Nieder-

[1]) A. a. O. S. 35.

[2]) Österr. Urbare I. 1 (1904) Einl. p. CXXXII.

[3]) v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. z. VG. d. österr. Erblande im M. A. Nr. 71.

gerichtsbarkeit durch die weltlichen Grundherren in Niederösterreich tatsächlich nichts Bestimmtes wissen. Sollten denn, wenn diese Verleihungen seitens des Landesherrn seit dem 12. Jahrhundert „im grossen Stile" eingesetzt hätten, wie Osswald meint, alle darüber ausgefertigten Urkunden gerade hier verloren gegangen sein, während doch bei den geistlichen Grundherren jene so wertvollen Immunitätsbriefe sorgfältigst bis auf unsere Tage aufbewahrt wurden? Mit anderen Worten: Eben dieser Tatbestand der urkundlichen Überlieferung, der gewiss nicht zufällig so geartet ist, legt die Annahme nahe, dass jene Rechte auf andere Weise, nicht durch landesfürstliche Privilegierung, erlangt worden sind.

Luschin hatte sich, wie bereits bemerkt, vorsichtiger ausgedrückt. Er bezeichnete nämlich das Dorfgericht als „jenen Teil der öffentlichen Gerichtsbarkeit, welcher im Wege des Gewohnheitsrechtes und der Exemtionsprivilegien dem Landrichter entzogen und dem Immunitätsherrn zur Ausübung übertragen wurde" [1]). Er hielt also neben den Exemtionsprivilegien noch eine andere Erwerbsart für möglich, auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes, d. h. also die tatsächliche Übung dieser Befugnisse.

Und eben in diesem Sinne hat Luschin auch die bekannte Stelle des österreichischen Landrechtes (Art. 46) interpretiert [2]), nach welcher den Gütern der oberen Standesklassen (Grafen, Freien und Ministerialen) die Exemtion vom Landrichter ganz allgemein zuerkannt erscheint. „Im Wege des Herkommens" sei dieses Recht zustande gekommen. Man sieht, Luschin wurde sich bewusst, daß für eine andere Annahme die Quellen mangelten...

Nun aber die Dorfgerichtsbarkeit. Sie ist ähnlich wie diese Dachtraufengerichtsbarkeit des Adels auch Niedergerichtsbarkeit innerhalb eines vom Landgericht eximierten Gebietes (Dorfgasse, bezw. Dorfflur). Wie ist diese zustande gekommen? Eine Reihe von Urkunden lässt uns da Einblick gewinnen. Osswald führt als älteste Erwähnung von Dorfgerichtsbarkeit in Niederösterreich eine Urkunde Herzog Leopolds V. für das Stift Klosterneuburg aus dem Jahre 1179 an. Er hat sie freilich recht oberflächlich behandelt. Bei etwas gründlicherer Forschung hätte er wohl weniger sicher geurteilt. Osswald hat sich nämlich um die Frage der Überlieferung gar nicht gekümmert. Er urteilt bloss nach einem Zitat bei Brunner [3]) unter Verweis darauf, daß das Stück sich im Urkunden-

[1]) A. a. O. S. 159/60.

[2]) Ebda. 180.

[3]) Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger Sitz. Ber. der Wiener Akad. 47, 348.

buche des Stiftes nicht finde [1]). Zudem hat er auch die wertvollen Zusammenstellungen, die G. Winter zur Sache geboten hat [2]), ganz übersehen. Nun, das Stück ist uns urkundlich überhaupt gar nicht überliefert, sondern es liegt bloss eine Traditionsnotiz vor, wie aus dem Abdruck des Traditionsbuches deutlich zu ersehen ist [3]). Das mindert allein schon die Zuverlässigkeit des Textes. Zudem hatte schon Brunner Bedenken geäussert. Der Wortlaut ist ganz ungewöhnlich: dux ... indulsit ęcclesię omnem sui iuris iusticiam, seculare videlicet et forense iudicium in tribus villis ... Herr Dr. Oskar Freiherr von Mitis, der eine kritische Neuausgabe der Babenberger Urkunden vorbereitet, teilt mir mit, dass man in der Verwertung der Klosterneuburger Traditionsnotizen äusserst vorsichtig sein müsse, da dort, wo mehrere Aufzeichnungen über eine Sache erhalten sind, „Belege für höchst einseitige Darstellung durch den Empfänger" nachzuweisen seien.

Aber ganz abgesehen von all diesen Bedenken: Osswald hat auch das Rechtsverhältnis des Herzoges zu diesen Dörfern gar nicht untersucht. Die Babenberger waren da zugleich Grundherren; schon früher hatte Leopold IV. Güter daselbst an das Stift geschenkt [4]) und außerdem waren sie Erbvögte desselben [5]) Es kann sich also in diesem Falle sehr wohl auch um Rechte handeln, die Leopold als Grundherrn oder Erbvogte, nicht aber als Landesfürsten an jenen Dörfern zustanden [6]). Mit anderen Worten: dieses Stück ist ganz und gar nicht geeignet, etwas für die Entstehung der Dorfgerichtsbarkeit durch landesfürstliche Privilegierung zu beweisen.

Auf die zweitälteste, Osswald bekannt gewordene Urkunde, habe ich seinerzeit hingewiesen. Derselbe Herzog schenkt 1187 dem Kloster Heiligen-Kreuz „omne ius et debitum, quod me contingebat in loco ... Minkendorf, quem predicti fratres ... de grangia in villam redegerunt". Ich habe diese Urkunde als „ein Immunitätsprivileg seitens des Vogtes bezeichnet, dem bisher die Gerichtsbarkeit über die Konversen auf jenem geistlichen Gute zustand" [7]). Osswald bestreitet meine Interpretation und ruft pathetisch aus: „Ich verstehe nicht, wie Dopsch hier von Vogtei sprechen kann. Wo steht in der Urkunde, daß der Landes-

[1]) A. a. O. S. 34.

[2]) Österr. Weisthümer 8, 66 n. * *.

[3]) Font. rer. Austr. II. 4, 117 Nr. 540.

[4]) Vgl. G. Winter a. a. O. 8, 67 n.

[5]) Vgl. z. B. Font II. 4, 38 Nr. 186.

[6]) Sollte vielleicht das hier absolut unmögliche forense ein Schreibefehler für foitense sein? Paleographisch läge das nahe.

[7]) Österr. Urbare I. 1. Einl. p. CXXXIII.

fürst als Vogt dieses Privileg gegeben habe? Der Landesfürst verzichtet auf seine Rechte und Einkünfte im Orte M. . . .“ [1]).

Sachte, Sachte! Auch hier scheint Osswald nur oberflächlich orientiert zu sein. Das predium Minkendorf hatte c. 1150 der Babenberger Herzog Heinrich von Bayern (Jasomirgott) und dessen Bruder Konrad, Bischof von Passau, ad construendas officinas Sancte Crucis zunächst in die Hand Adelberts, Vogts von Perg, geschenkt, der es dann dem Kloster tradierte [2]). Es befand sich also schon seit längerer Zeit im Besitze des Klosters und war wie das übrige Gut desselben auch der Exemtion vom Landgerichte bereits teilhaftig. Es kann sich also hier weder um eine Schenkung von Einkünften noch um die Exemtion vom Landgericht handeln. Dass wir an die Auflassung privater Rechte dabei zu denken haben, geht wohl deutlich aus dem Eingang der Urkunde hervor, wo der Aussteller ausdrücklich die Zustimmung nicht nur seiner Gemahlin, sondern auch des Bruders hervorhebt [3]). Es dürften sonach unter dem omne ius et debitum Leopolds Vogteirechte zu verstehen sein. Leopold war tatsächlich Erbvogt des Klosters [4]). Verzichtete Leopold auf Vogteirechte, dann wird auch verständlich, warum der Zustimmung seiner Gemahlin und seines Bruders besonders gedacht wird. Es handelte sich eben um eine Erbvogtei des Babenberger Hauses, nicht um ein dem Landesfürsten als solchem zustehendes Recht.

Der Rechtsinhalt dieser Urkunde ist aber damit noch nicht erschöpft. Nach der Auflassung seiner privaten Vogteirechte will Leopold zugleich dem Kloster Sicherung vor widerrechtlicher Anmassung von Gerichtsrechten in dem neuen Dorfe gewähren und deshalb spricht er zugleich die Entvogtung aus. Der Kontext der Urkunde weist durchaus das typische Formular solcher Entvogtungsprivilegien auf. Das kann Leopold freilich nur kraft seiner Eigenschaft als Landesfürst verfügen. Aber hat denn Osswald, der auch daran Anstoß nimmt, dass ich Leopold hier in verschiedenen Eigenschaften handelnd auftreten lasse, noch niemals beobachten können, dass solches gerade in landesfürstlichen Urkunden häufig der Fall ist? Sollte Leopold deshalb etwa zwei Urkunden ausstellen, die eine als Privatmann, die andere als Landesfürst? Ich glaube, meine seinerzeit gegebene Interpretation erweist sich bei näherem Zusehen als stichhältig. Vielleicht wird jetzt

[1]) A. a. O. S. 35 n. 1.

[2]) Font. II. 11, 6.

[3]) Ebda. 17: cum consilio et assensu dilecti fratris mei Heinrici et dilecte coniugis mee Helene donavi. . . .

[4]) Vgl. die Urk. desselben vom J. 1178 Ebda. S. 11.

auch Osswald verstehen, dass in dieser Urkunde von einer Verleihung der Niedergerichtsbarkeit an das Kloster nicht die Rede sein kann. Die besass es ja längst kraft seiner Immunitätsrechte[1]).

Als dritten und letzten (!) Beleg für seine Auffassung führt Osswald noch eine Urkunde K. Rudolfs für Passau vom Jahre 1277 an. Sie stelle jenen andern Typus dar, bei dem es sich zwar nicht um die Übertragung der Niedergerichtsbarkeit an die Eigentümer neu entstandener Dörfer handle, wohl aber um „Verleihung oder Verschenkung ganzer Dörfer mit der Gerichtsbarkeit seitens des Landesfürsten“ [2]). Also immerhin auch da Übertragung des Dorfgerichtes durch die öffentliche Gewalt. Das Dorf, um das es sich da handelt — Gaisruck — war seit Alters Lehensgut der österreichischen Landesfürsten vom Bistume Passau. Dementsprechend erscheint es, ohne dass freilich dieses seines Charakters gedacht würde, in den landesfürstlichen Urbaren verzeichnet[3]). Im Jahre 1277, zur Zeit, als kein besonderer Landesherr existierte, sondern der König Österreich in eigener Verwaltung hielt, wurde neben anderen Lehensstücken auch dieses Gut aus seinem bisherigen Rechtsverhältnis ausgeschieden und dem Passauer zu Dominicale überwiesen. Das Dorf wird mit allem Zugehör, darunter auch dem Dorfgericht geschenkt: ac aliis quibuscunque, que ibidem ad terre principem pertinebant[4]). Gerade das Gegenteil also von dem, was Osswald damit beweisen wollte, ergibt sich daraus. Der Landesfürst kommt hier durchaus als Grundherr von Gaisruck in Betracht. Alles, was er dort besass, wird Passau geschenkt. Das Dorfgericht wird in den lf. Urbaren gar nicht, in der Urkunde aber lediglich bei Aufzählung der zu diesem lf. Kammergute gehörigen einzelnen Pertinenzen erwähnt. Dem Landesherrn eignete nach dem klaren Wortlaut dieser Urkunde das Dorfgericht eben hier, an dem bestimmten Orte (ibidem), aber nicht überall. Über das Zustandekommen des Dorfgerichtes in Gaisruck wissen wir gar nichts; möglicherweise hat es Passau schon besessen, bevor das Dorf an die Babenberger zu Lehen gegeben wurde. Sicherlich hatte das Bistum damals schon Immunitätsrechte dort gehabt.

[1]) Man beachte auch den Wortlaut der Urkunde, wo es im Anschluss an die oben wiedergegebene Stelle weiter heisst: sed talem pacem idem locus et tranquillitatem obtineat, qualem prius habebat, quando conversi ibi habitabant.

[2]) A. a. O. S. 36.

[3]) Vgl. Österr. Urbare I. 1, 18 Nr. 43.

[4]) v. Schwind-Dopsch a. a. O. S. 118.

Wir sehen rückschauend: Tatsächlich vermag Osswald keinen einzigen Beleg dafür anzuführen, dass das Dorfgericht durch Übertragung seitens des Landesherrn entstanden sei. Der Landesherr tritt in all' den angeführten Fällen, soweit es sich um das Dorfgericht handelt, vielmehr lediglich als Inhaber privater Rechte auf, zu welchen auch das Dorfgericht gehört (Grundherr, bezw. Erbvogt). Für den öffentlich-rechtlichen Ursprung desselben besagen diese Urkunden in Wirklichkeit nichts.

Ganz unzweifelhaft ist der Ursprung des Dorfgerichtes in jenen Fällen zu fassen, wo das Dorf auf einem einheitlichen Grundeigentum erwachsen ist. Für diese gibt Osswald selbst zu, dass seine Annahmen da nicht zutreffen. „Da hatte der Herr neben der Grund- auch von jeher die Dorfgerichtsbarkeit" [1]).

Somit ist in einer ganzen Anzahl von Dörfern die Dorfgerichtsbarkeit jedenfalls ohne Verleihung oder Übertragung durch die öffentliche Gewalt tatsächlich in Ausdehnung der grundherrlichen Rechte entstanden. Osswald geht darüber ziemlich rasch hinweg.

Der zweite häufigere Fall ist der, dass in dem Dorfe verschiedene Herren begütert waren. Osswald stellt sich auch da die Sachlage doch wieder etwas zu einfach vor. Da sei die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse das Entscheidende gewesen. „Diejenige von den verschiedenen Herrschaften im Dorfe gelangte zur Dorfobrigkeit, die die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse erworben hatte" [2]).

Wir sind über das Gericht auf der Dorfgasse in Niederösterreich noch recht ungenügend unterrichtet [3]). Jedenfalls hat dasselbe für die Entstehung einer einheitlichen Dorfobrigkeit eine wichtige Bedeutung gehabt. Auf Strassen und Plätzen, soweit sie öffentliche waren, hatten ja die Grundherrn als solche von vornherein keine Gerichtsbarkeit. Ihr Schutz, ebenso wie die Judikatur über die hier begangenen Verbrechen und Vergehen oblag der öffentlichen Gewalt, dem Landesherrn, bezw. den von ihm bestellten Landrichtern.

Osswald nimmt nun an, dass der Landesfürst diese Gerichtsbarkeit seinem Landrichter entzogen und einer bestimmten Herrschaft im Dorfe übertragen habe, die damit zur Dorfobrigkeit wurde [4]).

Zur Unterstützung dieser Annahme wird nur eine Urkunde vorgebracht. Aber was ist aus ihr tatsächlich zu entnehmen? Herzog

[1]) A. a. O. S. 41.
[2]) A. a. O. S. 39,
[3]) Vgl. Ebda. n. 1.
[4]) Ebda. S. 38.

Albrecht I. beurkundet darin[1]) die auf Anfrage des Abtes von Heiligenkreuz zu Wien im Landtaiding durch die Landherrn erfolgte Rechtsweisung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen in jenen Dörfern, wo dem Abte, bezw. Kloster die Niedergerichtsbarkeit zustand. Das Weistum geht dahin, dass in solchen Dörfern dem Abte die Niedergerichtsbarkeit nicht nur auf dem Eigengute des Klosters, sondern auch auf den öffentlichen Plätzen und Strassen zustehe. Osswald scheint den Inhalt dieser Urkunde nicht verstanden zu haben. Es handelt sich hier ja gar nicht um eine Übertragung der Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse. Es wird gar kein neues Recht geschaffen, sondern ein gerichtliches Urteil durch den Abt darüber provoziert, was in den erwähnten Fällen Rechtens sei.

Somit ergibt sich im Gegensatze zu der von Osswald daraus gezogenen Schlussfolgerung die Tatsache, dass die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse hier als eine Pertinenz jener in fundo proprio angesehen wurde.

Und dafür lassen sich nun auch noch weitere Zeugnisse nachweisen. Osswald hat sie freilich, wie es scheint, wieder ganz übersehen. Wie sind denn, wenn das Gericht auf der Dorfgasse „als ein besonderes Recht angesehen wurde[2]), jene Fälle zu erklären, wo mehrere Grundherrn sich im Besitze desselben befanden? Nicht nur zwei, auch vier solche Inhaber des Gerichtes auf der Gasse kommen gelegentlich in einem Dorfe vor[3]). War die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse „das Charakteristikum für die Dorfherrschaft“ [4]), und lässt sich eine Mehrheit von Grundherren im Besitze dieser in einem Dorfe nachweisen, wie ist alsdann die Grundannahme Osswalds möglich, dass „diejenige von den verschiedenen Herrschaften im Dorfe zur Dorfobrigkeit gelangte, die die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse erworben hatte“ [4]).

---

[1]) Font. rer. Austr. II. 11, 232: — nobis provinciali iudicio presidentibus ... abbas ... coram nobis per sententiam inquirere petiit et rogavit, utrum in villis aliquibus, in quibus iudicium sive iudicandi auctoritas sibi et suo monasterio attineret, de universis et singulis causis in ipsis villis emergentibus non solum in fundo monasterii proprio, verum etiam in stratis sublicis et plateis dictus abbas vel suus officialis haberet cognoscere.

[2]) A. a. O. S. 38.

[3]) Vgl. Österr. Weisthümer 8, 3: die h. v. Wolckherstorff u. die brüder von den predigern zu Wienn haben panthäding mit einander in gleicher weiss zu besitzen u. ein ieder panherr .... auch zu gebieten von ainem gemerk zu dem andern und sonderlich auf der gassen. — Ebda. 361: Zum andern, das alhie zu Stetten das nidergericht zu haus velt weingarten und auf der gassen allein obgemelten vier herrn und herrscheften ... gehört und zusteht ...

[4]) Osswald a. a. O. 39.

Diese Annahme ist unhaltbar; mit ihr fällt aber auch die These, dass die Dorfgerichtsbarkeit auf der Übertragung durch den Landesfürsten beruht habe. Vielmehr wird schon durch die bisherigen Ausführungen die Vermutung nahegelegt, dass sie mit der Grundherrschaft in nächster und engster Beziehung stehe.

Und das eben ergibt sich unzweideutig aus einer ganzen Reihe von Urkunden, welche uns von dem ältesten Auftreten des Dorfgerichtes Nachricht vermitteln. Ich hatte auf einen Teil davon bereits früher hingewiesen, als ich bei der Ausgabe der landesfürstlichen Urbare Österreichs über das Dorfgericht handelte [1]). Leider hat Osswald diese Belege keiner näheren Untersuchung wertgehalten. Er hätte sonst nicht eine für diese ganze Frage grundlegende Tatsache übersehen können. Sie ist allerdings auch v. Luschin entgangen. Das ist die besondere Stellung des sog. Freien Eigen. Ich hatte schon darauf aufmerksam gemacht, dass „in den Urkunden vom Ausgange des 13. und Beginn des 14. Jahrhunderts das Dorfgericht zugleich mit dem Grund und Boden veräussert wird, ja geradezu als Pertinenz desselben erscheint“ [1]). Osswald wollte nun diese Sachlage so erklären, dass „die vom Landesfürsten herrührende Gerichtsbarkeit genau wie andere Hoheitsrechte, sobald sie dem König oder Landesfürsten verloren gegangen waren, von dem neuen Besitzer privatrechtlich behandelt“ wurden [2]). Er will nur zugeben, dass nach diesen Urkunden die Dorfgerichtsbarkeit „vollständig wie Eigentum behandelt wurde“ [2]), über den Ursprung derselben aber nichts daraus zu entnehmen sei. Allerdings muss sich Osswald anderseits doch auch wieder gestehen, dass die Institution der Banntaidinge, welche „gleich mit dem Auftreten der neuen Dorfgerichtsbarkeiten“ erscheint, alsbald „privatrechtlich behandelt“ worden sei [3]).

Soweit wir die Entwicklung urkundlich zurückverfolgen können, erscheint das Dorfgericht und Banntaiding „privatrechtlich behandelt“, „wie Eigentum“. Ja, war es dies vielleicht von allem Anfang an, seiner rechtlichen Natur nach gar selbst? Das Auftreten des Dorfgerichtes als einer Pertinenz von Grund und Boden bei Veräusserungen von solchen in den Urkunden ist nicht zufällig, sondern durch die rechtliche Natur des Freien Eigens bedingt. Als regelmässig wiederkehrender Bestandteil der Pertinenzformel wird da aufgezählt: mit.

---

[1]) Österr. Urbare I. 1, Einl. p. CXXXII.

[2]) A. a. O. S. 45.

[3]) Ebda. S. 51.

dem dorfgericht und mit der vogtei [1]). Es handelt sich dabei nicht etwa um ein gelegentliches Zusammentreffen; einzelne dieser Urkunden besagen ausdrücklich, dass Dorfgericht und Vogtei zum Inhalt des Freien Eigens gehören. Im Jahre 1284 verkaufte Irnfrid von Puchberg 8 Lehen und 3 Hofstätten im Dorfe Manshalm (Anshalms): cum omni iure, quod ex advocatia seu iudicio vel aliis, que ad liberam exceptive pertinent proprietatem, in ipsis bonis possedi . . .[2]). Und schon 1269 beurkundet Heinrich Graf von Hardegg dem von ihm gestifteten Kloster Meilan, dass er alle Güter geschenkt habe: cum omni iure proprietatis, advocacie ac iudiciorum, mit Vorbehalt bloss der Blutgerichtskarkeit (iudicio sanguinis)[3]). Im J. 1270 aber verkaufte die Äbtissin dieses Klosters Meilan ein Pfund Einkünfte im Dorfe Hermannes cum omni iure proprietatis, advocatie ac iudicii villicani, sicut iuste possedimus et quiete an das Kloster Zwettl [4]).

Während nun in den letzteren zwei Fällen von Eigen schlechthin die Rede ist, weist die erste auf das Freie Eigen hin. Wir sind über den Rechtsbegriff des Freien Eigens heute für Österreich ziemlich gut unterrichtet. S. Adler hat sich eingehend damit beschäftigt [5]), wenn ihm auch gerade diese Attribute desselben entgangen zu sein scheinen. Das Freie Eigen ist ein Gut, das niemandem pflichtig ist. Adler hat, wie mir scheint, sehr treffend auf den Zusammenhang mit dem älteren Stammgute hingewiesen. Es handelt sich um liegende Güter, die ursprünglich nur freien Herren zugänglich sind, allmählich aber, in Österreich bereits im 13. Jahrhundert, auch an Ministerialen übergehen und vererbt werden konnten. Nicht zunächst noch an Ritter. Aber bald, scheint es, ist auch da die Schranke durchbrochen worden, wie zwei Urkunden aus den Jahren 1312 und 1324 beweisen. Da veräussern auch Ritter Freies, bezw. rechtes Eigen mit derselben Rechtsqualität: mit fogtay und mit dorfgericht [6]).

Wichtig ist die von S. Adler nachgewiesene Tatsache, dass das Freie Eigen in Österreich frühzeitig eine Differenzierung erfuhr, dadurch, dass es die Genossenschaft seiner Inhaber annahm. Man hat

---

[1]) Vgl. Font. rer. Austr. 3, 246 (1270); 259 (1306); 380 (1307); 672 (1324) u. a. m.

[2]) Ebda. 180.

[3]) Ebda. 6, 152.

[4]) Ebda. 3, 423.

[5]) Zur Rechtsgesch. des adeligen Grundbesitzes (1902) S. 20 ff.

[6]) Font. rer. Austr. II. 3, 596 (Otto der Tuchel); ebda. 672. (Dietreich der Guntramsdorfer).

neben Herren-Eigen im engeren Sinne Ministerialen-Eigen und auch Ritter-Eigen zu unterscheiden [1]).

Mit der Heranziehung dieser von der Forschung bisher nicht gewürdigten Momente erfährt nun die Frage nach dem Ursprung des Dorfgerichtes eine bedeutungsvolle Aufklärung, indem sich die Schwierigkeiten ungezwungen lösen, über die Osswald nicht hinwegkam.

Obwohl kein urkundlicher Beleg dafür nachzuweisen ist, hat er die Dachtraufengerichtsbarkeit des Hochadels wie die ihr qualitativ gleiche Dorfgerichtsbarkeit auf eine Verleihung durch den Landesfürsten zurückführen wollen. Da er in der Exemtion vom Landgericht die Wurzel dieser Entwicklung erblickte, sah er sich zu wichtigen Konsequenzen genötigt. Das Dorfgericht war „an einen bestimmten Stand von Grundbesitzern gebunden“ [2]), jene, die Niedergerichtsbarkeit besassen. Da diese aber nur dem Hochadel zustand, wäre nach dieser Theorie auch nur dieser zum Besitz der Dorfgerichtsbarkeit befähigt gewesen.

Dem aber widerspricht absolut und in bestimmtester Weise der Urkundenbefund. Osswald hat sich freilich um denselben nicht allzu eifrig gekümmert. Denn sonst hätte ihm nicht entgehen können, dass bereits in der frühesten Zeit seines Bestehens auch Ritter mehrfach bei Veräusserungen von Immobilien das Dorfgericht als Pertinenz ihres freien oder rechtens Eigens bezeichnen. Zwei Beispiele von 1312 und 1324 sind bereits angeführt worden [3]). Aber es lassen sich auch noch ältere nachweisen. Im Jahre 1294 verkaufte Alber von Clemens 10 Hufen, 7 Hofstätten, 1 Acker und 1 Garten im Dorfe Waeczlinsdorf „fur rechtes aygen als iz mich angestorben ist von meinen vordern mit allem recht ... vogtrecht dorfgericht“ dem Kloster St. Bernhard [4]). 1303 verkauft Ortolf v. Atzenbrugg 5 ℔ 10 ß Einkünfte auf 4 Hufen zu Kl. Hadersdorf bei Staatz „und daz gerichte daselbens ze H. als wir iz in aigens gewer herpraht haben“ an das Kloster Heiligenkreuz [5]). Dieser Fall ist deshalb sehr instruktiv, weil einige Jahre nachher, als das Kloster in demselben Dorf von einem andern Ritter, Marchart v. Mistelbach, einen Hof kaufte, dieser in der darüber ausgefertigten Urkunde unter den Verkaufsobjekten zugleich auch miterwähnt „alles daz recht, daz

---

[1]) A. a. O. S. 24 ff.

[2]) A. a. O. S. 20.

[3]) Siehe oben S. 606 n. 6.

[4]) Font. rer. Austr. II. 6, 209 Nr. 57.

[5]) Ebda. 16, 12.

wir an dem gerichte in demselben dorf H. gehapt haben ... als wir ez in aigens gewer her pracht haben ...[1])

Das Dorfgericht tritt also auch als Pertinenz des Rittereigens auf, und zwar jedenfalls noch im 13. Jahrhundert, da ja ausdrücklich dieser Rechtszustand als ein hergebrachter, von den Vordern überkommener, bezeichnet wird. Damit ist die Unhaltbarkeit der Annahmen Osswalds klar bewiesen, da ja, wie er selbst betonte, die Niedergerichtsbarkeit nur dem Hochadel, nicht aber den Rittern zustand[2]).

In weiterer Konsequenz davon, meinte Osswald, der Adelige habe das Dorfgericht zwar verkaufen können, da es privatrechtlich behandelt worden sei, jedoch habe das Edelmannsgut bei Übergang an einen Nichtstandesgenossen die Edelmannsfreiheit verloren[3]). Zum Belege dafür bringt er eine Urkunde vor, auf die ich hingewiesen hatte. Ein Ministeriale verkaufte 1324 sein Eigen in zwei Dörfern samt dem Dorfgericht in dem einen von diesen an einen Ritter (? oder Bürger). Da dieser „nicht dienstherren aigens genoez ist", wird dieses Gut an das Kloster Zwettl übertragen, von dem jener es zu Burgrecht besitzen solle[4]).

Ich hatte daraus die Folgerung abgeleitet, dass auch das Dorfgericht ebenso wie Grund und Boden „einer bestimmten Standesqualität teilhaftig wurde, derart, dass bei kaufweiser Erwerbung desselben Genossenschaft mit dem Veräusserer Erfordernis war"[5]). Osswald nun meinte gegen diese meine Interpretation polemisierend, die direkte Erwerbung habe nur deshalb nicht stattfinden können, weil es sich um einen Nichtadeligen gehandelt habe. Tatsächlich ist hier aber nicht der Umstand entscheidend, daß der Erwerber nichtadelig ist, denn auch Ritter können das Dorfgericht von Ministerialen erwerben. Es lassen sich mehrfach Fälle anführen, dass sie es von solchen zu Lehen besassen[6]). Sie können es aber nicht zu Eigen erwerben; und gerade der Charakter dieses Gutes als Dienstherreneigen wird denn auch in der Urkunde als das Entscheidende zutreffend hervorgehoben. Auch mit Rittereigen ist Dorfgericht verbunden. Dieses

---

[1]) Ebda. p. 56.

[2]) A. a. O. S. 19.

[3]) Ebda. S. 20.

[4]) Font. rer. Austr. II. 3, 634.

[5]) Österr. Urbare I. 1. Einl. p. CXXXII.

[6]) So hatten Ott und Heinrich die Tuchel 1311 das halbe Dorfgericht zu Nieder-Globnitz von den Ministerialen Heinrich Kaiau zu Lehen Font. II. 6, 284. Dazu Winter, Österr. Weisth. 8, p. XI.

Dorfgericht aber kann auch ein Ritter nicht erwerben, weil es Pertinenz eines Dienstherreneigens ist und dafür dem Ritter die Genossenschaft mangeln würde. Ich weiss nicht, ob Osswald diesen Unterschied verstehen wird. Aus den Quellen erhellt, dass die Dorfgerichtsbarkeit wirklich „etwas mit dem Gute untrennbar Verbundenes" ist, was Osswald leugnen wollte. Es ist nicht richtig, dass „nur der Vertreter des Hochadels berechtigt ist, mit dem Besitz seines Gutes zugleich das Ausübungsrecht der Niedergerichtsbarkeit zu verbinden, während dieses Recht erlischt, sobald das Gut an nicht standesmässige Personen übergeht" [1]).

Auch Ritter, die das Dorfgericht von Ministerialen zu Lehen besitzen, üben tatsächlich diese Gerichtsbarkeit aus, sie erlischt keineswegs, sobald das betreffende Gut an sie überging, obwohl sie Ungenossen sind.

Die hier vorgeführten Urkunden, von welchen Osswald, scheint es, keine Kenntnis hatte, bezeugen aber auch noch etwas anderes. Wir sehen, das Dorfgericht wird mit verkauft auch bei der Veräusserung einzelner, bestimmter Grundstücke im Dorfe, die nur einen Teil desselben bilden. In einem und demselben Dorfe erwirbt ein Grundherr von anderen daselbst begüterten Grundherren nacheinander mit Aufkauf einer Zahl von Hufen auch deren Rechte am Dorfgericht. So geschah es zu Kl. Hadersdorf bei Staatz durch das Kloster Heiligenkreuz [2]), so ähnlich auch zu Otten bei Gloggnitz durch Zwettl [3]). Beidemale treten als frühere Inhaber des Dorfgerichtes neben Ministerialen auch Ritter auf. Mit der Arrondierung des Grundeigentums wird hier zugleich auch eine einheitliche Dorfherrschaft begründet und das alles ohne jegliches Dazwischentreten des Landesherren. Kann da noch ein Zweifel obwalten, dass das Dorfgericht grundherrlichen Charakters ist und die Dorfherrschaft sich durch Ausdehnung grundherrlicher Rechte gebildet habe?

Nun erklären sich m. E. auch ganz ungezwungen jene Fälle, in welchen später nach Aussage der Weistümer mehrere Grundherren in einem Dorfe sich im Besitze der Dorfgerichtsbarkeit befinden, bezw. einen Anteil daran haben. Osswald hat dieser Tatsache doch zu wenig

---

[1]) A. a. O. S. 20.

[2]) Siehe oben S. 607 n. 5. Dazu Gsell, Das Gültenbuch des Cisterzienserstiftes Heiligenkreuz (1866) S. 92 ff. vgl. bes. die in den Noten zitiert. Urkunden.

[3]) Daselbst hatten 1306 die Brüder v. Puchberg (Ministerialen) 11 Hufen u. 5 Hofstäten mit Dorfgericht zu Eigen. Font. rer. Aust. II. 3, 259 u. die Tuchel (Ritter) 4 Hufen u. 2 Hofstätten ebenso; diese kaufte Friedrich v. Walsee u. stiftete sie 1312 an Zwettl Ebda. 596.

Beachtung geschenkt[1]), was freilich begreiflich erscheint, da sie mit seiner Auffassung schwer zu vereinbaren ist. Gewiss ist nicht nötig, dass der Inhaber der Dorfobrigkeit immer zugleich grösster Grundbesitzer sein muss. Allein es ist sehr häufig so gewesen. Und sicherlich ergibt sich aus der Beobachtung, dass der Dorfgerichtsherr auch über die Holden fremder Herren Gerichtsherr ist, noch keineswegs, „dass die Dorfobrigkeit von der Grundobrigkeit ganz unabhängig ist“[2]. Das könnte Osswald bloss behaupten, wenn sich Fälle anführen liessen, in welchen der Dorfherr überhaupt keinen Grundbesitz im Dorfe besass, sondern die Dorfobrigkeit allein kraft landesfürstlichen Privileges ausübte, oder wenn derselbe nur einen Hof[3]) besass und daneben große Grundherren ebendort vorhanden wären. Das ist aber absolut nirgends zu belegen. Natürlich erlangte die Dorfobrigkeit dort, wo sie sich einheitlich ausgestaltete, auch Gerichtsrechte über die Holden anderer Grundherren im Dorfe. Sehr häufig wird das im Wege privater Vereinbarung, sei es auf gütlichem Wege, sei es auch nach längerem Streite durch Bestellung eines Schiedsgerichtes geschehen sein. So verzichteten 1311 die Brüder Tuchel auf ihr Recht am Dorfgerichte zu Niederglobnitz, das sie von Heinrich dem Keyauer zu Lehen hatten, welch letzterer sein Eigentumsrecht zu Gunsten des Klosters St. Bernhard, das die Dorfobrigkeit dort allein beanspruchte, aufliess. Die Holden der Tuchel mussten nun das Banntaiding des Klosters besuchen und die Dorfgerichtsbarkeit desselben anerkennen, jedoch sollen die hier sich ergebenden Wändel den Tuchel noch zufallen[4]).

Osswald hat selbst gelegentlich sehr zutreffend bemerkt, dass die Dorfobrigkeit „durchaus nicht von Anfang an die Gewalt hatte, alle Dorfbewohner zum Erscheinen im Banntaiding zu zwingen“[5]). Er suchte nun um diese, gegen seine Auffassung sprechende Tatsache damit herumzukommen, dass er erklärte, „die Banntaidingstage seien keine Gerichtstage“ gewesen, sondern „waren hauptsächlich dazu da, um den Gerichtspfennig und andere von der Obrigkeit in Anspruch genommene Lasten zu entrichten und anzuerkennen“. Erst allmählich hätte die Dorfgerichtsherrschaft erreicht, dass alle Einwohner des Dorfes sich ihren Bestimmungen im Banntaiding unterwarfen[5]).

Nun, für eine solche Auffassung, die bisher noch niemand ernsthaft vertreten hat, fehlt jede quellenmässige Begründung. Die Bann-

[1]) A. a. O. S. 22 ff.
[2]) Ebda. S. 24.
[3]) Ebda. S. 41.
[4]) Font. rer. Austr. II. 6, 284.
[5]) A. a. O. S. 48.

taidinge, welche, wie Osswald selbst zugeben muss, zugleich mit der Dorfgerichtsbarkeit erscheinen[1], waren von allem Anfang an auch Gerichtstage, und zwar zu der Zeit bereits, da der Dorfgerichtsinhaber noch nicht über alle Bewohner eine zwingende Gewalt besass[2]). Gerade das von Osswald zitierte Beispiel, das Feistritzer Weistum, lehrt deutlich, was für die Verpflichtung zum Banntaiding ursprünglich entscheidend war: die Grundherrlichkeit: Welches negster nachbar unter denen, so unser gnedigen gruntobrigkeit dienstbar und gehörig sint, seines nachbarn welcher alhie nicht zugegen, verleugnen oder ihme nicht anzeigen wollen, der ist wendel verfallen 12 ß; item welcher dem ponthäding beiwohnen will, er gehöre zue wem er will, und den panpfenning nit entrichten thuet, der ist . . .[3]).

Diese Sachlage entspricht durchaus dem aus den Urkunden früher entwickelten Rechtsbestande. War das Dorfgericht eine Pertinenz des Freien Eigens, so wird klar, dass die Hintersassen auf diesem auch zum Banntaiding, das der Eigentümer abhielt, verpflichtet waren. Leider hat Osswald, wie es scheint, die Zusammenstellungen aus Urkunden und anderen Quellen, die Winter in der Einleitung zu den österreichischen Weistümern gibt, ganz übersehen. Man vergleiche z. B. die für Weikersdorf zitierte Stelle aus dem Seefelder Urbar von 1506: Item zu Weickersdorff mügen die von Künring auf iren güetern besitzen lassen pantaiding wann si wellen. und wann aber der abbt von Zwettl auf seinen grünten besitzen lasst pontaiding . . .[4]).

Wir verstehen, dass in einem und demselben Dorfe mehrere Grundherrn Dorfgericht, d. h. Anteil am Banntaiding haben. Vielfach ist dieser Zustand geblieben. Der häufigere Fall aber war der, dass eine Konzentration stattfand, eine Vereinheitlichung erfolgte. Sehr lehrreich dafür ist ein auch von Osswald zitierter Rechtsstreit um Abhaltung des Banntaidings zu Wienerdorf, der 1528 — 1530 zwischen dem Sankt Klarenkloster in Wien und

[1]) Ebda. S. 51.

[2]) Vgl. Font. rer. Austr. II. 6, 284: Die früher erwähnten Brüder Tuchel verpflichten sich gegenüber der Äbtissin von St. Bernhard 1311: daz wier seu an demselben dorfgericht furbaz nicht ierren noch hindern schullen, auzgenomen alain diser sache, swann ir schaffer oder ein ander ier richter in demselbem dorf panntaiding haben wil, so schullen unser paider fumf holden in demselben taidinch vor demselben richter ze recht sten, und swas wandels diselben unser hollden da schuldich werdent von den sachen, di zu dem panntaiding gehorent, di schullen si uns geben, wand wier schullen auch paid oder unser ainer oder unser pot da sein.

[3]) Österr. Weisth. 7, 23[21].

[4]) Österr. Weisth. 8 Einl. p. XIV.

dem Pfarrer zu Inzersdorf geführt wurde[1]). Das erstere beanspruchte dort die Dorfobrigkeit über alle Holden auch der übrigen Grundherren. Dies bestreitet der Pfarrer mit der Begründung, dass diese in den „vermeinten Banntaidingen" zu erscheinen nicht schuldig gewesen seien, welche die einzelnen Herrschaften „zwischen ihren Unterthanen, wie sie wissen" halten. Bei der Verhandlung erklären eine Reihe von Grundherren (Pfarrer von Tribuswinkel, Pfarrer von Traiskirchen und Pfleger von Rauhenstein), dass sie zwar keine Verpflichtung zu diesem Banntaidinge gehabt, aber dasselbe hinsichtlich ihrer Holden freiwillig anerkannt hätten. Und nun beachte man den darauf geführten Urkundenbeweis! Der Pfarrer wird abgewiesen, da er keine Urkunden „um einige Gerechtigkeit berührend das Banntaiding" produzieren kann, während das Kloster einen Kaufbrief vom Jahre 1327 vorbringt, nach welchem es in dem Dorfe $5^1/_2$ Lehen und 3 Hofstätten mit Vogtei, mit Banntaiding, mit Gericht erworben hatte. Die Urkunde hat sich nicht erhalten. Aber das, was daraus in diesen Gerichtsakten zitiert wird, beweist, dass es eben eine solche gewesen ist, wie wir sie oben mehrfach kennen gelernt. Die weitere Einrede aber des Pfarrers ist überaus bezeichnend. Diese Gerichtsrechte des Kaufbriefes bezögen sich lediglich auf die $5^1/_2$ Lehen und 3 Hofstätten und allein auf die Klosterholden. Der Pfarrer erklärt es geradezu als gemeinen Landesbrauch, dass ein Dorfgerichtsinhaber mit anderer Herren Holden in persönlichen Sprachen nichts zu tun habe, außer wo ihm über alle im Dorfe Wohnhaften das Dorfgericht kraft eines rechtmässigen Titels zustehe.

Kann man eine klarere und authentischere Interpretation noch wünschen? Eben damit fügt sich der Kreis unserer Beweisführung in gewünschter Geschlossenheit zusammen. Man sieht, es findet eine Ausdehnung der Dorfgerichtsrechte statt über das Mass der von einzelnen Grundherrn tatsächlich erworbenen Befugnisse. Sie wird oft durch freiwillige Anerkennung der andern Grundherren erfolgt sein, wenn diese, wie hier, selbst keine prozesskräftigen Rechtstitel besassen. Gewohnheitsrechtlich also durch tatsächliche Übung, bezw. Unterlassung einer Einrede auf der Gegenseite. Manchmal mag das vielleicht auch auf gewaltsamem Wege durchgesetzt worden sein[2]). Aber das alles stellt eine jüngere Entwicklung da, die für den Ursprung und die Herkunft dieser Rechte nichts besagt. Auch Osswald nimmt eine

[1]) Ebda. 501 n.

[2]) So Osswald a. a. O. S. 49 ohne Beispiele dafür zu bieten.

Weiterentwicklung des Dorfgerichtes an. Die Dorfobrigkeit dehnte ihre Macht weiter aus; nicht nur, dass sie auch die fremden Holden zum Banntaiding zwang, sie verlangt dann von allen Dorfbewohnern auch persönliche Dienstleistungen, ja gewinnt endlich auch ein Verfügungsrecht über den gesamten Grund und Boden ihres Gerichtsbezirkes. Sie bildet sich also zur Bann- und Obergrundherrschaft aus [1]).

Man wird diesen Ausführungen im ganzen beipflichten können, wobei freilich zu betonen ist, daß die Entwicklung eine äusserst mannigfaltige war und keineswegs so einfach sich darstellt, als Osswald sie formuliert. Er hat sich hier doch zu stark von den Ausführungen Rörigs über das Trierer Territorium leiten lassen und viel zu wenig aus den österreichischen Quellen selbst geschöpft. Auch hier müsste die Untersuchung sehr viel mehr vertieft werden, vor allem auch wieder durch die fehlende Heranziehung des urkundlichen Materiales. Das soll weiterer Forschung vorbehalten bleiben, die sicher auch da noch manches zu berichtigen haben wird [2]).

Nur ein Punkt sei hier herausgehoben, der für die Auffassung im Ganzen massgebend ist. Osswald meint, die Entwicklung sei nicht so, wie man sie sich bisher vorgestellt hat, vor sich gegangen, dass „der ursprüngliche Besitz von Grund und Boden die Basis der gesellschaftlichen Herrschaft des Herren über die Bauern bildete" [3]). Sie sei vielmehr gerade umgekehrt erfolgt. „Erst nachdem der ‚Herr' Gerichtsbarkeit über die Bauern erlangt hat, gewinnt er auch Herrschaft über den Grund und Boden. Auf Grund der Gerichtsrechte entwickelt sich die Dorfherrschaft zur Bannherrschaft." Ein artiges Qui pro quo! Natürlich, dass diese jüngere Entwicklung erst dort erfolgen konnte, wo bereits der Besitz des Dorfgerichtes vorlag. Nun, Osswald hat uns damit absolut nichts Neues gelehrt. Das hat ja auch Schalk und kaum jemand sonst anders verstanden. Aber das, worauf es eben ankommt, ist doch, wie jenes erste und für alle Folgeentwicklung dann massgebende Stadium begründet wurde, das Dorfgericht. Und dass dafür die grundherrlichen Rechte — wie Schalk etwas ungenau sagt, der Besitz von Grund und Boden — die Basis wirklich

---

[1]) A. a. O. S. 47 ff. bes. 59.

[2]) Mein Mitarbeiter an den Österr. Urbaren, Hr. Dr. Alfred Mell, bereitet seit längerem eine Arbeit über das Dorfgericht in NÖ. vor, die, hoffe ich, diese Lücken ausfüllen wird.

[3]) Ebda. S. 61 gegen K. Schalk, die nied. österr. weltl. Stände des 15. Jahrh. nach ihren spezifischen Eigentumsformen diese Zeitschr. Erg.-Bd. 2, 435.

bildeten, wird der kaum mehr leugnen können, welcher an dem vorgebrachten Urkundenmaterial nicht voreingenommen vorbeigehen will.

Osswald hat sich, scheint es, vor allem auch den wirtschaftsgeschichtlichen Prozess, der zur Entstehung dieser Dörfer in Niederösterreich führte, nicht recht klar gemacht. Die Dorfgründungen hier sind relativ jungen Ursprunges. Ihre grosse Masse ist im 12. und noch mehr im 13. Jahrhundert erst entstanden. Mindestens versagt das Quellenmaterial, aus dem gesicherte Schlussfolgerungen sich ableiten liessen, für die ältere Zeit vollständig. Damit werden wir aber bereits in eine Periode wesentlich grundherrlichen Charakters geführt. Und die Untersuchungen der Flurverfassung, welche Meitzen angestellt hat[1]), bestätigen diese Auffassung. Die Dorfanlagen Niederösterreichs weisen durchaus einen grundherrlichen Typus auf, sei es, dass es sich um von weltlichen Grundherren angelegte Waldhufenkolonien (Viertel ober dem Manhartsberg), oder um die grossen planmässigen Gewanndörfer des Marchfeldes und Wiener Beckens handelt. Die neueste Spezialforschung hat diese Ergebnisse bestätigt und gefestigt[2]). Es ist nach der uns urkundlich bezeugten Geschichte der Besiedelung auch kaum anders zu erwarten. Als Träger derselben sind die großen geistlichen und auch weltlichen Grundherrschaften zu betrachten, die von Bayern aus sie unternommen haben[3]). Geschlossene Fronhofsgebiete und einzelne Meierhöfe wurden im 12. und 13. Jahrhundert, wie noch an Urkunden zu verfolgen ist, zu Dörfern umgewandelt. Das hängt, wie ich früher bereits ausgeführt habe[4]), mit den großen wirtschaftlichen Umwälzungen jener Zeiten zusammen, dem Rückgang der Eigenwirtschaft (Salland) und der Spekulation auf bessere Erträge. Zunächst wurden die Höfe zerschlagen, in Zinsgüter aufgelöst und an Meier (villici) verpachtet. Dann wird dieses Zeit- und Erbpachtsystem immer mehr zur Regel.

Beispiele genossenschaftlicher freier Dorfgründung, unabhängiger Lokatoren sind hier bis jetzt nicht nachgewiesen worden. Wir haben eben ein jüngeres Kolonisationsgebiet vor uns, kein altes Volksland wie im deutschen Westen. Kirche und Adel sind für diesen Prozess massgebend geworden, d. h. zwei grundherrliche Gewalten, die, ich

---

[1]) Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen 2, 387.

[2]) Vgl. besonders F. Heilsberg, Gesch. der Kolonisation des Waldviertels im Jb. d. Vereines f. Landeskunde von Nied. österr. (1907) bes. S. 55 ff. sowie A. Grund, die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken S. 62 ff.

[3]) Vgl. M. Vansca, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs I, 205 ff.

[4]) Österr. Urbare I. 1, Einl. p. CXXVII ff.

möchte sagen, nahezu von allem Anfang an exemt waren. Daher sind auch keine Zeugnisse urkundlicher Art darüber nachweisbar, dass Dorfgerichtsbarkeit von der öffentlichen Gewalt (Landesfürsten) wäre übertragen worden. Mit der Auflösung des geschlossenen Villikationsbetriebes und der Begründung von offenen Dörfern vermochten mindestens dort, wo freie Zeitleihen üblich waren, auch Holden fremder Grundherrschaften sich anzusiedeln. Durch Kauf-, Tausch- und Erbgang mochten vielfach verschiedene Grundherren in einem Dorfe Begüterung erwerben. So wurden zum Teil neue Verhältnisse geschaffen, unsomehr, als mit dem Fortschritt und inneren Ausbau der Kolonisation die Dörfer in Niederösterreich nicht selten einen sehr grossen Umfang gewannen [1]). Ich hatte schon früher darauf hingewiesen, dass es sich da um neue Rechte handelte, welche mit der Umgestaltung in der Wirschaftsverfassung in innerem Zusammenhang stehen [2]). Auch Osswald nimmt an, dass „die Dorfgerichtsbarkeit als eine ganz neue, wenn auch an bestehende Herrschaftsgewalten anknüpfende Erscheinung" auftrete [3]).

Es kommt nun aber ganz darauf an, wie wir uns diese Anknüpfung an bestehende Herrschaftsgewalten zu denken haben. Osswald meint, dass dies die ursprünglich autonome Dorfgemeinde gewesen sei. Indem er die korporativrechtliche Enstehung dieser ganz allgemein, also auch für Österreich als selbstverständlich voraussetzt, akzeptiert er hier die Ansicht Werunsky's [4]) von dem Ursprung der Dorfgerichte. Allein während jener dann annimmt, dass die freiwillige Gerichtsbarkeit derselben später an die Grundgerichte verloren gegangen sei, negiert er dies mit der Behauptung, nicht an die Grundgerichte, sondern an den einen Grundbesitzer, der die Dorfobrigkeit war, an den Dorfherrn sei dieser Übergang erfolgt, der die Niedergerichtsbarkeit auf der Dorfgasse vom Landesfürsten übertragen bekommen hatte" [5]).

Osswald hat leider verabsäumt, uns auch nur einen Beleg dafür anzugeben, dass es in Niederösterreich je solche „alte Gemeinden" mit Autonomie gegeben habe. Woher weiss er das? Wir finden statt jeden Belegs einen Verweis auf — Schröder's Deutsche Rechtsgeschichte, Gierke's Genossenschaftsrecht und sonstige Literatur [6]), die sich auf Quellen stützt, welche einer ganz anderen Zeit oder anderen Terri-

[1]) Österr. Urbare I. 1, Einl. p. CII.
[2]) Ebda. Einl. p. CXXXIV.
[3]) A. a. O. S. 41.
[4]) Österr. Reichs- u. Rechtsgesch. S. 67.
[5]) A. a. O. S. 44.
[6]) Ebda. S. 32 n. 2.

torien zugehören. Osswald hat sich, wie es scheint, den grundlegenden Unterschied der jüngeren Entwicklung hier in Niederösterreich gegenüber der dort geschilderten gar nicht klar gemacht. Und doch muss er sich gelegentlich an anderer Stelle selbst gestehen: „Der grösste Teil des Grundbesitzes war in den Händen des hohen Adels“ [1]) und dann wieder: „Ein einziger Fall ist mir bekannt, wo in Niederösterreich ein privilegiertes Dorfgericht nicht ein Herr aus dem Hochadel, sondern die Gemeinde selbst besitzt“. Dieser einzige Fall aber — so können wir die Sache erledigend gleich hinzusetzen, — stellt eine auf jüngerer Privilegierung des Landesherrn basierende Ausnahme dar, die eher das Gegenteil beweist [2]).

Tatsächlich kommt in der Zeit, als Dorfgerichte hier entstanden, Ende des 12. und besonders im 13. Jahrhundert, nur der geistliche und weltliche Adel als Grundbesitzer in Niederösterreich in Betracht einschliesslich der Ministerialen. Die Ritter waren damals noch zu unbedeutend und verdankten ihre wirtschaftliche Stellung ihren Lehensherren, der bürgerliche Grundbesitz auf dem flachen Lande aber kam jetzt noch kaum in Betracht, da ihm vor allen grössere Ausdehnung und die Geschlossenheit abging. Freie Bauern hat es sicher auch in Österreich gegeben, und zwar sowohl auf den Herrschaften der geistlichen wie weltlichen Grundherrn. Allein von autonomen Dorfgemeinden, die unabhängig von jedem Grundherrn gewesen wären, fehlt bis jetzt alle Spur.

Und der zweite Kardinalfehler dieser Konstruktion Osswalds. Gab es denn ursprünglich überall schon *einen* Dorfherrn, „der die Niedergerichtsbarkeit auf der Dorfgasse vom Landesfürsten übertragen bekommen hatte“, so dass an ihn jene Rechte der angeblich autonomen Gemeinden übergehen konnten? Man sieht, dieser Ausweg ist absolut nicht gangbar. Eine Anknüpfung, um mich dieses Ausdruckes von Osswald zu bedienen, der neuen Dorfgerichte an bestehende Herrschaftsgewalten ist jedenfalls anzunehmen. Die bestehenden Herrschaftsgewalten aber können der ganzen Sachlage und den direkten urkundlichen Zeugnissen nach keine anderen als die *Grundherrschaften* gewesen sein. Und dafür spricht noch eine weitere, den Übergang selbst vielleicht sehr deutlich charakterisierende Tatsache. In den Urkunden, aus denen wir Nachricht über das älteste Auftreten

[1]) Ebda. S. 19.

[2]) Ebda. S. 40 n. 4 vgl. dazu Luschin, Geschichte d. älteren Gerichtswesens S. 139 f.

des Ausdruckes „Dorfgericht" gewinnen, wird es lateinisch als iudicium villicarium, oder villicani bezeichnet[1]).

Als Kennzeichen und Merkmal, nach dem es bestimmt wird, tritt der spezifisch grundherrliche Beamte, villicus, auf. Sollte das ganz zufällig sein und nur in der Tatsache seine Begründung finden, dass eben der villicus mit der Verwaltung des Dorfgerichtes betraut wurde? Ich meine, der grundherrschaftliche Charakter kommt eben darin so recht zum Ausdruck. Das Dorfgericht wuchs aus dem grundherrlichen Gerichte hervor.

---

## II.

Wir sahen: Dorfgericht tritt in den ältesten Urkunden, welche es erwähnen, als regelmässige Pertinenz des freien Eigens auf, nicht nur des Hochadels, sondern auch des Ritterstandes. Ganz ebenso aber und stets im Zusammenhange damit wird auch Vogtei erwähnt[2]). Auch sie erscheint im Inhalte dieses Eigens selbst gelegen, was gleichfalls unbeachtet geblieben ist. Das kann natürlich nicht Kirchen-, oder geistliche Vogtei bedeuten, da es sich um das Eigen weltlicher Herren handelte. Osswald hat nun auch die Vogteiobrigkeit in den Kreis seiner Darstellung gezogen. Er sucht darzulegen[3]), dass die Vogtei ursprünglich in Niederösterreich bloss Schirmvogtei gewesen sei und keine gerichtlichen Befugnisse in sich geschlossen habe. Erst allmählich hätten sich die Vögte zu Unrecht und gewaltsam auch richterliche Befugnisse angemasst, bis dann das Landesfürstentum durch den bekannten Prozess der Entvogtung Befreiung von diesem Druck bewirkte.

Ich fürchte, dass Osswald sich auch hier wiederum durch die jüngeren Quellen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die er zunächst ins Auge fasste, hat vorweg einnehmen lassen[4]). Es ist ja bekannt, dass nach diesen mit der Vogtei an sich niemals Gerichtsbarkeit verbunden sein sollte. Auf diesem Standpunkt stehen z. B. der früher schon erwähnte „Bericht von denen Jurisdiktionen" von 1584/5, der bei Suttinger gedruckt ist, sowie der Traktatus de juribus incorporabilibus von 1679. S. Adler hat auch darüber eingehend gehandelt[5]).

---

[1]) Vgl. Font. rer. Austr. II, 3, 306 (1292): iudicium villicarium, dorfgericht vulgariter nuncupatum u. 423 (1270).

[2]) Siehe oben S. 606 n. 1.

[3]) A. a. O. S. 79 ff.

[4]) Ebda. S. 68 ff.

[5]) A. a. O. S. 140 ff.

Es wird jedenfalls noch sehr gründlicher Untersuchungen über die älteren Urkunden Niederösterreichs bedürfen, um zu einem abschliessenden und allseitig zutreffenden Urteil über die kirchliche Vogtei in diesem Lande zu gelangen. Dabei wird man sich auch stets den Charakter der Überlieferung vor Augen halten müssen, die sicherlich vielfach recht einseitig geartet ist und wohl nicht selten bloss jene Auffassung wiedergibt, welche man eben auf Seite der Bevogteten wünschte oder anstrebte. Soviel aber kann schon heute gesagt werden: Mit der Vogtei war häufig auch in der älteren Zeit tatsächlich Gerichtsbarkeit verbunden. Man beachte doch nur das Immunitätsformular der Entvogtungsprivilegien. Wenn es da z. B. 1195 für Göttweih heisst:[1] ut nullus unquam hominum sub nomine advocati aut iudex vel preco de nostra permissione vel alicuius officii vel iudicii occasione eisdem fratribus iniuriam inferat vel offendere presumat ... Wird da nicht bei dieser Sicherung wider alles Unrecht, das dem Kloster durch Unberechtigte zugefügt werden könnte, doch als normale Zuständigkeit eines rechtmässigen Vogtes die Abhaltung des Gerichtes vorausgesetzt? Wie sollte auch jemand sub nomine advocati Gelegenheit zur Abhaltung eines Gerichtes finden, wenn mit der Vogtei Gerichtsbarkeit überhaupt niemals verbunden gewesen wäre?

Doch nun zur jüngeren Entwicklung. Auch im späteren Mittelalter hat nach Osswald „die grosse Masse der niederösterreichischen Vögte" keine Gerichtsgewalt gehabt[2]. Die Erscheinung aber, dass damals mitunter Vogt und Gerichtsherr dieselbe Person ist, sei aus der Entwicklung der Gerichtsherrschaften zu erklären[3]. Osswald hatte da eine wichtige Beobachtung gemacht, indem ihm nämlich klar wurde, dass Vogtei und Dorfherrschaft nicht selten zusammenfallen[4]. Wie nun „in den meisten Dörfern der eine Grundherr, der die Dorfgerichtsbarkeit erlangt hatte, sich zum Oberherrn des gesamten Dorfes emporgeschwungen ... so beanspruchte er auch, in seinem Dorfe als alleiniger Vogt anerkannt zu werden. Wie er die Beseitigung von Rechten fremder Herschaften erreicht hatte", so sei ihm auch dies geglückt[5].

Ausgezeichnet! Ich stimme soweit ganz mit Osswald überein. Aber er hat vergessen, die Erklärung für diese Tatsachen zu geben.

---

[1]) Font. II. 51, 75.
[2]) A. a. O. S. 78.
[3]) Ebda. S. 88.
[4]) Ebda. S. 78, § 2.
[5]) Ebda. S. 89.

Er hat übersehen, dass er damit seine ganze Theorie eigentlich untergräbt. Denn, wenn es möglich ist, dass der Dorfherr vorher schon dort Vogteirechte besass, ja, dass wohl hie und da einer alleiniger Vogt war, der später die Dorfgerichtsbarkeit da besass — Osswald sagt „übertragen bekam", — liegt es da nicht nahe, an einen inneren Zusammenhang beider zu denken, zumal sich eine Übertragung nirgends nachweisen lässt? Osswald mag das selbst gefühlt haben, da er sich sofort beeilt zu erklären, die beiden Gerechtsame ständen auch dort, wo sie später in derselben Person vereinigt erscheinen, in keinem ursächlichen Zusammenhang[1]). Den Beweis freilich für diese seine Behauptung ist er uns gänzlich schuldig geblieben. Er wird auch nicht zu erbringen sein, denn aus den oben beigebrachten Urkunden ergibt sich unzweideutig, daß auch „Vogtei" ganz ebenso wie „Dorfgericht" eine regelmässige Pertinenz des „Freien Eigens" gewesen ist und sonach ein solcher Zusammenhang wirklich existierte.

Damit haben wir nun auch den Schlüssel zur Erklärung jener Erscheinungen gefunden, welche für die Annahmen Osswalds zu sprechen scheinen. Das ist einmal die Tatsache, dass bei Klöstern der Gründer oder Stifter über die Vogtei zu verfügen hatte. Osswald will daraus folgern[2]), dass Gerichtsbarkeit mit dieser Vogtei nicht verbunden sein konnte. Diese Schlußfolgerung beruht aber, so bestechend sie auch aussehen mag, auf einem Irrtum. Denn es handelte sich bei diesen Stiftungen doch durchaus um die Überweisung von Gütern, welchen die Rechtsqualität des Freien Eigens zukam[3]). Wir begreifen, wieso die Schenkgeber sich die Verfügung über die regelmässig damit verbundene Vogtei vorbehalten konnten.

Weiters aber meinte Osswald, an eine Entwicklung vom Vogt zum Dorfherrn sei deshalb nicht zu denken, weil „gerade in den Dörfern, die einem Kloster von weltlichen Grossen gestiftet worden waren, diese als Vögte dieser Stiftungen wohl den vornehmsten Anspruch auf die Dorfgerichtsbarkeit gehabt". Das sei aber nicht der Fall gewesen. „Regelmässig übte das Kloster selbst durch eigene Beamte die Dorfherrschaft aus"[4]).

Hier ist wieder Verschiedenes durcheinander geworfen: Vor allem wurde der Zeitpunkt übersehen, seitdem das Kloster die Dorfherrschaft durch seine Beamten ausüben liess. Wir haben oben bereits ein Beispiel unzweideutiger Art dafür kennen gelernt, dass die Dorfherr-

[1]) Ebda. S. 89.
[2]) Ebda. S. 82.
[3]) Vgl. das oben S. 606 n. 2 und 3 zitierte Beispiel von Meilan.
[4]) A. a. O. S. 89 n. 4.

schaft des Klosters eben erst zustande kam durch den Verzicht der im Dorfe sonst begüterten Grundherren [1]). Und so sind ja auch die ältesten Nachrichten über die Entstehung von Dorfgerichten in Niederösterreich zu erklären. Diese wurden 1179 von Klosterneuburg[2]) und 1187 von Heiligenkreuz [3]) dadurch erworben, das der weltliche Stifter und Grundherr, der hier zugleich auch Landesherr ist, schließlich auf seine Vogteirechte an dem früher schon geschenkten Eigen zu Handen des Klosters verzichtete.

Ausdrücklich wird noch in zahlreichen Weistümern aus jüngerer Zeit darauf verwiesen, dass die Dorfgerichtsbarkeit des Klosters herrühre von den Herzogen „die des vorgenannten gotzhaus recht natürlich stifter sind und seiner güter erbvogt" [4]).

Man sieht deutlich: dort, wo Klöster die Dorfherrschaft durch eigene Beamte ausüben liessen, liegt eine jüngere Stufe der Entwicklung vor, die eben erst durch Auflassung von Vogteirechten seitens der Stifter begründet worden ist.

Was haben wir nun unter jener „vogtay" zu verstehen, die ebenso wie Dorfgericht als regelmässige Pertinenz des freien Eigens auftritt? Unter dieser weltlichen Vogtei wird wohl zunächst eine Schirmgewalt gemeint sein. Praktisch ist aber diese nur so zu denken, dass zugleich die zur Realisierung des Schutzes notwendige zwingende Gewalt damit verbunden war. Twing und ban, bannus et districtus, wie es in anderen Territorien lautet [5]).

Trifft dies aber zu, dann haben wir ein neues Motiv zur Erklärung des Ursprunges der Dorfgerichte gefunden. Hier liegt die Wurzel der polizeilichen Befugnisse des Dorfgerichtsherrn. Die Dorfherrschaft hat sie aus dieser Vogtei, nicht von der autonomen Dorfgemeinde übernommen — wie Osswald will [6]) — für die wir in Wirklichkeit keine Belege besitzen.

Man wird diese für die Geschichte der Polizeigewalt auf dem platten Lande überhaupt wichtigen Tatsachen in der Folge nicht übersehen dürfen. Die Bildung dieser Gewalt ist keineswegs so jungen Datums, wie vielfach angenommen wird.

---

[1]) Siehe oben S. 610 (Niederglobnitz).

[2]) Siehe oben S. 600.

[3]) Siehe oben S. 601.

[4]) Österr. Weisthümer 7, 455 (Höflein bei Bruck a./L.); 8, 9 (Ulrichskirchen); 34 (Baumgarten a./d. March); 159 (Thomasl); 18 (kl. Ebersdorf) u. a. m.

[5]) Vgl. neuestens v. Voltelini im Archiv. f. österr. Gesch. 94, 404 ff.

[6]) A. a. O. S. 43.

Zum Schlusse noch ein Wort über das Freie Eigen. Osswald wird mir vielleicht einwenden, dass mit den Ausführungen darüber das Wesen seiner Hypothese nicht berührt werde. Auch da sei ja Exemtion vom Landgericht, bezw. Niedergerichtsbarkeit, vorhanden. Und dass auch Ritter solches Freieigen besitzen, stelle eben bereits den Übergang zu einer jüngeren Entwicklung dar. Er könnte sich dazu auch noch auf das häufige Vorkommen der Bezeichnung ‚Freies Eigen' in den jüngeren Weistümern berufen, wo es zum Teil auch im Sinne eines eximierten Bezirkes gebraucht erscheint [1]).

Allein, man darf doch eine grundlegende Tatsache nicht übersehen, wie dies Osswald tat: Exemtion vom Landgericht und Dorfgericht decken sich nicht, sondern gehen auseinander. Die Exemtion der Klöster vom Landgericht schloss noch nicht überall das Dorfgericht in sich und anderseits war das Freie Eigen der Ritter, obwohl deren Güter nicht der Exemtion teilhaftig waren, doch mit Dorfgericht verbunden. Ich hatte früher schon auf eine sehr wichtige Urkunde der Königin Margareta für das Kloster Zwettl aus dem Jahre 1264 hingewiesen, durch die neben einer Bestätigung der bereits früher erworbenen Exemtion vom Landgericht, noch besonders Freiung gewährt wird auch gegenüber den iudices vel officiales für alle Dörfer des Klosters im Landgericht Pölla: quibus speciali iure dominamur [2]). Pölla war altes Eigen der Babenberger [3]) und auf diesem ihrem ererbten Privatgute stand Margareta die Dorfgerichtsbarkeit zu, obwohl das Kloster dort bereits Begüterung erworben hatte und diese vom Landgericht eximiert war.

Das Freie Eigen stellt die althergebrachten Familien- und Stammgüter dar im Gegensatz zu jenen, deren Besitz auf Verleihung, Verpfändung oder Vogtei beruhte. Schon Stieber [4]) hat darauf hingewiesen, dass in der vielzitierten Stelle des österreichischen Landrechtes (Art. 46) über die Exemtion der Güter des Adels vom Landgericht wohl zum Teil auch nur Ansprüche zu erkennen sind, die der Adel zur Ausdehnung seiner Rechte erhoben hat. Unangefochten, weil hergebracht hat sicherlich die Exemtion für die Stammgüter, das Freie Eigen, bestanden. Aber gerade im 13. Jahrhundert hatte der Adel einen mächtigen Zuwachs eben an solchem Grundbesitze erlangt, der nicht Altes Eigen gewesen ist. Man denke doch nur, ganz abgesehen von

[1]) Vgl. Österr. Weisthümer 8, 112; 206; 743 u. a. m.

[2]) Font. II. 3, 178 dazu Österr. Urbare I. 1, Einl, p. CXXXIV.

[3]) Ebda. I. 1, 28.

[4]) Das österr. Landrecht etc. in meinen Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 2, 62.

den vielen Lehensgütern, an die nun immer zahlreicher einsetzenden Verpfändungen landesfürstlichen Gutes, die im Interregnum so häufige Anmassung von Vogteigütern[1])! Da wird begreiflich, dass der Adel die Vorrechte, welche ihm auf seinem Alten Eigen zukamen, auch darauf ausgedehnt wissen wollte. Es handelt sich bei dieser Bestimmung sicher um eine Fassung, die erst dem Ausgang des 13. Jahrhunderts zugehört. Und die einzige Urkunde, welche eine landesfürstliche Verleihung, oder richtiger Bestätigung dieser Rechte des Adels bezeugt, jene Ulrichs von Capellen vom Jahre 1284[2]), ist ein sehr illustratives Beispiel dazu. Ihm waren damals eine Reihe von landesfürstlichen Gütern im Machlande verpfändet worden, zugleich hatte er andere zu Lehen erhalten[3]). Man versteht, dass er sich eine solche Bestätigung ausstellen liess. Die ausserordentlich grossen Verdienste, welche er sich um die Begründung der Habsburgerherrschaft in Österreich erworben hatte[4]), mussten ihm dabei wirksam zu statten kommen. Es ist m. E. vollkommen irrig, aus dieser Urkunde generalisierende Schlüsse abzuleiten mit der Annahme, die Immunitätsrechte des weltlichen Adels hätten ganz allgemein auf landesfürstlichen Exemtionsprivilegien beruht.

Aber auch bei den geistlichen Grundherrschaften liegt die Sache nicht so, wie Osswald annimmt. Nicht der Umstand ist da entscheidend, dass die Klöster Ministerialenrecht erwarben. Denn einmal ist für diesen Vorgang bis jetzt nur ein einziger Fall (Heiligenkreuz) bekannt geworden, so dass diese Generalisierung auch hier noch nicht begründet erscheint; dann aber handelt es sich bei diesem Privileg König Ottokars vom Jahre 1265[5]) gar nicht um die Zuerkennung derselben Immunität, wie sie der Adel nach Art. 46 des österr. Landrechtes besass. Der bevorzugte Gerichtsstand vor dem Landesfürsten für Immobiliarprozesse ist es, worauf es hier wesentlich ankommt.

Nicht die Verleihung von Ministerialenrecht, sondern die speziellen Immunitätsprivilegien haben die Exemtion vom Landgericht da bewirkt.

Und nun ergibt sich von diesem Standpunkte aus die wichtige Beobachtung, dass einzelne Klöster, obwohl sie bereits ganz allgemein die Exemtion von der Landgerichtsbarkeit erlangt hatten, doch an

---

[1]) Vgl. Österr. Urbare I. 1, Einl. CCXVIII.

[2]) Siehe oben S. 598.

[3]) Österr. Urbare II. 1, 104 Nr. 101, n. 1; 144 Nr. 48 n. 1; 145 Nr. 57 n 1; 162 Nr. 293 n. 1; 163 Nr. 315; 164 Nr. 316.

[4]) Vgl. Osw. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 276 u. 323.

[5]) Schwind-Dopsch, a. a. O. Nr. 48. Vgl. dazu noch für Zwettl Font. II. 3, 161.

Orten, die ihnen geschenkt worden waren, nicht auch die Dorfgerichtsbarkeit ohne weiters besassen. Das Nonnenkloster Meilan liess sich 1269, nachdem es bei seiner Gründung im Jahre 1263 vom Grafen Heinrich von Hardegg und dem Ministerialen Heinrich v. Kuenring zahlreiche Güter erhalten hatte, von beiden noch besonders eine Urkunde ausstellen: quod universa bona, que eidem loco dedimus cum omni iure proprietatis, advocacie et iudiciorum tradidimus ad ordinis potestatem . . .[1]). Diese Güter wurden sofort nach dem Übergange an das Zisterzienserkloster der Exemtion vom Landgericht teilhaftig. Trotzdem aber ist damit das Dorfgericht noch nicht gesichert; man lässt sich zu diesem Zwecke auch nicht, wie nach den Hypothesen Osswalds zu erwarten wäre, einfach die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse vom Landesfürsten übertragen, sondern gewinnt die erwünschte Sicherung durch die besondere Erklärung der Schenkgeber, dass sie jene Güter mit allen dem Freieneigen zustehenden Rechten übertragen hätten. Damit ist, glaube ich, der Beweis erbracht, dass die Dorfgerichtsbarkeit sich mit der Exemtion vom Landgericht nicht immer deckte.

Die Frage freilich, wie die Rechtsqualitäten des Freien Eigens *entstanden* sind, wird sich nicht so leicht beantworten lassen, da es uns an älteren Quellen dafür gebricht. Sie reichen keinesfalls vor die Zeit zurück, als die Landeshoheit sich bildete und die Gerichtsgewalten im Lande von sich abhängig zu machen suchte. Das war gerade in Österreich jedenfalls sehr frühe erreicht und kommt, wie immer man über die Interpretation derselben denken mag, wohl auch in jener Stelle des Privilegium Minus zum Ausdruck, die lautet: Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere[2]).

Insofern ist, ich möchte sagen, selbstverständlich, dass auch die mit dem Freien Eigen verbundenen Rechte in letzter Linie öffentlichen *Ursprunges* sind. Allein darum handelt es sich hier wohl doch nicht. Entscheidend ist m. E. vielmehr die Tatsache, dass zu der Zeit, als das Dorfgericht entstand und neu auftrat, das Freie Eigen bereits jene Rechtsqualitäten regelmässig besass, derart dass das Dorfgericht mit solchem Grund und Boden immer verbunden war. Die Anknüpfung oder, wie ich früher sagte, Ableitung findet also unmittelbar aus bestehenden grundherrlichen Gewalten statt, ohne Mitwirkung der öffentlichen Gewalt.

---

[1]) Font. II. 6, 151 Nr. 5.

[2]) Schwind-Dopsch a. a. O. Nr. 6 S. 9.

Ich habe seinerzeit (1905) bei Besprechung des Buches von G. Seeliger über die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter[1]) davor gewarnt, man möge in der gewiss berechtigten Bekämpfung der sogenannten grundherrlichen Theorie nicht über das Ziel hinaus schiessen. Osswald, ein Schüler Seeligers, ist jedenfalls in diesen Fehler verfallen. Man hat den Eindruck, dass ihm von vorneherein bei dieser ganzen Arbeit als Leitmotiv vorschwebte, die Bedeutung der Grundherrschaft in der zur Darstellung gebrachten Entwicklung womöglich ganz zu negieren. Es besteht die Gefahr, dass die Ausbildung fester Schulaxiome eine bedenkliche Voreigenommenheit und Einseitigkeit zeitige, so dass auch sehr anerkennenswerte Fortschritte in der historischen Erkenntnis dadurch arg beeinträchtiget werden.

[1]) Diese Zeitschr. 26, 354.

# Über die Siegel der deutschen Herrscher vom Interregnum bis Kaiser Sigmund.

Von

**F. M. Haberditzl.**

Vorliegende Arbeit handelt über die Siegel der deutschen Herrscher vom Interregnum bis Kaiser Sigmund. Für die Zeit von den Karolingern bis zum Zerfall des Reiches besitzen wir eine Reihe von Spezialarbeiten, in denen vor Allem die diplomatische Verwendung und Gebrauchszeit der einzelnen Siegeltypen festgelegt ist[1]). Von der Stauferzeit ab sind wir auf die 1875 erschienene Publikation Heffners über die Siegel der deutschen Kaiser angewiesen[2]); sie enthält ein reiches

[1]) In den Karolinger-Regesten von Mühlbacher für die Zeit der Karolinger; für die sächsische und fränkische Periode Foltz und Bresslau im N. Archiv 3. u. 6. Bd.; für die Stauferzeit Philippi: Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern. 1885. Als Hauptquelle für die heraldische Forschung sind die deutschen Herrschersiegel von E. Gritzner: „Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches" bearbeitet. Vom Standpunkt der Porträtmässigkeit sind von K. Brunner „Das deutsche Herrscherbildnis von Konrad II. bis Lothar v. Sachsen" (Leipziger Disser. 1905) auch die Siegel der betreffenden Herrscher untersucht worden. Kürzlich erschien im N. Archiv Bd. 33 Heft 2 ein Aufsatz von M. Kemmerich: „Die Porträts deutscher Kaiser u. Könige bis auf Rudolf von Habsburg" — eine Materialsammlung der Herrscherporträts, die auch eine Aufzählung der deutschen Herrschersiegel dieser Periode enthält.

[2]) Die Publikation Heffners: Die deutschen Kaiser und Königssiegel nebst denen der Kaiserinnen, Königinnen und Reichsverweser. Würzburg 1875, fusst auf der Arbeit von Roemer-Büchner: Die Siegel der deutschen Kaiser, Könige und Gegenkönige. Frankfurt a./M. 1851.

Abbildungsmaterial, der Text ist rein descriptiv. Ebenso das nachgelassene Werk Savas über die Siegel der österreichischen Regenten[1]). Erst für Karl IV. und dessen unmittelbare Nachfolger hat Lindner eingehendere Untersuchungen angestellt[2]).

Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Siegel als eine fortlaufende Reihe gleichartiger und bestimmt datierbarer Kunstwerke eine wichtige Quelle kunsthistorischer Erkenntnis bieten. Bis jetzt sind aber bestenfalls in einigen kunstgeschichtlichen Spezialwerken über Miniaturen etc. Siegel zum Vergleich herangezogen worden. Falke erwähnt in seiner Monografie des deutschen Kunstgewerbes die Siegel überhaupt nicht.

Schon die Frage nach der Echtheit des Siegels ist eine diplomatische und kunsthistorische. Im Anschluss daran ergibt sich eine Feststellung des Gebrauches der einzelnen Siegel für die Diplomatik und eine kunsthistorische Disponierung des vorhandenen Materials.

Dieses ist ein zweifaches: 1. die Originale: Wachssiegel und Bullen an den Urkunden selbst. 2. die in Sammlungen befindlichen Stempel und Abdrücke. Für die Durchsicht und Bearbeitung der Originalsiegel wurden von mir die folgenden Archive benutzt: Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien; Reichsarchiv in München; Deutsch-Ordensarchiv in Wien; Archiv des germanischen Museums in Nürnberg. Weiters wurden die folgenden Sammlungen von Siegelabdrücken durchgesehen: die von Posse angelegte Sammlung im germanischen Museum zu Nürnberg; die von K. Primbs angelegte Sammlung im bayerischen Nationalmuseum zu München; die Smitmersche Sammlung im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien; die von K. von Sava angelegte Sammlung im k. k. Österreichischen Museum für Kunst und Industrie zu Wien; die Melly'sche Sammlung im Besitz der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler" zu Wien; die Sammlung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung zu Wien.

## I. Wilhelm von Holland.

Von Wilhelm von Holland[3]) war mir nur ein geringes Urkundenmaterial im Original zugänglich. Eine Untersuchung darüber, welche Siegel dieser Herrscher in Verwendung hatte und wie lange dieselben gebraucht wurden, wird wesentlich dadurch eingeschränkt, dass an diesen

[1]) K. von Sava: Die Siegel der österreichischen Regenten in Mitteil. d. k. k. Zentral-Kommission Bd. IX 242—268 und XI. 137—152.

[2]) Lindner: Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger. Stuttgart 1882.

[3]) Böhmer-Ficker Regesta imperii V 2.

Originalurkunden nur mehr in ganz wenigen Fällen auch ein gut erhaltenes Siegel zu finden ist. Es ist aber wohl nicht als Zufall anzusehen, dass die Siegel oder Siegelfragmente, wo sich dieselben erhalten haben, mit dem von Heffner reproduzierten Typus identisch sind. Dass ein zweites Thronsiegel neben diesem gebraucht wurde, ist von vorneherein recht unwahrscheinlich. Denn die Herrscher der vorangehenden wie der nachfolgenden Periode[1]) verwendeten gleichartige Siegel nicht nebeneinander, sondern nacheinander. Es ist wichtig, sich diese Tatsache vorzuhalten. Denn im Reichsarchiv im Haag befindet sich der Siegelstempel eines Thronsiegels von Wilhelm von Holland, dessen Darstellung und Legende von dem eben erwähnten Siegel verschieden sind. Neben dem von Heffner angeführten Siegel wird es nicht gebraucht worden sein; für die Verwendung kann wohl nur ein vorher oder nachher in Betracht kommnn. Wir wissen, dass Wilhelm vor der Königskrönung mit einem sogenannten Electensiegel „Wilhelmus Romanorum in regem electus" siegelte. Welches Siegel Wilhelm in den ersten Regierungsjahren in Verwendung hatte, lässt sich nicht genau feststellen, da gerade für diese Zeit das originale Material lückenhaft ist. Dass der Stempel im Haag nach dem von Heffner reproduzierten Siegel verwendet wurde, ist nicht anzunehmen, da wir gerade aus der letzten Zeit der Regierung Wilhelms immer nur den einen Typus finden. Da das zu Gebote stehende objektive Tatsachenmaterial keinen Schluss gestattet, wann und ob der Haager Siegelstempel in Gebrauch war, müssen wir versuchen eine Entscheidung durch eine stilistische Vergleichung des Stempels mit dem Siegel zu gewinnen. Ein alter Siegelabdruck des Stempels ist nicht bekannt. Siegel und Stempel haben den gleichen Durchmesser, 90 mm. Heffner gibt für den Durchmesser des Siegels irrtümlich 80 mm an. Die Worte der Legende sind gleich, ebenso die allgemeine Anlage der Darstellung im Siegelfelde. Im Detail aber ergeben sich wesentliche Verschiedenheiten. (Zu vergleichen für das Folgende Fig. 1 und 2).

Auffällig ist, dass auf dem Siegel (Fig. 1) nach dem Legendenkreuz nicht wie sonst unmittelbar der Name des Herrschers anschliesst, sondern dass zwischen dem Kreuz und dem Namen ein Ornament erscheint: eine Rosette, links und rechts davon als Abschluss zwei Punkte übereinander. Auf dem Typar (Fig. 2) fehlt die Rosette, die beiden Abschlusspunkte aber links sind beibehalten. Das erscheint völlig zwecklos. Man kann sich die Sache wohl nur so erklären, dass der Stempel-

[1]) Man vergleiche die gründlichen Untersuchungen von Foltz und Bresslau (N. A. 3. u. 6. Bd.) für die sächsische und fränkische Periode. Für die Herrscher von Rudolf I. bis Sigmund sei auf die folgenden Auseinandersetzungen verwiesen.

schneider nach dem Muster des Originalsiegels die Rosette auch wirklich darstellen wollte, dann aber in Anlehnung an Darstellungen auf andern Herrschersiegeln davon abkam. Die beiden Punkte übereinander blieben stehen. Durch diese Raumgewinnung musste die ganze Legende unvermutet ein anderes Aussehen bekommen. Das merkt der Stempelschneider aber erst vor dem letzten Worte: augustus. Die Abstände zwischen den einzelnen Buchstaben sind da auffallend breit, auch hilft er sich durch das zweimal verwendete unziale u, das natürlich breiter gestaltet ist als das spitze u, ferner durch den breitgezogenen oberen Abschlussbalken des unzialen t. Auf dem Siegel hingegen ist zwischen allen Buchstaben der Legende ein gleicher, regelmässiger Zwischenraum. Dass aber nicht das Siegel nach unserem Stempel gemacht sein kann, beweisen eben die beiden Punkte zwischen Kreuz und Name. Denn dann müssten auch folgerichtig zwischen dem letzten Wort der Legende und dem Kreuz die beiden Punkte angebracht sein. Die einzelnen Buchstaben auf dem Typar machen einen gekünstelten Eindruck, speziell das r mit dem klobigen Abstrich. Die e mit den weit auseinandergestellten doppelten Querbalken in der Mitte scheinen ganz unwahrscheinlich für die Zeit um 1250.

Sodann die Darstellung im Siegelfeld. Der Thronstuhl entbehrt auf dem Typar jeglichen Stilcharakters. Die Abschlussschrägen und die obere Abschlusskante der Rücklehne, auf dem Siegel dünne Stäbe, sind derbe Balken auf dem Typar. Die schlanken Ranken aussen an den Kanten sind zu plumpen Schnörkeln verdoppelt. In doppelter Grösse erscheint ein solcher Schnörkel, ganz widersinnig und stillos, wie ein Haken an der Ecke zwischen der rechten Schrägkante und der oberen Kante, während wir auf den Siegeln statt dessen ein wirkliches Abschlussornament, — eine dreiblättrige Lilie, treffen. Die grössten Verschiedenheiten aber weist die sitzende Figur des Herrschers auf: erstens in den Proportionen des Körpers, zweitens in der Gewandbehandlung und dem Verhältnis von Gewand und Körper. Auf dem Siegel erscheint die Figur schlank, auch der Kopf ist schmal und in die Länge gezogen. Dieser Eindruck beruht namentlich auf der unrichtigen Proportion von Oberkörper und Beinen. Auf dem Typar ist dieses Verhältnis richtig gestellt, auch der Kopf in der richtigen Grösse wiedergegeben. Besonders fällt die Länge der Hand im Verhältnis zum Arm auf dem Siegel auf; denn Ober- und Unterarm sind viel zu kurz für die lange, schmale Hand. Auf dem Typar sind beide Hände auf Normalgrösse — Hand ein Viertel des ganzen Armes — reduziert. Derartige Verbesserungen sind aber für die Mitte des 13. Jahrhunderts völlig ausgeschlossen.

Die Gewandbehandlung. Schon die Faltengebung beweist, dass das Siegel für die Zeit vor 1250 ein ganz vortreffliches Kunstwerk ist. Trotz allem Naturalismus lässt sich auch da ein gewisses Schema, nach dem die Falten angeordnet sind, erkennen. Auf dem Mantel über der Brust sind es Parallelfalten, die sich auf dem linken Ärmel der Tunika im gleichen Schema fortsetzen. Der Mantelüberschlag über dem Schoss zeigt ebenfalls aneinandergereihte Falten, die sich zwischen den Beinen in gebrochene, tief ausgefurchte Falten verbreiten. Auf dem Typar ist in der Gewandbehandlung keine Spur von dem Schema zu merken. Eine derartig freie Behandlung, wie wir sie da sehen, ist vor dem 15. Jahrhundert nicht gut denkbar. Der prinzipielle Unterschied aber liegt in dem Verhältnis von Gewand und Körper. Die Brechung und Führung der Falten auf dem Siegel richtet sich nicht konsequent nach dem Körper, der im Gewand steckt. So erscheint unterhalb des rechten Knie's eine tiefe Einbuchtung des Mantels; unmotiviert sind auch die Falten des rechten Armes unterhalb des Ellbogens, denn der Arm biegt schon weiter oben ab, wodurch die straffe Anziehung nach aussen ihren Halt verliert. Gerade das Gegenteil sehen wir auf dem Typar. Die Falte folgt z. B. genau der Einbiegung des linken Armes. Die Knie sind stark plastisch herausgearbeitet — freilich ungeschickt — die Falten gehen vom rechten Knie aus; über der Brust werden sie zur Agraffe konzentrisch geführt.

Die angeführten Unterschiede dürften schon zur Genüge beweisen, dass das Typar eine Fälschung ist. Einen deutlichen Beweis gibt auch die Zeichnung des Gesichts. Gewiss modern ist die Wiedergabe der Augen mit starker Betonung der Augenlider. Auffällig erscheint auch die Nase. Diese tritt nämlich gar nicht im Relief hervor, ist breitgedrückt und hebt sich ganz wenig von der Fläche des Gesichtes ab. Man muss wohl annehmen, dass der Fälscher nie einen Originalstempel, ja nicht einmal einen gut erhaltenen Siegelabdruck zu Gesicht bekommen hat. Es erscheint mir noch am wahrscheinlichsten, dass der Stempel gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts hergestellt wurde, zu einer Zeit da man — gewiss im Zusammenhang mit der romantischen Bewegung, die sich mit Vorliebe dem Mittelalter zuwandte — begann, grosse Sammlungen von Siegelabdrücken anzulegen. Das Sammlerinteresse findet seinen beredten Ausdruck darin, dass bald nachher in Deutschland wie in Frankreich die ersten grösseren Siegelpublikationen, die allerdings rein descriptiven Charakter haben, erscheinen. Auch der Stempel Wilhelms von Holland wurde 1859[1]) zum ersten Male weiteren

[1]) Almanak voor Nederl. Katholieken 1859 und Ter Gouw: Studien over Wapen en Zegelkunde S. 171.

Kreisen bekannt gemacht und reproduziert. Eine Provenienzangabe macht aber erst der Archivar des Haager Reichsarchivs, Th. van Riemsdijk in einem Aufsatze vom Jahr 1885: dans la trésorie des chartes du Hainaut à Mons se trouvait anciennement un sceau — matrice en cuivre, qu'on a deposé en 1817 aux archives de l'état à la Haye. Ce sceau est apparement une copie assez exacte de celui, dont Guillaume fit usage après son couronnement. Une matrice plus petite, également en cuivre et représentant un aigle, doit avoir servi comme revers ou contresceau. Il n'est pas prouvé, que Guillaume en ait fait usage[1]).

Solange aber nicht der Beweis erbracht ist, dass der Stempel tatsächlich seit 1817 schon im Haager Archiv war, möchte ich doch daran festhalten, dass die Fälschung wahrscheinlich erst gegen 1850 fabriziert wurde. Im Folgenden sollen noch ähnliche Fälle besprochen werden.

Von Richard von Kornwallis und Alfons von Kastilien sind nur die beiden von Heffner publizierten Thronsiegel bekannt. Der Durchmesser des Richardssiegels ist von Heffner unrichtig mit 83 mm angegeben; er beträgt 90 mm.

## II. Rudolf von Habsburg.

In der Zeit zwischen der Wahl und Krönung Rudolfs war das Thronsiegel offenbar noch nicht in Verwendung. An der Urkunde mit dem Datum: Frankfurt 1273 Oktober 7 — einer der wenigen Urkunden, die aus der Zeit zwischen Wahl und Krönung im Original erhalten sind — hängen elf Siegel der mitbesiegelnden Fürsten an Presseln; das Siegel des Königs fehlt[2]). Erst an einer Urkunde vom Krönungstag[3]) finden sich Reste des ersten Thronsiegels, die mit dem von Heffner angefürten Siegel S. 17 Nr. 75 = Tafel VII Nr. 60 zu identifizieren sind. d = 93 mm[4]). Dem Stempelschneider dürfte wohl das Siegel des unmittelbaren Vorgängers Rudolfs, Richards von Kornwallis, vorgelegen haben. Die Gestalt des Thronstuhles ist, wenn auch vereinfacht, übernommen. Es findet sich ein ganz ähnliches Gittermuster

[1]) Aus dem Aufsatz: Un sceau inédit de Guillaume de Hollande, roi des Romains, handelnd über dessen Electensiegel. Enthalten in: Études archéologiques, linguistiques et historiques dédiés à Mr. le Dr. C. Leemans. Leiden 1885.

[2]) Or. im St. A. Berlin, Reg. imp. VI n. 2.

[3]) Von Redlich Reg. n. 5 nach dem Druck: Gerbert, Hist. nigr. silv. 3, 190 zitiert; mittlerweile hat Schwalm im Neuen Archiv 23 S. 30/31 das Original, welches sich im Münchner Reichsarchiv befindet, publiziert.

[4]) Heffner hat die unrichtige Angabe von 98 mm.

zwischen den lilienbekrönten Säulenstäben der Basis; die Form der Rücklehne ist gleich, allerdings mit vereinfachter Ornamentierung, indem statt der abwechselnden Rundbogen — und Vierpassdurchbrechungen nur die ersteren angebracht sind. Der Stempel dieses Siegels war von der Königskrönung ab bis zum 18. August 1274, wo sich der Gebrauch zuletzt nachweisen lässt, ununterbrochen und allein in Gebrauch[1]). Eine von Rotenburg 6. April 1274 (Reg. n. 139) datierte Urkunde trägt allerdings das erst später verwendete Thronsiegel, doch hat bereits Redlich darauf hingewiesen, dass die Urkunde vom Empfänger im Kloster Weingarten nach dem Muster der vorangehenden (Reg. Nr. 138 mit dem Siegeltypus I.) hergestellt und von der Kanzlei, aber dann erst viel später besiegelt wurde.

Als terminus post quem für das Auftreten des zweiten Thronsiegels ist der 28. August 1274 anzunehmen. Eine an diesem Tage ausgestellte Urkunde Rudolfs (Reg. n. 203) weist zum ersten Male den von Heffner S. 17 Nr. 74 = Tafel VII Nr. 59 angeführten Typus auf. Es ist wohl bemerkenswert für die Fixierung dieser Neuerung, dass das Siegel an der ältesten in deutscher Sprache geschriebenen Urkunde König Rudolfs hängt. Ausstellort ist Strassburg. Vielleicht dürfen wir auch Strassburg als den Ort der Herstellung des Typars annehmen. Es kann darauf hingewiesen werden, dass Strassburg auch örtlich das nächste Kunstzentrum von der königlichen Pfalz Hagenau ist, woselbst sich gerade um diese Zeit König Rudolf so lange aufgehalten hat.

Dieses Siegel hat im Durchmesser 94 mm. Die Legende ist dem des vorhergebrauchten Siegels gleich. Das Legendenkreuz sowie die einzelnen Wörter sind durch je zwei übereinandergestellte Ringelchen getrennt. Die Buchstaben selbst grösser, in stärkerem Relief und im Auslauf reicher verziert. Die Figur des Herrschers ist der des vorangehenden Siegels nachgebildet. Namentlich in den Mantelfalten vom Knie abwärts ist das Vorbild ziemlich genau kopiert; Details wie der umgeschlagene Mantelzipfel unten zwischen den Füssen, sind übernommen. Über diese Anlehnungen hinaus sind doch wesentliche Fort-

---

[1]) Ötter: Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg 2, 608, reproduziert in Facsimile mit anhangendem Siegel eine Urkunde vom 25. Oktober 1273, Rudolf belehnt den Burggrafen von Nürnberg (Reg. n. 8). Die Kupferstichreproduktion des Siegels entspricht aber dem von Rudolf erst später gebrauchten Siegeltypus. Das Siegel ist an der Originalurkunde (Reichsarchiv München) nur mehr fragmentarisch erhalten. Dieses Fragment ist identisch mit dem von der Krönung bis August 1274 gebrauchten Siegel. Ein Fragment wollte man offenbar nicht abbilden.

schritte zu bemerken. Auf dem ersten Siegel werden z. B. die Falten des Manteldreiecks über der Brust scharf herausgearbeitet und parallel dem äusseren Kontur geführt, hier sind sie freier und weicher, mit zahlreichen Augen wiedergegeben. Auch der Thronstuhl ist reicher ausgestaltet. Auffallend ist, dass der mittlere Teil der Rücklehne hinter dem linken Arm keine Fortsetzung hat. Ein Analogon finden wir auf dem Thronsiegl Adolfs von Nassau. Hier umfasst die Rücklehne in einem Stück die ganze Breite hinter der Sitzfläche. Sie ist durch je zwei zusammengefasste Spitzbögen und darüber einen Vierpass dreimal zu beiden Seiten der Figur durchbrochen. Man vergleiche die beiden äussersten Teile. Rechts von der Figur — in herald. Sinn — ist die obere Spitze des Vierpass ungefähr in der gleichen Höhe wie der obere Rand des Reichsapfels in der Linken des Herrschers. Unterhalb des Reichsapfels aber sind die beiden Spitzbögen mit dem Vierpass darüber vollständig d. h. um ein gutes Stück verkleinert wiedergegeben. Auf beiden Siegeln hätte der seitwärts gestreckte Arm mit dem Reichsapfel den Teil verdeckt, der schon wegen der symmetrischen Anordnung auch an der richtigen Stelle dargestellt sein müsste. Über die plastische Auffassung, dass nur das wirklich Dargestellte auch als dargestellt empfunden werden kann, war man nicht hinausgekommen. Daher erklärt sich wohl das Weglassen auf dem einen, das Ausweichen auf dem andern Siegel.

Das zweite Siegel Rudolfs I. war vom 28. August 1274 bis zum Lebensende des Herrschers als Thronsiegel allein in Gebrauch.

In den Sammlungen des kunsthistorischen Hofmuseums in Wien befindet sich ein Siegelstempel Rudolfs von Habsburg, ausserdem in anderen Wiener Sammlungen[1]) ein diesem Stempel nächst verwandter Gipsabdruck, die beide in einem merkwürdigen Verhältnis zu dem zweiten Siegel König Rudolfs stehen. Das Typar hat v. Schlosser in einem Aufsatz eingehend beschrieben und beurteilt[2]). Es sei mir gestattet kurz zu rekapitulieren.

Der Stempel wurde dem Kaiser Franz Josef im Jahre 1857 in Verona von einem Architekten Andrea Monga als Geschenk übergeben. Zugleich ein ausführliches, kalligrafisch geschriebenes Memorandum[3]) mit dem Titel „Esposizione di un sigillo di Rodolfo Magno", das in vier Teilen Zeit und Ort der Auffindung, Beschreibung und

[1]) Mellysche Siegelabdrucksammlung im Besitz der herald. Gesellschaft „Adler", Siva'sche Sammlung im österr. Museum, Sammlung des Instituts für österr. Geschichtsforschung.

[2]) Jahrbuch d. ah. Kaiserhauses Bd. XIII S. 37—43.

[3]) Akten des k. k. Münz- und Antikenkabinets 1857 Nr. 969.

Vergleichung, geschichtliche Erklärung, schliesslich die Vermutungen über die Veranlassung der Verbergung enthält. Typar und Schriftstück wurden dem Vorstand des Münz- und Antiken-Kabinets zur Begutachtung vorgelegt, der erklärte: „das Typarium halte ich für echt, es stimmt dermassen mit den noch vorhandenen Abdrücken, dass ich glaube, es ist kein Zweifel darüber zu erheben".

Auch v. Schlosser ist von der Echtheit überzeugt, und gelangt bei dem Vergleich des Stempels mit dem obenerwähnten Gipsabdruck zu dem Resultat, dass letzterer „ein früheres Stadium in der Arbeit des Stempelschneiders repräsentiert". Wieso aber der Stempel nach Italien gekommen ist, dafür findet er die, allerdings mit einiger Reserve vorgetragene, Erklärung, dass wir in dem Stempelschneider König Rudolfs einen italienischen Goldschmid vor uns haben, wofür „das zähe Festhalten am romanischen Stil noch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts" spreche; schliesslich wird noch auf die in allen einschlägigen sphragistischen Werken erwähnte Notiz hingewiesen, dass auch der Stempelschneider Heinrichs VII. von Luxemburg ein Italiener war.

Es muss nun doch befremden, dass zu einem Stempel, der im Jahr 1857 bekannt wird, ein um die gleiche Zeit von den eifrigen Sammlern Melly und Sava erworbener Gipsabdruck genau passt (vgl. für das Folgende Fig. 3 und Fig. 4). v. Schlosser sagt darüber: „Bei flüchtiger Betrachtung glaubt man einen Abdruck unseres Typars vor sich zu haben. Sieht man jedoch schärfer zu, so ergeben sich verschiedene kleine Abweichungen. Vor allem ist zu bemerken, dass in der Legende des Typars L in Rudolfus richtig steht während es im Siegel "(soll richtiger heissen Gipsabdruck)„ verkehrt erscheint. Ferner ist die Trennung der einzelnen Worte der Legende hier durch erhabene Kügelchen, dort aber zum grössten Teil durch Ringelchen bewirkt. Auch in der Figur des thronenden Königs finden sich kleine Varianten. Die beiden obersten Falten des Mantels an der Brust sind etwas anders gelegt; desgleichen erscheint am untersten Bausche desselben über dem Schoss ein Auge, welches im Stempel fehlt. Endlich sind die zu beiden Seiten des linken Fusses herabgehenden Faltenpartien etwas anders angegeben. Die fehlerhafte Partie des Stempels ist nicht vorhanden oder gedeckt "(der linke Arm mit dem Reichsapfel war ursprünglich zu tief angesetzt worden). „Anderseits geht aber in allen andern Dingen die Übereinstimmung bis zur völligen Gleichung".... Und in einer Anmerkung wird gesagt: „Wie eng sich der Stempelschneider an das einmal gegebene Muster hielt, zeigt am deutlichsten das bei Heffner (T. VII. Nr. 59) abgebildete Siegel, welches im Jahre 1281 (diese Angabe ist dem Heffnerschen Text entnommen; das Siegel war, wie nach-

gewiesen, vom 28. August 1274—1291 in Gebrauch) in Verwendung stand. Die Verhältnisse sind breiter, gedrungener als im Wiener Typar, die Stellung der Hände ist eine andere, der Stamm des Kreuzes auf dem Reichsapfel kürzer; im Ganzen aber bietet der Habitus der Legende wie des Siegelbildes eine sehr grosse, wenn auch nicht so weitgehende Übereinstimmung wie im obigen Fall".

Dagegen, dass der Abdruck ein früheres Stadium des Stempels vorstellt, ist zu bemerken: Es ist nicht einzusehen, warum sich der Stempelschneider der gewiss schwierigen Arbeit unterzogen hat, aus den Kügelchen der Legende Ringelchen zu machen, im Mantelüberhang auf dem Schoss ein Auge anzubringen. Zu diesem Zweck mussten Metallstücke eingefügt werden. v. Schlosser nimmt an, die Veränderungen seien auf Veranlassung der königlichen Kanzlei, um die Abdrücke von den Abdrücken aus dem früheren Etat des Stempels zu unterscheiden, gemacht worden. Warum aber sind dann diese Veränderungen dem sonst gebrauchten Siegel (Heffner I. VII Nr. 59) nachgebildet? Das eingesetzte Stück beim Pentimento auf dem Typar ist herausgefallen. Von der Richtigstellung des L und der Einfügung der kleinen Metallstücke soll sich nicht die geringste Spur erkennen lassen? Es kann auch bezweifelt werden, ob das rein technische Können für die Lösung solcher subtiler Arbeiten ausreichte. Es liesse sich darüber streiten. Zum Glück ist folgendes beweisend: in der fürstl. Hohenzollernschen Sammlung in Sigmaringen befindet sich der Stempel zu dem rätselhaften Gipsabdruck. Über dessen Provenienz ist nur Folgendes bekannt: da die fürstl. Sammlung hauptsächlich in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts zusammengestellt, resp. erworben wurde, so dürfte der Stempel wohl auch um diese Zeit durch Kauf in die Sammlung gelangt sein[1]).

Aus dem Vorhandensein dieses zweiten Stempels muss zunächst geschlossen werden, dass zumindest einer von beiden eine moderne Fälschung ist. Denn eine „im übrigen" so genaue Gleichheit der Ausführung muss dem mittelalterlichen Können entschieden abgesprochen werden.

Es handelt sich nun um die Vergleichung von Stempel und Siegel. (Für das Folgende zu vergleichen Fig. 3 und Fig. 5). Aus einem Vergleich von Stempel und Gipsabdruck lässt sich kein Urteil über die Echtheit gewinnen. Auf die Ähnlichkeit zwischen dem Stempel

[1]) Briefl. Mitteilung vom fürstl. Hohenzollern. Hofrat u. Direktor der Sammlungen F. Gröbbels. Auf den Sigmaringer Stempel machte zuerst Bresslau in den Jahresberichten der Geschichtswissensch. 1896 IV. S. 156 aufmerksam und bezeichnete ihn bereits als Fälschung.

und dem Siegel aber hat v. Schlosser nur in einer Anmerkung hingewiesen. Aber gerade auf diese Vergleichung kommt es an. Vor Allem fällt auf, dass der Wiener Stempel dem Siegel stärker angenähert ist, als der des Gipsabdruckes. Auf dem ersteren finden sich wirklich Ringelchen und nicht Kügelchen als Distinktion in der Legende. Das Auge am Schoss im Mantelüberwurf ist ebenfalls auf dem Wiener Stempel und dem Siegel vorhanden. Das L in Rudolfus in beiden richtig. Das macht aber auch die beiden Unterschiede zwischen dem Wiener Stempel und dem Gipsabdruck oder Sigmaringer Stempel aus, im Übrigen sind beide identisch und können ohne spezielle Verweisung mit dem Siegel verglichen werden. Im Durchmesser sind beide Vergleichsobjekte nahezu identisch (94 mm). Da das Siegel vom 28. August 1274 bis ans Ende der Regierung allein als Thronsiegel in Gebrauch war, könnte der gefundene Stempel nur einen kostspieligen Versuch für das Siegel darstellen. Denn was hätte es für einen Zweck, einen ganz ähnlichen Stempel mit einem Pentimento oder verkehrt gestellten Buchstaben in der Legende im Nachhinein zu schneiden. Vom Wiener Stempel hat sich kein alter Abdruck erhalten, es wurde nie damit gesiegelt, denn die beiden von Rudolf gebrauchten Thronsiegel folgen einander unmittelbar im Gebrauch. Auch der „Gipsabdruck" hat, man muss sagen selbstverständlich, keine Provenienzangaben.

Man braucht aber nur näher zuzusehen, um zu dem Urteil zu gelangen, dass beide Stempel, der in Sigmaringen wie der in Wien, nicht einmal geschickt gemachte Fälschungen sind.

Auf den Stempeln besteht die mittlere Verzierung der Krone aus drei Knöpfen, seitlich ist je ein Dreiblatt. Eine solche Verquickung finden wir nicht auf Originalen. Völlig missverstanden ist die Wiedergabe des Gesichts, vor Allem der Augen: auf den Siegeln die Pupille gross und rund, auf dem Stempel schmal und zusammengekniffen. Das sind prinzipielle Unterschiede. Man vergleiche weiter wie schematisch die Locken auf dem Stempel angepickt erscheinen, wie natürlich sie auf dem Siegel von der Krone abfallen. Der Hals auf dem Stempel wie ein Kegel, an dessen Spitze der Kopf wie bei einem Spielzeug aufgesteckt ist. Man sehe, wie ungeschickt und völlig stillos die Falten des Mantels über der Brust den linken Arm überschneiden.

Durch Missverständnisse und Ausserachtlassen von Details lassen sich die meisten Fälschungen nachweisen. Nur Individuelles und ganz Allgemeines gibt zwingende Kriterien. Für Letzteres bietet das Siegel ein Beispiel: der unterste Teil der Rücklehne, oberhalb des Polsters, ist von einem Gitter durchbrochen, dessen Muster allgemein gebräuchlich war: im oberen Drittel der Fläche sich schneidende, mit den

untern Spitzen aneinander stossende Stäbe, in den Schnittpunkten aufgesetzte Knöpfe, desgleichen Knöpfe in der Mitte der oberen und unteren Dreiecksflächen. Man vergleiche, was für ein Unding statt dessen auf dem Stempel klar und deutlich zu sehen ist.

Das kann nicht als Ungeschicklichkeit gedeutet werden; ein Ornament macht man nur, wenn man es versteht. Zur Entschuldigung für den Fälscher mag angeführt werden, dass auf den meisten Originalsiegeln das Ornament nicht ganz deutlich erkennbar ist. Er scheint überhaupt nach einem nicht ganz wohl erhaltenen Siegel gearbeitet zu haben. Manches erklärt sich daraus: dass die seitlichen Abschlussstäbe der Rücklehne auf dem Stempel divergieren, die plattgedrückte Hand mit dem Szepter, die übertrieben herausgekehrte Brust- und Bauchpartie rechts. wobei sogar die Rundbögen über dem vorerwähnten Gittermuster ins Wanken gerieten. Am auffallendsten aber kennzeichnet die Fälschung die Mantelumkehrung unten zwischen den Beinen der Figur. Auf dem Siegel geht der Bug vernünftigerweise wieder hinauf. Beim Stempel hängt das Stück Mantelzipfel frei in der Luft. Ähnlich am Mantelende neben dem linken Bein aussen: es hängt nur mehr an einem Faden. Auch das Ornament auf dem Schemel ist gezwungen und verständnislos wiedergegeben.

So ergeben sich bei einem Vergleich von Siegel und Stempel eine Reihe von Stilwidrigkeiten und Missverständnissen, die uns zwingen, beide Stempel für moderne Fälschungen zu erklären.

Es fragt sich, ob man dem Ding nicht schon früher energisch zu Leibe gerückt wäre, wenn nicht das Pentimento dem Wiener Stempel einen gewissen romantischen Zauber von Ehrwürdigkeit verliehen hätte. Der Schwindel ist dem Fabrikanten tatsächlich gelungen. Das Pentimento sowohl auf dem einen, wie das verkehrte L in der Legende des andern Stempels sollen uns wohl Typare vortäuschen, die in der königlichen Kanzlei nicht einmal zur Anwendung gekommen sind. Also ganz besondere Raritäten, die dem Romantiker und Sammler den zauberhaftesten Einblick gewähren.

Es erübrigt noch, sich mit dem von Monga eingereichten Memorandum abzufinden. Speziell die gläubige Hinnahme des ersten Teiles über Zeit und Ort der Auffindung hat irregeführt. Er liest sich wie ein Detektiv-Roman. Bereits 1815 datiert die Auffindung. Natürlich nel piu antico recinto beim Abbruch einer alten Mauer; der Architekt kam zufällig hinzu, auch einige hochangesehene Männer, 1857 bereits verstorben, fanden sich auf dem Schauplatz als untadlige Zeugen ein. Man erkannte sofort die Bedeutung des allerseltensten Kunstobjekts. Und nun blieb es wohlverwahrt im Besitz des Entdeckers bis Jänner

1857: In questo intervallo di tempo Britannici amatori tentarono invano di farne l'acquisto onde arrichierne il Londinese Museo, ma il gusto antiquario e l'amor patrio profondamente sentito dall'umile vostro servo, lo indussero a divenirne il fortunato possessore e lo resero del pari il gelosissimo conservatore.

Wenn die inneren Gründe die Fälschung beweisen, steht man dem Bericht nur noch skeptischer gegenüber. Monga muss ja nicht selbst der Fälscher sein. Die historischen Exkurse im Memorandum hat er sich offenbar von einem Mann mit antiquarischer Gelehrsamkeit verfassen lassen: der sieht im Pentimento einen lituo aderente al braccio sinistro di Rodolfo und erklärt sich das Vorhandensein des zweiten Kreuzes als la promessa fatta sulla croce in presenza del pontifice!

Als Tatsachen bleiben bestehen: Im Jänner 1857 taucht der Stempel zum ersten Male auf, zu gleicher Zeit oder noch früher findet sich der rätselhafte „Gipsabdruck" in der Melly'schen Sammlung; von letzterem hat sich der Stempel in Sigmaringen gefunden. Die inneren Gründe zwingen, beide Stempel als moderne Fälschungen zu erklären. Nun braucht man aber wahrlich nicht mehr vor dem im Memorandum genannten Datum der Auffindung, 1815, solchen Respekt zu haben. Natürlich, vor dieser Zeit, etwa im 18. Jahrh. scheint, wie v. Schlosser auch hervorhebt, eine solche Fälschung noch unmöglich. Warum sollte nun eine auf das möglichst frühe Datum in der Lebenszeit des „Entdeckers" zurückgeschraubte Zeitangabe den einzigen Stützpunkt für den Echtheitsbeweis bilden? In den fünfziger Jahren tauchen die beiden Stempel und der Gipsabdruck plötzlich auf. Aus dieser Zeit wird auch die Fälschung datieren.

Schliesslich mag erwähnt werden, dass sich in der fürstl. Hohenzollernschen Sammlung zu Sigmaringen noch ein Thronsiegelstempel vom Gegner König Rudolfs, Ottokar von Böhmen, befindet, der ebenfalls aus der gleichen Fabrik stammt[1]). Dass aber weder die Stempel, wie v. Schlosser annimmt, noch das Siegel Rudolfs in Italien entstanden sein können, soll ein Vergleich mit den, wie später nachzuweisen sein wird, in Italien verfertigten Siegeln bestätigen.

Ausser den beiden nacheinander verwendeten Thronsiegeln hat Rudolf I. noch eine Goldbulle geführt. Die erste Erwähnung in Urkunde vom 9. April 1274 (Reg. n. 140): der König verspricht über den Inhalt des Diploms später eine Urkunde unter Goldbulle auszustellen. Dass sich aber die erste Verwendung einer Goldbulle erst an.

[1]) Bresslau, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1896, IV. 156.

einer Urkunde vom 31. Jänner 1276 (Reg. n. 507) nachweisen lässt[1]), dürfte in der politischen Konstellation begründet sein und durch die Bemühungen Rudolfs um die Erlangung der Kaiserkrone erklärt werden können. Schliesslich musste er sich mit einer Königsgoldbulle begnügen; sie ist bei Heffner abgebildet T. V Nr. 61 n 62. Durchmesser = 43 mm. Die Darstellung der Bildfläche des Avers ist dem zweiten Thronsiegel Rudolfs nachgebildet. Über die Verwendung der Bulle sind wir durch die Hinweise in den Regesten vollauf orientiert. Es sind kaum ein Dutzend Fälle.

Die schon seit Ende des 12. Jahrhunderts in Frankreich aufgekommene Sitte der Rückbesiegelung des Majestätssiegels[2]) kommt auch unter Rudolf in Gebrauch. Erben konstatiert für die Zeit von 1137—1154 in Frankreich das erste Vorkommen des Rücksiegels: „allen Siegeln Ludwigs VII. auf der Kehrseite aufgedrückt, ist es dem vorderen Siegel an Grösse gleich und ergänzt dieses; es stellt den Herrscher zu Pferd mit Schild und Schwert bewaffnet dar und knüpft mit seiner Umschrift et dux Aquitanorum unmittelbar an die Legende der Vorderseite an". Dieser von Erben angeführte Fall kann noch nicht als eine Rückbesiegelung gelten. Es ist ein Münzsiegel. Ein analoger Fall findet sich an den Siegeln der letzten Babenberger, wo nach der Vereinigung Steiermarks mit Österreich beide Siegel nun als ein Münzsiegel geführt werden. Erst in den letzten Regierungsjahren Ludwigs VII. wurden Rücksiegel, die in den Massen wesentlich kleiner sind als das Thronsiegel eingeführt: eine antike Gemme mit der Umschrift Ludovicus rex, eine andere ohne Legende. Der wesentliche Unterschied gegenüber dem vorerwähnten Münzsiegel liegt darin, dass das Münzsiegel, wie eine Bulle, eigentlich doch nur ein zweiseitig beprägtes Siegel ist, während das Rücksiegel, zumindest in der ersten Zeit eine formale Ergänzung, eine Art Beglaubigung, wenn schon nicht durch den Herrscher selbst, so durch einen kontrollierenden Kanzleibeamten bildet.

Von den Urkunden König Rudolfs lassen sich bis jetzt nur drei feststellen, deren angehängtes Thronsiegel ein Rücksiegel trägt. Die ersten beiden sind: Urk. dat. Wien, 1277 Februar 17[3]) und Urk. dat. Wien 1277 November 24[4]). Beidemal ein ovales Siegel, h = 30 mm, b = 29 mm mit der Darstellung des einköpfigen, nach links gewendeten

---

[1]) Original nicht erhalten. Vgl. Histoire de Dauphiné 2, 13.
[2]) Vgl. Erben: Urkundenlehre 1, 270—284.
[3]) Original im steier. Landesarchiv Graz, Reg. n. 664.
[4]) Original im H. H. u. St. Archiv Wien, Reg. n. 892.

Adlers. Legende: Sigillum secretum. Ilgen[1]) tut die Frage der Verwendung des Sekretsiegels doch zu summarisch ab, wenn er sagt: „In der kaiserlichen Kanzlei hat das Sekretsiegel, das sich seit Rudolf von Habsburg allmählich einbürgerte, niemals die Geltung eines Geheimsiegels erlangt und es ist auch nicht als Rücksiegel benutzt worden ... es wird im 14. Jahrhundert ausschliesslich zur Besiegelung von Briefen und Patenten verwendet".

Die letztere Bemerkung ist gewiss unrichtig, was später erwiesen werden soll; gerade aus den angeführten Beispielen aber ersehen wir auch, dass die neuaufgekommene Besiegelungsart noch nicht die bestimmte Funktion hat, stellvertretend für das Majestätssiegel an bestimmten Urkundengattungen, wie das die spätere Entwicklung zeigt, einzutreten, sondern, wie fast jede derartige Neuerung, vorab einen ganz persönlichen Charakter trägt.

Die dritte Urkunde König Rudolfs, deren anhangendes Thronsiegel ein Rücksiegel trägt, datiert von Luzern, 1285 Oktober 29. Das Original konnte nicht untersucht werden; im Urkundenbuch der Stadt Basel[2]) findet sich zu der betreffenden Urkunde folgender Vermerk: Zwei Ausfertigungen. An der einen das Siegel abgefallen, an der andern: Siegel an roten Seidenfäden: + R..... gracia Romanorum rex s.... er augustus mit Rücksiegel (Löwe).

Aus der rudolfinischen Zeit existieren ausser diesen Siegeln des Herrschers noch einige fragmentarisch erhaltene Hofgerichtssiegel mit dem Namen des betreffenden Richters als Legende[3]); ein kombinierter Abdruck daraus befindet sich in der von Posse angelegten galvanoplastischen Siegelabdrucksammlung des germanischen Museums in Nürnberg. Die technische und künstlerische Ausführung dieser Hofgerichtssiegel, sowie der später in Gebrauch gekommenen Landfriedenssiegel (bis auf Sigmund) ist nicht zu vergleichen mit den Siegeln der Kanzlei. Da sie auch mit dieser in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sollen sie für die Folgezeit nicht in den Kreis dieser Untersuchung gezogen werden. Sie bilden eine Frage für sich. Zwei Stempel haben sich angeblich erhalten; einer von König Wenzel[4]) in Karlsruhe, der zweite, ein Reichshofgerichtsstempel Sigmunds, im germanischen Museum in Nürnberg. Letzterer ist offenbar gefälscht.

Dem Typus des Thronsiegels ist die Darstellung auf den Münzen[5]) nachgebildet. Vergleichspunkte über die ikonographischen Beziehungen

[1]) Th. Ilgen in Meisters Grundriss d. Geschichtswissenschaft 1, 346.
[2]) Bd. 2, 283 = Reg. n. 1944.
[3]) Vgl. Baumann Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 4 S. 70.
[4]) Vgl. Schulte Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 5. S. 129.
[5]) Münzen, geprägt in Essen, Ratingen, Dortmund, vgl. Cappe, Münzen der röm. Kaiser I. T. XI.

hinaus lassen sich wegen des kleinen Formats und der nur strichweisen, rohen Ausführung nicht gewinnen.

Auf den beiden Siegeln König Rudolfs ist der Kopf des Herrschers ohne jeden individuellen Ausdruck wiedergegeben; abgesehen von der Bartlosigkeit lässt sich kein persönliches Charakteristikum hervorheben. Daran muss auch für die folgenden Herrscher bis in das fünfzehnte Jahrhundert festgehalten werden. Eine annähernd porträtmässige Darstellung lässt sich auf Siegeln erst bei Sigmund feststellen. Sein Vorgänger Wenzel benützt als Thronsiegel während seiner ganzen Regierung das königliche Thronsiegel Karls IV., indem nur der Name des Herrschers in der Legende des Stempels von Karolus auf Wenzesl. verändert wurde. Die Porträtmässigkeit der beiden Siegel Karls IV. (königl. und kaiserliches Thronsiegel) ist kaum um vieles vorgeschrittener als auf denen König Rudolfs. Das zeigt ein Vergleich mit dem gewiss individualisierenden Profilporträt Kaiser Karls mit seiner dritten Gemahlin Anna von Schweidnitz in der Katharinenkapelle zu Karlstein. Als einziges persönliches Charakteristikum kann man den gestutzten Vollbart des Herrschers auf den beiden Siegeln, von denen das zweite, das kaiserliche Thronsiegel, noch beträchtlich roher gearbeitet ist, anführen. Es muss eben berücksichtigt werden, dass die Siegel vermöge ihrer rein repräsentativen Bestimmung, wobei das persönliche und individuelle Moment weit weniger in Betracht kommt als z. B. bei einem zum Andenken an den Fürsten gemeisselten Grabstein, und wegen der in so geringen Dimensionen gehaltenen en-face-Darstellung überhaupt nur ganz äusserliche individuelle Züge wiedergeben können. Mit dem Thronsiegel Sigmunds, wird das Schema der reinen Vorderansicht des Kopfes aufgegeben zu Gunsten der Ansicht in Dreiviertelprofil, wodurch eine reichere Möglichkeit für Individualisierung gegeben ist. Es ist wohl charakteristisch, dass der Kopist des Grabmals König Rudolfs den Kopf des Herrschers nicht in voller Vorderansicht, die durch die ganze Stellung des Körpers gegeben war, sondern ein wenig von der Seite gesehen, wiedergegeben hat.

### III. Die königlichen Thronsiegel von Adolf, Albrecht I., Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen.

Die Siegel der beiden Habsburger haben gegenüber der Darstellung auf den Königssiegeln von Adolf und Ludwig[1]) eine fortgeschrittene,

[1]) Auch das königliche Thronsiegel Heinrichs VII. (das im Zusammenhang mit den Siegeln der andern Luxemburger später besprochen werden soll) weist die gleiche plastische Behandlung auf wie die Siegel von Adolf und Ludwig.

malerische Wiedergabe der Herrscherfigur speziell in der Gewandbehandlung gemeinsam. Man vergleiche besonders die Zeichnung der Falten auf dem Mantelüberschlag bei Adolf und bei Albrecht I. Die scharfgefurchten Parallelfalten bei Adolf geben einen wesentlich plastischeren Eindruck wieder als die vom Parallelschema abweichende, von zahlreichen Augen durchbrochene Faltengebung auf dem Albrecht-Siegel. Noch stärker fällt der Gegensatz zwischen den Siegeln der beiden Gegenkönige, Ludwig und Friedrich, auf. Beide Siegel sind fast zur gleichen Zeit verfertigt worden und in Gebrauch gekommen. Schon bei einem Vergleich der österreichischen Reitersiegel mit denen der anderen deutschen Fürsten[1]) fällt die mehr grosszügige, malerische Behandlung der ersteren, die etwa nach Wien zu lokalisieren wären, auf. Die Gewandpartien werden in grösseren Flächen wiedergegeben, die Falten sind freier behandelt. Vielleicht dürfen wir also auch die Herstellung der Thronsiegel der beiden Habsburger nach Wien lokalisieren, was ja ohnehin als das Nächstliegende erscheint.

Ein wichtiger Fortschritt in der perspektivischen Wiedergabe des Thronstuhles ist den beiden Majestätssiegeln Ludwigs und Friedrichs gemeinsam. Von der ursprünglichen zentralperspektivischen Darstellung des Thrones war man schon unter Heinrich III., wohl aus mangelndem Verständnis, dazu übergegangen, die Seitenkanten des Schemels und der Sitzfläche nach vorne einzubiegen, so dass so ziemlich das Gegenteil einer Vortäuschung der parallelen Kanten erzielt wurde. Nach diesem Schema wird noch der Thron Adolfs wie der Albrechts wiedergegeben.

Erst auf den Siegeln der beiden Gegenkönige finden wir die richtige perspektivische Darstellung. Aber diese wichtige künstlerische Errungenschaft verdankt der Künstler dem darzustellenden Objekt. In beiden Fällen sollte nämlich ein gotischer Stuhl gezeichnet werden, der, wie ein Gehäuse, nicht blos eine Rücklehne sondern auch zwei Seitenlehnen mit dem Abschluss an den Ecken der Vorderkante der Sitzfläche hat. Auf dem Friedrich-Siegel sind die Seitenteile in gleicher Höhe wie die Rücklehne. Damit aber war der Künstler gezwungen die Vorderkante breiter zu zeichnen als die parallele Rückkante. Dass dem Stempelschneider Ludwigs die Lösung doch nicht recht gelang, sieht man daran, dass er sich in der Wiedergabe von Seiten- und Rücklehne mit einem Kompromiss geholfen, für den Schemel aber noch das alte Schema beibehalten hat.

---

[1]) Vgl. Posse: Siegel d. Wettiner, die Wittelsbacher Reitersiegel im Nationalmuseum München.

## IV. Die italienischen Siegel Heinrichs VII.

J. v. Schlosser weist zur Bekräftigung seiner Vermutung, dass der Stempelschneider Rudolfs von Habsburg ein Italiener war, darauf hin, dass wir bestimmte Nachricht über einen italienischen Stempelschneider Heinrichs VII. besitzen[1]). Man muss nun versuchen, das von diesem Künstler gemachte Siegel zu identifizieren, um die Notiz recht zu verwerten. Sie ist von Bonaini aus den Contes des Gile de la Marcelle tresorier[2]) veröffentlicht und lautet: ad. 29. August 1312: Item a Lienar de Venise, talleur de pieres, ce jour et ce lieu[3]), pour despendre, et pour une robe par monseigneur Thumas de Septfontaines XIIII florins. Die zweite Stelle: Item. le dimence, IIII. jour de decembre, a Lienar de Venize, talleur do sael l'empereur, par le cancelier, ce lieu: XX. florins.

Wenn man bedenkt, dass sich Heinrich vom Oktober 1310 an bereits in Italien aufgehalten, ist es fast selbstverständlich anzunehmen, dass er sein Kaisersiegel dort anfertigen liess. Denn nur um das Kaisersiegel Heinrichs VII. kann es sich handeln. Ohne dasselbe gesehen zu haben, lässt sich behaupten, dass die Nachricht eindeutig darauf bezogen werden muss. Der Stempelschneider wird ja auch ausdrücklich talleur do sael (de) l'empereur genannt. Seit der Kaiserkrönung finden wir das Siegel in Gebrauch, die Zahlungen erfolgen noch im selben Jahr. Die Darstellung des Siegels bestätigt die Annahme vollständig. Legende: Henricus dei gracia Romanorum imperator semper augustus[4]), d = 103 mm. Nicht immer, aber zumeist mit Rücksiegel: der einfache Adler mit der Umschrift: iuste iudicate filii hominum, d = 39 mm.

Das Bild des Thronsiegels ist ganz abweichend von den in Deutschland üblichen Darstellungen komponiert. (Siehe Fig. 6 und Rücksiegel Fig. 7). Der Kaiser sitzt auf einer mit Teppichen verkleideten Bank, von zwei prächtigen Löwen flankiert. Eine Rücklehne, die wir ständig auf den deutschen Thronsiegeln finden, fehlt.

---

[1]) Jahrbuch des ah. Kaiserhauses XIII.

[2]) Fr. Bonaini: Acta Henrici VII. 2. Bd. S. 334 und 340. 1. Notiz aus den Contes dou jour do coronement a Rome juckes a le nuit de Toussains ensiwant. — 2. Notiz aus den Contes jukes a l'an renuef ensiwant.

[3]) Ort und Zeit, 29. August 1312, aus der vorhergehenden Aufzeichnung zu ersehen.

[4]) Heffner liest falsch Heinricus statt Henricus. Es darf vielleicht auch darauf hingewiesen werden, dass die italienisierende Form Henricus statt wie auf dem vorher gebrauchten Königssiegel Heinricus auftritt.

Dies sind aber Anlehnungen an französische Vorlagen. Dort wird seit Ludwig VI.[1]) der Thron — ohne Rücklehne — mit Thierkrallen und Thierköpfen geschmückt[2]). Aber über diese allgemeinen kompositionellen Anregungen hinaus sind die französischen Siegel mit dem Heinrichs in gar nichts zu vergleichen. Auf dem Siegel Philipps des Schönen (1286) wo zum erstenmal die beiden Löwen deutlich herausgearbeitet sind, bleiben sie doch nur ornamentales Beiwerk; ganz im Profil gezeichnet, erscheinen sie leblos. Auf dem Heinrich-Siegel frappiert der lebendige Ausdruck und kompositionelle Zusammenschluss. Die mächtigen Köpfe sind aus der Fläche herausgekehrt, dem Beschauer zu. Die eine Tatze ist erhoben und an den Rand der Bildfläche (innerer Kreis der Legende) aufgestützt. Die zwei Tiere treten zu beiden Seiten der sitzenden Herrscherfigur wie treue Wächter hervor, kaum mehr in Zusammenhag mit dem Thron. Eine solche Fülle von naturalistischen Beobachtungen und perspektivischem Können finden wir weder an deutschen noch an französischen Siegeln.

Zum gleichen Resultat führt ein Vergleich der sitzenden Figur des Herrschers. Auf drei Momente sei besonders hingewiesen. Eine sitzende Figur im Relief in richtiger perspektivischer Verkürzung wiederzugeben, die wie auf den Herrscherthronsiegeln allgemein üblich, dem Beschauer ganz von vorne zugekehrt ist, bleibt in Frankreich wie in Deutschland noch lange ungelöst. Es sieht zumeist aus, als ob die Beine ohne organischen Zusamenhang mit dem Rumpf herunterhängen würden, denn der Oberschenkel wird, steil ansteigend, wirklich mit dargestellt, statt dass man die ideale Fortsetzung von dem in richtiger Höhe anzusetzenden Knie dem Beschauer überlässt. Es ist ein ähnliches plastisches, nicht-malerisches Sehen, wie wir es bereits in der Darstellung der Rücklehne der Siegel von Rudolf und Adolf feststellen konnten. Sowohl an dem in Deutschland gemachten Königssiegel Heinrichs wie an dem vorerwähnten Siegel Philipps von Frankreich und dessen Nachfolgern lässt sich das mangelnde perspektivische Können — das Bein richtig anzusetzen — deutlich beobachten.

Einen Ausweg, nicht eine Lösung des Problems hat man dann gefunden, indem — ein gutes Beispiel dafür ist das Thronsiegel Friedrichs

---

[1]) Vgl. Lecoy de la Marche: Les sceaux und Erben Urkundenlehre I, 272.

[2]) Die Anlage lässt sich auf das alte Schema des Faltstuhls zurückverfolgen: die schräg überkreuzten Stützen des Stuhles endigen unten in Thierfüsse — meist Löwen- oder Hundetatzen — zu beiden Seiten der Sitzfläche gewöhnlich in Löwenköpfe. Eine Zusammenfassung dieser Abschlussverzierungen in dem Sinn, dass Fuss und Kopf als etwas Zusammengehöriges erfasst werden, findet sich ziemlich gleichzeitig an französischen und sizilischen (Friedrich II.) Thronsiegeln.

des Schönen — nicht die reine Vorderansicht, sondern eine seitliche Ausbiegung der Beine wiedergegeben wird, wodurch der Künstler der perspektivischen Schwierigkeit zum guten Teil entgeht. Die Lösung scheint aber doch erst Italien vermittelt zu haben. Auf dem Kaisersiegel Heinrichs VII. finden wir zuerst die richtige Darstellung: das Knie wird in der richtigen Höhe angesetzt, der Oberschenkel ist in der orthogonalen Fluchtlinie zu denken. So erst kommt der wirkliche Eindruck des Sitzens zustande.

Dadurch, dass das Knie höher ansetzt, kommt auch ein ganz anderes Bild von den Proportionen des Körpers heraus. Wir sehen nicht mehr einen überlangen Oberkörper, wie auf den Siegeln der deutschen und französischen Herrscher. Oberkörper und Beine sind im richtigen Verhältnis wiedergegeben.

Schliesslich möge noch auf die malerische Darstellung der Gewandfalten auf dem Kaisersiegel hingewiesen werden, im Gegensatz zu der wesentlich plastischeren Wiedergabe auf den andern Siegeln, wo das Gewand ohne den organischen Zusammenhang mit dem Körper bewegt wird.

Die Notizen in den Rechnungen des Schatzmeisters, zusammengehalten mit diesem Kunstwerk ergeben wohl als zwingenden Schluss: Das kaiserliche Thronsiegel Heinrichs VII. wurde vom Venezianer Lionardo im Jahre 1312 hergestellt.

Vom selben Goldschmied wurden wohl auch die Stempel für die kaiserliche Goldbulle Heinrichs VII. geschnitten[1]). Es lässt sich nur ein zweimaliger Gebrauch feststellen: Urk. dat. 1313 Juni 11 und Urk. dat. Pisa 1313 Juni 13, Original im Reichsarchiv München; d = 50 mm. Der Avers trägt die Legende: † Henricus · dei · gracia · Romanorum · imperator · semper · augustus. Revers mit dem bekannten Spruch: † Roma · caput · mundi · regit · orbis · frena · rotundi. Die Darstellung der Vorderseite ist die gleiche wie auf dem Thronsiegel, nur dass wohl wegen der viel kleineren Masse die Löwenköpfe nicht herausgekehrt sondern im Profil gezeichnet sind. Ausserdem findet sich auf dem Reichsapfel unterhalb eines quer in der Mitte durchgehenden Teilungsstriches links ein Majuskel-A: A — ganz gleich gezeichnet wie die a in der Legende. Ob der zweite Buchstabe ein o ist, kann trotz Lupe nicht entschieden werden, immerhin scheint es nicht unwahrscheinlich. Die Darstellung der Reversseite weicht etwas von den früheren schematischen Bildern ab. Hinter einer Mauer mit zinnenbekröntem Tor — im Tor erscheint der einköpfige heraldische

[1]) In der Literatur unbekannt; Abbildung siehe Fig. 8 und Fig. 9.

Adler — erhebt sich ein Torturm, dahinter Gebäude im symmetrischen Aufbau. Zu äusserst links und rechts sind Monumente dargestellt, die es unzweideutig machen, dass mit dem Stadtschema wirklich Rom gemeint sein soll. Links die Trajanssäule, rechts die Cestiuspyramide. Der äussere Rand der ineinandergefügten Teile der Goldblechplatten ist mit Adlern besetzt[1]).

Italienischer Provenienz dürfte auch das Sekretsiegel Heinrichs VII. sein[2]), das im Inventar seiner Wertobjekte[3]) nach seinem Tode erwähnt wird als „unum sigillum secreti de uno safirii posita in auro". Es wird mit dem später in den Besitz Karls IV. und Wenzels übergegangenen Siegel identifiziert, das wir zweimal an Urkunden antreffen sollen. In der einen Urkunde[4]), die allerdings nur im Druck bekannt ist, lautet die Siegelankündigung: sub sigillo nostro quod olim fuit Henrici Romanorum imperatoris avi nostri karissimi. Damit wird nun das als Rücksiegel an Urk. dat. 1373 Juni 4, Original in Berlin, verwendete Gemmensiegel zusammengehalten. Oval h 17 mm, b 20 mm. Darstellung: der Kaiser zu Schiff, Reichsadler am Bug, Löwe am Steuer, Engel. Legende: h(enricus) dei gr(aci)a imp(er)ator VII transfreta(n)s. Zu erwähnen ist, dass die Echtheit der Urkunde angezweifelt wird. Lindner[5]) vermutet in diesem Siegel, das ja mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit mit dem in Heinrichs Besitz erwähnten zu identifizieren ist, ein Geschenk der Stadt Pisa an Heinrich VII. zur Kaiserkrönung mit Anspielung auf die glückliche Überfahrt des Kaisers zu Schiff von Genua nach Mittelitalien.

### V. Die italienischen Siegel Ludwigs des Bayern.

Am 17. Jänner 1328 liess sich Ludwig der Bayer von Sciarra Colonna im Namen des römischen Volkes zum Kaiser krönen. Die meisten Urkunden unmittelbar nach der Krönung sind unter Goldbulle ausgestellt. Diese hat 52 mm im Durchmesser. Die Vorderseite mit der Legende: † Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus schliesst sich in der Darstellung des von Löwen flankierten Thronstuhles eng an das Vorbild der kaiserlichen Goldbulle Heinrichs VII. an, die Wiedergabe der Herrscherfigur ist identisch mit

[1]) Die Gestalt des heraldischen Adlers identisch mit dem Adler im Torbogen der Reversseite.

[2]) Dessen Verwendung von Seiten des Kaisers allerdings nicht nachweisbar.

[3]) Registrum iocalium imperatoris. Aus Dönniges: Acta Heinrici 2, 91.

[4]) Urk. dat. Rom 1355 April 5 an die Stadt Pistoia Druck: Fioravanti Mem. stor. di Pistoia doc. 51.

[5]) Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 51.

dem noch zu besprechenden kaiserlichen Thronsiegel Ludwigs. Die Rückseite, mit dem typischen Vers: † Roma caput mundi regit orbis frena rotundi weicht aber völlig vom üblichen Stadtschema mit dem übereinandergetürmten, symmetrischen Häuser- und Turmkomplex ab. Hier haben wir wohl die erste perspektivische Darstellung der Stadt Rom im Mittelalter vor uns. Es ist interessant, die typischen Gebäude der ewigen Stadt zu identifizieren[1]). Innerhalb der aus der Vogelperspektive gezeichneten alten Stadtmauer, die von drei Toren, vorne porta del popolo, im Hintergrund porta S. Paolo und porta S. Giovanni, durchbrochen wird, teilt der mehrfach überbrückte Tiber die Stadt in die zwei ungleichen Hälften. Rechts vorne das Mausoleum des Hadrian als wichtiger Teil der Stadtbefestigung die Mauerumfassung durchbrechend, knapp am Fluss. Dahinter rechts die alte Peterskirche, weiter hinauf der Obelisk vom ehemaligen Cirkus vaticanus[2]), dahinter wohl die Kirche S. Maria in Trastevere. Diesseits des Tiber gruppieren sich die Gebäude um den kapitolinischen Palast. Vorne das Pantheon mit der offenen Kuppel, daneben links das Mausoleum des Augustus, dahinter das Forum, durch die Trajanssäule charakterisiert. Hinter dem Kapitol das mächtige Kolosseum, links der Lateran, rechts der Titusbogen, darüber die Cestiuspyramide. Die perspektivische Aufnahme des Stadtbildes ist etwa vom Monte Pincio aus gemacht.

Für diese detaillierte Darstellung wird man wohl einen Italiener, vielleicht einen stadtrömischen Goldschmied, als Stempelschneider der Bulle annehmen müssen. Dass diese Typare nicht in Deutschland geschnitten wurden, steht wohl ausser Frage. Man sehe nur daraufhin den Revers der Goldbulle Karls IV. an, die bereits während der Königszeit verwendet wurde, wo auch die aurea Roma dargestellt sein soll: das alte Schema, ein Torgebäude von zwei Türmen flankiert. Wir können aber noch weiter gehen. Die fast identische Wiedergabe der Herrscherfigur auf dem Avers der Bulle und dem kaiserlichen Thronsiegel Ludwigs ist wohl auch das Werk eines Künstlers. Das Thronsiegel finden wir ebenfalls seit der Kaiserkrönung in Gebrauch[3]).

---

[1]) G. B. de Rossi hat eine Reproduktion dieser Bulle an die Spitze seiner Piante iconografiche e prospettive di Roma anteriori al sec. XIII. gestellt.

[2]) Aus Heliopolis von Caligula dorthin aufgestellt. 1566 wurde der Obelisk von Dom. Fontana mittels Rollen auf den Petersplatz transportiert.

[3]) Heffner S. 19. Nr. 89. T. X, Fig. 71. Die Annahme Kulls (Mitt. d. bayr. numismat. Ges. 1887), dass zwei Typare, eines mit, eines ohne Kreuz auf dem Reichsapfel in Gebrauch waren, wurde schon von Schaus (zur Diplomatik Ludwig d. Bayern) als irrig zurückgewiesen.

d = 105 mm[1]). Legende: † Ludovicus[2]) · quartus · dei · gracia · Romanorum · imperator · semper · augustus.

Für den Beweis, dass auch das Thronsigel Ludwigs des Bayern in Italien und nicht in Deutschland geschnitten wurde, bietet ein Steinrelief im Rathause zu Nürnberg eine gute Stütze. (Für das Folgende sind zu vergleichen Fig. 10 und Fig. 11). Für das Relief, eine Darstellung des thronenden Kaisers Ludwig, diente nämlich das kaiserliche Thronsiegel zweifellos als Vorbild. Das wurde auch schon mehrfach erkannt und erörtert[3]). Das Siegel ist bestimmt datiert (1327/28). Das Nürnberger Relief wird um 1340 angesetzt. Um diese Zeit wurde der 1332 begonnene Rathausbau, für den es bestimmt war und wo es seine erste Aufstellung fand, vollendet.

Die Darstellung des Majestätssiegels ist durchaus originell: der Kaiser thronend im vollen Krönungsornat, auf dem Haupt die Kaiserkrone[4]); der Mantel mitten über der Brust durch eine Agraffe zusammengehalten. Über dem Gürtel kreuzen sich die Bänder der Stola. In der Linken hält er den Reichsapfel, in der Rechten ein Adlerszepter. Zu beiden Seiten der Figur treten Adler hervor, die in gar keinem Zusammenhang mehr mit dem Thronstuhl zu denken sind. Diesen selbst haben wir uns als lehnenlose Bank vorzustellen. Die beiden Tiere wenden den Kopf zur Figur des Herrschers, die Krallen setzen sie auf die beiden Löwen, denen der thronende Kaiser die Füsse auf den Nacken drückt. — Die naturalistische Wiedergabe und lebendige Symbolisierung der Wappentiere lässt sich nur mit der Darstellung auf dem italienischen Kaisersiegel Heinrichs VII. vergleichen. Der Unterschied wird klar, wenn man das Nürnberger Relief dagegen hält. Die Komposition ist übernommen, wenn auch in einigen Details verändert[5]). Gewiss mit Recht gilt das Relief aber zugleich als ein vortreffliches Produkt der deutschen Gotik gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts[6]).

[1]) d nicht = 100 mm, wie Heffner angibt, sondern 105 mm, denn ausser dem äusseren Legendenkreis findet sich an gut erhaltenen Exemplaren noch ein Zierkreis.

[2]) Vgl. dagegen auf dem königlichen Thronsiegel: Ludowicus.

[3]) Vgl. Mummenhof, Das Rathaus in Nürnberg; Reitzenstein: Kaiser Ludwig d. Bayer und seine Darstellung im Mittelalter. 1901 passim.

[4]) Bügelkrone mit abfallenden Limben.

[5]) Für den Zusammenschluss der Darstellung auf dem Relief schien es geboten, die Rückfläche in der oberen Hälfte nicht wie auf dem Siegel frei zu lassen sondern zu verkleiden; über der Figur schweben zwei Engel, die ein Tuch hinter dem Kaiser ausspannen. Also doch eine Art Rücklehne.

[6]) Reitzenstein a. a. O.: ‚Das Bild wurde gewiss in Nürnberg selbst gefertigt und dann wahrscheinlich in der Schule von S. Lorenzo, die damals besonders hoch stand . . . ‘.

Es ist nun interessant wie der deutsche Künstler unter Beibehaltung des kompositionellen Schemas vom Kaisersiegel die Darstellung doch wesentlich verändert hat.

Wir wollen dabei von der Wiedergabe der Adler und der beiden auf dem Relief nach aussen gekehrten Löwen absehen[1]) und den Vergleich auf die Figur des sitzenden Herrschers konzentrieren. Das Auffallendste an der Figur auf dem Siegel ist wohl die Stellung der Arme. Diese ist völlig abweichend von dem Schema auf den andern Siegeln in Deutschland. Auf diesen wird nämlich — man vergleiche etwa das im Gebrauch unmittelbar vorhergehende Königssiegel oder selbst das italienische Kaisersiegel Heinrichs VII. — der linke Arm (mit dem Reichsapfel) im Ellbogen fast rechtwinklig in der Fläche herausgebogen, die Rechte ebenfalls in der Fläche mit dem Szepter an den Körper gelegt.

Über diese flächenhafte Gebundenheit ist der Stempelschneider des Kaisersiegels Ludwigs mit der Wiedergabe der Armstellung wesentlich hinausgekommen. Er versucht in perspektivischer Verkürzung die seitlich nach vorne gestreckten Arme mit Szepter und Reichsapfel darzustellen. Der Bildhauer des Nürnberger Reliefs hat diese malerische Auffassung rundweg abgelehnt und das traditionelle Schema — die Rechte an den Körper gestützt, die Linke im rechten Winkel nach aussen gebogen — übernommen. Man muss doch annehmen, dass ihm die künstlerische Überlegenheit des Siegels in diesem Punkt unverständlich blieb.

Aber nicht nur in diesem Punkt allein. Auf dem Siegel ist die Figur ganz in Vorderansicht gegeben; somit auch, um den richtigen Eindruck des Sitzens hervorzubringen, das eine Bein — ähnlich wie wir es auf dem Kaisersiegel Heinrichs VII. beobachten konnten — nur bis zum Knie herauf in richtiger Ansatzhöhe gezeichnet. Das rechte Bein ist nicht in Vorderansicht sondern ein wenig zur Seite gebogen, wohl in der Absicht die steife Symmetrie zu durchbrechen. Der Bildhauer hat dieses Motiv nicht übernommen, sondern ähnlich wie auf dem Thronsiegel Friedrichs des Schönen den Körper der Figur nach links gedreht, um der Schwierigkeit der perspektivischen Wiedergabe in Vorderansicht auszuweichen. Ein Vergleich der Faltengebung führt wieder zu dem gleichen Ergebnis wie bei dem Siegel Kaiser Heinrichs VII.

[1]) Dadurch, dass die beiden Adler auf dem Relief eng an die Seite der Figur gedrängt werden, geht der Eindruck der freien Beweglichkeit verloren; die Verbindung mit dem Thronstuhl wird deutlich betont, denn auch die Schwingen werden von dem über den Stuhl ausgebreiteten Tuch überdeckt. Die beiden Löwen sehen wie fromme Lämmchen aus.

Auf dem Siegel folgt die reiche Faltenbrechung der Stellung des Körpers, so dass an einzelnen Stellen deutlich die plastischen Formen im Kontur heraustreten[1]). Auf dem Relief sind die Falten an sich viel plastischer herausgearbeitet und zwar der Linkswendung des Körpers entgegengesetzt, als parallele Röhrenfalten. So entsteht eine Art Kontrapost des als selbständiger Körper aufgefassten Gewandes mit dem nach links gewendeten Körper der Herrscherfigur. Statt dieser bewussten künstlerischen Zweiteilung finden wir auf dem Siegel eine einheitliche Zusammenfassung von Gewand und Körper. Das Ergebnis des Vergleiches lässt sich in Folgendes zusammenfassen: wir haben zwei so ziemlich gleichzeitige Kunstwerke, das eine in kompositioneller Abhängigkeit vom anderen und ein typisches Beispiel deutscher Gotik von der Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Vergleich der künstlerischen Auffassung ergibt die gleichen Resultate wie bei dem bestimmt in Italien verfertigten Kaisersiegel Heinrichs VII.

Wenn es aber noch eines weitern Beweises bedürfte, um auch das Kaisersiegel Ludwigs des Bayern nach Italien zu lokalisieren, brauchten wir nur das Rücksiegel desselben anzusehen[2]). Dieses muss wohl, wenn sich auch kein bestimmtes Vorbild nachweisen lässt, nach einer antiken, römischen Vorlage geschnitten sein. Mit charakteristischer Prägnanz, die nur einer hochentwickelten Kunst eigen sein kann, wird der Adler in momentaner Bewegung des Kopfes nach rückwärts dargestellt.

Schon von der Zeit Friedrichs II. lässt sich an einer Reihe von Kunstwerken — für die Kleinkunst kommen da speziell die Augustalen Friedrichs II. in Betracht — eine direkte Übernahme, ein bewusstes Kopieren der antiken Werke verfolgen. v. Schlosser hat in einem ausführlichen Aufsatz[3]) diese Spur bis zur Renaissance an charakteristischen Beispielen klargelegt. Auch die Darstellung des Rücksiegels ist dahin einzureihen[4]). Einen deutlichen Unterschied zeigt das Rücksiegel

---

[1]) Besonders klar auf dem rechten Bein, das etwas seitwärts gestellt ist.

[2]) d = 45 mm. Legende: † iuste iudicate filii hominum. Dargestellt ist der rückwärtssehende Adler.

[3]) v. Schlosser im Jahrbuch d. ah. Kaiserhauses XVIII: Die ältesten Medaillen und die Antike.

[4]) Über die Verwendung des Rücksiegels: Als Rücksiegel immer in Verbindung mit dem kaiserlichen Thronsiegel. Stellvertretend für das später zu erwähnende kais. Sekretsiegel in der Zeit von 1337—1343 verwendet; anfangs mit ausdrücklichem Hinweis: ‚under dem widersehenden adler besigelt, wan wir unser secret bei uns ze disen zeiten niht haben‘ — später ohne Ankündigung in der Korroborationsformel. Die einzelnen Fälle bei Schaus a. a. O. angeführt.

Karls IV. mit der gleichen Darstellung: hier erscheint der nach links gewendete Adler in der üblichen, heraldischen Form mit ausgespannten Flügeln, ganz plump und leblos.

Die originelle Komposition des Thronsiegels Ludwigs des Bayern mit den beiden Adlern zur Seite, den beiden Löwen zu Füssen wurde auch von den französischen Königssiegeln übernommen; zuerst unter König Johann dem Zweiten im Jahre 1353[1]).

An vier charakteristischen Stücken (den Thronsiegeln und Goldbullen der beiden Kaiser Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern) haben wir im Gegensatze zu den übrigen Siegeln deutscher Provenienz festzustellen versucht, dass dieselben in Italien verfertigt wurden. Nicht das zähe Festhalten am romanischen Stil, nicht eine Rückständigkeit der Goldschmiedekunst Italiens gegenüber den deutschen Arbeiten ist für diese Stempel aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts charakteristisch, sondern eine im Vergleich mit den deutschgotischen Herrschersiegeln dieser Zeit bereits weit vorgeschrittene malerische Durchbildung der Reliefdarstellung einerseits, eine Fülle von naturalistischen Motiven andrerseits.

Kaiserliches Sekretsiegel. Eine technische Neuerung in der Art der Besiegelung lässt sich zuerst an dem kaiserlichen Sekretsiegel Ludwigs nachweisen: dass nämlich weiches Papier auf das Wachs gelegt und dann erst der Stempel aufgedrückt wird. Vielleicht geht diese Art der Besiegelung auf italienischen Einfluss zurück[2]). Das Sekret selbst hat 38 mm Durchmesser, die Legende lautet: S. secr' Ludowici dei gra Romanor' impatoris s. a.[3]). Darstellung im Siegelfeld: der einfache, nach rechts sehende Adler. Schaus[4]) hat nachgewiesen, dass um das Jahr 1340 auf dem Siegelfelde neben dem Halse des Adlers die Buchstaben L S eingeschnitten wurden[5]). Für die Datierung von Urkunden kann diese Fixierung mitunter von Wert sein. So befindet

---

[1]) Es frägt sich, ob nicht das erstmalige Auftreten des Doppeladlers auf den Goldmünzen Ludwigs des Bayern als eine heraldische Stilisierung der beiden symbolischen Tiere auf dem Kaisersiegel zu erklären ist. Auch für spätere Zeiten ist damit durch die Kombination der beiden Köpfe die präponierende Stellung des Kaisers symbolisiert.

[2]) Vgl. J. Schwalm im Neuen Archiv 23, 336.

[3]) Heffner, Schwalm und Schaus haben die Legende unrichtig wiedergegeben.

[4]) Schaus a. a. O.

[5]) Das L S bedeutet zweifellos Ludowici Sigillum. Eine analogen Fall finden wir auf den Siegeln der Burggrafen Johann und Conrad von Nürnberg, wo auf dem einen C S auf dem J S eingeschnitten ist. — Heffner nimmt für Ludwig zwei verschiedene Typare an und konstatiert seltsamerweise einen Grössenunterschied von 4 mm.

sich z. B. im H. H. u. Staatsarchiv in Wien ein Schreiben Kaiser Ludwigs mit der Datumsangabe: Geben ze Gaylnhausen am pfincztag unser frawen tag assumption. Das Blatt ist mit dem Sekretsiegel verschlossen, das bereits die Buchstaben L S hat, wodurch ein terminus post quem mit 1340 gegeben ist. Mit Hilfe des Itinerars lässt sich das Datum weiter auf den 17. August 1346 fixieren.

## VI. Die Siegel der Luxemburger[1]).

Von Heinrich VII. führt Heffner drei Siegel an: Zwei Königssiegel, ein Kaisersiegel[2]). Die beiden Königssiegel aber stehen in einem merkwürdigen Verhältnis. Es heisst nämlich bei dem zweiten von Heffner beschriebenen Königssiegel, Nr. 86: Nicht bei Römer[3]). Dasselbe Siegelbild und Umschrift wie das vorige nur kleiner: 9‴ gr. (= 90 mm). Das vorhergehende Siegel hat den Durchmesser 100 mm.

Von Karl IV. führt Heffner ebenfalls zwei Königssiegel an, die in dem gleichen Verhältnis zu einander stehen. Heffner Nr. 104: Nicht bei Römer Ganz dasselbe Siegelbild wie das vorige Nr. 103 nur kleiner. Grösse 9‴ (90 mm). Nr. 103 ist das königliche Thronsiegel Karls mit dem Durchmesser von 100 mm.

Das kann unmöglich richtig sein. Denn entweder ist die Notiz, dass die beiden Siegel bis auf die Grössenunterschiede identisch sind, unrichtig, oder wir müssen für Heinrich und Karl je zwei völlig gleiche Siegelstempel annehmen, deren Unterschied nur in der Dimension bestehen soll. Eine solche Identität, die nur aus einem mechanischen Verfahren erklärt werden kann, ist aber gewiss ausgeschlossen.

Vor allem muss konstatiert werden, dass für die Königszeit Heinrichs VII. der ausschliessliche Gebrauch des grösseren Thronsiegels[4]) festgehalten werden muss. Für die Königszeit Karls IV. hat Lindner das Material gründlich untersucht und kommt zu dem Schluss, dass das von Heffner abgebildete grössere (100 mm) Thronsiegel allein gebraucht wurde und bemerkt[5]): Heffner spricht zwar S. 22 Nr. 104 von einem zweiten etwas kleineren, indessen liegt gewiss nur falsche

---

[1]) Mit Ausschluss des italienischen Kaisersiegels und der Goldbulle Kaiser Heinrichs VII.

[2]) Heffner S. 19 Nr. 85, 86, 87, Tafel X Nr. 68, Tafel IX Nr. 69.

[3]) Das Buch von Römer-Buchner über die deutschen Kaisersiegel geht der Heffnerschen Publikation unmittelbar voran, so dass es Heffner für nötig hält in jedem Fall die durch ihn beigebrachte Bereicherung des Materials ausdrücklich zu betonen.

[4]) Heffner S. 19 Nr. 85 T. X. Nr. 68.

[5]) Lindner: Urkundenwesen Karls IV. S. 46 Anmerkung 3.

Massangabe zu Grunde". Aber auch Lindner ist der Sache nicht auf den Grund gekommen. Vor allem ist das von Heffner abgebildete Siegel nicht identisch mit dem von Karl IV. gebrauchten Siegel. (Zu vergleichen für das Folgende Fig. 12 und Fig. 13).

Die Grösse stimmt zwar, im Übrigen aber weicht es in folgenden Punkten ab. Auf der Heffnerschen Reproduktion (= Fig. 13) ist der Kopf des Herrschers um 2 mm zu gross; das Legendenkreuz steht nicht vertikal über der Mittelzacke der Krone, wie auf dem Siegel, sondern ist nach links gerückt. Das a in Karolus ist in die Breite gezogen, zwischen Karolus und dei ein Abstand von 1 mm; auf dem Siegel schliessen die beiden Wörter ohne Zwischenraum an einander. Der Hauptunterschied aber ist der: Auf den Originalsiegeln schliesst der Ornamentkreis innerhalb des inneren Legendenkreises links und rechts von der Krone symmetrisch ab. Auf der Heffnerschen Reproduktion geht das Ornament zwischen der Krone durch, die Rosetten erscheinen in einer vom Siegel völlig abweichenden Stellung, was sich auf dem ganzen Ornamentkreis oberhalb der beiden Wappen zurückverfolgen lässt.

Diese Unterschiede sind so bedeutend, dass man eigentlich zwei verschiedene Stempel annehmen müsste. Die Sache liegt wohl einfacher. Heffner behauptet zwar: das Siegel hängt im Archiv der Stadt Ulm an der Urkunde: Kaiser Karl IV. (soll natürlich heissen König) verleiht dem Leuprand Arlepus, Bürger zu Ulm, den dortigen, reichslehnbaren Meierhof, Ulm, 21. September 1354. Das ist aber direkt falsch. An dieser Urkunde hängt wie an allen übrigen Urkunden — soweit das Thronsiegel verwendet ist, das Siegel, das wir schon im Vergleich mit Heffners Reproduktion charakterisiert haben. Heffner hat sich seine Aufgabe wesentlich vereinfacht; denn seine Reproduktion stammt von einem Gipsabdruck. In den Wiener Sammlungen befinden sich mehrere Exemplare davon[1]). Dass Heffner von Gipsabdrücken seine Reproduktionen genommen hat, lässt sich mehrfach nachweisen. Für die Abdrücke in den Wiener Sammlungen besitzt die Mellysche Sammlung sozusagen den Originalgipsabdruck. Auf der Rückseite desselben steht in aufgedrückter Gipsschrift folgende Provenienzangabe: Bibl. de l'Athenée Confirmation des privileges de l'ab: de Münster par Charles IV. 1346[2]). Im Regestenwerk über Karl IV fehlt diese Urkunde.

[1]) Aus der Melly'schen Sammlung in der herald. Gesellschaft Adler, aus der Sava'schen Sammlung im österr. Museum, davon in der Sammlung d. Instituts f. ö. Gesch. Forschung.

[2]) Es handelt sich also um eine Privilegienbestätigung der Abtei Münster. Gemeint ist ein Benediktinerkloster in der Stadt Luxemburg. Auch die Bibliothèque de l'Athenée ist in Luxemburg, wo sich das Original befinden soll.

Wir müssen aber vorläufig doch die allerdings recht unwahrscheinliche Tatsache hinnehmen, dass das Originalsiegel in Luxemburg abweichend von dem sonst gebrauchten Siegel Karls IV. wirklich so aussieht, wie es der Gipsabdruck bei Melly zeigt. Die Sache wird noch dadurch kompliziert, dass sich in der Sava'schen Sammlung tatsächlich ein Gipsabdruck befindet, der völlig identisch mit dem bei Melly befindlichen Abdruck i. e. dem von Heffner reproduzierten Siegel ist, nur um 10 mm kleiner[1]). Das entspricht aber dem von Heffner angeführten kleineren Siegel Karls IV. (S. 22 Nr. 104). Somit hat auch Lindner mit der Behauptung Unrecht, dass Heffner dieses kleinere identische Siegel sozusagen nur infolge falscher Abmessungen erfunden hat, vielmehr scheint es wahrscheinlich, dass er einen derartigen Gipsabdruck gesehen hat. Der Sava'sche kleinere Siegelabdruck hat im Katalog die Provenienzangabe: Archiv Münster 1346. Es bietet also die gleichen Zeit- und Ortsangaben wie der grössere Abdruck bei Melly, ebenfalls ohne nähere Angaben.

Man wäre also gezwungen gleich an zwei Wunder zu glauben. Drei Stempel müssten angenommen werden. Zwei gleich grosse Stempel welche in der oberen Hälfte des Siegelfeldes beträchtliche Abweichungen im Detail aufweisen, in der unteren Hälfte völlig identisch sind. Von diesen soll der eine Stempel nur einmal gebraucht worden sein. Der dritte Stempel mit dem vom gewöhnlich gebrauchten Siegel abweichenden Stempel völlig identisch, nur um 10 mm kleiner, was für einen Durchmesser von 100 mm recht beträchtlich ist.

Heffner kennt aber, wie wir eingangs bei der Gegenüberstellung hervorgehoben haben, auch von Heinrich VII. ein Siegel, das nach seiner Behauptung völlig identisch mit dem während der ganzen Königszeit ausschliesslich gebrauchten Thronsiegel ist, nur im Durchmesser um 10 mm kleiner.

Tatsächlich findet sich nun auch in der Sammlung des germanischen Museums in Nürnberg ein galvanoplastischer Abdruck eines solchen Siegels in der um 10 mm reduzierten Grösse. Im Katalog zur Sammlung[2]) erfahren wir weiter, dass sich das Original dieses Siegels in Luxemburg an einer Urkunde mit dem Datum 1312 Mai 21 befindet.

Wenn wir diesen Abdruck aber mit dem sonst von Heinrich gebrauchten Königssiegel vergleichen, ergeben sich abgesehen von den 10 mm Grössendifferenz folgende Unterschiede im Detail: auf dem ge-

[1]) Ein Abdruck davon auch in der Sammlung des Instituts f. österr. Gesch. Forschung.

[2]) Handschriftlicher Katalog von Posse, der die ganze Siegelabdrucksammlung angelegt hat.

wöhnlich gebrauchten Siegel finden wir unterhalb der Füsse der Figur auf dem Schemel ein Ornament von geraden Kreuzen fortlaufend nebeneinander; auf dem Abdruck ein Gittermuster von überkreuz gelegten schiefen Stäben. Eine Mantelverzierung am Halse lässt sich auf keinem Originalsiegel sonst konstatieren, auf dem Abdruck ist deutlich eine Reihe von Perlenknöpfen zu sehen. Auf den Siegeln sind von der den Reichsapfel haltenden Hand der Daumen links und vier Finger rechts von der Kugel dargestellt. Auf dem Abdruck fehlt der Daumen, rechts sind nur zwei Finger sichtbar. Das Gesicht ist ziemlich verschieden. Auf den Siegeln treten Stirne, Nase, Mund und Kinn kräftig hervor. Auf dem Abruck ist alles so ziemlich in einer Fläche gehalten, wodurch eine Verbreiterung des ganzen Gesichtes eintritt; der energische, kräftige Zug geht dabei verloren. Das ist nicht etwa ein Fehler des Abdruckes, denn der Kronreif und das Gesicht sind so intakt, wie man es auf den Wachssiegeln nicht findet. Eine auffällige Verschiedenheit ist ferner folgende: Auf den Siegeln fällt der Mantel unterhalb der den Reichsapfel haltenden Hand in einer scharfen Falte herab, läuft eine Strecke ganz parallel mit den die Rücklehne bildenden Stäben und biegt dann auf der Sitzfläche nach links herüber. Auf dem Abdruck wird diese Falte einfach zu einem Stab der Rücklehne gemacht, ohne Fortsetzung auf dem Sitz.

Für die Erklärung aller dieser Unterschiede müssten wir doch einen zweiten um 10 mm kleineren und in Details verschiedenen Stempel annehmen.

Um aber die Parallele mit den drei „Stempeln" von Karl IV. zu vervollständigen, hilft uns wieder die Melly'sche Sammlung aus. Dort befindet sich nämlich ein Gipsabdruck, der völlig identisch ist mit dem Abdruck Posses im germanischen Museum — nur um 10 mm grösser, also in der Grösse wieder identisch ist mit dem gewöhnlich von Heinrich VII. gebrauchten Thronsiegel (Fig. 14). Die Farbe des Gipses sowie die ganze Ausstattung des Abdruckes ist die gleiche wie bei dem vorhin besprochenen, auch vom gewöhnlichen abweichenden Siegelabdruck Karl IV. in der Melly'schen Sammlung. Auf der Rückseite finden wir wieder die aufgedrückte Gipsschrift folgenden Inhalts: Henri VII. emp. (au Lateran) Concède le droit de patronnage de l'église St. Michel à Luxembrg aux Benedictines de Marienthal le 12 jour des Calendes de Juin 1312. Arch: du Gouvt [Gouvernement] au .... (Luxemburg). Man sieht es ist das gleiche Datum, 21. Mai 1312, wie bei dem kleineren, sonst identischen Siegel, von dem Posse den Abdruck hat.

Man müsste also annehmen, dass an dem einen Tag 21. Mai und zwar an diesem allein, zwei Stempel, die, völlig identisch, nur um

10 mm differierend, gebraucht werden, sonst aber immer das gewöhnliche Siegel in Anwendung kommt. Das ist unmöglich. Erstens ist es ausgeschlossen, dass zu Beginn des 14. Jahrhunderts zwei völlig gleiche Stempel mit einem Grössenunterschied von 10 mm hergestellt werden konnten, zweitens höchst unwahrscheinlich überhaupt einen zweiten oder gar dritten Stempel mit Abweichungen vom gewöhnlichen Thronsiegel in einem Zeitpunkt anzunehmen, da Heinrich der VII. bereits in Rom wenige Tage vor der Kaiserkrönung stand.

Die Notiz im Katalog Posses ist irreführend. Identische Siegelstempel, die nur in der Grösse verschieden sind, konnte man zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht herstellen; man macht es auch heute nicht. Aber identische Gipsabdrücke mit beliebigen Grössenunterschieden kann man heute ebenso gut wie vor fünfzig Jahren — denn die Abdrücke datieren aus der Zeit Melly's — fabrizieren. Das Verfahren findet auch der Laie leicht im Konversationslexikon von Brockhaus, Artikel: Abguss. „Die Eigenschaft des Gipses gleichmässig zu schwinden, wenn man ihn nach dem Erstarren in starken Spiritus bringt, benutzt man um Abgüsse zu verkleinern. Man lässt einen ersten Abguss nach dem Erstarren 24 Stunden in Spiritus liegen, macht hiervon einen zweiten, dritten Abguss der jedesmal im Spiritus eine Verkleinerung erfährt bis man die gewünschte Grösse erzielt hat".

Zur Erklärung aber für die in gleicher Grösse wie die Originalsiegel vorhandenen Gipsabdrücke, die in manchen Details von diesen abweichen, so dass man eigentlich einen zweiten Stempel bei Heinrich VII. und Karl IV. annehmen müsste, soll noch ein Siegel von König Sigmund herangezogen werden.

Heffner führt nach dem gewöhnlich gebrauchten königlichen Thronsiegel Sigmunds ein Siegel an, das schon wegen seiner Legende die grössten Bedenken erregt: „Nr. 125. Nicht bei Römer. Fast gleich dem vorigen Nr. 124, aber kleiner, 100 mm gross und statt des einfachen Adlers auf dem oberen Schilde rechts hier ein Doppeladler. Umschrift in Minuskeln: † Sigismundus dei gra Romanor. rex semp. augustus ac hungarie bohemie dalmacie croacie cumae bulgarie rex stirie carinthie carniole et luceburgens dm. Das Siegel hängt in ungefärbtem Wachs an Pergamentstreifen an einer Urkunde des kgl. Archivs zu Würzburg: Belehnung von Anastasia von Westerburg . . . . . G. zu Nüremberg am Suntag nach Sandt Margarethentag. 1431."

Schon Lindner hat durch Nachforschungen an Ort und Stelle erwiesen, dass die Provenienzangabe Heffners einfach erfunden ist. Heffner stützt sich zweifellos wieder auf einen Gipsabdruck. Ein solcher findet sich auch in der Melly'schen Sammlung. Die ganze Ausstattung zwingt

uns wieder diesen Abdruck und die beiden vorhin genannten Gipsabdrücke auf die gleiche Provenienz zurückzuführen. (Fig. 15). Die aufgedrückte Gipsschrift auf der Rückseite ist hier ausführlicher und gibt einen bestimmten Anhaltspunkt: „Nürnberg, lundi après Quasimodo[1]) 1431. En qualité de vrai heritier du pays, Sigismond abolit l'accise dite hertpfennig et défend de prelever d'autre impot que celui payé d'ancienneté par chaque bourgeois savoir 4 gros de Luxemb. payables chaque an à la St. Remy. — le beau scel, qui n'existe plus qu'en débris détachés de la charte, a perdu son inscrip$^{on}$ aux 7$^{iers}$ et 4$^{drs}$ mots près. N'ayant pu me procurer l'authentique, je ne garantis pas l'exactitude du surplus. Les 2 écus à gauche sont defaits. Arch. com$^{ales}$ de Lux: H. Gomand. Juin 1849."

Gomand gibt also zu das Siegel ergänzt zu haben und zwar von der Legende die sieben ersten und vier letzten Wörter, das wäre also — vom Legendenkreuz gerechnet: Sigismundus dei gra Romanor rex semp. augustus und carniole et luceburgen dux[2]). Ebenso die Wappen links. Dieses Eingeständnis wäre recht schön, wenn die Angaben auch wirklich wahr wären.

Wir wollen vorläufig von der Bilddarstellung absehen und nur die Legende des Melly'schen Gipsabdruckes mit der des sonst gebrauchten Königssiegels vergleichen.

Es ergibt, dass gerade die sieben ersten Worte übereinstimmen, die Gomand ergänzt haben will. Abweichend sind erst die folgenden Worte. Darunter sind besonders zwei Abweichungen bemerkenswert. Schon Aschbach[3]) ist es aufgefallen, dass nach dem Tode König Wenzels[4]) die Legende des Thronsiegels: Bohemie et Luceburgns heres nicht geändert wurde. Es ist hier zu betonen, dass dieses Siegel mit der unveränderten Legende die ganze Königszeit Sigmunds in Gebrauch war. Auf dem Abdruck nun wird Sigmund Hungarie Bohemie Dalmacie .... rex genannt. Man müsste also wieder zwei Stempel annehmen, einen mit Bohemie heres, der immer im Gebrauch war, einen mit Bohemie rex, der nur einmal und an einem Tag nur für eine Urkunde verwendet wurde. Aber die Legende hat noch eine Überraschung: Sigismund soll auch Stirie, Carinthie, Carniole et Luce-

[1]) Das Datum 9. April 1431 stimmt nicht mit der Datumsangabe Heffners überein. Das spricht vielleicht dafür, dass Heffner gerade den Abdruck Mellys nicht gekannt hat. Die von Gomand genannte Urkunde bei Altmann Reg. Nr. 8441.

[2]) Heffner liest falsch: dm.

[3]) Aschbach: Geschichte Kaiser Sigismunds 4. Bd. S. 469.

[4]) † 16. August 1419.

burgen. dux gewesen sein. Tirol ist leider nicht angeführt, was noch einen Schein von Berechtigung gäbe.

Man muss wohl sagen: gerade diese Teile der Legende, die Gomand nicht ergänzt haben will, sind erfunden. Die Angabe, dass nur die sieben ersten und vier letzten Wörter ergänzt wurden, ist wohl nur eine Täuschung.

Sigmund, Karl IV. und Heinrich VII. haben selbstverständlich je nur ein königliches Thronsiegel besessen, die Melly'schen Gipsabdrücke sind Verfälschungen nach Originalsiegeln. Ebenso die mechanisch verkleinerten Gipsabdrücke nach den verfälschten Abdrücken von Heinrich VII. und Karl IV.

Die Fabrikation lässt sich nach der aufgedrückten Gipsschrift auf den drei grossen Siegeln und der äusseren Ausstattung, die völlig abweicht von allen übrigen Gipsabdrücken in Melly's Sammlung, nach Luxemburg localisieren: H. Gomand 1849. Der Zweck dieser Verfälschungen ist ein zweifacher: man will möglichst schöne und möglichst verschiedene Siegel, wenigstens in Abdrücken besitzen. Auch Siegelabdrücke blieben in den fünfziger Jahren vor der Restaurierwut nicht verschont. Die drei Abdrücke sehen auch wirklich so aus, als ob sie eben aus dem Stempel gedrückt wären. Wie weit man in solchen Restaurierungen ging, zeigt vielleicht am deutlichsten der Gipsabdruck nach dem Siegel Sigismunds. Kaum ein Drittel ist genau identisch, zwei Drittel sind ergänzt[1]). An allen drei Abdrücken aber kann man schon auf den ersten Blick die Retouchen im Gesicht, das an den Originalsiegeln natürlich am leichtesten verletzt ist, erkennen und da vor allem an den Augen. Solche Augen mit schweren, halbgesenkten Augenlidern hat man im 14. wie im 15. Jahrh. nicht gekannt.

## Verzeichnis der Siegel der deutschen Herrscher vom Interregnum bis Kaiser Sigmund[2]).

Wilhelm von Holland:

1. königl. Thronsiegel. Heffner S. 16 Nr. 71 T. VI Nr. 56 d=90 mm. Stempel im Reichsarchiv im Haag: Fälschung.
2. Stempel eines dazugehörigen Rücksiegels mit der Darstellung des einköpfigen Adlers im Reichsarchiv im Haag. In der gleichen plumpen Art geschnitten wie der Thronsiegelstempel: Fälschung.

Richard von Kornwallis:

1. königl. Thronsiegel. H. S. 16 Nr. 72 T. VII Nr. 57 d=93 mm.

[1]) Man vergleiche die fotografische Reproduktion. Auf der Fotografie des Gipsabdruckes ist die Grenze zwischen dem ergänzten und echten Teil eingezeichnet.

[2]) Dieses Verzeichnis soll eine Ergänzung und Berichtigung der Heffnerschen Publikation bilden.

Alfons von Kastilien:

1. königl. Thronsiegel. H. S. 16 Nr. 73 T. VIII Nr. 58 in der Legende ist statt gratia — gracia zu lesen.

Rudolf I. von Habsburg:

1. königl. Thronsiegel. H. S. 17 Nr. 75 T. VII Nr. 60. Nachweislich allein im Gebrauch vom 24. Oktober 1273 bis 18. August 1274. d=93 mm.
2. königl. Thronsiegel. H. S. 17 Nr. 74 T. VII Nr. 59. Nachweislich im Gebrauch ab 28. August 1274.
   Thronsiegelstempel im Hofmuseum in Wien: Fälschung.
   Thronsiegelstempel in der fürstl. Hohenzollernsammlung. Sigmaringen: Fälschung.
3. königl. Goldbulle. H. S. 17 Nr. 74 T. V. Nr. 61 u. 62.
4. Rücksiegel: H. S. 17 Nr. 76 Legende richtig: † Sigillum secretum.
5. Rücksiegel (Löwe) ohne Legende an Urk. dat. Luzern 1285 Okt. 29. Or. Basel.

Adolf von Nassau[1]):

1. königl. Thronsiegel. H. S. 17 Nr. 79 T. VII Nr. 63.

Albrecht I.[2]):

1. königl. Thronsiegel. H. S. 18 Nr. 82 T. VIII Nr. 66 d=94 mm.
2. königl. Sekretsiegel[3]): d=32 mm. Legende: S. secretū Alb'ti Rom. reg. Darstellung: der einfache Adler mit ausgebreiteten Flügeln, frei im Siegelfelde. H. S. 18. ad Nr. 83.
3. Rücksiegel: in einem Dreieck sechs sternförmig zusammengestellte Rhomben. H. S. 18 Nr. 83 vgl. Sava: Die Siegel d. österr. Regenten S. 139, daselbst Abbildung Fig. 4.

Heinrich VII. von Luxemburg:

1. königl. Thronsiegel. H. S. 19 Nr. 85 T. X. Nr. 68.
   königl. Thronsiegel mit Veränderungen im Detail in der Melly'schen Sammlung: Verfälscht im Gipsabdruck — nach dem eben genannten S.
   königl. Thronsiegel. H. S. 19 Nr. 86: Verkleinerter Abdruck nach dem verfälschten Gipsabdruck in der Mellyschen Sammlung.
2. kaiserliches Thronsiegel: H. S. 19 Nr. 87 T. IX Nr. 69.
3. Rücksiegel des kaiserl. Thronsiegels d=39 mm. Adler. Legende: iuste iudicate filii hominum.
4. kaiserl. Goldbulle. d=50 mm. Avers Legende: † Henricus · dei · gracia · Romanorum · imperator · Throndarstellung. Revers: Rom schemat. Stadtdarstellung, Legende: † Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.

---

[1]) In der Zeit zwischen Wahl und Krönung war noch das Grafensiegel Adolfs in ausschliesslicher Verwendung: in den Kreis eingepasster Dreieckschild, darauf der Löwe. Legende: Sigil. Adolfi comitis de Nassaue. Vgl. K. Rossel: D. Wappen von Wiesbaden.

[2]) Zwischen Wahl und Krönung wurde das Thronsiegel noch nicht gebraucht. Urk. dat. Frankfurt 1298 Juli 28: als rex electus verspricht Albrecht sub secreto nostro sigillo quo in hac nova creatione utimur — nach d. Krönung (24. August) eine Urk. mit Majestätssiegel darüber auszustellen.

[3]) Scheint sehr selten in Verwendung gekommen zu sein, zitiert von Sava S. 102 nach Gatterer: Elementa artis diplomaticae 1765 T. 9 Fig. 5. Jahr 1299 ohne Archivangabe.

Ludwig der Bayer[1]):

1. königl. Thronsiegel. H. S. 19 Nr. 88 T. VIII Nr. 70 d=96 mm.
2. königl. Sekretsiegel. H. S. 20 Nr. 92 Legende: S. Sectu Lod. reg. Romanor.
3. Rücksiegel des kgl. Thronsiegels: selten verwendet. Darstellung: ein bekrönter Kopf. Vgl. Schaus[2]).
4. kaiserl. Thronsiegel immer mit Rücksiegel. H. S. 19 Nr. 89 T. X Nr. 71 u. 72. Auf dem Thronsiegel der Reichsapfel mit Kreuz. Ein Thronsiegel Ludwigs ohne Kreuz gibt es nicht. Legende: Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus.
5. kaiserl. Goldbulle. H. S. 20 Nr. 90 T. X 73 u. 74. Avers: Throndarstellung; Revers: perspektivische Darstellung der Stadt Rom[3]).
6. kaiserl. Sekretsiegel. H. S. 20 Nr. 91 T. VIII Nr. 75. Legende: S. secr. Ludowici dei gra. Romanor impatoris s. a. Seit 1340 neben dem Halse des Adlers die Buchstaben L. S. auf dem Stempel eingeschnitten. — Ein von Kull (Mitteilungen der bayr. numismat. Gesellschaft 1887) mitgeteiltes Sekretsiegel Kaiser Ludwigs: Secr. Ludowici dei gra Romanor impator. im Feld: rechtssehender Adler, d=38 mm — scheint recht selten gebraucht. Eine Provenienzangabe wäre notwendig gewesen.

Friedrich der Schöne[4]):

1. königl. Thronsiegel. H. S. 21 Nr. 97 T. X Nr. 78. Von 1322 bis 1325 Siegelkarenz.
2. königl. Sekretsiegel. H. S. 21 Nr. 99. H. Legende ganz unrichtig. Sie heisst: S. Friderici dei gra regis Rom. d=35 mm. Über dem Adler im Feld keine Königskrone, wie Heffner angibt. Zu vgl. Sava: Siegel d. ö. Regenten S. 106/7. — Ein von Sava angeführtes Siegel mit der Legende: iuste iudicate filii hominum

---

[1]) In der Zeit zwischen Wahl u. Krönung das Reitersiegel verwendet. So Urk. 1314 Okt. 24: mit unserm insigel, das zu dem herzogtum gehört, wan wir noch kein insigel haben, das zu reiche gehörte.

[2]) Schaus: Zur Diplomatik Ludwigs d. Bayern.

[3]) Köstlich beschreibt Heffner den Revers der Bulle: Eine grosse, von Mauern und Türmen umschlossene Stadt oder Burg, in deren Mitte ein dicker, runder, oben offener Turm (= Colosseum!) emporsteigt.

[4]) Das kön. Thronsiegel war von der Königskrönung bis Ende d. Regierung in Gebrauch mit Ausnahme der Zeit von 1322—1325. In Urk. dat. 1325 Mai 8 (H. H. u. St. Archiv Wien) wird im Text angekündigt: Geben wir in disen brief versiegelten mit unsers vorgenanten bruder herzog Albrechts insigel, wan wir ze den zeiten aygens insigel niht heten. Das Siegel selbst ist verloren, zweifellos war es das Sekretsiegel Albrechts II. abgebildet bei Sava Fig. 17 a. a. O. — In Urk. 1325 Sept. 3 München nennt sich Friedrich nur Herzog und siegelt mit einem — offenbar herzogl. — Sekret (Abb. Sava S. 106 Fig. 13). Erst zwei Tage später Urk. dat. München 1325 Sept. 5 siegeln beide Herrscher (Ludwig und Friedrich) mit ihren Thronsiegeln: mit unsern hangenden insigeln der wir jetzo walten versigelt. — Von da ab siegelt Friedrich wieder mit dem königl. Majestätssiegel. Die Siegelkarenz dürfte aber schon seit seiner Gefangensetzung auf Trausnitz datieren. Denn seit August 1322 bis Mai 1325 hat Friedrich auch keine Urkunden ausgestellt. Es ist wohl anzunehmen, dass Ludwig bis zur Vereinbarung vom 5. Sept. 1325 das Siegel seines Gegners in Verwahrung nahm.

ist eine Verfälschung des Rücksiegels von Ludwig dem Bayer im Gipsabdruck. Vgl. Sava a. a. O. S. 107. Fig. 14. Es wurde von Römer-Büchner in Frankfurt a/M. Sava ohne nähere Daten mitgeteilt.

Günter von Schwarzburg:

1. königl. Thronsiegel mit Rücksiegel. H. S. 21 Nr. T. XI Nr. 80.
2. königl. Sekretsiegel. H. S. 22 Nr. 102 T. X Nr. 81.

Karl IV.

1. königl. Thronsiegel. Die Reproduktion Heffners T. XI Nr. 82 ist von einem verfälschten Gipsabdruck genommen. Ein solcher in der Melly'schen Sammlung.
2. königl. Thronsiegel. H. S. 22 Nr. 104 verkleinerter Abdruck von dem verfälschten Gipsabdruck.
3. königl. Goldbulle — zuerst an Urk. Prag 1347, Sept. 1. or in Wien — H. S. 22 Nr. 106 T. XI Nr. 85. Die Angabe Heffners, dass ein Revers der Bulle fehlt, ist unrichtig. Revers ist identisch mit dem der kaiserlichen Goldbulle.
4. königl. Sekretsiegel. H. S. 23 Nr. 110. In der Legende ist richtig Karoli zu lesen. d=40 mm. Häufig mit aufgedrücktem Papier.
5. Ringsiegel: bärtiger Porträtkopf nach rechts. d=25 mm. Legende: Karolus Romanorum rex et rex Boemie. An Briefen von 14./12. 1346—20./7. 1354 nachweisbar. (Vgl. Lindner: Urkundenwesen Karls IV.)
6. kaiserl. Thronsiegel mit Rücksiegel. H. S. 22 Nr. 106 T. XI. Nr. 83 u. T. X Nr. 84.
7. kaiserl. Goldbulle. H. S. 22 Nr. 107 T. XI u. T. X Nr. 86 u. 87. Eine ausführliche Beschreibung in dem Aufsatz v. Schlosser im Jahrb. d. ah. Kaiserhauses XIII. Bd.

   Ein — offenbar gefälschter — Stempel vom Revers ist in Rom. Vgl. A. S. Romano 19, S. 355. Capobianchi: La matrice ossia conio in bronzo del rovescio di una bolla imperiale dell'ultimo periodo vedesi nella preziosa collezione di sfragistica posseduta dal comm. prof. Costantino Corvisieri.
8. kaiserl. Sekretsiegel. H. S. 23 Nr. 109.
9. Ringsiegel: sigillo nostro, quod olim fuit Henrici Romanorum imperatoris avi nostri karissimi. Urk. dat. Rom 1355 April 5. Or. nicht erhalten.

Wenzel:

1. königl. Thronsiegel. H. S. 23 Nr. 112. Der Stempel vom königl. Thronsiegel Karls IV. übernommen, in der Legende Karolus durch Wenzesl ersetzt. Immer mit
2. Rücksiegel. H. T. X Nr. 89. Dieses identisch mit dem Rücksiegel des böhmischen Königssiegels.
3. königl. Sekretsiegel. H. S. 24 Nr. 117 Legende: Wencealaus di gra Romanor rex semp augtus et Bohem rex. Offenbar der Stempel des kaiserl. Sekrets von Karl IV. mit neu geschnittener Legende.
4. Ringsiegel: achteckig 5 mm hoch: V V Vgl. Douët d'Arcq: Archives de l'Empire Nr. 10903. Brief dat. 1400 Sept. 12.

**Ruprecht von der Pfalz**[1]:

1. königl. Thronsiegel. H. S. 24 Nr. 118 T. XII Nr. 93. Immer ohne Rücksiegel.
2. königl. Sekretsiegel[2]). H. S. 24 Nr. 120.

**Jost von Mähren:**

Kein Thronsiegel.

1. königl. Sekretsiegel. H. S. 25 Nr. 121.

**Sigmund:**

1. königl. Thronsiegel. H. S. 25 Nr. 124 T. XIV Nr. 98. Legende: Sigismundus dei gra Romanor rex semp. august ac Huga Dalmac Croac Rame Suie Gallicie Lodomerie Comae Bulgarieq rex marchio Bradenburgens nec no Bohemie et Luceburgns heres. — Seit der zweiten Königswahl bis zur Kaiserkrönung in Gebrauch.
   Königliches Thronsiegel. H. S. 26 Nr. 125: Verfälschter Gipsabdruck nach dem Thronsiegel H. S. 25 Nr. 124.
2. königliche Goldbulle. Heffner unbekannt, obwohl bereits Meusel in s. Geschichtsforscher 1777 Bd. 4 S. 106 ff. eine Beschreibung und Reproduktion gibt. d=60 mm. Or. in Öttingen: Ötting. Spielberg. Arch. Urk. dat. 1431 April 4 (Altmann-Regesten Nr. 8418).
3. königl. Sekret. H. S. 26 Nr. 130 T. XIV Nr. 105. Heffner übersieht das S links neben dem Halse des Adlers, das offenbar zu Sigismundus zu ergänzen ist. Im Jahre 1431 mehrfach nachweisbar (Briefe und Quittungen im H. H. u. St. Archiv Wien).
4. kaiserl. Thronsiegel: Münzsiegel H. S. 25 Nr. 123 T. XIII 96 u. 97. Vgl. Sickel: Anzeiger des german. Museums 1872 aus den Registerbüchern Sigmunds: die beiden Stempel wurden Nov. 1417 bei Arnold von Bomel Goldschmied in Konstanz während des Konzils um 200 Rhein. Gulden bestellt.
5. Kaiserl. Goldbulle. H. S. 26 Nr. 128 T. XIII u. T. XIV Nr. 102 u. 103.
6. kaiserl. Sekretsiegel. H. S. 27 Nr. 131 T. XIV Nr. 106.

---

[1]) In der Abdrucksammlung Posses im germanischen Museum befinden sich zwei von einander verschiedene Abdrücke des Thronsiegels. Der eine identisch mit den Originalsiegeln, der zweite offenbar nach einem verfälschten Gipsabdruck genommen. Die Provenienzangabe im Katalog und auf der Rückseite des Abdruckes: Ruprecht 1401 24/6 or. München ist falsch. An der betreffenden Urkunde hängt das Sekretsiegel Ruprechts. — Die Verschiedenheit dieses Abdruckes von den Siegeln besteht, abgesehen von Retouchen im Detail, darin, dass das Kreuz der Legende auf einen kleinen Kreis aufgesetzt ist, während auf den Originalen das Kreuz einem Kreis eingezeichnet ist.

[2]) Im Registerbuch Ruprechts (im H. H. u. St. Archiv Wien) ist die Scheidung nach Urkunden einerseits, Erste Bitten, Prokuratorien, Quittungen etc. andrerseits nach der Art der Besiegelung — Thronsiegel und Sekretsiegel — durchgeführt.

**Nachtrag** zu S. 442. Ad kaiserliches Thronsiegel Heinrichs VII. Dem gleichen Kompositionsschema — thronende Herrscherfigur en face mit den beiden seitlich vortretenden Löwen — begegnen wir in Venedig mehrfach in plastischen Darstellungen; als nächstes Beispiel nenne ich ein in die erste Hälfte des 15. Jh. zu datierendes Rundrelief: eine thronende Venezia (leider existiert keine fotogr. Detailaufnahme) an der Westfassade des Dogenpalastes in der Mitte der oberen Spitzbogenhalle.

# Kleine Mitteilungen.

**Herzog Leopold III. von Österreich und das grosse abendländische Schisma.** Das Aktenstück, welches ich im folgenden aus dem Cod. lat. 1472 der Pariser Nationalbibliothek fol. 128—130 veröffentliche, ist geeignet, die Haltung des Herzogs Leopold III. von Österreich im grossen abendländischen Schisma über unsere bisherigen Kenntnisse hinaus aufzuhellen. Arbeiten, die wir bereits besitzen, von Fr. Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht III., Linz 1827, Bd. I, von N. Valois, La France et le grand schisme d'Occident, Paris 1896, I, S. 286 ff., S. Steinherz, Beiträge zur älteren Geschichte des Erzbistums Salzburg, I. Das Provinzialkonzil von 1380 (Mitteil. der Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 39 (1899), dienen vortrefflich dazu, das Aktenstück in das rechte Licht zu rücken und dasselbe in den rechten Rahmen der Ereignisse, in die es gehört, zu setzen. Der Kodex 1472 (einst Colbertinus 814), ein Papierband mit 163 beschriebenen Blättern, ist ein Sammelband, enthält von mehreren Händen ca. 13 Stücke, die inhaltlich der ersten Zeit des Schismas angehören. Der Kodex stammt ohne Zweifel noch aus dem 14. Jahrhundert. In der Erläuterung unseres Aktenstückes schlage ich der Einfachheit halber nicht den analytischen, sondern den synthetischen Weg ein.

Es ist bekannt, dass König Karl V. von Frankreich die Fäden seiner Propaganda für Klemens VII., den Gegner Urbans VI., in Deutschland unter anderen auch bei dem Herzog Leopold III. von Österreich anzuknüpfen suchte, und, wie wir wissen, nicht vergebens, während derartige Versuche von anderen zurückgewiesen wurden [1]).

[1]) Valois, La France et le grand schisme d'Occident, 1, S. 268—72.

Leopold III. hatte seine Pläne [1]) und er agitierte in Deutschland für Klemens VII. Da jedoch das Reich grösstenteils, mit dem König Wenzel, an Urban VI. energisch festhielt, so musste der Herzog näheren Anschluss an die klementistisch gesinnten Mächte suchen und durch ein Bündnis mit ihnen sich stärken und schützen. Er trat deswegen Ende 1379 durch eine Gesandtschaft mit Klemens VII. selbst, der schon nach Avignon zurückgekommen war, und mit dem französischen Hof in Verbindung [2]). Als Gesandte des Herzogs werden genannt: Rudolf von Höwen, Dom-Thesaurar in Strassburg, Ritter Heinrich Gessler und Ritter Heinrich von Randegg. In Avignon liess Leopold III. seine Bereitwilligkeit erklären, die Sache Klemens VII. sowohl in seinen Territorien zu verfechten und zur Geltung zu bringen, als auch sonst dafür zu agitieren [3]). Selbstverständlich hatte die Gesandtschaft, bei dieser Gelegenheit, wo sie an der Kurie von Avignon erschien, im Namen ihres Herren, der im Begriffe war, Klemens VII. als den rechten Papst, als das Oberhaupt seiner Landeskirchen anzuerkennen, allerhand Wünsche vorzutragen. Eine solche Petition ist uns bekannt aus dem Schreiben Klemens VII. vom 14. Februar 1380 an den Bischof von Strassburg [4]). Der Herzog beklagt sich darin über den Durchbruch und die Störung der Gerichtsordnung durch päpstliche Briefe, mittels deren Kreuzfahrer ihre Klagen gegen herzogliche Untertanen zu deren Schaden vor dem geistlichen Richter in entfernten Orten austragen wollen, und verlangt Remedur. Mit dem Landesherrn Herzog Leopold waren aber auch viele seiner Untertanen in das Lager Klemens' VII. gekommen, die ihrerseits mit Suppliken bei der Kurie sich einstellten. Götz Müller überreicht mit mehreren Hofbeamten Leopolds für die Verwandten einen Rotulus, den Klemens VII. am 13. Dezember 1378 bewilligte [5]). Nähere Kenntnis haben wir von der Supplik des Kanzlers des Herzogs, des Bischofs von Brixen, Friedrich von Erdingen: er verlangte das Recht, die Besetzung von 12 vakant werdenden Benefizien mit oder ohne Seelsorge sich selbst zu reservieren [6]).

---

[1]) Schatz-Adelgott, Stellung Leopolds III. (1365—1386) von Österreich zum grossen abendländischen Schisma, Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- u. d. Zisterzienser-Orden, XIII (1892), S. 23—53.

[2]) Schreiben Klemens' VII. vom 6. Febr. 1380 (Kurz, a. a. O., Beil. 38, S. 291); Schreiben des Herzogs Ludwig von Anjou 28. Jänner 1380 (eb., Beil. 37, S. 290; vgl. Th. Lindner, Gesch. des Deutschen Reiches unter König Wenzel, I, S. 93).

[3]) Zit. Schreiben Klemens' VII. vom 6. Febr. 1380.

[4]) Gedr. bei Kurz, a. a. O., I, Beil. 40, S. 295 ff.

[5]) Valois, a. a. O., S. 286. Anm. 5; Steinherz, a. a. O., S. 87, Anm. 2.

[6]) Siehe die Erledigung bei Steinherz, a. a. O., S. 95, Note 2.

In dem Masse, als die Freundschaft und die Anerkennung des mächtigen Herzogs Klemens VII. erwünscht war, musste dieser sich beeilen, diese Petitionen zu erfüllen. Er schrieb dem Herzog deshalb am 6. Februar 1380: „Tu autem, cui quantum cum Deo poterimus, complacere totis desideriis affectamus, in quibuscumque tuis beneplacitis ad nos fiducia indubitata recurras . . .[1])"

Diese Bemerkungen genügen, um unser Schriftstück inhaltlich zu verstehen und datieren zu können. Da die Suppliken des Herzogs Leopold und alle anderen, welche gelegentlich der Deklarationsangelegenheit bei Klemens VII. eingereicht worden waren, in die päpstliche Kanzlei kamen, so wurden sie in der herkömmlichen Art und Weise erledigt. Unser Schriftstück ist sonach nichts anderes als ein Aktenstück der päpstlichen Kanzlei, das zur Vorverhandlung über diese Suppliken gehört, ein Rotulus, die Bittschrift, welche dem Papste vorgelegt wurde: sie beginnt: Beatissime pater. Da das erwähnte Schreiben Klemens' VII. vom 14. Februar 1380 an den Bischof von Strassburg und das Schreiben vom 3. Februar an den Bischof von Brixen als die Erledigung dieses Rotulus sich darstellen, folgt, dass derselbe vorher an der Kurie zu Avignon zusammengestellt worden war[2]). Die Bittschrift ist allgemein gehalten, ohne Nennung eines singulären Supplikanten. Es ist aber nicht anzunehmen, dass aus allen Teilen Deutschlands vom gesamten Klerus Klagen über die überspannten finanziellen Forderungen der päpstlichen Kurie und dergleichen Petitionen an der Kurie von Avignon eingelaufen seien; denn ein grosser Teil Deutschlands war ja urbanistisch gesinnt. Da aber im Rotulus sofort die Privilegien, welche dem Klerus Deutschlands gewährt werden sollen, auf vier bestimmte spezifiziert sind, für die Erzbischöfe Provision von 20 Benefizien, für die Bischöfe Provision von 12, Erlass der Spolien für 10 Jahre und Erlass der Prokurationen für die päpstlichen Legaten und Nuntien; da ferner im folgenden bestimmte Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, deren Hinneigung zu Klemens VII. uns bekannt ist, genannt sind, welchen die vier Privilegien verliehen werden sollen, ist offenbar zu sagen, dass diese genannten Bischöfe oder einer oder der andere von ihnen um diese Privilegien bei Klemens VII. nachgesucht haben. Klemens VII. soll Gnaden bewilligen, weil durch diese seine Freigebigkeit vielleicht auch die anderen Bischöfe Deutschlands gewonnen werden können.

---

[1]) Kurz, a. a. O., Beil. 38, S. 292.

[2]) H. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre, I, Leipzig 1889, S. 680 ff.; P. Kehr, Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts (Mitteilungen des Instituts, 8, 1887, S. 84 ff.).

Dem Bischof von Speier und Erzbischof von Mainz, Adolf von Nassau, gewährte Klemens VII. schon 1378 die Vollmacht, die Provision diverser Präbenden sich zu reservieren [1]). Zwei der Petitionen, deren Gewährung im vorliegenden Rotulus vorgeschlagen wird, habe ich bereits erwähnt: nämlich die Supplik des Bischofs von Brixen und diejenige des Herzogs Leopold; die sachliche und bezüglich der letzteren auch wörtliche Übereinstimmung zwischen Supplik und Erledigung [2]) ist in die Augen springend. Man vergleiche nur die Supplik des Herzogs aus dem Schreiben an den Bischof von Strassburg mit dem dritten Motivenbericht im Rotulus. Nach der Aufzählung der vier zu gewährenden Privilegien kommen nämlich in unserem Aktenstücke drei Motivenberichte, Begründungen, „Justifikationen" der Privilegien, woraus wir ersehen, dass Klemens VII. zahlreiche Klagen (von Herzog Leopold III. oder aus dem Klerus selbst) über die pekuniäre Überladung der Kirchen und des Klerus durch die Geldforderungen der Kurie und der Bischöfe, über den Missbrauch der kirchlichen Strafmittel zum Zwecke der Eintreibung von Geldrückständen zugekommen seien. Daraus konnte Klemens entnehmen, dass, wenn er selbst und sein Legat mit dergleichen Forderungen in Deutschland hervorträte, er wenig Sympathien finden würde. Durch Versprechungen hingegen, in diesem Punkte Nachsicht zu üben, konnte er die Leute zu gewinnen hoffen.

Auf die Motivenberichte folgt als dritter Teil ein modus procedendi, ein Aktionsentwurf, der für das Verständnis des Rotulus von grosser Wichtigkeit ist. Es tritt darin in den Vordergrund die Person des Herzogs Leopold III. von Österreich. Er, der mächtige Herzog, der sosehr für die Sache Klemens' VII. sich erwärmte, dem Herzog Ludwig von Anjou einen „animus cesareus" [3]) beilegte, wird als Mittelpunkt und als Spitze der klementistischen Propaganda in Deutschland gedacht. Alle Bischöfe, die genannt sind, waren innerhalb der Einflusssphäre des Herzogs, entweder als die Ordinarien in seinen Ländern oder in der Nähe derselben, der Erzbischof von Salzburg, Pilgrim I. von Puchheim [4]), der Erzbischof von Mainz, Adolf von Nassau, der Bischof von Brixen, Friedrich von Erdingen, der Bischof von Augsburg, Eberhard von Kirchberg, der Bischof von Chur, Johann II. von Ekingen,

---

[1]) Valois, a. a. O., S. 277.

[2]) Siehe Kurz, a. a. O., I, Beil. 40, S. 295 ff.

[3]) Zit. Schreiben vom 28. Jänner 1380: . . . iuvandi Ecclesiam . . . ipse Dei filius aperuit tantam viam, quam ingredi confisus in Domino cæsareus vester animus ordinavit, prout ex ipsorum relatu percepimus legatorum [vestre Serenitatis] (Kurz, Beil. 37, S. 290).

[4]) Schatz, a. a. O., S. 35—51; Steinherz, a. a. O., S. 90; Valois, S. 273 ff.

der Bischof von Basel, Johann de Vienne, der Bischof von Strassburg, Friedrich II. von Blankenheim. In Schwaben besass Herzog Leopold die Landvogtei. Das Aktionsprogramm war also folgendes. Klemens VII. schickt seine Nuntien mit den Bullen zu Herzog Leopold und bittet ihn, bei den genannten Bischöfen die Abhaltung von Synoden ihrer Diözesen zu veranlassen. Diese Synoden und Versammlungen des Klerus sollen den Zweck haben, die Schismafrage zu besprechen, die Informationen und Berichte des Herzogs anzuhören, die Gnaden und Privilegien Klemens' VII. in Empfang zu nehmen und diesen als den wahren Papst anzuerkennen. Die Leitung der Aktion wird dem Herzog Leopold übertragen. Der Herzog soll bewirken, dass Klemens' VII. Legat Wilhelm d' Aigrefeuille, der bis Metz vorgedrungen war [1]), mit freiem Geleite auf den Synoden erscheinen könne. Es wird ausdrücklich betont, dass der Legat nicht kommen werde, um Geld einzusacken, sondern lediglich, um über die Papstwahl Informationen zu geben [2]). Weiters soll Klemens VII. und auch das Kardinalskollegium an alle und jeden der genannten Bischöfe und das Land Schwaben Briefe mitgeben, die über das gewalttätige, intolerante Vorgehen der Reichsregierung bittere Klagen führen sollen, welche den Legaten und die Kreatur Urbans VI., den Kardinal Pileus di Prata, im Reiche aufnimmt, den alten Herrn aber, den Kardinal ohne Tadel, Wilhelm von Aigrefeuille, wie einen Verbrecher verfolgt und vogelfrei erklärt.

Die Supplik schliesst zusammenfassend mit der Mahnung, dass mit Gewalt nichts zu erreichen sei, dass deshalb alles, was einer Forderung oder einem Zwang gleich sehe, zu vermeiden sei. Man müsse vielmehr durch die bezeichneten Privilegien zu gewinnen suchen und dann würden die Beweise des Legaten auf guten Boden fallen und es wäre die beste Einführung des Legaten. So schliesst optimistisch unser Aktenstück, wie es schon die Natur der Supplik mit sich brachte.

Wie steht es aber mit der Ausführung dieses Aktionsentwurfes? Hat Klemens VII. diese Supplik genehmigt? Aus den Tatsachen, die uns bisher — es ist zwar nicht viel — bekannt geworden sind, müssen wir schliessen: Klemens VII. hat die Supplik genehmigt und sie wurde ihrem ganzen Inhalte nach exequiert.

---

[1]) St. Baluze, Vitae papar. Avenionensium, 1, col. 1010 f.; Valois, a. a. O., S. 285.

[2]) . . . ad informandum dumtaxat, et ad hunc effectum, quod ipso audito, prout eciam auditus fuit Ravennas, clerus deliberare posset, quid fieri deberet circa presentem errorem (siehe unten). . . . quatenus intuitu veritatis et fidei catholice dictum legatum absque omni gravamine cleri Alamanie venire desiderantem audire vellent ad effectum predictum (Steinherz).

Der Kanonikus Heinrich Bayler von Konstanz geht im Februar 1380 als Nuntius zu Herzog Leopold [1]). Die Supplik des Herzogs um Schutz seiner Rechtspflege wird in derselben Weise, wie er es wünschte, gewährt. Ich habe bereits erwähnt, dass Klemens VII. unterm 14. Februar 1380 ein diesbezügliches Mandat erlässt, und dass die wörtliche Übereinstimmung desselben mit dem betreffenden Passus des Rotulus eine willkommene Handhabe zur Erklärung der letzteren abgibt. Ich habe auch gesagt, dass Klemens VII. dem Bischof von Brixen unter dem 3. Februar ein Privileg gibt, das im Rotulus verlangt wird. Klemens VII. sandte ähnliche Mandate, wie an den Bischof von Strassburg, auch an die Bischöfe von Basel, Chur und Konstanz [2]). Wir haben ferner ein Schreiben des Kardinalskollegiums an Herzog Leopold vom 20. Februar 1380 aus Avignon, worin sie alle unter Protest gegen die falschen Darstellungen und Verdrehungen der Tatsächlichkeit durch den Legaten Urban's VI., Pileus di Prata, für Klemens VII. Zeugnis ablegen [3]).

Endlich ist es Tatsache, dass der Erzbischof von Salzburg auf Veranlassung des Herzogs Leopold [4]) am 24. April 1380 eine Provinzialsynode ausschrieb, welche am Feste des hl. Apostels Jakob abgehalten wurde [5]). Ein Hauptgegenstand dieser Synode, soviel ist sicher, war der Papststreit [6]). Der Legat Klemens' VII. war wegen der Nachstellungen der Urbanisten noch nicht erschienen, aber er sandte zwei Boten mit einem Schreiben, das genau in demselben Ton sich hält, wie es im Rotulus angeraten war, d. h. keine Forderungen, sondern Bitten, keine hohe Sprache, sondern reine Darstellung des Sachverhaltes und Angabe von Gründen [7]). Der Legat spricht darin auch die Hoffnung

---

[1]) Seine Kredenz ist vom 10. Febr. 1380 (Kurz, Beil. 39, S. 294); Schatz, a. a. O., S. 31, 45; Steinherz, a. a. O., S. 89; Valois, a. a. O., S. 287, 396.

[2]) Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg, 4, Wien 1839, Urkunden 1493—96; vgl. Valois, I, S. 288, Note 2.

[3]) Kurz, Beil. 41, S. 297 ff. Kardinal Jakob Orsini erscheint darin als bereits verstorben: „uno eorum mortuo" (13. Aug. 1379).

[4]) . . . contra Lupoldum ducem Austriae ipso praesente in civitate Saltzeburgensi in concilio, quod ipse contra sanctam matrem Ecclesiae et Sanctitatem vestram celebrare nitebatur, prout et fuit (aus einer Prozessurkunde gegen den Propst Eberhard von Salzburg vom 23. April 1381, Steinherz, S. 85, Anm. 1.

[5]) Contin. monach. S. Petri, MGS, IX, S. 839, ad ann. 1380; Steinherz, S. 87, 93.

[6]) Dieselbe Prozessurkunde.

[7]) . . . rogamus vos et obsecramus in domino Jesu ac obtestamur . . . ut adhaereatis et firmiter credatis et ad idem vestros subditos ac alios quoslibet vobis caritate coniunctos dictis nostris attestationibus et scripturae, quoniam veritate

aus, bald selbst kommen zu können und dann wolle er ihnen die Wahrheit „demonstrieren[a]". Endlich ist es eine Tatsache, dass der Legat Klemens' VII., Kardinal Wilhelm d'Aigrefeuille, in den Gebieten des Herzogs Leopold bis Freiburg im Breisgau vordrang [1]).

## Supplik Herzog Leopolds III. von Österreich und klementistischer Bischöfe Deutschlands (1379|80) an den Gegenpapst Klemens VII.

Beatissime pater. Notorium est et verum, quod non solum prelati, verum eciam totus clerus Alamanie adhuc tempore unitatis querebatur se gravari et opprimi a Romana ecclesia in sub scriptis, et rebelles fuerunt, et se erigebant, quantum poterant contra eandem, nunc clamando et invocando principes et dominos temporales, ut ipsis de remedio proviederent, quandoque eciam appellando ad futurum papam; unde crederem, quod sublatis eisdem pretensis gravaminibus per privilegia totus clerus earundem parcium de facili reduci posset ad veritatem et ad obedienciam domini Clementis.

Primo quod concederetur archiepiscopis illarum parcium quod auctoritate apostolica cum prerogativa quod generi per speciem non derogetur, quilibet de XX^ti^ beneficiis vacantibus vel vacaturis, eciam si dignitates, personatus vel officia in cathedralibus[a]) ecclesiis vel extra, eciam elective, et cum cura fuerint, spectantibus ad collacionem, presentacionem eciam cuiuslibet predictorum, personis eciam beneficiatis quilibet posset providere ut in forma[b]).

Item quod de XII^cim^ personis consimilis indulgencia concederetur cuilibet episcopo parcium illarum et aliis notabilibus prelatis parcium earundem.

Item concederetur eisdem quod per decenium camera apostolica nomine spoliorum ab ecclesiis vacaturis in illis partibus nichil vellet exigere.

Item quod eximerentur a solucione procuracionum legatorum et nunciorum sedis apostolice et subd[ito]rum[2]) apostolicorum et ordinariorum[3]).

Posset autem hec materia privilegii sic iustificari.

Narra[to] in litteris privilegii ad noticiam domini nostri pervenisse, quod clerus Alamanie tum [prop]ter principum et dominorum temporalium dissensiones continuas, tum propter subsidia Bartholomei sub titulo[c]) Urbani pape et eius pretensorum legatorum procuraciones indictas et indicta, et

---

infallibili et clarissima fulciuntur, prout cum ad vos venerimus (quod erit satis cito duce Deo) vobis curabimus demonstrare (Steinherz, zit. Beiträge, Beil. 1, S. 105).

[1]) Baluze, a. a. O., 1., col. 1011.

[a]) cadedralibus *ms.*

[b]) ut in forma *add ab alia manu.*

[2]) Es geht über das ganze erste Blatt ein Strich von Feuchte; die dadurch verletzten Stellen der Schrift sind von mir ersetzt in Klammern eingeschlossen.

[3]) Ordinariorum ist im Ms. unterstrichen, wie im folgenden die Überschriften der einzelnen Abschnitte und einige Worte im Texte.

[c]) titulo] viculo *ms?* vinculo?

eciam ordinariorum caritat[iv]a subsidia afflictus sit nimium et quasi universis rebus exhaustus; et quod propter hoc idem clerus, vel multi ex eodem in tantam desperacionem pervenerint quod metu procuracionis solvende legato, necnon subsidiorum apostolicorum indicendorum eisdem, si Ecclesia ad unitatem perveniret, consentit quod ipsi legato per regem et dominos temporales aditus veniendi ad Alamaniam precludatur. Unde ad tollendum huiusmodi impedimentum, et ut ipse clerus ad unitatem reduci posset facilius, indulgeatur et concedatur eidem clero Alamanie quod usque ad decenium ad subsidiorum apostolicorum, necnon legatorum et nunciorum dicte sedis procuracionum soluciones minime teneatur, et quod censura ecclesiastica lata in recusantes premissa solvere non teneat aut liget quoscumque constitucionibus apostolicis et aliis non obstantibus quibuscumque.

Materia alterius privilegii inducens communitates parcium Alamanie.

Narrato in litteris privilegii[a]) ad noticiam domini nostri pervenisse, quod, licet per constitucionem sancte memorie Bonifacii pape VIII. sancte et iuste provisum fuerit quod ecclesie pro pecuniario debito non debeant ecclesiastico interdicto subponi, nichilominus tamen iudices ecclesiastici, tam ordinarii, quam delegati parcium Alamanie[b]) in premissis graviter excedentes, in partibus Alamanie ecclesias pro pecuniario debito eciam inter viles personas contracto et pro minimis pecuniarum summis, spretis aliis iuris remediis, interdicto supponere non formidant; ex quo crescit indevocio populi et ecclesie sine culpa suis officiis debitis defraudantur. Quare [ad][c]) extirpandum huiusmodi excessum ipse dominus noster inhiberet districte, quod tam ordinarii quam delegati apostolci de cetero ecclesias parcium Alamanie pro pecuniario debito nullatinus presumerent ecclesiastico supponere interdicto et decerneret sentencias transgressorum prohibicionis huiusmodi nullas fore et irritas, consuetudine aut statuto non obstantibus quibuscumque.

Materia alterius privilegii grata toti Alamanie iustificari poterit ut sequitur.

Narrato in litteris apostolicis ex plurium querelis parcium Alamanie ad noticiam domini nostri pervenisse, quod, licet secundum iuris communem disposicionem layci in causis mere prophanis et secularibus compellendi non sint iudicium ecclesiasticum subire inviti, presertim cum seculares iudices parati sint facere iusticiam et rei se petant ad eos se remitti, nichilominus tamen quam plurimi illarum parcium homines excogitata fraude, ut indirecte, cum directe non valeant iure obstante, eos quos intendunt impetere, ad remotos iudices trahere possint, laboribusque et expensis attenuare, nunc a religiosis[d]), nunc ab aliis emisso voto Jherosolomitano false accipiunt crucis signum[e]), et postmodum per rescripta apostolica simplices et execrantes lites ad extraordinarios iudices ipsorum inopportunitatem compelluntur[f]) redimere, propter quod iudices ecclesiastici temporalibus

---

a) privilegie! *ms.*
b) parcium Alamanie] *add alia manus.*
c) ad] *deest in ms.*
d) religiosis] religosis! *ms.*
e) signum] singnum *ms.*
f) compelluntur] *abbreviationis signum syllabae* ‚ur' *non omnino clarum.*

redduntur infesti, vexantur innocentes et scandala alia, preter animarum pericula fiete vovencium, plurima oriuntur. Unde ad occurrendum eisdem indulgeatur omnibus et singulis archiepiscopis et episcopis parcium Alamanie et districte precipiatur eisdem, quatinus eos quos inantea pretextu voti Jherosolomitani et crucis assumpte in suis civitatibus et dyocesibus, dimissis iudicibus secularibus in causis prophanis, per rescripta apostolica ad extraordinarios iudices trahere comperiant invitos, vel desuper hoc ipsis facta fuerit querela, coram se faciant evocare, sibique, nisi a lite huiusmodi extraordinaria velint desistere requisiti et ordinarium iudicium subire, sufficienter cavere compellant quod finita lite, quam in vim assumpte crucis et voti Jherosolomitani coram extraordinario iudice intentarunt, infra septennium[a]) debeant execucioni mandare, mittendo videlicet fratribus hospitalis sancti Johannis Jherosolomitani, qui in obsequio terre sancte insistunt continue, personalia adiutoria illuc proficiscendo personaliter, vel realia adiutoria iuxta personarum condicionem et qualitatem, prout ipsis archiepiscopis et episcopis videbitur succursui terre sancte utilius in hoc ipsorum consciencias onerando.

De modo procedendi et deducendi privilegia prescripta[b]) ad eos quos concernunt.

Crederem expedire, quod dominus noster suos nuncios cum predictis privilegiis et litteris directis prelatis de quibus statim subicitur, mitteret ad dominum Lupoldum ducem Austrie et illum rogaret, quod ipse Salczburgen[si], Maguntinen[si], Brixinen[si], Augusten[si][c]), Curien[si], Basilien[si], et Argentinen[si] archiepiscopis et episcopis et aliis prelatis illarum parcium, quibus videretur utile, et eciam Communitatibus Swevie, quibus ipse dominus dux colligatus est, dignaretur scribere et seriose rogare eosdem, quatenus ipsi et eorum quilibet convocare vellet totum clerum sue civitatis et dyocesis et eisdem publicare huiusmodi privilegia et plura alia utilia tangencia miserabilem statum militantis Ecclesie modernum per suos nuncios et latores dictorum privilegiorum in dictis sinodis proponenda.

Item et quod postmodum nuncii dominii ducis primo proponerent, qualiter dominus Clemens et totum collegium dominorum cardinalium ipsum dominum Lupoldum tamquam principem christianum instantissime invocarent et requirerent rogando, quod pro descisione periculosi erroris quo hodie tota christianitas involvitur, dare vellet securum conductum legato cardinali[d]) a toto cetu cardinalium[e]) misso ad informandum dumtaxat, et ad hunc effectum, quod ipso audito, prout eciam auditus fuit Ravennas, clerus deliberare posset, quid fieri deberet circa presentem errorem, et quod in hac peticione, quia iustissima, ipse dominus dux dominis Clementi et cardinalibus nullo modo posset deficere; unde rogaret eosdem, cum ipse dictum legatum ad omnes suas terras vellet conducere, quod ipsi ad eius vocacionem vellent venire et ipsius informaciones benigne vellent

---

a) septennium] vijenium *ms*, biennium *Kurz l. c.*
b) prescripta] *hic in ms rasura et vacuum.*
c) Augustensi] *add in margine ab alia manu.*
d) cardinali] cardenali *ms sed correct.*
e) cardenalium *ms.*

suscipere et audire, maxime quia, si adiutorio ipsius domini ducis pro accedendo dictum legatum indigerent, ipse nollet[a]) deficere eisdem; deinde nuncii presencium privilegiorum latores publicatis privilegiis idipsum possent petere persuadendo, ut melius scirent.

Item crederem expedire, quod dominus noster et totum collegium cardinalium[b]) omnibus et singulis archiepiscopis et episcopis predictis, et eciam aliis notabilibus prelatis, necnon communitatibus Swevie, cuilibet suas litteras singulares deberet destinare, in quibus lamentabilius ut possent conquererentur[c]) miserabilem scissuram[d]) unitatis Ecclesie militantis, et inter alia plus conquererentur[e]), quod clerus Alamanie, quem Romana ecclesia pre omni clero aliarum nacionum tamquam constanciorem et forciorem in sui robur et libertatum ecclesiasticarum presidium circa elecciónem Romani imperii et plurimis aliis prerogativis insignivit[f]), hodie cessante qualilet coaccione et metu notabili in sui ruinam et libertatum ecclesiasticarum subversionem diffinicionem cause mere ecclesiastice, eciam articulum fidei concernentis, laycorum, videlicet regis et sibi colligatorum, supposuit potestati, et quod huiusmodi potestas, seu verius[g]) tirannis[h]) layca, in vituperium dignitatis ecclesiastice et eciam fidei catholice, antiquum et indubitatum Romane ecclesie cardinalem[i]) missum pro informando de veritate iuris et facti presentis erroris, ad hunc finem quod ipso audito, prout eciam auditus fuit Ravennas, clerus discernere posset pro quo iusticia foret, ut secundum hoc predictus error posset sedari, per crudelia edicta ab ingressu Alamanie excludit, et sibi precipit audienciam denegari et, quod inhumanius est, de persequendo, captivando et incarcerando eundem cardinalem[k]) et suos emittit et publicare facit sacrilega sua mandata, et premissis vel similibus[l]) narratis exhortarentur et rogarentur, quatenus intuitu veritatis et fidei catholice[m]) dictum legatum absque omni gravamine cleri Alamanie venire desiderantem audire vellent ad effectum preditum.

Crederem quod prelati et clerus de quibus predicitur, per predicta privilegia et huiusmodi requisiciones omnino reducerentur, maxime ad suscepcionem legati; quo audito non dubitarem quia ipse legatus racionibus et demonstracionibus iuris fundatis in veritate facti, que hodie pluribus nota est per illos qui tempore impressionis Bartholomei Rome fuerant, confunderentur[n]) falsitates seminate in Alemania per Ravennatem; petere enim ab ipso domino Lupoldo seu prelatis parcium suarum, quod se declaret pro domino Clemente et quod compellat suos ad hoc absque infor-

---

a) nollet] vellet *ms sed correct.*
b) cardinalium] *ms correct.*
c) conquererentur] conquerarentur *ms sed correct.*
d) scissuram] scisuram *ms sed correct.*
e) *vide notam c.*
f) insignivit] insingnivit *ms.*
g) verius] ferius *ms sed correct in margina*: verius.
h) tirannis] dirannis *ms sed correct.*
i) cardinalem] cardenalem *ms.*
k) *vide not. preced.*
l) vel similibus] *prius:* (premissis) istis (narratis).
m) catholici! *ms.*
n) *Sic.*

macionibus et apostolico videlicet legato, non credo discretum fore nec tutum [1]). Fr. Bliemetzrieder.

---

**Zur pastoralen Tätigkeit des Huss.** Mit seinem englischen Lehrmeister teilte Huss die Wertschätzung des Predigtamtes. Auch ihm gilt die Predigt des Evangeliums als das verdienstlichste Werk des Priesters: „Das ist noch weit köstlicher als selbst die Spendung eines Sakramentes und unter allen Werken der Barmherzigkeit jedesfalls das edelste, beste und erwünschteste.“ Man kennt denn auch die Leistungen des böhmischen Reformators als Prediger und weiss, dass seine Predigten schon zu seinen Lebzeiten aufs höchste eingeschätzt wurden, nach seinem Tode als teuerstes Vermächtnis des Dahingeschiedenen eine weite Verbreitung fanden. Man wird es daher auch mit warmem Danke begrüssen, dass uns endlich die Predigten des Huss in einer sorgsamen Ausgabe vorgelegt wurden [2]); man wird ihn erst jetzt als Prediger richtig zu würdigen imstande sein, wobei allerdings noch darauf hinzuweisen ist, dass es bei Huss das gesprochene Wort, die Art des Vortrags war, die zündend auf die Massen gewirkt hat. Wenn man nun weiss, dass ihm bei der Ausübung seines Predigtamtes Wiclifs Lehren und Weisungen zur Richtschnur dienten, sowie dass er aus dessen Predigten manche sinn- oder wortgetreu, oft ganz, oft in einzelnen Bruchstücken vorgetragen hat [3]), so könnte es vielleicht als etwas Überflüssiges erscheinen, über Hussens Abhängigkeit von Wiclif auf dem Gebiete der pastoralen Wirksamkeit noch ein Wort zu verlieren; dies würde auch in der Tat nicht mehr notwendig sein, wenn die vorliegende Ausgabe dieses Moment, sei es in der Einleitung oder, wie man es am liebsten sähe, im Texte in der wünschenswerten Genauigkeit und Vollständigkeit herausgehoben hätte. Ganz wird es ja freilich nicht verschwiegen, aber in den drei ausgehobenen Stellen (S. XXX und XXXI der Einleitung) nur angedeutet [4]) und über den

[1]) *fol. 130d° und 131d° leer: fol. 131d° steht der Name:* Johannes de Constancia.

[2]) Spisy M. Jana Husi. Č. 7. Sermones de Sanctis I vydal Václav Flajšhans v Praze 1907. Nákladem Jos. R. Vilímka. Č. 8. Sermones de Sanctis II . . . v Praze 1908.

[3]) S. hierüber meinen Aufsatz „Wiclif's Buch von der Kirche und dessen Nachbildungen in Böhmen“ im 24. Bd. der Mitteilungen des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen S. 381 ff. und die Einleitung zu meiner Ausgabe von Wiclif's Sermones I: Wyclif's Sermons and their adaption by Hus S. XXII. XXIII.

[4]) Es wird dazu noch gesagt: Že byl opět pramenem také Viklef, jako v ostatních spisích Husovych, rozumí se samo sebou a ukazuje ostatně i zřetelné a vyslovné citáty. Ale Viklef má lví podil i tam kde není citován.

Grad der Abhängigkeit im Einzelnen nicht viel gesagt. Und eben darauf kommt es an. Ein Leser dieser Predigten muss doch zunächst bei jeder einzelnen Predigt wissen, ob das, was er liest, von Huss herrührt oder aus einer fremden Feder stammt. Bei dem bekannten Verhältnis Hussens zu Wiclif muss bei einer Ausgabe der Texte des Huss eben ein jeder Satz auf seine Quelle hin untersucht werden. Es ist ja sicher ein anderes, wenn ein Prediger etwa aus irgend einer Vorlage einen einzelnen Satz aushebt und als Beweismaterial verwendet, und ein anderes, wenn er einem anderen Prediger eine ganze Predigt, ohne auch nur ein Wort hinzuzutun oder abzustreichen, entlehnt und sie unter fremder Flagge segeln lässt. Dass das bei Huss vorkommt, habe ich schon vor Jahren erwiesen. Auch jetzt liegen solche Fälle vor. Wer z. B. in der neuen Ausgabe die fünfte Predigt über das Thema Maria optimam partem elegit durchliest, hat keine Ahnung davon, dass sie ganz wortgetreu aus Wiclif stammt und sonach auch schon längst in meiner Ausgabe von Wiclif's Sermones IV, 387—392 abgedruckt ist. Huss hat ein einziges Wort beigefügt: das Schlusswort Amen. Solche Dinge müssen doch im wissenschaftlichen Interesse hervorgehoben werden. Aber nicht bloss auf solche Fälle ist aufmerksam zu machen; nicht weniger interessant sind jene, in denen beide Reformatoren sich über ein und dasselbe Thema aussprechen, ohne mit einander übereinzustimmen: Nr. XXI der vorliegenden Sammlung enthält eine Predigt über das Thema Elizabeth impletum est tempus; Wiclif behandelt es im zweiten Teil seiner Sermones (S. 105—113), aber welcher Unterschied! Bei Huss eine einfache Exegese. Von der Geburt wird gesprochen. Da kommt die geistige Geburt, d. h. die in der Kirche, zur Sprache, da gibt es verschiedene Arten u. s. w. Es folgen einige moralische Tendenzen, einige Zitate aus Kirchenvätern. Bei Wiclif schliesst sich eine scharfe polemische Auseinandersetzung mit den Mönchsorden an, schwere Anwürfe gegen den Antichrist (den Papst) und seine Schüler, eine Erörterung, die in die Worte ausklingt: Nonne est huiusmodi secta falsa et vana religio?

Heben wir einen zweiten Fall heraus. Beide Reformatoren behandeln das Thema: Fuit in diebus Herodis, regis Jerusalem, sacerdos quidam nomine Zacharias. Auch hier findet Wiclif scharfe Akzente gegen die Hierarchie seiner Zeit vor allem wider die Bettelmönche (Serm. II, 99). Wenn man da liest: tempore Christi . . . religiones (sonst = Mönchsorden) tales sunt distructe. . . . Wer möchte da nicht an den hussitischen Klostersturm denken? Man sollte glauben, dass solche Äusserungen nicht überboten werden könnten. Dem ist jedoch

nicht so. Jene Hussens lauten hier noch viel schärfer, sie schonen selbst des Papstes nicht: Sed rogo (S. 29), relinque sacerdotes legis veteris, qui nostros figurarunt, et proice visum in summum pontificem, si condiciones sacerdocii operatur. Et habes dicere, quod non predicat, non missat, non sacramentat, nisi dicas, quod vasa argentea et aurea pro epotandis potibus bene servat. Et interdum forte orat sed breviter, nec exauditur, sicut Zacharias fuerat exauditus . . .

Die genaue Angabe der Wiclif'schen Quelle des Huss ist bezüglich der Bestimmung des Grades, in welchem er den reformatorischen Tendenzen des Engländers folgte, von hervorragender Wichtigkeit. Wenn wir an dieser Stelle nach unseren früheren, schon vor mehr als 25 Jahren gemachten Nachweisungen noch einmal auf das Abhängigkeitsverhältnis des Huss zu Wiclif zurückkommen, sind es drei Motive, die uns leiten. Fürs erste ist mindestens ein Teil der böhmischen Kritik noch immer nicht geneigt, den Wiclifismus im Hussitentum als das Wesentliche zuzugeben[1]); fürs zweite stellt sich Wiclif's Einfluss auf Huss auch auf pastoralem Gebiete noch als ein viel grösserer heraus, als die bisherigen kritischen Untersuchungen ergeben haben, fürs dritte aber — und das ist uns das Wichtigste — wird erst jetzt die Tatsache bekannt, dass und zugleich auch in welchem Ausmasse Huss bei der Abfassung seiner Predigten noch ein anderes Werk Wiclif's zu Rate zog, von dessen Existenz in Böhmen nur durch die Kataloge der Wiclif'schen Werke unsichere Kunde verlautbart wurde: das Opus Evangelicum, über dessen Abfassung Wiclif bekanntlich gestorben ist.

Für die beiden letztgenannten Punkte sollen hier, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben — denn das ist Sache des Herausgebers — zu dem oben genannten Beispiele noch einige Beweise beigebracht werden.

In dem Thema Liber generationis sind ganze Stellen aus Wiclif genommen:

| Hus p. 149 | Wiclif Serm. II, 168 |
|---|---|
| Nota: Jesus Christus ponitur in principio et in fine evangelii, quia ipse est principium et finis generacionis . . . | Sed Jesus ponitur in principio et in fine, quia ipse est primus et novissimus . . . |
| Thamar est prima mulierum quatuor peccatricium, que ponuntur infra geneloyam Christi cum Raab mere- | Hec Thamar est prima quatuor mulierum peccatricium, que ponuntur infra genealogiam Christi cum Raab |

[1]) S. hierüber die Einleitung su meiner Ausgabe von Wiclif's De Potestate Pape S. XLIII.

| | |
|---|---|
| trice, Ruth Moabitide et Bersebee Urie, ut Christus propter peccatores veniens et de peccatoribus nascens indifferenter utriusque sexus peccata tollere se ostenderet et famam femine restitueret. | meretrice, Ruth Moabitide et Bersebee Urie, ut Christus propter peccatores veniens et de peccatoribus nascens indifferenter utriusque sexus peccata tollere se ostenderet. |
| Unde et nomen matris sue non infra istam geneloyam ponitur, sed in fine, ad denotandum, quod virtute eius sexus benedicitur femineus et a dampnacione finaliter liberatur etc. | Unde et nomen matris sue caput diaboli conterentis non infra genealogiam istam ponitur, sed in fine, ad denotandum, quod virtute eius benedicitur sexus femineus . . . |

Ähnlich liegt das Verhältnis bei einer Anzahl der folgenden Predigten. Man vergleiche:

| Hus p. 166 | Wiclif II, 179 |
|---|---|
| Ipse enim Matheum peccatorem et ceteros discipulos non per sortem aut eleccionem humanam, ut possesionati faciunt, nec per cartulas sophisticas et mendaces, ut faciunt homines, sed tamquam Deus et Dominus interius inspirando et exterius operando. Et istam | Christus enim non elegit sibi discipulos per sortem nec per eleccionem humanam, ut faciunt possessionati . . . nec per cautelas sophisticas et mendaces, ut fratres faciunt, sed tamquem Deus et Dominus interius inspirando et exterius operando; et istam . . . |

Und so geht die Ausnützung der Wiclif'schen Predigt noch eine Strecke weiter, was im Texte des Huss jedenfalls hätte angemerkt werden sollen. Zunächst war schon deswegen darauf Rücksicht zu nehmen, weil mit Hilfe des Wiclif'schen Textes in dem des Huss zwei Fehler korrigiert werden konnten.

Bei Huss folgt die Predigt: Si quis vult venire . . . Man findet das Thema bei Wiclif II, 254; auch hier findet man wenigstens nach der formellen Seite hin eine Ausnützung des letzteren:

| | |
|---|---|
| Et ista oportet salvandum quemlitet conservare . . . | Et istam triplicitatem oportet quemlitet salvandum servare . . . |

wobei zu bemerken ist, dass Huss gleich Wiclif drei Punkte anführen will (Tria tanguntur), während des Schreibens aber noch auf einen vierten kommt.

In der folgenden Predigt Accesserunt discipuli, die sich bei Wiclif II, 185 findet, hat Huss die Kenntnis von dem nach Gallien (Huss schreibt irrig Galilea) gesandten Martialis gleichfalls aus Wiclif:

| Hus p. 185 | Wiclif II, 193. |
|---|---|
| . . . advocans parvulum (darüber ganz wie bei Wiclif: etate et malicia) Marcialem, qui postea a beato Petro missus in Galileam predicavit Leonicensibus fidem catholicam. Quis autem fuerit, certitudinaliter nescitur . . | Iste autem parvulus sompniatur fuisse beatus Marcialis parvulus etate et malicia, quem beatus Petrus misit post in Galliam predicare et fundavit Lemoicensibus fidem. |

Auch hier konnte, wie man sieht, der in der Überlie erung verderbte Text bei Huss durch eine Einsichtnahme des Wiclif'schen Textes verbessert werden: es ist nicht Lyon sondern Limousin gemeint. Eine genauere Vergleichung wird noch eine andere Übereinstimmung zeigen, aber wir gehen weiter.

Die folgende Predigt des Huss: Misit Jesus (s. Wiclif II, 416) hat sogar ein (als solches genanntes Zitat) Wiclif's: Johannes Wicliff: Habeat Christi discipulus quotlibet vestimenta, sic tamen quod illa omnia sint unum vestimentum a forma, que est necessitas caritative ministrandi in suo officio: et satis est Christi discipulo: aber und das ist für die Methode des Huss bezeichnend, gerade dies Zitat steht nicht in der Predigt Wiclif's zu dem gleichen Thema. Und derartige Erscheinungen begegnen öfter; so finden wir schon in der nächsten Predigt des Huss: Videns Jesus turbas ascendit in montem einen Satz: Tercia autem racio ascensus Christi in montem, dum sic predicavit, docet fideles, quod predicator debet docere fideles verba evangelica ab alto descendencia, non apocrifa, non ludicra nec fabulas et multo magis non verba mendacia neque cupida sed ad altum celi ducencia. Hec Johannes.

Wer ist dieser Johannes? Da etwas früher Chrysostomus angeführt wird, wäre zunächst an ihn zu denken; und das meint auch ein alter Abschreiber (Cod. F.). Dem ist aber nicht so. Gemeint ist Johannes Wiclif. Nur findet sich die Stelle nicht, wo man sie zunächst suchen dürfte, in dessen Predigt zu dem gleichen Thema, sondern in einer anderen Predigtsammlung (Serm. I Serm. XXXVII S. 248), aber auch dort schon aus einem anderen Werke Wiclif's herübergenommen, dem 1. Kapitel des I. Teiles vom Opus Evangelicum (S. 3): Tercia autem racio ascensus Christi in montem, dum sic predicavit docet fideles quod predicator debet docere verba evangelica ab alto descendencia, non apocrifa, non ludicria neque fabulas et multo magis non verba mendacia neque cupida sed ad altitudinem celi ducencia.

Wie man aus diesem Beispiel ersieht, genügt es nicht, für die Frage nach den Quellen von Hussens Predigten nur die Sermones herbeizuziehen: das gesamte der pastoralen Tätigkeit gewidmete Lebens-

werk Wiclif's muss zu Rate gezogen werden. Und man glaube nicht, dass Huss sich begnügt, etwa nur einen einzelnen Satz aus dem Opus Evangelicum herüberzunehmen: fast die ganze Predigt stammt von da. Ich will zum Beweis dessen nur die der obigen folgende Stelle zitieren und die gleiche des Huss daneben stellen:

| Hus p. 204 | Wiclif Op. Ev. l. c. |
|---|---|
| Et utinam fratres (= Bettelmönche) et alii practizantes in evangelizacione cognoscerent istam scolam. Manuducit autem Crisostomus scolam suam in istam sentenciam per practicam artis mechanice; discens autem edificare vel pingere post leccionem sese sollicitat, ut sciat operari leccionem . . . | Et utinam fratres et alii practizantes in evangelizacione efficaciter cognosserent istam scolam. Manuducit autem Crisostomus scolam suam in istam sentenciam per practicam artis mecanice; discens autem edificare vel pingere post leccionem sese sollicitat ut sciat operari conformiter leccioni . . . |

Wie man sieht, hätte der Herausgeber auch hier mit Hilfe des Wiclif'schen den Text des Huss verbessern können. Vergleichen wir noch zwei Stellen, weil sich aus ihnen ergibt, dass sich Huss Wiclif's Urteile über ältere Exegeten zu eigen macht und man daraus ersehen kann, dass die pastoralen Theorien Hussens die Wiclif's sind:

| Hus p. 205 | Opus Evangelicum p. 10 |
|---|---|
| Et aperiens os suum docebat eos dicens: De quo verbo querunt multi communiter, cum nullius verbi adicio sive subtraccio caret ministerio in scriptura, cur hic dicitur 'aperiens os suum docebat eos dicens', cum notum sit, quod in quantum, si quis loquitur humanitus, os suum aperiat. | Et aperiens os suum docebat eos dicens: De quo verbo querunt multi communiter, cum nullius verbi addicio sive subtraccio caret ministerio in scriptura quare hic dicitur: Apericus os suum docebat eos dicens, cum notum sit, quod in quantum quis loquitur humanitus, os suum aperiat. |

Und die zweite Stelle:

| | |
|---|---|
| Mos est sapientis philosophi in primis allicere suum auditorium ad largum premium quod consequitur infallibiliter per laborem; sic Christus primus sapiens imprimit octuplicem beatitudinem et media ad eandem. Beatitudo quidem . . . | Mos est sapientis philosophi in primis allicere suum auditorium ad largum premium, quod consequitur infallibiliter per laborem. Sic Christus primus sapiens imprimit octuplicem beatitudinem et media ad eandem. Beatitudo quidem . . . |

Man sieht, dass von dieser tiefgründigen und gedankenreichen Predigt kaum etwas als geistiges Eigentum Hussens übrig bleiben wird. Die darin vorkommenden Reformideen sind gleichfalls die Wiclif's:

| Hus p. 224 | Op. Ev. 68. |
|---|---|
| Patet quidem quod pontifices nostri et pharisei excommunicant hominem, quia defendit et enucliat causam Christi; et quantum ad excommunicacionem, que est maledicio, certum est ex fide, cum solum maledicio Dei nocet, qui solum maledicit pro malicia falsitatis: Maledicio illa ventosa non nocet Christicolis, sed redit ad mineram toxicam, a qua venit, cum hic dicit Christus: beati eritis . . . | Patet quidem quod pontifices nostri et pharisei excommunicant et exprobrant hominem, qui defendit et enucliat causam Christi; et quantum ad excommunicacionem, que est maledicio, certum est ex fide, cum solum maledicio Dei nocet, qui solum maledicit pro malicia falsitatis, maledicio illa ventosa non nocet Christicolis, sed redit ad mineram toxicam, a qua venit, cum hic dicit: beati eritis . . . |

Man darf nicht glauben, dass damit die Frage der Benützung des Opus Evangelicum durch Huss für seine Predigten erschöpft wäre. Die Predigt Nr. XLVII S. 233—243 findet sich im Opus Evangelicum lib. III, cap. LXIII wieder. Da Huss in seiner Predigt das Jahr 1403 nennt, haben wir hier ein erwünschtes Zeugnis dafür, dass damals das Opus Evangelicum in Prag bekannt war. Ebenso interessant ist, dass Huss schon in dieser Predigt Wiclif als Doctor Evangelicus zitiert. Die Stelle, auf die er verweist und die in einer Note anzumerken gewesen wäre, steht Opus Evang. III 248.

Die Predigt Hussens Ambulans Jesus iuxta mare Galilee (pag. 244 Nr. XLVIII) hat ihr Vorbild in Wiclif's Serm. II, 204. Wenigstens eine Belegstelle sei angeführt.

| Hus p. 264 | Wiclif II, 204 |
|---|---|
| Warum der Herr einfache Leute zu Aposteln gewählt hat? | |
| . . . Dicendum, quod sicut a principio vocavit aliquos simplices, ut patet in istis piscatoribus, ita eciam aliquos literatos vocavit a principio ut Natanaelem et Nicodemum, ut habetur Johannis I et III, quia si solos simplices vocasset, posset credi, quod fuissent ex simplicitate decepti: verum tamen constituit magis simplices apostolos et predicatores evangelii quam litteratos, ut magis evangelii virtus attribueretur divine sapiencie, quam humane. | Vocavit autem ad suam predicacionem simplices, ut istos discipulos, non Nathanaelem vel Nycodemum (ut patet Johannis I et III), ne credant simplices fuisse deceptos sine miraculo predicantes vel ne apostolica evangelizacio humane sapiencie ascribatur, sed ut fides evangelii plus tribueretur divine sapiencie quam humane. |

Die Verse, die Huss in dieser Predigt vorträgt, finden sich bei Wiclif aber in einer anderen Predigt (Serm. I, 161) und in geänderter Form.

Die nächstfolgende Predigt Homo quidam peregre proficiscens hat ihr Material nicht aus der Predigt Wiclif's zu demselben Texte (Serm. II, S. 35), sondern aus dem Opus Evangelicum genommen. Wir wollen hier gleichfalls statt des Ganzen nur eine einzelne Stelle anführen:

| Hus p. 252 | Opus Ev. lib. III, p. 257 |
|---|---|
| Isti sancti intelligunt quomodo habentes dona Dei mediocria in premio duplicarunt, quia non fuerunt ociosi in recipiendo istas potencias et virtutes sed tam doctrina quam exemplo expenderunt eas ecclesiae ad edificacionem et profectum. | Isti sancti intelligunt quomodo habentes dona Dei mediocria in premio duplicarunt, quia non fuerunt ociosi in recipiendo istas potencias et virtutes sed tam doctrina quam exemplacione expenderunt ipsas ad edificacionem ecclesie . . . |

Die Predigt: In illo tempore missus est angelus (S. 270) ist mit Wiclif II, 73 zusammenzuhalten. Von dort sind namentlich alle Namenserklärungen genommen, z. B.: Gabriel quod interpretatur fortitudo . . . Galilea enim transmigracio interpretatur . . . Nazareth interpretatur flos . . . Maria . . . illuminata vel illuminatrix . . .

Wie man aus diesen Parallelstellen ersieht, sind die Entlehnungen aus dem Opus Evangelicum sehr bedeutend, und es ist dringend zu wünschen, dass wenigstens in Nachträgen alle jene Predigten Hussens aufgezählt werden, die diesen starken Wiclif'schen Einschlag zeigen, auf jene Stellen zu verweisen, in denen beide Reformatoren den gleichen Gegenstand behandeln; auch die Motive, aus denen die Behandlung des Stoffes hier etwa eine andere ist als dort, können von grosser Wichtigkeit sein. J. Loserth.

# Literatur.

Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz, Hefte 18—31. Stuttgart, Ferdinand Enke 1905—1907.

Unter der energischen und umsichtigen Leitung von Prof. Ulrich Stutz, schreitet die Sammlung der kirchenrechtlichen Abhandlungen erfolgreich fort.

Einer der Vorzüge dieser Sammlung, die in so kurzer Zeit einen so grossen Umfang und einen so entscheidenden Einfluss auf die kirchenrechtliche Literatur in Deutschland gewonnen hat ist die Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes.

Heft 18 und 19 enthalten eine Geschichte des russischen Kirchenrechts, eingeleitet, übersetzt und erklärt von Leopold Karl Goetz. Diese Abhandlung, welche das wenig bearbeitete Feld des russischen Kirchenrechts erschliesst, wird sowohl den Canonisten, wie den Historikern besonders willkommen sein, nachdem das Recht der russischen Kirche, hauptsächlich wegen der sprachlichen Schwierigkeiten, nicht so bekannt ist, wie es eigentlich sein sollte. Und doch bietet dasselbe, sowohl in seiner Entstehung wie in seiner Entwickelung ein grosses historisches Interesse, besonders im Zusammenhang mit dem Rechte der morgenländischen Kirche, und hat in manchen Beziehungen auch eine aktuelle Bedeutung wegen der Wichtigkeit der konfessionellen Fragen in der jetzigen Umgestaltung des russischen Staatswesens.

Diese Arbeit von Goetz, wie sein 1904 erschienes Buch »Das Kiever Höhlenkloster als Kulturzentrum des vormongolischen Russlands« ist eine Vorarbeit für ein grosses Werk über Christentum und Kultur im Kiever Russland. Im ersten Teile gibt der Verfasser eine Übersetzung der »Geschichte des russischen Kirchenrechts« von Pavlov, entnommen aus seinem bekannten »Kurs des Kirchenrechts«. Sie zeichnet sich durch ihre Klarheit und Übersichtlichkeit aus und Goetz hat derselben eine Übersetzung des kirchlichen Statuts Vladimirs, sowie eine umfangreiche und sehr wertvolle Literaturübersicht beigegeben, welche letztere beweist, wie rege die kirchenrechtliche Tätigkeit in Russland war und noch immer ist.

Der zweite Teil bietet eine Übersetzung der wichtigsten kirchen- und kulturgeschichtlichen Denkmäler Altrusslands und zwar: Die kanonischen Ant-

worten des Metropoliten Johann II. (1080—1089); die Fragen des Kirik (Sabbas und Elias) mit den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod und anderer (1136—1156); die Mahnrede des Erzbischofs Elias Johann von Novgorod. Die einzelnen Denkmäler sind von Goetz mit einer erschöpfenden Einleitung und mit einem historischen Kommentar versehen worden, wobei die Vergleiche mit den Rechtsbestimmungen der abendländischen Kirche besonders hervorgehoben werden müssen. Eine Angabe der Quellenstellen, sowie ein russisches und ein deutsches Register schliessen das Buch.

Wenn auch dasselbe seiner Natur nach etwas fragmentarisch erscheinen muss, so bietet es doch eine Fülle geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Materials und Historiker wie Kanonisten werden dem Verfasser für seine gelehrte, mühevolle Arbeit, die ihnen so verschiedenartige Quellen und Hilfsmittel auf dem Gebiete des russischen Kirchenrechtes bietet, sehr dankbar sein.

Im Heft 20 behandelt Dr. Franz Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht bis zum Ausgang des Mittelalters. Die Darstellung erfolgt auf Grund der Weistümer, und ist deshalb etwas einseitig, aber nichtsdestoweniger lehrreich und interessant. Der Verf. untersucht zuerst die Gemeinde der Weistümer (Kap. I), die noch eine Wirtschaftsgemeinde und keine politische Ortsgemeinde im heutigen Sinne war, und vergleicht sie dann (Kap. II) mit der Gemeinde in kirchlicher Beziehung, deren Entstehung in kurzen Zügen treffend charakterisiert wird. In den Weistümern erscheint die Entwickelung der Pfarrbezirke meistens vollzogen und deren Grenzen fallen mit denjenigen der Gemeindemark zusammen. Ausserdem zeigt sich die Pfarrei als eine Genossenschaft, in welcher die einzelnen Mitglieder, im Gegensatz zu der frühmittelalterlichen Pfarrei, eine mannigfaltige und eingehende Tätigkeit in allen kirchlich-religiösen Angelegenheiten entfaltet haben und, wie der Verf. richtig andeutet, einen wirklich religiös-kirchlichen Charakter besitzt. Dieses Bild der deutschen Pfarrgemeinde entspricht demjenigen der französischen Pfarreien im späten Mittelalter, das Imbart de la Tour in meisterhafter Weise in seinen gleichzeitig erschienenen »Origines de la Réforme«, (I. France) Paris 1905 entworfen hat.

Im zweiten Abschnitt untersucht der Verf. eingehend die Stellung des Pfarrers sowohl in kirchlicher, wie in politischer Beziehung, und seine bevorrechtete Stellung nach den Weistümern, die sich hauptsächlich in dem privilegium immunitatis und privilegium fori ausdrückt, wobei aber nicht unbedeutende Abweichungen vom ius comune vorkommen. Das dritte Kapitel des zweiten Abschnittes ist dem Pfarrer als Angehörigen der wirtschaftlichen Gemeinde gewidmet. Seine Stellung war eine verschiedene, je nachdem die Pfarrei eine grundherrliche oder eine freie war, indem bei der ersten, in formellem Sinne, der Pfarrer, wenn auch mit weitgehenden Rechten ausgestattet, nie Mitglied der Gemeinde war, während er in den freien Gemeinden die volle Mitgliedschaft geniesst. Im zweiten speziellen Teil untersucht der Verf. die Besetzung der Pfarreien nach den Weistümern, wo die Besetzungsrechte der Grundherren und der Gemeinden hauptsächlich in Betracht kommen. So sehen wir neben weltlichen Herren und Gemeinden, Männer- und Frauenklöster, Kollegiatsstifter und Spitäler,

die Pfarrer der Mutterkirchen u. s. w. als Drittberechtigte bei der Besetzung der Pfarreien, und wir stimmen dem Verf. zu, dass hiebei in den Weistümern nicht einfache Präsentationsrechte, sondern eigentliche direkte Nominationsrechte gemeint sind. Dagegen haben die Gemeinden öfters nur ein Präsentationsrecht und nur in äusserst seltenen Fällen ein wirkliches Besetzungsrecht. Der Verf. gibt uns dann eine eingehende Darstellung der Rechte und Pflichten der Pfarrer, mit besonderer Behandlung derselben in wirtschaftlicher Beziehung und schliesst die tüchtige Abhandlung mit der Darstellurg des Einkommens des Pfarrers und mit der Angabe der Quellen desselben, die hauptsächlich in den Pfarrgütern, Zehenten und Stolgebühren bestehen.

Wenn auch dieses Buch mit anderen, aus anderen Quellen geschöpften Materialien ergänzt werden kann, so bedeutet es doch gewiss einen Fortschritt dieser Spezialforschungen über die kirchlichen Institutionen, die für das Verständnis der praktischen Anwendung der allgemeinen kirchlichen Einrichtungen unentbehrlich sind, und die in der modernen Behandlung der kirchenrechtlichen Wissenschaft immer grössere Bedeutung gewinnen (vgl. Galante, Diritto ecclesiastico e storia locale, in Atti del Congresso internazionale di scienze storiche del 1903, Bd. IX). Eine genauere Angabe des Abstammungsortes der einzelnen Weistümer hätte den Wert dieser Arbeit erhöht, aber daran ist nicht der Verf. Schuld, sondern der Mangel eines ausreichenden ortsgeschichtlichen Apparats in den meisten Weistümerausgaben.

Einen Beitrag Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit bietet Dr. jur. Wilhelm von Brünneck im Heft 21. Der Verf. erkennt die ersten Spuren dieser Institution in einer Urkunde vom Jahre 1047, womit Graf Balderich von Brabant den Kanonikern des von ihm in Brüssel errichteten Kollegiatstiftes das Recht zugestehet, über ein Jahr ihrer Präbende, nach ihrem Tode, testamentarisch zu verfügen. Der Zweck dieser Anordnung war einerseits die Befriedigung eventueller Gläubiger, anderseits die Ermöglichung von letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Armen oder für andere das Seelenheil fördernde Zwecke, keineswegs aber im allgemeinen eine Vergütung für das dadurch entstehende Karenzjahr neuer Stiftsherren. Wegen der geringen Dotierung der Pfarreien findet an diesen die Gnadenzeit selten Anwendung, dagegen liess man vor der Wiederbesetzung eine längere Zeit verstreichen. Johann XXII. bestimmte dann, dass während der Gnadenzeit die Nachfolger der verstorbenen Benefiziaten sich mit den Einkünften zu begnügen hätten, die zur Zeit der ersten Abschätzung festgestellt waren, und dagegen auf etwaige Mehreinnahmen zu verzichten hätten.

Der Verfasser untersucht eingehend die Ausgestaltung dieser Einrichtungen bei den verschiedenen Diözesen Deutschlands, wo sie durch Privilegien und Gewohnheitsrecht und auch manchmal auf statutarischem Wege, wie z. B. auf Grund der „Christianitäten des Xantener Archidiaconats“ entstanden sind. Massgebend für diese Entwickelung ist zuert das kanonische Recht, später aber finden die Bestimmungen der Konstitution Johanns XXII keine Anwendung, und die Gnadenzeit gestaltet sich zu einer Einrichtung, die für die meisten Kuratbenefizien besteht, von der Diözesangesetzgebung geregelt wird, und bis zum heutigen Tage gedauert hat.

Der Verf. behandelt dann die Gnadenzeit des älteren evangelisch-deutschen Kirchenrechts. Mit verschiedenen Änderungen hat die Einrichtung hier eine viel grössere Verbreitung als auf katholischem Gebiete gehabt. Besonders die Dauer der Gnadenzeit erfährt eine mannigfaltige Ausgestaltung, indem sie manchmal über ein Jahr ausgedehnt, manchmal aber auf wenige Monate beschränkt wird. Der Zweck der Versorgung der Witwen und Angehörigen der evangelischen Geistlichen ist hier massgebend. Die Rezeption des römischen Rechtes hat auch auf diesem Gebiete ihren Einfluss merken lassen, indem die wissenschaftliche Begründung der Gnadenzeit des 16. bis 18. Jahrhunderts sich auf die Nov. 53 stützt, und allmählich erscheint die Wohltat der Gnadenzeit als eine von dem Erbrecht in dem Nachlass des evangelischen Geistlichen ganz unabhängiges Recht. Die Teilung der Früchte zwischen der Witwe und den Kindern wird von den zahlreichen Kirchenordnungen verschieden geregelt. Das preussische allgemeine Landrecht ist das einzige Gesetzbuch, das sich mit der Einrichtung beschäftigt und seine Bestimmungen hierüber werden vom Verf. im Abschnitt III eingehend behandelt. Das preussische Landrecht hat hauptsächlich das bestehende Recht betreffend die Gnadenzeit rezipirt und kann somit als Bindeglied zwischen der alten und der heutigen evangelischen Gesetzgebung angesehen werden.

Mit der Darstellung des geltenden Rechtes zeigt der Verf. die letzte Entwickelung dieser Rechtswohltat im evangelischen Kirchenrecht. Seine Arbeit bekundet ein eingehendes, gewissenhaftes Quellenstudium und eine vollständige Beherrschung des Stoffes, nur hie und da überwiegt die Detailforschung die Übersicht der historischen Entwickelung, wofür ein Rückblick über die Geschichte der Gnadenzeit, sowohl in der katholischen wie in der evangelischen Kirche erwünscht gewesen wäre.

Auf das Gebiet der justinianischen Gesetzgebung versetzt uns das Heft 22, worin Dr. Knecht, Professor des Kirchenrechts am k. bayr. Lizeum Bamberg, das System des justinianischen Kirchenvermögensrechtes darstellt. Nach einer kurzen Einleitung über die kirchliche Gesetzgebung der römischen Kaiser vor Konstantin stellt der Verf. die leitenden Gedanken der justinianischen Kirchengesetze dar, und behandelt zunächst die alte viel umstrittene Frage des Subjektes der Kirchenvermögens. Die zahlreiche betreffende Literatur wird mit grosser Vollständigkeit kritisch verwertet und erörtert, und die verschiedenen Theorien eines Eigentumsrechtes der Gesamtkirche, des Divinaleigentums, die Kirchengemeinden- und Anstaltstheorie, die aus einer verschiedenen Interpretation der bekannten l. 25 (26) C. de ss. eccl. 1. 2. stammen, eingehend dargestellt. Die kritische Exegese dieses Gesetzes führt den Verf. zu dem Schlusse, »dass das Kirchengut Anstaltsgut gewesen sei«, und nach seinen erschöpfenden Erörterungen, nachdem die Divinaltheorie schon früher durch Poschinger und Meurer beseitigt war, dürfte wohl die alte Streitfrage als abgeschlossen gelten. Die Ansicht, dass auch für das klassische römische Recht keine Divinaltheorie anzunehmen ist, habe ich in meiner »Condizione giuridica delle cose sacre« (I. Turin 1902) vertreten, und stimme daher den Ausführungen des Verf. über diesen Punkt vollkommen bei; dasselbe gilt für die Frage des Privateigentums des Stifters am Kirchengebäude, die m. E. aus dem theodosianischen Kodex und aus der

Konstitution des Kaisers Athanasius nicht abzuleiten ist. Der Verf. schildert dann die Wohltätigkeitsanstalten der justinianischen Zeit, die eine so grosse soziale Bedeutung und Mannigfaltigkeit gehabt haben, und vertritt mit Recht die Anschauung, dass dies Stiftungen im engeren Sinne gewesen sind. Er stellt sodann das Klosterwesen dar, wobei er die zwei Haupttendenzen der Klostergesetzgebung Justinians, d. h. eine innere und eine äussere Reform, besonders hervorhebt und beleuchtet. Nachdem in dieser Weise die Subjekte des Kirchenvermögens eingehend behandelt erscheinen, schreitet der Verf. zur Darlegung der Objekte desselben, und zur Untersuchung ihrer juristischen Qualität. Der Unterschied zwischen den res sacrae des alten römischen Rechtes und denen der justinianischen Zeit, trotz der scheinbaren Identität der juristischen Formen, wie sie in den Institutionen erhalten sind, wird vom Verf. mit juristischem Scharfsinne hervorgehoben.

Das dritte Kapitel enthält eine detaillierte Darstellung der Quellen des Kirchenvermögens, wofür besonders die freiwilligen Zuwendungen und die gesetzlichen Gefälle in Betracht kommen. Der Verf. bespricht dann die Zwecke des Kirchenvermögens. Die justinianische Gesetzgebung kennt weder ein unbeschränktes Verfügungsrecht der Bischöfe, noch ein bestimmtes Drei- bezw. Vierteilungssystem, wie es in der Kirche des Abendlandes von Gelasius ab üblich war, und ihre Bestimmungen betreffen spezifische Zwecke, wie: den Unterhalt des Klerus, die Bestreitung der Erfordernisse für die Liturgie und die christlichen Gebäude, die Unterstützung der Armen und den Loskauf der Gefangenen. Von besonderem juristischem Interesse sind die zwei letzten Kapitel der Arbeit, welche die Verwaltung des Kirchenvermögens (Kap. V) und seine Privilegien (Kap. VI) zum Gegenstand haben. Bezüglich der Verwaltung verlässt Justinian den Boden des altrömischen Sakralrechtes und schliesst sich den Bestimmungen des 26. Kanons des Konzils von Chalcedon von 451 an, welcher für jede Diözese die Einsetzung eines Ökonomen aus dem Diözesanklerus vorschrieb. Dabei wurde die bischöfliche Aufsicht festgehalten und geregelt. Die Privilegien des Kirchenvermögens bestehen hauptsächlich in den Vergünstigungen bei dem Erwerb von Kirchengütern, in den Immunitäten und in den Verjährungsprivilegien. Daneben bezwecken die Veräusserungsverbote des Kirchengutes die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.

Dieses in grossen Umrissen der Inhalt des lehrreichen Buches von Prof. Knecht, das sich besonders durch die Klarheit der Darstellung und die Schärfe der juristischen Auffassung auszeichnet. Dies ist umsomehr mit Freude zu begrüssen, weil die Arbeit von Pfanmüller (Die kirchliche Gesetzgebung Justinians hauptsächlich auf Grund der Novellen. Berlin 1902), die teilweise denselben Gegenstand behandelte, einen bedauernswerten Mangel an juristischen Kenntnissen aufweist. Wir möchten noch den Wunsch aussprechen, dass der Verf., der uns auf dem Gebiete der justinianischen Epoche noch einen anderen wertvollen Beitrag geschenkt hat, weitere Arbeiten auf dem so wichtigen und ziemlich verlassenen Gebiet des justinianischen Kirchenrechts unternehmen möge.

Mit eingehender Verwertung der ausgedehnten einschlägigen Literatur und mit einem grosszügig angelegten Quellenapparat behandelt Dr. Paul Leder im 23/24. Heft Die Diakonen der Bischöfe und Pres-

byter und ihre urchristlichen Vorläufer. Der erste Teil behandelt die Gemeindeökonomen der urapostolischen Zeit. Die Einrichtung der »Sieben«, ihre Geschichte und ihr Wesen, sowie die Tätigkeit der heidenchristlichen Gemeindeökonomen und die Natur ihres Dienstes werden hier eingehend untersucht. Wenn auch die einzelnen Ausführungen dieser Abteilung, die gewiss einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Aufklärung der Verfassung des Urchristentums darstellen, an und für sich interessant erscheinen, so stehen sie doch in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Gegenstand der Abhandlung, und eine kürzere Fassung dieses vorbereitenden Teiles wäre dem Gleichgewicht der Arbeit zustatten gekommen. Der Unterschied zwischen ethischen und Rechtsämtern, dem der Verf. eine ganz besondere Bedeutung beizumessen scheint, ist m. E. wenig überzeugend.

Mit der zweiten Abteilung tritt der Verf. auf das eigentliche Gebiet seiner Untersuchungen, d. h. die Diakonen der Bischöfe und Presbyter. Mit grossem Fleiss werden die Quellen, von den Pastoralen bis zum 18. Kanon von Nicaea, zusammengebracht und einzeln behandelt. Als eine Art Anhang werden Elegien und Oden aus der Zeit des rechtsamtlichen Archidiakons beigegeben. Kritischer Scharfsinn, ausreichende Bearbeitung und kritische Verwertung der betreffenden Literatur zeigen hier die gute juristische und historische Schulung des Verf. In einem Überblick fasst er dann in klarer Weise die Ergebnisse seiner Forschungen zusammen: Der Archidiakonat ist aus der Einsetzung von einem Diakon besonders für die Gemeindearmenpflege und die Leitung des niederen Klerus entstanden und so erscheint derselbe als eine neuartige Form des lange vorhandenen Amtes der Gemeindeökonomen.

Die Entwickelung des Archidiakonats wird dann in der dritten Abteilung vom 4. bis zum 8. Jahrhundert verfolgt. Der Name zuerst und dann die Amtsbefugnisse des Archidiakons werden einzeln gründlich erforscht, und die scharfe juristische Unterscheidung der archidiakonalischen Funktionen muss besonders lobend hervorgehoben werden. Drei Anhänge, und zwar eine Erörterung über den Actus VI als Geschichtsquelle, eine Kritik alter und neuer Ansichten über die Natur des Dienstes der Sieben und ein Exkurs über das Amt der Diakonen schliessen die verdienstvolle Arbeit.

Der Verf. ist offenbar mit kühner frischer Begeisterung und mit ausreichender, gewissenhafter Vorbereitung an sein Thema getreten. Dieser Enthusiasmus der Erstlingsarbeit zeigt sich in dem mit den Blumen der Rhetorik reichlich geschmückten Stile, der hie und da ins Schwulstige und Überschwängliche verfällt. Gerade weil dies mit der Sachlichkeit und kritischen Schärfe der Abhandlung in keinem Einklang steht, haben wir geglaubt es hervorheben zu müssen.

Das geltende deutsche Staatskirchenrecht ist in den Kirchenrechtl. Abhandl. (Hefte 25/29) vertreten durch zwei stattliche Bände von Dr. Freisen über Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha. Die Darstellung ist eine rechtshistorische und eine dogmatische

und wird auf Grund amtlicher Aktenstücke vorgenommen. Es sind dies die Staaten, die einmal der kirchlichen Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn unterstanden, bezw. noch heute unterstehen. Eine Unmasse von Material, entnommen aus den Archiven des Generalvikariates in Paderborn, sowie in verschiedenen Pfarr-, Landes-, und Privatarchiven, erscheint hier zum ersten Male benützt und wird vom Verf. kritisch geordnet und gesichtet. Wer einige Erfahrung hat von der Schwierigkeit, ein solches Material aus relativ jüngerer Zeit zusammenzubringen, wird die grosse Mühe und den grossen Zeitaufwand des Verf. richtig zu schätzen wissen. Nach einer kurzen Einleitung über die Ausdehnung des Bistums Paderborn schreitet er zur Darstellung der Verhältnisse in den einzelnen Staaten. Er gibt zuerst eine geschichtliche Darlegung, und behandelt dann in systematischen Abteilungen die Gesetze und Verordnungen der betreffenden Staaten, die mit reichlichem Kommentar versehen werden. So wird das verschiedenartige Material bewältigt und dem Leser in übersichtlicher, wohlgeordneter Form dargeboten.

Wenn auch diese Arbeit in erster Linie den Bedürfnissen der kirchlichen und staatlichen Verwaltungspraxis dienen wird, so bietet sie auch für das deutsche Staatskirchenrecht, wie für das Kirchenrecht im allgemeinen ein grosses Interesse. Besonders in der heutigen Zeit, wo in den verschiedenen Staaten so viele staatskirchenrechtliche Fragen die Aufmerksamkeit von Politikern in Anspruch nehmen, erhöht sich die Bedeutung der vergleichenden Studien auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts und seiner Praxis. In dieser Beziehung wollen wir auf die Partien der Arbeit des Dr. Freisen, die das Eherecht, das Vermögensrecht und das staatliche Oberaufsichtsrecht im allgemeinen betreffen, hinweisen. Deshalb heissen wir dieses mit genauer Sorgfalt vom Verf. ausgearbeitete Buch willkommen und danken ihm für die grosse, oft undankbare Mühewaltung.

Auf dem Gebiete des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens ist Dr. Adolf Gottlob wiederholt mit tüchtigen Arbeiten hervorgetreten. Wir erwähnen hier sein Buch „Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts", Heiligenstadt 1892, und das andere über die Servitientaxe im 13. Jahrhundert (Stutz's Kirchenr. Abh. 2. 1903). In den Heften 30/31 der Kirchenr. Abhandl. kommt er wieder auf dieses Gebiet mit einer eingehenden Studie über Kreuzablass und Almosenablass. Wie der Verf. mit Recht in der Einleitung betont, ist die wissenschaftliche Behandlung des Ablasses, betreffend seinen Zweck, seinen Ursprung und seine Geschichte, trotz der kirchlichen und politischen Bedeutung dieser Einrichtung für die drei letzten Jahrhunderte des Mittelalters und ganz besonders für die deutsche Reformation eine recht mangelhafte gewesen, ungeachtet der ausgiebigen Literatur, die sich direkt oder indirekt auf den Gegenstand bezieht. Auch der dritte Band des grossen Werkes des Amerikaners Henry Charles Lea (A History of auricular Confession and Indulgences in the latin Church. Vol. III. Indulgences, Philadelphia 1896), der sich speziell mit dem Ablasswesen befasst, bietet eine ungenügende Darstellung des Ursprungs dieses Institutes. Die Kritik des Jesuiten Papenbroch im 17. Jahrhundert, und in neuerer Zeit verschiedene Beiträge von Karl Müller und die Arbeiten von Theodor Brieger haben eine weitere wissenschaftliche Erforschung des Ablasswesens angebahnt. In klarer,

ruhiger Weise bespricht der Verf. in der Einleitung die Resultate der bisherigen Forschung und stellt drei Grundformen der Ablässe fest, nämlich: Kreuzablässe, Almosenablässe und Devotionsablässe, von denen die zwei ersten vom Ursprung bis zum 13. Jahrhundert den Gegenstand seiner Arbeit bilden.

In dem ersten Kapitel werden die älteren Heilsversprechungen für die Glaubenskämpfer als Vorstufen des Kreuzablasses dargestellt. Die erste autoritative Heilsversicherung für die Kämpfer gegen die Ungläubigen erkennt der Verfasser in dem Aufruf des Papstes Leo vom Jahre 853, als er die Franken zur Kriegsfahrt gegen die Sarazenen aufforderte. Dass dieses Versprechen eines himmlischen Lohnes seitens Leo IV. durch die Erinnerung an den Erzengel Michael angeregt wurde, ist eine geistreiche Hypothese des Verfassers, der aber eine konkrete Grundlage fehlt. Die Antwort Johanns VIII. an die westfränkischen Bischöfe, die ihn gefragt hatten, ob diejenigen, welche für die Verteidigung der Kirche gefallen waren, die Nachlassung ihrer Vergehen erlangen könnten, wird dann vom Verf. kritisch untersucht. Mit Recht bezeichnet er dieselbe als eine zweite Vorstufe des Kreuzablasses, spricht ihr aber den Charakter eines richtigen Ablasses ab. Der Hauptunterschied ist, dass der Papst hier die Begnadigung von Toten ausspricht, während in den Ablässen die Lossprechung der Lebenden versprochen wird. Mit der Untersuchung und Erklärung des ‚Trostbriefes für die in den Krieg Ziehenden' zeigt der Verf. weitere Vorstufen des Kreuzablasses und sein Verhältnis zum Busswesen, um dann im Kap. II zu den ersten kirchlichen Heereswerbungen mittels Nachlassung der Busstrafen überzugehen. Kriegerische und politische Ereignisse, mehr als gelehrte Spekulationen, haben die Entwickelung des Kreuzablasses gefördert, und unter dem Druck der Sarazenengefahr bildet sich unter Benedikt VIII., Leo IX. und Alexander II. die Heereswerbung mit dem Ablasse allmählich aus. Einen ablehnenden, wenn auch nicht immer konsequent durchgeführten Standpunkt gegen die Kreuzablässe nimmt Papst Gregor VII. ein. Mit grosser Sorgfalt hat der Verf. die spärlichen Quellen, aus denen die Haltung desselben in dieser Frage indirekt zum Ausdruck kommt, gesammelt, nur die indirekte Beweisführung, die aus dem Freundschaftsverhältnisse zwischen Petrus Damiani und dem grossen Papste abgeleitet wird, muss m. E. als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Eine ganz besondere Bedeutung für das Ablasswesen haben die Beschlüsse des Konzils von Clermont vom Jahre 1095 gehabt, welchen das dritte Kapitel der Arbeit gewidmet ist, und die naturgemäss eine eingehende Behandlung erfahren. Die Vorbereitungen zum Konzil, die herrschenden Streitigkeiten über die Lehre, die verschiedenen Überlieferungen der Beschlüsse, werden vom Verf. gründlich erforscht und so tritt die Wichtigkeit des Konzils für die Ablasseinrichtungen in vollem Licht hervor. In Clermont wurde die weitere Entwickelung angebahnt, indem der Ablass als Busstrafenerlassung im allgemeinen und unter Voraussetzung des noch zu leistenden Werkes offiziell in die Gnadenmittel der Kirche rezipirt wird. Im Kapitel IV verfolgt der Verf die weitere Entwickelung der Lehre von Urban II. bis Eugen III. Eine tiefgreifende Veränderung des Grundgedankens der Kreuzablässe findet hier statt, indem nicht nur die irdischen, von der Kirche verhängten Busstrafen, sondern auch die zeitlichen von

Gott auferlegten Sündenstrafen erlassen werden. Aus der zeitgenössischen historischen und theologischen Literatur, wie aus den päpstlichen Konstitutionen, erbringt der Verf. den Beweis der Entwickelung des Transcendenzgedankens, und ganz besonders möchten wir seine Ausführungen über die Stellung des Abälard zu dieser Frage hervorheben. In der weiteren Entwickelung der Transcendenz von Alexander III. bis Innozenz III. (Kap. V) hat die Stellung des ersteren eine besondere Bedeutung, indem er die direkten überirdischen Wirkungen des Nachlasses der Busstrafen verworfen hat. Mit Innozenz III. erhält die Erteilung des Kreuzablasses eine bis zum 16. Jahrhundert typisch gebliebene Form, in welcher die transcendente Wirkung des Ablasses nur ungenau ausgedrückt wird.

Ein Gegenstück zu den päpstlichen Kreuzablässen bilden die weltlichen Kreuzzugsprivilegien, die vom Verf. im Kap. VI in Bezug auf ihre Ursprungs- und Zweckgemeinschaft mit dem Kreuzablasse erörtert werden. Die betreffenden Ausführungen, die sich teilweise mit denjenigen von Bridey (La condition juridique des croisées et le privilège de la croix, Paris 1900) inhaltlich decken, beziehen sich auf den Träger der Privilegien, auf den Beginn und die Dauer der Privilegierung und auf den Inhalt derselben, womit der Verf. einen wertvollen Beitrag zu den Forschungen über das Lehnwesen, über die Geschichte der Schuldverhältnisse und der sozialen Bedeutung der Kreuzzüge liefert.

Der Verfall des Kreuzablasses tritt uns im Kap. VII entgegen. Mit dem dritten Kreuzzuge sinken die Kreuzbullen zu einem »Mittel des Gelderwerbes« herab und bezwecken nicht mehr wie früher die einfache Werbung von Mannen. In den gesteigerten Geldbedürfnissen für die Kreuzzugsunternehmungen und in dem Aufkommen der Söldner erkennt mit Recht der Verf die Hauptursachen dieser neuen Anwendung des Kreuzablasses. Die Mittel, die die Kirche für die Anschaffung der Geldmittel für die Kreuzzüge angewendet, werden dann eingehend geschildert. Es kommen hier in Betracht die Ablösung der Kreuzgelübde bei denjenigen, welche die Kreuzfahrt nicht leisten konnten oder wollten, die freiwilligen Unterstützungen der Kreuzzüge mit Anspornung durch den Ablass, und zuletzt die kirchliche Bezehntung der Geistlichkeit. Auch die Art der Verwaltung dieser Einnahmen, die Zentralisierung derselben, die Beteiligung der Staaten an der Besteuerung, und die Tätigkeit der päpstlichen Kollektoren werden genau untersucht. Zu diesem Abschnitt möchten wir bemerken, dass die historische und kulturelle Bedeutung dieses letzten Stadiums des Kreuzablasses besser beleuchtet worden wäre, wenn der Verf. dieselbe eingehender mit der gleichzeitigen Entwickelung des Heerwesens im allgemeinen, wo die persönlichen Dienste mehr und mehr durch Geldbeiträge ersetzt werden, verglichen hätte.

Mit dem VIII. Kap. schreitet der Verf. zum zweiten Gegenstand seiner Untersuchungen und kommt auf den Almosenablass. Den Ursprung desselben findet er in der spanischen Mark, wo dieser Ablass zuerst als Arbeitsablass, d. h. ein Ablass für persönliche Hilfe an Kirchen- und Klosterbauten, vorkommt. Die einzelnen Ablassprivilegien werden einer gründlichen Kritik unterzogen und damit der rechtliche Charakter dieser Einrichtung bestimmt. Mit dem 62. Kanon des Lateranischen Konzils ist die Kirche den Missbräuchen, die sich in der bischöflichen Handhabung dieser Bau-

ablässe ergaben, energisch entgegengetreten und vielleicht hätte der reformatorische Charakter dieser Bestimmungen, wie der gleichzeitigen Provinzialsynoden ausdrücklicher betont werden können.

Im IX. Kapitel wird die Befestigung des Ablasses als kirchliche Lehrmeinung untersucht. Besonders die Wandlungen der Transcendenzlehre, die Aufnahme des Ablasses in das Dekretalenrecht, die Tätigkeit der Bettelorden für das Ablasswesen, und zuletzt die Entwickelung der Theorie bei Johannes Bonaventura und Thomas von Aquino werden eingehend behandelt. Mit einem Anhang über die ersten Formen des Beichtbriefes oder Ablasszettels schliesst der Verf. seine erschöpfende Arbeit, die eine vollständige Beherrschung der historischen, juristischen und theologischen Quellen wie der einschlägigen Literatur zeigt und im Allgemeinen eine ruhige, objektive Auffassung der verschiedenen Probleme aufweist.

Noch eine stattliche Reihe von kirchenrechtlichen Abhandlungen ist bereits erschienen, und wir behalten uns die Besprechung für demnächst vor.

Indem wir dem rührigen Herausgeber Herrn Prof. Ulrich Stutz, zu dem blühenden Gedeihen seines Unternehmens herzlich beglückwünschen, möchten wir den Wunsch aussprechen, dass allen Bänden, wie es bei einzelnen schon der Fall ist, ein Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Sachregister beigegeben werde, um die praktische Brauchbarkeit der Publikationen noch zu erhöhen.

Innsbruck. Andrea Galante.

---

A. Petrov, Henrici Italici libri formarum e tabulario Otacari II Bohemorom regis quatenus rerum fontibus aperiendis possint inservire. Critica ratione adhibita ostendit. Vol. 1—2. St. Petersburg 1906—1907. 8°.

Wer nach dem lateinischen Titel des Werkes Petrov's urteilt, der möchte denken, dass es sich nur um das urkundliche Formelbuch Heinrichs des Italieners handelt, welches Voigt im 29. Band des „Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen" 1863 herausgegeben hat. Der russische Titel ist vollständiger, dort heisst es: „Sammlung von Brief- und Urkundenformeln"; also es handelt sich auch um den bekannten, zuerst von Dolliner 1803 in Wien herausgegebenen Briefsteller des böhmischen Königs Přemysl Ottokar II. und eben um diesen in erster Reihe.

Nicht nur für böhmische sondern auch für österreichische Geschichte bieten diese beiden Sammlungen für die zweite Hälfte des 13. Jhs. ein sehr wichtiges Quellenmaterial. Ein Werk, das sich der kritischen Beurteilung dieser Quellen unterziehen will, kann nur mit Freuden begrüsst werden.

In der Vorrede erfahren wir vom Autor, dass er sich schon seit den Jahren 1889—1890 mit diesem Thema beschäftigt und die Handschriften der böhmischen Formelbücher des 13. Jhs. studiert. Bei diesen Forschungsarbeiten ist auch Petrov bald zu der Ansicht gekommen, dass die Briefsammlung (Edition Dolliner) einen ganz andern Charakter hat als die Urkundensammlung (Edition Voigt), welche den authentischen Akten entnommen wurde. Auch Petrov ist selbständig zu dem Resultat gelangt,

dass der sogenannte „Codex epistolaris Primislai Ottocari II“ grösstenteils aus rhetorischen Stilübungen verschiedensten Inhalts besteht, in denen auch gleichzeitige politische Begebenheiten behandelt werden.

Allerdings ist die Beweisführung, welche das zu besprechende Werk Petrov's erbringt, etwas verspätet, da ich dasselbe Thema in dem im Jahre 1903 in „Český časopis historický“ IX veröffentlichten Artikel „Tak zvaný (der sogenannte) Codex epistolaris Primislai Ottocari II“ ausführlich behandelte und dort bewiesen habe, dass man es in dieser Briefsammlung mit keinen authentischen, der königlichen Kanzlei entsprungenen Dokumenten, sondern nur mit rhetorischen Kunstprodukten zu tun hat. Das gesteht auch Petrov in seiner Vorrede zu, indem er sagt, dass nach meinen Arbeiten[1]) seine beabsichtigte Abhandlung im hohen Maasse an Bedeutung verloren habe[2]).

Für die Sache selbst ist es aber von keiner geringen Wichtigkeit, dass wir beide — von einander unabhängig — zu demselben Resultate betreffs der Authentizität der Briefsammlung Heinrichs von Isernien gekommen sind. Um historisch vorzugehen, werde ich zuerst in aller Kürze meine in dem zitierten Artikel des „Časopis“ enthaltene Beweisführung und ihre Resultate anführen und dieselbe mit der von Petrov gebrachten Begründung ergänzen.

Meine Beweisführung war folgende: Heinrich von Isernien hat in Vyšehrad bei Prag eine Schule gegründet, in welcher er neben der Grammatik und Logik namentlich in der Rhetorik Unterricht erteilte. Die Rhetorik erscheint in seinen Ausführungen als die höchste Kunst, als Gipfel der Bildung; sie lehrt „qualiter aliquis debeat *invenire*, inventa disponere, ornare disposita, ornata recolere et commemorata narrare“. In seiner Kundmachung an die Schüler zeigt er an, dass er seine *dictamina* vorzutragen begonnen habe. Er wendet sich gegen schlechte Lehrer, welche „*prostituunt dictamina* fetulenta“, will aber nicht von ihren Fehlern sprechen, damit er nicht das Gewebe seiner Übungen (*mei telam dictaminis*) gegen solche Kakographen auszubreiten scheine. Gegen einen von diesen schlechten Stilisten wendet er sich doch in seiner Sammlung und zeigt ihm in der Schule, wie schlecht der Brief ist, den er verfasst hat (epistola, quam fecit). Nach der Analyse dieses Briefes rügt er den Autor, dass er sich anmasse Briefe zu erdichten, wenn er nichts verstehe (cur temptat ergo *grammata fingere*). Das können doch nur jene tun, die in der Rhetorik so bewandert sind wie Heinrich — können wir ergänzen. Einmal rügt er wieder den ungenügenden Stil eines von seinen Schülern verfassten Schriftstückes (in ... tui *figmento* dictaminis). In den Aufschriften zu den einzelnen Teilen seiner Sammlung äussert sich Heinrich selbst über seine Arbeit in folgender Weise: „*hec dictamina feci*“, oder „*hec feci*“, oder „*in domo permanens hec compegi*“, das Letzte über die in Prag verfassten Briefe.

Nach dem, was Heinrich selbst über die Rhetorik und über seine Tätigkeit sagt, ist der Zweck seiner Sammlung evident, es sind rhetorische

---

[1]) Er zitiert auch den in den Mitt. d. Instituts XX erschienenen Artikel „Henricus Italicus und Henricus de Isernia“.

[2]) Petrov, Einleitung V.

Kunstprodukte und dem entspricht gänzlich auch ihr allgemeiner Charakter. Wir finden da bunt durcheinander erotische Briefe, rhetorische Übungen mythologischen Inhalts (questio rhetorica inter Neptunum et Cererem) und politische Schriftstücke, die häufig zum Verfasser den König von Böhmen Přemysl Ottokar II. haben. Dass Heinrich in der Schule wirklich auch gleichzeitige politische Stoffe behandelte, sagt er selbst bei Gelegenheit der Beschreibung des Feldzugs von 1273 in Ungarn, „processus contra Ungaros per magistrum H. scolaribus denotatur".

Wenn wir diese Briefe Ottokars (es ist unter ihnen auch das berühmte Manifest an die Polen 1278 und die Klage an Papst Gregor X. über die Wahl Rudolfs 1273) mit dem authentischen Nachlasse desselben Königs vergleichen, so kommen wir zu demselben Resultate, zu dem uns die Worte Heinrichs und der allgemeine Charakter der Sammlung geführt haben. Von dem pathetischem Tone, von dem schwülstigen Stile, von der rhetorischen Einteilung und Ausschmückung dieser Elaborate finden wir nichts in den nüchternen Schriftstücken der königlichen Kanzlei.

Nachdem ich hier in sehr abgekürzter Weise die von mir gegen die Authentizität des Briefstellers Heinrichs von Isernia erbrachten Gründe angeführt habe, werde ich über die Beweisführung Petrov's referieren[1]).

Auch er geht von demselben Standpunkte aus, dass nämlich die Sammlung einen Schulzweck hat, auch er führt an, dass ihren grössten Teil evidente rhetorische Übungen bilden, die man inhaltlich in abstrakte, mythologische, erotisch-pornographische und Gelegenheitsbriefe teilen kann. Unter diesen findet man zerstreut als ein mit ihnen gleichwertiges Material jene politischen Briefe, die zum Aussteller Přemysl Ottokar II. haben.

Petrov berechnet, dass diese nur 17—18% der ganzen Sammlung ausmachen.

Auch dem Stile des Iserniers wendet Petrov seine Aufmerksamkeit zu, weist auch auf seine Eigenartigkeit hin und auf seine Verschiedenheit von dem Stile der böhmischen königlichen Kanzlei. Am Satzschlusse bedient sich Heinrich des mit cursus velox bezeichneten Rhytmus.

Die einzelnen politischen Briefe, um die es sich handelt, führt auch Petrov in seinem Werke an und fügt zu meiner Begründung ihrer Nichtauthentizität seine Ergänzungen.

Die grösste Aufmerksamkeit widmet er dem „Manifeste" des böhmischen Königs an die polnischen Fürsten bei Gelegenheit des Feldzuges gegen Rudolf 1278. Den slavischen gegen die Deutschen gewendeten Nationalismus dieses Schriftstückes erklärt Petrov durch den Einfluss der italienischen nationalen Ideen, die auf diese Art Heinrich von Isernia nach Böhmen gebracht hätte. Von dem russischen Spezialisten für romanische Philologie D. K. Petrov lässt A. Petrov in seinem Werke ein eigenes Kapitel über die nationalen Momente in der italienischen Lyrik im 12. und 13. Jh. beifügen[2]). Hier werden einige den Deutschen feindliche Aussprüche des Pier de Cavarana (aus der Zeit Heinrichs VI.) und Guittone d'Arezzo (um 1260) angeführt.

[1]) Petrov, I S. 53—65.
[2]) Petrov, I S. 66—70.

Auf ein Hindernis hat aber Petrov bei dieser Hypothese vergessen. Die in seinem Werke abgedruckten Beispiele des italienischen Nationalismus und Deutschenhasses sind guelfische Kundgebungen gegen die Ghibellinen und Heinrich von Isernia war selbst ein eifriger Ghibelline und erwartete von den Deutschen die Rettung seines süditalienischen Vaterlandes. Sein Nationalismus hat viel eher in dem Kampf seines Vaterlandes gegen die Franzosen und Karl von Anjou seine Quelle, und gegen diese Bedrücker äussert er sich einigemale in seiner Briefsmamlung mit leidenschaftlichem Pathos.

Übrigens ist es sicher, dass Heinrich von Isernien ein ausgebildetes Gefühl für nationale Momente mit sich nach Böhmen brachte und hier Analogie zu den Kämpfen seines Vaterlandes finden konnte. Auch in Böhmen haben sich aus tatsächlichen Verhältnissen im 13. Jh. nationale Ideen entwickelt (Deutsche Kolonisation, deutsches Bürgertum — slavischer Adel, Dalimil). In der Abhandlung über die Briefsammlung der Königin Kunigunde, Gemahlin Přemysl Ottokars II., habe ich gezeigt, dass der Verfasser dieser Sammlung Bohuslav auch ähnliche Gedanken der gemeinsamen Verteidigung der Böhmen und Polen gegen die Deutschen äussert, und zwar früher als Heinrich von Isernia in dem bekannten „Manifeste" an die Polen[1]). Also diese Ideen hat nicht erst Heinrich nach Böhmen bringen müssen; allerdings hat er sie zuerst klar formuliert in dem Appell an die slavischen Völker zum gemeinsamen Kampfe gegen den deutschen Drang nach Osten; und bei dieser Formulierung ist seine höhere Bildung, sein breiterer Gesichtskreis und sein eigenes starkes Nationalgefühl zur Geltung gekommen.

Mit dem Exkurse über das „Manifest" an die Polen endet das Kapitel des Werkes Petrov's, welches der Kritik der Briefsammlung Heinrichs von Isernia gewidmet ist.

Auch in dem im zweiten Teile des Werkes Petrov's abgedruckten Quellenaparate ist ein Dokument abgedruckt, welches für die Beurteilung dieser Briefsammlung nicht ohne Bedeutung ist. Petrov publiziert da auf S. 95 unter Nr. 170 aus dem Kodex der Wiener Hofbibliothek 3143 ein rhetorisches Schriftstück Heinrichs, in dem er vom König Ottokar folgende Worte sagt: „tot gestorum resultant presignia magnifici principis Boemorum, ut . . . incertitudinis herencia fluctuem, quid potissimum altisonis eroycy stili ductibus et vocis modulamine laudare debeam preconantis . . . ., ne, si multa temptem dicere, plura forsitan pretermittam". Also das Werk Heinrichs sollte auch ein Panegyricus auf die Taten Přemysl Ottokars II. sein; das entspricht gänzlich dem übertriebenen Tone derjenigen Briefe, die sich auf den Böhmenkönig beziehen und ihn gegen seine Feinde verteidigen oder seine Taten preisen.

Wenn also die Ansichten Petrov's über die Authentizität der Briefsammlung (Edition Dolliner) und der Urkundensammlung (Edition Voigt) mit den meinigen übereinstimmen, so kann man dasselbe von der Frage über die Autorschaft dieser Quellen nicht sagen.

[1]) Novák, Kritika listáře královny Kunhuty. Sborník Gollův (Festschrift für Goll) S. 148—149.

Petrov behauptet nämlich, dass beide Sammlungen von einem und demselben Autor herrühren und zwar von Heinrich von Isernia, und dass der Protonotar Heinrich mit dem urkundlichen Formelbuche aus der Kanzlei Ottokars II. (Edition Voigt) nichts zu tun habe und überhaupt kein Italiener gewesen sei[1]).

Diese Annahme begründet Petrov namentlich damit, dass sich in diesem Formelbuche auch solche Stücke vorfinden, die erst aus der Zeit nach dem Tode des Protonotars Heinrichs stammen.

Es handelt sich aber dabei nur um zwei Fälle, in denen wir ganz bestimmt behaupten können, dass die Urkunden, deren Abschriften in das Formelbuch gelangt sind, wirklich aus der Zeit nach dem Ableben des Protonotars Heinrich herrühren. Es sind das die bei Voigt unter Nr. XLII (bei Emler Nr. 2281) und bei Emler unter Nr. 2634 abgedruckten Urkunden.

Die erste ist im Formelbuche an letzter Stelle einer Gruppe von »promissiones«, die andere an vorletzter Stelle einer grossen Gruppe, deren Inhalt »concessiones« und »venditiones« sind, eingereiht.

Das Formelbuch ist nach Urkundenarten, in mehrere Gruppen eingeteilt. Es ist möglich, dass man am Ende der einzelnen Gruppen noch einige Urkunden, wenn man sie überhaupt wird datieren können, aus späterer Zeit finden wird, was aber keinen Beweis gegen die Autorschaft des Protonotars Heinrich bietet, da eben solche Stücke später beigefügt worden und dann in andere Abschriften des Formelbuches übergangen sind, was man in den Handschriften nicht sehen kann, da wir eben die Ursammlung nicht besitzen.

Ich mache hier auf das bekannte Werk des Petrus de Vinea aufmerksam, in dem auch manche Stücke aus der Zeit nach seinem Tode stammen, und zwar zerstreut in der Sammlung, in der man auch keine chronologischen Grenzen findet, da auch dort das Material nach sachlichen Gruppen geordnet ist; und doch wird Niemand behaupten, dass das ursprüngliche Werk nicht von Petrus herrühre, weil es später umgearbeitet und ergänzt worden ist und eben in dieser umgearbeiteten Form allgemeine Verbreitung gefunden hat[2]).

Auch bei der urkundlichen Sammlung des Protonotars Heinrich haben wir einen analogen Fall.

Diese Sammlung konnte nur in der königlichen Kanzlei entstanden sein. Ihr Hauptinhalt sind Abschriften von Urkunden, die den Auslauf und Einlauf der Kanzlei der beiden Könige Ottokar II. und Wenzel II. bilden. Bei manchen Stücken lässt sich beweisen, dass sie den Konzepten der königlichen Kanzlei entnommen worden sind. Oft handelt es sich um sehr wichtige Urkunden und Kontrakte, bei denen es ausgeschlossen ist, dass jemand anderer zu ihnen Zutritt hatte und sich beliebig aus ihnen eine Sammlung zusammenstellen konnte als ein Beamter der königlichen Kanzlei. Der Grundstock der Sammlung stammt aus der Zeit Přemysl Ottokars II. und aus dem Anfang der Regierung Wenzels II., also aus der

[1]) Petrov, I S. 19—26.

[2]) Vgl. G. Hanauer, Material zur Beurteilung der Petrus de Vinea-Briefe. Mitt. des Instituts XXI S. 527—536.

Zeit, in welcher der Protonotar Heinrich in der königlichen Kanzlei angestellt war — allerdings unter Wenzel nur als Notar.

An manchen Schriftstücken war er direkt beteiligt, zum Beispiel an den Akten, die sich auf den Streit zwischen dem Propst von Vyšehrad und seinem Domkapitel beziehen, wo der Protonotar als Arbitrator fungierte[1]). Bei manchen Stücken lässt sich das Diktat des Protonotars Heinrich konstatieren, welches dem Diktat jener im Original enthaltenen Urkunden entspricht, die »per manus Henrici protonotarii regni nostri et plebani in Gors« ausgefertigt sind. Solche rühren also direkt von ihm her.

Für die Annahme, dass er auch als Sammler des Formelbuches zu betrachten ist, spricht auch der Umstand, dass in der Sammlung solche Urkunden vorkommen, an deren Veröffentlichung er ein direktes Interesse hatte, zum Beispiel eben jener Urkunden in der Vyšehrader Streitsache, in der er eine ehrenvolle Stelle einnimmt, oder jener Schriftstücke, in welchen seine gekränkte Ehre wieder hergestellt wird, und welche gegen seine Feinde gerichtet sind. Unter diese gehört jene diplomatisch interessante Urkunde, wornach seine Verleumder mittels einer falschen Urkunde ihn beschuldigt haben[2]) und dann seine im Vyšehrader Domkapitel vorgetragene Polemik gegen seine Feinde[3]).

Für das Formelbuch als solches haben diese Schriftstücke keine Bedeutung, da sie zu individuell sind, für ihre Aufnahme in die Sammlung sprachen nur persönliche Motive und diese gehen auf den Protonotar Heinrich nicht auf den Rhetor Heinrich von Isernia zurück.

Dann ist hier noch ein anderes Moment zu beachten. In dem Briefsteller Heinrichs von Isernia (Edition Dolliner) findet man viele Briefe, deren Inhalt politische Ereignisse aus den letzten Jahren Přemysl Ottokars II. bilden. Aus der Zeit nach dem Falle Ottokars rührt kein einziger Brief dieser Sammlung her.

Wenn Petrov behauptet, dass Heinrich von Isernia auch das urkundliche Formelbuch (Edition Voigt) zusammengestellt hat, in welchem viel Material den ersten Regierungsjahren Wenzels II. entnommen ist, wie wird er es erklären, dass Heinrich von Isernia, in dessen Briefsteller jede erregende Begebenheit vor 1278 ihren Widerhall findet, in den dramatischen Jahren der ersten Regierungszeit Wenzels II. keine Motive zur rhetorischen Bearbeitung gefunden hätte? Versiegt vielleicht so plötzlich seine rhetorische Ader? Das entspricht seinem Temperamente wirklich nicht.

Über die Schicksale Heinrichs von Isernia nach 1278 wissen wir nichts. Seine Rolle in Böhmen hatte er allerdings schon ausgespielt. Eine gewisse Aufklärung gibt uns ein bisher ungedrucktes Schriftstück des Codex 526 der Wiener Hofbibliothek, der auch das sogenannte Formelbuch der Königin Kunigunde enthält. In dieser Handschrift befindet sich auf fol. 61v.—63 ein Klagebrief eines in Ungnaden entlassenen und in die Prager Miliz (Pragensis militia) eingereihten Dieners. Die Klage ist mit einem solchen rhetorischen Pathos geschrieben, ihre Phraseologie ist so übertrieben schwülstig, dass wir bald nach dem Stile ihren Verfasser er-

[1]) Voigt, Archiv für Kunde öst. Gesch. XXIX Nr. LXXV u. ff.
[2]) Mitt. des Instituts f. öst. Gesch. XX S. 273.
[3]) Voigt S. 9, Emler Reg. Boh. II Nr. 2633.

kennen. Auch der Inhalt des Briefes entspricht gänzlich dem Charakter Heinrichs von Isernia. Unwürdiges Kriechen, bettelartiger Ton des Briefes, Jammern über das eigene Schicksal, Angst vor dem Kriege, das alles passt sehr gut zu den übrigen literarischen Produkten des Iserniers. Am Ende dieses Briefes bittet er um Wiederaufnahme in den Dienst und verspricht alle Arbeiten, nicht nur die des „coquinarii" und „stabularii" zu verrichten. Wenn er sich wieder etwas zu Schulden kommen liesse, solle er vom königlichen Hofe davongejagt werden.

Auch die problematische Notarstelle Heinrichs des Iserniers wäre durch dieses Schriftstück etwas beleuchtet. Wenn in damaliger Zeit in Böhmen notarii camerae, collectarum, monetae vorkommen, warum sollte auch mit der königlichen Küche und Hausökonomie nicht eine Notarstelle verbunden gewesen sein, die allerdings mit der königlichen Kanzlei nichts zu tun hatte?

Jene Handschrift 526 der Wiener Hofbibliothek, welche diesen Brief enthält, ist im Jahre 1279 schon zu Ende geschrieben[1]). Da Heinrich von Isernia noch das Manifest an die Polen 1278 verfasst, und in seinen früheren Schriften nirgends eine Erwähnung über dieses ihm eventuell schon früher passierte Unglück vorkommt, so kann dieses Einreihen in die „Pragensis militia", die nach der Mitteilung des Verfassers des Briefes in einem elenden Dorfe liegt, also sich bereits auf dem Marsche befindet, nur mit dem letzten Feldzuge gegen Rudolf 1278 zusammenhängen. Diese Begebenheit erklärt auch, warum die rhetorische Muse Heinrichs 1278 so plötzlich still wird.

Aus dem bis jetzt Angeführten sieht man, dass die Annahme Petrov's, Heinrich von Isernia sei Verfasser auch des urkundlichen Formelbuches (Edition Voigt) unhaltbar ist. Es war wieder der Name, der Petrov dazu verleitete. Das urkundliche Formelbuch endet im dem Prager Kapitelkodex mit den Worten „Expliciunt instrumenta H. Ytalici"[2]). Nachdem Petrov behauptet, dass der Protonotar kein Italiener war, bleibt ihm allerdings nur mehr Heinrich von Isernia übrig als der mögliche Autor dieser Sammlung.

Aber die erste Prämisse wäre eben früher zu beweisen. Der Prager Kapitelkodex ist eine Handschrift des 14. Jhs., den Namen „Instrumenta H. Ytalici" hat der Abschreiber sicher nicht erdacht, sondern aus der Vorlage übernommen. Und dann haben wir authentische Dokumente, in welchen der ehemalige Protonotar sich selbst Henricus Italicus nennt.

Das wichtigste ist die schon genannte Protestatio des ehemaligen Protonotars und Domherrn von Vyšehrad gegen seine Verläumder, die ihn nicht mehr an dem Hofe Wenzels II. dulden wollten[3]). In diesem dem urkundlichen authentischen Formelbuche entnommenen Schriftstück nennt

[1]) Vgl. Novák, Kritika listáře královny Kunhuty. Gollův Sborník S. 127 bis 128.

[2]) Vgl. Voigt l. c. Einleitung S. 17.

[3]) Voigt l. c. Einleitung S. 9—11, Emler Reg. Boh. II Nr. 2633. Dass dieses Schriftstück von Heinrich von Isernia nicht herrühren kann, zeigt nicht nur der Umstand, dass es sich hier um einen Vyšehrader Domherrn handelt, sondern auch der Stil. In den Mitt. des Instituts XX S. 270—271 habe ich eben diese Klageschrift mit Elaboraten ähnlichen Inhalts Heinrichs von Isernia verglichen.

sich der Verfasser: »Ego H. Italicus incliti regis Bohemie notarius« und wendet sich an seine Mitdomherren um Schutz gegen seine Feinde, »qui olim litteras falsas contra me fecerunt«. Er äussert sich bitter aber würdig über die Verfolgungen seiner Gegner, welche gegen ihn, den Fremden, gerichtet sind: »contra hominem alienum et hospitem, in solis dicto domino W. et vobis atque aliis probis homiuibus confidentem, qui nullum habet in terra, qui sibi vel agnicionis seu cognacionis [vinculo] coniungatur«.

Dieses Schriftstück spricht deutlich genug. Sein Verfasser, der Notar H. Italicus, klagt hier als Fremder über seine Verlassenheit. Dass der ehemalige Protonotar sich hier nur »notarius« nennt, hängt wieder mit seiner Beseitigung von der Führung der königlichen Kanzlei nach dem Tode Přemysl Ottokars II. zusammen[1]). Unter Wenzel II. war er nur Notar. In dem urkundlichen Formelbuche, welches Abschriften authentischer Urkunden enthält, haben wir eine Urkunde Wenzels II., laut deren der König seinem Notar H. Italicus das Bernanotariat der Prager und Kaufimer Provinz überträgt. Es lautet dort »servicia dilecti notarii nostri H. Italici, que continue nobis prestat, remunerantes«[2]).

Wie stellt sich Petrov zu diesen Dokumenten? Der Name Italicus stimmt allerdings mit seiner Annahme, dass der Protonotar kein Italiener war, nicht, also wird er einfach amputiert. In den Originalurkunden war der Name Italicus nach seiner Hypothese nicht und ist wahrscheinlich vom Verfasser des Formelbuches Heinrich von Isernia selbst oder von einem Abschreiber zu den Worten »H. notarius« beigefügt worden[3]).

Diese willkürlichen Operationen sind allerdings überflüssig, wenn wir die, wie ich früher zeigte, unmögliche Annahme, dass Heinrich von Isernia Verfasser des urkundlichen Formelbuches wäre, nicht auf jeden Fall halten wollen.

---

Wer die dort gegenübergestellten Teile der Texte aufmerksam liest und nicht sieht, wie das Diktat und der Redefluss des Protonotars und des Rhetors Heinrich grundverschieden sind, wie arm der Wortschatz des ersteren im Vergleich mit dem Variantenreichtum des andern ist — der schliesst davor absichtlich die Augen. Die Behauptang, dass nicht nur zwei stilistisch, sondern auch psychologisch ganz entgegengesetzte Individualitäten aus den gegenübergestellten Texten zu uns sprechen, kann ich hier nur wiederholen. Bezüglich der Wortarmut des Protonotars verweise ich auf S. 271 des angeführten Artikels, wo der Protonotar in einem kleinen Absatz fünfmal hintereinander sich der Worte »persecutio« und »persequor« bedient, wogegen der Rhetor Heinrich mit einer ihm eigenen Virtuosität die Begriffe des Verfolgens einigemal hintereinander immer mit neuen Wendungen ausdrückt.

Diese Stilverschiedenheit lässt sich hier nicht dadurch erklären, dass man auf einer Seite die Urkundensprache, auf der anderen den rhetorischen Stil vor sich hat. Der Protest des Protonotars hätte eher einen rhetorischen Charakter haben sollen — denn es war eine vorgetragene Rede — wenn er eben von einem Rhetor verfasst worden wäre.

Übrigens gibt auch Petrov (I S. 25) zu, dass der in diesem Schriftstück genannte Henricus Italicus »mit grosser Wahrscheinlichkeit« der ehemalige Protonotar ist. Das Wort »wahrscheinlich« ist hier schwach, hier kann man schon von Sicherheit sprechen.

[1]) Vgl. Fontes rerum boh. II S. 302 und Mitt. des Inst. XX S. 257—259.

[2]) Voigt, Einleitung S. 7, Emler, Reg. Boh. II Nr. 2629.

[3]) Petrov, I S. 24—26.

Übrigens macht Petrov bei der zweiten Urkunde noch den von Emler begangenen, aber auch schon von Emler korrigierten Fehler, dass er die Urkunde über das Bernanotariat Přemysl Ottokar II. zuschreibt und den allein richtigen Text der Königsberger Handschrift nicht beachtet[1]).

In der angeführten Protestatio bot Petrov wieder die Stelle, wo der Protonotar von sich als einem Fremden spricht, Schwierigkeit. Da hat er sich mit der Behauptung geholfen, dass der Protonotar (und Pfarrer von Gars) vielleicht ein Deutscher war. Als Deutscher hätte er wirklich keine Ursache gehabt im damaligen mehr deutschen als slavischen Prag über seine Verlassenheit so bittere Klagworte zu äussern. Wenn wir ihn für das halten, was er selbst von sicht sagt, nämlich für einen Italiener, so klingen diese Worte entschieden natürlicher.

Die übrigen Argumente, die Petrov in dieser Frage anführt, sind noch schwächer. Die Behauptung, dass Heinrich von Isernia in den an den Protonotar gerichteten Briefen sicher an denselben als an seinen Landsmann appellieren würde, wenn er ein Italiener gewesen wäre, hat keinen festen Grund. Wir sehen, dass der Protonotar sich von Anfang an seines Landsmannes annimmt[2]) und es war nicht notwendig, wie in den Bettelbriefen an andere, dem Insernier vielleicht ferner stehende Italiener, ihn erst daran zu erinnern.

Nach der Analyse der Beweisführung Petrov's kommen wir also zu dem Resultatae, dass nicht nur die erste These: das urkundliche Formelbuch des Henricus Italicus (Edition Voigt) rühre von dem Isernier her, unrichtig ist, sondern dass auch die Behauptung: der Protonotar Heinrich sei kein Italiener, unhaltbar ist und auf willkürlicher und unrichtiger Quelleninterpretation basiert.

Was wir bis jetzt vom Werke Petrov's angeführt haben, bildet den Hauptinhalt des ersten, russisch geschriebenen, theoretischen Teiles. Die übrigen Partien dieses Teiles, nämlich die Handschriftenbeschreibung (S. 1 bis 19) und die Abhandlung über die Redaktionen der beiden Sammlungen (S. 27—52), hängen mit dem Zweiten, lateinisch geschriebenen und den »Apparat« enthaltenden Band zusammen.

Den wertvollsten Teil dieses Apparates bilden die Tabellen, in welchen Petrov die Reihenfolge der in allen Handschriften enthaltenen Stücke zusammenstellt. Schade, dass der Autor seine Rubriken nicht um noch eine vermehrte, nämlich um diejenige, in der die Urkundengattung angegeben wäre, z. B. »confirmatio libertatum« oder »promissio fidelitatis« etc. Die ganze Gruppierung des Stoffes wäre aus dieser Rubrik ersichtlich und für die Kritik der ganzen Sammlung wäre es nicht ohne Bedeutung, namentlich bei jener Tabelle, in welcher die Reihenfolge der Königsberger Handschrift zu Grunde gelegt ist.

Auf Grund dieser synoptischen Tabellen äussert Petrov seine Meinung über das gegenseitige Verhältnis der Handschriften. Er unterscheidet in der urkundlichen Sammlung eine »species primaria«, die durch die ersten

---

[1]) Vgl. Emler Reg. Boh. II Nr. 2629. Die Königsberger Handschrift hat »W. dei gratia etc.«, die Prager Kapitelhandschrift hat den unrichtigen Anfangsbuchstaben »G«.

[2]) Vgl. Emler, Reg. Boh. II Nr. 2615—2617.

drei Viertel der Königsberger Handschrift und durch die Prager Kapitelhandschrift vertreten ist, und eine „species suppleta", die auch noch den Rest der Königsberger Handschrift enthält und die sich auch teilweise in dem Klagenfurter Kodex erhalten hat. Aus dieser „species suppleta" sind vier „species recentiores" entstanden. Das, was Petrov als spätere Redaktionen der urkundlichen Sammlung Heinrichs anführt, sind teils nur Fragmente, teils schon neue Formelbücher, wie einerseits der Kodex von Cheltenham und Zdenko de Trebecz und andererseits das Kolmarer Formelbuch. Diese kann man nicht mehr zu den Sammlungen Heinrichs zählen, wenn sie sich auch des Stoffes aus seinem Formelbuche bedienten.

Auch bei den Handschriften der Briefsammlung Heinrichs von Isernia bestimmt Petrov auf Grund seiner synoptischen Tabellen den Inhalt der ursprünglichen Sammlung, welche den grösseren Teil des Stoffes der Wiener und Krakauer Handschrift enthielt. Die Wiener Handschrift bezeichnet Petrov mit dem Buchstaben V., die Krakauer mit den Buchstaben Cr. und gibt durch folgendes Schema den Inhalt der ursprünglichen Sammlung an: „species primaria = V. Cr. + (V.—V. Cr.) + (Cr.—V. Cr) + x—y".

Die Wiener Handschrift enthält nämlich eine ganze Reihe von Stücken, welche in dem Krakauer Kodex fehlen und umgekehrt hat diese Handschrift Briefe, die im Wiener Kodex nicht sind. Die Ursammlung enthielt den den beiden Handschriften gemeinschaftlichen Stoff mit Zurechnung der beiderseits vorkommenden Plus und noch eines unbekannten Plus; allerdings mit Abrechnung des späteren Zusatzes der beiden Handschriften (—y).

Das zweite Kapitel des zweiten Bandes hat den Titel „E singulis codicibus excerpta" und enthält in erster Reihe die Titel der einzelnen Briefe aus allen Handschriften der Sammlung Heinrichs von Isernia und dann die bisher unedierten Stücke. Schade, dass Petrov manche interessante Schriftstücke zu stark gekürzt hat; zum Beispiel jene Kontroverse zwischen Heinrich und dem Rhetor Ulricus Polonus hätte in ihrem vollen Umfange abgedruckt werden sollen. Für die Kritik des ganzen Werkes hat sie einen grossen Wert und bringt auch für die Geschichte der mittelalterlichen Rhetorik und der rhetorischen Schulübungen wichtige Belege. (Bei Petrov S. 79—80 leider nur teilweise)

Für die Biographie Heinrichs von Isernia aus der Zeit der Verfolgung seiner Familie in Italien bringt der von Petrov abgedruckte Protest Heinrichs gegen seine Feinde (S. 96—106) viel neues. Dabei ist interessant, dass Heinrich als Vorlage zu diesem Elaborate die Protestatio Conradini benützt hat.

Aus dem fremden nicht von Heinrich herrührenden Stoffe der Krakauer Handschrift veröffentlicht Petrov (S. 116—118) eine Supplik des Vyšehrader Kapitels an den Papst um die Bestätigung der Wahl des neuen Dekans; diese Supplik rührt aus der Zeit um 1270 her und bringt einen nicht unwichtigen Beleg zur Geschichte des Eingreifens der Kurie in die Kirchenverwaltung von Böhmen[1]).

Auch das urkundliche Formelbuch des Protonotars Heinrich wird im zweiten Teile des Buches Petrov's durch viele Stücke ergänzt. Petrov hat

[1]) Vergleiche: Krofta, Die Kurie und die Kirchenverwaltung von Böhmen in Čes. časopis histor. XII.

hier alles, was er in den Handschriften dieses Formelbuches unediertes gefunden hat, herausgegeben. Ich mache auf eine Ergänzung der bei Emler, Reg. Boh. nr. 2350 veröffentlichten Urkunde aufmerksam; diese Ergänzung enthält eine Notiz über die Eintragung der Urkunde „in registro terre, in quo cause civiles notantur" (Petrov S. 137). Das bekannte, von mir in den Mitt. d. Instituts 20 edierte, für die Geschichte der mittelalterlichen Urkundenkritik wichtige Schriftstück über den Prozess des Protonotars Heinrich gegen seine Verleumder wird bei Petrov mit einigen guten Emendationen des schwierigen Textes von neuem ediert (S. 152—155).

Aus der Innsbrucker Handschrift publiziert Petrov (S. 165—169) 22 unbekannte auf Schlesien sich beziehende Stücke. Diese Gruppe fehlt in den übrigen Handschriften und als ihr Autor wird ein gewisser Nicolaus[1]) bezeichnet. In dem Innsbrucker Kodex hat sie die Aufschrift „Summa Nycolai compilata per magistrum Henricum Ytalicum".

Wenn Petrov sich schon der Arbeit unterzogen hat, die bisher unedierten Stücke aus dem Formelbuche des Protonotars Henricus Italicus herauszugeben, dann hätte er sich doch auch bemühen sollen, soweit es möglich ist, die Stücke zu datieren und die Namen zu bestimmen.

Übrigens ist in seinem Werke sehr viel wertvolles Material zusammengetragen, das bei der künftigen kritischen Edition dieser Formelbücher den Herausgebern viel Arbeit ersparen wird.

Prag. Johann Friedrich Novák.

---

Österreichische Staatsverträge. England, bearbeitet von Alfred Francis Pribram. Erster Band 1526—1748. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 3). Innsbruck, Wagner, 1907. XIV und 813 S.

Eine Publikation der österreichen Staatsverträge nach wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht unzweifelhaft einem Bedürfnis; denn bis 1763 ist das einschlägige Material überhaupt nirgends gesammelt, und das Urkundenwerk von L. Neumann und Plason „Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche" (1855 ff.), das mit diesem Jahr einsetzt, kann schon nach Seite der Vollständigkeit den höheren Ansprüchen der modernen Forschung nicht mehr recht genügen. So werden es alle Fachgenossen begrüssen, dass die Kommission für neuere Geschichte Österreichs beschlossen hat, die Aufgabe von neuem, jetzt für die ganze Zeit des Bestehens der heutigen österreichischen Monarchie, seit 1526, in Angriff zu nehmen.

Als Muster hat dabei wohl der Recueil des traités et conventions conclus par la Russie vorgeschwebt, den wir F. Martens verdanken. Insbesondere ist die Anordnung die gleiche. Die Verträge werden nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern länderweise veröffentlicht. Das empfiehlt sich trotz mancher Bedenken sicher immer noch am meisten für Bearbeiter wie Benutzer; und auch sonst dürfen die im Vorwort eingehend dargelegten Editionsgrundsätze überwiegend auf Beifall rechnen.

---

[1]) Vielleicht identisch mit dem im Cod. dipl. Silesiae II u. III vorkommenden Hofnotar Nicolaus. (Petrov I S. 50 Anm. 1).

Z. B. ist es voll zu billigen, dass die Verträge in der Orthographie der Originalausfertigung gedruckt werden. Für einfache Aktenpublikationen hat die bequemere Modernisierung ihre Vorzüge. Bei Urkunden von solcher Wichtigkeit aber kann philologisch genaue Wiedergabe verlangt werden, soviel Mühe sie dem Herausgeber bereitet, und ich zweifle, ob nicht selbst die kleinen Ausnahmen ‚bei Feststellung der Interpunktion, die sinngemäss erfolgen soll, und beim Gebrauch grosser und kleiner Anfangsbuchstaben‘ besser unterbleiben würden.

Neben dem Text kommt die Geschichte der Verträge zu ihrem Recht. Nur geschieht das nicht wie bei Martens im Wege einer fortlaufenden Erzählung, in die die Urkunden einfach eingelassen werden. Sondern der Plan ist, zwar bis zu dem Punkt, wo der erste Staatsvertrag mit dem jeweilig zu behandelnden Land abgeschlossen wird, in einer allgemeinen Einleitung zu jeder Abteilung eine zusammenfassende Darstellung zu geben, für die weitere Entwicklung aber auf Sondereinleitungen zu den einzelnen Nummern zu verweisen. Das mag für den Diplomaten, der sich rasch orientieren will, wünschenswert sein. Für den Historiker bringt es den Nachteil mit sich, dass wichtige Momente in der Abwandlung der politischen Beziehungen der Länder, weil sie gerade keinen vertragsmässigen Ausdruck gefunden haben, hinter unwichtigeren zurücktreten. Der Überblick leidet, weil es unmöglich wird, grosse Linien zu ziehen. Es kommt zu Wiederholungen hier, zu Auslassungen dort. Also würde es für mein Gefühl zweckmässiger sein, die allgemeine Einleitung in einem Zug, wenn nicht für jede Abteilung, wenigstens für jeden Band durchzuführen, und etwaige Erklärungen der einzelnen Konventionen, die darüber hinaus angemessen schienen, in Anmerkungen zu geben, indem man vielleicht auch die Regesten etwas umfänglicher gestaltete.

Gleichzeitig darf noch ein anderer Abänderungsvorschlag mehr äusserlicher Natur zur Sprache gebracht werden. Die Herausgeber lassen alles, was nicht Vertragstext ist, kursiv drucken. Das ist unangenehm fürs Auge und schon vom ästhetischen Standpunkt nicht schön. Der sonst übliche Wechsel grösserer und mittlerer Buchstaben scheint mir vorzuziehen.

In dem vorliegenden ersten Band behandelt Pribram die Verträge mit England bis 1748. Er geht dabei insofern über den von der Kommission bezeichneten Rahmen hinaus, als in Form von Beilagen zur Einleitung 17 Stücke aus der Zeit vor 1526, darunter 16 Verträge Maximilians I. vollinhaltlich abgedruckt werden. Diese Dokumente erscheinen mit einer Ausnahme nicht zum ersten Mal und bieten sämtlich keine neuen Aufschlüsse. So mag man zweifeln, ob sie nicht doch ebenso gut hätten fortbleiben können. Auch nach einer anderen Richtung tut P. des guten etwas viel. Es scheint mir prinzipiell unrichtig, in eine Sammlung von Staatsverträgen, wie es hier gleich in fünf Fällen geschieht, nicht vollzogene Entwürfe, noch dazu mit fortlaufender Zählung und in gleicher Druckausstattung aufzunehmen.

Allerdings wird man zugeben müssen, dass gerade diese Entwürfe, weil sie naturgemäss weniger bekannt sind, an sich ein entschiedenes Interesse bieten. Es handelt sich nämlich ausser um zwei Projekte aus der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges (Nr. 4 und 13), um den ersten grossen Koalitionsplan gegen Friedrich II. vom März 1741 (Nr. 33), um ein ver-

suchtes Bündnis zwischen Georg II., Maria Theresia und mehreren deutschen Fürsten aus dem Anfang, sowie den Entwurf eines Handelsvertrages aus dem Ende des Jahres 1743 (Nr. 38 und 41). Zur Geschichte des Koalitionsplanes, der an sich nicht neu ist, erfahren wir die immerhin wichtige Tatsache, dass er entgegen der bisherigen Annahme in Wien, nicht in London redigiert wurde. Der Entwurf des Fürstenbundes von 1743, der dagegen von England ausgeht, beleuchtet eine noch wenig beachtete Episode in dem Kampf um den vorherrschenden Einfluss im Reich, wie er damals zwischen der preussisch-französisch-bairischen und der österreichisch-englischen Partei im Gange war. Er zeigt das Bestreben Georgs II., die Reichsstände gegen Frankreich mobil zu machen, während Maria Theresia, um nur möglichst viele vom Übergang zu Friedrich dem Grossen zurückzuhalten, schon mit Neutralität zufrieden sein wollte. Endlich der Entwurf des Handelsvertrages, ebenfalls aus englischer Feder und sogar in englischer Sprache, darf als wertvoller Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte gelten. Der Kommentar des Herausgebers allein sichert ihm Beachtung. Gleichsam als Quintessenz einer geplanten grösseren Arbeit gibt P. nämlich einen trefflichen Überblick über die österreichisch-englischen Handelsbeziehungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Überhaupt hat er sich die Aufgabe wie nach der Seite der sehr sorgfältigen Edition erst recht nach der Seite der historischen Erklärung nicht leicht gemacht. Die allgemeine Einleitung, die die Erzählung bis zum 7. September 1701 als dem Datum des auffallenderweise ersten richtigen Vertrages zwischen Österreich und England führt, umfasst einschliesslich allerdings der genannten und einiger anderer Beilagen 209 Seiten. Entsprechend ausführlich sind die Einzeleinleitungen. Die gedruckte Literatur wird umfassend verwertet, und die Archive, namentlich von Wien und London, aber auch vom Haag, haben manches aus ihren Schätzen hergeben müssen. So kann sich P. mit Fug rühmen, die Hergänge bei Redaktion der Verträge vielfach zum ersten Mal aufgeklärt zu haben; und dadurch fällt dann wieder neues Licht auch auf das Gesamtverhältnis zwischen England und Österreich.

Wenigstens gestehe ich, dass mir noch nie so stark zum Bewusstsein gekommen ist, wie die oft gerühmte natürliche Allianz mit dem Inselreich der habsburgischen Monarchie in Wahrheit ganz überwiegend Opfer und Enttäuschungen gebracht hat. Die englische Diplomatie erscheint anspruchsvoll und von einem brutalen Egoismus, der entgegen dem, was man sonst wohl festgestellt hat, nicht selten geradezu ins kleinliche fällt. Die Österreicher sind die Düpierten und fühlen sich in hellen Augenblicken als solche. Das zeigt die S. 549 im kurzen Auszug mitgeteilte, mehr als hundert Seiten umfassende Instruktion, die Karl VI. kurz vor seinem Tode dem zum Botschafter in London ernannten Grafen Ostein zukommen liess, und die eine einzige »überaus scharfe Anklageschrift« ist (S. 549 ff.). Besonders unangenehm berührt der mehrfach geschilderte, von P. eindrucksvoll herausgearbeitete Feldzug gegen die blühende junge Ostende-Kompagnie, die der Wiener Hof schliesslich dem seemächtlichen Handelsneid wirklich opfern musste mit dem Effekt, dass 1740 in Antwerpen 3000 Häuser leer standen. Jedenfalls lernt man danach und nach den weiteren Erfahrungen bis zum Aachener Frieden von 1748 immer

besser begreifen, dass Maria Theresia 1755 das renversement des alliances inszenierte.

Diese und die weitere Entwicklung wird uns P. hoffentlich recht bald in dem versprochenen zweiten Band schildern, der zugleich der letzte sein soll.

Danzig. Friedrich Luckwaldt.

---

Geschichte der K. u. K. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts. Bearbeitet von Oberstlieutenant Alphons Freiherrn von Wrede. III. Band. LXXIX und 964 S. Wien 1901. Verlag von L. W. Seidel u. Sohn. (Supplement zu den „Mittheilungen des k. u. k. Kriegsarchivs". Hg. von der Direktion des k. u. k. Kriegsarchivs).

In klarer, prägnanter Form berichtet Oberstleutnant Freiherr von Wrede in diesem Bande[1]) über die Entstehung und Entwicklung der kaiserlichen Reiterei im Ganzen wie der einzelnen Gattungen und gibt damit den Freunden der Geschichte Österreichs sowie allen Forschern, die sich mit den Kriegen des österreichischen Kaiserhauses beschäftigen, ein Werk, das jede einschlägige Frage beantworten kann. Das reiche Aktenmaterial der Wiener Ministerien und Archive, die Feldakten des Kriegsarchivs, die Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, die Akten und Protokolle des Hofkriegsrates sind auch die Grundlagen dieses Bandes. Der Verf. hat das Schema, das bei der Bearbeitung der Infanterie zu Grunde gelegt war, beibehalten. Der erste kleinere Halbband enthält somit nach einer Einleitung von 121 Seiten die zur Zeit bestehenden 42 Kavallerieregimenter (Dragoner 1—15, Husaren 1—16 und Uhlanen 1—8, 11—13). Bei jedem Regimente wird zuerst das Jahr der Errichtung mitgeteilt, daran schließen sich die Ergänzungs-. resp. die Rekrutierungsbezirke und die Friedensgarnisonen. Dann folgen die Listen der Regimentsinhaber und Kommandanten, in denen wohl alle deutschen Fürstengeschlechter und die Mehrzahl der altadeligen Familien Deutschlands bis auf die Gegenwart vertreten sind. Unter Kaiser Karl VI. fallen Namen spanischer Herkunft auf. Kurz und präzis werden die Feldzüge aufgezählt, an denen das Regiment teilgenommen, und die vom Kaiser verliehenen Auszeichnungen. Den Schluss machen Angaben über die „Adjustierung"; eine einheitliche Uniformierung der Offiziere und Mannschaften wird am Ende des 17. Jahrhunderts eingeführt, seit 1738 sind genaue Angaben darüber vorhanden.

In dem zweiten Halbbande (S. 369—964) sind sämtliche wieder aufgelösten Truppenkörper zu Pferd nach der Zeit ihrer Entstehung von den Arquebusieren des dreissigjährigen Krieges bis zu den Chevauxlegers (der leichten deutschen Reiterei) und dem nur kurze Zeit bestehenden Jägerregimente zu Pferd eingetragen. Das 9. Kapitel umschliesst die irreguläre leichte Reiterei: die Kroaten, Husaren und Polacken des dreissig-

[1]) Über die beiden ersten Bände vgl. Mitt. des Instituts 23. S. 700—708.

jährigen Krieges, die nach 1650 aufkommenden Milizhusaren und die sogenannten Insurrektionshusaren unter Maria Theresia.

Der letzte Abschnitt „Miethregimenter“ berührt sich mit dem entsprechenden Kapitel in der Geschichte der Infanterie. Nur müssen die sogenannten Auxiliartruppen, die dem Kaiser als Oberhaupt des Reiches Beistand leisteten, von den im kaiserlichen Dienst stehenden Miethregimentern unterschieden werden. Es sei bemerkt, dass Reiterregimenter von Mainz, Pfalz, Kursachsen, Würzburg, den sächsischen Herzögen u. s. w. auf kürzere oder längere Zeit namentlich im spanischen Erbfolgekriede im kaiserlichen Solde gestanden; verschiedene dieser Regimenter sind später in den Verband der Armee übernommen.

Die im Folgenden vom Rezenten zusammengestellte Übersicht soll die Leser dieser Zeitschrift in den Inhalt des vorliegenden Bandes einführen, der gleich den beiden ersten Bänden mit hingebendem Fleisse und eingehendster Sorgfalt ausgearbeitet ist.

Zu Beginn des dreissigjährigen Krieges existierten im kaiserlichen Heere nur zwei Gattungen von Reiterei, die Kürassiere und Arkebusiere. Den Ausführungen des Verf. entnehmen wir, dass der Name der ersteren 1596 zuerst vorkommt, sie waren „nach niederländischer und französischer Art“ gerüstet. Die Arquebusiere sind aus den berittenen Schützen hervorgegangen und waren ursprünglich nur mit Sturmhut und Brustharnisch versehen: im dreissigjährigen Kriege repräsentierten sie nach Vervollständigung ihrer Rüstung neben den Kürassieren die schwere Reiterei der kaiserlichen Armee. Die Dragoner werden 1623 erwähnt, sie treten in den folgenden Jahren nur wenig hervor, neben zahlreichen Einzelkompagnien sind bis 1631 nur etwa 6 Dragonerregimenter nachweisbar. Erst unter dem zweiten Generalate Waldsteins werden sie in grösserer Zahl aufgestellt. Eine dankenswerte Übersicht (Beilage 1 S. 12) orientiert über die vielen im Lauf des Krieges errichteten und wieder eingegangenen Reiterregimenter.

Beim Ausbruche der Unruhen verfügte der Kaiser über je ein Arquebusier- und Kürassierregiment, drei Jahre später existierten im ganzen 21 Regimenter, ihre Zahl sinkt 1624 auf sieben, um unter Waldsteins Oberbefehl 1627 wieder auf 33 zu steigen. Im folgenden Jahre fand eine Reduktion von 19 Regimentern statt, neu errichtet wurden nur 8. Eine neue stetige Vermehrung beginnt mit der Landung des Schwedenkönigs, die auch beim Tode Waldsteins keine Unterbrechung erleidet und 1636 mit etwa 100 Regimentern den Höchststand erreicht. Die Reiterei setzte sich zusammen aus 9 Arquebusier-, 58 Kürassier-, 16 Dragoner- und 19 Husarenregimentern, dazu die nicht im Regimentsverbande stehenden Reiterkompagnien und die Irregulären. Der Mehrzahl der Regimenter war nur ein kurzes Dasein beschieden, es kamen Fälle vor, in denen es dem Inhaber überhaupt nicht gelang, sein Regiment komplett zu machen, wenn beispielsweise bei der Aufstellung Exzesse vorfielen, die zur Einstellung der Werbung zwangen. Häufig verwendete man zur Komplettierung anderer Regimenter im Stande heruntergekommene, deren Mannschaften in diesem Falle „untergestochen“ oder „inkorporiert“ wurden; teils wurden zwei Regimenter in eins zusammengestossen, auch wurde öfters nach dem

Ableben des Inhabers sein Regiment „reformiert“ (aufgelöst). Der Grund der Auflösung ist meistenteils vermerkt.

Der unglückliche Ausgang mancher Schlachten und Gefechte hat die Reiterei stark mitgenommen. Allgemein bekannt ist das schwere Strafgericht, das Waldstein nach der Lützener Schlacht verhängte, unter anderen wurde das Kürassierregiment Spaar wegen Feigheit dezimiert und der Inhaber zum Tode verurteilt. Dasselbe Schicksal traf zehn Jahre später nach der zweiten Schlacht auf dem Breitenfelde die Obersten und Mannschaften des ältesten Kürassierregiments der Armee Des Fours (1616 als Maradas errichtet) und die des Arquebusierregiments Madlo, das als erstes die Flucht ergriffen hatte. Drei kaiserliche Kürassierregimenter wurden in dem Treffen auf der Kempener Heide „ruiniert“. Als Einzelfall sei notiert, dass die 1623 geworbenen Kürassiere Sachsen-Lauenburg wohl aus Religionsgründen meuterten und zum grossen Teile zu Mansfeld übertraten. Im weiteren Verlaufe des Krieges ist es mehrmals vorgekommen, dass auch übergetretene Offiziere und Mannschaften der Schweden bei der Errichtung neuer Truppenteile verwandt wurden. In den Jahren 1635 und 1636 wurde eine Anzahl Reiterregimenter aus dem Verband der kaiserlichen Armee entlassen, um in spanische Dienste überzugehen. Nach dem Sturze Waldsteins erging ein Edikt, dass kein Offizier Inhaber von zwei oder mehr Regimentern werden dürfe. Wie gerechtfertigt dieses Verbot war, zeigt das Beispiel des Grafen Adam Terzka, der gleichzeitig vier Kürassierregimenter besass. Selbst Piccolomini musste 1643 auf sein zweites Kürassierregiment verzichten.

In einem besonderen Abschnitte (S. 747—803) ist die irreguläre Reiterei behandelt. In den ersten Jahren des dreissigjährigen Krieges treten Kroaten und Husaren in den Dienst des Kaisers, sie werden aber erst unter dem zweiten Generalate Waldsteins zu Regimentern formiert, bis dahin lauteten die in lateinischer Sprache ausgestellten Patente auf eine bestimmte Anzahl von Leuten, die nur auf einen Feldzug angeworben und nach Beendigung desselben abgedankt wurden, wenn sie sich nicht schon vorher eigenmächtig entfernt hatten. Wegen der Disziplinlosigkeit war ihr militärischer Wert nach dem Verfasser nur ein bedingter. Ursprünglich bezog sich der Name Kroaten auf alle aus Ungarn kommenden Irregulären und wurde erst nach 1650 auf die aus Kroatien stammenden Mannschaften beschränkt, und verstand man von jetzt an unter Husaren die aus dem übrigen Ungarn kommenden leichten Reiter.

Im dreissigjährigen Kriege begegnen wir auch den Frei- (einschichtigen) Kompagnien, die im 10. Kapitel zusammengestellt sind. Diese Reiterkompagnien erscheinen besonders zahlreich zu Beginn dieses Krieges, sie bestanden meistens aus Arquebusieren, sicherten die Grenzen und die Umgebung von Festungen, wurden zur Deckung von Konvoys gebraucht und einzelne dienten auch Waldstein, Piccolomini, Hatzfeld und anderen Heerführern als Leibgarde.

In der Einleitung des ersten Bandes weist Verfasser darauf hin, dass die österreichische Monarchie erst seit dem Westphälischen Frieden ein stehendes Heer besitzt; es blieben derzeit neben 9 Infanterieregimentern auch 9 zu Pferde und ein Dragonerregiment „auf dem Fussen“, alle übrigen, 30 Kürassier-, 3 Dragoner- und 4 Kroatenregimenter, wurden

aufgelöst oder in die stehen gebliebenen inkorporiert. Wie bei der Infanterie, so datiert auch bei der Kavallerie der Ursprung zweier Regimenter der 8. und 10. Dragoner, aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges. Die 8. Dragoner wurden 1619 von Oberst Dampierre als Arquebusiere errichtet, 1626 in Kürassiere umgewandelt und besitzen noch heutigstages die vom Kaiser Ferdinand II. verliehenen Privilegien. Gleichfalls besteht noch das von Feldmarschall Illow, dem Vertrauten Waldsteins, 1631 geworbene Dragonerregiment; es wurde 1675 in Chevauxlegers und 1851 in Uhlanen umgewandelt und ist seit 1873 wieder ein Dragonerregiment. Noch ein drittes Dragonerregiment (Nr. 6) wäre berechtigt, das Stiftungsjahr der berühmten Küsassiere Ottavio Piccolominis zu führen; dieses Regiment, 1629 aufgestellt, ist irrtümlich, wie Verfasser bemerkt, mit Pappenheim, der nie in kaiserlichen Diensten gestanden, in Verbindung gebracht. Nach ruhmvollen Kriegstaten wurde es 1701 geteilt; je 5 Kompagnien bildeten den Stamm für zwei neue Kürassierregimenter, eines von ihnen sind die jetzigen 6. Dragoner, das andere wurde 1768 aufgelöst. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde beim Ausbruche neuer Kriege die Zahl der Kürassiere regelmässig bedeutend vermehrt und die bestehenden gleichzeitig auf den Kriegsstand gebracht; mehr als 21 hat es nur 1659 und in dem Zeitraum von 1714—1721 gegeben (siehe Beilage II). Wenig Verwendung fanden damals die Dragoner, sie waren im Kriegsstande nicht mehr als 3 oder 4 Regimenter stark, erst in dem grossen Türkenkriege 1683—1698 wurden 13 Regimenter dieser Waffe neu aufgestellt.

Die Sicherung Ungarns und die zu erwartende Vakanz des spanischen Thrones veranlassten die kaiserliche Regierung nach dem Frieden von Karlowitz, von der bisher nach Beendigung der Kriege üblichen Reduktion der Truppen abzustehen. Ausser 29 Infanterieregimentern blieben 18 Kürassier-, 9 Dragoner- und 2 Husarenregimenter „auf dem Stande", nur 4 Reiterregimenter (1 Kürassier-, 2 Dragoner- und 1 Husarenregiment) wurden aufgelöst. Von den angeführten 29 Regimentern existieren jetzt nur noch 11 und zwar 5 Kürassier-, 4 Dragoner- und 2 Husarenregimenter, alle übrigen sind den Reformen unter Joseph II. und der Reduktion nach dem Frieden von Luneville zum Opfer gefallen.

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts bestand die reguläre kaiserliche Reiterei aus Kürassieren und Dragonern; als dritte Gattung wurden in den Türkenkriegen 1688 die beiden ersten regulären Husarenregimenter, darunter die jetzigen 9. Husaren, formiert. Sie gingen hervor aus den sogenannten „Milizhusaren," die seit 1650 mit den Kroaten-Regimentern vielfach Verwendung fanden. Die letzteren waren meist nur in geringer Anzahl vertreten, an Milizhusaren gab es 1685 9, die aber 1692 auf drei reorganisiert wurden, auch diese wurden nach dem Karlowitzer Frieden entlassen. Die Zahl der Husarenregimenter vergrösserte sich wenig in den ersten Dezennien nach ihrer Entstehung, die Werbungen waren wegen des Kampfes mit den „Malkontenten" in Ungarn schwer durchführbar, beim Tode Kaiser Leopolds gab es 8 Regimenter, die aber bis zum Jahre 1721 auf drei zurückgingen. Den Unterhalt und die Kompletierung ihrer Mannschaften hatten die ungarischen Stände gesetzmässig zu tragen. Eine neue, anhaltende Vermehrung der Husaren beginnt mit dem polnischen Erbfolgekriege, ihre Zahl stieg 1746 auf 15, am Schluss des siebenjäh-

rigen Krieges waren es 12 reguläre und 5 Grenzhusarenregimenter. In dem langen Zeitraum von 1721—1768 wurden nur 2 Regimenter aufgehoben; erst infolge der von Kaiser Josef II. verfügten Reorganisationen wurden vier reguläre Husaren- und vier Grenzhusarenregimenter 1768 und 1775 aufgelöst und den andern Regimentern zugeteilt.

Auch bei den Kürassieren und Dragonern haben sich bis 1768 die Reduktionen und Veränderungen in mässigen Grenzen gehalten. Unverändert gab es mehrere Jahrzehnte hindurch 18 Kürassierregimenter, die im kaiserlichen Heere als die älteste und vornehmste Reitergattung angesehen wurden. Nach dem Rastädter Frieden übernahm der Kaiser die den neu erworbenen Ländern angehörenden Truppen; an spanisch-italienischer Reiterei unter anderem zwei Kürassier- und 5 Dragoner- und an niederländischer ein Kürassier- und zwei Dragonerregimenter. Es erwies sich als unmöglich, diese Regimenter auf den Etat zu halten. Bereits 1721 wurde die italienische Reiterei zu einem Kürassierregiment verschmolzen (jetzt Dragoner Nr. 5) und vier Jahre später geschah dasselbe mit der niederländischen zu einem Dragonerregiment (jetzt Nr. 14). Zu den grossen Lasten, die mit der Behauptung der italienischen Besitzungen und der Niederlande verknüpft waren, haben die Bewohner jener Gebiete militärisch sehr wenig beigetragen. Einige Dragonerregimenter wurden 1721 aufgelöst, dafür fanden im polnischen Erbfolgekriege wieder Neuaufstellungen von Dragonern und Husaren statt. In diesem Kriege traf zwei Kürassierregimenter, Pignatelli (1632 als Neu-Piccolomini formiert) und Korkorowa, das Missgeschick in Italien nach tapferen Kämpfen durch die Kapitulation von Bari in Kriegsgefangenschaft zu geraten; nur etwa 100 Mann gelang es, sich durchzuschlagen.

Eine vierte Reitergattung, die Chevauxlegers, wurde im Laufe des siebenjährigen Krieges gebildet, mehrere Dragonerregimenter wurden mit leichteren Pferden ausgerüstet und bildeten somit neben den Husaren eine zweite deutsche leichte Kavallerie.

In den letzten 12 Jahren der Regierung Maria Theresias, und seitdem Kaiser Joseph II. als Mitregent die oberste Militärleitung in seine Hand genommen hatte, geschahen sehr bedeutende Umwälzungen in der Reiterei. Die seit 1715 jedem Kürassier- und Dragonerregiment zugeteilten Carabinier- resp. Grenadierkompagnien wurden 1768 von den betreffenden Truppen abgesondert und zu zwei Carabinierregimentern vereinigt, die als eine Elitetruppe galten (jetzt Dragoner Nr. 1 und 3). In demselben Jahre wurden drei Kürassier-, ein Dragoner- und zwei Husarenregimenter aufgelöst und schwadronsweise an die übrigen Regimenter verteilt, die so sämtlich den Stand von sieben Schwadronen erhielten. Einige Jahre später vor dem bayerischen Erbfolgekriege geschah dasselbe mit 12 weiteren Kavallerieregimentern (vier Kürassiere, zwei Dragoner, zwei reguläre und vier Grenzhusaren), deren Mannschaften divisionsweise (je zwei Schwadronen) den übrigen Regimentern zugeteilt wurden. Diese Massregel, über deren Zweckmässigkeit oder Notwendigkeit der Verfasser sich nicht äussert, reduzierte die gesamte kaiserliche Reiterei von 40 Regimentern des Jahres 1740 auf 33 (2 Carabinier-, 9 Kürassier-, 7 Dragoner-, 6 Chevauxlegers- und 9 Husarenregimenter), Auffällig ist der starke Rückgang der Kürassiere von 18 auf 9 (zwei waren in Dragoner verwandelt). Grosse Umge-

staltungen erfolgten später unter Kaiser Josef II. in der Ausrüstung und Bewaffnung der Reiterei; als Kopfbedeckung der Kürassiere wurde der Hut eingeführt, später aber wieder mit dem Helm vertauscht; auch die Rüstung wurde vereinfacht und nur die Kürassvorderteile beibehalten. Bei der Einführung der Konskription in den deutschen Erblanden 1781 bekam neben den 37 deutschen Infanterieregimentern auch die deutsche Reiterei ihre bestimmten Rekrutierungsbezirke angewiesen; daneben hatte jedes Reiterregiment einen Werb-Rayon im Reiche und später einen Aushilfsbezirk in den polnischen Landstrichen. Nur die beiden Carabinierregimenter nahmen eine Ausnahmestellung ein und ergänzten sich durch Überführung bereits ausgebildeter Mannschaften. Unter Joseph II. wurden 1784 die ersten Uhlanenpulks errichtet, die zuerst divisionsweise den Chevauxlegers zugeteilt waren, aus ihnen ist dann 1791 das erste reguläre Uhlanenregiment formiert, dem 1798 das zweite (ursprünglich Freikorps) folgte.

Die Reorganisation der Reiterei nach Beendigung des ersten Koalitionskrieges erhöhte unter anderem die Kürassiere auf 12, auch ein Jägerregiment zu Pferd wurde neu gebildet; so stieg die Zahl der Reiterregimenter auf 42, um 1801 durch die Auflösung von drei Kürassier-, vier Dragonerregimentern und den Jägern zu Pferde abermals auf 34 zu sinken. Die frei werdenden Mannschaften dienten dazu, divisionsweise die stehenbleibenden Regimenter von 6 auf 8 Schwadronen zu erhöhen, nach dem Pressburger Frieden wurden die Regimenter wieder auf 6 Schwadronen gesetzt. Von einer so ausgedehnten Verwendung der Lanze wie in Preussen während der Befreiungskriege hat man in Österreich abgesehen, nur 2 neue Uhlanenregimenter wurden 1801 und 1803 aufgestellt. Die Zahl von 4 Uhlanenregimentern, die sich aus Galizien rekrutierten, wurde nicht überschritten, bis 1854 sechs Chevauxlegers in Uhlanen umgewandelt wurden. Die Kürassierregimenter sind 1867 bekanntlich unter Beibehaltung ihrer Nummern in Dragoner verwandelt, nachdem sie den Kürass schon 1860 abgelegt hatten. Auch die Uhlanen führen seit 1880 nicht mehr die Pike. Einen Unterschied zwischen schwerer und leichter Reiterei gibt es nicht mehr im kaiserlichen Heere; Österreich besitzt nach den Ausführungen des Verfassers eine einheitlich organisierte und eine einheitlich bewaffnete und ausgerüstete Kavallerie, bei welcher die Unterscheidung nach den drei Reitergattungen der Dragoner, Husaren und Uhlanen aus tradionellen Gründen beibehalten ist (S. 10).

Göttingen. Ferd. Wagner.

---

Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Oberst-hofmeisters 1742—1776. Herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für Neuere Geschichte Österreichs von Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch u. Dr. Hans Schlitter. (Erster Band) 1742—1744; (zweiter Band) 1745—1749. Verlag für Österreich-Ungarn Adolf Holz-

hausen in Wien, für des Deutsche Reich und die übrigen Länder Wilhelm Engelmann in Leipzig 1907/8. 346 und 632 SS.

Mehr als die Hälfte der Einleitung zu dem Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch ist der Geschichte seines Hauses gewidmet. Man wird das begreifen: Czerwenkas umfangreiches Buch ist heute veraltet, enthält nicht wenige Irrtümer, zum Teil auch willkürliche Annahmen, Dinge, die es uns dankbar empfinden lassen, dass die Herausgeber sich entschlossen haben, dem Tagebuch eine für die vorliegenden Zwecke ausreichende, klar und ansprechend geschriebene Einleitung vorauszuschicken, die uns über die Herkunft des Hauses, über dessen herhervorragende Sprossen und ihre Leistungen orientiert. Man wird dabei auch die warmen Worte nicht übersehen dürfen, die Rudolf Graf v. Khevenhüller-Metsch dem ganzen beigegeben hat. Gleich die ersten Blätter der Einleitung erweisen die Unkritik der entsprechenden Teile des Buches von Czerwenka. Von den Mitgliedern des Hauses konnten natürlich nicht alle berücksichtigt werden, sonst wäre aus dieser Einleitung eine Geschichte des Hauses der Khevenhüller geworden. Berücksichtigung fanden nur jene, die im Verwaltungsdienste, in diplomatischen und Kriegsdiensten Hervorragendes geleistet haben; zu ihnen gehört schon Christoph, der Stifter der älteren (Frankenburger) Linie, der den Glanz des Hauses begründet hat, dann sein Sohn Hans, der sich in diplomatischen Sendungen hervortat dem daher die Einleitung mit Recht eine ausführliche Erörterung gewidmet hat, ebenso wie seinem Bruder, dem durch seinen Reichtum berühmten Bartholomäus (in unseren heimatlichen Quellen meist Bartlme genannt), hierauf dessen Söhne Franz Christoph und Hans, von denen jener der als Gesandte und Geschichtschreiber berühmte Träger seines Namens ist und im Gegensatz zu seinem streng protestantisch gesinnten Bruder, der in die Dienste des Schwedenkönigs trat und dabei umgekommen ist, zum katholischen Glauben übertrat und dem Kaiser die hervorragendsten Dienste geleistet hat. Vielleicht hätte die Tätigkeit Franz Christophs als Historiograph noch eine etwas breitere Darstellung verdient, als sie es hier gefunden hat: auf seine Quellen wäre dabei im Einzelnen etwas genauer einzugehen gewesen, umsomehr, als man weiss, dass manche von ihnen nicht ganz einwandfrei sind und Irrtümer, die sie enthalten, auch von Khevenhüller geteilt werden. Der Enkel des Historiographen, Ludwig Andreas (1683 bis 1744) ist es, den Maria Theresia als ihren Retter bezeichnen durfte und der von den Herausgebern mit Recht als der waffenfreudigste Sprosse des Hauses bezeichnet wird. Seine Wirksamkeit wird im Ganzen entsprechend und vornehmlich auf Grundlage der neueren Literatur über den österreichischen Erbfolgekrieg geschildert.

Hervorragende Sprossen weist auch die Hochosterwitzer Linie des Hauses auf, zunächst schon jenen Georg († 1587), der zu den einflussreichsten Beratern Erzherzog Karls von Innerösterreich gehört. Seine Tätigkeit als Rat im Grazer Regiment (ein Posten, der in diesen Tagen kirchlichen Streites ein höchst dornenvoller war, insofern, als Zusammenstösse zwischen dem streng katholischen Landesfürsten und den ebenso streng protestantischen Ständen des Landes stets die Person des landesfürstlichen Beraters in Mitleidenschaft ziehen mussten) wird hier gut erörtert und

die Wirksamkeit seiner Nachkommen zumeist auf Grund von Aufzeichnungen der betreffenden Mitglieder des Hauses geschildert, am ausführlichsten die Johann Josefs, des ersten Fürsten. Teile seiner Jahrbücher sind es, die uns die Herausgeber vorlegen. Es wäre wünschenswert, wenn über sie etwas mehr gesagt wäre, als sich im Vorworte und auf S. 98 der Einleitung findet. Im Übrigen ist die Charakteristik an letztgenannter Stelle eine richtige, die Herausgabe selbst eine vollkommen entsprechende und der Kommentar in den Noten des Anhanges ein vollkommen ausreichender. Der Wert des Tagebuches ist natürlich nicht in allen seinen Teilen gleichwertig. Man darf namentlich nicht für die äussere Politik besonders viel Neues erwarten, aber für die innere Geschichte Österreichs, für das Leben und Treiben am Hofe und für die Geschichte der massgebenden Adelsfamilien im Reiche findet sich vieles, was der Beachtung wert ist. Was die Einleitung und die Anmerkungen betrifft, habe ich an Auslassungen oder Irrtümern wenig anzumerken Gelegenheit gefunden. Zur spanischen Reise Erzherzogs Karls II. (1568—1569) wäre mein einschlägiger Aufsatz im 42. Bd. der Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark umsomehr heranzuziehen gewesen, als sich dort die geradezu klassischen Briefe abgedruckt finden, die Hans Khobenzl von Prossegg, einer der vornehmsten Berater Erzherzog Karls II., über den Verlauf der Reise an Karls Bruder Ferdinand nach Innsbruck geschickt hat. Was die Behandlung der niederländischen Frage betrifft, war der Aufsatz von Robert Frettensattel zu den Verhandlungen Kaiser Maximilians II. mit Philipp II. (1568—1569) im 24. Bd. der Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung S. 389—411 nicht zu übersehen; dort findet sich alles Wünschenswerte über das Responsum und wird namentlich die Ansicht v. Bezolds und Droysens widerlegt, dass Maximilian II. den Text des Responsums gefälscht habe. Leider ist Frettensattel, durch Berufsgeschäfte gehindert, bisher nicht in die Lage gekommen, seine Arbeiten über das Verhalten des Erzherzogs Matthias zur niederländischen Frage, das auch hier S. 16 gestreift wird, zu publizieren. Zur Haltung des Hauses Khevenhüller in den kirchlichen Fragen der Zeit bieten jetzt meine Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich ein recht reichhaltiges Material, das für die Zeiten Karls II. und die ersten Jahre Ferdinands II. schon verwertet werden konnte. Indem ich darauf hinweise, möchte ich nur den einen und andern Irrtum, der sich in dem vorliegenden Buche findet, noch herausheben. Zunächst den über die kirchliche Stellung Bartlme Khevenhüllers. „Bartholomäus Khevenhüller, heisst es S. 22/3, war Reformkatholik und huldigte daher liberalen Anschauungen.“ Und S. 24 wird Bartlme als „ein Mann“ geschildert, der, „weder Kathliok noch Protestant, gleichsam in der Mitte zwischen beiden stand.“ Und so heisst es auch noch weiter unten, dass Khevenhüller trotz entschiedenem Eintreten für weitgehende Duldung der alten Kirche nicht abtrünnig geworden ist; denn er habe in einer Schrift geschrieben: „Glaub nit eim jeden geist, halt dich aber der rechten waren catholischen schrift, die im alten und neuen testament sein zuegelassen“ .... Die Deutung dieser Worte, um dies zunächst zu erledigen, ist eine unrichtige, was man schon aus der Berufung auf die hl. Schrift genau zu erkennen vermag, an die man sich allein halten solle. Das Wort ‚katholisch‘ hat an der Wende

des 16. Jahrhunderts nicht die heutige Bedeutung. Wo man heute katholisch sagt, sagte man damals lieber päpstisch (oder ein sonstiges Synonymon). Noch kämpfen in Graz protestantische Theologen mit Jesuiten über die Frage, wer von den beiden die rechte ‚katholische' Sukzession besitze, und für diese tritt der Protestant nicht minder lebhaft ein, als der Katholik und bestreitet sie diesem. Aber auch der Ausdruck ‚Reformkatholik' ist in diesem Zusammenhang nicht gut gewählt. Selbst wenn wenn man diesen einst von Stieve geprägten, von Hopfen aufgenommenen, von Vielen (nicht von mir, denn es lässt sich für ihn noch viel mehr sagen, als Stieve und Hopfen gesagt haben) bekämpften Ausdruck annimmt, taucht doch die Frage auf: Wie lange dauert denn dieser Reformkatholizismus? Wann trat die Scheidung der Geister ein? Gewiss, die Geheimen Räte Karls II., ein Georg von Khevenhüller, ein Wolf, Herr von Stubenberg, ein Hans Khobenzl waren es längere Zeit; aber waren sie es immer? Wie der letztgenannte in den letzten Jahren seines Lebens den Jesuiten näher trat, also zweifellos ‚päpstisch' wurde, ist Stubenberg entschiedener Protestant geworden, wie ja sein Sohn Georg der ältere Führer der Partei wird. Und warum ist dieser Georg ein Parteiführer der Protestanten geworden, während seines Vaters laue Haltung von den Ständen übel vermerkt wurde? Gewiss wird hier an den Einfluss seiner Gemahlin Barbara zu denken sein, die aber eben keine andere war, als eine Tochter Bartlme Khevenhüllers; wie dieser die Verfolgung der Protestanten durch Ferdinand II. zu Herzen ging, mag man jetzt aus den Berichten entnehmen, die der Stubenbergische Pfleger Remigius Ebner an sie erstattet hat. Nie würde ein sog. Reformkatholik — etwa Wolf Stubenberg oder Khobenzl geschrieben haben, was Bartlme Khevenhüller am 23. Oktober 1595 seinem Schwiegersohne Georg Stubenberg schreibt — in einer Zeit, als die Verfolgung anging: die Pfaffen wollen anfangen, unsern jungen, frommen, zukünftigen Herren zu regieren. Und so ist es das Haus Khevenhüller, das schon in den Anfängen der Verfolgung wegen der Gesinnung einzelner Mitglieder — vor allem unseres Bartlme — an seinen Rechten geschädigt und in seinen Ehren gekränkt wird, wie auf innerösterreichischem Boden höchstens noch das Haus Auersperg. Die Möglichkeit, dass Bartlme sich etwa in jüngeren Jahren, da noch das Schlagwort der kirchlichen Vergleichung gehört wurde, sich der mittleren Linie anschloss, die der sog. Reformkatholizismus einnahm, ist nicht ausgeschlossen: wer aber wie Bartlme Khevenhüller unter die Beschwerdeschrift der protestantischen Stände vom 20. Oktober 1603 seinen Namen setzt — und noch dazu als erster unter den Kärntnern — der Schrift, in der die Unterzeichner sich erbieten, selbst aus dem Lande abzuziehen, falls ihnen ihre Güter abgelöst werden, der kann weder als ein Katholik noch als ein Reformkatholik bezeichnet werden.

Ein Irrtum ist auch auf der nächsten Seite zu berichtigen: ‚Sein (Bartlme's) jüngerer Sohn Hans war Protestant und blieb es. Das Restitutionsedikt Ferdinands II. trieb ihn daher in die Fremde.' Das Restitutionsedikt vom 6. März 1629 hat doch mit der Ausweisung des protestantischen Herren- und Ritterstandes in Innerösterreich nichts zu tun: gemeint ist das Generalmandat Ferdinands II. de dato Wien 1628 August 1 (jetzt gedruckt im 2. Bd. meiner Akten und Korrespondenzen zur Gesch. d. Gegenreform. in Innerösterreich unter Ferdinand II. S. 814—821).

Wie dem ersten ist auch dem zweiten Band ein reichhaltiger Kommentar zum Texte aus gedruckten und ungedruckten Quellen beigegeben, welcher diesen in dankenswerter Weise ergänzt und an manchen Stellen berichtigt. Dadurch wird der Wert der Ausgabe wesentlich erhöht, denn die Noten enthalten nicht bloss ausführliche Schreiben, Auszüge aus Denkschriften, Resolutionen der Kaiserin u. s. w., sondern auch zahlreiche Berichtigungen der Darstellungen eines Arneth, Beer u. a. Das Personen- und Sachregister ist auf sie sorgsam ausgearbeitet und erleichtert wesentlich die Benützung des Textes.

Graz. J. Loserth.

---

Repertorium des Staatsarchivs zu Basel. — Basel Verlag von Helbing und Lichtenhahn, 1905 (LVIII u. 834 SS.).

Dieser stattliche Band bildet den Abschluss der systematischen Ordnungsarbeiten, die der 1877 gewählte Staatsarchivar Rudolf Wackernagel (seit 1893 unterstützt von Dr. A. Huber) im Basler Staatsarchiv während seiner bisherigen Amtszeit durchgeführt hat, u. zw. — sagen wir es vorweg — den würdigen Abschluss einer erstaunlichen Arbeitsleistung. Mit Ausnahme des auf S. 1 summarisch abgemachten Urkundenbestandes, auf den wir noch zurückkommen, ist hier der ganze Inhalt des Archivs in einer Weise verzeichnet, die archivtechnisch ein Novum ist. Statt einer »Übersicht« über die einzelnen Fonds, wie solche in knapper Form vielfach vorliegen (so z. B. gerade für Staatsarchive der Schweiz im Anz. f. Schweiz. Gesch.), oder ausführlicher für die preussischen Archive begonnen sind, bietet dies Repertorium eine vollständige Aufzählung der letzten archivalischen Einheiten, die für die Aushebung und Benützung in Betracht kommen, wie das zuerst das badische Generallandesarchiv in seinem schönen Inventar (I. 1901, II 1903) unternommen hat. 14405 Bände und 8163 Aktenmappen sind derart verzeichnet; ein knappes aber meist durchaus charakteristisches Schlagwort lässt den Inhalt, beigesetzte Jahreszahlen den Zeitraum, auf den sich dieser Inhalt bezieht, erkennen.

Neuartig ist aber auch die Einteilung des Repertoriums resp. das Prinzip, nach welchem Wackernagel die Neuordnung des Archivs durchgeführt hat. Es deckt sich nicht mit dem, was man sonst unter Provenienzprinzip versteht und wohl auch verstehen muss. Nach der bekannten Formulierung durch Koser (Mitteil. d. preuss. Archivverw. 3 p. VI) besagt dieses Prinzip, dass die Bestände grundsätzlich so beieinander zu bleiben, oder, wenn sie zersprengt waren, so wieder vereinigt zu werden haben, wie sie organisch entstanden, wie die einzelnen Stücke im Geschäftsgang der Verwaltung zu den Akten gekommen sind. Dabei bleibt allerdings für die Auslegung des Begriffs »organisch erwachsen« ein weiter Spielraum. Immerhin tritt aber Wackernagel zu allen bisherigen Auslegungen in Gegensatz, wenn er für die Bildung der Provenienzgruppen nicht die einzelne Behörde, sondern die staatliche Einheit und deren ganzen Verwaltungsorganismus als massgebend betrachtet, administrativ erwachsene Gruppen überhaupt nicht gelten lassen will und den Leitsatz aufstellt, das Archiv solle die Geschichte des Landes und nicht die

der Landesverwaltung widerspiegeln. Folgerichtiger Weise hat er aus den durch wiederholt begonnene Umordnungen ohnehin aus ihrer genetischen Ordnung gerissenen Beständen die ‚Urkunden und Akten der Stadt Basel und des Kantons Basel-Stadt ohne Berücksichtigung der zahlreichen und vielfach wechselnden Behörden, deren sich die Verwaltung dieses Stadtstaates bediente und bedient', zu einem ‚Hauptarchiv' vereinigt, das die grössere Hälfte der Archivalien umfasst und für die Akten nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert ist. An der Spitze steht der Urkundenbestand; es folgen Ratsbücher, Missiven, Protokolle, dann die Akten u. zw. zuerst jene über politische Ereignisse und Beziehungen (als da z. B. sind einzelne Kriege, Fehden und Prozesse, Konzil zu Basel, Gesandtschaften, Reichstagssachen, Schweizer Neutralität, Wiener Kongress usw.) und darauf die Verwaltungsakten; diese wieder in der Zweiteilung nach äusseren Beziehungen (zur Eidgenossenschaft, zu geistlichen und weltlichen Fürsten und Herrschaften, zu Orden und Klöstern, zu auswärtigen Staaten, deren alphabetische Folge von Aegypten bis Würtemberg reicht) und nach innerer Administration, für die etwa 60 Sachrubriken gebildet sind, wie z. B. Armenwesen, Ausstellungen, Finanzen, Post, Volkszählung u. dgl. Daneben stehen nun ‚für einzelne vom Bereich der Staatsverwaltung verschiedene Gebiete, auch wenn sie im Lauf der Jahre der staatlichen Verwaltung zugewiesen wurden', die Nebenarchive, wie z. B. das bischöfliche, das Lehens-, das Adels-, das Kloster-Archiv (mit über 30 Abteilungen für die verschiedenen Gotteshäuser), das Kirchen-, das Gerichts-, das Universitäts-Archiv, deponirte Privatarchive, Gemeinde-, Zunft- und Gesellschaftsarchive, Hausurkunden usw.

Diese Anlage ist für den konkreten Fall durch zwei Gründe gerechtfertigt. Erstens dient sie auch den Zwecken der modernen Verwaltung, deren Akten ihr organisch zuzuwachsen haben; und in dieser Hinsicht soll sie sich in der Praxis vollauf bewährt haben. Und zweitens erfüllt bei einem derartig vollständigen Repertorium, das überdies noch ein vortreffliches Register von 127 kleingedruckten Seiten besitzt, jedes Prinzip der Anordnung seinen Zweck, wenn es nur an sich logisch ist und konsequent durchgeführt wird. Beides trifft in unserem Falle zu, so dass sich sagen lässt, das Baseler Repertorium hätte auch bei Anwendung eines anderen Einteilungsprinzips nicht besser und zweckmässiger ausfallen können. Mit dieser Anerkennung könnte die Kritik sich genügen lassen, wenn nicht anzunehmen wäre, dass dieses Werk über den Bereich seiner unmittelbaren Benützung hinaus Bedeutung gewinnen werde, indem es Anregung und Vorbild für ähnliche Veröffentlichung abgibt. Aus diesem Grunde scheint es angebracht, sein Einteilungsprinzip vom Standpunkt der Archivkunde ganz allgemein zu erörtern. Die folgenden Bemerkungen gelten daher nicht für und wider das Baseler Repertorium, sondern sind als ein durch dieses Werk veranlasster Beitrag zur archivalischen Theorie gemeint[1]).

Dabei wird es sich empfehlen, die inhaltlichen, historischen Gesichtspunkte von den formellen, kritisch-hilfswissenschaftlichen zu trennen. In

[1]) Seitdem noch im Jahre 1905 die oben folgenden Bemerkungen niedergeschrieben wurden, ist durch das Verdienst H. Kaisers die holländische ‚Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven' von Muller, Feith und Fruin deutsch zugänglich geworden. Gegenüber der unbedingten Gefolgschaft,

ersterer Beziehung trifft die neue Einteilungsart mit einem methodischen Bedürfnis auf dem Gebiet der Aktenforschung zusammen. Wir leiden heute vielleicht an einem übermässig detaillierten Betrieb der Verwaltungsgeschichte. Angesichts der dickleibigen Editionen und Darstellungen auf diesem Gebiete ist es heilsam daran zu erinnern, dass die Geschichte der Verwaltung und der Behörden nicht Selbstzweck ist, sondern nur Mittel und nur ein Mittel zu dem höheren Zwecke, die äussere und innere Geschichte der Staaten als Ganzes zu erforschen. Die nicht unberechtigte Hochwertung des Zuständlichen, die neuerdings aufgekommen ist, die aber oft zur Überwertung wird, hat hier wie auch in der Wirtschaftsgeschichte zur Folge gehabt, dass die Forschung heute in einem Meer von Einzelheiten zu ertrinken droht. Mehr und mehr wird hier der Sinn für das Wesentliche walten, das Einzelne am Ganzen gemessen werden müssen. Und gewiss sind gerade die staatlichen Archive berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Bearbeitung des archivalischen Stoffes über der Geschichte der Landesverwaltung die des Landes selbst nicht zu kurz komme. Will doch das moderne Archiv nicht mehr blosse Registratur sein, deren Streben sich in dem Ideale der raschen „Auffindbarkeit" der Archivalien erschöpft; es erhebt vielmehr den Anspruch bei Ordnung und Repertorisierung den archivalischen Stoff zu durchdringen und zu bewältigen, so dem Benützer wirksam vorzuarbeiten und eine wahrhaft planmässige Editionstätigkeit erst zu ermöglichen. Wenn also mit der erschöpfenden Durchsicht eines Archivs eine systematische Neuordnung nach sachlichen Gesichtspunkten verbunden wird, wie es in Basel geschehen ist, so wird dies gewiss dazu beitragen, dass neben den wechselnden Formen und Organen auch der konkrete Inhalt der staatlichen Tätigkeit, die für das einzelne Gemeinwesen charakteristische Eigenart des öffentlichen Lebens in der Fülle seiner Zusammenhänge zu anschaulicher Erkenntnis gelange.

---

die das gewiss tiefdurchdachte Werk bei vielen deutschen Archivaren gefunden hat, möchte ich einer gewissen Skepsis Ausdruck geben. Die scholastisch anmutenden Definitionen und Beweisführungen des Buches sind von einem gewissen Dogmatismus getragen. Und schon meldet sich dessen Zwillingsschwester, die Unduldsamkeit, zum Wort (vgl. die Diskussion über das Provenienzprinzip in Tilles Deutschen Geschichtsblättern 7, 318 ff., bei der ich mich ganz auf die Seite Vancsas und Tilles stellen möchte). Ist es nicht überhaupt verkehrt, etwas so eminent Praktisches, wie die Verwaltung von Archiven, in ein logisches System zu zwängen? — Keinesfalls glaube ich, dass nun die alleinseligmachende Formel des Provenienzprinzips gefunden ist; dazu ist das System zu sehr auf die Verwaltungsakten, die Behördengeschichte zugeschnitten, mit der die diplomatischen Akten, das Material zur äusseren Geschichte, viel loser zusammenhängt; auch sind die holländischen Verhältnisse offenbar viel einfacher, die Bestände viel kleiner als bei uns, wo der Wandel der politischen Verhältnisse, der Wechsel der Behördenorganisation, die Zufälligkeiten der Archivgeschichte viel tiefer eingegriffen haben, so dass die holländischen Vorschläge meist nur unvollkommen durchgeführt werden könnten, und selten derart, dass der Gewinn mit der Mühe in rechtem Verhältnis stünde. Ich befürchte von der neuen Theorie eine Mechanisierung der Archivtätigkeit, eine Beinträchtigung des gesunden Konservativismus, der im Archivwesen so wichtig ist. Und insbesondere das Provenienzprinzip soll m. E. nicht zu einem logischen Prinzip erstarren, sondern eine allgemeine methodische Richtung bei der Archivalienbehandlung bleiben, die je nach dem Material aber auch nach den Interessen der Bearbeitung variirt. In diesem Sinn ist z. B. oben neben der administrativen von einer „diplomatischen" d. h. kanzlei- und archivgeschichtlichen Provenienz die Rede.

Freilich müssen wir sogleich hinzufügen: das Basler Archiv eignet sich durch seinen Umfang wie durch die verhältnismässig geschlossene Entwicklung des Basler Stadtstaates besonders für eine derartige Behandlung. Der massenhafte und ungleichartige Stoff in den Archiven der meisten anderen Territorien, die langsamer und unvollkommener zu einer staatlichen Einheit gelangt sind, würde sich gegen eine solche systematische Neuordnung recht spröde verhalten. Auch schliesst die Beibehaltung der von Wackernagel aufgegebenen Gliederung nach den administrativen Provenienzen nicht aus, dass ein Repertorium zugleich mit der Geschichte der Landesverwaltung auch die Geschichte des Landes unmittelbar verfolgen lasse. Die beim Basler Repertorium erreichte Ausführlichkeit von Text und Register vorausgesetzt brauchte zu diesem Behuf letzteres nur statt alphabetisch systematisch geordnet zu sein u. zw. eben nach jenem Schema, das für eine systematische Umordnung des Archivs in Betracht gekommen wäre.

Für die Beibehaltung des Provenienzprinzips im üblichen Sinn des Wortes d. h. für die Beibehaltung der administrativ erwachsenen Gruppen, die Wackernagel in ein grosses Hauptarchiv aufzulösen rät, sprechen nun auch die kritischen Gesichtspunkte. Diese Art von Archivordnung lässt nämlich erkennen nicht nur, durch welche Behörden die einzelnen Regierungshandlungen und staatlichen Tätigkeiten vollzogen wurden, sondern auch durch welche Schreibkräfte und Kanzleien und nach welchen Regeln der schriftliche Niederschlag dieser Vorgänge, die diplomatische Korrespondenz, die Akten und die Amtsbücher, zu Stande kamen und als Auslauf oder Einlauf registriert und eventuell verwahrt wurden. Man ist freilich noch wenig geneigt, diesem »hilfswissenschaftlichen« Gesichtspunkt für den archivalischen Quellenstoff jüngerer Zeiten Wichtigkeit beizumessen. Für das frühere Mittelalter wird zwar allgemein anerkannt, dass die von der modernen Diplomatik aufgebrachte genetische Betrachtungsweise, die in den urkundlichen Texten nicht etwas fertig Gegebenes, sondern etwas Gewordenes sieht, durch Erforschung der Entstehungsgeschichte und der formellen Merkmale das kritische Verständnis des Inhaltes unendlich gefördert hat. Bei dem ungleich massenhafteren Material der späteren Zeit scheint eine solche Methode bei grösserer Mühe geringere Sicherheit und Wichtigkeit der Ergebnisse zu versprechen. Und dieser Schein mag häufig kein irriger sein. Andererseits genügt aber doch ein Blick auf Sustas von Sickel eingeleitete Untersuchung und Veröffentlichung des Quellenmaterials zum Konzil von Trient, um einzusehen, wie die ganz nach Analogie der mittelalterlichen Diplomatik durchgeführte Erforschung der Herstellungs- und Überlieferungsbedingungen die vollständige Sammlung und inhaltliche Kritik des Materials erleichtert, ja oft erst ermöglicht hat. Interessante Gesichtspunkte für die Terminologie und die kritische Verwertung der formellen Merkmale hat neuerdings auch F. Küch in der Einleitung zum 78. Band der Veröffentlichungen der preuss. Archivverw. (Politisches Archiv d. Landgr. Philipp d. Grossmütigen v. Hessen) namentlich p. XXIV u. XXIX ff. entwickelt. Es scheint mir nicht zweifelhaft, dass für immer zahlreichere Gruppen von Archivalien namentlich des 15. und 16. Jahrhunderts eine solche diplomatische Bearbeitung sich als wertvoll erweisen wird; und diese Bearbeitung fallweise durchzuführen, ist nur solange möglich, als die Bestände in ihrer

administrativen Provenienz, die sich mit der diplomatischen Provenienz meist nahe berühren wird, belassen werden.

Übrigens gilt von dieser Forderung wie von der Archivkunde überhaupt, dass hier alle Theorie vor der Praxis und den konkreten Verhältnissen zurückstehen muss. Jedes Archiv hat seine Individualität und will nach den Gesetzen seiner Eigenart behandelt sein. Und dieser Forderung genügt das Repertorium und die ganze neue Organisierung des Baseler Archivs sicherlich. So wie das neue Gebäude (vgl. darüber Huber, Archiv. Ztschr. XI. und die dem Repertorium beigegebenen Pläne und Ansichten) sich vortrefflich in das charakteristische Stadtbild eingliedert, so kommt in der inneren Ordnung des Archivs, welche die alten Bestände und den neuen Zuwachs unter ein und dasselbe Schema zu zwingen weiss, jene kulturelle und politische Kontinuität zum Ausdruck, welche nirgends so wie auf schweizerischem Boden Altes und Neues verbindet. Die Ungebrochenheit der geistigen Traditionen prägt sich meist in lebendigem Sinn für die Vergangenheit aus. So auch in Basel; und das lebhafte und mannigfaltige Interesse an der vaterländischen Geschichte findet nun im Archiv und den ihm angegliederten Hilfssammlungen, die z. T. von Basler Bürgern geschenkt und verwaltet sind, einen Mittelpunkt und eine Förderung, wie sie nicht oft begegnet. Die Sammlung baslerischer Wappen (6250 Blätter), die vom Archivar zusammengebrachten und dem Archiv geschenkten Basler Prospekte (2415 Blätter), die Aquarellbilder aus dem alten Basel (249 Stücke), die Sammlung von Platten mit Basler Aufnahmen und vor Allem das von Dr. K. Stehlin begründete und verwaltete historische Grundbuch, eine Sammlung aller Nachrichten über Liegenschaften im Bann der Stadt Basel mit Registern über Personen- und Lokalnamen (1903 bereits über 127.000 Zettel umfassend), treten neben das Material des eigentlichen Archivs, um die Vergangenheit Basels der Erinnerung anschaulich zu bewahren. Die stattliche Siegelsammlung endlich ist seit ein paar Jahren zu einer Art schweizerischer sphragistischer Zentralstelle ausgestaltet, in der alle älteren schweizerischen Siegel der heraldischen, kunstgeschichtlichen und genealogischen Untersuchung in Abgüssen zugänglich gemacht werden sollen; 1904 umfasste die von P. Ganz geordnete Sammlung 3516 Matrizen, deren Benützung ein genaues Inventar erleichtert. Diese Einrichtung würde in allen Zentralarchiven baldige Nachahmung dringend verdienen.

Am knappsten — nämlich auf einer Seite — sind im Basler Repertorium die Urkunden behandelt. Man wird dies summarische Vorgehen billigen; denn eine Aufzählung aller Stücke hätte ein Regestenwerk für sich ergeben, und eine allgemeine Orientierung über die einzelnen Bestände, die immer höchst wünschenswert ist, lässt sich aus früheren Publikationen Wackernagels (Das Staatsarchiv d. Kantons Basel-Stadt 1882; Inventar d. Staats-Archivs d. K. Basel-Stadt 1892) gewinnen. Überdies liegt über die ganzen 11000 Nummern ein Zettelkatalog vor, während Sach- und Personenregister in Angriff genommen sind. Nur sei auch hier eine allgemeine archivtheoretische Bemerkung verstattet. Wie vielenorts sind auch in Basel die Urkunden verschiedener Bestände in eine einzige chronologische Folge aufgelöst. Diese Anordnung hat gewiss für Benützer und Archivar manche Vorteile. Während sich aber an der Hand eines Zettelkatalogs die chrono-

logische Folge aus den einzelnen Beständen fallweise herstellen lässt, gehen mit der Auflösung derselben in eine Reihe Vorteile verloren, die vielleicht oft unwiederbringlich sind. Denn warum handelt es sich meist bei der archivalischen Urkundenbenützung? — Selten um inhaltliche Benützung, sondern häufiger — namentlich bei den meist schon gedruckten älteren Stücken oder bei der Bearbeitung unbekannter Stücke für den Druck — um die kritische und überlieferungsgeschichtliche Untersuchung, die eben nur an der primären Überlieferung erfolgen kann. Und derartige Untersuchungen haben auszugehen vom Zusammenhang der für einen Empfänger bestimmten Urkunden, beziehungsweise von den Schicksalen der einzelnen Empfängergruppen in den Verschiebungen der archivalischen Lagerungsverhältnisse. In beiden Beziehungen ist es für den Diplomatiker am günstigsten, wenn die alten historisch erwachsenen Bestände, auf die sich auch die oft so wichtigen alten Drucke beziehen, möglichst erhalten bleiben. Ich will indessen gerne zugeben, dass für diese Frage nicht die diplomatischen Wünsche allein entscheidend sind.

Kehren wir nun von dieser Einzelheit zur Gesamtleistung zurück, so können wir unser Urteil nicht anders zusammenfassen, als in Worte warmer Anerkennung. Die ganze Ausgestaltung des Baseler Archivwesens ehrt die Stadt, von deren Eigenart in den Kolumnen und Zahlen dieses Werkes, das als Archivrepertorium seiner Natur nach zu nüchterner Trockenheit verurteilt scheint, ein Hauch zu spüren ist; es ehrt aber auch den Archivar, die Unermüdlichkeit seiner Arbeitskraft, die Originalität seiner organisatorischen Gesichtspunkte. Und darin liegt kein Widerspruch, denn er ist selbst ein Sohn der Stadt Basel und trägt einen Namen, der in der geistigen Geschichte seiner Vaterstadt mit Ehren genannt wird.

Wien. Harold Steinacker.

---

Dr. Berthold Bretholz. Das mährische Landesarchiv. Seine Geschichte, seine Bestände. Herausgeg. vom Landesausschusse der Markgrafschaft Mähren. Brünn 1908. Verlag des mährischen Landesausschusses. 161 S. 4°.

Es ist zweifellos die stattlichste und schönste Publikation, welche bisher über ein österreichisches Provinzialarchiv erschienen ist. Sie gibt Zeugnis von der rühmlichen Einsicht und Munificenz, mit der das Land Mähren, wie seit Decennien, so auch jetzt für sein Archiv sorgt. Im Jahre 1907 hat das mährische Landesarchiv seine neuen, grossen, schönen Räumlichkeiten in dem prächtigen Amtsgebäude des Landesausschusses bezogen. Das ganze Archiv erfuhr eine Neuordnung und Neuaufstellung, zwei bedeutende Bestandteile konnten ihm neu einverleibt werden, und so war von selbst der Moment gegeben, einen Rückblick auf die Geschichte des Archives zu werfen.

Die Geschichte des mährischen Landesarchives ist ein besonders eigenartiges Kapitel der so mannigfaltigen österreichischen Archivgeschichte. Wir sind dem Landesarchivar Dr. Bretholz zu aufrichtigem Dank verbunden, dass er sie in aktenmässiger, streng sachlicher und ungeschminkter Darstellung erzählt hat. Die Anfänge des Landesarchivs bieten

den Schlüssel zum Verständnis seiner weiteren Entwicklung. Anton Boczek, der 1836 den ersten Band des Cod. dipl. Moraviae herausgegeben hatte, war infolgedessen zum „mährisch-ständischen Historiographen" ernannt worden und hatte als selbstverständliche Aufgabe übernommen eine Geschichte Mährens zu schreiben und die dazu nötigen Vorarbeiten zu unternehmen. Indem nun Boczek 1839 zum Landesarchivar ernannt wurde, übertrug man jene an seiner Person haftende Aufgabe auch auf sein Amt, und die Instruktion von 1841 sagt höchst bezeichnend in ihrem ersten Paragraphen: Die Stände haben ihrem Archivar „die Bestimmung vorgezeichnet eine Geschichte Mährens zu verfassen, und dazu die vorhandenen Quellen zu erforschen, die Materialien aufzusuchen und nach Bedarf zu sammeln." Die ganze Instruktion handelt nur von dieser Verpflichtung des Archivars, nicht aber von dem Archiv selber. Das mährische Landesarchiv sollte also nicht bloss eine zentrale Sammelstelle des archivalischen Materials, sondern eine „wissenschaftliche Zentralstelle für die Erforschung der Landesgeschichte" werden. Daher gestaltet sich die Geschichte des Landesarchivs zu einer Geschichte der mährischen Historiographie. Wir lesen da mit lebhaftem Interesse die Schilderung der Tätigkeit und Bestrebungen des verdienstvollen Peter v. Chlumecky, der von 1852—1863 die Oberleitung führte, wir sehen, wie der Cod. dipl. Moraviae weiter vorrückt, wie daneben andere Editionsarbeiten in Angriff genommen werden, Regesten aus den mährischen Archiven, die Ausgabe der alten Landtafel und der ältesten Klage- und Urteilsbücher, wie in Rom und in Stockholm Forschungen nach Material zur Geschichte Mährens eingeleitet wurden. Allein die Erfahrung lehrte, dass dies ein viel zu weit gespanntes Programm war, dass die Kräfte zu seiner Ausführung nicht reichten und daher die meisten dieser Unternehmungen stecken blieben, trotzdem aber die Arbeitskräfte so sehr in Anspruch nahmen, dass über dieser Publikationstätigkeit die eigentlichen archivalischen Arbeiten ganz in den Hintergrund traten.

Die Herstellung eines gesunden Verhältnisses dieser beiden Aufgaben des mährischen Landesarchivs ist das Verdienst seines derzeitigen Vorstandes. Im letzten Dezennium wurden endlich die verschiedenen Bestände einer gründlichen archivalischen Ordnung und Bearbeitung unterzogen, die Übersiedlung in das neue Heim brachte die ersehnte Möglichkeit, eine allseitige, durchgreifende, rationelle Aufstellung durchzuführen, und die Repertorisierungsarbeiten in einen regelmässigen, systematischen Gang zu bringen. Zugleich wurden grosse und wichtige Bestände dem Landesarchive als Deposita einverleibt, das alte Gubernialarchiv und das reiche Archiv der Grafen Collalto von Schloss Pirnitz. In den neuen, hellen Räumen wurde auch eine instruktive, archivalische Ausstellung eingerichtet. Kurz, das mährische Landesarchiv ist jetzt ein sehr schön untergebrachtes und eingerichtetes und im Sinne moderner archivalischer Prinzipien trefflich verwaltetes Archiv geworden.

Das Buch von Bretholz gibt über die Bestände des Archivs, über ihre Aufstellung und über die damit verknüpften archivalischen Fragen präzise und lehrreiche Auskunft, welche durch Pläne und Bilder der Innenräume des Archivs anschaulich gemacht wird. Den Schluss des Buches bildet der Katalog der archivalischen Ausstellung. Einige sehr schön gelungene Faksimile von Urkunden und Codices bilden eine prächtige Beigabe; es

sind Urkunden K. Ottokars I. von 1229, Karls IV. von 1363, Landfrieden der mährischen Stände von 1440, Titelblatt des Buches vom Herrenstand von 1670, Handschrift des Lebens der hl. Elisabeth, Urkunde K. Wladislavs von 1167, Wappenbuch des Hans Wolf Glaser von 1545, Inkunabel des Brünner Schöffenbuches.

Die glückliche Weiterführung des trefflich begonnenen Werkes liegt in den besten Händen. Wir wünschen nur, dass die bisher schon so vielfach bewiesene Fürsorge des Landes Mähren für sein Archiv auch fernerhin nicht erlahme. Es bedarf vor allem einer Vermehrung der Beamten, um der richtig erkannten Doppelaufgabe gerecht werden zu können: Ordnung und Verwaltung und wissenschaftliche Ausnützung des Archives.

Wien. Oswald Redlich.

---

## Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1907[1]).

Die Zahl der in den Programmen von 1907 erschienenen historischen Aufsätze ist gegen das vorige Jahr etwas grösser ausgefallen. An erster Stelle sollen jene Arbeiten genannt werden, welche auf ungedrucktem Materiale beruhen:

Der Prager Kodex XIV A 14. Von Friedr. Hauptvogel (G. in Cilli). Ein Beitrag zur Textkritik der lateinischen Übersetzung der ἀρχαιολογία des Josephus. Der aus dem 13. Jahrh. stammende Kodex hat bessere Lesarten als die von B. Niese zur Herstellung der verderbten Stellen des griechischen Textes herangezogenen anderen Kodizes. — Geschichte des oberösterr. Salzwesens von 1282 bis 1656. Von Leop. Wiederhofer (Öffentl. U. R. in Wien, III.). Gestützt auf Akten des k. u. k. Reichsfinanzarchivs, des Salinenarchivs in Ischl, des Staatsarchivs, auf das Manuskript Nr. 7659 der Hofbibliothek „Compendium oder kurze Beschreibung des hoch-edlen kays. Salzkammergutes“ und das in der Ischler Salinenbibliothek und in der Bibliothek des k. k. Finanzministeriums vorhandene handschriftliche Werk: Dicklberger, Systematische Geschichte der Salinen Oberösterreichs (1817), wird die Entwicklung des Hallstätter Salzwesens seit der König Elisabeth, ferner das Salzwesen zu Ischl und Ebensee, das Salzamt in Gmunden, der Salzhandel, die politische und soziale Lage der Salzkammergutbewohner und ihre Stellung im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation behandelt. — Zur Geschichte des Predigerordens in Österreich. Von Rich. Basel (G. in Eger). Die Abhandlung, beruhend auf Urkunden und Akten des Konvents- und des Stadtarchivs in Eger und anderer Archive des Ordens, beschränkt sich auf geschichtliche Bemerkungen über die Niederlassung der Prediger in Eger (1294) und auf den Nachweis des Provinzverbandes für den Egerer Konvent. Es wird u. a. eine Urkunde K. Adolfs von Nassau (Frankfurt 29. VII. 1294), ferner eine K. Wenzels II. (Prag, 25. V. 1294), betreffend die Niederlassung der Prediger in Eger, abgedruckt. Die Fortsetzung im

[1]) Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

nächsten Jahre soll die Geschichte der Einverleibung der schlesischen Konvente in die Provinz Böhmens und Mährens und Facsimiles der beiden genannten Urkunden bringen. — Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals. V. Von Josef C. Rief (G. der Franziskaner in Bozen). Fortsetzung von 1906; enthält die Regesten 677—839 von Urkunden des Klosters in der Zeit von 1482 (11. XI.) — 1491 (1. XI.). — Notice de »la fleur des histoires«. Von Ernst Spreitzenhofer (Schotten-G. in Wien). Das Schottenkloster besitzt eine zweibändige, kostbare Handschrift »La fleur des histoires, composeé par Jehan Mansel«, eine Kompilation der Universalgeschichte, im 15. Jahrh. für Herzog Philipp d. K. von Burgund von Jehan Mansel de Hesdin verfasst. Die kritische Besprechung der Handschrift kommt zu dem Ergebnis, dass der Autor nicht Mansel, sondern ein Geistlicher oder ein Mönch aus der Picardie gewesen sein dürfte. — Fastorum Campiliensium. Tomus III. auctore Joanne Chrysostomo Hanthaler (1500—1580), ediert von Stephan Fürst (G. in Mödling). Der hier edierte 3. Band der Fasti blieb wegen des 1754 eingetretenen Todes des Verfassers Manuskript. Der in Lilienfeld verwahrte Folioband zeigt grösstenteils (bis 1566) Hanthalers Schrift; die letzte Dekade ist von dem 1893 verstorbenen P. Joh. Gottwald aus dem Originaltexte abgeschrieben worden. Die Veröffentlichung des sehr knapp gehaltenen 3. Bandes der Fasti soll einen weiteren Einblick in die Werkstätte des Fälschers gewähren. — Dr. Barthlmä Pezzen, ein österr. Staatsmann unter Rudolf II. Von seinem Leben und Wirken. Nach archivalischen Quellen von Alfred Loebl (R. in Wien XVI.). Auf Grund von Archivalien des Staatsarchivs, Hofkammerarchivs und des Innsbrucker Statthaltereiarchives wird das erfolgreiche Wirken des aus einem Deutschtiroler-Geschlechte stammenden Staatsmannes, der sich ganz der orientalischen Frage widmete (er weilte 15 Jahre in Konstantinopel) und für seine Dienste mannigfach ausgezeichnet wurde (1603 wurde er in den erblichen Freiherrnstand mit dem Prädikate zu Ulrichskirchen erhoben), bis zu seinem Tode (1605) geschildert. — Urkunden der Iglauer Meistersinger. II. Teil. Von Franz Streinz (G. in Wien III.). Der I. Teil erschien 1902; das nunmehr veröffentlichte »Auffleg-Register« enthält die Einnahmen und Ausgaben des Meistersingervereins von 1613 bis 1621. In dem gleichfalls herausgegebenen Schulbuch »Schulregister Nr. 3« ist verzeichnet, wer die Schulen gehalten hat, wo sie stattfanden und welche Texte und Töne »begabt worden« sind. Das Schulenverzeichnis reicht von 1613 bis 1620. — Über die Visitationen des Reichskammergerichtes und die von 1713 bis auf Josef II. (1765) währenden Vorbereitungen zur letzten Visitation. Von Arnold Winkler (Vereins-G. in Wien, XVI.). Unter anderem werden eine nur im Manuskript vorhandene »Kurzgefasste Geschichte der Kammer-Gerichts-Visitationen (1507—1766), ferner die Berichte der Prinzipalkommission (H. H. u. St. A.) benützt. Die Arbeit gliedert sich in drei Abschnitte: I. Die Reichskammergerichtsvisitationen im allgemeinen. II. Das Reichskammergericht und seine Visitation von 1713—1765. III. Das Reich und Preussen nach dem Siebenj. Kriege. Im Anhange sind neben anderem das kaiserl. »Convocations-Rescript an Chur-Maynz« (Wien, 10. X. 1766), das

kaiserl. »Edict ins Reich« (von demselben Datum) und die kaiserl. Reskripte »an der Chur-Sachsen Administratorn«, an die Reichsstadt Wetzlar und an das Reichskammergericht (Wien, 31. X. 1766) abgedruckt. — Die Verteilung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Umgebung von Marburg zu Beginn des XIX. Jahrhunderts. Von Max Hoffer (G. in Marburg a/.D.). Auf Grund von Akten des steirischen Landesarchivs wird die kartograph. Darstellung des Güterbesitzes für die Katastralgemeinden Lobnitz und Ober-Feistritz (1825) besprochen und durchgeführt (2 Karten). Es wird angeregt, die Aufteilung des gesamten Bodens unter die Grundherrschaften auf Karten zur Anschauung zu bringen und für ganze Kronländer die Besitzverteilung auf einer Reihe von Kartenblättern in ähnlicher Weise zu zeigen, wie dies im historischen Atlas der Alpenländer hinsichtlich der Landgerichtseinteilung geschieht. — Graz in den März- und Apriltagen 1848. Von Simon M. Prem (II. St.-G. in Graz). Es wird die erste Phase der Revolution in Graz bis zur Verkündigung der neuen Verfassung (25. April) geschildert. Die wirtschaftliche Frage spielte in der Bewegung eine wichtige Rolle. Interessant ist, dass der Durchzug der Tiroler Freiwilligen einen mässigenden Einfluss auf die radikaleren Strömungen in Graz genommen hat. Das Material boten das Statthalterei- und Steiermärk. Landesarchiv.

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des gedruckten Materials: Aus Inschriften und Papyren der Ptolemaierzeit. II. Von Jos. Wolf (St.-G. in Feldkirch). Fortsetzung von 1906; handelt von den Titeln und Rechten und vom Münzwesen der Ptolemaier. — Dörpfelds Levkas-Ithaka-Hypothese. Von Josef Gröschl (G. in Friedek). Nach einer historischen und kritischen Beleuchtung der Hypothese kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass das heutige Ithaka (Thiaki) fast vollkommen dem homerischen I. entspricht. — Die Pisistratiden. Von A. Engel (G. in Radautz). Versucht die Widersprüche über die Namen und die Rechtsstellung der P. zu lösen. — Griechische Studien. Untersuchungen zu der Geschichte und der Geschichtschreibung Griechenlands mit besonderer Berücksichtigung des vierten Jahrhunderts v. Chr. (III. IV. V.) Von † Otto Grillnberger, herausgegeben von Justinus Wöhrer (Privat-G. in Wilhering). Fortsetzung von 1906; behandelt die Geschichte der thebanischen Überlieferung, den Eingang von Kallisthenes' Hellenika und die Zeit der Aussendung des Königs Kleombrotos nach Phokis. — Kritische Bemerkungen über die Gefechte der Thebaner von der Schlacht bei Haliartus bis zur Schlacht bei Mantinea. Von Daniel Werenka (Griech.-orient. Ober.-R. in Czernowitz). Der Verfasser, Hauptmann im n. a. Stande der Landwehr, beurteilt die einzelnen Gefechte nach den Grundsätzen militärischer Taktik. Ein zweiter Teil folgt. — Die Grundgedanken der griechischen Sozialphilosophie. Von V. Mittermann (G. in Krems). Der Aufsatz will eine kurze Übersicht über die sozialphilosoph. Gedanken der Griechen geben, soweit sie aus der nationalen Eigenart des Griechentums hervorgewachsen sind. Unberührt bleiben die Versuche, die soziale Frage im griechischen Staatsleben einer Lösung näher zu bringen. — Studien zum attischen Epiklerenrechte. Von Artur Ledl (I. St.-G. in Graz). Diese rechtsge-

schichtl. Arbeit, die im nächsten Jahre abgeschlossen werden soll, stellt die Begriffe epicleros in erbrechtlichem und epidikos in familienrechtlichem Sinne klar. — Die griechischen Sklavennamen I. Teil. Von Max Lambertz (G. in Wien, VIII.). Es wird gezeigt, wie sich die eigenartige Stellung der Sklaven in der Griechenwelt in deren Namen spiegelt. Die Namen sind in Gruppen, wie z. B.: Der Sklave trägt den Namen seines Herrn, seiner Heimat, einer historischen Persönlichkeit, eines Heros, eines Gottes, eines abstrakten Begriffes u. s. w., zusammengestellt. — Epigraphische Beiträge zur Geschichte des Ärztestandes. Von Joh. Oehler (Maximilians-G. in Wien). Die Arbeit ist aufgebaut auf einer Sammlung von 230 Inschriften, von denen eine, die Hedysinschrift, bisher noch nicht veröffentlicht wurde. Man entnimmt, dass das griech. Altertum bereits Gemeinde-, Schul- und Vereinsärzte, Ärztinnen und Ärztevereine gekannt hat. — Von klassischen Stätten. Von August Potuček (G. in Aussig). Vornehmlich für die Schüler bestimmte Reiseberichte. — Was haben die Griechen und was haben die Römer für die Kultur der Menschheit geleistet? Von Ed. Bauer (G. in Pola). Kurzer Überblick über die noch heute lebendigen Kulturerrungenschaften der Griechen und Römer. — Zum Relief an römischen Grabsteinen II. Teil. Von Rob. Gall (G. in Wien, XXI.). Fortsetzung von 1906. (G. in Pola). Es werden die Reliefs behandelt, die sich auf den Stand und die Beschäftigung des Verstorbenen beziehen. — De mulierum Romanarum cultu atque eruditione. Von Georg Pittaco. (G. in Görz). — Pompei e il golfo di Napoli nell'antichità. (L'eruzione vesuviana del 79 d. C.) Von Ad. Cetto (G. in Trient). Die Arbeit trägt populärwissenschaftlichen Charakter. — Zwei Probleme am römischen Limes in Österreich. Von Max Nistler (Sophien-G. in Wien II.). a) Die Limesanlage an der Donaustrecke ist ganz erhalten und bestand nur aus der Limesstrasse und den an ihr liegenden Türmen, Lagern und Kastellen. — b) Die in der Zivilstadt von Carnuntum 1902—1906 blossgelegten Gebäude sind nach 197 n. Chr. entstanden infolge der von Septimius Severus den Soldaten gewährten Vergünstigung, mit Frauen zusammen wohnen zu dürfen. — Heidentum und Christentum des Kaisers Konstantin d. Gr. Von Josef Jenko (G. in Sereth). — Vom Tode des Kaisers Julian. Von Rob. Graf Nostitz-Rieneck (G. a. d. Stella matutina in Feldkirch). Verfolgt die Entwickelung der Legende, welche sich an den Tod Julians anschliesst, in den Schriften der griechisch-römischen Kulturperiode und in den griechischen und lateinischen Geschichtsquellen des Mittelalters bis zur Aufnahme der Legende in die Weltchroniken des Abendlandes. Im Anhange werden die Überschriften, Initien und Abschlüsse der Kapitel der Vita Basilii im Codex San Gallensis 566, welche, dem 9. Jahrh. angehörend, eine der ältesten lateinischen Basiliusviten ist, abgedruckt.

Mittelalter und Neuzeit. — Die germanisch-deutsche Knechtschaft bis auf Karl d. Gr. Von Florian Thiel (G. in Klosterneuburg). Für die germanische Zeit erklärt sich der Verfasser gegen Brunners Ansicht von der allgemeinen Verbreitung der Haussklaverei, die nur an Königs- oder Fürstenhöfen bestanden habe, während die Gemeinfreien über mehrere angesiedelte unfreie Familien verfügt hätten. Im weiteren werden

der Einfluss der Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens bei den fränkisch-deutschen Stämmen auf die Knechtschaft, die Verwendung der Knechte, die Arten der Verknechtung und die Lage der Unfreien in der Merowingerzeit, schliesslich die allmähliche Verbesserung des Loses der Knechte bis in die Zeit der Karolinger besprochen. — Die Bedeutung des Praefectus urbi Romanus im Mittelalter. I. Teil. Von Hans Bernt (R. in Klagenfurt). Nach einer Einleitung über die Stellung des Präfekten im alten Rom wird die Präfektur von Konstantin d. Gr. (330) bis 1215 in den wichtigsten Wandlungen, welche mit diesem Amte vorgehen, behandelt. — Über die Glaubwürdigkeit der Historia Hierosolymitana des Albertus Aquensis. II. Teil. Von Karl Partisch (R. in Wien IV.). Der erste Teil erschien 1903 (G. in Arnau). Gegenstand der kritischen Besprechung ist das zweite Buch der Hist. Hierosol.; es ergibt sich, dass mehrere gute schriftliche Berichte von Albert mit glaubwürdigen. aber auch mit unhaltbaren mündlichen Mitteilungen zu einem Ganzen verwoben worden sind. — Umfang und Organisation des päpstlichen Eingreifens in Deutschland von 1238 bis zum Tode Friedrichs II. Von Jos. Zorn (R.- und O.-G. in Baden). Die Arbeit behandelt einstweilen nur das Verhältnis der Kurie zu Deutschland von 1238 bis zur Erhebung Innocenz' IV. Fortsetzung folgt. — Papst Cölestin V. (Peter von Murrone). Von Leop. Seltenhammer (R. in Wien III.). Erzählt die Lebensgeschichte des Einsiedlers, Ordensgründers und Papstes, namentlich die Geschichte seiner Wahl und seines Pontifikates und zeigt, wie sehr Cölestin unter dem Einfluss der Anjous stand. — Zur frühesten Geschichte des Passes über den Semmering. Von Oskar Kende (G. in Wien XVII.). Um 860 kann zuerst von einer Erschliessung des Semmering für den Verkehr gesprochen werden, dessen Bedeutung mit der Gründung des Hospizes (1160) und Wiener-Neustadts wächst. Im folgenden berücksichtigt der Verf. nur den allgemeinen Reiseverkehr bis zur Mitte des 15. Jahrh., nicht aber auch den Handelsverkehr. Zum Schlusse ein Hinweis auf die politische Bedeutung des Semmerings als Landesgrenze. — Die Entstehung des Fürstentums Neisse und seine Geschichte bis in die Zeiten Karls IV. Von Erwin Barta (R. in Jägerndorf). Behandelt die Geschichte des Fürstentums mit besonderer Berücksichtigung der Entwickelung der Landeshoheit und legt auf die allmähliche Herausbildung der Rechtsverhältnisse Gewicht. Die Kämpfe um die Landeshoheit in N., das seit 1208 von Deutschen kolonisiert wurde, setzen mit dem Mongolensturme entschieden ein; die Bischöfe von Breslau stossen da auf den Widerstand namentlich Herzog Heinrichs IV., erringen aber 1290 die Landeshoheit. Die selbständige Stellung des Fürstentums N. wird auch von den Luxemburgern anerkannt. Schliesslich wird die rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung des Fürstentums dargestellt. Interessant ist, dass Neisse wie die bischöflichen Städte Schlesiens flämisches Recht hat. — Die Versuche einer deutschen Reichsreform unter Ruprecht von der Pfalz und Sigismund. Von Rich. Kreissle E. v. Hellborn (R. in Teschen). Zunächst werden Ruprechts und Sigismunds Bemühungen um die Herstellung des Landfriedens, dann die Versuche einer Reform des Gerichtswesens von 1400—1437 besprochen. — Aus der Geschichte

K. Siegmunds. Von Karl Janiczek (R. in Prossnitz). Beschränkt sich auf eine knapp gehaltene Darstellung der Wahl und Krönung Siegmunds, seiner Stellung auf dem Konstanzer Konzile und seiner Bedeutung. — Königin Elisabeth von Ungarn und ihre Beziehungen zu Österreich in den Jahren 1439—1442. Von Rud. Durst (G. in Bömisch-Leipa). In die Darstellung sind Elisabeths persönliche Schicksale, ihre Beziehungen zu Österreich, nicht aber ihre Stellung zu Böhmen aufgenommen. Der Bürgerkrieg in Oberungarn und die Cillierfehden werden nur, soweit als nötig, gestreift. Die Arbeit bricht mit Ende 1440 ab und wird fortgesetzt. — Die Türkenpredigten des Wiener Bischofs Johannes Fabri aus dem Jahre 1532. Von Wenzel Feierfeil (G. in Teplitz-Schönau). Diese zu Wien gehaltenen (37) Predigten sind von Fabri in das Lateinische übersetzt und unter dem Titel „de victoria contra Turcas" veröffentlicht worden. Die Predigten werden nach Veranlassung, Inhalt und Erfolg besprochen; zum Schlusse eine Würdigung des Predigers. — Die Inkunabeln und Frühdrucke bis 1536, sowie andere Bücher des XVI. Jahrhunderts aus der ehemaligen Piaristenbibliothek in Leipnik. II. Teil. Von Ludwig Kott (R. in Leipnik). Bringt ein Verzeichnis der Frühdrucke bis 1536 und einen Nachtrag zum Verzeichnisse der Inkunabeln von 1501—1536. — Handelspolitische Unternehmungen der Deutschen in Venezuela im XVI. Jahrhundert und deren Bedeutuug für die Geographie. I. Teil. Von Rud. Rich (G. in Tetschen a./E.). Die Gebrüder Ehinger und Hieronymus Sailer, Agenten der Welser, wurden 1528 von K. Karl V. mit Venezuela belehnt, 1531 gingen ihre Rechte auf die Welser über. Es wird die Tätigkeit der deutschen Konquistadoren, (unter ihnen waren Knappen aus Schwaz und Joachimstal) unter der Führung des Ambrosius Ehinger-Dalfinger, bis zum Tode des letzteren (Ende 1533) geschildert. — Episodî del salificio-adriatico. Von E. Nikolič (G. in Zara). Behandelt die Geschichte der Salinen und des Salzhandels in Dalmatien bis zum Frieden von Passarowitz. — Die Entwicklung der italienischen Malerei vom Beginne des Mittelalters bis zur Renaissance. Von Rud. Weiss (G. in Gmunden). — Villa Falconieri. Von Franz Zidek (G. in Kalksburg). Der Aufsatz entwirft ein Bild des heutigen Znstandes der Villa, zeichnet ihre Geschichte und gibt eine Analyse der gleichnamigen Novellen von P. Heyse und R. Voss. — Kaiser Rudolf II. und die Nachfolgefrage. I. Teil. Von Rob. Mayer (G. in Brüx). Behandelt die Nachfolgefrage von 1579 bis zum Tode des Erzherzogs Ernst (1595). Eine Fortsetzung in Aussicht gestellt. — Die inneren Verhältnisse Österreichs unter Leopold I. Von Theodor Ebner (R. in Olmütz). Bringt eine übersichtliche Darstellung der Verwaltungsorgane, gegliedert nach landesfürstlichen Behörden und Ämtern, nach Organen der körperschaftlichen Selbstverwaltung und der grundherrlichen Verwaltung. — Die Pest in Wien 1679 (nach Matthias Fuhrmann) und die Augustinlegende. Von Jos. Schwerdfeger (Akadem. G. in Wien). Der Aufsatz bringt die lebendige Schilderung der Pest des Wiener Paulaner Mönchs P. Fuhrmann. Dieser ist nicht der einzige, der von Augustin erzählt, sondern er hat, was bisher unbekannt war, aus des schlesischen Rechtskandidaten Joh. Kon-

stantin Feigius Quartanten „Wunderbahrer Adlers-Schwung etc.“ (Wien 1699) geschöpft. Die erste Erwähnung des Sackpfeifers bringt aber die Pestordnung von Managetta-Sorbait (1679). — Der Aufenthalt des Königs von Polen Johann III. Sobieski in Oberhollabrunn. Von Karl Hofbauer (G. in Oberhollabrunn). Es ist nur Sage, dass Sobieski in einem Hause in O. selbst Aufenthalt genommen habe, denn der König wohnte in seinem Zelt im Feldlager zwischen O. und Aspersdorf. — D'Alemberts Vorrede zur „Enzyklopädie“ im Rahmen der philosophischen Auffassung der Zeit. Von Alf. Körbel (G. in Bielitz). — Das mexikanische Kaisertum und sein Held. Von Michael M. Rabenlechner (Karl-Ludwig-G. in Wien). Dieser aus Anlass des 40. Jahrestages der Katastrophe erschienene Aufsatz schildert das Scheitern der napoleonischen Politik in Mexiko. — Die Volkszahl der deutschen Städte in Vergangenheit und Gegenwart. Von Gustav Strakosch-Grassmann (Real-G. in Korneuburg). Eine vorläufige Zusammenstellung der Volkszahl der deutschen Städte unter Beschränkung auf jene Orte des deutschen Reiches, welche Ende 1905 über 10.000 Bew. zählten. Dem Verfasser wurden Daten aus verschiedenen Archiven zur Verfügung gestellt. Durch Berechnung wird z. B. die Gesamtbevölkerung Deutschlands um 1475 auf 17·6, um 1620 auf 20·9, und um 1650 auf 13·2 Millionen geschätzt, woraus ein Menschenverlust von über 7 Mill. als Folge des dreissigjährigen Krieges sich ergeben würde.

Biographisches: Angelo Poliziano nella civiltà del rinascimento. Von Jak. Marcocchia (R. in Spalato). A. P., eigentlich Ambrogini, italienischer Humanist und Dichter (1454—1494). — Cyrano de Bergerac historique et Cyrano de M. Edmond Rostand. Von Markus Piekarski (Rudolfs-G. in Brody). Behandelt das Leben und die Werke des bekannten französischen Satyrikers (1619—1655). — B. Hacquet, der erste Ostalpengeologe. Von R. Lorenzi (G. in Villach). B. Hacquet (1739—1815), ein gebürtiger Bretone, trat als Militärarzt 1759 in österreichische Dienste. Als Bergarzt in Idria und später als Professor der Medizin in Laibach und Lemberg bereiste und durchforschte er Österreich-Ungarn.

Schulgeschichte, Unterrichtswesen und Ähnliches: Schola Pia Hornana. Bilder aus der Zeit der Gründung des Horner Gymnasiums 1657—1700. Von Jos. Kreschnička (G. in Horn). Festschrift zur Erinnerung an den 25jährigen Bestand. — Das k. k. Staats-Obergymnasium zu Rudolfswert. (Schluss.) Von Leop. Pettauer (G. in Rudolfswert). Geschichte des G. seit 1870. — Geschichte des Gymnasiums in Innbruck. I. Teil. Von Karl Lechner (G. in Innsbruck). Stützt sich auf Akten des Statthaltereiarchivs in I., des Reichsarchivs in München und des Innsbrucker Jesuitenkollegs. Es wird die Gründung und Dotation des Jesuitenkollegs, die Baugeschichte des Gymnasiums und die Geschichte des Nikolaihauses und des Konvikts zum hl. Josef behandelt. — Geschichte des k. k. Gymnasiums der Benediktiner von Marienberg in Meran. III. Teil. Von Thom. Wieser (G. in Meran). Fortsetzung von 1906. Behandelt die Entwicklung des G. seit 1820, die Rediffsche Stiftung, das Benediktiner Konvikt und das f. b. Konvikt Johanneum. Im Anhang ein Verzeichnis der Direktoren,

Vize-Direktoren, Leiter und Professoren von 1775—1849. — Annali del ginnasio di Rovereto. Von G. B. Filzi (G. in Rovereto). Fortsetzung von 1906. Erstreckt sich auf die Jahre 1875—1900. — Geschichte der dreiklassigen Unterrealschule in Bergreichenstein und Geschichte der neuen Realschule. Von Joh. Weyde (R. in Bergreichenstein). Die alte Unterrealschule bestand von 1861 bis 1873; die neue wurde 1906 eröffnet. — Über Lehrmittel der ehemaligen deuschen Schule des Zisterzienserstiftes Goldenkron. (1774—1785). Von Jos. Böhm (Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Budweis). Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Schulwesens in Böhmen. — Geschichte der bischöflichen Lehranstalt der Diözese Leitmeritz in Mariaschein von 1851—1905. Von P. Alois Niederegger (G. in Mariaschein). Die Anstalt befand sich 1851 auf Schloss Politz, 1852 in Drum und übersiedelte 1853 nach Mariaschein, wo schon 1651—1773 eine Niederlassung der Jesuiten bestanden hatte. In einem Exkurs wird die Geschichte des Wallfahrtsortes Mariaschein und des alten Jesuitengymnasiums (1725—1773) gegeben, das von F. Kindermann 1779 durch eine Hauptschule und Lehrerpräparandie ersetzt wurde. — Zur Geschichte des Saazer Gymnasiums. Von W. Toischer (G. in Saaz). Enthält neben den Geschicken des nunmehr 100 Jahre alten G. auch die Geschichte der schon 1256 erwähnten Lateinschule, welcher 1777 das Öffentlichkeitsrecht entzogen wurde. — Das deutsche Gymnasium in Olmütz. IV. Von Albert Tschochner (G. in Olmütz). Diese Fortsetzung behandelt die Jahre 1650—1700 und schildert die Vorgänge in den Schulen und im Konvikte des Jesuitenkollegs seit der Rückkehr der im Dreissigjährigen Kriege vertriebenen Jesuiten (1650). — Zur Veranschaulichung der Zeitfolge im Geschichtsunterrichte. Von Wilh. Schmidt (Elisabeth-G. in Wien).

Aus den Wissensgebieten der historischen Geographie. Kapharnaum. Von P. Symmachus Wurm (G. in Hall i. T.). Nachweis, dass die Ruinen von K. in Tell Hûm vorliegen. — Das Tote Meer. I. Teil. Von Karl Meusburger (G. in Brixen). Fasst die Kenntnisse des Altertums über das Tote Meer zusammen. — Die Bedeutung der Ortsnamen Frankreichs für die Geschichte seiner Besiedlung. Von Otto Mautner (R. in Budweis). — Die Besiedelungsverhältnisse des oberen Murgebietes. Von Fritz Nowotny (R. in Iglau). Der Abschnitt „Grundlagen für die gegenwärtige Besiedelung" bringt Daten über die Geschichte der Besiedlung, des Bergbaus, des Handels und des Verkehrs. — Die Schwankungen des Neusiedlersees. Von Karl Goll (R. in Triest). Zum Nachweise der Seespiegelschwankungen werden geschichtliche Nachrichten und urkundliche Angaben herangezogen. — Beobachtungen über den Fortschritt der säkularen Niveauschwankung des Meeres während der letzten zwei Jahrtausende. Von Ant. Gnirs (Marine-U.-R. in Pola). Die Niveauschwankungen werden aus Beobachtungen an antiken Bauresten an der Strandlinie des Mittelmeeres nachgewiesen und sind bei Beurteilung der antiken Topographie von Küstenplätzen von grosser Wichtigkeit.

Aus slavischen Schulprogrammen. Die korinthischen Ausgrabungen. Von K. Kramarczyk (O korynckich wykopaliskach. G.

bei St. Anna in Krakau). — Herodot in der Schrift Buzeskuls „Einführung in die griechische Geschichte". Von I. Veverka (Herodot ze spisu Buzeskula „Uvod do řeckých dějin" G. in Chrudim). — Aischines' politische Tätigkeit. Von Lad. Fidler. (Politická činnost Aischinova. G. in Leitomischl). — Eleusis. Aus der griechischen Kulturgeschichte. II. Teil. Von W. Šeyvl. (Eleusis. Úryvek z kulturních dějin řeckých. Oddil II. G. in Reichenau). — Der Einfluss des Christentums auf die Gesetzgebung Konstantins d. Gr. Von St. Pawłowski. (Wpływ chrześcyaństwa na prawodawstwo Konstantyna Wielkiego. G. in Stanislau). — Die antike Kunst im vatikanischen Museum. Von J. Kokorudz. (Ruthen. Akadem. St.-G. in Lemberg). — Aus der Geschichte der Chemie der Metalle im Altertum. Von J. Voženílek. (Zdějin chemie kovů doby staré. R. in Holleschau). — Die territorialen und ethnographischen Änderungen auf dem Gebiete der gegenwärtigen österreichisch-ungarischen Monarchie (453—630). Von Joh. Machaček. (Územni [territorialni] a narodnosti změny na půdě dnešního mocnařstvi rakousko-uherského od padu říše hunske až po rozklad říše avarske. Čech. St.-G. in Budweis). — Bedeutung des byzantinischen Reiches in der Geschichte der Menschheit. I. Teil. Von K. Müller. (Význam říše byzantské v dějinách lidstva I. část. G. in Neuhaus). — Das Verhältnis der Slowakei zu Polen im X. und XI. Jahrhundert. Von Ant. Łukasiewicz. (Stosunek Słowaczyzny do Polski w X. i XI. wieku. Franz-Josef-G. in Lemberg). — Bedeutung der Kreuzzüge für die politischen und kulturellen Verhältnisse des Mittelalters. Von Ad. Bayer (Význam křižových výprav pro politické a kulturní poměny středověku. R. in Prossnitz). — Über die älteren böhmisch-mährischen Klöster, insbesondere jene des Benediktiner Ordens. Von Jos. Plaček. (Ostaršich klášterech českomoravských zvláště řehole benediktinské. Čech. G. in Ungarisch-Hradisch). — Materialien zur Geschichte der Städte im Herzogtume Teschen. Von Franz Popiołek. (Materyały do dziejów miast w Księstwe Cieszyńskiem. Poln. G. in Teschen). — Alte böhmische Druckschriften in den Deutsch-Broder Bibliotheken. Von Jos. Němec. (Stáre české tisky v knihovnách německo-brodských. G. in Deutsch-Brod). — Der Frondienst in Mähren im XVI. Jahrhundert. Von Jakob Mraček. (Poddanství na Moravě v 16. století. Cech. R. in Leipnik). — Die Bedeutung Colberts. Von Al. Leciaky. (Ovýznamn Colbertově. G. in Smichow). — Ceykowitz zur Zeit der Jesuitenherrschaft. Von K. Hlavinka. (Čejkovice za panstvi jesuitského. R. in Göding). — Über die Teilnahme Österreichs an der dritten Teilung Polens. Von Jos. Adamek. (Účastenství Rakouska ve třetím dělení Polska. G. in Trebitsch). — Topographisches Wörterbuch zur Weltgeschichte des V. Zakrzewski. Von K. Hammer. (Słownik topograficzny do historyi powszechnej W. Zakrzewskiego. G. in Jasło). — Christian Weise (Dichter und Schulmann 1642—1708) und seine Beziehungen zu Böhmen. Von Alb. Pražak. (Christian Weise a jeho vztah k Cechám. R. in Karolinental). — Briefe des Ignaz Krasicki. (1735—1801. Zuletzt Erzbischof in

Gnesen.) Von Ant. Ryniewicz. (Listy Ignacego Krasickiego. R. in Stanislau). — Kniaźnin und Zabłocki im Verhältnis zu einander und zum Hofe des Czartoryski. (Polnische Dichter 1750—1807, bezw. 1750—1821.) Von St. Pałuchowski. (Kniaźnin i Zabłocki w stosunku do sibie i dworu Czartoryskich. V. St.-G. in Lemberg). — Zur Geschichte des Jičiner Gymnasiums IV. Von Jos. Vitke. (K dějinám gymnasia jičinského IV. G. in Jičin). — Chronik des Gymnasiums in Tarnow (1811—1831). (Kronika gimnazyum tarnowskiego od roku 1811—1831. I. St.-G. in Tarnow). Gleichzeitige Aufzeichnungen der Präfekten Josef Schmid (1811—1825) in lateinischer, und Franz Alexius Diwisch (1830/1) in deutscher Sprache. — Die ersten sieben Jahre des k. k. Gymnasiums in Prossnitz. Von Joh. Wimmer. (Pronich sedum let c. k. gymnasia v Prostějově. G. in Prossnitz). — Entwicklung der Sprachgrenzen, der Sprachinseln und der Sprachminoritäten in Mähren. Von Ant. Boháč. (Vývoj jazykové hranice, jazykových ostrovů a menšin na Moravě. R. in Ungarisch Brod).

Wien. K. Goll.

---

# Notizen.

In der »Deutschen Medizinischen Wochenschrift« 1908 Nr. 1 handelt Prof. Wilhelm Ebstein in Göttingen »Über den Scheintod Ludwig IX. d. H.«. Im Jahre 1244 wurde König Ludwig IX. von Frankreich in Pontoise von einer schweren Krankheit befallen und verfiel in einen Zustand, dass ihn die Ärzte für tot hielten und schon die Vorbereitungen für die Seelenmesse getroffen wurden. Ebstein erläutert vom medizinischen Standpunkt die Berichte der Quellen und kommt zum Ergebnis, dass die Krankheit des Königs eine Kombination von Malaria und Dysenterie gewesen sei und der todesähnliche Zufall als ein »comatöser« Zustand d. h. als »ein tiefer Schlummerzustand mit Verlust des Bewusstseins und Ohnmacht der Muskulatur« erklärt werden kann. Wir Historiker dürfen es lebhaft begrüssen, wenn hervorragende Mediziner uns in so lehrreicher Mitarbeit zur Seite treten (vgl. auch Ebsteins Aufsatz über die letzte Krankheit Kaiser Sigmunds in diesen Mitteilungen 27, 678). O. R.

Im 85. Bd. (Heft 2) des »Archivs für klinische Chirurgie« berichtet Eugen Bircher über »Schädelverletzungen durch mittelalterliche Nahkampfwaffen«. Es handelt sich hier um eine Untersuchung der Überreste von — teilweise auch den Namen nach bekannten — Rittern, welche in Kriegen mit der Schweiz gefallen sind. So stammen einige Schädel von berühmten Toten der Schlacht bei Sempach, 9. Juli 1386, die mit Herzog Leopold in der Klosterkirche zu Königsfelden beerdigt worden waren und 1892 exhumiert worden sind. Andere, die heute im Kriegs- und Friedensmuseum zu Luzern aufbewahrt werden, rühren wieder aus der Schlacht bei Dornach, 22. Juli 1499, und einer aus der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, August 1444, her. Birchers Untersuchung, der auch zwei Tafeln beigegeben sind, zeigt, wie sich da und dort heute noch

genau die Waffe konstatieren lässt, mit welcher die tötlichen Verletzungen beigebracht worden waren. Die Wirkungen der damals gebräuchlichen Nahkampfwaffen, sei es am bedeckten sei es am ungeschützten Haupt, wie z. B. der Hellebarde, einer Lieblingswaffe der Eidgenossen, und des Luzerner Hammers, waren ungleich schwerere, als die der heute gebräuchlichen.

O. Mitis.

---

## Das deutsche Rechtswörterbuch.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften berichtet Heinrich Brunner alljährlich über den Stand der Arbeiten am Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. Da dieses Unternehmen nicht nur für Rechtshistoriker und Philologen, sondern auch für die allgemeine Geschichte, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte von der grössten Bedeutung sind, so sind einige Worte hierüber an dieser Stelle vielleicht von Interesse.

Das Bedürfnis nach einem Werke, in dem die deutschen Rechtsausdrücke aller Zeiten und Mundarten gesammelt und erklärt sind, ist wohl bei allen Studien auf historischem Gebiete ein lang und lebhaft empfundenes. Die bereits vorhandenen Glossare und Wörterbücher sind teils recht veraltet[1]) und lückenhaft, oder sie berücksichtigen die rechtliche Bedeutung der Ausdrücke zu wenig; andere bringen überhaupt keine Erklärungen oder sie beschränken sich der Natur der Sache nach zeitlich, örtlich oder sachlich auf ein begrenztes Gebiet, wie z. B. die oft vorzüglichen Register der Urkundenausgaben. Du Cange berücksichtigt das deutsche Sprachgut erst in zweiter Linie.

Bereits 1893 hat Heinrich Brunner auf dieses Bedürfnis nach einem deutschen Rechtswörterbuche hingewiesen und bereits ausgesprochen, welche Förderung der historischen Forschungen durch ein derartiges Unternehmen zu erwarten sei. Die Berliner Akademie der Wissenschaften nahm sich dieses Planes an, das Kuratorium der Hermann und Elise geb. Heckmann Wentzel-Stiftung stellte Mittel hiezu zur Verfügung und 1896 bildete sich eine Kommission, die aus den Professoren v. Amira (München), Brunner, Dümmler, Gierke, Weinhold, (Berlin), Frensdorff, (Göttingen) und Schroeder (Heidelberg) bestand. Heute sind in der Kommission die Professoren Brunner, Gierke, Frensdorff, Huber (Bern, als Vorsitzender der seit 1900 bestehenden Schweizer Kommission), Roethe (Berlin) Schroeder und Frh. v. Schwind (Wien, als Vorsitzender der 1903 ins Leben getretenen österreichischen Kommission). Den Vorsitz führt Geheimrat Brunner, die Leitung der praktischen Arbeiten liegt in den Händen Geheimrat Schroeder's. Als Hilfsarbeiter standen, bezw. stehen letzterem zur Seite: 1898—1901 Professor R. His (jetzt in Königsberg), 1901—1904 Dr. jur. et phil. H. Rott, seit 1901

---

[1]) Ganz abgesehen davon, dass sich in den letzten Jahrzehnten infolge der grossen Zahl von dankenswerten Quellenausgaben unsere Kenntnis des alten Wortschatzes ausserordentlich erweitert hat.

Dr. phil. G. Wahl, seit 1903 Privatdozent Dr. jur. L. Perels, seit 1905 der Unterzeichnete und seit 1907 Dr. jur. F. Bilger.

Die leitenden Grundsätze bei der Arbeit sind kurz folgende: Es werden alle Rechtsausdrücke (als solche gelten auch Rechtssymbole, Münzen und Masse) des deutschen Sprachgebietes vom Beginn der Aufzeichnungen bis um das Jahr 1750 gesammelt. Auch die angelsächsischen, friesischen und langobardischen Wörter werden aufgenommen; der skandinavische Wortschatz wird nur zur Etymologie gemeingermanischer Ausdrücke herangezogen. Aufzeichnungen in lateinischer Sprache werden ebenfalls verwertet, jedoch daraus bloss die eingestreuten germanischen Wörter notirt: z. B. jus quod vulgariter dicitur spitzreht, oder gualdemannus. Vor allem gilt es, die gesamten Rechtsaufzeichnungen älterer Zeit zu exzerpiren, weiters werden aber auch Urkunden und andere Nebenquellen der Rechtserkenntnis verarbeitet.

Die Fülle des Materiales erfordert eine grosse Zahl von Mitarbeitern und es sind auch erfreulicher Weise Juristen, Historiker und Philologen im Deutschen Reich, in Österreich, in der Schweiz, in den Niederlanden und in Belgien dafür gewonnen worden. Wie den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften[1]) zu entnehmen ist, sind bereits sehr viele Quellen erledigt, doch ist begreiflicher Weise noch ein reichlicher Stoff zu bewältigen, sodass weitere Meldungen zur Mitarbeit sehr willkommen sind[2]). Diejenigen Forscher, welche dem Werke Interesse schenken, aber infolge von Berufspflichten und anderen Arbeiten nicht in der Lage sind, in grösserem Umfange mitzuarbeiten, können der allgemeinen Sache dadurch ausserordentlich schätzenswerte Dienste leisten, dass sie gelegentliche Funde dem Rechtswörterbuche zukommen lassen. Für diese gelegentliche Mitteilung von Notizen handelt es sich vornehmlich um solche deutsche Rechtsausdrücke und formelhafte Wendungen der Rechtssprache, die entweder überhaupt oder doch in dieser Zeit und Gegend selten vorkommen; insbesondere sind aber jene Ausdrücke sehr willkommen, die in den landläufigen Glossarien und Wörterbüchern nicht oder nicht in der gefundenen Bedeutung für jene Zeit und Gegend verzeichnet sind. Hiebei kommt gedrucktes und ungedrucktes Material in Betracht. Namentlich wird sich Anlass bieten zu solchen gelegentlichen Beiträgen bei Archivstudien, Urkundenausgaben, lokalgeschichtlichen Untersuchungen und dgl. Auf diese Weise kommen Kenntnisse des Spezialforschers der Allgemeinheit in weitestem Masse zugute: die zeitliche und räumliche Verbreitung von Rechtsausdrücken und Rechtseinrichtungen kann genauer festgestellt werden, viele bisher nicht genügend erklärte Wörter werden in ihrer Bedeutung erkannt, und der reiche Schatz unsrer deutschen Rechtssprache erhält weiteren Zuwachs[3]). Abgesehen von solchen buch-

[1]) Die Wörterbuchberichte werden auch abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (germ. Abt.).

[2]) Diesbezügliche Zuschriften wollen an Geheimrat Prof. Dr. Rich. Schröder, Heidelberg, Ziegelhäuser Landstrasse Nr. 19 gerichtet werden, worauf Zusendung einer Instruktion und Zuteilung einer Quelle erfolgt. Betreffs österreichischer Quellen wolle man sich an Prof. Dr. Ernst Freih. v. Schwind, Wien XIII. Penzingerstrasse 66 wenden.

[3]) Diese Beiträge bitten wir auf Oktavblätter des Kanzleipapiers ($16^1/_2 \times 10^1/_2$ cm.) quer zu schreiben mit Unterstreichung des Stichwortes und rechts mit

stabengetreuen Quellenexzerpten wird sich unter Umständen Gelegenheit zu einer wertvollen Bereicherung des gesammelten Materials dadurch ergeben, dass Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu bereits vorhandenen Wörterbüchern dem Archive des Rechtswörterbuches bekanntgegeben werden.

Von der künftigen Einrichtung des Wörterbuches geben einige Probeartikel, die von Kommissionsmitgliedern verfasst wurden, ein anschauliches Bild. So der Artikel weichbild (von R. Schroeder) in der Festschrift für den 26. deutschen Juristentag 1902, dann makler (von F. Frensdorff), pflege (von O. Gierke), walraub (von H. Brunner), wize (von G. Roethe), in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 1906.

Dr. jur. Eberhard Frh. v. Künssberg.

---

Freilassung eines beiläufig zweifingerbreiten Randes. Die betreffende Quellenstelle ist buchstabengetreu und in solcher Ausdehnung zu geben, dass sich die Bedeutung des Stichwortes möglichst unzweideutig erkennen lässt. Etwaige Erklärungen des Einsenders oder solche Notizen, die sich in der Ausgabe selbst finden, sind sehr erwünscht und mögen auf dem rechten Rande vermerkt werden mit Angabe des Urhebers der Erklärung. Ort, Jahr und Fundstelle (bei Büchern auch Bandnummer, Seite und Urkundennummer) sollen möglichst genau angegeben sein. Ferner wird um deutliche lateinische Schrift gebeten. Auf Wunsch werden gedruckte Zettelformulare, wie sie im Archive des Rechtswörterbuches (Heidelberg, Universitätsbibliothek) verwendet werden, jederzeit unentgeltlich zugeschickt.

32101 063574048

rreich-
rschung
MAR 20 19
AY 20